2

DEUTSCHE
STAATENKUNDE.

EIN HANDBUCH DER STATISTIK
DES DEUTSCHEN BUNDES UND SEINER STAATEN, MIT EINSCHLUSS DER NICHTDEUTSCHEN PROVINZEN ÖSTERREICHS UND PREUSSENS.

NACH DEN BESTEN UND NEUESTEN QUELLEN BEARBEITET

VON

DR. HUGO FRANZ BRACHELLI.

ZWEITER BAND:
DIE NORDDEUTSCHEN BUNDESSTAATEN.

Brachelli
Dt. Staatenkunde
2

WIEN 1857.
WILHELM BRAUMÜLLER,
K. K. HOFBUCHHÄNDLER.

14 = D
85 BG

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort zum zweiten Bande.

Die Quellen, welche ich bei Abfassung des zweiten Bandes meiner „deutschen Staatenkunde" vorzugsweise benützte, sind: bei dem Königreiche Sachsen: das Staatshandbuch für das Königreich Sachsen 1854; statistische Mittheilungen über das Königreich Sachsen, herausgegeben vom statistischen Bureau, 1851 — 1854; Zeitschrift des statistischen Bureau's des kön. sächsischen Ministeriums des Innern, redigirt von Dr. E. Engel, Leipzig 1855, 1856; Dr. E. Engel, das Königreich Sachsen in statistischer und staatswirtschaftlicher Beziehung. I. Bd. Dresden 1853; Hugo v. Bose, Handbuch der Geographie, Statistik und Topographie des Königreichs Sachsen, 2. Aufl., Dresden 1847; — beim Grossherzogtume Sachsen: das Staatshandbuch für das Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach 1855; O. Walther, weimarisch-schwarzburgischer Behörden-Almanach, 2. Jahrg., Weimar 1852; — bei Sachsen-Koburg-Gotha: das Adresshandbuch des Herzogtums Sachsen-Koburg-Gotha 1854; — bei Sachsen-Meiningen: das herzogl. sachsen-meiningische Hof- und Staatshandbuch für 1853 (und in den Nachträgen für 1857); Brückner, Landeskunde des Herzogtums Sachsen-Meiningen, 2 Bände, Meiningen 1851, 1853; — bei Sachsen-Altenburg: das Staats- und Adress-Handbuch des Herzogtums Sachsen-Altenburg 1855; — bei den beiden Fürstentümern Schwarzburg: O. Walther, weimarisch-schwarzburgischer Behörden-Almanach, 2. Jahrg., Weimar 1852; — bei den reussischen Staaten, bei Anhalt-Bernburg und Waldeck handschriftliche Mittheilungen; — bei Kurhessen: das kurfürstlich-hessische Hof- und Staatshandbuch auf das Jahr 1856; G. Lan-

dau, Beschreibung des Kurfürstentums Hessen, Kassel 1842; Dr. Bruno Hildebrand, statistische Mittheilungen über die volkswirtschaftlichen Zustände Kurhessens, Berlin 1853; — bei Braunschweig: das braunschweigische Adressbuch für das Jahr 1856; statistisch-topographisches Handbuch des Herzogtums Braunschweig, Braunschweig 1851, Meyer; — bei Hannover: das Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Hannover 1855; zur Statistik des Königreichs Hannover, aus dem statistischen Bureau, Hannover 1850—1855; Heinr. Ringklib, statistische Uebersicht der Eintheilung des Königreichs Hannover, nebst statistischem Wörterbuche, 2. Aufl. Hannover 1853; — bei Anhalt-Dessau-Köthen: Joh. Friedr. Melchert, Staats- und Adress-Handbuch für die Herzogtümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, Dessau 1851; — beim Fürstentume Lippe: der fürstlich-lippische Kalender auf das Jahr 1857, Lemgo und Detmold; — bei Schaumburg-Lippe: der schaumburg-lippische Kalender auf 1856, Bückeburg; — bei Oldenburg: das Hof- und Staatshandbuch des Grossherzogtums Oldenburg für 1856; — bei Bremen: der Staatskalender der freien Hansestadt Bremen auf das Jahr 1857; tabellarische Uebersicht des bremischen Handels im Jahre 1855, zusammengestellt durch die Behörde für die Handelsstatistik, Bremen 1856; — bei Hamburg: der hamburgische Staatskalender auf das Jahr 1856; Beiträge zur Statistik Hamburgs, herausgegeben von den Mitgliedern des Vereins für hamburgische Statistik, Hamburg 1854; tabellarische Uebersichten des hamburgischen Handels im Jahre 1855, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau, Hamburg 1856; — bei Lübeck: der lübeckische Staatskalender auf das Jahr 1856; tabellarische Uebersichten des lübeckischen Handels im Jahre 1855, zusammengestellt vom Bureau der Handelskammer, Lübeck; — bei Holstein und Lauenburg: der königl. dänische Hof- und Staatskalender für das Jahr 1856; Aug. v. Baggesen, der dänische Staat oder das Königreich Dänemark mit dessen Nebenländern und den

Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. 2 Bände. Kopenhagen 1845, 1847; Joh. v. Schröder und Herm. Biernatzki, Topographie der Herzogtümer Holstein und Lauenburg, Oldenburg in Holstein 1855; das statistische Tabellenwerk, herausgegeben von dem statistischen Bureau in Kopenhagen; — bei Mecklenburg-Schwerin: der grossh. mecklenburg-schwerin'sche Staatskalender 1856; tabellarische Uebersichten vom Handel des Grossherzogtums Mecklenburg-Schwerin im Jahre 1852, vom grossh. statistischen Bureau, Schwerin 1855; — bei Mecklenburg-Strelitz: der grossh. mecklenburg-strelitz'-sche Staatskalender 1856; — bei beiden mecklenburgischen Grossherzogtümern: Gustav Hempel, geographisch-statistisch-historisches Handbuch des mecklenburger Landes, 2 Bände, Parchim und Ludwigslust 1842, 1843; — bei Preussen: der königl. preussische Staatskalender für das Jahr 1856; Rang- und Quartierliste der königl. preussischen Armee und Marine für das Jahr 1856; Tabellen und amtliche Nachrichten über den preussischen Staat für 1849—1852, herausgegeben von dem statistischen Bureau zu Berlin; Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, herausgegeben von Dr. Dieterici, Berlin 1848—1856; W. E. A. v. Schlieben, Gemälde der preussischen Monarchie, Wien 1834; Dr. K. F. R. Schneider, der preussische Staat in geographischer, statistischer, topographischer und militärischer Hinsicht, 3. Ausgabe, Breslau 1840; Dr. Friedr. Bened. Weber, Handbuch der staatswirtschaftlichen Statistik und Verwaltungskunde der preussischen Monarchie, Breslau 1840; Statistik des preussischen Staats — Versuch einer Darstellung seiner Grundmacht und Cultur, seiner Verfassung, Regierung und Verwaltung im Lichte der Gegenwart. Berlin 1845; Dr. Fr. W. Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde des preussischen Staats. 2 Bände. Königsberg 1846, 1848; Fr. W. v. Rohrscheidt, Preussens Staatsverträge, Berlin 1852; Dr. H. F. Jacobson, der preussische Staat, eine übersichtliche Darstellung seiner Bildungsgeschichte, seiner Gesetzgebung, Ver-

fassung und Verwaltung, Leipzig 1854; Ad. Frantz, der preussische Staat, Handbuch der Statistik, Verfassung und Gesetzgebung Preussens, 2 Theile, Quedlinburg und Leipzig 1854, 1855; Dr. Ludwig von Rönne, das Staatsrecht der preussischen Monarchie, in zwei Bänden, I. Band: das Verfassungsrecht, Leipzig 1856; über die notwendigen Grundlagen der preussischen Verfassung, Stettin 1856; statistische Uebersichten über Waarenverkehr und Zollertrag im deutschen Zollvereine für das Jahr 1855, Berlin 1857. Unter den Zeitungen, die mir schätzbare Daten gaben, hebe ich hervor die augsburger allgemeine Zeitung, die österreich. kaiserl. wiener Zeitung, das preussische Handelsarchiv, das bremer Handelsblatt, die volkswirtschaftlich statistische Wochenschrift „Austria" und die darmstädter allgemeine Militärzeitung.

Besondern Dank bin ich jenen Männern schuldig, die mich durch schriftliche höchst wertvolle statistische Mittheilungen in die Lage setzten, mein Buch zu jener Vollständigkeit zu bringen, welche mir als höchstes Ziel meines Strebens vorschwebte.

Namentlich spreche ich meinen innigsten Dank dem Herrn Geheimrat Otto, Excellenz, Präsidenten der reussplauen'schen Landesregierung zu Greiz, Herrn Regierungsrat Klapp in Arolsen, Herrn Rechtsanwalt West in Dessau, Herrn Buchhändler Kanitz in Gera, Herrn Buchhändler Gröning in Bernburg und Herrn Hofbibliothekar Speyer in Arolsen aus.

Die während des Drucks (bis Ende Julius 1857) eingetretenen Veränderungen habe ich in den „Nachträgen" am Schlusse des Werks aufgenommen.

Wien, am 31. Julius 1857.

Dr. H. F. Brachelli.

Inhaltsverzeichniss des zweiten Bandes.

Die norddeutschen Bundesstaaten.

Das Königreich Sachsen.

Seite

I. Geschichtliche Entwickelung 3
II. Grundmacht 6
1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets —
2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche —
3. Das Volk 9
Bevölkerung im Allgemeinen. Wohnplätze 9. — National- und Religionsverschiedenheit, Beschäftigung der Bewohner 12
III. Cultur 13
1. Physische Cultur —
2. Technische Cultur 18
a) Gewerbliche Industrie —
b) Handel 24
Münzen, Masse und Gewichte 27
3. Geistige Cultur 29
IV. Staatsorganisation 33
1. Staatsverfassung —
Staatsform und Grundgesetze 33. — Staatsoberhaupt 34. — Die Staatsbürger 37. — Ständeversammlung 39. — Kreis- und Provinzialverfassung 45. — Gemeindeverfassung 45. — Kirchliche Verfassung . . 50
2. Staatsverwaltung 51
Oberste Verwaltung 51. — Innere Verwaltung 54. — Verwaltung in Bezug auf Cultus und öffentlichen Unterricht 61. — Justizverwaltung 62. — Finanzverwaltung 67. — Staatshaushalt 72. — Militärverwaltung 73. Armee 75. — Verwaltung in Bezug auf auswärtige Angelegenheiten 76

Das Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

I. Geschichtliche Entwickelung 78
II. Grundmacht 80

Seite
1. Land und Oberfläche 80
2. Das Volk 82
III. Cultur 83
1. Physische Cultur —
2. Technische Cultur 84
3. Geistige Cultur 86
IV. Staatsorganisation 87
1. Staatsverfassung —
Staatsform 87. — Staatsoberhaupt 87. — Staatsbürger 89. — Landtag 89. — Gemeinde- und Bezirksverfassung 91. — Kirchliche Verfassung . 94
2. Staatsverwaltung 95
Oberste Verwaltung 95. — Innere Verwaltung 95. — Justizverwaltung 98. — Finanzverwaltung 102. — Militärverwaltung 104. — Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten 104

Das Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha.

I. Geschichtliche Entwickelung 106
II. Grundmacht 107
1. Land und Oberfläche —
2. Das Volk 108
III. Cultur 109
1. Physische Cultur —
2. Technische Cultur 110
3. Geistige Cultur 112
IV. Staatsorganisation 113
1. Staatsverfassung —
Staatsform 113. — Staatsoberhaupt 113. — Die Staatsbürger 115. — Die Landtage 116. — Gemeindeverfassung 119. — Kirchliche Verfassung 120
2. Staatsverwaltung 121
Oberste Verwaltung 121. — Innere Verwaltung 122. — Justizverwaltung 124. — Finanzverwaltung 126. — Militärverwaltung 127. — Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten 128

Das Herzogtum Sachsen-Meiningen.

I. Geschichtliche Entwickelung 129
II. Grundmacht 130
1. Land und Oberfläche —
2. Das Volk 131
III. Cultur 132
1. Physische Cultur —
2. Technische Cultur 133
3. Geistige Cultur 135
IV. Staatsorganisation —
1. Staatsverfassung —
Staatsform 135. — Staatsoberhaupt 136. — Die Staatsbürger 137. — Landtag 138. — Gemeindeverfassung 140. — Kirchliche Verfassung . 141

Seite

2. Staatsverwaltung 142
Oberste Verwaltung 142. — Innere Verwaltung 143. — Justizverwaltung 145. — Finanzverwaltung 147. — Militärverwaltung 148. — Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten 149

Das Herzogtum Sachsen-Altenburg.

I. Geschichtliche Entwickelung 150
II. Grundmacht 151
1. Land und Oberfläche —
2. Das Volk —
III. Cultur 152
1. Physische Cultur —
2. Technische Cultur 153
3. Geistige Cultur 154
IV. Staatsorganisation 155
1. Staatsverfassung —
Staatsform 155. — Staatsoberhaupt 155. — Die Staatsbürger 157. — Landstände 158. — Gemeindeverfassung 160. — Kirchliche Verfassung 161
2. Staatsverwaltung 162
Oberste Verwaltung 162. — Innere Verwaltung 163. — Justizverwaltung 166. — Finanzverwaltung 167. — Militärverwaltung 169. — Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten 169

Das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

I. Geschichtliche Entwickelung 170
II. Grundmacht 171
III. Cultur 172
IV. Staatsverfassung 174
V. Staatsverwaltung 179

Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

I. Geschichtliche Entwickelung 184
II. Grundmacht —
III. Cultur 186
IV. Staatsverfassung 188
V. Staatsverwaltung 191

Das Fürstentum Reuss älterer Linie.

I. Geschichtliche Entwickelung 195
II. Grundmacht —
III. Cultur 196
IV. Staatsverfassung 197
V. Staatsverwaltung 199

Das Fürstentum Reuss jüngerer Linie.

I. Geschichtliche Entwickelung 202
II. Grundmacht —

Seite
III. Cultur 203
IV. Staatsverfassung 205
V. Staatsverwaltung 209

Das Kurfürstentum Hessen.

I. Geschichtliche Entwickelung 212
II. Grundmacht 214
1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets —
2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche 215
3. Das Volk 218
III. Cultur 220
1. Physische Cultur —
2. Technische Cultur 223
a) Gewerbliche Industrie —
b) Handel 226
Münzen, Masse und Gewichte 228
3. Geistige Cultur —
IV. Staatsorganisation 230
1. Staatsverfassung —
Staatsform 230. — Staatsoberhaupt 231. — Die Staatsbürger 233. — Landstände 235. — Gemeinde- und Bezirksverfassung 238. — Kirchliche Verfassung 240
2. Staatsverwaltung 242
Oberste Verwaltung 242. — Innere Verwaltung 243. — Justizverwaltung 247. — Finanzverwaltung 249. — Staatshaushalt 250. — Militärverwaltung und Truppen 252. — Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten 254

Das Herzogtum Braunschweig.

I. Geschichtliche Entwickelung 255
II. Grundmacht 257
1. Land und Oberfläche —
2. Das Volk 259
III. Cultur 260
1. Physische Cultur —
2. Technische Cultur 262
3. Geistige Cultur 264
IV. Staatsorganisation 265
1. Staatsverfassung —
Staatsform 265. — Staatsoberhaupt 265. — Die Staatsbürger 267. — Landesversammlung 267. — Gemeindeverfassung 271. — Kirchliche Verfassung 273
2. Statsverwaaltung 274
Oberste Verwaltung 274. — Innere Verwaltung 275. — Justizverwaltung 277. — Finanzverwaltung 279. — Militärverwaltung 282. — Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten 283

Seite

Das Königreich Hannover.

I. Geschichtliche Entwickelung 284
II. Grundmacht 285
1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets —
2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche 287
3. Das Volk 291
Bevölkerung im Allgemeinen, Wohnplätze 291. — Nationalität, Volkscharakter, Religion der Bewohner 295
III. Cultur 296
1. Physische Cultur —
2. Technische Cultur 301
a) Gewerbliche Industrie —
b) Handel 303
Münzen, Masse und Gewichte 307
3. Geistige Cultur —
IV. Staatsorganisation 310
1. Staatsverfassung —
Staatsform und Grundgesetze 310. — Staatsoberhaupt 310. — Die Staatsbürger 314. — Allgemeine Ständeversammlung 315. — Provinzialstände 320. — Gemeinde- und Amtsverfassung 322. — Kirchliche Verfassung 325
2. Staatsverwaltung 328
Oberste Verwaltung 328. — Innere Verwaltung 329. — Verwaltung für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten 333. — Justizverwaltung 335. — Verwaltung für Finanzen und Handel 339. — Staatshaushalt 344. — Militärverwaltung und Heer 347. — Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten 349

Das Herzogtum Anhalt-Dessau-Köthen.

I. Geschichtliche Entwickelung 350
II. Grundmacht 351
1. Land und Oberfläche —
2. Das Volk 352
III. Cultur —
1. Physische Cultur —
2. Technische Cultur 353
3. Geistige Cultur 354
IV. Staatsorganisation 355
1. Staatsverfassung —
Staatsform 355. — Staatsoberhaupt 356. — Die Staatsbürger 358. — Gemeindeverfassung 358. — Kirchliche Verfassung 359
2. Staatsverwaltung 360
Oberste Verwaltung 360. — Innere Verwaltung 361. — Justizverwaltung 363. — Finanzverwaltung 364. — Militärverwaltung 365. — Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten 366

Das Herzogtum Anhalt-Bernburg.

I. Geschichtliche Entwickelung . . . 367
II. Grundmacht . . . —
III. Cultur . . . 369
IV. Staatsverfassung . . . 370
V. Staatsverwaltung . . . 375

Das Fürstentum Waldeck.

I. Geschichtliche Entwickelung . . . 378
II. Grundmacht . . . —
III. Cultur . . . 380
IV. Staatsverfassung . . . 381
V. Staatsverwaltung . . . 386

Das Fürstentum Lippe.

I. Geschichtliche Entwickelung . . . 389
II. Grundmacht . . . —
III. Cultur . . . 391
IV. Staatsverfassung . . . 392
V. Staatsverwaltung . . . 397

Das Fürstentum Schaumburg-Lippe.

I. Geschichtliche Entwickelung . . . 401
II. Grundmacht . . . —
III. Cultur . . . 402
IV. Staatsverfassung . . . 403
V. Staatsverwaltung . . . 405

Das Grossherzogtum Oldenburg.

I. Geschichtliche Entwickelung . . . 408
II. Grundmacht . . . 409
1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets . . . —
2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche . . . 410
3. Das Volk . . . 412
III. Cultur . . . 414
1. Physische Cultur . . . —
2. Technische Cultur . . . 415
Münzen, Masse und Gewichte . . . 420
3. Geistige Cultur . . . —
IV. Staatsorganisation . . . 421
1. Staatsverfassung . . . —
Staatsform 421. — Staatsoberhaupt 422. — Die Staatsbürger 425. — Landtag 426. — Provinzialräte 429. — Gemeindeverfassung 430. — Kirchliche Verfassung . . . 432
2. Staatsverwaltung . . . 433

Seite

Oberste Verwaltung 433. — Innere Verwaltung 433. — Justizverwaltung 436. — Finanzverwaltung 438. — Militärverwaltung 441. — Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten 442

Die freie und Hansestadt Bremen.

I. Geschichtliche Entwickelung 443
II. Grundmacht —
III. Cultur 444
IV. Staatsorganisation 460

Die freie und Hansestadt Hamburg.

I. Geschichtliche Entwickelung 470
II. Grundmacht —
III. Cultur 472
IV. Staatsorganisation 486

Die freie und Hansestadt Lübeck.

I. Geschichtliche Entwickelung 496
II. Grundmacht —
III. Cultur 498
IV. Staatsorganisation 506

Die Herzogtümer Holstein und Lauenburg.

I. Geschichtliche Entwickelung 513
II. Grundmacht 515
1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets . . . —
2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche —
3. Das Volk 518
III. Cultur 520
1. Physische Cultur —
2. Technische Cultur 522
3. Geistige Cultur 528
IV. Staatsorganisation 529
1. Staatsverfassung —
Staatsform, Staatsoberhaupt und Staatsbürger 529. — Landesvertretungen 531. — Gemeindeverfassung 536. — Kirchliche Verfassung . 536
2. Staatsverwaltung 537
Oberste Verwaltung 537. — Innere Verwaltung 539. — Justizverwaltung 543. — Finanzverwaltung 545. — Militär und Marine 547. — Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten 548

Das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

I. Geschichtliche Entwickelung 549
II. Grundmacht 550
1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets . . . —
2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche 552
3. Das Volk 555

Seite

III. Cultur 557
1. Physische Cultur —
2. Technische Cultur 559
a) Gewerbliche Industrie —
b) Handel 560
Münzen, Masse und Gewichte 564
3. Geistige Cultur 565
IV. Staatsorganisation 566
1. Staatsverfassung —
Staatsform 566. — Staatsoberhaupt 567. — Staatsbürgerliche Verhältnisse und Landstände 569. — Gemeindeverfassung 574. — Kirchliche Verfassung 574
2. Staatsverwaltung 576
Oberste Verwaltung 576. — Innere Verwaltung 577. — Justizverwaltung 579. — Finanzverwaltung 583. — Militärverwaltung 585. — Verwaltung in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten . . 586

Das Grossherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

I. Geschichtliche Entwickelung 588
II. Grundmacht —
III. Cultur 590
IV. Staatsverfassung 592
V. Staatsverwaltung 594

Das Königreich Preussen.

I. Geschichtliche Entwickelung 597
II. Grundmacht 604
1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets . . . —
2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche 608
Gebirgsland 608. — Flachland 613. — Gewässer 615. — Meere 615. Flüsse 617. Seen und Teiche 624. Sümpfe, Moore und Brüche 625. Kanäle 625. Mineralquellen 626. — Bodenart 627. — Klima 628. — Naturproducte 629
3. Das Volk —
Zahl, Zunahme, Geschlechtsverschiedenheit der Bevölkerung, Altersclassen, Familien, Ehen, Taubstumme und Blinde 629. — Bewegung der Bevölkerung 633. — Wohnorte 637. — Nationalverschiedenheit 642. — Körperliche Beschaffenheit der Bewohner. Volkscharakter 643. — Religionsverschiedenheit 645. — Volksclassen nach Stand und Beschäftigung 646
III. Cultur 649
1. Physische Cultur —
Landwirtschaft im Allgemeinen 649. — Ackerbau 651. — Garten- und Obstbau 655. — Weinbau 656. — Graslandbau 657. — Forstcultur 657 — Viehzucht. Pferdezucht, Maulthiere und Esel 658. — Rindviehzucht 660. — Schafzucht 660. — Ziegen- und Schweinezucht 662. —

Seit

Andere Thierzucht 662. — Thierfang 663. — Bergbau und Hüttenwesen 664. — Bergbau auf Metalle 665. — Bergbau auf brennbare Fossilien 670. — Salze 671. — Stein- und Erdarten 672. — Förderungsmittel der physischen Cultur 673
2. Technische Cultur 677
a) Gewerbliche Industrie —
Industrie im Allgemeinen. Förderungsmittel derselben 677. — Industrie in Pflanzen- und Thierstoffen 686. — Industrie in Mineralstoffen . 701
b) Handel 707
Ueber den Handel im Allgemeinen. Deutscher Zollverein 707. — Innerer, äusserer und Durchfuhrhandel 715. — Schifffahrt und Seehandel 717. — Stein- und Eisenstrassen. Telegraphen und Postwesen 727. — Börsen, Banken, Handelskammern, Handelsversicherungsanstalten und andere Förderungsmittel des Handels 733. — Münzen, Masse und Gewichte 738
3. Geistige Cultur 739
Geistige Bildung. Erziehung und Unterricht 739. — Elementar- und Mittelschulen 741. — Lehranstalten für den gelehrten Unterricht 745. — Lehranstalten für Erwerb und Verkehr 751. — Lehranstalten für militärische Bildung 754. — Hilfsanstalten für Wissenschaften 755. — Stand der Literatur 756. — Die Kunst und deren Pflege . . . 757
IV. Staatsorganisation 759
1. Staatsverfassung —
Staatsform und Staatsgrundgesetze 759. — Staatsoberhaupt 761. — Die Staatsbürger 768. — Landtag 771. — Provinzialstände 776. — Bezirksvertretungen 779. — Kreisstände 780. — Gemeindeverfassung 783. — Kirchliche Verfassung 788
2. Staatsverfassung 795
Oberste Verwaltung 795. — Innere und Polizeiverwaltung 798. — Verwaltung in Bezug auf geistliche, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten 810. — Verwaltung in Bezug auf Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten 816. — Verwaltung für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten 822. — Justizverwaltung 824. Resultate der Strafrechtspflege 836. — Finanzverwaltung 838. — Staatshaushalt 845. — Staatsschuld 848. — Militärverwaltung 849. — Die Landmacht 856. — Verwaltung für die Marineangelegenheiten 863. — Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten 865. — Staatsverträge . . . 868
V. Politische Stellung 874

Nachträge und Verbesserungen.

Zum ersten Bande 877
Der deutsche Bund —
Das Kaisertum Oesterreich 880
Das Königreich Bayern 905
Das Königreich Württemberg 907
Das Grossherzogtum Baden 908
Das Grossherzogtum Hessen 911

	Seite
Die Landgrafschaft Hessen-Homburg	912
Die freie Stadt Frankfurt am Main	—
Das Herzogtum Nassau	913
Das Grossherzogtum Luxemburg und das Herzogtum Limburg	—
Zum zweiten Bande	915
Das Königreich Sachsen	—
Das Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach	916
Das Herzogtum Sachsen-Meiningen	—
Das Herzogtum Sachsen-Altenburg	—
Das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	917
Das Fürstentum Reuss älterer Linie	918
Das Fürstentum Reuss jüngerer Linie	—
Das Kurfürstentum Hessen	—
Das Herzogtum Braunschweig	—
Das Königreich Hannover	919
Das Herzogtum Anhalt-Dessau-Köthen	920
Das Herzogtum Anhalt-Bernburg	—
Das Fürstentum Waldeck	—
Das Fürstentum Lippe	922
Das Fürstentum Schaumburg-Lippe	—
Das Grossherzogtum Oldenburg	—
Die freie und Hansestadt Bremen	923
Die freie und Hansestadt Lübeck	—
Das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin	—
Das Königreich Preussen	—

Die norddeutschen Bundesstaaten.

Die norddeutschen Bundesstaaten.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Das Königreich Sachsen.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Der Name des alten Herzogtums Sachsen ist durch die allmälige Auflösung desselben mit der Gelangung der Herzogswürde an das Haus Wettin auf ein Land übergegangen, welches einer slavischen Bevölkerung erst im Laufe des 10. Jahrhunderts abgekämpft und als eine Markgrafschaft mit dem Sachsenlande in Verbindung gesetzt wurde. Die Familie Wettin selbst, vielleicht slavischer Abkunft, befand sich im Besitze mehrerer Grafschaften und Burgen in Thüringen, in der sächsischen Ostmark, im Schwaben- und Hessen-Gau, und verwaltete seit 1030 die Ostmark (Lausitz), als sie mit Heinrich d. Ä. 1088 auch zur Mark Meissen gelangte. Doch blieb nach Heinrich's d. J. kinderlosem Tode (1123) nur Meissen im Besitze des Wettiners Konrad (des Grossen), welcher auch alles Hausgut der Familie in seinen Händen vereinigte (die Grafschaften Wettin, Eilenburg, Brene mit Kamburg, Burgwart Zörbig) und 1135 die Grafschaft Groitsch erbte. Auch die Markgrafschaft Nieder-Lausitz, die Landschaften Budissin und Nisani erwarb er wieder, so dass in der Ober-Lausitz nur Görlitz und Zittau bei Böhmen belassen wurde.

Allein die Theilung seines Erbes (1156) führte die Abtrennung von Budissin und Nisani mit sich, und veranlasste den Verlust Wettin's an das Erzstift Magdeburg (1288) und Brene's an die askanischen Herzoge von Sachsen (1290). — Mehr als Ersatz dafür gewährte die pfandweise Erwerbung des unmittelbaren Reichsgebiets im pleissner Lande (1246) und die siegreiche Beendigung des Erbfolgestreits um die Landgrafschaft Thüringen und die sächsische Pfalzgrafschaft (1265) durch Heinrich den Erlauchten. — Das wettinische Hausgut war hierdurch zu einem mächtigen Staate erwachsen, welcher von der Werra bis zur Oder, vom Erzgebirge bis zum Harz reichte und innerhalb Deutschlands nur dem österreichischen Ländercomplexe an Umfang nachstand. Die unglücklichen Zerwürfnisse der Söhne und Enkel Heinrich's rüttelten an dem Machtbaue: Landsberg mit den Resten der Pfalz

Sachsen (1298) und die Nieder-Lausitz (1302) entfielen aus demselben durch Veräusserung an Brandenburg, ja die drohende Einbusse von Meissen selbst wehrte nur das Erlöschen der brandenburgischen Askanier ab (1320). Zu Meissen, Thüringen, dem Pleissner- und dem sog. Osterlande (Eilenburg, Groitsch u. s. w.) erwarb aber schon Friedrich der Ernsthafte Orlamünde (1344), gewann Landsberg mit der Pfalz Sachsen wieder (1346), und bereitete die Aneignung von Koburg, Neustadt, Sonneberg u. dgl. (1353) vor, durch welche das wettinische Haus in Franken Fuss fasste. Friedrich's Söhne und Enkel setzten die kleinen Acquisitionen fort (1357 ein Theil von Voigtland, 1369 Sangerhausen, 1374 Hildburghausen, Heldrungen, 1385 Käfernburg, 1389 Saalfeld, 1396 Leuchtenburg und Königsberg, 1400 Ronneburg, 1404 Kolditz, Pirna, Dohna), ungehemmt selbst durch die chemnitzer Theilung (13. November 1382), welche abermals drei wettinische Linien schuf.

Friedrich der Streitbare, obwol nicht Alleinbesitzer der wettinischen Gebiete, erhob dieselben durch Erwerbung des askanischen Herzogtums Sachsen (-Wittenberg), dessen Name ganz auf Theilen der ehemaligen Ostmark ruhte, und der mit demselben verbundenen Kurwürde (6. Januar 1453) zu jener äussern Bedeutsamkeit, welche ihm den zweiten Rang unter den weltlichen Kurfürstentümern sicherte.

Der Vertrag zu Leipzig (26. August 1485) theilte Sachsen unter Friedrich's Söhne, Ernst und Albert. Albert nahm Meissen mit dem östlichen Theile des Pleissner- und Osterlands (also Dresden, Freiberg, Leipzig), ein Stück der Pfalz Sachsen und Thüringen's mit der Lehenshoheit über die Grafen von Stolberg, Hohenstein, Mansfeld, Schönburg; sein Landestheil hiess das „Herzogtum Sachsen“, jener Ernst's „Kur-Sachsen“. Nie mehr wurden seither die wettinischen Länder vereinigt, und die Kirchenspaltung führte auch hier zum verhängnissvollen Familienbruch, indem die albertinische Linie sich fest dem Kaiser anschloss, die ernstinische hingegen an die Spitze der bewaffneten Opposition gegen das Reichsoberhaupt trat. Die Schlacht bei Mühlberg (24. April 1547) und die wittenberger Capitulation (19. Mai 1547) gab die Kurwürde und den Landbesitz des Kurfürsten Johann Friedrich an Herzog Moriz, welcher den Kindern des gestürzten Kurfürsten Eisenach, Gotha, Tenneberg, Wachsenburg, Weimar, Jena, Saalfeld, Ziegenrück, Weida überliess; Johann Friedrich's Bruder behielt zwar Koburg und Hildburghausen, verlor aber Königsberg an Brandenburg-Franken. Kurfürst August entzog den Ernestinern bei der Reichsexecution gegen Johann Friedrich II. auch noch Ziegenrück und Weida (1567).

August war auch sonst ein glücklicher Erwerber; ihm verdankt Sachsen die vollständige Incorporation des Voigtlands (1569), den mit der ernestinischen Linie gemeinsamen Besitz der Grafschaft Henneberg (1583), die Sequestration der Grafschaft Mansfeld (1570 — 1579), endlich die Einverleibung der drei protestantisch gewordenen Bistümer Merseburg, Naumburg - Zeiz und Meissen

(1581, 1582). August's Enkel, Johann Georg I., erlangte durch die wichtige Stellung seines Landes im dreissigjährigen Kriege auch noch die Abtretung der Ober- und Niederlausitz vom Kaiser Ferdinand II. (30. Mai 1635), und den Besitz der magdeburgischen Aemter Querfurt, Jüterbock, Dahme und Burg (letzteres an Brandenburg überlassen 1687).

Die Theilung der albertinischen Linie nach Johann Georg's I. Tode (8. Juni 1656) blieb ohne erheblichen Nachtheil, da die Oberhoheit des Kurfürsten über die Seitenzweige des Hauses vorbehalten wurde. Der Anfall der Grafschaft Barby (1659), die Theilung Henneberg's mit den Ernestinern mit dem dadurch herbeigeführten Alleinbesitze von Schleusingen (1660) und der Erwerb der Grafschaft Treffurt (1736) vergrösserte das Gesammtgut. In den Jahren 1718—1746 erloschen die drei Nebenlinien wieder.

Kurfürst Friedrich August I. erlangte am 27. Juni 1697 die machtlose Wahlkrone Polen's, welche nach ihm auch sein Sohn Friedrich August II. trug († 5. October 1763).

Kurfürst Friedrich August III. war bestimmt, den grössten Wechsel der Territorialverhältnisse Sachsen's zu erleben. Nachdem ihm der teschner Friede (13. Mai 1779) die Oberhoheit über die schönburgischen Recessherrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein eingeräumt und das Erlöschen der Grafen von Mansfeld (31. März 1780) den Sequesterbesitz in volles Eigentum verwandelt hatte, gab ihm der Friede zu Posen (11. December 1806) die Königskrone, der Friede zu Tilsit ($^{7}/_{9}$. Juli 1807) den kottbuser Kreis (eine Enclave der Nieder-Lausitz) und das Herzogtum Warschau mit der Schutzhoheit über die Republik Danzig. Napoleon schlug zu Warschau bald (10. November 1807) noch den michelauer Kreis und Neu-Schlesien; der wiener Friede (14. October 1809) fügte Westgalizien und den zamosker Kreis bei. Hingegen musste an das Königreich Westfalen Gommern, Barby, Treffurt und Mansfeld abgetreten werden (19. März 1808), — Der Umschwung der deutschen Verhältnisse im Jahre 1813 sah Friedrich August beharrlich auf Napoleon's Seite. Der Friedenstractat zu Wien (18. Mai 1815) trennte demzufolge die ganze Nieder-Lausitz, die Osthälfte der Ober-Lausitz (mit Görlitz), den gesammten Kur-, thüringischen und neustädter Kreis, Theile des meissner und leipziger, den grössten Theil von Merseburg und Naumburg-Zeiz und das Fürstentum Querfurt ab — mit Torgau, Wittenberg, Eilenburg, Merseburg, Weissenfels, Naumburg, Langensalza, Schleusingen u. a. — und entzog dem Könige von Sachsen auch das Herzogtum Warschau. Mit so gemindertem Gebiete trat Sachsen dem deutschen Bunde bei (8. Juni 1815).

II. Grundmacht.

1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets.

Das in der Mitte Deutschlands, zwischen 50° 10′ bis 51° 23′ N. Br. und zwischen 29° 32′ bis 32° 43′ O. L., gelegene Königreich Sachsen, bildet ein zusammenhängendes geschlossenes Ganzes, und wird im Norden von Preussen (Provinz Sachsen und Schlesien), im Westen von Preussen (Provinz Sachsen), Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar (neustädter Kreis) und Reuss, im Südwesten von Bayern und Oesterreich (Böhmen), im Süden und Südosten von Böhmen, im Osten von Preussisch-Schlesien begrenzt. Der Umfang der Grenzen beträgt 163·5 geogr. Meilen. Enclaven sind: Ziegelheim vom sachsen-altenburg'schen, Liebschwitz mit Taubenpreskeln vom reussischen, weimar'schen und altenburg'schen Gebiete umgeben. Im Königreiche (Kreis Zwickau) liegt die altenburg'sche Enclave Russdorf.

Der Staat zerfällt (seit 1835) in 4 Kreisdirectionsbezirke, welche wieder in Amtshauptmannschaften und Aemter getheilt sind; erstere sind:

Kreisdirectionsbezirk	Flächeninhalt in geog. □ Meilen	Bevölkerung nach der Zählung v. Decemb. 1852	Bewohner auf 1 □ Meile
Dresden	79·14	512.183	6.500
Leipzig	63·11	442.059	7.100
Zwickau	85·11	737.602	8.750
Bautzen [1])	44·55	295.768	6.600
Zusammen . .	271.91	1,987.612	7.300

2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche.

Der Boden Sachsens ist wol angebaut und im Ganzen fruchtbar; im Süden ist er gebirgig, im Norden eben. ²/₅ des Areals ist ungefähr Gebirgsland, ²/₅ Hügelland und ¹/₅ Ebene. Die Gebirge sind:

a) Das Erzgebirge, längs der böhmischen Grenze, im Osten bis zum Zehist-Nollendorfer-Passe sich erstreckend, im Norden bis in die Gegend von Döbeln im Kreisdirectionsbezirke Leipzig reichend und hier mit niedrigen Vorbergen endigend; sein Abfall ist steiler gegen Böhmen, als nach Sachsen.

[1]) Oberlausitz.

Seine höchsten Puncte sind der Fichtelberg 3.720′ hoch, unweit Oberwiesenthal, der Eisenberg nordöstlich vom Fichtelberge 3.167′ hoch, der Auersberg 3.134′ hoch und der Rammelsberg 2.966′ hoch. Derjenige Theil, welcher sich zwischen der zwickauer Mulde und der Saale zieht, heisst das Elstergebirge (Voigtland). Strassen: von Dresden durch den zehister Pass nach Peterswalde, durch den nollendorfer Pass nach Teplitz, von Leipzig über Chemnitz nach Kommotau, von Freiberg nach Joachimsthal, von Zwickau nach Karlsbad.

b) Dem Erzgebirge schliesst sich das Elbesandsteingebirge an, das zu beiden Seiten der Elbe gelegen, im Süden weit bis nach Böhmen reicht, schroffe Felsmassen und viele einzelne freistehende Felsenkegel zeigt. Der malerischen Gegenden wegen, durch welche dieses Gebirge ausgezeichnet ist, führt es den Namen der sächsischen Schweiz. Die höchsten Spitzen sind der grosse Winterberg 1.716′, der Lilienstein 1.254′, der Königsstein 1.104′ hoch.

c) Das lausitzer Gebirge oder der wohlische Kamm in der Oberlausitz, mit dem 2.350′ hohen Hochwald südlich von Zittau; hohe Lausche 2.469′ hoch. Strassen: von Zittau durch den Pass von Böhmisch-Friedland nach Münchengrätz.

Die nördliche Tiefebene ist eine fast ununterbrochene Bedeckung von aufgeschwemmtem Lande und weist mehrere Hügel auf, deren höchster der Kolmberg im leipziger Kreisdirectionsbezirke die Höhe von 963′ erreicht; der niedrigste Punct ist Strehla an der Elbe 260′ hoch.

Das Königreich Sachsen ist gut bewässert, zumal im Erzgebirge; es gehört mit c. 262 □ Meilen zum Stromgebiete der Elbe und mit 10 □ Meilen des südöstlichen Theils der Oberlausitz zu dem der Oder. Der Hauptstrom des Landes ist die Elbe. Diese kömmt oberhalb Schandau aus Böhmen, durchströmt das kön. sächsische Gebiet in nordwestlicher Richtung, in einer Länge von 16 Meilen, fliesst bei Königstein, Pirna, Dresden und Meissen vorüber und verlässt das Königreich unterhalb Strehla, nach Preussisch-Sachsen übertretend. Im Königreiche Sachsen geht die Breite der Elbe von 172 dresdener Ellen (am Strande bei Königstein) bis zu 556 Ellen (zunächst unter Meissen), beträgt aber im Mittel 333 Ellen; die mittlere Geschwindigkeit ist durchschnittlich in 1 Secunde 3 dresdener Fuss, die mittlere Tiefe bei Null-Wasserstand 7 Fuss. Ihre bedeutendsten Nebenflüsse sind, und zwar am linken Ufer: a) die Mulde; diese entsteht durch die Vereinigung der freiberger oder östlichen und der zwickauer oder westlichen Mulde, unterhalb Kolditz. Erstere entspringt im böhmischen Erzgebirge, beim Dorfe Moldau, fliesst in Sachsen in nordwestlicher Richtung und bei Freiberg vorüber und wird durch die Bobritzsch, grosse Striegis und Zschopau verstärkt; die Zschopau kömmt von der Nordwestseite des vordern Fichtelberges und nimmt die Pressnitz und die Flöha auf. Die zwickauer Mulde hat ihre Quellen im sächsischen Erzge-

birge, unweit des grossen Rammelberges, geht nördlich über Zwickau und Glauchau und nimmt das am südwestlichen Abhange des hintern Fichtelberges entspringende und bei Aue mündende Schwarzwasser, sowie die Chemnitz auf, welch' letztere oberhalb Alt-Chemnitz sich durch Vereinigung der Zwönitz und der Würschnitz bildet. Die vereinigte Mulde durchströmt Sachsen in meist nördlicher Richtung noch 5 Meilen weit, betritt bei Wasewitz die preussische Provinz Sachsen und mündet endlich bei Dessau im Anhalt'schen in die Elbe; sie ist in ihrem untern Laufe für kleine Fahrzeuge schiffbar, sonst aber, wie die meisten aus dem Erzgebirge kommenden Flüsse flossbar. b) Die weisse Elster, ein Nebenfluss der Saale, welche im Voigtlande bei Adorf durch den Zusammenfluss der kleinen und der neukirchner Elster entsteht (die beide an der böhmischen Grenze entspringen); sie nimmt die Göltzsch im Voigtlande auf, geht sodann nach Reuss, Sachsen-Weimar und Preussisch-Sachsen, tritt hierauf wieder auf kön. sächsisches Gebiet, nimmt 2 Stunden unter Leipzig die aus dem Voigtlande kommende und bei Leipzig vorbeifliessende Pleisse auf, und geht unweit Schkeuditz in die preussische Provinz Sachsen. Die Pleisse verstärkt sich durch die Wyhra und die Parde. — Am rechten Ufer: c) die schwarze Elster; diese entspringt im sächsischen lausitzer Gebirge am Sibillensteine und geht nordwärts nach Preussen über, wo sie auch die im Königreiche Sachsen entspringenden Röder und Pulsnitz aufnimmt. d) Die Spree, ein gleichfalls im Lande nur entspringender und in Preussen mündender Fluss; sie hat ihre Quellen bei Alt-Gersdorf, nahe der sächsich-böhmischen Grenze, durchfliesst Sachsen 8 Meilen weit und verlässt es unterhalb Lippitzsch, um ihrer Mündung in die Havel, einem Nebenflusse der Elbe, zuzugehen. Von ihr trennt sich die kleine Spree, welche Sachsen unterhalb Neudorf verlässt.

Den äussersten Südosten Sachsens (Oberlausitz) durchfliesst die aus Böhmen kommende lausitzer Neisse, ein Nebenfluss der Oder, welche die Mandau, die Kipper, den Wittigfluss und die Pliessnitz aufnimmt, und über Zittau nach Preussisch-Schlesien geht.

Seen, eigentlich nur grosse Teiche, hat das Königreich drei, den göttwitzer und Horstsee nordöstlich von Mutzschen und den breitinger See bei Borna; Teiche gibt es sehr viele, besonders um Moritzburg. Das Areal dieser stehenden Gewässer beträgt an 18.200 Acker.

Mineralquellen hat Sachsen in nicht unbedeutender Anzahl. Das Erzgebirge besitzt einige laue, erdig alkalische Thermen, als das Wiesenbad bei Annaberg und das wolkensteiner Bad, ferner daselbst, vorzüglich aber im Voigtlande, mehrere Säuerlinge und kohlensaure Eisenwässer, wie die zu Elster bei Adorf; in der nördlichen Abdachung des Gebirgs finden sich, rechts und links der Elbe, sowol einige kalte Schwefelquellen, wie die zum Schmeckwitz, als auch vorzüglich mehrere erdisch-salinische Eisenquellen, unter welchen die

Heilquellen des Augustusbades bei Radeberg, die Heilquellen zu Schandau, Berggiesshübel, zu Tharandt etc. zu nennen sind.

Das Klima ist gesund und im Ganzen milde, in den höheren Gebirgsgegenden rauh; am angenehmsten und mildesten ist es in den Thälern der Elbe, Pleisse und Mulde, am kältesten im hohen Erzgebirge (zumal am Fichtelberge — dem sächsischen Sibirien). Die mittlere Jahreswärme ist $+ 7^0$; in Dresden $9{\cdot}7^0$, in Leipzig $12{\cdot}4^0$, in Oberwiesenthal $4{\cdot}7^0$ R.; die mittlere Regenmenge beträgt 24 pariser Zoll. Je höher das Land, desto geringer die Zahl der Gewitter, desto dichter und häufiger die Nebel, grösser die Niederschläge und heftiger die Winde.

Sachsen ist reich an Naturproducten, welche zum Theile auch zur Ausfuhr dienen. Es besitzt die gewöhnlichen Hausthiere, viel Wild, Fische in Menge, Perlenmuscheln in der weissen Elster; allerlei Brotfrüchte, etwas Wein, verschiedene Handelspflanzen, viel Obst und Holz; Silber und andere nützliche Metalle, mehrere Arten von Edelsteinen, guter Baustein in Menge, verschiedene Erden, sehr viel Torf, viele Steinkohlen, dagegen kein Salz — mit Ausnahme wenigen Düngersalzes.

3. Das Volk.

Bevölkerung im Allgemeinen. — Wohnplätze.

Die Bevölkerung belief sich nach der Zählung vom 3. December 1852 auf 1,987.612 Seelen; der Staat gehört zu den am dichtesten bevölkerten Europa's.

Die Zunahme der Bevölkerung beträgt im Jahresdurchschnitte von 1834 bis 1852 1·42 %; 1834 hatte das Königreich 1,595.668, 1843: 1,757.800, 1846: 1,836.664 und 1849: 1,894.431 Bewohner.

Ueber die Zahl der Gebäude, der Haushaltungen und der Geschlechtsverschiedenheit gibt folgende Tabelle Aufschluss:

Kreisdirections-bezirk	Zahl der Gebäude	Haushaltungen		Zahl der Bewohner		
		Zahl derselben	darunter Familienhaushaltungen	männlich	weiblich	Zusammen
Dresden .	56.678	120.034	111.980	249.968	262.215	512.183
Leipzig .	52.620	101.197	94.269	215.750	226.309	442.059
Zwickau .	79.874	158.325	151.611	359.996	377.606	737.602
Bautzen .	47.508	68.219	67.048	144.351	151.417	295.768
Königreich	236.680	447.775	424.908	970.065	1,017.547	1,987.612

Von den Gebäuden sind 226.997 bewohnte und 9.683 unbewohnte; ausser den Familienhaushaltungen zählte man 15.231 in Aftermiete und 7,636 Extrahaushaltungen. Bewohner unter 14 Jahren gab es 638.411 (316.840 männliche und 321.571 weibliche), über 14 Jahre 1,349.101 (653.225 männliche und 695.976 weibliche). Im Jahre 1849 zerfiel die Bevölkerung nach den Hauptaltersclassen in 280.825 Individuen von unter bis mit 6 Jahren 315.185 von 6 bis 14 Jahren, 251.890 von 14 bis 21 Jahren, 300.496 von 21 bis 30 Jahren, 610.846 von 30 bis 60 Jahren und 135.189 von über 60 Jahren; Blinde wurden in demselben Jahre 1.563, Taubstumme 1.215 gezählt.

Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1852. Die Zahl der getrauten Paare belief sich auf 16.873. Nach dem Civilstande unterschieden ich die Getrauten in 14.448 Junggesellen, 15.438 Jungfrauen, 2.188 verwitwete Männer, 1.240 verwitwete Frauen, 237 geschiedene Männer und 195 geschiedene Frauen; nach der Religion waren 16.408 protestantische, 219 römisch-katholische, griechische und deutsch-katholische Paare, 7 israelitische und 239 gemischte Paare. Die Zahl der Geborenen betrug 80.322, davon 41.446 männliche und 38.876 weibliche, 68.914 eheliche und 11.408 uneheliche Kinder; Todtgeborene waren 3.602. Die Zahl der Gestorbenen betrug 58.739, davon 30.761 männlichen und 27.978 weiblichen Geschlechts, 33.880 unter 14 Jahren und 24.859 über 14 Jahren. Im Jahresdurchschnitte von 1834 bis 1849 kommt auf 24·70 Bewohner 1 Geburt, auf 33·37 Bewohner 1 Sterbefall; auf 1 Heirat kommen 4·85 Geborene. Die mittlere Lebensdauer beträgt 33·37 Jahre. Die Zahl der Selbstmorde betrug 1847: 378, 1848: 399, 1849: 329, 1850: 393 und 1851: 416 (322 männlicher und 94 weiblicher Seits); unter den Ursachen des Selbstmordes nahmen die grössten Zahlen (1851) ein: Melancholie mit 93, unordentliches Leben und Trunkenheit mit 67, Subsistenzmangel mit 45, Wahnsinn, Geisteskrankheit mit 39, Furcht vor Strafe, Scham, Gewissensbisse mit 39.

Zusammenlebende Ehepaare wurden im Jahre 1849: 322.524, verwitwete Personen 109.215 (31.360 männlich und 77.855 weiblich), geschiedene Personen 4.902 (1.764 männlich und 3.138 weiblich), getrenntlebende aber nicht geschiedene Personen 17.521 (8.860 männlich und 8.661 weiblich) gezählt.

Die Zahl der Wohnplätze und der Bewohner derselben im Jahre 1852 war also gestaltet:

Kreisdirectionsbezirk	Wohnplätze				Bewohner in den	
	Städte	Landgemeinden	Rittergüter	Wohnplätze überhaupt	Städten	Landgemeinden
					incl. Rittergüter	
Dresden	31	946	229	1.206	186.570	325.613
Leipzig	38	906	272	1.216	183.125	258.934
Zwickau . . .	59	769	216	1.044	287.803	449.799
Bautzen	14	539	299	852	47.412	248.356
Summe . .	142	3.160	1.016	4.318	704.910	1,282.702

Von den Städten hatten im Jahre 1849: 2 eine Bevölkerung von 60.000 bis 100.000 Einwohnern, 1 von 30.000 bis 40.000, 6 von 10.000 bis 15.000, 8 von 7.000 bis 10.000, 12 von 5.000 bis 7.000, 29 von 3.000 bis 5.000, 43 von 2.000 bis 3.000, 30 von 1.000 bis 2.000, 10 von 500—1.000 und 1 von unter 500 Einwohnern. Unter den Dorfschaften hatten 48 eine Bevölkerung von 2.000 bis über 5.000, 204 von 1.000 bis 2.000 Seelen.

Die grösste Stadt ist die Haupt- und Residenzstadt Dresden, zugleich Hauptstadt des dresdener Kreisdirectionsbezirks, welche im Jahre 1852 3.622 Wohngebäude und 104.199 Bewohner zählte. Andere Städte mit mindest 6.000 Einwohnern nach der Zählung von 1852:

Leipzig mit 66.600 Bewohnern, Hauptstadt des Kreisdirectionsbezirks Leipzig.
Chemnitz mit 34.368 Bewohnern, im Kreisdirectionsbezirke Zwickau.
Freiberg mit 15.302 Bewohnern, im Kreisdirectionsbezirke Dresden.
Zwickau mit 14.229 Bewohnern, Hauptstadt des Kreisdirectionsbezirks Zwickau.
Plauen mit 13.006 Bewohnern, im Kreisdirectionsbezirke Zwickau.
Glauchau mit 11.720 Bewohnern, im Kreisdirectionsbezirke Zwickau.
Zittau mit 10.912 Bewohnern, im Kreisdirectionsbezirke Bautzen.
Bautzen oder Budissin mit 10.825 Bewohnern, Hauptstadt des Kreisdirectionsbezirks Bautzen.
Annaberg mit 9.294 Bewohnern, im Kreisdirectionsbezirke Zwickau.
Meissen mit 9.208 Bewohnern, im Kreisdirectionsbezirke Dresden.
Reichenbach mit 8.815 Bewohnern, im Kreisdirectionsbezirke Zwickau.
Meerane mit 8.660 Bewohnern, im Kreisdirectionsbezirke Zwickau.
Crimmitzschau mit 8.261 Bewohnern, im Kreisdirectionsbezirke Zwickau.
Schneeberg mit 7.685 Bewohnern, im Kreisdirectionsbezirke Zwickau.
Grossenhain mit 7.495 Bewohnern, im Kreisdirectionsbezirke Dresden.
Werdau mit 7.374 Bewohnern, im Kreisdirectionsbezirke Zwickau.
Zschopau mit 7.205 Bewohnern, im Kreisdirectionsbezirke Zwickau.
Mittweida mit 7.192 Bewohnern, im Kreisdirectionsbezirke Zwickau.

Frankenberg mit 7.179 Bewohnern, im Kreisdirectionsbezirke Zwickau.
Döbeln mit 7.145 Bewohnern, im Kreisdirectionsbezirke Leipzig.
Eibenstock mit 6.298 Bewohnern, im Kreisdirectionsbezirke Zwickau.
Pirna mit 6.275 Bewohnern, im Kreisdirectionsbezirke Dresden.
Hainichen mit 6.186 Bewohnern, im Kreisdirectionsbezirke Leipzig.

Von den Städten sind 16, deren Bewohner vorzugsweise mit Ackerbau, 6, deren Bewohner vorzugsweise mit Bergbau, 60, deren Bewohner vorzüglich mit Hausindustrie, 32, deren Bewohner mit Handwerksindustrie und 6, deren Bewohner zumal mit Fabrikindustrie beschäftigt sind. Von den Dörfern sind 729 Industriedörfer.

National- und Religionsverschiedenheit, Beschäftigung der Bewohner.

Der Abstammung nach sind die Bewohner des Königreichs Sachsen Oberdeutsche und zwar Obersachsen. Ausser diesen kommen noch Wenden, slavischer Abkunft, und Juden vor. Die Wenden beliefen sich nach der Zählung von 1849 auf 49.217 Individuen (23.789 männlichen und 25.428 weiblichen Geschlechts), von welchen 47.578 Kreisdirectionsbezirke Bautzen lebten. Die israelitische Bevölkerung betrug nach derselben Zählung 1.022 (584 männliche und 438 weibliche) Individuen.

Die Bewohner Sachsens bilden den Uebergang zwischen den Süd- und Norddeutschen. Sie sind wolgebildet im Körperbaue, bieder, bedachtsam, verschlossen, bescheiden, dienstfertig und im höchsten Grade höflich. Patriotismus, ein bewundernswerter Fleiss, hoher Sinn für Gerechtigkeit und Empfänglichkeit für die Fortschritte des menschlichen Geistes, Sparsamkeit, die höchste Genügsamkeit zeichnen den Sachsen ganz besonders aus. Der sittliche Standpunct ist hier ein verhältnissmässig günstigerer als in vielen anderen deutschen Ländern. — Die Bergbewohner, welche meistens ein viel dürftigeres Leben führen, als die Bewohner des niedriger liegenden fruchtbaren Landes, sind gutmütiger und gefälliger, als ihre Brüder im Flachlande. Sie hängen ihrem Geburtslande ungemein an, und besitzen die Auswanderungslust, welche im südwestlichen Deutschland so häufig ist, nicht; sie sind sehr thätig und fristen durch angestrengte Arbeit ihr Leben oft kümmerlich bei geringem Lohne. Freunde von Musik und Tanz hängen die Bewohner des Erzgebirges sehr an der Jagd und sind leidenschaftliche Vogelsteller; im Winter richten viele von ihnen Dompfaffen und Finken ab, die sie im niedrigen Theile des Landes verhandeln. Ein allgemeines Volksfest in Sachsen ist die Kirmse oder Kirchweih, im niedern Gebirge ist das Vogelschiessen eine Hauptbelustigung.

Viele Eigentümlichkeiten in Sitten und Tracht zeigen die Wenden. Diese besitzen die feinere Bildung der Sachsen wol nicht, sind auch weniger fleissig und mässig, aber dagegen sehr frohsinnig, sparsam und gastfrei. Man wirft ihnen Hartnäckigkeit und trotzigen Sinn vor.

Der Confession nach gehört die Mehrzahl der Bevölkerung der evangelisch-lutherischen Kirche an. Die Zählung vom 3. December 1849 gewährt folgendes Bild der verschiedenen Glaubensverwandten im Königreiche Sachsen:

Kreisdirectionsbezirk	Lutheraner	Reformirte	Römische Katholiken	Griechen	Deutschkatholische	Israeliten
Dresden	472.536	691	6.757	42	336	680
Leipzig	424.119	1.555	2.055	41	435	327
Zwickau	690.495	263	2.555	4	938	13
Bautzen	268.091	73	22.358	2	63	2
Summe . .	1,855.241	2.582	33.725	89	1.772	1.022

Nach der Standesverschiedenheit zerfällt die Bevölkerung in den Adel, der sich wieder in den hohen und den niedern theilt, die Geistlichkeit, den Bürger- und den Bauernstand. Nach den Hauptbeschäftigungsclassen zerfiel die Bevölkerung im Jahre 1849 also:

	Selbstthätige	Angehörige	Zusammen
Land- und Forstwirtschaft	320.739	290.075	610.814
Industrie	434.286	538.163	972.449
Handel und Verkehr	33.189	54.431	87.620
Wissenschaften und Künste, Militär .	43.091	41.570	84.661
Persönliche Dienste Leistende . . .	38.328	5.325	43.653
Personen ohne Gewerbe, Beruf und Berufsangabe	66.280	28.954	95.234
Zusammen . .	935.913	958.518	1,894.431

III. Cultur.

1. Physische Cultur.

Die Landwirtschaft steht auf einer hohen Stufe, wird grösstentheils rationell betrieben und ist in stetem Fortschritte befindlich. Nach den einzelnen Culturzwecken ist der Boden des Königreichs also zertheilt:

	sächs. Aecker
Ackerland	1,344.474·5
Gärten	76.024·8
Wiesen	301.550·7

	sächs. Acker
Weiden .	56.168·5
Waldungen	827.225·6
Teiche .	20.373·4
Weinbergsland	3.080·8
Steinbrüche etc.	3.121·3
der Steuer nicht unterworfene Objecte	40.478·8
Zusammen . . .	2,672.498·4

Die landwirtschaftliche Bevölkerung belief sich im Jahre 1849 auf 610.814 (291.149 männliche und 319.665 weibliche) Individuen; davon entfielen 148.444 auf die Ackerbauer, Landwirte und Pächter, 453 auf höhere Oekonomiebeamte, 4.788 auf Handels- und Kunstgärtner und Obstbauer, 67.817 auf Gärtner uud Häusler, 2.553 auf Weinbauer, 9.301 auf Schäfer und Hirten, 4.109 auf das landwirtschaftliche Aufsichtspersonale, 164.685 auf das landwirtschaftliche Gesinde und Dienstpersonale, 196.405 auf die landwirtschaftlichen Tagearbeiter, 1.605 auf Forstbeamte, 1.871 auf Jäger, 8.739 auf Holzschläger, Köhler, Waldarbeiter u. dgl. und 44 auf Wiesenbauer.

Dem Ackerbaue wird die grösste Sorgfalt zugewendet und dennoch deckt der Ertrag an Getreide nicht das Bedürfniss der starken Bevölkerung. Vorherrschend ist die Dreifelderwirtschaft, im Voigtlande die Vierfelderwirtschaft, im Erzgebirge die Eggartenwirtschaft. Den fruchtbarsten Getreideboden enthalten die sogenannten Pflegen bei Lommatzsch, Pegau, Leisnig, Bautzen und Zittau, sowie das linke Elbeufer von Pirna bis Meissen; mager ist der Boden im Obererzgebirge. Die Hauptgetreidearten sind Roggen, Weizen, Gerste und Hafer; Heidekorn kömmt auf der rechten Elbeseite, Manna oder Schwaden um Bautzen vor. Vorherrschend ist der Winterroggenbau. Nach Freih. v. Redens Schätzungen dürfte der jährliche Ertrag an Weizen und Dinkel auf 1,667.000, jener an Roggen, Mengfrucht und Buchweizen auf 4,345.000 dresdener Scheffel sich belaufen. Der Anbau der Hülsenfrüchte — Erbsen, Linsen, Bohnen, Wicken — ist allgemein. Der Wiesenbau wird sehr aufmerksam gepflegt und der Feldgrasbau hat eine bedeutende Ausbreitung erlangt. In neuerer Zeit hat der Kunstwiesenbau grosse Theilnahme gefunden und seine Resultate haben sich überall als befriedigend gezeigt. Futterkräuter werden fast überall gebaut, hauptsächlich roter Klee, seltener Luzerne, Esparsette u. dgl. Die schönsten Wiesen sind im Erzgebirge und in den Elbeniederungen zu finden. — Kartoffeln sind allgemein und in grosser Menge vorhanden ($14\frac{1}{10}$ Mill. dresd. Scheffel im jährl. Durchschnitt), sowol in den niedern Gegenden als im Gebirge; in manchen Gegenden des Erzgebirges sind sie das einzige Subsistenzmittel der Bewohner. Kopfkohl wird allgemein, ebenso die Kohlrübe, Runkelrüben werden besonders in der leipziger Gegend, Wasserrüben vorzugsweise im Niederlande gebaut, rote Rüben und Möhren kommen seltener vor. Von Oelgewächsen kommen hauptsächlich Raps

und Rübsen, besonders in der Gegend um Dresden, Meissen, Oschatz, Leipzig etc. vor. Der Flachsbau ist im grössten Theile des Erzgebirges, einem Theile des Voigtlandes, einem Theile des ehemaligen meissner Kreises und in einem Theile der Lausitz wesentlicher Erwerbszweig; ihm werden jährlich c. 21.000 Acker zugewendet, welche einen Ertrag von c. 23.000 Ctr. abgeben. Von sonstigen Handelspflanzen kömmt die Weberkarde (c. 1.000 Acker) in der Gegend von Lommatzsch, Pegau, Döbeln, Leisnig etc., Tabak (c. 70 Acker) vorzugsweise in den Amtshauptmannschaften Dresden und Leipzig (c. 900 deutsche Zollctr. jährlich geerntet), Krapp und Saflor zwischen Dresden und Leipzig, Hopfen am meisten auf den Rittergütern Lützschena bei Leipzig, Sahlis bei Kohren, Potschappel bei Dresden etc., Cichorie und Kamille zumal um Borna vor. — Der Obstbau wird sehr stark betrieben, vorzüglich in den Gegenden um Dresden, Meissen, Leipzig und Kölditz; das Obst zeichnet sich durch vorzügliche Güte aus. Kirschen, Birnen, Aepfel („borsdorfer Aepfel" ein wichtiger Handelsartikel, namentlich für die Ausfuhr in das nördliche Europa) und Pflaumen sind die Hauptsorten. — Wein wird an der Elbe gebaut (im Ganzen werden jährlich c. 27.000 preuss. Eimer gewonnen), am besten bei Meissen.

Die Forstcultur ist ausgezeichnet und erfreut sich eines europäischen Rufes. Das Land hat einen grossen Reichtum an Waldungen, vorzüglich im Erzgebirge. Von der Waldarea entfallen 660.340·9 Acker auf Hochwald und 166.884·7 Acker auf Niederwald. Die Staatswaldungen nehmen 32 %, die Privatwaldungen 68 % der gesammten Waldfläche ein. Bau-, Brenn- und Werkholz findet sich in Menge, obgleich der starke Hüttenbetrieb viel in Anspruch nimmt. Der jährliche Holzertrag beträgt c. $52^2/_{10}$ Mill. preuss. Kubikfuss. In den Waldungen viele Pilze, Erd-, Heidel- und Brombeeren; isländisches Moos im höhern Gebirge.

Die Viehzucht ist von hoher Bedeutung. Die Schafzucht ist von der grössten Wichtigkeit, nimmt den ersten Rang in Deutschland ein und liefert einen der bedeutendsten und gesuchtesten Rohstoffe für die inländische Industrie und zur Ausfuhr. Die Schafe sind fast durchgehends durch spanische Merinos veredelt und die weit und breit berühmte sächsische Electoralwolle ist der besten spanischen gleichzustellen. Königliche Stammschäfereien sind zu Rennersdorf bei Stolpen, Hohnstein und Lohmen. Die Wollproduction des Landes kann zu c. 12.000 Ctr. angenommen werden. Die Rindviehzucht ist am besten im Voigtlande und im Erzgebirge, mit starker Butterbereitung; für die Pferdezucht ist die Landesbeschälanstalt zu Moritzburg von Wichtigkeit. Esel kommen vorzugsweise in der Umgegend von Leipzig, Ziegen besonders im Erzgebirge vor. Die Schweinezucht ist auf der rechten Elbeseite bedeutend. Viel Federvieh (besonders bei den Wenden); Bienenzucht zumal in der Lausitz. Eine Musteranstalt für die Seidenraupenzucht besteht zu Leipzig.

Die Fischerei ist belangreich; die gewöhnlichsten Fische der Fisch-

teiche sind Karpfen und Hechte, die der Gebirgsbäche Forellen; in der Elbe und zum Theile auch in der Mulde fängt man Welse, Stöhre, Sander, Aale, Lachse etc. Perlmuscheln werden, jedoch nur in geringer Zahl (an 200 Stück), in der weissen Elster und deren Nebenwässern im Voigtlande gewonnen. Kleines Wild ist in Menge vorhanden; weniger Schwarzwild; sehr viel wildes Geflügel, zumal Lerchen und Rebhühner (erstere besonders zahlreich um Leipzig).

Der Viehstand war im Jahre 1853 folgender:

94.925 Pferde (darunter 71.664 Ackerbaupferde), 610.836 Stück Rindvieh, 485.147 Schafe, 124.158 Schweine, 74.726 Ziegen, 400 Esel und 53.770 Bienenstöcke.

Landwirtschaftliche Vereine zählt das Königreich sehr viele, nämlich den Kreisverein in Dresden mit 41 Localvereinen, den Kreisverein in Leipzig mit 23, den Kreisverein im Erzgebirge zu Chemnitz mit 26, den Kreisverein in Reichenbach mit 15 und den Kreisverein für die Oberlausitz mit 14 Localvereinen. Ferner bestehen ein Verein für Verbesserung der Pferdezucht im Königreiche Sachsen, „Flora" Gesellschaft für Botanik und Gartenbau zu Dresden und ein Seidenbauverein. An der Spitze aller dieser Vereine steht der Landesculturrat. Bodencreditsanstalten sind der „erbländische ritterschaftliche Creditverein im Königreiche Sachsen" zu Leipzig, die landständische Bank in Bautzen und die Landrentenbank für das Königreich Sachsen zu Dresden. Der Creditverein (seit 1845) hat den Zweck, gewissen Gütern im Königreiche Sachsen hypothekarisch Seiten des Vereins unkündbare Darlehen in Pfandbriefen, deren Inhaber Gläubige des Vereins werden, zu gewähren und sodann dieselben im Wege des allmäligen Abtrags, durch Erhebung einer in dem Zinsfusse des Darlehns mitenthaltenen Rente und Auslosung der Pfandbriefe, zu tilgen. Die landständische Bank zu Bautzen (seit 1845, mit neuen Statuten seit 1850 versehen) ist Hypotheken-, Leih- und Sparbank und von den gesammten Corporationen der Stände der sächsischen Lausitz garantirt; sie hat das Recht, auf den Inhaber lautende Pfandbriefe, sowie unverzinsliche Banknoten auszustellen, jedoch nicht mehr als sie Hypothekenforderung hat. Zur Anlegung von Depositen und Geldern bei ihr sind alle öffentlichen Behörden befugt. Die Landrentenbank zu Dresden endlich (seit 1833 in Wirksamkeit) wurde auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen errichtet und gewährt dem Renteberechtigten den Vortheil, dass er die von dem Rentepflichtigen zu erhebenden Renten für abgelöste Frohndienste, Naturalzinsen etc. der Landrentenbank überweisen und dafür sofort Capitalzahlung nach dem 25fachen Betrage der Jahresrente erhalten kann. Der Rentenpflichtige wird, wenn die der Bank überwiesene Rente von Zeit der Uebernahme auf die Bank ab 55 Jahre lang entrichtet worden ist, von der fernern Verbindlichkeit zu deren Bezahlung befreit. Landwirtschaftliche Versicherungsge-

sellschaften sind die „Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschadenvergütung" in Leipzig, die „Saxonia", Hagelschadenversicherungsgesellschaft in Bautzen. Der landwirtschaftlichen Lehranstalten wird bei der Darstellung der „geistigen Cultur" Erwähnung geschehen. Zur Beförderung der landwirtschaftlichen Industrie findet auch alljährlich eine, in den verschiedenen Theilen des Landes wechselnde Thier- und Productenausstellung statt, welche mit Prämienvertheilung verbunden ist.

Bergbau. Der Mineralreichtum des Königreichs hat einen sehr lebhaften Bergbau zur Folge. Das Erzgebirge ist der Hauptsitz des Bergbau's und Hüttenwesens. Der wichtigste Ort für den Bergbau ist Freiberg.

Der Metallbergbau, zwar Regal, aber durch Verleihung fast durchgehends im Besitze von Gewerkschaften oder Eigenlöhnern, verbreitet sich als urproducirendes Gewerbe im obern Theile des ehemaligen erzgebirgischen und voigtländischen Kreises.[1]

Der Metallbergbau in Sachsen erstreckt sich auf eine grosse Menge von Erzen; am bedeutendsten ist die Gewinnung silberhaltiger Erze, der Zinn-, Eisen- und Kobalterze. Im Jahre 1854 wurden ausgebracht: 347.649 Centner Silbererze, 42 Ctr. (silberarme) Bleierze, 19.833 Fuder Eisenerze, 714 Schock Zinnerze, 714 Ctr. Zinn (ohne Angabe der Erzmenge), 1.332 Ctr. Zinkerze, 169 Ctr. Wismuterze, 5.866 Ctr. Kobalterze, 27 Ctr. Nickelerze, 15.840 Ctr. Arsenikerze, 266 Ctr. Wolframerze, 1.681 Ctr. Manganerze, 26 Ctr. Uranerze, 9.174 Ctr. Kiese (excl. Arsenikkies), 108.240 Ctr. Zuschlagserze und 9·6 Ctr. Gekrätz, zusammen im Werte von 1,526.600 Thlr. Die Ausbeute an Silber beträgt jährlich 80.000 Mark, die Hohöfenausbeute 140.000 bis 150.000 deutsche Zollcentner jährlich, wovon 105.000 bis 110.000 Ctr. auf Roheisen kommen. Die Erzeugung von Gusswaaren aus Roheisen ist (besonders für die bedeutende Maschinenfabrikation) ansehnlich und beläuft sich auf c. 50.000 Ctr. Die Stabeisenverfertigung beträgt 80,000 bis 85.000 Ctr., von Schwarz- und Weissblech 10.000 bis 11.000 Ctr., von Draht 250—300 Ctr. Sonst findet sich noch etwas Kupfer, Braunstein, Galmei Zinnober, Magnet und Schwefel. Die Zahl der Arbeiter, welche der sächsische Metallbergbau direct beschäftigt, ist eine sehr beträchtliche. Es fuhren im Jahre 1854 11.279 Bergleute nebst 1.059 Tagelöhnern auf den Gruben, Pochwerken und Wäschen an. Die Anzahl der gangbaren Berggebäude (Gruben und Stollen) betrug im Jahre 1854: 362. — Als Hüttenwerke kommen im Königreiche Sachsen vorzüglich in Betracht die Silber-, Kupfer-, Zinn-, Eisen-, Kobalt- und Arsenikerze. Für das Ausbringen von Zink, Wismut, Nickel, Wolfram und einige andere Metalle sind die Anstalten zur Zeit noch unbedeutend.

In ganzen Königreiche waren im Jahre 1850 gangbar: 25 königliche, 176 gewerkschaftliche, 226 Eigenlöhnergruben, zusammen 427; ferner waren im Betriebe 8 Zinnhütten, 5 Arsenikwerke, 4 Silberschmelzhütten, 2 Silber-Amalgamirwerke, 1 Wismuthütte, 2 Vitriol- und Schwefelwerke, 1 Vitriolwerk,

1 Arsenik-, Vitriol- und Schwefelwerk, 23 Eisenhüttenwerke mit 17 Hohöfen, 16 Giessereianstalten, 15 Kupolöfen, 47 Frisch- und Schmelzfeuern, 19 Wärm-, Zeug- und Zainfeuern, 1 Glühofen, 9 Puddelöfen, 5 Schweissöfen, 5 Blechwalzwerken etc.; 3 Kupferhämmer etc. Die vom Berg- und Hüttenwesen lebende Bevölkerung beträgt mehr als 50.000 Individuen.

Der Bergbau auf Steinkohlen ist sehr bedeutend, namentlich in plauen'schen Grunde und in der Gegend von Zwickau; Braunkohlen werden in mehreren Theilen des Landes, vorzugsweise aber in der Gegend von Zittau und und an einigen andern Puncten der Oberlausitz, gegraben. Im Jahre 1854 wurden 81 Steinkohlen- und 119 Braunkohlenwerke (mit zusammen bei 10.000 Arbeitern) gezählt; erstere brachten 10,550.189 Scheffel, letztere 2,724.092 Scheffel Kohlen heraus. Torf besitzt Sachsen in grosser Menge, besonders auf dem Erzgebirge; 1854 wurden 108,449.000 Stück Torfziegel gewonnen. Kalk wird in vielen Gegenden, mit Ausnahme der Oberlausitz, hinreichend gewonnen; einige Marmorarten der erzgebirgischen Kalkbrüche sind selbst zu Kunstarbeiten brauchbar. Dachschiefer findet sich vorzüglich in den Gegenden von Lössnitz, Thum etc. Bausteine kommen in Menge und von besonderer Güte vor und die schönen Sandsteine der obern Elbegegend bilden einen umfänglichen Gewerbszweig und einen namhaften Handelsartikel nach dem nördlichen Deutschland. Bei Oschatz ist ein grosses Wetzsteinlager. Von Edelsteinen kommen im Erzgebirge mehrere Arten vor (Granaten, Saphir, Topas, Karneol, Amethyst, Achat, Bergkrystall, Onyx etc.). Ferner findet man verschiedene Erdarten (die feinste Porzellanerde, besonders bei Aue), vorzüglichen Töpferthon; Alaun, Salpeter, Vitriol und einiges Düngersalz. Sonstiges Salz besitzt der Staat keines; dieses wird aus Preussen um den Fabrikationspreis (zufolge Vertrag von 1819) bezogen. Sachsen besitzt gegenwärtig 3.487 Steinbrüche aller Art, 322 Schieferbrüche, 259 Kalkbrüche, 391 Kalkbrennereien, 1.750 Lehmgruben, 121 Thongruben, 1 Lehm- und Thongrube, 947 Lehmziegeleien, 16 Thonziegeleien, 13 Lehm- und Thonziegeleien, 1.395 Sandgruben und 17 Mergelgruben.

2. Technische Cultur.

a) Gewerbliche Industrie.

Die gewerbliche Industrie im Königreiche Sachsen ist von der höchsten Bedeutung und Wichtigkeit. Schon seit mehreren Jahrhunderten durch die Schönheit und Vorzüglichkeit ihrer Erzeugnisse ausgezeichnet, hat sie sich in neuerer Zeit auf eine hohe Stufe der Vollkommenheit gehoben. Sachsen gehört zu den gewerbthätigsten Ländern Europa's; der Gewerbsfleiss bildet hier zumal die Hauptgrundlage des Nationalreichtums. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung nährt sich durch die Industrie und kein Land — mit Ausnahme

Grossbritanniens — besitzt verhältnissmässig so viele Fabriken, als Sachsen. Eine Hauptübersicht der mit Gewerben Beschäftigten im Königreiche (am 3. December 1846) gibt folgende Tabelle:

Gewerbe	Zahl der Beschäftigten	Zahl der Beschäftigten	
		in den Städten	auf dem Lande
Handwerksmässige Gewerbe und mechanische Künste	142.933	82.217	60.716
literarischer Verkehr	3.648	3.587	61
Handelsgewerbe	26.329	16.517	9.812
Verkehrsgewerbe	13.708	7.394	6.314
Fabriken	235.978	56.641	179.337
verschiedene andere gewerbliche Beschäftigungen treibende Individuen	131.714	42.064	89.650
in Privatdienstverhältnissen stehende Personen	134.098	32.907	101.191
Söhne und Töchter als Wirtschaftsbeistände	55.997	5.606	50.391
Summe . .	744.405	246.933	497.472

Die handwerksmässigen Gewerbe und mechanischen Künste zählten 55.544 Werkstätten, 59.269 Meister oder Geschäftsinhaber, 66.104 Gehilfen oder Gesellen und 17.560 Lehrlinge. Die wichtigeren sind Bäcker und Kuchenbäcker mit 3.161 Meistern oder Geschäftsinhabern, Bader und Barbiere mit 368, Mechaniker und Optiker mit 145, Beutler und Handschuhmacher mit 514, Böttcher mit 1.794, Büchsenmacher und Büchsenschäfter mit 134, Bürstenbinder und Pinselmacher mit 259, Buchbinder und Papparbeiter mit 521, Conditoren, Zuckerbäcker etc. mit 153, Destillateurs und Parfümerieverfertiger mit 175, Drechsler mit 626, Fischer mit 120, Fleischer und Hausschlächter mit 4.189, Glaser und Glasschleifer mit 736, Gold- und Silberarbeiter und Juweliere mit 231, Gürtler mit 264, Huf- und Waffenschmiede mit 3.569, Hut- und Filzmacher mit 339, Verfertiger chirurgischer und musikalischer Instrumente mit 346, Kammmacher mit 166, Klempner mit 580, Korbmacher mit 906, Kürschner mit 501, Kunst- und Gemüsegärtner mit 658, Kupferschmiede mit 175, Lohgerber mit 619, Maurer mit 844, Nadler mit 390, Nagelschmiede mit 551, Posamentirer mit 2.221, Putzmacherinnen mit 363, Riemer mit 216, Sattler mit 972, Schlosser mit 916, Schneider mit 8.367, Schornsteinfeger mit 167, Schuhmacher mit 10.420, Seifensieder, Licht- und Wachszieher mit 428, Seiler mit 931, Steinmetzen mit 233, Stellmacher und Wagner mit 1.912, Stuhlgestellmacher mit 338, Täschner und Tapezierer mit 155, Tischler mit 3.294, Töpfer mit 539, Tuch-

scheerer mit 207, Uhrmacher mit 352, Weissgerber mit 247, Zeugarbeiter mit 296, Ziegeldecker mit 210, Zimmerleute mit 914, Zinngiesser mit 136, Zirkel- und Zeugschmiede mit 162 Meistern oder Geschäftsinhabern. — Die zum literarischen Verkehre gehörigen Anstalten und Unternehmungen zählten 619 Etablissements, 573 Eigentümer oder Geschäftsinhaber, 2.515 Gehilfen und 560 Lehrlinge; und zwar die Antiquargeschäfte 57, die Buch- und Notendruckereien 94, der Buch-, Kunst- und Musikalienhandel 198, die Kupfer-, Stahlstich- und Holzschnittdruckereien 55, die Leihbibliotheken 89, die Schriftgiessereien 6, die Steindruckereien 74 Eigentümer oder Geschäftsinhaber. — Die Handelsgewerbe zählten 20.056 Etablissements, 18.895 Eigentümer oder Geschäftsinhaber, 5.954 Gehilfen und 1.480 Lehrlinge; von den Geschäftsinhabern oder Eigentümern kamen: 974 auf den Ausschnitthandel, 62 auf Banquier- und Geldwelchselgeschäfte, 338 auf den Branntwein-, Liquer- und Essig-, 133 auf den Commissions- und Speditions-, 623 auf den Metallwaaren-, 620 auf den Galanterie- und Kurzwaaren-, 545 auf den Garn-, 645 auf den Getreide-, 508 auf den Holz-, 473 auf den Leinwand-, 3.636 auf den Materialwaaren-, 433 auf den Modewaaren-, 394 auf den Obst-, 243 auf den Oel-, 265 auf den Strumpfwaaren-, 185 auf den Tabak- und Cigarren-, 192 auf den Tuch-, 4.269 auf den Victualien-, 545 auf den Vieh-, 81 auf den Wein-, 61 auf den Wollhandel. — Die Verkehrsgewerbe zählten 7.632 Etablissements, 8.047 Eigentümer oder Geschäftsinhaber, 5.624 Gehilfen und 37 Lehrlinge; von den Eigentümern oder Geschäftsinhabern kamen auf Agenturgeschäfte 315, Frachtfuhrleute 1.000, Gasthöfe 142, Lohnkutscher 578, Restauration 188, Schank- und Speisewirtschaften 4.116, Schifffahrt 181, Weinstuben 108, Wirtshäuser 1.160. — Die Fabriken waren: a) für Gespinnste (mit 21.278 Arbeitern): 172 Anstalten der Maschinenspinnerei für Wolle zu Streichgarn (mit 78.953 Feinspindeln), 39 Anstalten der Maschinenspinnerei für Wolle zu Kammgarn (mit 53.177 Spindeln), 132 dergleichen für Baumwolle (mit 474.998 Feinspindeln), 1 dergleichen für Flachs (mit 104 Feinspindeln); b) für Gewebe (mit 155.668 Arbeitern): 2.535 Webstühle in Seide und Halbseide, 17,589 dergleichen in Baumwolle und Halbbaumwolle, 16.122 dergleichen in Leinen und Halbleinen, 10.388 in Wolle und Halbwolle, 19.611 in Strumpfwirkerei, 1.639 in Bandweberei, 9.992 in anderen Geweben; 107 Fabriken für Zwirn, Strick-, Stick- und Nähgarn aus Wolle, Baumwolle und Leinen, 1.825 Werkstätten für Tuchfabrikation (mit 3.002 Handstühlen), 1 Fabrik für baumwollene und halbwollene Zeuge, 14 Fabriken für seidene und halbseidene Zeuge, 37 Teppichfabriken, 72 Stückbleichereien, 217 Garnbleichereien, 1 Türkischrotfärberei, 23 Seidenfärbereien, 464 sonstige Färbereien, 118 Druckereien für Zeuge aller Art; bei der Spitzenklöppelei und Näherei waren 20.151 Arbeiter beschäftigt. c) Mühlenwerke (mit 9.329 Arbeitern): 3.183 Wassermühlen, 511 Windmühlen, 6 durch thierische Kräfte getriebene Mühlen, 5 durch Dampf getriebene Getreidemühlen,

729 Oelmühlen, 92 Walkmühlen, 106 Lohmühlen, 1.420 Sägemühlen, 31 andere Mühlwerke; d) Fabriken in Metall oder überhaupt dem Bergbaue angehörige oder verwandte Unternehmungen (mit 12.887 Arbeitern) 24 Eisenwerke, 1 Drahtwerk, 259 Eisen- und Blechwaarenfabriken, 1 Stahlwaarenfabrik, 2 Kupferhämmer, 1 Messingwerk, 25 Hüttenwerke für Blei, Zink, Arsenik, Antimon, Quecksilber, Alaun, Vitriol und Schwefelproduction, 35 Broncewaarenfabriken, 232 Maschinenfabriken, 5 Glashütten 2 Glasschleifereien und Polirwerke, 3 Porzellanfabriken, 7 Fabriken sonstiger irdener Waaren, 56 Fabriken chemischer Producte, 3 Pott- und Weidaschsiedereien, 156 Kalkbrennereien, 516 Ziegeleien, 4 Theeröfen; e) andere Fabriken (mit 26.958 Arbeitern): 202 Appretur-, Scheer- und Walkanstalten, 380 Anstalten für Blas- und Saiteninstrumentenfabrikation, 691 Bierbrauereien. 899 Branntweinbrennereien, 6 Cichorienfabriken, 10 Chocoladefabriken, 193 Destillіranstalten, 4 Fabriken zur Bereitung wolriechender Wasser und Seifen etc., 3 Fabriken für Gold- und Silber- und leonische Waaren, 228 Haarspinnereien, Wollkämmereien und Leistenspinnereien, 697 Holzspielwaarenfabriken, 425 Anstalten für Holzwaaren- und Dachspahnfabrikation, 19 Kienruss-, Knochenschwärze-, Schwärzballfabriken, 152 Kunstwolle-, Blumen-, Strohhutfabriken, 3 Lackirfabriken, 3 Leder- und Lederwaarenfabriken, 19 Leimfabriken, 3 Mostrichfabriken, 8 Neugold-, Neusilber- und Galvanoplastikfabriken, 66 Papierfabriken, 10 Papiertapetenfabriken, 45 Pappen-, Steinpappe-, Papiermachéfabriken, 33 Anstalten für Pianofortefabrikation, 5 Pulverfabriken, 2 Runkelrübenzuckerfabriken, 11 Spielkartenfabriken, 14 Siegellack-, Oblaten-, Federposen-, Bleistift- und Stahlschreibfederfabriken, 14 Seife-, Licht- und Oelfabriken, 45 Sonnen- und Regenschirmfabriken, 31 Stärke- und Kraftmehlfabriken, 591 Steinbrüche, 50 Steinkohlengruben, 174 Tabaks- und Cigarrenfabriken, 279 Torf- und Braunkohlengruben, 13 Wachstuch- und Wachstaffetfabriken, 114 Anstalten für Webeblattfabrikation, 37 Zündwaarenfabriken und 2 Zuckerraffinerien.

Die erste Fabriksstadt des Landes ist Chemnitz.

Der älteste der in Sachsen heimischen Industriezweige ist die Leinwandfabrikation, deren Hauptsitz in der Lausitz, zumal in der Gegend von Zittau, ist. Die Damastweberei ist bis zur grössten Vollkommenheit ausgebildet; die besten leinenen Damaste werden in Grossschönau, dergleichen Zwilliche und Drells in Waltersdorf etc. gefertigt. Die über den grössten Theil des Landes verbreitete Handspinnerei des Flachses wird am häufigsten und geschicktesten in der Oberlausitz und nächstdem im östlichen Gebirge getrieben. In neuerer Zeit ist auch die Flachsmaschinenspinnerei im Lande eingeführt. Der Hauptsitz der Zwirnfabrikation ist Laubegast und Lockwitz bei Dresden. Die Fabrikation der Spitzen, Blonden und ausgenähten Waaren ist sehr ausgebildet und concurrirt mit Erfolg mit dem französischen und belgischen Fabrikate; ein Hauptgewerbszweig ist sie im

Obergebirge; weisse Spitzen werden vorzüglich in der Gegend von Burkhardsdorf bis Annaberg, Schneeberg, Johanngeorgenstadt etc., von schwarzen Spitzen c. $^2/_3$ im Voigtlande, $^1/_3$ in der marienberger Gegend, Blonden im schwarzenberger und wiesenthaler Districte, genähte Waaren in Schönheide, Eibenstock etc. gefertigt. Zur Ausbildung in diesem Industriezweige tragen die vielen zum grössten Theile aus Staatsmitteln unterstützten Klöppel- und Nähschulen bei.

Die Tuchfabrikation ist von sehr grossem Belange und liefert ausgezeichnete Producte, welche einen wichtigen Ausfuhrartikel abgeben; sie wird, mit wenigen Ausnahmen, im Hauptwerke wol nur zunftmässig betrieben, es besitzen aber die grössern Tuchmacher fast sämmtlich neben der eigenen Spinnerei auch eigene Vorrichtungen zur Tuchappretur. In grösserem Umfange wird sie vorzüglich betrieben in den Städten Werdau, Kirchberg, Lössnitz, Crimmitzschau, Oederan, Zschopau, Rosswein, Döbeln, Waldheim, Leisnig, Grimma, Oschatz, Hainichen, Reichenbach, Grossenhain, Bischofswerda, Bautzen, Camenz etc. Von den Maschinenspinnereien für Streichwolle steht ein Theil mit Tuchfabriken in Verbindung, die Mehrzahl derselben aber sind Lohnspinnereien. Die Walken sind zum grossen Theile Eigentum der Tuchmacherinnungen. Die meisten Kammgarnspinnereien sind zu Pfaffendorf bei Leipzig, Schedewitz bei Zwickau, Liebschwitz bei Gera, Plauen, Chemnitz, Reichenbach, Lengenfeld, Penig etc. Unter den Kammwollfabrikaten sind die sächsischen Thibets und Merinos und die leichten Kammgarngewebe ausgezeichnet, welche auch noch auf den ausländischen, vornehmlich überseeischen, Märkten Absatz finden; der Hauptsitz der Weberei dieser Zeuge ist in der Gegend von Reichenbach im Voigtlande und in den schönburg'schen Recessherrschaften. Wollene Strümpfe werden in Waldenburg gewirkt; Strümpfe und Mützen von Streichgarn werden hauptsächlich für die Ausfuhr nach dem Orient in Bautzen gefertigt.

Dem Umfange nach ist die Baumwollfabrikation der bedeutendste sächsische Fabrikszweig; der Hauptsitz der Baumwollweberei ist Chemnitz, Frankenberg, Zschopau, Mitweida, das ganze Voigtland und ein Theil der Oberlausitz. Die Druckerei ist in Chemnitz und dessen Umgegend, Frankenberg, Zschopau, Penig, bei Grossenhain und in Leipzig zu Hause. Baumwollene Strumpfwaaren, von welchen ein grosser Theil nach den überseeischen Märkten ausgeführt wird, werden in den Bezirken Chemnitz, Augustusburg und Stollberg, in den Recessherrschaften Glauchau, Lichtenstein, Hartenstein, in der Herrschaft Wildenstein in grosser Menge gefertigt. Die Fabrikation von baumwollenen und leinenen Bändern ist zumal um Pulsnitz, Röhrsdorf und Ohorn zu finden, die fabrikmässige Anfertigung von baumwollenen zum Theile auch seidenen Posamentirwaaren, Fransen, Borden etc. um Annaberg, Buchholz, Scheibenberg, Geyer etc.

Die Rasenbleiche, welche hinsichtlich der Bleicherei der baumwollenen und leinenen Waaren stattfindet, wird häufig schon durch Anwendung chemi-

scher Bleichmittel ersetzt; grössere Färbereien sind zu Chemnitz, Glauchau, Crimmitzschau, Werdau etc.

Die Seidenwaarenfabrikation hat einen hohen Grad von Vollkommenheit erlangt und findet sich vorzugsweise in Annaberg, Frankenberg und Penig vor. — Die Wachstuchfabrikation hat sich in neuerer Zeit sehr gehoben, namentlich in Leipzig, Chemnitz und Dresden. Die Lederindustrie ist zumal in Freiberg, Bautzen, Frankenberg, Dresden, Leipzig und Chemnitz zu Hause. Die Papierfabrikation ist in Bautzen, Plauen, Sebnitz, Leipzig etc. von Bedeutung, die sehr wichtige Tabak- und Cigarrenfabrikation zumal in Leipzig, Unterwiesenthal, Dresden, Zittau, Wurzen etc. — In der Holzwaarenfabrikation nimmt den ersten Platz die Verfertigung von Spielwaaren ein, welche ihren Hauptsitz zu Seyffen, Heidelberg, Grünhainichen etc. hat. Schiffbau wird an der obern Elbe getrieben. Auch in der Verfertigung von musikalischen Instrumenten ist Sachsen ausgezeichnet; für den Klavierbau sind Leipzig, Dresden und Chemnitz, für Blas- und Streichinstrumente die voigtländischen Grenzorte Markneukirchen und Klingenthal die Hauptorte. Die Uhrmacherei ist in Dresden und Leipzig von grossem Belange; schwarzwälder Uhren werden zu Karlsfeld verfertigt. Die Strohwaarenfabrikation ist lebhaft und wird hauptsächlich auf dem linken Elbeufer zwischen der Elbe und der böhmischen Grenze betrieben. Mechanische und optische Arbeiten werden in Dresden und Leipzig gefertigt. Rübenzuckerfabriken gibt es jetzt 4, die im Jahre $18^{52}/_{53}$: 157.357 deutsche Zollcentner Rüben verarbeiteten. Bierbrauereien zählte man im Jahre 1851: 766, welche 1,691.000 Eimer Bier erzeugten; Branntweinbrennereien in demselben Jahre 1.215, wovon 722 im Gange und 460 landwirtschaftliche waren, und welche gegen 220.000 Eimer Branntwein producirten.

Die Industrie in Metallen ist sehr blühend, sowol in Eisen-, Kupfer-, Messing- und Blechwaaren als auch in Gold- und Silberwaaren. Das Hüttenwesen, dessen Mittelpunct Freiberg ist, ist von der höchsten Bedeutung (vergl. Bergbau p. 17). Die grössten Eisenhämmer und Walzwerke sind um Zwickau, Schneeberg und Potschappel bei Dresden. Zu Niederauerbach besteht ein Messingwerk, zu Freiberg eine Fabrik leonischer Gold- und Silberwaaren. Chemische Fabriken finden sich besonders um Freiberg und Dresden, Maschinenbaustätten zu Chemnitz. Die meissner Ultramarine und Schmelzfarben, die zwickauer Arsenikgrüne und Uranfarben, die dresdener roten Lackfarben und Bleiweisse können den ausgezeichnetsten ausländischen Producten an die Seite gesetzt werden. Schneeberg liefert vorzügliche Blaufarbenwerksproducte. Schiesspulver wird zumal in Dresden, Freiberg und Bautzen erzeugt. — Töpferei wird vorzugsweise in Pulsnitz, Königsbrück, Kamenz, Radeburg, Waldenburg, Penig etc. getrieben. Steingutfabriken sind in Breitenbach, Hubertusburg, Rochlitz und Kolditz. Von grossem Umfange und Berühmtheit ist die königl. Porzellanfabrik zu Meissen (daselbst die vorzüglichsten Porzellanwaaren in Europa); eine Porzellanmanufactur ist auch zu Zwickau. Die Glas-

fabrikation hat sich in neuester Zeit sehr gehoben. Eine eigentümliche Industrie im Städtchen Zöblitz bildet die Fabrikation von gedrehten Waaren aus Serpentinstein. Schriftgiessereien und Buchdruckereien sind in Menge vorhanden, besonders in Leipzig (daselbst 32 Buchdruckereien und 12 Schriftgiessereien, 11 Noten-, 33 Kupfer- und Stahlstechereien, 26 litho- und 10 xylographische Anstalten) etc.

An 50 Gewerbevereine (worunter die zu Dresden, Leipzig, Freiberg, Chemnitz, Bautzen, Zittau etc.), die technischen und gewerblichen Schulen, die permanente Industrieausstellung zu Leipzig tragen sehr viel zur Vervollkommnung der Industrie bei.

Die Freiheit des Gewerbbetriebs ist durch die bei der Mehrzahl der handwerksmässigen Professionen noch bestehende, aber durch zweckmässige Gesetze und strenge Aufsicht von Missbräuchen möglichst gereinigte Zunftverfassung und durch das allgemeine städtische Verbietungsrecht gegen das platte Land beschränkt, welches letztere jedoch sowol factisch durch den immer mehr sich verbreitenden Fabriksbetrieb, als durch ein neueres die Betreibung von Gewerben auf dem Lande gegen früher erleichterndes Gesetz mehrfache Milderungen und Modificationen erfahren hat. Das Hausirgewerbe ist besonderen Beschränkungen unterworfen.

b) Handel.

Der Handel ist sehr lebhaft und ausgebreitet. Schon durch die hohe gewerbliche Thätigkeit gefördert, wird derselbe noch durch die Elbeschifffahrt durch gute Landstrassen, gutes Postwesen, die verschiedenen, das Land nach allen Richtungen durchziehenden Eisenbahnen, die Bank zu Leipzig und andere Creditanstalten, die Börsen, die grosse Handelsstadt Leipzig etc. sehr begünstigt, und nimmt bereits einen solchen Standpunct ein, dass er mit Recht Welthandel genannt werden kann. Nicht nur Kaufleute aus ganz Europa, sondern auch aus Asien und Amerika versammeln sich auf Leipzigs drei grossen Messen (zu Ostern, Michaelis und Neujahr, mit einem jährlichen Umsatze von c. 60 Mill. Thlr.) und sächsische Erzeugnisse gehen nach allen Weltgegenden. Der Handel wird theils auf der Elbe, theils zu Lande betrieben. Der Buchhandel ist der ausgedehnteste der Welt; sein Hauptsitz ist Leipzig. Seit dem Jahre 1833 gehört das Königreich dem deutschen Zollvereine an.

Ausfuhrartikel sind: Wolle, Woll- und Baumwollwaaren, Linnenwaaren, Zwirn, Garn, Spitzen, Steinkohlen, Eisen und Eisenwaaren, Zinn, chemische Präparate, Porzellan, Maschinen, Holzwaaren, Bücher, Kupferstiche und Steindrucke, Strohgeflechte, Obst, Sandsteine, leipziger Lerchen, Marmor- und Serpentinwaaren etc.; Einfuhrartikel: Kolonialwaaren, Südfrüchte, Salz, Getreide, Seide, Baumwolle, Wein, Twist, Pelzwaaren, böhmisches Glas, Papier,

Seefische, Luxuswaaren etc. Die bedeutendsten Handelsorte ausser Leipzig sind: Chemnitz, Dresden, Plauen, Zwickau, Zittau, Bautzen. Bedeutende Wollmärkte werden jährlich zu Leipzig und Dresden gehalten.

Die Elbeschifffahrt ist durch die Elbeschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 geregelt; die Dampfschifffahrt auf der Elbe wird von der kön. sächs. priv. Dampfschifffahrtsgesellschaft geführt, welche von Riesa in Sachsen über Dresden nach Leitmeritz in Böhmen fährt. Diese beförderte im Jahre 1853 517.418 Personen.

Staatsstrassen zählte man im Jahre 1850 454·06 geogr. Meilen. Die wichtigsten Strassen sind: von Dresden über Meissen nach Leipzig, von Dresden über Nossen und Grimma nach Leipzig, von Dresden über Bautzen nach Löbau und zur preussischen Grenze nach Görlitz, sowie von Löbau nach Zittau und von Zittau nach der preussischen Grenze gegen Görlitz, von Dresden über Pirna, Töplitz nach Prag, von Dresden über Grossenhain zur preussischen Grenze und nach Berlin, von Dresden über Tharandt, Freiberg, Chemnitz, Zwickau, Plauen, Hof nach Bayern, von Freiberg über Frauenstein nach Töplitz, von Leipzig über Penig, Chemnitz zur böhmischen Grenze bei Reitzenhain gegen Prag, von Leipzig nach Naumburg, Merseburg, Halle, Zeitz, Gera, Altenburg, von Plauen nach Franzensbad und Eger, von Zittau nach Reichenberg etc. Die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Heer- und Landstrassen liegt, insoweit hierüber nicht vertrags- oder observanzmässige Bestimmungen vorhanden sind, dem Staatsfiscus ob.

An Eisenbahnen besass das Königreich im Sommer 1856: 73·93 Meilen im Betriebe, an 20 Ml. im Baue und 8 Ml. projectirt. Staatsbahnen sind: a) die sächsisch-bayerische Bahn, 23·32 Ml., wovon 3·07 Ml. auf altenburg'schem und reussischem und 1·50 Ml. auf bayerischem Gebiete; sie führt von Leipzig über Altenburg, Crimmitzschau, Werdau, Reichenbach, Plauen an die bayerische Grenze bis nach Hof und hat von Werdau nach Zwickau eine 1·12 Ml. lange Flügelbahn. Von Zwickau nach Bockwa ist eine Kohlenbahn, 0·66 Ml. lang, im Baue. b) Die Chemnitz-Riesabahn, 8·87 Ml., von Chemnitz über Mitweida, Döbeln nach Riesa zum Anschlusse an die Leipzig-Dresdener-Bahn und die Jüterbogk-Riesabahn. c) Die sächsisch-böhmische Bahn, 8·8 Ml., davon 1·5 Ml. auf österr. Gebiete, von Dresden über Pirna, Königstein, Schandau nach Niedergrund und von da nach Böhmen bis Bodenbach. d) Die sächsisch-schlesische Bahn, 13·8 Ml., wovon 2·5 Ml. auf preussischem Gebiete, von Dresden über Radeberg, Bautzen, Löbau nach Reichenbach und von da bis Görlitz in Preussisch-Schlesien. e) Die Verbindungsbahnen in Dresden, 0·5 Ml., und Leipzig 0·66 Ml. — Privatbahnen sind: f) die Leipzig-Dresdener-Eisenbahn, 15·5 Ml., von Leipzig über Wurzen, Oschatz, Riesa nach Dresden; mit Riesa verbinden sich die Chemnitz-Riesabahn und die Jüterbogk-Riesabahn. g) Die Leipzig-Magdeburger-Eisenbahn von Leipzig

bis Magdeburg; der im Königreiche Sachsen gelegene Theil dieser Bahn zählt 1·5 Ml. h) Die Jüterbogk-Riesabahn, von Riesa bis Jüterbogk in Brandenburg, mit 1·2 Ml. in Sachsen. i) Die Löbau-Zittauer-Eisenbahn, 4·5 Ml., von Löbau über Herrnhut nach Zittau; von Zittau ist bis Reichenberg in Böhmen von der Löbau-Zittauer-Eisenbahngesellschaft eine Eisenbahn von 3·5 Ml. im Baue, wovon 1 Ml. auf kön. sächsischem Boden. k) Die Leipzig-Weissenfelser-Bahn, als Zweig der thüringer Eisenbahn, von Leipzig über Dürrenberg, Korbetha nach Weissenfels in Preussisch-Sachsen, im Ganzen 4 Ml. lang, wovon 1·9 Ml. auf kön. sächsischem Boden. l) Die Alberts-Eisenbahn, 1·95 Ml., von Dresden über Potschappel nach Tharandt, mit den 3 im Baue begriffenen Zweigbahnen, 2·55 Ml., von Potschappel nach Hänichen, nach Hermsdorf und nach Gittersee. m) Die Bahn von Chemnitz über Hohenstein und Glauchau nach Zwickau 4·75 Ml. mit einer Zweigbahn nach Gössnitz, und die Bahn von Zwickau über Schneeberg nach Schwarzenberg 12 Ml., beide im Baue. n) Die projectirte Bahn Tharandt-Freiberg-Chemnitz, 8 Ml.

Sachsen gehört dem deutsch-österreichischen Postvereine an. Das Königreich besorgt zugleich die Posten im Herzogtume Sachsen-Altenburg (seit 1847); die Briefbewegung belief sich im Jahre 1853 auf 7,815.000 Stücke. Auch dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereine gehört der Staat an. Ende 1855 führten Telegraphenlinien von Dresden nach Bodenbach zum Anschlusse an die österr. Linien, von Dresden nach Zittau, von Dresden über Riesa nach Leipzig zum Anschlusse an die preussischen Linien, mit der Abzweigung von Riesa nach Chemnitz, von Leipzig über Altenburg und Zwickau nach Hof zum Anschlusse an die bayerischen Telegraphenlinien. Die Telegraphenlinien hatten zu Ende 1854 eine Länge von 73·8 Meilen mit 99·8 Meilen Drahtleitungen; in demselben Jahre wurden 45.544 Depeschen (3.019 Staats- und Dienst- und 45.525 Privatdepeschen) mit 1,150.655 Worten befördert.

Banken zählt der Staat 6 und zwar: a) die leipziger Bank (1839 gegründet und 1849 auf weitere 10 Jahre bestätigt). Annahme fremder Gelder zur Verwahrung und Verzinsung, Discontogeschäfte, Vorschüsse gegen sichere Bürgschaft, Aufbewahrung wertvoller Gegenstände und Ankauf ausländischer Wechsel und Bankactien gehören ihrem Geschäftskreise an; sie ist berechtigt Noten bis zu $^2/_3$ des Bankfonds in Umlauf zu setzen, die kleinsten à 20 Thlr. Ihr Stammcapital beträgt jetzt 3 Mill. Thlr. in 12.000 Actien à 250 Thlr. Ende 1854: Activa: 10,827.014 Thlr., Passiva: ebensoviel, Baarvorrat: 4,015.991 Thlr., Banknotenumlauf: 9,000.000 Thlr., Reservefond: 150.000 Thlr. b) Die chemnitzer Stadtbank (1848 gegründet) für Annahme fremder Gelder gegen Verzinsung, das Discontiren, den Ankauf, Verkauf und die Realisirung von Wechseln, Vorschüsse gegen Verpfändung von Staatspapieren, hypothekarischen Forderungen, von Gold, Silber etc. Ihr Fond beträgt 200.000 Thlr.; sie gibt Creditscheine à 1 Thlr. aus (für

300.000 Thlr.). c) Der erbländische ritterschaftliche Creditverein zu Leipzig (1844 gegründet) — siehe physische Cultur pag. 16. Im Mai 1853 waren demselben in den Erblanden 87 Ritter- und 72 Bauergüter bereits beigetreten, auf welchen 2,251.525 Thlr. hafteten. d) Die landständische Bank für das Markgraftum Oberlausitz zu Bautzen (1844 als Hypothekenbank gegründet, seit 1850 auch Leih- und Sparbank) — siehe physische Cultur pag. 16. Ihr Stammcapital beträgt 500.000 Thlr. Die Banknoten, die sie ausgibt, dürfen $^1/_5$ ihrer Hypothekenforderungen nicht übersteigen (jetzt $^1/_2$ Mill. Thlr.). Ende 1854: Activa; 3,702.306 Thlr, Passiva ebensoviel; Baarvorrat: 360.769 Thlr., Reservefond 15.125 Thlr., Banknoten: 500.000 Thlr. e) Die Landrentenbank für das Königreich Sachsen in Dresden (seit 1833) — siehe physische Cultur pag. 16. f) Die allgemeine deutsche Creditanstalt zu Leipzig (am 23. Januar 1856 autorisirt). Zweck dieser Anstalt ist, Ackerbau, Handel und Gewerbe zu fördern; ihr Actiencapital beträgt 20 Mill. Thlr. in 200.000 Actien à 100 Thlr. Zu ihrem Geschäftskreise gehört namentlich: Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von Staatsschuldscheinen und Wertpapieren, Wechseln, Waaren etc., Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, ihren Ständen und Bezirken, Gemeinden und anderen Corporationen zu vermitteln oder selbst zu übernehmen, industrielle oder andere Unternehmungen zu begründen und zu betreiben, sich bei bestehenden zu betheiligen etc., den Ein- und Verkauf von Wertpapieren, Metallen und Waaren für eigene oder fremde Rechnung zu bewerkstelligen, Disconto-, Wechsel-, Giro-, Kontocorrent-, Darlehens-, Depositen- und Inkassogeschäfte zu betreiben. Banknoten oder andere unverzinsliche Wertpapiere auszugeben ist sie nicht befugt. Sie kann Zweiganstalten im In- und Auslande errichten.

Zu Leipzig besteht ein Börsenverein der deutschen Buchhändler (seit 1825), der die gemeinsame Verhandlung und Betreibung der allgemeinen Angelegenheiten des Buch-, Kunst-, Musikalien- und Landkartenhandels, sowie die Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs und insbesondere der jährlichen Abrechnungen zum Zwecke hat. Der Börsenvorstand besteht aus 3 gewählten Mitgliedern. Alljährlich zur Ostermesse hält dieser Verein seine Hauptversammlung in der deutschen Buchhändlerbörse zu Leipzig. Ausserdem besteht noch der Verein der Buchhändler in Leipzig (seit 1832), desen Angelegenheiten durch einen freigewählten Vorstand von 7 Mitgliedern, „die Deputation des Buchhandels zu Leipzig," geleitet wird. Zu Dresden besteht der sächsische Schifferverein.

Münzen, Masse und Gewichte.

Das Königreich Sachsen rechnet (seit 1841) nach Thalern zu 30 Neugroschen à 10 Pfennige, in dem Silber- und Zahlwerte des 14-Thalerfusses.

Die gegenwärtigen Landesmünzen sind in Gold: der Augustd'or, als einfacher (= 5 Thlr. in Gold), doppelter und halber (35 Augustd'or wiegen 1 Mark), nach Umständen können auch Ducaten geprägt werden; in Silber: 2-, 1-, $^2/_3$-, $^1/_3$-, $^1/_6$-Thalerstücke; Scheidemünzen in Silber (im 16-Thalerfusse): ganze und halbe, sowie doppelte 10-Pfennigstücke (Neugroschen); in Kupfer 2- und 1-Pfennigstücke. Papiergeld: die Kassenbillets zu 1, 5, 10, 20 und 50 Thlr., die Noten der leipziger Bank zu 20, 50, 100 und 500 Thlr., die Creditscheine der chemnitzer Stadtbank zu 1 Thlr., die Noten der oberlausitzer Bank zu Bautzen zu 5 Thlr., die leipzig-dresdener Eisenbahnkassenscheine zu 1 Thlr. (500.000 Thlr.).

Als Einheit des Längenmasses gilt die dresdener Elle, welche in 24 Zoll, jeder zu 12 Linien, getheilt wird; der leipziger (sowie auch der sächsische oder dresdener) Fuss ist die Hälfte dieser Elle und hat 12 Zoll; die Elle = 251·20 pariser Linien, 100 leipz. Fuss = 90·010 preuss. Fuss. Der Stab hat 2 Ellen, die Klafter hat $1^1/_2$ Stab; die Ruthe beim Feldmessen hat 7 Ellen 14 Zoll und wird in 10 Decimalfuss zu 10 Zoll zu 10 Linien getheilt; die Landruthe hat 8 Ellen. Die neue sächsische Postmeile hat 13.241·9 dresdener Ellen und ist = $1^1/_{80}$ deutsche (geogr.) Ml. Das Berglachter (= 2 Meter) hat 7 Lachterfuss, die Bergelle hat 2 Lachterfuss. Der sächs. Quadratfuss hat 144 Quadratzoll, die geometrische Quadratruthe hat $230^1/_{36}$ sächs. Quadratfuss, 100 sächs. Quadratfuss = 81·41 preuss. Quadratfuss. Der sächs. Acker, als Feldmass, hat 300 geometr. Quadratruthen, 100 sächs. Acker = 216·75 preuss. Morgen, der sächs. Morgen hat 150 Quadratruthen. Die Hufe Landes wird in den verschiedenen Landestheilen zu 12, 15, 18, 24 bis 30 Acker gerechnet. Der sächs. Kubikfuss hat 1.728 Kubikzoll, 100 sächs. Kubikfuss = 73·46 preuss. Kubikfuss. Brennholzmass ist der Schragen zu 3 Klafter, die Klafter Holz ist 3 Ellen lang und 3 Ellen hoch. Als Getreidemass ist der (dresdener) Scheffel die Einheit, deren 12 ein Malter, 24 einen Wispel ausmachen; der Scheffel = 7.900 sächs. Kubikzoll = 1·89 preuss. Scheffel; der Scheffel hat 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mässchen. Ausserdem sind noch Localscheffelgrössen. Kalk und Kohlen werden nach dem dresdener Scheffel oder nach der Tonne von 2 solchen Scheffeln gemessen. Das Fuder Wein hat $2^2/_5$ Fuss, das Fass 6 Eimer, der Eimer hat 48 dresdener Visirkannen (oder 72 dresdener Kannen) und 54 leipziger Visirkannen (oder 63 leipziger Schenkkannen); die Kanne (Schenkkanne) hat 2 Nösel zu 4 Quartier; die Ohm hat 2 Eimer, der Eimer hat 2 Anker. Der dresdener Eimer = 0·99659 preuss. Eimer, 100 leipziger Eimer = 110·407 preuss. Eimer. Das dresdener Gebräude Bier hat 24 Fass, das Fass hat 2 Viertel oder 4 Tonnen oder 280 Visirkannen oder 420 dresdener Kannen, das leipziger Gebräude Bier hat 16 Fass oder 32 Viertel zu 2 Tonnen à 75 Kannen à 2 Nösel; die Kufe hat 2 Fass, der Eimer 72 Kannen.

Die Einheit für das Handelsgewicht ist das (neue) Pfund, welches dem deutschen Zollpfunde oder halbem Kilogramm gleicht. Der neue Centner hat

10 Halbstein zu 10 Pfund, das Pfund hat 10 Kilas zu 10 Hektas à 10 Dekas à 10 As; der Stein hat 20 Pfund, die Schiffslast hat 40 Centner, das Schiffpfund 3 Centner; im Kleinverkehre wird das Pfund abwärts in 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige getheilt. Der leipziger Centner hat 110 Pfund oder 5 Stein zu 22 Pfund, das Pfund hat 32 Loth zu 4 Quentchen à 4 Pfennig-gewicht á 2 Hellergewicht; 100 leipziger Pfund 93·5249 neue sächs. Pfund, oder 99·9815 preuss. Pfund. Der frühere (doch noch gebräuchliche) dresdener Centner hat gleichfalls 110 Pfund zu 32 Loth und 100 alte dresdener Pfund = 93·4172 neue sächs. Pfund. Gold- und Silbergewicht ist die kölnische Mark, die aber in Dresden dem dresdener halben Pfunde gleichgesetzt wird; Probirgewicht ist die Mark mit der in Deutschland üblichen Eintheilung. Münzgewicht ist die deutsche (preuss.) Münzmark. Das neue Juwelengewicht ist das Karat zu 4 neuen sächs. As (= $1/5$ Gramm); früher galt das holländische Karat. Medicinal- und Apothekergewicht ist das preussische.

3. Geistige Cultur.

Sachsen, der klassische Boden Deutschlands, nimmt in der geistigen Bildung einer der ersten Plätze in der Reihe der cultivirtesten deutschen Staaten ein und steht schon seit Jahrhunderten im Fortschreiten der geistigen Cultur aller seiner Volksclassen obenan. Die Volksbildung ist allgemein verbreitet, die Lehranstalten, hohe und niedere, erfreuen sich durchgehends der trefflichsten Einrichtungen.

Der Volksunterricht wird in den Elementarschulen ertheilt; jedes Kind hat in der Regel vom vollendeten sechsten Jahre an die Volksschule 8 Jahre lang ununterbrochen zu besuchen. Die Mittel, welche zu Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen erforderlich sind, haben die Schulgemeinden aufzubringen. Der aus ihrer Mitte gewählte Schulvorstand sorgt unter dem Vorsitze des Pfarrers für die Erhaltung der Schule im gehörigen Stande. Privatschulen bedürfen besonderer Genehmigung. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder belief sich im Jahre 1849 auf 156.341 männliche und 158.844 weibliche und die Zahl der schulbesuchenden Kinder in demselben Jahre auf 154.519 männliche und 156.935 weibliche. Elementarschulen zählte man in demselben Jahre: 1.872 evangelische, 36 katholische und 2 jüdische. Die höheren Bürgerschulen gewinnen eine immer grössere Bedeutung.

Die Zahl der Sonntagsschulen betrug im Jahre 1851: 70 mit 341 Lehrern und 7.451 Schülern (Handwerker, Fabrikarbeiter). Zur Bildung von Volksschullehrern bestehen 8 Schullehrerseminarien, welche nahezu 400 Zöglinge zählen.

Zur humanistischen Ausbildung sind bestimmt die beiden Landesschulen zu Meissen und Grimma und 9 Gymnasien (je 2 in Dresden und Leipzig, je 1 in Bautzen, Freiberg, Plauen, Zittau und Zwickau); sie haben 4, 5,

meistens aber 6 Classen und fast überall zerfallen diese in obere und untere Abtheilungen. Im Wintersemester $18^{52}/_{53}$ zählten sie 1.553 Schüler und c. 140 Lehrer.

Die Landesuniversität ist zu Leipzig (1409 gestiftet) und besteht aus den gewöhnlichen 4 Facultäten (die theologische ist evangelisch); über die Zahl der Lehrer und der Studirenden bei dieser Hochschule im Wintersemester $18^{52}/_{53}$ gibt die folgende Tabelle Auskunft:

Facultätswissenschaften	Zahl der Lehrer				Zahl der Studirenden		
	Ordentl. Professoren	Ausserordentl. Professoren	Privatdocenten	Summa	Inländer	Ausländer	Summa
Theologie	8	3	4	15	115	47	162
Jurisprudenz	8	6	2	16	256	69	325
Medicin					111	49	160
Chirurgie	11	10	12	33	26	19	45
Pharmacie					10	3	13
Naturwissenschaft					10	7	17
Philosophie					11	4	15
Pädagogik	20	15	11	46	—	4	4
Philologie					6	8	14
Mathematik					17	2	19
Cameralia					8	4	12
Zusammen	47	34	29	110	570	216	786

Mit der Universität sind eine Menge Anstalten verbunden, als: die Bibliothek (mit über 100.000 Bänden), die homiletische und das philologische Seminar, der physikalische Apparat, die Sternwarte, der botanische Garten, das Herbarium, die naturhistorische und die archäologische Sammlung, die anatomische Anstalt, zwei chemische Laboratorien, das pharmakognostische Museum, die Entbindungsschule, das klinische, das medicinisch-poliklinische und das chirurgisch-poliklinische Institut, das Institut für Augenheilkunde.

Technische Lehranstalten sind: die polytechnische Schule in Dresden zumal für die Ausbildung wissenschaftlicher Techniker von Fach mit (1854) 21 Lehrern und (1851) 217 Schülern; die mittleren Gewerbschulen in Chemnitz, Plauen und Zittau, welche der untern Abtheilung der polytechnischen Schule in Dresden entsprechen und (1854) 38 Lehrer und (1851) 321 Schüler zählten (die Gewerbschule in Chemnitz ist auch als vollständige Schule für künftige Landwirte eingerichtet); die Baugewerkschulen zu Dresden, Chemnitz, Leipzig, Plauen und Zittau für Ausbildung der Bauhandwerker, mit (1854) 29 Lehrern und c. 300 Schülern.

Zu Dresden besteht eine chirurgisch-medicinische Akademie, welche eine Lehranstalt für Chirurgie und Medicin zur Ausbildung von Militärärzten, Civilwundärzten und Aerzten zweiter Classe begreift, mit welcher klinische Anstalten für innere und chirurgische Kranke, ein Entbindungsinstitut als Lehranstalt für Hebammen und Geburtshelfer und eine Thierarzneischule, sowie ein botanischer Garten in Verbindung stehen. 1852 zählte sie 82 Schüler in der chirurgisch-medicinischen Lehranstalt, 44 Schüler und 61 Schülerinnen in der Entbindungsschule und 60 Schüler in der Thierarzneischule. Die Zahl der Professoren betrug 1854: 11.

Sonstige Lehranstalten sind: die berühmte Bergakademie zu Freiberg (1854 mit 13 Lehrern und $18^{51}/_{52}$ mit 88 Schülern, davon 30 Ausländer), die Bergschule zu Freiberg, die Forst- und landwirtschaftliche Akademie zu Tharandt, die Pensions- und Unterrichtsanstalt für angehende Land- und Forstwirte zu Dresden, die landwirtschaftliche Lehranstalt zu Lützschena bei Leipzig, 5 Handelsschulen, 1 Buchhändlerschule zu Leipzig; viele Klöppelschulen (1847: 25), 4 Weberschulen, Strohflecht-, Näh- und Stickschulen, 2 Zeichnenschulen, 1 stenographische Schule und 1 Turnlehrerbildungsanstalt zu Dresden, 2 Taubstummeninstitute (zu Dresden und Leipzig) und 1 Blindeninstitut zu Dresden. Militärschulen sind: die Kadetten- und Artillerieschule zu Dresden ($18^{52}/_{53}$ mit 82 Schülern) zur Vorbereitung für angehende Offiziere, die Militärreitschule für die Zöglinge der frühern Anstalt sowol als für jüngere Offiziere und talentvolle Unteroffiziere, die Garnisonschule zu Dresden (für Kinder der zur dresdener Garnison gehörigen Mannschaft), die Erziehungsanstalt zu Struppen (in welcher Knaben der Mannschaft und Waisen aus dem Civilstande von 8— 14 Jahren erzogen werden).

Hilfsanstalten für Wissenschaften sind: die kön. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft zu Dresden (Bibliothek mit 300.000 Bänden und c. 3.000 Handschriften, die Antikensammlung, Münzkabinet, Porzellan- und Gefässsammlung, grünes Gewölbe, Gemäldegallerie, Sammlung von Gypsabgüssen, Gewehrgallerie, Sammlung von Kupferstichen und Handzeichnungen, Naturalien- und Mineraliensammlung, mathematisch-physikalischer Salon und Modellkammer, historisches Museum), die schon vorher erwähnten Anstalten bei der Universität u. a. m. Gelehrtenvereine sind viele vorhanden; den ersten Platz nimmt hier die königl. sächsische Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig ein (mit 2 Classen: der philosophisch-historischen und der mathemathisch-physikalischen und 1854 mit 41 Mitgliedern), die theologische, naturforschende, philologische, medicinische Gesellschaft, die Gesellschaft für deutsche Sprache und Altertümer, alle zu Leipzig, der kön. sächsische Verein zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Altertümer zu Dresden, die Gesellschaft für Natur- und Heilkunde, die Gesellschaft Flora für Botanik und Gartenbau zu Dresden etc. Zu Leipzig hat der Centralvorstand des evangelischen Vereins der Gustav-Adolphs-Stiftung seinen Sitz, eines Vereins

zur Unterstützung der protestantischen Glaubensgenossen, welche die Mittel des kirchlichen Lebens entbehren und deshalb in Gefahr sind, der Kirche verloren zu gehen.

Sachsen ist die Heimat der Literatur Deutschlands; kein Land hat so viele Schriftsteller aufzuweisen, als Sachsen. Der rege literarische Verkehr ist aus folgenden Angaben zu ersehen; es erschienen nämlich im Jahre 1851 bei sächsischen Verlegern 1.849 Werke, im übrigen Deutschland 7.108 und zwar:

	in Sachsen	im übrigen Deutschland
Encyclopädien, Sammelwerke, Literaturwissenschaft . .	69	158
Theologie und Erbauungsschriften	166	1.265
Staats- und Rechtswissenschaft	119	735
Heilwissenschaft, Thierheilkunde	75	351
Naturwissenschaften	114	423
Philosophie	30	68
Pädagogik, deutsche Schulbücher, Jugendschriften, Gymnastik	200	953
altklassische und orientalische Sprachen, Altertumswissenschaft, Mythologie	124	219
neuere Sprachen	75	202
Geschichte mit ihren Hilfswissenschaften	98	403
Erdbeschreibung, Länder- und Völkerkunde	69	191
Mathematik, Astronomie	21	79
Kriegswissenschaft, Pferdekunde	30	149
Handlungs- und Gewerbskunde	42	208
Bauwissenschaft, Maschinen-, Eisenbahn- und Schifffahrtskunde	20	89
Forst- und Jagdwissenschaft, Bergbau und Hüttenkunde	21	39
Haus- und Landwirtschaft, Gartenbau	65	168
schöne Literatur	293	585
schöne Künste, Malerei, Musik, Zeichnen, Sticken etc. .	71	269
Volksschriften	30	143
Freimauerei	2	2
vermischte Schriften	110	297
slavische und ungarische Literatur	5	112
Zusammen . . .	1.849	7.108

Es verhält sich sonach die literarische Thätigkeit Sachsens zu der aller übrigen deutschen Staaten wie 1 : 3·84.

Die periodische Literatur ist gleichfalls sehr lebendig; die Zahl der in den Jahren 1851 und 1852 erschienenen Zeitschriften war:

Stoff der Zeitschriften	Zahl der Zeitschriften 1851	1852
Theologie	6	5
Philologie	5	7
Rechts-, Staats- und Cameralwissenschaften	8	8
allgemeine Literatur	7	6
Geschichte	1	1
Medicin	5	3
Naturwissenschaften	3	4
Land-, Haus- und Forstwirtschaft	7	9
Handel und Gewerbe	11	8
schöne Literatur	19	20
vermischten Inhalts	32	30
Blätter für die Jugend	3	2
politische Zeitschriften und Anzeiger	95	81
Summe	202	184

Der sächsische Buchhandel macht ungefähr den sechsten Theil der gesammten deutschen Buchhändlerschaft aus. Die meisten Buchhandlungen haben Leipzig (1851: 141 Firmen, davon 50 reine Verlags-, 39 reine Sortiments-, 12 Musik- und 7 Kunsthandlungen; jährlicher Umsatz 5—6 Mill. Thlr.) und Dresden (36 Buchhandlungen incl. 19 Kunsthandlungen).

Zur Beförderung der Künste bestehen die beiden Akademien der bildenden Künste zu Dresden und Leipzig (erstere mit 1854: 24 Lehrern und 1852 mit 140 Schülern) zur Ausbildung von Künstlern in der Malerei, der Bildhauerei und der Architectur, das Musikconservatorium zu Leipzig. Theater sind 8 vorhanden (worunter das königl. Hoftheater zu Dresden).

IV. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung.

Staatsform und Grundgesetze.

Die Verfassung des Königreichs ist die beschränkt-monarchische. Der König ist bei der Gesetzgebung und Besteuerung an die Mitwirkung der Ständeversammlung gebunden. Grundgesetze des Königreichs sind: die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, modificirt durch einzelne spätere Gesetze (namentlich durch das Gesetz vom 5. Mai 1851), und das kön. Hausgesetz vom 30. December 1837. Als Wahlgesetz für die Ständeversammlung gilt jenes vom 24. September 1831, für die Vertreter des Handels- und Fa-

brikswesens ein besonderes vom 7. März 1839; infolge der Begebenheiten des Jahres 1848 beide ausser Kraft gesetzt, wurden sie durch kön. Bekanntmachung vom 3. Juni 1850 wieder hergestellt.

Das Königreich Sachsen ist ein untheilbarer Staat des deutschen Bundes. Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräussert werden. Sachsen nimmt in der deutschen Bundesversammlung die dritte Stelle ein; es hat im Plenum 4, im engern Rate 1 Stimme. Das Königreich hat Anwartschaften auf die Länder der sächsisch-ernestinischen Linie, wenn diese in allen ihren Zweigen erlöschen sollte, hingegen würden nach Aussterben des jetzigen königlichen Mannsstammes die älteren Kreise (die jetzigen Kreise von Dresden, Leipzig und Zwickau) an die ernestinischen Agnaten, die Lausitz aber (nach dem prager Frieden von 1635) an Oesterreich zurückfallen. Ausserdem besteht eine mit den Häusern Brandenburg und Hessen im Jahre 1614 geschlossene Erbverbrüderung, welche im Falle des Erlöschens beider sächsischen Linien in Kraft treten würde; den Bestimmungen dieses Erbvertrags zufolge würde im Aussterben Sachsens Hessen $^2/_3$ und Brandenburg $^1/_3$ des Staats erben, im frühern Aussterben Hessens würde Sachsen $^2/_3$ und Brandenburg $^1/_3$ und im Aussterben Brandenburgs Sachsen und Hessen zu gleichen Theilen erben.

Staatsoberhaupt.

Der König ist das souveräne Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Der König kann ohne Zustimmung der Stände weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt ausser Landes nehmen.

Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königl. sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. Beim Erlöschen des Mannsstammes der königlichen Linie fällt das Land an die ernestinische Linie (zuvörderst an das Haus Weimar) nach dem Erstgeburtsrechte und der agnatischen Linealfolge, Lausitz aber an Oesterreich. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über. Hiebei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie und in selbiger das Alter der Person. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstamms in der Primogeniturordnung. Der König wird volljährig, sobald er das 18te Jahr zurückgelegt hat.

Während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn derselbe an der

Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist und für die Verwaltung des Landes nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann, so tritt für diese Zeit eine Regierungsverwesung ein, welche von dem der Thronfolge nächsten volljährigen Agnaten geführt wird. Sollte dem Thronfolger durch ein Hinderniss die eigene Verwaltung des Landes unmöglich sein, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverwesung zu entscheiden. Bei Verhinderung des Königs an der eigenen Verwaltung des Landes beschliesst, wenn die erwähnte Bestimmung nicht getroffen ist, eine Versammlung der volljährigen kön. Prinzen über den Eintritt der Regierungsverwesung, welcher Beschluss den Ständen zur Genehmigung vorgelegt wird. Der Regierungsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen verfassungsmässig aus. Verfassungsänderungen dürfen während der Regierungsverwesung nur unter Beirat des Familienrats vorgenommen werden. Die oberste Staatsbehörde bildet den Regentschaftsrat des Regierungsverwesers. In Ermangelung einer vom Könige getroffenen Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, der Grossmutter von väterlicher Seite. — Der Thronfolger (sowie der Regierungsverweser) hat bei dem Antritte der Regierung in Gegenwart des Gesammtministeriums und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung bei seinem fürstlichen Worte zu versprechen, dass er die Landesverfassung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Der König bezieht jährlich eine, mit den Ständen auf die Dauer seiner Regierung verabschiedete, Civilliste (seit 1. Januar 1855: 570.000 Thlr. jährlich und 30.000 Thlr. jährliche Chatouillenbedürfnisse der Königin), welche als Aequivalent für die den Staatskassen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs überwiesenen Nutzungen des königl. Domänenguts zu betrachten ist. Die Civilliste kann während der Regierungszeit des Königs weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne Bewilligung der Stände vermehrt, auch nicht mit Schulden belastet werden. Die übrigen Glieder des kön. Hauses erhalten aus den Staatskassen, nach Verabschiedung mit den Ständen, Appanagen, Wittümer, Heiratsgüter etc.

Der König bekennt sich mit seiner Familie zur katholischen Confession; doch kann diese keinen Einfluss nehmen auf die evangelisch-lutherische Landeskirche. Der Titel des Königs ist „Von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc." Der Thronfolger heisst: „Kronprinz" und wird wie alle anderen Prinzen und Prinzessinnen des albertinischen Hauses: „königliche Hoheit" titulirt. Die volljährigen Prinzen sind „Herzoge zu Sachsen." — Der jetzige König ist Johann (geboren 12. December 1801, regiert seit 9. August 1854). — Die königl. Residenz ist Dresden; königl. Lustschlösser sind: Pillnitz, Moritzburg und Sedlitz.

Das Staatswappen ist ein deutsches Schild, in welchem fünf schwarze

Balken im goldenen Felde mit schrägerechts darüber gelegtem grünen Rautenkranze ersichtlich sind. Es ist vom Hausorden der Rautenkrone umhangen, von einem purpurnen, mit Hermelin gefütterten, mit goldenen Fransen und Quasten besetzten Mantel umflogen und mit der Königskrone bedeckt. — Landesfarbe: weiss und grün.

Ritterorden bestehen vier, nämlich: a) der Hausorden der sächsischen Rautenkrone, am 20. Juli 1807, nach Annahme der Königswürde von König Friedrich August I. gestiftet; er ist Haus- und Hoforden für Personen vom höchsten Range, besteht nur aus einer Classe und wird als Lohn für ausgezeichnete Verdienste um das königl. Haus verliehen; die königl. Prinzen, mit Inbegriff der Neffen, sind geborne Ritter dieses Ordens. b) Der Militär-St. Heinrichsorden, von Kurfürst Friedrich August II. am 7. October 1736 gestiftet, 1796 erneuert und unterm 23. December 1829 mit neuen Statuten versehen. Zu Ehren des sächsischen Kaisers Heinrich des Heiligen als Militärverdienstorden gegründet, wird derselbe in 4 Classen (Grosskreuze, Commandeure I. und II. Classe, und Ritter) verliehen; als eine fünfte Classe schliessen sich demselben die Inhaber der goldenen und silbernen Militärverdienstmedaillen, als Ehrenzeichen für Unteroffiziere und Soldaten an. c) Der Verdienstorden, gestiftet am 7. Juni 1815 von König Friedrich August I. zur Erinnerung an die Rückkehr desselben nach Abschluss des pressburger Friedens; er ist bestimmt zur Verleihung an Inländer, welche dem Staate nützliche Dienste geleistet oder sich sonst ausgezeichnet haben, mit Vorbehalt der Ertheilung an Auswärtige, welche auf des Regenten oder des Staats Erkenntlichkeit einen Anspruch erlangt haben. Er wurde unterm 24. September 1849 mit Nachträgen zu seinen Statuten versehen, und besteht aus Grosskreuzen, Comthuren I. und II. Classe, Rittern, Kleinkreuzen und den Inhabern der goldenen und silbernen Verdienstmedaille. d) Der Albrechtsorden, zum Andenken an den Stammvater der sächs. albertinischen Linie, Herzog Albrecht den Beherzten, von König Friedrich August II. am 31. December 1850 gestiftet, ist zur Verleihung für nützliche Dienste, bürgerliche Tugend, Erfolge in Wissenschaft und Kunst bestimmt und in 5 Classen (Grosskreuze, Comthure I. und II. Classe, Ritter und Kleinkreuze) getheilt. — Der König ist Grossmeister aller Orden, für deren Angelegenheiten eine Ordenskanzlei besteht. Für den Verdienst- und Albrechtsorden ist ein besonderer Ordensrat errichtet. Für 25- und 15jährige Dienstzeit von Unteroffizieren und Soldaten wird eine silberne und eine bronzene Medaille als Militärdienstzeichen verliehen.

Hofstaat. An der Spitze des kön. Hofstaats steht das Ministerium des königlichen Hauses, zu dessen Ressort zumal alle persönlichen Familien- und Vermögensangelegenheiten des königl. Hauses, die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Hofwesens, die Verwaltung der königl. Civilliste, die oberste Aufsicht über das königl. Hausfideicommiss und die dazu

gehörigen wissenschaftlichen und Kunstsammlungen gehören. Ihm ist das Hofzahlamt untergeordnet. Die Oberhofchargen sind: der Oberhofmarschall, der Oberkammerherr, der Oberstallmeister, der Oberhofjägermeister, der Kämmerer, der Hofmarschall und der Generaldirector des Hoftheaters und der musikalischen Kapelle. Hofdepartements sind: das Oberhofmarschallamt, welchem unter andern auch die Aufsicht auf die königl. Officen, über die königl. Schlösser und Palais zu Dresden, Pillnitz, Moritzburg und Sedlitz obliegt; das Oberkammerherrndepartement; das Kämmererdepartement; das Oberstallamtsdepartement; das Hofjagddepartement und die Generaldirection der musikalischen Kapelle und des Hoftheaters; die katholische Hofgeistlichkeit. Unter der Direction des Ministeriums des königl. Hauses stehen die königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft. Die Königin und die übrigen Mitglieder des königl. Hauses haben ihren besondern Hofstaat.

Die Staatsbürger.

Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleichem Masse unter dem Schutze der Verfassung. Die Freiheit der Personen und die Gebarung mit dem Eigentume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben. Jeder ist berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- und Auslande auszubilden. Jedem Unterthane steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen. Die Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch Notwendigkeit gebotenen Fällen und gegen Entschädigung. Jedem Landeseinwohner ist völlige Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt. Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften geniessen gleiche bürgerliche und politische Rechte; alle anderen Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Masse einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste. Die Presse, sowie der Buchhandel, sind frei. Jeder hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der zunächst vorgesetzten, bei der obersten Staatsbehörde, den Ständen oder dem Monarchen schriftliche Beschwerde zu führen. Kein Unterthan soll mit Abgaben oder anderen Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist. Alle Unterthanen haben zu

den Staatslasten beizutragen; Befreiungen von denselben können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besondern Schutze des Staates, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als die stiftungsmässigen Zwecke verwendet werden. Alle Unterthanen legen nicht nur einen Eid auf Treue und Gehorsam gegen den König und die Landesgesetze, sondern auch auf Beobachtung der Verfassung ab. Seit 1848 sind die Patrimonialgerichtsbarkeit und der privilegirte Gerichtsstand aufgehoben, sowie 1849 die Freiheit des Grund und Bodens von fremdem Jagdrechte anerkannt wurde. Infolge Gesetzes vom 11. August 1855 (durch welches die Patrimonialgerichtsbarkeit definitiv aufgehoben wurde) behielten die Gutsherren viele ihrer frühern Vorrechte bei. Sie verbleiben nämlich die Obrigkeit ihrer zeitherigen Gerichtsbefohlenen, sind als solche und rücksichtlich ihrer Rittergüter nicht Mitglieder der Gemeinde; sie können die Uebernahme von Gemeindeämtern ablehnen, sind bei solchen Gemeindebeschlüssen, welche einer Genehmigung der Behörde bedürfen, zuvor mit ihrem Gutachten zu vernehmen, sie und ihre Angehörigen, sowie ihre Gebäude und Gehöfte sind der Aufsicht der Ortsgerichtspersonen entnommen und bezüglich dieser vom Gerichtsamte unmittelbar abhängig, besitzen das Patronat über Kirchen und Schulen, ernennen die Ortsgerichtspersonen und üben in ihren gutsherrlichen Ortschaften die volle Polizeigewalt in erster Instanz aus. Besondere Vorrechte geniesst das fürstliche und gräfliche Haus Schönburg in seinen Recessherrschaften. Die Fürsten, Grafen Herren von Schönburg gehören zu dem hohen Adel in Deutschland und geniessen das Recht der Ebenbürtigkeit; ihre 5 im zwickauer Kreise gelegenen Recessherrschaften (Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, 6·43 □ Meilen mit 92 Wohnplätzen — worunter 9 Städte — und 93.797 Einwohnern) bilden einen selbstständigen Verwaltungscomplex, indem die Gesammtkanzlei der Herren von Schönburg für bestimmte Verwaltungsangelegenheiten als Mittelbehörde zwischen den schönburgischen Justizämtern und den Ministerien erscheint. Dem Hause Schönburg ist das Recht zugestanden, einen Rat sowol für die Kreisdirection, als auch für das Appellationsgericht zu präsentiren. Ferner besitzen diese Herren ein besonderes Ehegericht und Consistorium für ihre Lande. Die Recessherrschaften nehmen sonst an allen Staatseinrichtungen und Staatslasten in demselben Masse Theil, wie die übrigen Landestheile. Die schönburgischen Rechte beruhen auf dem Recesse vom 7. Mai 1740, dem Erläuterungsrecesse vom 9. October 1835 und der Declaration vom 7. November 1835. Nach Gesetz vom 17. August 1836 hat der deutsche Bund den Schutz der zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg bestehenden Recessverhältnisse übernommen.

Ständeversammlung.

Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung. Neben selbiger besteht die besondere Provinziallandtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden fort. Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich und Zeit und Ort der Sitzungen beider sind jederzeit dieselben.

Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder: 1. die volljährigen Prinzen des königl. Hauses; 2. das Hochstift Meissen durch einen Deputirten seines Mittels; 3. der Besitzer der Herrschaft Wildenfels; 4. die Besitzer der fünf schönburgischen Recessherrschaften, Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch einen ihres Mittels; 5. ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird; 6. der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück; 7. der Besitzer der Standesherrschaft Reitersdorf; 8. der evangelische Oberhofprediger; 9. der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Capitularen des Stifts; 10. der Superintendent zu Leipzig; 11. ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels; 12. die Besitzer der vier schönburgischen Lehnsherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels; 13. zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer; 14. zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer; 15. die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig; 16. die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten. Für die unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Herrschaftsbesitzer kann, im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen, nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher hiezu geeignet ist. Den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der schönburg'schen Recessherrschaften ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen Stimmen Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen, welche weder unter Curatel stehen, noch Schulden besitzen oder wegen entehrenden Vergehen verurteilt wurden und welche im Königreiche mit einem Rittergute angesessen sind. Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger zu jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen; zu der Function eines Stellvertreters des Präsidenten schlägt die Kammer durch Wahl drei Personen aus ihrer Mitte vor, von denen der König eine ernennt.

Die zweite Kammer besteht aus: 1. zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, 2. fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte, 3. fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernstandes und 4. fünf Vertretern des Handels und Fabrikwesens. Für jedes Mitglied der zweiten Kammer wird ein Stellvertreter gewählt. Alle drei Jahre am Schlusse eines ordentlichen Landtags tritt ein Theil der Abgeordneten zu der zweiten Kammer aus; die Austretenden können wieder gewählt werden. Aus vier von der zweiten Kammer desswegen gewählten Mitgliedern bestellt der König eins zum Präsidenten dieser Kammer und eins als dessen Stellvertreter.

Die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden von diesen unmittelbar auf ritterschaftlichen Kreisconventen, in der Oberlausitz auf einem Provinziallandtage, die Abgeordneten der Städte, des Bauern-, Handels- und Fabriksstandes hingegen werden vermöge einer doppelten Wahlhandlung, durch Vermittelung von Wahlmännern, gewählt.

Zur Stimmberechtigung für die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und Bauern, des Handels- und Fabrikstandes ist Ansässigkeit, das erfüllte 25ste Lebensjahr und das Bekenntniss der christlichen Religion erforderlich; unfähig zur Stimmberechtigung sind diejenigen, welche unter Curatel stehen, Frauenspersonen, Almosenpercipienten, in Concurs Verfallene, jene, welche mit Staats- oder Communalabgaben seit länger als einem Jahre im Rückstande sind, alle von öffentlichen Aemtern und der juristischen Praxis removirten Personen und die wegen entehrender Vergehen in Untersuchung Befangenen. Die Wahlmänner werden von den Stimmberechtigten aus ihrer Mitte gewählt und wählen, ohne auf ihr eigenes Mittel beschränkt zu sein, die Landtagsabgeordneten aus der gesammten Zahl derjenigen ihrer Classe, ihres Wahlbezirks, welche die dazu erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften haben. Zur Wählbarkeit als Landtagsabgeordnete sind ein Alter von 30 Jahren und die vorher aufgeführten Eigenschaften der Stimmberechtigung erforderlich. Ausserdem bestehen für die einzelnen Ständeclassen noch besondere Wahlvorschriften. Alle Rittergutsbesitzer — adelige und nicht adelige — sind stimmberechtigt ohne Unterschied der Grösse des Gutes. Wahlfähig sind für die erste Kammer nur diejenigen Rittergutsbesitzer, welche ein reines Einkommen von jährlich 2.000 Thlr. und, soviel die vom Könige zu Ernennenden betrifft, von 4.000 Thlr. haben; wahlfähig für die zweite Kammer sind nur diejenigen, welche ein Gut von 600 Thlr. jährlichen reinen Einkommens besitzen. In den Städten sind Urwähler alle innerhalb des Weichbildes Angesessenen, bei den Wahlmännern kommt die Entrichtung von 10 Thlrn. jährlich an Grundsteuern hinzu. Zu Abgeordneten in den Städten ist noch erforderlich entweder die bereits dreijährige Ansässigkeit mit einem Hause in der Stadt und jährlicher Grundsteuerentrichtung von mindestens 10 Thlr., oder der Besitz eines Vermögens von 6.000 Thlr. oder eines sichern Einkommens von jährlichen 400 Thlr. oder die Zahlung von 10—30 Thlr. an directen Real- und Personallandes-

abgaben; überdies ist noch erforderlich der Besitz der Staatsangehörigkeit seit 3 Jahren oder des wesentlichen Aufenthalts und des Bürgerrechts, oder eines allenfallsigen Gewerbebetriebs seit 3 Jahren. Die Mitglieder der Stadträte und die Stadtverordneten können ohne Rücksicht auf Ansässigkeit oder Census an den Wahlen sich betheiligen und als Wahlmänner und Abgeordnete gewählt werden. Die Abgeordneten des Bauernstandes werden in 25 Wahlbezirken gewählt. An der Bestellung der Wahlmänner nehmen auf dem Lande diejenigen Theil, welche Eigentümer eines mit Wohnsitz versehenen, zur Classe der Rittergüter nicht gehörigen Landgrundstückes sind. Jeder Wahlbezirk zerfällt in mehrere Wahlabtheilungen. Wahlmann ist nur derjenige, welcher ein mit Wohnsitz versehenes Landgrundstück besitzt, wovon jährlich mindestens 10 Thlr. an Grundsteuern entrichtet werden. Bei Abgeordneten ist dieses Steuerquantum auf 30 Thlr. jährlich erhöht. — Bei der Wahl der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens sind alle Handels- und Fabriksleute stimmberechtigt, die nebst den allgemeinen Erfordernissen der Stimmberechtigung einen jährlichen Gewerbsteuerbeitrag von mindestens 24 Thlrn. oder von 10 Thlrn. in der dritten Unterabtheilung der Gewerbsteuer entrichten. Die Stimmberechtigten sind auch als Wahlmänner und wenn sie 30 Jahre alt sind, seit 3 Jahren ihren wesentlichen Aufenthalt im Lande haben, und seit dieser Zeit wenigstens in den ersten drei Unterabtheilungen der Gewerbsteuer einen Gewerbssteuerbeitrag entrichtet haben, auch zu Abgeordneten wählbar.

Die Erwählung muss aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorgehen; Bestechung verwirkt das Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Wahl zum Abgeordneten in beiden Kammern kann nur abgelehnt werden wegen Krankheit, wegen 60jährigen Alters, wegen solcher häuslicher Familien- oder Dienstverhältnisse, welche die Anwesenheit wesentlich erfordern. Ein im ausländischen activen Dienste Stehender ist als Abgeordneter wahlunfähig, als Wählender aber stimmfähig. Staatsbeamte, besoldete Hofbeamte, active Militärs und Geistliche bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl als Abgeordnete der königl. Erlaubniss, städtische und gutsherrliche Beamte der Zustimmung ihrer Vorgesetzten. Dienstthuende Minister können nicht zu Abgeordneten gewählt werden. Alle Wahlen erfolgen unter Leitung der königl. Regierungsbehörde und der von dieser damit beauftragten Personen. Die gewählten Rittergutsbesitzer in der I. und die Mitglieder der II. Kammer verlieren ihre Stellen als Abgeordnete, wenn sie im Staatsdienste angestellt oder befördert werden; können aber dann von Neuem gewählt werden.

Die Stände sind das gesetzmässige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhäng-

lichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern. Die Stände sind verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Beratung zu ziehen. In beiden Kammern können die Mitglieder derselben, mit Ausnahme der früher in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer bestimmten Fälle, nur persönlich erscheinen und stimmen. Die Abgeordneten haben keine Instructionen von ihren Committenten anzunehmen, sondern nur ihrer eigenen Ueberzeugung folgen. Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet bei seinem ersten Eintritte in die Kammer einen Eid, die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes nach eigenem besten Willen und Gewissen bei seinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten. Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer seine Meinung frei äussern. Die Stände geniessen, sowol in der Gesammtheit als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags; daher darf insbesondere, ausser dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Ständeversammlung während ihrer Dauer, ohne Zustimmung der betreffenden Kammer, verhaftet werden.

Gesetzentwürfe werden nur von dem Könige an die Stände gebracht; die Stände können aber auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender, antragen.

Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden. Der König erlässt und promulgirt die Gesetze und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fliessenden, Verfügungen und Verordnungen. Dringend gebotene Verordnungen können auch ohne ständische Zustimmung erlassen werden, müssen aber der nächst zusammentretenden Ständeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Minister müssen alle Gesetze und Verordnungen contrasigniren und sind hiefür verantwortlich. Bei getheilter Meinung der Kammern über die Annahme eines Gesetzvorschlags entscheidet eine gemeinschaftliche Deputation. Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt, so kann selbiger während desselben Landtags nur mit Widerlegungsgründen oder von der Regierung selbst vorzuschlagenden Abänderungen an die Stände gebracht werden. Ein von den Ständen ganz abgelehnter Gesetzentwurf kann während desselben Landtags nur in veränderter Masse an sie gebracht werden. Die Veränderung, Ausschreibung und Erhebung der directen und indirecten Landesabgaben bedarf der Zustimmung der Kammern. Die Stände haben die Verpflichtung für Aufbringung des ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hiezu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen; ihnen wird bei jedem ordentlichen Landtage eine genaue Berechnung über Einnahme und Ausgabe in der vorletzten Finanzperiode und ein

Voranschlag des Staatsbedarfs für die drei nächstfolgenden Jahre nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung mitgetheilt. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen giltig gemacht werden; in höchst dringenden Fällen darf auch der König unter Verantwortlichkeit des Ministeriums ausnahmsweise ein Anlehen aufnehmen, sowie auch Auflagen für den notwendigen Staatsbedarf auf ein Jahr ausschreiben und erheben lassen. Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschuldenkasse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist. Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsguts und des königl. Hoffideicommisses zu wachen und ohne ihre Einwilligung können diese weder veräussert noch mit Schulden oder anderen Lasten beschwert werden. Die Stände haben das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände, sowie auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge vorzulegen; ebenso ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer anzubringen, welche von derselben jedoch nur in Uebereinstimmung mit der andern an den König gebracht werden kann. Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen annehmen. Alle ständischen Beschlüsse bedürfen, um wirksam zu werden, der Sanction des Königs. Die Ständeversammlung darf mit königl. Genehmigung zu Vorbereitung bestimmter Beratungsgegenstände und zu Ausführung von ständischen Beschlüssen Deputationen ernennen, welche zu diesem Zwecke in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zusammentreten und thätig sein können.

Der König beruft längstens alle drei Jahre einen ordentlichen Landtag zusammen und ausserordentliche, so oft es Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern. Eine ausserordentliche Ständeversammlung ist bei jedem Regierungswechsel notwendig. Der König ordnet den förmlichen Schluss der Ständeversammlung an, kann auch solche vertagen und die zweite Kammer auflösen, wodurch die erste für vertagt erklärt wird; die Vertagung darf nicht über 6 Monate dauern. Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer erfolgt die Wahl neuer Abgeordneter zu selbiger und die Einberufung der Stände innerhalb der sechs nächsten Monate. Der König eröffnet und entlässt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissär. Die definitiven Resultate des Landtags werden in den Landtagsabschied zusammengefasst. Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche kraft erblichen Rechts oder als Abgeordnete der Capitel und der Universität, auf Landtagen erscheinen, erhalten Tage- und Reisegelder. Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatstimme. Die auf Abgaben- und Bewilligungsgegenstände bezüglichen königlichen Mittheilungen gelangen immer zuerst an die zweite Kammer. Für die

Vorerörterung von Beratungsgegenständen ernennt jede Kammer aus ihrem Mittel Deputationen.

Beratungen der Kammern können nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder stattfinden. Beschlüsse können von der ersten Kammer nur, wenn mindestens die Hälfte und von der zweiten nur, wenn mindestens zwei Drittheile der verfassungsmässigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, gefasst werden. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst, nur bei der Verwerfung eines Gesetzvorschlags, bei der Verweigerung der Abgaben und bei Abänderung der Verfassungsurkunde ist eine Stimmenmehrheit von $^2/_3$ der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen; würde auch dann keine Stimmenmehrheit erlangt werden, so gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes in der zweiten Kammer ist erlaubt, eine Separatstimme abzugeben. Die Anträge und Beschlüsse, über welche sich beide Kammern vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche ständische Schrift zusammengefasst und bei der obersten Staatsbehörde eingereicht; nur diese ist zur Communication zwischen der Regierung und den Kammern bestimmt. Die Mitglieder des Ministeriums und die kön. Commissäre haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, können an Discussionen Antheil nehmen und müssen stets auf ihr Verlangen gehört werden. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; sie werden geheim auf den Antrag der königl. Commissäre und auf das Begehren von drei Mitgliedern, welchen nach dem Abtritte der Zuhörer wenigstens $^1/_4$ der Mitglieder der Kammer über die Notwendigkeit der geheimen Beratung beitreten muss. Die über die Verhandlungen in den Kammern aufgenommenen Protocolle werden mit Ausnahme der Geheimhaltung, durch den Druck bekannt gemacht.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königl. Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen, welcher den Beschwerden sofort abhilft, oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige nach der Natur des Gegenstandes durch die oberste Staatsbehörde oder die oberste Justizstelle erörtern lässt. Die Stände haben das Recht, die Vorstände der Ministerien, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen; vereinigen sich beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe an den zum gerichtlichen Schutze der Verfassung bestehenden Staatsgerichtshof, zu welchem auch die Stände Mitglieder ernennen.

Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder auf Zusätze zu derselben, können sowol von dem Könige an die Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden.

Zu einem giltigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird die Uebereinstimmung beider Kammern und in jeder Kammer die Anwesenheit von $^3/_4$ der verfassungsmässigen Zahl der Mitglieder, sowie eine Stimmenmehrheit von $^2/_3$ der Anwesenden erfordert; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen, unmittelbar auf einander folgenden Ständeversammlungen deshalb übereinstimmende Beschlüsse gefasst worden sind.

Kreis- und Provinzialverfassung.

Als Provinzialstände bestehen in den einzelnen Kreisen Kreistage, in der Oberlausitz Provinziallandtage. Für die Kreistage gilt noch die ältere Eintheilung des Landes in den meissner, leipziger, erzgebirgischen und voigtländischen Kreis, welche die Erblande bilden. Massgebend ist hier die Kreistagsordnung vom 10. August 1821. Die Kreisstände theilen sich in zwei Corporationen, in die ritterschaftliche und die städtische, von welchen jede wegen ihrer besonderen Angelegenheiten besondere Versammlungen halten kann, daher auch allgemeine und besondere Kreistage. Zu dem Geschäftskreise der Kreistage gehören vorzugsweise die Beratung und Bevorwortung desjenigen, was sie zur Beförderung der Wohlfahrt ihres Bezirks oder zu Abwendung der demselben drohenden Nachtheile für notwendig finden, die Besorgung der Kassen- und Rechnungsangelegenheiten des ganzen Kreises oder seiner Corporationen, die Erledigung der von dem Könige ihnen besonders übertragenen Angelegenheiten. Für die Oberlausitz gilt das provinziallandständische Statut vom 17. November 1834. Die Stände der Oberlausitz theilen sich in zwei Hauptclassen: Landschaft und Städte. Zur erstern gehören die Herren, die Prälaten und die Ritterschaft; die Ritterschaft theilt sich wieder in drei Classen: den engern Ausschuss, den weitern Ausschuss und die Rittertafel.

Gemeindeverfassung.

Als Organisationsgesetz der Gemeindeverhältnisse in den Städten gilt die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832, auf dem Lande die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838. Die Heimatsverhältnisse sind durch Gesetz vom 26. November 1834 geregelt. Jeder Staatsangehörige muss einem Heimatsbezirke angehören.

Für die städtische Verfassung im Königreiche Sachsen sind durch die obenerwähnte Städteordnung nur die allgemeinen Vorschriften gegeben, während die in den einzelnen Städten diesfalls nötigen besonderen Bestimmungen in besonderen örtlichen Statuten enthalten sind. Die Oberaufsicht über die Einrichtung und Verwaltung der städtischen Gemeinwesen, sowie alle übrigen Hoheits- und Regierungsrechte sind dem Könige vorbehalten, welcher diese

Rechte durch die hiezu bestellten Behörden ausübt. Die Stadträte und Stadtpolizeibehörden aller Städte berichten unmittelbar an die höheren Behörden und empfangen von denselben Befehle. Die Gesammtheit aller selbstständigen Einwohner des Stadtgemeindebezirks, welche sich lediglich daselbst aufhalten, und derjenigen, welche Grundeigentum darin besitzen, ohne darin zu wohnen, bildet die Stadtgemeinde. Jedes Mitglied derselben ist entweder Bürger oder Schutzverwandter. Für die Befähigung zum Bürgerrechte wird erfordert: Selbstständigkeit, christliche Confession, Besitz von Grundstücken oder anderes gesichertes Auskommen, verbunden mit dem wesentlichen Wohnsitze im Stadtbezirke oder wenigstens mit Betreibung eines Gewerbsunternehmens innerhalb desselben. Ausser dem Bürgerrechte im Allgemeinen gibt es noch besondere bürgerliche Ehrenrechte, welche in dem Stimmrechte bei der Wahl der Vertreter der Stadtgemeinde, der Wählbarkeit zu städtischen Aemtern und der sonst lediglich den Bürgern zukommenden Theilnahme an den gemeinsamen Stadtangelegenheiten bestehen.

Alle selbstständigen Individuen, welche innerhalb des städtischen Gemeindebezirkes ihren wesentlichen Wohnsitz haben, aber nicht Bürger sind, werden als Schutzverwandte betrachtet. Diese haben kein Stimmrecht bei der Wahl der Vertreter der Stadtgemeinde, sondern werden dabei durch die Bürger vertreten, sind von der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und derjenigen Besitz- und Gewerbsvorrechte ausgeschlossen, deren Ausübung durch das zu erlangende Bürgerrecht bedingt ist, nehmen aber an allen sonstigen Rechten und Verbindlichkeiten der Bürger Theil. Die Ehrenrechte eines Bürgers dürfen nicht ausüben: jene, welche sich nicht wesentlich innerhalb des Stadtbezirks aufhalten, Frauenspersonen, jene, welche mit Abentrichtung der Abgaben länger als 2 Jahre im Rückstande sind, welche Almosen erhalten, unter Zustandsvormundschaft Stehende, von öffentlichen Aemtern Removirte oder Suspendirte, Schuldner, wegen entehrender Verbrechen Verurteilte oder von der Communalgarde Ausgeschlossene.

Die Vertretung der Stadtgemeinde in ihren Verhältnissen zu dem Stadtrate erfolgt theils durch die Stadtverordneten allein, theils durch den grössern Bürgerausschuss. Der grössere Bürgerausschuss muss mindestens zweimal so stark sein, als der Verein der Stadtverordneten und darf das Dreifache der Anzahl der Letzteren nicht übersteigen; er wird gebildet durch die Stadtverordneten, durch die Stadtältesten und durch noch andere Bürger, welche gleichzeitig mit der Wahl der Stadtverordneten auf dieselbe Zeit zu wählen sind. Der Bürgerausschuss hat die Mitglieder des Stadtrats zu wählen, über Veräusserung und Erwerbung von Grundstücken. Einziehung oder Aufnahme von Capitalien, über neue Auflagen in der Stadtgemeinde, über Veränderung in der Stadtverfassung und sonst auf ausdrückliche Anordnung der vorgesetzten Regierungsbehörde zu beraten und zu beschliessen. In kleinen Städten, wo die Zusammensetzung des grössern Bürger-

ausschusses Schwierigkeiten haben würde, können blos Stadtverordnete und kein Bürgerausschuss stattfinden. Die Stadtverordneten für sich allein sind befugt und verpflichtet: die dem Stadtrate obliegende Verwaltung des Stadtvermögens zu controlliren, in Fällen (wie in processualischen Angelegenheiten, bei Veränderungen im Localstatute, beim städtischen Haushaltplane, bei Zeitverpachtungen, Bauten u. dgl.), wo der Stadtrat an ihre Zustimmung gebunden ist, sich Namens der Stadtgemeinde zu erklären, zu Deputationen ihre Mitglieder selbst zu ernennen, dem Stadtrate Gutachten und Vorschläge zu ertheilen, Wahrnehmungen und Beschwerden zu eröffnen und endlich sich bei Beschwerden etc. in Bezug auf den Stadtrat unmittelbar an die Oberbehörden zu wenden. In den Städten, wo kein grösserer Bürgerausschuss besteht, gehen auch die dem letztern angewiesenen Befugnisse auf die Stadtverordneten über. Die Stadtverordneten werden auf drei Jahre gewählt und neben ihnen wird eine angemessene Zahl von Ersatzmännern ernannt. In der Regel soll ihre Zahl nicht unter 9 Stadtverordneten und 6 Ersatzmännern gestellt sein. Alle Jahre scheidet $\frac{1}{3}$ aus und wird neugewählt. Die Wahl geschieht in Städten mit wenigstens 200 Bürgern, durch Wahlmänner, sonst unmittelbar durch die Bürgerschaft. Alle Bürger, welche nicht Mitglieder der Stadtrats, Ratsoffizianten und städtische Unterbediente sind und die sich im Genusse der bürgerl. Ehrenrechte befinden, sind stimmberechtigt und wählbar. Der Bürgerausschuss und die Stadtverordneten wählen sich aus ihrer Mitte ihre Vorsteher.

Jeder Stadt ist, als deren Obrigkeit, ein Stadtrat vorgesetzt, welcher in dreifacher Beziehung steht: als Verwalter der städtischen Gemeindeangelegenheiten, als obrigkeitliche Behörde und als Organ der Staatsgewalt. In seiner Eigenschaft als Verwalter der städtischen Gemeindeangelegenheiten führt der Stadtrat die gesammte Verwaltung derselben, vertritt die Stadtgemeinde nach Aussen, stellt an und entlässt die städtischen Beamten und Unterbedienten. Als obrigkeitliche Behörde innerhalb des städtischen Gemeindebezirks hat der Stadtrat das gesammte Stadtwesen und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten zu beaufsichtigen, darin obrigkeitliche Anordnungen zu treffen und zur Vollziehung zu bringen, auf die Befolgung der bestehenden Landesgesetze und Vorschriften zu sehen, die allfälligen weltlichen Inspections-, sowie die Collaturrechte über Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen auszuüben und endlich geringere streitige Verhältnisse obrigkeitlich zu erörtern und zu ordnen. Als Organ der Staatsgewalt hat der Stadtrat die Aufträge, welche ihm in Landesangelegenheiten von den Staatsbehörden im Umkreise der Stadt entweder für beständig oder in einzelnen Fällen ertheilt werden, zu übernehmen und auszuführen. Als verwaltende Behörde ist der Stadtrat an den jährlich festzusetzenden Haushaltplan gebunden, und wird bei der gesammten Verwaltung von den Stadtverordneten controllirt; auch können gewisse Verwaltungsangelegenheiten an permanente Deputationen (gebildet aus Mitgliedern des Stadtrats und der Stadtverordneten) verwiesen werden. Der Stadtrat

vollzieht die Beschlüsse der Stadtverordneten und kann, als vollziehende Behörde, nicht nur Geld- und Gefängnissstrafen androhen, sondern auch diese zur Geltung bringen. — Die Mitglieder des Stadtrats werden theils auf Lebenszeit, theils aus der Mitte der Bürger auf bestimmte Jahre gewählt; in allen Städten führt das erste (auf Lebenszeit ernannte) Mitglied die Benennung Bürgermeister. Wer wenigstens 12 Jahre lang Mitglied des Stadtrats gewesen und mit Ehren aus demselben ausgeschieden ist, erhält den Ehrentitel: „Stadtältester". Die gewöhnlichen Wahlen sind alle 2 Jahre zu veranstalten. Zu der Stelle des Bürgermeisters hat der Stadtrat drei wählbare Männer vorzuschlagen, aus welchen der Bürgerausschuss, oder, wo ein solcher nicht besteht, die Stadtverordneten einen zu wählen haben. Jedes Mitglied des Stadtrats muss das 25ste Altersjahr zurückgelegt und alle Eigenschaften eines stimmberechtigten und wählbaren Bürgers haben. Die gewählten Stadtratsmitglieder bedürfen der Bestätigung der vorgesetzten Regierungsbehörde. Die neu eintretenden Mitglieder des Stadtrats werden hiezu, gleich den Staatsdienern, in Pflicht genommen. Der Bürgermeister als Vorsitzender im Stadtrate, oder dessen Stellvertreter, hat den ganzen Geschäftsgang bei der städtischen Verwaltung zu leiten, den Stadtrat zu beaufsichtigen, und in sehr dringenden Fällen unter Verantwortlichkeit das Erforderliche vorzukehren. Bei Collisionen zwischen Stadtrat und Stadtverordneten oder Bürgerausschuss entscheidet die vorgesetzte Regierungsbehörde.

Der Stadtgemeindebezirk kann, wo es die Rücksicht auf bessere Aufsichtsführung nötig macht, in mehrere Bezirksabtheilungen gebracht werden, deren jeder ein Bezirksvorsteher, welcher zugleich Polizeiaufseher ist, vorsteht.

Die Leitung des Armenwesens innerhalb des Stadtbezirks gehört zu dem Geschäftskreise des Stadtrats.

Die Sicherheits- sowol, als die Wohlfahrtspolizei wird im Auftrag der Staatsregierung durch die Stadtpolizeibehörde besorgt, als welche der Stadtrat fungirt.

Die Angelegenheiten der Landgemeinden werden von jeder derselben selbst durch die aus ihrer Mitte dazu erwählten Personen, unter Aufsicht der Obrigkeit und der Regierungsbehörde geführt. Als Gemeindeangelegenheiten sind jedoch nur diejenigen zu betrachten, welche die Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten einer Ortsgemeinde, als solcher, betreffen Ortsobrigkeit in Gemeindesachen ist diejenige Behörde, welcher die Erbgerichtsbarkeit (im frühern Sinne) über die Gemeinde zusteht. Die Gemeindeobrigkeit hat das gesammte Gemeindewesen zu beaufsichtigen und dessen Verwaltung zu leiten, sowie die Ortspolizei im ganzen Gemeindebezirke zu verwalten. Alle Gemeindeobrigkeiten haben in Polizei- und Gemeindeangelegenheiten unmittelbar an die vorgesetzte Regierungsbehörde zu berichten. Die politische Localaufsicht wird durch die von der Gemeindeobrigkeit hiezu

bestellten Organe geführt. Vom Landgemeindeverbande und den Gemeindebezirken sind ausgeschlossen: die Staats- und die Kammergüter, die kön. Schlösser, die ritterlichen und ähnliche Güter.

Mitglieder einer Landgemeinde sind nur diejenigen selbstständigen Personen, welche entweder Grundstücke im Gemeindebezirke besitzen, oder innerhalb desselben, ohne Grundbesitz, ihren bleibenden Wohnsitz haben. Stimmberechtigt sind nur die im Gemeindebezirke ansässigen Gemeindeglieder. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind jene, welche mit Abentrichtung von Abgaben länger als 2 Jahre im Rückstande sind, der Localarmenversorgung Zugehörige, Unmündige oder unter Zustandsvormundschaft Stehende, von öffentlichen Aemtern Removirte und Suspendirte, Schuldner und wegen entehrender Verbrechen in Untersuchung Befangene oder Abgeurteilte. Zu Gemeindeämtern sind alle Gemeindeglieder wählbar. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Frauenspersonen, Alle, welchen die Stimmberechtigung abgeht, Gemeindeglieder, die nicht im Gemeindebezirke wohnen, Geistliche und Schullehrer.

In jeder Landgemeinde, die über 25 ansässige Mitglieder zählt, werden die Gemeindeangelegenheiten durch einen Gemeinderat besorgt, welcher aus einem Gemeindevorstande, einem oder mehreren Gemeindeältesten und aus einer bestimmten (nirgends über 27 ansteigenden) Anzahl von Gemeindeausschusspersonen besteht und der die beratende und beschlussfassende Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten bildet. Der Gemeindevorstand und die Gemeindeältesten werden von dem Gemeinderate aus sämmtlichen wahlfähigen Gemeindegliedern auf 6 Jahre gewählt und von der Ortsobrigkeit bestätigt. Die Gemeindeausschusspersonen werden auf 6 Jahre von sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern nach Stimmenmehrheit gewählt; in Gemeinden, welche über 200 Mitglieder zählen, kann diese Wahl durch Wahlmänner erfolgen. Den Gemeindeausschusspersonen liegt, nächst der Theilnahme an den gemeinsamen Beratungen des Gemeinderats insbesondere noch ob, die Amtsführung des Vorstandes zu beaufsichtigen und zu controlliren. In Gemeinden, die nicht mehr als 25 ansässige Mitglieder zählen, kommt der Gemeinderat in Wegfall, und es tritt an dessen Stelle die Versammlung aller stimmberechtigten Gemeindeglieder, bei welcher solchenfalls auch die Unangesessenen durch Abgeordnete ihres Mittels vertreten werden können. Die auf diese Art zusammengesetzte Gemeindeversammlung wählt einen Gemeindevorstand und einen Gemeindeältesten nach den für den Gemeinderat bestehenden Vorschriften.

Die Gemeinderechnungen sind jährlich dem Gemeinderate zur Prüfung abzulegen. Zur Giltigkeit der Erwerbung, Verpfändung und Veräusserung von Gemeindegrundstücken, sowie zur Aufnahme von Darlehen, die über 100 Thlr. betragen, ist die Genehmigung der Obrigkeit erforderlich.

Durch Gesetz vom 7. November 1838 wurde den kleineren Städten gestattet, statt der Städteordnung die Landgemeindeordnung annehmen zu

können. Doch behalten diese Städte demungeachtet ihr Stadtrecht mit alle dem, was damit notwendig zusammenhängt und also namentlich auch das Recht, Bürger zu haben und einen Stadtrat als Communalbehörde mit einem Bürgermeister und Ratsmännern oder Senatoren zu erwählen.

Kirchliche Verfassung.

Alle in Sachsen bestehenden Confessionen sind dem Staate insoferne untergeordnet, als derselbe die potestas ecclesiastica oder wenigstens das jus circa sacra über dieselbe ausübt. Die Anordnungen in Betreff der inneren Kirchenangelegenheiten sind der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Freie öffentliche Religionsübung steht nur den im Königreiche gesetzlich aufgenommenen christlichen Confessionen — der lutherischen, katholischen, reformirten, griechischen und deutsch-katholischen Kirche — zu. Die landesherrliche Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensgenossen wird, so lange der König einer andern christlichen Religion zugethan ist, von einer aus dem Minister des Cultus und des öffentlichen Unterrichts, welcher stets evangelischen Glaubens sein muss, und wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Gesammtministeriums derselben Confession zusammengesetzten Behörde ausgeübt. Die Kirchendiener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen. Beschwerden über Missbrauch der kirchlichen Gewalt können bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

Für die Wahrnehmung der inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche besteht das Landesconsistorium zu Dresden, als evangelisch-geistliche Mittelbehörde, welches vom Cultusministerium in allen wichtigeren lithurgischen und dogmatischen Angelegenheiten, sowie bei wesentlichen Aenderungen der Kirchenverfassung gehört werden muss. Das evangelische Landesconsistorium hat in Betreff der gehörigen Bestellung des geistlichen Amts über sämmtliche Candidaten der Theologie und des Predigtamts, sowie über die Predigercollegien Aufsicht zu führen, die nötigen Prüfungen vorzunehmen und die bei Besetzung eines geistlichen Amts erforderlichen Verfügungen zur Probe, Ordination etc. des neuen Geistlichen zu erlassen. Sonst wird die Leitung der Angelegenheiten der evangelischen Kirchen und Schulen in Unterordnung unter das Cultusministerium von den Kreisdirectionen, unter Mitwirkung der bei diesen angestellten Kirchen- und Schulräte und in unterer Instanz durch die aus den Ortsobrigkeiten und Superintendenten gebildeten Kircheninspectionen besorgt. Die schönburgischen Recessherrschaften haben ein besonderes Unterconsistorium zu Glauchau, welches dem Cultusministerium unmittelbar untergeordnet ist. Die Superintendenten stehen an der Spitze der Diöcesen oder Ephorieen; in der Oberlausitz — wo nur 1 Ephorie besteht — werden sonst die Amtsverhältnisse der Superintendenten von den Kirchenpatronen und

der Kreisdirection vertreten. Die Ephorieen zerfallen in Parochien. Die Anzahl der lutherischen Ephorieen, Parochien und Kirchen war im Jahre 1853:

Kreisdirectionsbezirk	Ephorien	Parochien	Kirchen
Dresden	8	239	313
Leipzig	11	267	403
Zwickau	15[1])	267	351
Bautzen	1	116	137
Zusammen . .	35	889	1.205

Zu Dresden besteht ein evangelisches Hofministerium.

Für die römisch-katholischen Glaubensgenossen in den Erblanden ist das apostolische Vicariat zu Dresden, welchem ein katholisches Consistorium untergeordnet ist, in der Oberlausitz das Domstift St. Petri zu Bautzen die oberste geistliche Behörde [2]). Die römisch-katholische Kirche besitzt im Königreiche 20 Parochieen mit 27 Kirchen (excl. der Simultankirchen und Kapellen) und zwar im Kreisdirectionsbezirke Dresden 4 Parochieen mit 7 Kirchen, im Kreisdirectionsbezirke Leipzig beziehungsweise 2 mit 2, im Kreisdirectionsbezirke Zwickau 3 mit 3, und im Kreisdirectionsbezirke Bautzen 11 Parochieen mit 13 Kirchen. In der Oberlausitz bestehen 2 Nonnenklöster Cisterzienser-Ordens. Neue Klöster dürfen nicht errichtet, Jesuiten und andere geistliche Orden im Lande verfassungsmässig nie aufgenommen werden.

Die Reformirten haben zwei Gemeinden mit 2 Kirchen — je 1 zu Dresden und Leipzig. Ihre obersten kirchlichen Behörden bilden die beiden Consistorien in denselben Städten.

Die Griechen besitzen 1 Kapelle zu Leipzig.

Für die Deutschkatholiken besteht ein von den Gemeinden gewählter Landeskirchenvorstand zu Dresden; sie besitzen 4 Parochieen (1 im dresdener, 1 im leipziger und 2 im zwickauer Kreise) ohne eigene Kirchen.

Die Israeliten haben 1 Synagoge zu Dresden und 1 solche zu Leipzig. Ihre geistlichen Mittelbehörden sind die Ortsobrigkeiten.

2. Staatsverwaltung.

Oberste Verwaltung.

Die oberste (collegiale) Staatsbehörde ist das Gesammtministerium, zusammengesetzt aus den Vorständen der Ministerialdepartements. Zu dessen

[1]) Incl. der Ephorie Glauchau.

[2]) Das Domcapitel zu Meissen und das Collegialstift zu Wurzen sind evangelisch.

Ressort gehören: die nach der Verfassungsurkunde nötigen Communicationen mit den versammelten Ständen, die Begutachtung der Gesetze, nach deren in den Ministerialdepartements erfolgten Vorbereitung, insoweit sie nicht an den Staatsrat angewiesen wird, Differenzen der Ministerien unter sich und die Begutachtung der über einzelne Ministerien bei dem Könige eingehenden Beschwerden, insoweit allerhöchsten Orts eine nähere Erörterung oder Begutachtung vom Gesammtministerium erfordert wird, Beratung wichtiger Landesangelegenheiten, namentlich des Staatsbudgets und der Bundesangelegenheiten, Beaufsichtigung des Hauptstaatsarchivs und der Redaction des Gesetz- und Verordnungsblattes, Organisationsangelegenheiten der Oberrechnungskammer, die Cognition bei Abtretung von Privateigentum zu Staatszwecken, die Entscheidung über Recurse in Angelegenheiten der Presse und diejenigen Fälle, wo, nach dem Civilstaatsdienergesetze, die Erwägung oder Entscheidung des Gesammtministeriums eintreten soll. Mit der Kanzlei des Gesammtministeriums ist die Redaction des Gesetz- und Verordnungsblattes verbunden. Dem Gesammtministerium sind unmittelbar die Oberrechnungskammer und das Hauptstaatsarchiv untergeordnet. Der erstern liegt die Abnahme und Justification der von den oberen Landeskassen abzulegenden Rechnungen und Kostenverzeichnisse, sowie aller derjenigen Rechnungen ob, welche nicht durch andere verfassungsmässige Examinationsbehörden vorzunehmen sind.

Es besteht ein Staatsrat, welcher in allen von dem Könige an ihn verwiesenen Angelegenheiten, namentlich in wichtigeren Gesetzgebungsfragen, zu beraten hat. Er besteht aus einem Präsidenten, aus denjenigen volljährigen kön. Prinzen, welchen der König den Beisitz gibt, aus den Mitgliedern des Gesammtministeriums, aus denjenigen Personen, welche der König dazu entweder für alle vorkommende Angelegenheiten als ordentliche Mitglieder, oder für eine bestimmte Classe von Angelegenheiten als ausserordentliche Mitglieder für beständig verordnet, und aus denjenigen Personen, deren Zuziehung für einzelne Angelegenheiten der König anzuordnen für gut befindet (kön. Verordnung vom 29. Mai 1855).

Für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung bestehen die einzelnen Ministerialdepartements, deren es sechs gibt, nämlich das Ministerium der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der auswärtigen Angelegenheiten.

Zur Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen sind (so lange der Landesherr der katholischen Confession zugethan ist) die „in Evangelicis beauftragten Staatsminister" bestellt. Der hauptsächlichen Beschlussnahme derselben bleiben alle wichtigen auf die landesherrliche Kirchengewalt Bezug habenden, zu dem Ende von dem Cultusministerium daselbst in collegialische Beratung zu bringenden Angelegenheiten vorbehalten, insbesondere: Gesetzgebung in evangelischen Kirchen- und Schulsachen, Aufhebung oder Verlegung von Fest-

tagen und Anordnung ausserordentlicher Buss- oder Festtage in den evangelischen Kirchen, Veränderungen in der Verfassung der evangelisch-geistlichen Behörden, der Universität und der beiden Landesschulen, Veräusserung von kön. Patronatrechten oder von Grundeigentum und nutzbaren Rechten evangelischer Kirchen, Schulen und Stiftungen, Grenz- und Hoheitsangelegenheiten, Angelegenheiten des Hochstifts zu Meissen und des Collegiatstifts zu Wurzen, Anordnung allgemeiner Kirchen- und Schulvisitationen, Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Landesconsistoriums, der geistlichen Mitglieder der Kreisdirectionen, der Geistlichen beim evangelischen Hofgottesdienste, der Superintendenten, der ordentlichen Professoren auf der Universität und der Rectoren auf den Landesschulen, die Recurse in den zu dem Ressort des Cultusministeriums unmittelbar gehörigen Administrativsachen und Beschwerden gegen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Eine oberste Centralbehörde ist ferner die Commission für Entscheidung über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, welche eine collegialische Behörde ist und zu entscheiden hat a) wenn in einem Falle darüber, ob die Sache zur Competenz der Justizbehörden oder der Verwaltungsbehörden gehöre, insbesondere auch, ob in einer Sache, welche ursprünglich Verwaltungssache ist, der Rechtsweg stattfinde, Meinungsverschiedenheit zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden entstanden und auch eine Vereinigung zwischen dem Justizministerium und dem betheiligten Verwaltungsministerium nicht zu Stande gekommen, oder b) wenn eine solche Vereinigung zwar erfolgt ist, diese aber gegen die Ansicht der Gerichte dahin geht, dass nicht die Justiz-, sondern die Verwaltungsbehörde competent, oder dass ein Fall, wo der Rechtsweg stattfinde, nicht vorhanden sei, und nunmehr von einer betheiligten Privatperson, die das Gegentheil behauptet, weiter auf die Entscheidung dieser Commission provocirt wird. Die Commission besteht aus dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts, dessen Stellvertreter aus demselben Gerichtshofe, 2 Räten des Oberappellationsgerichts und 3 höheren Verwaltungsbeamten.

Die in Bezug auf Staats- und Regierungsangelegenheiten an den König unmittelbar gerichteten Eingaben werden bei der Kabinetskanzlei eingereicht.

Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich. Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerialdepartements, welcher bei der Beschlussnahme wirksam gewesen ist, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmässigkeit und Uebereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contrasignirt werden. Eine solche mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

Innere Verwaltung.

An der Spitze der innern Verwaltung steht das Ministerium des Innern. Zum Wirkungskreise desselben gehören alle das innere Staatsrecht betreffenden Angelegenheiten, Grenz- und Hoheitssachen, die auf Land- und Kreistagsangelegenheiten, Wahlen zu der Ständeversammlung und Zusammenberufung der Kammern sich beziehenden Geschäfte, Communalangelegenheiten der Stadt- und Landgemeinden, die gesammte Polizeiverwaltung, mit Inbegriff der Medicinalpolizei und des Armenwesens, ein Theil der Eisenbahnangelegenheiten, soweit dieselben nicht ausschliesslich dem Ressort des Finanzministeriums angehören, die Prüfungen der Techniker (gemeinschaftlich mit dem Finanzministerium), Strassen- und Brückenbauangelegenheiten, insoweit dieselben Landespolizeisache sind und nicht den Staatskassen die Bauverbindlichkeit obliegt, die Gewerbs- und Handelscuratel, sowie alle Gewerbs- und Innungssachen, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Verhältnisse der Israeliten in Beziehung zum Staate, die Sammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten, die Brandversicherungsanstalt, die Angelegenheiten der Communalgarden, die Landbeschälungsanstalt, die Landes-Heil-, Versorg-, Straf- und Correctionsanstalten, die Akademien der bildenden Künste zu Dresden und Leipzig und die Besorgung der in Bezug auf die in Dresden befindlichen öffentlichen Sammlungen für Wissenschaft und Kunst vorkommenden Geschäfte. Mit dem Ministerium des Innern sind das statistische Bureau und die metallographische Anstalt verbunden, und demselben das kön. stenographische Institut unmittelbar untergeordnet.

Zum Zwecke der innern Verwaltung ist das Königreich in die vier Kreisdirectionsbezirke Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen eingetheilt (kön. Verordnung vom 6. April 1835); die Kreisdirectionsbezirke zerfallen wieder in 14 Amtshauptmannschaften. Die Städte Dresden und Leipzig sind in den meisten Angelegenheiten von der amtshauptmannschaftlichen Wirksamkeit ausgenommen und die schönburgischen Recessh errschaften bilden insoferne einen selbstständigen Verwaltungscomplex, als die Gesammtkanzlei der Fürsten und Grafen und Herren von Schönburg für gewisse, ihnen recessmässig ausschliessend übertragene Verwaltungsangelegenheiten als Mittelbehörde zwischen den schönburgischen Justizämtern und Patrimonialgerichten und den Ministerien erscheint.

Die Kreisdirectionen sind die Mittelbehörden für die Verwaltungsangelegenheiten in dem einer jeden angewiesenen Bezirke; ihr Wirkungskreis umfasst in Unterordnung unter das Ministerium des Innern zumal die Grenz- und Hoheitssachen, die zum innern Staatsrechte gehörigen Angelegenheiten, Land- und Kreistags-, Communalsachen, die gesammte Polizeiverwaltung, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Verhältnisse der Israeliten in

Beziehung zum Staate, das Strassen- und Brückenbauwesen, die Sammlung statistischer Nachrichten, insoweit solches Alles in oberer Instanz unter das Ministerium des Innern gehört. Die Kreisdirectionen bilden jedoch auch für die übrigen Ministerien die Mittelbehörden. Zu ihrem Ressort gehören nämlich: unter dem Justizministerium: die in dessen Administrativsachen ihnen zugehenden Aufträge; — unter dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts: die äusseren Angelegenheiten der evangelischen Kirchen und Schulen, das Anhalten der Kinder zum Schulbesuche, Anordnung zur Aufbringung der Parochiallasten, die Aufsicht über den Gottesdienst, Erhaltung der Kirchenverfassung, Handhabung der Kirchendisciplin, die Sorge für die pflichtmässige Verwaltung der Kirchen- und Schulämter, die obere Leitung des Volksschulunterrichts und die Aufsicht über die gelehrten Schulen; — unter dem Finanzministerium: in Bezug auf die Verwaltung der directen Steuern, Beschwerden über Entscheidung der Steuerbehörden in streitigen Fällen, unter Zuziehung eines Kreissteuerrates; Streitigkeiten über die Verbindlichkeit und Entschädigung der Unterthanen zur Beitragsleistung wegen fiscalischer Strassenbaue und zur Führung von Damm- und Uferbauen; die Angelegenheiten, welche die technische Oberaufsicht über den Steinkohlenbergbau betreffen; die in Domänen-, Forst-, Berg- und Rentamtssachen ihnen zugehenden besonderen Aufträge; — unter dem Kriegsministerium: die Reclamationen in Recrutirungsangelegenheiten und die Beschwerden über das Verfahren der Recrutirungscommission, die ihnen in Militärprästationsangelegenheiten zugehenden Aufträge, sowie die Entscheidung der Streitigkeiten der Unterthanen unter einander über die Militärleistungen und die Entschliessung auf Reclamationen in selbigen. Die Geschäftsbehandlung bei den Kreisdirectionen ist für alle wichtigeren Sachen collegialisch, sonst bureaukratisch. Die das evangelische Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten werden, insoweit sie nicht vor das Plenum der Kreisdirectionen gehören, von einer besondern, aus dem Kreisdirector, einem weltlichen Rate und einem evangelisch-geistlichen Kirchen- und Schulrate bestehenden, den Namen der Kirchen- und Schuldeputation führenden, Abtheilung collegialisch bearbeitet. Jeder der Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau ist noch ein Geistlicher als Beisitzer zugeordnet. Für die Bearbeitung der Medicinalpolizeisachen befinden sich bei den Kreisdirectionen besondere ärztliche Beisitzer.

Die Amtshauptleute stehen zu der Kreisdirection des Bezirks, dem sie angehören, in dem Verhältnisse delegirter Mitglieder und nehmen in geeigneten Fällen auch an den Beratungen und Beschlüssen derselben Theil; die ihnen zugehenden speciellen Aufträge und Anweisungen erhalten sie zwar nach Befinden aus den Ministerien unmittelbar, in der Regel aber durch die Kreisdirectionen. Sie haben hinsichtlich des einem jeden anvertrauten Bezirks die Aufmerksamkeit auf den Zustand des Landes überhaupt zu richten, alle

Zweige der Polizeiverwaltung bei den Aemtern, Stadträten und Patrimonialgerichten (mit Ausnahme der Städte Dresden und Leipzig), sowie die Communalangelegenheiten zu beaufsichtigen, die Gensd'armerie ihres Bezirks zu dirigiren, an der Leitung der Strassen-, Brücken- und Uferbaue Theil zu nehmen, das Finanzwesen und die zur Localverwaltung angestellten Diener, auch das Depositenwesen bei den Justizämtern und königlichen Gerichten zu beaufsichtigen; sie führen den Vorsitz bei den Recrutirungscommissionen und haben für die Aufbringung der Leistungen für das Militär, für die Unterbringung der Mannschaft in den Standquartieren, Bestellung der Vorspann etc. zu sorgen; in geistlichen, Schul- und Steuersachen tritt ihre Wirksamkeit nur infolge besonderer Aufträge ein. Für die dem zwickauer Kreisdirectionsbezirke angehörigen schönburgischen Recessherrschaften (Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein) besorgt der schönburgische Kanzleidirector zu Glauchau die amtshauptmannschaftlichen Geschäfte.

Dem Ministerium des Innern sind die Polizeidirection zu Dresden und das Polizeiamt zu Leipzig unmittelbar untergeordnet, welche mit Verwaltung der gesammten Sicherheitspolizei innerhalb der städtischen Gemeindebezirke von Dresden und Leipzig beauftragt sind, während die Verwaltung der Wohlfahrtspolizei den Stadträten zusteht; in jenen Angelegenheiten, welche der Behandlung im ordentlichen Instanzenzuge anheim fallen, bilden die bezüglichen Kreisdirectionen, auch den beiden Polizeibehörden gegenüber, die Mittelinstanz.

Die Polizeiverwaltung in den übrigen Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, ist den Stadträten, auf dem Lande den Gerichtsämtern und unter Aufsicht der letzteren den Gutsherren übertragen.

Die Gerichtsämter (infolge Gesetzes vom 11. August 1855 errichtet) sind Gerichtsbehörden erster Instanz und gleichzeitig die unteren Verwaltungs- und Polizeibehörden. Ihnen steht zugleich die weltliche Coinspection in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen zu. Die Gerichtsämter haben die ihnen in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörden obliegenden Geschäfte unter Leitung und Aufsicht derjenigen Mittel- und Oberbehörden zu besorgen, welchen sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes zukommt. In Strassenbau-, Damm- und Uferbausachen sind sie gleichfalls competent. Für das Recrutirungsgeschäft tritt der Vorstand desjenigen Gerichtsamts, in dessen Sprengel der Aushebungsort gelegen ist, der nach Gesetz vom 1. August 1846 zu bildenden Recrutirungscommission als Mitglied hinzu. In den städtischen Gemeindebezirken, in welchen die Polizeiverwaltung dem Stadtrate als Stadtpolizeibehörde zusteht, hat sie unter persönlicher Leitung und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters zu geschehen. In solchen Städten, in welchen, ohne dass sie selbst Sitz eines Gerichtsamtes sind, das Gerichtsamt des Gerichtssprengels polizeiliche Functionen auszuüben hat, denen es sich nicht

unmittelbar unterziehen kann, ist der Bürgermeiser oder an dessen Stelle ein anderes von der Bezirksamtshauptmannschaft unter Einvernehmung mit dem Gerichtsamte zu bestimmendes Mitglied des Stadtrats örtliches Organ der Polizeibehörde; in dieser Eigenschaft hat dasselbe nicht nur die ihm von dem Gerichtsamte ertheilten Weisungen und Aufträge in dessen Namen zu vollziehen, sondern kann auch von demselben beauftragt werden, gewisse polizeiliche Geschäftszweige selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit zu besorgen. Den Gutsherren steht die Localpolizei in der Masse zu, dass sie über die gehörige Befolgung der in den verschiedenen Zweigen der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei bestehenden Gesetze und Verordnungen Aufsicht zu führen und zu deren Ausführung Einleitung zu treffen haben. Der Gutsherr kann für die ihm zustehende Polizeiaufsicht auch einen Stellvertreter ernennen. Die Ortsgerichtspersonen, Polizeibediente und Gensd'armen sind in allen Fällen, in denen den Gutsherren die polizeiliche Anordnung und Aufsicht zusteht, deren Anordnungen zu vollziehen verpflichtet. Für ihre Person, sowie rücksichtlich ihrer Güter stehen die Gutsherren in polizeilicher Hinsicht unmittelbar unter dem Gerichtsamte.

Die Zahl der Kreis- und Bezirksbehörden der Administration ist aus folgender Tabelle zu entnehmen:

Kreisdirection	Amtshauptmannschaften	Stadträte als Stadtpolizeibehörden	Gerichtsämter
Dresden	4	19	28
Leipzig	4	33	30
Zwickau	4 u. die schönburg. Gesammtkanzlei	51	41 [1])
Bautzen	2	13	17

In 26 Städten ist die Landgemeindeordnung eingeführt.

Durch Gesetz vom 11. August 1855 wurde das Institut der Friedensrichter neu organisirt. Zur Unterstützung und zum Beirate der Verwaltung ist für jeden gerichtsamtlichen Sprengel aus der Mitte der grösseren Grundbesitzer, sowie der sonst durch Vermögen, grösseren Gewerbsbetrieb oder persönliche Stellung ausgezeichneten Einwohner des Bezirks eine Anzahl Personen vom Könige als Friedensrichter bestellt, deren Zahl in jedem amtshauptmannschaftlichen Bezirk nicht unter 15 und nicht über 30 beträgt. Die Ernennung der Friedensrichter erfolgt auf Vorschlag einer kreis-, und, was die Oberlausitz

[1]) Nebst 6 schönburgischen Justizämtern.

betrifft, provinzialständischen Commission. Die Friedensrichter werden regelmässig auf 6 Jahre ernannt, sind obrigkeitliche Personen und in dieser Eigenschaft dem Amtshauptmanne des Bezirks untergeordnet, dem Gerichtsamte aber für den ganzen Bereich seiner polizeilichen und gemeindeobrigkeitlichen Amtsthätigkeit zur Seite gestellt. Ausgenommen von der friedensrichterlichen Thätigkeit sind die im Gerichtsamtsbezirke gelegenen Städte, in denen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist. Die den Friedensrichtern zustehende Befugniss erstreckt sich auf alle Zweige der Polizeiverwaltung. Sie haben ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge zunächst und vorzugsweise denjenigen Theilen der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizeipflege zu widmen, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und die Abwehr von Friedensstörungen, die Veranstaltungen für die Sicherheit der Personen und des Eigentums, das örtliche und Bezirksarmenwesen, den Zustand nicht fiscalischer öffentlicher Communicationswege, die öffentliche Sittlichkeit, die Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse der arbeitenden Volksclassen betreffen. Der Verein sämmtlicher Friedensrichter des amtshauptmannschaftlichen Bezirks (oder ein Ausschuss desselben) dient der Kreisdirection und der Amtshauptmannschaft und der Verein der Friedensrichter eines Gerichtsamtsbezirks dem Gerichtsamte als beratendes Organ. Zur Theilnahme an den Beratungen können auch Bürgermeister der Städte einberufen werden.

Zur Ueberwachung des Sanitätszustandes und der damit zusammenhängenden Einrichtungen sind die Kreisdirectionsbezirke in Medicinalbezirke, thierärztliche und Apothekenrevisionsbezirke getheilt. In jedem Medicinalbezirke sind 1 Bezirksarzt und 1 oder mehrere Wundärzte angestellt. Den Bezirksärzten ist die unmittelbare Pflege der Landesmedicinalpolizei innerhalb ihrer Bezirke übertragen, vermöge deren ihnen theils die medicinalpolizeiliche Aufsicht, theils die Leitung und Ausführung landespolizeilicher Veranstaltungen zusteht. Kommen Medicinalvergehen zur polizeilichen Untersuchung, so bildet der Bezirksarzt in Verbindung mit der ihm coordinirten Ortspolizeibehörde die untersuchende Medicinalpolizeibehörde. In jenen Gerichtsämtern, in welchen keine eigenen Gerichtsärzte angestellt sind, fungiren die kön. Bezirksärzte als solche. In den schönburgischen Recessherrschaften und der Herrschaft Wildenfels, sowie für einige Städte bestehen auch eigene Bezirksärzte, welche denselben Wirkungskreis haben, wie die königlichen. Den kön. Bezirksärzten sind die Gerichtswundärzte, die Bezirksthierärzte und die Apothekenrevisoren untergeben.

Die Zahl der hieher gehörigen Bezirke vertheilt sich auf die Kreisdirectionsbezirke also:

Kreisdirectionsbezirk	Medicinal-bezirke	Stadtärztliche Bezirke	Thierärztliche Bezirke
Dresden	9	2	3
Leipzig	9	3	3
Zwickau	12	2	4
Bautzen	5	—	2
Summa . . .	35	7	12

Hieher kommen noch 3 Medicinal- und 1 thierärztlicher Bezirk in den schönburg'schen Recessherrschaften und 1 Medicinalbezirk der Herrschaft Wildenfels.

Apothekenrevisionsbezirke sind 2.

Im Königreiche wurden im Jahre 1855: 499 Civilärzte I. und 212 Civilärzte II. Classe, 275 Civilwundärzte, 52 Militärärzte und 91 Militärwundärzte, 1.524 Hebammen, 605 Geburtshelfer und 175 Apotheken gezählt.

Für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Handhabung der deshalb bestehenden Polizeigesetze besteht die Gensd'armerie (210 Mann). Die Gensd'armen sind in einzelnen, nach den amtshauptmannschaftlichen Bezirken gebildeten Abtheilungen, den betreffenden Amtshauptleuten untergeben, in den schönburg'schen Recessherrschaften dem Director der Gesammtkanzlei; die Gensd'armerie jedes Kreisdirectionsbezirks steht unter der Leitung der betreffenden Kreisdirection. Die Mitaufsicht über die sämmtlichen Gensd'armen führt der Gensd'armerieinspector. — In den grösseren Städten (gegenwärtig in 20) bestehen für den Zweck der Erhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung und als ein Mittel zur Beförderung des Gemeinsinnes Communalgarden. Zum Eintritte sind in der Regel alle waffenfähigen und selbstständigen Einwohner der Städte vom erfüllten 21. bis zum 45. Altersjahre verbunden. Die Wahl der Anführer dieser Volkswehren ist ihnen selbst unter einigen Modificationen hinsichtlich der Commandantenstelle und der Bataillonscommandanten überlassen. Sämmtliche Communalgarden des Königreichs stehen unter dem Oberbefehle eines Generalcommandanten.

Für Angelegenheiten der Eisenhüttenwerke ist die Hammerinspection zu Zwickau das technische Organ des Ministeriums des Innern. Mit der Beaufsichtigung der Kohlenwerke sind eigene technische Beamte, Kohlenwerksinspectoren (2), beauftragt, welche sämmtlichen Verwaltungsbehörden für alle Kohlensachen beigegeben sind. In Gemeinschaft mit den Polizeibehörden haben die denselben zugeordneten technischen Beamten für Prüfung der Dampfkesselanlagen die erforderlichen technischen Prüfungen und Revisionen aller Dampfkesselanlagen zu besorgen.

Dem Ministerium des Innern sind noch untergeordnet: 1. die Brandversicherungscommission, welche die auf die Immobiliarbrandversicherungsanstalt bezüglichen Angelegenheiten leitet (mit 11 Brandversicherungsinspectionen); 2. die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, welche auch die für diese Angelegenheiten zu ernennende Specialcommission wählt und bei Berufungen und Beschwerden zweite Instanz gegen diese ist. 3. Der Landesculturrat, welcher als beratendes Organ für landwirtschaftliche Fragen dem Ministerium zur Seite steht und aus den Vorständen und Abgeordneten sämmtlicher landwirtschaftlicher Kreisvereine, Vertretern der landwirtschaftlichen Bildungsanstalten, der Forstwissenschaft, der Naturwissenschaft, dem landwirtschaftlichen Generalsecretär und anderen sachverständigen Mitgliedern gebildet ist. Die landwirtschaftlichen Vereine bilden die Vereinigungspuncte für die Bestrebungen um Verbesserung der Landwirtschaft; die zahlreichen Localvereine sind in fünf Kreise getheilt; die Vorstände und Abgeordneten der Localvereine bilden den Kreisausschuss. Für das ganze Land ist ein Generalsecretär, zugleich Referent für landwirtschaftliche Angelegenheiten im Ministerium des Innern, angestellt; durch diesen und die Kreisvereine wird der Verkehr zwischen dem Ministerium und den Localvereinen vermittelt. 4. Die Commission für das Veterinärwesen, deren Wirkungskreis die Verwaltung der innern Angelegenheiten der Thierarzneischule, die Aufsicht über die Bezirksthierärzte etc., das thierärztliche Prüfungswesen, die Abgabe von Gutachten in Veterinärsachen und die Mitwirkung bei Ausführung dahin gehöriger landespolizeilicher Massregeln und Veranstaltungen umfasst. 5. Das Landstallamt für Unterhaltung und Aufstellung von Beschälhengsten. 6. Die chirurgisch-medicinische Akademie; 7. der akademische Rat für die Akademieen der bildenden Künste zu Dresden und Leipzig; 8. die Direction der polytechnischen Schule zu Dresden, die Schulcommissionen (jede aus einem kön. Commissär und mehreren städtischen Mitgliedern zusammengesetzt) der 3 mittleren Gewerbschulen, die Directionen der 5 Baugewerkschulen; 6. die Commission für die Staatsprüfungen der Techniker, welche zugleich dem Ressort des Finanzministeriums angehört; die 5 Prüfungscommissionen für Bauhandwerker; 9. die Directionen der Landes-Heil- und Versorg- und Strafanstalten, als: der Heilanstalt für Geisteskranke beiderlei Geschlechts zu Sonnenstein bei Pirna, der Versorganstalt für männliche Geisteskranke zu Kolditz, der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg (Versorganstalt für weibliche Geisteskranke, Landeskrankenhaus für heilbare Körperkranke beiderlei Geschlechts, Station zur Heilung und Versorgung solcher Kranker beiderlei Geschlechts, deren Uebel ihre Absonderung von anderen erheischen und Landeshospital für der Versorgung bedürftige Alte oder Gebrechliche beiderlei Geschlechts, Arbeitshaus für Weiber, Landesgefängniss und

Pensionscorrectionäranstalt, die Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder), des Kreiskrankenstifts zu Zwickau und des Mineralbades Elster im Voigtlande, die Direction des Zucht- und Correctionshauses zu Waldheim, des Arbeitshauses für Männer zu Zwickau; die Direction der Blindenanstalt zu Dresden, der Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Bräunsdorf für jugendliche Verbrecher und sittlich verwahrloste Kinder beiderlei Geschlechts, der Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Grossbennersdorf für sittlich verwahrloste Knaben.

Auch die Redaction der Leipziger Zeitung, die Vorstehung des alterbländischen ritterschaftlichen Creditvereins, die Directorien der lausitzer und der leipziger Bank ressortiren vom Ministerium des Innern.

Gemeinnützige, in den Bereich der Polizeiverwaltung gehörige, Anstalten sind ausser den bereits bei der „Cultur" angeführten: 71 Sparkassen (im Jahre 1852), die Knappschaftskassen, die Feuerversicherungsgesellschaft zu Leipzig (1 Mill. Thlr. Actiencapital), die (gegenseitige) Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig, die Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaft „Teutonia" zu Leipzig (600.000 Thlr. Actiencapital), die (gegenseitige) Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig, die sächsische Rentenanstalt zu Dresden (Rentencapital im Jahre 1853: 525.138 Thlr.), die neue sächsische Flussversicherungsgesellschaft zu Leipzig (150.000 Thlr. Actiencapital).

Verwaltung in Bezug auf Cultus und öffentlichen Unterricht.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts erstreckt seinen Wirkungskreis auf die äusseren Angelegenheiten aller im Königreiche aufgenommenen christlichen Confessionen und Kirchen, auf die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche, auf den Cultus und das Schulwesen der Israeliten, auf die Beaufsichtigung der milden Stiftungen, soferne sie nicht Armen- oder Krankenversorgung zum Zwecke haben, oder vermöge ausdrücklicher Bestimmung der Fundation unter einem andern Ministerium stehen, und endlich auf das gesammte Universitäts- und Schulwesen, insoferne das letztere nicht speciellen, anderen Ministerien untergeordneten, Zwecken dient. Ihm sind unmittelbar untergeordnet:

a) in kirchlicher Hinsicht: und zwar bezüglich der evangelischen Kirche das evangelische Landesconsistorium, die Kreisdirectionen, das Unterconsistorium zu Glauchau, und die Kircheninspectionen und Superintendenten in Besetzungssachen bei kön. Patronatstellen und in Dispensationssachen (sonst sind diese beiden zunächst der Kreisdirection und bezüglich dem Landesconsistorium untergeordnet); — in Betreff der römisch-katholischen Kirche: in den Erblanden: das apostolische Vicariat und das katholisch-geistliche Consistorium, in der Oberlausitz: die Kreisdirection zu Budissin, als Mittelbehörde zwischen dem dasigen Domstifte St. Petri nebst dem domstiftlichen Con-

sistorium, und dem Cultusministerium; — rücksichtlich der reformirten Kirche: die reformirten Consistorien zu Dresden und Leipzig; — rücksichtlich der Deutsch-Katholiken: der Landeskirchenvorstand; — wegen des jüdischen Cultus: die betreffenden Ortsobrigkeiten.

b) In Bezug auf das Schulwesen: 1. das Gelehrtenschulwesen: die für die städtischen Gymnasien niedergesetzten Schulcommissionen (die Schulcommission besteht für jedes Gymnasium aus dem ersten Geistlichen des Orts, einem wissenschaftlich gebildeten Mitgliede des Stadtrates, und einem ebenso befähigten Mitgliede der Ortsgemeinde, welches das Ministerium ernennt), die Inspectionen der beiden Landesschulen zu Meissen und Grimma, ingleichen die Schulämter zu Meissen und Grimma. Den Schulcommissionen sind die Lehrercollegien untergeordnet; in den Geschäftskreis der ersteren gehört die Aufsicht über Lehrer und Schüler, über Unterricht und Schulzucht. 2. Das Bürger- und Volksschulwesen mit Inbegriff der Schullehrerseminarien; in dieser Beziehung sind dem Ministerium die Kreisdirectionen, das Unterconsistorium in Glauchau und die Schulinspectionen untergeordnet, weiters die beiden Taubstummeninstitute und die Turnlehrerbildungsanstalt zu Dresden.

c) Die Universität Leipzig und deren besondere Behörden. An der Spitze der Universität steht der Rector Magnificus, welcher aus der Zahl der ordentlichen Professoren, immer nur auf ein Jahr, und unter Genehmigung des Unterrichtsministeriums, gewählt wird. Die oberen Universitätsbehörden sind der engere akademische Senat (gebildet aus dem Rector, dem Exrector, den Decanen der vier Facultäten, vier ordentlichen Professoren, von denen jede Facultät einen aus ihrer Mitte wählt, und sechs ordentlichen Professoren, welche das Unterrichtsministerium ernennt), das Plenum der ordentlichen Professoren oder der weitere akademische Senat (gebildet unter dem Vorsitze des Rectors aus sämmtlichen ordentlichen Professoren) und die Universitätsversammlung (bestehend unter dem Vorsitze des Rectors aus sämmtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren). Der Decan jeder Facultät wird aus der Zahl der ordentlichen Professoren auf ein Jahr gewählt. Das Universitätsgericht, die königl. Prüfungscommissionen für Theologen, für Juristen und für Candidaten des höhern Schulamts, die Universitätsverwaltungsdeputation, die Universitätsrentverwalterei etc. gehören zu den übrigen Universitätsbehörden.

d) Wegen der milden Stiftungen die betreffenden Collatur- und Verwaltungsbehörden.

e) Das Procuraturrentamt zu Meissen.

Justizverwaltung.

Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet. Die Gerichte sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der

Grenzen ihrer Competenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig. Ueber Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Commission (siehe pag. 53). Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, ausser in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen. Jedem, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen. Der Fiscus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten. Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft und über 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewissheit gelassen werden. Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, sowie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen. Die Confiscation kann nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, stattfinden. Eine allgemeine Vermögenconfiscation tritt in keinem Falle ein. Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden. Die privilegirten Gerichtsstände sind mit wenigen — weiter unten anzuführenden — Ausnahmen aufgehoben. Die Patrimonialgerichtsbarkeit — mit Ausnahme in den schönburg'schen Recessherrschaften — ging infolge Gesetzes vom 11. August 1855 an den Staat über. Im gerichtlichen Verfahren gilt der Grundsatz der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit.

Die Gesetze und Verordnungen werden durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben. Als Civilrecht gilt zur Zeit noch das gemeine Civilrecht, das jedoch in mehreren wichtigen Partien (wie im Vormundschaftsrechte, in der gesetzlichen Erbfolge, dem Hypothekenwesen) durch besondere Gesetze vollständig geordnet worden ist. Ein jüngst erschienener Entwurf zu einem neuen bürgerlichen Gesetzbuche hat noch nicht Gesetzeskraft erhalten. Der Civilprocess beruht im Wesentlichen auf der Processordnung von 1622 und deren Erläuterung von 1724, modificirt durch einzelne spätere Gesetze. Unterm 11. August 1855 wurde ein neues Strafgesetzbuch (mit den damit in Verbindung stehenden Gesetzen, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen etc., die Bestrafung der Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle etc. betreffend) und eine neue Strafprocessordnung (hiezu Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1856), sowie auch ein neues Militärstrafgesetz für das Königreich erlassen. Die Justizverfassung beruht im Hauptwerke auf der Gesetzgebung des Jahres 1835; die Gerichtsbehörden erster Instanz wurden durch Gesetz vom 11. August 1855 neu organisirt, und ward auch durch ein Gesetz von demselben Datum das Institut der Friedensrichter neu eingerichtet. Der Leipzig eigentümliche Handelsgerichtsprocess gründet sich auf die Handelsgerichtsordnung von 1682 und auf das Gesetz vom 21. September 1833. Als Wechselrecht gilt das deutsche, publicirt unterm 25. April 1849.

Das Justizministerium erstreckt seinen Wirkungskreis über die Vorbereitung der Gesetze im Justizfache, die Oberaufsicht über die gesammte

Rechtspflege, über sämmtliche Justizbehörden, die Spruchcollegien, die Advocaten und Notare, Beschwerden in Justizsachen, Anordnung von Revisionen der Justizstellen, Lehnssachen, die Besetzung der Justizstellen, die Organisation im Justizwesen, die Begnadigungen und Dispensationen in Justizsachen, soweit sie als ein Ausfluss der landesherrlichen Gewalt zu betrachten sind, die Begutachtung und Vorlegung der Todesurteile zur allerh. Entschliessung etc. Ohne Genehmigung des Justizministeriums darf kein im Auslande gesprochenes Urteil vollzogen und niemand einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden, soweit nicht durch Verträge mit einzelnen Staaten ein Anderes festgesetzt worden ist; auch steht demselben die Entschliessung zu, ob Untersuchungen gegen Ausländer, wegen der im Auslande aber nicht gegen den König von Sachsen, gegen den sächsischen Staat, oder gegen einen sächsischen Unterthan verübten Verbrechen angestellt werden sollen. Unter dem Vorsitze des Justizministers wird die Prüfungscommission für Zulassung zur juristischen Praxis abgehalten. Für Verwaltungsangelegenheiten und das Rechnungswesen beim Justizministerium besteht das Sportelfiscalat, von welchem die Examination und Justification der von den kön. Untergerichten abzulegenden Sportelrechnungen, ingleichen die Prüfung und Moderation der Kostenberechnungen in allen Untersuchungssachen, in welchen die Uebertragung der Kosten dem Fiscus oder den Unterthanen eines kön. Amts zur Last fällt. Die dem Justizministerium untergeordneten höheren Justizbehörden sind: das Oberappellationsgericht, die 4 Appellationsgerichte, das Oberkriegsgericht und ein mit Revision der Grund und Hypothekenbücher der Untergerichte beauftragter Beamter.

Die höchste richterliche Instanz für das ganze Land in Civil- und Criminalsachen ist das Oberappellationsgericht zu Dresden. In dieser Eigenschaft entscheidet es auch über Appellationen in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungssachen unter Zuziehung eines landwirtschaftlichen Mitglieds der Generalcommission, über Appellationen, welche in Untersuchungen wegen Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben gegen Entscheidungen der Zoll- und Steuermittelbehörde in erster Instanz eingewendet werden, sowie über Appellationen in Ehesachen, wenn beide Theile oder auch nur einer der evangelischen Confession sind; dagegen hat es in Ehesachen unter katholischen Ehegatten nur über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile des Vicariatsgerichts zu erkennen. Bei Abfassung von Erkenntnissen in Criminalsachen, welche vor den Kriegsgerichten anhängig sind, ist von ihm der Generalauditeur zuzuziehen. Das Oberappellationsgericht hat über Gesetzgebungsgegenstände dem Justizministerium Gutachten mitzutheilen.

Die Appellationsgerichte — zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen — bilden, jedes in seinem Bezirke, die zweite Instanz für Civil- und Criminalsachen und sind zugleich aufsehende und verfügende Behörden. Als zweite und letzte Instanz entscheiden die Appellationsgerichte auch in Unter-

suchungen wegen Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften in Sachen der indirecten Abgaben und über Appellationen gegen Erkenntnisse der Haupt-Zoll- und Steuerämter. In erster Instanz gehören vor die Appellationsgerichte Ehestreitigkeiten, soweit nicht in den schönburg'schen Recessherrschaften und in der Oberlausitz Ausnahmen davon vorkommen, und wenn nicht beide Ehegatten katholischer Confession sind, in welchen Fällen in den Erblanden das katholische Consistorium zu Dresden und in der Oberlausitz das Consistorium des Domstifts St. Petri zu Bautzen die erste, das Vicariatsgericht zu Dresden aber die zweite Instanz ist, ferner diejenigen Rechtssachen, in welchen andere von höheren Behörden verwaltete Kassen, als der Staatsfiscus, in Anspruch genommen werden. Beim Appellationsgerichte zu Dresden nehmen überdem in erster Instanz Recht: der Regent in privatrechtlichen Angelegenheiten und die Mitglieder des kön. Hauses, der Staatsfiscus und das Domcapitel zu Meissen, bei jenem zu Zwickau die Mitglieder des Hauses Schönburg. In Criminalsachen hat, wenn den Umständen nach Todes-, Zucht-, Arbeitshaus- oder eine die Dauer von drei Monaten übersteigende Gefängnissstrafe eintreten könnte, das betreffende Appellationsgericht das erste Urteil abzufassen. Die Appellationsgerichte haben die Aufsicht über die Gerichte erster Instanz; bei ihnen sind daher auch Beschwerden über diese anzubringen, sowie von ihnen Revisionen der Untergerichte vorgenommen oder angeordnet werden können. Die Appellationsgerichte eröffnen dem Justizministerium Gutachten über Gesetzgebungsgegenstände, entscheiden Competenzstreitigkeiten zwischen den unteren Justizbehörden und sprechen Suspension und Remotion der Advocaten und Notare aus; Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit üben sie in Ansehung derjenigen Personen aus, welche bei ihnen die erste Instanz haben. Für die zum Ressort der Berggerichte gehörenden Rechtssachen, ingleichen für die bei den unteren Kriegsgerichten anhängigen Civilsachen ist das Appellationsgericht zu Dresden ausschliessend die zweite Instanz. Dasselbe ist zugleich die Lehns-, Hypotheken- und Fideicommissbehörde sowol in seinem Bezirke als auch in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Leipzig und Zwickau. Lehns-, Hypotheken- und Fideicommissbehörde für die Oberlausitz ist das Appellationsgericht zu Bautzen.

Dem Justizministerium ist auch das Oberkriegsgericht untergeordnet, welches durch den Generalauditeur und einige Mitglieder des Oberappellationsgerichts gebildet wird. Dasselbe ist in den vor den Kriegsgerichten anhängigen Criminalsachen, in welchen diese Gerichte selbst entscheiden dürfen, die zweite und in andern Criminalfällen die erste Instanz. Die letzte Instanz bildet auch in Militärrechtssachen das Oberappellationsgericht. In Bezug auf Militärverbrechen untersteht das Oberkriegsgericht dem Kriegsministerium.

Für die Abfassung von Rechtssprüchen in den Rechtsachen, in welchen den unteren Justizbehörden die Einholung rechtlichen Erkenntnisses freigestellt

oder zur Obliegenheit gemacht ist, bestehen unter der Aufsicht des Justizministeriums das königl. Spruchcollegium zu Leipzig und der Bergschöppenstuhl zu Freiberg. Ersterem steht die Befugniss zu, auf Anfragen aus dem Auslande Rechtsgutachten zu ertheilen; Criminal- und bürgerliche Rechtssachen von inländischen Behörden dürfen seit 15. September 1856 nicht mehr zum Verspruch dahin gesendet werden. Der Bergschöppenstuhl ist nur für die Bergrechtshändel bestimmt. Auch die juristische Facultät in Leipzig fungirt als Spruchcollegium für auswärtige Rechtssachen und inländische Responsa.

Ordentliche Gerichte erster Instanz sind die Gerichtsämter und die Bezirksgerichte (Gesetz vom 11. August 1855 und Verordnung vom 2. September 1856). Die Gerichtsämter (Einzelgerichte), ein jedes in seinem Sprengel, sind in Angelegenheiten der Rechtspflege zuständig für die Untersuchung und Aburteilung der ihnen durch die Strafprocessordnung zugewiesenen minderen Verbrechen und Vergehen, für die streitige und nicht streitige Rechtspflege in erster Instanz. Sie sind zugleich Verwaltungsbehörden. Vor die Bezirksgerichte (Collegialgerichte) gehört in dem einem jeden zugetheilten Bezirke die Strafrechtspflege in dem durch die Strafprocessordnung festgestelltem Masse und der Verspruch in Sachen streitiger Rechtspflege; es bildet nämlich ein jedes Bezirksgericht in Sachen der streitigen Rechtspflege für die ihm einbezirkten Gerichtsämter die Spruchbehörde in dem Masse, dass diesen letzteren in allen Fällen, wo den Untergerichten die Einholung eines Erkenntnisses erlaubt ist, die Acten zur Abfassung einer Entscheidung an das erstere abzugeben freisteht. Jedes Bezirksgericht hat in dem Gemeindebezirke derjenigen Stadt, in welcher es seinen Sitz hat, die Zuständigkeit eines Gerichtsamts für die Rechtspflege. Durch Verordnung vom 8. Mai 1856 ging die zeitherige Gerichtsbarkeit der Bergämter an die ordentlichen kön. Gerichte über. Gerichtsämter und Bezirksgerichte sind dem betreffenden Appellationsgerichte untergeordnet. Im Sprengel des Appellationsgerichts Dresden bestehen 4 Bezirksgerichte und 28 Gerichtsämter, in jenem des Appellationsgerichts Leipzig bestehen 5 Bezirksgerichte und 30 Gerichtsämter, in jenem des Appellationsgerichts Zwickau 6 Bezirksgerichte und 41 Gerichtsämter und im Sprengel des Appellationsgerichts Bautzen endlich bestehen 4 Bezirksgerichte und 17 Gerichtsämter. Eine Abtheilung des Bezirksgerichts zu Leipzig bildet unter Hinzuziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande das Handelsgericht der Stadt Leipzig.

Ausserdem bestehen noch als Gerichte erster Instanz für gewisse Personen und Sachen: a) die Militärgerichte (vergl. Militärverwaltung), b) das Universitätsgericht zu Leipzig, bei welchem die Studirenden auf der dasigen Universität ihren Gerichtsstand haben, c) die Elbezollgerichte (vergl. Finanzverwaltung); d) die Behörden für die in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungsangelegenheiten vorkommenden Streitigkeiten, e) die katholischen Consistorien

zu Dresden und Bautzen für katholische Ehesachen; f) das Ehegericht und die 6 Justizämter der Fürsten und Herren von Schönburg in den Recessherrschaften [1]).

Für jeden gerichtsamtlichen Sprengel ist eine bestimmte Anzahl von Friedensrichtern bestellt (vergl. pag. 57), welche, ausser der Polizeiverwaltung, an den Geschäften der gerichtlichen Polizei theilnehmen. Diese Theilnahme beschränkt sich auf Anordnung von Verhaftungen der auf der That ergriffenen oder flüchtigen Verbrecher und auf Veranstaltung von Haussuchungen nach gestohlenem Gute.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung ist ein Staatsgerichtshof begründet, welcher über Handlungen der Vorstände der Ministerien erkennt, die auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Puncte derselben betreffen. Er besteht aus einem vom Könige aus den höheren Gerichtsbeamten ernannten Präsidenten und aus 12 Mitgliedern (6 vom Könige und 6 von den Kammern gewählt). Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofs findet keine Appellation, wol aber die Berufung auf ein anderweites Erkenntniss statt. Wenn über die Auslegung einzelner Puncte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann, so entscheidet hierüber der Staatsgerichtshof.

Bei dem Oberappellationsgerichte ist ein Oberstaatsanwalt (und ein Stellvertreter für denselben) und bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt angestellt. Die Staatsanwaltschaft hat darüber zu wachen, dass Niemand der durch eine strafbare Handlung verwirkten Ahndung entgehe, zugleich aber auch darauf zu achten, dass Niemand schuldlos verfolgt und der Schuldige mit keiner schwereren, als der im Gesetze bestimmten, Strafe belegt werde. Auch hat sie auf den gesetzmässigen Gang der Untersuchung zu sehen.

Rechtsbeistände sind die Advocaten.

Finanzverwaltung.

Die oberste Behörde für die Finanzverwaltung ist das Finanzministerium. Diesem stehen zu: die Verwaltung des Staatsguts (mit Ausnahme derjenigen Theile desselben, welche zu den, anderen Ministerien untergeordneten, Instituten des Staats gehören, deren Verwaltung diesen anheimfällt), der directen und indirecten Steuern und Abgaben, der Domänen und Staatsfor-

[1]) Die Anwendung des Gesetzes v. 11. Aug. 1855 bezüglich des Ueberganges der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat und der Einrichtung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden 1. Instanz ist in den schönburgischen Recessherrschaften zur Zeit noch nicht in Kraft getreten und es verblieben die in denselben bestehenden Gerichte erster Instanz bis auf Weiteres in ihrer Verfassung und mit ihrem Wirkungskreise.

sten, der Einkünfte von den nutzbaren Rechten des Floss-, Berg-, Salz-, Münz-, Post-, Strassen- und Wasserregals, des Staatseisenbahn- und Telegraphenwesens, sowie der übrigen für Rechnung des Staats im Betriebe befindlichen technischen Unternehmungen und der Landeslotterie, die oberste Direction und Cognition in allen Elbstrom-, Ufer- und Dammbausachen, der Brücken- und Wasserbaue, die technische Beaufsichtigung des Baues und Betriebes von Privateisenbahnen, die Verwaltung der gesammten Staatsausgaben, die Aufsichtführung über das Staatskassenwesen, die Aufbewahrung der Depositen und Cautionen, die Oberaufsicht über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens, die Aufsicht über die Landesbank, die Bearbeitung der zu erlassenden finanziellen Gesetze, die Besetzung von Dienstposten, die oberste Disciplinaraufsicht über alle bei der Finanzverwaltung angestellten Beamten. Für das Rechnungswesen bei dem Finanzministerium sind die Finanzbuchhaltere- und zwei Finanzrechnungsexpeditionen neben einer besondern Abi theilung für Berg- und Hüttensachen niedergesetzt; für das Kassen- und Rechnungswesen ist besonderer Revisor angestellt. Bei dem Finanzministerium bestehen ferner das Finanzarchiv, das Finanzvermessungsbureau (zumal für die Anfertigung von geometrischen und geodätischen Arbeiten) und die Forstvermessungsanstalt. Dem Ministerium der Finanzen steht in den zu seinen Geschäftszweigen gehörenden Verwaltungsstreitigkeiten und Strafsachen die Entscheidung in letzter Instanz zu, und es wird für solche jedesmal unter dem Vorsitze des Finanzministers durch zwei Ministerialräte und zwei hiezu fortdauernd deputirte Oberappellationsräte eine collegialische Behörde gebildet. Die dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten Centralkassen sind: die Finanzhauptkasse, (welche die Fonds des eigentlichen Staatsschatzes zu verwalten und aufzubewahren, die laufenden Einkünfte aus sämmtlichen Verwaltungszweigen in sich aufzunehmen und die Gelderfordernisse für die kön. Civilliste, das Finanzzahlamt und die mit besonderen Kassen versehenen Ministerialdepartements des Kriegs und des Cultus, sowie für das Staatsschuldenwesen zu verabfolgen, der Functionen der Hauptauswechselungskasse rücksichtlich des Staatspapiergeldes sich zu unterziehen, die Staatspensionsfond- und die Finanzsportelkasse zu verwalten hat), das Finanzzahlamt (zur Bestreitung sämmtlicher sonstiger Staatsausgaben), die Hauptdepositenkasse und die Cautionskasse.

Dem Finanzministerium untergebene Behörden sind:

a) für die Abgabenverwaltung:

1. Die Zoll- und Steuerdirection zu Dresden, als die collegialische Mittelbehörde für alle den Grenz- und Elbzoll, die Branntwein-, Bier-, Wein-, Tabak-, Schlacht-, Rübenzucker- und Uebergangssteuer betreffende Verwaltungs- und Strafsachen, und soviel die letzteren betrifft, zugleich für das fiscalische Chausseegeld, die Stempelsteuer und die Salzregie. Eine besondere Abtheilung dieser Direction bildet für Ueberwachung der Beobachtung der

Stempelgesetze das Stempelfiscalat. Für die Bekleidungs- und Bewaffnungsangelegenheiten der Grenz- und Steueraufsicht, sowie für die Kassenangelegenheiten des Zoll- und Steuerstraffonds besteht ein besonderes Wirtschaftsdepót. In Bezug auf den Geschäftskreis der Zoll- und Steuerdirection ist das Königreich in 15 Bezirke getheilt und einem jeden derselben ein Hauptzoll- oder ein Hauptsteueramt, je nachdem dasselbe an der Zollgrenze gelegen ist und zugleich eine Abfertigungsstelle für den unmittelbaren Grenzübergang abgibt, oder nur die einer Abfertigungsstelle im Binnenlande zukommenden Befugnisse auszuüben hat, vorgesetzt. Man zählt 5 Hauptzoll- und 10 Hauptsteuerämter; zu letzteren kömmt noch das Hauptsteueramt in Riesa, welchem aber kein Steuerhebebezirk zugetheilt ist. Beim Hauptsteueramte Leipzig ist eine aus Finanz- und Regierungsbeamten, wie aus eigens hiezu erwählten, dem Staatsdienste nicht angehörigen Personen bestehende Messverwaltungsdeputation zu collegialischer Beratung und Erledigung gewisser auf den leipziger Mess- und Platzhandel Bezug habenden Angelegenheiten niedergesetzt. Als Elbzoll- und Elbzollrichter-Aemter fungiren das Hauptzollamt Schandau und die Hauptsteuerämter Pirna, Dresden, Meissen und Riesa. Unter den Hauptämtern bestehen zur Erhebung und Beaufsichtigung des Grenzzolls: 44 Nebenzollämter, 8 Zollrecepturen und 34 Controll- und Legitimationsschein-Ausfertigungsstellen. Für die Bewachung der Zollgrenze und die Beaufsichtigung der Binnenlinie sind 18 Obergrenzcontrolleurs und 290 Grenzaufseher aufgestellt. Für die Erhebung der zum Wirkungskreise der Zoll- und Steuerdirection gehörigen innern Steuern sind den Hauptämtern untergeben: 80 Untersteuerämter (zum Theile mit Zollämtern verbunden), 2 Uebergangssteuerämter und 33 Steuerrecepturen; der äussere Dienst über diese innern Steuern wird von 24 Obersteuercontrolleurs und 249 Steueraufsehern besorgt.

2. Die Kreissteuerräte und Kreisdirectionen. Für die Verwaltung der directen Steuern — der Grundsteuern, der Stempelsteuer, der Gewerbe- und Personalsteuer — ist das Königreich in 4 mit den Kreisdirectionsbezirken übereinstimmende Steuerkreise getheilt, welche zusammen in 26 Steuerbezirke zerfallen. Jedem Steuerkreise ist ein Kreissteuerrat vorgesetzt; doch bildet in allen der collegialischen Entscheidung bedürfenden Angelegenheiten der directen Besteuerung, die Kreisdirection mit Zuziehung des Kreissteuerrats die Mittelbehörde. Für die Einnahme und Berechnung der directen Steuern sind den Kreissteuerräten 26 Bezirks-Steuereinnahmen und in jedem Steuerkreise zwei ökonomisch-geodätische Techniker (Steuerconducteure) untergeordnet. Für die Aufstellung und Revision der Gewerbe- und Personalsteuerkataster sowie der geheimen Rentenrolle bestehen Ortsabschätzungscommissionen (zusammengesetzt aus dem von Seite der Regierung bestimmten Districtscommissar und aus Gemeindedeputirten); für die Besteuerung grösserer Fabrikgeschäfte besteht innerhalb

jedes Steuerkreises eine Kreisabschätzungscommission (gebildet aus dem Kreissteuerrate und einem vom Ministerium des Innern beauftragten Regierungsbeamten). Die Localsteuerverwaltung wird in Städten, welche die Städteordnung angenommen haben, vom Stadtrate geführt, in allen übrigen Orten geschieht die Individualreceptur durch Ortseinnehmer, welche durch die Gemeinden erwählt und vertreten werden.

3. Zur Versorgung des Landes mit Koch- und Viehfuttersalz bestehen sieben Salzverwaltereien. Der Bezug des Salzes aus dem Auslande für Privatrechnung ist verboten. Die Untersuchung von Salzcontraventionen steht in erster Instanz den Zoll- und Steuerhauptämtern zu. Für die Landeslotterieanstalt zu Leipzig besteht dort eine besondere Direction der Landeslotterie, welcher die Lotterie-Hauptexpedition zu Leipzig und die Collectionen untergeordnet sind.

4. Für die Domänenverwaltung ist dem Finanzministerium der Oekonomiecommissar untergeben. Die allgemeine Aufsicht über die Kammergüter führen die Amtshauptleute; die Verwaltung der kön. Stamm- und Raceschäferei zu Lohmen erfolgt durch den auf dem einzigen nicht verpachteten Kammergute Lohmen angestellten Administrator. Für die Verwaltung der Domanial-Weinberge und die Kellerei besteht ein specielles Directorium, an welches die an den verschiedenen Weinbergen angestellten Bergverwalter und Bergvoigte, ingleichen die Kellereiverwalter gewiesen sind. Administrationen der Kalkwerke bestehen 5.

5. Für das Forst- und Jagdwesen zerfällt das Königreich in 15 Forstbezirke mit Oberforstmeistern an der Spitze; diese zählen wieder 36 Forstverwaltungsämter und 142 Reviere unter sich. Dem Ministerium sind unmittelbar auch die Forstakademie und landwirtschaftliche Lehranstalt zu Tharandt und die Staatsforstprüfungscommission untergeordnet.

6. Die Flossverwaltung und die Holzverkaufsanstalten stehen unter der Leitung von Flossmeistern und Holzverwaltern, welchen in der Regel Flossoberaufseher vorgesetzt sind; doch ist die Function der letzteren zum grossen Theile an Beamte anderer Verwaltungszweige als Nebenamt übertragen.

7. Die collegialische Mittelbehörde für den Regalbergbau und das fiscalische Hüttenwesen ist das Oberbergamt zu Freiberg Unter seiner speciellen Aufsicht stehen: die Bergakademie zu Freiberg, die Administration der Mineralienverkaufsniederlage bei derselben, die Bergschule zu Freiberg, der Betrieb des Kupferhammers zu Grünthal und das kön. Blaufarbenwerk zu Oberschlema. Dem Oberbergamte unterstehen ferner: 2 Oberzehntenämter und 2 Zehntenämter (für die Einhebung und Verrechnung der Bergwerksabgaben, sowie für die Verwaltung der Revierkassen),

und 5 Bergämter. Zur Verarbeitung der in den Gruben ausgebrachten Silber-, Blei- und Kupfererze auf den Silberhütten und Amalgamirwerken und zum Verkaufe der gewonnenen Producte ist die Generalschmelzadministration vorhanden, welche dem Oberhüttenamte zu Freiberg untersteht.

8. Die Porzellanmanufactur zu Meissen und die Administration der Domanialsteinkohlenwerke im plauen'schen Grunde; die Münzstätte zu Dresden.

9. 38 Rentämter, welchen die Verwaltung der Rentamtseinkünfte und nutzbaren Rechte übertragen ist. Bei der Perlenfischerei im Voigtlande führen der Oberforstmeister von Kirchbach und die Beamten in Voigtsberg die Aufsicht.

10. Die obere technische Leitung und Aufsicht für den Strassen- und Brückenbau ist dem als unmittelbares Organ des Finanzministeriums fungirenden Strassenbaucommissar, in Beziehung auf die grösseren Brücken theilweise dem Landbaumeister übertragen. Die fiscalische Strassenbauverwaltung in den verschiedenen Bezirken wird durch die Strassenbaucommissionen besorgt, welche aus dem Amtshauptmann des Bezirks, dem Justizbeamten bei einschlagenden Rechtsverhältnissen, dem Rentbeamten, und bei technischen Angelegenheiten dem Strassenbaucommissar und den Landbaumeistern gebildet sind. Als ausführende technische Beamte sind denselben die Chausseeinspectoren (je 1 in jedem amtshauptmannschaftlichen Bezirke) und die Strassenbauassistenten untergeben. Die Strassenbaucommissionen sind zugleich, in Unterordnung unter die Kreisdirectionen und das Ministerium des Innern die administrativen Behörden für den, den Communen und Privaten obliegenden Strassen- und Wegbau, sowie die unteren administrativ-richterlichen Instanzen für streitige Strassenbauangelegenheiten. Für den Bau der Staatseisenbahnen ist den Eisenbahndirectionen das erforderliche Personal beigegeben.

Für den Wasserbau steht die obere technische Leitung und Aufsicht der Wasserbaudirection zu, welcher in den einzelnen Bezirken die Wasserbauconducteurs und Wasserbauassistenten untergeordnet sind. Für die Verwaltung der Strom-, Ufer- und Dammbauangelegenheiten bestehen die Wasserbaucommissionen, welche in gleicher Weise wie die Strassenbaucommissionen zusammengesetzt sind, und an welchen in technischen Beziehungen der Wasserbaudirector Theil nimmt.

Für den Hoch- und Landbau bestehen vier Bezirke, innerhalb deren jedem die technische Leitung der Bauten einem Landbaumeister übertragen ist, welchem die Landbauconducteure und Landbauassistenten unterstehen. Für die Mitaufsicht bei den Bauen in der Residenz ist ein besonderer Amtsbauverwalter angestellt.

11. Für die Postverwaltung ist die Oberpostdirection zu Leipzig die collegialische Mittelbehörde, welche ihren Wirkungskreis auch über das

Herzogtum Sachsen-Altenburg erstreckt. Bei derselben bestehen eine Hauptpostkasse, eine Post-Rechnungsexpedition und das Post-Wirtschaftsdepôt. Ihr sind das Oberpostamt zu Leipzig, das Hofpostamt zu Dresden, 51 Postämter, 85 Postexpeditionen, 2 selbstständige Posthaltereien und 3 Briefsammlungen untergeordnet.

12. Für den Betrieb der Staatseisenbahnen bestehen (1854): die Staatseisenbahndirection für die sächsisch-bayerische Staatseisenbahn zu Leipzig (mit 4 Maschinenhäusern — 2 davon zugleich Werkstätten für Wagen- und Maschinenbau —, 5 Eisenbahnämtern, 3 Eisenbahnverwaltungen, 5 Eisenbahnexpeditionen), die Staatseisenbahndirection der Chemnitz-Riesaer-Bahn zu Chemnitz (mit 2 Maschinenhäusern, 2 Eisenbahnämtern, 3 Eisenbahnverwaltungen, 3 Eisenbahnexpeditionen), die Staatseisenbahndirection zu Dresden für die sächsisch-böhmische und sächsisch-schlesische Staatseisenbahn und für den Betrieb der Staatsverwaltung auf der Löbau-Zittauer-Gesellschaftsbahn (mit 4 Staatsmaschinenhäusern — 1 davon zugleich Wagen- und Maschinenbauwerkstätte —, 8 Eisenbahnämtern, 2 Eisenbahnverwaltungen und 2 Eisenbahnexpeditionen).

13. Die Verwaltung der Staatstelegraphen ist der Direction der Staatstelegraphen zu Dresden übertragen, welcher 9 Telegraphenbureaus unterstehen.

14. Endlich sind dem Finanzministerium die Landrentenbankverwaltung zu Dresden und die kön. Hofapotheke in der Residenzstadt als fiscalische Betriebsanstalt untergeben. Erstere wird durch drei vom Könige ernannte Commissarien gebildet.

Staatshaushalt.

Die Geldbedürfnisse des Staates werden aus den Einkünften des Staatsguts und aus den Abgaben der Staatsbürger bestritten. Das Staatsgut besteht als eine einzige untheilbare Gesammtmasse aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domänen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Regalien, Einkünften, nutzbaren Rechten etc. besitzt und erwirbt. Die Nutzungen des Staatsguts sind den Staatskassen auf so lange überwiesen, als dem Könige eine Civilliste von mindestens 500.000 Thlrn. bewilligt wird. Die directen Abgaben bestehen in der Grund-, der Gewerbe- und der Personalsteuer. Die indirecten Abgaben bestehen aus dem Grenzzolle, dem Elbzolle, der Branntweinsteuer, der Biermalzsteuer, der Wein-, der Tabaks-, der Runkelrübenzucker-, der Schlacht- und der Stempelsteuer.

Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Finanzperiode 1849—1851 und des Budgets für 1855, 1856 und 1857 sind aus nebenstehenden zwei Tabellen ersichtlich:

Titel der Einnahme	Finanzperiode 1849—1851: Betrag der vollen Einnahme Thlr.	Ngr.	Pf.	Finanzperiode 1849—1851: Reinertrag nach Abzug der Anlags-, Betriebs- und Verwaltungskosten Thlr.	Ngr.	Pf.	Budget für jedes der Jahre 1855—1857: Betrag der vollen Einnahme Thlr.	Ngr.	Pf.	Budget für jedes der Jahre 1855—1857: Reinertrag nach Abzug der Anlags-, Betriebs- und Verwaltungskosten Thlr.	Ngr.	Pf.
I. Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten.												
a) Domänen und andere Besitzungen												
Forst- und Jagdnutzungen .	3,839.837	12	5	2,357.464	10	1	1,323.000	—	—	800.000	—	—
Amtsintraden	589.161	—	—	415.294	28	8	43.100	—	—	15.000	—	—
Nutzungen der Kammergüter, der Weinberge, Kellereien etc.	318.326	28	9	283.952	12	—	119.480	—	—	107.040	—	—
Steinkohlenwerksnutzungen	800.724	14	—	113.705	14	8	272.819	26	1	36.000	—	—
von der Porzellanmanufactur zu Meissen	430.882	27	8	42.047	29	8	150.700	—	—	12.000	—	—
von der Hofapotheke . .	16.652	6	6	2.292	7	2	6.010	—	—	1.000	—	—
Summe ad a . .	5,995.584	29	8	3,214.757	12	7	1,915.109	26	1	971.040	—	—
b) Regalien												
Berg- und Hüttennutzungen	5,738.109	14	9	422.536	6	8	2,020.082	8	—	116.165	—	—
Münznutzungen	5,118.751	—	7	107.401	5	—	11.400 [1])	—	—	100 [1])	—	—
Postnutzungen	2,428.180	2	2	813.015	21	—	872.300	—	—	256.000	—	—
Eisenbahnnutzungen . . .	3,007.232	27	4	1,603.044	21	6	2,350.100	—	—	1,100.000	—	—
Zeitungsnutzungen . . .	387.836	—	4	70.724	7	1	186.550	—	—	20.500	—	—
Salznutzungen	2,237.645	—	3	1,205.377	13	7	739.313	18	3	388.000	—	—
Floss- u. Holzhofsnutzungen	1,145.428	12	8	179.426	1	7	376.000	—	—	60.000	—	—
Chaussee- und Brückengelder	819.257	15	5	671.967	8	4	291.730	—	—	240.000	—	—
Summe ad b . .	20,832.440	14	2	5,973.492	25	3	6,847.475	26	3	2,180.765	—	—
c) Zinsen von Capitalien, Administrations- und zufällige Einkünfte . . .	2,634.804	17	8	2,971.711	26	9	924.048	—	—	729.348	—	—
Summe ad I.	29,512.830	1	8	10,359.962	4	9	9,686.633	22	4	3,881.153	—	—
II. Steuern und Abgaben.												
Grundsteuern	5,317.584	20	8	5,087.466	12	9	1,840.832	20	—	1,751.200	—	—
Gewerbe- u. Personalsteuer	2,587.957	10	7	2,364.272	1	1	1,015.200	—	—	929.000	—	—
Grenz- und Elbzoll . . .	4,474.310	22	3	3,348.509	17	5	1,263.200	—	—	855.418	—	—
Biersteuer	771.007	15	3	613.189	25	1	248.300	—	—	198.457	—	—
Schlachtsteuer	1,220.572	26	6	964.877	26	5	500.000	—	—	399.372	—	—
Branntweinsteuer . . .	1,360.871	18	3	1,075.338	10	3	563.500	—	—	497.601	—	—
Weinsteuer	49.157	25	—	34.657	—	3	19.000	—	—	14.612	—	—
Tabaksteuer	23.292	23	8	19.262	3	—	8.100	—	—	5.614	—	—
Rübenzuckersteuer . . .	148.476	20	4	139.887	24	3	240.800	—	—	226.926	—	—
Stempelsteuer	727.940	23	7	688.249	25	2	315.138	26	7	300.000	—	—
Summe ad II	16,681.172	29	9	14,335.710	26	2	6,014.071	16	7	5,178.200	—	—
Summe aller Einkünfte:	46,194.003	1	7	24,695.673	1	1	15,700.705	9	1	9,059.353	—	—

[1]) Telegraphennutzungen.

Titel der Ausgabe	Wirklicher Bedarf der Finanzperiode 1849—1851 Thlr.	Ngr.	Pf.	Budget für jedes der drei Jahre 1855, 1856 und 1857 Thlr.	Ngr.	Pf.
I. Allgemeine Staatsbedürfnisse . . .	7,710.738	9	3	3,614.454	—	—
darunter:						
zur Unterhaltung des kön. Hauses .	2,188.155 [1])	14	6	895.423 [2])	—	—
zur Verzinsung und Abzahlung der Staatsschulden	5,095.527	23	9	2,585.985	—	–
II. Gesammtminister. nebst Dependenzen	79.966	12	—	27.544	—	—
III. Departement der Justiz	951.647	17	9	316.944	—	—
IV. Departement des Innern	1,764.065	3	1	708.472	—	—
V. Departement der Finanzen . . .	1,387.100	4	2	448.119	—	—
VI. Militärdepartement	6,125.860	25	8	2,052.466	—	—
VII. Departement des Cultus und öffentl. Unterrichts	656.168	—	—	282.271	—	—
VIII. Departement des Auswärtigen . .	188.787	21	8	89.600	—	—
IX. Beiträge zu den Ausgaben des deutschen Bundes	209.564	19	9	39.000	—	—
X. Pensionsetat	1,861.291	14	5	619.979	—	—
XI. Bauetat	2,302.539	—	—	810.793	—	—
XII. Reservefond	24.148	16	6	49.711	—	—
Summe . .	23,261.877	25	1	9,059.353	—	—

[1]) Darunter Civilliste: 1,541.666 Thlr. 20 Ngr. 1 Pf.
[2]) " " 600.000 Thlr.

Herzogtun
postkasse,
sind das O
ämter, 85
lungen un
12.
eisenbah
zu Leipzig
Wagen- u
5 Eisenba
Riesaer-
3 Eisenba
directior
schlesisc
der Löbau-
zugleich W
bahnverwa
13.
Staatste
unterstehe
14.
waltung
als fiscalis
ernannte

Die
guts und
besteht al
an Territo
Gebäuden
Hüttenwer
Die Nutzu
als dem K
Die dire
Personalst
dem Elbz
baks-, der
Die
periode 1
nebenstehe

Die ausserordentlichen Einnahmen beliefen sich in der Finanzperiode 1849 bis 1851 auf 18,314.207 Thlr. 7 Ngr. 1 Pf., und im ausserordentlichen Staatsbudget der Finanzperiode 1855 bis 1857 auf 7,793.250 Thlr., und werden aus verfügbaren Verwaltungsüberschüssen und sonstigen Kassenbeständen ermittelt. Die Ausgaben des ausserordentlichen Etats sind in beiden Finanzperioden den Einnahmen gleichgestellt. Unter den ausserordentlichen Ausgaben der Finanzperiode 1849—1851 waren 15,519.093 Thlr. 9 Ngr. 9 Pf. für den Bau und die Erwerbung von Eisenbahnen bestimmt; im Budget für 1855—1857 sind hiefür 7,000.000 Thlr. veranschlagt.

Die Staatsschuld belief sich am Schlusse des Jahres 1855 auf: 62,236.066 Thlr., davon entfielen 55,215.625 Thlr. auf die seit 1830 contrahirten Schulden, 20.441 Thlr. auf die ältere Schuld und 7,000.000 Thlr. auf unverzinsliche Kassenbillets.

Militärverwaltung.

An der Spitze der Militärverwaltung steht das Ministerium des Kriegs. Der Wirkungskreis desselben erstreckt sich auf alle die Armee betreffenden Angelegenheiten, welche zur allerh. Entscheidung zu bringen sind, Militär-Verfassungs- und Gesetzgebungssachen, Militärjustizsachen, Recrutirungs-, Entlassungs-, Marsch-, Cantonnements- und Einquartierungssachen, Vertheilung der Naturalleistungen für das Militär auf die einzelnen Bezirke des Landes, Militär-Pensions-, Versorgungs- und Unterstützungsangelegenheiten, Militärwirtschaft, Oberleitung und Beaufsichtigung des Militär-Erziehungs- und Unterrichtswesens, Erörterung und Erledigung von Beschwerden in allen Militär und Commandoangelegenheiten in oberster Instanz. Zur Erörterung und Entscheidung von Reclamationen und Beschwerden in Bezug der Vertheilung der Militärbedürfnisse auf die einzelnen Bezirke und die Aufbringung derselben, besteht eine Oberreclamationsbehörde und als obere Reclamationsinstanz in Recrutirungssachen besteht eine Oberrecrutirungsbehörde, welche beide unter dem Vorsitze des Kriegsministers aus Räten des Ministeriums des Innern und des Kriegs gebildet werden. Zur Entscheidung in den vor das Kriegsministerium gehörenden Verwaltungsstreitigkeiten werden Räte des Oberappellationsgerichts und in bestimmten Fällen des Ministeriums des Innern beigezogen.

Dem Kriegsministerium sind untergeordnet:

1. In Beziehung auf Militärverbrechen: das Oberkriegsgericht, welches für die niedern Militärgerichte die vorgesetzte Behörde in Criminalsachen ist und in jenen Criminalfällen, in welchen die Kriegsgerichte selbst entscheiden können, die zweite und letzte Instanz, sonst die erste bildet (in welch' letzterm Falle das Oberappellationsgericht die zweite Instanz ist); die

unteren Kriegsgerichte, welche durch Auditeure verwaltet werden, als das Stabskriegsgericht für alle Generale, Stabs- und Oberoffiziere, welche einer Truppenabtheilung nicht speciell angehören, für alle Commandeurs einer besondern Truppenabtheilung und die Auditeurs, das Gouvernement zu Dresden, die Artillerie, die Kadettenschule; das Kriegsgericht auf der Festung Königstein als Gerichtsbehörde für alle Personen in der Festung, die Kriegsgerichte der 4 Infanteriebrigaden, der 4 Reiterregimenter und das Jägerbrigadekriegsgericht.

2. Der Generalstab (mit der Ingenieur- und der tactischen Abtheilung).

3. Die Sanitätsdirection (mit dem Generalstabsarzte als Vorstande) für sämmtliche Sanitätsangelegenheiten der Armee; der Generalstabsarzt ist auch mit der Inspection der Garnisonhospitäler, der Militärapotheke und des Medicamentendepóts beauftragt.

4. Die Militärplankammer, als Depót für Karten und Pläne, welche für militärische Zwecke bestimmt sind.

5. Das Gouvernement (obere Militärpolizeibehörde) der Residenzstadt Dresden und die Commandantschaft der Festung Königstein; die Kasernendirection zu Dresden.

6. Die königl. General- und Flügeladjutanten, welche zum unmittelbaren Dienste bei dem Könige bestimmt sind.

7. Die Artilleriecommission als begutachtende Behörde für technische Gegenstände der Armee.

8. Die Kadetten- und Artillerieschule zu Dresden, die Militärreitschule, die Soldatenknabenerziehungsanstalt zu Kleinstruppen, die Garnisonschule zu Dresden; die Militärstrafanstalt und das Militärarresthaus.

9. Das Militäroberbauamt, das Hauptzeughaus mit der Handwerkercompagnie, dem Laboratorium, der Pulvermühle und der Stückgiesserei; die Militärvorratsanstalt und 7 Militärmagazinsverwaltungen.

10. Die Commanden der einzelnen Truppengattungen. Es bestehen ein besonderes Commando der Infanterie, ein besonderes der Reiterei und ein besonderes des Artilleriecorps. Dem Infanteriecommando sind 2 Infanteriedivisionscommanden, 4 Infanteriebrigadecommanden, 1 Jägerbrigadecommando und 20 Bataillonscommanden, dem Commando der Reiterei 4 Reiterregimentscommanden, jenem des Artilleriecorps das Fussartillerieregimentscommando, das Brigadecommando der reitenden Artillerie, das Pionnier- und Pontonnierabtheilungscommando und das Commando der Commissariatstraincompagnie untergeordnet. Die Sanitätscompagnie hat ihr besonderes Commando.

Armee.

Die bewaffnete Macht besteht aus der activen Armee und der Kriegsreserve. Letztere ist dazu bestimmt, um von dem Zeitpuncte an, wo die active Armee auf den Kriegsfuss tritt, zu deren Verstärkung zu dienen. Neben der Kriegsreserve besteht die Dienstreserve, welche von dem Zeitpuncte an, wo die active Armee auf den Kriegsfuss tritt, sowol zur Ergänzung des Bundescontingents an Nichtstreitenden, als zum Ersatze des bei selbigem im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes dient.

Die sächsische Armee zählt im completen Stande c. 30.000 Mann. Sie besteht aus:

a) der Generalität (1 General, 7 Generallieutenants und 4 Generalmajore), den General- und Flügeladjutanten (5 an der Zahl) des Königs, dem Generalstabe mit der Ingenieur- und tactischen Abtheilung, 24 Mann.

b) Der Infanterie, bestehend aus 2 Infanteriedivisionen zu 2 Infanteriebrigaden und aus 1 Jägerbrigade. Jede Brigade zählt 4 Bataillons; unter den Infanteriebrigaden ist 1 Leibbrigade. Man zählt 16 Infanteriebataillons (à 982 Combattanten), 4 Jägerbataillons (à 1.001 Combattanten); die Infanteriebrigade ist 3.933, die Jägerbrigade 4.099 Combattanten stark; zusammen zählt sonach die Infanterie 19.741 Mann. Im Kriege werden als Reserve 1 Infanteriebrigade (zu 4 Bataillons) und 1 Jägerbataillon, zusammen 4.934 Combattanten, errichtet, so dass die Kriegsstärke der Infanterie auf 24.675 Combattanten steigt. Jedes Bataillon zerfällt in 4 Compagnien.

c) Der Cavallerie, bestehend aus 1 Gardereiterregimente und 3 Reiterregimentern, jedes Regiment zu 5 Schwadronen, 795 Combattanten und 772 Pferden; zusammen 3.180 Combattanten, 3.088 Pferde.

d) Der Artillerie. Das Artilleriecorps ist zusammengesetzt aus 1 Fussartillerieregimente (zu 3 Brigaden oder 6 Batterien mit 38 Geschützen), 986 Combattanten, 1 reitenden Artilleriebrigade (2 Batterien mit 12 Geschützen), 346 Combattanten, 1 Hauptzeughaus mit 1 Handwerkscompagnie, wozu im Kriege noch 2 Munitionscolonnen, 1 Hauptpark, 1 Depót und 1 Landdepót für sämmtliche Artillerie und den Train kommen; zusammen 2.170 Combattanten. Ausserdem ist mit dem Artilleriecorps im Frieden verbunden

e) 1 Pionnier- und Pontonnierabtheilung und 1 Commissariatstraincompagnie. Die Pionnier- und Pontonnierabtheilung zählt 2 Compagnien und 250 Combattanten, die Commissariatstraincompagnie hat einen Kriegsetat von 559 Köpfen und besteht auch im Frieden aus der entsprechenden Mannschaft.

f) 1 Compagnie Sanitätstruppen, 247 Combattanten.

Zur Armee gehören noch die Gensd'armerie (210 Mann), die Kadetten

und 1.232 Nichtcombattanten. In den grösseren Städten bestehen Communalgarden.

Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein. Hievon sind nur ausgenommen die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg, sowie der Graf zu Solms-Wildenfels und dessen Descendenz, ferner die Ernährer solcher Familien, welche ohne Unterstützung des Militärpflichtigen auf öffentliche Kosten erhalten werden müssten, insoferne letzterer mit der hilfsbedürftigen Familie einen Haushalt bildet, und der einzig verbliebene Sohn einer Familie, welche einen Sohn oder mehrere während der Dienstleistung durch den Krieg oder in Zeiten des Friedens bei und in unmittelbarer Ausübung des Militärdienstes und zwar während der Dienstzeit verloren hat.

Der Zeitpunct zu Erfüllung der Militärpflicht tritt für jeden Staatsangehörigen mit dem 20sten Lebensjahre ein. Die Dauer der Dienstzeit ist auf 9 Jahre festgesetzt; während der Kriegszeit findet keine Entlassung wegen vollendeter Dienstzeit statt. Bei der Fahne steht der Mann nur 3 Jahre; 3 Jahre dient er dann in der 1. und 3 Jahre in der 2. Reserve. Stellvertretung ist gestattet. Die Pensionen für Militärpersonen und ihre Hinterlassenen sind gesetzlich bestimmt.

Festung ist Königstein an der Elbe. Dresden ist das Hauptwaffendepót des Königreichs, hat eine Kanonen- und Kugelgiesserei, ein Zeughaus und in der Umgebung Pulvermühlen und Pulvermagazine.

Verwaltung in Bezug auf auswärtige Angelegenheiten.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat die Verhältnisse des Staates und des königl. Hauses mit auswärtigen Regierungen und Höfen zu unterhalten. Ihm fallen zu die politische und Ceremonialcorrespondenz des Königs, die fortlaufende Instruirung des diesem Ministerium untergeordneten diplomatischen Personales und der Consuln, Leitung der Verhandlungen mit fremden Staaten, Abschliessung und Wahrung der Staatsverträge, Correspondenz mit fremden Regierungen, Annahme der fremden Gesandten, Legalisation der für das Ausland bestimmten gerichtlichen Urkunden, Ausstellung von Pässen nach dem Auslande.

Die königl. sächsischen Gesandtschaften sind: der Bundestagsgesandte zu Frankfurt (zugleich ausserordentl. Gesandter und bevollmächt. Minister für Baden, Kurhessen und Hessen-Darmstadt), die ausserordentl. Gesandten und bevollmächt. Minister zu Wien, Berlin (zugl. für Hannover), München (zugl. für Württemberg), in Weimar (zugl. für Koburg-Gotha, Meiningen und Altenburg), zu Paris (zugl. für Belgien), zu Madrid, zu Turin, St. Petersburg, der Ministerresident in London und der Agent zu Rom. Consuln hat der Staat und zwar Generalconsuln: je 1 in Grossbritannien und

den nordamerikanischen Freistaaten, Consuln: je 1 in Hamburg, Bremen, Lübeck, den Niederlanden, Belgien, der Schweiz, Portugal, Toskana, Sardinien, Griechenland, der Walachei, Mexiko, Buenos-Ayres, China und dem britischen Australien, 3 in Oesterreich, 3 in Frankreich, 2 in Spanien, 4 in Russland, 6 in der nordamerikanischen Union, 2 in Brasilien, Handelsagenten: je 1 in Neapel und der Türkei, Viceconsul: 1 in Neapel.

Auswärtige Staaten sind am kön. sächsischen Hofe durch Gesandte vertreten und zwar: Baden, Bayern, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Hannover, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Mexiko, Niederlande, Oesterreich, Parma, Preussen, Russland, Sardinien, Schweden, Spanien, Württemberg. Auswärtige Consuln (13 in Leipzig und 6 in Dresden) vertreten Bayern, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Hamburg, Hannover, das Grossherzogtum Hessen, Lübeck, die Niederlande, die nordamerikanische Union, Oesterreich, Portugal, Russland, Sardinien, Schweden-Norwegen und die Schweiz.

Das Grossherzogtum Sachsen - Weimar-Eisenach.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Die Theilung Sachsens unter die Söhne Friedrichs II. des Sanftmütigen, Ernst und Albert (26. August 1485), und die Begründung der zwei Hauptlinien des Hauses Wettin, der ernestinischen und albertinischen, wurde bereits (p. 4) erwähnt. Zufolge der wittenberger Capitulation (19. Mai 1547) kam die Kurwürde und der Landbesitz der ernestinischen Linie (des Kurfürsten Johann Friedrich I. des Grossmütigen) an Herzog Moriz der albertinischen Linie; doch wurde ein Theil der thüringischen Länder (Eisenach, Gotha, Tenneberg, Wachsenburg, Weimar, Jena, Saalfeld, Ziegenrück und Weida) den Kindern Johann Friedrichs überlassen, denen noch durch den naumburger Vertrag (24. Februar 1554) das Amt und die Stadt Altenburg mit Lucca und Schmölln, die Aemter Sachsenburg, Herbesleben mit Ausnahme der Stadt Tennstädt, Eisenberg und das Einlösungsrecht der Aemter Königsberg und Allstedt zufielen. Nach dem Tode Herzogs Johann Ernst (1553), des Bruders Johann Friedrichs I., welcher Koburg und Hildburghausen auch nach der wittenberger Capitulation behielt, wurden diese beiden Gebiete mit den neuen ernestinischen Besitzungen verbunden. Die Verwickelung Johann Friedrichs II. in die grumbachischen Händel hatte die Reichsacht (1566) und die Einziehung der Aemter Sachsenburg, Weida und Ziegenrück von Seiten Kursachsens zur Folge. Die übrigen ernestinischen Länder bekam der jüngere Bruder Johann Friedrichs II. Johann Wilhelm. 1570 wurden Johann Friedrichs II. Söhne durch den Kaiser restituirt und 1572 in dem Vertrage zu Erfurt theilte ihr Oheim, welcher bereits im Jahre 1569 das Amt Königsberg eingelöst hatte, mit ihnen. Er behielt die Aemter und Städte Weimar, Jena, Leuchtenburg, Altenburg, Eisenberg, Bürgel, Dornburg, Kamburg, Roda, Saalfeld, Kapellendorf, Ringleben, Ichtershausen, Wachsenburg, Georgenthal, Schwarzwald,

Reinhardsbrunn und die Hälfte vom Geleits- und Schutzgelde von Erfurt und nahm Weimar zur Residenz.

1603 theilte neuerdings Herzog Johann von Weimar (am 13. November) mit seines älteren (1602 gestorbenen) Bruders Friedrich Wilhelm von Altenburg Söhnen das Land, welches inzwischen durch das Aussterben der Grafen von Henneberg (1583) mit dem beiden Hauptlinien des Hauses Sachsens gemeinschaftlichen Besitze der Grafschaft vergrössert worden war. Johann, der Ahnherr der neu-weimarischen Linie, bekam die Aemter Weimar, Jena, Burgau, Kapellendorf, Ringleben, Ichtershausen, Wachsenburg, Reinhardsbrunn, Georgenthal, Schwarzwald, Königsberg und Oldisleben. Mit dem Erlöschen der Linie Johann Friedrichs II. (1638) fielen die Fürstentümer Eisenach und Koburg an die Nachkommen Johann Wilhelms, die neu-weimarische Linie erwarb hierdurch das Fürstentum Eisenach.

1640 theilten die 3 noch übrigen Söhne Herzog Johanns von Weimar, Wilhelm, Albrecht und Ernst, abermals ihr Land; Wilhelm erhielt Weimar, Ernst Gotha und Albrecht Eisenach. Doch starb Letzterer schon 1644 ohne Erben und sein Landestheil wurde nun unter die beiden anderen Brüder getheilt, welche zwei seither gesondert verbliebene eigene Linien stifteten. Die neueste weimarische, noch regierende, Linie, bekam in der Theilung Stadt und Amt Weimar mit den Vogteien Brembach, Schwansee, Gebstädt und Magdala, Stadt und Amt Jena, die Aemter Burgau, Kapellendorf, Ringleben und Berka mit den Städten Buttstädt, Rastenburg, Lobeda, Neumark und Magdala und nach Albrechts Tode noch Eisenach, Kreuzburg, Gerstungen, Breitenbach, Lichtenberg und Ostheim nebst den Gerichten Marksuhl und Burkersrode, endlich 1660 aus der hennebergischen Theilung die Aemter Ilmenau und Kaltennordheim. Die Streitigkeiten mit Kurmainz wegen des Schutzrechts über Erfurt wurden 1665 geschlichtet; Weimar erhielt das Geleit zu Erfurt und das Amt Kapellendorf nebst dem Dorfe Gross-Rudestädt erblich. 1672 fielen durch das Aussterben der altenburgischen Linie die Städte und Aemter Dornburg und Allstedt, Rossla, Bürgel, Heussdorf und Krainberg an die weimarische Linie. Nun wurde wieder getheilt; Johann Ernst II. bekam Weimar, Rossla, Ilmenau, Buttstädt und Rastenburg, Johann Georg I. Eisenach, Lichtenberg, Kreuzburg, Kaltennordheim, Krainberg, Gerstungen und Breitenbach, wozu auch die Grafschaft Sayn kam, Bernhard erhielt Jena mit Lobeda und Burgau, dann Kapellendorf, Bürgel, Dornburg, Allstedt, Apolda, Buttelstädt, die Vogteien Magdala, Brembach und Gebstedt, die Herrschaft Remda und mehrere kleinere Besitzungen. S. Jena starb 1690 aus und wurde zwischen Weimar und Eisenach getheilt. Ernst August von Weimar führte 1719 das Erstgeburtsrecht ein und erbte durch das Aussterben von S. Eisenach (1741) dieses Fürstentum. Karl August, der Mäcenas deutscher Wissenschaft und Kunst, nahm an den Kriegen Preussens gegen Frankreich thätigen Antheil, sah sich nach der unglück-

lichen Schlacht bei Jena genötigt, dem Rheinbunde (15. December 1806) beizutreten, ging aber nach der Schlacht bei Leipzig zu den Verbündeten über. Auf dem wiener Congresse 1815 erhielt er die Würde eines Grossherzogs und einen Länderzuwachs von 31 □ Meilen mit einer Bevölkerung von nahezu 80.000 Seelen, nämlich die Herrschaften Blankenhayn (theilweise) und Unter-Kranichfeld, den grössten Theil des Amts Tautenburg, den neustädter Kreis mit Ausnahme des Amts Ziegenrück vom Königreiche Sachsen, die ehemaligen deutschen Ordenscommenden Zwätzen, Lehesten und Liebstädt, mehrere weimarische, ehemals sächsische, Enclaven, von dem erfurter Gebiete das Schloss Vippach, die Aemter Atzmannsdorf, Tonndorf und einen Theil des Amts Gispersleben, von dem ehemaligen Fuldaischen die Aemter Dermbach und Geisa, von Kurhessen das Amt Frauensee mit Gosperode, das Amt Vacha, Theile vom Amte Friedewalde und die Gerichte Lengsfeld und Völkershausen. Das dem ernestinischen Gesammthause gehörige Senioratsamt Oldisleben wurde 1821 durch Kauf für Weimar erworben.

II. Grundmacht.

1. Land und Oberfläche.

Das Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, ein Theil der Besitzungen der sächsisch-ernestinischen Linie, ist im Herzen von Deutschland, zwischen 27⁰ 33′ bis 29⁰ 58′ O. L. und zwischen 50⁰ 25′ bis 51⁰ 27′ N. Br. gelegen. Es besteht aus dem Fürstentume Weimar (mit den Kreisen Weimar und Neustadt) und dem Fürstentume Eisenach, und bildet kein geschlossenes Ganzes, sondern die 3 Ländermassen sind von einander durch fremde Gebiete getrennt und haben mehrere abgesonderte Parzellen. Das Fürstentum Weimar, der östliche Landestheil, ist von der preussischen Provinz Sachsen, von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, dem Königreiche Sachsen, den reussischen und schwarzburg'schen Fürstentümern begrenzt; seine zwei Kreise sind von einander durch sachsen-altenburg'sches Gebiet getrennt.

Das Fürstentum Eisenach, der westliche Theil, ist von Preussisch-Sachsen, Kurhessen, Bayern, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha umgeben. Abgesondert von diesen Haupttheilen liegen theils nördlich, theils südlich die Enclaven Allstedt in der Provinz Sachsen, Oldisleben, begrenzt von der Provinz Sachsen und von Rudolstadt, Ilmenau, begrenzt von Sondershausen, Rudolstadt, Provinz Sachsen und Koburg-Gotha, Ostheim in Bayern, und 19 einzelne Ortschaften. Die administrative Eintheilung ist in 5 Verwaltungsbezirke, von welchen 3 auf das Fürstentum Weimar (nämlich I. Verwaltungsbezirk Weimar, II. Verwaltungsbezirk Weimar und Verwaltungsbezirk Neustadt) und 2 auf

das Fürstentum Eisenach (Verwaltungsbezirke Eisenach und Dermbach) entfallen.

Der Flächeninhalt des Grossherzogtums beträgt 66 □ Meilen, die Bevölkerung (Ende 1852) 262.524 Seelen; es kommen auf den

	□ Meilen	Bewohner
Kreis Weimar	32·6	132.424
„ Eisenach	22·0	82.321
„ Neustadt	11·4	47.779

Der Boden ist theils gebirgig, theils wellenförmig, am gebirgigsten im Fürstentume Eisenach; ebene Strecken finden sich nur in den Flussthälern. Der Kreis Weimar liegt im thüringer Hügellande (grosser Ettersberg 1.440′ hoch), die Parzelle Ilmenau im Thüringerwalde (Kikelhahn 2.693′ hoch, der höchste Punct im Grossherzogtume), und die Parzelle Allstedt auf dem südöstlichen Abhange des Harzes. Der neustädter Kreis gehört dem Voigtlande an und wird von vielen Bergen, Fortsetzungen des Erzgebirges, durchzogen. Im Fürstentume Eisenach breiten sich im Norden der Thüringerwald (Wartburg bei Eisenach 1.315′ hoch), im Süden das Rhöngebirge (Ellenbogenberg 2.534′ hoch, die Diesburg 2.278′ hoch, der Beyer 2.264′ hoch, der hohe Rain 2.240′ hoch etc.) aus. Der Boden ist im Allgemeinen schwer und wenig sandig, in Eisenach häufig mit Kiese versetzt; einzelne Striche sind sehr fruchtbar, und namentlich hat Allstedt den ergiebigsten Kornboden. Die romantischesten Partien weist Eisenach auf.

In Bezug auf die Gewässer gehört der Staat den Stromsystemen der Elbe, der Weser und des Rhein's an. Zum Elbesystem gehört die Saale, welche aus Sachsen-Altenburg kommt und in nördlicher Richtung die östliche Seite des Kreises Weimar (bei Jena vorüber) durchströmt, und dann nach Preussisch-Sachsen geht. Ihr bedeutendster Zufluss innerhalb des Landes ist zur Linken die Ilm, die im Amte Ilmenau entspringt und bei Weimar vorüberfliesst; Nebenflüsse der Saale sind ferner die Elster und die Orla im neustädter Kreise, die Unstrut in den Parzellen Oldisleben und Allstedt mit ihren Nebenflüssen Gera und Helme.

Dem Wesersysteme gehört die Werra an, welche das Fürstentum Eisenach durchströmt und die Fulda, Ulster, Suhl und Hörsel aufnimmt.

Dem Rheinsysteme ist angehörig: die Streu, ein kleiner Zufluss der fränkischen Saale im eisenach'schen Justizamte Lichtenberg (Verwaltungsbezirk Dermbach).

Mineralquellen sind bei Stadtsulza, Vippachedelhausen und Berka.

Das Klima ist gemässigt, in den Gebirgsgegenden rauh und mehr kalt, besonders in Ilmenau; am angenehmsten im Saalthale. Die Luft ist überall rein und gesund.

Das Land besitzt Naturproducte verschiedener Art.

2. Das Volk.

Die Bevölkeruug belief sich im December 1855 auf 263.755 Einwohner. Auf der □ Meile leben 3.977 Menschen.

Die Bevölkerungszunahme nach dem Jahresdurchschnitte von 1834—1852 beträgt 0·51 %; man zählte 1834: 238.672, 1843: 252.833, 1849: 261.087, 1852: 262.524 Einwohner.

Wohnplätze: 30 Städte, 2 Stadtflecken, 11 Marktflecken, 2 Flecken, 604 Dörfer, 96 Höfe und (1855) 45.028 Wohngebäude.

Von der Bevölkerung lebt ungefähr $1/3$ in den Städten und $2/3$ auf dem Lande.

Grössere Städte mit mindestens 2.000 Einwohnern (1852) sind:

Weimar mit 12.954 Einw., Haupt- und Residenzstadt, Hauptort des I. und II. Verwaltungsbezirks Weimar.

Eisenach mit 10.817 Einw., Hauptort des Verwaltungsbezirks gleichen Namens.

Jena mit 6.505 Einw., im II. Verwaltungsbezirke Weimar.

Apolda mit 5.918 Einw., im II. Verwaltungsbezirke Weimar.

Neustadt an der Orla mit 4.509 Einw., Hauptort des Verwaltungsbezirkes Neustadt.

Weida mit 4.311 Einw., im Verwaltungsbezirke Neustadt.

Ilmenau mit 2.818 Einw., im I. Verwaltungsbezirke Weimar.

Ostheim mit 2.591 Einw., im Verwaltungsbezirke Dermbach.

Allstedt mit 2.549 Einw., im II. Verwaltungsbezirke Weimar.

Buttstädt mit 2.354 Einw., im II. Verwaltungsbezirke Weimar.

Auma mit 2.146 Einw., im Verwaltungsbezirke Neustadt.

Kreuzburg mit 2.062 Einw., im Verwaltungsbezirke Eisenach.

Die Bewohner sind Deutsche, obersächsischen (thüringischen) und fränkischen Stammes und über 1.400 Juden.

Bezüglich der Confession sind die Bewohner grösstentheils Lutheraner und man zählt (1855) nur 10.600 römische Katholiken (in Eisenach die grössere Anzahl), 6.800 Reformirte und 1.430 Juden.

Stände: Adel, Bürger, Bauern.

Die Bewohner Thüringens sind kein schöner, aber gutgebauter, gesunder und kräftiger Menschenschlag, ein sehr fleissiges, emsiges und betriebsames, dabei fröhliches Volk. Sie lieben sehr die Reinlichkeit und Ordnung, sind einfach in ihren Sitten, genügsam und sorglos. Auch zeichnen sie sich durch Gottesfurcht, Ehrgefühl und durch freundliches Benehmen gegen Fremde aus. Hartnäckige Anhänglichkeit am Alten, Störrigkeit und Grobheit sind ihre Fehler, Musik und Tanz ihre Hauptvergnügungen.

III. Cultur.

1. Physische Cultur.

Der Flächeninhalt des Grossherzogtums umfasst 1,267.850 weimar'sche Acker, davon kommen auf Ackerland 703,237, auf Waldungen 319.663, auf Wiesen 115.908, auf Gärten und Hofräume 25.845, auf Triften und Wege 93.895 und auf Gewässer 9.302 Acker. Trotz der vielen Schwierigkeiten des Bodens, mit welchen der Ackerbau kämpfen muss, hat dennoch der Fleiss der Bewohner die meisten derselben besiegt, und das Grossherzogtum ist in der Landwirtschaft auf eine hohe Stufe gelangt. Getreide ist im Ueberflusse vorhanden, in manchen Jahren mehr, als das Land bedarf, namentlich macht Roggen und Gerste in den Thälern, Weizen in Allstedt, Hafer in den Gebirgsgegenden das Hauptgetreide aus. Beim Ackerbau ist die Dreifelderwirtschaft vorherrschend. Hülsenfrüchte und Gemüse, Kartoffeln in Menge. Von Fabrikkräutern werden besonders Flachs (überall), Hanf (an der Saale), Rübsamen, Mohn (in Eisenach vorzüglich) und etwas Hopfen gebaut. Der Obstbau ist sehr bedeutend (besonders um Ostheim), und es wird auch getrocknetes Obst in Menge jährlich ausgeführt. Wein wird etwas an den Ufern der Saale gebaut. Viel Meerrettig. Sehr wichtig für das Land ist die Forstcultur, welche Holz über Bedarf (zumal in Eisenach und Neustadt) und zum Theile als Stapelwaare liefert (über $8^9/_{10}$ Mill. preuss. Kubikfuss Holz). Von den Waldbeeren, die man in Menge findet, bilden die Wachholderbeeren einen Ausfuhrartikel.

In der Viehzucht ist die Schafzucht der glänzendste Zweig; die Hornviehzucht, mit guter Milchbereitung, ist am ausgezeichnetsten im neustädter Kreise und im Eisenach'schen; die Pferdezucht wird durch die Stuterei zu Allstedt gehoben. Schweine überall in Menge. Hinreichend Federvieh, hie und da Bienenzucht. Ueber 12.000 Pferde, 112.000 Stück Hornvieh, 236.000 Schafe (fast überall veredelt), 60.000 Schweine, 13.000 Ziegen. Die Fischerei ist besonders im neustädter Kreise bedeutend. Viel Wildpret (zumal Kleinwild) verursacht eine lebhafte Jagd.

Landwirtschaftliche Vereine sind: der landwirtschaftliche Hauptverein für das Grossherzogtum in Weimar, die beiden mit ihm in Berührung stehenden landwirtschaftliche Kreisvereine (der eine zu Eisenach für den eisenacher, der andere zu Triptis für den neustädter Kreis) und 8 Amtsvereine. Landwirtschaftliche Versicherungsanstalt ist: die Union zu Weimar, eine allgemeine deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft (3 Mill. Thlr. Actiencapital).

Der Bergbau ist von geringer Bedeutung. Die wenigen Metalle — Eisen und Braunstein bei Ilmenau, Kupfer (bei Eckardtshausen), Kobalt und etwas Silber — werden nur zum Theile bergmännisch gewonnen. Von Roheisen werden

3.000 Ctr., von Stabeisen 4.000 Ctr., von Kupfer 200 Ctr. jährlich erzeugt. Sonst hat das Land Stein- und Braunkohlen, Kalkstein, Marmor, Gyps, Alabaster, Mühl-, Quader- und Sandsteine, Porzellan-, Töpfer- und Walkererde, Torf; Salpeter. Salz liefert die Saline Louisenhall bei Stotternheim (jährlich 5.000 deutsche Zollctr.).

2. Technische Cultur.

Die gewerbliche Industrie ist, obgleich keine bedeutenden Fabriken vorhanden sind, dennoch sehr ansehnlich. Am lebhaftesten ist sie im Fürstentume Eisenach, namentlich in den Städten Eisenach und Ruhla. Die bedeutendsten und wichtigsten Zweige der gewerblichen Thätigkeit im Grossherzogtume sind: die Woll- und Leinweberei, erstere besonders im neustädter Kreise (Neustadt, Weida), die Strumpfweberei (Apolda), Barchentfabrikation (Kaltennordheim und Kaltensundheim), Baumwollwaarenfabrikation, starke Flanellfabrikation zu Lengsfeld, die Gerbereien, Porzellanfabrikation (Porzellanfabriken zu Ilmenau und Blankenhayn), Töpfereien (vorzüglich jene von Bürgel), die Verfertigung von Pfeifenköpfen zu Ruhla, Verfertigung von Holzwaaren, einige Eisenhämmer, Glashütten, beide vorzüglich in und um Ilmenau, Metallwaarenfabriken, Bierbrauereien (die ansehnlichsten zu Weimar, Saalborn und Blankenhayn), viele Branntweinbrennereien; Pechsiedereien, Kienrussbrennereien und Pottaschbereitungen in den Waldgegenden, Färbereien etc. 14 Buch-, 6 Stein- und 7 Kupferdruckereien, 3 Schriftgiessereien. Ziegelbrennereien zählt man (1855) 62, Mühlen aller Art 805 (darunter 2 Pulver-, 21 Loh-, 7 Gyps-, 10 Papier-, 13 Walk- und 40 Schneidemühlen), Salpetersiedereien 2. Die Tabaksfabrikation ist zu Vacha vom Belange; Cigarrenfabriken sind 2 zu Jena. Zu Weimar besteht ein gewerblicher Verein.

Der Handel ist lebhaft. Ausgeführt werden: Wolle, getrocknetes Obst, Wachholderbeeren, Meerrettig, Wildpret, Getreide, Woll- und Baumwollwaaren, Strümpfe, Barchent, Leinenwaaren, ruhlaer Kurzwaaren, eisenacher und ilmenauer Fabrikate, Töpferwaaren, Pottasche, Landkarten aus dem geographischen Institute zu Weimar. Wichtig ist der Transitohandel. Grössere Handelsplätze sind: Weimar und Eisenach; in ersterer Stadt werden sehr bedeutende Wollmärkte gehalten.

Das Grossherzogtum gehört zum deutschen Zollvereine und zwar mit Ausnahme der Parzellen Ostheim, Allstedt und Oldisleben zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine. Dieser wurde durch Vertrag vom 10. Mai 1833 gebildet und ist durch Vertrag vom 11. Mai 1833 dem deutschen Zollvereine beigetreten. (Das Nähere über den thüringischen Zoll- und Handelsverein wird später bei der Darstellung des „Königreichs Preussen" besprochen werden).

Die Post ist an den Fürsten Thurn und Taxis abgetreten; nur in der Enclave Allstedt besetzt und verwaltet Preussen die Posten. Steinstrassen besitzt das Grossherzogtum in einer Länge von ungefähr 55 Meilen.

Eisenbahnen sind im Grossherzogtume: a) der Antheil an der thüringischen (Privat-) Eisenbahn, 10 Meilen, welche von Halle nach Gerstungen führt und im Lande über Weimar und Eisenach geht. b) Die projectirte Werrabahn, 20·25 Meilen, von Eisenach über Meiningen und Hildburghausen nach Koburg zum Anschlusse an die bayer. Staatsbahn bei Lichtenfels. c) Die projectirte Bahn Halle-Nordhausen-Kassel wird das Land auf 1 Meile berühren, sowie auch die projectirten Bahnen Weissenfels-Hof und Sulza-Jena-Sonneberg durch das Land führen werden.

Durch das Grossherzogtum gehen preussische Telegraphenlinien.

In der Stadt Weimar hat eine Bank ihren Sitz, welche vom 1. Januar 1854 an auf 99 Jahre concessionirt ist. Das Grundcapital der weimarischen Bank beträgt 5 Mill. Thlr. in 25.000 Actien zu 200 Thlr. Sie discontirt Wechsel, bewilligt Credit und Darlehn, kauft und verkauft Staatspapiere oder Effecten und Wechseln von Corporationen oder Gesellschaften, nimmt Geld, Silber, Pretiosen, Documente in Depositum, gibt Noten bis zum Betrage von 5 Mill. Thlr. aus, kann inländischen Grundbesitzern die grundherrlichen Abgaben und Leistungen ablösen und Gemeinden die erforderlichen Ablösungscapitalien darleihen und ist endlich zu Hypothekengeschäften mit Grundbesitzern berechtigt. Sie hat eine Filialbank zu Gera und verschiedene Agenturen.

Münzen, Masse und Gewichte. Das Grossherzogtum rechnet nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige im Silber- und Zahlwerte des 14-Thalerfusses. Wirklich geprägte Münzen sind jetzt: in Silber: Vereinsmünzen zu 2 Thlr. oder 3½ fl., 1-Thalerstücke, ⅙-Thalerstücke; in Silberscheidemünze (nach dem 16-Thalerfusse ausgeprägt): Silbergroschen, ½-Silbergroschen; in Kupfer (ausgebracht wie in Preussen): Stücke zu 1, 2, 3 und 4 Pfennigen. In den an Bayern und Kurhessen grenzenden Aemtern Geisa, Dermbach, Ostheim und Kaltennordheim findet auch der 24½-Guldenfuss Anwendung. — Das Längenmass, das Feldmass, der Weineimer und das Medicinalgewicht sind die gleichen im Grossherzogtume. Längenmass ist der Fuss zu 12 Zoll à 12 Linien à 12 Puncte; die Elle hat 2 Fuss; die Klafter hat 6, die Ruthe 16 Fuss (der Fuss = 125 pariser Linien); die Meile hat 1.632 Ruthen (= 0·99 geogr. Ml.). Feldmass: der Acker zu 140 □ Ruthen (1 Acker = 1·116 preuss. Morgen). Getreidemasse sind im Lande 16 gebräuchlich. Der weimarische Scheffel hat 4 Viertel zu 4 Metzen à 5 Mass à 2 Nösel und enthält 3.795¾ paris. Kubikzoll. Das Flüssigkeitsmass ist das Ohmmass für Oel und das Schenkmass für die anderen Flüssigkeiten. Der Eimer hat 80 Schenk- oder 72 Ohmmass à 2 Nösel und enthält 3.615 paris. Kubikzoll. Handelsgewicht im östlichen Landestheile: der Centner zu 110 Pfund oder 5 Stein zu 22 Pfund, das Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen (wie in

Leipzig); im Fürstentume Eisenach ist das frankfurter Leichtgewicht das Handelsgewicht. Gold und Silbergewicht ist das alte kölnische; Münz- und Medicinalgewicht das preussische.

3. Geistige Cultur.

Sachsen-Weimar nimmt einen der ersten Plätze unter den aufgeklärtesten und geistig cultivirtesten Staaten ein. Die Volksbildung steht auf hoher Stufe, die Lehranstalten sind vortrefflich eingerichtet, die Wissenschaften in einem sehr regsamen Zustande.

Bürger- und Volksschulen zählt man (1855) 460 und zwar 439 evangelische mit 608 Lehrern und 40.000 Schülern, 17 katholische mit 21 Lehrern und 1.543 Schülern und 4 israelitische mit 7 Lehrern und 246 Schülern. Zu Weimar und Eisenach sind Schullehrerseminarien, zu Weimar ein Blinden- und Taubstummeninstitut, eine allgemeine Waisenversorgungsanstalt, das falk'sche Institut (Erziehungsanstalt für verlassene und verwahrloste Kinder) und eine Landesbaumschule; Gymnasien sind zwei, zu Weimar und Eisenach, ein Realgymnasium zu Eisenach, 3 freie Gewerkenschulen zu Weimar, Eisenach und Kaltennordheim, 1 Forstlehranstalt zu Eisenach, 1 photographisch-chemische Lehranstalt in Jena. Die berühmte Universität zu Jena (1548 gestiftet) ist dem Grossherzogtume Sachsen und den herzogl. sächsischen Staaten gemeinschaftlich. Sie hat die gewöhnlichen vier Facultäten (die theologische evangelisch) und zählte im Jahre 1855: 58 Professoren und Docenten und 9 Lehrer und im Wintersemester $18^{53}/_{54}$: 380 Studirende.

Die Universität ist mit trefflichen Hilfsanstalten versehen; dahin gehören: die Bibliothek mit 150.000 Bänden, das theologische, das homiletische und katechetische, das philologische und das staatswissenschaftliche Seminarium, das anatomische Theater und das physiologische Institut. Sonstige Anstalten für Wissenschaft und Kunst sind: die Bibliotheken, nämlich die Hauptbibliothek mit dem Münz- und Medaillenkabinete zu Weimar (mit 150.000 Bänden), die Militärbibliothek mit der Plan- und Landkartensammlung zu Weimar (6.000 Bände und 7.500 Karten) und die vorher erwähnte Universitätsbibliothek; die freien Zeichnenschulen zu Weimar und Eisenach, die Gemäldesammlung mit dem Kupferstichkabinete zu Weimar, die Museen und wissenschaftlichen Institute zu Jena (mineralogisches, zoologisches, anatomisches und zootomisches, physikalisches Kabinet, botanischer Garten, Sternwarte, orientalisches Münzkabinet, archäologisches Museum, Lehrschmiede und zootomisches Präparirhaus). Zu erwähnen ist auch des Landesindustriecomptoirs zu Weimar mit dem grossen geographischen Institute, einer besonders um Erdkunde, Naturgeschichte und Gartenkunde sehr verdienten Anstalt. Buchhandlungen gab es im Jahre 1855: 14 (davon 8 in Jena und 3 in Weimar), Antiquariatshand-

lungen 2, Leihbibliotheken 4. Zu Weimar und Eisenach sind Theater (in ersterer Stadt das grossh. Hoftheater).

IV. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung.

Staatsform.

Das Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach hat eine beschränkt-monarchische Regierungsform. Die Verfassung beruht auf dem „revidirten Grundgesetze vom 15. October 1850 über die Verfassung des Grossherzogtums vom 5. Mai 1816." Dem Grossherzoge steht die vollziehende Gewalt allein zu, bei der Gesetzgebung und Besteuerung ist er durch Mitwirkung des Landtags beschränkt. Das Grossherzogtum nimmt im engern Rate der deutschen Bundesversammlung mit den übrigen sächsisch-ernestinischen Staaten die 12. Stelle ein, hat aber im Plenum seine eigene Stimme.

Staatsoberhaupt.

Der Grossherzog, als das Staatsoberhaupt, besitzt alle Rechte der Staatsgewalt. Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge im Mannsstamme des grossherzoglich-sächsischen Hauses, dem ältesten Zweige der sächsisch-ernestinischen oder ältern sächsischen Linie. Der Grossherzog ist Mitglied der ernestin. Linie und steht mit den übrigen Gliedern derselben im engen Hausverbande, wonach beim Aussterben der männlichen Descendenz des grossh. Hauses die andern Zweige der ernestinischen Linie folgen. Der älteste Fürst unter den einzelnen Zweigen des ernestinischen Hauses ist Senior. In Erbverbrüderung steht die ernestinische Linie mit der albertinischen oder königl. sächsischen Linie und beide mit Hessen und Brandenburg (seit 1457; erneuert 1587 und 1614). Der Grossherzog wird mit zurückgelegtem 18ten Lebensjahre grossjährig; im Falle der Minderjährigkeit führt die Vormundschaft der nächste Agnat, wenn keine letztwillige Anordnung etwas anders bestimmt. Beim Antritte der Regierung verspricht der Landesfürst vor der Huldigung die Verfassung aufrecht zu erhalten.

Der Grossherzog geniesst eine Civilliste von jährlichen 250.000 Thlr.; die nachgeborenen Prinzen erhalten Geldappanagen, die Prinzessinnen Aussteuern. Der Grossherzog bekennt sich mit seiner Familie zur lutherischen Religion. Sein Titel ist: „Von Gottes Gnaden Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg etc. etc." mit dem Prädicate „königliche Hoheit", welches auch seiner Gemalin und dem Erbgrossherzoge

zukömmt. Die nachgeborenen Prinzen und Prinzessinnen heissen „Herzoge und Herzoginnen von Sachsen-Weimar-Eisenach", deren Kinder „Prinzen und Prinzessinnen von Sachsen-Weimar-Eisenach", alle mit dem Prädicate „Hoheit." Der jetzige Grossherzog ist Karl Alexander, geboren 24. Juni 1818, regiert seit 8. Juli 1853. Die Residenz des Grossherzogs ist: Weimar, Lustschlösser sind Belvedere, Ettersburg, Dornburg, Wilhelmsthal, sonstige grossh. Schlösser sind zu Jena, Eisenach und Allstedt. Zum Hofstaate des Monarchen gehören das Hofmarschallamt, die Hoftheaterintendantur und der Marstall. Oberhofchargen sind: der Oberhofmeister, der Oberkammerherr, der Oberjägermeister, der Oberhofmarschall, der Hausmarschall, der Landjägermeister und der Hoftheaterintendant.

Das Wappen des Staats besteht in einem quadrirten Haupt- und einem Mittelschilde. Im letztern, mit einer Königskrone gedeckten, ist das sächsische Stammwappen (fünf schwarze Balken in Gold mit dem grünen Rautenkranze) ersichtlich. Das quadrirte Hauptschild hat in seinem ersten Quartiere das Wappenzeichen von Thüringen (silberner mit vier roten Balken belegter, goldengekrönter, nach innen gewandter Löwe mit roter Zunge und doppeltem Schweife im blauen Felde), im zweiten das Zeichen von Meissen (in Gold ein schwarzer rotbewehrter Löwe mit ausgeschlagener roter Zunge und doppeltem Schweife), im dritten senkrecht getheilten Quartiere rechts das Zeichen von Henneberg (in Gold auf einem dreifachen grünen Berge eine schwarze Henne mit rotem Kamm und Bart), links das Zeichen der Grafschaft Arnshaugk oder Neustadt (getheilt: vorn in Silber ein roter rechter Schrägebalken und hinten in Rot ein silberner Schrägebalken), im vierten auch senkrecht getheilten Quartiere endlich rechts das Zeichen der Herrschaft Blankenhayn (in Silber ein schwarzer, linksgekehrter, goldgekrönter Löwe mit ausgeschlagener, roter Zunge hinter einem goldenen rechten Schrägebalken) und links das Zeichen der Herrschaft Tautenburg (achtmal von Blau und Silber schrägerechts getheilt). Das Hauptschild ist von 3 Helmen (dem sächsischen, thüringischen und meissen'schen) bedeckt. Das Wappen ist vom Falkenorden umhangen und von einem purpurroten mit Hermelin gefütterten und mit goldenen Fransen besetzten Wappenmantel umgeben, den oben eine Königskrone ziert. Landesfarben: weiss und grün.

Zur Belohnung von Tugenden, bürgerlichen und militärischen Verdiensten wird vom Grossherzoge der Hausorden der Wachsamkeit oder vom weissen Falken verliehen. Dieser wurde am 2. August 1732 vom Herzoge Ernst August gestiftet, und am 18. October 1815 und 16. Februar 1840 erneuert und erweitert; er besteht aus Grosskreuzen, Comthuren mit dem Stern, Comthuren, Rittern I. und II. Abtheilung. Ausserdem verleiht der Grossherzog noch: eine Civilverdienstmedaille in Gold, Silber und Bronze, eine Verdienstmedaille für tapfere Krieger in Bronze und ein Ehrenzeichen für 20- und 10jährige treu und vorwurfsfrei geleistete Militärdienste.

Staatsbürger.

Die den Staatsbürgern des Grossherzogtums zukommenden Rechte und Pflichten sind: Gleichheit vor dem Gesetze, gleicher Genuss aller bürgerlichen und politischen Rechte [1]), gleiche Theilnahme an allen Staatslasten, allgemeine Wehrpflicht, gleiche Zugänglichkeit zu öffentlichen Aemtern für alle hiezu geistig Befähigten, volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, Pressfreiheit, Petitionsrecht, Associations- und Vereinsrecht, Freiheit der Person, Unverletzlichkeit des Hausrechts und des Briefgeheimnisses. Jeder guts- und schutzherrliche, sowie jeder Hörigkeits- und Unterthänigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Die Patrimonialgerichtsbarkeit besteht (infolge Gesetz vom 9. März 1850) gleichfalls nicht, und die Rechtspflege ist innerhalb der Grenzen ihrer Competenz unabhängig.

Landtag.

Sämmtliche Staatsbürger werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte durch freie Wahl als Landtagsabgeordnete hervorgehen. Ueber die Modalität der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz vom 6. April 1852. Der Landtag des Grossherzogtums besteht aus 31 Abgeordneten, von welchen einer aus der Wahl der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft, 4 aus der Wahl der Besitzer eines inländischen Grundeigentums von wenigstens 1.000 Thlr. jährlicher Rente, 5 aus der Wahl derjenigen Staatsunterthanen, welche aus anderen Quellen, als dem Grundbesitze, ein jährliches Einkommen von wenigstens 1.000 Thlr. beziehen, und 21 aus allgemeinen Wahlen im ganzen Grossherzogtume hervorgehen. Wählbar als Abgeordneter ist jeder männliche Staatsunterthan, welcher mindestens 30 Jahre alt, unbescholten und selbstständig ist; ausgeschlossen sind nur die verfassungsmässig verantwortlichen wirklichen Mitglieder des Staatsministeriums. Zur Unbescholtenheit wird ausser dem Vollgenusse der staatsbürgerlichen Rechte auch ein guter Leumund erfordert; als selbstständig ist derjenige zu erachten, welcher nicht unter Zustandsvormundschaft steht und ein Einkommen hat, welches ihn und seine Familie nährt. Wird ein Abgeordneter im inländischen Staatsdienste angestellt oder befördert, so muss er sich einer neuen Wahl unterziehen. Die aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Abgeordneten werden durch Wahlmänner und Urwähler gewählt; auf je 400 Seelen kömmt ein Wahlmann. Zum Wähler ist im Allgemeinen berechtigt jeder volljährige männliche Staatsangehörige, welcher das Bürgerrecht in einer Gemeinde besitzt, nicht unter Zustandsvormundschaft steht, sich im vollen Genusse der staatsbürgerlichen Rechte befindet und nicht

[1]) Die Juden erhielten 1850 volle bürgerliche und politische Gleichstellung mit den Christen.

öffentliche Almosen empfängt; der Wahlmann muss die Eigenschaften des Wählers besitzen und das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Der Landtag hat gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten die Staatsbedürfnisse zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen; ohne seine Bewilligung können keine Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, sowie kein Anleihen gemacht werden; er prüft die Rechnungen der Staatskassen, macht dem Landesfürsten Vortrag über Mängel und Missbräuche in der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Landes mit gutachtlichen Vorschlägen zu Abstellung desselben, er hat das Recht, Beschwerde und Klage zu erheben gegen das Staatsministerium und dessen einzelne Mitglieder. Ohne Zustimmung des Landtags können keine Landesgesetze erlassen oder authentisch interpretirt und keine Abtretungen vom Staatsgebiete vorgenommen werden.

Die Landtage sind ordentliche und ausserordentliche. Zu einem ordentlichen Landtage werden die Landtagsabgeordneten von drei zu drei Jahren und zwar regelmässig in dem letzten Jahre der Finanzperiode zusammengerufen. Der Landtag wählt aus seiner Mitte den Landtagsvorstand, d. i. einen Präsidenten und zwei Vicepräsidenten.

Der Landtagsvorstand bleibt jedesmal bis zum Zusammentritte des nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Landtags in Wirksamkeit und zwar auch dann, wenn die Auflösung des Landtags erfolgt ist. Die Sitzungen des Landtags sind in der Regel öffentlich. Der Landtag kann keine Sitzung halten, wenn nicht wenigstens $^2/_3$ der Abgeordneten zugegen sind. Dem Landtagsvorstande liegt, wenn ein Landtag angeordnet worden, die Zusammenberufung der Landtagsabgeordneten ob, er hat die Geschäfte für den Landtag vorzubereiten, dieselben zu leiten und auf Wahrung der Verfassung zu sehen.

Jeder Abgeordneter ist Vertreter aller Staatsbürger. Niemand kann wegen seiner Aeusserungen in der Versammlung des Landtags verantwortlich gemacht werden. Kein Abgeordneter darf während der Versammlung des Landtags ohne Zustimmung desselben verhaftet werden, ausser bei Ergreifung auf frischer That. Die Abgeordneten beziehen Diäten und Reisegelder.

Wenn ein Landtag zusammenberufen werden soll, so ergeht das desshalb zu erlassende fürstliche Decret an den Vorstand, welcher die Abgeordneten einzuladen hat. Die Landtagsversammlung bildet eine Kammer. Allen Beratungen und Schlussfassungen des Landtags können die Chefs der Ministerialdepartements, sowie landesherrliche Commissare beiwohnen.

Jedem Abgeordneten steht es frei, Anträge an die Versammlung zu bringen. Zur Bearbeitung der dem Landtage zur Beschliessung vorliegenden Gegenstände werden regelmässig Ausschüsse erwählt.

Dem Landesfürsten steht das Recht zu, den Landtag nicht nur zu vertagen oder mittels eines Abschiedes zu schliessen, sondern auch gänzlich aufzulösen. Die Vertagung darf ohne Zustimmung des Landtags, die Frist von

30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Diät nicht wieder eintreten. Bei einer Auflösung des Landtags müssen neue Wahlen der Abgeordneten angeordnet werden; erfolgt diese Anordnung binnen dreimonatlicher Frist nicht, so ist der aufgelöste Landtag von selbst wieder hergestellt.

Wegen gesetzwidriger Amtsführung der Departementschefs kann der Landtag Klage oder Beschwerde erheben.

Der Vorschlag zu neuen Gesetzen kann sowol von dem Landesfürsten dem Landtage, als von dem Landtage dem Landesfürsten vorgelegt werden; versagt im letztern Falle der Landesfürst seine Genehmigung, so kann während derselben Zusammenkunft der Landtag nicht wieder auf denselben Vorschlag zurückkommen. In höchst dringenden Fällen kann der Landesfürst, wenn der Landtag nicht versammelt ist, ohne diesen provisorische Gesetze erlassen. Nur im Wege eines Gesetzes kann eine Aenderung am Grundgesetze vorgenommen werden. Zwischen der Beratung und Beschlussfassung im Landtage über eine Aenderung des Grundgesetzes muss ein Zeitraum von mindestens acht Tagen liegen, und es müssen nicht nur mindestens $^3/_4$ der Abgeordneten bei der Beschlussfassung anwesend sein, sondern es müssen auch mindestens $^2/_3$ der Anwesenden für die Abänderung stimmen.

Gemeinde- und Bezirksverfassung.

Die Gemeindeverfassung des Grossherzogtums Sachsen beruht auf der revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854. Die ganze Bevölkerung des Staats zerfällt in Ortsgemeinden, das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke. Jeder Gemeinde steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, mit Einschluss der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu.

In jeder Gemeinde besteht ein Gemeinderat, um dieselbe in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise zu vertreten, und ein Gemeindevorstand, um die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten; ersterem steht die Beschlussfassung, letzterem die Ausführung zu. Man unterscheidet zwischen Gemeindeangehörigen, Bürgern, Schutzgenossen und Flurgenossen. Die Gemeindeversammlung wird durch diejenigen gebildet, welche stimmberechtigt in der Gemeinde sind. Stimmberechtigt sind alle Personen, welche sich im Besitze des Bürgerrechts befinden und der staatsbürgerlichen Rechte nicht verlustig sind. Die Zusammenberufung der Gemeindeversammlung erfolgt in der Regel durch den Gemeinderat. Der Gemeinde ist das Recht der freien Wahl des Gemeindevorstands und des Gemeinderats vorbehalten. Die volle Gemeindeversammlung muss berufen werden: zur Vornahme der vorschriftsmässigen Gemeindewahlen, wenn eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde erfolgen soll, wenn die Vornahme einer Handlung ausdrücklich an die Entscheidung der Gemeindeversammlung gebunden ist, wenn von den höheren Behörden die Vernehmung der Gemeindeversammlung angeordnet wird, was namentlich bei Beschwerden

gegen den Gemeinderat oder den Gemeindevorstand geschehen muss, in Gemeinden, welche keine Gemeinderäte haben, zur Beschlussfassung in allen denjenigen Fällen, für welche in anderen Gemeinden den Gemeinderäten die Entscheidung übertragen ist; wenn der Gemeinderat und der Gemeindevorstand übereinstimmend die Zusammenberufung für rätlich halten.

Der Gemeinderat besteht mindestens aus 4 Mitgliedern in Gemeinden bis 500 Einwohnern, aus 6 in solchen von 501 bis 1.000 Einwohnern, aus 8 Mitgliedern in Gemeinden von 1.001 bis 2.000 Einwohnern, aus 10 in Gemeinden von 2.001 bis 4.000 Einwohnern und in stärker bevölkerten Gemeinden weiter aus je 2 Mitgliedern auf die überschiessende Vollzahl von je 2.000 Einwohnern. Der Gemeindevorstand besteht in Gemeinden bis zu 2.500 Einwohnern aus einem Bürgermeister und einem Stellvertreter desselben, in Gemeinden von mehr als 2.500 Einwohnern aus einem ersten und einem zweiten Bürgermeister. In solchen kleineren Gemeinden, bei welchen die Bestellung eines Gemeinderats nicht thunlich erscheint und als welche in der Regel sich solche herausstellen, die nicht über 300 Einwohner zählen, kann von der Wahl eines Gemeinderats abgesehen werden und geht dessen Wirkungskreis auf die Gemeindeversammlung über. Die Wahl der Gemeindebehörden (des Gemeinderats und des Gemeindevorstands) erfolgt von der Gemeindeversammlung. Wählbar sind alle männlichen Bürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt, eines guten Leumunds sich zu erfreuen haben und deren Stimmrecht nicht erloschen ist oder ruht. Die Mitglieder des Gemeinderats werden auf 4 Jahre gewählt (alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert). Bürger, welche ein besoldetes Gemeindeamt, oder als Staatsdiener eine Stelle bei einer zur Führung der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei berufenen Behörde bekleiden, können in den Gemeinderat nicht gewählt werden. Die Wahl des Gemeindevorstandes erfolgt auf 6 Jahre, doch ist eine Wahl auf längere Zeit oder auf die Lebensdauer nicht ausgeschlossen. Geistliche und öffentliche Lehrer können nicht gleichzeitig das Amt eines Gemeindevorstands versehen. Die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstands erfordert zu ihrer Giltigkeit die Bestätigung des Bezirksdirectors.

Der Gemeinderat vertritt die volle Gemeinde in ihren Rechten und Verpflichtungen. Namentlich beschliesst derselbe: über Feststellung des jährlichen Einnahme- und Ausgabevoranschlages, Abhörung und Justifikation der Gemeinderechnungen, Einführung oder Aenderung von Abgaben und Leistungen für die Gemeinde, Ankauf oder Veräusserung von Grundstücken, Erwerbung oder Aufgebung von Rechten, sowie Eingehung neuer Verbindlichkeiten für die Gemeinde, Bestimmung über Gemeindenutzungen, die Wahl der Gemeinde- und Bezirksvorsteher, die Anstellung der Gemeindediener, über neue Anstalten und Einrichtungen für Gemeindezwecke, Feststellung ortsgesetzlicher Bestimmungen, Processführung der Gemeinden, Aufnahme Fremder in den Gemeindeverband etc. Ihm steht das Recht der Beschwerdeführung gegen Gemeinde-

beamte und Diener zu. — Der Gemeindevorstand steht an der Spitze der Gemeindeverwaltung; er ist berufen, für die Bekanntmachung und Ausführung der die Gemeindeverwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen, die unmittelbare Leitung aller Verwaltungsgeschäfte zu führen, die Beschlüsse des Gemeinderats oder der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen, das Gemeindevermögen zu verwalten und die Gemeinde nach Aussen zu vertreten. Der Gemeindevorstand hat die gesammte Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesinde-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Handels-, Strom- und Wasserpolizei in der Gemeinde und deren Bezirke zu handhaben und ist dasjenige Organ der Gemeinde, dessen sich die Staatsbehörden bei Ausübung der Regierungsrechte in den Gemeinden bedienen dürfen. Er leitet das Armenwesen, Gemeindekassen- und Rechnungswesen.

Das Oberaufsichtsrecht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird zunächst durch den Bezirksausschuss ausgeübt. Bei Veräusserung von Gemeinde-Grundbesitzungen, bei Theilung von Gemeindegütern oder Gemeindenutzungen, sowie bei Aufnahme von Gemeindeanleihen ist die Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich. Die Staatsregierung übt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in allen Fällen aus, in welchen solche nicht dem Bezirksausschusse überwiesen ist, namentlich bedürfen Ortsstatuten und Ortsgesetze, sowie die Erhebung neuer indirecter Gemeindeabgaben der Genehmigung der Staatsregierung.

Nach dem Gesetze über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 besteht in jedem der fünf Verwaltungsbezirke ein Bezirksausschuss, welcher der betreffenden Bezirksdirection zur Seite gestellt ist und von den Gemeinden des Bezirks gewählt wird. Jeder Bezirksausschuss besteht aus dem Bezirksdirector und einer Anzahl von Männern, welche der Zahl der innerhalb des Verwaltungsbezirks enthaltenen Wahlbezirke für die Wahlen der Volksvertreter zum Landtage gleich ist. In jedem solchen Bezirke wird ein Mitglied des Bezirksausschusses und ein Stellvertreter desselben auf drei Jahre gewählt. Der Bezirksausschuss hat bei der Beratung und Entscheidung bestimmter Gegenstände mitzuwirken und die Amtsthätigkeit der Bezirksdirection in ihren allgemeinen Beziehungen zu überwachen. Die vor den Bezirksausschuss gehörigen Gegenstände müssen von der Bezirksdirection zur Beratung und Entscheidung vorbereitet und die gefassten Beschlüsse müssen von derselben ausgeführt werden.

Der Bezirksausschuss tritt auf Einladung der Bezirksdirection regelmässig in jedem Monate zusammen. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich und werden von den Bezirksdirectoren, geleitet. In nicht öffentlichen Sitzungen, ohne Zuziehung der Bezirksdirection, kann sich der Bezirksausschuss zu Beratungen über die Amtsthätigkeit der Bezirksdirection versammeln. Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Bezirksausschusses ist die Theilnahme von $^2/_3$ der

Mitglieder erforderlich. Der Bezirksausschuss kann bei dem Staatsministerium Beschwerde über die Bezirksdirection führen.

Kirchliche Verfassung.

Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten, ist aber sonst wie jede andere Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Für rein kirchliche und geistliche Angelegenheiten der Evangelischen besteht (gemäss der Verordnung vom 25. September 1849) der Kirchenrat zu Weimar. In den Geschäftsbereich desselben gehören namentlich alle die Liturgie betreffenden Fragen, neue die Kirche betreffende organische Einrichtungen, die Ordination, die gesammte kirchliche Disciplin, die Besetzung geistlicher Stellen, Ehedispensationen etc. In kirchlicher Hinsicht zerfällt das Grossherzogtum in 25 Diöcesen, welche mit den Justizamtsbezirken ziemlich zusammenfallen. Exemt von der Diöcesaneintheilung sind die Parochieen Weimar und Eisenach. An der Spitze einer jeden Diöcese steht ein Superintendent. Die Diöcesen zerfallen in Parochieen und Kirchengemeinden. Jeder der letztern ist (nach der neuen Kirchengemeindeordnung vom 24. Juni 1851) der Kirchengemeindevorstand (Presbyterium) vorgesetzt, welcher aus dem Ortsgeistlichen, 1 Schullehrer und mehreren Gemeindegliedern besteht und von der Kirchengemeindeversammlung auf 6 Jahre gewählt wird. Den Kirchengemeindevorständen sind die Kircheninspectionen übergeordnet (je 1 in jeder Diöcese und den beiden exemten Parochieen), welche aus dem Justizamtmanne oder dem Vorstande des Gerichtsbezirks und dem Superintendenten oder Ephorus der Diöcese gebildet sind. Im Jahre 1855 wurden im Grossherzogtume 307 evang. Parochieen mit 524 Kirchen und 343 Geistlichen gezählt.

Die Verhältnisse der römisch-katholischen Kirche im Grossherzogtume regelte das Gesetz vom 7. October 1823. Zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Staats, welche sich aus dem jure circa sacra desselben ergeben, ist unter dem Ministerium eine eigene Oberbehörde, die Immediatcommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen zu Weimar, angeordnet. Die rein kirchliche Verwaltung wird durch den Bischof und das Domcapitel in Fulda ausgeübt und die sämmtlichen Pfarreien haben einen Landdechant zum geistlichen Vorsteher, welcher die specielle Aufsicht über die Amtsverwaltung der ihm untergeordneten Pfarrer führt. Im Jahre 1855 zählte man im Grossherzogtume 11 kathol. Pfarreien, 24 Kirchen und Kapellen und 15 Geistliche.

Der jüdische Cultus ist durch die Judenordnung vom 20. Juni 1823, die Gottesdienstordnung vom 7. Mai 1823 und das Gesetz vom 6. März 1850 geregelt. Für das jüdische Synagogen- und Schulwesen ist, mit Vorbehalt des Recurses an das Cultusdepartement, für alle innerhalb eines

und desselben Bezirks wohnenden Juden eine Aufsichtsbehörde bestellt, welche aus dem jedesmaligen Bezirksdirector und dem Landrabbiner gebildet ist. Das Landrabbinat zu Lengsfeld leitet die rein religiösen Angelegenheiten der Juden. Die Juden im Grossherzogtume haben 9 Gemeinden als Religionsgesellschaften mit 8 Synagogen und Bethäusern.

2. Staatsverwaltung.

Oberste Verwaltung.

Die Staatsbehörden sind in neuester Zeit gänzlich organisirt worden. Die Neugestaltung der Verwaltungsstellen erfolgte mit der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850, und das Gesetz über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 (mit Ausführungsverordnung vom 22. Mai 1850) ordnete die Verhältnisse derselben definitiv. Zugleich trat eine Gleichförmigkeit im Verwaltungsorganismus mit den beiden schwarzburg'schen Fürstentümern in's Leben.

Die oberste Verwaltungsbehörde für das ganze Grossherzogtum ist das Staatsministerium, welches die ihm obliegenden Geschäfte in vier Departements, für das grossherzogl. Haus und die auswärtigen Angelegenheiten, für das Innere (mit Einschluss der Militärsachen), für die Finanzen, und für die Justiz und den Cultus, erledigt. Als Gesammtministerium tritt das Staatsministerium durch seine verantwortlichen Mitglieder und etwaige ausserordentliche Beisitzer in allen denjenigen Fällen zusammen, in welchen die Entscheidung des Staatsoberhaupts einzuholen ist, Gnadensachen in Criminalfällen ausgenommen. An das Gesammtministerium können Beschwerden oder Recurse gegen die Verfügungen der einzelnen Abtheilungsvorstände des Ministeriums gerichtet werden; sonst ist dasselbe nur beratende Behörde. Den Vorsitz im Gesammtministerium führt der Grossherzog selbst, sonst ein Staatsminister, der zugleich Chef eines Ministerialdepartements ist. Ist der Grossherzog abwesend, so tritt das Gesammtministerium an die Stelle des Staatsoberhaupts, wenn der Grossherzog nicht etwas Anderes ausdrücklich angeordnet hat.

Alle Anordnungen des Regenten sind nur alsdann giltige Regierungshandlungen, wenn sie schriftlich erlassen und von einem oder mehreren Departementschefs mit unterzeichnet worden sind. Die Departementschefs im Staatsministerium sind für ihr amtliches Wirken verantwortlich.

Innere Verwaltung.

Das Ministerialdepartement des Innern umfasst die gesammte innere Landesverwaltung, namentlich die oberste Leitung aller Polizei- und Gemeindeangelegenheiten, die Oberaufsicht über alle Verwaltungsbeamte, die allgemeine Obsorge für den Gesundheitszustand, die obere Leitung der Militär-

commando-, Militärfinanz- und Militärökonomie-Angelegenheiten, die Ertheilung der Concessionen für Handel und Gewerbe, die Post- und Eisenbahnangelegenheiten in oberster Instanz, die obere Leitung und Wahrnehmung der Landeshoheitssachen etc. Für Medicinal- und Bausachen hat das Ministerialdepartement besondere Referenten. Zur technischen Beratung von Medicinalangelegenheiten, zur Abgabe von Gutachten und Vornahme von Prüfungen tritt auf Veranlassung des Ministerialdepartements des Innern die Medicinalcommission zusammen.

Für die administrative Verwaltung zerfällt das Grossherzogtum in fünf Verwaltungsbezirke, an deren Spitze Bezirksdirectionen stehen. Die Direction des ersten Verwaltungsbezirks hat ihren Sitz zu Weimar, jene des zweiten ebendaselbst, die des dritten zu Eisenach, die des vierten in dem Marktflecken Dermbach, jene des fünften zu Neustadt an der Orla. Den Bezirksdirectionen stehen Bezirksdirectoren vor. Den Bezirksdirectionen, oder vielmehr ihren Vorständen, liegt die gesammte polizeiliche Thätigkeit im weitern Sinne ob, insoweit sie nicht den Gemeindevorständen oder dem Ministerialdepartement des Innern überwiesen ist; insbesondere eine gewisse Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten, die Aufsicht über die ortspolizeiliche Thätigkeit der Gemeindevorstände, die erstinstanzliche Besorgung der gesammten nicht blos örtlichen Polizeigeschäfte im weitern Sinne, mit Einschluss des Wege-, Wasser- und Uferbauwesens, der Marsch- und Militärverpflegungsangelegenheiten, sowie der Militärausbebung, die Ertheilung bestimmter gewerblicher Concessionen, die nächste Wahrung der Landeshoheitsrechte, die Verpflichtung der Staatsbürger etc. Für Bausachen sind den Bezirksdirectionen Bauinspectoren beigegeben. Jeder Bezirksdirection ist ein von den Gemeinden des Bezirks gewählter Bezirksausschuss zur Seite gestellt, der bei der Beratung und Entscheidung bestimmter Gegenstände mitzuwirken, sowie die Amtsthätigkeit der Bezirksdirection zu überwachen hat. Entscheidend wirkt der Bezirksausschuss mit bei Berufungen gegen Entscheidungen der Gemeinden oder Gemeinderäte in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, bei Bestellung der Feuerlöschinspectoren etc., beratend bei grösseren Bauten, bei allgemeinen das Interesse des Bezirks berührenden polizeilichen Massregeln, bei der Vorbereitung gesetzgeberischer Arbeiten für den Bezirk und in allen Fällen, in welchen die Regierung das Gutachten des Bezirksrats verlangt.

Die untersten Verwaltungsbehörden sind die Gemeindebehörden, oder eigentlich die Gemeindevorstände (vergl. Gemeindeverfassung). Gemeindebezirke zählt man 629 im Grossherzogtume.

Die Posten des Grossherzogtums sind dem Fürsten von Thurn und Taxis, mit der Würde eines grossh. Erblandpostmeisters, als Erbmannsthronlehn, durch den Postlehnsvertrag vom 8. December 1816 übertragen. Für Wahrung und Ausübung der Landeshoheits- und lehnsherrlichen Gerechtsame in Postsachen ist die Oberpostinspection angeordnet. Die Postofficianten

unterstehen sonst dem Postcommissariate zu Eisenach, welches wieder von der Generalpostdirection zu Frankfurt am Main dependirt. Die sonstigen Poststellen im Lande sind: 6 Postämter und Posthaltereien, 3 Postverwaltungen (1 zugl. Posthalterei), 20 Postexpeditionen (8 zugl. Posthaltereien), 1 Posthalterei, 2 Postcollectionen und 4 Postannahmestellen.

Dem Ministerialdepartement des Innern sind ferner untergeordnet: 1. die Generalcommission zur Ablösung grundherrlicher Rechte; 2. die Landesheilanstalten (das medicinisch-chirurgisch-klinische Institut und Landeskrankenhaus zu Jena, die Irren-, Heil- und Pflegeanstalt zu Jena, die Entbindungsanstalt und Hebammenschule zu Jena, das Landeskrankenhaus zu Eisenach, die Unterrichtsanstalt für die Hufschmiede), das Karl-Friedrichs-Hospital zu Blankenhayn (Versorgungsanstalt für unheilbare Kranke); die Pensions- und Unterstützungsanstalt für die Witwen und Waisen der Medicinalpersonen (Privatverein); 3. die Landes-Straf- und Besserungsanstalten (Zuchthaus zu Weimar, Strafarbeitshaus zu Eisenach, Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt zu Eisenach) 4. die Leih- und Pfandhäuser zu Weimar und Eisenach; 5. die Schulvorstände der freien Gewerkschulen und die Direction der Landesbaumschule; 6. das Oberaichamt zu Weimar; 7. das Militär- und das Gensd'armerie-Commando. Die Gensd'armerie ist militärisch organisirt und in die verschiedenen Bezirke des Grossherzogtums vertheilt zur Handhabung der Sicherheitspolizei.

Im Grossherzogtume zählte man im Jahre 1855: 88 ausübende Aerzte, 33 Wundärzte, 2 Zahnärzte, 24 Thierärzte und 40 Apotheken. Sparkassen bestehen 10.

Kirchen- und Schulsachen gehören in den Geschäftskreis des Ministerialdepartements der Justiz und des Cultus. In unmittelbarer Verbindung mit demselben steht der Kirchenrat für rein geistliche Angelegenheiten der evangelischen Kirche (vergl. kirchliche Verfassung pag. 94). Das Schulwesen ist durch Gesetz vom 1. Mai 1851 und Verordnung vom 2. Mai 1851 geordnet. Die Sorge für die Erhaltung der Volksschulen liegt der Schulgemeinde ob, welche durch den Schulvorstand vertreten wird. Dieser besteht aus dem Gemeindevorstande, 1 Ortsgeistlichen, 1 Schullehrer und 2 Mitgliedern des Gemeinderats. Schulinspectionen (als welche die Kircheninspectionen fungiren) beaufsichtigen das evangelische Schulwesen eines jeden Amtsbezirks und der geistliche Beisitzer einer jeden Schulinspection hat als Ephorus der Schulen die Aufsicht über die inneren Schulangelegenheiten. Hinsichtlich des katholischen Schulwesens besorgt die Immediatcommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen dieselben Geschäfte, welche bei der evangelischen Kirche den Kircheninspectionen zugewiesen sind und an die Stelle der Schulephoren tritt hier das geistliche Mitglied der Immediatcommission. Das israelitische Schulwesen beaufsichtigt die

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

jüdische Aufsichtsbehörde, die innern Schulangelegenheiten überwacht der Landrabbiner. Zum Bereiche des Ministerialdepartements der Justiz und des Cultus gehören ferner die Gymnasien, das Realgymnasium, die Schullehrerseminarien, das Blinden- und Taubstummeninstitut, die allgemeine Waisenversorgungsanstalt zu Weimar, das falk'sche Institut, die allgemeine Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen, die allgemeine Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen, römisch-katholischen und israelitischen Schullehrer, die Volksschulkasse zu Weimar und der Mobiliarbrandversicherungsverein unter Geistlichen und Lehrern (mit dem Stammvereine zu Weimar und Zweigvereinen zu Eisenach, Neustadt an der Orla, Meiningen, Gotha, Koburg, Lobenstein und Rudolstadt).

Die Oberaufsicht über alle unmittelbare Anstalten für Wissenschaft und Kunst hingegen steht (als Präsidialreservat) dem Ministerialdepartement des grossh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu. Hieher gehören die Bibliotheken, die Gemäldesammlung zu Weimar, die Museen und wissenschaftlichen Institute zu Jena, die Immediatcommission zur Verwaltung der akademischen Finanzen und die Universität Jena. Letztere untersteht auch den Ministerien zu Meiningen, Altenburg und Koburg. Die akademischen Angelegenheiten und Geschäfte liegen zunächst in den Händen des Prorectors (Rector magnificentissimus ist der Grossherzog), des akademischen Senats (weitern Rats, welcher unter dem Vorsitze des Prorectors durch sämmtliche ordentliche und ausserordentliche Mitglieder der vier Facultäten gebildet wird) und des Conciliums (des engern Rats, der aus dem Prorector und den Decanen der vier Facultäten besteht); das Prorectorat wechselt von Halbjahr zu Halbjahr unter den vier Facultäten und deren Mitgliedern. Vom Ministerialdepartement des grossh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ressortiren auch die Archive (nämlich das geheime Haupt- und Staatsarchiv, das gemeinschaftliche Hauptarchiv des sachsen-ernestinischen Hauses zu Weimar und das henneberg'sche gemeinschaftliche Archiv zu Meiningen) und die Redaction des grossh. Regierungsblattes (und des Staatshandbuches).

Justizverwaltung.

Die Rechtspflege wird im Namen des Grossherzogs geübt. Dieser hat das Recht der Strafmilderung und Begnadigung; hinsichtlich aller von dem Staatsgerichtshofe zu verhandelnden Angelegenheiten kann er dieses Recht nur mit Zustimmung des Landtags im Wege eines Gesetzes ausüben.

Die Grundlage des Civilrechts ist das gemeine deutsche und das gemeine Sachsenrecht; ferner die Landesordnung Johann Friedrich des Mittlern, Johann Wilhelms und Johann Friedrich des Jüngern und die Landesordnung von 1589. Das Pfand- und Hypothekenwesen ist durch das Gesetz vom 6. Mai 1839 mit Nachtrag vom 31. Mai 1847 geordnet. Die Quellen des Civil-

processes sind ausser dem subsidiarisch geltenden gemeinen Civilprocesse die alte kursächsische Processordnung von 1622, die eisenacher Processordnung von 1702, die kursächsische Processordnung von 1724, das Gesetz vom 12. April 1833 und das Gesetz vom 15. März 1850 über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Ein neues Strafgesetzbuch mit Strafprocessordnung wurde unterm 20. März 1850 erlassen, und ist auch in Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Reuss jüng. Linie, beiden Schwarzburg und Anhalt eingeführt. Die Strafprocessordnung beruht auf Anklageprocess, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und ist durch Gesetz vom 9. December 1854 revidirt worden. Die allgemeine deutsche Wechselordnung wurde am 9. December 1848 publicirt. Die Gesetze und Verordnungen werden durch das „grossh. Regierungsblatt" veröffentlicht.

Zu dem Geschäftsbereiche des Ministerialdepartements der Justiz und des Cultus gehören alle Gnadensachen im Gebiete der Rechtspflege, die Anordnung von Prüfungen und Stellenbesetzungen in diesem Gebiete, die Ernennung der Anwälte und Notare, die Oberaufsicht über alle Justizbeamte, Notare und Anwälte, die Leitung der Landesjustizgesetzgebung, alle Kirchen- und Schulsachen etc.

Das oberste Justiztribunal ist das Oberappellationsgericht zu Jena, welches in Vereinigung mit den übrigen sächsischen Häusern ernestinischer Linie und den Fürsten Reuss älterer und jüngerer Linie durch die Oberappellationsgerichtsordnung vom 8. October 1816 (mit Nachtrag vom 25. Juni 1842) errichtet worden und gemeinschaftlich besetzt ist und dem beide Fürstentümer Schwarzburg, sowie die Herzogtümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen durch die Staatsverträge vom 13. December 1849 und 16. September 1850 beigetreten sind. Dieser Gerichtshof ist zuständig in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (doch nur wenn der Gegenstand unschätzbar oder mindestens 100 Thlr. wert ist), wenn das Appellationsgericht ein kreisgerichtliches Erkenntniss abgeändert hat und in bei dem Appellationsgerichte verhandelten Nichtigkeitssachen; in Strafsachen als Cassationshof gegen Verweisungserkenntnisse der Kreisgerichte und der Anklagekammer des Appellationsgerichts, gegen Endurteile der Schwurgerichte oder des Appellationsgerichts, gegen Endurteile der Kreisgerichte; als schiedsrichterliche und Austrägalinstanz in Streitigkeiten über Mein und Dein der zur Zeit der Errichtung desselben vereinten Höfe (Sachsen-Koburg ausgenommen), und als Staatsgerichtshof zur processualischen Verhandlung der erhobenen Anklagen gegen Departementschefs oder Minister und zur Entscheidung hierüber. Ihm ist das Appellationsgericht zu Eisenach untergeordnet, welches gemäss dem Vertrage mit den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg Sondershausen vom 23. März 1850 errichtet wurde und gemeinschaftlich besetzt wird. Dieses Gericht ist die dienstliche Aufsichtsbehörde über die Kreisgerichte, Anwälte und Notare seines Bezirks, sowie in höherer Instanz über die Einzelgerichte. Es entscheidet als

Appellationsinstanz: in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Berufungen wider Verfügungen und Erkenntnisse der Einzelrichter (wogegen dann ein ordentliches Rechtsmittel nicht weiter stattfindet) und die erstinstanzlichen Erkenntnisse der Kreisgerichte, soferne der Gegenstand der Beschwerde unschätzbar ist oder einen Wert von wenigstens 25 Thlr. erreicht; wird die Entscheidung des Kreisgerichts bestätigt, so findet keine weitere Berufung statt; — in Strafsachen: bei Berufungen wider Endurteile der Kreisgerichte. Es ist erste Instanz: in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten behufs der Verhandlung und Entscheidung der Beschwerden über Nichtigkeiten, welche bei den Kreisgerichten oder bei dem Appellationsgerichte selbst vorkommen, in Strafsachen: in der Anklagekammer behufs der Entscheidung über die Versetzung eines Angeklagten in den Anklagestand, soferne die Verweisung vor das Geschworenengericht beantragt ist; als Gerichtshof für die Geschworenengerichte, insoferne als der Regel nach wenigstens der Präsident des Gerichtshofs ein Mitglied des Appellationsgerichts sein muss und auch die übrigen Mitglieder desselben zu Beisitzern ernannt werden können. Endlich ist das Appellationsgericht in Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig.

Kreisgerichte sind zu Weimar, Weida und Eisenach, wozu noch die schwarzburg'schen Kreisgerichte zu Sondershausen und Arnstadt als gemeinschaftliche treten. Das Kreisgericht ist die nächste dienstliche Aufsichtsbehörde für die Einzelgerichte seines Bezirks, die erste Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und gewissen Strafsachen, die zweite Instanz in bürgerlichen und Strafsachen gegen Berufungen wider die Entscheidungen der Einzelrichter (bei ersteren, wenn der Gegenstand einen Wert von 5—25 Thlr. erreicht) und als zweite und letzte Instanz hinsichtlich der von den Einzelrichtern entschiedenen Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Untersuchungsbehörde für vorgekommene Verbrechen und Vergehen innerhalb seines Bezirks und das zuständige Gericht in bestimmten Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vor das Kreisgericht Weimar gehören auch alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen die regierende Familie und bei dem Kreisgerichte Eisenach haben die Mitglieder der in dem eisenach'schen Kreise mit früher reichsunmittelbaren Gütern angesessenen dem ehemaligen Reichsadel angehörigen Familien ihren privilegirten Gerichtsstand.

Die untersten Gerichte sind die Einzelgerichte (Stadtgerichte, Justizämter und Justizamtscommissionen). Zu dem Geschäftskreise derselben gehören namentlich a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Leitung und Entscheidung geringfügiger und minderwichtiger Sachen (im Werte von 25 und resp. höchstens 100 Thlr.), das Sühneverfahren, die gerichtliche Hilfsvollstreckung, b) in Strafsachen: die Führung der ihnen von dem Kreisgerichte überwiesenen Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen, die Untersuchung und Entscheidung in criminellen und polizeilichen Uebertretungen, die Erhebung des Thatbestandes und Festnahme des Thäters; c) gewisse Hand-

lungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; d) die obervormundschaftliche Aufsicht in allen Vormundschaftssachen; e) die nächste dienstliche Aufsicht über die Obliegenheiten der Gemeindevorstände in Betreff der Rechtspflege und des Vormundschaftswesens. Der Bezirk des Kreisgerichts Weimar umfasst das Stadtgericht zu Weimar, 10 Justizämter und 1 Justizamtscommission, jener des Kreisgerichts Eisenach das Stadtgericht zu Eisenach und 10 Justizämter, jener des Kreisgerichts Weida 4 Justizämter und 1 Justizamtscommission, der Bezirk des mit Schwarzburg gemeinschaftlichen Kreisgerichts Sondershausen das Justizamt Allstedt und den Flecken Oldisleben, welcher zum gemeinschaftlichen Justizamte Frankenhausen gehört, und der Bezirk des mit Schwarzburg-Sondershausen gemeinschaftlichen Kreisgerichts Arnstadt endlich begreift das Justizamt Ilmenau.

Den Kreis- und Einzelngerichten sind als Physicatspersonen Physici und Wundärzte zugeordnet.

Den Gemeindebehörden, namentlich den Gemeindevorständen, kann die obervormundschaftliche Aufsichtsführung von den Einzelngerichten übertragen werden. Sonst nehmen die Gemeindevorstände an Ausübung der Rechtspflege Theil, indem sie Subhastationen von Liegenschaften und Versteigerungen beweglicher Gegenstände vornehmen, Vertragsurkunden entwerfen, für Sicherstellung des Nachlasses bei Todesfällen sorgen und die Aufsicht über Vormünder übernehmen können.

Ueber Verbrechen im engeren Sinne entscheiden Geschworenengerichte, welche aus einem Gerichtshofe und der Bank der Geschworenen bestehen. Ersterer wird aus einem Präsidenten und 4 Beisitzern (Mitgliedern des Appellations- oder eines Kreisgerichts) gebildet, letztere ist aus 12 Geschworenen zusammengesetzt. Die Staatsgebiete des Grossherzogtums Sachsen und der beiden schwarzburg'schen Fürstentümer sind zu einem Geschworenenbezirke vereinigt. In jedem dritten Monate tritt ein Geschworenengericht zusammen. Beschränkt wurde die Competenz der Geschworenengerichte im December 1854 darin, dass die politischen und Pressprocesse, mit Ausnahme des Hoch- und Staatsverrats und thätlicher Beleidigungen oder Verletzungen des Staatsoberhaupts oder dessen Familie, den Kreisgerichten zugewiesen wurden.

Die Staatsanwaltschaft besteht aus einem Generalstaatsanwalte bei dem Oberappellationsgerichte, aus einem Oberstaatsanwalte bei dem Appellationsgerichte und aus einem Staatsanwalte bei jedem Kreisgerichte; bei den Einzelgerichten sind zur Wahrnehmung der Function der Staatsanwaltschaft die Bürgermeister, Verwaltungsbeamte und andere von der Staatsregierung hiezu bestimmte Personen berufen. Der Beruf der Staatsanwaltschaft ist auf Wahrung des Gesetzes in Strafsachen und die Ausübung der gerichtlichen Polizei beschränkt.

Besondere Gerichte sind: a) der Staatsgerichtshof; dieser ist bei Anklagen über die Departementschefs, sowol zur processualischen Verhandlung

derselben, als auch zur Entscheidung bestimmt. Er besteht aus dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts und 12 Räten, von welchen 6 durch den Landesfürsten und 6 durch den Landtag aus den Räten der inländischen Gerichtshöfe gewählt werden. b) die Militärgerichte. c) Die Juristenfacultät und der Schöppenstuhl zu Jena, bestimmt zur Entscheidung der im Wege der Actenversendung ihm zugekommenen Rechtssachen. d) Das Universitätsamt, welchem in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Studirenden die Processleitung und die Entscheidung in erster Instanz zusteht; auf eingewendete Rechtsmittel erkennt die juristische Facultät. Die Untersuchung der Polizei- und Disciplinarsachen in Bezug auf Studirende führt das Universitätsamt, wogegen einer Senatsdeputation in erster und dem akademischen Senate bei wichtigen Straffällen in zweiter Instanz die Entscheidung gebührt. In bürgerlichen Rechtssachen stehen sämmtliche Mitglieder der Universität, die Studirenden ausgenommen, unter dem Justizamte zu Jena und dem Kreisgerichte zu Weimar. In Criminalsachen erstreckt sich die Zuständigkeit dieses Gerichts auch über die Universität, und was die Vollziehung allgemeiner Polizeigesetze und Verordnungen anbelangt, sind die Akademiker, gleich den übrigen Bewohnern der Stadt Jena, dem Gemeindevorstande als Polizeibehörde unterworfen.

Advocaten, als Hilfsorgane bei Ausübung der Rechtspflege, wurden im Jahre 1855: 56 im Grossherzogtume gezählt. Notare können nur Advocaten sein.

Finanzverwaltung.

Der Geschäftskreis des Ministerialdepartements der Finanzen umfasst die gesammte Finanzverwaltung des landschaftlichen und des Kammerfiscus und die obere Leitung der Landesbrandversicherungsanstalt. Unter diesem Departement des Staatsministeriums führt ein vortragender Rat desselben als Kassadirector die Oberleitung des gesammten Kasse- und Rechnungswesens des Staates und die unmittelbare Aufsicht über die Rechnungsrevision und die Kassastellen.

Dem Finanzdepartement sind untergeben: 1. die Hauptstaatskasse mit der Stammvermögenskasse, die Staatsschuldentilgungskasse, die Kriegskostenkasse, die Brandversicherungskasse, die Besoldungs- und Pensionskasse, die Verwaltungs- und die Sportelnkasse des Finanzdepartements, die Bauverwaltungskasse und die Specialkasse für das Vermessungs- und Katasterwesen. 2. Der Generalinspector im thüringischen Zoll- und Handelsvereine zu Erfurt (mit zwei Amtsgehilfen und dem nötigen Subalternpersonale), welcher zur Wahrung des gemeinschaftlichen und gegenseitigen Interesses des Vereins, zur Führung der laufenden Verwaltung und Controlle bezüglich der Abgaben und Steuern, zu erstinstanzlichen Entscheidungen über Defraudationen und Contraventionen hinsichtlich der gemeinschaftlichen Abgaben be-

rufen ist, und welchem auch als grossh. sächsischen Generalinspector die Verwaltung sämmtlicher indirecten Steuern im Grossherzogtume übertragen ist. 3. Der Oberbaudirector zu Weimar, welcher mit zwei Amtsgehilfen die Oberleitung des gesammten Staatsbauwesens führt; ihm unterstehen die Bauinspectoren, Bauconducteure und Bauaufseher, sowie das Baumagazin zu Weimar. 4. Der Vermessungsdirector mit den untergeordneten Geometern und Feldmessern; die Landesvermessung hat die Landes-, Flur- und Grundeigentumsgrenzen festzustellen, zu vermarken und zu kartiren und die Fundbücher über das Grundeigentum zu entwerfen. 5. Die Steuerrevision, bestehend für 6 bestimmte Bezirke unter Leitung von Steuerrevisoren; diesen liegt ob die Aufstellung der Kataster durch die ihnen beigegebenen Katastergeometer, die Einführung der Flurkarten, Fundbücher und Kataster, die Sorge für fortwährende Instandhaltung der Kataster- und Vermessungsmaterialien etc. 6. Die Forsttaxationscommission zu Eisenach, als die technische Oberbehörde für das Forstwesen; 7. die Forstlehranstalt zu Eisenach. 8. Die Forstinspectionen, welchen die gesammte Forst- und Jagdverwaltung obliegt und welche die nächsten Aufsichtsbehörden über die Revierverwalter (Revierinhaber, Revierförster etc.) sind. Es gibt 10 Forstinspectionen, welche in 44 Forst- und Jagdreviere zerfallen. 9. Der Berginspector für die technische Leitung der Bergbauangelegenheiten und den Betrieb des Bergbaus des Staats. Das Braunkohlenwerk bei Kaltennordheim und das Steinkohlenwerk zu Kammerberg stehen unter seiner unmittelbaren Aufsicht. Das Justizamt zu Ilmenau fungirt unter Zutritt des Berginspectors als Bergamt. 10. 23 Rechnungsämter und das Rentamt zu Oldisleben, die Unterbehörden in Finanzsachen, die zugleich die Forstgeldereinnahmen bilden mit Ausnahme der 12. in Weimar und Zillbach noch bestehenden Forstgeldereinnahmen. 13. 5 Wasserzolleinnahmen und die Ziegeleikasse zu Weimar. 14. Die Steuereinnahmen in den Orten von über 2.000 Einwohnern (in 14 Städten). 15. Die Behörden und Organe für die Controlle und Erhebung der indirecten Steuern und zwar a) für die Steuercontrolle: im Bereiche des thüringischen Zoll- und Handelsvereins: 4 Steuerobercontrolleure mit 24 Bezirkssteueraufsehern, ausserhalb des Bereichs des thüring'schen Vereins: 1 Steuerobercontrolleur und 2 Bezirkssteueraufseher. b) Der Salinecontrolleur für die Saline Luisenhall. c) Für die Steuererhebung: 7 Steuerämter, 14 Steuerrecepturen (zugleich diese, sowie die ersteren, für die Biersteuereinnahmen), 8 Anmelde- und Uebergangsstellen zur Erhebung der Uebergangsabgaben (1 zugleich Biersteuereinnahme), das Malzaufschlagsamt zu Ostheim; für die Salzregie: 3 Salzgelderobereinnahmen (je 1 in jedem Kreise) mit 17 Salzgeldereinnehmern. 16. Die Finanzprocuraturen zu Weimar und Eisenach.

Ausser den sub 1. erwähnten Kassen bestehen noch andere, welche aber zunächst unter der Leitung und Aufsicht der anderen Departements des

Staatsministeriums stehen, und diese sind: die Sporteln- und Verwaltungskassen der einzelnen Departements, untergeordnet dem Departement des grossh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Kasse der Anstalten für Wissenschaft und Kunst, untergeordnet dem Departement des Innern: die Kriegs- und Gensd'armeriekasse, die Chausseekassen, die Kassen der Straf- und Besserungsanstalten, der Landesheilanstalten zu Jena, des Karl-Friedrichs-Hospitals zu Blankenhayn und der Gewerkenschulen, untergeordnet dem Departement der Justiz und des Cultus die Cultuskasse.

Staatshaushalt. Nach dem Generaletat der Staatseinnahme und Ausgabe für die Jahre 1857—1859 belaufen sich die jährlichen Staatsausgaben auf 1,544.239 Thlr. 25 Gr., die jährl. Staatseinnahmen auf 1,550.827 Thlr. Unter den Ausgaben waren: für Civilliste, Landtag und Bundestag 262.997 Thlr., für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld 279.430 Thlr., für Bauwesen, Localausgaben, Lasten des Staatsvermögens etc. 77.510 Thlr., für Verwaltungskosten der Ministerialdepartements etc. 579.684 Thlr. 16 Gr., Militäraufwand 141.000 Thlr., für Sicherheitsanstalten 36.685 Thlr. 15 Gr., für Wegebauten 27.000 Thlr., für gemeinnützige Anstalten 31.714 Thlr. 2 Gr., für Kirchen- und Schulzwecke, Wissenschaft und Kunst etc. 96.218 Thlr. 22 Gr., allgemeiner Reservefond 12.000 Thlr. Unter den Einnahmen waren: aus dem eigenen Vermögen des Staats 527.887 Thlr., aus Hoheitsrechten des Staats 167.340 Thlr., Steuern 851.935 Thlr., ausserordentliche Einnahmen 3.665 Thlr. Die Staatsschuld betrug im Jahre 1855: 5,632.180 Thlr. 3 Gr. 5 Pf.

Militärverwaltung.

Die Leitung der Militärangelegenheiten gehört in das Ressort des Departements des Innern. Diesem unterstehen das Militärcommando und die Commandaturen in Weimar, Eisenach und auf der Wartburg. Die Truppen (oder das grossh. Bundescontingent) bestehen gegenwärtig aus 3.350 Mann; hievon bilden zwei Drittheile an 2.234 Köpfen, vertheilt in 3 Linieninfanteriebataillone zu je 4 Compagnien, den Activbestand und ein Drittheil mit 1.116 Köpfen die Reserve und Ersatzmannschaft. Hiezu kömmt noch ein Gensd'armeriecorps. Die Militärdienstpflicht ist allgemein, die Stellvertretung aufgehoben. Die Ergänzung erfolgt durch Stellung mittels Losung oder freiwilligen Eintritt. Die Dienstzeit im Activstande dauert 4 Jahre und in der Reserve 2 Jahre.

Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten.

In den Geschäftskreis des Ministerialdepartements des grossh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gehören 1. die Angelegenheiten des grossh. Hauses und der Landesverfassung, die Führung

der Staatscorrespondenz, insbesondere auch in den deutschen Verfassungssachen, die allgemeine Leitung der Verhandlungen mit dem Landtage, die Angelegenheiten der Presse, die Aufsicht über die Staatsarchive und über die Redaction des Regierungsblattes, die Angelegenheiten der Gesammtuniversität Jena uud das Ordenskanzlariat, 2. die Oberaufsicht über alle unmittelbare Anstalten für Wissenschaft und Kunst. Mit dem Departement ist die geheime Staatskanzlei verbunden. Untergeordnet demselben sind: die grossh. Gesandten am Bundestage, bei dem preussischen Hofe (ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister) und bei dem österreichischen Hofe (Ministerresident); die grossh. Generalconsuln in Hamburg, zu London, bei der Schweiz, den Niederlanden und Russland, die Consuln bei Lübeck, für Bayern, bei Bremen, zu Triest und 3 für die vereinigten Staaten von Nordamerika. Von auswärtigen Staaten sind bei dem Grossherzogtume Sachsen durch Gesandte vertreten: Oesterreich, Preussen, Bayern, Königreich Sachsen, Niederlande, Belgien, Grossbritannien, Frankreich und Russland und durch einen Consul die Schweiz.

Das Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Die Gelangung von Koburg und anderen fränkischen Territorien an das Haus Wettin wurde bereits (S. 4) erwähnt. Der leipziger Vertrag (26. August 1485) gab auch Koburg der ernestinischen Linie jenes Hauses.

Als gesondertes Fürstentum besass Koburg (mit Hildburghausen) zuerst der Bruder Johann Friedrich's I., Johann Ernst, und behielt es (seit 1542) nach der wittenberger Capitulation, nur um das Amt Königsberg geschmälert. Sein Tod (1553) gab sein Gebiet an Johann Friedrich, von dessen Söhnen der ältere, Johann Friedrich II., des Vaters Schicksal erneute. Der Vertrag zu Erfurt (1570) stattete Johann Friedrich's II. Söhne mit Koburg, Heldburg, Eisfeld, Römhild, Lichtenberg, Hildburghausen, Veilsdorf, Sonnefeld, Sonnenberg, Schalkau, Salzungen, Gerstungen, Breitenbach, Treffurt, Kreuzburg, Eisenach, Tenneberg, Gotha, dem wieder eingelösten Königsberg, und der Hälfte des Geleits von Erfurt aus. Der ältere, Johann Kasimir, hielt nunmehr zu Koburg, Johann Ernst zu Eisenach Hof. Mit dem Tode des letzteren (1638) fiel das ganze Gebiet der Brüder an die Linien von Weimar und Altenburg, so dass die letztere Koburg, Römhild, Hildburghausen, Sonnefeld, Sonneberg, Schalkau und Königsberg überkam.

In der Erbtheilung, welche 1640 innerhalb der neu-weimarischen Linie statt fand, erhielt Herzog Ernst der Fromme das Amt und die Stadt Gotha mit Tenneberg, Salzungen u. s. f. und nach dem Tode des Herzogs Albrecht von Eisenach (1644) auch Heldburg, Veilsdorf, Eisfeld u. a. Hiezu kamen bei der Theilung der hennebergischen Erbschaft (1660) Wasungen und Frauenbreitungen und 1663 Ober-Kranichfeld. Nach Aussterben des Hauses Altenburg (1672) fielen an Gotha die Aemter und Städte Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Kamburg, Orlamünde, Saalfeld, Gräfenthal, Propstzelle, Koburg, Sonnefeld, Sonneberg, Hildburghausen, Schalkau, Königsberg mit den aus der hennebergischen Erbschaft an Altenburg überwiesenen Aemtern Römhild, Mei-

ningen, Themar, Massfeld und Behrungen. Die sieben Söhne Ernst's theilten diese Besitzungen, so dass sieben neue Linien entstanden (1680 und 1681): Friedrich I. nahm Gotha zur Residenz, Albrecht Koburg, Bernhard Meiningen, Heinrich Römhild, Christian Eisenberg, Ernst Hildburghausen und Johann Ernst Saalfeld. Albrecht starb 1699 unbeerbt und sein Land wurde unter Saalfeld, Hildburghausen und Meiningen getheilt; die Linie Saalfeld nahm den Titel „Koburg-Saalfeld" an. Auch die Linie Eisenberg erlosch bald (1707) und ihr Land kam an Gotha, das überdem noch beim Aussterben der Linie Römhild (1710) den grössten Theil des Amts Themar erhielt, den es 1805 an Koburg gegen Römhild umtauschte.

Einen bedeutenden Länderzuwachs erhielt Koburg beim wiener Congresse; es wurde ihm durch den Vergleich mit Preussen vom 9. September 1816 ein Gebiet (unter dem Namen des „Fürstentums Lichtenberg") überlassen, welches das ehemals triersche Amt St. Wendel, den Bezirk Ottweiler und die ehemals zweibrückischen Aemter Lichtenberg, Meisenheim und Schaumburg umfasste. Mit Friedrich IV. erlosch die Hauptlinie Gotha (11. Februar 1825) und die hinsichtlich der Erbfolge entstandene Streitfrage wurde durch den Erbtheilungsvertrag zu Hildburghausen vom 12. November 1826 gelöst. Das Herzogtum Gotha (mit Ausnahme des Amts Kranichfeld und des gothaischen Antheils von Römhild) kam an Koburg, welches auch die Aemter Königsberg und Sonnefeld von Hildburghausen und die Kammergüter Kallenberg und Gauerstadt von Meiningen erhielt, dagegen aber auf Saalfeld und Themar, sowie auf die am linken Ufer der Steinach gelegenen Orte verzichtete. Das Herzogtum nahm nun den Namen „Sachsen-Koburg-Gotha" an. Das Fürstentum Lichtenberg wurde am 31. Mai 1834 an Preussen für eine Rente von 80.000 Thlr. (grösstentheils in Domänen) verkauft.

II. Grundmacht.

1. Land und Oberfläche.

Das Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha liegt zwischen 50° 8′ bis 51° 20′ N. Br. und zwischen 27° 55′ bis 28° 54′ O. L. und besteht aus zwei grösseren von einander getrennten Theilen, nämlich dem Herzogtume Koburg und dem Herzogtume Gotha und einigen kleinen Parzellen. Koburgs Grenzen sind im Westen, Norden und Osten Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, im Süden Bayern; Gotha grenzt im Westen an Eisenach und Kurhessisch-Schmalkalden, im Süden an den Kreis Schleusingen des preussischen Regierungsbezirks Erfurt, im Osten an das weimarische Amt Ilmenau, an Schwarzburg-Rudolstadt und den preussischen Regierungsbezirk Erfurt, im Norden an den

Regierungsbezirk Erfurt. Die Exclaven sind das Amt Königsberg nebst zwei anderen kleinen Parzellen im Königreiche Bayern, das Amt Volkenroda von Preussen und Schwarzburg umgeben, Neuroda und Trasdorf von Schwarzburg und Weimar begrenzt, Werningshausen zwischen Preussen und Weimar und zwei kleine Parzellen zwischen Preussen und Weimarisch-Eisenach.

Der Flächeninhalt des Staates beläuft sich auf 36·49 □ Meilen, wovon 10·65 □ Meilen auf das Herzogtum Koburg und 25·84 □ Meilen auf das Herzogtum Gotha kommen, die Bevölkerung (zu Ende 1855) auf 150.878 Einwohner, davon 44.467 im Koburg'schen und 106.411 im Gotha'schen wohnen.

Die Oberfläche im Herzogtume Koburg wechselt mit Thal und Berg, im Herzogtume Gotha ist sie sehr gebirgig; hier sind die ebensten Gegenden zwischen der Nesse und Unstrut, dort im südlichen Theile des Landes. Koburg gehört dem fränkischen Hügellande an (Judenberg 1.210′, Festungsberg bei Koburg 1.430′), Gotha gehört gleichfalls diesem an (Seeberg 1.792′, Wachsenburg 1.400′) und wird überdies noch von dem nordöstlichen Abhange des Thüringerwaldes bedeckt (Schneekopf 3.043′, grosser Beerberg 3.064′, Inselsberg 2.855′).

Flüsse: in Koburg: die Itz, welche aus Hildburghausen kömmt, die Steinach, Rodach und Nosslach aufnimmt und nach Bayern zur Mündung in den Main geht. In Gotha: 1. die Werra als Grenzfluss. Diese nimmt aus Gotha die Hörsel auf, welche unter dem Namen Leine im Thüringerwalde entspringt, bei Hörselgau den Namen Hörsel annimmt und unterhalb Schönau nach Eisenach übergeht; hier empfängt sie die in Preussisch-Sachsen entstehende Nesse, welche den nördlichen Theil des Fürstentums Gotha durchfliesst. 2. Zum Elbegebiete gehören die Unstrut, die auf ihrem Wege nach der Saale den nordöstlichen Winkel von Gotha bewässert, und deren Nebenfluss die Gera (doch nur als Grenzfluss) mit der Apfelstedt ist. Viele Teiche finden sich im Gotha'schen. Mineralquellen sind bei Niederwiera und bei Fechheim.

Der Boden ist im Niederlande sehr fruchtbar. Das Klima ist in Koburg sehr milde, in Gotha theilweise rauh, doch überall gesund. Mit Producten aller drei Naturreiche ist das Land sehr gesegnet.

2. Das Volk.

Nach der Zählung vom December 1855 belief sich die Bevölkerung des Herzogtums Sachsen-Koburg-Gotha auf 150.878 Individuen. Auf 1 □ Meile leben im Koburg'schen über 4.400, im Gotha'schen über 4.100 Seelen. Die Zunahme der Bevölkerung beträgt im Jahresdurchschnitte 1834 — 1852: 0·65 %; die Volkszahl war im Jahre 1834: 134.665, im Jahre 1843: 144.045, im Jahre 1849: 149.753, im Jahre 1852: 150.412. Nach dem Alter und Geschlechte befanden sich im Jahre 1852 im ganzen Herzogtume (mit Ausnahme des 2.417 Bewohner zählenden Amts Königsberg) 49.462

Männer und Jünglinge über 14 Jahre, 53.306 Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre, 22.580 männliche und 22.647 weibliche Kinder unter 14 Jahren. Familien wurden Ende 1852: 33.633 gezählt.

An Wohnplätzen waren 1852 vorhanden:

	Städte	Marktflecken	Dörfer, Weiler etc.	Wohngebäude	Nebengebäude
Herzogtum Koburg	4	5	156	1.172	7.562
„ Gotha	5	9	150	18.491	31.666
vereinigtes Herzogtum . . .	9	14	306	24.663	39.228

Die grösseren Orte mit mindestens 2.000 Einwohnern (Ende 1852) sind:

im Herzogtume Koburg: Koburg, Haupt- und Residenzstadt, mit 9.907 Einwohnern.
Neustadt, Stadt, mit 2.561 Einwohnern.

im Herzogtume Gotha: Gotha, Hauptstadt, mit 15.066 Einwohnern.
Ohrdruf, Stadt, mit 4.559 Einwohnern.
Waltershausen, Stadt, mit 3.292 Einwohnern.
Friedrichsroda, Stadt, mit 2.262 Einwohnern.
Tambach, Marktflecken, mit 2.073 Einwohnern.
Zella, Stadt, mit 2.067 Einwohnern.
Ruhla, Stadt, mit 2.038 Einwohnern.

Die Bewohner sind, mit Ausnahme der Juden, Deutsche und zwar thüringischen, südlich vom Thüringerwalde auch fränkischen Stammes.

Die herrschende Religion ist die lutherische; Reformirte zählt man bei 3.000, Katholiken bei 1.000, Herrnhuter 500, Juden 1.600.

Die Stände sind: Adel, Bürger und Bauern.

III. Cultur.

1. Physische Cultur.

Die Bodenfläche des Herzogtums von 784.185 koburger Morgen vertheilt sich, nach annähernden Berechnungen des Freih. von Reden, wie folgt: Ackerland 442.205, Waldung 222.378, Wiesen 54.653, Gärten 11.763, übrige Grundfläche 53.186 kob. Morgen. Die wichtigste Nahrungsquelle ist die blühende Landwirtschaft. Der Ackerbau wird sorgfältig gepflegt und liefert Getreide (im Koburg'schen auch Spelz), Hülsenfrüchte, Gemüse und sehr viele Kartoffeln (wovon der Thüringerwaldbewohner vorzüglich lebt). Reichlichen Ertrag gewährt der fette Boden des Niederlandes, weniger fruchtbar hingegen sind die gebirgigen Landestheile. Sonst wird Flachs, Hanf, Obst, Wein im

Amte Königberg, Anis, Koriander, Hopfen, Kümmel, Mohn, Waid und Saflor gebaut. Die Grundlage der Bewirtschaftungsart bildet die Dreifelderwirtschaft. Die Forstcultur ist höchst bedeutend; Waldungen gibt es sehr viele, namentlich hat der Thüringerwald einen Ueberfluss an Holz, schönen Wiesengründen, Arzneipflanzen und Wachholderbeeren. Die Viehzucht wird besonders im gebirgigen Landestheile schwunghaft betrieben; Rindvieh findet man von grossem starkem Schlage, Schafe meist veredelter Sorten, Pferde von einer guten, dauerhaften Race (herzogl. Privatgestüte zu Kallenberg, Wannigsroda und Reinhardsbrunn); Schweine und Geflügel, besonders Gänse, gibt es in Menge. Nach amtlicher Zählung vom 4. December 1852 gab es im ganzen Lande 7.063 Pferde, 50 Eseln, 56.207 Stück Hornvieh, 120.693 Schafe, 18.266 Ziegen und 36.207 Schweine. Bienenstöcke findet man seltener; Fische kommen in hinreichender Menge vor; Wildpret ist sehr viel vorhanden.

Zur Förderung der Landwirtschaft bestehen: der landwirtschaftliche Verein zu Gotha mit Orts- und Bezirksvereinen, der Verein für Gartenbau und Feldwirtschaft zu Koburg und der thüringische Gartenbauverein.

Bergbau findet auf Eisen, Braunstein, Kobalt und Steinkohlen statt. Es werden jährlich 1.000—1.200 Ctr. Eisenstein gewonnen; es bestehen für den Eisenbau 3 Hohöfen, 5 Frischfeuer. 1 Schweiss-, 1 Flammofen, 1 Drahtwerk, 4 Stahlfeuer und die jährliche Gesammterzeugung an Roheisen ist auf 8.000—9.000 deutsche Zollctr. anzunehmen. An Braunstein werden jährlich c. 20.000, an Steinkohlen c. 12.000 Ctr. gewonnen. Vortreffliche Mühl- und Bausteine (erstere besonders bei Krawinkel; bekannt ist der feste und feine Sandstein des Seeberges), Schleifsteine, Marmor, Alabaster, Gyps, Kalk, Töpferthon, Porzellanerde und Salz (33.000 Zollctr. jährlich).

2. Technische Cultur.

Die gewerbliche Industrie ist im Herzogtume Gotha sehr lebhaft, von minderem Belange im Koburg'schen. Sehr wichtig ist die Garnspinnerei und Leinweberei, besonders in den gebirgigen Landestheilen; Friedrichsroda im Thüringerwalde hat berühmte Bleichen. Sonst unterhält man Wollen- und Baumwollenweberei, Gerbereien, Stahl- und Eisenfabriken, Kupfer- und Eisenhämmer (Blasienzella oder Zella im Thüringerwalde, Ohrdruf und Ruhla), Glashütten, Porzellan- und Steingutfabriken, Papiermühlen, zahlreiche Sägemühlen, mehrere Steinschleifereien und Marmormühlen, chemische Fabriken (Gotha und Koburg), Branntweinbrennereien und Bierbrauereien, Essigsiedereien, Tabaks- und Seifefabriken etc.; von den Gebirgsbewohnern werden auch vielerlei Holzwaaren verfertigt (Ruhla). In den Waldgegenden finden sich viele Pottasche-, Theer-, Pech- und Kienrussbereitungen.

Zu Gotha und Koburg bestehen Gewerbevereine.

Das Herzogtum gehört dem deutschen Zollvereine an und zwar dem

thüringischen Zoll- und Handelsvereine; zum preussischen Zollgebiete gehört das gothaische Amt Volkenroda, zum bayerischen das koburg'sche Amt Königsberg.

Der Handel ist lebhaft und gewinnt bedeutend durch Transito. Die Ausfuhr ist zu Gunsten des Staates. Von den Landeserzeugnissen kommen vorzüglich in den Handel: Färbe- und Arzeneikräuter, Leinwand und Garn, ruhlaer Metall- und Holzwaaren, Theer, Kienruss, Porzellan, Marmorkugeln von Oeslau, Landkarten aus dem Verlage von Perthes in Gotha, Korn, Wolle, Salz, Mastvieh, Butter, Holz, Wachholderbeeren und Wachholderöl, Eisen und Eisenwaaren etc. Mit Kolonialwaaren versorgen die beiden Städte Gotha und Koburg ihre Umgegend in weitem Kreise. Die Hauptorte des Handelsverkehrs sind: Gotha, Koburg, Neustadt und Ruhla.

Die Landstrassen des vereinigten Herzogtums haben 51 Meilen Länge, wovon 15 auf Koburg und 36 auf Gotha kommen. Die Posten werden von dem Fürsten Thurn und Taxis verwaltet. Durch das Land führt die thüringische Eisenbahn, von welcher 6·5 Meilen auf Sachsen-Gotha kommen; sie berührt Gotha und hat eine Zweig- (Pferde-) Bahn von Fröttstädt nach Waltershausen. Projectirt sind die Werrabahn von Lichtenfels über Koburg nach Eisenach und die hannover-thüringen'sche Verbindungsbahn von Gotha über Langensalza und Mühlhausen nach Göttingen (14·38 Ml.). Eine preussische Telegraphenlinie verbindet Gotha mit Berlin und Frankfurt am Main, eine bayerische Gotha mit Koburg.

Zu Gotha besteht seit 1853 eine Zettel- und Discontobank mit einem Stammcapitale von 2 Mill. Thlr. und seit 1856 eine Privatbank mit einem Stammcapitale von 4 Mill. Thlr. (in Actien à 200 Thlr.). — Unterm 19. Mai 1856 wurde zu Koburg die koburg-gothaische Creditanstalt concessionirt auf die Dauer von 90 Jahren mit einem Capitale von 10 Mill. Thlr. (in Actien à 100 Thlr.); zu ihrem Geschäftskreise gehören namentlich: Darleihen auf bewegliches Eigentum jeder Art, Conto-Correntegeschäfte mit Creditgewährung gegen Bürgschaft, Uebernahme und Vermittelung von Anleihen an Staatsregierungen, Gemeinden und Corporationen, An- und Verkauf, Inkasso und Ausstellung von Wechseln und Anweisungen, Errichtung von Vorschusskassen für Gewerbetreibende, Gründung und Betrieb von gewerblichen und öffentlichen Unternehmungen, Ein- und Verkauf von Wertpapieren, Metallen etc., Commissions- und Speditions-, Versicherungsgeschäfte, Annahme von Depositen etc. Banknoten auszustellen ist sie nicht berechtigt.

Münzen, Masse und Gewichte. Im Herzogtume Koburg wird nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, im Zahlwerte des $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses, im Herzogtume Gotha nach Thalern zu 30 Groschen (Neugroschen) à 10 Pfennige, im Zahlwerte des 14-Thalerfusses, gerechnet. Geprägte Landesmünzen sind im Herzogtume Koburg: in Silber: ganze und halbe Gulden,

Vereinsmünzen zu 3½ Gulden, in Silberscheidemünze (im 27-Guldenfusse): 6- und 3-Kreuzerstücke; im Herzogtume Gotha: in Silber: Vereinsmünzen oder 2-Thalerstücke, 1-Thalerstücke und ⅙-Thalerstücke, in Silberscheidemünze: ganze und halbe Groschen oder Neugroschen à 10 und 5 Pfennige und 2 Neugroschenstücke, in Kupfer: 2- und 1-Pfennigstücke. In Gold sind keine Landesmünzen eingeführt, doch können, wenn notwendig, Ducaten geprägt werden. — Papiergeld: koburgische Kassenanweisungen zu 1 Thlr., gothaische Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thlr. und Banknoten.

Masse und Gewichte sind im Herzogtume Koburg: der (alte nürnberger) Werkfuss von 12 Zoll (= 0·3 Meter) und der (preussische) Vermessungsfuss, die Werkruthe zu 14 Werkfuss, die Vermessungsruthe zu 12 Vermessungsfuss; die Elle = 0·59 Meter. Der Feldmorgen oder Acker hat 160 Quadratwerkruthen, der Vermessungs- und Waldmorgen hat 180 Vermessungs-Quadratruthen. Getreidemass ist der Simmer oder Simra zu 4 Viertel zu 4 Metzen (der Kornsimmer = 88·9 Liter, der Hafersimmer = 110·4 Liter). Der Eimer hat 80 Mass, das Mass = 0·97 Liter. Handelsgewicht ist das alte nürnberger, nämlich der Centner (= 50·9996 Kilogramm) zu 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen. Gold- und Silber-, sowie Probirgewicht ist die nürnberger kölnische Mark, Münzgewicht die preuss. Mark, Medicinalgewicht das alte nürnberger, Zollgewicht das der deutschen Zollvereinsstaaten. — Im Herzogtume Gotha: der Bau- oder Werkfuss (zugleich Landesvermessungsfuss) hat 12 Zoll zu 12 Linien und ist = 0·287 Meter, der Waldfuss ist = 0·282 Meter; die Feldruthe hat 14, die Waldruthe 16 Baufuss; die Elle = 0·56 Meter. Der Feldacker hat 140 Quadratfeldruthen, der Waldacker hat 160 Quadratwaldruthen; die Hufe hat 30 Acker. Das Malter, als Getreidemass, hat 2 Scheffel zu 2 Viertel à 4 Metzen à 4 Mässchen à 6 Nösel; das Viertel = 3.171 gothaische Kubikzoll. Das Fuder Wein hat 12 Eimer, das Oxhoft hat 3 Eimer, die Feuillette 1½ Eimer, die Ohm hat 2 Eimer; der Eimer hat 2 Anker oder 40 Kannen zu 2 Mass à 2 Nösel und enthält 72·77 Liter. Das Fass Branntwein hat 110 Kannen, die Bierlast hat 12 Tonnen zu 24 Stübchen à 2 Kannen. Der Centner hat 110 Pfund, das Pfund hat 32 Loth à 4 Quentchen, das gothaer Pfund ist dem preussischen Pfunde gleich. Gold- und Silber-, sowie Probirgewicht ist die kölnische Mark; Münz-, Medicinal- und Zollgewicht wie bei Koburg.

3. Geistige Cultur.

Die Volksbildung steht auf hoher Stufe; für Unterricht und Erziehung wird sehr viel gethan. Die Lehranstalten sind vortrefflich eingerichtet.

Die Landesuniversität ist zu Jena. Sonstige Unterrichtsanstalten sind: 3 Gymnasien (1 zu Koburg und 2 zu Gotha), 1 Progymnasium (zu Ohrdruf), 2 Schullehrerseminare (zu Koburg und Gotha), 1 Realschule (zu

Koburg), 8 Gewerbsschulen im Herzogtume Gotha, 1 höhere Töchterschule zu Gotha, 1 Taubstummenanstalt zu Koburg, 1 Turnanstalt zu Gotha, 327 Volksschulen (1854: 63 im Herzogtume Koburg und 164 im Herzogtume Gotha), 2 Waisenversorgungsanstalten (zu Koburg und Gotha), 1 Waisenhaus zu Friedrichswerth, 1 Kleinkinderbewahranstalt zu Koburg, die Accouchiranstalt mit Hebammenunterricht zu Gotha und das anatomische Institut ebendaselbst.

Allgemeine Anstalten für Wissenschaft und Kunst sind: die herzogl. Bibliothek zu Koburg mit 60.000 Bänden, die Kupferstichsammlung zu Koburg mit 124.000 Blättern, die herzogl. Bibliothek zu Gotha mit 150.000 Bänden, das Münzkabinet zu Gotha, die Gemälde- und Kupferstichsammlung zu Gotha (mit 863 Gemälden, 800 Handzeichnungen und über 48.000 Holzschnitten und Kupferstichen), das Kunstkabinet, das Naturalienkabinet, das chinesische Kabinet, die Sammlung der Abgüsse antiker Statuen, alle zu Gotha, und die Sternwarte Seeberg zu Gotha.

Buchhandlungen zählt man 17 im Staate.

Zu Koburg und Gotha bestehen herzogl. Hoftheater.

IV. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung.

Staatsform.

Das Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha hat eine beschränkt-monarchische Regierungsform. Staatsgrundgesetz ist jenes vom 3. Mai 1852, welches die früher bestandenen Verfassungen der Herzogtümer Koburg und Gotha aufhob. Die Herzogtümer Koburg und Gotha bilden ein untrennbares Ganzes und theilen als deutscher Bundesstaat alle aus der Bundesverfassung hervorgehenden Rechte und Pflichten. In der engern Bundesversammlung nimmt das vereinigte Herzogtum mit den übrigen grossherzogl. und herzogl. sächsischen Ländern die 12te Stelle und Stimme ein, und hat im Plenum seine besondere Stimme.

Staatsoberhaupt.

Der Herzog ist das Oberhaupt des Staates und übt als solches die Rechte der Staatsgewalt nach der Verfassung aus. Ihm steht die vollziehende Gewalt allein zu, die gesetzgebende in Gemeinschaft mit den Landtagen. Das Recht der Regierung ist erblich im Mannstamme des herzogl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge (Hausgesetz vom 1. März 1855). Zur Successionsfähigkeit wird rechtmässige Abstammung aus ebenbür-

tiger, mit Bewilligung des Herzogs geschlossener Ehe erfordert. Sollte der gegenwärtig regierende Herzog ohne Hinterlassung successionsfähiger Nachkommen mit dem Tode abgehen, oder die von ihm hinterlassene successionsfähige Nachkommenschaft aussterben, so geht die Nachfolge in die Regierung auf den Bruder desselben, den Prinzen Albert (den Gemal der Königin Victoria von Grossbritannien), beziehungsweise auf dessen successionsfähige Nachkommenschaft über. Für den Fall, dass der Prinz Albert zur Zeit des Anfalls der Regierung verhindert sein sollte, seinen wesentlichen Aufenthalt in den Herzogtümern zu nehmen, soll demselben ausnahmsweise gestattet sein, die Regierung derselben durch einen Statthalter führen zu lassen. Von der Nachfolge in die Regierung der Herzogtümer sind der regierende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolger ausgeschlossen dergestalt, dass die Regierung sofort auf den nach ihnen zunächst berechtigten Prinzen übergeht. Ist jedoch zur Zeit eines Erbfalls ausser dem regierenden Könige von England oder ausser dem englischen Thronfolger, oder ausser dem Könige und dem Thronfolger ein successionsfähiger Nachkomme aus der Speciallinie des Prinzen Albert nicht vorhanden, so hat im erstern und dritten Falle der König von England, im zweiten Falle der englische Thronfolger die Regierung der Herzogtümer anzutreten und dieselbe durch einen Statthalter solange führen zu lassen, bis sie von einem volljährigen successionsfähigen Prinzen aus der Speciallinie des Prinzen Albert übernommen werden kann.

Das Alter der Volljährigkeit und Regierungsmündigkeit tritt für den Herzog, sowie für jeden Prinzen des herzogl. Hauses überhaupt, mit der Zurücklegung des 21sten Lebensjahres ein. Ist der Herzog regierungsunmündig oder sonst nicht im Stande, die Regierung zu führen, so tritt eine Regierungsverwesung ein. Diese steht, wenn nicht vom vorherregierenden Herzoge durch ein Gesetz hierüber Anordnung getroffen, im Falle der Regierungsunmündigkeit des Herzogs dessen leiblicher Mutter, nach dieser dem nächsten regierungsfähigen Agnaten, in anderen Fällen (in welchen aber ein Familienrat im Einverständnisse mit dem gemeinschaftlichen Landtage über die Notwendigkeit der Regierungsverwesung entscheidet), der Gemalin des Herzogs, sofern aus dessen Ehe kein regierungsberechtigter und mündiger Prinz vorhanden ist, sonst dem der Erbfolge nach nächsten regierungsfähigen Agnaten zu.

Die Staatsregierung kann, den vorher erwähnten Fall in Bezug auf England ausgenommen, auf den Inhaber eines ausserdeutschen Throns nicht gelangen. Der Statthalter, sowie der Regierungsverweser, muss protestantischen Glaubens sein. Die Person des Herzogs ist unverletzlich und keiner Verantwortung unterworfen. Vor Ausübung der verfassungsmässigen Regierungsrechte hat der Herzog, eintretenden Falls auch der Statthalter und der Regierungsverweser in einer schriftlichen Urkunde die eidliche Zusicherung zu ertheilen, „die Verfassung stets gewissenhaft beobachten und kräftig schützen zu wollen."

Der jetzige Herzog ist Ernst August Karl Johannes Leopold Alexander Eduard, geboren 21. Juni 1818, regiert seit 29. Januar 1844. Das herzogliche Haus bekennt sich zur lutherischen Confession. Der Titel des Herzogs ist: „Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westfalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna etc." mit dem Prädicate „Hoheit". Die Prinzen und Prinzessinnen heissen: „Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen" und „Hoheit". Die Residenzen des Herzogs sind Koburg und Gotha; Lustschlösser: Kallenberg, Rosenau, Ketschendorf, Reinhardsbrunn und Molsdorf, Jagdschlösser: Rodach, Oberhof und Jägersruh. Der Hofstaat des Herzogs besteht aus den Oberhof- und Hofchargen (Oberstallmeister, Oberkammerherr, Hofmarschall, Schlosshauptmann, Oberschenk, Hausmarschall, Vice-Oberstallmeister, Reisestallmeister, Kammerherren, Kammerjunker), den Hofämtern (Oberhofmarschallamt, Oberstallmeisteramt, Schlosshauptmannschaften zu Koburg und Gotha, Hofkapell- und Theaterintendanz), dem Kabinete des Herzogs, dem herzogl. Privatbureau, der Hofgeistlichkeit, dem Hofmedicinalwesen und der Generalkasse.

Das Wappen ist von Schwarz und Gold zehnmal quergestreift mit einem schrägerechts darüber gelegten grünen Rautenkranze; es ist von einem purpurroten mit Hermelin gefütterten Wappenmantel umhangen und von einer Königskrone bedeckt. Landesfarben: weiss und grün.

Sachsen Koburg-Gotha besitzt mit Meiningen und Altenburg den herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausorden gemeinschaftlich (siehe „Sachsen-Meiningen"), mit welchem ein silbernes Verdienstkreuz, eine goldene und silberne Verdienstmedaille verbunden sind. Sonst bestehen als Auszeichnungen: eine Militärverdienstmedaille, eine eiserne Medaille für die Freiwilligen des Feldzugs im Jahre 1814, die Auszeichnung für längeren Militärdienst (Kreuz, goldene, silberne und eiserne Schnallen) und das eckernförder Erinnerungskreuz.

Die Staatsbürger.

Alle, welche in den vereinigten Herzogtümern ihren bleibenden Wohnsitz haben, sind Staatsangehörige, jene, welche in denselben Heimatsrecht haben, sind Staatsbürger. Jeder Staatsbürger hat nach Erreichung des 18ten Lebensjahres einen Eid zu leisten, in welchem er Treue dem Herzoge, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Verfassung schwört. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände; Standesvorrechte finden nicht statt. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die Bedingungen und Formen, unter welchen die Verhaftung einer Person, die Durchsuchung einer Wohnung, die Beschlagnahme und Durchsuchung von

Briefen erfolgen darf, werden durch das Gesetz bestimmt. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung sind gewährleistet. Durch das religiöse Bekenntniss wird der Genuss der staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates. Das Recht der freien Meinungsäusserung durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung findet in seinem vollen Umfange statt, unbeschadet von Repressivgesetzen gegen den Missbrauch dieses Rechts. Alle Staatsangehörigen haben das Versammlungs-, Vereins- und Petitionsrecht. Das Eigentum ist unverletzlich. Vermögenseinziehung ist für immer abgeschafft. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Im Grundeigentume liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Errichtung neuer Lehen ist unstatthaft. Alle auf dem Grund und Boden haftenden privatrechtlichen Abgaben und Leistungen sind ablösbar. Eine Bevorzugung einzelner Stände und Güter bei der Besteuerung findet nicht statt. Alle Staatsbürger sind wehrpflichtig.

Die Landtage.

Die Staatsbürger üben die in ihrer Gesammtheit ihnen verfassungsmässig zustehenden Rechte durch die Landtage und durch die von diesen gewählten Ausschüsse aus. Die Versammlungen der auf verfassungsmässige Weise erwählten Abgeordneten bilden die Landtage. Für jedes der beiden Herzogtümer Koburg und Gotha besteht ein besonderer Landtag. In Bezug auf diejenigen Verhältnisse, Angelegenheiten und Einrichtungen, welche als gemeinsam für beide Herzogtümer erklärt sind, übt ein gemeinschaftlicher Landtag die den Landesvertretungen zustehenden Rechte aus. Als gemeinsam für beide Herzogtümer sind anzusehen: das Verhältniss zum Herzoge, alle Beziehungen zum deutschen Staatsorganismus und zu auswärtigen Staaten, das Staatsgrundgesetz, der gemeinschaftliche Landtag, das Staatsministerium, der Staatsgerichtshof, das Militärwesen, das Oberappellationsgericht und der gemeinsame Appellhof, die Post- und Zollsachen und die Staatsarchive.

Der Landtag für Koburg besteht aus 11, der für Gotha aus 19 Mitgliedern, über deren Wahl die Wahlordnung vom 3. Mai 1852 die näheren Bestimmungen enthält. Der gemeinschaftliche Landtag besteht aus 7 Mitgliedern des koburgischen und aus 14 Mitgliedern des gothaischen Landtags, welche von diesen durch Wahl nach absolutem Stimmenmehr zum gemeinschaftlichen Landtage abgeordnet werden. Die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen beider Herzogtümer erfolgen durch Wahlmänner (wofür Koburg in 11, Gotha in 19 Wahlbezirke getheilt ist); diese werden von den wahlberechtigten Urwählern aus ihrer Mitte gewählt. Wahlberechtigt ist jeder selbstständige unbescholtene männliche Staatsbürger, welcher das 25ste Lebens-

jahr zurückgelegt, seit Anfang des dem Ausschreiben der Wahl vorausgegangenen Jahres eine directe Staatssteuer zu entrichten gehabt hat und sich damit bei Aufstellung der Wahlliste nicht auf ein Jahr in Rückstand befindet. Jeder Wahlberechtigte, der das 30ste Jahr zurückgelegt hat, ist als Abgeordneter wählbar; jedoch ist der den Wahltermin leitende Beamte nebst dem Protocollführer in dem betreffenden Wahlbezirke nicht wählbar. Die Wahl der Abgeordneten zu den Landtagen erfolgt auf einen vierjährigen Zeitraum (Wahlperiode), welcher ein Jahr vor dem Anfang der auf die Wahl folgenden Finanzperiode beginnt. Der Herzog beruft die Landtage ein und bestimmt den Ort derselben in dem betreffenden Herzogtume; der gemeinschaftliche Landtag tritt abwechselnd in Koburg und in Gotha zusammen. Der Herzog eröffnet die Landtage entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten, er kann die Landtage vertagen und auflösen. Erfolgt die Auflösung des Landtags eines der beiden Herzogtümer, so ist binnen 14 Tagen eine neue Wahl anzuordnen und längstens binnen 6 Monaten der neue Landtag wieder zu eröffnen; bei Auflösung des gemeinschaftlichen Landtags sind die beiderseitigen Landtage zu Bewirkung einer Neuwahl für denselben längstens binnen drei Monaten zusammenzuberufen. Die Landtage werden regelmässig in dem ersten und letzten Jahre des vierjährigen Zeitraums, auf welchen die Abgeordneten gewählt sind, einberufen; ausserordentliche Einberufungen finden statt, so oft dringende Angelegenheiten solches erfordern. Bei Erledigung der Regierung tritt der gemeinschaftliche Landtag ohne Berufung zu Gotha zusammen, um den Eid des Regierungsnachfolgers entgegenzunehmen; ebenso tritt der gemeinschaftliche Landtag ohne Einberufung zusammen, wenn das herzogl. sachsen-ernestinische Haus aufhören sollte, über die Herzogtümer zu regieren, um die Interessen beider Herzogtümer zu wahren. Die Abgeordneten werden auf die Verfassung und die Beachtung des Wohles des Herzogs und des Staats beeidigt. Sie sind Vertreter der Gesammtheit der Staatsbürger, stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung, können wegen ihrer Aeusserungen im Landtage nicht zur Verantwortung gezogen werden und nicht ohne Zustimmung des Landtags verhaftet werden (mit Ausnahme bei Ergreifung auf frischer That wegen Verbrechen). Zur Giltigkeit eines von den Landtagen zu fassenden Beschlusses ist in der Regel die Anwesenheit und Theilnahme von wenigstens $^2/_3$ der verfassungsmässigen Gesammtzahl der Mitglieder des betreffenden Landtags und Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmenden erforderlich. Jeder Landtag erwählt selbst seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich; Ausnahmen finden dann statt, wenn dies ein Landtag auf Antrag des Staatsministeriums, oder eines Drittheils der anwesenden Abgeordneten, oder des Präsidenten, oder einer Commission beschliesst. Die Vorlagen der Staatsregierung werden, bevor sie zur Beratung in der vollen Versammlung des Landtags kommen, an Commissionen zur Vorberatung überwiesen. Die

Mitglieder des Staatsministeriums oder sonstige herzogl. Commissarien können zu jeder Zeit im Landtage behufs mündlicher Eröffnungen das Wort verlangen. Die Landtagsabgeordneten beziehen aus der Staatskasse Diäten und Reisekosten.

Für jeden Landtag besteht ein Ausschuss, dessen Thätigkeit erst dann eintritt, wenn der betreffende Landtag nicht versammelt ist. Der Ausschuss jedes Landtags wird gebildet aus dem Präsidenten und dem Schriftführer und aus noch drei anderen Mitgliedern desselben. Die Ausschüsse haben darüber zu wachen, dass nichts gegen die Verfassung geschehe und zur Aufrechthaltung derselben alle den Landtagen zustehenden Rechte zu üben, sich in bestimmten Fällen über die Massregeln der Staatsregierung zu erklären, sich auf Ansinnen der letztern gutachtlich zu äussern und überhaupt Geschäfte der Landtage vorzubereiten, von Ueberschreitungen einzelner Positionen des Voranschlags der Staatskasse und den Jahresrechnungen der letztern Kenntniss zu nehmen, und das Recht der Bitte, Anträge und Beschwerden in den Grenzen zu üben, welche den Landtagen selbst angewiesen sind.

Ohne Zustimmung des betreffenden Landtags kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch ausgelegt werden. Sowol der Herzog als die Landtage haben das Recht, Gesetze in Vorschlag zu bringen. Jeder Beschluss eines Landtags bedarf der Bestätigung des Herzogs, um Gesetzeskraft zu erlangen. Zu der Competenz des gemeinschaftlichen Landtags gehört die Gesetzgebung bezüglich der früher genannten gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Einrichtungen, über den Staatsdienst und über bestimmte Veränderungen in der Organisation der Behörden. Ausser diesen können aber auch noch andere Gesetzgebungsangelegenheiten dem gemeinschaftlichen Landtage auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Herzogs durch übereinstimmenden Beschluss der Landtage beider Herzogtümer zur Beschlussfassung zugewiesen werden. Beschlüsse des gemeinschaftlichen Landtags über Abänderungen des Staatsgrundgesetzes, sowie über Veränderungen in der Organisation der Behörden erfordern zu ihrer Giltigkeit, dass die Landtage beider Herzogtümer ihre Zustimmung dazu geben. Zweifel über die Competenz des gemeinschaftlichen Landtags hinsichtlich eines ihm zur Beratung vorliegenden Gegenstandes entscheidet ein Schiedsgericht oder der Staatsgerichtshof. Die Veräusserung oder Belastung von Bestandtheilen des Staats- oder Domänenguts kann nur mit Zustimmung des Landtags erfolgen. Die Steuerverwilligung, die Auferlegung oder Veränderung aller öffentlicher Abgaben, die Aufnahme von Anleihen auf die Staatskasse, die Creirung von Papiergeld und die Schuldentilgung sind Gegenstände der Gesetzgebung für die Landtage jedes Herzogtums. Der Voranschlag des Staatshaushalts ist Gesetzgebungsgegenstand; er wird von vier zu vier Jahren für jedes der beiden Herzogtümer mit dem betreffenden Landtage festgestellt; bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten erfolgt die Feststellung der betreffenden Etatspositionen mit dem gemeinschaftlichen Landtage.

Auf den Grund des Voranschlags eines jeden Herzogtums wird in demselben das Abgabengesetz erlassen.

In höchst dringenden Fällen können Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwider laufen, unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Landtags, mit Gesetzeskraft erlassen und Anleihen im Einverständnisse mit dem Landtagsausschusse aufgenommen werden. Die Landtage sind, ein jeder innerhalb seiner Competenz, berechtigt, wegen Verfassungsverletzungen Seitens der Staatsdiener Anklage zu erheben, der Staatsregierung über etwaige Regelwidrigkeiten, Gebrechen und Missbräuche der Staatsverwaltung und Rechtspflege Anzeige und Vorstellung zu machen, in allen Fällen, wo ihnen zur Ausübung ihrer verfassungsmässigen Wirksamkeit die Ermittelung und Aufklärung thatsächlicher Verhältnisse wünschenswert oder notwendig erscheint, diese von der Staatsregierung zu verlangen, derselben ihre Wünsche und Anliegen in Bezug auf die Beförderung der Landeswohlfahrt oder auf die Verbesserung der Gesetzgebung vorzutragen, von Privatpersonen schriftliche Beschwerden über Beeinträchtigungen anzunehmen und bei der Staatsregierung desswegen sich zu verwenden.

Gemeindeverfassung.

Jeder Staatsbürger muss einer Gemeinde, jedes Grundstück einem Gemeindeverbande angehören. Die Gemeindeverfassung im Herzogtume Koburg beruht auf dem Gesetze vom 10. August 1835, im Herzogtume Gotha auf der herzogl. Verordnung vom 30. Mai 1834. Die Gemeindebehörde, welcher nächst der Handhabung der öffentlichen Ordnung in der Gemeinde, die Beratung und Verwaltung aller Angelegenheiten derselben zukommt und obliegt, ist der Gemeindeausschuss. Derselbe besteht aus dem Schultheissen und einer verhältnissmässigen Anzahl von Gemeindebevollmächtigten (im Herzogtume Koburg sind für Gemeinden bis zu 100 Seelen 2, für Gemeinden bis zu 300 Seelen 4 und für Gemeinden über 300 Seelen 6 Gemeindebevollmächtigten bestellt, im Herzogtume Gotha sind in der Gemeinde nicht weniger als 2, und nicht mehr als 8 Bevollmächtigte zu bestellen). Die Besetzung der Aemter in dem Gemeindeausschusse gründet sich auf Wahl der Gemeinde. Die Wahl der Ausschussmitglieder geschieht durch die wahlberechtigten Glieder der Gemeinde, bei einer Versammlung von wenigstens $^2/_3$ derselben, und erfolgt im Herzogtume Koburg auf 5, im Herzogtume Gotha auf 4 Jahre. Die Wahl des Schultheissen geschieht auf 5 Jahre; der Abgehende ist wieder, und zwar auf 10 Jahre, wählbar; wird er zum dritten Male gewählt, so ist er als auf Lebenszeit gewählt anzusehen. Von den Gemeindebevollmächtigten tritt im Herzogtume Koburg alle 5 Jahre, im Herzogtume Gotha alle 2 Jahre die Hälfte aus; die Wahl des Schultheissen bedarf der Bestätigung der obrigkeitlichen Behörde. Der Schultheiss ist das Organ der obrigkeitlichen Behör-

den bei der Gemeinde; ihm liegt die Ausübung der Ortspolizei in allen Zweigen ob, sowie die Ausführung und Vollziehung der von dem Ausschusse oder der Gemeinde gefassten Beschlüsse. Ihm gehören ferner die Führung und Aufbewahrung der Gemeindebücher und Acten, sowie der Urkunden, Schriften und Rechnungen der Gemeinde zu. Die Gemeindebevollmächtigten haben das Interesse und den wahren Vortheil der Gesammtheit der Gemeinde und ihre Gerechtsame mit Eifer zu wahren und zugleich auf die derselben drohenden Nachtheile und deren Abwendung sorgfältig zu achten. Sie haben auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der Ortspolizei ihre Aufmerksamkeit zu richten und die Gemeindekassen- und Rechnungsführung zu controlliren. Die Beschlüsse des Ausschusses über wichtigere Angelegenheiten, wohin insbesondere die Aufnahme von Passivcapitalien oder die Veräusserung von Gemeindegrundstücken und alle anderen das Gemeindevermögen oder die Gemeindeglieder mit bisher nicht gewöhnlichen Leistungen belastenden Beschlüsse gehören, bedürfen zu ihrer Giltigkeit der ganzen Gemeinde, in einer Versammlung, wozu alle stimmberechtigten Gemeindeglieder geladen und bei der wenigstens $^{2}/_{3}$ derselben erschienen sind, sowie der als Ortsobrigkeit der Gemeinde zunächst vorgesetzten Behörde.

Die städtischen Gemeindebehörden sind die Magistrate und Stadträte, an deren Spitze Bürgermeister stehen. Für die Gemeindeverhältnisse der Stadt Koburg gilt die Stadtordnung vom 15. December 1846, für jene der Stadt Gotha die Stadtordnung vom 16. Januar 1832.

Kirchliche Verfassung.

Keine Religionsgesellschaft im Lande geniesst vor anderen Vorrechte in kirchlicher Hinsicht; vielmehr gewährt der Staat allen gleichen Schutz. Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Genehmigung der Staatsregierung weder verkündigt noch vollzogen werden.

Das gesammte protestantische Kirchen- und Schulwesen gehört in das Ressort der herzogl. Landesregierung zu Koburg für das Herzogtum Koburg und in das Ressort des herzogl. Oberconsistoriums zu Gotha für das Herzogtum Gotha. Es liegen diesen Behörden namentlich ob die Prüfungen derjenigen, welche sich dem Kirchen- und Lehrerstande widmen wollen, die Vorschläge zu Besetzungen der geistlichen und Lehrerstellen, die Aufsicht auf alle protestantischen Kirchen und Schulanstalten, Kirchen- und Schulämter, Kirchen- und Schulgüter, auf Befolgung der bestehenden Gesetze und Regeln wegen der Liturgie und der äussern Form des Gottesdienstes, die Ertheilung von Dispensationen von kirchlichen Vorschriften und die Wahrung aller dem Landesherrn hinsichtlich des protestantischen Kirchen- und Schulwesens zustehenden Rechte und Befugnisse. Die geistlichen, diesen Oberbehörden unterstehenden Aemter, sind:

a) im Herzogtume Koburg: der Generalsuperintendent, die Hofparochie zu Koburg, die 5 geistlichen Untergerichte, die Superintendenturen, die Garnisonspfarrei und die katholische Pfarrei (mit 1 Geistlichen). Superintendenturen (Specialsuperintendenturen) zählt man 5, von welchen 39 Pfarreien dependiren. Die Gesammtzahl der protestantischen Geistlichen in diesem Herzogtume beträgt (1854) 52.

b) im Herzogtume Gotha: der Generalsuperintendent, die Hofparochie zu Gotha, 9 Hauptephorieen (mit Superintendenten an der Spitze) mit 5 untergeordneten Nebenephorieen und 16 Kirchen- und Schulämtern, welchen wieder 119 Pfarreien unterstehen. Geistliche zählte man 1854 im Gothaischen 141.

Die Katholiken gehören zum Sprengel des Bistums Würzburg.

2. Staatsverwaltung.

Oberste Verwaltung.

Die Staatsverwaltung geht vom Herzoge aus. Die Anordnungen des Herzogs, des Regierungsverwesers und des Statthalters sind nur dann Regierungshandlungen, wenn sie schriftlich erlassen und von einem Mitgliede des Staatsministeriums gegengezeichnet oder unterzeichnet worden sind.

Das Staatsministerium ist die oberste vollziehende und beratende Behörde des Staates. Nach dem Gesetze vom 3. Mai 1852, die Organisation des Staatsministeriums betreffend, gehört zum Wirkungskreise desselben: die obere Leitung der gesammten Staatsverwaltung, die Bearbeitung aller Haus- und Familienangelegenheiten des Herzogs und der Ordenssachen, die oberste Aufsicht über das gesammte Hofwesen. Das Staatsministerium zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen die eine (Abtheilung I.) in Koburg, die andere (Abtheilung II.) in Gotha ihren ständigen Sitz hat. Beiden Abtheilungen steht der Staatsminister vor. Zu dem Geschäftskreise der Abtheilung I. gehören die besonderen Angelegenheiten des Herzogtums Koburg, sowie die Haus- und Familienangelegenheiten des Herzogs, die Ordenssachen und die das Hofwesen betreffenden Angelegenheiten, wogegen der Abtheilung II. die besonderen Angelegenheiten des Herzogtums Gotha zugewiesen sind. Die beiden Herzogtümern gemeinschaftlichen Angelegenheiten werden unter Leitung des Staatsministers von der einen oder andern Abtheilung des Staatsministeriums behandelt. Vom Staatsministerium ressortiren unmittelbar: das geheime Archiv zu Koburg und das Haus- und Staatsarchiv zu Gotha, die Ministerialkasse zu Koburg, die Militärintendantur; ferner: das gemeinschaftliche Hauptarchiv des sachsen-ernestinischen Hauses zu Weimar, das hennebergische Communarchiv zu Meiningen und die gemeinschaftliche Centralkasse zu Gotha.

Alle Staatsbeamte werden auf die Verfassung beeidigt und sind für die Verfassungsmässigkeit ihrer amtlichen Handlungen verantwortlich. Durch die

Contrasignatur und Unterzeichnung der herzogl. Verfügungen übernimmt das betreffende Mitglied des Staatsministeriums persönlich die Verantwortung.

Innere Verwaltung.

Die obere Behörde für die innere Verwaltung ist im Herzogtume Koburg die Landesregierung zu Koburg, im Herzogtume Gotha die Landesregierung zu Gotha, beide direct dem Staatsministerium unterstehend. Zu dem Geschäftskreise der Landesregierungen gehören: alle Landeshoheitssachen, Landesgrenzangelegenheiten, Ein- und Auswanderungserlaubniss, Ehedispensen, die Leitung des Conscriptionswesens, die Einquartierung des Militärs, die Publication von Gesetzen und Verordnungen; die Handhabung des Oberaufsichtsrechts und zwar die Aufsicht auf das gesammte Communalwesen, die Bestätigung der Wahlen zu Gemeindeämtern, die Aufsicht auf alle Corporationen, Verbindungen, öffentliche Institute und Anstalten, auf den Buchhandel, die Sammlung und Zusammenstellung statistischer Notizen; die Polizeiverwaltung im engern Sinne und zwar die Leitung und Handhabung aller öffentlichen Anstalten zur Herstellung und Erhaltung der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, verbunden mit der Aufsicht auf die Strafanstalten, die Leitung der allgemeinen Feuerpolizeianstalten, die Aufsicht auf das Gesindewesen, die Leitung der Armen- und Versorgungsanstalten, des Medicinal- und Sanitätswesens; die Landwirtschafts- und Forstpolizei; die Gewerbspolizei, namentlich die Behandlung aller Gegenstände des Gewerbswesens, die Erörterung und Entscheidung aller Fabrik-, Gewerbs-, Handels- und Innungssachen, die Verhandlungen wegen gesuchter Gewerbsconcessionen und Privilegien, die Leitung des Marktverkehrs, die Aufsicht auf den Gang des Verkehrs, die Leitung und Aufsicht bei dem Bau von Strassen und Brücken, die Baupolizei u. s. w.

Den Landesregierungen untergeordnete Behörden sind: a) im Herzogtume Koburg: die Justizämter (vergl. Justizverwaltung), welche die unteren politischen und Polizeibehörden sind, die Ablösungscommission, 3 Magistrate (zu Koburg, Neustadt, Rodach) und 1 Stadtrat (zu Königsberg) als die Polizeibehörden in den Städten, die Gensd'armerie (10 Mann) für Sicherheitspolizei, das Zuchthaus und die Correctionsanstalt auf der Festung Koburg, die Kranken- und Irrenanstalt auf der Festung Koburg und die Waisenversorgungsanstalt. b) Im Herzogtume Gotha: die Justiz- und Gerichtsämter als die unteren politischen und Polizeibehörden, 3 Stadträte (zu Gotha, Waltershausen und Ohrdruf), die Gensd'armerie (29 Mann), die Straf- und Correctionsanstalt, das Landarmen- und Arbeitshaus bei Langenhain, die Waisenversorgungsanstalt zu Gotha, die Irrenanstalt zu Gotha, die Leihanstalt zu Gotha, der Staats- und Communalwegbau mit einem Baurat an der Spitze und den Unteraufsehern in 5 Orten, die Gewerbeschulen und die

Landesvermessung. — In jedem Justiz- oder Gerichtsamtsbezirke des vereinten Herzogtums besteht für das Medicinal- und Sanitätswesen ein Physicat (Amtsphysicus und Amtschirurg); 1854 wurden im Herzogtume Koburg: 17 Aerzte, 20 Wundärzte, 3 Thierärzte und 6 Apotheker, im Herzogtume Gotha: 52 Aerzte, 3 Zahnärzte, 35 Wundärzte, 8 Thierärzte und 16 Apotheker gezählt. — Unter Oberaufsicht des Staates üben die Gemeinden die Ortspolizei.

Die gesetzmässige Leitung, Beaufsichtigung und Verwaltung des protestantischen Kirchen-, Schulen- und öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtswesens gehört im Herzogtume Koburg zum Geschäftskreise der herzogl. Landesregierung zu Koburg und ist für das Herzogtum Gotha dem herzogl. Oberconsistorium in Gotha überwiesen. Diesen Oberbehörden untergeordnete Stellen und Organe sind: a) im Herzogtume Koburg: der Generalsuperintendent, die Hofgeistlichkeit, das Gymnasium zu Koburg, das Schullehrerseminar, die Taubstummenanstalt, 5 geistliche Untergerichte, die Superintendenturen, welche zugleich Schulbehörden sind, die Garnisonspfarrei und die katholische Pfarrei, die Pfarr- und Schulwitwenkasse, die Pfarr-Besoldungs-Verbesserungsanstalt zu Koburg, das Augustenstift, die Marienschule (Kleinkinderbewahranstalt) und 2 milde Stiftungsverwaltungen; b) im Herzogtume Gotha: der Generalsuperintendent, die Hofgeistlichkeit, 9 Hauptephorieen mit 5 Nebenephorieen und 16 Kirchen- und Schulämtern (welchen alle Unterrichtsanstalten unterstehen), das Waisenhaus zu Friedrichswerth, die Mildestiftungskasse, die Landeskirchenkasse, die Schullehrerseminarkasse und 4 andere Kassen für milde Zwecke. Die Universität zu Jena ist direct dem herzogl. Staatsministerium untergeordnet; ebenso untersteht diesem auch die Generalcommission für Ablösungen und Zusammenlegungen in Gotha.

Die Posten des verein. Herzogtums sind dem Fürsten von Thurn und Taxis, mit der Würde eines herzogl. Erblandpostmeisters, als Erbmannthronlehen übertragen. Im Herzogtume bestehen 2 Postämter, 1 Postverwaltung, 9 Postexpeditionen, 3 besondere Posthaltereien und 1 Postannahmestelle, welche dem Postcommissariate zu Eisenach und zuoberst der Generalpostdirection zu Frankfurt am Main, sonst aber auch den Landesbehörden unterstehen.

Die Universität zu Jena, sowie die bei der geistigen Cultur pag. 113 angeführten allgemeinen Anstalten für Wissenschaft und Kunst ressortiren unmittelbar vom Staatsministerium.

Zu Gotha besteht eine Feuerversicherungs- und eine Lebensversicherungsgesellschaft (Feuerversicherungsbank — Versicherungssumme 1855: 362,726.864 Thlr. — und Lebensversicherungsbank — Versicherungssumme 1855: 30,888.700 Thlr. — für Deutschland), beide auf Gegenseitigkeit gegründet. Sparkassen bestehen mehrere.

Justizverwaltung.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Herzogs durch unabhängige Gerichte ausgeübt. Patrimonialgerichte bestehen keine. Der privilegirte Gerichtsstand der Personen und Güter — mit Ausnahme der Militärgerichtsbarkeit — ist aufgehoben. In schwereren Straffällen urteilen (seit 1856) Schwurgerichte. Der Herzog kann erkannte Strafen aufheben und mildern und das Untersuchungsverfahren niederschlagen und einstellen. Hinsichtlich der wegen Verfassungsverletzung erkannten Strafen aber kann der Herzog ohne Zustimmung des betreffenden Landtags oder Landtagsausschusses keine Begnadigung ertheilen.

Die Civilgesetzgebung im Herzogtume Sachsen-Koburg-Gotha ist eine sehr bunte; Grundlage bilden das gemeine deutsche und das gemeine Sachsenrecht, welche durch viele Specialgesetze, die sich mehr oder weniger den kön. sächsischen anschliessen, modificirt sind. Von Bedeutung sind die gothaische oder ernestinische Landesordnung von 1653 (revidirt und neu publicirt am 1. September 1666) und die statutarischen Ortsrechte des Herzogtums Koburg. Für den Civilprocess sind die (alte) gothaische Processordnung vom 28. März 1670, die gothaische vermehrte und verbesserte Gerichts- und Processordnung vom 15. April 1776, mit vielen nachträglichen Gesetzen (worunter namentlich die aus dem Jahre 1837) massgebend. Im Wechselrechte gilt die allgemeine deutsche Wechselordnung, im Strafrechte das (dem sachsen-weimar. Strafgesetzbuche sich anschliessende) Strafgesetzbuch vom 12. Juli 1850. In Strafsachen ist das Verfahren öffentlich und mündlich und der Anklageprocess eingeführt.

Die Gesetze und Verordnungen werden in der „Gesetzsammlung“ bekannt gegeben.

Für die Justizverwaltung in den herzogl. Landen bestehen das Oberappellationsgericht, die Justizcollegien und die Untergerichte.

Das **Oberappellationsgericht** hat seinen Sitz zu Jena und ist das oberste Justiztribunal für die herzogl. Lande (vergl. Justizverwaltung von Sachsen-Weimar, pag. 99). **Justizcollegien** bestehen zu Koburg und Gotha, jedes für das betreffende Herzogtum. Zu dem Geschäftskreise eines jeden derselben gehören: sämmtliche Gegenstände der sogenannten streitigen Gerichtsbarkeit, Civil- und Strafrechtssachen ohne Unterschied, alle Gegenstände der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, alle Vormundschaftsangelegenheiten, die Todeserklärung verschollener Personen, das Hypothekenwesen, das Depositen- und Creditwesen, die Geschäfte des Lehnhofes, die specielle Aufsicht über den richtigen Stand und Gang des Justizwesens in allen seinen Zweigen und über den Geschäftsbetrieb der Advocaten und Notare, die Visitation der Gerichtsstellen und die Entscheidung von Competenzstreitigkeiten. Da die durch das Grundgesetz ausgesprochene Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes noch nicht durchgeführt ist, so entscheiden die Justizcollegien

bei allen schriftsässigen Personen und Sachen in erster, sonst in zweiter Instanz. Auch dient jedes Justizcollegium für das andere als Spruchbehörde.

Die Untergerichte bestehen in den Justizämtern, Gerichtsämtern und Stadtgerichten. Dieselben bilden die Unterinstanz für alle Civilsachen bei solchen Landesangehörigen, welche keinen privilegirten Gerichtsstand geniessen; auch sind die Justiz- und Gerichtsämter, sowie das Criminalamt zu Gotha zugleich untersuchende Behörden in Criminalsachen. Dem Justizcollegium zu Koburg sind untergeordnet: die Justizämter Koburg, Neustadt Rodach, Sonnefeld und Königsberg, die Stadtgerichte zu Koburg Neustadt, und Rodach und der Stadtrat zu Königsberg als Stadtgericht. Dem Justizcollegium zu Gotha unterstehen: die Justizämter Gotha, Tenneberg, Ichtershausen, Georgenthal, Tonna, Liebenstein, Zella, Volkenroda und Ohrdruf, die Gerichtsämter Thal, Wangenheim und Nazza, das Amtsgericht zu Herbsleben mit dem Amtscommissariate zu Werningshausen, das Criminalamt Gotha und das Stadtgericht zu Gotha. Die Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte und des Criminalamts, sind zugleich Polizeibehörden; das Justizamt Koburg ist in zwei Abtheilungen getheilt, von welchen die erste für die Administration und freiwillige Gerichtsbarkeit, die zweite für die Rechtspflege bestimmt ist.

Die Staatsanwaltschaft (ein Staatsanwalt) besteht nur in Koburg und da blos für das Processverfahren bei Pressverbrechen und Pressvergehen.

Advocaten zählt man (1854) 36 im Koburg'schen und 93 im Gotha'schen, Notare: 1 in Koburg und 17 in Gotha.

Besondere Gerichte sind die Militärgerichte zu Koburg und Gotha und die geistlichen Untergerichte Koburg, Neustadt, Rodach, Königsberg und Sonnefeld. Die Militärgerichte (Auditore) üben die Civilgerichtsbarkeit über alle Militärpersonen aus und haben die Untersuchungen über eigentliche Militärverbrechen und Vergehen zu führen; diese werden durch besonders niederzusetzende Kriegsgerichte abgeurteilt. Die geistlichen Untergerichte, welche aus dem Justizamtmanne und dem Superintendenten der genannten Orte bestehen, haben neben der Unteraufsicht in geistlichen Sachen die erste Cognition in Sponsalien und Ehesachen, solange es bei letzteren noch nicht zu rechtlichen Streitigkeiten gekommen ist.

Wegen Verfassungsverletzung angeklagte Staatsbeamte werden von einem Staatsgerichtshofe abgeurteilt, als welcher jetzt das Oberappellationsgericht zu Jena competent ist. Ueber Competenzconflicte zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet eine besondere Commission, welche aus dem dirigirenden Staatsminister und 5 höheren Staatsbeamten (2 vom Herzoge und 3 von dem gemeinschaftlichen Landtage ernannt) gebildet wird.

Finanzverwaltung.

Die Verwaltung des Staatshaushalts in finanzieller Beziehung, mit Einschluss der Verwaltung des Kammer- und Domänenvermögens, ist im Herzogtume Koburg der herzogl. Landesregierung, im Herzogtume Gotha der herzogl. Landesregierung, Finanzabtheilung, übertragen. Der Geschäftskreis dieser Behörden umfasst daher die obere Verwaltung und Leitung der Staatskasse, die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Steuer- und Abgabewesens und die Verwaltung der Staatseinkünfte und Staatsausgaben überhaupt, die Verwaltung und Bewirtschaftung des gesammten Kammer- und Domänenvermögens und die Leitung und Beaufsichtigung des Staatsschuldentilgungswesens. Bezüglich der indirecten Steuern concurrirt mit diesen beiden Behörden der Generalinspector des thüringischen Zoll- und Handelsvereines zu Erfurt. Eine andere Oberbehörde ist die Immediatcommission für Domanialablösungen zu Koburg.

Untergeordnete Behörden und Dienststellen sind: a) der Landesregierung in Koburg: 1. die Staatskasseverwaltung und Staatsbuchhalterei, 2. die Ablösungskasse, 3. 5 Kammer- und Rentämter, welchen 10 Chausseegeldeinnehmer unterstehen; 4. 12 Forsteien, 5. die Steuerbehörden, welche zugleich mit unter der Aufsicht des Generalinspectors des thüringischen Zoll- und Handelsvereins stehen und zwar das Hauptsteueramt zu Koburg, die Steuerreceptur zu Rodach und die Aufsichtsbeamten der indirecten Steuern (1 Obersteuercontrolleur und 2 Steueraufseher). b) Der Landesregierung, Finanzabtheilung, zu Gotha: 1. die Staatskasseverwaltung und Staatsbuchhalterei, 2. die Ablösungskasse, 3. die Landescreditanstalt, 4. 9 Rent- und Steuerämter, welchen 39 Chausseegeldeinnehmer und 16 Waldzinseinnehmer unterstehen. Bei jedem Rent- und Steueramte befindet sich ein technischer Assistent für das Bauwesen. Dem Rent- und Steueramte Tenneberg ist die Zweigeisenbahnverwaltung zu Waltershausen untergeordnet. 5. 4 Forstmeistereien mit 23 Forsteien und 4 Holzausfuhrcontrollen; 6. 11 Forstämter; 7. 2 Bergämter, 1 Bergverwaltung und die Hütten- und Kohlenverwaltung zu Luisenthal; 8. das Schlossbauwesen und die Baustallverwaltung; 9. die Steuerbehörden, welche zugleich mit unter der Aufsicht des Generalinspectors des thüringischen Zoll- und Handelsvereins stehen, nämlich: das Hauptsteueramt zu Gotha, 2 Salzniederlagen und die Aufsichtsbeamten für die indirecten Steuern (5 Obersteuercontrolleure und 11 Steueraufseher).

Staatshaushalt. In jedem der beiden Herzogtümer wird zwischen dem Staatskassen- und dem Domänenkasse-Etat unterschieden.

a) Herzogtum Koburg. Der Staatskassenetat für die Finanzperiode $18^{53}/_{57}$ stellt sich in der Jahreseinnahme mit 369.143 fl. 23 kr. rh. und in der Jahresausgabe ebenfalls mit 369.143 fl. 23 kr. rh. (worunter 66.909 fl. 39 kr. Schuldenverzinsung und Tilgung) heraus. Die Domanial-

revenuen-Verwaltung ergab für $18^{53}/_{57}$ in der Jahreseinnahme 180.354 fl. und in der Jahresausgabe 127.856 fl. 20 kr. rh.

b) Herzogtum Gotha. Finanzperiode vom 1. Juli $18^{54}/_{57}$: Domänenkasse: Jahreseinnahme 511.400 Thlr. (darunter 413.000 Thlr. von den Forsten und 45.073 Thlr. Interessen von 1,192.303 Thlr. Activcapital), Jahresausgabe 373.800 Thlr. (darunter 49.472 Thlr. für Verzinsung und Tilgung von 954.972 Thlr. Passivcapital); von dem Ueberschusse pr. 137.600 Thlr. soll 101.760 Thlr. 15 Ngr. der Herzog, 35.839 Thlr. 15 Ngr. die Staatskasse erhalten. Staatskasseetat: Jahreseinnahme 575.600 Thlr. (darunter Gefälle und Chausseegeld 147.000 Thlr., Zinsen von 1,003.100 Thlr. Activcapitalien 38.454 Thlr., directe und indirecte Steuern 313.132 Thlr., Zahlungen der Domänenkasse an die Staatskasse 67.619 Thlr.); Jahresausgabe: 575.600 Thlr. (darunter: auf Verzinsung und Tilgung von 2,204.913 Thlr. Passivcapitalien 91.725 Thlr., allgemeine Staatsverwaltung 44.207 Thlr., auf Hoheit und Polizei etc. 107.573 Thlr., auf Kirchen- und Schulwesen und Justiz 110.197 Thlr., Finanzverwaltung 89.221 Thlr., Militärwesen 66.201 Thlr. etc.).

Die Domanialvermögensverhältnisse sind für Koburg durch Gesetz vom 29. December 1846, für Gotha durch Gesetz vom 1. März 1855 neu geregelt worden.

Staatsschuld. Nach dem Etat für $18^{53}/_{57}$ belief sich die Staatsschuld des Herzogtums Gotha auf 3,146.512 Thlr. (worunter 400.000 Thlr. unverzinsliches Papiergeld), hingegen betrug jene des Herzogtums Koburg am 1. Juli 1853: 1,904.733 fl. rh. (worunter 350.000 fl. unverzinsliches Papiergeld). Zusammen hatte sonach die Staatsschuld die Summe von 4,234.931 Thlr. (worunter 600.000 Thlr. unverzinsliches Papiergeld) erreicht.

Militärverwaltung.

Das Obercommando über die Truppen führt der Herzog. Militärbehörden sind: die unmittelbar vom Staatsministerium ressortirende Militärintendantur, das Regimentscommando, das Festungscommando der Festung Koburg und das Commando auf dem Schlosse Wachsenburg.

Das herzogl. Militär gehört als Bundescontingent zur Reservedivision des deutschen Bundesheeres. Es besteht aus einem Linieninfanterieregimente von zwei Bataillonen (1 Musketier- und 1 Füsilierbataillon, von je 4 Compagnien) und 1 Ersatzcompagnie. Die Stärke des activen Militärs ist auf 1.302 Mann, die der Kriegsreserve auf 372 Mann, jene des Ersatzes auf 186 Mann festgesetzt. Das Offiziercorps zählt 1 General, 2 Generalmajore, 11 Stabsoffiziere und 35 Oberoffiziere. Die zu Offiziers bestimmten Individuen werden auf der

kön. preussischen Divisionsschule zu Erfurt ausgebildet und müssen das Offiziersexamen in Magdeburg ablegen.

Die Militärpflicht ist eine allgemeine und beginnt mit dem 20. Jahre; Stellvertretung ist gestattet. Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre, davon 2 in der Reserve; die ersten 18 Monate bleibt der Soldat ununterbrochen unter der Fahne, dann wird er auf 2½ Jahr beurlaubt.

In den Städten sind Bürgergarden organisirt.

Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten.

Die Leitung sämmtlicher auswärtiger Angelegenheiten wird vom Staatsministerium geführt. Diesem sind untergeordnet a) die vom herzogl. Hofe accreditirten Gesandten und zwar der Bundestagsgesandte und die Ministerresidenten in Oesterreich und Preussen, b) die herzogl. Consuln in Hamburg, Bremen, 2 in Portugal, 1 in Niederland, 1 in Belgien, 1 (Generalconsul) in der Schweiz und 1 in den vereinigten Staaten von Nordamerika. Bei dem herzogl. Hofe sind Gesandte accreditirt von Oesterreich, Preussen, Königreich Sachsen, Bayern, Grossbritannien, Frankreich, Belgien und Portugal; auch ist von der schweizerischen Eidgenossenschaft 1 Consul für das Land bestellt.

Das Herzogtum Sachsen-Meiningen.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Die Linie Sachsen-Meiningen wurde von Ernst des Frommen drittem Sohne, Herzog Bernhard, 1681 gestiftet (vergl. Sachsen-Koburg-Gotha pag. 107). Dieser erhielt bei der Theilung die Aemter und Städte Meiningen, Massfeld, Wasungen, Frauenbreitungen, Sand, Henneberg und Salzungen. Zu diesem Länderbestande kamen 1720 aus der koburgischen Erbschaft die Aemter Sonneberg und Neuhaus, 1723 das hildburghausen'sche Amt Schalkau, auch die koburgischen Rittergüter Kallenberg und Gauerstadt und $^2/_5$ von der römhildischen Erbschaft hinzu. So blieb der Besitzstand unverändert bis zum Erlöschen der gothaischen Linie (1825); Meiningen sprach wol als älteste Nebenlinie die alleinige Erbfolge in Gotha an, gab aber bald nach und erhielt in dem Vertrage von Hildburghausen am 12. November 1826 das ganze Herzogtum Hildburghausen mit Ausnahme der Aemter Königsberg und Sonnefeld, welche Koburg bekam, von Koburg das Fürstentum Saalfeld, die am linken Steinachufer gelegenen, bisher koburgischen, Ortschaften und das Amt Themar, ferner von dem Herzogtume Gotha das gothaische Drittheil von Römhild, das Amt Kranichfeld und einige Lehen im meininger Oberlande, von Altenburg endlich das Amt Kamburg nebst Neusulza und 15 Dörfer des Amts Eisenberg und die Enclaven Vierzehnheiligen, Lichtenhain und Mosen. Dagegen trat es die Kammergüter Kallenberg und Gauerstadt an Koburg ab.

Der Stifter des Herzogtums Hildburghausen war Ernst, der sechste Sohn Herzogs Ernst des Frommen, dem 1680 die Aemter Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Veilsdorf und Schalkau angewiesen wurden. 1683 wurde ihm auch das Amt Königsberg abgetreten, 1705 das Amt Sonnefeld aus der koburgischen Erbschaft, 1710 das Amt Behrungen aus der römhild'schen Erbschaft und das hennebergische Reichsvotum zuerkannt. Anfangs führte er den Titel Sachsen Eisfeld, dann Sachsen-Heldburg und endlich Sachsen-Hildburghausen. Sein Sohn Ernst Friedrich I. trat das Amt Schalkau an Meiningen

gegen einige im Amte Behrungen gelegene Dörfer ab. Die Selbstständigkeit verlor das Herzogtum im gothaischen Erbtheilungsvertrage, indem Herzog Friedrich sein Land gegen Altenburg vertauschte.

II. Grundmacht.

1. Land und Oberfläche.

Das Herzogtum Sachsen-Meiningen liegt in seiner Hauptmasse in einem nach Süden gebogenen Halbkreise an und auf dem Thüringerwalde, längs der Werra, zwischen 50° 13′ bis 50° 58′ N. Br. und 27° 37′ bis 29° 34′ O. L. und wird im Norden von Kurhessisch-Schmalkalden, Gotha, Preussen, Weimar und Altenburg, im Osten von Schwarzburg und Reuss, im Süden von Bayern und Koburg, im Westen von Weimar begrenzt. Zwei grössere Gebiete sind von diesem Haupttheile getrennt und zwar Krannichfeld von Preussen, Weimar und Schwarzburg, sowie Kamburg von Preussen und Weimar eingeschlossen. 11 zugehörige Parzellen, nämlich 6 sind von weimarischem Gebiete, 2 von altenburgischem, 1 von preussischem und reussischem, 1 von weimarischem und altenburgischem, 1 von altenburgischem, weimarischem und schwarzburgischem Gebiete umgeben. Der ganze Staat umfasst 46·30 □ Meilen, worauf (Ende 1855) 165.530 Menschen wohnen. Der Lage nach wird das Herzogtum in das Ober- und Unterland eingetheilt; jenes ist der östliche Landestheil, dieses der westliche, so dass Hildburghausen ungefähr in der Mitte zwischen beiden liegt; an das Oberland schliesst sich nordöstlich das Fürstentum Saalfeld an.

Das Land ist durchaus gebirgig. Die Gebirge sind: a) ein grosser Theil des südöstlichen Abhanges und des Ostendes vom Thüringerwalde (Kieferle 2.717′ hoch, Blessberg 2.690′ hoch), b) die östliche Rhön mit dem Blessberge 2.054′, Gebaberg 2.320′, dem kleinen und grossen Gleichen 2080′ und 2.110′ hoch. c) Die Aemter Krannichfeld und Kamburg liegen im thüringischen Hügellande. Aus den Gebirgen entwickeln sich sehr fruchtbare Thäler, die dem ansehnlichen Viehbestande sehr zuträglich sind.

Die Gewässer gehören zu den Stromgebieten der Weser, der Elbe und des Rheins. Der Hauptfluss ist die Werra, (deren Lauf 22 Stunden im Lande beträgt), welche im Oberlande beim Dorfe Schwarzenbrunn durch die Vereinigung der trocknen und nassen Werra entsteht; die Quellen beider Bäche liegen auf dem Kamme des Gebirges, an der Grenze von Schwarzburg-Rudolstadt, 2.409′ über dem Meere. Die Werra fliesst dann über Eisfeld nach Hildburghausen und über Meiningen, trennt das Herzogtum auf eine Strecke von Kurhessisch-Schmalkalden und begibt sich dann nach Eisenach;

sie empfängt im Lande die Schleuse, Hasel und Schmalkalde. Die zum Elbegebiete gehörige Saale durchfliesst nur einen Theil (auf 4 Stunden) im Nordost, wo sie an Saalfeld vorüber nach Rudolstadt geht; sie nimmt die Serbitz auf. In den Main gehen die Milz (ein Nebenfluss der fränkischen Saale), die Steinach und die Itz, welche sämmtlich im Herzogtume entspringen. Die Ilm bewässert das Amt Krannichfeld. Mineralquellen sind die Soolquellen zu Salzungen und die salinischen Eisenwasser zu Liebenstein. Mehrere Teiche.

Das Klima ist im Unterlande bei Weitem milder als im Oberlande und in Saalfeld, wo oft schon im September Frost und Schnee eintreten. An verschiedenen Naturproducten ist das Land reich.

2. Das Volk.

Die Bevölkerung zählte nach der Zählung vom December 1855 165.530, nach jener vom December 1852 166.364 Individuen, worunter 54.777 Männer und Jünglinge über 14 Jahre, 58.678 Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre, 26.537 männliche und 26.372 weibliche Kinder unter 14 Jahren waren. Auf 1 □ Meile leben 3.593 Menschen. Familien zählte man Ende 1852: 34.415.

Die Bevölkerungszunahme beträgt im Jahresdurchschnitte von 1834 bis 1852: 0·76 %; Ende 1834 hatte der Staat 146.324, Ende 1843: 156.930, Ende 1849: 163.100 Bewohner.

Wohnplätze: 17 Städte, 26 Marktflecken, 366 Dörfer, 80 Höfe und 277 einzelne Häuser und Mühlen, mit (1852) 1.719 öffentlichen und 24.093 Wohngebäuden. Grössere Städte (mit mindest 2.000 Einwohnern) sind:
Meiningen mit 6.400 Einwohnern, Haupt- und Residenzstadt.
Saalfeld mit 4.600 Einwohnern.
Sonneberg mit 4.300 Einwohnern.
Hildburghausen mit 4.200 Einwohnern.
Pössneck mit 4.100 Einwohnern.
Salzungen mit 3.100 Einwohnern.
Eisfeld mit 3.000 Einwohnern.
Wasungen mit 2.600 Einwohnern.

Hiezu kömmt noch das Dorf Steinach mit über 2.100 Einwohnern.

Die Bewohner sind Deutsche, obersächsischen (thüringischen) und fränkischen Stammes; c. 1.500 Juden. Mit Ausnahme dieser letztern und von c. 900 Katholiken, 400 Reformirten und 100 Mennoniten bekennt sich die Bevölkerung zur lutherischen Kirche.

III. Cultur.

1. Physische Cultur.

Von den 876.736 meining. Acker Areal des Landes werden benützt zu

	Acker		Acker
Pflugland	348.150	Weiden, Oedungen, Steinbrüche etc.	103.485
Wiesen	60.675		
Forstgrund	321.266	Unland	25.080
Gärten und Weinland . .	18.080		

Der wichtigste Erwerbszweig ist der Ackerbau, der zumeist nach der Dreifelderwirtschaft betrieben wird, aber nicht überall hinreichendes Getreide gewährt. Am ergiebigsten ist er im Unterlande. Sonstige Producte des Feldbaues sind: Kartoffeln in Menge, Gemüse, Gartenfrüchte, Rübsamen, etwas Hanf, Flachs, Hopfen, Tabak (jährlich 6.000 Ctr.). Der Obstbau ist allgemein, am besten im Werrathale; etwas Weinbau. Die Forstcultur ist sehr bedeutend (im Oberlande meist Nadel-, im Unterlande meist Laubholz) und liefert jährlich 115.000 Klafter Holz. Vorzügliche Futterkräuter im Werragrunde.

Die Viehzucht bildet einen Hauptreichtum des Landes. Am bedeutendsten sind die Rindvieh- und Schafzucht. Der Stand der Hausthiere war im Jahre 1849: 4.060 Pferde, 68.464 Stück Hornvieh, 107.355 Schafe, 19.673 Ziegen und 49.598 Schweine. Zahmes und wildes Geflügel, Wildpret, Fische, Bienen, Perlenmuscheln in der Steinach.

Förderungsmittel der Landwirtschaft sind: die Landescultur-vereine (jeder Ort hat einen Ortsculturverein und jeder der 11 Verwaltungsamtsbezirke hat einen Amtsculturverein), die landwirtschaftlichen Vereine zu Meiningen und Hildburghausen, der Verein für Pomologie und Gartenbau in Meiningen, der Landwirtschafts und Gewerbeverein in Schalkau und der unterländische Verein für Landwirtschaft und Gewerbe zu Salzungen.

Der Bergbau ist für das Land sehr wichtig und findet seine Ausdehnung über die Aemter Saalfeld, Gräfenthal, Sonneberg, Eisfeld und Salzungen. Bei ihm waren im Jahre 1852 3.820 Mann beschäftigt. Die durch den Grubenbau gewonnenen Mineralkörper sind silberhaltige und reine Kupfererze (500—600 Ctr. jährlich), Kobalt, Eisensteine, Steinkohlen, Farbenerden, Vitriol- und Alaunschiefer, Porzellanerde, Tafel-, Dach-, Griffel- und Wetzschiefer. An Eisen wurden im Jahre 1846 47.553 Ctr. erzeugt. Grosse Eisenwerke sind zu Neuhaus, Hüttensteinach und Gabe Gottes. Ferner wird gewonnen Schwefel, Marmor und Salz. An letzterem ist ein grosser Ueberfluss, bei 90.000 Ctr. jährlich, vorhanden; 3 Salinen: zu Salzungen, Neusulza und Friedrichshall. Goldsand wird in der Werra zuweilen gefunden.

2. Technische Cultur.

Die gewerbliche Industrie ist sehr lebhaft. Die wichtigeren Zweige derselben sind: die sehr starke Eisenfabrikation (namentlich im Oberlande und dem Fürstentume Saalfeld viele Hohöfen und Hammerwerke), die Woll-, Baumwoll- und Leinweberei und Spinnerei (eine höchst bedeutende Wollengarnfabrik ist zu Glücksbrunn), die Gerberei (namentlich zu Eisfeld, Wasungen und Römhild), die Glas- und Porzellanfabrikation (bedeutende Glashütten in Lauscha bei Steinach, 7 Glashütten und 7 Porzellanfabriken), die Bierbrauerei (vorzüglich in Eisfeld, Oberlind und Heinersdorf), Branntweinbrennerei, Farbenwaarenfabrikation, Holzwaarenverfertigung (vorzüglich wichtig in Sonneberg und Umgegend), die Papierfabrikation, die Vitriolsiederei, die Zurichtung von Schiefertafeln und Schiefergriffeln, die Bereitung von Pech, Kienruss und Pottasche, die Erzeugung von Blechwaaren etc. Durch Erzeugung vieler Messerschmiedwaaren sind Steinbach und Wasungen, durch sehr bedeutende Töpfereien ist Ummerstadt ausgezeichnet; ferner gibt es mehrere Papiermaché- und Tabakfabriken, Pulvermühlen, viele Getreide- und Schneidemühlen, 23 Murmelmühlen (in welchen jährlich 23 Mill. Schusser oder Steinkügelchen, meistens aus Kalkstein verfertigt werden). An einigen Orten werden auch Olitäten bereitet. Gewerbevereine sind in Hildburghausen und Saalfeld; zu Schalkau und Salzungen Landwirtschafts- und Gewerbevereine.

Der Handel ist ziemlich beträchtlich. Die Ausfuhr besteht in Holz, besonders in Bauholz, welches in grosser Menge auf der Werra verflösst wird, Brettern und Latten, anderen Waldproducten, Mastvieh, Butter, Eisen und Eisenwaaren, Märmeln, Glas, Papier, Porzellan, Farben, sonneberger Waaren, die in grosser Quantität in die Nähe und Ferne, besonders nach Amerika, gehen, gräfenthaler Wetzsteinen und Schiefertafeln, Garn, Pech, Pottasche, Theer, Leder etc. Der Durchgangshandel hat gegen frühere Zeit abgenommen.

Das Land gehört zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine; die Posten sind dem Fürsten Thurn und Taxis zu Lehn übertragen. Die Strassen sind in gutem Zustande. Die Staatsstrassen haben eine Länge von $113^1/_{16}$ Wegstunden, die Vicinalstrassen eine Länge von 123 Wegstunden.

Eisenbahnen führen derzeit keine durch das Land; doch ist die Werrabahn projectirt, welche von Lichtenfels (an der bayerischen Staatsbahn) über Koburg, Hildburghausen, Meiningen, Salzungen nach Eisenach, und von Koburg nach Sonneberg (zusammen 20·25 Ml.) führen soll. Von Sonneberg ist dann eine Bahn über Gräfenthal, Saalfeld, Jena nach Sulza (an der thüringer Eisenbahn) 13·75 Ml. projectirt. Eine bayerische Telegraphenlinie geht von Lichtenfels über Koburg, Meiningen nach Gotha.

Förderlich für den Verkehr wirkt die durch Gesetz vom 25. August 1849 errichtete Landescreditanstalt. Dieselbe ist ein Staatsinstitut und hat

die Bestimmung, theils zur Hebung der Landwirtschaft und Gewerbe, vorzugsweise zur Ablösung grundherrlicher Lasten, zur Abhilfe in Not- und Unglücksfällen und zur Abtragung von Schulden etc. Darlehen zu billigen Zinsen zu gewähren, theils nach Befinden den Capitalisten und Kassenverwaltungen die Unterbringung disponibler Gelder zu erleichtern und ihnen die Vortheile eines den Geldverkehr fördernden Creditpapiers zu gewähren. Unterm 29. Februar 1856 wurde zu Meiningen die „mitteldeutsche Creditbank zur Förderung von Industrie und Handel" concessionirt, deren Zweck Belebung des Geschäftsverkehrs, Erleichterung des Geldumsatzes, Förderung von Industrie und Handel und Gründung gemeinnütziger Unternehmungen durch die Vereinigung bedeutender Geldkräfte ist. Die Dauer der Gesellschaft erstreckt sich bis zum 1. Januar 1956. Das Actiencapital besteht aus 8 Mill. Thlr. in 80.000 Actien à 100 Thlr. Der Wirkungskreis der Gesellschaft umfasst: Wechsel zu kaufen und zu verkaufen, auszustellen, zu giriren und zu acceptiren, verzinsliche Darlehen zu bewilligen, den Ankauf von Wertpapieren für dritte Rechnung zu übernehmen, Gelder und Geldeswert in Empfang zu nehmen, Gelder zur Verzinsung anzunehmen, Staatspapiere, Obligationen etc. anzukaufen und zu verkaufen, Staats- und Corporationsanlehen abzuschliessen und zu realisiren, bis zum dritten Theile des eingezahlten Actiencapitals unverzinsliche Bankscheine, jedoch nicht in Stücken unter 10 Thlr., auszustellen etc.

Münzen, Masse und Gewichte. Das Herzogtum Sachsen-Meiningen rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzern à 4 Pfennige, in dem Zahlwerte des $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses. In Gold werden keine Münzen geprägt. In Silber geprägte Münzen sind: Guldenstücke, halbe Guldenstücke, Zwei-Guldenstücke und Vereinsmünzen zu $3\frac{1}{2}$ Gulden; — Silberscheidemünzen: 6-Kreuzerstücke (270 Stück auf die Vereinsmark fein Silber) und 3-Kreuzerstücke; — in Kupfer: Stücke zu 1 Kreuzer, Stücke zu 2 Pfennigen (= $\frac{1}{2}$ kr.) und zu 1 Pfennig (= $\frac{1}{4}$ kr.). — Papiergeld: Kassenanweisungen zu 1 Thlr. und Banknoten — Längenmass ist der Werkfuss (= 0·28 Meter); der Vermessungsfuss ist der alte nürnberger (= 0·3 Meter); die Ruthe hat 14 Vermessungsfuss. Feldmass ist der Acker, welcher 160 Quadratruthen hat und dem koburger Acker gleicht. Die Klafter hat 126 Kubikwerkfuss. Getreidemass ist das Malter (= 8.424 pariser Kubikzoll, jenes in Hildburghausen ist etwas grösser) zu 4 Metzen zu 2 Mass. Flüssigkeitsmass: die Ohm oder Tonne zu 2 Eimer zu 32 Schenkmass und enthält 3.658·24 preuss. Kubikzoll. Handelsgewicht ist das koburger oder alte nürnberger, desgleichen das Gold-, Silber- und Probirgericht; Münzgewicht ist die preuss. Mark, Medicinalgewicht das alte nürnberger, Zollgewicht das der deutschen Zollvereinsstaaten.

3. Geistige Cultur.

Die Volksbildung ist erfreulich vorgeschritten. Das Schulwesen ist sehr gut eingerichtet. Im Jahre 1853 wurden 286 christliche Bürger- und Volksschulen und 8 israelitische Elementarschulen gezählt. Gelehrte Schulen mit dem Rechte, ihre Schüler zur Universität zu entlassen, sind die beiden Landesgymnasien zu Meiningen und Hildburghausen, jedes mit 6 Classen (zus. mit 22 Lehrern). Zur Vorbereitung für alle diejenigen Berufsarten, welche eine, vorzugsweise auf dem Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften und neueren Sprachen beruhende, allgemeine geistige Entwickelung und Vorbildung voraussetzen, sind die beiden Realschulen in Meiningen und Saalfeld bestimmt (mit 22 Lehrern), mit welcher letztern ein Progymnasium verbunden ist. In Hildburghausen besteht ein Landschullehrerseminar mit einer Taubstummenlehranstalt, zu Meiningen eine Landeshebammenschule. Zu Schweina, Craimer, Massfeld und Achelstadt sind Ackerbauschulen, beziehungsweise Musterwirtschaften, errichtet. Die höchste Lehranstalt ist die grossherzogliche und herzogliche Gesammtuniversität zu Jena. In Meiningen hat der hennebergische altertumsforschende Verein seinen Sitz.

Zu Meiningen bestehen: die herzogl. öffentliche Bibliothek mit 30.000 Bänden, das herzogl. Naturalien- und Kunstkabinet, das herzogl. Münzkabinet, die Gemäldegallerie und die herzogl. Kupferstichsammlung.

Bemerkenswert ist das grossartige bibliographische Institut zu Hildburghausen. Buchhandlungen gibt es 11 im Lande.

Zu Meiningen ist ein herzogl. Hoftheater.

IV. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung.

Staatsform.

Das Herzogtum Sachsen-Meiningen bildet ein unzertrennliches Ganzes mit beschränkt-monarchischer Verfassung, welche auf dem Grundgesetze vom 23. August 1829 und dem Gesetze vom 25. Juni 1853 über die Wahl der Landtagsabgeordneten beruht. Der Herzog ist das Staatsoberhaupt, der Landtag das verfassungsmässige Organ zur Vertretung der Rechte und Befugnisse des Volkes. Im engern Rate der Bundesversammlung stimmt Sachsen-Meiningen mit den übrigen sächsisch-ernestinischen Ländern auf der 12ten Stelle, im Plenum hat es eine besondere Stimme.

Staatsoberhaupt.

Der Herzog ist erblicher Landesherr oder Oberhaupt des Staates; in seiner Hand vereinigen sich alle Zweige der obersten Staatsgewalt. Die Staatserbfolge richtet sich, was das herzogl. Specialhaus betrifft, vermöge der Primogeniturconstitution vom 12. März 1802 nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linie, im Uebrigen nach den Verträgen und Observanzen des herzogl., grossherzogl. und königl. sächsischen Gesammthauses. Der Herzog und sämmtliche Prinzen des herzogl. Hauses werden mit dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre grossjährig und regierungsfähig, können aber auch nach zurückgelegtem 18tem Lebensjahre grossjährig erklärt werden. Beim Regierungsantritte macht sich der Landesherr bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich, die Verfassung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen. Um diese Versicherung noch vor Huldigung der Stände von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, wird ein ausserordentlicher Landtag zusammenberufen.

Der jetzige Herzog ist Bernhard Erich Freund, geboren 17. December 1800, regiert seit 24. December 1803 unter Vormundschaft, allein seit 17. December 1821. Er bekennt sich mit seinem Hause zur lutherischen Kirche. Der Titel des Landesherrn ist: „Von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westfalen, souveräner Fürst zu Saalfeld, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Kamburg, zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Krannichfeld, zu Ravenstein etc. etc.“, mit dem Prädicate „Hoheit“. Die Gemalin des Herzogs theilt Titel und Würden ihres Gemals. Der Erbprinz und die übrigen Prinzen und Prinzessinnen heissen „Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen“ und „Hoheit“.

Der Hofstaat des Herzogs besteht aus den Oberhofchargen (Oberstallmeister, Schlosshauptmann in Meiningen und Hofmarschall), den Hofchargen, dem Hofmarschallamte (zu dessen Geschäftskreis Ceremonialangelegenheiten, die Regulirung und Leitung des gesammten Hofdienstes, die Disciplin über die gesammte Hofdienerschaft, die Polizei innerhalb der Schlossbezirke, das Hofkasse- und Rechnungswesen, sämmtliche Hofökonomieangelegenheiten, die Oberaufsicht über die herzogl. Schlösser und Gärtnereien, das Bauwesen in den Schlössern etc. gehören) und dem Marstallamte. Herzogl. Residenz ist Meiningen; herzogl. Schlösser sind ferner zu Hildburghausen und Saalfeld, Lustschlösser zu Altenstein, Burg Landsberg, Amalienruh, Fasanerieschlösschen und Sinnershausen.

Das Wappen besteht aus einem Haupt- und einem Mittelschilde. Ersteres ist quadrirt und hat im ersten Felde in Blau einen zehnmal von Silber und Rot quergestreiften goldengekrönten Löwen, linksgekehrt, wegen Thüringen; im zweiten goldenen Felde auf einem dreifachen grünen Hügel

eine schwarze Henne mit rotem Kamm und Bart wegen Henneberg; im dritten roten Felde eine silberne Säule, welche oben mit einer goldenen Krone geziert ist, wegen Römhild; im vierten goldenen Felde einen schwarzen rotbewehrten Löwen mit ausgeschlagener roter Zunge und doppeltem Schweife, wegen Meissen. Das Mittelschild ist von einer Königskrone gedeckt und zeigt den grünen Rautenkranz im von Schwarz und Gold zehnmal quergestreiften Felde, wegen Sachsen. Das Wappen wird von einem purpurfarbenen, mit Hermelin gefütterten, mit goldenen Quasten und Fransen verzierten Wappenmantel umflogen, welcher oben mit einer Königskrone bedeckt ist. Landesfarben: weiss und grün.

Als Ritterorden besteht der herzoglich-sachsen-ernestinische Hausorden, welcher im Jahre 1690 von Friedrich I. Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg gestiftet und am 21. December 1833 zum ehrenden Andenken des gemeinschaftlichen Stammvaters, Herzogs Ernst des Frommen, von den regierenden Herzogen der sächs. Länder erneuert wurde. Er dient als Ehrenauszeichnung der fürstlichen Glieder des herzogl. sächsischen Gesammthauses, und als Auszeichnung und Belohnung für solche Staatsdiener und Unterthanen, die mit deutscher Redlichkeit, durch ausgezeichnete Thaten, besondere Treue und aufopfernde Ergebenheit und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland, sowie durch einsichtsvolle Dienstleistung sich vorzügliche Ansprüche auf die Dankbarkeit des Staats erworben haben. Der Orden ist den drei herzoglichen Linien des sachsen-ernestinischen Hauses, gothaischen Zweiges, gemeinschaftlich; die Grossmeister sind die regierenden Herzoge zu Sachsen. Der Orden besteht aus Grosskreuzen, Comthuren I. und II. Classe und Rittern; ihm ist affiliirt das Verdienstkreuz und die Verdienstmedaille. Die Grade des Ordens sind für die Inländer auf eine bestimmte Zahl beschränkt (die Zahl der zu verleihenden Verdienstkreuze und Verdienstmedaillen jedoch ist unbeschränkt). Die Verleihung des Ordens an Ausländer findet nur im gemeinsamen Einverständnisse der herzogl. Höfe statt.

Sonst werden noch vom Herzoge verliehen: eine goldene Verdienstmedaille, eine silberne Militärverdienstmedaille, eine Ehrenmedaille für die Feldzüge von 1814 und 1815 und eine Medaille für die freiwilligen Jäger in jenen Feldzügen, die Dienstauszeichnung für Offiziere nach 25jähriger, für Unteroffiziere und Soldaten nach 24-, 16- und 8jähriger Dienstzeit.

Die Staatsbürger.

Alle Unterthanen männlichen Geschlechts haben nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, oder bei ihrer Aufnahme in das Land, den Huldigungseid abzulegen. Alle Unterthanen sind schuldig, nach dem Gesetze der Gleichheit und nach Verhältniss ihres Vermögens und ihrer Kräfte zu dem Zwecke des Staats beizutragen, namentlich durch Steuern und durch Kriegsdienste für das

Land und den deutschen Bund. Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen zieht keinen Unterschied in den staatsbürgerlichen Verhältnissen der Unterthanen nach sich. Die bürgerlichen Verhältnisse der Bekenner mosaischer Religion sind durch Gesetz vom März 1853 geregelt. Das Staatsbürgerrecht steht jedem grossjährigen Unterthan zu; es besteht in der Fähigkeit, Feierlichkeitszeuge und Gerichtsmann zu sein und bei den Wahlen der Gemeinden und zu den Landständen Theil zu nehmen. Alle Unterthanen geniessen Gleichheit vor dem Gesetze, Freiheit der Person, Gewissens- und Pressfreiheit, das Versammlungs-, Vereins- und Auswanderungsrecht, das Petitionsrecht. Standesunterschied zieht keinen Rechtsvorzug nach sich. Das Eigentum ist von Grundlasten befreit und die Patrimonialgerichtsbarkeit sowie die grundherrliche Polizei (Gesetz vom 20. März 1849) ist aufgehoben.

Landtag.

Um die Rechte und Befugnisse zu vertreten, welche dem Volke in seiner Gesammtheit im Verhältnisse zu der Regierung zustehen und um den Gang der ganzen Staatsverwaltung stets in der gesetzmässigen Bahn erhalten zu helfen, werden Abgeordnete des Landes erwählt, welche die Stände des Herzogtums bilden, und theils in voller Versammlung — Landtag —, theils durch ihre Beamten, die durch jene Zwecke gegebenen Pflichten erfüllen. Der Landtag des Herzogtums besteht aus 24 Abgeordneten, von welchen 2 von dem Herzoge ernannt, 6 von den Besitzern grösserer gebundener Güter, 8 von den Städten und 8 von den Landbewohnern gewählt werden. Die Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Besitzer grösserer gebundener Güter geschieht unmittelbar durch die Wahlberechtigten, jene der Abgeordneten der Städte und Landbewohner durch Wahlberechtigte und Wahlmänner. Die Besitzer grösserer gebundener Güter wählen ihre Abgeordneten in 2, die Städte in 4 und die Landbewohner in 8 Wahlbezirken. Wahlberechtigt im Stande der grösseren gebundenen Güter ist jeder grossjährige, selbstständige, im Genusse des Staatsbürgerrechts stehende, zur christlichen Religion sich bekennende Besitzer oder Mitbesitzer eines gebundenen Gutes, welches jährlich 40 fl. oder mehr an Steuern von Grundstücken und Gebäuden zur Staatskasse entrichtet oder ein Areal von wenigstens 250 Ackern nürnberger Masses enthält. Stimmberechtigt bei der Wahl der Wahlmänner sind alle, welche grossjährig und selbstständig sind, zur christlichen Religion sich bekennen, directe Steuern zahlen und sich im Genusse des Staatsbürgerrechts befinden. Die Städte wählen in jedem Wahlbezirke 16 Wahlmänner, jede Landgemeinde erwählt auf je 300 Seelen einen Wahlmann. Um Wahlmann zu sein, ist erforderlich: Genuss des Bürger- oder Nachbarrechts in jener Gemeinde, von welcher gewählt wird, des Staatsbürgerrechts, christliche Religion, 30jähriges Alter und Entrichtung directer Steuern. Um Abgeordneter zu sein, wird erfordert: christ-

liche Religion, Selbstständigkeit, Genuss des Staatsbürgerrechts, 30jähriges Alter; ausserdem im Stande der Besitzer grösserer gebundener Güter der eigene Besitz oder Mitbesitz eines solchen Gutes und die Entrichtung von wenigstens 10 fl. jährlicher Grundsteuer von dem Gute, in den Ständen der Städte und Landbewohner die Entrichtung von wenigstens 10 fl. jährlicher directer Steuern. Ueberdies muss die Hälfte der Abgeordneten der Landbewohner dem Stande der Wähler angehören und mit Grundvermögen ansässig sein. Oeffentliche Angestellte bedürfen zur Annahme einer Abgeordnetenwahl der landesherrlichen Erlaubniss. Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt. Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt. Die Stände werden regelmässig alle drei Jahre und ausserdem, so oft es nötig ist, berufen. Ihre Versammlung kann von dem Landesherrn zu jeder Zeit geschlossen werden; auch hat derselbe das Recht, die Stände nach Gutbefinden aufzulösen und neue Wahlen zu verordnen. Die Abgeordneten schwören Treue dem Landesherrn und Beobachtung der Verfassung und der Gesetze und sind nicht Vertreter ihres Bezirkes und ihres Standes, sondern müssen sich bei ihrem Wirken in der Ständeversammlung nur von der Rücksicht auf das Gemeinwohl ihrer sämmtlichen Mitbürger leiten lassen. Die Leitungen der Verhandlungen des Landtags erfolgt durch einen Präsidenten und zwei Vorsteher, welche von den Abgeordneten aus ihrer Mitte erwählt und vom Landesherrn bestätigt werden. Diese bilden das landschaftliche Directorium.

Die Landstände haben dahin mitzuwirken, dass die Beiträge der Unterthanen zu dem, was das Gemeinwohl erheischt, mit kluger Sparsamkeit gefordert, mit Gerechtigkeit vertheilt und mit strenger Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden. Es wird ihnen zu dem Ende ein genauer Anschlag von dem, was zu den Zwecken des Staats erforderlich ist, vorgelegt, und der Bedarf mit ihnen gemeinschaftlich geprüft und festgesetzt, die Art, wie dieser Bedarf aufzubringen ist, mit ihnen bestimmt und ohne ihre Zustimmung keine neue Steuer ausgeschrieben. Es wird ihnen jährlich vollständige Rechnung von der Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben vorgelegt und diese werden von ihnen geprüft und resp. anerkannt. Die Stände wachen über die ungeschmälerte Erhaltung des Kammervermögens. Neue Landes- oder Domänenschulden können nur mit Genehmigung des Landtags gemacht werden. Der Domänenetat wird vom Herzoge mit Beirat der Stände festgestellt. Verordnungen und Gesetze, durch welche Eigentum und Freiheit der Unterthanen getroffen oder eine Veränderung der Abgaben und Rechte herbeigeführt wird, können ohne Beirat und Zustimmung der Stände nicht gegeben oder aufgehoben werden. Jedoch kann dergleichen Gesetzen über Gegenstände des bürgerlichen und peinlichen Rechts und alles, was nicht den Unterthanen neue Abgaben auflegt, von den Ständen, an welche sie durch landesherrliche Propositionen gelangen, nur mit einer Mehrheit von drei Stimmen über die Hälfte der anwesenden Stimmen die Zustimmung ver-

sagt werden. Ueber Steuerbewilligungen, wie über alle anderen Anträge im Landtage entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Den Ständen steht es frei, ihre Wünsche für die Vervollkommnung der Gesetzgebung dem Landesherrn vorzulegen, und Anträge als auch Gesetzentwürfe einzureichen. Die Stände sind berechtigt, Missbräuche in der Verwaltung zur Abhilfe anzuzeigen und gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung und Missbrauch der Amtsgewalt förmliche Anklage zu erheben. Die Anklage wird bei dem Oberappellationsgerichte in Jena angebracht. — Die Sitzungen des Landtags sind in der Regel öffentlich.

Für die landesherrlichen Propositionen und Anträge erscheinen in der Landtagsversammlung landesherrliche Commissarien.

Die auf landesherrliche Einberufung zusammentretenden Stände bilden den Landtag, welcher für gesetzmässig constituirt zu achten ist, wenn nach seiner Einberufung wenigstens 20 Abgeordnete versammelt sind. Der Landtag wird vom Landesherrn oder dessen Commissär eröffnet. Die Abgeordneten können wegen ihrer Aeusserungen in der Ständeversammlung nicht gerichtlich verfolgt werden. Der Landtag wird durch landesherrliche Erklärung geschlossen.

Zu der jährlichen Durchsicht und Abnahme der landschaftlichen Haupt- und Nebenrechnungen erwählt der Landtag einen Ausschuss, der ausser dem Präsidenten des Landtags und beiden Vorstehern aus drei Abgeordneten besteht. Diese drei Abgeordneten zu berufen und den Ausschuss zu bilden, ist der Präsident auch in anderen wichtigen, ausserhalb des Landtags vorkommenden Angelegenheiten berechtigt, insbesondere wenn der Fall eintritt, auf Berufung ausserordentlicher Landtage anzutragen oder für den bevorstehenden Landtag besonders wichtige Geschäfte vorzubereiten. Die Landstände wählen aus jenen, welche zur Praxis als Appellationsgerichtsadvocaten befugt sind, einen Syndicus, der Secretär, Rechtsconsulent und Fiscal der Stände ist.

Gemeindeverfassung.

Die Gemeindeverfassung des Herzogtums beruht auf den Vorschriften der städtischen Regulative, auf dem Edicte vom 15. August 1840 die Verfassung der Landgemeinden betreffend, auf dem Gesetze über das Gemeindewesen vom 11. März 1848 und dem Gesetze über die Gemeindebehörden vom 31. März 1848. Alle Güter, Grundstücke und Liegenschaften müssen einem geschlossenen Gemarkungsverbande angehören, sowie auch jeder Unterthan einer bestimmten Gemeinde des Landes angehören muss.

Jede Gemeinde hat das Recht, unter Aufsicht des Staats die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten selbst zu besorgen und ihr Vermögen seiner Bestimmung gemäss zu verwalten. Im Auftrage der Staatsregierung übt ferner jede Gemeinde in dem ihr zugewiesenen Umfange

die Ortspolizei aus, soweit deren Ausübung nicht durch die bestehenden Rechte Dritter beschränkt ist. Die in den Landgemeinden wohnenden Rittergutsbesitzer stehen in polizeilicher Beziehung für ihre Person und ihre Familie unter der zuständigen Verwaltungsstelle, soweit nicht ein Einschreiten der Ortspolizeibehörde wegen Gefahr beim Verzuge notwendig ist. Das Gemeinderecht (in den Städten „Bürger-“ und in den Landgemeinden „Nachbarrecht“ genannt) setzt voraus: eine physische Person, das Unterthanenrecht, rechtliche Selbstständigkeit und eine selbstständige Nahrung, möge dieselbe auf Grundbesitz, Capitalbesitz, Rentenbezug, Gewerbebetrieb, Bedienstung oder auf anderen Erwerbsquellen beruhen. Es wird erworben: durch Aufnahme, durch Anstellung in einem öffentlichen Amte, auf den Grund des Heimatsrechts. Markgenossen (Forenser, Ausmärker) werden diejenigen genannt, welche nur durch den Besitz von Gebäuden oder sonstigen Grundstücken innerhalb der Orts- oder Markungsgrenzen einer Gemeinde zu derselben in einer Beziehung stehen.

Die Gemeindelasten werden durch die Abwürfe des Gemeindevermögens im engern Sinne (Kämmereivermögens), durch Zurückziehung der Nutzungen des Gemeindevermögens im weitern Sinne (Bürger- oder Nachbarvermögens), durch Gemeindeleistungen, oder durch Aufnahme neuer Schulden aufgebracht.

Die städtischen Angelegenheiten werden von Magistraten und Gemeinderäten, die Angelegenheiten der Landgemeinden von dem Schultheiss und dem Gemeindeausschusse besorgt.

Die Gemeindebeschlüsse bedürfen nur bei Vermehrung der Schulden und bei Veräusserungen unbeweglicher Gemeindegüter und nutzbaren Rechten, welche entweder unschätzbar sind oder die Summe von 200 fl. übersteigen, der obrigkeitlichen und bei Erhebung neuer indirecten Gemeindeabgaben der landesherrlichen Genehmigung. Die Sitzungen der Gemeinderäte und Gemeindeausschüsse sind öffentlich.

Die Gemeinden eines Orts bilden eine Amtsgemeinde zu gemeinschaftlicher Besorgung der dazu bestimmten Angelegenheiten. In einer gleichen Gemeindeverbindung stehen die Kirchspielsgemeinden mit der gemeinschaftlichen subsidiären Verbindlichkeit, die Kirchen, Schulen und Pfarreien zu unterhalten, insoferne die eigene Dotation der Kirchen und Schulen nicht ausreicht.

Kirchliche Verfassung.

Die Landeskirche ist die evangelische Kirche. Doch geniessen auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit, insoferne sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staats gemäss bezeigen. Keine kirchliche Verordnung darf ohne Vorwissen des Landesherrn und ohne dessen Genehmigung erlassen und in Vollzug gesetzt werden. Der Staat wacht über die Ausbildung, Berufung und Amtsführung aller Geistlichen und anderer kirchlichen Beamten, doch ohne in das Innere der Kirche weiter als zu diesem

Endzwecke nötig ist, einzugreifen. Die Dotation der Kirchen und Schulen darf, solange die Kirche und Schule besteht, derselben nicht entzogen werden.

Oberste kirchliche Behörde ist das Staatsministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen. Unter dieser werden die äusseren kirchlichen Angelegenheiten von den Kirchen- und Schulenämtern und in unterster Instanz von den Ortsgeistlichen und Kirchenältesten, die inneren von den Ephorien verwaltet. Die Kirchen- und Schulenämter werden aus dem Oberbeamten des Verwaltungsamts und dem Ephorus der Diöcese gebildet; unter Mitwirkung und Vorsitz des Ephorus bildet in 7 Städten der Magistrat in Kirchen- und Schulsachen das städtische Kirchen- und Schulenamt, bezüglich die städtische Kirchen- und Schulinspection, während in den übrigen Städten der Bürgermeister mit Stimmrecht den Beratungen und Sitzungen des Kirchen- und Schulenamtes beiwohnt. Den Ephoren (Superintendenten), welche an der Spitze der Diöcesen stehen, sind die Pfarreien untergeordnet. Man zählt im Herzogtume 15 Diöcesen, 155 evangelische Pfarreien, die Hofkirchenpfarre und (1853) 208 evangelische Geistliche. Die Katholiken haben 1 Pfarrei mit 1 Geistlichen zu Wolfmannshausen in der Diöcese Römhild und gehören zum Sprengel des Bistums Würzburg.

Die geistlichen Angelegenheiten der Juden werden von dem Landrabbiner zu Walldorf besorgt.

2. Staatsverwaltung.

Oberste Verwaltung.

Die Staatsverwaltung geht vom Landesherrn aus, in dessen Namen das Staatsministerium (zufolge Verordnung vom 14. September 1848) dieselbe zuoberst leitet. Das Staatsministerium besteht aus 5 Abtheilungen: 1. für das herzogl. Haus und die auswärtigen Angelegenheiten, 2. für das Innere, 3. für die Justiz, 4. für Kirchen- und Schulensachen und 5. für die Finanzen. An der Spitze des Staatsministeriums steht ein Staatsminister, der den Geschäftsgang des Ganzen leitet, den Beratungen des Staatsministeriums vorsitzt und der 1sten Abtheilung vorsteht; jeder andern Abtheilung steht ein Staatsrat vor. Dem Staatsministerium, Abtheilung des herzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten unterstehen: das Revisionsbureau, das hennebergische gemeinschaftliche Archiv zu Meiningen, das geheime Archiv und die Geschäftsbibliothek des herzogl. Staatsministeriums. Des Revisionsbureaus bedient sich der Staatsminister zu der ihm obliegenden Oberaufsicht und Controlle über das Staatsrechnungs- und Etatswesen.

Alle Regierungshandlungen müssen unter Verantwortlichkeit eines Staatsbeamten geschehen. Zu dem Ende muss eine jede im Namen des Landesherrn

ergehende Verfügung von einem Mitgliede des Ministeriums contrasignirt sein, welches für die Gesetzmässigkeit derselben persönlich haftet.

Innere Verwaltung.

Für die innere und Polizeiverwaltung ist nach Aufhebung der Landesregierung das Staatsministerium, Abtheilung des Innern die oberste Behörde (Verordnung vom 14. September 1848). Bei derselben befinden sich ein Obermedicinalrat als technisches Mitglied und Referent in Medicinalsachen und ein Baurat als Referent in Strassen- und Wasserbauangelegenheiten. Auch ist demselben als begutachtende und beratende Stelle die Medicinaldeputation beigegeben. Für die Verwaltung zerfällt das Herzogtum in 11 Verwaltungsämter (Meiningen, Wasungen, Salzungen, Römhild, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Gräfenthal, Saalfeld, Kamburg und Krannichfeld) und den Bezirk der Residenzpolizeidirection in Meiningen (Edict vom 21. Januar 1829). Jedem Verwaltungsamte, als der Mittelstelle für die inneren und Polizeisachen, steht der Oberamtmann vor und ist ein Amtsphysikus, ein Amtswundarzt, ein Amtsthierarzt und ein Amtsrechnungsrevisor beigegeben. Das Verwaltungsamt Wasungen ist mit dem Verwaltungsamte Meiningen unter einem Oberbeamten vereinigt und in den Verwaltungsämtern Kamburg und Krannichfeld sind die Oberbeamten zugleich Gerichtspersonen. In Bezug auf die Residenzstadt Meiningen liegen der dortigen Residenzpolizeidirection (welche zur Zeit vom Magistrate gebildet wird) die Functionen eines Verwaltungsamtes ob. Die Local-Polizei in den Städten wird von den Magistraten oder Bürgermeisterämtern, die städtischen Angelegenheiten von diesen und den Gemeinderäten gehandhabt. Magistrate bestehen zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Pössneck, Bürgermeisterämter zu Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Ummerstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten und Kamburg; zu Krannichfeld besteht ein Stadtrat mit 3 Senatoren. Sonst üben noch, innerhalb bestimmter Grenzen, auch die Landgemeinden die Ortspolizei aus. — Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sowie für den Zoll- und Steueraufsichtsdienst ist das Feldjägercorps bestimmt, welches 40 Mann, abgetheilt in 3 Brigaden und 6 Sectionen, zählt. Dem ganzen Corps ist das herzogl. Feldjägercommando vorgesetzt, das von der Ministerialabtheilung des Innern direct dependirt. — Aerzte wurden im Jahre 1853 47, Wundärzte 48, Thierärzte 11, Zahnarzt 1, Apotheker 20 gezählt.

Von der Ministerialabtheilung des Innern ressortiren ferner:

1. Das geometrische Bureau, welches für die Leitung, Ausführung und Prüfung der den verschiedenen Zwecken der Verwaltung dienenden geometrischen und geodätischen Arbeiten, sowie für die Aufbewahrung der Risse und Karten und für die Besorgung des technischen Theils der in Hin-

sicht auf Richtigstellung der Masse und Gewichte erforderlichen Geschäfte besteht. Es besteht aus 1 Dirigenten und 49 Landgeometern.

2. Die Ablösungscommissionen, welche in Bezug auf Aufhebung und Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten (Gesetz vom 5. Mai 1850) in den 15 Ablösungsbezirken des Herzogtums thätig und aus Verwaltungs- und Justizbeamten gebildet sind.

3. Die Forstämter. Diese werden gebildet aus den Oberbeamten eines jeden Verwaltungsamtes und dem betreffenden Forstdepartementschef. Unter dem Vorsitze des letztern bildet in einigen Städten der Magistrat das städtische Forstamt.

4. Die Staatsanstalten zur Erhaltung der Gesundheit, nämlich die Landeshebammenschule, die Landesirrenanstalt in Hildburghausen, die Krankenhäuser zu Meiningen, Hildburghausen, Saalfeld, Sonneberg und Gräfenthal.

5. Die Landesculturvereine in den Aemtern, welche aus Sachverständigen im Fache der Landwirtschaft und der Gewerbe gebildet und den Verwaltungsämtern als ratgebende Stelle beigeordnet sind (Verordnung vom 16. März 1832).

6. Das Berg- und Münzamt.

7. Die Bauinspectionen und zwar 3 (in ebenso viel Baudistricten) für den Hochbau und 2 (in ebenso viel Baumeisterdistricten) für den Strassen-, Brücken- und Wasserbau.

8. Die kurhessische Brandversicherungsanstalt, zu welcher der Zutritt durch Vertrag von 1825 und 1831 allen Einwohnern des Herzogtums geöffnet ist, die Landescreditanstalt und die Creditbank zur Förderung von Industrie und Handel.

9. Das Postwesen. Die Posten des Herzogtums sind dem Fürsten von Thurn und Taxis mit der Würde eines herzogl. Erblandpostmeisters als Lehn übertragen. Die Wahrung und Ausübung der Landeshoheits- und lehnsherrlichen Gerechtsame und die Ausübung der Postpolizeigewalt steht dem herzogl. Staatsministerium Abtheilung des Innern zu. Das Oberpostamt des Herzogtums ist das fürstl. Postcommissariat zu Eisenach, von welchem im Lande (1853) 4 Postämter, 7 Postverwaltungen, 8 Postexpeditionen und 1 selbstständige Posthalterei dependiren.

10. 22 Stiftungen (worunter das herzogl. sächsische Louisen-freiherrlich von marschalkische Frauenstift in Wasungen und die Militärinvaliden- und Hilfskasse zu Hildburghausen) und die freien Vereine.

Sparkassen bestehen im Lande 5.

Die kirchlichen und Unterrichtsangelegenheiten werden, nachdem das Consistorium aufgehoben ist, von dem Staatsministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulensachen besorgt. Unter dieser Oberbehörde werden die äusseren Angelegenheiten von den Kirchen- und Schulen-

ämtern, sowie in unterster Instanz von den Ortsgeistlichen und Kirchenältesten, die inneren von den Ephorieen verwaltet (vergl. kirchliche Verfassung pag. 142). Die jüdischen Cultussachen besorgt ein Landrabbiner. Unter Aufsicht der vordem genannten kirchlichen Behörden stehen die Schulen. Dem Staatsministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulensachen sind sonst noch (direct) untergeordnet: die Gesammtuniversität Jena, die beiden Landesgymnasien, die beiden Realschulen und das Landschullehrerseminar mit der Taubstummenlehranstalt in Hildburghausen, 35 Stiftungen und 2 Frauenvereine.

Justizverwaltung.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate und dem Landesherrn aus und darf nur durch die vom Staate bestellten Gerichte ausgeübt und der Lauf der Justiz nicht gehemmt werden. Dem Landesherrn steht das Recht der Begnadigung zu. Die Gesetzgebung ist in den einzelnen Landestheilen eine sehr verschiedene; es gelten gem. deutsches und Sachsenrecht, die henneberger Landesordnung von 1539, die Landesordnung von 1556, das alte altenburger, koburger und hildburghauser Recht; das sächsische und langobardische Lehnrecht. Der Civilprocess beruht ausser dem subsidiarisch geltenden gemeinen deutschen Civilprocesse, auf den verschiedenen in den einzelnen Theilen des Herzogtums geltenden Processordnungen, wie der ernestinischen von 1670, der altenburgischen von 1744, der gothaischen von 1776, und auf vielen speciellen Processgesetzen. Im Strafrechte gilt das (thüringische) Strafgesetzbuch vom 21. Juni 1850 mit der Strafprocessordnung von demselben Datum. Durch Gesetz vom 22. Juni 1850 (über die für die Rechtspflege bestellten Behörden) trat eine neue Gerichtsorganisation in's Leben. Die Gesetze etc. werden in der „Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtume Sachsen-Meiningen“ veröffentlicht.

Die Rechtsverfassung hat in neuerer Zeit vielfache Aenderungen erlitten. Die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Rechtspflege steht dem Staatsministerium, Abtheilung der Justiz zu. Der oberste Gerichtshof für das Herzogtum ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena. Das Appellationsgericht zu Hildburghausen (am 1. December 1850 an die Stelle des Oberlandsgerichts getreten) führt die Aufsicht über die Untergerichte, ist die 2te Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie in Strafsachen und Berufungen wider Urteile der Kreisgerichte und die 1te Instanz in bürgerlichen Streitigkeiten behufs der Entscheidung der Nichtigkeitsbeschwerden, sowie in Strafsachen als Anklagekammer zur Entscheidung über die Versetzung eines Angeklagten in den Anklagezustand, wenn die Sache vor das Geschwornengericht gehört. Seit 1856 werden von ihm auch diejenigen Verbrechen behandelt, welche von dem Wirkungskreise des Geschwornengerichts eximirt wurden. Das Geschwornengericht (organisirt durch

Gesetz vom 21. Juni 1850) besteht aus einem Gerichtshofe und aus Geschwornen und tritt in jedem dritten Monate in Hildburghausen zusammen. Der Gerichtshof des Geschworngerichts besteht aus dem Präsidenten und 4 Beisitzern, welche vom Präsidenten des Appellationsgerichts ernannt werden. Die Geschwornen sind 36 an der Zahl nebst 12 Ergänzungsgeschwornen. Unterm 12. Juni 1856 wurde die Competenz der Geschwornengerichte auf diejenigen Verbrechen, welche mit Todes-, Zuchthaus- und mehr als 4jährige Arbeitshausstrafe bedroht sind, beschränkt. Gerichte erster Instanz sind die fünf Kreisgerichte (zu Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld) mit 10 Kreisgerichtsdeputationen ausserhalb der Kreisgerichtssitze (nämlich die Landgerichte Wasungen, Eisfeld, Gräfenthal und Kamburg, und die Kreisgerichtsdeputationen Römhild, Themar, Heldburg, Schalkau, Pössneck und Krannichfeld). Vor die Kreisgerichte (Collegialgerichte) gehören die streitigen bürgerlichen Rechtssachen, soweit sie nicht Einzelrichtern übertragen sind und die Strafrechtspflege für bestimmte Vergehen, sowie durch besondere Untersuchungsrichter die Voruntersuchungen über vor das Geschwornengericht gehörige Verbrechen. Vor Einzelrichtern (Kreisgerichtsdeputationen) gehören: minder wichtige streitige bürgerliche Rechtssachen, Gesindestreitigkeiten etc., die freiwillige Gerichtsbarkeit; für diese Geschäfte sind bei den Kreisgerichten besondere Deputationen bestimmt. Jedem Kreisgerichte und auch einigen Kreisgerichtsdeputationen sind bestimmte Gerichtsärzte (ein Physikus und ein Wundarzt) zugetheilt.

Neben diesen Gerichten bestehen in den Gemeinden Friedensgerichte (Gesetz vom 22. Juni und Verordnung vom 7. November 1835), im Ganzen 317, und seit 1829 die freien Gerichtstage bei den Kreisgerichten und Deputationen. Die Friedensrichter werden von den Gemeinden auf 3 Jahre gewählt und von den Kreisgerichten bestätigt. Die Patrimonialgerichte sind aufgehoben, ebenso die privilegirten Gerichtsstände (25. April 1848). Nur die Militärgerichtsbarkeit für Militärverbrechen und Disciplinarsachen besteht noch. Militärgerichte sind das Regimentsgericht und ein jedesmal besonders zusammen zu setzendes Kriegsgericht.

Für jedes Kreisgericht und die in dessen Sprengel befindlichen Einzelrichter, nach Befinden für mehrere Kreisgerichte gemeinschaftlich, ist ein Staatsanwalt, bei dem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt und bei dem Oberappellationsgerichte ein Generalstaatsanwalt aufgestellt. Die Staatsanwaltschaft vertritt sowol in der Voruntersuchung, als in der Hauptverhandlung den durch das vorgekommene Verbrechen verletzten Staat. Bei den Einzelrichtern sind zur Wahrnehmung der Functionen der Staatsanwaltschaft die Ortsvorstände, Forst-, Steuer- und sonstige Verwaltungsbeamte, ein jeder in seinem Wirkungskreise, verpflichtet.

Im Jahre 1853 wurden im Herzogtume 2 Oberappellationsgerichts-Advocaten, 43 als Appellationsgerichtsassessoren Qualificirte, Appellations-

gerichts-Referendäre und Auditoren und 41 zur Praxis legitimirte Rechtsanwälte gezählt.

Dem Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, ist die herzogl. Straf- und Besserungsanstalt zu Hildburghausen direct untergeordnet, welche aus dem Zuchthause (für männliche und für weibliche Sträflinge), dem Arbeitshause (für männliche und für weibliche Sträflinge) und dem Correctionshause besteht.

Finanzverwaltung.

Das Staatsministerium, Abtheilung der Finanzen, leitet sämmtliche auf die Finanzverwaltung des Staats bezügliche Angelegenheiten. Ihm sind technische Mitglieder für Bau-, Kassen- und Rechnungssachen und der Oekonomiecommissar beigegeben und das Fiscalat einverleibt. Der Oekonomiecommissar hat die Landwirtschaft zu beaufsichtigen, Vorschläge zur Hebung derselben zu machen und eine periodische Besichtigung der (jetzt überall verpachteten) Domänengüter vorzunehmen; er untersteht der Abtheilung des Innern und der Finanzen.

Dem Ministerium untergeordnete Behörden und Organe sind:

1. Die Hauptkasse, die einzige allgemeine Staatskasse im Herzogtume, durch welche die sämmtlichen Revenuen des Staats erhoben und die sämmtlichen Staatsausgaben für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung geleistet und centralisirt verrechnet werden. Die Rechnungen des Staatshaushalts werden von dem unter dem Staatsministerium I. Abtheilung stehenden Revisionsbureau geprüft. Der Curatel der Hauptkasse ist untergeordnet die Centralfruchtbodenverwaltung, die Centralfourage-Magazinverwaltung und die Flössverwaltung.

2. Die Staatsschuldentilgungscommission, welche aus 1 herzoglichen Commissar und 2 vom Landtage gewählten Mitgliedern besteht.

3. Der Generalinspector im thüringischen Zoll- und Handelsvereine zu Erfurt, welcher den Steuer-Obercontrolleuren, den Salinencontrolleuren, den Erhebungsbeamten für die Zoll- und Uebergangsabgaben, bezüglich für die Branntwein- und die Rübenzuckersteuer, ingleichen den Steueraufsehern übergeordnet ist.

4. Die 5 Forstdepartements (mit Oberförstern an der Spitze) Meiningen mit 9, Salzungen mit 7, Hildburghausen mit 13, Sonneberg mit 12 und Saalfeld mit 12 untergeordneten Forsteien.

5. Die Amtseinnahmen, 14 an der Zahl, welche in Beziehung auf die Abgaben an Zollausgleichungs- Branntwein- Tabaksbau- und Weinbau-Steuer den Namen Steuerämter führen, und 56 Chaussee- und Brückengelderheber.

6. Die 3 Obersteuercontrolleure und die denselben unterstehen-

den Bezirkssteueraufseher (Feldjäger) in den 3 Obercontrollbezirken des Herzogtums.

7. 3 Uebergangs- und Steuerstellen zur Erhebung und Controllirung der Uebergangsabgaben von Branntwein, Bier, Wein, Traubenmost, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten und die Steuerstelle Schweina zur Abfertigung ausländischer Poststücke.

8. Die Salinencontrolle mit 3 Salinencontrolleuren und die Salzregieverwalter bei 16 Salzniederlagen.

Vom Ministerium, Abtheilung der Finanzen, dependiren auch die 3 Salinen des Landes und die Mineralquelle zu Liebenstein.

Zur sichern Aufbewahrung gewisser Staatsschuldbriefe ist das Staatsdepositorium errichtet, welches dem jedesmaligen Landtagspräsidenten und dem Vorstande des Staatsministeriums I. Abtheilung anvertraut ist.

Staatshaushalt. Nach dem Hauptetat der Finanzperiode $18^{53}/_{56}$ betrugen die Staatseinnahmen 1,441.432 fl. rh., wovon 638.018 fl. aus dem Domänenvermögen und 803.414 fl. aus Staatsauflagen, Regalien und sonstige Einnahmen (528.660 fl. indirecte Steuern, 244.189 fl. directe Steuern etc.). Die Staatsausgaben beliefen sich auf 1,451.434 fl. rh. und zwar 200.000 fl. für die Civilliste des Herzogs, 31.222 fl. für das Ministerium Abtheilung des herzogl. Hauses und des Aeussern, 285.577 fl. für die Abtheilung des Innern (darunter 95.560 fl. für das Militär), 112.129 fl für die Justiz, 72.965 fl. für Kirchen und Schulsachen, 330.422 fl. für die Finanzverwaltung, 263.400 fl. für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld u. s. w. Das Deficit wurde durch die Einnahmeüberschüsse bei der Restenverwaltung und aus dem Kassenbestande gedeckt. Nach dem Finanzgesetze für $18^{56}/_{59}$ betragen die Einnahmen 1,644.202 fl., die Ausgaben 1,619.924 fl.

Unterm 3. Juni 1854 ist ein neues Gesetz über das Domänenvermögen erschienen, demzufolge dasselbe Eigentum des herzogl. Hauses ist und die Eigenschaft eines Familienfideicommisses des herzogl. sächs. gothaischen Gesammthauses unverändert behält. Das Domänenvermögen ist zunächst bestimmt, davon die Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der herzogl. Familie zu bestreiten und die übrigen darauf ruhenden Obliegenheiten zu erfüllen. Einen Theil der Ueberschüsse der Domäneneinnahme gibt der Herzog zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung.

Die Staatsschuld belief sich am 31. März 1855 auf 3,366.794 fl. rh., worunter 1,049.996 fl. ausgegebene unverzinsliche Kassenanweisungen. Der Activcapitalfond betrug zu derselben Zeit 560.221 fl. rh.

Militärverwaltung.

Die Militärverwaltung wird durch das Staatsministerium, Abtheilung des Innern, und das herzogl. Regimentscommando

unter Verwendung mehrerer aus den Offizieren des Regiments gebildeten Commissionen geführt. In der Haupt- und Residenzstadt Meiningen besteht eine Commandatur. Die herzogl. Truppen, welche bisher ein Bataillon bildeten, sind seit Januar 1856 in einem Infanterieregimente formirt, das aus 2 Bataillonen à 4 Compagnien besteht. Das Bundescontingent beträgt 1.342 Mann im Hauptcontingente und 575 Mann in der Reserve und als Ersatz. Jeder Waffenfähige ist mit dem 21sten Jahre dienstpflichtig; die Ergänzung erfolgt durch das Loos; Stellvertretung ist gestattet. Die Dienstzeit dauert 6 Jahre, nämlich 4 Jahre in der Linie und 2 Jahre in der Reserve. Das Recrutirungsgesetz vom 7. November 1849 wurde im März 1853 modificirt. — Die früher bestandene Bürgerwehr wurde im Jahre 1853 aufgehoben.

Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten.

Die auswärtigen Angelegenheiten werden vom Staatsministerium, Abtheilung des herzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, verwaltet. Diesem sind untergeordnet: die vom herzogl. Hofe beglaubigten Gesandten (der Gesandte bei der deutschen Bundesversammlung und der Ministerresident bei dem österr. Hofe) und die herzogl. Consuln (bei Hamburg, Bremen, in Münden und bei der Schweiz). Beglaubigt bei dem herzogl. Hofe sind Gesandte von Oesterreich, Preussen, Bayern, Belgien, Grossbritannien und Frankreich und Consuln von der Schweiz und den vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das Herzogtum Sachsen-Altenburg.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Altenburg gehörte zu dem alten Osterlande oder der südthüringischen Mark und theilte die Schicksale derselben. Bei der Theilung zu Leipzig (26. August 1485) kam Altenburg an das Kurhaus, ging aber mit Johann Friedrichs Aechtung an die albertinische Linie über. Erst durch den naumburger Vertrag (1554) kam Altenburg mit Eisenberg u. a. an die Nachkommen Johann Friedrichs wieder, und gelangte durch die erfurter Theilung (1572) an Johann Wilhelm von Weimar. Als Herzog Johann von Weimar mit den Söhnen seines jüngern Bruders theilte (1603), entstand die altenburgische Linie (vergl. Sachsen-Weimar pag. 79), welche die Aemter und Städte Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Dornburg, Hausdorf, Rossla, Orlamünde, Bürgel, Roda, Leuchtenburg, Saalfeld, Propstzelle und die Hälfte von Allstedt überkam, wozu 1638 die Aemter und Städte Koburg, Rodach, Schalkau Gestungshausen, Römhild, Hildburghausen, Neustadt, Sonneberg, Sonnefeld, Münchröden, das andere halbe Amt Allstedt und die Stadt Pössneck und 1660 bei der Theilung der hennebergischen Erbschaft die Aemter und Städte Meiningen und Themar, das Amt Massfeld und das Kammergut Henneberg kamen. Aber im Jahre 1672 schon starb diese Linie aus. $^3/_4$ des Landes erbte die gothaische Linie unter Ernst dem Frommen. Bei der Ländertheilung unter dessen sieben Söhne wurden verschiedene Theile der altenburger Erbschaft an die einzelnen sich bildenden Aeste abgegeben, Altenburg aber, Roda, Kahla und Orlamünde blieben bei Gotha, welchem beim Aussterben der eisenberger Linie (1707) der ganze District wieder zufiel. Seitdem verblieb Altenburg bei Gotha. In dem gothaischen Erbtheilungsvertrage (12. November 1826) kam das Herzogtum Altenburg als selbstständiger Staat an Herzog Friedrich von Hildburghausen; nur das Amt Kamburg und der an Kamburg grenzende Theil von Eisenberg mit 15 Dörfern, der Saline Neusulza und 3 Enclaven wurde an Meiningen überlassen.

II. Grundmacht.

1. Land und Oberfläche.

Das Herzogtum Sachsen-Altenburg, zwischen 50⁰ 43′ bis 51⁰ 6′ 10″ N. Br. und zwischen 29⁰ 2′ bis 30⁰ 2′ O. L. gelegen, besteht aus 2 Haupttheilen, welche durch die reussische Herrschaft Gera und den weimarischen Kreis Neustadt von einander getrennt sind; sonst ist die östliche Hälfte vom Königreiche Sachsen, von Reuss-Greiz und Preussisch-Sachsen, die westliche von Preussisch-Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt begrenzt. Ausserdem liegen einige kleine Parzellen auf ausländischem Gebiete; nämlich eine im Königreiche Sachsen, eine in der preussischen Provinz Sachsen, eine im Gera'schen und 4 in Sachsen-Weimar.

Das Herzogtum besteht aus 2 Kreisen, dem altenburgischen (östlicher Hauptheil) und dem saal-eisenbergischen (westlicher Hauptheil). Der Flächeninhalt beträgt 24·17 □ Meilen, die Bevölkerung (Ende 1855) 132.990 Seelen. Hievon entfallen auf den altenburgischen Kreis 12·50 □ Meilen und 86.384 Bewohner, auf den saal-eisenbergischen Kreis 11·67 □ Meilen und 46.606 Bewohner.

Der östliche Theil des Staates ist sanft gewelltes, sehr fruchtbares Land, welches auf den äussersten Nordabfällen des sächsischen Berglandes (800 bis 1.200′ hoch) gelegen ist. Der westliche Theil ist bergig und waldig, weniger fruchtbar und liegt theils im sächsischen, theils im thüringischen Berglande. Der höchste Punct des Landes ist der Dollenstein bei Kahla. Das Bergland zwischen Elster und Saale heisst Osterland. Im westlichen Theile fliesst die Saale, welche bei Etzelbach in das Herzogtum tritt und sich durch die Orla und Roda verstärkt; im östlichen Theile ist die Pleisse, der eigentliche Hauptfluss, die aus dem Königreiche Sachsen kömmt, unweit der Hauptstadt Altenburg vorbeifliesst und wieder in das Königreich Sachsen zurückkehrt; sie nimmt die Sprotta und den Gerstenbach auf. Teiche findet man an mehreren Orten, namentlich bei der Stadt Altenburg. Als Mineralquelle zeichnet sich der Gesundbrunnen bei Ronneburg aus.

Das Klima ist gemässigt, angenehm und gesund. Mit Ausnahme von Metallen besitzt das Land Naturproducte aller Art.

2. Das Volk.

Die Bevölkerung, welche sich nach der Zählung vom December 1852 auf 132.849 Individuen belief, zählte 43.769 Männer und Jünglinge über 14 Jahre, 46.432 Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre, 21.637 männliche und 21.011 weibliche Kinder unter 14 Jahren. Familien gab es zu derselben Zeit 28.392. Ende 1855 zählte die Bevölkerung 132.990 Seelen. Auf 1 □ Meile wohnen 5.541 Individuen.

Die Zunahme der Bevölkerung beträgt im Jahresdurchschnitte von 1834

bis 1852: 0·70 %. Die Volkszahl war im Jahre 1834: 117.921, im Jahre 1843: 125.342, im Jahre 1849: 131.629.

Wohnplätze: 8 Städte, 2 Marktflecken und 460 Dörfer und Weiler, mit zusammen c. 14.500 Wohngebäuden. Grössere Orte mit mindestens 1.800 Bewohnern (Ende 1852) sind:

Altenburg, Haupt- und Residenzstadt, mit 16.184 Einwohnern.
Ronneburg, Stadt im altenburg. Kreise, mit 5.978 Einwohnern.
Eisenberg, Stadt im saal-eisenberg. Kreise, mit 4.766 Einwohnern.
Schmölln, Stadt im altenburg. Kreise, mit 4.049 Einwohnern.
Roda, Stadt im saal-eisenberg. Kreise, mit 3.141 Einwohnern.
Kahla, Stadt im saal-eisenberg. Kreise, mit 2.507 Einwohnern.
Gössnitz, Stadt im altenburg. Kreise, mit 1.940 Einwohnern.
Meuselwitz, Marktflecken im altenburg. Kreise, mit 1.887 Einwohnern.

Die Bewohner sind Deutsche, obersächsischen Stammes, ein kräftiges, thätiges Volk, das stolz auf seine Wohlhabenheit und voll Ehrgefühl ist. Im altenburgischen Kreise leben bei 20.000 germanisirte Wenden mit eigenen Sitten, Gebräuchen und Tracht.

Die Bewohner bekennen sich, mit Ausnahme von c. 800 Katholiken und 1.400 Juden, zur lutherischen Religion.

III. Cultur.

1. Physische Cultur.

Die Landwirtschaft wird besonders in der östlichen Landeshälfte sehr eifrig und mit dem besten Erfolge betrieben. Von den 208.769 altenb. Ackern Areal entfallen annähernd 133.739 auf Ackerland, 6.764 auf Gärten, 15.125 auf Wiesen, 41.774 auf Holzungen, 4.394 auf Lehden und Triften, 1.982 auf Wässer, 3.736 auf Strassen und Wege und 1.252 auf Gebäude und Höfe. Der Ackerbau ist höchst blühend; die Dreifelderwirtschaft ist vorherrschend. Getreide wird über den eigenen Bedarf erzeugt. Sonst bilden auch Hülsen- und Gartenfrüchte, Futterpflanzen, Oelgewächse, Kartoffeln, Obst und Holz Hauptproducte des Landes. Waldungen gibt es viele und von grosser Ausdehnung, besonders im westlichen Theile.

Die Viehzucht ist trefflich. Die inländischen Pferde sind von einem ausgezeichnet starken Schlage, ebenso das Rindvieh, die Schafe meist veredelt und Schweine findet man in Menge. Auch Ziegen werden gehalten. Man zählt c. 6.200 Pferde, 56.000 Stück Hornvieh, 75.000 Schafe und 25.000 Schweine. Die Bienenzucht ist bedeutend. Geflügel (namentlich Tauben) ist viel vorhanden. Fische. Wildpret.

Vereine für Landwirtschaft sind: der landwirtschaftliche Verein in Altenburg für den Ostkreis und der landwirtschaftliche Verein des saal-eisenbergischen Kreises mit 3 Zweigvereinen; die pomologische Gesellschaft

zu Altenburg zur Beförderung der Obstbaumzucht. Landrentengeschäfte vermittelt die Landesbank. Auch besteht eine Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschadenvergütung.

Bergbau wird nur auf Braunkohlen getrieben. Sonstige wichtigere Producte des Mineralreichs sind Sand- und Kalksteine, Bausteine, Porzellanerde, Torf, Gyps, Ziegel- und Töpferthon, schwarze Kreide.

2. Technische Cultur.

Die gewerbliche Industrie ist von untergeordneter Art. Grosse Fabriken wie im benachbarten Königreiche Sachsen finden sich nicht. Von Bedeutung sind nur die Wollen- und Leinweberei, die Baumwollweberei, die Wollenspinnerei, die Färberei, die vortreffliche Gerberei (namentlich in Altenburg, Kahla und Eisenberg), die Tabaks-, Kutschen-, Siegellack-, Musikinstrumentenfabrikation, die Töpferei (Altenburg und Kahla), Porzellan- und Steingutfabrikation, die Holzwaarenverfertigung im Westkreise, Bierbrauerei, Branntweinbrennerei und Essigsiederei. Pech, Russ und Theer sind die Erzeugnisse der Waldbenutzung.

Zur Förderung und Vervollkommnung vaterländischer Künste, Industrie und Gewerbe bestehen der Kunst- und Handwerksverein zu Altenburg und ähnliche gewerbliche Vereine in den meisten übrigen Städten des Herzogtums.

Der Handel ist ziemlich bedeutend und wird durch die guten Kunststrassen und die Eisenbahn gefördert. Die Ausfuhr überwiegt ansehnlich die Einfuhr und besteht im Ostkreise vorzüglich in Getreide, Vieh, Butter, Käse, Wolle und Wollgarn, im Westkreise in Brenn- und Nutzholz und in Producten aus letzterem. Auch der Durchfuhr- und Speditionshandel ist ausgedehnt und Altenburg, der bedeutendste Handelsplatz, macht grosse Wechselgeschäfte.

Das Herzogtum gehört dem deutschen Zollvereine und zwar dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine an. Die Posten werden vom Königreiche Sachsen verwaltet. Die Länge der Landstrassen beträgt c. 35 Meilen.

Die sächsisch-bayerische Eisenbahn durchschneidet das Land in einer Länge von $4^1/_2$ Meile und geht bei der Stadt Altenburg vorbei. Die projectirte Sulza-Sonneberg-Bahn wird bei Kahla das Land berühren. Ueber die Stadt Altenburg führt eine kön. sächsische Telegraphenlinie.

Zu Altenburg besteht die herzogl. Landesbank (errichtet 1818), eine vom Staate garantirte Creditanstalt zur Förderung und Belebung des Geldverkehrs im Innern des Landes. Sie leiht Capitalien ein und aus, macht Vorschüsse an die Staatskasse, an Communen und Corporationen, discontirt Wechsel und muss das vom Staate ausgegebene Papiergeld gegen baar einlösen (sie selbst gibt keine Noten aus); seit 1837 ist mit ihr eine Landrentenbank verbunden, durch welche Reallasten, Lehngeldverbindlichkeiten, Erbzinsen, Zehnten etc. abgelöst werden.

Münzen, Masse und Gewichte. Das Herzogtum Sachsen-Altenburg rechnet gegenwärtig nach Thalern zu 30 Neugroschen à 10 Pfennige, im Silber- und Zahlwerte des 14-Thalerfusses. Geprägte Landesmünzen sind jetzt: in Silber: Vereinsmünzen zu 2 Thalern, 1-Thaler- und $^1/_6$-Thalerstücke; Silberscheidemünzen (im 16-Thalerfusse): ganze und halbe Neugroschen zu 10 und zu 5 Pfennigen; in Kupfer: Stücke zu 1 Pfennig und zu 2 Pfennigen. — Papiergeld: Kassenanweisungen zu 1 Thlr. — Der Fuss oder Baufuss hat 12 Zoll und ist = $^1/_2$ altenb. Elle (= 0·9 preuss. Fuss), der Vermessungsfuss ist der altenburg. Elle völlig gleich, 1 Ruthe = 10 Vermessungsfuss, die Meile = 1.600 Ruthen. Der Acker hat 200 Quadratruthen (= 2·52 preuss. Morgen). Das Malter hat 2 Scheffel à 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mässchen, der Scheffel = 2·67 preuss. Scheffel. Der Eimer hat für alle Flüssigkeiten 60 Kannen à 2 Nösel, 100 altenburg. Kannen = 98·051 preuss. Quart. — Handelsgewicht ist das leipziger, Münzgewicht die preuss. Mark, Medicinalgewicht das alte nürnberger, Zollgewicht das der übrigen deutschen Zollvereinsstaaten.

3. Geistige Cultur.

Für Unterricht und Schulwesen ist seht gut gesorgt, daher auch die geistige Bildung des Volkes eine sehr bedeutende ist. Ausser der gemeinschaftlichen sächs. ernestin. Universität Jena sind die Unterrichtsanstalten folgende: das Landesgymnasium zu Altenburg ($18^{54}/_{55}$ mit 10 Lehrenden und 140 Schülern), das Lyceum zu Eisenberg, das Schullehrerseminarium (mit einer Taubstummenschule) zu Altenburg, die Kunst- und Handwerksschule ebendaselbst (1855 mit 11 Lehrern und 84 Schülern), mehrere Handwerks- und Sonntagsschulen, die herzogl. Zeichnenschule zu Altenburg, 192 Volksschulen, die Landesbaumschule in Hummelshain, das Hebammeninstitut und die Entbindungsanstalt, die Hufbeschlagsschule zu Altenburg. Für Erziehung junger adeliger Fräuleins (43 an der Zahl) im Geiste und Sinne der reinen evangelischen Lehre, doch zugleich auch für standesmässige Versorgung einiger adeligen Damen besteht das freie adelige Magdalenenstift zu Altenburg. Auch befindet sich zu Altenburg eine herzogl. Bibliothek mit c. 50.000 Bänden, eine medicinisch-chirurgische Landesbibliothek und ein herzogl. Rüst- und Antiquitätenkammer. Gelehrte Gesellschaften sind die naturforschende Gesellschaft des Osterlandes und die Geschichts- und altertumsforschende Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.

Buchhandlungen zählt man 7 im Herzogtume.

IV. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung.

Staatsform.

Das Herzogtum Sachsen Altenburg ist eine beschränkte Monarchie. Die Verfassung beruht auf dem Grundgesetze vom 29. April 1831, das durch spätere Gesetze, namentlich durch die höchste Verordnung über die landschaftlichen Wahlen vom 12. März 1855, modificirt wurde. Das Herzogtum ist ein unzertrennliches Ganzes, welches mit den übrigen sächsisch-ernestinischen Ländern in der Bundesversammlung an der 12ten Stelle participirt und im Plenum derselben seine besondere Stimme führt.

Staatsoberhaupt.

Der Herzog ist als souveräner Landesherr das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich die gesammte, ungetheilte Staatsgewalt, steht an der Spitze der ganzen Staatsverwaltung und vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen andere Staaten. Seine Person ist heilig, unverletzlich und unverantwortlich. Der Herzog ist Mitglied des deutschen Bundes und des Gesammthauses Sachsen; in dieser Beziehung hat er nach den Bundes- und Hausgesetzen Rechte und Pflichten, welche durch die innere Landesgesetzgebung nicht geändert werden können. Die Nachfolge in der Regierung des Herzogtums ist, vermöge der Primogeniturordnung vom 24. Juni 1703 und der letztwilligen Verordnung vom 11. Januar 1705, erblich im geraden leiblichen und gesetzmässigen Mannsstamme des jetzt regierenden Hauses nach den Grundgesetzen des Erstgeburtsrechts und der Linealordnung. Beim Erlöschen desselben gelten die Verträge in dem sächsischen Gesammthause der ernestinischen und der albertinischen Hauptlinie. Der Herzog und sämmtliche Prinzen des herzogl. Hauses werden mit dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre grossjährig und beziehungsweise regierungsfähig; doch können sie auch mit dem vollendeten 18ten Lebensjahre als grossjährig erklärt werden. Während der Minderjährigkeit des Landesnachfolgers wird, im Falle von dem verstorbenen Regenten nicht desswegen besondere Bestimmungen getroffen worden sind, die Vormundschaft und Regentschaft geführt zunächst von der leiblichen Mutter, und (wenn diese sich nicht mehr am Leben befindet oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist) von dem ältesten volljährigen Prinzen unter den Agnaten im herzogl. Hause, und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, vom ältestregierenden Herrn im Gesammthause Sachsen, gothaischer Linie. Der Vormundschaft steht ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehendes Ministerium als Regentschaftsrat zur Seite, welchen dieselbe in allen Regierungs-

angelegenheiten zu Rate zu ziehen hat. Die Gemalin des Herzogs führt den Titel und das Wappen ihres Gemals. Der Herzog bezieht eine jährliche Civilliste (Domanialrente) von 128.000 Thlrn. als Aequivalent für die dem Staatsfiscus überwiesenen Nutzungen und sonstigen Erträgnisse des Domanialvermögens. Der Herzog ist das Oberhaupt seines Hauses und kein Prinz und keine Prinzessin desselben kann ohne Genehmigung des regierenden Herrn sich vermählen.

Der Titel des Herzogs ist: „Von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Altenburg, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westfalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. etc.", mit dem Prädicate „Hoheit". Die nachgeborenen Prinzen und Prinzessinnen heissen „Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen" und „Hoheit". Der jetzt regierende Herzog ist Ernst Friedrich Paul Georg Nicolaus (geboren am 16. September 1826, regiert seit 3. August 1853). Die Religion des herzogl. Hauses ist die evangelisch-lutherische.

Der Hofstaat des Herzogs besteht aus den Oberhof- und Hofchargen, dem Hofmarschallamte und Stab, dem Hofstallamte und der Verwaltung der herzogl. Civilliste. Die Oberhofchargen sind: der Obersthofmarschall, der Obersthofmeister der regierenden Herzogin, der Oberststallmeister und der Hofmarschall. Die herzogl. Residenz ist zu Altenburg, herzogl. Schlösser sind zu Eisenberg und Kahla, Lustschloss zu Hummelshain.

Das Wappen ist zweimal senkrecht und sechsmal quergetheilt und hat 21 Felder mit den Emblemen: 1. von Thüringen (in Blau ein linksgekehrter zehnmal von Silber und Rot quergestreifter goldengekrönter Löwe), 2. von Kleve (in Rot ein silberner kleiner Schild, aus welchem acht goldene Lilienstäbe hervorgehen), 3. von Meissen (in Gold ein schwarzer rotbewehrter Löwe mit ausgeschlagener roter Zunge und doppeltem Schweife), 4. von Jülich (in Gold ein linksgekehrter schwarzer Löwe mit silbernen Zähnen und Klauen und ausgeschlagener roter Zunge), 5. und 8. zusammengenommen von Landsberg (in Gold zwei blaue Pfähle) mit einem von einer Königskrone gedeckten Mittelschilde, worin das sächsische Stammwappen, 6. von Berg (in Silber ein roter, blaubewehrter und gekrönter Löwe mit ausgeschlagener blauer Zunge), 7. von der Pfalz Sachsen (in Blau ein goldener gekrönter Adler), 9. von der Pfalz Thüringen (in Schwarz ein goldener Adler), 10. von Orlamünde (im goldenen mit roten Herzen bestreuten Felde ein schwarzer silbern bewehrter und gekrönter Adler mit ausgeschlagener silberner Zunge, linksgekehrt), 11. von Altenburg (in Silber eine rote Rose mit goldenen Butzen und fünf in den Winkeln hervortretenden grünen Blättern), 12. von Pleissen (in Blau ein Löwe, dessen obere Hälfte golden und die untere silbern ist), 13. von Eisenberg (in Silber drei blaue Querbalken), 14. von Westfalen (in Rot ein springendes silbernes Ross), 15. von Brehna (in Silber drei rote Schröterhörner), 16. von

der Mark (in Gold ein von Rot und Silber in drei Reihen geschachter Querbalken), 17. von Ravenstein (in Rot ein silberner linker Schrägebalken, auf welchem oben in der Mitte linksgekehrt ein schwarzer Rabe sitzt, der einen goldenen Fingerring mit einem weissen Edelstein im Schnabel hält), 18. von Ravensberg (in Silber drei rote Sparren), 19. von Römhild (in Rot eine silberne Säule, oben mit einer goldenen Krone geziert), 20. von Henneberg (in Gold auf einem dreifachen grünen Hügel eine schwarze Henne mit rotem Kamm und Bart), 21. wegen der Regalien (rot ohne Bild). Das Wappen ist von 7 Helmen bedeckt und wird von zwei vorwärtssehenden goldenen gekrönten Löwen gehalten. — Landesfarben: weiss und grün.

An Auszeichnungen ertheilt der Herzog den herzogl. sachsen-ernestinischen Hausorden (vergl. Sachsen-Meiningen pag. 137) mit dem zu demselben gehörigen Verdienstkreuz und der demselben affiliirten Verdienstmedaille, ein Dienstkreuz für 25-jährige Militärdienste und eine Militärverdienstmedaille für die Feldzüge 1814 und 1815.

Die Staatsbürger.

Alle unter dem Rechtsschutze der herzogl. Staatsgewalt vereinigten Bewohner des Herzogtums Altenburg sind als Unterthanen (Staatsangehörige) anzusehen und stehen zur Staatsgewalt und dem Lande, entweder als Landesunterthanen in einem andauernden oder als zeitige Unterthanen (Fremde) in einem vorübergehenden Verhältnisse. Diejenigen, welche mit blossem Grundbesitze im Lande angesessen sind, aber in demselben keine Heimatsrechte haben, sind Eingesessene. Mit der Landesunterthanschaft ist das Staatsbürgerrecht verknüpft, welches dem damit Berechtigten ausser dem Rechtsschutze noch besondere staatsrechtliche persönliche Vorzüge gewährt. Zur Begründung der Landesunterthanschaft genügt das Heimatsrecht im Herzogtume. Zur Aufnahme in den altenburgischen Staatsverband ist das Bekenntniss der christlichen Religion erforderlich. Jeder altenburgische Landesunterthan, der zugleich Landeseinwohner ist, hat ohne Rücksicht auf Stand und Geburt gleiche Anwartschaft zu den staatsbürgerlichen Rechten. Rechte der inländischen Landesunterthanen sind: persönliche Glaubens- und Gewissensfreiheit, Selbstständigkeit der Rechtspflege, alleinige Competenz der ordentlichen Gerichte, Freiheit der Person und des Eigentums, freie Vermögensverfügung, freie Erwerbsbefugniss, gleiche Anwartschaft auf Staats- und andere öffentliche Aemter, das Petitionsrecht, die Pressfreiheit, Auswanderungsfreiheit, das Versammlungs- und Vereinsrecht. Die Strafe allgemeiner Vermögensconfiscation findet nicht statt, und kein Landesunterthan kann anders als in Vorschrift des Gesetzes verhaftet werden. Jeder Landesunterthan muss den Unterthans- (Huldigungs-) Eid ablegen. Alle tragen zu den Lasten des Staats gleich und sind militär- und wehrpflichtig. Das Staatsbürgerrecht äussert sich in der Ausübung gewisser

innerer politischer Rechte durch die Befähigung: Ortsrichter und Gerichtsbeisitzer zu sein, ein Staats- oder ein Gemeindeamt zu verwalten und nach Massgabe des Grundgesetzes an der landständischen Vertretung sowol als Wähler, als insbesondere auch als Abgeordneter selbst Theil zu nehmen. Jeder 21jährige und unbescholtene Landesunterthan erlangt durch Ansässigmachung, Gewinnung des Ortsbürgerrechts, Landeshuldigung, Eintritt in ein Staats- oder anderes öffentliches Amt das Staatsbürgerrecht. Die Frohndienste und gewisse Grundstücksdienstbarkeiten wurden mit Gesetz vom 23. Mai 1837 als ablösbar erklärt. Die Ablösung des Lehngeldes, der Zehnten und anderer Zwangsverhältnisse erfolgte durch die Gesetze vom 17. Januar, 16. Februar und 6. August 1849, 4. August 1850, 10. September 1851 und 15. Mai 1854. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist durch Gesetze vom 24. September 1848 und 22. Februar 1854, der Lehnsverband durch Gesetz vom 1. April 1851, die Patrimonialgerichtsbarkeit und die Jurisdiction der geistlichen und anderen Lehenstellen durch Gesetz vom 17. März 1849 aufgehoben.

Landstände.

Die Landstände sind das verfassungsmässige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen in dem grundgesetzlichen Verhältnisse zur Staatsregierung. Die **Landstände** (**Landschaft**) bestehen aus 24 Abgeordneten, nämlich 8 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, 8 Abgeordneten der Städte und 8 Abgeordneten des Bauernstandes. Die Landstände bilden eine Kammer, üben ihre Wirksamkeit aus entweder in der vollen Versammlung des Landtags oder durch einen Ausschuss, die Landesdeputation. Ein Landtag findet regelmässig alle drei Jahre statt und wird vom Landesherrn zusammenberufen und geschlossen. Diesem steht auch das Recht zu, die gewählten Landstände zu jeder Zeit zu vertagen und aufzulösen; im letztern Falle treten neue Wahlen ein. Die Abgeordneten der Gutsbesitzer werden direct von den Wählern, die Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes durch Vermittelung von Wahlmännern gewählt. Zur Theilnahme an den activen Wahlhandlungen ist im Allgemeinen erforderlich: der volle Besitz der staatsbürgerlichen Rechte, die Volljährigkeit, das Bekenntniss der christlichen Religion ohne Unterschied der Confession und Unbescholtenheit des Rufs; um als Abgeordneter gewählt zu werden, werden dieselben Eigenschaften vorausgesetzt und 25jähriges Alter. Die landschaftlichen Abgeordneten werden auf 9 Jahre gewählt und alle 3 Jahre um $^1/_3$ erneuert. Vater und Sohn, ingleichen Brüder, können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten. Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt. Um in die Classe der Rittergutsbesitzer zu wählen oder gewählt werden zu können ist ausser den allgemeinen Voraussetzungen der Besitz eines landtagsfähigen Ritterguts, ohne Unterschied

der adeligen oder nicht adeligen Geburt des Besitzers, erforderlich. Zur Bestellung von Wahlmännern sind in den Städten diejenigen befugt, welche neben den allgemeinen Erfordernissen das stetige Wohnrecht in einer Stadt oder deren Vorstädten, ingleichen einen eigenen Hausstand besitzen, und zugleich, wenn sie innerhalb der Stadt wohnen, städtische Abgaben, wenn sie in der Vorstadt wohnen, directe Steuern, mindestens die Schulsteuer, entrichten. Auf dem Lande muss derjenige, welcher an der Bestellung eines Wahlmannes Theil nehmen will, ausser den allgemeinen Erfordernissen, Eigentümer eines bäuerlichen mit Wohnsitz versehenen Grundstücks oder doch eines blossen Wohnhauses sein. Schutzverwandte, Eingesessene und Ausmärker, sowie Handwerksbürger nehmen an dem Vorrechte städtischer Wahlen keinen Theil. Um als städtischer oder bäuerlicher Abgeordneter gewählt werden zu können, muss man neben dem Besitze der allgemein erforderlichen Eigenschaften, jährlich einen bestimmten Betrag an directen Steuern entrichten, welche sich nach den verschiedenen Oertlichkeiten auf mindestens $3\frac{1}{2}$—25 Thlr. belaufen müssen. In den Städten ist den vorsitzenden Gliedern der Stadträte, ingleichen den anderen stimmführenden Mitgliedern derselben und den Stadtverordneten auf ihre Amtsdauer die Fähigkeit bewilligt, als Abgeordnete für ihre Stadt erwählt zu werden.

Die Landstände vertreten die Interessen aller Classen und Stände der Unterthanen und geloben Treue und Gehorsam dem Landesherrn und dem Gesetze. Bei allgemeinen neuen Gesetzen, welche die Freiheit der Personen oder das Eigentum aller Staatsangehörigen, ingleichen die Grundverfassung und die Militäraushebung betreffen, ist ihre Mitwirkung dergestalt erforderlich, dass ohne ihren Beirat und ihre Zustimmung keines erlassen, kein bestehendes abgeändert oder aufgehoben werden kann. Sie erörtern den Bedarf der Staatsverwaltung gemeinschaftlich mit der Staatsregierung, setzen mit derselben den Finanzetat (auf 3 Jahre) fest und bewilligen die zur Aufbringung der erforderlichen Ausgabesätze nötigen Mittel. Ohne ihre Zustimmung kann kein Anlehen geschlossen und kein Theil des Domanialvermögens veräussert oder verpfändet werden. Allgemeine Landesgesetze, welche nicht die Freiheit der Person und das Eigentum aller Unterthanen betreffen, werden den Ständen zu ihrer Begutachtung mitgetheilt. Reglementarische Verfügungen zur Ausführung bestehender Gesetze, Verordnungen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fliessen und Vorschriften zur Sicherheit des Staats bedürfen der ständischen Begutachtung nicht. Die Landschaft hat das Recht und die Verpflichtung, dem Landesherrn die von ihr bemerkten Mängel in der Gesetzgebung anzuzeigen und unter genauer Angabe der Gründe, sowie nach Befinden unter Beifügung der gewünschten Grundzüge um Erlass, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes zu bitten; die Gesetzesvorschläge selbst gehen von der Staatsregierung aus. Der Landschaft liegt ob, Regelwidrigkeiten in einzelnen Verwaltungszweigen zur Kenntniss des Landesherrn zu bringen, und

Beschwerden einzelner Staatsbürger, Corporationen und Orte dem Landesherrn vorzulegen.

Die landschaftlichen Beamten sind der Präsident der Landschaft und dessen Gehilfe, der Landschaftssyndicus und ein Protokollführer. Für die Präsidentenstelle wählt die Landschaft aus ihrer Mitte drei Candidaten, aus welchen einer vom Landesherrn ernannt wird. Der Landesherr ordnet Commissarien zu mündlichen Eröffnungen und zur Theilnahme an den Beratungen in die Landstube ab. Die landesherrlichen Eröffnungen werden am Landtage jederzeit zuerst in Beratung gezogen. Die Schlussfassungen erfolgen nach der gewöhnlichen Stimmenmehrheit. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Alle ständischen Beschlüsse bedürfen der Sanction des Landesherrn. Die einzelnen Abgeordneten haben die Verpflichtung der Freimütigkeit bei den Beratungen und erhalten Reisekosten und Tagegelder.

Die Landesdeputation hilft die vom Landesherrn bestätigten Beschlüsse des Landtags in Vollzug setzen, tritt vermittelnd ein bei erheblichern Anständen in der Finanzverwaltung, während des Laufs einer Finanzperiode, und bereitet, auf Veranlassung der Regierung, die Geschäfte der nächsten Versammlung vor. Die Deputation besteht aus dem Präsidenten, dessen Gehilfen und 6 Mitgliedern der Abgeordneten. Der Landesherr kann Gesetzentwürfe, die an die Landschaft gebracht werden sollen, der Deputation vorlegen, um deren Ansicht zu vernehmen. Gesetzentwürfe, welche von der Staatsverwaltung auf Veranlassung landschaftlicher Anträge bearbeitet wurden, können der Deputation vorgelegt, und wenn sich diese damit einverstanden erklärt, alsbald vom Landesherrn erlassen werden. Die Landesdeputation kann in dringenden Fällen einmalige Zahlungen bewilligen, sowie sie auch die Verpflichtung hat, verfassungswidrige Ereignisse zur Kenntniss des Landesherrn zu bringen.

Als Geschäftsordnung für den Landtag gilt jene vom 8. Juli 1851.

Gemeindeverfassung.

Die Bestimmungen über das Gemeindewesen enthält das Grundgesetz vom 29. April 1831. Die Städte haben ihre Stadtordnungen, die Landgemeinden eine „Dorfordnung“ vom 16. September 1851. Mit Ausnahme der Staatsbeamten, Kirchen- und Schuldiener kann im Herzogtume Niemand das Staatsbürgerrecht ausüben, der nicht als Bürger oder Nachbar einer inländischen Gemeinde angehört. Die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde bestehen aus 3 Classen: a) der Classe der Gemeindebürger (volles Bürger- oder Nachbarrecht), b) der Classe der Ausmärker (Forenser im engern Sinne) und Handwerksbürger und c) der Classe der Schutzverwandten. Das Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht umfasst die Theilnahme an allen Befugnissen, welche der Gemeinde als solcher zustehen. Die Gemeinderechte umfassen im Allgemeinen

die Befugnisse der Personeneinheit im Rechtssinne, daher: 1. das Recht der Vertretung durch Einzelne aus ihrer Mitte, 2. den Genuss der gesetzlichen Vorzüge der Minderjährigkeit in Ansehung ihres Vermögens und ihrer Gerechtsame, 3. die Befugniss, eines gemeinschaftlichen Siegels sich bedienen zu dürfen, 4. das Recht der Erwerbung von Grundbesitzungen und Berechtigungen, 5. die Verwaltung des Gemeindevermögens durch selbst gewählte Beamte, 6. die Einführung besonderer Anstalten zu Gemeinde- oder anderen gemeinnützigen Zwecken, insbesondere auch 7. die Befugniss der Aufnahme der Gemeindebürger oder Nachbarn.

In den Städten steht die Verwaltung aller gemeinsamen städtischen Angelegenheiten und alles Communvermögens, die Ausübung und Feststellung der städtischen Gerechtsame, ingleichen die Ortspolizei dem Stadtrate zu. Dieser ist berechtigt und zugleich verpflichtet, auf einem freien Gerichtstage in jeder Woche, auf Anrufen der einzelnen Bürger, Sühnversuche über ihre noch nicht anhängigen Rechtshändel zu veranstalten. Dem Stadtrate gebührt auch die Aufsicht über die Innungsangelegenheiten der Stadt. Wenigstens einer der Vorsteher des Stadtrats (in grösseren Städten der erste Bürgermeister oder der Stadtschultheiss, in kleinern Städten der Syndicus) muss ein Rechtskundiger sein, welcher durch die Stadtverordneten durch Präsentation zweier Personen an die Landesregierung auf Lebenszeit gewählt wird. Die Anstellung der übrigen stadträtlichen Beamten erfolgt in der Regel auf 3 bis 6 Jahre. Die Bürgerschaft selbst wird vertreten durch aus ihrer Mitte (auf 3 bis 6 Jahre) zu wählende Stadtverordnete, welche dem Stadtrate ratend, vermittelnd und genehmigend zur Seite stehen. Insbesondere sind sie berufen zur Controlle über die städtische Verwaltung, zur Prüfung aller Gemeindeangelegenheiten und zur Zustimmung in alle, das Gemeindevermögen und die bürgerlichen Abgaben, sowie die Gerechtsame der Gemeindebürger betreffenden stadträtlichen Anordnungen.

Die Gemeinden unterliegen dem Aufsichtsrechte des Staats, welches sich durch das Ordnen der Ortspolizei, in der Durchsicht und Controllirung des Gemeinderechnungs- und Kassenwesens, in der Zustimmung bei Veräusserung von Gerechtsamen, bei Aufbringung ausserordentlicher Gemeindeauflagen, durch Bestätigung der Beamtenwahlen etc. kundgibt. Die Specialaufsicht über die Dorfgemeinden wird durch die herzogl. Gerichtsämter, über die Stadtgemeinden durch die Landesregierung und Kreishauptmannschaften ausgeübt.

Kirchliche Verfassung.

Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes. Die Bekenner anderer christlicher Particularkirchen geniessen den Schutz des Staates und die freie Ausübung ihres Glaubens, vorbehaltlich der landesherrlichen Rechte. Sie haben den Anspruch auf gleiche staatsbürgerliche Rechte mit

den Bekennern der evangelisch-protestantischen Kirche. An der Spitze der Landeskirche steht der evangelisch-protestantische Regent, welcher als gleichzeitiges Staatsoberhaupt das Recht der Oberaufsicht und die Verpflichtung zum Schutze der Kirche hat. Alle kirchlichen Gesetze ergehen in seinem Namen und bedürfen seiner Bestätigung. Sollte der Regent sein Glaubensbekenntniss ändern, so werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangelisch-protestantischen Ministerium übertragen. Die Kirchengewalt wird zum Theile unter Mitwirkung von Vertretern der Landeskirche ausgeübt (Generalsynode und Specialsynoden, deren Mitwirkung erforderlich ist bei der Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung und bei Bestimmungen in Bezug auf den öffentlichen Lehrbegriff und die allgemeine Kirchenverfassung), zum Theile geschieht es unter der obern Leitung und Autorität des Landesherrn durch das Consistorium. Die Befugnisse des letztern sind: Berufung der Lehrer und Diener der Kirchen und Schulen, Beaufsichtigung derselben, die Handhabung der bestehenden Vorschriften über den Gottesdienst und die Schuleinrichtungen, die Besorgung der Verlöbniss-, Ehe- und Begräbnisssachen, das Recht zur Erläuterung bestehender organischer Gesetze Verordnungen zu erlassen u. dgl. Unter dem Consistorium stehen: das Landkirchen- und Schuleninspectorat (für Visitirung der Kirchen und Schulen) und 7 Ephoralämter (mit Superintendenten an der Spitze). Den Ephoralämtern unterstehen (1855) 124 Parochieen. Das herzogl. Hofpfarramt untersteht unmittelbar dem Consistorium. Evangelische Geistliche wurden im Jahre 1855: 156 gezählt.

Die Katholiken stehen unter dem Bischofe von Würzburg.

Das Gesetz vom 24. Januar 1851 stellt die Bedingungen fest, unter welchen sich neue Religionsgesellschaften bilden können.

2. Staatsverwaltung.

Oberste Verwaltung.

Die oberste Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung ist das Ministerium (Grundgesetz vom 29. April 1831 und Edict über die Verhältnisse des Staatsdienstes vom 18. April 1831). Die stimmberechtigten Glieder desselben halten ihre Vorträge collegialisch, unter dem persönlichen Vorsitze des Landesherrn, in den Sitzungen des Geheimen Rats. Alle Regierungsgeschäfte, welche einer höchsten Entscheidung bedürfen, werden in dem geheimen Rate erörtert und die hierauf erfolgenden höchsten Verfügungen, sowie die Gesetze, ergehen mit ministerieller Gegenzeichnung. Insbesondere gelangen alle Landesangelegenheiten, für welche die landesherrliche Bestimmung, Genehmigung oder Bestätigung vorbehalten und erforderlich ist, durch das Ministerium an den Landesherrn.

Dem Ministerium sind ferner übertragen alle Angelegenheiten des herzogl.

Hauses, die Verhältnisse zum deutschen Bunde, die oberste Aufsicht auf Erhaltung der Landeshoheit, alle auswärtigen Angelegenheiten, die Aufsicht über die Behörden, die Vermittelung von Gnaden-, Concessions- und Dispensationssachen, die Entscheidung aller Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Behörden, die Erledigung aller Beschwerden gegen Landescollegien, die Aufsicht über die Staatsanwälte, die Verhandlung mit der Landschaft, Aufstellung des Finanzetats etc. Das Ministerium besteht aus zwei Ministerialdepartements (an der Spitze eines jeden steht ein Minister), deren erstem die Angelegenheiten des herzogl. Hauses, Hof-, Bundes- und auswärtige Angelegenheiten, Kirchen- und Schulsachen, Ordenssachen, Angelegenheiten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, Finanzsachen und Gegenstände der Militärverwaltung und der Universität und deren zweitem die inneren Verwaltungssachen, Justizsachen, Differenzen mit auswärtigen Regierungen in Grenz- und Hoheitsangelegenheiten und Katastersachen zugewiesen sind. Höhere Staatsbeamte können wegen Verfassungsverletzung von der Landschaft in Anklagestand versetzt werden: für die Urteilsfällung ist dann das Oberappellationsgericht zu Jena competent. Ueberhaupt ist jeder öffentliche Beamte für seine Dienstleistung verantwortlich.

Unmittelbar unter der Leitung des Ministeriums stehen: das gemeinschaftliche Hauptarchiv des sachsen-ernestinischen Gesammthauses in Weimar das gemeinschaftliche Archiv zu Gotha, die Salarienkassen in Hildburghausen und Gotha und die mit Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha gemeinschaftliche Pensionskasse zu Gotha.

Innere Verwaltung.

Landesverwaltungs- und Oberpolizeibehörde ist die Landesregierung zu Altenburg (mit einem Regierungspräsidenten an der Spitze). Diese erstreckt ihre Wirksamkeit auf die landschaftlichen Wahlen, auf die Erhaltung der Landeshoheit und Landesgrenzen, auf die Aufnahme in den und Entlassung aus dem Unterthansverbande, auf das Militäreinquartierungs-, Marsch- und Conscriptionswesen, auf die innere Landesverwaltung (namentlich die Aufrechthaltung der landesherrlichen Rechte im Lande, die Massregeln zur Emporbringung der Landeswohlfahrt, des Handels und der Gewerbe, die Oberaufsicht über die Gemeinden und andere Corporationen im Staate, die Aufsicht über die im Lande befindlichen katholischen Glaubensgenossen, über den Buchhandel, die Buchdruckereien, die Sammlung statistischer Nachrichten), auf die gesammte obere Polizeiverwaltung (namentlich die obere Leitung und Handhabung aller öffentlichen Anstalten zu Erhaltung und Herstellung der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, die Leitung der Gesinde- und Jagdpolizei, des Armen- und Sanitätswesens, die Aufsicht über das Gewerbswesen, Ertheilung aller Gewerbsconcessionen, Aufsicht über das Mass-, Gewichts- und Münzwesen, die Oberaufsicht über das Communal- und Privatbauwesen, die Aufsicht über die Handhabung der Eisenbahnpolizei), auf die Aufsicht über die

Redaction der Gesetzsammlung, über die Leitung der Landesbrandversicherungsanstalt, auf die Verwaltung des Studienunterstützungsfonds, auf die Aufsicht über das Waiseninstitut und die Errichtung neuer Religionsgesellschaften. Der Landesregierung ist die Medicinaldeputation zugewiesen, welche wissenschaftliche und technische Gutachten über medicinische Gegenstände zu bearbeiten, auch sich der Prüfung des Medicinalpersonals zu unterziehen hat. Unmittelbar unter der Landesregierung stehen:

1. Die Kreishauptleute. Das Herzogtum Sachsen-Altenburg ist in zwei kreishauptmannschaftliche Bezirke (Kreise) getheilt, wovon der eine, der altenburgische, die Stadt Altenburg und die Gerichtsämter Altenburg I. und II., Lucka, Schmölln und Ronneburg, der andere, der saal-eisenbergische, aber die Gerichtsämter Eisenberg, Kahla und Roda begreift. Die Kreishauptleute, deren in jedem dieser Bezirke einer angestellt ist, sind ausserordentliche Mitglieder der Landesregierung und zugleich Verbindungsorgane zwischen den oberen Landesverwaltungsbehörden und den Unterthanen; sie haben dafür zu wachen, dass ihr Bezirk in jeder Beziehung der öffentlichen Gesetzmässigkeit sich erfreue, und dahin zu wirken, dass der Sinn für Recht und Ordnung befestigt und verbreitet werde. Unmittelbar den Kreishauptleuten untergeben sind die für die technische Leitung und Beaufsichtigung der Vicinal- und Communicationswege angestellten Kreiswegepolirer (je 1 in jedem Kreise).

2. Die Stadträte und Gerichtsämter als Verwaltungsbehörden. Diesen kommt zu die erstinstanzliche Erledigung aller Verwaltungs- und Polizeiangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Behörden, namentlich den Kreishauptmannschaften und Gewerbscommissionen, zugewiesen sind. Im altenburgischen Kreise zählt man 4 Stadträte und 5 Gerichtsämter, im saal-eisenbergischen Kreise 4 Stadträte und 3 Gerichtsämter. Sonst sind auch die übrigen Gemeindebehörden mit der Ausübung der Ortspolizei betraut. Der Landesregierung sind auch direct untergeordnet die herzogl. Behörden für die Gewerbepolizei, als welche in den Städten Altenburg, Schmölln und Lucka die städtischen Verwaltungsbehörden, in 2 Marktflecken delegirte Amtsactuarien, in den Bezirken der Gerichtsämter Altenburg, Schmölln und Lucka die letzteren berufen sind, für die übrigen Städte und Gerichtsamtsbezirke besondere herzogl. Gewerbscommissionen (welche aus dem betreffenden Gerichtsamte und dem betreffenden Stadtrate bestehen) gebildet sind.

3. Die Medicinalanstalten und Medicinalpersonen, und zwar a) die Medicinalbezirksbeamten. Das Herzogtum ist in 11 Medicinalbezirke getheilt, in deren jedem ein Bezirksarzt, ein Landesgeburtshelfer und ein oder mehrere Bezirkswundärzte angestellt sind. b) Die Gerichtsärzte und Gerichtswundärzte bei den Criminalgerichten und Gerichtsämtern. c) Das Hebammeninstitut und die Entbindungsanstalt zu Altenburg, die medicinisch-chirurgische Landesbibliothek, die Hufbeschlagsschule zu Altenburg, das allgemeine Krankenhaus zu Altenburg, das Genesungshaus zu Roda; d) 49

recipirte Aerzte, 10 Chirurgen 1. Classe, 4 Zahnärzte und 6 Bezirksthierärzte.

4. Die Strafanstalten, und zwar die Straf- und Correctionsanstalt auf der Veste Leuchtenburg bei Kahla und die Anstalten auf den roten Spitzen zu Altenburg (Landesgefängniss, Anstalt zur Detention jugendlicher Sträflinge und Militärstrafanstalt).

5. Das Commando der Gensd'armerie als der Polizeimiliz des Landes. Die Gensd'armerie zählt 40 Mann.

6. Die Redaction der Gesetzsammlung und des Amts- und Nachrichtsblattes, das Gesetzmagazin.

Für die obere Leitung der Ablösungen von Frohndiensten, Grundstücksdienstbarkeiten und Reallasten, sowie für Jagdrechtentschädigungssachen besteht als vorübergehende Oberbehörde die Generalcommission für Ablösungen, von welcher 6 ständige Bezirkscommissionen und die Specialcommissare dependiren.

Für Katastralsachen besteht als Oberbehörde die Katastercommission.

Die obere Behörde für geistliche und Schulsachen, sowie für fromme Stiftungen ist das Consistorium. Unter diesem stehen unmittelbar: das Landesgymnasium zu Altenburg, das Landkirchen und Schuleninspectorat (für Visitation der Kirchen und Schulen), das Schullehrerseminarium, die Verwaltungen der Collecten- und Freitischkasse, der Landeskirchenhilfskasse, der allgemeinen Schulkasse, der Taubstummenkasse, der allgemeinen Witwenkasse für die Geistlichen, der allgemeinen Schullehrerwitwenkasse, der Funeralkasse für die Geistlichen, der Funeralkasse für die Schullehrer und Kirchendiener, der Brandunterstützungsanstalt für die Geistlichen und Kirchen- und Schuldiener, und endlich der theologisch-practische Candidatenverein. Ferner unterstehen dem Consistorium die 7 Ephoralämter des Landes, von welchen wieder die einzelnen Pfarreien und Volksschulen abhängen. Die Kirchen- und Schulinspection für jeden Ort im Lande bildet sich aus dem Ephorus und dem Oberbeamten des betreffenden Gerichtsamts, in den Städten aus dem Ephorus, dem Stadtrate und wegen der eingepfarrten Dorfschaften dem betreffenden Gerichtsamte.

Dem Ministerium unmittelbar untergeordnet sind: die Gesammtuniversität zu Jena, das freie adelige Magdalenenstift zu Altenburg, die herzogl. Bibliothek und die herzogl. Rüst- und Antiquitätenkammer zu Altenburg. Die Handwerkerschulen (die mit Gewerbsvereinen vereinigt sind) und die Zeichnenschule stehen unter Aufsicht der Landesregierung. Sparkassen bestehen im Herzogtume (1853) 7, Vorschusskassen 9.

Justizverwaltung.

Die Rechtspflege wird im Namen des Herzogs durch unabhängige Gerichte gehandhabt. Patrimonialgerichtsbarkeit besteht keine. Dem Landesherrn ist das Recht der Strafmilderung und der gänzlichen Begnadigung zuständig; ohne seine Bestätigung kann kein Todesurteil vollzogen werden. Ausserordentliche Criminalgerichte und Standgerichte können nur in Empörungsfällen von der Regierung niedergesetzt werden.

Die Grundlage für das Civilrecht bildet das gemeine deutsche und gemeine Sachsenrecht; sonst gelten viele (der Gesetzgebung im Königreiche Sachsen sich anschliessende) Specialgesetze, an deren Spitze die Landesordnungen von 1705 und 1742, sowie die Eheordnung vom 12. Mai 1837 stehen. Dem Civilverfahren dient die Gerichts- und Processordnung von 1744 zur Grundlage, welche durch mehrere Mandate vervollständigt worden ist. Das Gesetz vom 14. October 1852 bestimmt Abkürzungen und Verbesserungen des Civilprocesses, das Gesetz vom 13. October 1852 regelt das Hypothekenwesen. Die allgemeine deutsche Wechselordnung wurde am 8. December 1848 publicirt. Im Strafrechte gilt das Criminalgesetzbuch (mit geringen Abänderungen dem frühern k. sächsischen gleich) vom 3. Mai 1841, eine neue (der thüringischen ähnliche) Strafprocessordnung ist vom 27. Februar 1854, ein neues Jagdpolizeigesetz vom 3. August 1850 datirt. Eine neue Gerichtsorganisation erfolgte durch höchste Verordnung vom 6. Juli 1854. Die Gesetze und Verordnungen werden in der „herzogl. sachsen altenburgischen Gesetzsammlung“ veröffentlicht.

Die oberste und letzte Instanz in Civilrechtsstreitigkeiten und Criminalsachen ist das Oberappellationsgericht zu Jena (siehe Sachsen-Weimar pag. 99). Andere Gerichtsbehörden sind das Appellationsgericht zu Altenburg, der Gerichtshof und die Untergerichte. Das Appellationsgericht ist die zweite Instanz in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Civil- und Militärpersonen und entscheidet über Appellationen in peinlichen Sachen, sowie über Nichtigkeitsbeschwerden in Untersuchungen wegen Vergehen. Bei ihm ist der Gerichtsstand für die activen Dirigenten der unteren Justizbehörden. Das Appellationsgericht ist zuständig für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche nicht an bestimmte Gerichte gewiesen sind, bildet aber in Sachen, in welchen andere Gerichte competent sind, die zweite Instanz. Demselben steht ferner zu die Aufsicht über die freiwillige Gerichtsbarkeit bei den Unterbehörden, über die Rechtspflege und über die Justizbeamten, Anwälte und Notare, die Entscheidung über Zuständigkeitszweifel und Irrungen der unteren Justizbehörden unter sich; auch bildet dasselbe unter Zuziehung eines Stabsoffiziers das Generalauditoriat für das Militär.

Der Gerichtshof entscheidet bei Verbrechen erster Classe in erster Instanz; derselbe wird gebildet durch den Präsidenten des Appellationsgerichts

aus Mitgliedern des Appellationsgerichts, der Criminalgerichte, durch Einzelrichter oder Ergänzungsrichter, zusammen aus fünf stimmführenden Mitgliedern.

Untergerichte sind die Criminalgerichte und die Gerichtsämter. Die Criminalgerichte stehen unter der Aufsicht des Appellationsgerichts und entscheiden bei Vergehen in höherer Instanz über die Einzelrichter, sowie über die Zuständigkeitsirrungen zwischen Einzelrichtern ihres Bezirks; sie führen bei Verbrechen die Voruntersuchung und fällen das Erkenntniss über Versetzung in den Anklagestand, sowie über das Rechtsmittel des Recurses, dergestalt dass das eine der beiden Criminalgerichte des Herzogtums diese Entscheidungen über die bei dem andern Criminalgerichte vorgekommenen Untersuchungen zu fällen hat. Die Hauptverhandlung wegen der Verbrechen zweiter Classe wird von ihnen vorgenommen und sie entscheiden über deren Ergebnisse in erster Instanz. Criminalgerichte bestehen zwei, zu Altenburg und zu Roda, von welchen das erste seine Competenz über die Bezirke des Stadtgerichts zu Altenburg und über die übrigen 5 Gerichtsämter des altenburgischen Kreises, das zweite über die Bezirke der 3 Gerichtsämter des saaleisenbergischen Kreises erstreckt. — Gerichtsämter sind das Stadtgericht zu Altenburg und 8 Gerichtsämter (die zugleich untere Verwaltungsbehörden sind). Diesen kommt zu: die erstinstanzliche Leitung und Entscheidung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie die Abhaltung der freien Gerichtstage, die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen, durch die bei ihnen hiezu ernannten Einzelrichter, und der Jagdpolizeiübertretungen und die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Staatsanwaltschaft besteht aus einem Staatsanwalte und einem Vicestaatsanwalte bei jedem Criminalgerichte, steht unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums und hat alle zu ihrer Kenntniss kommenden Verbrechen von Amtswegen, ausserdem nur auf Antrag zur Untersuchung und Bestrafung zu beantragen, ingleichen bei Hauptverhandlungen wegen Verbrechen, sowie bei den Verhandlungen über Rechtsmittel den verletzten Staat zu vertreten. Die Zahl der zur Praxis berechtigten Advocaten beträgt (1855) 60, jene der Notarien 20.

Für Militärverbrechen und Vergehen ist in erster Instanz das Regiments- oder Garnisonsgericht zu Altenburg und in zweiter Instanz das Appellationsgericht als Generalauditoriat das competente Gericht.

Finanzverwaltung.

Die Finanzverwaltung ist dem Finanzcollegium und, soviel die Controlle bezüglich der im thüringischen Zoll- und Handelsvereine gemeinschaftlichen Abgaben anlangt, dem Generalinspector im thüringischen Zoll- und Handelsvereine zu Erfurt übertragen. Das Finanzcollegium führt die Verwaltung des herzoglichen Domanialvermögens, einschliesslich der Regalien, des

Landesvermögens, der Steuern und anderen Landesabgaben — soweit nicht hiebei dem Generalinspector eine Mitwirkung zusteht —, der auf besondere Landesinstitute bezüglichen Kassen und die Oberleitung der Landesbank. Für diejenigen Geschäfte, bei welchen den landschaftlichen Beisitzern eine Mitwirkung zusteht, hat dieses Collegium ausserordentliche Beisitzer aus der Mitte der Landschaft und bei den die Landesbank angehenden Geschäfte ausserordentliche Beisitzer aus der Landesbankdirection. Die anderen oberen Finanzämter sind der Generalinspector im thüringischen Zoll- und Handelsvereine und die Landesbank.

Dem Finanzcollegium und, so viel die Controlle der Vereinsabgaben anlangt, dem Generalinspector untergeordnet sind:

1. Die Behörden für die Forst- und Jagdverwaltung, und zwar die Forsttaxations-Revisionscommission, die Forstämter zu Altenburg, Klosterlausnitz und Hummelshain mit 20 untergeordneten Forstrevieren und die Nadelholzsamen-Magazinverwaltung zu Klosterlausnitz.

2. Die Behörden der Steuer- und Rentverwaltung, und zwar das Hauptsteueramt und das Rentamt zu Altenburg und 6 Steuer- und Rentämter die Chaussee- und Brückengeldeinnehmer bei 26 Chausseen; die Steueraufsichtsbeamten (2 Obersteuercontrolleure, 10 Steueraufseher und 4 besondere Zehntmeister für die Biersteuer).

3. Das Saalenflossamt zu Kahla, die Flosskassirer und Aufseher über die herzogl. Flossscheitplätze, 7 Stempelgeldeinnehmer und Controlleure.

4. Die Civil- und Chausseebauverwaltung, nämlich das herzogl. Bauamt, welches in 2 Bauamtsabtheilungen zu Altenburg und Roda zerfällt, nebst dem Aufsichtspersonale für Chausseen und Landstrassen.

5. Die mineralische Brunnenanstalt in Ronneburg und die Landesbaumschule in Hummelshain.

Das nutzbare Postregal ist gegenwärtig dem Königreiche Sachsen (zufolge Vertrags vom 2. Juli 1844) pachtweise überlassen. Die im Herzogtume angestellten Postbeamten sind der k. sächs. Oberpostdirection zu Leipzig unterstellt. Es bestehen im Lande (1855): 3 Postämter, 6 Postexpeditionen und 5 besondere Posthaltereien.

Die Rechtsverhältnisse am Domanialvermögen wurden mittels Gesetzes vom 18. März 1854 neu geregelt. Das Domänenvermögen ist Eigentum des herzogl. Hauses.

Staatshaushalt. Nach dem Hauptfinanzetat für das Jahr 1854 beliefen sich die Staatseinnahmen auf 691.928 Thlr. (worunter: 295.047 Thlr. aus dem Domanialvermögen etc., 179.062 Thlr. aus directen Steuern, 203.325 Thlr. aus indirecten Steuern und 14.494 Thlr. aus Nebeneinnahmen) und die Staatsausgaben auf 681.457 Thlr. (darunter 128.000 Thlr. für die regierende Familie, 75.500 Thlr. für das Militär und 62.547 Thlr. für die Staatsschuld). Nach dem Hauptfinanzetat für 1856—1858 stellen sich

die Jahreseinnahmen mit 742.740 Thlr., die Jahresausgaben mit 739.804 Thlr. heraus. Zu Ende des Jahres 1855 betrugen die Activcapitalien 888.550 Thlr., die Passivcapitalien 1,204.225 Thlr., einschliesslich 355.700 Thlr. im Umlaufe befindlicher Kasseanweisungen.

Militärverwaltung.

Dem Herzoge steht die ausschliessende Verfügung über das Militär zu. Die Militärverwaltung ist dem Militär-Obercommando übertragen (Verordnung vom 30. December 1851). Die Rechnungsangelegenheiten der Truppen werden durch den Quartiermeister, die Bekleidungsangelegenheiten durch die Wirtschaftscommission, die Kasernenverwaltung durch die Kasernencommission, die Lazaretangelegenheiten durch die Lazaretcommission, die Rechtspflege durch den Stabsauditeur, das Medicinalwesen durch den Stabsarzt und das Kirchenwesen durch den Garnisonprediger besorgt. Zu Altenburg ist eine Stadtcommandatur. Das herzogl. Militär zählt 1.638 Mann in 1 Linieninfanterieregimente zu 2 Bataillonen (zu je 4 Compagnien) à 737 Mann (einschliesslich der Reserve) und mit 1 Ersatzcompagnie von 164 Mann.

Nach dem Gesetze vom 24. Februar 1849 und 10. Januar 1852 ist die Militärpflicht eine allgemeine, von welcher kein Stand befreit ist. Die Ergänzung erfolgt durch Losung oder freiwilligen Eintritt. Die Militärpflicht beginnt zufolge Gesetzes vom 9. Februar 1855 mit dem vollendeten 20sten Jahre und dauert, einschliesslich der Dienstpflicht in der Reserve, bis zum zurückgelegten 27sten Jahre. Reservisten werden diejenigen, welche 4 Jahre lang im Hauptcontingente gedient haben. Eine Ausnahme erleidet dies nur bei den freiwillig in den Dienst Eintretenden. Die Dienstzeit wird durch Beurlaubung ermässigt. Die Offiziere werden auf der k. preuss. Divisionsschule zu Erfurt ausgebildet.

Dem Grundgesetze gemäss haben auch die Landesunterthanen die Verbindlichkeit, zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und bürgerlichen Ordnung, nach Anordnungen des Staatsoberhaupts, innerhalb Landes Schutz- und Waffendienste zu leisten und sich in Bürgergarden oder Ortswachen zu bilden.

Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten.

Die auswärtigen Angelegenheiten gehören in das Ressort des I. Departements des herzogl. Ministeriums. Ausser dem Gesandten bei der deutschen Bundesversammlung unterhält das Herzogtum Ministerresidenten zu Wien und Berlin, und Consuln bei Bremen, Hamburg, den vereinigten Staaten von Nordamerika und (1 Generalconsul) bei der schweizerischen Eidgenossenschaft. Beglaubigt an dem herzogl. Hofe sind Gesandte von Bayern, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Preussen, Oesterreich, Russland und Königreich Sachsen. Die Schweiz hat einen Consul für das Land bestellt.

Das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Das gräfliche Haus Schwarzburg ist eines der ältesten und vornehmsten Dynastengeschlechter Thüringens, dessen Stammlande Schwarzburg, Blankenburg und Königssee waren, mit welchen im 14ten Jahrhunderte Arnstadt, Wachsenburg und Schwarzwald, Frankenhausen, die Aemter der goldenen Aue, Rudolstadt, Sondershausen und Straussberg, im 15ten Heeringen, Kelbra und Käfernburg vereinigt wurden. Die Landgrafen von Thüringen und die Markgrafen von Meissen waren die Oberherren. Bei der sächsischen Theilung von 1485 wurde die Oberhoheit über Schwarzburg getheilt: die obere Grafschaft kam an die kurfürstliche, die untere an die herzogliche Linie von Sachsen.

Der Stammvater der beiden noch blühenden Linien des Hauses Schwarzburg war Günther XL. († 1552). Von seinen Söhnen gründete Johann Günther die (ältere) Linie Arnstadt und Albert Anton die (jüngere) Linie Rudolstadt (1584). Erstere bekam $^2/_3$ der untern Grafschaft mit Sondershausen, Greussen, Vogtei Hassleben und den Aemtern Klingen, Ebeleben, Ehrich, Bodungen, Keula und Scherenberg und $^1/_3$ der obern Grafschaft mit Arnstadt und den Aemtern Käfernburg und Gehren. Nach langen Streitigkeiten mit den Grafen von Stolberg gelangte hiezu Bodungen von der Grafschaft Hohnstein (1609) und 1639 durch Kauf ein Theil der Grafschaft Untergleichen. Unter den nächsten Nachkommen Johann Günthers I., des Stifters der arnstädtischen Linie, theilte sich das Haus noch zweimal, so dass von Neuem 1681 die Zweige zu Arnstadt und Sondershausen entstanden, bis Christian Wilhelm von Sondershausen nach dem Aussterben des neueren Zweiges Arnstadt die sämmtlichen Besitzungen der ältern Linie wieder vereinigte (1716). Bereits 1697 wurde das gräfliche Haus der ältern Linie in den Reichsfürstenstand erhoben und sein Land als unmittelbares Reichsfürstentum erklärt, konnte aber wegen der verwickelten Lehensverhältnisse mit Kursachsen und Sachsen-

Weimar erst im Jahre 1754 in den Reichsfürstenrat treten. 1713 wurde ein Erbvertrag zwischen beiden schwarzburgischen Linien gegründet, in dem die Unzertrennlichkeit des Landes, die Erbfolge, das Recht der Erstgeburt u. a. regulirt und festgesetzt wurde. Nach Auflösung des deutschen Reichs trat Fürst Günther Friedrich Karl dem Rheinbunde bei (1807) und erhielt die völlige Souveränetät seiner Lande; 1815 wurde er in den deutschen Bund aufgenommen. Die Vogtei Hassleben wurde 1811 an Sachsen Weimar, der Antheil an Untergleichen 1819 an Sachsen-Gotha abgetreten.

II. Grundmacht.

Das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen liegt im vormaligen Thüringen und besteht aus 3 Haupttheilen und mehreren Parzellen. Die Länder der beiden Fürsten von Schwarzburg bestehen aus der obern und der untern Grafschaft oder Herrschaft. Jene liegt am Thüringerwalde zwischen 28⁰ 41′ bis 29⁰ 13′ O. L. und zwischen 50⁰ 34′ bis 50⁰ 55′ N. Br., begrenzt von Preussisch-Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Meiningen; diese ist zwischen 28⁰ 5′ bis 29⁰ 53′ O. L. und zwischen 51⁰ 13′ bis 51⁰ 25′ N. Br. gelegen und ganz vom preussischen Sachsen umgeben. Beide Grafschaften sind unter die fürstlichen Linien so vertheilt, dass Schwarzburg-Sondershausen den grössern Theil der untern Grafschaft, Schwarzburg-Rudolstadt aber den grössern Theil der obern Grafschaft besitzt. Die obere Grafschaft von Schwarzburg-Sondershausen besteht aus zwei Hauptmassen, welche durch weimarisches, rudolstädtisches und koburg-gothaisches Gebiet getrennt sind, aus 2 kleinen Parzellen im Gothaischen und 1 kleinen Parzelle, welche von Rudolstadt und Gotha umgeben ist. Die untere Grafschaft bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Der Flächeninhalt des Fürstentums beläuft sich auf 15·44 □ Meilen, die Bevölkerung (Ende 1855) auf 61.452 Seelen. Davon kommen auf die Unterherrschaft 8·91 □ Meilen und 35.127 Bewohner, auf die Oberherrschaft 6·53 □ Meilen und 26.325 Bewohner.

Die Oberfläche des Fürstentums besteht aus Berg- und Hügellande. In der obern Grafschaft erhebt sich der Thüringerwald mit dem „langen Berg“ 2·500′ hoch; die Unterherrschaft oder untere Grafschaft gehört dem thüringer Hügellande an (die Hainleite ein waldiger Gebirgsrücken mit dem 1.419′ hohen Possen).

Die Flüsse gehören dem Elbesysteme an und sind in der Oberherrschaft die Gera und die Ilm, Nebenflüsse der Saale, in der Unterherrschaft die Helbe und die Wipper, Nebenflüsse der Unstrut. Viele fischreiche Teiche; eine Schwefelquelle, das Günthersbad bei Sondershausen. Der Boden ist fruchtbarer in der untern als in der obern Grafschaft, in welcher erstern auch das Klima gelinder ist. Naturproducte sind reichlich vorhanden.

Die Bevölkerung betrug nach der Zählung vom December 1855: 61.452 Individuen, 1852: 60.847, 1849: 60.002, 1843: 57.909, 1834: 54.080; die jährliche Zunahme beträgt ungefähr 1 %. Auf 1 □ Meile wohnen bei 4.000 Seelen. Ende 1852 wurden im Fürstentume gezählt, und zwar:

	Familien	Männer und Jünglinge	Weiber und Jungfrauen	männliche	weibliche
		über 14 Jahre		Kinder unter 14 Jahren	
in der Unterherrschaft .	7.880	11.207	12.007	5.808	5.440
„ „ Oberherrschaft .	6.229	8.830	9.330	4.079	4.146
zusammen .	14.109	20.037	21.337	9.887	9.586

Die Zahl der Wohnplätze beläuft sich (Ende 1852) auf 5 Städte, 7 Stadt- und Marktflecken und 81 Dorfschaften mit 9.833 Wohngebäuden. Die grösseren Orte sind (Ende 1852):

Sondershausen, Haupt- und Residenzstadt, mit 5.117 Einwohnern, in der Unterherrschaft.

Arnstadt, Hauptstadt, mit 6.033 Einwohnern, in der Oberherrschaft.

Greussen, mit 2.753 Einwohnern, Stadt in der Unterherrschaft.

Breitenbach, mit 2.720 Einwohnern, Marktflecken in der Oberherrschaft.

Gehren, mit 1.789 Einwohnern, Marktflecken in der Oberherrschaft.

Langewiesen, mit 1.572 Einwohnern, Marktflecken in der Oberherrschaft.

Die Bewohner des Fürstentums sind, mit Ausnahme weniger Israeliten, Deutsche, obersächsischen (thüringischen) Stammes, und bekennen sich fast ausschliesslich zur lutherischen Confession; Katholiken zählt man 60, Israeliten 200.

III. Cultur.

Die Landwirtschaft ist allgemein. Der Ackerbau ist besonders in der Unterherrschaft sehr ergiebig und liefert Getreide über den Bedarf. Kartoffel- und Flachsbau sind sehr bedeutend; gute Garten- und Futtergewächse. Auch der Obstbau ist ansehnlich; bei Plaue und Klingen wird etwas Wein gebaut. Die beträchtlichen Waldungen haben eine beträchtliche Forstcultur zur Folge und gewähren Bau-, Nutz- und Brennholz zur Ausfuhr. Die Viehzucht ist blühend, zumal die Hornvieh- und Schweinezucht; unter den Schafen sind viele veredelte. Wildpret kömmt in Menge vor. Der Stand der Hausthiere war zu Ende 1852: 3.465 Pferde, 17.400 Stück Rindvieh, 11.696 Schweine, 84.346 Schafe und 6.401 Ziegen.

Landwirtschaftliche Vereine bestehen zu Sondershausen und Arnstadt. Durch Gesetz vom 8. April 1850 wurde zu Sondershausen eine Landrentenbank errichtet, welche die bei der Ablösung von Reallasten und Dienstbar-

keiten ermittelten Geldrenten übernimmt und die Berechtigten in verzinslichen Rentenbriefen abfindet.

Bergbau findet auf Eisen, Alaun, Vitriol und Braunkohlen statt. Eisen wird bei Gehren im Eisenhütten- uud Hammerwerke Günthersfeld gewonnen; zu diesem Werke gehören 1 Hohofen, 1 Blauofen, 1 Kupolofen, 1 Stabhammer und das Eisenhüttenwerk zu Langewiesen. Der jährliche Ertrag an Eisen beträgt etwa 9.500 deutsche Zollctr. Bei Breitenbach findet sich ein Alaun- und Vitriolwerk. Sonst findet man auch Goldsand, Braunstein, Mühlsteine, Bau- und Quadersandsteine, Kalk, Marmor, Gyps, Töpferthon, Porzellanerde etc. Die Salzquelle bei Stockhausen ist unbenutzt. Bei Bendeleben sind Braunkohlengruben.

Die **gewerbliche Industrie** ist von wenig Bedeutung. Am meisten verbreitet ist die Garnspinnerei und Leinweberei, ferner sind vom Belange die Wollenweberei, der Hüttenbetrieb und die Metallfabrikation, die Verfertigung von Holzwaaren und Körben, die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei. Viele Mühlen, besonders zu Arnstadt. Die Gerberei ist in Arnstadt sehr bedeutend, ebendaselbst auch mehrere Fabriken, welche Brückenwagen, Feuerspritzen, Zündhölzchen, Pappschachteln, Tabak, Kutschen etc. liefern. Porzellanfabriken sind zu Plaue und Breitenbach; zu Altenfeld sind 2 Glashütten, zu Dornheim eine grossartige Dampfbranntweinbrennerei; bei Gehren ist eine Vitriol- und Scheidewasserbrennerei, zu Oelze eine bedeutende Bleiweiss- und Bleizuckerfabrik, zu Langewiesen eine Salmiak- und Berlinerblaufabrik, zu Plaue eine Bleichfabrik. Pech- und Kienrussbereitung beschäftigt im Thüringerwalde viele Menschen. Zu Breitenbach werden viele musikalische Instrumente verfertigt. Zu Arnstadt ist eine Gewerbeverein.

Der **Handel** ist nicht beträchtlich. Ausgeführt werden: Getreide, Wolle, Holz und Holzwaaren, Eisenwaaren, Alaun, Scheidewasser, Vitriol, Harz, Pech, Kienruss und Schlachtvieh. Arnstadt ist für den Getreide- und Holzhandel ein Hauptmarkt. In Greussen wird ein lebhafter Kleinhandel betrieben. Die Posten werden in der Oberherrschaft vom Fürsten Thurn und Taxis, in der Unterherrschaft von Preussen verwaltet.

Eisenbahnen und Telegraphenlinien bestehen im Fürstentume zur Zeit noch keine.

Das Fürstentum ist ein Mitglied des deutschen Zollvereins; die Unterherrschaft steht unter preussischer Zollverwaltung, während die Oberherrschaft dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine angehört.

Zu Sondershausen ist im October 1855 die **thüringische Bank** errichtet worden, eine Zettelbank, verbunden mit einem Hypothekeninstitute, deren Capital 3 Mill. Thlr. (in 15.000 Actien à 200 Thlr.) beträgt. Sie hat das Recht zur Ausgabe von Banknoten zu 20 Thlr. und darüber, deren Gesammtsumme das eingezahlte Actiencapital nicht überschreiten darf; auch muss stets $\frac{1}{4}$ des circulirenden Notenbetrags in Baarem vorhanden sein.

Münzen, Masse und Gewichte. Schwarzburg-Sondershausen rechnet nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige, in dem Silber- und Zahlwerte des 14-Thalerfusses. Geprägte Landesmünzen sind gegenwärtig: in Silber: die Vereinsmünzen von 2 Thalern und einige Kurantsorten, wie sie in Preussen geprägt werden, Silberscheidemünzen: ganze und halbe Silbergroschen, in Kupfer: 1- und 3-Pfennigstücke. Papiergeld: Kassenanweisungen zu 1, 5 und 10 Thlr., Banknoten. — Der Werkfuss hat 12 Zoll zu 12 Linien (= 0·287 Meter), der Vermessungsfuss = 0·282 Meter. Die Ruthe hat 14 Vermessungsfuss. Der Acker hat in der Unterherrschaft 120, in der Oberherrschaft 160 Quadratruthen. Getreidemass ist in der Unterherrschaft das Malter zu 16 Scheffel à 4 Metzen (= 45·4 Liter), in der Oberherrschaft das Mass zu 4 Viertel (= 149·03 Liter); Flüssigkeitsmass ist in der Unterherrschaft die Kanne zu 2 Mass zu 2 Nösel (das Nösel = 0·4 Liter), in der Oberherrschaft das leipziger. Gewicht ist das leipziger.

Der Volksunterricht wird zweckmässig geleitet; die Lehranstalten sind trefflich eingerichtet Zu Sondershausen bestehen 1 Gymnasium, 1 Schullehrerseminar, 1 Realschule, 1 höhere Töchterschule, 1 Bildungsschule für junge Mädchen (Mathildenpflege) und 1 Gewerbschule, zu Arnstadt 1 Gymnasium und 1 Realschule. Ein Staatsinstitut ist auch die Landesbaumschule. Volksschulen sind in hinreichender Zahl vorhanden. Zu Sondershausen befindet sich 1 Naturalienkabinet und 1 Hoftheater, zu Arnstadt eine fürstliche Gemäldesammlung und eine Sammlung von Kunstsachen und Naturalien. Buchhandlungen zählt man 3 im Lande.

IV. Staatsverfassung.

Das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen bildet einen untheilbaren unter einer Verfassung vereinigten Staat. Die Regierungsform ist die erblichmonarchische mit Landesvertretung. Grundgesetze sind das Verfassungsgesetz vom 12. December 1849 mit dem dieses abändernden Gesetze vom 2. August 1852 und dem beide modificirenden Gesetze vom 28. März 1854 und das Wahlgesetz vom 14. Januar 1856. Das Fürstentum nimmt als Glied des deutschen Bundes in der engern Bundesversammlung mit Schwarzburg-Rudolstadt, Oldenburg und beiden Anhalt die 15. Stelle ein, hat aber im Plenum seine besondere Stimme.

Der Fürst ist das unverletzliche und unverantwortliche Oberhaupt des Staats. Er vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und ist bei Ausübung derselben nur insoweit an die Mitwirkuug des Landtags gebunden, als diesem eine solche durch die Verfassung eingeräumt ist. Die Lehnsverhältnisse mit Preussen sind durch den Recess von 1816, die mit Weimar durch den Recess von 1814 und die mit Gotha durch den Recess von 1818 beseitigt. Die

beiden Linien des Hauses Schwarzburg stehen in einer Gesammtung, die sich auf die ewige Vereinigung von 1713, worin das Recht der Erstgeburt, die Erbfolge, ein Seniorat und der Rang der beiden Häuser festgesetzt ist, gründet. Die Regierungsfolge ist erblich in dem Mannsstamme des fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge. Nach gänzlichem Erlöschen des Mannsstammes im fürstlich schwarzburgischen Gesammthause geht die Regierung auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über, und zwar dergestalt, dass die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade, sowol zwischen mehreren Linien als innerhalb einer und derselben das höhere Alter den Vorzug verschafft. Unter den Nachkommen desjenigen, welcher hiernach zur Regierung berufen ist, tritt der Vorzug des Mannsstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein. Der Fürst wird mit dem zurückgelegten 21sten Jahre grossjährig und regierungsfähig. Bei Minderjährigkeit oder Unfähigkeit des Fürsten zur Selbstregierung tritt eine Regentschaft ein. Der Fürst verspricht bei seinem Regierungsantritte bei fürstlicher Ehre die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung. Der Fürst hat die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Landtage; die vollziehende Gewalt steht ihm allein zu. Er führt den Oberbefehl über das Militär. Ein immerwährendes Fideicommiss des fürstlichen Hauses ist das Kammergut.

Das fürstliche Haus bekennt sich zur lutherischen Confession. Der Titel des Fürsten ist: „Von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg“, mit dem Prädicate „Durchlaucht“. Der jetzt regierende Fürst ist Günther Friedrich Karl, geboren 24. September 1801, regiert seit 19. August 1835. Die Residenz ist Sondershausen, fürstliche Schlösser sind zu Arnstadt und Ebeleben, fürstl. Jagdschloss ist der Possen. Die obersten Hofchargen sind der Oberstallmeister, Hofjägermeister und Reisestallmeister.

Das Wappen des Staats ist senkrecht getheilt, rechts quadrirt: im ersten und vierten Quartier ein schwarzer goldenbewehrter Adler im goldenen Grunde, wegen Arnstadt, im zweiten und dritten silbernen Quartier ein rotes Hirschgeweih, an dem noch ein Stück des Hirnschädels hängt, wegen Sondershausen; links ebenfalls quadrirt: 1. und 4. von Rot und Silber in vier Reihen geschacht, wegen Hohnstein, 2. und 3. quergetheilt: oben in Rot ein goldener Löwe, unten von Gold und Rot achtmal quergestreift, wegen Lauterberg. Ueber dieses Schild ist ein schmales, von Blau, Gold und Schwarz abwechselnd schrägerechtes Kreuz gezogen, und unter dem Ganzen befindet sich ein goldener Schildesfuss, worin eine rote Heugabel und ein roter Rechen quer über einander liegen, wegen Leutenberg. Das Wappen hat 3 Mittelschilde: das erste befindet sich auf der Mitte des Kreuzes und enthält in Gold den deutschen Reichsadler (zum Andenken der vom Grafen Günther XXI. von Schwarzburg 1349 bekleideten deutschen Königswürde); das zweite auf

dem rechten Arme des Kreuzes enthält in Blau einen goldenen, gekrönten Löwen, wegen Schwarzburg; das dritte Mittelschild auf dem linken Arme des Kreuzes zeigt in Silber einen schwarzen Hirschen von 12 Enden, wegen Klettenberg. Das Ganze ist von sechs gekrönten Helmen bedeckt, rechts von einem wilden Manne, links von einem wilden Weibe, die rot-silberne Fahnen führen, gehalten und von einem purpurnen Wappenmantel umgeben, den oben ein Fürstenhut ziert. — Landesfarbe: weiss und blau. — Der Fürst verleiht eine bronzene Kriegsmedaille.

Alle Staatsangehörigen männlichen Geschlechts haben nach Zurücklegung des 18ten Lebensjahrs oder bei Aufnahme in den Staatsverband den Staatsbürgereid abzulegen. Die Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich; alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Wehrpflicht ist allgemein. Die Freiheit der Person und die Wohnung sind unverletzlich. Das Briefgeheimniss ist gewährleistet. Jeder Staatsangehörige hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äussern. Jeder Staatsangehörige hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit; durch das religiöse Bekenntniss wird der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats. Das Petitions-, Versammlungs- und Vereinsrecht ist gewährleistet. Das Eigentum ist unverletzlich. Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fliessenden persönlichen Abgaben und Leistungen, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden als Grundgerechtigkeit, die Familienfideicommisse und der Lehnsverband sind aufgehoben. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen sind ablösbar. Die Bevorzugung einzelner Stände und Güter bei der Besteuerung ist aufgehoben. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt.

Der Landtag vertritt die Gesammtheit der Staatsangehörigen und hat die ihm in der Verfassung beigelegten Rechte. Er besteht aus lebenslänglich ernannten Mitgliedern, aus fünf Abgeordneten der Höchstbesteuerten und aus fünf Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen. Die lebenslänglichen Abgeordneten müssen die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit besitzen und werden vom Fürsten ernannt; ihre Zahl darf sich höchstens auf fünf (2 für die Ober- und 3 für die Unterherrschaft) belaufen. Die Wahl der übrigen Abgeordneten erfolgt auf eine Legislaturperiode von vier Jahren. Das Recht zum Landtag zu wählen und gewählt zu werden, ist bedingt durch das Recht, an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen. Wählbar zum Abgeordneten, sowol von den Höchstbesteuerten als bei den allgemeinen Wahlen von den Wahlmännern, ist jeder Staatsangehörige, der das allgemeine, active Wahlrecht hat und 30 Jahre alt ist. Erhält ein gewählter Abgeordneter ein Amt oder wird er in ein höheres Amt befördert, so muss er sich einer Neuwahl unterziehen. Die fünf Abgeordneten der Höchstbesteuerten (2 für die Ober- und 3 für

die Unterherrschaft) werden in unmittelbarer Wahl von denjenigen 300 Wahlberechtigten, welche die höchsten Staatssteuern entrichten und damit nicht ein Jahr oder darüber im Rückstande sind, gewählt. Die Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt. Die Oberherrschaft ist in 2, die Unterherrschaft in 3 Wahlbezirke getheilt, von deren jedem ein Abgeordneter zu wählen ist. Jede Gemeinde von weniger als 1.400 Seelen bildet einen Urwahlbezirk und auf 200 Seelen wird ein Wahlmann gewählt. Jeder Staatsangehörige, welcher das active Wahlrecht besitzt und nicht mit Entrichtung directer Staatssteuern ein Jahr oder darüber hinaus im Rückstande ist, ist in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, stimmberechtigter Urwähler, und wenn er das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat, als Wahlmann wählbar. Stimmberechtigte zu den Wahlen der Höchstbesteuerten haben bei den Wahlen der Wahlmänner nur das passive Wahlrecht. Der Fürst verordnet die Zusammenkunft des Landtags regelmässig im zweiten und vierten Jahre jeder Finanzperiode und ausserdem so oft es die Umstände erheischen. Der Fürst eröffnet und schliesst den Landtag, vertagt und löst ihn auf. Jeder Landtag darf ohne seine Zustimmung nur einmal und nicht länger als auf 30 Tage vertagt werden; im Falle einer Auflösung muss die Anordnung neuer Wahlen binnen drei Tagen nach der Auflösung erfolgen und die Frist der Eröffnung des neugewählten Landtags darf nicht über 6 Monate ausgedehnt werden. Die Abgeordneten sind Vertreter der Gesammtheit der Staatsangehörigen, stimmen auf dem Landtage nur nach ihrer Ueberzeugung und legen einen Eid auf die Verfassung ab. Die Landtagsmitglieder dürfen ohne Zustimmung des Landtags nicht gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden und erhalten Reisekosten und Diäten.

Der Landtag übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Fürsten aus. Gesetze können nur in Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtags gegeben, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht sowol dem Fürsten als dem Landtage zu. Zu einem Beschlusse des Landtags, durch welchen Abänderungen der Verfassung oder Zusätze zu derselben beantragt oder zugestanden werden, bedarf es zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 14 Tagen liegen muss und bei jeder der Abstimmungen einer Stimmenmehrheit von mindestens $^2/_3$ der durch das Wahlgesetz bestimmten Mitgliederzahl. Nur in höchst dringenden Fällen kann der Fürst ohne Mitwirkung des Landtags gesetzliche Bestimmungen erlassen, die aber keine Aenderung der Verfassung und des Wahlgesetzes enthalten dürfen. Steuern und andere staatsrechtliche Abgaben dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt, erhöht oder vermindert werden. Der Staatshaushaltsbedarf wird nebst den Deckungsmitteln für jede Finanzperiode vom Landtage festgestellt. Zur Aufnahme neuer Staatsschulden, Ausgabe von Papiergeld und Uebernahme von Garantieen zu

Lasten der Staatskasse, sowie zu einer Veräusserung des Staatsguts bedarf es der Zustimmung des Landtags. Der Landtag hat das Recht, Vorstellungen und Beschwerden von einzelnen Staatsbürgern und Corporationen dem Ministerium oder dem Fürsten zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, sowie aus eigenem Antriebe über Missbräuche und Mängel in der Landesverwaltung und der Rechtspflege Beschwerde zu führen und Wünsche und Anträge, die auf Beförderung der Landeswohlfahrt gerichtet sind, vorzutragen; er hat das Recht, über alle Gegenstände, welche zu seinem Wirkungskreise gehören, von dem Ministerium Auskunft zu verlangen und gegen Mitglieder des Ministeriums wegen Verfassungsverletzung Anklage zu erheben. Jeder Landtag hat vor der Eröffnung aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und die Mitglieder des Landtagsausschusses zu wählen.

Die Sitzungen des Landtags sind in der Regel öffentlich und die Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht. Die Mitglieder des Ministeriums sind berechtigt, den Sitzungen des Landtags beizuwohnen. Der Landtag ist nur dann fähig Beschlüsse zu fassen, wenn wenigstens $^2/_3$ der Abgeordneten in der Sitzung gegenwärtig sind. Die Beschlüsse des Landtags werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Der Präsident des Landtags und zwei von dem letztern gewählte Mitglieder bilden den stehenden Landtagsausschuss. Dieser hat die gehörige Erhebung und bestimmungsmässige Verwendung der Staatseinkünfte zu überwachen, Anträge auf Verbesserungen in der Finanzverwaltung zu stellen, die Rechte des Landtags wahrzunehmen und Vorarbeiten für die nächste Versammlung des Landtags zu übernehmen. Auch kann er unter Darlegung der Gründe auf Einberufung des Landtags antragen.

Gemeinde- und Bezirksverfassung. Die Grundlage der Gemeindeverfassung ist die Gemeindeordnung vom 15. April 1850, welche in ihrer Wesenheit der grossh. sächsischen und schwarzburg-rudolstädtischen Gemeindeordnung gleicht. Die Gemeinden verwalten selbstständig ihre Angelegenheiten, unter Oberaufsicht des Staats, und üben auch die Ortspolizei aus. Der Gemeindeversammmlung und dem Gemeinderate ist die Vertretung, dem Gemeindevorstande (in den Städten Bürgermeister, auf dem Lande Schultheiss) die Verwaltung der Gemeinde übertragen. In jedem der fünf Verwaltungsbezirke des Fürstentums besteht ein Bezirksausschuss (Bezirksordnung vom 16. April 1850), welcher aus dem Landrate und vier von den Gemeinden eines Bezirks gewählten Vertrauensmännern zusammengesetzt ist. Die Vertrauensmänner werden auf 4 Jahre gewählt; wählbar ist jeder, der in einer der zum Bezirke gehörigen Gemeinden die Eigenschaften eines Mitglieds des Gemeinderats besitzt und in dem Bezirke seit 3 Jahren seinen Wohnsitz hat. Der Bezirksausschuss ist im Allgemeinen berufen, die Wohlfahrt des Bezirks fördern zu helfen, und in dieser Richtung die Verwaltung mit seinem Rate zu unterstützen; er hat die Interessen der Landwirt-

schaft, der Gewerbe, des Handels, sowie der arbeitenden Classe überhaupt wahrzunehmen und die Mittel und Hilfsquellen, durch welche dieselben gehoben werden können, zu bezeichnen. Er ist berechtigt und verpflichtet, von der gesammten in den Wirkungskreis des Bezirksvorstands fallenden Verwaltung Kenntniss zu nehmen, etwaige Mängel derselben zur Erörterung zu bringen, Vorschläge zur Verbesserung zu machen und an ihrer Beratung Theil zu nehmen.

Kirchliche Verfassung. Zur Wahrung der Rechte und Interessen der evangelischen Kirche ist der Abtheilung des Ministeriums für Kirchen- und Schulsachen der Kirchenrat beigeordnet, der aus einer Anzahl von Geistlichen, welche von dem Staatsoberhaupte berufen werden, besteht und in seinem Geschäftskreise die rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten umfasst. Von ihm dependiren die Superintendenturen, von diesen die Pfarreien.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, ist aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

V. Staatsverwaltung.

Der Verwaltungsorganismus des Fürstentums beruht auf dem Gesetze über die Reorganisation der Staatsverwaltung vom 17. März 1850 und ist jenem im Grossherzogtume Sachsen-Weimar gleich.

Das Ministerium ist die oberste Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung. Es bildet ein Collegium, das aus höchstens fünf stimmführenden Mitgliedern zu bestehen hat. Die Geschäfte des Ministeriums sind unter folgende Abtheilungen gebracht: die I. Abtheilung für die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses, für die Beziehungen zu anderen Staaten und zur deutschen Bundesversammlung, sowie für die Militärangelegenheiten; die II. Abtheilung für die innere Verwaltung, die III. Abtheilung für die Finanzen; die IV. Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, die V. Abtheilung für die Justiz. Der II. Abtheilung ist eine besondere Deputation für Bearbeitung streitiger Ablösungssachen in zweiter Instanz beigegeben. Jeder Abtheilung steht ein stimmführendes Mitglied vor. Die Geschäfte der I. Abtheilung werden in der Regel durch den Chef des Ministeriums besorgt. Der Chef des Ministeriums hat die Leitung des ganzen Geschäftsbetriebs und führt den Vorsitz bei den Beratungen des Gesammtministeriums. Der Erbprinz kann nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre an den Beratungen des Ministeriums theilnehmen. Die Mitglieder des Ministeriums sind für alle Handlungen in ihrer Amtsführung, sowie für die Unterlassung ihrer Obliegenheiten verantwortlich. Alle Verfügungen des Fürsten in Staatsangelegenheiten bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Mitglieds des Ministeriums. Dem Gesammtministerium sind überwiesen: alle Gesetze, Verordnungen und allgemeine Instructionen,

Anstellungen, Pensionirungen etc. im Staats-, Kirchen und Schuldienste, die Entscheidungen auf Beschwerden oder Recurse über oder gegen Verfügungen der einzelnen Abtheilungsvorstände, die Einleitung wichtiger Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen, der Abschluss von Staatsverträgen, alle Landtagssachen, die Genehmigung zu Bildung neuer Kirchen- und Schulverbände, die Verleihung von Corporationsrechten, die Contrahirung neuer Staats- und Kammerschulden, die Feststellung des von der Finanzabtheilung entworfenen Budgets, die Entscheidung von Conflicten der Abtheilungsvorstände etc.

Das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen zerfällt in fünf Verwaltungsbezirke mit ebenso viel Bezirksvorständen. Der Bezirksvorstand des I. Verwaltungsbezirks hat seinen Sitz zu Sondershausen, jener der II. zu Ebeleben, jener des III. zu Greussen, jener des IV. zu Arnstadt und der Bezirksvorstand des V. Verwaltungsbezirks hat seinen Sitz zu Gehren. Dem Bezirksvorstande ist ein Landrat vorgesetzt, welchem ausser dem notwendigen Verwaltungsbeamtenpersonale ein Bezirksphysicus, ein Baubeamter, Bezirkswundärzte und ein Bezirksthierarzt beigegeben sind; bei dem Bezirksvorstande zu Gehren ist auch ein Bergbauverständiger angestellt. Die Bezirksvorstände sind die Verwaltungsbehörden ihres Bezirks, haben die Polizei, die Militärausbebung, die unmittelbare Verwaltung der Domänen und der anderen zum Kammergute gehörigen Grundstücke, sowie die bergamtlichen Functionen (mit Ausschluss der Gerichtsbarkeit) zu besorgen. In jedem Verwaltungsbezirke besteht ein Bezirksausschuss, welcher aus dem Landrate und 4 von den Gemeinden eines Bezirks gewählten Vertrauensmännern zusammengesetzt ist. Der Bezirksausschuss hat von der Verwaltung der für den Bezirk bestimmten gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen, Kenntniss zu nehmen, desswegen Anträge zu stellen, alljährlich an das Ministerium einen Bericht über den Zustand des Bezirks in volkswirtschaftlicher Hinsicht zu erstatten, die nächste Oberaufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten auszuüben, die auszuführenden Vicinalwegebauten der Gemeinden zu bestimmen, über Gewerbsconcessionen zu entscheiden etc., sowie ihm bei Anlegung neuer Chausseen, bei Errichtung von gemeinnützigen Anstalten für den Bezirk, bei polizeilichen Massregeln etc. eine beratende Stimme zusteht. Den Bezirksvorständen, welche ihrerseits unmittelbar von dem Ministerium dependiren, sind alle Gemeindevorstände ihres Bezirks untergeordnet. Dem Bezirksvorstande zu Sondershausen unterstehen 13, jenem zu Ebeleben 18, jenem zu Greussen 19, jenem zu Arnstadt 26 und jenem zu Gehren 17 Gemeindevorstände. Die Gemeindevorstände haben die gesammte Ortspolizei, namentlich die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesinde-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Handels-, Strom- und Wasserpolizei, in unterster Instanz zu handhaben. Die Ortsgemeinden haben auch durch zu ernennende Ortssteuereinnehmer die Individualeinnahme der Einkommensteuer zu besorgen.

Ausser den erwähnten Bezirksvorständen sind dem Ministerium unmittelbar untergeordnet:

1. Der Kirchenrat, welcher, aus einer Anzahl von Geistlichen bestehend, der Abtheilung des Ministeriums für Kirchen- und Schulsachen beigeordnet ist, und seinen Geschäftskreis auf die rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten erstreckt (Gesetz vom 18. März 1850).

2. Die Landesschulanstalten.

3. Die Generalsteuerinspection des thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt mit den untergebenen Beamten im Fürstentume.

4. Die Staatshauptkasse und die 5 Bezirkskassen. In erstere fliessen die Staatseinkünfte, welche nicht aus einem der einzelnen Verwaltungsbezirke aufkommen, sowie die Ueberschüsse aus den Unterkassen und werden von derselben die allgemeinen Ausgaben bestritten. Von dem Personale der Staatshauptkasse wird auch die Staatsschuldenverwaltung (Kasse für Tilgung der Staatsschulden) besorgt. Die Bezirkskassen haben alle aus ihren Bezirken aufkommenden Staatseinkünfte zu erheben und die Bezirksausgaben zu bestreiten; sie sind Organe des Ministeriums für die Verwaltung der Steuern, und haben die Salzniederlagen zu verwalten. Auch sind dem Personale der Bezirkskassen da, wo an ihrem Sitze für den Zollvereinsdienst ein Steueramt, eine Steuerreceptur oder eine Zollcontrolleurstelle zu unterhalten ist, die Geschäfte dieser Stellen übertragen.

5. Die 5 Rentämter, durch welche innerhalb ihrer Bezirke die Einkünfte aus den Domänen, Forsten und grundherrlichen Gefällen erhoben und die Ausgaben für die Domänen, Forsten und die Rentamtsverwaltung bestritten werden.

6. Die Forstmeistereien für die Verwaltung des Forstwesens, eine für die Unterherrschaft in Sondershausen und eine für die Oberherrschaft in Gehren; ersterer sind 11, letzterer 10 Forste (mit Förstern) untergeben.

7. Die beiden Ablösungscommissionen, für die Unterherrschaft in Sondershausen und für die Oberherrschaft in Arnstadt. Sie sind zur Ausführung der Gesetze über die Ablösung der Reallasten und der Weiderechte bestimmt.

8. Die fürstl. schwarzburg-sonderhausen'sche Landrentenbankverwaltung.

9. Die Militärökonomiecommission.

10. Das allgemeine Landesarchiv und die Inspectionen des Zucht- und Strafhauses zu Sondershausen und die Detentionsanstalt und das Irrenhaus zu Arnstadt.

Für die Beaufsichtigung der Volksschulen und die Vollziehung der das Schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen ist in jedem Verwaltungsbezirke eine Schulcommission gebildet, welche aus dem Landrate als

Vorsitzenden, aus einem vom Ministerium gewählten Fachkundigen und aus einem von den Volksschullehrern des Bezirks aus ihrer Mitte je auf 2 Jahre gewählten Mitgliede besteht.

Rechtspflege. Sowie in Bezug auf die Verwaltung, so ist auch in Bezug auf die Rechtspflege die Gesetzgebung in dem Grossherzogtume Sachsen-Weimar und in den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen identisch. Das Civilrecht beruht auf dem gemeinen sächsischen und subsidiarisch auf dem gemeinen Rechte, die nur einzeln durch Landesgesetze abgeändert sind. Das thüringische Strafrecht und die thüringische Strafprocessordnung (mit den Modificationen der letztern) gelten auch hier. Sonst sind massgebend: das Gesetz wegen Ausübung der Rechtspflege vom 3. April 1850 und das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 5. April 1850. Im Wechselrechte gilt die deutsche Wechselordnung, publicirt am 30. December 1848. Die Gesetze und Verordnungen werden in der „Gesetzsammlung" bekannt gegeben. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus; die richterliche Gewalt wird im Namen des Fürsten durch die Gerichte ausgeübt.

Die die Rechtspflege betreffenden Gegenstände besorgt das Ministerium, Justizabtheilung. Den höchsten Gerichtshof bildet das Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena. Gerichtshof zweiter Instanz ist das Appellationsgericht zu Eisenach, welches in Sachen, welche aus dem Fürstentume Schwarzburg Sondershausen an dasselbe gelangen, als fürstl. schwarzburg-sondershausen'sches Appellationsgericht erkennt; dasselbe ist das einzige Justizcollegium für das Fürstentum. Die Hauptverhandlung bei Verbrechen im engern Sinne wird vor den Geschworenengerichten vorgenommen (vergl. Sachsen-Weimar pag. 101). Gerichte erster Instanz sind: die Kreisgerichte zu Sondershausen und Arnstadt, beide gemeinschaftlich mit dem Grossh. Sachsen-Weimar und ersteres auch gemeinschaftlich mit dem Fürstentume Schwarzburg-Rudolstadt, und die Justizämter (Einzelngerichte). Der Bezirk des Kreisgerichts zu Sondershausen umfasst 5 schwarzburg-sondershausen'sche und 2 schwarzburg-rudolstädtische Justizämter (die fürstl. schwarzburgischen Unterherrschaften), das grossh. sächsische und fürstl. schwarzburg-rudolstädtische gemeinschaftliche Justizamt Frankenhausen und das grossh. sächsische Justizamt Allstedt; der Bezirk des Kreisgerichts zu Arnstadt hingegen begreift 4 schwarzburg-sondershausen'sche Justizämter (schwarzburg-sondershausen'sche Oberherrschaft) und das grossh. sächsische Justizamt Ilmenau (mit Einschluss des schwarzburg-rudolstädtischen Dorfes Angelroda). Die Competenz der Gerichte erster Instanz ist in der Regel dieselbe, welche den grossh. sächsischen Gerichten erster Instanz zusteht. Die Justizämter üben zugleich die Lehngerichtsbarkeit über nicht streitige Lehnssachen aus. Bei jedem Kreisgerichte ist ein Staatsanwalt angestellt. Rücksichtlich aller zur Cognition der Einzelngerichte gehörigen Uebertretungen fungiren bestimmte Beamte als Ver-

treter der Staatsanwaltschaft. Als Vormundschaftsbehörden sind auch die Gemeindevorstände, aber nur dann berufen, wenn die Vormundschaft mit keiner Vermögensverwaltung verbunden ist. Advocaten wohnen im Fürstentume (1852) 20, Notare sind nicht vorhanden.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf Strafsachen beschränkt.

Staatshaushalt. Nach dem Finanzgesetze für die Finanzperiode 1856 bis 1859 ist der Staatshaushaltsetat in der Einnahme auf jährlich 534.447 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. und in der Ausgabe auf jährlich 527.516 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. festgestellt. In der Einnahme belaufen sich die directen Steuern auf 70.140 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., die indirecten Steuern auf 104.924 Thlr., die Gebühren auf 51.851 Thlr., die Regalien auf 870 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., die Forsteinnahmen auf 182.716 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf. und die Domäneneinnahmen auf 96.361 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. In der Ausgabe belaufen sich die Kosten für das fürstl. Haus auf 124.780 Thlr. (Civilliste: 120.000 Thlr.), jene für das Militär auf 35.018 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf., die Zahlungen an die Staatsschuldenverwaltung auf 20.000 Thlr., jene an den Kammerschuldentilgungsfond auf 42.000 Thlr. Für ausserordentliche Bauten und zur Vollendung der Landesvermessung sind dem Ministerium 142.000 Thlr. bewilligt worden, zu deren Deckung Anleihen auf Rechnung der Staatsschuldenverwaltung und des Kammerschuldentilgungsfonds aufzunehmen sind.

Die Landesschuld betrug am 1. Januar 1856 (incl. der Pacht- und Dienstcautionen) 622.980 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf., die Kammerschuld: 927.041 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. Die im Umlaufe befindlichen 500.000 Thlr. Kassenanweisungen sind ein Privatpapiergeld des fürstl. Hauses und gehören als solches zur fürstlichen Kammerschuld.

Militär. Die obere Militärbehörde ist das Militärcommando. Das Bundescontingent zählt 526 Mann und stösst zur Reserve-Infanteriedivision. Hiezu kommen 226 Mann Reserve und Ersatz, so dass die gesammte bewaffnete Macht des Fürstentums 752 Mann zählt. Die Truppen sind in 1 Bataillon leichter Infanterie formirt. Die Militärpflicht beginnt mit dem 20. Lebensjahre; die Ergänzung erfolgt durch Stellung oder freiwilligen Eintritt. Die Dienstzeit währt 4 Jahre in der Activität und 2 Jahre in der Reserve. Stellvertretung ist gestattet. Die Offiziere werden auf der k. preuss. Divisionsschule zu Erfurt ausgebildet.

Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Der Stifter der Linie Schwarzburg-Rudolstadt, Albert Anton I., erhielt in der Theilung (1584) $^1/_3$ der untern Grafschaft mit den Aemtern Frankenhausen, Arnsburg, Straussberg, Heeringen, Kelbra und Schlottheim, und $^2/_3$ der obern Grafschaft mit den Aemtern Rudolstadt, Blankenburg, Schwarzburg, Paulinzelle, Könitz, Leutenberg, Ilm und der Vogtei Seeberg, wozu 1631 aus der Erbschaft von Gleichen Ehrenstein kam. 1710 erhielt der Graf Ludwig Friedrich die Reichsfürstenwürde. Die Lehnsstreitigkeiten mit Sachsen wegen der Gelangung zur Reichsunmittelbarkeit konnten aber erst 1719 geschlichtet werden und die Aufnahme in den Reichsfürstenrat erfolgte erst im Jahre 1754. Mit Sondershausen trat auch Rudolstadt zum rheinischen und 1815 zum deutschen Bunde. Die Aemter Heeringen und Kelbra wurden 1819 an Preussen verkauft, wobei zugleich die mit dem neuen Herzogtume Sachsen an dasselbe übergegangenen älteren kursächsischen Ansprüche ausgeglichen wurden.

II. Grundmacht.

Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt besteht aus 3 grösseren und mehreren kleineren Theilen, und ist von Schwarzburg-Sondershausen, Preussisch-Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Gotha und Reuss jüngerer Linie begrenzt. Die Oberherrschaft besteht aus 1 Hauptmasse zwischen Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen und Sachsen-Gotha, einem kleinen Gebiete zwischen Meiningen, Reuss und dem preussischen Kreise Ziegenrück, 1 Parzelle zwischen Reuss und Preussisch-Ziegenrück, 1 Parzelle im Weimarischen, 1 solchen zwischen Sondershausen, dem preussischen Regierungsbezirke Erfurt und Meiningen-Kranichfeld, und

1 Parzelle zwischen Gotha, Sondershausen und Weimarisch-Ilmenau. Die Unterherrschaft besteht aus einem grössern Gebiete zwischen Preussisch-Sachsen, Sondershausen und Weimarisch-Oldisleben, und 2 westlich von diesem gelegenen Parzellen, deren eine von Preussisch-Sachsen und Sondershausen, die andere von Preussisch-Sachsen, Sondershausen und der gothaischen Parzelle Volkenroda umgeben ist.

Die Grösse des Staats beläuft sich auf 17·47 □ Meilen und (Ende 1855) 68.974 Bewohner; auf die Oberherrschaft entfallen 13·45 □ Meilen und 54.012 Bewohner, auf die Unterherrschaft 4·02 □ Meilen und 14.962 Seelen.

Die obere Grafschaft liegt um das thüringer Waldgebirge, hat meistens steinigen Boden und rauhes Klima. Der Wurzelberg bei Katzhütte ist der höchste Punct mit 2.600′. Auch der Frankenwald gehört in seinem Nordabhange dem Lande an. Die untere Grafschaft bildet eine wellenförmige Landschaft mit mildem Klima und sehr ergiebigem Boden, liegt im thüringer Hügellande und nordwestlich an der preussischen Grenze erhebt sich das Kyffhäuser-Gebirge, welches mit seinem höchsten Berge, dem Kyffhäuserberge 1.458′ erreicht.

Die Flüsse gehören zum Elbsysteme. Hauptfluss ist die Saale in der Oberherrschaft, welche die Sorbitz und die Schwarze sammt Katze, Giesau, Schleit, Rinne und die Ilm empfängt. Durch die untere Grafschaft fliessen die grosse und kleine Wipper und Rotter, Nebenflüsse der Unstrut. Viele Fischteiche.

Der Productenreichtum des Fürstentums besteht in Getreide, Kartoffeln, Flachs, Obst, etwas Wein (bei Frankenhausen), Holz und Waldproducten, den gewöhnlichen Hausthieren, Wild, Fischen, Bienen, etwas Silber (bei Leutenberg), Eisen, Kupfer, Blei, Kobalt, Vitriol, Salz, Schwefel, Marmor, Alabaster, Schiefer, Sandsteinen und Porzellanerde. Eine Mineral- (Soolen-) Quelle ist bei Frankenhausen.

Die Bevölkerung des Fürstentums belief sich nach der Zählung vom December 1855 auf 68.974 Individuen, 1852 auf 69.038, 1849 auf 69.648, 1843 auf 68.891 und 1834 auf 64.229. Die Bevölkerungszunahme beträgt nach dem Jahresdurchschnitte 1834—1852: 0·42 %. Auf 1 □ Meile wohnen 3.960 Bewohner. Die Zahl der Familien, Geschlechts- und Altersverschiedenheit der Bewohner war Ende 1852:

	Familien	Männer und Jünglinge	Weiber und Jungfrauen	männliche	weibliche
		über 14 Jahre		Kinder unter 14 Jahren	
Unterherrschaft . . .	3.353	4.663	5.059	2.519	2.569
Oberherrschaft . . .	11.690	18.206	19.722	8.261	8.039
zusammen .	15.043	22.869	24.781	10.780	10.608

Die Zahl der Wohnplätze beträgt 7 Städte, 2 Flecken und 160

Dörfer und Weiler mit zusammen (1849) 10.807 Wohnhäusern. Grössere Orte sind (Ende 1849):

Rudolstadt mit 5.982 Einwohnern, Haupt- und Residenzstadt, in der Oberherrschaft.

Frankenhausen mit 4.526 Einw., Hauptstadt, in der Unterherrschaft.

Ilm mit 2.449 Einw., Stadt, in der Oberherrschaft.

Königsee mit 2.136 Einw., Stadt, in der Oberherrschaft.

Oberweissbach mit 1.813 Einw., Dorf, in der Oberherrschaft.

Schlotheim mit 1.660 Einw., Marktflecken, in der Unterherrschaft.

Blankenburg mit 1.401 Einw., Stadt, in der Oberherrschaft.

Die Bewohner sind Deutsche obersächsischen (thüringischen Stammes) und bekennen sich fast ausschliesslich zur lutherischen Kirche; Katholiken zählt man 150, Juden 170.

III. Cultur.

Landwirtschaft. Trotz des zum grössern Theile undankbaren Bodens ist derselbe dennoch aufs sorgfältigste cultivirt, doch hat die obere Grafschaft nie Getreide genug, die untere dagegen Ueberfluss. Kartoffeln in grosser Menge, Flachs überflüssig, Obst hinreichend und Holz in der obern Grafschaft in Menge. Bei Frankenhausen findet einiger Weinbau statt, ebendaselbst wird auch starke Gärtnerei getrieben. Der Viehzucht wird die grösste Aufmerksamkeit geschenkt und die Pferdezucht ist stärker als in Schwarzburg-Sondershausen. Wild und Fische hat man zur Ausfuhr, besonders für den Markt zu Erfurt. Starke Waldwirtschaft; viele Arzneikräuter in der Oberherrschaft.

Schwarzburg-Rudolstadt hat 5 landwirtschaftliche Vereine, darunter jedoch 2, die zur Zeit unthätig sind. Von den übrigen 3 ist der zu Rudolstadt eine Section des dortigen Gewerbe- etc. Vereins, die zwei anderen sind der Landesverein zu Paulinzelle und der Landesbauerverein zu Schaala.

Der Bergbau ist bedeutend und geht auf Eisen (18.000 deutsche Zollctr. jährlich, wovon 8.500 Ctr. Roheisen) bei Katzhütte (ein grosses Eisenwerk, wozu ein Hohofen mit Eisengieserei, einem Kupolofen, einem Blauofen, 3 Frischfeuern und einem Zainhammer gehören), Könitz und Dorf Schwarzburg, auf Kobalt und Vitriol bei Leutenberg, auf Braunkohlen bei Frankenhausen und Steinthalleben und auf Salz (60.000 Zollctr. jährlich) in 1 Saline bei Frankenhausen. Bei Dorf Schwarzburg ist ein grosser Dachschieferbruch, bei Döschnitz sind Marmorbrüche, bei Seebergen vorzügliche Mühlsteinbrüche. Mehrere Silber- und Kupferadern, die aufgelassen sind.

Der Kunstfleiss ist bei weitem lebhafter als in Sondershausen; das Land hat eine ihm eigentümliche Fabrik, die der Olitäten und Medicinalwaaren (vorzüglich bei Oberweissbach), die, obgleich in neueren Zeiten eingeschränkt, doch noch immer bedeutend ist. Wollenzeug- und Leinweberei sind

ziemlich belangreich, erstere in der Stadt Ilm; grosse Branntweinbrennereien und ansehnliche Bierbrauereien, einige Glashütten und Papiermühlen, Holzwaarenverfertigung; Pottasche, Kienruss und Theer wird in den Waldgegenden viel bereitet. Zu Volkstedt und Scheiba sind Porzellanfabriken, zu Königsee eine Bleiweiss- und eine Farbenfabrik, zu Frankenhausen eine grosse Runkelrübenzuckerfabrik und Leimsiedereien, zu Leutenberg eine bedeutende Pottaschen- und Salpetersiederei, ebendaselbst zahlreiche Gerbereien, bei Blankenburg eine Lederfabrik. Schlotheim ist durch seine vielen Seiler bekannt. Zu Rudolstadt ist ein Gewerbeverein.

Der Handel beruht auf dem Vertriebe des Ueberflusses der natürlichen Producte, vor allen Salz, Holz, wovon Weimar einen Theil durch die Ilmflösse erhält, etwas Getreide, Wild und Fische, dann Olitäten, womit der Schwarzburger weit und breit hausirt, Porzellan, Wollenzeuge, Eisenwaaren, Kobalt etc. Frankenhausen treibt Wollhandel. Das Fürstentum gehört zum deutschen Zollvereine, und zwar die Oberherrschaft zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine, die Unterherrschaft zum preussischen Zollgebiete. In ersterer sind die Posten thurn- und taxisch, in letzterer preussisch.

Eisenbahnen sind bis jetzt noch keine im Betriebe, wol aber eine projectirt, nämlich die Sulza-Sonneberg-Bahn, die über Rudolstadt führen wird. Telegraphenlinien bestehen keine.

Münzen, Masse und Gewichte. Die Oberherrschaft des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzern, im Zahlwerte des $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses, die Unterherrschaft hingegen führt die Rechnung nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige, im Zahlwerte des 14-Thalerfusses. Wirklich geprägte Landesmünzen sind gegenwärtig in der Oberherrschaft: in Silber: Vereinsmünzen zu $3\frac{1}{2}$ fl., Stücke zu 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Gulden, in Silberscheidemünze: 6- und 3-Kreuzerstücke, in Kupfer: Stücke zu 1, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Kreuzer. Die in der Unterherrschaft cursirenden Silbermünzen sind die des 14-Thalerfusses, wie sie jetzt vornehmlich in Preussen und Sachsen geprägt werden, die Silberscheidemünze besteht in ganzen und halben Silbergroschen. In der Oberherrschaft wird im gewöhnlichen Verkehre auch noch nach den alten (rudolstädtischen) Thalern zu 24 Groschen à 12 Pfennige gerechnet. In Gold wurden sonst Ducaten ($68\frac{20}{47}$ Stück auf die rauhe kölnische Mark fein Gold) geprägt. — Papiergeld: Kassenbillets zu 1 und 10 Thlr. — Längenmass ist in der Oberherrschaft der Fuss (= 0·28 Meter), in der Unterherrschaft der preussische Werkfuss; Vermessungsfuss ist der leipziger; die Ruthe hat 16 Fuss. Die Elle ist die leipziger. Der Acker hat 160 Quadratruthen (= 32·6 französ. Aren). Getreidemass ist in der Oberherrschaft der Scheffel zu 8 Achtel zu 2 Metzen zu 24 Nösel (das Nösel = 0·487 Liter), in der Unterherrschaft der Marktscheffel zu 12 Scheffel zu 4 Viertel à 2 Metzen à 2 Mässchen (Scheffel = 45·6 Liter). Der Eimer hat 72 Mass zu 2 Nösel, die Kanne hat 2 Mass oder 4 Nösel, der Eimer

in der Oberherrschaft = 60·17, jener in der Unterherrschaft = 67·36 Liter. Handelsgewicht ist das ältere leipziger, dessen Pfund = 0·99894 preuss. Pfund ist. Gold- und Silbergewicht ist die Mark, die Hälfte des Handelspfundes, Medicinalgewicht das alte nürnberger.

Geistige Cultur. Das Fürstentum hat gute Volksschulen, zu Rudolstadt 1 Gymnasium, 1 Realschule, 1 Schullehrerseminar und 1 Erziehungsanstalt für Töchter, zu Frankenhausen 1 lateinische Schule. In der Residenzstadt befinden sich eine fürstliche Bibliothek mit 40.000 Bänden, eine Gemäldesammlung und ein Naturalienkabinet. Buchhandlungen zählt man 3 im Fürstentume.

IV. Staatsverfassung.

Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt hat eine beschränkt-monarchische Verfassung, nimmt im engern Rate der Bundesversammlung mit Oldenburg, beiden Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen die 15te Stelle und Stimme ein und führt im Plenum des Bundestags seine besondere Stimme. Das Grundgesetz des Fürstentums und das Wahlgesetz für den Landtag datirt sich vom 21. März 1854.

Der Fürst ist das souveräne Oberhaupt des Staats. Die gesammte Staatsgewalt ist ungetheilt in ihm vereinigt. In der Ausübung bestimmter Rechte ist der Fürst nach Massgabe des Grundgesetzes an die Mitwirkung des Landtags gebunden. Die Person des Fürsten ist heilig und unverletzlich; er ist über alle äussere persönliche Verantwortung erhaben. Beim Regierungsantritte verspricht der Fürst bei seinem fürstl. Worte die Aufrechthaltung des Grundgesetzes. Der Thron ist im Mannsstamme des fürstlichen Hauses nach dem Erstgeburtsrechte erblich. Der Fürst wird mit dem 21sten Lebensjahre mündig; bei Minderjährigkeit desselben führt die Mutter oder der nächste Agnat die Vormundschaft. Das ganze Kammervermögen ist fideicommissarisches Eigentum des fürstl. Hauses.

Schwarzburg-Rudolstadt steht mit Schwarzburg-Sondershausen durch die ewige Vereinigung von 1713 in einem Gesammt- und Successionsverhältnisse.

Der Fürst bekennt sich mit seinem Hause zur lutherischen Kirche. Sein Titel ist: „von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Herr zu Frankenhausen, Rudolstadt, Leutenberg, Lohra und Klettenberg“ mit dem Prädicate „Durchlaucht“. Residenz ist Rudolstadt; fürstl. Schlösser sind zu Frankenhausen, Ilm, Leutenberg und Kumbach; fürstl. Jagdschloss Rathsfeld. Der jetzige Fürst ist Friedrich Günther, geboren 6. November 1793, regiert seit 28. April 1807 (seit 3. September 1835 Senior des fürstl. Hauses Schwarzburg). Der Hofstaat ist in dem Hofmarschall- und Marstall-Amte getheilt; Oberhofchargen sind der Oberschlosshauptmann und der Oberstallmeister. Das

Wappen und die Landesfarbe ist wie bei Schwarzburg-Sondershausen (vergl. pag. 175). Der Fürst verleiht ein silbernes Ehrenkriegerzeichen.

Die Voraussetzungen des Erwerbes und des Verlustes der Landesunterthanschaft, sowie die den Staatsangehörigen zustehenden Rechte und Befugnisse sind durch besondere Gesetze bestimmt.

Der Landtag des Fürstentums besteht aus 16 Abgeordneten, von welchen drei von den grösseren Grundbesitzern (gebundenen Gütern), fünf von den grösseren Städten (d. i. jenen mit mehr als 2.000 Seelen) und acht von den kleineren Städten und den Bewohnern des Landes gewählt werden. Die Wahl der von den Besitzern grösserer Güter zu wählenden Abgeordneten erfolgt unmittelbar durch sämmtliche Wahlberechtigte vermöge einer einzigen Wahlhandlung. Zur Wahl der übrigen Abgeordneten sind zwei Handlungen erforderlich, von welchen die erstere die Wahl der Wahlmänner durch sämmtliche Wahlberechtigte, die zweite die Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner zum Gegenstande hat. Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt. Zum Abgeordneten oder Wahlmann können nur solche männliche Unterthanen des Fürstentums gewählt werden, welche seit mindestens 1 Jahre im Lande ihren Wohnsitz, das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sich zur christlichen Religion bekennen, sich im Vollgenusse der staatsbürgerlichen Rechte befinden und nicht wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder schmälernden Verbrechens verurteilt sind. Ausserdem sind zur Theilnahme an der Wahl eines Abgeordneten der grösseren Grundbesitzer nur Eigentümer eines im Inlande gelegenen (gebundenen) Guts von wenigstens 100 preuss Morgen Umfang berechtigt (2 Wahlkreise). Zu Wahlmännern und Abgeordneten der Städte und der Landbewohner können nur jene gewählt werden, welche an directen Staatssteuern einen jährlichen Betrag von wenigstens 5 fl. oder 3 Thlr. entrichten. Auf je 50 Wahlberechtigte wird ein Wahlmann gewählt. Zur Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner berechtigt: Unterthanenschaft und mindestens einjähriger Wohnsitz im Fürstentume, Besitz des Stadt- bezüglich Ortsbürgerrechts und Vollendung des 25sten Lebensjahres, christliches Religionsbekenntniss, Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte, Entrichtung directer Staatssteuern; ausserdem darf der Wähler nicht wegen eines entehrenden Verbrechens verurteilt sein. Die Landtagsabgeordneten werden jederzeit auf eine Periode von 6 Jahren gewählt, sind Vertreter des ganzen Landes und stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung. Die Abgeordneten legen einen Eid auf die Verfassung ab. Die Landtagsversammlung ist regelmässig beschlussfähig, sobald mindestens 11 Abgeordnete anwesend sind; Landtagsbeschlüsse werden in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Auflösung des Landtags durch den Fürsten sind längstens binnen 3 Monaten Neuwahlen zu treffen und muss der Landtag spätestens innerhalb 6 Monaten wieder einberufen werden.

Der Landtag hat folgende Rechte: das Recht der Einwilligung bei zu

erlassenden allgemeinen Landesgesetzen, das Recht der Bewilligung der Steuern und anderer Belastungen der Staatsunterthanen, das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern und anderen Einkünfte des Staats und das Recht der Petition und der Beschwerdeführung. Alle zu erlassenden allgemeinen Gesetze, welche die grundgesetzlichen Bestimmungen des Fürstentumes, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigentum der Staatsunterthanen zum Gegenstande haben, müssen dem Landtage zur Beratung und Zustimmung vorgelegt werden. Ohne Gehör und Bewilligung des Landtags können weder Steuern oder ähnliche Abgaben und Leistungen im Fürstentume ausgeschrieben und erhoben, noch eine Schuldenerhöhung bewirkt oder dieser gleichstehende Verbindlichkeiten für das Land contrahirt werden. Für jede Finanzperiode von 3 Jahren werden die Bedürfnisse des Staats und die zur Deckung derselben erforderlichen Mittel von der Regierung und dem Landtage festgestellt. Regierungshandlungen, durch welche die regelmässigen Einkünfte des Landes geschmälert werden, bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung des Landtags. Der Landtag hat nicht nur das Recht, gegen die verantwortlichen Mitglieder der obersten Regierungsbehörde wegen Verfassungsverletzungen Anklage zu erheben, sondern auch Beschwerden über Missbräuche und Mängel der Verwaltung etc. dem Fürsten vorzutragen, demselben auch Wünsche auf Herbeiführung von Einrichtungen zum allgemeinen Besten zu unterbreiten, sowie Anträge auf den Erlass von Gesetzen zu stellen. Die Sitzungen des Landtags sind theils öffentliche, theils vertrauliche. Zu einer ordentlichen Versammlung wird der Landtag alle 3 Jahre, sonst wenn notwendig zu ausserordentlichen Versammlungen, einberufen. Die Schliessung jeder Versammlung des Landtags hängt von dem Fürsten ab.

Am Schlusse jeder ordentlichen Landtagsversammlung wird von dem Landtage ein L a n d t a g s a u s s c h u s s bestellt, dessen Wirksamkeit bis zum nächstfolgenden Zusammentritte des ordentlichen Landtags andauert. Dieser besteht aus dem Vorstande des Landtags, dessen Stellvertreter und 4 Landtagsabgeordneten. Drei von dem Landtage hiezu zu bestimmende Mitglieder des Landtagsausschusses bilden den R e c h n u n g s a u s s c h u s s. Dem Landtagsausschusse können zur vorläufigen Beratung und zur Vorbereitung der Landtagsverhandlungen Etatsaufstellungen und Gesetzesentwürfe vorgelegt werden, mit seiner einstimmigen Genehmigung ist der Erlass von provisorischen Gesetzen zulässig; Gesetzesentwürfe, welche auf Vorschlag des Landtags von der Staatsregierung bearbeitet wurden, können mit Genehmigung des Landtagsausschusses erlassen werden. Auch hat letzterer das Recht und die Verpflichtung, verfassungswidrige Ereignisse zur Kenntniss des Fürsten zu bringen und auf Abhilfe anzutragen und der Vorstand kann um Einberufung des Landtags bitten. Die Thätigkeit des Rechnungsausschusses beschränkt sich auf die Revision und Abnahme der Hauptlandeskassenrechnung unter Zuzie-

hung mit den zu ernennenden Regierungscommissarien und auf die Zeichnung der fürstl. Obligationen.

Beschlüsse über Aufhebung oder Abänderung des Verfassungsgesetzes können nur in Gegenwart von wenigstens $^3/_4$ der Landtagsabgeordneten und bei einer Stimmenmehrheit von wenigstens $^2/_3$ erfolgen.

Die Gemeindeverfassung beruht auf der Gemeindeordnung vom 5. April 1850, welche in ihrer Wesenheit mit der grossh. sächsischen Gemeindeordnung übereinstimmt. Jeder Gemeinde steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, sowie die Ausübung der Ortspolizei, unter der Oberaufsicht des Staats zu. Zur Vertretung der Gemeinde und zur Beschlussfassung besteht in jeder Gemeinde ein Gemeinderat, zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und zur Ausführung der Gemeindebeschlüsse ein Gemeindevorstand (in Städten Bürgermeister, in Marktflecken und Dörfern Schultheiss genannt); Gemeinden von mehr als 4.000 Bewohnern können durch Ortsstatut eine collegialische Besetzung des Gemeindevorstandes feststellen. Sonst besteht noch die Gemeindeversammlung. Das Oberaufsichtsrecht des Staats über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten übt der Landrat aus, wenn das Ministerium dasselbe sich nicht selbst gesetzlich vorbehalten hat.

Kirchliche Verfassung. Landeskirche ist die lutherische. Die oberste geistliche Behörde ist der Kirchenrat, dem die Superintendenten unterstehen, von welchen wieder die Pfarreien abhängen.

V. Staatsverwaltung.

Die oberste Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung ist das Ministerium (Verordnung vom 26. April 1850), welches die ihm obliegenden Geschäfte in folgenden fünf Hauptabtheilungen besorgt: in der I. Abtheilung (Gesammtministerium) für die Angelegenheiten des fürstl. Hauses, für die äusseren Beziehungen, namentlich zum deutschen Bundestage und für die Militärangelegenheiten; in der II. Abtheilung für die Justiz; in der III. Abtheilung für die innere Landesverwaltung mit Einschluss der Strassenbauangelegenheiten, sowie der Aufsicht über die Straf- und Correctionsanstalten, in letzterer Beziehung jedoch in Verbindung mit der II. Abtheilung; in der IV. Abtheilung für die kirchlichen und Schulangelegenheiten, und in der V. Abtheilung für die Finanzen. Die V. Abtheilung zerfällt wieder in 2 Unterabtheilungen: Abtheilung A für die Domanialangelegenheiten und Abtheilung B für die Steuerangelegenheiten. An der Spitze des Ministeriums steht ein verantwortlicher Minister, welcher die Leitung des ganzen Geschäftsbetriebs hat und zugleich Abtheilungsvorstand der I. und II. Abtheilung ist. Einer jeden der drei anderen Abtheilungen steht ein dem Landtage ebenfalls verantwortlicher Abtheilungsvorstand (Ministerialrat) vor. Das Ministerium hat im Allge-

meinen sämmtliche Staatsverwaltungsgeschäfte des Fürstentums in oberster Instanz zu leiten und zu entscheiden. Alle landesfürstl. Regierungserlasse bedürfen der Gegenzeichnung eines Mitglieds des Ministeriums.

Für die Administration ist das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt in drei landrätliche Bezirke getheilt und in jedem derselben befindet sich ein Landratsamt (Verordnung vom 26. April 1850). Das Landratsamt des I. Bezirks hat seinen Sitz zu Rudolstadt, jenes des II. zu Königsee und jenes des III. zu Frankenhausen. Einem jeden Landratsamte steht ein Landrat vor. Den Landratsämtern liegt im Allgemeinen die Polizeiverwaltung insoweit ob, als sie nicht entweder den Gemeindevorständen oder dem Ministerium zugewiesen ist. Ihre Thätigkeit erstreckt sich namentlich auf: die bestimmte Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten, die Aufsicht über die ortspolizeiliche Thätigkeit der Gemeindevorstände, die Militäraushebung, Marsch-, Einquartierungs- und sonstige Kriegsleistungssachen, die Obsorge für Wahrung der Landeshoheit und der Landesgrenze des Bezirks, die auf die Ein- und Auswanderungen bezüglichen Geschäfte, die Leitung der Löschanstalten bei sich ereignendem Feuerunglücke, die Bau- und Medicinalpolizei, die Handhabung der Gewerbgesetze, die Leitung der Ablösungsangelegenheiten etc. Den Landratsämtern unterstehen die Gemeindevorstände, welchen die Ausübung der Ortspolizei übertragen ist. Dem Landratsamte Rudolstadt unterstehen 102, jenem zu Königsee 49 und jenem zu Frankenhausen 16 Gemeinden.

Dem Ministerium sind, ausser den Landratsämtern, noch folgende Behörden unmittelbar untergeordnet:

1. Die Generalsteuerinspection des thüringischen Zoll- und Handelsvereins zu Erfurt mit deren Unterbeamten im Fürstentume.

2. Das Militärcommando.

3. Das Curatorium der Staatsdienerwitwenkasse.

4. Die Immediatcommission zur Administration der Güter Seedorf und Hornstorf in Holstein.

5. Die Ablösungscommissionen zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen.

6. Die Direction der Zucht- und Arbeitshausanstalten sowie des Krankenhauses zu Rudolstadt.

7. Der Kirchenrat, von welchem die Specialsuperintendenten zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen dependiren.

8. Die Rechnungsstube und die Hauptlandeskasse.

9. Die 2 Bauämter zu Rudolstadt (für die Oberherrschaft) und zu Frankenhausen (für die Unterherrschaft).

10. 8 Rentämter (die zu Königsee und Frankenhausen zugleich Steuerämter). Das Rent- und Steueramt zu Frankenhausen vereinigt in sich alle in der fürstl. Unterherrschaft befindlichen Kassen und wacht zugleich über die Salzregie.

11. 3 Steuerämter, 3 Steuerreceptnren und 1 Steuercontrollorstelle.

12. Die Oberforsteien zu Rudolstadt mit 8, zu Katzhütte mit 8 und zu Frankenhausen mit 10 Forsteien. Der Oberforstei zu Katzhütte unterstehen 2 Forstgeldereinnahmen, während sonst die fürstl. Rentämter die Forstgeldereinnahmen besorgen.

13. Das Bergamt zu Könitz und die Eisenhütteninspection zu Katzhütte.

14. Das Salzzollamt zu Frankenhausen.

15. Die fürstl. Aichungscommission zu Rudolstadt.

16. Die höheren Schulanstalten und der Generalinspector der unterherrschaftlichen Volksschulen in Frankenhausen.

Rechtspflege. Die Justizgesetzgebung des Fürstentums gleicht in der Hauptsache jener im Grossherzogtume Sachsen-Weimar und im Fürstentume Schwarzburg-Sondershausen. Im Civilrechte gelten das gemeine sächsische Recht, subsidiarisch das gemeine deutsche Recht und Landesgesetze, im Strafrechte das thüringische Strafgesetzbuch und die thüringische Strafprocessordnung. Sonst sind wichtig das Gesetz wegen Ausübung der Rechtspflege vom 1. Mai 1850, das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte und über den Instanzenzug in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 1. Mai 1850, die (deutsche) Wechselordnung vom 2. Januar 1849. Zur Veröffentlichung der Gesetze und landesherrlichen Verordnungen besteht die „Gesetzsammlung."

Der höchste Gerichtshof ist das Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena. Gerichtshof zweiter Instanz ist: das Appellationsgericht zu Eisenach, als fürstl. schwarzburg-rudolstädtisches Appellationsgericht (vergl. Sachsen-Weimar pag. 99). Sonstige Gerichte sind: die Kreisgerichte, in der Oberherrschaft zu Rudolstadt und in der Unterherrschaft zu Sondershausen, letzteres gemeinschaftlich mit dem Fürstentume Schwarzburg-Sondershausen, und die 8 Justizämter (Einzelngerichte), 6 im Sprengel des rudolstädter und 2 (worunter das zu Frankenhausen mit Schwarzburg-Sondershausen gemeinschaftlich) im Sprengel des sondershausener Kreisgerichts. Ueber Verbrechen erkennen die Geschworenengerichte (vergl. Sachsen-Weimar pag. 101), über Vergehen die Kreisgerichte und über Uebertretungen die Justizämter. Bezüglich der sonstigen Competenz der Kreisgerichte und Justizämter ist zu bemerken, dass sie in der Regel jener der bezüglichen grossh. sächs. Gerichte gleicht. Die Justizämter sind zugleich Lehnsgerichte. Bei den Kreisgerichten sind Staatsanwälte angestellt; bei den Einzelngerichten wird die Vertretung der Staatsanwaltschaft durch hiezu besonders bestimmte Beamte besorgt. Bei den Kreisgerichten und Justizämtern sind Sachverständige (Physici und Chirurgen) angestellt. Die Führung der obervormundschaftlichen Aufsicht ist den Gemeindevorständen rücksichtlich solcher Vormundschaften übertragen, die mit keiner Vermögensverwaltung verbunden sind.

Advocaten wohnen im Fürstentume (1852) 23 (darunter 1 zugleich Notar).

Das Militär steht in Civilsachen und bei Untersuchungen wegen gemeiner Verbrechen unter den gewöhnlichen Gerichten; bei Dienst-Verbrechen und Vergehen aber unter dem Militärgerichte, beziehungsweise der Militärcommandobehörde.

Staatshaushalt. Nach dem Budget für das Jahr 1857 beträgt die Staatseinnahme 735.020 fl. rh., die Staatsausgabe 748.461 fl. rh. Der Staatshaushaltsetat für $18^{52}/_{55}$ gibt in der Einnahme 720.698 fl. rh. (405.000 fl. aus Domänen, Forsten und Regalien, 57.000 fl. aus directen Steuern und 146.000 fl. aus indirecten Abgaben) und in der Ausgabe ebenso viel an (worunter c. 143.000 fl. für die regierende Familie, 52.000 fl. für das Militär und 56.283 fl. für die Staatsschuld). Die Staatsschuld wird vom Freih. von Reden für Januar 1854 auf 1,250.000 Thlr. (worunter 200.000 Thlr. Papiergeld) berechnet.

Militär. Das Bundescontingent beträgt 898 Mann, davon 629 Mann im Haupt- und 269 Mann im Reserve- und Ersatzcontingente. Das Militär ist in 1 Bataillone Infanterie formirt. Ergänzung, Militärpflicht und Dienstzeit wie bei Schwarzburg-Sondershausen.

Das Fürstentum Reuss älterer Linie.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Heinrich der Reiche aus dem Geschlechte der Grafen von Gleisberg, dessen Name in Urkunden von 1145 bis 1193 vorkömmt, ist als Stammvater des reussischen Gesammthauses zu betrachten. Er beherrschte das gesammte Voigtland mit Einschluss der Aemter Weida und Ronneburg und der Landeshauptmannschaft Hof, als erblicher Reichsvogt. Seine drei Söhne stifteten die Linien Weida, Plauen und Gera (1206). Erstere starb 1532 aus, nachdem schon früher von ihren Besitzungen Hof und das Regnitzland an den Burggrafen von Nürnberg, die Herrschaft Weida an die Land- und Markgrafen von Thüringen und Meissen gekommen waren; die geraische Linie verblühte 1550, deren Besitzungen die plauen'sche oder burggräfliche Linie an sich nahm. Die Söhne Heinrichs des Frommen von Plauen, Heinrich der Böhme († 1302) und Heinrich der Reusse († 1294) gründeten zwei neue Aeste in der plauen'schen Linie: den älteren und den jüngeren, von denen der erste 1572 erlosch, der letztere 1564 wieder in drei Linien zerfiel: die ältere Linie Reuss von Plauen auf Untergreiz, die mittlere Linie Reuss von Plauen auf Obergreiz und die jüngere Linie Reuss von Plauen zu Gera. Die mittlere Linie erlosch 1616 und hinterliess ihre Länder der ältern Linie, welche sich von da an „Reuss-Greiz“ nannte. Die ältere Linie theilte sich wieder in Ober- und Unter-Greiz (1625), vereinigte sich aber 1768 in der Linie Ober-Greiz und blüht als ältere Linie des Hauses Reuss noch fort. 1778 wurde dieselbe in den Reichsfürstenstand erhoben, während schon 1671 sämmtliche Herren Reussen von Plauen den Grafentitel angenommen hatten. Durch den Beitritt zum Rheinbunde (1807) wurde der Lehennexus zu Böhmen gelöst, welchem 1815 die Aufnahme in den deutschen Bund folgte.

II. Grundmacht.

Die Länder der Fürsten von Reuss breiten sich im Voigtlande in zwei grossen Stücken, zwischen 29° 11′ bis 30° 2′ O. L. und zwischen 50° 20′

bis 51° N. Br. aus und sind von Preussisch-Sachsen, von Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Königreich Sachsen, Bayern, Sachsen-Koburg und Schwarzburg-Rudolstadt umgeben und unter die ältere und jüngere Linie Reuss vertheilt. Das Fürstentum Reuss älterer Linie oder Reuss-Greiz besteht aus drei durch Schleiz getrennten Theilen und ist von Reuss jüngerer Linie, vom Königreich Sachsen, dem weimar'schen Kreise Neustadt und dem preussischen Kreise Ziegenrück begrenzt. Der Flächeninhalt dieses kleinen Fürstentums beträgt 6·8 □ Meilen, die Bevölkerung (Dec. 1852) 37.896 Individuen.

Das Ländchen ist gebirgig und stark bewaldet, gelegen in der voigtländischen Terrasse und im Frankenwalde; es wird von der weissen Elster mit der Göltzsch und von der Saale mit der Wiesenthal bewässert und hat ein gemässigtes Klima. Der Boden ist in den Thälern fruchtbar.

Die Bevölkerung betrug Ende 1834: 30.041, Ende 1843: 33.803, Ende 1849: 36.274 und Ende 1852: 37.896 Seelen. Auf 1 □ Meile wohnen über 5.100 Bewohner. Ende 1852 wurden 7.478 Familien gezählt; ferner waren zu derselben Zeit von der Bevölkerung 12.635 Männer und Jünglinge über 14 Jahre, 12.583 Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre, 6.361 männliche und 6.317 weibliche Kinder unter 14 Jahren. Die Bevölkerungszunahme beträgt nach dem Jahresdurchschnitte 1834—1852: 10·90 %.

Die Bevölkerung bewohnt 2 Städte, 2 Marktflecken und 82 Dörfer und Weiler mit 4.450 Wohngebäuden. Die Städte sind: Greiz, die Haupt- und Residenzstadt mit 7.000 Einwohnern und Zeulenroda mit 5.200 Bewohnern.

Die Bewohner sind Deutsche obersächsischen (thüringischen) Stammes und bekennen sich, mit Ausnahme von etwa 100 Juden, zur lutherischen Religion.

Von der Bevölkerung waren 1852: 37.752 dem Civil- und 144 dem Militärstande angehörig.

III. Cultur.

Die Landwirtschaft wird auf sächsische Art betrieben. Der Ackerbau liefert Getreide, Kartoffeln, Flachs, Garten- und Hülsenfrüchte; doch wird bei der bergigen Beschaffenheit des Bodens und den vielen Waldungen nicht so viel Getreide gebaut, als man bedarf. Der Hopfen bestreitet das Bedürfniss der Brauereien nicht und auch an Obst mangelt es. Die Viehzucht ist allgemein, besonders ist die Hornvieh- und Schafzucht ansehnlich. An Wildpret ist Ueberfluss. Die Holzungen sind das wichtigste Landesproduct; sie bestehen meistens aus Tannen, Fichten und Kiefern, untermischt mit Buchen und Eichen.

Bergbau findet auf Eisen statt (jährlich c. 5.000 Ctr.); ein sehr wichtiges Eisenhammerwerk ist der Burghammer bei Burgk. Der vormals blühende Bau bei Kleinreinsdorf auf Silber, Kupfer und Blei ist aufgelassen. Viel Schiefer und Sandstein.

Die gewerbliche Industrie ist in wollenen und baumwollenen Artikeln lebhaft, besonders zu Greiz und Zeulenroda, die man Fabrikstädte nennen kann; auf dem Lande Wollen- und Garnspinnerei und Holzarbeiten. In den Waldgegenden findet man Pech- und Pottaschhütten und Sägemühlen. Zur Ausfuhr dienen wollene Zeuge, baumwollene Artikel, besonders Strümpfe und Mützen, Eisen und Eisenwaaren, Holz, Butter und Vieh. Greiz und Zeulenroda treiben einen bedeutenden Manufacturhandel und versehen die meisten deutschen Messen mit ihren Waaren, im Lande aber machen sie den Verleger der Landesproducte und versorgen es mit Kolonialwaaren und den auswärtigen Bedürfnissen. Das Land gehört zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine.

Eisenbahnen bestehen keine. Die Post ist in den Händen des fürstl. Hauses Thurn und Taxis.

Münzen, Masse und Gewichte. Die Rechnung geschieht nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige, in dem Zahlwerte des 14-Thalerfusses. Geprägte Landesmünzen sind: in Silber: Vereinsmünzen oder Zweithalerstücke, in Silberscheidemünze: ganze und halbe Silbergroschen und Kupfermünzen wie in Preussen. Papiergeld besteht keines. — Das Handelsgewicht ist das leipziger, das Gold- und Silbergewicht die kölnische Mark, das Münzgewicht die preussische Mark, das Medicinalgewicht das alte nürnberger; Längenmass ist der Fuss (= dem leipziger), die Ruthe hat 16 Fuss. Feldmass ist der Acker zu 160 Quadratruthen (= 32·69 französ. Aren); Getreidemass: der Scheffel zu 4 Viertel zu 4 Mass (der Viertel = $32\frac{1}{3}$ Liter). Der Eimer hat 80 Kannen, die Kanne = $\frac{8}{10}$ Liter.

Die geistige Cultur steht auf sehr hoher Stufe; zu Greiz bestehen 1 Gymnasium, 1 Schullehrerseminar und 1 Handwerkerlehranstalt. Volksschulen in genügender Zahl. Jena wird als Landesuniversität betrachtet. Buch- und Kunsthandlungen zählt man 2.

IV. Staatsverfassung.

Das Fürstentum Reuss älterer Linie hat eine landständische Verfassung und nimmt in der Bundesversammlung an der 16ten Curiatstimme Theil.

Der Fürst ist das souveräne Oberhaupt des Staats, bekennt sich zur lutherischen Kirche und wird mit dem 21sten Lebensjahre mündig. Das ganze fürstliche Haus Reuss ist durch musterhafte Familienverträge enge verknüpft. Die Succession nach dem Rechte der Erstgeburt für alle Linien und Landestheile ist durch die Recesse von 1668, 1681 und 1690 festgestellt. Der älteste regierende Fürst in beiden Linien Reuss ist Senior und führt den Titel: „des ganzen Stammes Aeltester". In allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten beider Linien hat des Stammes Aeltester das Directorium. Alle Fürsten Reuss führen den Namen „Heinrich", welchen die Zahl nach der des zunächst vorher gebornen beige-

setzt wird, jedoch so, dass die ältere Linie bis C. zählt und dann wieder mit I. beginnt, während die jüngere nur bis zum Ende des Jahrhunderts fortzählt und dann wieder mit I. anfängt. Der Fürst führt den Titel: „von Gottes Gnaden älterer Linie regierender Fürst Reuss, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.", mit dem Prädicate „Durchlaucht." Der jetzige Fürst ist Heinrich XX., geboren 29. Juni 1794, regiert seit 31. October 1836. Die fürstliche Residenz ist: Greiz; ein fürstl. Schloss ist zu Burgk. Die oberen Hofchargen sind der Hofmarschall und Oberstallmeister, der Oberforstmeister und der Hauswirtschafts-dirigent.

Das Wappen des Staats ist quadrirt: im ersten und vierten Quartiere ein goldener, rotbewehrter und gekrönter Löwe in Schwarz, wegen Reuss, im zweiten und dritten ein gehender, goldener Kranich im silbernen Grunde, wegen Krannichfeld. Es wird von 3 Helmen bedeckt und von zwei auswärts sehenden goldenen Löwen gehalten. Das Ganze umfliegt ein purpurfarbener, mit Hermelin gefütteter und mit goldenen Fransen besetzter Wappenmantel, den oben ein Fürstenhut deckt. — Landesfarben: schwarz, rot und gelb.

Als Auszeichnungen bestehen: ein Ehrenkreuz in Erz für das Contingent der reussischen Länder 1814 und 1815, ein silbernes Kreuz für 25 Dienstjahre für Offiziere, eine Auszeichnung für mehrjährige Dienstzeit für Unteroffiziere und Soldaten und ein Ehrenkreuz für den schleswig-holsteinischen Feldzug.

Die seit Alters her bestehenden Stände werden durch die Ritterschaft (wozu die Besitzer der kanzleischriftsässigen Rittergüter, ohne Unterschied des adeligen oder bürgerlichen Standes, gerechnet werden) und durch die Städte gebildet. Auf dem Landtage, der zu Greiz abgehalten wird, erschienen früherhin die sämmtlichen Glieder der Ritterschaft und Deputirte der schriftsässigen Stadträte (dies nannte man vollständigen Landtag); in neuerer Zeit sind dafür Landesausschusstage (Deputationstage oder enge Landtage) eingeführt, auf welchen die Ritterschaft nur durch einige, aus ihrer Mitte gewählte, Abgeordnete erscheint. Die Ritter- und Landschaft hat ihren beständigen Ausschuss, aus dem Aeltesten der Ritterschaft und einigen gewählten Deputirten bestehend, ingleichen ihren Consulenten, welchem die Abfassung der von den Ständen ausgehenden Schriften obliegt. Die aus der Ritterschaft gewählten Deputirten zu den landschaftlichen Ausschüssen müssen der Landesherrschaft zur Bestätigung präsentirt werden.

Die Stände haben bei der allgemeinen Gesetzgebung und Landesverwaltung eine beratende Stimme, welche insoweit Wirksamkeit hat, als die Landesherrschaft das Gutachten der Ritter- und Landschaft über einzelne Gegenstände vernehmen will. Es ist jedoch gewöhnlich, dass das ständische Gutachten in den meisten wichtigen Landesangelegenheiten, vorzüglich in Bezug auf die Justizpflege und Steuern eingefordert, und dass in den landesherrlichen

Beschlussnahmen auf die ständischen Erklärungen wesentliche Rücksicht genommen wird. Diese Communicationen zwischen der Regierung und den Ständen finden wegen solcher Landesgegenstände ununterbrochen statt, und es ist den landschaftlichen Ausschüssen auch erlaubt, wegen der ihnen zur Erklärung vorgelegten Sachen, besondere Convente anzustellen. Die nach Vernehmung des ständischen Gutachtens von der Landesherrschaft gesetzlich normirten, öffentlichen Abgaben fliessen in die Landessteuerkasse, deren Einkünfte für die Bedürfnisse der innern Landesverwaltung und für die Unterhaltung des Militärs verwendet werden. Die Stände sind berechtigt, von den Steuerrechnungen Einsicht zu nehmen, und es werden auch jährlich die Rechnungen von dem Steuerdirector, mit Zuziehung der ständischen Deputirten abgenommen und justificirt. Der ständischen Controlle unterliegt auch das Domanium.

V. Staatsverwaltung.

Der Fürst hat die ganze vollziehende Gewalt. Oberste Behörde des Fürstentums ist die fürstl. Landesregierung zu Greiz, welche die oberste Verwaltung der Justiz, des Innern und der Finanzen führt. Ausschliesslich dem Präsidenten derselben reservirte Geschäfte sind: Vortrag in Gnadensachen, Angelegenheiten des fürstl. Hauses, Correspondenz mit den Gesandtschaften und Militärangelegenheiten. Der Landesregierung sind alle Behörden des Landes untergeordnet.

Rechtsverfassung. Nächst dem gemeinen Sachsenrechte und Processe gilt gemeines deutsches Recht und Process, modificirt durch Particulargesetze. Der oberste Gerichtshof des Landes ist das Oberappellationsgericht zu Jena, welches die dritte Instanz in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen bildet. Die Landesregierung zu Greiz, als Landesjustizcollegium, ist die dienstliche Aufsichtsbehörde über die sämmtlichen Gerichtsbehörden, Sachwalter und Notare, die letzte Instanz in den von der Oberberufung ausgeschlossenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, die zweite Instanz in den zur Oberberufung gesetzlich geeigneten Sachen und Fällen, die erste Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen schriftsässige Personen, Gemeinden, Corporationen etc., ingleichen in allen Untersuchungssachen gegen erstere, ferner erstinstanzliche Spruchbehörde in allen zur Oberberufung geeigneten Strafsachen und in Nichtigkeitsbeschwerdesachen. Das Consistorium zu Greiz übt die Gerichtsbarkeit über Kirchen- und Schuldiener, Kirchen- und Schulgüter und die auf Kirchenareal wohnenden Personen, sowie in Ehe- und Sponsaliensachen aus. Untergerichte sind: 1. das Hofmarschallamt zu Greiz übt die Gerichtsbarkeit in erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in gewissen Straffällen über die Hofdiener, das Forstpersonale und die bei der Hofwirtschaft Angestellten aus; 2. das Justizamt Greiz, welches die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit

in den früheren Amtsbezirken Obergreiz, Untergreiz und Dölau hat; in dem ratslehnbaren Theile der Stadt Greiz hat der dasige Stadtrat mit dem Justizamte concurrente Gerichtsbarkeit; 3. das Criminalgericht zu Greiz für die Strafrechtspflege im Sprengel vorgenannten Justizamts; 4. die Stadtvoigteigerichte zu Zeulenroda, welche die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über die Stadt Zeulenroda und das Dorf Pöllwitz ausüben, in Zeulenroda aber bei bestimmten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Concurrenz des Stadtrats. Ferner haben die Stadtvoigteigerichte die höhere und niedere Criminalgerichtsbarkeit in Zeulenroda, in Pöllwitz aber nur die niedere, während die höhere dem Criminalgerichte zu Greiz zusteht. 5. Das Justizamt Burgk übt in seinem Bezirke die Gerichtsbarkeit in und ausser Streit und die höhere und niedere Strafgerichtsbarkeit. 6. Die Patrimonialgerichte. Diese haben in ihren Bezirken die Civilgerichtsbarkeit, die Strafgerichtsbarkeit aber nur in solchen Sachen, die unter Gesetz vom 22. November 1844 fallen, wogegen die höhere Criminalgerichtsbarkeit im Amtsbezirke Greiz dem Criminalgerichte zu Greiz, im Amtsbezirke Burgk dem Justizamte zu Burgk zusteht. Patrimonialgerichte gibt es im Bezirke des Justizamts Greiz an 15, im Bezirke des Justizamts Burgk an 3 Orten. — Die Civilgerichtsbarkeit über Unteroffiziere und Soldaten üben die Militärgerichte; in Criminalsachen bei Militärs werden die Erkenntnisse von einem für jeden einzelnen Fall besonders niedergesetzten Kriegsrechte gefällt.

Innere Verwaltung. Die niederen Gerichtsbehörden — ausgenommen das fürstl. Criminalgericht — sind zugleich Verwaltungsbehörden, wozu noch die Stadträte zu Greiz und Zeulenroda, sowie das fürstl. Polizeiamt Greiz hinzukommen. Die Wirksamkeit des letztern erstreckt sich auf den Bezirk des Justizamts Greiz. Ausserdem sind hier noch zu erwähnen: die Physicate zu Greiz, Zeulenroda und Burgk, die Commission für Ablösung von Triften, Frohnen etc., die Landstrassenbaudirection und die Strassen- und Wegebauinspection, das Consistorium zu Greiz als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde.

Finanzverwaltung. Die Verwaltung des Staatsvermögens geschieht durch die fürstl. Landesregierung, die Verwaltung des fürstl. Domanialvermögens durch die fürstl. Kammer, der herrschaftlichen Forste durch das fürstl. Forst- und Jagddepartement. Für indirecte Abgaben bestehen als obere Behörde die den thüringischen Zoll- und Handelsvereinsstaaten gemeinschaftliche Generalinspection zu Erfurt und die Steuerämter Greiz und Zeulenroda, sowie die Steuerreceptur Burgk, die Salzregie betreffend die Salzniederlageverwaltungen zu Greiz und Möschlitz. Die directen Abgaben werden theils durch besondere Einnehmer, theils von den Betheiligten unmittelbar in die allgemeine Landeskasse eingeliefert. Die in die Generalkasse fürstl. Kammer fliessenden Gefälle etc.

werden von den fürstl. Rentämtern Greiz, Zeulenroda und Burgk eingenommen.

Staatshaushalt. Die jährlichen Staatseinnahmen werden vom Freih. v. Reden auf 154.000 Thlr., die Staatsausgaben ebenso hoch berechnet; unter den ersteren sind 79.000 Thlr. aus Domänen, Forsten, Regalien etc., 21.000 Thlr. aus directen Steuern und 52.000 Thlr. aus indirecten Abgaben; unter den letzteren 45.000 Thlr. für die regierende Familie, 19.000 Thlr. für das Militär und 15.000 Thlr. für die Staatsschuld. Die Staatsschuld wurde von demselben Statistiker für Januar 1854 auf 370.000 Thlr. berechnet (kein Papiergeld).

Militär. Das fürstl. Militär zählt 1 Infanteriecompagnie und 1 Jägerabtheilung und ist mit den Truppen des Fürstentums Reuss jüngerer Linie (3 Infanteriecompagnien und 1 Jägerabtheilung) zu 1 Bataillon verbunden. Die reussischen Truppen dienen beiden Fürsten gemeinschaftlich. Das Bundescontingent des Fürstentums Reuss älterer Linie zählt nach der Bundesmatrikel 206 Mann im Haupt- und 112 Mann im Reserve- und Ersatzcontingente, zusammen 318 Mann. Die Ergänzung erfolgt durch Conscription; die Dienstzeit währt 8 Jahre, wovon 2 Jahre in der Reserve.

Gesandte unterhält das Fürstentum mit Reuss jüngerer Linie am Bundestage, in Oesterreich und in Preussen. Von fremden Staaten sind am Hofe zu Greiz Oesterreich und Preussen durch Gesandte, die Schweiz durch einen Consul vertreten.

Das Fürstentum Reuss jüngerer Linie.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Die jetzt blühende jüngere Linie des fürstlichen Hauses Reuss wurde im Jahre 1564 gegründet (vergl. pag. 195) und erhielt bei der stattgefundenen Theilung Gera, zerfiel aber 1647 in 4 Aeste: Gera, Schleiz, Saalburg und Lobenstein. Von diesen erlosch Schleiz bereits 1666 und Saalburg überkam dessen Besitzungen, nebst dem Namen Reuss-Schleiz, während die saalburgischen Länder unter die vorhandenen Linien getheilt wurden. 1681 wurde beschlossen, keine weitere Theilung weder in der ältern, noch in der jüngern Linie des Hauses Reuss zuzulassen und so kam es, dass, als der Ast der Grafen von Gera im Jahre 1802 ausstarb, die übrigen Zweige der jüngern Linie nicht theilten, sondern gemeinsam in diesem Lande die Regierung führten. Durch den Beitritt zum Rheinbunde (1807) erhielt Schleiz die Fürstenwürde. Lobenstein zerfiel 1678 in die Speciallinien: Lobenstein, Hirschberg und Ebersdorf, von denen die zweite 1711 erlosch und ihre Besitzungen an die beiden anderen überliess. Lobenstein bekam 1790, Ebersdorf 1806 die Fürstenwürde. Mit dem Erlöschen des Specialhauses Lobenstein (1824) fielen dessen Besitzungen an Ebersdorf. Fürst Heinrich LXXII. von Ebersdorf-Lobenstein entsagte am 1. October 1848 der Regierung und Ebersdorf-Lobenstein wurde mit dem Fürstentume Gera und der Pflege Saalburg, welche die beiden Zweige der jüngern Linie bisher gemeinschaftlich besessen hatten, mit Schleiz zu einem Fürstentume Reuss jüngerer Linie vereinigt. Eine, doch nicht souveräne, aber paragirte Nebenlinie ist Reuss-Schleiz-Köstriz (seit 1692).

II. Grundmacht.

Das Fürstentum Reuss jüngerer Linie besteht aus drei grösseren und einigen kleineren Theilen und grenzt an Reuss älterer Linie, Königreich Sachsen, Sachsen-Altenburg, Preussisch-Sachsen, den weimar. Kreis Neustadt, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Bayern.

Der Flächeninhalt des Fürstentums beträgt 21·1 □ Meilen, die Bevölkerung (Ende 1852) 79.824 Seelen. Die Bestandtheile des Staats sind die Herrschaften Schleiz (6·10 □ Ml. und 21.926 Einw.), Lobenstein und Ebersdorf (7·75 □ Ml. und 22.372 Einw.), Gera mit der Pflege Saalburg 7·25 □ Ml. und 35.526 Einw.).

Das Land ist theils gebirgig, theils gewellt mit weiten Thälern und kleinen Ebenen, die zwar meistens sandigen oder leichten, aber sehr ergiebigen Boden haben. Auf der Grenze mit Bayern erstreckt sich der Frankenwald, mit dem 2.400′ hohen Kulmberg, dem 2.300′ hohen Sieglitzberg und dem Lerchenhügel 2.150′ hoch; sonst gehört der Staat dem sächsischen Berglande an (bis 1.200′ hoch).

Die Hauptflüsse sind die Saale im südwestlichen Theile des südlichen Stückes, und die weisse Elster im Norden. Erstere empfängt die Wiesenthal, die Lemnitz, die Sieglitz und die Sormitz, letztere die Weida. Beim südlichsten Grenzdorfe Titschendorf entspringt die Rodach, welche in den Main geht. Das Klima ist gemässigt, am rauhesten in Lobenstein, am mildesten in Saalburg. Naturproducte sind die gewöhnlichen Deutschlands. Bei Gera ist eine Mineralquelle, zu Köstritz eine Soolbadanstalt.

Nach der Volkszählung vom December 1852 betrug die Bevölkerung 79.824 Individuen, unter welchen 26.139 Männer und Jünglinge über 14 Jahre, 27.578 Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre, 13.047 männliche und 13.060 weibliche Kinder unter 14 Jahren waren. Familien wurden in derselben Zeit 16.879 gezählt. Die Bevölkerungszunahme von 1834 bis 1852 beläuft sich im Jahresdurchschnitte auf 0·59 %. 1834 zählte das Fürstentum 72.021, 1843: 74.883, 1849: 77.963 Einwohner. Auf der □ Meile leben über 3.800 Menschen.

Wohnplätze: 6 Städte, 3 Marktflecken und 169 Dörfer und Weiler mit 8.600 Wohngebäuden. Die grösseren Orte sind:
Gera mit 12.000 Einwohnern, Haupt- und Residenzstadt.
Schleiz mit 5.300 Einwohnern, Residenzstadt.
Lobenstein mit 4.000 Einwohnern, Stadt.
Hohenleuben mit 2.200 Einwohnern, Marktflecken in der Herrschaft Schleiz.
Langenwetzendorf mit 1.700 Einwohnern, Dorf in der Herrschaft Schleiz.
Hirschberg mit 1.700 Einwohnern, Stadt in der Herrschaft Ebersdorf.

Die Bewohner sind Deutsche und zwar Obersachsen (Thüringer) und Franken. Juden ungefähr 300. Die lutherische Kirche ist die herrschende; in Ebersdorf sind 500 Herrnhuter. Von der Bevölkerung des Jahres 1852 gehörten 79.448 Individuen dem Civil- und 376 dem Militärstande an.

III. Cultur.

Die Landwirtschaft wird sehr gepflegt. Getreide wird in den Herrschaften Gera, Schleiz und Saalburg weit über Bedarf gewonnen, auch Hülsen-

und Gartenfrüchte, Kartoffeln, Flachs, Rübsamen und Obst; ansehnliche Viehzucht, namentlich macht die Rindviehzucht den Reichtum des Landes aus. Veredelte Schäfereien gibt es mehrere; Wild und Fische sind zum Bedarfe vorhanden. Der Stand der Hausthiere war im Jahre 1849: 2.074 Pferde, Maulthiere und Esel, 29.677 Stück Hornvieh, 33.419 Schafe, 5.046 Ziegen, 14.963 Schweine. Die Forstcultur ist sehr bedeutend; Waldungen finden sich sehr viele.

Der Bergbau geht auf Eisen und Salz. Ersteres wird vorzugsweise im Lobenstein'schen geschürft und etwa in 10.000 Ctr. ausgebracht. Salz liefert die Saline Heinrichshall bei Gera (jährlich c. 17.000 Zollctr.). Sonst gewinnt man Alaun und Vitriol, hat ansehnliche Schiefer- und Steinbrüche, Porzellanerde und Töpferthon.

Die gewerbliche Thätigkeit ist sehr lebhaft; namentlich die Industrie in Wolle und Baumwolle, in welcher Gera, Schleiz, Hohenleuben, Langenwetzendorf, Lobenstein und Hirschberg sich hervorthun. Gerberei wird sehr stark in Gera, dann auch in Lobenstein und Hirschberg getrieben. Ferner Färberei (ausgezeichnet in Gera), Leinweberei, Tabakfabrikation (zu Gera und Ebersdorf), Porzellanfabrikation (in Untermhaus), eine Steingutfabrik zu Cuba, starke Bierbrauereien (vorzüglich in Köstriz berühmt, dann in Gera, Schleiz und Lobenstein) und Branntweinbrennereien, Pottaschsiedereien, Theerschwelereien, eine Vitriolsiederei, Kutschen- und Hutfabriken zu Gera, eine Eisengiesserei ebendaselbst, ein bedeutender Eisenhammer zu Saalburg, eine chemische Fabrik zu Heinrichshall, Töpfereien zu Gera, Sägemühlen etc.

Die Ausfuhr besteht vorzugsweise in Fabrikaten, dann in Holz, welches theils nach Kronach, um als Holländerholz den Main herab zu gehen, verkauft, theils auf der Sormitz nach Thüringen geflösst wird, in Schlachtvieh, Butter und Käse. Die Manufacturstädte Gera, Schleiz und Lobenstein, auch Hirschberg, treiben einen lebhaften Handel und ihre Fabrikate füllen alle deutsche Messen. Zu Saalburg wird ein bedeutender Holz- und Ochsenhandel, zu Tanna ein ansehnlicher Ochsenhandel getrieben. Der Haupthandelsplatz ist aber jedenfalls Gera; 1850 betrug allein der Wert der in den Handel gekommenen Industrieerzeugnisse dieser Stadt $3^4/_{10}$ Mill. Thlr.

Das Fürstentum gehört zum thüringer Zoll- und Handelsvereine und zum fürstl. thurn- und taxis'schen Postgebiete.

Mit Ausnahme des kleinen Antheils an der sächsisch-bayerischen Staatseisenbahn führen derzeit noch keine Eisenbahnen durch das Land; doch werden die projectirten Bahnen Weissenfels-Gera-Schleiz-Hof, Gera-Altenburg das Fürstentum berühren. Telegraphenlinien bestehen keine.

Zu Gera besteht eine Handelskammer und eine Bank, die „geraer Bank". Letztere wurde mittels fürstl. Decrets vom 13. November 1855 von einer Actiengesellschaft gegründet, mit einem Grundcapitale von 4 Mill. Thlr. (vertheilt in 20.000 Actien à 200 Thlr.), welches im November 1856 auf

$5^1/_2$ Mill. Thlr. erhöht wurde. Sie kann unverzinsliche Banknoten ausgeben, fungirt der fürstl. Regierung gegenüber als Landrentenbank und hat das umlaufende reussische Staatspapiergeld in Banknoten bis 500.000 Thlr. umzutauschen.

Münzen, Masse und Gewichte. Das Fürstentum rechnet nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige, in dem Zahlwerte des 14-Thalerfusses. Als Landesmünzen sind seit 1840 geprägt worden: Vereinsmünzen oder Zweithalerstücke in Silber, ganze und halbe Silbergroschen als Silberscheidemünzen, Stücke zu 3 Pfennigen, zu 1 und $^1/_2$ Pfennig als Kupfermünzen. — Papiergeld: Kassenscheine zu 1 Thlr. und Banknoten zu 1, 5, 10, 50, 100 Thlr. und darüber. — Der Werkfuss ist der leipziger, der Vermessungsfuss der preussische, die Ruthe hat 12 Vermessungsfuss; im Lobenstein'schen gilt der alte nürnberger Fuss. Feldmass ist in Schleiz der Morgen zu 160 (preuss.) Quadratruthen, 9 schleiz. Morgen = 8 preuss. Morgen, in Gera der Scheffel zu 120 Quadratruthen, in Lobenstein der Acker zu 160 Quadratruthen. Getreidemass ist der Scheffel zu 4 Viertel zu 4 Mass (das Viertel enthält 26·54 Liter). Der Eimer (= 66·3 Liter) hat 72 Kannen. Handelsgewicht ist das leipziger, Gold- und Silbergewicht die kölnische, Münzgewicht die preuss. Mark, Medicinalgewicht das alte nürnberger, Zollgewicht das der deutschen Zollvereinsstaaten.

Das Fürstentum ist durch hohe geistige Cultur ausgezeichnet. Lehranstalten sind: 2 Gymnasien zu Gera und Schleiz, 1 Realschule, 1 Gewerbschule und 1 Handelsschule, alle 3 zu Gera, 2 Schullehrerseminare zu Gera und Schleiz und (1856) 101 Volksschulen. Die Herrnhuter haben zu Ebersdorf eine Erziehungsanstalt. Als Landesuniversität gilt Jena. Buch- und Kunsthandlungen zählt man 4.

IV. Staatsverfassung.

Das Fürstentum Reuss jüngerer Linie hat eine beschränkt-monarchische Staatsform. Es nimmt am Bundestage mit Reuss älterer Linie, Liechtenstein, beiden Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg die 16te Stelle ein und hat im Plenum eine besondere Stimme. Grundgesetz ist das Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852, modificirt durch Gesetz vom 20. Juni 1856. Als Wahlgesetz für die Landesvertretung gilt jenes vom 16. Mai 1856. Die Verfassung ist unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Der Landesherr vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt solche nach der Verfassung; seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Regierung des Landes ist gleich dem der Primogenitur gehörigen fürstlichen Stammeseigentume den Hausgesetzen erblich im Mannsstamme des fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Die Volljährigkeit des Fürsten tritt ein mit dem zurückgelegten 21sten Lebens-

jahre. Während der Minderjährigkeit des Landesherrn oder seiner Behinderung an der Regierung wird diese durch dessen fürstliche Mutter, als Vormünderin, oder den sonst nach den Hausgesetzen zur Vormundschaft berufenen Agnaten in Gemässheit der in den Familienverträgen enthaltenen Bestimmungen geführt. Beim Antritte der Regierung versichert der Landesfürst bei fürstlichem Wort und Ehre die Verfassung aufrecht erhalten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen regieren zu wollen.

Reuss jüngerer Linie ist mit Reuss älterer Linie durch Familien- und Hausverträgen verbunden. Der jetzige Fürst ist Heinrich LXVII., geboren 20. October 1789, regiert seit 20. Juni 1854. Der Titel des Fürsten ist: „von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuss, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.“, mit dem Prädicate: „Durchlaucht“. Das fürstliche Haus bekennt sich zur lutherischen Kirche. Die fürstl. Residenzen sind Gera und Schleiz; fürstl. Schlösser zu Ebersdorf und Lobenstein, Lustschlösser: Louisenthal, Heinrichsruh und Bellevue. Die Oberhofchargen sind: der Hofmarschall und Oberstallmeister, der Oberjägermeister, der geheime Kabinetsrat und Kammerdirector, der Oberforstmeister.

Wappen, Landesfarben und Ehrenzeichen wie bei Reuss älterer Linie (vergl. pag. 198).

Das Staatsbürgerrecht wird erworben durch die Aufnahme in den Bürger- und Gemeindeverband einer Ortsgemeinde des Landes und durch Ableistung des Staatsbürgereides. Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem christlichen Glaubensbekenntnisse abhängig. Jedem Landeseinwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Die Freiheit der Person und der Wohnung, sowie das Eigentum sind unverletzlich. Das Petitions- und Beschwerderecht, die Auswanderungsfreiheit, die Pressfreiheit, das Vereins- und Versammlungsrecht sind gewährleistet. Jeder Waffenfähige ist im Falle der Not zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufs unabhängig. Alle Stiftungen stehen unter dem besonderen Schutze des Staats. Die Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich. Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband, Patrimonialgerichtsbarkeit und gutsherrliche Polizei und (durch Gesetz vom 28. Juli 1853) auch der Lehnsverband sind aufgehoben. Bevorzugung einzelner Stände und Güter bei der Besteuerung besteht nicht.

Die Rechte der Staatsbürger werden durch den Landtag vertreten. Der Landtag besteht aus: 1. dem fürstlichen Besitzer des reuss-köstritzer Paragiums oder dessen Vertreter, 2. drei Abgeordneten der übrigen Rittergutsbesitzer, 3. sechs durch allgemeine Wahlen der Stadtgemeinden ernannten Abgeordneten und 4. drei aus allgemeinen Wahlen der übrigen Gemeinden des Landes hervorgegangenen Abgeordneten. Rittergutsbesitzer im Sinne des

Wahlgesetzes sind diejenigen Staatsangehörigen, welche sich im eigentümlichen Besitze eines, nach der früheren landständischen Einrichtung landtagsfähigen, aber auch nicht aus blossen Realberechtigungen ohne Grund und Boden bestehenden Ritterguts befinden; hieher gehören 31 Rittergüter. Die Befugniss, an der Wahl der Abgeordneten Theil zu nehmen, sowol als die Fähigkeit zum Abgeordneten gewählt zu werden, setzt voraus: den Besitz des inländischen Staatsbürgerrechts, den Besitz des Ortsbürgerrechts in einer Gemeinde des Inlands, die Volljährigkeit, beziehungsweise um als Abgeordneter gewählt werden zu können, die erfolgte Zurücklegung des 25sten Lebensjahres, das Bekenntniss der christlichen Religion, ohne Unterschied der Confession, Unbescholtenheit des Rufes, und dass man in die Steuerrolle des Staats eingezeichnet sei und an Tragung der Gemeindelasten theilnehme. Ausserdem muss man im Stande der Rittergutsbesitzer ein Rittergut mit den vorher erwähnten Eigenschaften besitzen und, um als Abgeordneter bei den allgemeinen Wahlen der Stadt- oder Landgemeinden wählbar zu sein, bei der Grundsteuer mit mindestens 15 Sgr. oder bei der Personal- und Gewerbsteuer mit mindestens 10 Sgr. angesetzt sein; der Vertreter des fürstl. reuss-köstritzer Paragiats muss die Eigenschaften besitzen, welche seine Wählbarkeit im Stande der Rittergutsbesitzer, oder bei den allgemeinen Wahlen begründen würden. Die Rittergutsbesitzer wählen ihre Abgeordneten unmittelbar, während die übrigen Abgeordneten durch Vermittelung von Wahlmännern gewählt werden. Bei Personen, die unter Vormundschaft stehen, über deren Vermögen Concurs eröffnet ist, welche fortlaufende Armenunterstützungen beziehen und welche mit Abgaben länger als zwei Jahre im Rückstande sind, ruht das Wahlrecht. Die Mitglieder der oberen Landesbehörden können als Abgeordnete nicht gewählt werden. In der Regel kömmt auf je 500 Einwohner 1 Wahlmann; die Wahl der Wahlmänner erfolgt auf 3 Jahre. Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt. Kein Abgeordneter kann sein Stimmrecht durch Auftrag ausüben lassen oder für seine Stimme Instructionen annehmen. Beim Eintritte in die Landtagsversammlung gelobt jedes Mitglied der letzteren Treue gegen den Fürsten, das fürstl. Haus, das Land und die Verfassung.

Der Landesvertretung stehen im Allgemeinen folgende Rechte zu: die Mitwirkung bei der Besteuerung, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung, die Mitwirkung bei der Ordnung des Staatshaushalts, sowie bei der Gesetzgebung, das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Der Landesvertretung muss ein genauer Anschlag (Etat) von dem, was zu den Zwecken des Staats in ihren verschiedenen Beziehungen erforderlich ist, zur Beratung vorgelegt und der Bedarf mit ihr gemeinschaftlich geprüft und festgesetzt, ohne ihre ausdrückliche Zustimmung kaum keine neue Steuer ausgeschrieben und keine Abgabe, deren Bewilligungsperiode abgelaufen ist, eingefordert werden. Zur Aufnahme neuer Landesschulden und zur Creirung von

Kassenscheinen ist die Zustimmung der Landesvertretung erforderlich. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den Fürsten und die Landesvertretung ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich. Die Gesetzesentwürfe werden von dem Fürsten an die Landesvertretung gebracht; ebenso hat diese das Recht, auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender anzutragen und zu dem Ende Entwürfe vorzulegen. Der Fürst sanctionirt die Gesetze und macht sie bekannt und erlässt in höchst dringenden Fällen auch gesetzliche Bestimmungen allein, die aber Abänderungen der Verfassung nicht betreffen dürfen.

Der Landtag wird regelmässig alle drei Jahre vom Fürsten zusammenberufen. Wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten anwesend sind, so kann weder der Landtag eröffnet, noch sonst eine vorbereitende Verhandlung mit Giltigkeit vorgenommen werden. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich. Kein Landtagsmitglied kann ohne Zustimmung des Landtags verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden. Sämmtliche Abgeordneten geniessen Tagegelder. Der Landtag wird durch einen Landtagsabschied geschlossen. Dem Fürsten steht das Recht zu, den Landtag zu vertagen oder aufzulösen. Ohne Zustimmung des Landtags darf die Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Landtagsperiode nicht wiederholt werden. Im Falle der Auflösung finden neue Wahlen statt; die Frist für den Zusammentritt des neugewählten Landtags darf nicht über 60 Tage nach erfolgter Auflösung ausgedehnt werden.

In der Zeit zwischen zwei ordentlichen Landtagen besteht ein Ausschuss, welcher aus dem letzten Präsidenten des Landtags und 2 von letzterem zu wählenden Abgeordneten zusammengesetzt ist (jedes der vormaligen 3 Fürstentümer muss hier vertreten sein). Die Obliegenheiten und Befugnisse dieses Ausschusses sind: die Rechte der Landesvertretung aufrecht zu erhalten, die Ausführung der vom Staatsoberhaupte und vom Landtage gefassten Beschlüsse zu überwachen, in dringenden Fällen Anzeige an die Staatsregierung zu erstatten und Vorstellungen und Beschwerden bei derselben anzubringen, auch, wenn notwendig, auf Zusammenberufung eines ausserordentlichen Landtags anzutragen; Schuldverschreibungen mit zu unterzeichnen und bei der Abnahme der Rechnungen über diejenigen Kassen, welche der Betheiligung der Landesvertretung unterliegen, mitzuwirken.

Gemeindeverfassung. Als Gemeindeordnung gilt jene vom 13. Februar 1850, welche im Juli 1856 einige Abänderungen erfuhr. Die Gemeinden besitzen das Recht der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit Einschluss der Ortspolizei unter gesetzlich geordneter Aufsicht des Staats. In jeder Gemeinde besteht ein Gemeinderat zur Beschlussfassung (nur in kleineren Gemeinden durch die Gemeindeversammlung vertreten) und ein Gemeindevorstand zur Ausführung. Die Wahl der Gemeindevorstände (Bürgermeister und Stadt-

räte) geschieht durch die Gemeinderäte; wenigstens die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder soll in den Städten aus Hausbesitzern, in den Dorfgemeinden aus Besitzern geschlossener Güter bestehen. Die Rittergutsbesitzer, die im Gemeindeverbande stehen, können ohne Wahl in den Gemeinderat treten. Die Wahl des Gemeinderats erfolgt auf 3, die des Gemeindevorstands auf mindestens 6 Jahre.

Kirchliche Verfassung. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelisch-lutherische Landeskirche steht dem Landesherrn zu. In liturgischen Sachen ergehen die Verfügungen durch das Consistorium und können überhaupt keine wesentlichen Neuerungen gepflogen werden, ohne dass eine besonders zu veranstaltende Synodalversammlung darüber befragt wird. Das Fürstentum zerfällt in 4 Diöcesen: Gera, Schleiz, Lobenstein-Ebersdorf und Saalburg. Pfarreien werden jetzt 43 gezählt mit 57 ordentlichen Predigern und 14 Hilfsgeistlichen.

V. Staatsverwaltung.

Dem Fürsten allein steht die vollziehende Gewalt zu; er verfügt die Verkündigung der Gesetze und erlässt die zu deren Vollziehung nötigen Verordnungen. Dem Fürsten gebührt die Besetzung aller Staatsämter und der Oberbefehl über das Militär. Der Fürst hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Die oberste Staatsbehörde ist das Ministerium zu Gera, welches alle Zweige der Staatsverwaltung zuoberst leitet. Es besteht unter dem Vorsitze eines Staatsministers aus 2 Abtheilungen, von denen die erste, „Ministerialabtheilung“, für die Angelegenheiten der deutschen Verfassung, des fürstl. Hauses, des Landtags, der staatsrechtlichen Verhältnisse, für die Redaction der Gesetze, Anstellung der Beamten, Oberaufsicht über die Verwaltung etc., die zweite, „die Regierungsabtheilung“, für die Oberleitung aller administrativen, Steuer-, Polizei-, Handwerks-, Heimats- etc. Angelegenheiten bestimmt ist. Die von dem Landesherrn in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staats ausgehenden Anordnungen und Verfügungen hat zum Zeichen, dass die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmässige Weise behandelt worden sei, ein Mitglied des Ministeriums zu contrasigniren, und es ist der Contrasignirende für die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit des Inhalts persönlich verantwortlich.

Für die Verwaltung ist das Fürstentum in 3 Landratsbezirke getheilt, in welchen die Landratsämter (zu Gera, Schleiz und Ebersdorf) und die Gemeindevorstände die innere Verwaltung und die Polizei besorgen. Als Sicherheitswache besteht die Gensd'armerie, die den Landratsämtern untersteht. Aerzte und Wundärzte werden 38, Apotheken 9 im ganzen Fürstentume gezählt.

Die Ober-Kirchen- und Schulbehörde ist das Consistorium zu Gera.

Rechtspflege. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Die Grundlage der Rechtsverfassung bilden gemeines deutsches Recht und Process und gemeines Sachsenrecht. Wichtigere Specialgesetze sind: die Polizeiordnung vom 8. September 1551, die Kanzleiordnung von 1604, die Instruction vom 19. Juni 1551 etc. Die deutsche Wechselordnung wurde unterm 15. Januar 1849 publicirt. Im Strafrechte gilt das (thüringer) Strafgesetzbuch vom 14. April 1852. Die Gesetze und Verordnungen werden in der „Gesetzsammlung" veröffentlicht.

Die Gerichte des Landes sind: das Oberappellationsgericht zu Jena, das Appellationsgericht zu Gera, 6 Justizämter und 3 Criminalgerichte Die Patrimonialgerichtsbarkeit wurde durch Gesetz vom 4. December 1852 und fürstl. Verordnung vom 30. December 1854 aufgehoben. Das mit den übrigen thüringen'schen Staaten gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena ist die höchste Instanz in Civil- und Criminal-Rechtssachen (in Civilsachen ist zu einer Oberappellation ein Streitobject im Werte über 50 Thlr. Conv. oder von 2 Thlr. Conv. im jährlichen Nutzungswerte erforderlich) und competent bei der Ministeranklage. Das Appellationsgericht in Gera ist die Appellationsinstanz bei Berufungen gegen Erkenntnisse der Civilgerichte und für alle von den Untersuchungsbehörden zu entscheidenden geringeren Vergehen und Polizeistrafsachen, die Beschwerdeinstanz über alle Gerichtsbehörden in Gegenständen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, die erkennende Behörde in Criminaluntersuchungen, die erste Instanz in allen Civilsachen der fürstlichen Familie und die Aufsichts- und Disciplinarbehörde für alle Untergerichte, Advocaten, Anwälte und Notare. Die Justizämter (zu Gera, Schleiz, Lobenstein, Hohenleuben, Saalburg und Hirschberg) sind in Civilrechtsstreitigkeiten Gerichte erster Instanz und haben die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu besorgen. Die Criminalgerichte (zu Gera, Schleiz und Lobenstein) sind in allen Strafrechtsfällen untersuchende, in geringeren und in Polizeistrafsachen erkennende Gerichte. Besondere Gerichte sind: a) für Ehe- und Verlöbnissstreitigkeiten in erster Instanz die Justizämter zu Gera, Schleiz und Lobenstein, b) die Militärgerichte (für die Aburteilung Kriegsgerichte) für Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen. c) Der Competenzgerichtshof (bestehend aus Mitgliedern des Oberappellationsgerichts und höheren Verwaltungsbeamten), der bei Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden urteilt. Schwurgerichte bestehen keine, wol aber das Institut der Staatsanwaltschaft. Obergerichtsadvocaten zählt man 9, Advocaten 14.

Finanzbehörden sind: die 5 Steuerämter (zu Gera, Schleiz, Saalburg, Ebersdorf und Hirschberg), welche die indirecten Steuern erheben und die 3 Bezirkssteuereinnahmen (zu Gera, Schleiz und Lobenstein) für die

Erhebung der directen Steuern. Für die Verwaltung der gesammten Kameralgeschäfte des Landes besteht die fürstl. Kammer zu Schleiz, von der die Rentämter zu Gera und Ebersdorf ressortiren.

Staatshaushalt. Die Gesammtsumme der Staatseinnahmen beträgt jährlich 375.000 Thlr., davon 250.000 Thlr. Landeskasseetat (worunter 89.000 Thlr. aus directen Steuern und 111.500 Thlr. aus indirecten Abgaben) und 125.000 Thlr. Domänenkasseetat, die Gesammtsumme der Staatsausgaben 373.000 Thlr. (worunter 100.000 Thlr. für die regierende Familie, 40.000 Thlr. für das Militär und 20.000 Thlr. für die Landesschuld), davon 248.000 Thlr. Landeskasseetat und 125.000 Thlr. Domänenkasseetat. — Die Staatsschuld betrug im Mai 1856: 489.000 Thlr. verzinsliche Schuld und 320.000 Thlr. unverzinsliche Schuld in Kassenscheinen.

Militär. Die reussischen Truppen bilden 1 Infanteriebataillon (vergl. pag. 201), wozu Reuss jüngerer Linie 3 Compagnien und 1 Jägerabtheilung stellt. Das Bundescontingent des Fürstentums Reuss jüngerer Linie ist nach der Matrikel auf 870 Mann festgesetzt, davon 609 Mann im Haupt- und 261 Mann im Reserve- und Ersatzcontingente. Die Ergänzung erfolgt durch Conscription. Die Militärdienstpflicht beginnt mit dem 20sten Lebensjahre und dauert 6 Jahre, nämlich 4 Jahre im activen Dienste und 2 Jahre in der Reserve. Durch Verordnung vom 18. December 1848 ist eine Volkswehr errichtet, an der jeder waffenfähige Staatsbürger vom 20. bis 50. Lebensjahre theilzunehmen hat.

Gesandte hält das Fürstentum am Bundestage, am österreichischen und preussischen Hofe. Von fremden Staaten sind Oesterreich und Preussen durch Gesandte, die Schweiz durch einen Consul vertreten.

Das Kurfürstentum Hessen.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Das Land der Hessen (Katten) war unter verschiedene Grafengeschlechter getheilt, unter welchen seit 1130 die thüringischen Landgrafen die mächtigsten waren. Als mit dem Tode des Königs Heinrich Raspe der Mannsstamm des thüringischen Hauses 1247 erlosch, erhielt Heinrich von Brabant, Enkel des Landgrafen Ludwig IV., Hessen als eine selbstständige Landgrafschaft. Er wurde der Stammvater des noch jetzt regierenden Fürstenhauses. Die Besitzungen, welche er bekam, waren folgende: Kassel mit den ehemaligen Gerichten an der Ahne und Neustadt, die Aemter Wolfhagen, Gudensberg, Felsberg, Homberg, Melsungen, Lichtenau und Rotenburg, Ulrichstein, Grünberg, Homburg an der Ohm, Nordeck, Biedenkopf, Marburg und Wetter, sowie die Städte Alsfeld, Frankenberg und Frankenau. Im Kriege mit dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten von Thüringen erhielt Heinrich ansehnliche Besitzungen an der Werra abgetreten (1264), namentlich Eschwege, den Fürstenstein, den Altenstein, Allendorf mit den Sooden und die Westerburg und wahrscheinlich auch Arnstein, hiezu kamen die Stadt und das Amt Giessen (1265) und andere kleine Gebietstheile. Heinrich II. (seit 1328), der Eiserne, erwarb Geismar, die Herrschaft Trefurt, Stadt und Amt Spangenberg, Königsberg, das Gericht Guxhagen, die Hälfte der Herrschaft Itter, von Schmalkalden und Romrod, die Grafschaft Bilstein an der Werra; sein Nachfolger Hermann fügte Barchfeld an der Werra, Schotten und Ulrichstein, Hauneck, $^2/_3$ der Stadt und des Amts Vach, Wildeck und die Schirmvogtei über Wetzlar, dessen Sohn Ludwig I. (seit 1413) die Grafschaften Ziegenhain und Nidda (1450) hinzu und überkam die Grafschaft Waldeck (1431 und 1438), das lippesche Blomberg (1449) und die Grafschaft Rittberg (1456) als Lehen. Nach Ludwigs I. Tode (1458) theilten dessen beide Söhne: Ludwig II. bekam Niederhessen, Heinrich III. Oberhessen. Letzteres wurde mit Battenberg, dem mainzischen Wetter, der obern und niedern Grafschaft Katzenellnbogen, ersteres mit Trendelburg

und Liebenau vermehrt. Wilhelm II. vereinigte (1500) die Herrschaft über ganz Hessen wieder und eroberte in der bayerischen Fehde von 1504 Homburg vor der Höhe, die Hälfte von Umstadt und Bickenbach. Unter Landgraf Philipp dem Grossmütigen (seit 1509) erreichte Hessen seinen höchsten Glanzpunct; es unterwarfen sich die Grafen von der Lippe (1517), die Grafen von Schaumburg (1518), die Grafen von Diepholz (1521) und die Grafen von Hoya der hessischen Lehnsherrschaft. Die Hoheit über das nassauische Lahnberg vertauschte Philipp 1537 gegen die Reichsvogtei zu Wetzlar, Kalsmund und Altenburg, erhielt 1525 einen ansehnlichen Theil des Gebiets von Hersfeld und 1540 Helmarshausen. Die Streitigkeiten über die katzenellnbogische Erbschaft beendigte er durch die Abtretung des hessischen Viertheils der Grafschaft Diez und der Aemter Kamberg, Weilnau, Werheim, Ellar, Driedorf und der Hälfte von Hadamar an Nassau (1557).

Nach Philipp des Grossmütigen Tode (1567) wurde Hessen unter dessen 4 Söhne getheilt: der älteste, Wilhelm, erhielt ungefähr die Hälfte, nämlich Niederhessen mit dem grössten Theile der Grafschaft Ziegenhain und der hessischen Hälfte der Herrschaft Schmalkalden, der zweite, Ludwig, etwa ein Viertel, nämlich Oberhessen mit der Grafschaft Nidda, der dritte, Philipp, die Nieder-, der vierte, Georg, die Obergrafschaft Katzenellnbogen.

Wilhelm, der IV. dieses Namens, genannt der Weise, wurde der Stammvater des jetzigen Kurhauses. Unter seiner Regierung wurde die Herrschaft Plesse (1571), die Aemter Ucht und Freudenberg (1582), durch das Erlöschen der Grafen von Henneberg (1583) deren Hälfte der Herrschaft Schmalkalden, 1585 Auburg und Wagenfeld und nach dem Tode des kinderlosen Philipp von Hessen-Rheinfels (1583) der dritte Theil von dessen Landen, nämlich die Aemter Rheinfels, Reichenberg und Hohenstein nebst einigen Dörfern erworben. Wilhelm V. erhielt im 30jährigen Kriege das Stift Fulda, die mainzischen Besitzungen in Hessen und die Stifter Paderborn, Münster und Korvei (1632), doch nur vorübergehend. Durch den Tod des letzten Grafen von Schaumburg (1640) fiel der hessische Lehnstheil der Grafschaft Schaumburg heim und wurde durch Vergleich mit den Erben, den Grafen von der Lippe, die Grafschaft in zwei Hälften getheilt, von denen der lippe'sche Theil zu hessischen Lehn gemacht wurde (1647). Der westfälische Friede (1648) gab das Stift Hersfeld mit der Propstei Göllingen als erbliches Fürstentum an Hessen-Kassel; der Vergleich mit Hessen-Darmstadt (1648) wegen der hessen-marburgischen Erbschaft theilte Oberhessen, wodurch der noch jetzt kurhessische Theil desselben an Hessen-Kassel fiel. Landgraf Karl überliess seinen Antheil an der Herrschaft Itter und an Umstadt an Hessen Darmstadt gegen mehrere Dörfer, erwarb Völkerhausen, Brandenstein und Schildschlag. Friedrich I., zugleich König von Schweden, theilte das (seit 1354) zwischen Sachsen und Hersfeld gemeinschaftliche Breitenbach (1733) und überkam (1736) durch Erbschaft die Grafschaft Hanau-Münzenberg. Durch den Reichsdeputations-

Hauptschluss von 25. Februar 1803 verlor Hessen seine überrheinischen Besitzungen (Rheinfels und St. Goar) und erhielt dagegen die in Hessen liegenden mainzischen Besitzungen (Amöneburg, Neustadt, Fritzlar und Naumburg) als Fürstentum Fritzlar, das Reichsdorf Holzhausen und die Stadt Gelnhausen, sowie die Kurwürde. Die französische Zwingherrschaft einverleibte das Kurfürstentum dem Königreiche Westfalen (1806) und erst 1813 gelangte das angestammte Fürstenhaus wieder in den Besitz seiner Lande. Sowie in ganz Deutschland, so fanden auch in Kurhessen nun Territorialveränderungen statt. Der Vertrag mit Preussen vom 16. October 1815 gab an Kurhessen den grössten Theil des ehemaligen Stifts Fulda (mit Ausnahme der Bezirke Dermbach und Geisa), sowie die Gerichte Mansbach, Buchenau und Wehrda gegen Abtretung Nieder-Katzenellnbogens, der Herrschaft Plesse, der Aemter Neuengleichen, Uchte, Auburg und Freudenberg, der Propstei Göllingen, des Amts Frauensee mit Gospenrode, des Gerichts Völkershausen, der Stadt und des Amts Vach, der Vogtei Kreuzberg und des Amts Friedewald; der Vertrag mit Hessen-Darmstadt vom 29. Juni 1816 überliess an dieses die Aemter Babenhausen, Ortenberg und Rodheim, sowie die hanauischen Antheile an den Gemeinschaften Vilbel, Assenheim, Heuchelheim, Münzenberg, Trais-Münzenberg, Stadt Ortenberg, Hergershausen, Sickenhofen und Burggräfenrode, während das Amt Dorheim, die Oberhoheit über 7 isenburgische Gerichte und einige Dörfer an Kurhessen kamen. Durch den Vertrag mit Oesterreich vom 20. März 1816 erhielt Hessen-Kassel gegen Abtretung des Bezirks Weihers Salmünster, Uertzell, Sannerz und den huttischen Grund, durch die Verträge mit Preussen vom 5. Februar 1816 und 9. October 1817 die Domäne Uttrichshausen und die Stadt Volkmarsen. Endlich wurden durch Vertrag vom 23. December 1831 mit Hannover einige Dörfer vertauscht.

II. Grundmacht.

1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets.

Das Kurfürstentum Hessen, auch Hessen-Kassel, Kurhessen genannt, im nordwestlichen Deutschland gelegen, ist aus einem unregelmässig gestalteten Hauptlande, 2 grösseren und 3 kleineren Parzellen zusammengesetzt. Das Hauptland ist im Norden von der preussischen Provinz Westfalen und dem Königreiche Hannover, im Osten von Preussisch-Sachsen, dem sachsen-weimar'schen Herzogtume Eisenach und Bayern, im Süden von Bayern, dem Grossherzogtume Hessen und dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt, im Westen von Nassau, der preussischen Rheinprovinz, dem Grossherzogtume Hessen, Westfalen und Waldeck begrenzt. Die beiden grösseren Enclaven sind die

Grafschaft Schaumburg und die Herrschaft Schmalkalden, erstere liegt nördlich, an der Weser, und ist von Hannover, Lippe-Detmold, Westfalen und Lippe-Schaumburg begrenzt, Schmalkalden hingegen liegt im Thüringerwalde und grenzt an gotha'sches, meiningen'sches und preussisches Gebiet. Von den kleineren Parzellen ist eine (Ruhlkirchen) unweit der südlichen Grenze im Grossherzogtume Hessen gelegen, die zweite (Nauheim) befindet sich an der Wetter in demselben Grossherzogtume, die dritte endlich (Barchfeld) ist unweit Schmalkalden am rechten Werraufer von meiningen'schem Gebiete umschlossen.

Die geographische Lage des Hauptlandes ist zwischen 26⁰ 11′ bis 28⁰ 13′ O. L. und zwischen 49⁰ 56′ bis 52⁰ 26′ N. Br.

Der Flächeninhalt des Staats beträgt nach den neuesten Berechnungen des k. preuss. geh. Regierungsrats Engelhardt 173·77 □ Meilen, die Bevölkerung beläuft sich (December 1854) auf 755.350 Seelen. Auf die 4 Provinzen und 2 Bezirke, in welche der Staat getheilt ist, vertheilen sich Areal und Bevölkerung, wie folgt:

Landestheil	□ Ml.	Bevölkerung	auf 1 □ Ml. Seelen
Provinz Niederhessen	72·20	330.741	4.640
Bezirk Rinteln (Schaumburg)	8·25	36.834	4.450
Provinz Oberhessen	36·42	124.762	3.425
„ Fulda	28·05	110.658	3.944
Bezirk Schmalkalden	5·25	28.027	5.340
Provinz Hanau	23·60	124.328	5.268
Kurfürstentum . .	173·77	755.350	4.350

2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche.

Kurhessen ist vorherrschend Bergland mit vielen reizenden Gegenden, am gebirgigsten in Schmalkalden, am niedrigsten am Main.

Die Gebirge des Kurstaats sind und zwar im Hauptlande: a) der nordwestliche Abfall des Rhöngebirges im Südosten der Provinz Fulda (Biberstein 1.488′ hoch); b) Zweige des Vogelgebirges im Westen der vorigen Provinz und im Nordwesten der Provinz Hanau; c) Ausläufer des Spessart im Süden der Provinz Hanau; d) verschiedene Bergreihen, welche im hessischen Hügellande sich ausbreiten mit isolirten Kuppen und kegelförmigen Basaltbergen, die eine Höhe von 1.200′ bis 2.000′ erreichen und deren Ebenen 800′ bis 1.000′ hoch sind. Hieher gehören die waldigen Fuldagebirge, welche sich, von der Diemel begonnen, längs der Fulda

hinziehen, als: der Reinhardswald, am linken Weserufer bis zur Diemelmündung mit dem 1.435′ hohen Staufenberg, der Dörnberg 1.800′ hoch, der Habichtswald, südlich vom Dörnberg und westlich von Kassel, mit dem „hohen Gras" 1.800′ und dem 1.700′ hohen Karlsberg; — das Knüllgebirge zwischen Rotenburg, Hersfeld, Ziegenhain und Homberg (bis 2.000′ hoch), dessen nördliche Senkung nächst der Stadt Homberg die beiden waldlosen Höhen, die „Lichte" und der „Mosenberg" bilden, und welchem südlich der Herzberg und die beiden Rimberge, südwestlich der Eisenberg angeschlossen sind; verbunden mit diesen Gebirgsmassen ist an der Mündung der Eder der Quillerwald mit dem Heiligenberge, seinem höchsten Puncte, und im Westen des Knüllgebirges der Gerstenberg, Spies, Sandberg und die Landsburg. Den Fuldagebirgen gehören ferner an (und zwar am rechten Fuldaufer): der Sillingswald, zwischen Hersfeld und Heringen, mit dem Dreienberg, und nordwestlich mit dem Richelsdorfergebirge verbunden, das eine Höhe von 1.500′ erreicht; das Ringgaugebirge (bis 1.600′ hoch), der Hunsrück im Kreise Eschwege (bis 1.000′ hoch), das Stolzingergebirge mit dem 1.750′ hohen Ahlheimerberg, der Riedforst und der Söhrwald. — Die Werragebirge längs der Werra, mit dem 2.356′ hohen Meissner, einer der höchsten Bergkuppen des Landes, der eine 2 Stunden lange und 1 Stunde breite Hochebene hat und wegen der Menge bituminösen Holzes und Steinkohlen, sowie auch wegen seiner vielen Klippen und Höhlen bekannt ist; zu den Werragebirgen werden weiters gerechnet der Helserwald mit dem Hirschberge bei Grossalmerode 2.010′ hoch, der Kaufungerwald zwischen Münden, Witzenhausen, Grossalmerode und Kaufungen (über 1.800′ hoch). Auch im Westen des Hauptlandes ziehen sich viele Gebirge, als der Langenberg mit dem Odenberge zwischen den Kreisen Kassel und Fritzlar, der Kellerwald, welcher sich zwischen den Provinzen Nieder- und Oberhessen und dem Fürstentume Waldeck ausbreitet, die Hügel von Frankenberg, der Burgwald mit dem Christenberge in Oberhessen, vom linken Lahnufer bis zur Stadt Frankenberg sich erstreckend; mit diesen letzteren Gebirgszügen stehen in Verbindung

e) die Ausläufer des Westerwaldes in der Provinz Oberhessen.

Schmalkalden ist f) vom Thüringerwalde erfüllt, dessen höchste Spitze hier der Inselsberg, 2.855′ hoch (der höchste Berg Kurhessens) ist, und Schaumburg enthält g) Theile des östlichen Wesergebirges und zwar Glieder des östlichen Süntelgebirges (Paschenburg 1.115′ hoch), des Deister und der Bückeberge.

Bemerkenswertere Gebirgsstrassen sind die Strasse von Frankfurt über Fulda durch den Pass vom Klaussberge nach Gotha, jene von Schmalkalden nach Gotha, die Strassen von Frankfurt über Giessen, Marburg, Kassel nach Nord, die Strasse von Fulda nach Würzburg, jene von Kassel nach Düsseldorf und Köln.

Die Flüsse Kurhessens gehören theils dem Rhein-, theils dem Wesersysteme an. Unter jenen, welche ersterem Systeme angehören, sind die vorzüglichsten: a) der Main, welcher auf eine kurze Strecke die Provinz Hanau berührt, und die Grenze gegen Hessen-Darmstadt bildet; er nimmt aus Kurhessen auf die 11 Meilen lange Kinzig unterhalb Hanau, die am westlichen Abhange des Rhöngebirges entspringt und die Nidda, welche im Grossherzogtume Hessen entstehend, einen kleinen Theil der Provinz Hanau durchfliesst, die Nidder mit sich vereinigt, und in Nassau mündet. b) die Lahn; diese kommt aus Westfalen durch das grossh. Hessen in die kurhess. Provinz Oberhessen, nimmt die Ohm mit der Wöhre und die Lumbde auf und geht südlich über Marburg fliessend wieder nach dem Grossherzogtume Hessen.

Zu dem Wesersysteme gehören: c) die Weser mit ihren beiden Quellflüssen, der Fulda und Werra; erstere, der eigentliche Hauptfluss des Landes, indem sie den grössten Theil des Staatsgebiets durchströmt, entspringt im bayerischen Kreise Unterfranken, fliesst in nördlicher Richtung bei Fulda, Hersfeld, Rotenburg, Kassel vorüber und vereinigt sich bei Münden in Hannover an der kurhess.-hannöver'schen Grenze mit der Werra zur Weser, welche dann noch eine Strecke des kurhessischen Gebiets (zum Theile als Grenzfluss gegen Hannover) berührt, bei Karlshafen vorüberfliesst, dann nach Hannover und Westfalen übertritt, und noch einmal durch den Kurstaat, nämlich durch Schaumburg (bei Rinteln vorüber) strömt. Die Fulda wird bei Hersfeld schiffbar und ihre Hauptzuflüsse im Lande sind: a) die Edder, welche in Westfalen entspringt, durch das Grossherzogtum Hessen in den Kurstaat fliesst, bei Frankenberg vorbeigeht, nach Waldeck übertritt, und endlich wieder nach Kurhessen zurückkehrt, wo sie nun die Stadt Fritzlar berührt; ihre Nebenflüsse sind die in dem Grossherzogtume Hessen entspringende Schwalm und die Ems; b) die Haune, welche durch Vereinigung mehrerer Wasser im Dorfe Margaretenthun entsteht und bei Hersfeld in die Fulda fliesst; c) die Lüder und die Geiss. Die Werra entspringt auf dem Thüringerwalde im Herzogtume Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, durchfliesst Schmalkalden (als Grenzfluss gegen Meiningen) und tritt durch Weimarisch-Eisenach in das kurhessische Hauptland; sie wird bei Treffurt für kleinere, bei Witzenhausen für grössere Schiffe fahrbar. Die Weser nimmt die Diemel bei Karlshafen und die Exter in Schaumburg auf.

Seen hat Kurhessen keine, hiefür aber viele und fischreiche Teiche. Mineralquellen hat das Kurfürstentum mehrere, von welchen wir nur die Eisenquellen bei Hofgeismar und Wilhelmsbad, die Schwefelquellen bei Nenndorf, die Sauerbrunnen zu Schwalheim und Dorfgeismar erwähnen.

Das Klima ist gemässigt und gesund, doch nach Beschaffenheit des Bodens mehr oder weniger milde oder rauh, das mildeste am Main, an der Nidda und der untern Kinzig, das rauheste in Fulda, am Rhöngebirge und in Schmalkalden. Der Boden ist fruchtbar und reich an Naturproducten,

am fruchtbarsten ist der Strich in der Mainebene, am unfruchtbarsten die Herrschaft Schmalkalden.

3. Das Volk.

Kurhessens Bevölkerung belief sich Ende 1854 auf 755.350 Bewohner; auf 1 □ Meile kommen 4.350 Individuen. Die Zunahme der Bevölkerung beträgt nach dem Jahresdurchschnitte von 1834—1852 0·43 %; 1834 hatte der Staat 700.583, 1843: 746.677, 1849: 759.751, Ende 1852: 755.228 Bewohner. Mit Ausschluss der kleinen Gemeinde von Schöttlingen in der Grafschaft Schaumburg wurden im Jahre 1852 150.783 Familien, 247.823 Männer und Jünglinge über 14 Jahre, 261.419 Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre, 125.159 männliche Kinder unter 14 Jahren und 120.827 weibliche Kinder unter 14 Jahren gezählt; die Anzahl der Einwohner vom Civilstande betrug 747.557, jene vom Militärstande 7.671 Individuen. Familien und Sexualverschiedenheit vertheilten sich in den Provinzen, wie folgt:

	Familien	Bevölkerung männliche	weibliche	zusammen
Provinz Niederhessen	67.097	163.862	166.879	330.741
„ Oberhessen	24.126	61.958	62.804	124.762
„ Fulda	21.297	53.862	56.796	110.658
„ Hanau	23.935	61.739	62.589	124.328
Bezirk Rinteln	8.022	17.909	18.803	36.712
„ Schmalkalden	6.306	13.652	14.375	28.027

Die Zahl der Geburten war im Jahre 1847: 23.192 und zwar wurden 11.897 Mädchen und 11.295 Knaben geboren. Im Durchschnitt von 1825 bis 1847 beträgt die Zahl der Geburten: 24.411 und zwar 12.578 Mädchen und 11,295 Knaben; auf 1.000 Lebendgeborene sind nach derselben Durchschnittsberechnung 42 Todtgeborene anzunehmen. Uneheliche Geburten wurden im Jahre 1847: 3.161 gezählt. Die Totalsumme der Verstorbenen belief sich im Jahre 1847 auf 23.890 Individuen, davon waren 12.179 männlichen und 11.711 weiblichen Geschlechts; weiters waren unter der Gesammtzahl: 1.013 Todtgeborene, 5.156 Verstorbene im 1. Altersjahre, 5.102 Verstorbene im Alter vom 2. bis 10., 958 im Alter vom 11. bis 20., 1.312 im Alter vom 21. bis 30., 1.345 im Alter vom 31. bis 40., 1.768 im Alter vom 41. bis 50., 2.131 vom 51. bis 60., 2.689 vom 61. bis 70. Jahre und 2.482 Verstorbene, die ein höheres Alter erreichten. Die mittlere Lebensdauer in Kurhessen beträgt nach dem Durchschnitte der Jahre 1827 bis 1847 37·69 Jahre, und zwar bei dem männlichen Geschlechte 37·07, bei dem weiblichen 38·51.

Die Bevölkerung bewohnt 62 Städte, 1.325 Marktflecken, Dörfer und Weiler und 541 Höfe mit zusammen (1849) 102.496 Wohnhäusern. In Niederhessen sind 29 Städte, 581 Flecken und Dörfer und 173 Höfe, in

Oberhessen 15 Städte, 255 Flecken und Dörfer und 84 Höfe, in Fulda 3 Städte, 284 Flecken und Dörfer und 133 Höfe, in Hanau 9 Städte, 157 Flecken und Dörfer und 85 Höfe, in Schaumburg 5 Städte, 100 Dörfer und 43 Höfe, in Schmalkalden endlich 1 Stadt, 37 Flecken und Dörfer und 23 Höfe. Die Stadtbevölkerung belief sich 1849 auf 201.840, die Landbevölkerung auf 557.911 Seelen, erstere bewohnte 22,097, letztere 80.399 Häuser. Die Haupt- und Residenzstadt Kassel (welche zugleich Hauptstadt der Provinz Niederhessen ist) zählte im Jahre 1849: 1.749 Wohnhäuser und 35.794 Einwohner, im Jahre 1852: 36.570 Bewohner. Sonstige grössere Städte mit mindestens 4.000 Bewohnern (nach der Zählung vom December 1849) sind:

Hanau, Hauptstadt der Provinz gleichen Namens, mit 16.690 Bewohnern.
Fulda, Hauptstadt der Provinz gleichen Namens, mit 9.937 Bewohnern.
Marburg, Hauptstadt der Provinz Oberhessen, mit 8.428 Bewohnern.
Hersfeld, in der Provinz Fulda, mit 6.379 Bewohnern.
Eschwege, in der Provinz Niederhessen, mit 6.164 Bewohnern.
Schmalkalden, Hauptstadt des Bezirks gleichen Namens, mit 5.477 Bewohnern.
Bockenheim in der Provinz Hanau, mit 4.002 Bewohnern.

Der Hauptort der Grafschaft Schaumburg Rinteln zählte 3.377 Einwohner. Sonst hatten von den Städten 10 eine Bevölkerung von 3.000 bis 3.900, 11 von 2.000 bis 2.900, 27 von 1.000 bis 1.900 und 5 von 650 bis 1.000 Seelen.

Der Abstammung nach sind die Bewohner, mit Ausnahme von c. 11.000 Juden, Deutsche, in den 4 Provinzen und dem Bezirke Schmalkalden Oberdeutsche, fränkischen Stammes (Nachkommen der alten Katten), im Bezirke Schaumburg hingegen Niederdeutsche westfälischen Stammes. Auch zählt man c. 2.800 französische protestantische Flüchtlinge, die aber ihre Muttersprache längst vergessen haben und vollkommen germanisirt sind.

Die Hessen sind ein kräftiger Menschenschlag, fleissig und ausdauernd über alle Massen, sehr tapfer, gerade, treu und bieder. Während der rührige Niederhesse sich vorzugsweise dem regen, gewerbthätigen Leben zuneigt, ist der derbe Oberhesse mehr Landwirt. Einfache Lebensweise und Liebe zum Hergebrachten sind besonders dem letztern eigen. Der Fuldaer gleicht in seinen Sitten der Rauheit seines winterlichen Klima's; voll deutscher Redlichkeit und streng katholisch, zeichnet er sich vor dem Althessen durch grössere Streitlust aus. Der Hanauer ist leicht empfänglich für neue Ideen, aufgeklärt, thätig und gewandt, lebendig und fröhlich. Reich an echter, alter Volkstümlichkeit ist der schlichte Schaumburger, sowol in Sprache, als in Gestalt und Lebensweise. Der Schmalkalder ist ganz Thüringer, betriebsam und reinlich und sehr eingenommen für Musik. Aberglauben ist unter dem hessischen Volke noch häufig zu finden.

Die Mehrzahl der Bevölkerung (an 460.000) bekennt sich zur evan-

gelisch-reformirten Kirche, 170.000 sind Lutheraner, 116.000 Katholiken (die Hälfte in der Provinz Fulda), c. 300 Mennoniten und c. 11.000 Juden.

Adel, Bürger und Bauern machen die Stände des Volkes aus. Dem kurhessischen Adel gehören 18 fürstliche, 7 gräfliche und 30 adelige Vasallen [1]) (nebst 5 nichtadeligen Vasallen), die althessische Ritterschaft des Fulda-,Werra-, Diemel-, Schwalm- und Lahnstroms mit 52 Familien, die schaumburgische Ritterschaft mit 14 Familien und die in den Provinzen Fulda und Hanau angesessene zur ehemaligen Reichsritterschaft gehörigen 7 Familien an.

III. Cultur.

1. Physische Cultur.

Kurhessen ist vorzugsweise producirendes Land. Die Landwirtschaft bildet die Hauptbeschäftigung der Bewohner. Nach den Katastern, Ermittlungen der obersten Forstbehörde und Schätzungen gibt es:

Ackerland	1,457.108	kasseler Acker
Gärten, Baumgärten	75.000	„ „
Weinland	450	„ „
Wiesen	427.370	„ „
Waldboden	1,577.292	„ „
Oedungen, Huten, Treische	235.746	„ „
Strassen, Gewässer	8.295	„ „
Gebäude, Hofräume	16.719	„ „
Unland (zum Theile zu Oedungen gehörig)	138.248	„ „
Zusammen	3,936.228	kasseler Acker.

Von der Bodenfläche gehören dem Staate 90·3 %, dem städtischen Grundbesitze 9·6 % und dem ländlichen Grundbesitze 60·1 %; die Zahl der städtischen Grundbesitzer belief sich nach den Katastern im Jahre 1849 auf 33.583, jene der ländlichen auf 127.679; ländliche Taglöhner gab es im Jahre 1846 23.721 männlichen und 5.227 weiblichen Geschlechts, ländliche Dienstboten in demselben Jahre 12.417 männlichen und 16.865 weiblichen Geschlechts.

Der cultivirteste Strich des Kurfürstentums ist der südwestliche Theil

[1]) Kurhessen nennt auch den Fürsten zu Liechtenstein, die beiden lippe'schen und die beiden schwarzburgischen Fürsten, so wie den Fürsten von Waldeck als seine Vasallen.

der Provinz Hanau. Ausser der Dreifelderwirtschaft ist seit den letzten Jahrzehenten die Bestellung des Brachfeldes mit Kartoffeln, Hülsenfrüchten, Futterkräutern, Flachs etc. immer allgemeiner geworden und gegenwärtig wird nur noch in einzelnen Gegenden das Brachfeld unbestellt gelassen. Das Winterfeld wird mit Korn und Weizen, das Sommerfeld mit Gerste und Hafer bepflanzt. Die Erntebeträge in gewöhnlich guten Jahren sind: 5,220.000 kasseler Metzen Weizen, 16,211.000 Metzen Roggen, 4,754.000 Metzen Gerste, 11,738.000 Metzen Hafer, 54 Mill. Metzen Kartoffeln (wovon man an 10 Mill. als krank annehmen kann). Weizen wird in den offenen und milderen Strichen, Roggen, Gerste und Hafer allenthalben, letzterer besonders in den rauheren Berggegenden, gebaut; in der Provinz Hanau findet sich etwas Spelz und Mais, in Schaumburg Buchweizen. Von Hülsenfrüchten werden meistens Bohnen und Erbsen gebaut. Der Gemüsebau ist am bedeutendsten in der Provinz Hanau und in der Nähe von Kassel (Kopfkohl wird in Menge nach Frankfurt am Main verführt). Kartoffeln werden in grosser Menge, zumal im Norden, gebaut. Unter dem Anbau der Handelspflanzen ist der Flachsbau am wichtigsten (besonders in Schaumburg und Niederhessen); Tabak wird viel gezogen, namentlich im Werrathale (im Ganzen 8.350 deutsche Zollctr. Tabak jährlich), ebenso auch Rübsamen und Raps, dagegen sind der Hopfen- und Hanfbau von wenig Bedeutung. Mit Oelfrüchten sind 20.884, mit Flachs und Hanf 38.951, mit Tabak 1.153 kasseler Acker bepflanzt. — Weinbau wird jetzt nur noch in der Provinz Hanau und zu Witzenhausen getrieben (zusammen jährlich an 7.400 preuss. Eimer Wein). Vieles und sehr gutes Obst, besonders in Hanau Oberhessen, Hersfeld und Ziegenhain; getrocknetes Obst — zumal Zwetschken — wird hier auch ausgeführt. Die Wiesencultur hat in neuerer Zeit grosse Fortschritte gemacht.

Die Forstcultur ist sehr ansehnlich, man zählt viele und sehr ausgedehnte Waldungen; von der Waldfläche gehören ungefähr 64 % dem Staate, 22 % den Gemeinden und Corporationen und 14 % den Privaten an. Der jährliche Holzertrag beträgt über $49\frac{9}{10}$ Mill. preuss. Cubikfuss Holz, von welchem bedeutende Quantitäten in's Ausland abgesetzt werden. Von den vielen Waldbeeren bilden die Wachholderbeeren einen Ausfuhrartikel.

Die Viehzucht ist bedeutend und liefert hinlänglich für den Bedarf. Die Pferdezucht wird durch eine Beschälanstalt und das kurf. Leibgestüt zu Beberbeck sehr gefördert; die Rindviehzucht wird am vorzüglichsten in den Niederungen der Werra betrieben; in Hersfeld wird viel Butter und auch limburger Käse erzeugt. Die Schafzucht ist zumal in Niederhessen, Hanau und Fulda zu Hause, die Schweinezucht besonders in Ober- und Niederhessen, Fritzlar, Hersfeld, Ziegenhain und Fulda („westfälische Schinken" im Fürstentume Schaumburg). Der Viehstand im Jahre 1842 (nach Landau) war: 51.300 Pferde, 700 Maulthiere und Esel, 225.000 Stück Hornvieh, 561.000 Schafe (wovon ein grosser Theil veredelt), 51.000 Ziegen und 149.000

Schweine. Federvieh wird viel und von allen Arten gezogen; die Fischerei ist ansehnlich und liefert namentlich treffliche Karpfen und Forellen; man zählt c. 40.000 Bienenstöcke. Wildpret findet sich viel vor, wilde Säue hausen im Reinhardswalde, Hirsche trifft man blos noch rudelweise in dem Leibgehege, nämlich am Reinhardswalde, am Habichtswald und am Langenberg, sonst kommen sie nur einzeln vor.

Förderungsmittel der Landwirtschaft sind die 6 landwirtschaftlichen Vereine (zu Fulda, Gelnhausen, Hersfeld, Hofgeismar, Kassel und Rotenburg), 1 landwirtschaftliche und 1 Forstlehranstalt; für den Bodencredit besteht seit 1833 die Landescreditkasse zu Kassel, die erste ländliche Creditanstalt zu Gunsten des Bauernstandes in Deutschland, welche, unter oberer Aufsicht des Finanzministeriums stehend, Gelder gegen Zinsen an kurhessische Unterthanen ausleiht und für deren Verbindlichkeiten der Staat haftet. Zu Kassel besteht die kurhessische allgemeine Hagelversicherungsgesellschaft.

Bergbau. Kurhessen besitzt zwar keine edlen Metalle, liefert aber alle zum Volksbedarfe notwendigen bergmännischen Erzeugnisse, als Stein- und Braunkohlen, Eisen und Salz und ausserdem noch Kupfer, Kobalt und vortreffliche Bausteine. Die Gewinnung von Salz, Steinkohlen und Eisen ist ausschliesslich dem Staate vorbehalten und der übrige Bergbau ist insoweit Privaten und Gewerkschaften gestattet, als dieselben vom Staate Schürf- und Mutscheine lösen und sich gegen Abgabe eines bestimmten Betrags vom Rohertrage belehnen lassen können. In der Grafschaft Schmalkalden sind auch die Eisenwerke gewerkschaftlich und stehen mit den Hütten und Hammerwerken nur unter der Aufsicht des Staates.

Die Eisenproduction ist unter allen Zweigen des kurhessischen Bergbau's am bedeutendsten. Von den bestehenden Eisenhüttenwerken gehören 4 dem Staate und 4 Privaten; das vorzüglichste Eisen wird bei Mardorf gewonnen, grosser Eisenbau ist auch im Schmalkaldischen. Im Durchschnitte der Jahre 1846 und 1847 betrug die jährliche Erzeugung an Gusswaaren, Roheisen und Wascheisen auf den Staatswerken 7,320.987 Pfund kölnisch und auf den Privatwerken 4,420.900 Pfd., zusammen 11,741.887 Pfd., an Stabeisen verschiedener Gattung und an Stahl aber auf den Staatswerken 2,223.787 Pfund, und auf den Privatwerken 2,902.770 Pfund, zusammen 5,126.557 Pfund. Von Roheisen werden jährlich 80.000 deutsche Zollcentner erzeugt. — Kobalt und Nickelerze werden gegenwärtig nur zu Richelsdorf und Bieber vom Staate gewonnen (zusammen c. 900 kurhess. Centner jährlich), Kupfererze werden nur zu Richelsdorf und ebenfalls vom Staate zu Tage gefördert (c. 1.400 kurhess. Ctr. jährlich). Die Edder führt etwas Gold mit sich. Früher wurde auch an verschiedenen Orten auf Silber und Blei gebaut. — Salz kömmt in reichlicher Fülle vor, im Jahresdurchschnitte 182.000 deutsche Zollctr. Es bestehen 3, vom Staate betriebene, Salinen

(Allendorf, Nauheim und Rodenberg). Alaun wird bei Grossalmerode gewonnen. — Viele und gute Bausteine, zumal Quadersandstein; Kalk, Gyps, Alabaster, Marmor, Basalt, Tuffsteine, Schiefer; Porzellan-, Walker-, Farbe- und Siegelerde; Thon hat Kurhessen in vielen Gegenden, von dem bei Grossalmerode gewonnenen werden jährlich an 1.300 bis 1.400 Fuder ausgeführt, grösstentheils nach Amerika. — Steinkohlen werden nur in der Grafschaft Schaumburg auf den mit Schaumburg-Lippe gemeinschaftlichen Staatsbergwerken bei Obernkirchen gewonnen (im Jahresdurchschnitte ungefähr $2^1/_4$ Mill. Cubikfuss); Braunkohlenwerke bestehen gegenwärtig 31 in Förderung (die meisten in Niederhessen), von welchen 3 auf Staatsrechnung, alle übrigen gewerkschaftlich oder von Privatbesitzern betrieben werden; die jährliche Gesammtförderung beläuft sich auf 5,500.000 Cubikfuss. An mehreren Puncten des Landes gibt es auch Torfablagerungen, mit deren Ausbeutung sich Privatpersonen und zu Grossenmoor in der Provinz Fulda auch der Staat beschäftigen; die jährliche Production ist auf nahe 800.000 Cubikfuss anzunehmen.

Die gesammte beim Bergbau und Hüttenwesen unmittelbar beschäftigte Arbeiterbevölkerung ist auf 3.000 und mit ihren Familiengliedern auf 8.000 Individuen anzuschlagen.

2. Technische Cultur.

a) Gewerbliche Industrie.

Die gewerbliche Industrie Kurhessens ist im Vergleiche mit jener in anderen deutschen Staaten von minderer Bedeutung; Fabriken finden sich nur in grösseren Städten. Im Gewerbebetriebe herrscht Zunftzwang (Zunftordnung vom 5. März 1816) von welchem nur einzelne Gewerbszweige (wie Gross händler, Versender und Fabrikanten, Krämer in den Dörfern u. a.) ausgeschlossen sind. Hinwieder sind aber von den nicht zünftigen Gewerben viele dem Concessionszwange unterworfen, wie Branntweinbrennereien, Gast-, Schenk- und Speisewirtschaft und Herbergiren, der kaufmännische Handelsbetrieb ausserhalb der Städte, Krämerei in den Städten und auf dem Lande, Handel mit Schiesspulver, giftigen Stoffen und leinenem Garn, Gold- und Waarenlotterien, Schornsteinfegen etc.

Im Jahre 1846 zählte man im ganzen Lande (ohne Weber) 27.476 Handwerksmeister und 17.701 Gehilfen, hievon kamen 13.085 Meister auf Niederhessen mit Schaumburg, 4.433 auf Oberhessen, 5.174 auf Fulda und 4.784 auf Hanau. Nach den einzelnen Handwerken vertheilt zählte man Meister bei den Bäckern und Kuchenbäckern 1.060, Fleischern und Schlachtern 1.196, Seifensiedern und Lichtziehern 158, Gerbern aller Art 398, Schu-

stern 4.307, Handschuhmachern 42, Kürschnern und Rauhwaarenhändlern 83, Riemern, Sattlern u. dgl. 379, Seilern und Netzschlägern 132, Schneidern und Korsetmachern 3.576, Putzmachern und Putzmacherinnen 125, Hut- und Filzmachern 52, Tuchscheerern und Tuchbereitern 82, Färbern aller Art 231, Zimmerleuten, Schiffbauern und Brunnenmachern 910, Tischlern etc. 2.513, Rade- und Stellmachern 1.435, Gross- und Kleinböttchern 802, Drechslern 456, Korbmachern 378, Maurern 1.905, Ziegel- und Schieferdeckern 435, Steinmetzen und Steinhauern 123, Pflasterern 106, Schornsteinfegern 60, Töpfern, Ofenfabrikanten 386, Glasern und Glasschleifern 244, Zimmer-, Schilder- und Rouleauxmalern 404, Grobschmieden aller Art 2.357, Schlossern 1.406, Kupferschmieden 64, Klempnern 132, Mechanicis für mathematische und musikalische Instrumente 65, Uhrmachern 85, Gold- und Silberarbeitern 82, Barbieren und Friseuren 201, Fischern (welche die Fischerei gewerbsweise betreiben) 76, Gemüse- und Obstgärtnern 173, Buchbindern 143, Gewerben ander Art 714. Mühlengewerbe wurden in demselben Jahre in ganz Kurhessen 2.402 mit 3.188 Arbeitern gezählt, worunter 1.561 Getreidemühlen, 565 Oelmühlen, 138 Sägemühlen, 5 Gypsmühlen etc.; ländliche Nebengewerbe wurden 1.528 mit 2.552 Arbeitern gezählt, worunter 192 Pott- und Weidaschesiedereien, 164 Kalkbrennereien, 205 Ziegeleien, 516 Branntweinbrennereien und 434 Bierbrauereien. Die gewerbliche Weberei zählte 4.433 Stühle (hievon 3.447 für Leinen und Halbleinen, 423 für Baumwolle und Halbbaumwolle, 188 für Strumpfwirkerei) mit 4.845 Meistern und Gehilfen; Webstühle als Nebenbeschäftigung bestanden 4.887 (worunter 4.861 für Leinwand). Ferner bestanden im Jahre 1846: 267 fabriksmässig betriebene Spinnereien, Webereien und damit zusammenhängende Gewerbe, nämlich: Wollspinnereien 38 mit 7.584 Spindeln, 2 Baumwollspinnereien mit 2.100 Spindeln, 70 Tuchfabriken mit 240 Stühlen, 8 Fabriken für baumwollene Zeuge mit 490 Stühlen, 3 Bandfabriken, 6 Strumpfwirkereien, 69 Stückbleichereien, 26 Garnbleichereien, 30 Färbereien, 8 Druckereien für Zeuge etc.; — 145 an den Bergbau sich anschliessende gewerbliche Etablissements, nämlich: 6 Drahtwerke, 30 Eisen- und Blechwaarenfabriken, 7 Stahlfabriken, 12 Stahlwaarenfabriken, 4 Maschinenfabriken, 4 Glashütten, 1 Porzellanfabrik, 73 Fabriken sonstiger irdener Waaren, 7 Fabriken chemischer Producte und 1 Gewehrfabrik. — 63 Tabakfabriken mit 1.343 Arbeitern, 18 Lederwaaren- und Handschuhfabriken, 2 indische Zucker- und 3 Runkelrübenzuckerfabriken, 30 Papier- und 4 Wagenfabriken; die gesammte Fabrikbevölkerung beläuft sich auf 9.491. Dann zählte man im Jahre 1846: 18 Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, 5 Leihbibliotheken, 19 Antiquare, 1 Schriftgiesserei, 25 Buch- und Notendruckereien mit 49 Pressen und 19 lithographische Anstalten; — an Handelsgewerben: 17 Handlungen, welche mit Gold, umlaufenden Papieren und Wechseln Geschäfte treiben, 46 Grosshändler, 32 Weinhändler, 66 Getreidehändler, 101 Holzhändler, 16 Geld-, Waaren- und Schiffsmakler im Grosshandel, 1.262

Kaufleute, welche offene Läden halten, 456 Krämer mit kurzen Waaren, 681 Victualienhändler und Höker, 663 herumziehende Krämer und Lumpensammler, 38 Wollhändler; — 58 zur Flussschifffahrt bestimmte Fahrzeuge mit 849 Lasten (à 4.000 Pfd.) und 140 Mann, 684 für eigene Rechnung das Fuhrwerk betreibende Personen, 139 Gasthöfe, 3.036 Wirtshäuser u. dgl.

Die ältesten und zugleich bedeutendsten Industriezweige sind die Leinweberei und Garnspinnerei; welche beide über das ganze Land verbreitet sind, am vorzüglichsten in Niederhessen, um Fulda und Marburg; die Spinnerei gehört zu den Winterarbeiten des hessischen Landhaushalts und nimmt da vorzüglich die weibliche Thätigkeit in Anspruch. Aus den Kreisen Wolfhagen, Fritzlar und Homberg wird Garn (als „Hessengarn") in's Ausland verführt. Die höchst wichtige Leinweberei bildet auch mitunter ein Nebengewerbe des Landmanns und liefert viel für die Ausfuhr (selbst nach Amerika und Westindien). Die Wollenweberei ist sehr ansehnlich. Die zur Tuchfabrikation erforderlichen Gespinnste werden jetzt allenthalben auf Maschinen, Wollenkammgarne aber nur zum Theile auf Maschinen, sonst auch noch viel auf Handspinnrädern gesponnen; Hersfeld, Eschwege und Melsungen stehen hinsichtlich der Maschinenspinnerei für die Tuchbereitung oben an. Der Hauptsitz der Wollentuchweberei ist Hersfeld und Melsungen. Die Baumwollenweberei hat sich seit einer Reihe von Jahren sehr verbreitet und dehnt sich noch fortwährend aus; sie wird weniger in eigentlich geschlossenen Fabriken, als von den einzelnen im Lande zerstreuten Webern für Rechnung der einzelnen Fabrikherren betrieben. Hersfeld, Fulda, Kassel, Hanau, Eschwege etc. stehen in diesem Industriezweige voran. Die Strumpfwirkerei wird zu Hanau und Lieblos im Grossen betrieben und sendet ihre Erzeugnisse nach dem Rheine, den Niederlanden und nach Amerika. Die Fabrikation von Seidenzeugen beschränkt sich beinahe auf Hanau. Die vorzüglichsten Färbereien sind zu Kassel, Hanau, Fulda und Hersfeld; die bedeutendsten Hutfabriken zu Hanau und Kassel. Ausgezeichnet ist die Lederfabrikation, besonders zu Eschwege, Hanau, Hersfeld, Frankenberg etc.; lederne Handschuhe, lackirtes Leder, Wachstaffent und Wachstuch liefern in vorzüglicher Qualität Kassel und Hanau. Seilerwerkstätten sind in den meisten Städten zu finden; Hanau liefert Schiffstaue. Die Papierindustrie liefert meist nur mittlere und gröbere Sorten; Tapeten werden ausgeführt. Holzarbeiten, Meubels u. dgl. werden zu Kassel und Hanau am besten verfertigt. Zahlreiche Korbflechter wohnen an der Fulda bei Melsungen, zu Kleinschmalkalden und zu Kassel.

Die bedeutendsten Eisen- und Stahlfabriken sind in Schmalkalden und zu Steinbach im Thüringerwalde; grosse Maschinen werden in Kassel gebaut. Gold- und Silberwaaren werden zu Kassel und Hanau, Bijouteriewaaren in letzterer Stadt am schönsten, verfertigt; Gelb- und Rotgiessereien haben vorzüglich Kassel und Brotterode, Blech- und Zinnwerkstätten Kassel. Kassel, Marburg und Hanau liefern auch die meisten musikalischen, mathema-

tischen und physikalischen Instrumente. Die Glasfabrikation hat gegen früher sehr abgenommen. Die Töpferei ist uralt in Hessen; die bedeutendsten sind zu Grossalmerode und zu Marburg, deren Absatz in's Ausland (Russland, Spanien, Amerika etc.) sehr bedeutend ist. Grossalmerode ist durch seine Schmelztiegel berühmt. Die Bierbrauerei ist am stärksten zu Kassel, Marburg, Hanau, Fulda, Eschwege etc., die Branntweinbrennerei in Niederhessen. Die Tabaksfabrikation ist in Kassel, Hanau, Witzenhausen und Karlshafen etc. zu Hause. Ferner erwähnenswert sind die Oelschlägerei, die ausgedehnte Pottaschesiederei, Ziegel- und Kalkbrennerei, die Sodaerzeugung, die Erzeugung chemischer Präparate und Farben (die Blaufarben von Karlshafen), die Zuckerfabriken verarbeiteten im Jahre $18^{52}/_{53}$ (wo deren 4 bestanden) 81.808 deutsche Zollctr. Rüben. Die bedeutendsten Industriestädte (zugleich mit Fabriken) sind Hanau und Kassel, sonst Hersfeld, Melsungen, Eschwege und Bockenheim.

Zur Förderung der technischen Cultur besteht seit 1821 der Handels- und Gewerbeverein in Kassel, der mit allen Provinzialhauptstädten in Verbindung ist und jeweilig Gewerbeausstellungen veranstaltet. Mehrere Gewerbeschulen.

b) Handel.

Der Handel ist lebhaft und wird durch die schiffbaren Flüsse (Main, Weser, Werra und Fulda), gute Landstrassen, Eisenbahnen etc. begünstigt. Für den Verkehr mit dem Auslande steht obenan der Transito- und Speditionshandel, für welchen ganz besonders die durch das Land führenden Strassen von Frankfurt nach Leipzig, von Bremen nach Bayern und von Thüringen nach Westfalen wichtig sind. Für den Binnenhandel ist Kassel der Hauptplatz und die dasige Frühjahrs- und Herbstmesse ist für das ganze Land von höchster Bedeutung; für den auswärtigen Handel sind Hanau, Karlshafen und Eschwege die vorzüglichsten Orte; der Stapelplatz für die almeroder Waaren ist Witzenhausen an der Werra. Die Weerastädte treiben vorzugsweise den Getreidehandel. Leinwand und Garn sind die bedeutendsten Ausfuhrartikel, dann Eisen, schmalkaldner Eisen- und Stahlwaaren, Holz (auf der Werra und Weser nach Bremen) und Holzwaaren, Kupfer, Kobalt, Thon und Thonwaaren, Wollwaaren, Salz, Vieh, Getreide, Leder, getrocknetes Obst, Butter, Käse, Tabak, Farben und Galanteriewaaren, Wachholderbeeren, Mineralwasser. Eingeführt werden Kolonialwaaren, Südfrüchte, Wein, feine Wolle, Baumwolle, Seide- und Seidenwaaren, Hanfsamen, Glaswaaren, Luxusartikel etc.

Die Kunststrassen (c. 200 Ml.) sind bei dem überflüssigen Basalte in gutem Zustande. Das Postwesen wird vom fürstlichen Hause Thurn und Taxis besorgt, und besteht für das Land als Mittelbehörde das Ober-

postamt in Kassel. Seit 1. October 1851 gehört der Kurstaat dem deutsch-österreichischen Postvereine an.

An der Mainschifffahrt nimmt nur Hanau Theil; auf der Weser wird die Schifffahrt (1851) von 16 Schiffen besorgt, welche durch einen Vertrag verpflichtet sind, der Reihe nach zwischen Bremen und Karlshafen zu fahren. Die Werra wird erst zu Wanfried (wo ein Hafen ist) schiffbar und von da durch c. 12 hessische Schiffer befahren. Die Fuldaschifffahrt ist unbedeutender und mehr für den innern Verkehr; sie befindet sich meist in den Händen der melsunger Schiffer.

Eisenbahnen hat das Kurfürstentum in einer Länge von 42·67 Meilen. Sie sind: a) die Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn, 19·2 Meilen lang, Privatbahn, welche sich an die thüringische Eisenbahn bei Gerstungen anschliesst und von da über Rotenburg, Melsungen, Guntershausen nach Kassel, von hier nach Hofgeismar, Hümme und Haueda führt, wo sich mit ihr die preussisch-westfälische Staatsbahn verbindet; bei Guntershausen läuft mit ihr die von Frankfurt kommende Main-Weserbahn zusammen und von Hümme setzt sie sich als $2^1/_2$ Meilen lange Karlsbahn nach Karlshafen (hannov. Grenze) fort. Projectirt und genehmigt ist eine Zweigbahn von Bibra über Fulda und Kissingen nach Schweinfurt (sogen. Rhönbahn). b) Die Main-Weser-Staatsbahn, welche durch Staatsvertrag zwischen dem Kurfürstentume und Grossherzogtume Hessen und der freien Stadt Frankfurt vom 6. Februar 1845 in's Leben gerufen wurde und von Kassel über Guntershausen, Marburg, Giessen, Nauheim nach Frankfurt am Main führt; sie ist 26·59 Ml. lang, wovon 17·76 Ml. auf Kurhessen entfallen. c) Die Frankfurt-Hanauer-Bahn, Privatbahn, von Frankfurt nach Hanau, 2·16 Ml. lang, wovon 1·66 Ml. auf den Kurstaat kommen; in Hanau schliesst sich die d) Hanau-Aschaffenburger (bayerische Ludwigs-) Bahn an, an welcher Kurhessen von Hanau bis an die bayerische Grenze einen Antheil von 1·16 Ml. hat. e) Der kurhessische Antheil an der Kasseler-Münden-Bahn (Kassel-Hannover) mit 1·47 Ml. f) Der kurhessische Antheil an der Staatsbahn zwischen Hannover und Minden, in der Grafschaft Schaumburg, 1·42 Ml.

Kurhessen wird von Linien des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins durchzogen; es werden Kassel und Marburg durch die Linien von Berlin und Dresden nach Frankfurt berührt, und geht von Hanau nach Aschaffenburg eine (bayerische) Telegraphenlinie.

Handelskammern gibt es keine. Zu Kassel besteht die kurhessische Leih- und Commerzbank, eine Staatsanstalt, welche Kassenscheine zu 1 Thlr. (im Ganzen für 50.000 Thlr.) verausgabt. In neuester Zeit sind von ihr auch Kassenscheine zu 10 Thlr. (datirt vom 1. Mai 1855) ausgegeben worden.

Das Kurfürstentum Hessen gehört, mit Ausnahme von Schöttlingen mit den Eichhöfen und dem Hofe Eichenbruch in der Grafschaft Schaumburg, dem

deutschen Zollvereine, die Herrschaft Schmalkalden zunächst dem thüringischen Vereine, an.

Münzen, Masse und Gewichte. Im Kurfürstentume Hessen wird (seit 1838 und 1841) nach Thalern zu 30 Groschen (Silbergroschen) à 12 Heller in dem Zahlwerte des 14 Thalerfusses gerechnet. Gegenwärtige Landesmünzen sind: in Gold: der Wilhelmsd'or zu 5 Thlr. in Gold (39·03 Stück auf die kölnische feine Mark); in Silber (im 14-Thalerfusse): Vereinsmünzen zu 2 Thalern, 1-Thalerstücke, $\frac{1}{6}$-Thalerstücke; Silberscheidemünzen (im 16-Thalerfusse): Stücke zu 2 Silbergroschen (= 1 Sgr. 9 Pf. pr. Ct.), Stücke zu 1 Sgr., zu $\frac{1}{2}$ Sgr. oder 6 Heller; in Kupfer: Stücke zu 1, 2 und 3 Heller. Papiergeld: Kassenscheine zu 1, 5 und 20 Thlr. und Kassenscheine der kurh. Leih- und Commerzbank zu 1 und 10 Thlr. — Ein allgemeines Mass- und Gewichtssystem existirt nicht; nur einige Masse und Gewichte sind im ganzen Lande gebräuchlich, während bei den übrigen eine grosse Verschiedenheit in den einzelnen Städten obwaltet. Allgemeine Landesmasse und Gewichte sind: der neue kasseler oder kurhessische Normalfuss zu 12 Zoll zu 12 Linien (108 solche Fuss = 91·667 preuss. Fuss), der alte kasseler Fuss (Katasterfuss) = $\frac{99}{100}$ kurhess. Normalfuss; die Ruthe (Katasterruthe) = 14 alte kasseler Fuss, getheilt in 10 Decimalfuss à 10 Decimalzoll à 10 Decimallinien: — der kasseler Acker = 150 kasseler □ Ruthen (100 kass. Acker = 0·934.711 preuss. Morgen); die Klafter zu 150 und 144 kurhess. Kubikfuss; — das kasseler Viertel zu 2 Scheffel oder 16 Metzen à 4 Viertelmetzen oder 100 Mässchen (100 kasseler Scheffel = 146·228 preuss. Scheffel); das Malter hat 4 Viertel, der Himten 4 Metzen. Das kasseler Fuder hat 6 Ohm, die Ohm 20 Viertel oder 80 Mass à 4 Schoppen (100 kasseler Weinmass = 170·259 preuss. Quart); die Bierohm hat 80 Mass à 4 Schoppen (8 Biermass = 9 Weinmass). Für den Zoll und die Steuer vom inländischen Wein gilt das preuss. Flüssigkeitsmass. Der Centner hat 108 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen, 100 kasseler schwere Pfund = 103·5346 preuss. Pfund und 100 kasseler leichte Pfund = 100·0216 preuss. Pfund. Münzgewicht ist die preussische Mark, Gold- und Silbergewicht die kasseler kölnische Mark (1 solche = 1·000216 preuss. Mark), Medicinalgewicht ist das alte nürnberger zu 357·6639 Gramm.

3. Geistige Cultur.

Für Volksbildung ist gut gesorgt und die Lehranstalten sind zweckmässig eingerichtet. Jedes Kind ist zum Schulbesuche verpflichtet. Man zähl c. 1.300 Volksschulen (worunter 101 Bürger- und Stadtschulen) mit 1.400 Lehrenden und c. 112.000 Schülern, 2 Garnisonschulen (zu Kassel und Fulda), 6 Industrieschulen für Mädchen, 36 Handwerksschulen, 1 weibliche Strohflechteanstalt zu Hersfeld, 1 höhere Stadtschule zu Kassel, 1 höhere Mädchenschule zu Hanau, 2 lateinische Schulen (zu Fritzlar und Homberg), 2 Progymnasien (zu Eschwege

und Schlüchtern), 6 Realschulen (zu Kassel, Eschwege, Marburg, Fulda, Hanau und Schmalkalden) und 6 Gymnasien (zu Kassel, Rinteln, Marburg, Fulda, Hersfeld und Hanau, 1855 mit 85 Lehrern und c. 1.000 Schülern). Zu Homberg und Schlüchtern bestehen evangelische Schullehrerseminarien (mit ersterem ist 1 Taubstummenschule vereinigt), zu Fulda ein katholisches, zu Kassel 1 jüdische Realschule mit einem jüdischen Schullehrerseminar, ebendaselbst eine höhere Gewerbschule (1855 mit 14 Lehrern), zu Melsungen eine Forstlehranstalt, zu Marburg 1 Thierarzneischule und 1 Hebammenlehranstalt, zu Beberbeck bei Hofgeismar 1 landwirtschaftliche Lehranstalt.

Der Sitz der Landesuniversität ist zu Marburg. Diese besteht aus den gewöhnlichen vier Facultäten (die theologische ist evangelisch) und zählte im Wintersemester $18^{54}/_{55}$ 63 Lehrende und 251 Studirende (worunter 30 Ausländer), nach Facultäten:

Facultät	Lehrpersonale				Studirende	
	ordentl. Professoren	ausserordentl. Professor.	Privat-Docenten [1]	Lehrer	immatriculirte	nicht immatriculirte
theologische	4	2	2	—	58	26
juristische	5	—	5	—	47	
medicinische	7	1	3	—	60	
philosophische . . .	14	7	7	6	35	
Zusammen . .	30	10	17	6	190	26

Die Hilfsanstalten der Universität sind: eine Bibliothek (mit 100.000 Bänden), ein staatswirtschaftliches Institut, ein philologisches Seminar, ein mathematisch-physikalisches, ein chemisches und ein pharmaceutisch-chemisches Institut, eine pharmakognostische Sammlung, ein mineralogisches Kabinet, ein botanischer Garten, ein anatomisches und ein zoologisches Institut, eine medicinisch-klinische und eine chirurgisch-klinische Lehranstalt und eine Entbindungsanstalt.

Zu Fulda besteht ein (katholisches) bischöfliches Priesterseminar (1856 mit 6 Lehrern und 16 Alumnen), zu Kassel ein Kadettencorps (1856 mit 15 Lehrern und 40 Kadetten).

Hilfsanstalten für Wissenschaften sind, ausser den bereits angeführten der Universität: das kurfürstliche Museum zu Kassel mit einer Sammlung von Antiken und neuen Kunstsachen, einer Naturaliensammlung und einer Sammlung von physikalischen, mathematischen etc. Instrumenten, die Landesbibliothek zu Kassel mit mehr als 30.000 Bänden, die Landesbibliothek zu Fulda mit

[1]) Privatlehrer genannt.

50.000 Bänden, zwei Sternwarten zu Marburg und Kassel, der botanische Garten zu Kassel etc.

Gelehrtenvereine sind der Verein für hessische Geschichte und Altertumskunde zu Kassel, die Vereine für Naturwissenschaften zu Kassel, Marburg und Hanau, der ärztliche Verein an der Werra.

Anfangs 1854 erschienen, ausser mehreren periodischen Fachschriften, 8 politische Zeitungen, davon 2 in der Hauptstadt.

Für die Kunstpflege bestehen: in der Residenzstadt die Akademie der bildenden Künste (1855 mit 6 Lehrern und 20 Mitgliedern) und zwei Kunstvereine, zu Hanau eine Zeichnungsakademie (1855 mit 3 Lehrern und 21 Mitgliedern).

Zu Kassel befindet sich eine kurfürstliche Bildergallerie. Theater zählt man 3 (worunter das k. Hoftheater zu Kassel).

Buchhandlungen bestehen 24 im Kurfürstenthume (davon 12 in Kassel).

IV. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung.

Staatsform.

Das Kurfürstentum Hessen hat eine beschränkt-monarchische Verfassung. Die Verfassungsurkunde datirt sich vom 13. April 1852 (mit dem Wahlgesetze von demselben Datum). Sämmtliche kurhessische Lande bilden für immer ein untheilbares und unveräusserliches, in einer Verfassung vereinigtes, Ganzes und einen Bestandtheil des deutschen Bundes. Nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten, verbunden mit anderen wesentlichen Vortheilen, kann die Vertauschung einzelner Theile mit Zustimmung der Landstände stattfinden; von dieser Zustimmung sind jedoch die Verträge über Grenzberichtigungen ausgenommen.

Kurhessen hat die Anwartschaft auf Lippe-Schaumburg, wenn dieses Haus im Mannsstamme erlöschen sollte und mit dem Grossherzogtume Hessen gemeinschaftlich die Belehnung und Erbfolge in Waldeck. Auch hat es (seit 1614) gemeinschaftlich mit Hessen-Darmstadt die Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg.

Im engern Rate des deutschen Bundes hat Kurhessen die achte Stelle, im Plenum 3 Stimmen.

Entstehen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel zwischen der Regierung und den Landständen und würde eine Ver-

ständigung darüber nicht erfolgen, so muss der zweifelhafte Punct bei der Bundesversammlung durch die Regierung oder die Landstände zur Entscheidung gebracht werden, unbeschadet der einstweiligen Geltung des von der Regierung angenommenen Sinnes; das landständische Anklagerecht ist hiebei ausgeschlossen.

Staatsoberhaupt.

Staatsoberhaupt ist der Kurfürst, welcher in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Regierung des Kurstaats ist erblich vermöge leiblicher Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluss der Prinzessinnen.

Der Landesfürst wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat. Die Thronerledigung überträgt auf den Thronfolger die Regierung des Landes; derselbe gelobt bei der Verkündigung des Regierungsantritts, neben Anordnung der Huldigung, die Aufrechthaltung der Landesverfassung und die Regierung in Gemässheit derselben, sowie nach den Gesetzen. Ist entweder der Regierungsnachfolger minderjährig, oder der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert, ohne dass dieser selbst, oder dessen Vorfahr deshalb genügende Vorsorge getroffen hat, oder hat treffen können, so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine **Regentschaft** ein. Diese gebührt in Beziehung auf den minderjährigen Landesfürsten zunächst dessen leiblicher Mutter, solange dieselbe sich nicht anderweit vermählen wird, und in deren Ermangelung oder bei deren Unfähigkeit zur Regierung dem hiezu fähigen nächsten Agnaten. Bei der obgedachten Verhinderung des Landesherrn kommt die Regentschaft dessen Gemalin zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, nóch minderjähriger Prinz vorhanden ist, ausserdem aber dem zur Regierung fähigen nächsten Agnaten. Die Regentschaft darf nur in dringenden Fällen und nur unter Zustimmung der nächsten Agnaten eine Aenderung in der Staatsverfassung auf verfassungsmässigem Wege vornehmen.

Zur Thronfolge sind nach dem regierenden Kurhause zuerst Hessen-Philippsthal, ältere Linie, dann Hessen-Philippsthal-Barchfeld, dann Hessen-Darmstadt, endlich Hessen-Homburg berufen.

Der Kurfürst ist das Oberhaupt seines Hauses; ohne seine Einwilligung darf kein Prinz oder keine Prinzessin sich vermählen oder in fremde Dienste treten. Er bezieht eine jährliche Civilliste. Die Appanagen der Prinzen und Prinzessinnen, sowie die Wittümer und Aussteuern werden mit Zustimmung der Landstände festgesetzt. Sein Titel ist: „von Gottes Gnaden Kurfürst, souveräner Landgraf von Hessen, Grossherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau,

Fritzlar und Isenburg, Graf zu Katzenellnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg etc. etc.“ mit dem Prädicate „königliche Hoheit“. Der Thronfolger heisst „Kurprinz und königl. Hoheit“; alle übrigen nachgeborenen Prinzen und Prinzessinnen, sowie die Glieder der Nebenlinien des kurfürstl. Hauses werden „Landgrafen und Landgräfinnen von Hessen“ und „kurfürstliche Hoheit“ titulirt. Der jetzige Kurfürst ist Friedrich Wilhelm I., geboren 20. August 1802, Mitregent 30. September 1831, regiert allein seit 20. November 1847. Er bekennt sich mit seinem Hause zur reformirten Confession.

Das Wappen ist zweimal senkrecht und eben so oft quergetheilt und hat 9 Felder. Im ersten Felde ist in Silber ein schwarzes Kreuz wegen Fulda; das zweite Feld ist quergetheilt und oben quadrirt, oben im ersten und vierten Quartiere in Gold drei rote Sparren, wegen Hanau, das zweite und dritte Quartier ist von Gold und Rot achtmal quergestreift, wegen Rieneck und in der Mitte dieser Quartiere ist ein kleines von Rot über Gold quer getheiltes Schild, wegen Münzenberg; unten in Gold ein aufgerichteter, roter, blaubewehrter und gekrönter Leopard mit ausgeschlagener blauer Zunge, wegen Katzenellnbogen; das dritte Feld zeigt in Silber ein rotes schwebendes Doppelkreuz wegen Hersfeld; das vierte Feld ist quergetheilt, zeigt oben in Schwarz einen silbernen Stern und ist unten golden ohne Bild, wegen Ziegenhain; das fünfte Feld (Mittelschild) zeigt in Blau einen zehnmal von Silber und Rot quergestreiften golden gekrönten Löwen, wegen Hessen; das sechste Feld ist quergetheilt: oben in Schwarz zwei silberne Sterne neben einander, unten golden ohne Bild, wegen Nidda; das siebente Feld hat in Blau ein goldenes schwebendes Grabkreuz, wegen Fritzlar; das achte Feld ist quergetheilt: oben in Rot zwei goldene blaubewehrte leopardirte Löwen, einer über dem andern, wegen Dietz, unten auch in Rot ein in drei Theile zerschnittenes silbernes Nesselblatt an den Seiten eines dreieckigen, von Silber über Rot quergetheilten kleinen Schildes, worin drei silberne Nägel in Gestalt eines Schächerkreuzes mit den Spitzen stecken, wegen Schaumburg; das neunte Feld endlich hat in Silber zwei schwarze Querbalken, wegen Isenburg. Das Schild, welches mit einer Königskrone bedeckt und von der Kette des Löwenordens umgeben ist, halten zwei vorwärts sehende goldene gekrönte Löwen, welche auf einem Sockel von Marmor stehen. Landesfarben: weiss und rot.

Die kurfürstliche Residenz ist Kassel, Lustschlösser sind zu Wilhelmshöhe, Bellevue, das Orangerieschloss, die Löwenburg, Wilhelmsthal, Schloss Fasanerie, Schloss Naumburg, Beberbeck, Philippsruhe, Schlösser sind zu Hofgeismar, Webern, Rotenburg, Nenndorf, Fulda, Hanau und Frankfurt am Main.

Der Hofstaat des Kurfürsten besteht aus den Erbämtern von Hessen und dem eigentlichen Hofstaate. Erstere sind der Erblandpostmeister, der Erbmarschall, der Erbschenk, der Erbkämmerer und der Erbküchenmeister.

Oberhof- und Hofchargen sind der Oberkammerherr, der Oberhofmarschall, der Hofmarschall, der Oberjägermeister, der Oberstallmeister, der Vice-Oberjägermeister, der Vice-Oberstallmeister, der Ceremonienmeister und die Kammerherren. Die oberste Hofbehörde ist das Oberhofmarschallamt, welchem die Kastellane, das Obermarstallamt, das Hofjagddepartement, das Museum, die Bildergallerie, die Hofbaudirection, die Direction des Haupthofhospitals und die Generalintendanz des Hoftheaters unterstehen. Auch besteht eine Direction des kurfürstlichen Hausschatzes und ein geheimes Kabinet des Kurfürsten.

Ritterorden sind 1. der goldene Löwenorden, gestiftet von Landgraf Friedrich II. am 6. Juli 1770 und erneuert von Kurfürst Friedrich Wilhelm I. am 20. August 1851; er besteht nur aus 1 Classe, den Rittern, und wird für bürgerliche und militärische Verdienste verliehen. 2. Der Wilhelmsorden, von Kurfürst Friedrich Wilhelm I. am 20. August 1851 gestiftet und aus Grosskreuzen, Commandeurs I. und II. Classe, Rittern und Inhabern der vierten Classe bestehend. 3. Der Militärverdienstorden, von Landgraf Friedrich II. am 25. Februar 1769 gestiftet, besteht aus 1 Classe, den Rittern. 4. Der Orden vom eisernen Helm, von Kurfürst Wilhelm I. am 18. März 1814 für den damaligen Krieg zu besonderer Auszeichnung von Verdiensten im wirklichen Kampfe gestiftet, besteht aus 1 Ritterclasse. Ehrenzeichen sind: das silberne Verdienstkreuz für das Civil, das Militärverdienstkreuz in Silber, das (goldene) Dienstauszeichnungskreuz für 25jährige Militärdienstzeit, die Dienstauszeichnung I., II. und III. Classe für 9, 15 und 20jährige Militärdienste, und die Denk- und Ehrenmedaille für hessische Krieger, welche den Feldzügen 1814 und 1815 beiwohnten. Die in Bezug auf die Ritterorden und Ehrenzeichen vorfallenden Geschäfte besorgt die Ordenscommission.

Die Staatsbürger.

Die Staatsangehörigkeit steht zu vermöge der Geburt oder wird besonders erworben durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme und geht verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung. Der Genuss der Ortsbürgerrechte kann nur Staatsangehörigen zukommen. Ein jeder hat im 18ten Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten, mittels dessen er Treue dem Landesherrn und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen gelobt. Das Staatsbürgerrecht hört auf mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit und mit der rechtskräftigen Verurteilung zu einer peinlichen Strafe. Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluss auf den Unterthaneneid, sowie auf die blos bürgerlichen Rechte und Pflichten. Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem christlichen Glaubensbekenntnisse abhängig. Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Das

Privateigentum oder sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Staats oder einer Gemeinde nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden. Jedermann bleibt es frei, über das sein Interesse benachtheiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen und Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und solche nötigenfalls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen, oder die gerichtliche Klage vorzunehmen oder selbst die Verwendung der Landstände in Anspruch zu nehmen. Ausschliessliche Handels- und Gewerbsprivilegien können ohne Zustimmung der Landstände nicht ertheilt werden. Ueber die Verhältnisse der Presse und des Buchhandels entscheiden die Bundesgesetze. Das Briefgeheimniss ist unverletzlich. Niemand kann wegen der freien Aeusserung blosser Meinungen zur Verantwortung gezogen werden. Niemand darf seinem ordentlichen Richter, sei es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden, es sei denn auf dem regelmässigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechts durch das zuständige oberste Gericht. Niemand darf anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten oder gestraft werden. Jeder Verhaftete muss von dem Gerichte längstens binnen 48 Stunden von der Ursache der Verhaftung in Kenntniss gesetzt und verhört werden. Jeder Angeschuldigte soll, woferne nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen, der Regel nach gegen Stellung einer Caution, seiner Haft entlassen werden. Die Haussuchung findet nur auf Verfügung einer zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörde statt. Keinen Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung, oder der verlangte Urteilsspruch versagt werden. Die Confiscation kann nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, stattfinden. Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein. Jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 50sten Lebensjahre ist im Falle der Not zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Jedem Einwohner steht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu. Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder anderen besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Alle Lasten, welche die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile erheischen, müssen auch von dem gesammten Lande oder dem betreffenden Landestheile getragen werden. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden, sowie der Stiftungen, darf nie mit dem Staatsvermögen vereinigt werden. Die besonderen Rechte der Standesherrschaften, des vormaligen reichsunmittelbaren Adels, sowie des althessischen und schaumburgischen ritterschaftlichen Adels geniessen den Schutz der Verfassung. Die besonderen Verhältnisse der Staatsdiener

richten sich nach den betreffenden Gesetzen; in den Diensteid ist die Verpflichtung zur Beobachtung der Landesverfassung aufgenommen. Ein jeder Staatsdiener ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich.

Landstände.

Die Landesvertretung besteht aus zwei Kammern. Die erste Kammer wird gebildet durch folgende Mitglieder: 1. die volljährigen nachgeborenen Prinzen des regierenden Kurhauses; 2. einen Prinzen des kurfürstlichen Hauses für eine jede appanagirte Linie desselben; 3. das Haupt jeder fürstlichen oder gräflichen, ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft in Kurhessen besitzt; 4. die vom Landesherrn erblich ernannten Mitglieder, deren jährliches schuldenfreies Einkommen aus im Inlande belegenen, im fideicommissarischen Verbande stehenden und nach der Primogenitur vererblichen Grundbesitzungen mindestens 6.000 Thlr. beträgt; die Zahl derselben kann die unter Nro. 3 genannten Mitglieder nicht übersteigen; 5. den Senior oder das sonst mit dem Erbmarschallamte beliehene Mitglied der Familie der Freiherren von Riedesel; 6. einen der ritterschaftlichen Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter; 7. den Vicekanzler der Landesuniversität; 8. den katholischen Bischof; 9. die drei protestantischen Superintendenten zu Kassel, Marburg und Hanau; 10. einen Abgeordneten aus der althessischen Ritterschaft von jedem der fünf Ströme; 11. einen Abgeordneten aus der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg mit den Stiftern Fischbeck und Obernkirchen; 12. einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den vormaligen Kreisen Fulda und Hünfeld; 13. einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in der Provinz Hanau. Die Vertretung durch geeignete Bevollmächtigte ist bei den unter 1, 2 und 3 genannten Ständen zulässig. — Die zweite Kammer wird gebildet durch folgende Mitglieder: 1. sechszehn nicht zu den in der ersten Kammer vertretenen ritterschaftlichen Verbänden gehörigen Besitzer von Gütercomplexen, welche mindestens 200 Acker umfassen (gewählt aus der Mitte dieser Gutsbesitzer); 2. sechszehn Abgeordnete aus den Städten (gewählt in 16 städtischen Wahlbezirken) und 3. sechzehn Abgeordneten aus den Landgemeinden (gewählt in 16 ländlichen Wahlbezirken).

Die Präsidenten und Vicepräsidenten der ersten Kammer werden durch die Mitglieder der betreffenden Kammer aus derselben gewählt und erhalten die landesherrliche Bestätigung.

Die Körperschaft der Wahlmänner der städtischen Wahlbezirke besteht für jeden derselben aus dem Bürgermeister, den Gemeindemitgliedern, dem Ausschussvorsteher, den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern des Ausschusses und aus einer, der Zahl der sämmtlichen vorgenannten gleichstehenden Anzahl von Zunft- und Gildemeistern, Zunft- und Gildegenossen, sowie unzünftigen Fabrikbesitzern und Grosshändlern. Die Körperschaft der

Wahlmänner für jeden ländlichen Wahlbezirk besteht aus sämmtlichen Ortsvorständen und Ausschussvorstehern der Landgemeinden des Wahlbezirks. Die Wahlmänner wählen den Abgeordneten aus ihrer Mitte.

Weder zur Wahl berechtigt, noch irgend wählbar sind diejenigen, welche wegen entehrender Vergehungen vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig losgesprochen worden zu sein, welche noch nicht das 30ste Jahr zurückgelegt haben, oder unter Curatel stehen, oder über deren Vermögen ein Concurs entstanden ist. Diese Gründe der Ausschliessung finden auch auf die ohne Wahl berufenen Landstände Anwendung. Kann oder will der Gewählte die Landstandschaft nicht übernehmen, so schreiten die Wahlmänner zur neuen Wahl; letzteres muss auch dann geschehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten nach bereits erklärter Annahme vor Eröffnung oder nach dem Schlusse des Landtags wieder erledigt wird. Erfolgt die Ernennung oder Beförderung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte, so wird dadurch eine neue Wahl erforderlich. Der Staatsdiener bedarf zur Annahme der Wahl der Genehmigung der Regierung. Die Abgeordneten sind nicht an Vorschriften eines Auftrags gebunden, sondern geben ihre Abstimmungen, gemäss den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken; auch müssen sie persönlich stimmen. Jedes Mitglied der Kammer leistet einen Eid, in welchem er Treue gegen den Kurfürsten, das kurfürstliche Haus, das Land und die Verfassung, sowie alleinige Berücksichtigung des Wohles des Landesherrn und des Vaterlandes schwört.

Die Beschlüsse werden nur in Sitzungen jeder Kammer, denen wenigstens zwei Drittheile der Ständemitglieder beiwohnen, durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Zur Annahme einer in Vorschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde ist eine Stimmenmehrheit von $^3/_4$ der festgesetzten Anzahl von landständischen Mitgliedern in jeder Kammer erforderlich. Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Stände und der Bezirke; gleichwol ist es den Abgeordneten eines Standes oder eines von den Hauptlanden abgesonderten oder entlegenen Bezirkes gestattet, sich in gewissen Fällen über eine Separatstimme zu vereinigen.

Die Verhandlungen der Ständeversammlung sind der Regel nach öffentlich.

Die Legislaturperiode der Abgeordneten ist eine dreijährige; nach Verlauf dieser Zeit sind die früheren Abgeordneten wieder wählbar. Die Abgeordneten verlieren ihre Eigenschaft als solche früher, wenn sie zur landständischen Vertretung unfähig, oder zu einem Staatsdienste ernannt oder darin befördert werden, oder wenn der Landesherr die ständische Versammlung auflöst. Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nötig erachtet. Die Zusammenberufung muss aber wenigstens alle drei Jahre (in

der Regel Anfangs November) geschehen. Der Landesherr kann die Ständeversammlung vertagen, auch sie auflösen. Die Vertagung darf jedoch nicht über drei Monate dauern, und im Falle der Auflösung des Landtags muss hiemit zugleich die Wahl neuer Stände verordnet werden, auch deren Einberufung innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

Der Landesherr eröffnet und entlässt die Ständeversammlung entweder in eigener Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister oder andern Commissar. Die Landtage dürfen nicht über drei Monate dauern, wenn der Landesherr keine Verlängerung verfügt. Der Landesherr erlässt den Landtagsabschied. Zu der Verhaftung der Mitglieder der Kammern während der Dauer des Landtags ist die Zustimmung der betreffenden Kammer in den Fällen erforderlich, in welchen die Verhaftung von einer Civilgerichts- oder Polizeibehörde begehrt wird, sowie für Vollziehung von Freiheitsstrafen, welche die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Auch können die Mitglieder wegen ihrer Anträge, Abstimmungen und Aeusserungen nur dann zur Rechenschaft gezogen werden, wenn dieselben die Merkmale der Majestätsbeleidigung oder der persönlichen Ehrenkränkung an sich tragen. Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Kurhauses und der Standesherren, sowie deren Bevollmächtigten, erhalten Reise- und Tagegelder.

Die Landstände sind im Allgemeinen berufen, bei der Ausübung der Gesetzgebung, der Steuergewalt und bei den sonst namhaft gemachten inneren Staatsangelegenheiten mitzuwirken. Die Gesetze und Beschlüsse des deutschen Bundes werden durch ihre Publication Bestandtheile des kurhessischen Rechts. Jede Kammer ist befugt, über alle inneren Staatsangelegenheiten, welche auf das Landeswohl von wesentlichem Einflusse sind, zweckdienliche Aufklärungen von der Regierung zu begehren. Ohne Einwilligung der Stände kann weder das Staatsgebiet überhaupt, noch ein einzelner Theil desselben mit Schulden oder auf sonstige Art belastet werden. Ohne Einwilligung der Stände kann das Staats- und landesherrliche Hausfideicommissvermögen weder durch Veräusserungen vermindert, noch mit Schulden oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden. Ohne Beistimmung der Stände kann kein die Privatrechte, die Steuern oder die Rechtspflege änderndes Gesetz gegeben oder authentisch erläutert werden. Der Ständeversammlung muss die Verwendung des Staatseinkommens nachgewiesen werden. Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze oder die Organisation, die Verwaltung und Polizei betreffen, können von der Regierung ohne landständische Mitwirkung erlassen werden. Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Massregeln, welche bei ausserordentlichen Begebenheiten von dem Staatsministerium für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staats oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden; bei der Ständeversammlung, welche längstens binnen Jahresfrist eintreten muss,

sind diese provisorischen Anordnungen vorzulegen. Die Landstände dürfen die gegründeten Bitten und Beschwerden einzelner Unterthanen, ganzer Classen derselben oder Körperschaften, insoferne solche auf allen verfassungsmässig gegebenen Wegen, keine Abhilfe fanden, der einschlägigen höchsten Behörde, oder nach Befinden dem Landesherrn selbst, zur geeigneten Berücksichtigung vorlegen, sowie über die in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommenen Missbräuche Beschwerde führen, worauf, wenn diese begründet befunden wird, die Abstellung derselben ohne Verzug zu erfolgen hat. Durch übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern können diejenigen Vorstände der Ministerien und deren Stellvertreter gerichtlich angeklagt werden, welche einer absichtlichen Verletzung einer positiven Vorschrift der Verfassungsurkunde sich schuldig gemacht haben. Die Untersuchung und Aburteilung gehört vor das Oberappellationsgericht.

Die landständischen Kammern sind berechtigt, während ihres Zusammenseins, jedenfalls aber vor ihrer Entlassung, eine Commission von sechs Mitgliedern — aus jeder Kammer drei — lediglich zu dem Zwecke zu wählen und zu bevollmächtigen, um für den etwa eintretenden Fall einer Verletzung einer positiven Verfassungsbestimmung bei der Bundesversammlung Beschwerde zu führen. Die Commission ist jedoch gehalten, ehe sie eine solche beabsichtigte Beschwerdeführung realisirt, der Regierung vierzehn Tage zuvor, unter Darlegung ihrer Gründe, davon gebührende Anzeige zu machen.

Gemeinde- und Bezirks-Verfassung.

Für die Verfassung der Stadt- und Landgemeinden Kurhessens gilt die Gemeindeordnung vom 23. October 1834, welche durch spätere Gesetze und Verordnungen (namentlich durch Gesetz vom 1. December 1853) modificirt wurde. Jeder Staatsangehörige — mit Ausnahme der Glieder des kurfürstlichen Hauses, der kurhessischen Standesherren und Rittergutsbesitzer muss einer Gemeinde angehören. Die Mitglieder der Gemeinde sind entweder Ortsbürger, welchen das Recht zur Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten zusteht, oder Beisitzer. Die Gemeindebehörden bestehen a) aus einem Ortsvorstande (in den Hauptstädten Oberbürgermeister, in den anderen Städten und in den Landgemeinden Bürgermeister genannt), als erstem und vollziehendem Gemeindebeamten, welcher zugleich Hilfsbeamter des Staats in dem Orte und dessen Gemarkung ist, b) aus einem Gemeinderate (in den Städten Stadtrat genannt), welcher unter Theilnahme und Leitung des Ortsvorstandes zunächst das gesellschaftliche Interesse der Gemeinde zu vertreten und über Gemeindeangelegenheiten, die nicht zur gewöhnlichen Ausführung gehören, zu beraten und zu beschliessen hat, c) aus einem Gemeindeausschusse, welcher eine Mitaufsicht auf die Gemeindeverwaltung führt und an dessen Zustimmung der Gemeinderat bei seinen Beschlüssen über

bestimmte Angelegenheiten von wichtigem und bleibendem Einflusse auf das Gemeindewohl gebunden ist. In den Landgemeinden, welche nur 50 oder weniger stimmfähige Ortsbürger zählen, kann deren Versammlung die Verrichtungen des Gemeindeausschusses überhaupt oder blos der grossen Ausschussversammlung übernehmen. In anderen Gemeinden findet eine Gemeindeversammlung nur dann statt, wenn die Verkündigung eines Gesetzes oder einer andern Anordnung an eine Landgemeinde geschehen muss, wenn die Wahl der Mitglieder des Gemeindeausschusses vorgenommen wird, wenn die Aufsichts- oder Hoheitsbehörde die Vernehmung der Gemeinde genehmigt oder verfügt hat, desgleichen wenn ein Gesetz es gebietet. Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden von den stimmfähigen Ortsbürgern (d. i. denjenigen, welche ein eigenes Wohnhaus besitzen, die Landwirtschaft auf eigenen Grundstücken betreiben, ein zünftiges Handwerk als Meister desselben ausüben, ein sonstiges Gewerbe betreiben oder von dem Ertrage eines Vermögens leben, welches ihnen ein jährliches Einkommen von mindestens 100—300 Thlr. gewährt, oder sonst ein jährliches Einkommen von 200 Thlr. beziehen, wegen eines entehrenden Vergehens nicht verurteilt sind, nicht in Kost und Lohn eines Andern stehen und nicht von Unterstützungen leben) aus ihrer Mitte gewählt und belaufen sich auf 12—48 (zur Hälfte ständige, zur Hälfte ausserordentliche Mitglieder). Die grosse Ausschussversammlung erwählt aus den stimmfähigen Ortsbürgern 2—12 Mitglieder des Gemeinderats. Der Ortsvorstand wird von der grossen Ausschussversammlung in Vereinigung mit dem Gemeinderate gewählt. Die Ortsvorstände und die Gemeinderatsmitglieder werden beeidigt und erstere von der Staatsregierung bestätigt. Die Bekleidung eines Gemeindeamts ist bedingt durch das christliche Glaubensbekenntniss. Die ständigen und ausserordentlichen Mitglieder des Ausschusses werden auf 5, die Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte auf 10 Jahre, die Ortsvorstände auf Lebenszeit gewählt. Für die sämmtlichen Mitglieder der städtischen Gemeindebehörden und für die Ortsvorstände wird ein Lebensalter von 30 Jahren erfordert.

Der Ortsvorstand führt die gesammte Verwaltung des Gemeindewesens, hat allein die vollziehende Gewalt in Gemeindesachen, führt im Gemeinderate den Vorsitz und leitet dessen Geschäfte; auch hat er als Hilfsbeamter des Staats in dem Orte und dessen Gemarkung diejenigen Geschäfte zu besorgen, die ihm in dieser Hinsicht zugewiesen sind; er kann sich ein Mitglied des Gemeinderats als Beigeordneten wählen. Der Gemeinderat hat namentlich zu beratschlagen und zu beschliessen: über die Aufnahme von Gemeindeangehörigen, über die Ertheilung des Ortsbürgerrechts, über alle Gegenstände des Gemeindehaushalts, über die Vertheilung von Gemeindelasten, über die Sicherstellung des Gemeindevermögens etc.; zugleich vertritt er die Gemeinde in ihren äusseren Verhältnissen. Der Gemeindeausschuss hat zur Einführung neuer Gemeindeämter, zur Aufnahme von Ausländern in den Gemeindeverband, zu

der Entziehung und Wiederherstellung der Stimmfähigkeit von Ortsbürgern, in Hinsicht auf mehrere Gegenstände des Gemeindehaushalts einzuwilligen, überhaupt von der Verwendung aller Gemeindeeinnahmen, von der richtigen Ausführung örtlicher Einrichtungen und gemeinheitlicher Arbeiten sich Ueberzeugung zu verschaffen, sonst sein Gutachten abzugeben etc. Zur Veräusserung und gerichtlichen Verpfändung von grösseren Grundstücken und Realberechtigungen, zu Gemeinheitstheilungen, zu ausserordentlichen Erhebungen etc. ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Für jeden Kreis des Kurstaats ist ein Bezirksrat gebildet (Gesetz vom 7. Juli 1851), welcher in den Kreisen Kassel und Hanau aus acht, in den übrigen Kreisen aus sechs Mitgliedern besteht. Der Bezirksrat hat zur Vorbereitung wichtigerer, das Beste des Kreises betreffenden Verwaltungsmassregeln, auf Anordnung der Staatsbehörde, dieselben zu beraten und zu begutachten; er ist insbesondere mit seinem Gutachten zu hören bei Erlass allgemeiner und bleibender mit Strafandrohung verbundener polizeilicher Anordnungen der Landratsämter, bei Vertheilung von Lasten auf den Kreis, bei Anlegung von Strassen, bei Errichtung gemeinnütziger Anstalten, bei Bestätigung von Gemeindestatuten, bei Errichtung und Trennung von Zünften, bei administrativen Anordnungen, welche den Verkehr und die Nahrungsquellen der Bewohner hemmen oder beschränken können. Auch unaufgefordert kann der Bezirksrat Anträge stellen. Die Mitglieder des Bezirksrats werden durch Wahl bestimmt (1 Mitglied aus den Standesherren oder Rittergutsbesitzen, 1—2 Mitglieder aus den Höchstgrundbesteuerten, 2—4 von den Städten und 2 von den Landgemeinden). Active Civil- und Militärdiener können keine Bezirksräte sein. Der Bezirksrat versammelt sich regelmässig alle Vierteljahre.

Kirchliche Verfassung.

Alle im Staate anerkannten Kirchen geniessen gleichen Schutz desselben. Die Regierung übt die unveräusserlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfange aus. Vollkommen gleiche Rechte geniessen die christlichen Religionsbekenntnisse; die Juden sind seit 1833 ihren christlichen Mitbürgern in bürgerlicher Beziehung, mit wenigen Ausnahmen, gleichgestellt worden. Der Staat gewährt den Geistlichen, jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche, gesetzliche Unterstützung; hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse sind dieselben der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensparteien steht dem Landesherrn zu. Doch muss bei dem Uebertritte desselben zu einer andern, als evangelischen, Kirche die alsdann zur Beruhigung der Gewissen gereichende Beschränkung dieser Gewalt mit den Landständen ohne Aufschub näher festgestellt werden. In liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen kann keine

Neuerung ohne die Zustimmung einer Synode stattfinden, welche von der Regierung berufen wird. Die Protestanten sind in lutherische und reformirte getheilt, von welchen die Zahl der letzteren die grössere ist; nur im Hanauischen sind beide Religionsparteien seit 1818 vereinigt.

Die evangelischen Oberkirchenbehörden sind die Consistorien zu Kassel, Marburg und Hanau; diesen unterstehen die Superintendenturen und Inspecturen und diesen wieder die Metropolitane und Prediger. Infolge allerhöchster Entschliessung vom 10. April 1851 ist der Geschäftskreis der Consistorien und Superintendenten in den althessischen Landestheilen dahin abgegrenzt worden, dass den letzteren die Leitung der eigentlich geistlichen Angelegenheiten, den Consistorien dagegen die Leitung der äusseren, namentlich der Vermögensangelegenheiten der Kirche, zugewiesen worden ist. Der Bezirk des kasseler Consistoriums umfasst die Superintendenturen Kassel, Allendorf und Rinteln, und die Inspecturen Hersfeld und Schmalkalden, der Bezirk des Consistoriums zu Marburg die Provinz Oberhessen (luther. Superintendentur Marburg und reform. Inspectur Marburg), und jener des Consistoriums zu Hanau die Superintendentur Hanau und die Inspectur Fulda. Die Bezirke der Superintendenturen sind in Classen getheilt, welche Metropolitane an der Spitze haben, und diese wieder in Pfarren oder Gemeinden. Der Stand des evangelischen Klerus im Jahre 1855 war folgender:

Superindententuren und Inspecturen	geistliche Stadtministerien	Classen	Pfarrer oder Gemeinden	Prediger
Superintendentur Kassel . . .	1	12	132[1])	149
„ „ Allendorf . . .	—	9	109[2])	127
„ „ Rinteln (luther.) .	—	2	21[3])	26
Inspectur Hersfeld	—	—	16	16
„ Schmalkalden[4]) . . .	—	—	13[5])	14
Superintendentur Marburg (luther.)	6[6])	5	62[7])	73
Inspectur Marburg (reform.) . .	1[8])	3	29[9])	34
Superintendentur Hanau . . .	1	8	71	86
Inspectur Fulda	—	—	7	7
Zusammen . .	4	39	460	532

19 Ortschaften sind in's Ausland eingepfarrt. Unter dem Consistorium zu Kassel steht das kurfürstl. Stift zu Rotenburg und die Unterstützungs-

[1]) Worunter 4 lutherische. [2]) Worunter 5 lutherische. [3]) Worunter 1 reformirte. [4]) Mit 1 Inspector für die reform. und 1 für die luth. Kirchen. [5]) Darunter 7 lutherische. [6]) luther. [7]) Darunter 9 reform. [8]) reform. [9]) Darunter 1 lutherische.

anstalt für alte und dürftige Pfarrer. In jeder Classe besteht in der Regel eine Pfarrerwitwenkasse.

Die Katholiken Kurhessens gehören zur oberrheinischen Kirchenprovinz. Die oberen kirchlichen Behörden sind das Bistum und das Domcapitel zu Fulda. Die Diöcese zerfällt in 9 Landcapitel (mit Landdechanten) mit 61 Pfarreien und 87 Weltpriestern, wozu noch 4 Pfarreien mit 9 Priestern in der Stadt Fulda kommen. Klöster sind: 2 Franziscanerklöster mit 14 Priestern und 12 Laienbrüdern, 4 Frauenklöster (1 Benedictinernonnenconvent, 1 engl. Fräuleininstitut, 1 Institut der barmherzigen Schwestern und 1 Ursulinerinnenkloster) mit 36 Chorfrauen, 34 Laienschwestern und 3 Novizinnen. Alle vom Bischofe und den übrigen katholischen Kirchenbehörden ausgehenden Anordnungen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrsachen betreffen, bedürfen zu ihrer Kundmachung und Ausführung der Genehmigung des Staates, und Erlasse rein geistlichen Inhalts sind der einschlägigen Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen. Auch nimmt die Staatsregierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bistume von allen bischöflichen Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle Einsicht, soferne diese nicht rein geistliche und Ceremonialsachen betreffen.

Gegen Missbrauch der geistlichen Gewalt steht der Recurs an die Landesbehörden offen.

Die Leitung, Verbesserung und Aufsicht des gesammten jüdischen Religionswesens liegt dem Landrabbinate ob.

2. Staatsverwaltung.

Oberste Verwaltung.

Für die oberste Leitung der Staatsangelegenheiten bestehen das Gesammt-Staatsministerium und die Vorstände der Ministerialdepartements. Durch diese wird der Landesherr in der unmittelbaren Ausübung seiner Regierungsrechte unterstützt. Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: die Justiz, das Innere, worunter auch die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange begriffen ist, das Finanzwesen, das Kriegswesen, soweit solches nicht für den Landesherrn als obersten Militärchef gehört, und die auswärtigen Angelegenheiten sind hinsichtlich der Competenz sorgfältig von einander abgegrenzt. Keines dieser Departements darf jemals ohne einen verantwortlichen Vorstand sein; ein solcher kann zwar zwei Ministerialdepartements, jedoch nicht mehrere, zugleich verwalten. Der Vorstand eines jeden Ministerialdepartements hat die, vom Landesherrn in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staats ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, welche in sein Departement einschlagen, zum Zeichen, dass die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmässige Weise behandelt worden sei, zu contrasigniren, und ist für die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit ihres Inhalts persönlich verantwortlich. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche mehrere oder

sämmtliche Departements betreffen, haben deren Vorstände gemeinschaftlich zu contrasigniren und zwar mit persönlicher Verantwortlichkeit eines jeden für die Gegenstände seines Departements. Durch die gedachte Contrasignatur erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

Die Vorstände sämmtlicher Ministerialdepartements, zu welchen nach Ermessen des Landesherrn noch andere, besonders berufene Staatsdiener hinzutreten, bilden das Gesammt-Staatsministerium. Dieses hat alle Staatsangelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschliessung bedürfen, oder in seinen Sitzungen wegen ihrer Wichtigkeit von Seiten der Ministerialdepartements zum Vortrage gebracht werden, zu beraten. In ausserordentlichen und zugleich dringenden Angelegenheiten des auswärtigen, sowie des Kriegsdepartements können die betreffenden Vorstände die landesherrliche Beschlussnahme ohne vorgängige Beratung im Gesammt-Staatsministerium einholen. Das Gesammt-Staatsministerium hat über die Beschwerden gegen Ministerialbeschlüsse und über erhobene Zweifel hinsichtlich der gegenseitigen Competenz einzelner Ministerien zu entscheiden.

Innere Verwaltung.

Die oberste Behörde für die innere Verwaltung ist das Ministerium des Innern. In den Wirkungskreis desselben gehören die gesammte Regierungsverwaltung und die Polizei, die Aufsicht über die Gemeinden und Corporationen, der Strassen-, Wasser- und Brückenbau, das Recrutirungswesen, Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten, die Aufsicht über die Presse, über das gesammte Medicinal- und Armenwesen, die Landescultur, das gesammte Industrie- und Handelswesen etc. Diesem sind folgende Centralbehörden der innern Landesverwaltung untergeordnet: das Haus- und Staatsarchiv zu Kassel als allgemeines Landesarchiv, die staatswirtschaftliche Prüfungscommission, der Lehenhof, das Obermedicinalcollegium als allgemeine Landesbehörde für Medicinal- und Sanitätsangelegenheiten, die Oberbaucommission, die Commission für Handels- und Gewerbeangelegenheiten, die Commission für landwirtschaftliche Angelegenheiten, die Commission für statistische Angelegenheiten, die Direction des Landgestüts, alle zu Kassel und die Landesanstalt für die geologische Untersuchung des Kurstaats. Die erwähnten vier Commissionen sind aus geeigneten Beamten aller Staatsverwaltungszweige und anderen Sachkundigen zusammengesetzt und haben vorzugsweise die Ministerien und Oberbehörden mit Gutachten und Ratschlägen zu unterstützen. Ausser dem Hof- und Staatsarchive bestehen noch 4 Specialarchive, das dem Kurfürstentume und dem Grossherzogtume

Hessen angehörige Gesammtarchiv zu Ziegenhain und das schaumburgische Gesammtarchiv zu Bückeburg.

Für die Provinzialverwaltung zerfällt der Kurstaat in vier Provinzen und zwei Regierungscommissionsbezirke, erstere sind wieder in 19 Kreise getheilt. Durch landesherrl. Verordnung vom 7. Juli 1851 wurde die innere Landesverwaltung neu umgebildet. An der Spitze jeder Provinz steht als administrative Oberbehörde die Regierung, welcher der Regierungsdirector vorsteht. Der Regierung stehen alle durch die Verordnung vom 29. Juni 1821 überwiesenen Verwaltungsgegenstände zu. Die Entscheidung in diesen ist dem Regierungsdirector überwiesen, welcher nur in allen Gemeindeangelegenheiten, in streitigen Zunftsachen, bei Ertheilungen von Concessionen und Gestattungen zum Gewerbsbetrieb und bei Heranziehung von Gemeinden zu Landwegebauten ausserhalb ihrer Gemarkung an das entscheidende Collegium der ordentlichen Referenten gebunden ist. Für Medicinal-, Unterrichts- und Bauangelegenheiten sind bei jeder Regierung ausserordentliche Referenten bestellt. Die Referenten der Regierung für das Bauwesen haben eine unmittelbare Aufsicht auf die Handhabung der Baupolizei und auf die Ausführung der öffentlichen Bauten. Dem Medicinalreferenten liegen zugleich die nach der Medicinalordnung von den Kreisphysikern zu besorgenden Verrichtungen ob; derselbe ist in gleicher Weise Provinzialbeamter des Obermedicinalcollegiums. An der Spitze der Kreise stehen die Landratsämter. Das Landratsamt ist die Unterbehörde in allen Zweigen der administrativen und Polizeiverwaltung, leitet in Gemeinschaft mit dem Landbaumeister des Kreises das gesammte Strassen- und Wegbauwesen, und führt gemeinschaftlich mit den Ortsgeistlichen die Aufsicht über die Schulen der Landgemeinden. Die alleinige Entscheidung in allen Angelegenheiten der den Landratsamte überwiesenen Verwaltung steht dessen Vorstande, dem Landrate, zu, der aber auch befugt ist, mit Genehmigung der Regierung, einzelne Verwaltungsgeschäfte durch Auftragsverfügungen dem Assessor oder dem Kreissecretär des Landratsamts zur selbstständigen Entscheidung zu überweisen. Durch landesherrl. Verordnung vom 10. November 1853 sind für die Kreise Kassel, Marburg, Fulda und Hanau Polizeidirectionen errichtet worden, welchen zugleich die Functionen der Landratsämter in diesen Kreisen überwiesen wurden. In der Grafschaft Schaumburg, sowie in der Herrschaft Schmalkalden sind alle in den übrigen Landestheilen den Regierungen und den Landratsämtern zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte je einer Regierungscommission übertragen, welcher ein Regierungscommissär vorsteht, der alle dieser Behörde obliegenden Verwaltungsgeschäfte allein entscheidet. Für jeden der Landratsbezirke (Kreise) und Regierungscommissionsbezirke besteht ein Bezirksrat, welcher über wichtigere Massregeln zu beraten und sein deshalbiges Gutachten zu erstatten hat (siehe Gemeinde- und Bezirksverfassung, pag. 238 und flg.).

Für das Bauwesen sind in den Kreisen die Land-, Strassen- und

Wasserbaumeister, für das Medicinalwesen Physiker, Amtswundärzte und Kreisthierärzte, für das Zunftwesen Oberzunftämter bestellt.

Hilfsbeamte des Staats sind die Ortsvorstände in den einzelnen Gemeinden, welche in den bezüglichen Orten und deren Gemarkungen diejenigen Geschäfte zu besorgen haben, die ihnen nach den bestehenden Einrichtungen insoweit und so lange obliegen, als nicht mit diesen Geschäften Staatsbeamte beauftragt werden. In der Regel sind die Ortsvorstände mit der Ortspolizei beauftragt. (Vergl. Gemeindeverfassung pag. 238.) Die Ortsvorstände in den Städten sind der Regierung (Regierungscommission), in den Landgemeinden den Landratsämtern untergeordnet.

Die Regierungen und Regierungscommissionen und die denselben untergeordneten Aemter und Organe sind aus folgender Tabelle zu entnehmen:

Provinz	Regierung	Polizeidirection.	Landratsämter	Land-, Strassen- und Wasserbau-ämter.	Physiker	Amtswundärzte	Kreisthierärzte	Oberzunftämter	Stadträte
Niederhessen .	Kassel	1	8	11	27	30	9	24	29
Oberhessen . .	Marburg	1	3	4	13	13	4	12	15
Fulda . . .	Fulda	1	2	3	9	10	3	6	3
Hanau . . .	Hanau	1	2	4	15	14	3	10	10
Regierungsbezirk	Regierungscommission								
Schmalkalden .	Schmalkalden	—	—	1	2	3	1	1	1
Rinteln . . .	Rinteln	—	—	2	4	4	1	4	5

Der Polizeidirection zu Kassel ist die Direction zur Leitung der Verwaltung der Feuerlöschkasse, das Feuerlöschcorps und die Feuerrettungsgesellschaft für die Residenzstadt, der Regierungscommission zu Schmalkalden 1 Kreiskassecommission und jener zu Rinteln 1 Leinenleggecommission für Beförderung des Leinengewerbes untergeordnet.

Die Zahl des Sanitätspersonales im Jahre 1855 war: 171 Civilärzte, 22 Militärärzte, 93 Civilwundärzte, 17 Militärwundärzte, 10 Zahnärzte, 36 Civil- und 8 Militärthierärzte, 100 Apotheker. Heil- und Verpflegungsanstalten sind: das Landeshospital Haina (für arme Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige etc. männlichen Geschlechts) der Regierung zu Marburg untergeordnet, das Landhospital Merxhausen (für arme Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige etc. weiblichen Geschlechts) der Regierung zu Kassel unterstehend, die Landkrankenhäuser zu Kassel, Marburg, Fulda, Hanau, Rinteln und Schmalkalden für die betreffenden Provinzen und Bezirke, welche den bezüglichen Regierungen oder Regierungscommissionen unterstehen, und die Entbindungsanstalt zu Kassel, welche von der Regieiung zu Kassel dependirt, Wohlthätigkeitsanstalten sind 49, Armen-

häuser und Hospitäler, die Civilwitwen- und Waisenanstalt zu Kassel, die Civilwitwen- und Waisengesellschaft ebendaselbst, die Civilwitwen- und Waisenkasse zu Fulda, die Waisenhäuser zu Kassel und Hanau. Sparkassen zählt man 15. Landesanstalten zu gemeinnützigen Zwecken sind: die Generalbrandversicherungskasse zu Kassel für Versicherung aller Gebäude gegen Brandschäden (welcher auch Hessen-Homburg und Sachsen-Meiningen beigetreten sind) und die Landescreditkasse zu Kassel. Zu Kassel ist eine Leih- und Commerzbank, zu Fulda ein Leih- und Pfandhaus, zu Hanau eine Leihbank. Pensionsinstitute für Töchter der Ritterschaft sind die adeligen Stifter Kaufungen, Wetter, Obernkirchen und Fischbeck.

Zum Dienste für die innere Sicherheit des Landes ist die Landgensd'armerie bestimmt. Arbeitshäuser zählt man 3.

Der Wirkungskreis des Ministeriums des Innern umfasst auch die Ausübung der Hoheitsrechte des Staats in Bezug auf Kirchensachen und das gesammte Unterrichtswesen.

Die geistlichen Oberbehörden für die evangelische Kirche sind die drei Consistorien, die Superintendenturen und Inspecturen, für die katholische Kirche das Bistum und Domcapitel zu Fulda. Für die Israeliten ist das Landrabbinat die geistliche Oberbehörde. Zu Kassel, Marburg, Fulda und Hanau bestehen für die betreffenden Provinzen judenschaftliche Vorsteherämter.

Besondere Studien- und Schulbehörden sind: der akademische Senat der Landesuniversität (gebildet aus den ordentlichen Professoren der vier Facultäten) und die Universitätsdeputation (bestehend aus dem Prorector, dem Vicekanzler, dem Viceprorector, 4 Senatsmitgliedern und dem Polizeideputirten [1]), die Direction des bischöfl. Priesterseminars zu Fulda, die Schulcommission für Gymnasialangelegenheiten (zur Vollziehung besonderer Aufträge des Ministeriums des Innern und zur practischen Prüfung der Bewerber um ein Gymnasiallehramt), die Verwaltungscommissionen der 6 Gymnasien (gebildet aus 1 Administrations- oder Polizeibeamten und dem Gymnasialdirector), die Direction der höhern Gewerbschule zu Kassel, die Vorsteherämter der Handwerksschulen, welche aus dem betreffenden Pfarrer und Landbaumeister und einigen Gewerbsleuten gebildet sind, die Verwaltungscommissionen der Schullehrerseminarien unter unmittelbarer Leitung des Ministe-

[1]) Für die Landesuniversität besteht auch eine besondere Administrations- und Rechnungscommission. Mit der Universität stehen in Verbindung: die Commission zur Beurteilung etc. der Beantwortungen der von dem philologischen Seminare ausgeschriebenen Preisfragen, desgl. zur theoretischen Prüfung der Bewerber um ein ordentliches Lehramt an einer Gelehrtenschule, die Commission zur theoretischen Prüfung der Eigentümer, Pachter oder Verwalter (Provisoren) von Apotheken und die Commission für die akademische Prüfung der Bewerber um Rabbinenstellen.

riums des Innern, die Commission zur Prüfung der Bewerber um ein Realschullehreramt, die 6 Prüfungsdeputationen für die Bewerber um Rectorstellen an den Stadtschulen, die Stadtschulcommission zu Kassel, die 4 Landschulkassen, die 3 Prüfungscommissionen für Bewerber um Lehrerstellen an israelitischen Schulen, die Direction der Hebammenlehranstalt zu Marburg und die Vorstände der Volksschulen. Die Landesbibliotheken zu Kassel und Fulda, die Directionen der Akademie der bildenden Künste und der Zeichnungsakademie sind gleichfalls hier zu erwähnen.

Vom Ministerium des Innern ressortiren auch die Directionen der Kurfürst-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn zu Kassel und der frankfurt-hanauer Eisenbahn, sowie die Direction der kurfürstlich- und grossherzoglich-hessischen gemeinschaftlichen Schiffbrücke zu Offenbach.

Justizverwaltung.

Die Rechtspflege ist von der eigentlichen Verwaltung strenge getrennt. Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufs in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und Gesetzen. Ausserordentliche Gerichte dürfen nicht eingeführt werden, es sei denn, dass der Kriegs- oder Belagerungszustand erklärt worden, in welchen Fällen auch gegen Civilpersonen die Militärgerichtsbarkeit innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen stattfinden kann. Der Landesherr kann Strafen erlassen und mildern, auch die gerichtliche Untersuchung niederschlagen; doch kann eine landständische Ministeranklage nicht niedergeschlagen oder eine, infolge derselben erkannte, Amtsentsetzung nicht aufgehoben werden.

Die Grundlage für das Privatrecht ist das gemeine deutsche Recht, mit einzelnen Abänderungen durch Landesgesetze. Im Schaumburgischen gilt die Polizeiordnung von 1615, im Hanauischen das solm'sche Landrecht von 1571. Die Grundlage des Lehnrechts ist das langobardische. Für das Strafrecht gilt das Gesetz vom 22. October 1830 und die hessische Halsgerichtsordnung von 1535; Fulda hat ein eigenes Criminalrecht. Eine neue Strafprocessordnung erhielt Kurhessen durch das Gesetz vom 31. October 1848, die aber durch Verordnung vom 22. Juli 1851 wesentliche Veränderungen erlitt. Die Form des bürgerlichen Processes gründet sich, soweit das Gesetz vom 16. September 1834 darin keine Aenderungen verfügt, in Althessen und Schaumburg auf die Gerichtsordnungen von 1742 und 1745, im Hanauischen auf die Gerichtsordnungen von 1747 und 1764, in Fulda auf die Gerichtsordnungen von 1804 und 1816. Für das Oberappellations-

gericht besteht die Oberappellationsgerichtsordnung vom 15. Februar 1746.

Die laufenden Gesetze und Verordnungen sind in der „Sammlung von Gesetzen etc. für Kurhessen“ enthalten.

An der Spitze der Justizverwaltung steht das Justizministerium, welchem die juristische Examinationscommission, der Disciplinargerichtshof, der Competenzgerichtshof und das Oberappellationsgericht unmittelbar untergeordnet sind.

Das Oberappellationsgericht zu Kassel ist die höchste und letzte Instanz in allen bürgerlichen und strafrechtlichen Gegenständen und zugleich Staatsgerichtshof bei Ministeranklagen. Gerichte zweiter Instanz in allen Civil- und Criminalsachen und dem Oberappellationsgerichte untergeordnet sind die Obergerichte, deren es zwei gibt, das Obergericht zu Kassel und jenes zu Fulda. Unter diesen Obergerichten stehen die Untergerichte, und zwar: unter dem Obergerichte zu Kassel: die Criminalgerichte zu Kassel, Eschwege, Rotenburg, Fritzlar, Rinteln und Marburg, das Stadtgericht zu Kassel und 54 Justizämter; unter dem Obergerichte zu Fulda: die Criminalgerichte zu Fulda, Schmalkalden und Hanau und 33 Justizämter. Die Competenz der Criminalgerichte umfasst die Führung der Criminaluntersuchungen und die Erkenntniss hinsichtlich aller Anklagen wegen Majestätsbeleidigung, Aufruhr, Pressvergehen, ersten und zweiten Rückfalls, sowie über alle nicht vor die Schwurgerichte gehörigen Fälle. Die Justizämter und das Stadtgericht sind Civilgerichte erster Instanz und haben bei Verbrechen und Vergehen die ersten, die Untersuchung vorbereitenden, Handlungen vorzunehmen. Schwurgerichte, welche über schwerere Verbrechen zu entscheiden haben, werden alle Vierteljahre in jedem Criminalgerichtsbezirke abgehalten. Vor ihr Forum gehören die mit fünfjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, oder mit einjähriger Eisenstrafe, oder mit Verlust der Dienstes- und Standesehre, oder mit Dienstentlassung bedrohten Verbrechen.

Am Oberappellationsgerichte ist ein Generalstaatsprocurator, bei jedem Obergerichte ein Staatsanwalt, bei jedem Criminalgerichte ein Unterstaatsprocurator angestellt. Die Staatsanwaltschaft ist lediglich auf die Verfolgung der Verbrechen und Vergehen vor den Gerichten beschränkt.

Bezüglich der von Militärpersonen begangenen Verbrechen und Vergehen sind die Militärgerichte competent.

In Rechtssachen gegen Studirende der Landesuniversität entscheidet in erster Instanz das Universitätsgericht zu Marburg.

Für Disciplinarsachen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener ist der Disciplinargerichtshof zu Kassel bestimmt, welcher aus zwei Instanzen besteht, von welchen die erste aus 3 höheren Administrativ- und aus 2 höheren Gerichtsbeamten, die zweite aber unter dem Präsidium eines Ministers aus 3 höheren Administrativbeamten und 3 Oberappellationsgerichtsräten gebildet

ist. Ueber Competenzconflicte zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden entscheidet der Competenzgerichtshof, welcher aus zwei höheren Verwaltungs- und zwei höheren Gerichtsbeamten unter dem Präsidium eines Mitgliedes des Gesammt-Staatsministeriums oder eines andern geeigneten höhern Staatsbeamten gebildet wird.

Anwälte, als Vertreter der Parteien, fungiren bei dem Oberappellationsgerichte und den Obergerichten, Advocaten bei den Justizämtern, im Ganzen (1856) 324.

Das Justizministerium führt auch die Aufsicht über die Straf- und Besserungsanstalten. Diese sind: das Stockhaus zu Kassel, das Zuchthaus für männliche und jenes für weibliche Sträflinge zu Kassel, das Stockhaus zu Marburg, das Zwangsarbeitshaus für männliche Sträflinge zu Ziegenhain und jenes für weibliche Sträflinge zu Fulda.

Finanzverwaltung.

Die oberste Leitung der gesammten Finanzverwaltung, des Berg-, Forst-, Münz- und Kassenwesens, des Post- und Eisenbahnwesens, der Staatsschuld und des Staatsrechnungswesens ist dem Finanzministerium übertragen. Diesem Ministerium sind unmittelbar untergeordnet:

1. Die Oberfinanzkammer zumal für die obere Verwaltung der Domänen bestimmt. Dieser sind untergeordnet: die 58 Rentereien, welche aber auch hinsichtlich der directen Steuern dem Obersteuercollegium, in Betreff der Ablösungsgeschäfte der Commission für die Ablösungen, in Betreff der Rechnungsablage der Rechnungscommission und in Ansehung des Kassenwesens der Direction der Hauptstaatskasse unterstehen; ferner die Teichmeisterei für den Fischerhof bei Bettenhausen, und die Brunnendirectionen zu Hofgeismar, Nauheim, Nenndorf und Wilhelmsbad.

2. Das Obersteuercollegium für die obere Verwaltung der directen Steuern, für die Besorgung der Revisions-, Rectifications und Vermessungsarbeiten und des Steuerkatasters und für Errichtung und Erhaltung der Flurkarten. Dieser sind untergeordnet: der Oberlandmesserinspector zu Kassel, die zwei Landmesserinspectoren zu Fulda und Hanau, und 21 Steuerinspectionen, welchen wieder die Landmesser und 62 Stadtreceptoren unterstehen.

3. Die Oberzolldirection, als Oberbehörde für die indirecten Abgaben. Dieser unterstehen: die Hauptstempelmagazinsverwaltung, das Wegegeldzeichen-Depót, die Messverwaltungsdeputation zu Kassel, die Hauptzollämter zu Kassel (mit 1 Nebenzollamte und 1 Obercontrolleur) und zu Rinteln (mit 1 Nebenzollamte, 1 Nebensteueramte, 1 Untererhebung und 2 Obercontrolleuren), das Hauptsteueramt zu Kassel (mit 1 Untersteueramte), das Provinzialsteueramt zu Kassel (mit 7 Nebensteuerämtern, 4 Untererhebungen und 5 Obercontrolleuren), das Haupt- und Provinzialsteueramt zu Marburg (mit

3 Nebensteuerämtern und 1 Untererhebung), das Haupt- und Provinzialsteueramt zu Fulda (mit 1 Steueramte zu Schmalkalden, 1 Nebensteueramte, 1 Untererhebung und 2 Obercontrolleuren), das Hauptsteueramt zu Hanau (mit der Einnehmerei der Uebergangsabgaben zu Mainkur), das Provinzialsteueramt zu Hanau (mit 1 Mainzollamte, 2 Nebensteuerämtern und 1 Obercontrolleur); die Wege- und Brückengelderheber (24 in Niederhessen, 8 in Oberhessen, 6 in Fulda, 13 in Hanau, 7 in Schmalkalden und 12 in Rinteln).

4. Das Oberforstcollegium für die obere Verwaltung der Forste und der Jagden. Diesem unterstehen 23 Forstinspectionen mit 149 Forstrevieren, die Direction der Forstlehranstalt zu Melsungen, die Flössholzmagazinsverwaltung zu Kassel, die Holzversorgungscommission der Residenz, die Holzmagazinsverwaltung in den Soden und die Holzmagazinscommission zu Melsungen.

5. Die Oberberg- und Salzwerksdirection für die obere Verwaltung der Berg- und Salzwerke [1]). Dieser sind untergeordnet: die Münze zu Kassel, 8 Bergämter, das Gesammtbergamt zu Obernkirchen für die mit Schaumburg-Lippe gemeinschaftlichen Steinkohlenbergwerke in der Grafschaft Schaumburg, das Fabrikamt der Staatsmessing- und Kupferfabrik bei Kassel, das Fabrikamt der Blaufarbenfabrik zu Schwarzenfels, 3 Salzämter und 14 Salzmagazinsverwalter.

6. Die Direction des Staatsschatzes.

7. Die Direction der Hauptstaatskasse, welcher die Filialstaatskassen zu Fulda und Hanau unterstehen.

8. Die Generalpostinspection. Das Postwesen ist in den Händen des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis; für dasselbe bestehen 1 Oberpostamt zu Kassel, 22 Postämter mit Posthaltereien, 5 Postämter, 23 Postverwaltungen mit Posthaltereien, 40 Postverwaltungen, 6 Posthaltereien und 1 Commission der nicht anzubringenden Rebüt- und Posterestante-Briefe.

9. Die Eisenbahndirection für den Betrieb der Main-Weser-Staatsbahn mit 14 Stationsämtern; die Centraldirection und das Controllbureau für diese Bahn Seitens Kurhessens, des Grossherzogtums Hessen und der freien Stadt Frankfurt; der landesherrliche Commissar für die hannover-mindener Bahn kurhessischen Antheils.

10. Die Commission für die Ablösungen.

Die Rechnungscommission wurde mit kurfürstl. Verordnung vom 22. November 1855 aufgehoben.

Staatshaushalt. Der Bedarf für die Ausgaben der Staatsverwaltung wird in der Regel von drei zu drei Jahren festgestellt. Zufolge der landesherrlichen Verordnung vom 9. Februar 1854 ist der Bedarf für die Ausgaben

[1]) Vorgenannte 5 Oberbehörden wurden durch landesh. Verordn. vom 3. April 1856 aus den früheren entsprechenden Abtheilungen des Finanzministeriums gebildet.

der Staatsverwaltung für das Jahr 1852 auf 4,653.930 Thlr., für das Jahr 1853 auf 4,643.930 Thlr. und für das Jahr 1854 auf 4,634.930 Thlr., mithin zusammen für die Jahre 1852—1854 auf 13,932.790 Thlr. festgestellt worden. Zur Verwendung für diesen Staatsbedarf wurden zusammen 12,475.440 Thlr., und jährlich 4,158.480 Thlr. bestimmt. Zur Deckung des Deficits von jährlich 485.783⅓ Thlr. ist Vorsehung getroffen worden durch theilweise Verwendung des im Jahre 1852 aufgenommenen Anlehens von 1,500.000 Thlr. und des Anlehens von 1,200.000 Thlr. aus dem Jahre 1854, durch die Mehreinnahme aus den Forsten, Wirtschaften und Steuern. Der **Voranschlag der Staatsausgaben und Staatseinnahmen** für das Jahr 1852, 1853 und 1854 ist also gestaltet:

a) **Staatsausgaben:**

Ausgabetitel	Jahresbeträge des ordentl. Etats	Jahresbeträge des ausserordentl. Etats	Ueberhaupt
	Thaler.		
Kurfürstlicher Hof	324.000	5.800	329.800
fürstl. Appanagen, Pensionen und Deputate	56.900	—	56.900
Staatsministerium	61.760	8.860	70.620
Rechtspflege	335.780	30.420	366.200
innere Landesverwaltung	960.030	57.250	1,017.280
Finanzverwaltung	1,409.800	86.050	1,495.850
Kriegsverwaltung	862.390	72.760	935.150
auswärtige Angelegenheiten	49.210	25.480	74.690
Pensionen und Unterstützungen	307.440	—	307.440
Hauptbetrag der Ausgaben und zwar für das Jahr 1852	4,367.310	286.620	4,653.930
1853 } mit Rücksicht auf den mutmasslichen Abgang am ausserordentlichen Etat	4,367.310	276.620	4,643.930
1854 }	4,367.310	267.620	4,634.930
Gesammtbetrag der Ausgaben	13,101.930	830.860	13,932.790

b) Staatseinnahmen:

	Jahresbetrag in Thlr.		Jahresbetrag in Thlr.
directe Steuern . . .	668.700	Einkommen von den Posten	43.500
indirecte Abgaben . .	1,093.550	Aufkommen von den Staatseisenbahnen . .	267.000
Wege- und Brückengelder	44.910	Einnahmen aus dem Capitalvermögen des Staats	403.360
Domanialeinkünfte . .	399.040	Aufkommen vom Landgestüte	5.500
Ertrag der Gesundbrunnen	22.370	sonstige Einnahmen . .	155.310
Aufkommen aus den Forsten	743.200	Gesammtbetrag der Einnahmen	4,158.480
Aufkommen von den Jagden	5.600	mithin für die Jahre 1852, 1853 und 1854 . .	12,475.440
Aufkommen von den Fischereien	2.660		
Ertrag der Berg-, Salz- und Hüttenwerke . .	303.780		

Zu den directen Steuern gehören: die Grundsteuer, die Exemtensteuer, die Gewerbsteuer, die Classensteuer und das Servisgeld der Stadt Kassel; zu den indirecten Abgaben gehören: die Zölle, die Abgaben von Wein, Branntwein, Most, Bier, Tabak, die Runkelrübenzuckersteuer, die Blei- und Zettelgelder, Stempel, die Wage-, Niederlage-, Schlacht- und Schleusengelder und die Strafgelder.

Die Gesammtstaatsschuld wurde für Anfang 1854 (von Freih. von Reden) auf 15,400.000 Thlr. geschätzt, worunter 2,500.000 Thlr. unverzinsliches Papiergeld. Dagegen besitzt der Staat ein Capitalvermögen von 12 bis 13 Millionen Thlr.

Militärverwaltung und Truppen.

Oberster Chef der Armee ist der Kurfürst. Die oberste Militärbehörde ist das Kriegsministerium, welches aus 2 Departements besteht, dem Kriegsdepartement und dem Militärökonomiedepartement; ersteres hat 2 Sectionen (rein militärische Sachen, Heiratsconsense, Invaliditätserklärungen, Pensionsbewilligungen und Disciplin; Schulwesen, Marsch- und Etappensachen, Fuhrwesen und das gesammte Artilleriewesen), letzteres hat 3 Sectionen (Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, Bau- und Medicinalwesen; Bekleidungs- und Ausrüstungsangelegenheiten der Truppen; Einquartierungs-, Kasernenwesen, Naturalverpflegung, Invalidenhaus und Hospitäler) mit dem Kriegscommissariate und der Kriegskasse. Dem Kriegsministerium sind alle Militärbehörden untergeordnet. Diese sind: das Generalauditoriat, die Commanden der einzelnen Truppenkörper, der Generalstab mit dem topographischen Bureau und der Plankammer, die Artillerieprüfungscommission,

die Militärstudien- und Examinationscommission, die Prüfungscommission für Artillerieoffiziere, das Kadettencorpscommando, die Hauptremontecommission, das allgemeine Militärbekleidungsmagazin, die Direction der Militärwitwen- und Waisenanstalt, die Commandaturen zu Kassel, Karlshafen, Fulda, Hanau, Hofgeismar, Marburg, Rinteln, auf Schloss und Bergfestung Spangenberg, die Etappencommandaturen zu Hersfeld und Oldendorf. Der Commandantur zu Kassel sind 1 Zeughaus, 1 Kriegsbauverwaltung, 1 Kasernverwaltung und 1 Garnisonslazareth, jener zu Fulda, zu Hanau und zu Marburg je 1 Kasernaufseher und je 1 Garnisonslazareth, jener zu Hofgeismar 1 Kasernverwalter und 1 Garnisonslazareth untergeordnet. Für die Militärrechtspflege bestehen: das Generalauditoriat zu Kassel als letzte Instanz und die Kriegsgerichte als erste Instanz. Diese werden bei den Commandaturen Kassel, Fulda, Hanau, Hofgeismar und Marburg abgehalten. An der Spitze des Militärmedicinalwesens steht der Generalstabsarzt.

Die Totalstärke der kurhessischen Armee zählt c. 10.000 Combattanten. Sie besteht aus: a) der Generalität: 1 Generallieutenant und 4 Generalmajore, b) der Adjutantur (5 Offiziere) des Kurfürsten, c) dem Generalstabe (10 Offiziere), d) der Gardegensd'armerie und der Schweizer-Leibgarde, e) 1 Infanteriedivision mit 2 Infanteriebrigaden (à 2 Infanterieregimenter und 1 leichtes Bataillon) zusammen mit 1 Leibgarderegimente, 3 Infanterieregimentern, 1 Jägerbataillon und 1 Schützenbataillon; das Regiment (zu 2 Bataillons à 4 Compagnien) zählt im Kriegsstande 1.545, das Jägerbataillon (zu 4 Compagnien) 910, das Schützenbataillon (zu 4 Compagnien) 771 Combattanten; zusammen 7.400 Mann Infanterie. f) 1 Cavalleriebrigade bestehend aus 2 Escadronen (1 Division) Garde du Corps, 304 Combattanten und 2 Husarenregimentern à 4 Escadronen, 1.200 Combattanten, zusammen 1.500 Combattanten; g) 1 Artilleriebrigade, bestehend aus 1 Artillerieregimente (1 reitende Batterie, 2 sechspfündige und 1 zwölfpfündige Fussbatterie, 1 Handwerkercompagnie) 730 Mann und 1 Pioniercompagnie 100 Mann. h) 2 Garnisonscompagnien, i) den Invaliden im Invalidenhause zu Karlshafen; k) der Landgensd'armerie (1 Commando mit 4 Provinzialcommanden), 200 Mann; l) 1 Trainabtheilung; m) dem Kadettencorps. Im Kriege kann die Armee bis auf 15.000 Mann erhöht werden.

Jeder Waffenfähige, mit Ausnahme der Prinzen des kurfürstl. Hauses und der standesherrlichen Familien, ist zum Kriegsdienste vom zurückgelegten 20sten bis zum vollendeten 30ten Lebensjahre verpflichtet. Die Leistung des Dienstes geschieht in 2 Aufgeboten, von welchen jedes in 2 Abtheilungen zerfällt. Die erste Abtheilung des ersten Aufgebots (die Active) enthält die eingestellte Mannschaft der drei jüngsten Altersclassen; die zweite Abtheilung (die Reserve) umfasst die ausgebildete Mannschaft der beiden folgenden Alters-

classen. Die erste Abtheilung des zweiten Aufgebots begreift die militärpflichtige Mannschaft des 26. und 27., und dessen zweite Abtheilung diejenige des 28. bis 30. Jahres: beide Abtheilungen haben die Bestimmung, im Kriege das Heer zu ergänzen. Die zur zweiten Abtheilung des ersten Aufgebots und zur ersten Abtheilung des zweiten Aufgebots gehörige Mannschaft kann, eine kurze 8- bis 14tägige Uebungszeit ausgenommen, nur bei wirklichem Kriegszustande oder wenn es die Erfüllung gegen den deutschen Bund erfordert, zum Dienste aufgerufen werden. Die zweite Abtheilung des zweiten Aufgebots wird im Frieden nicht zum Dienste eingezogen. Stellvertretung findet insoweit statt, dass es den Pflichtigen des ersten Aufgebots gestattet ist, sich durch Leute des zweiten Aufgebots im erstern vertreten zu lassen.

In den Städten sowol, als in den Landgemeinden besteht eine Bürgergarde, welche für die Mitwirkung zur Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung und nur im Notfalle auch zur Landesvertheidigung innerhalb der kurh. Grenzen bestimmt ist und in der Regel die ganze nicht schon im stehenden Heere befindliche männliche Bevölkerung vom 20. bis zum 50. Lebensjahre umfasst.

Festungen bestehen keine, denn Spangenberg und das Kastell zu Kassel sind nur als Staatsgefängnisse zu betrachten.

Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten.

Das Ministerium des kurfürstlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat alle Angelegenheiten zu besorgen, welche sich auf die staatsrechtliche Stellung der regierenden Dynastie beziehen, alle Bundestagssachen, die Unterhandlung und Abschliessung aller Staatsverträge und die Correspondenz mit den auswärtigen Höfen zu leiten. Unter demselben stehen die Gesandtschaften und Consulate. Kurhessische Gesandtschaften sind: die ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am deutschen Bunde (zugleich für Württemberg, Grossh. Hessen und Frankfurt), in Oesterreich, Preussen (zugleich für Hannover und das Königreich Sachsen), in Grossbritannien, Frankreich (zugleich für Niederland und Belgien), Russland, der Geschäftsträger in Bayern. Zu Bremen ist ein kurhess. Generalconsul, zu Hamburg, Livorno, Paris, Triest und Wien sind kurhess. Consuln. Von auswärtigen Staaten haben Bayern, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Hannover, Grossh. Hessen, Niederland, Oesterreich, Preussen, Russland, Königreich Sachsen und Württemberg am kurfürstl. Hofe Gesandte accreditirt, die vereinigten Staaten von Nordamerika haben einen Consul im Lande.

Das Herzogtum Braunschweig.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Das jetzige Herzogtum Braunschweig bildete einen Theil des alten Herzogtums Sachsen, kam dann später an die Grafen von Nordheim und zu Anfang des 12ten Jahrhunderts an Kaiser Lothar. Dessen Tochter, Gertraut, brachte die braunschweigischen Lande, als Familiengüter, ihrem Gemale, dem Herzoge Heinrich dem Stolzen von Bayern und Sachsen, aus dem Hause Este zu. Heinrich der Löwe vertauschte die Erbgüter seiner Gemalin in Schwaben an den Kaiser Friedrich II. gegen Krondomänen am Harze. In die Reichsacht verfallen (1179) verlor er die Lehnsherzogtümer Bayern und Sachsen und rettete nur einen Theil der Allodialgüter des Hauses, die Stammlande von Braunschweig und Hannover. Sein Enkel, Otto das Kind, trug seine freien Erbgüter (1235) dem Kaiser zu Lehn auf und empfing sie als Erbherzogtum Braunschweig-Lüneburg zurück. Otto's Söhne Albrecht der Grosse und Johann theilten (1267); ersterer erhielt Wolfenbüttel mit Kalenberg, Göttingen, Eimbeck, dem Eichsfelde und dem Lande zwischen der Leine und dem Deister, letzterer Lüneburg mit Celle, Hannover und Lichtenberg. Die Stadt Braunschweig und einige Landstriche blieben gemeinschaftlich. Die Linie Wolfenbüttel zerfiel bald (1286) in die Speciallinien Grubenhagen, Göttingen und Wolfenbüttel; Grubenhagen wurde aufs neue in Eichsfeld, Herzberg und Grubenhagen und 1361 in Grubenhagen und Osterode-Grubenhagen getheilt, von denen die erste 1596 erlosch und ihr Land an Braunschweig-Wolfenbüttel überliess, die zweite aber 1617 an Lüneburg kam. Stifter der Linie Göttingen war Albrecht II. der Fette, dessen Landestheil durch den Tod seines Bruders, des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Wolfenbüttel ansehnlich vergrössert wurde. Seine Söhne Ernst und Magnus der Fromme theilten ihre Lande und stifteten die neueren Linien Göttingen und Wolfenbüttel. Die Linie Göttingen starb 1463 aus und ihr Land fiel an Wilhelm den Siegreichen von Kalenberg.

— Die ältere Linie Wolfenbüttel kam mit dem Tode ihres kinderlosen Stifters, Wilhelm, an Göttingen (1292) und dann an Magnus I. den Frommen (1344), der Sangerhausen und Lauchstädt mit seinem Besitztume vereinigte. Die Streitigkeiten wegen der lüneburgischen Erbfolge wurden 1388 durch die Eroberung Lüneburgs von Seiten der wolfenbüttelschen Herzoge Friedrich, Bernhard und Heinrich beendet. Friedrich erhielt dann in einem Vergleiche als Aeltester das Land Braunschweig, die beiden andern Brüder Lüneburg gemeinschaftlich. 1409 wurde neuerdings getheilt: Bernhard erhielt Braunschweig, Heinrich Lüneburg und Kalenberg.

Die alte Linie Lüneburg, welche von Herzog Johann (1267) gestiftet wurde, vergrösserte ihr Land durch mehrere im Innern desselben gelegene Grafschaften, wie Hallermund, Lauenrode etc. Mit dem Tode des kinderlosen Herzogs Wilhelm (1369) erlosch diese Linie und entstand wegen der Regierungsfolge zwischen Wolfenbüttel und Sachsen Lauenburg der vorher erwähnte braunschweig-lüneburgische Erbfolgekrieg.

Die durch die Theilung von 1409 entstandenen Herzogtümer Braunschweig-Wolfenbüttel und Lüneburg-Kalenberg erfuhren bald eine Aenderung ihres Territorialbestandes. Es fand nämlich zwischen den Söhnen Herzogs Heinrich von Lüneburg und ihrem Oheim, dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel eine derartige Theilung statt, dass Herzog Bernhard Lüneburg und Celle überkam, seine Neffen aber Wolfenbüttel, Kalenberg und Hannover erhielten. Von den Nachkommen der letzteren, Erich und Heinrich wurden zwei neue Linien gebildet (1491), die kalenbergische und die wolfenbütteler, deren erstere 1584 erlosch und ihr Land an Wolfenbüttel hinterliess. Die wolfenbütteler Linie vergrösserte ihr Gebiet mit dem grössten Theile des Bistums Hildesheim (1523), mit Halberstadt (1591), Grubenhagen (1596), der Grafschaft Blankenburg und Regenstein und unterwarf sich die Stadt Braunschweig (1615), musste aber (1617) das Fürstentum Grubenhagen an Lüneburg abtreten. 1634 starb diese Linie aus und ihr Land kam an Braunschweig-Lüneburg-Danneberg. Die lüneburgische Linie zerfiel 1569 in die Linien Braunschweig-Lüneburg-Danneberg und Braunschweig-Lüneburg (später Königreich Hannover).

Der Stifter der Linie Braunschweig Lüneburg-Danneberg war Herzog Heinrich, welcher der Stammvater des jetzigen Hauses Braunschweig ist. Unter seinem Sohne Julius Ernst wurde die Grafschaft Wustrow und nach dem Aussterben des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel (1634) das Herzogtum Wolfenbüttel erworben, von dem aber Kalenberg, Hoya und Diepholz an Lüneburg-Celle abgetreten wurden (1635). 1649 kam das Amt Lutter am Barenberge an die Linie Braunschweig-Lüneburg-Danneberg, welche sich 1666 in die Linien Braunschweig-Bevern und Braunschweig-Wolfenbüttel theilte. Rudolf August, der Gründer der letztern, unterwarf sich 1671 die Stadt Braunschweig vollkommen und erhielt sie als ausschliessliches Eigentum, musste aber dagegen

die Aemter Danneberg, Lüchow, Hitzacker, Wustrow und Scharnebeck an Lüneburg abtreten. 1679 erhielt er das bremische Amt Thedinghausen. Unter seinem Nachfolger wurde das Amt Kampen erworben. 1735 starb die gerade Linie aus und es folgte die jüngere Linie Braunschweig-Bevern. 1742 wurden die bartensleben'schen Lehen eingezogen und 1745 von Hannover die Universität Helmstedt an Braunschweig überlassen. Die französische Invasion einverleibte das Herzogtum dem Königreiche Westfalen (1807) und erst 1813 gelangte Herzog Friedrich Wilhelm in den Besitz seiner Stammlande.

II. Grundmacht.

1. Land und Oberfläche.

Das Herzogtum Braunschweig bildet kein zusammenhängendes Ganzes, sondern besteht aus drei von einander getrennten, grösseren Ländermassen und einigen kleinen Parzellen. Die geographische Lage des Ganzen ist (mit Ausnahme des entlegenen Thedinghausen) zwischen 26⁰ 50′ bis 29⁰ 2′ O. L. und zwischen 51⁰ 38′ bis 52⁰ 32′ N. Br. Die erste grössere nördliche Ländermasse (enthaltend die Kreise Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt) ist im Norden von Hannover, im Osten von Preussisch-Sachsen, im Süden von Preussisch-Sachsen und Hannover, im Westen von Hannover begrenzt. Die zweite grössere Ländermasse (umfassend die Kreise Holzminden und Gandersheim und das zum Kreise Wolfenbüttel gehörige Amt Harzburg), südwestlich von der vorigen gelegen, grenzt im Norden an Hannover, im Osten an Preussisch-Sachsen, im Süden an Hannover, im Westen an Preussisch-Westfalen, Hannover und das waldeck'sche Fürstentum Pyrmont. Das dritte grössere Stück endlich (den Kreis Blankenburg begreifend), welches südöstlich von der vorigen Ländermasse gelegen ist, wird von Preussisch-Sachsen, Anhalt-Bernburg und Hannover begrenzt. Die kleinen Parzellen liegen in Preussisch-Sachsen (das zum Kreise Helmstedt gehörige Amt Kalvörde im Regierungsbezirke Magdeburg), in der hannöver'schen Grafschaft Hoya (das dem Kreise Holzminden angehörige Amt Thedinghausen) und im hannöver'schen Fürstentume Hildesheim (3 kleine Enclaven).

Der Flächeninhalt des Herzogtums beträgt 67·73 □ Meilen, die Bevölkerung (nach der Zählung vom December 1852) 271.208 Seelen, wozu noch 735 Individuen, als in den braunschweigisch-hannöver'schen Communionbesitzungen lebend, kommen. Der Staat zerfällt in 6 Kreise, auf welche Areal und Volksmenge also vertheilt sind:

Kreis	Flächeninhalt in geogr. □ Meilen	Bevölkerung zu Ende 1852	Bewohner auf 1 □ Meile
Braunschweig	8·79	69.725	7.900
Wolfenbüttel	10·93	52.682	5.200
Helmstedt	14·81	44.396	3.160
Holzminden	11·97	39.490	3.590
Gandersheim	12·33	42.417	3.530
Blankenburg	8·90	22.498	2.640
Zusammen	67·73	271.208	3.800

Der südliche Theil des Herzogtums ist gebirgig, durchzogen von vielen Thälern, der nördliche hingegen eben. Das Fürstentum Blankenburg, sowie auch ein Theil der südwestlichen Ländermasse ist vom Harze (dem obern und dem untern) erfüllt, von welchem 8 □ Meilen zu Braunschweig gehören und dessen höchste Puncte im Lande der 2.880′ hohe Wormberg, die 2.706′ hohe Achtermannshöhe, der Radauerberg 2.317′ hoch und die Förstertränke 2.298′ hoch sind. Auch besitzt Braunschweig gemeinschaftlich mit Hannover den sogenannten Communionsharz (im Unterharze). Einer besondern Erwähnung verdienen die Baumanns- und Bielshöhle im Harzgebirge unweit Blankenburg, welche durch ihre mannigfaltigen Tropfsteingebilde berühmt sind, und die wilde Teufelsmauer, eine 800′ hohe Klippenreihe. Die südwestliche Ländermasse wird auch von dem östlichen Wesergebirge durchzogen, dessen Glieder hier Theile des Sollingerwaldes (über 1.500′ hoch), der Hils mit der Amenserburg 1.319′ hoch und der Hühnenburg 1.157′ hoch, der Ith, 1.200′ hoch, die Homburg 1.146′ hoch und der Holzberg 1.210′ hoch sind.

In der nördlichen Ländermasse des Herzogtums, einem 200—300′ hohen Tieflande, streifen einzelne Hügelketten, als der Elm (der höchste Berg in diesem Landestheile, 1.098′ hoch), der Dorn mit dem Riesenberge, der Oder, die Lichtenberge u. a. Die Enclaven Kalvörde und Thedinghausen sind völliges Flachland, letztere mit besonders fettem Marsch- und Gerstboden.

Die Flüsse Braunschweigs gehören dem Elbe- und dem Wesersysteme an. Nebenflüsse der Elbe sind: die Ohre, die Bode (ein Zufluss der Saale) und die Zorge (ein Zufluss der in die Unstrut sich ergiessenden Helme). Der Hauptfluss des Landes aber ist die Weser, welche die südwestliche Ländermasse des Staats, meistens als Grenzfluss gegen Westfalen durchfliesst und an der nordöstlichen Seite des Amtes Thedinghausen die natürliche Grenze gegen das hannöver'sche Herzogtum Verden bildet. Ihre Zuflüsse in Braunschweig sind: a) die Aller, welche den nordöstlichen Theil des Staats durch-

fliesst und aus Braunschweig mehrere Flüsse aufnimmt, wie aa) die auf dem Harze entspringende Ocker, welche bei Wolfenbüttel und Braunschweig vorbeifliesst, sich durch die Gose, Randau, Ecker, Ilse, Altenau und Schunter verstärkt und in Hannover mündet; bb) die Leine, welche die südwestliche Ländermasse durchzieht, die Aue, Gaude, Wispe, Innerste, Grale, Neile und Nette aufnimmt und in Hannover mündet; cc) die Fuse, die den westlichsten Theil der nördlichen Ländermasse durchströmt und die Flöthe und Enze empfängt. b) die Holzminne, c) die Bever, d) die Lenne und e) die Eyther.

Teiche gibt es sehr viele, an 600, unter welchen der Wipperteich bei Vorsfelde (93 Morgen gross) im Kreise Helmstedt der bedeutendste ist. Auch gehört ein Theil des grossen Waldbruches Drömling, eines Sumpfes, der zwischen Vorsfelde und Kalvörde sich erstreckt und durch den die Ohre fliesst, zu Braunschweig. Mineralquellen sind bei Helmstedt, Seesen, Gittelde, Bessingen und Bisperode.

Das Klima ist gemässigt, angenehm und milde in den Ebenen, zumal im nördlichen Landestheile, rauh in den Gebirgen, besonders im Harze, in welchem überdies eine höchst veränderliche Witterung herrscht. Die Mittelwärme in der Stadt Braunschweig zeigt + 10° R., in Blankenburg + 6° R.

Der nördliche Landestheil ist sehr fruchtbar, mit Ausnahme der nördlichsten Gegenden, welche Haiden sind; minder ergiebig ist das Gebirgsland. Der Boden ist sehr gut angebaut und besitzt Producte aller Art, namentlich einen grossen Mineralreichtum.

2. Das Volk.

Die Bevölkerung belief sich zu Ende 1852 auf 271.208 Seelen. Hiezu kamen noch 735 Individuen als in den Communionbesitzungen mit Hannover lebend. Auf 1 □ Meile wohnen c. 3.800 Menschen. Die Bevölkerungszunahme nach dem Jahresdurchschnitte von 1834 bis 1852 beträgt 0·42 %. 1834 betrug die Bevölkerung 253.232, 1843: 267.565, 1846: 269.233, 1849: 270.731 Seelen. Volkszählungen finden alle 3 Jahre statt.

Familien wurden im Jahre 1852: 60.582 gezählt. In Bezug auf Alter und Geschlecht waren von der Gesammtbevölkerung in demselben Jahre: 93.084 Männer und Jünglinge über 14 Jahre, 97.409 Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre, 40.839 männliche und 40.370 weibliche Kinder unter 14 Jahren.

Die Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1846 war: getraute Paare 2.217, Lebendgeborene: 8.245 (davon 6.461 eheliche und 1.784 uneheliche), Todtgeborene: 372, Gestorbene: 6.774.

Die Zahl der Wohnplätze ist: 15 Städte, 13 Marktflecken, 440 Dörfer und Weiler und (1846) 28.729 Wohngebäude (mit Ausschluss der Communion-Harzbesitzungen). Die Bevölkerung (Civil- und Militärbevölkerung)

der Städte mit mindestens 2.000 Bewohnern im Jahre 1846 war:

Braunschweig, Haupt- und Residenzstadt und Hauptstadt des gleichnamigen Kreises, mit 39.113 Einwohnern (jetzt mit 42.000 Einw.).

Wolfenbüttel, Hauptstadt des Kreises gleichen Namens, mit 8.505 Einw. (jetzt mit 9.000 Einw.).

Helmstedt, Hauptstadt des Kreises gleichen Namens, mit 6.505 Einw.

Holzminden, Hauptstadt des Kreises gleichen Namens, mit 4.149 Einw.

Schöningen, im Kreise Helmstedt, mit 3.456 Einw.

Blankenburg, Hauptstadt des Kreises gleichen Namens, mit 3.195 Einw. [1]).

Seesen, im Kreise Gandersheim, mit 2.856 Einw.

Schöppenstedt, im Kreise Wolfenbüttel, mit 2.609 Einw.

Gandersheim, Hauptstadt des Kreises gleichen Namens, mit 2.595 Einw.

Hasselfelde, im Kreise Blankenburg, mit 2.267 Einw.

Die städtische Bevölkerung verhält sich zur ländlichen wie 1 : 3.

Der Abstammung nach sind die Bewohner, mit Ausnahme von etwa 1.500 Israeliten, sämmtlich Deutsche und zwar Niedersachsen. Die Nachkommen der ehemaligen Wenden, an welche noch mehrere Ortsnamen erinnern, sind schon seit mehreren Jahrhunderten gänzlich germanisirt. Der Braunschweiger ist von körperlicher Wohlgestalt, arbeitsam, treu, offen, besitzt viel Ehrgefühl und Gastfreundschaft; Schwerfälligkeit, Indolenz und Misstrauen sind die Schattenseiten seines Charakters.

Die herrschende Religion ist die evangelisch-lutherische. Ausser dieser zählt man noch c. 2.700 Katholiken (die meisten in den Kreisen Braunschweig und Wolfenbüttel), c. 1.200 Reformirte (die meisten in den Kreisen Braunschweig und Holzminden), c. 100 Herrnhuter und c. 1.500 Israeliten (die meisten in den Kreisen Holzminden und Braunschweig).

III. Cultur.

1. Physische Cultur.

Die physische Cultur ist sehr bedeutend, sowol Landwirtschaft als Bergbau. Berechnet man den Flächeninhalt mit 1,558.713 braunschweig. Morgen, so entfallen auf Ackerland 577.204, auf Gärten und Baumgärten 26.237, auf Wiesen 125.936, auf Holzungen und Forstgrund 508.988, auf Weiden, Heiden und Moore 215.139, auf Gewässer, Wege und Gebäude etc. 105.209 Morgen. Braunschweig ist ein reiches Getreideland. Roggen ist die Hauptfruchtart des Ackerbaues. Der jährliche Ertrag an Getreide ist auf $3\frac{2}{5}$ Mill.

[1]) Ohne Militär.

preuss. Scheffel anzuschlagen. Kartoffeln werden in Menge gebaut. Hülsenfrüchte, Gartengewächse, sehr guter Flachs, zugleich Stapelwaare, trefflicher Hopfen (besonders bei Braunschweig und Oelper), sehr viel Rüb- und Leinsamen, Cichorie sind die übrigen Producte des Landbaus. Tabak wird im Amte Kalvörde (an 600 Morgen Tabaksland) gepflanzt. Die Cultur des veredelten Obstes vervollkommnet sich immer mehr. Scharte (zum Gelbfärben) kömmt in Menge wild wachsend vor. Futterkräuter und isländisches Moos vorzüglich im Harze. Die Forstcultur ist sehr ansehnlich; Holz ist in Menge, besonders im Harze, vorhanden und dient als Stapelwaare. Der jährliche Holzertrag beläuft sich auf mehr als 21 Mill. preuss. Kubikfuss.

Von grosser Bedeutung ist die Viehzucht, besonders auf dem Harze. Im Frühjahre 1850 wurden, ohne die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel, 25.723 Pferde, 77.577 Stück Hornvieh, 431.015 Schafe, 21.652 Ziegen und 25.397 Schweine gezählt. Zu Harzburg ist ein herzogl. Hauptgestüt. Das Rindvieh ist durch besondere Stärke ausgezeichnet; die Harz- und Weserkäse sind sehr geschätzt. Die Schafe sind grösstentheils veredelt. Esel und Maulthiere kommen nur in geringer Menge vor. Viel Federvieh. In den Haidegegenden ist die Bienenzucht sehr beträchtlich. Die Jagd ist infolge des vorhandenen vielen Wildpretes sehr bedeutend; im Harze kommen auch, obgleich selten, Luchse und Wölfe vor. Die Fischerei ist gleichfalls vom Belange.

Zu Braunschweig ist ein Verein für Land- und Forstwirtschaft, welcher an 6 Orten Deputationen hat. Landwirtschaftliche Versicherungsanstalten sind die Hagelschadenversicherungsanstalt und die Viehversicherungsgesellschaft zu Braunschweig. Für den Bodencredit besteht das herzogl. Leihhaus zu Braunschweig, ein im Jahre 1765 errichtetes Bankinstitut, das durch Gesetz vom 7. März 1842 zu einer Landescreditanstalt erhoben wurde. Dieses Institut hat in den übrigen fünf Kreisen Zweiganstalten und ist berechtigt, Geld in Verzinsung zu nehmen, Gelddeposita aufzunehmen und Geld gegen Verzinsung und Sicherheit auszuleihen, sowie auch Bankzettel im Betrage von ½ Mill. Thlr. auszugeben.

Bergbau und Hüttenwesen sind sehr blühend. Ersterer wird in den einseitigen und den Communionsbergbau abgetheilt. In Bezug auf den erstern sind von besonderer Wichtigkeit die grossen Eisen- und Salzwerke, dann aber auch die Werke auf Kupfer, Braun- und Steinkohlen, Alaun und Vitriol. Das meiste Eisen liefern die Gruben von Hüttenrode, Rübeland, Tanne, Zorge, Wieda, am Hilse und bei Seesen. Roheisen wird in 46.000 bis 50.000, Hohofengusswaaren werden in 25.000—28.000, Gusswaaren aus Roheisen in 18.000, Stabeisen in 33.000—35.000 und Rohstahl in 600 deutschen Zollctrn. jährlich erzeugt. Der Eisenbergbau zählt 7 Hohöfen, 6 Kupolöfen, 23 Frischfeuer, 4 Walz- und Schneidewerke, 2 Zainfeuer und 1 Stahlwerk. Das meiste Kupfer wird am Rammelsberge im Communionharze, jährlich c. 1.000 Ctr., gewonnen. Sonstige Metalle des Landes sind Blei (3.800 Ctr.)

und Glätte, Zink, etwas Gold, Silber (c. 1.700 Mark). Braunkohlen finden sich in Menge, vorzüglich in der Gegend im Elz, bei Schöningen, Süpplingenburg und Hohesleben, Steinkohlen werden in der Rudolphsgrube bei Helmstedt gegraben. Viel Salz, jährlich 30.000 deutsche Zollctr., wird aus den zwei Staatssalinen (Schöningen und Salzdahlum) gewonnen. Andere bemerkenswerte Minerale sind: Kalk, Marmor, Gyps, Alabaster, Sand- und Quadersteine, Porphyr, Chalcedon, Jaspis, Achat, Serpentin, Asbest, Schwefel, Vitriol, viel Torf, Alaun, Salpeter, Pfeifen- und Porzellanerde, Töpferthon.

2. Technische Cultur.

Die gewerbliche Industrie ist ansehnlich. Die wichtigsten Gegenstände derselben sind Garnspinnerei und Leinweberei, beide zumal auf dem Lande sehr ausgedehnt (am meisten in den Harz- und Wesergegenden). Andere belangvolle Gewerbszweige auf dem Lande sind die Strumpfstrickerei, Bandweberei, Holzwaarenverfertigung, Pottaschesiederei und Oelschlägerei. Eigentliche Fabriken und grössere Manufacturen bestehen nur in den bedeutenderen Städten und zwar in Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt und Holzminden, namentlich werden hier Tücher und andere Wollenzeuge, sowie Leder verfertigt. Ferner findet man mehrere Glasfabriken, Glashütten, zahlreiche Papier-, Getreide-, Oel-, Walk-, Loh- und Brettermühlen, Gyps-, Kalk- und Ziegelbrennereien, Töpfereien, mehrere Pulvermühlen, einige Tabakfabriken, 5 Cichorien- und 8 Runkelrübenzuckerfabriken, Strohhut- und Wachstuchfabriken, Kutschenfabriken, Papiertapeten- und Farbenfabriken („braunschweiger Grün") etc.

Zu Fürstenberg ist eine herzogl. Porzellanfabrik, zu Helmstedt sind Tabakspfeifenfabriken, zu Holzminden Steinschleifmühlen. Bedeutend ist die Verfertigung von lackirten Blech- und Papiermachéwaaren. Bierbrauereien sind viele vorhanden, obgleich sie gegen früher gesunken sind; einen besondern Ruf haben von den Biersorten die „Mumme" zu Braunschweig und der „Duckstein" zu Königslutter. Auch Branntweinbrennereien und Essigsiedereien gibt es viele. Auf dem Harze und bei Holzminden finden sich grosse Eisenwerke, Kupferhämmer, Silber-, Zink-, Messing-, Schwefel- und Vitriolhütten etc. Zu Zorge besteht eine Maschinenfabrik.

Einen Gewerbeverein hat das Herzogtum in der Hauptstadt Braunschweig.

Der Handel ist sehr lebhaft. Die vorzüglichsten Handelsorte sind: die Stadt Braunschweig, der erste Handelsplatz des Landes und zugleich eine wichtige Handelsstadt Norddeutschlands mit jährlich zwei stark besuchten Messen und Wollmärkten, Holzminden, Hauptstapelplatz an der Weser, Wolfenbüttel, Helmstedt und Blankenburg. Die Ausfuhr besteht in Wolle, Getreide, Garn, Leinwand, Rübsamen, Flachs, Leder und Lederwaaren, Papier, Hopfen,

Cichorie, Blei und Glätte, Eisen und Eisenwaaren, Rüb- und Leinöl, Holz und Holzwaaren, Scharte, sollinger Sandsteine, Tabak, Glaswaaren, Porzellan, Mumme, Met- und Schlackwürsten, braunschweiger Honigkuchen, lackirten Waaren, Strümpfen, chemischen Fabrikaten etc.; die Einfuhr in Kolonialwaaren, Südfrüchten, Wein, Baumwolle, Seide und Seidenwaaren, Obst, Eisen- und Stahlwaaren, Gold- und Silberwaaren, Seefischen, Pferden, Butter etc. Die Handelsbilanz ist zu Gunsten der Ausfuhr. Der Speditions- und Transitohandel ist sehr beträchtlich, wozu die alten Handelsstrassen, welche von den Elbeländern nach dem Rhein und von Hamburg nach Süddeutschland führen und das Land durchziehen, viel beitragen. Braunschweig gehört seit 1. Januar 1842 dem deutschen Zollvereine und seit 1. Januar 1852 dem deutsch-österreichischen Postvereine an. Das Fürstentum Blankenburg und die Aemter Walkenried und Kalvörde stehen unter preussischer Zollverwaltung, dagegen gehören 4 preussische Ortschaften zum braunschweigischen Zollgebiete.

Kunststrassen laufen überall durch das Land und sind im trefflichsten Zustande; ihre Länge beträgt 236 Meilen (86·2 Ml. Staats- und 149·8 Ml. Gemeindestrassen). Das Postwesen ist sehr zweckmässig organisirt; der Briefverkehr betrug im Jahre 1852: 2,140.000 Stück. Die braunschweigischen Eisenbahnen sind nur Staatsbahnen; sie haben eine Länge von 15·89 Ml. und führen von Braunschweig nach Wolfenbüttel 1·58 Ml., von Wolfenbüttel nach Oschersleben 7·31 Ml., von Wolfenbüttel nach Harzburg 4·49 Ml., und von Braunschweig an die hannover'sche Grenze (nach der Stadt Hannover) 2·51 Ml. Telegraphen führen von Magdeburg über Oschersleben und Braunschweig nach Hannover und von Braunschweig über Wolfenbüttel nach Harzburg.

Mit Statut vom 11. Mai 1853 wurde in der Hauptstadt eine Disconto- und Zettelbank, die „braunschweigische Bank" errichtet, deren Grundcapital 3 Mill. Thaler (in 15.000 Actien zu je 200 Thlr.) beträgt. Der Gesammtbetrag ihrer auszugebenden Noten darf das eingezahlte Actiencapital nicht überschreiten. Eine andere Handelsanstalt ist der Kaufmannsverein zu Braunschweig.

Münzen, Masse und Gewichte. Seit 1835 wird in Braunschweig allgemein nach Thalern zu 24 guten Groschen à 12 Pfennige gerechnet, in dem Zahlwerte des 14-Thalerfusses. Wirklich geprägte Landesmünzen sind jetzt: in Gold: einfache Pistolen (zu 5 Thalern im Golde, 39·2 Stück auf eine feine kölnische Mark), halbe und doppelte Pistolen (nach Verhältniss); in Silber (nach dem 14-Thalerfusse): Thaler zu 24 gGr., $^1/_6$ Thaler zu 4 gGr., 2 Thalerstücke; in Silberscheidemünze (nach dem 16-Thalerfusse): Stücke zu einem guten Groschen à 12 Pfennige (= 1 Sgr. $1^1/_{10}$ Pf. preuss.), Stücke zu $^1/_2$ guten Groschen oder 6 Pfennigen; in Kupfer: Zweipfennig- und Pfennigstücke. Ausserdem können nach der neuen Münzgesetzgebung noch ausgeprägt werden: Ducaten (67 Stück auf die rauhe Mark), feine Gulden oder feine $^2/_3$ nach dem Reichsfusse ($17^7/_8$ Stück auf die rauhe Mark) und

Gulden oder $^2/_3$ nach dem leipziger Fusse ($13^1/_2$ Stück auf die rauhe Mark).

Seit 1837 sind im Herzogtume gleichförmige Masse und Gewichte eingeführt. Der Fuss oder Werkfuss hat 12 Zoll zu 12 Linien (100 braunschw. Fuss = 90·9 preuss. Fuss); die Elle enthält 2 Fuss, die Ruthe 16 Fuss, das Lachter beim Bergbau 80 Zoll $8^1/_2$ Linien, die Meile 1.625 Ruthen. Die Quadratruthe hat 256 Quadratfuss. Der Feldmorgen hat 120 Quadratruthen (= 0·98 preuss. Morgen); der Waldmorgen hat 160 Quadratruthen. Der Kubikfuss hat 1.728 Kubikzoll. Brennholzmass ist das Malter = 80 braunschw. Kubikfuss. Getreidemass ist der Wispel zu 40 Himten zu 4 Vierfass à 4 Metzen (100 braunschw. Himten = 56·67 preuss. Himten). Die Einheit des Flüssigkeitsmasses ist das Quartier = $^9/_{11}$ preuss. Quart. Das Oxhoft hat $1^1/_2$ Ohm oder 6 Anker oder 240 Quartier; die Tonne hat 108 Quartier. Das Pfund ist dem preussischen oder hannöver'schen gleich; der Centner hat 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen. Die Schiffslast hat 4.000 Pfund. Das Münzgewicht ist die kölnische Mark zu 233·856 französ. Gramm, Medicinalgewicht das preussische.

3. Geistige Cultur.

Durch die vorhandene Menge von Schulen kann die Volksbildung nur bedeutend sein. Jede Gemeinde ist verpflichtet für die Bildung der Kinder durch Volksschulen zu sorgen. Als Landesuniversität gilt Göttingen. Die höheren Lehranstalten des Landes sind das Collegium Carolinum und das anatomisch-chirurgische Colleg zu Braunschweig und das Predigerseminar zu Wolfenbüttel. Ersteres besteht aus 3 Abtheilungen, einer humanistischen, technischen und mercantilischen, zu deren zweiten auch ein vollständiges landwirtschaftliches Institut, ein forstwirtschaftliches Institut und eine pharmaceutische Lehranstalt gehören. Gymnasien gibt es 5, zu Braunschweig (Gesammtgymnasium bestehend aus 1 Ober-, 1 Pro- und einem Realgymnasium), Blankenburg, Helmstedt, Holzminden und Wolfenbüttel. Schullehrerseminare sind zu Wolfenbüttel und Braunschweig. Niedere Schulen sind 25 Bürger- und Freischulen in den Städten, die Waisenhausschulen zu Braunschweig und Wolfenbüttel, die Garnisonschule zu Braunschweig, die Baugewerkschule zu Holzminden, die Ackerbauschule zu Schöppenstedt und 383 Landschulen. Kleinkinderbewahranstalten bestehen zu Braunschweig und Wolfenbüttel. Zu Braunschweig ist ein Blinden- und ein Taubstummeninstitut, sowie eine Gärtnerlehranstalt und eine Landesbaumschule, zu Seesen ein jüdisches Lehr- und Erziehungsinstitut. Unter den Bibliotheken nimmt die berühmte herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel (mit nahezu 300.000 Bänden und über 10.000 Handschriften) den ersten Platz ein. Zu Braunschweig ist ein herzogliches Museum, das aus einer Kunst- und einer naturgeschichtlichen Sammlung besteht. Buchhandlungen werden 21 gezählt, davon 18 in der Hauptstadt. Zu Braunschweig ist das herzogl. Hof-

theater, zu Wolfenbüttel sind 2 andere Theater. Ein Kunstverein besteht zu Braunschweig.

IV. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung.

Staatsform.

Das Herzogtum Braunschweig ist eine beschränkte Monarchie, in welcher der Herzog die vollziehende Gewalt allein, die Gesetzgebung und Besteuerung hingegen mit den Landständen gemeinsam ausübt. Staatsgrundgesetze sind die Landschaftsordnung vom 12. October 1832 und das Gesetz vom 22. November 1851 über die Zusammensetzung der Landesversammlung mit dem Wahlgesetze vom 23. November 1851. Die sämmtlichen herzoglichen Länder bilden einen untheilbaren Staat, von welchem kein Bestandtheil ohne Zustimmung der Stände veräussert werden kann. Im engern Rate der deutschen Bundesversammlung hat Braunschweig mit Nassau 1 Stimme auf der 13. Stelle und führt im Plenum 2 Stimmen.

Staatsoberhaupt.

Der Herzog, als souveränes Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich die gesammte ungetheilte Staatsgewalt und übt sie auf verfassungsmässige Weise aus. Bei seinem Regierungsantritte verspricht er bei seinem fürstlichen Worte, die Landesverfassung aufrecht zu erhalten und zu beschützen. Das herzogliche Haus, die ältere Linie (Braunschweig-Wolfenbüttel) des Hauses Braunschweig, ist mit der jüngern Linie (Braunschweig-Lüneburg), die in Hannover und Grossbritannien herrscht, durch Hausverträge enge verbunden, und in Braunschweig sowol als in Hannover sind beide Linien in die Erbhuldigung eingeschlossen. Die Regierung ist erblich im fürstlichen Gesammthause Braunschweig nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt und zwar zunächst in dem Mannsstamme aus rechtmässiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe. Erlischt der Mannsstamm des fürstlichen Gesammthauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen über. Mit Sachsen besteht eine Erbverbrüderung von 1389.

Der Landesfürst wird mit vollendetem 18ten Jahre volljährig. Bei Minderjährigkeit des Landesfürsten tritt die Vormundschaft ein, welche vom vorgängigen Landesfürsten bestellt werden kann. Zum Vormund wird vom Herzoge ein regierungsfähiger Agnat oder seine Gemalin oder seine Mutter, oder in

Ermangelung dieser ein deutscher Prinz gewählt. Hat der Landesfürst keine Anordnung über die Vormundschaft getroffen, so gebührt diese dem nächsten volljährigen Agnaten, oder der Mutter des minderjährigen Landesfürsten oder der Grossmutter von väterlicher Seite. In Ermangelung dieser Personen wählt die Ständeversammlung den Vormund aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum deutschen Bunde gehörigen Fürstenhäuser. Die innern Verhältnisse des herzoglichen Hauses werden von dem Landesfürsten, als dem Oberhaupte der Familie, durch Hausgesetze geordnet, welche der ständischen Zustimmung nicht bedürfen.

Der Titel des Herzogs ist: „Von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc." mit dem Prädicate „Hoheit". Die nachgeborenen Prinzen und Prinzessinnen führen gleichfalls den herzoglichen Titel.

Das Wappen ist senkrecht getheilt und enthält rechts im roten Felde zwei quer über einander schreitende goldene, blaubewehrte leopardirte Löwen mit ausgeschlagenen blauen Zungen, als Zeichen von Braunschweig, links im goldenen, mit roten Herzen besäeten Felde den blauen rotbewehrten Löwen Lüneburgs mit ausgeschlagener roter Zunge. Das Wappen ist von einer Königskrone bedeckt, vom Bande (mit der Inschrift „immota fides") und der Kette des Heinrichsordens umhangen und von zwei aufgerichteten gekrönten goldenen leopardirten Löwen gehalten, die auf einem silbernen Bande stehen, welches die Devise „Nec aspera terrent" enthält. Landesfarben: hellblau und gelb.

Der jetzige Herzog ist Wilhelm, geboren 25. April 1806, regiert seit 25. April 1831. Der Herzog bekennt sich mit seinem Hause zur lutherischen Kirche. Der Bedarf des Landesfürsten und seines Hauses haftet zunächst auf dem Reinertrage des Kammergutes. Die nachgeborenen Prinzen und Prinzessinnen erhalten Appanagen, letztere die Ausstattung, die Witwe des Landesfürsten ein Wittum.

Die herzogliche Residenz ist Braunschweig, Lustschloss: Richmond; herzogl. Schlösser sind zu Wolfenbüttel, Blankenburg und Gandersheim. Auch besitzt der Herzog mehrere mediatisirte Güter in Preussisch-Schlesien.

Der Hofstaat besteht aus der Generalhofintendantur, den Oberhofchargen (Oberjägermeister, Oberkammerherr, Oberstallmeister und Oberhofmarschall), den Hofchargen, dem Oberhofmarschallamte, dem Oberstallmeisteramte und der Hoftheaterintendantur.

Braunschweig besitzt einen Ritterorden, nämlich den Orden Heinrichs des Löwen. Dieser, am 25. April 1834 vom gegenwärtig regierenden Herzoge, zur Erinnerung an den berühmten Ahnherrn Herzog Heinrich den Löwen und zur Belohnung militärischer und bürgerlicher Verdienste gestiftet, besteht aus 4 Classen, den Grosskreuzen, Commandeuren I. und II. Classe und Rittern. Grossmeister ist der regierende Herzog. An den Orden schliesst sich ein Verdienstkreuz in zwei Classen (Gold und Silber) an. Ausser-

dem bestehen noch: ein Ehrenzeichen für 25jährige Militärdienstzeit, Ehrenzeichen für 25-, 20-, 15- und 10-jährige tadellose Dienstzeit für Unteroffiziere und Soldaten, ein Ehrenzeichen für den Feldzug von 1809, Medaillen für die Feldzüge in Portugal, Spanien und bei Waterloo und endlich eine Rettungsmedaille.

Die Staatsbürger.

Zur Ausübung politischer Rechte sind nur Landeseinwohner des Herzogtums befugt. Alle männlichen Landeseinwohner leisten nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre den Erbhuldigungseid. Den Einwohnern ist vollkommene Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens, der Presse und des Buchhandels, Sicherheit der Person und des Eigentums, Freiheit der Wahl des Berufes und Gewerbes, das Recht der Auswanderung ohne Erlegung einer Abzugssteuer und das Petitionsrecht gewährleistet. Alle privatrechtlichen Reallasten an Naturalabgaben und Leistungen, womit das Eigentum oder das erbliche Besitzrecht an einem Grundstücke beschwert ist, sowie alle blos persönlichen Dienste und Leistungen sind ablösbar (Ablösungsordnung vom 20. December 1834). Das Jagdrecht auf fremden Grundstücken ist durch Gesetz vom 8. September 1848, der Lehnsverband durch Gesetz vom 13. December 1849 aufgehoben.

Die Theilnahme an den Staatslasten trifft alle, welche im Staatsgebiete wohnen oder Grundeigentum besitzen, allgemein und nach gleichmässigen Grundsätzen. Alle Landeseinwohner sind in dem gesetzlichen Verhältnisse zur Vertheidigung des Vaterlandes im Kriegsdienste und zum Waffendienste behufs des Gemeindeschutzes verpflichtet.

Alle Landeseinwohner sind vor dem Richter gleich; der privilegirte Gerichtsstand ist abgeschafft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen, noch sonst an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Gerichten gehindert werden. Jeder Verhaftete muss binnen 24 Stunden nach seiner Verhaftung verhört, von deren gesetzlicher Ursache in Kenntniss gesetzt, im Falle der Fortdauer dieser Ursache ohne Verzug seinem zuständigen Richter überliefert, und (mit Ausnahme bei schweren peinlichen Verbrechen) gegen genügende Caution entlassen werden. Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und Stiftungen darf nicht zum Staatsvermögen gezogen werden.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft (Gesetz vom 4. Juli 1851). Die Staatsämter sind allen Staatsbürgern gleich zugänglich.

Landesversammlung.

Die Stände des Herzogtums vertreten in dem grundgesetzlichen Verhältnisse zur Landesregierung die Gesammtheit der Landeseinwohner, und sind

daher berechtigt und verpflichtet, deren verfassungsmässige Rechte und allgemeine Interessen wahrzunehmen und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise geltend zu machen. Die verfassungsmässigen Rechte der Landschaft werden durch die Landesversammlung (früher Ständeversammlung genannt) ausgeübt. Nach dem Gesetze vom 22. November 1851 besteht die Landesversammlung aus 46 Abgeordneten. Von diesen Abgeordneten senden 10 die Stadtgemeinden, 12 die Landgemeinden, 21 die Höchstbesteuerten und 3 die evangelische Kirche. Die Städte des Herzogtums bilden 7, die Landgemeinden ebenfalls 7 Wahlbezirke. Die Höchstbesteuerten zerfallen in 3 Abtheilungen, nämlich nach der Grundsteuer, nach der Gewerbesteuer und nach den den vorstehenden Steuern nicht unterworfenen Berufsständen. Die höchstbesteuerten Grundbesitzer zerfallen in 2 Classen und bilden 6 Wahlbezirke, die höchstbesteuerten Gewerbetreibenden bilden 3, die übrigen Höchstbesteuerten gleichfalls 3 Wahlbezirke. Als Wahlgesetz gilt jenes vom 23. November 1851. Jeder männliche Höchstbesteuerte, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, einen eigenen Hausstand führt oder selbstständig ist, im Vollgenusse seiner politischen Rechte sich befindet und nicht unter Curatel steht, kann das Wahlrecht ausüben. Die Wahlcollegien für die Städte bilden die Mitglieder des Stadtmagistrats und die Stadtverordneten mit einer Anzahl Wahlmänner doppelt so gross, als die der Stadtverordneten. Die Wahlmänner werden nach den in der revidirten Städteordnung vom 19. März 1850 für die Wahl der Stadtverordneten enthaltenen Bestimmungen gewählt. Die Wahlcollegien für die Landgemeinden werden durch Wahlmänner gebildet. Die Wahl der Letzteren geschieht durch Wahlcollegien, welche aus dem Gemeindevorsteher und 6—18, nach den Bestimmungen der Landgemeindeordnung gewählten, Personen gebildet werden. In Bezug auf die Abgeordneten der evangelischen Kirche bestehen 3 Wahlbezirke.

Als Abgeordneter wählbar ist jeder männliche Landeseinwohner, der das 30ste Lebensjahr zurückgelegt, ein Jahr in dem Lande seinen Wohnsitz gehabt hat, nicht infolge eines Straferkenntnisses der politischen Rechte verlustig, nicht auf Grund der Geschäftsordnung auf immer von der Versammlung der Abgeordneten ausgeschlossen, noch wegen entehrender Verbrechen verurteilt ist, sich überhaupt eines unbescholtenen Rufes erfreut und weder für seine Person, noch wegen seines Vermögens unter Curatel steht. Die Annahme der Wahl zum Abgeordneten steht jedem frei. Vor dem Beginne eines jeden ordentlichen Landtags tritt die Hälfte der Abgeordneten aus und wird durch neue ersetzt. Bei Auflösung der Landesversammlung werden die Abgeordneten allgemein neu gewählt. Durch Annahme eines Staats- oder Hofamts, welches der Abgeordnete zur Zeit seiner Wahl noch nicht bekleidete, erlischt der Auftrag des Abgeordneten; doch ist der Austretende wieder wählbar.

Die Landesversammlung ist verpflichtet, in ihrem Wirkungskreise, der Verfassung gemäss, die Wohlfahrt des Vaterlandes, frei von anderen Rück-

sichten, gewissenhaft zu befördern. Die Zustimmung der Landesversammlung ist erforderlich: wenn das Landesgrundgesetz oder die mit demselben erlassenen Gesetze ergänzt, erläutert oder abgeändert, neue organische Staatseinrichtungen getroffen oder die bestehenden verändert, wenn Landesgesetze gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden, die das Landesfinanz- und Steuerwesen, die Militärpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaften, das bürgerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Strafprocess betreffen. Bei allen übrigen, namentlich das Landespolizeiwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, muss die Landesversammlung zuvor mit ihrem Gutachten und Rate gehört werden. Ein grösseres als das durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Truppencorps kann ohne Zustimmung der Landesversammlung nicht aufgestellt werden. Die Landesversammlung hat das Recht, zu zwei Ratsstellen im herzogl. Obergerichte zu präsentiren, dem Landesfürsten Vorschläge zu Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verfügungen etc. zu machen, wegen bemerkter Mängel oder Missbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und öffentlichen Verwaltung Vorträge an die Landesregierung zu richten, sie hat das Recht, darüber zu wachen, dass Niemand in seinen verfassungsmässigen Rechten verletzt werde, sie kann auf Bestrafung der Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses antragen, welche einer Verletzung der Verfassung sich schuldig gemacht haben. Die Landesversammlung bewilligt die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel; keine Steuer oder Landeslast kann ohne ihre Bewilligung ausgeschrieben, erhoben oder verändert werden. Alle Abgaben werden auf die Dauer einer regelmässigen Finanzperiode von drei Jahren bewilligt. Der Zustimmung der Landesversammlung bedarf jede vorzunehmende Aenderung im Bestande des Kammergutes. Der Landesversammlung steht das Recht zu, gemeinschaftlich mit der Landesregierung den Staatshaushaltsetat festzustellen. Staatsanleihen können ohne Einwilligung der Landesversammlung nicht contrahirt werden. Die Landesversammlung hat die Aufsicht über das Finanzwesen. Ausnahmsweise können ohne Bewilligung der Landesversammlung ausserordentliche Lasten und Leistungen zur Abwendung einer plötzlichen Landesgefahr und zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen aufgebracht werden.

Kraft althergebrachten Rechts darf sich die Landesversammlung in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen auch ohne landesfürstliche Berufung versammeln, beraten und Beschlüsse fassen. Dieses Convocationsrecht findet statt: auf Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr, wenn das Landesgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, insbesondere, wenn der Landtag nicht binnen 3 Jahren berufen wird, wenn der Ausschuss der Versammlung der Abgeordneten zu ergänzen ist, bei entstandenen von der Landschaft zu besetzenden Vacanzen beim Obergerichte und wenn die Stelle eines Landsyndicus erledigt ist. Die Landesversammlung erwählt einen Landsyndicus auf Lebenszeit. Sie wird alle 3 Jahre

zu einem ordentlichen Landtage (in der Regel für Monat November), ausserdem, wenn notwendig, zu einem ausserordentlichen Landtage vom Landesfürsten berufen. Der Landtag wird von dem Landesfürsten in Person oder durch einen landesfürstlichen Bevollmächtigten eröffnet. Jeder neugewählte Abgeordnete wird auf Treue dem Landesfürsten, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Ausübung und Erfüllung seiner Rechte und Pflichten beeidigt. Die Mitglieder der Landesversammlung haben bei ihren Beratungen das Recht, ihre Meinung frei zu äussern; kein Mitglied kann während der Landtagsversammlung ausser auf frischer That, oder mit Zustimmung der Landesversammlung verhaftet werden. Zu der Stelle des Präsidenten und Vicepräsidenten werden von der Landesversammlung aus ihrer Mitte je drei Candidaten dem Landesfürsten präsentirt, von welchen derselbe einen bestätigt. Die Landesversammlung kann auf Land- und Convocationstagen keinen Beschluss fassen, wenn nicht mindestens $^2/_3$ der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst, nur bei Anträgen auf Abänderung des Landesgrundgesetzes müssen wenigstens $^2/_3$ der ganzen Landschaft denselben beistimmen, um ihnen Folge zu geben. Ein Beschluss der Landesversammlung wird erst durch landesfürstliche Zustimmung Gesetz. Der Landtag kann nur mit besonderer landesfürstlicher Bewilligung über 3 Monate dauern. Der Landesfürst hat das Recht, die Landesversammlungen zu vertagen, zu verabschieden und aufzulösen. Eine Vertagung über 3 Monate hinaus ist unzulässig; bei der Auflösung sind zugleich die Wahlen neuer Abgeordneter zu verfügen und innerhalb 6 Monate eine neue Landesversammlung zu eröffnen. Die Sitzungen des Landtags sind (seit 1848) in der Regel öffentlich. Als Geschäftsordnung für die Landesversammlung gilt jene vom 19. April 1852.

Die Abgeordneten wählen aus ihrer Mitte einen **Ausschuss**, der aus 7 Personen besteht. Dieser hat das Recht und die Pflicht zwischen den Landtagen auf die Vollziehung der zwischen dem Landesfürsten und der Landesversammlung getroffenen Vereinbarungen zu sehen, sowie die ihm in dieser Hinsicht erforderlich scheinenden Anträge bei der Landesregierung zu machen. In dringenden Fällen können zwischen den Landtagen auch Gesetze (mit Ausnahme der die Landesverfassung betreffenden) mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden. Die Landesregierung kann von dem Ausschusse der Abgeordnetenversammlung Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen. Der Ausschuss ist befugt, in den das eigenmächtige Convocationsrecht der Landesversammlung veranlassenden Fällen die Landesversammlung zusammenzuberufen, um die erforderlichen Beschlüsse und Wahlen zu veranlassen. Die Landesversammlung kann, mit Zustimmung der Landesregierung, dem Ausschusse durch specielle Vollmacht für einzelne bestimmte Fälle alle die Rechte übertragen, welche sie selbst hat. Bei ausserordentlichen Ereignissen können mit Zustimmung des Ausschusses auch die Steuern bis auf 6 Monate erhöht

oder neue Steuern auferlegt und Staatsanleihen bis 100.000 Thlr. geschlossen werden.

Gemeindeverfassung.

Jedes Grundstück im Lande muss einem bestimmten Gemeindebezirke und jeder Landeseinwohner muss einer bestimmten Gemeinde angehören. Die Gemeinden verwalten ihre Gemeindeangelegenheiten und ihr Vermögen selbstständig durch ihre Behörden. Die Oberaufsicht der Regierungsbehörden erstreckt sich nur darauf, dass die Verwaltung den bestehenden Gesetzen gemäss geschehe, dass das Gemeindevermögen erhalten, das Einkommen davon zu Gemeindezwecken verwendet und bei der Vertheilung der Gemeindeabgaben nach gleichmässigen Grundsätzen verfahren werde. Der Regierungsbehörde steht die Entscheidung auf die Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden. Sämmtliche Vorstände und Beamte der Gemeinden werden auf Festhaltung der Landesverfassung verpflichtet. Für die Städte sowol als für die Landgemeinden bestehen getrennte Gemeindeordnungen, beide vom 19. März 1850. Jede Gemeinde verwaltet die Ortspolizei ihres Bezirks und kann einfache Polizeistrafen bis zu 10 Thlr. oder 10 Tagen Gefängniss verfügen. Man unterscheidet Gemeindegenossen, Markgenossen und Fremde; hiezu kommen in den Städten noch die Bürger. Die Stadtgemeinden werden von dem Magistrate und den Stadtverordneten vertreten. Die Versammlung der Stadtverordneten besteht in Städten bis zu 4.000 Einwohnern aus 9, in den Städten bis zu 10.000 aus 18, und in der Stadt Braunschweig aus 27 Mitgliedern. Jeder wahlberechtigte Bürger (d. i. jeder selbstständige, mindestens 25 Jahre alte männliche Gemeindegenosse, der im Genusse der politischen Rechte ist, nicht unter Curatel steht und die Communal- und Einkommensteuer entrichtet) kann zum Stadtverordneten gewählt werden. Die Mitglieder des Staatsministeriums und die Polizeibeamten sind zu einem Gemeindeamte nicht wählbar; auch können Mitglieder des Stadtmagistrats nicht Stadtverordnete sein. Die Stadtverordneten werden auf 6 Jahre gewählt und alle 2 Jahre zu $\frac{1}{3}$ erneuert. Die Versammlung der Stadtverordneten hat bei der Leitung und Verwaltung der städtischen Angelegenheiten mitzuwirken und die Gesammtheit der Gemeindegenossen zu vertreten. Bei Beschliessung statutarischer Bestimmungen, bei Ausschreibung von Gemeindeauflagen, bei Feststellung des Stadtkassenvoranschlags, bei Aufnahme von Anlehen und Ausleihung von Capitalien, bei Erwerbung oder Veräusserung von Grundstücken und Gerechtsamen, bei vorzunehmenden Wegebaulichkeiten, Aufnahme neuer Gemeindegenossen etc. ist die Zustimmung und in gewissen Fällen (wie über Zulässigkeit der Ablehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamts, bei der Classenvertheilung der Steuerpflichtigen etc.) ist die Entscheidung der Stadtverordneten erforderlich. Sie controlliren den städtischen Haushalt und die Verwaltung des Magistrats,

und haben das Recht der Beschwerde gegen den letztern; sie wählen jährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Stadtmagistrat ist eine collegialische Behörde und besteht ausser dem Vorstande in Braunschweig aus vier, in den übrigen Städten aus zwei Mitgliedern, welche von dem Stadtmagistrate und den Stadtverordneten in vereinigter Versammlung erwählt werden. Wählbar ist jeder Landeseinwohner, der fähig ist, Bürger zu werden. Die Wahl des Magistratsvorstehers bedarf der Bestätigung des Landesfürsten. Die Vorsteher des Magistrats werden in den Städten über 5.000 Seelen auf Lebenszeit, in allen anderen Städten auf 6 Jahre gewählt; für letztere Zeit werden auch die übrigen Magistratsmitglieder gewählt. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt; er hat die städtischen Angelegenheiten zu verwalten, in Landesangelegenheiten die Geschäfte zu besorgen, die ihm gesetzlich überwiesen sind und die ihm von der Staatsbehörde ertheilten Aufträge zu vollziehen. Die Ortspolizei wird in der Regel von dem Magistratsvorsteher verwaltet. Zur Verwaltung oder Erledigung bestimmter Angelegenheiten können besondere Deputationen aus Mitgliedern des Magistrats, der Stadtverordneten und anderer Bürger gebildet werden. In wichtigeren Angelegenheiten entscheidet die vereinigte Versammlung des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten, wie über Reclamationen gegen die Listen der Wahlberechtigten, gegen die Wahlen der Stadtverordneten, über Pensionirung der Magistratsmitglieder, als zweite Instanz in allen Fällen, in welchen die Stadtverordneten in erster Instanz entschieden haben etc. Die dem Staate zustehende Aufsicht über die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten wird in der Stadt Braunschweig unmittelbar von dem Staatsministerium, in den übrigen Städten von den Kreisdirectionen geführt.

Die Landgemeinden werden von dem Gemeinderate und dem Gemeindevorsteher vertreten. Der Gemeinderat besteht aus 9 Mitgliedern, in Gemeinden von weniger als 250 Seelen aus 6 Mitgliedern; ausserdem ist auch der Gemeindevorsteher Mitglied des Gemeinderats. Alle wahlberechtigten Gemeindegenossen sind in der Regel wählbar zu den Gemeindeämtern. Die Mitglieder des Gemeinderats, sowie der Gemeindevorsteher, werden auf 6 Jahre gewählt; alle 2 Jahre scheidet $1/3$, und in Gemeinden unter 250 Einwohnern alle 3 Jahre die Hälfte aus. Der Gemeinderat hat in allen wichtigen Angelegenheiten des Gemeinwesens die Gemeinde zu vertreten und verbindende Beschlüsse für dieselbe zu fassen. Der Gemeindevorsteher wird von allen Wahlberechtigten aus drei vom Gemeinderate vorgeschlagenen Candidaten gewählt und von der Staatsbehörde bestätigt. Er führt den Vorsitz im Gemeinderate und übt die Gemeindeverwaltung mit Einschluss der Ortspolizei aus.

In jedem Amte des Herzogtums ist ein Amtsrat von 5 bis 15 Mitgliedern gebildet, welche durch die Mitglieder des Gemeinderats gewählt werden, und wozu jeder zur Uebernahme eines Gemeindeamts befähigte Gemeindegenosse

wählbar ist. Die Wahl gilt auf 4 Jahre; alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus. Der Amtsrat versammelt sich regelmässig alle drei Monate und bildet das Organ der dem Amte angehörigen Gemeinden für alle Angelegenheiten, die sich über die Grenzen der einzelnen Gemeinden erstrecken, aber nicht als allgemeine Angelegenheiten betrachtet werden können. Er hat namentlich auf Förderung des Erwerbs der Einwohner, auf die Bildungsmittel, auf Förderung der Sittlichkeit etc. zu wirken, der Regierung zur Erreichung dieser Zwecke Vorschläge zu machen, Uebelstände zu rügen und gemeinnützige Einrichtungen zu beschliessen; er ist ferner bestimmt, bei der Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Staats über die Gemeindeverwaltung mitzuwirken, so besonders Veräusserungen oder Erwerbungen von Grundstücken und Berechtigungen, die einen Capitalwert von 25 Thlr. übersteigen, zu bestätigen, über Beschwerden gegen den Gemeinderat zu entscheiden etc. und sonst sein Gutachten abzugeben; auch übt er über den Gemeindevorsteher die Disciplinargewalt aus.

Für Gemeindebeschlüsse ist die Genehmigung des herzogl. Staatsministeriums erforderlich, wenn diese die Errichtung, Aenderung und Aufhebung von Statuten und polizeilichen Reglements, die Veräusserung von Gemeindegrundstücken und Berechtigungen von mindestens 200 Thlr., die Veräusserungen von wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, die Aufnahme bestimmter Anlehen, die Ausschreibung von Umlagen auf die Gemeinden eines Amts betreffen.

Kirchliche Verfassung.

Allen im Herzogtume anerkannten oder durch ein Gesetz aufgenommenen christlichen Kirchen ist freie öffentliche Religionsübung zugesichert; sie geniessen gleichen Schutz des Staats und ihre Angehörigen gleiche Rechte. Alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung. Die Kirchen- und Schuldiener aller christlichen Confessionen bedürfen der landesfürstlichen Bestätigung und werden auf die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung beeidigt. Ein besonderer Gerichtsstand für die Kirchen und deren Diener findet nicht statt; vielmehr entscheiden darüber — wie auch in Ehesachen — die ordentlichen Gerichte. Anordnungen, welche vermöge der Kirchengewalt getroffen und Verfügungen, welche von auswärtigen geistlichen Obern erlassen sind, dürfen ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung weder bekannt gemacht, noch vollzogen werden.

In der evangelisch-lutherischen Kirche steht die Kirchengewalt dem Landesfürsten zu, welcher sie unter Mitwirkung und Beirat des mit evangelischen Geistlichen und Laien besetzten Consistoriums ausübt. Sollte der Landesfürst sich zu einer andern, als der evangelisch-lutherischen Religion

bekennen, so wird die alsdann eintretende Beschränkung in der persönlichen Ausübung der Kirchengewalt mit Zustimmung der Landesversammlung festgestellt. Die allgemeine Aufsicht über das evangelisch-lutherische Kirchen- und Schulwesen führt das herzogl. Consistorium zu Wolfenbüttel. Das Herzogtum zerfällt in kirchlicher Hinsicht in 6 Generalinspectionen, an deren Spitze Generalsuperintendenten stehen; diese sind in Specialinspectionen mit Superintendenten und diese wieder in Pfarreien getheilt. Die Zahl der Geistlichkeit etc. (im Jahre 1856) ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

Generalinspection	Specialinspectionen	Pfarren	Pastoren
Wolfenbüttel	7	67	70
Braunschweig	6	37	47
Helmstedt	8	42	53
Gandersheim	6	34	40
Holzminden	4	25	31
Blankenburg	3	18	20
Zusammen	34	223	261

Die Parochie Thedinghausen mit 2 Pastoren steht unmittelbar unter dem Consistorium.

Die Katholiken im Herzogtume gehören zum Sprengel des Bischofs von Hildesheim und haben ein Decanat mit 3 Pfarreien (Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt) und 4 Pastoren.

Die Reformirten haben 1 Pfarrei mit 1 Pastor zu Braunschweig.

Die Juden haben 4 Synagogen.

2. Staatsverwaltung.

Oberste Verwaltung.

Die unmittelbar unter dem Landesfürsten mit der obersten collegialischen Leitung der Staatsverwaltung ausschliesslich beauftragte Behörde ist das herzogl. Staatsministerium. Dasselbe ist stets mit mindestens drei stimmführenden Mitgliedern besetzt, welche der Herzog nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen verabschiedet. Mit dem Staatsministerium ist die herzogl. geheime Kanzlei verbunden und untersteht demselben das Landeshauptarchiv. Zur Be-

ratung der Gesetzentwürfe und anderer wichtigen Landesangelegenheiten besteht eine Ministerialcommission. Diese bildet ein Gesammtcollegium, welches nach den ihm übertragenen Geschäftszweigen in Sectionen (jetzt 5, für innere Landesverwaltung und Polizei, für Finanzen und Handelsangelegenheiten, für die Justiz, für geistliche und Schulsachen und für Militärsachen) getheilt ist. Vermöge ihres Amts sind Mitglieder der Ministerialcommission und zwar ordentliche die stimmführenden Mitglieder und vortragenden Räte des Ministeriums, ausserordentliche die Präsidenten und Vicepräsidenten der Landescollegien, sowie die Directoren der dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Verwaltungsbehörden. Alle übrigen ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder werden vom Herzoge nach freier Entschliessung ernannt und entlassen.

Alle Civilstaatsdiener sind in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise für die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung verantwortlich. Alle landesfürstlichen Verfügungen sind nur dann vollziehbar, wenn sie mit der Contrasignatur eines stimmführenden Mitglieds des Staatsministeriums versehen sind, wofür dasselbe die Verantwortlichkeit übernimmt.

Als Gesetz über den Civilstaatsdienst gilt jenes vom 12. October 1832. Das Land ist für die Provinzialverwaltung in 6 Kreise getheilt.

Innere Verwaltung.

Alle zum Wirkungskreise der Staatsgewalt gehörenden Verwaltungsgeschäfte, welche anderen Behörden nicht übertragen sind, insbesondere die Landespolizei und die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, haben die Kreisdirectionen zu besorgen (Gesetz über die Organisation der Landesverwaltungsbehörden vom 19. März 1850), welche unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen. Insbesondere haben die Kreisdirectionen die Befolgung und Ausführung der bestehenden Gesetze und Verordnungen und sonstigen Normen des öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu überwachen. Insoferne aber in Ausführung der Gesetze oder sonstigen Normen des öffentlichen Rechts die Feststellung von Mass und Umfang der danach Gemeinden, Interessentschaften oder Einzelnen obliegenden Leistungen notwendig wird, sind die Kreisdirectionen, sobald Gefahr im Verzuge nicht vorhanden ist und der Wert der bestrittenen Anforderung die Summe von 100 Thlr. übersteigt, an die Mitwirkung der aus den Vorsitzenden der Amtsräte und den Bürgermeistern gebildeten Kreiscommissionen gebunden. Auch sind den Kreisdirectionen die Geschäfte der weltlichen Kirchen- und Schulvisitatoren überwiesen. Vom Ressort der Kreisdirection ist die Stadt Braunschweig ausgenommen, in welcher die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung von dem Staatsministerium und die Landespolizei in erster Instanz von einer Polizeidirection verwaltet wird. Unter-

beamte der Kreisdirectionen sind die Amtsvoigte in den Aemtern, in welche die Kreise zerfallen. Diese haben auch zugleich alle Geschäfte der gerichtlichen Polizei zu besorgen und können von den Gerichten zur Abhaltung von Auctionen, Aufnahme von Inventarien und zu ähnlichen Geschäften verwendet werden. Zu Wolfenbüttel besteht ein Polizeiamt. Ortspolizeibehörden sind die Stadtmagistrate und die Gemeindevorsteher der Landgemeinden. Die Sitze der Kreisdirectionen und die Zahl der denselben untergeordneten Stadtmagistrate, Aemter und Gemeindevorsteher der Landgemeinden sind:

Sitz der Kreisdirection	Stadtmagistrate	Aemter	Landgemeindevorsteher	Sitz der Kreisdirection	Stadtmagistrate	Aemter	Landgemeindevorsteher
Braunschweig	1	3	91	Holzminden .	3	4	67
Wolfenbüttel	2	4	105	Gandersheim	2	4	70
Helmstedt .	5	5	85	Blankenburg	2	3	21

Für die Sicherheitspolizei besteht ein Polizeimilitär, welches von den Kreisdirectionen dependirt. Für die Straf- und Besserungsanstalten ist eine besondere Oberaufsichtsbehörde bestellt. Zu Bevern ist eine Besserungs- und Arbeitsanstalt, zu Braunschweig eine Gefangen- und Landesstrafanstalt, zu Wolfenbüttel eine Strafanstalt.

Dem Ministerium direct untergeordnete zur inneren Verwaltung gehörige Behörden und Organe sind:

a) Die Direction des herzogl. Intelligenzcomtoirs zu Braunschweig.

b) Die Aichungscommission zu Braunschweig, welchem in jedem Kreise ein Aichamt untersteht.

c) Das Obersanitätscollegium zu Braunschweig als Oberbehörde in Sanitäts- und Medicinalsachen, welchem 2 Stadt- und 23 Landphysici (je 1 in jedem Amte) untergeordnet sind.

d) Die Landesökonomiecommission, welche für die Leitung und Bearbeitung aller Geschäfte bestimmt ist, die in Ausführung der Ablösungsordnung und der Gemeinheitstheilungsordnung veranlasst werden, ihr Gutachten über ökonomische Gegenstände abgibt und in einzelnen Ablösungsstreitigkeiten schiedrichterlich entscheidet.

e) Das Landgestüt.

f) Das Consistorium als obere Kirchen- und Schulbehörde.

g) Die Examinationscommission zur Prüfung der Candidaten des höhern Schulamts.

h) Die Directorien des Collegiums Carolinum und des anatomisch-chirurgischen Colleg's; die herzogl. Bibliothek und das herzogl. Museum. Die übrigen Lehranstalten dependiren zunächst vom Consistorium. Die Aufsicht über die Gymnasien führen Schulcommissionen

oder Ephoren, jene über die Bürgerschulen Schulvorstände. Die Landschulen sind in Specialinspectionen unter Schulinspectoren (gewöhnl. Superintendenten) vertheilt, deren man in der Generalinspection Wolfenbüttel 6, Braunschweig 5, Helmstedt 6, Gandersheim 5, Holzminden 3, Blankenburg 3 zählt.

Die geistlichen Behörden wurden bereits bei der kirchlichen Verfassung erwähnt. Hier sind nur noch zu bemerken die ehemaligen Stifter und Klöster, welche jetzt milden Zwecken dienen, deren man 17 zählt, worunter 7 zur Unterhaltung von Fräuleins bestimmt sind.

Wohlthätigkeitsanstalten sind: 2 Waisenhäuser, 1 Pflegehaus, das herzogl. Krankenhaus und die Entbindungsanstalt zu Braunschweig, die vielen Armenanstalten, die braunschweigische allgemeine Sterbekasse, die braunschweigische allgemeine Versicherungsanstalt (für Versicherung von Witwenpensionen, Renten- und Lebensversicherungen), die braunschweigische Beerdigungskasse, 114 milde Stiftungen (im Jahre 1856). Institute und Anstalten zu gemeinnützigen Zwecken sind: die braunschweigische Bank, die Hagelschadenversicherungsgesellschaft für das Königreich Hannover und das Herzogtum Braunschweig, die Gartengesellschaft, der land- und forstwirtschaftliche Verein, der Kunstverein, der Gewerbeverein, der Rettungsverein, der Löschverein, 2 Speiseanstalten für Arme, 1 Bildungsanstalt für Dienstmägde, 1 Industrieanstalt für verschämte Arme, 1 Beschäftigungssaal für arbeitslose Arme, ein Verein zur Unterstützung armer Confirmanden, ein Correctionsverein und ein Verein zur Unterstützung kranker und verschämter Hilfsbedürftiger, alle zu Braunschweig. Aerzte zählt das Herzogtum (1856) 102.

Justizverwaltung.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Herzoge aus. Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist schon seit langer Zeit aufgehoben. Die Justizpflege ist strenge von der Verwaltung getrennt. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer Competenz unabhängig. Der Fiscus ist in streitigen Rechtssachen den ordentlichen Gerichten unterworfen. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, sowie die Einrichtung der Schwurgerichte gehört der neuesten Zeit (seit 1849) an. Für das Privatrecht gilt das gemeine deutsche Recht, welches nur durch Specialgesetze modificirt ist, für das Strafrecht gilt das Strafgesetzbuch vom 10. Juli 1840, für den Strafprocess die Strafprocessordnung vom 22. August 1849, modificirt durch Gesetz vom 31. October 1851; andere für die Rechtspflege wichtige Gesetze sind: das Gesetz die Gerichtsverfassung betreffend vom 21. August 1849 (modificirt durch Gesetz vom 31. October 1851), das Gesetz über die gerichtliche Polizei vom 19. März 1850, die Civilprocessordnung vom 19. März 1850, das Gesetz über das Handelsgericht vom 20. Januar 1851, die Advocatenordnung vom 19. März 1850, das Polizeistrafgesetzbuch vom 1. October 1855. Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist unterm 11. Januar 1849 publicirt worden. Die Gesetze und

Verordnungen werden in der „Gesetz- und Verordnungs-Sammlung“ veröffentlicht.

Für das Herzogtum ist der Cassationshof bestellt. Dieser wird gebildet aus den drei Präsidenten und den vier ältesten Räten des Obergerichts; alle übrigen Mitglieder des Obergerichts fungiren als Ergänzungsrichter. Der Cassationshof entscheidet über Nichtigkeitsbeschwerden sowol in Straf- als in Civilsachen, kann in Strafsachen dem Oberstaatsanwalte die Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung und des fernern Verfahrens anbefehlen, entscheidet über Ablehnung von Mitgliedern des Obergerichts in Strafsachen und ist befugt gegen die richterlichen Beamten eine gerichtliche Untersuchung einleiten zu lassen. Der oberste Gerichtshof des Landes ist das Obergericht zu Wolfenbüttel, der aus drei Senaten besteht. Sämmtliche Senate erkennen in zweiter Instanz über Berufungen in Civilsachen, der zweite Senat (Anklagesenat) erkennt als Anklagekammer in den den Geschworenengerichten zu überweisenden Strafsachen und der dritte Senat (Criminalsenat) bildet aus zwei seiner Mitglieder, einem Mitgliede des betreffenden Kreisgerichts und 12 Geschworenen den Schwurgerichtshof, welcher über schwere, politische oder von Amtswegen zu verfolgende durch die Presse begangenen Verbrechen entscheidet. In erster Instanz entscheidet das Obergericht über Syndicatsklagen gegen Kreisgerichte und über Gesuche um Wiedereinsetzung in frühere Rechte. Die drei Vorsitzenden des Obergerichts und der Oberstaatsanwalt bilden die Disciplinarbehörde sämmtlicher Gerichte und Notare des Landes. Der erste Senat des herzogl. Obergerichts ist zugleich Oberappellationsgericht für das Fürstentum Schaumburg-Lippe, nachdem zufolge Gesetzes vom 8. October 1855 das (nach Vertrag vom 27. Januar 1816) zwischen Braunschweig, beiden Lippe und Waldeck gemeinschaftliche Oberappellationsgericht aufgehoben wurde.

Die Kreisgerichte sind die Gerichte erster Instanz und die innerhalb ihres Bezirks angestellten Stadt- und Amtsrichter gehören mit zu deren Personal. Sie erkennen in den Strafsachen, welche nicht zu der Zuständigkeit des Obergerichts oder der Amts- und Stadtgerichte gehören und in den Civilsachen, in welchen nicht die Amts- und Stadtgerichte competent sind, in erster, in diesen in zweiter und letzter Instanz. Auch erkennen sie über Beschwerden gegen die Amts- und Stadtgerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Hypotheken-, Vormundschafts- und Depositensachen. Die Amts- und Stadtgerichte erkennen in allen Strafsachen bis zu 14tägigem Gefängnisse oder 10 Thlr. Geldstrafe und bei Forst- und Jagdwrogen, in allen Civilsachen bis 50 Thlr. Wert (das Stadtgericht zu Braunschweig und das Amtsgericht Thedinghausen bis 100 Thlr. Wert), über Besitzstörungen, sie verwalten die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Hypotheken-, Vormundschafts- und Depositensachen. Der Sitz der Kreisgerichte und die Zahl der denselben untergeordneten Stadt- und Amtsgerichte ist:

Sitz des Kreisgerichts	Stadtgericht	Amtsgerichte	Sitz des Kreisgerichts	Stadtgericht	Amtsgerichte
Braunschweig	Braunschweig	3	Gandersheim	—	4
Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	4	Holzminden	—	4
Helmstedt	—	5	Blankenburg	—	3

In Handelssachen ist das Handelsgericht zu Braunschweig zuständig, das aus zwei Mitgliedern des Kreisgerichts Braunschweig und 3 kaufmännischen Sachverständigen gebildet ist.

Bei jedem Kreisgerichte ist ein Staatsanwalt, bei dem Obergerichte und dem Cassationshofe ein Oberstaatsanwalt mit den nötigen Gehilfen angestellt. Der Oberstaatsanwalt ist dem Ministerium, die Staatsanwälte sind ihm untergeordnet. Die Staatsanwälte haben das öffentliche und das Staatswohl und die Aufrechthaltung der Gesetze bei den Gerichten zu verfolgen und in Strafsachen als öffentliche Ankläger zu handeln. Bei den Amts- und Stadtgerichten versehen das Amt der öffentlichen Ankläger die Beamten der gerichtlichen Polizei. Die Advocaten bilden die Advocatenkammer; aus ihnen werden die Advocatanwälte und die Obergerichtsadvocaten ernannt. Die Normalzahl der Advocaten im Herzogtume beträgt 61, jene der Notare 30.

Ueber Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden erkennt der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte, welcher aus Richtern des Obergerichts und Verwaltungsbeamten besteht (Gesetz vom 19. Mai 1851). In den Fällen, wo die Landesversammlung auf Bestrafung eines Mitgliedes des Staatsministeriums oder des Ausschusses der Abgeordneten wegen verletzter Verfassung anträgt, entscheidet ein gemeinschaftlicher Gerichtshof, der aus sieben Mitgliedern des Obergerichts besteht, von welchen drei durch das Loos, zwei von der Landesregierung und zwei von der Landesversammlung gewählt werden. Dieser ist auch competent in Entscheidung von Differenzen zwischen der Landesregierung und der Landesversammlung über Auslegung der Verfassung.

Für das Militär bestehen besondere Militärgerichte.

Zur Prüfung der Candidaten der Rechte, der Advocatur, des Notariats und des Richteramts ist die juristische Examinationscommission bestimmt. Dem Oberstaatsanwalte ist das Landfiscalat untergeordnet.

Finanzverwaltung.

Nach dem Gesetze vom 19. März 1850, die Organisation der Finanz-, Eisenbahn- und Postverwaltung betreffend, bestehen für die Finanzverwaltung folgende dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Oberbehörden: die herzogl. Kammer, das Finanzcollegium, die Steuerdirection, die Baudirection und die Eisenbahn- und Postdirection. Für diese Behörden sind drei Directoren ernannt, welche die Disciplinargewalt über die Mitglieder derselben und die

bei ihnen angestellten Beamten gemeinschaftlich auszuüben haben. In jeder der fünf gedachten Behörden führt einer der drei Directoren den Vorsitz.

Die herzogl. Kammer zerfällt in 3 Directionen: für Domänen, Forsten und Bergwerke. Die Direction der Domänen verwaltet alle zum Kammergute und zu dem vereinigten Kloster- und Studienfonde gehörigen Güter, Grundstücke, Gefälle und Gerechtsame, hat die lehnsherrlichen Rechte des Landesfürsten bei der Aufhebung des Lehnsverbandes auszuüben, sowie auch alle sonstigen die Lehnsverhältnisse betreffenden Obliegenheiten wahrzunehmen. Die Direction der Forsten verwaltet die zum Kammergute und zu dem Kloster- und Studienfonde gehörigen Forsten, wilden Fischereien und Jagden und die mit deren Benutzung in Verbindung stehenden Grundstücke und Gerechtsame, sowie die Holzflössen, Holzmagazine und Sägemühlen und führt daneben die Mitaufsicht über den Betrieb und die Benutzung der Gemeindeforsten. Die Direction der Bergwerke verwaltet die zum Kammergute gehörigen Berg- und Hüttenwerke, einschliesslich der Porzellanfabrik, der Ziegelhütten, Steinbrüche, Kalk- und Gypsbrennereien, der Braunkohlengruben und der Torfstiche, die Salzwerke und die Münze; auch verwaltet sie die Berg- und Hüttenwerke im Communiongebiete, gemeinschaftlich mit den hannover'schen Behörden. Alle drei Directionen haben eine gemeinschaftliche Kanzlei.

Der Direction der Domänen sind 74 Recepturen der herzogl. Domänen-, Stifts- und Klostergüter untergeordnet. Der Direction der Forsten unterstehen: die Forstbeamten in den 10 Oberforsten (an der Spitze eines jeden steht ein Forstmeister) und den 62 Forstrevieren (Förster etc.), die Bau- und Brennholzmagazinadministration zu Braunschweig, 4 Sägemühlenadministrationen und die Forstexaminationscommission. Der Direction der Bergwerke sind untergeordnet: die Oberhütteninspection Rübeland mit 4, und die Oberhütteninspection Zorge mit 6 Hütten- und Bergverwaltungen; die Hüttenverwaltung zu Wilhelmshütte, die Bergverwaltung zu Wilhelmshütte, die Porzellanfabrik in Fürstenberg, die Münze zu Braunschweig, die Salinenadministration zu Schöningen, die Bergbauadministration zu Schöningen, die sollinger Steinbruchsadministration zu Holzminden, die Steinhofscommission für die herrschaftl. sollinger Steinbrüche und die Berg- und Hüttenexaminationscommission.

Das Finanzcollegium verwaltet das Landescredit- und Finanzwesen, beaufsichtigt das Rechnungs- und Kassenwesen und führt die allgemeine Finanzcontrolle. Ihm ist die herzogl. Hauptfinanzkasse (welche zugleich Kammer- und Klosterkasse ist) einverleibt. Dem Finanzcollegium unterstehen die Stadtkreiskasse zu Braunschweig, 6 Kreiskassen und die Amtskasse zu Thedinghausen. Die Verwaltung der herzogl. Leihhausanstalten, von welchen je 1 in jedem Kreise besteht, wird vom herzogl. Finanzcollegium, Abtheilung für Leihhaussachen geleitet. Vom Finanzcollegium ressortirt unmittelbar der Vorstand der herzogl. Landeslotterie, mit der Lotterie-Ziehungscommission und der Lotterieverwaltung.

Das Steuercollegium ist mit dem Finanzcollegium verbunden und hat mit dieser Behörde das Hilfs- und Unterpersonale gemeinschaftlich; der Geschäftskreis umfasst in zwei besonderen Abtheilungen die Verwaltung a) der directen Steuern und b) der indirecten Steuern und der Einkünfte von den Packhöfen und Messen. Die Abtheilung für die indirecten Steuern führt den Titel: „herzogl. Zoll- und Steuerdirection". Für die Verwaltung, Erhebung und Controllirung der indirecten Abgaben und Zölle sind bestimmt: a) das Hauptsteueramt zu Braunschweig (mit Niederlagerecht, Stempelsteuerreceptur und Salzniederlage); diesem unterstehen 6 Steuerämter, 1 Nebenzollamt, 3 Obersteuercontrolleure mit 65 Aufsichtsbeamten (Steuer- und Grenzaufsehern etc.), b) das Hauptsteueramt zu Wolfenbüttel (mit Niederlagerecht, Stempelsteuerreceptur und Salzniederlage), von welchem 13 Steuerämter, 2 Steuerstellen, 4 Obersteuercontrolleure mit 48 Aufsichtsbeamten (Steuer- und Grenzaufsehern etc.) dependiren; c) 3 Steuerämter im Kreise Blankenburg und d) die Stempelsteuerrecepturen zu Thedinghausen und Kalvörde.

Die Baudirection bildet die Centralbehörde für das gesammte öffentliche Bauwesen. Derselben sind die Plankammer, die Baukasse, 61 ausführende Bauofficianten (Kreisbaumeister, Baucommissäre, Bauverwalter etc.) und 82 Chaussee-, Weg- und Brückengelderheber und Fährgeldpächter untergeordnet.

Mit der Verwaltung des Landeseisenbahn- und Postwesens ist die Eisenbahn- und Postdirection beauftragt; mit ihr sind die Eisenbahn- und Posthauptkasse, und die Eisenbahn- und Post-Montirungscommission verbunden. Ihr sind untergeordnet a) für die Eisenbahnen: die Oberbetriebsinspection, die Bauinspection, die Maschineninspection, die Betriebsinspection, 3 Bahnämter, 4 Bahn- und Postämter, 2 Bahnexpeditionen und 2 Bahn- und Postexpeditionen und die Eisenbahnbauverwaltung für die Südbahn; b) für die Posten: die Postbetriebsinspection, das Hofpostamt in Braunschweig, 4 Postämter, 5 Postverwaltungen, 35 Postexpeditionen und die vorher erwähnten Bahn- und Postämter; c) für die Telegraphen: das Telegraphenamt mit 4 Telegraphenstationen.

Staatshaushalt. Im Jahre 1853 betrugen die gesammten Einnahmen, sowol Staats- als Kammereinnahmen 3,316.639 Thlr. (darunter 1,640.000 Thlr. aus dem Kammergute, 432.000 Thlr. aus directen Steuern und 609.972 Thlr. aus indirecten Abgaben), die gesammten Ausgaben (Staats- und Kammerausgaben) 3,316.639 Thlr. (worunter 240.000 Thlr. für die regierende Familie, 319.767 Thlr. für das Militär und 322.567 Thlr. für die Schuld).

Der dem Landtage vorgelegte Budgetentwurf setzt die dreijährige Einnahme $18^{55}/_{57}$ zusammen auf 4,219.000 Thlr. fest und zwar für 1855: 1,406.000 Thlr., für 1856: 1,406.000 Thlr. und für 1857: 1,407.000 Thlr. Die Ausgaben sind den Einnahmen vollkommen gleichgestellt.

Staats- und Kammerschuld wird für den 1. Januar 1853 auf 10,294.000 Thlr. berechnet (worunter 1 Mill. Thlr. Papiergeld). Die eigentliche Landesschuld betrug am 1. Januar 1855: 7,163.524 Rthlr., die Kammerschuld im Jahre 1845: 3,025.108 Thlr.

Militärverwaltung.

Die obere Militärverwaltungsbehörde ist das Kriegscollegium. Diesem unterstehen: die Montirungscommission, das Zeughaus, die Kriegskasse, das Militärhospital, das Kasernement mit dem Kasernenverwalter in Braunschweig und den Garnisonsverwaltern in Wolfenbüttel und Blankenburg, das Militär-Fouragemagazin und die Etappencommandatur in Eschershausen. Sonst gehören zum Militäretat: a) die Adjutantur des Herzogs (1 General- und 1 Flügeladjutant), b) die beiden Garnisoncommandaturen zu Braunschweig und Wolfenbüttel; c) die Brigade. Diese besteht aus dem Brigadestab, dem Generalstab (2 Offiziere), dem Infanterieregimente (2 Bataillons à 4 Compagnien), dem Leibbataillon (Jäger, zu 4 Compagnien), dem Landwehrbataillon (zu 6 Compagnien), dem Husarenregimente (zu 3 Schwadronen Linie und 1 Schwadron Landwehr), der Artillerie (mit 1 Linien- und 1 Landwehr-Batterie, 12 Geschütze), den Pionnieren, der Militärstudiencommission und dem Polizeimilitär. Die Kriegsstärke für Infanterie und Cavallerie ist zu 4.857 Mann, die Friedensstärke zu 2.476 Mann berechnet; die Kriegsstärke der Artillerie und der Pionniere zu 502 Mann, die Friedensstärke zu 244 Mann. Die herzogl. Brigade stösst zufolge der mit Preussen am 1. December 1849 geschlossenen Convention zu der in Magdeburg stationirten preussischen Division. Die Ergänzung erfolgt durch Ausgehobene (nach dem 21. Lebensjahre) und Freiwillige; Stellvertretung ist gestattet. Die Dienstzeit währt 5 Jahre in der Linie und 7 Jahre im I. und 7 Jahre im II. Aufgebote der Landwehr.

Militärjustiz. Die Militärgerichte, für jeden einzelnen Fall bei den Truppenabtheilungen zusammengesetzte Kriegs- oder Standgerichte, erkennen nach dem Gesetze vom 11. Mai 1855 und der neuen Redaction der Kriegsartikel vom 12. Juli 1855 über alle Verbrechen der Militärpersonen, nicht blos über militärische Verbrechen. Das Generalkriegsgericht (seit 23. Juni 1855) ist die Revisionsbehörde für alle den Militärgerichten überwiesenen Straffälle.

In den Gemeinden bestehen Bürgerwehren, zu welchen in den Städten alle unbescholtenen Bürger, in den Landgemeinden alle unbescholtenen wahlberechtigten Gemeindegenossen bis zum zurückgelegten 50. Lebensjahre verpflichtet sind (Gesetz über den Waffendienst behuf des Gemeindeschutzes vom 19. März 1850).

Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten.

Dem Staatsministerium unterstehen unmittelbar die herzogl. Geschäftsträger am österreich. und preussischen Hofe, sowie die herzogl. Consuln, deren man je 1 in Oesterreich, Bremen, Hamburg, Schweiz, Frankreich, Niederland, Grossbritannien, Sardinien, 2 in Belgien und Russland und 9 in den vereinigten Staaten von Nordamerika zählt. Von fremden Staaten sind Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Oesterreich, Preussen und Russland durch Gesandte in Braunschweig vertreten.

Das Königreich Hannover.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Die ältere Geschichte des jetzigen Königreichs Hannover fällt mit jener Braunschweigs zusammen (vergl. Braunschweig pag. 255 und 256). Der gemeinschaftliche Stammvater beider jetzt in diesen Landen regierenden Linien ist Ernst I., der Bekenner, Herzog von Lüneburg. Von seinen Söhnen gründete der jüngere, Wilhelm, die (jüngere) Linie von Lüneburg (1569), der ältere, Heinrich, die Linie Lüneburg-Danneberg. Beide vereinigten 1582 die Aemter Hoya, Nienburg, Liebenau und Buchhausen, 1585 die Grafschaft Diepholz mit ihren Landen. Unter Christian kam (1617) Grubenhagen an Lüneburg, unter Herzog August Kalenberg, Hoya und Diepholz (1635), welche drei letztern Landschaften August aber seinem jüngern Bruder Georg cedirte. 1642 wurde Harburg erworben. Dem Testamente Georgs zufolge entstanden die Linien Celle und Kalenberg oder Hannover (1648); erstere erstreckte ihr Gebiet über Celle, Lüneburg, Grubenhagen, Diepholz und Hoya, letztere über Kalenberg und Göttingen. Beiden Linien wurde im westfälischen Frieden der alternative Bischofswechsel zu Osnabrück zugesprochen. Georg Wilhelm von Celle, ein kriegerischer Fürst, erhielt in der Ausgleichung mit Braunschweig die 5 dannebergischen Aemter (1671), nahm an dem Bündnisse des Kaisers gegen Frankreich und Schweden (1673) Theil und bemächtigte sich der Fürstentümer Bremen und Verden, die er aber (1679) an Schweden zurückgeben musste. Auch Sachsen-Lauenburg brachte er 1689 an sich. Er starb 1705 ohne Söhne und sein Land fiel an die Linie Kalenberg. Ernst August von Kalenberg wurde 1648 Coadjutor des Erzstifts Magdeburg; da aber dieses gleich darauf an Kurbrandenburg kam, so erhielt er hiefür Osnabrück (1661). 1680 führte er das Recht der Erstgeburt ein und bekam 1692 für sich und seine Nachkommen die Würde eines Kurfürsten. Sein Sohn Georg Ludwig erbte das Herzogtum Celle (1705) und vereinigte so das ganze braunschweig-lüneburgische Land wieder. 1714 bestieg er als Urenkel Königs Jacob I.,

als König Georg I., den britischen Thron. In den Kriegen gegen Karl XII. von Schweden erwarb er die Herzogtümer Bremen und Verden und das Amt Wildeshausen. Georg II. erhielt aus kaiserl. Sequester das Land Hadeln (1731) und stiftete die Universität Göttingen. Sein Enkel Georg III. vermehrte sein Land durch Hohnstein (1777) und erhielt nach einem Recesse mit Braunschweig (1788) den ausschliessenden Besitz von Zellerfeld, Grund, Wildemann und Lautenthal, 1803 aber, nach Abtretung von Wildeshausen an Oldenburg, Osnabrück als Erbfürstentum. Aber noch in demselben Jahre besetzten Franzosen das Land militärisch und 1805 wurde es von diesen an Preussen überlassen. Nach der Schlacht bei Jena occupirten es von Neuem die Franzosen und 1807 bildete es einen grossen Theil des Königreichs Westfalen. Ende 1813 wurde Hannover von den Alliirten besetzt und der Besitz Georgs III. restituirt. Der wiener Congress schlug das Fürstentum Hildesheim, die Stadt und das Gebiet von Goslar, das Fürstentum Ostfriesland, die niedere Grafschaft Lingen, einen Theil des Fürstentums Preussisch-Münster, das Eichsfeld von Preussen, einige kurhessische Bezirke, Aremberg-Meppen, Rheina Wolbeck u. a. zu dem frühern Hannover, wogegen dieses den auf dem rechten Elbeufer gelegenen Theil des Herzogtums Lauenburg mit den auf demselben Ufer gelegenen lüneburgischen Dörfern, 2 Aemter und 2 Dörfer an Preussen abtrat; zugleich ward das Kurfürstentum zu einem Königreiche erhoben. Als nach dem Tode Königs Wilhelm I. (des IV. in Grossbritannien, † 1837) in Grossbritannien Königin Victoria folgte, trennte sich Hannover — wo das salische Gesetz Geltung hatte — von diesem Reiche und erhielt in Ernst I. August, dem Bruder Wilhelms I., seinen König.

II. Grundmacht.

1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets.

Das Königreich Hannover liegt im Westen des nördlichen Deutschlands zu beiden Seiten der Weser, vom Harz bis an die Nordsee und Niederelbe. Es besteht aus zwei Haupttheilen, einem nördlichen, grössern, und einem südlichen, kleinern, und mehreren in den benachbarten Staaten liegenden Parzellen. Der nördliche Haupttheil wird begrenzt im Norden von der Nordsee, von Oldenburg, Bremen, Holstein-Lauenburg, Hamburg und Mecklenburg-Schwerin, im Osten vom Königreiche Preussen (Brandenburg und Provinz Sachsen) und Braunschweig, im Süden von Braunschweig, Lippe, dem waldeck'schen Fürstentume Pyrmont, Kurhessen (Bezirk Rinteln), Lippe-Schaumburg und Preussen (Westfalen), im Westen von den Niederlanden. Dieser Haupttheil wird durch Oldenburg wieder in zwei Theile getrennt, welche nur im Süden

durch einen schmalen Landstrich am Dümmersee und bei Lemförde mit einander verbunden sind und deren östlicher Theil die an Areal grösste Masse des Staats ist. Der zweite Haupttheil des Staates, vom vorigen südlich gelegen und durch Braunschweig geschieden, ist im Westen von Preussen (Westfalen), Braunschweig und Kurhessen, im Süden von Kurhessen und Preussisch-Sachsen, im Osten vom letztern und Braunschweig, im Norden von Braunschweig begrenzt. Enclaven auf fremdem Gebiete sind: 2 zwischen Preussisch-Sachsen und Braunschweig, 1 in Braunschweig, 1 zwischen Lippe, Pyrmont, Braunschweig und Preussisch-Westfalen und 1 ganz kleine im hamburg-lübeck'schen Amte Bergedorf. Hingegen schliesst das Königreich das braunschweigische Amt Thedinghausen nebst einigen kleineren anderen braunschweigischen Parzellen ein, sowie auch mit der Nordsee das hamburgische Amt Ritzebüttel. Dem hannöver'schen Staatsgebiete gehören auch mehrere Inseln in der Nordsee an.

Die geographische Lage des nördlichen Haupttheils ist zwischen 24⁰ 14′ bis 29⁰ 12′ O. L. und zwischen 51⁰ 52′ bis 53⁰ 44′ N. Br., jene des südlichen Haupttheils hingegen zwischen 27⁰ 4′ bis 28⁰ 32′ O. L. und zwischen 51⁰ 18′ bis 51⁰ 54′ N. Br.

Der Staat ist in 6 Landdrosteibezirke und einen Berghauptmannschaftsbezirk getheilt; der Flächeninhalt des Königreichs beträgt 698·655 □ Meilen; die Bevölkerung (Ende 1852) 1,819.253 Seelen. Die Bestandtheile des Königreichs sind:

1. Der Landdrosteibezirk Hannover, 109·525 □ Meilen und 349.958 Einwohner, bestehend aus dem Fürstentume Kalenberg und den Grafschaften Hoya und Diepholz.

2. Der Landdrosteibezirk Hildesheim, 81·355 □ Meilen und 367.883 Einwohner, zusammengesetzt aus den Fürstentümern Hildesheim, Göttingen, Grubenhagen und der Grafschaft Hohnstein.

3. Der Landdrosteibezirk Lüneburg, 204·446 □ Meilen und 338.764 Einwohner, umfassend das Fürstentum Lüneburg und den Rest vom Herzogtume Sachsen-Lauenburg.

4. Der Landdrosteibezirk Stade, 123·600 □ Meilen und 279.834 Einwohner, enthaltend die Herzogtümer Bremen und Verden und das Land Hadeln.

5. Der Landdrosteibezirk Osnabrück, 113·729 □ Meilen und 261.965 Einwohner, bestehend aus dem Fürstentume Osnabrück, der Niedergrafschaft Lingen, dem Herzogtume Arenberg-Meppen und der Grafschaft Bentheim.

6. Der Landdrosteibezirk Aurich, 54·476 □ Meilen und 185.129 Einwohner, bestehend aus dem Fürstentume Ostfriesland und dem Harlingerlande. Auch gehören zu diesem Landdrosteibezirke die Inseln Hannovers, nämlich Borkum, Juist, Norderney, Baltrum, Langeroog und Spikeroog, sowie die im Dollart gelegene kleine Insel Nesserland.

7. Der Bezirk der Berghauptmannschaft Klausthal, 11·524 □ Meilen und 35.720 Einwohner.

Die Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen, die Grafschaft Hohnstein und der Berghauptmannschaftsbezirk Klausthal machen den südlichen Haupttheil aus.

2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche.

Hannover gehört grösstentheils dem germanischen Tieflande an.

Der nördliche Theil ist durchaus eben, in welchem sich nur hie und da Sandhügel erheben, der südliche hingegen gebirgig. Man kann $^4/_5$ des Landes als Tief- und $^1/_5$ als Berg- und Hügelland annehmen. Das ebene Land ist theils Geest-, theils fruchtbares Marschland; ersteres besteht aus Haiden, Sand- und Moorboden, letzteres aus fettem Boden, das am Meere und den grösseren Flüssen gelegen seine Entstehung der Vermengung des Meerwassers mit dem Moorwasser verdankt.

Die Gebirge des Landes sind:

a) Der Harz, das Hauptgebirge des Landes, von welchem Hannover $^1/_3$ besitzt und zwar einen Theil des Oberharzes in der Berghauptmannschaft Klausthal und den Unterharz in der Grafschaft Hohnstein. Dieses wald- und metallreiche Gebirge hat im Lande als seine höchsten Spitzen den Königsberg 3.160′ hoch, Bruchberg 3.018′, Wormberg 2.880′, die Achtermannshöhe 2.706′ u. a. (alle im Oberharze) aufzuweisen. — Die vorzüglichsten Strassen über den Harz sind: die von Nordhausen durch den Pass von Ilefeld in der Grafschaft Hohnstein nach Blankenburg, die von Nordhausen durch den Pass von Benneckestein nach Elbingerode, die von Nordhausen über Osterode nach Klausthal.

b) Ein kleiner Theil des thüringer Hügellandes, mit dem Göttingerwalde 1.285′ hoch.

c) Das Wesergebirge, im Südwesten zu beiden Seiten der Weser und zwar der grössere Theil des östlichen, und das nordwestliche Ende des westlichen Wesergebirges. Von dem östlichen Wesergebirge gehören dem Königreiche an: der Bramwald (Bramburg 1.300′); der Solling oder der Sollingerwald zwischen der Weser und Leine, aus mehreren Bergketten und Berggruppen bestehend, und in den kleinen und grossen Solling getheilt (von welchem letzteren ein Theil zu Braunschweig gehört); höchste Spitze Moosberg 1.586′ hoch; die parallelen Bergketten zwischen der Leine und Weser (Ith 1.200′, die Lauensteinerberge mit dem 1.280′ hohen Kahnsteine, als ihrer höchsten Spitze; der Thüsterberg 1.259′, der Osterwald mit dem 1.200′ hohen Nesselberg), die parallelen Bergketten zwischen der Leine, und Innerste (Heimberg 800′, Hildesheimerwald c. 1.000′, die Siebenberge 1.090′, Sackwald 896′, die Vorberge 888′); die parallelen Bergzüge zwischen der Innerste

und Ocker (Bärenkopf 840′, Homberg, Vorholz 888′); der Süntel (ein Theil desselben und zwar des östlichen, bis 1.300′ sich erhebend), und der Deister (höchste Spitze Höbeler 1.240′ hoch) mit dem südlich von ihm gelegenen kleinen Deister (Ahrensberg 1.196′ hoch). Die Theile des westlichen Wesergebirges, welche dem hannover'schen Staate angehören, sind ein Theil des Teutoburgerwaldes — und zwar die Osnabrückerberge (Dörenberg 1.096′ hoch), das Kappelgebirge und die Egge (bis 1.400′), — und das osnabrücker Hügelland (Piesberg 596′). Das Wesergebirge ist zumeist gehbar.

Das Tiefland, welches an den Meeresküsten am niedrigsten ist, und hier (besonders in Ostfriesland) durch künstliche Deiche oder Dämme und Siele (Schleusen) vor den Meeresüberschwemmungen geschützt werden muss, hat wol einzelne Hügelgruppen, die jedoch nirgends die Höhe von 600′ übersteigen. Die bemerkenswertesten Hügel sind: die Hügelgruppe von Bentheim im äussersten Südwesten, 300′ hoch, der Isterberg nördlich von Bentheim 200′ hoch, die Rehburgerberge am Steinhudermeere, 518′ hoch, der Gehrdenerberg bei Gehrden 488′ hoch, der Stemmerberg bei Stemmen 430′ hoch, der Lindenerberg bei Hannover 384′ hoch. Das Geestland ist zum Theile urbar gemacht, zum Theile noch immer völlige Einöde; die grösste Haidegegend ist die lüneburger Haide, zwischen der Aller, Elbe, Jetze und den Quellen der Wimmer (eine nur mit Haidekraut und Kieferngebüsch bedeckte Sandsteppe, welche nur den Haideschnucken — grobwolligen Schafen — und Bienenschwärmen Nahrung zu bieten im Stande ist und in einer Länge von 12 Meilen von Süden nach Norden sich erstreckt); die traurigste und wüsteste Haide aber ist der Huimling, über 5 Meilen im Umfange, im Kreise Meppen gelegen, die ödeste Gegend in Deutschland. Auch die Dünen an der Ems in der Grafschaft Lingen sind durch ihre Oede bekannt.

Die vielen Moore, welche Hannover besonders in Ostfriesland, Meppen, Hoya, Diepholz und Bremen besitzt, sind für den Staat durch ihren ungeheuren Reichtum an Torf von hoher Bedeutung (in neuester Zeit durch Cultivirung und Entwässerung sehr vermindert); das wichtigste: das Düvels- oder Teufelsmoor im Herzogtume Bremen.

Das Marschland nimmt ungefähr 60 □ Meilen ein; die fruchtbarsten Gegenden desselben sind das Harlingerland in Ostfriesland, das Land Wursten, Land Kehdingen und das alte Land im Herzogtume Bremen, das Land Hadeln, die Polder Ostfrieslands.

Bemerkenswert sind die vor den Küsten liegenden Watten, d. i. Sandebenen, die zur Zeit der Flut vom Meere überschwemmt sind.

Gewässer. Die Nordsee, von welcher die Küsten des Herzogtums Bremen und Ostfrieslands bespült werden, bildet durch die Mündungen der Elbe, Weser und Ems Busen, unter welchen der Dollart (6 □ Meilen) an der Emsmündung der beträchtlichste ist.

Die Flüsse Hannovers gehören sämmtlich dem Gebiete der Nordsee an; die Hauptflüsse sind:

a) Die Elbe, welche aus Brandenburg bei Schnakenburg das Königreich betritt und auf ihrem 34 Meilen langen Laufe durch dasselbe grösstentheils Grenzfluss gegen Preussen, Mecklenburg-Schwerin, Lauenburg, Hamburg und Holstein ist; von ihrem Stromgebiete gehören 165 □ Meilen zu Hannover; sie empfängt aus diesem Staate:

aa) Die Aland, welche aus Preussisch-Sachsen kommt, schiffbar ist und Hannover nur auf eine geringe Strecke berührt.

bb) Die Jeetze oder Jetzel, die in Preussisch-Sachsen entspringt, dort schon schiffbar wird, und bei Hitzacker, 120′ breit, mündet; ihre Gesammtlänge beträgt 12 Meilen.

cc) Die Ilmenau, entstehend bei dem Dorfe Bokeln im Fürstentume Lüneburg, wird bei Lüneburg schiffbar und mündet fast 200′ breit bei Hope; sie ist 14 Meilen lang.

dd) Die Lühe oder Luhe, deren Quelle im Herzogtume Bremen und deren Mündung bei Hope ist; sie wird bei Horneburg schiffbar.

ee) Die schiffbare Seve, im Lüneburg'schen.

ff) Die Este, im Fürstentume Lüneburg entspringend, von Buxtehude an schiffbar, bei Estebrügge mündend.

gg) Die Schwinge; diese entsteht im Herzogtume Bremen, ist von Stade an schiffbar.

hh) Die Oste, unweit Tostedt im Amte Harburg entspringend, wird bei Bremervörde schiffbar, und ergiesst sich, über 600′ breit, nach einem 15 Meilen langen Laufe in die Elbemündung bei Belum.

ii) Die schiffbare Medem, welche aus dem bederkeser See im Herzogtume Bremen kommt.

kk) Die Werne; ein kleiner Fluss, der aber zur Zeit der Flut fahrbar ist.

ll) Die Ohre, welche in Lüneburg entspringt, aber in Preussisch-Sachsen mündet.

Dem Elbegebiete gehören auch die am hannöver'schen Harze entspringenden Flüsse Bode und Helme an, Nebenflüsse der Saale, welche in Preussisch-Sachsen münden.

b) Die Weser. Diese entsteht im Fürstentume Göttingen bei Münden durch die Vereinigung der Werra und Fulda, bildet auf eine Strecke die Grenze gegen Kurhessen, Preussisch-Westfalen und Braunschweig, geht sodann über Hameln durch das Fürstentum Kalenberg nach Kurhessisch-Rinteln, Lippe-Detmold und Westfalen, tritt unterhalb Schlüsselburg wieder nach Hannover ein, wird Grenzfluss gegen das braunschweigische Amt Thedinghausen, durchströmt das Gebiet der Freistadt Bremen und macht hierauf bis zu ihrer Mündung unterhalb Geestendorf die Grenze zwischen Oldenburg und Hannover

Die Länge dieses Flusses von Münden bis zur Mündung beträgt 49 Meilen, von seinem Stromgebiete kommen 360 □ Meilen auf Hannover. Die Weser ist auf ihrem ganzen Laufe schiffbar, ja sie wird selbst vom Einflusse der Hunte an zur Flutzeit mit kleineren Seeschiffen befahren. Ihre wichtigsten Zuflüsse aus Hannover sind am rechten Ufer:

aa) Die aus Preussisch-Sachsen und Braunschweig kommende Aller, wird schiffbar bei Celle und mündet bei Verden; die Gesammtlänge ihres Laufs beträgt 33 Meilen, ihr Flussgebiet 220 □ Meilen. Ihre vorzüglichsten Nebenflüsse sind links α. die Ocker, welche am braunschweigischen Harze entspringt, mit der Gose; β. die Fuse, im Fürstentume Hildesheim entstehend; γ. die Leine, welche in Preussisch-Sachsen ihre Quelle hat, fliesst durch das Fürstentum Göttingen bei der Stadt Göttingen vorbei, geht durch Braunschweig, kommt dann wieder nach Hannover, fliesst bei der Residenzstadt vorüber und vereinigt sich unterhalb Essel mit dem Hauptflusse; sie ist schiffbar, hat einen 26 Meilen langen Lauf und empfängt u. a. die Ruhme und Innerste, welche beide vom Harze kommen, erstere unterhalb Nordheim, letztere unterhalb Sarstedt mündend; — rechts: δ. die Ise, ε. die Oerze, ζ. die Böhme etc.

bb) Die Wümme; diese entspringt bei Haverbeck im Herzogtume Verden, ist schiffbar, Grenzfluss gegen die Freistadt Bremen, und mündet oberhalb Vegesack; bei ihrem Ausflusse heisst sie Lesum; die Worpe und die Hamme sind die bedeutendsten Zuflüsse dieses 15 Meilen langen Flusses.

cc) Die Geeste, im Herzogtume Bremen entstehend, oberhalb Bremerlehe mündend; sie ist für kleine Fahrzeuge schiffbar.

Die linken Zuflüsse sind:

dd) Die Aue, welche aus Westfalen kommt und bei Nienburg in die Weser sich ergiesst.

ee) Die Ochte, in der Grafschaft Hoya entstehend, nimmt die Delme auf, und mündet gegenüber von Vegesack.

ff) Die Hunte; diese entspringt im Fürstentume Osnabrück, durchfliesst den Dümmersee, ist auf eine Strecke Grenzfluss gegen Oldenburg, geht in diesen Staat über und ergiesst sich an der Grenze von Oldenburg und dem Herzogtume Bremen, bei Elsfleth in die Weser; sie ist schiffbar und hat einen 25 Meilen langen Lauf.

c) Die Ems. Diese kommt schon als fahrbarer Fluss aus Westfalen, tritt unterhalb Rheina nach Hannover über, fliesst nördlich über Meppen, wo sie für grössere Schiffe fahrbar wird, und ergiesst sich durch 2 Arme, die Oster- und Westerems, in den Dollart. Sie wird bis Halte auch mit Seeschiffen (von bis 100 Lasten) befahren. Ihre wichtigeren Nebenflüsse aus dem Hannöver'schen sind zur Rechten und zwar: die Hase, die im Teutoburgerwalde an der Grenze von Osnabrück und Westfalen entsteht und bei Meppen mün-

det; die schiffbare **Leda**, im Osnabrück'schen entspringend, durch Oldenburg fliessend und bei Leer mündend.

d) Die **Vechta**; diese kommt aus Preussisch-Westfalen, durchfliesst Hannover (Grafschaft Bentheim) nur auf einem Laufe von 9 Meilen, ist schiffbar (von Schüttorf an) und geht in die Niederlande, wo sie in die Zuydersee fällt. Sie nimmt auf hannöver'schem Grunde die aus Westfalen kommende **Dinkel** auf.

Unter den **Seen** sind die grössten der **Dümmersee**, in der Grafschaft Diepholz, $2\frac{1}{4}$ □ Meilen gross, und das **Steinhuder-Meer**, an der Grenze von Kalenberg und Lippe-Schaumburg, $\frac{3}{4}$ Meilen lang und $\frac{1}{2}$ Meile breit. Viele **Sümpfe**. Mehrere **Mineral-** und **Heilquellen**, wie die Eisenquellen bei Rehburg, die Schwefelquellen Bentheim, Limmer, Northeim, Winzlar u. a. Zu Norderney ist ein berühmtes Seebad.

Kanäle: Schifffahrtskanäle sind: der **Emskanal** zwischen Lingen und Meppen (welcher neben dem rechten Emsufer hinläuft und in die Hase mündet), der **Treckschuiten-Kanal** (Trecktief) zwischen Emden und Aurich; der Kanal zur Verbindung der Hamme mit der Oste bei Bremervörde; der Kanal von Neuhaus an der Oste bis Bülkau für den nachbarlichen Verkehr ($18^{52}/_{53}$ gebaut); der **hadeln'sche Kanal** (1853 vollendet), welcher aus dem hadeler Sietlande zur Elbe führt, ist schiffbar und bewirkt zugleich die Entwässerung des Sietlandes; der Kanal zwischen Bremervörde und der Schwinge; der Schwingekanal bei Brunshausen; der Kanal von Ringstede in die Geeste; der Kanal von Papenburg zur Ems; — die vielen Tiefe in Ostfriesland, welche grösstentheils zur Entwässerung der Moore, doch auch für den Verkehr dienen; die Binnenkanäle in den Marschen, welche, für kleinere Fahrzeuge schiffbar, viele Orte unter einander und mit der Ems verbinden.

Klima. Das Klima ist im Ganzen gemässigt und gesund, doch nach der Lage der Gegenden sehr verschieden. Während im Oberharze Kälte und grosser Temperaturwechsel vorherrschend sind, haben die westlichen Landestheile, Lingen und Bentheim zumal, ein ziemlich mildes Klima. In den Marschen, besonders an der Küste, ist schwere und nebelige Luft; feucht an der Nordsee, den grösseren Flüssen und Sümpfen (Sumpffieber nordöstlich von Verden). Nordwestwinde sind im Lande sehr häufig, besonders an den Küsten, wo sie mitunter auch mit grosser Heftigkeit wüten. Die mittlere Jahrestemperatur im Königreiche ist $+ 7^0$.

An Naturproducten aller Art ist das Land reich.

3. Das Volk.

Bevölkerung im Allgemeinen. — Wohnplätze.

Die Bevölkerung des Königreichs Hannover belief sich nach der allgemeinen Volkszählung vom 3. December 1852 auf 1,819.253 Bewohner. Die

Bevölkerungszunahme beträgt nach dem Jahresdurchschnitte von 1833 bis 1852 0·56 % (am stärksten im Landdrosteibezirke Stade mit 0·92 %, in Lüneburg 0·68 %, am geringsten in Osnabrück mit 0·02 % und in Aurich mit 0·13 %); der Staat hatte am 1. Juli 1833: 1,642.807, 1845: 1,773.711, 1848: 1,758.847 Bewohner. Die Zahl der Familien, der männlichen und weiblichen Bewohner, sowie die Dichtigkeit der Bevölkerung im December 1852 ist aus folgender Tabelle zu ersehen:

Landdrosteibezirk	Zahl der Familien	Bevölkerung			Bewohner auf 1 □ Meile
		männliche	weibliche	zusammen	
Hannover	70.617	173.891	176.067	349.958	3.210
Hildesheim	80.464	181.255	186.628	367.883	4.541
Lüneburg	70.368	170.363	168.401	338.764	1.669
Stade	55.181	142.568	137.266	279.834	2.275
Osnabrück	49.395	131.378	130.587	261.965	2.318
Aurich	40.851	90.914	94.215	185.129	3.428
Berghauptmannschaftsbezirk Klausthal	8.999	17.290	18.430	35.720	3.247
Zusammen	375.875	907.659	911.594	1,819.253	2.606

Unter der Volkszahl des klausthaler Bezirks sind 735 Seelen, als im königl. hannover'schen und herzogl. braunschweigischen Communionbergamte lebend, mitbegriffen, welche 189 Familien zählten und nach der sexuellen Verschiedenheit in 355 männliche und 380 weibliche Individuen zerfielen.

Nach Altersclassen war die Bevölkerung des Königreichs Ende 1852 also vertheilt:

	Bewohner männliche	Bewohner weibliche
unter 1 Jahr	25.987	24.983
vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 7. Jahre	134.408	131.083
vom 7ten zum vollendeten 14ten Jahre	138.754	133.060
„ 14ten „ „ 20sten „	107.903	108.315
„ 20sten „ „ 45sten „	317.991	324.013
„ 45sten „ „ 60sten „	122.590	123.891
„ 60sten „ „ 90sten „	59.868	66.024
über 90 Jahre	158	225

Ferner waren unter der Bevölkerungszahl: 590.185 Verheiratete, 33.943 Witwer und 77.642 Witwen.

Bewegung der Bevölkerung. Die Zahl der Geborenen im Jahre 1853 war:

	männlich	weiblich	zusammen
Gesammtzahl der Geborenen	30.551	28.628	59.179
Lebendig Geborene	29.258	27.631	56.889
darunter:			
ehelich	26.259	24.910	51.169
unehelich	2.999	2.721	5.720
Todtgeborene	1.293	997	2.290
darunter:			
ehelich	1.151	843	1.994
unehelich	142	154	296

Unter den Geborenen befanden sich 344 Zwillinge und 30 Drillinge.

Getraut wurden im Jahre 1853: 15.331 Paare, von welchen 12.745 in die lutherischen, 759 in die reformirten, 1.720 in die katholischen und 4 in die mennonitischen Kirchenbücher und 103 in die Synagogenlisten eingetragen waren. Die Gesammtzahl der Gestorbenen im Jahre 1853 betrug 42.182 Individuen, wovon 21.137 männlichen und 21.045 weiblichen Geschlechts waren. Nach den Altersclassen starben im 1. Lebensjahre 7.517, vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 7. Jahre 7.586, vom 7. bis zum vollendeten 14. Jahre 1.628, vom 14. bis zum vollendeten 20. Jahre 1.307, vom 20. bis zum vollendeten 45. Jahre 6.697, vom 45. bis zum vollendeten 60. Jahre 6.036, vom 60. bis zum vollendeten 90. Jahre 11.296, über 90 Jahre alt 115 Individuen. Durch Selbstmord starben 178 männliche und 53 weibliche Personen.

Wohnplätze. Ende 1852 hatte das Königreich im Ganzen 8.654 Wohnplätze mit 262.692 Wohngebäuden. Nachfolgende Tabelle enthält die Zahl der Wohnplätze nach deren Arten:

Landdrosteibezirk	Städte	Marktflecken	Dörfer, Bauerschaften, Weiler, Kolonien, Höfe etc.	Wohngebäude
Hannover	11	41	1.355	48-445
Hildesheim	20	18	945	52.042
Lüneburg	16	15	2.101	43.835
Stade	5	17	1.866	44.031
Osnabrück	11	4	1.005	41.027
Aurich	5	13	1.094	30.024
Bergbezirk Klausthal	8	—	104	3.288
Zusammen	76	108	8.470	262.692

Hiezu kommen 7 Ortschaften mit 104 Wohngebäuden im Communion-Bergbezirke Goslar.

Von den Wohngebäuden entfielen 57.727 auf die Städte und Flecken und 205.069 auf die sonstigen Landgemeinden.

Auf Stadt und Land vertheilte sich die Bevölkerung von Ende 1852 folgendermassen:

Landdrosteibezirk	Bevölkerung in den Städten und Flecken	Bevölkerung in den sonstigen Landgemeinden
Hannover	113.314	236.644
Hildesheim	112.668	255.215
Lüneburg	74.594	264.170
Stade	42.877	236.957
Osnabrück	43.721	218.244
Aurich	49.475	135.654
Bergbezirk Klausthal	29.029	6.691
Zusammen	465.678	1,353.575

Grössere Orte mit mindestens 4.000 Einwohnern (nach der Zählung vom December 1852) sind:

Hannover, Haupt- und Residenzstadt, Hauptstadt im Landdrosteibezirke Hannover, mit 49.909 Einwohnern in 3.811 Wohnhäusern (mit Einschluss von Linden).

Hildesheim,	Hauptstadt	im	Landdrosteibezirke	Hildesheim,	mit 16.194 Einw.
Osnabrück,	„	„	„	Osnabrück	„ 13.718 „
Lüneburg,	„	„	„	Lüneburg	„ 13.500 „
Celle,	Stadt	„	„	„	„ 13.152 „
Emden,	„	„	„	Aurich	„ 12.473 „
Göttingen,	„	„	„	Hildesheim	„ 11.099 „
Klausthal,	Hauptstadt	„	Bergh. Bezirke	Klausthal	„ 9.738 „
Stade,	„	„	Landdrosteibezirke	Stade	„ 7.950 „
Goslar,	Stadt	„	„	Hildesheim	„ 7.755 „
Leer,	„	„	„	Aurich	„ 7.527 „
Harburg,	„	„	„	Lüneburg	„ 6.530 „
Hameln,	„	„	„	Hannover	„ 6.408 „
Norden,	„	„	„	Aurich	„ 6.188 „
Papenburg,	Flecken	„	„	Osnabrück	„ 5.641 „
Osterode,	Stadt	„	„	Hildesheim	„ 5.504 „
Einbeck,	„	„	„	„	„ 5.439 „
Münden,	„	„	„	„	„ 5.279 „
Verden,	„	„	„	Stade	„ 5.214 „
Hoya,	„	„	„	Hannover	„ 5.052 „
Nienburg,	„	„	„	„	„ 5.052 „

Zellerfeld,	Stadt	im	Bergh. Bezirke	Klausthal	mit	4.969	Einw.
Aurich,	Hauptstadt	„	Landdrosteibezirke	Aurich	„	4.792	„
Northeim,	Stadt	„	„	Hildesheim	„	4.679	„
St. Andreasberg,	„	„	Bergh. Bezirke	Klausthal	„	4.284	„
Duderstadt,	„	„	Landdrosteibezirke	Hildesheim	„	4.280	„

Nationalität, Volkscharacter, Religion der Bewohner.

Mit Ausnahme von ungefähr 11.600 Israeliten, sind die Bewohner des Königreichs Hannover sämmtlich Deutsche und zwar grösstentheils niedersächsischen Stammes; an den Küsten der Nordsee, besonders in Ostfriesland, wohnen Friesen, im Westen der Ems Westfalen und Holländer. Bei Münden und auf dem Harze finden sich Abkömmlinge von Franken, in der Grafschaft Hohnstein Thüringer, im östlichen Lüneburg germanisirte Wenden.

Die Hannoveraner sind gut gewachsene kräftige Menschen. Das Landvolk ist ausdauernd, arbeitsam, gastfrei, mildthätig, freigebig, wenn gleich häufig sehr derb. Höhere geistige Bildung und oft auch ein verderblicher Luxus ist vorwaltend. Insbesondere wird bei dem Marschbewohner ein seltener Grad natürlichen Verstandes bemerkt, während der Geestbauer viel beweglicher und vergnügungssüchtiger erscheint. Erreicht der Landmann Wohlhabenheit, so ist Bauernstolz bei ihm etwas Gewöhnliches und er fürchtet in seiner Familie Missheiraten (d. i. Verbindungen mit Aermeren) ebenso sehr, als der Edelmann. Geselligkeit ist zu Hause. Der Adel Hannovers soll der stolzeste Deutschlands sein. Sonst sind die Hannoveraner ein biederes, tapferes Volk, das fest an den Sitten und Gebräuchen seiner Vorfahren hängt.

Der Harzbewohner ist gesund, fleissig und gutmütig, hängt sehr an seiner Heimat, ist einfach in seiner Lebensweise, sehr religiös, aber auch abergläubisch.

Der Confession nach bilden Lutheraner die Mehrzahl der Bevölkerung; doch gehört auch eine beträchtliche Zahl der römisch-katholischen (besonders in den Landdrosteibezirken Osnabrück und Hildesheim) und der reformirten Kirche an. Christliche Sectirer zählt man an 1.100, meistens Mennoniten und Herrnhuter und Bekenner des Mosaismus an 11.600. Nach der Volkszählung vom 3. December 1852 gewährte die Religionsverschiedenheit im Königreiche folgendes Bild:

Landdrosteibezirk	Lutheraner	Katholiken	Reformirte	Christliche Sectirer	Israeliten
Hannover	339.341	6.208	1.018	31	3.360
Hildesheim	296.734	60.302	7.627	197	3.023
Lüneburg	336.274	1.007	406	96	981
Stade	271.280	500	6.838	76	1.140
Osnabrück	89.227	145.497	26.519	38	684
Aurich	125.576	3.762	52.702	633	2.366
Bergh. Bez. Klausthal . . .	35.601	91	20	—	8
Zusammen . . .	1,494.033	217.367	95.220	1.071	11.562

In Bezug auf Standesclassen zerfällt die Bevölkerung in den Adel, den Bürger- und den Bauernstand. Der Adel ist entweder hoher oder niederer. Standesherren (früher Reichsunmittelbare) sind: der Herzog von Aremberg-Meppen, der Herzog von Looz-Corswarem, der Fürst von Bentheim, die Grafen von Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Platen-Hallermund.

III. Cultur.

1. Physische Cultur.

Die vorzüglichsten Erwerbs- und Nahrungsquellen der Bewohner sind Landwirtschaft und Bergbau. Die Landwirtschaft wird durch verschiedene höchst zweckmässige Anstalten sehr gefördert. Hieher gehören zuvörderst die landwirtschaftlichen Vereine, welche die königl. Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle, 7 landwirtschaftliche Provinzial- und 55 Local-, Zweig- und Kreisvereine sind. Sämmtliche landwirtschaftliche Vereine werden von dem Centralausschusse der königl. Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle geleitet; die Provinzialvereine haben ihren Sitz zu Hannover, Uelzen, Bremervörde, Osnabrück, Aurich, Göttingen und Hildesheim; deren Filiale sind die Local-, Zweig- und Kreisvereine. Für den Bodencredit bestehen: die Landescreditanstalt zu Hannover und 4 Provinzial-Creditinstitute für Grundbesitzer zu Celle, Hannover, Stade und Aurich. Die Landescreditanstalt (bestehend seit 1842) hat zur Ablösung der grund- und gutsherrlichen Gefälle, zur Alodification von Lehen, zum Abtragen von Schulden und anderen Bedürfnissen der Grundeigentümer Gelder (jedoch nicht unter 200 Rthlr.)

vorzuleihen, soferne dieses nicht schon von einer Provinzialcreditanstalt geschieht und der Hof mindestens 60 Rthlr. jährlichen Reinertrag gewährt. Die Provinzialcreditanstalten für Grundbesitzer stehen unter Oberaufsicht der Regierung und der Ritterschaften und haben den Zweck, die Gutsbesitzer gegen unzeitige Kündigung der auf ihren Gütern haftenden Capitalien zu sichern und die derartigen Schulden jährlich nach und nach abzutragen; die Anstalten übernehmen theils die Schulden der Gutsbesitzer, theils geben sie ihnen neue Darlehen und es müssen hingegen die Gutsbesitzer eine jährliche Rente leisten. Landwirtschaftliche Versicherungsanstalten sind die hannover'sche Hagelschadenversicherungsgesellschaft und (im J. 1852) 474 Viehversicherungsvereine. Wohlthätig auf die Landwirtschaft wirken auch die ausgesetzten Prämien auf vorzügliche Verbesserungen in derselben ein. Die landwirtschaftlichen Lehranstalten siehe „geistige Cultur".

Die Bodencultur ist ziemlich bedeutend, obgleich grosse Erdstriche öde und wenig oder gar nicht culturfähig sind. Am fruchtbarsten und ergiebigsten sind die Marschländer an der Elbe, Weser, Nordsee etc., der grösste Theil Kalenbergs, Göttingens und Hildesheims. Nach den aus den Grundsteuerrollen von $184^{8}/_{9}$ gemachten Zusammenstellungen ergab sich das cultivirte Areal des Staats zu 8,611.736 hannover'sche Morgen, und hievon entfielen 4,131.816 Morgen auf Ackerland und Gärten, 2,443.541 Morgen auf Wiesen, privative Weiden und Fischteiche, 2,036.379 Morgen auf Forste. Jetzt dürften vom Areale das Ackerland 28·98 %, Gärten und Baumgärten 1·76 %, die Wiesen, privativen Weiden und Fischteiche 16·92 %, der Forstgrund 13·88 %, die Gemeindeflächen zu Weiden, die Haiden und Moore 34·75 % und das Unland 3·71 % einnehmen.

Der Ackerbau hat in den Marschen den geeignetsten Boden, während in den Moorgegenden der Bodenanbau schwer zu erzielen ist. Getreide wird in Ueberfluss gebaut (selbst zur Ausfuhr), fast gar keines am Harze. In den südlichen Theilen des Landes findet man fast durchgängig die Felderwirtschaft mit reiner und besömmerter Brache und drei- und sechsjährigem etc. Düngungsumlaufe, während in den nördlichen Gegenden fast überall permanente Cultur ohne reine Brache angetroffen wird. Auf dem Oberharze findet fast durchaus ganz reine Graswirtschaft statt. Ostfriesland, Bremen, Hildesheim und Göttingen sind die besten Getreideprovinzen. Vorherrschend sind in den Marschen Roggen, Weizen, Brauhafer, schwere Gerste und Hafer, in dem aus Sand- und Kalktheilen bestehenden Hügellande Roggen, Hafer, Gerste und Weizen, auf der Haide Buchweizen. Uebrigens wird Roggen am meisten gebaut. Der jährliche Ertrag an Getreide im Königreiche wird auf 30 Mill. Himten angeschlagen. Hirse und Mais werden nur hie und da an der Weser gebaut. Von Hülsenfrüchten werden am meisten Bohnen, namentlich Pferdebohnen, gepflanzt, welche auch einen bedeutenden Ausfuhrartikel bilden. Der Erbsen- und Wickenbau ist unbedeutend, dagegen spielt die Linse

in manchen Gegenden, wie in Kalenberg und Hohnstein eine ziemlich wichtige Rolle.

Der Kartoffel- und Gemüsebau, welcher am meisten in jenen Gegenden verbreitet ist, in welchen Muschelkalk und bunter Sandstein vorherrscht, ist sehr beträchtlich, und einzelne Producte des letztern, wie der wustrower Kopfkohl, der altenländer Meerrettig, die bardowieker Zwiebel etc. erfreuen sich eines sehr guten Rufes. Ganz vorzüglich florirt der Kartoffelbau in den südlichen Provinzen. Der Runkelrübenbau nimmt in den grösseren Wirtschaften sehr zu.

Der Rapsbau, sowie überhaupt der Anbau aller Oelgewächse, ist sehr bedeutend, namentlich in Ostfriesland, Hadeln, am Osteflusse, in Göttingen, Kalenberg und Lüneburg. Oelfrüchte werden in Menge ausgeführt, dagegen Oel wieder eingeführt. Die Winterrübse wird in den südlichen Gegenden, häufiger als der Raps gezogen, der Sommerraps vorzüglich in Bremen und Ostfriesland, die Sommerrübse vorzüglich in Lüneburg, Ostfriesland, Kalenberg und Hohnstein. Der Mohn wird besonders in der Nähe Göttingens und der Residenzstadt cultivirt.

Flachs wird in allen Provinzen, mit Ausnahme Bremens, gebaut und ist nächst dem Getreide das wichtigste vegetabilische Erzeugniss im Königreiche; am vorzüglichsten gedeiht er in Kalenberg, Göttingen, Hildesheim, Grubenhagen, den Marschländern, in Lüneburg (um Uelzen, wo der beste Flachsbau herrscht). Der Hanfbau wird im Herzogtume Bremen mit besonderer Vorliebe gepflegt. Flachs und Hanf bilden einen bedeutenden Ausfuhrartikel. Krapp wird nur in Gärten gebaut, Cichorie am häufigsten in der Grafschaft Hoya und bei Nienburg; Karden kömmt selten vor. Der in neuerer Zeit kräftiger betriebene Hopfenbau deckt bei Weitem nicht den Bedarf. Tabak wird gebaut bei Nienburg, Stolzenau, an beiden Ufern der Weser, bei Northeim, Göttingen und Duderstadt und in Ostfriesland; der Import der Tabaksblätter ist grösser als der Export, dagegen übersteigt bedeutend der Export der Tabakfabricate den Import derselben.

Die Obstcultur ist im Altenlande und im Lande Kedingen von Wichtigkeit, unbedeutend in der Haide; an Wein ist gänzlicher Mangel und nur hie und da an Gartenspalieren oder als Obst kommen Weintrauben vor. Die Gartencultur zeichnet sich nur in der Nähe grösserer Städte aus.

Die meisten Grasländereien finden sich am Harze und in Ostfriesland, die besten Futterkräuter auf dem Harze. Der Kleebau ist sehr verbreitet, weniger in den nichtostfriesländischen Marschen.

Die Forstcultur ist sehr ansehnlich. Auf dem Harze, dem Solling, dem Süntel, dem Deister, sowie auch in Hildesheim und in Lüneburg (hier namentlich der Wald Göhrde) dehnen sich grosse Waldungen aus. Der jährliche Holzertrag beläuft sich auf 73—74 Mill. preuss. Kubikfuss. Die Staatsforste nehmen 52·13 %, die Klosterforste 2·38 %, dieGemeinde- u. dgl. Forste

22·89 % und die Privatforste 22·60 % aller Forsten ein. Beeren aller Art werden in Menge gefunden.

Die Viehzucht ist sehr bedeutend, zumal die Pferde- und Rindviehzucht. Die erste wird am vorzüglichsten in Ostfriesland und im Lüneburg'schen betrieben; die Pferde sind durch ihre Stärke ausgezeichnet und zu ihrer Veredelung tragen das Landgestüt zu Celle und die kön. Gestüte zu Neuhaus am Solling und zu Herrenhausen sehr viel bei. Sowie die Pferdezucht, so hat auch die Rindviehzucht ihren Hauptsitz in den Marschen, doch ist sie auch auf dem Harze von hoher Bedeutung; hier wird sie auf schweizer Art, in Ostfriesland (mit berühmtem, sehr starkem Schlage) auf holländische Art betrieben. Die Milchwirtschaft ist sehr ansehnlich; emdener Käse und Harzbutter sind sehr gesucht. Pferde, Rindvieh und Milchwirtschaft gewähren Artikel für die Ausfuhr und Ostfriesland ist besonders hierin sehr thätig; dieser Landestheil liefert jährlich über 20.000 Ctr. Butter, 40.000 Ctr. Käse, 4.500 Stück Rindvieh und 3.400 Pferde zur Ausfuhr.

Die Schafzucht ist am vorzüglichsten in Kalenberg, Grubenhagen und den Gebirgsgegenden und hat in neuester Zeit, wo viel für die Veredelung des heimischen Marschschafes gethan wurde, bedeutend zugenommen. Haideschnucken, d. i. kleine Schafe mit Hörnern und grober Wolle, finden sich heerdenweise in den Haidegegenden. Die Schweinezucht ist sehr verbreitet und am bedeutendsten in den Marschen und den besseren Haidegegenden, ganz vorzüglich aber jenseits der Weser (westfälische Schinken ein Ausfuhrartikel). Ziegen kommen nur in den Berggegenden, Esel, Kaninchen und Seidenhasen in den grösseren Wirtschaftshöfen vor. Die Bienenzucht ist für die Bewohner der Haideländer sehr wichtig, zumal für die lüneburger Haide.

Nach der allgemeinen Viehzählung vom December 1853 wurden im Königreiche gezählt:

Pferde	208.381	Schafe	1,905.983
darunter:		darunter:	
Füllen	57.246	Schnucken	833.825
Hengste	3.715	rheinische ordinäre Schafe	805.696
Wallachen	49.184	veredelte Schafe	266.462
Stuten	98.236	Schweine zur Zucht	91.017
Rindvieh	820.011	darunter:	
darunter:		Säue	85.207
Milch-Kühe und Rinder	732.728	Eber	4.810
Stiere und Ochsen	69.000	Ziegen und Böcke	117.026
Mastvieh	18.283	Esel und Maulthiere	881

Bienenstöcke wurden im December 1853: 218.865 gezählt.

Zahmes Geflügel wird in grosser Menge gezogen, insonderheit herrscht in den Marschen starke Gänsezucht. Fischerei wird in der Nordsee, in Flüssen, Seen und Teichen sehr lebhaft betrieben; für Emden und Ostfriesland ist der

Häringsfang von hoher Bedeutung, welchen die dasigen Bewohner an den schottischen Küsten und Inseln betreiben, ja einzelne ostfriesische Plätze rüsten Schiffe zum Wallfischfange und Robbenschlage aus. Fischteiche sind an 2.500 im ganzen Lande, die meisten im Lüneburg'schen, vorhanden. In einigen Nebenflüssen der Elbe, besonders in der Gerdau, Ilmenau und der Este, findet Perlenmuschelfischerei statt. Von Wild finden sich viele Hasen, Hirsche und Rehe im Harze, Wildschweine im Harze und Solling, Füchse, Dachse, seltener wilde Katzen, Wildenten und Wasserhühner in den Niederungen etc. Mit Singvögeln wird von den Harzbewohnern ein starker Handel betrieben.

Der Bergbau ist von höchster Bedeutung und Wichtigkeit, besonders auf dem Harze. Der Mittelpunct des Bergwesens ist Klausthal mit Zellerfeld. Gold wird in dem, dem Communionharze angehörigen, Rammelsberge in einer jährlichen Menge von 9—11 Mark gewonnen, Silber (45.000—50.000 Mark) im Rammelsberg, in den Gruben von Klausthal und Andreasberg etc. Eisen wird in Menge und von besonderer Güte, das meiste und beste im Amte Elbingerode, gegraben. Die jährliche Roheisenerzeugung des Königreichs beträgt 105.000 deutsche Zollctr.; die Staatseisenwerke liefern jährlich 85.000 bis 90.000 Ctr. Roh-, Granulir- und Wascheisen, und 40.000 bis 45.000 Ctr. Gusswaaren, die Hohofenerzeugnisse der Privatwerke dagegen belaufen sich auf 15.000 bis 20.000 Ctr.; ferner erhält man aus den Staatswerken 50.000 Ctr. Stabeisen, 18.000 Ctr. Zain- etc. Eisen, 1.200 Ctr. Draht, 900—950 Ctr. Stahl. An Blei und Glätte werden jährlich an 100.000 Ctr. ausgebeutet (75.000 Ctr. Blei und 25.000 Ctr. Glätte), am meisten in den Gruben von Klausthal, Andreasberg und des Rammelsberges. Kupfer wird meistens aus den Silbergruben und bei Lauterberg, an 4.000 Ctr. jährlich, gewonnen. Sonst findet man auch Zink, Galmei und Arsenik. Die Ausbeute an Stein- und Braunkohlen ist annähernd auf 1,750.000 deutsche Zollctr. anzuschlagen, erstere kommen besonders am Harze, in Kalenberg und Osnabrück, letztere vorzüglich bei Münden auf dem Steinberge vor. Torf, ein für die Haide- und Moorgegenden reichlicher Ersatz des fehlenden Holzes, wird in ungeheurer Menge, besonders in den Niederungen, gestochen. Mit Salz (meist Quellsalz) ist das Königreich reichlichst versehen; es bestehen 4 Staats- und 14 Privatsalinen und die durchschnittliche Jahreserzeugung dieses höchst wichtigen Minerals beträgt 525.000 deutsche Zollcentner. Das meiste Salz findet sich bei Lüneburg, Salzhemmendorf, Sülze, Rothenfelde etc.; die lüneburg'schen Salzquellen gehören zu den reichsten Deutschlands. Sonstige bemerkenswerte Minerale des Landes sind: Alaun, Vitriol, Schwefel (besonders in den Schwefelquellen bei Rehburg, Northeim und Münden), etwas Bernstein (in den Mooren von Bremen und Ostfriesland), Asphalt am Iberge, Bergtheer im Rammelsberge, Bergpech bei Grund, Erdtheer, verschiedene Kieselarten, Halbedelsteine, Basalt, Granit, Kalkstein (die besten Kalksteinbrüche sind in den Landschaften Göttingen, Grubenhagen und Kalenberg), Gyps (besonders bei Lüneburg, im

Osterwalde, in der Grafschaft Hohnstein etc.), Marmor, Alabaster (bei Osterode, im Hohnstein'schen und im Fürstentume Osnabrück), treffliche Bau- und Mühlsteine, feiner weisser Sandstein, Tafelschiefer (ausgezeichnet bei Goslar), Thonerde (die beste in den Marschen und im Lüneburg'schen), vorzügliche Pfeifenerde bei Münden und Uslar, Fayenceerde bei Münden und am Solling, Frauenglas etc.

2. Technische Cultur.

a) Gewerbliche Industrie.

Obgleich im Allgemeinen die Gewerbeindustrie geringer ist, als in manchen anderen deutschen Staaten, zeichnen sich immerhin einzelne Zweige derselben aus. Der vorzüglichste Industriezweig ist die Flachsspinnerei und die Leinwandweberei, welche in allen Provinzen floriren und entweder durchaus oder zum Theile die Hälfte der Bewohner des Königreichs ernähren. Am meisten sind beide in den Fürstentümern Hildesheim und Osnabrück zu Hause. Zur Förderung sind in vielen Orten die sogenannten Linnenleggen errichtet, in welchen das Linnen von beeidigten Aufsehern gemessen, untersucht und gestempelt wird. Leinwand und Flachs geben auch einen bedeutenden Artikel zur Ausfuhr ab; im Jahre 1852 wurden aus dem Königreiche für 1,597.562 Thlr. Linnengewebe, für 267.741 Thlr. Leinengarn und für 209.105 Thlr. Flachs ausgeführt. Die Errichtung von mehreren Flachsmaschinenspinnereien gehört der neuesten Zeit an. Zwirnspitzen werden in Liebenau und Andreasberg, Zwirn in Ostfriesland, Segeltuch an der Elbe und Weser, im Amte Iburg und in Leer, Taue an der Weser, in Emden, Leer und Papenburg verfertigt. Strumpfwirkereien in Leinen und Baumwolle haben besonders Hannover, Göttingen, Osterode und Hameln.

Die Woll- und Baumwollwaarenfabrikation erzielt nur mittelfeine und ordinäre Stoffe und da nur zum Bedarfe für das Inland, während die feineren aus dem Auslande bezogen werden müssen. Doch hat die Fabrikation dieser Waaren in neuester Zeit sehr zugenommen. Die vorzüglichsten Tuchfabriken sind in Osterode, Göttingen, Einbeck, Hameln, Uelzen, Lingen, Scharnebeck, Osnabrück u. s. w.

Unbedeutend ist die Seidenfabrikation, die eigentlich nur auf das Weben von Seidenbändern, Seidenstrümpfen und die Verfertigung halbseidener Zeuge beschränkt ist. Die Sitze der Seidenindustrie sind Hameln und Hannover.

Die Ledererzeugung ist von hoher Bedeutung; Gerbereien gibt es in Menge (an 400 Loh- und 150 Weissgerbereien). Die bedeutendsten Lohgerbereien sind zu Einbeck, Hameln, Hannover, Hildesheim, Harburg, Osnabrück, Lüneburg, Münden, Celle etc. Lackirtes Leder wird besonders zu Hannover und Nienburg, Pergament vorzüglich zu Bentheim und Schüttorf verfertigt.

Die Papierfabrikation ist einer der blühendsten Zweige der hannöver'schen Industrie; man zählt über 60 Papierfabriken. Fabriken für Tapeten, buntes Papier und Spielkarten gibt es mehrere.

Von grosser Wichtigkeit ist die Tabaksfabrikation (an 400 Tabakfabriken), besonders zu Emden, Osnabrück, Harburg, Hildesheim, Buxtehude, Münden, Hannover, Celle etc. Oelmühlen (im Ganzen an 300) finden sich in grosser Anzahl um Hannover, Celle und Lüneburg, Cichorienfabriken (60 an der Zahl) um Nienburg etc.

Die Bierbrauerei ist in stetem Fortschreiten begriffen; Brauereien gibt es sehr viele, über 500; die goslar'sche Gose, das mündener und hardenberger Bier sind berühmt. Zahlreich sind die Branntweinbrennereien (c. 1.000) und die Essigsiedereien. Mehrere Zuckerraffinerien und Zuckerfabriken (besonders zu Linden bei Hannover, zu Münden, Lüneburg, Osnabrück etc.), Stärke- und Puderfabriken, chemische Fabriken (vorzüglich in der Umgegend von Goslar und Osnabrück), mehrere Pulvermühlen, sehr beträchtliche Seifenfabrikation (zumal zu Lüneburg) und Lichtziehereien; Leimsiedereien, viele Federspulenfabriken, Wachsbleichen in grosser Menge, besonders in den Fürstentümern Lüneburg und Osnabrück, Wachslichterfabriken. Viele Wasser- und Windmühlen zur Mehlbereitung; sehr ansehnliche Schlächtereien (mehrere Provinzen treiben mit Würsten, Metwürsten, westfälischen Schinken etc. einen bedeutenden Handel).

Die Holzwaarenverfertigung ist von der höchsten Wichtigkeit, namentlich bildet dieselbe für viele Bewohner der Harzgegenden, von Lüneburg und Bremen einen vorzüglichen Erwerbs- und Nahrungszweig. Die Zerschneidung des Holzes auf Mühlen ist am stärksten am Harze, am Solling und im Lüneburg'schen. Viele Holzwaaren werden selbst über See ausgeführt. Der Schiffbau wird stark zu Papenburg, Leer, Emden, um Stade, Münden etc. betrieben. Im Jahre 1853 wurden im Landdrosteibezirke Lüneburg 11, im Landdrosteibezirke Stade 28 und im Landdrosteibezirke Aurich 51 Schiffswerften gezählt, auf welchen 61 Stück Seeschiffe und 77 Fluss- und Wattschiffe vollendet wurden und 56 See- und 28 Fluss- und Wattschiffe im Baue verblieben. Auf dem Harze sind sehr beträchtliche Holzkohlenbrennereien und Pottaschsiedereien. Ziegelbrennereien und Töpfereien findet man in grosser Menge (beziehungsweise 400 und 300), erstere besonders bei Hannover und Herrenhausen, letztere im Amte Lauenstein (im Fürstentume Kalenberg). Mehrere Schmelztiegel-, Pfeifen-, Fayence- und Steingutfabriken, Gyps- und Kalkbrennereien besonders zu Lüneburg und im Bremen'schen. Die Glasfabrikation ist am stärksten am Osterwalde, Süntel und bei Hildesheim; 10 Glashütten. Schleifereien für optische Gläser sind vorzüglich zu Göttingen.

Die Industrie in Metallen ist vom grössten Belange. Im Harze ist Bergbau und Hüttenwesen, sowie das hiezu nötige Holz- und Kohlengewerbe die vorzüglichste Beschäftigung der Bewohner. Das meiste Metall wird im

Hildesheimischen verarbeitet; die Königshütte und die Rotehütte liefern die ausgezeichnetsten Gusswaaren. Viele Eisenhämmer und Hüttenwerke, Giessereien, Eisenfabriken, Kupferhämmer, Gewehrfabriken (die vorzüglichsten im Fürstentume Grubenhagen und in Hannover), Silber- und Bleihütten, Vitriolsiedereien, Schwefelhütten, Salzwerke. Die Aerarialeisenhütten enthalten 7 Hohöfen, 16 Frischfeuer, 3 Zain- und Reckfeuer, 2 Walz- und Schneidewerke, 1 Blechhammer, 2 Drahtwerke, 1 Roh- und Raffinirstahlwerk, 1 Gussstahlwerk, 1 Bohr- undDrehwerk und 1 Emaillirwerk. Die schönsten Stahlwaaren kommen aus Uslar am Solling, die besten Bleiarbeiten vom Scheerenberge bei Osterode. Messinghütten zu Goslar und Reher, grossartige Kupferhämmer bei Uslar, Ankerschmieden an den Küsten. Maschinenfabriken zu Linden bei Hannover, Osterode, Göttingen, Osnabrück etc. — Musikalische, mathematische und chirurgische Instrumente werden ganz vorzüglich zu Hannover und Göttingen verfertigt. Die wichtigsten Buchdruckereien sind zu Göttingen und Hannover.

Ein besonderer Erwerbszweig für viele Bewohner der westfälischen Niederungen ist das Hollandsgehen, d. i. es gehen jährlich im Frühlinge und im Sommer viele arme Arbeiter nach Holland, um sich da durch Torfstechen, Mähen, Deicharbeiten etc. Verdienst zu suchen.

Als Gewerbevereine bestehen: der Gewerbeverein für das Königreich Hannover in der Residenzstadt und 7 Provinzialvereine.

b) Handel.

Der Handel, sowol zu Wasser, als zu Lande, ist sehr bedeutend und lebhaft. Die Lage des Königreichs an der Nordsee, die vielen schiffbaren Flüsse und Kanäle, die guten Landstrassen, mehrere Eisenbahnen, die Handelsorte etc. sind wichtige Förderungsmittel desselben.

Hannover participirt am deutschen Grosshandel und nimmt unter den deutschen Nordseestaaten hinsichtlich der Quantität seiner Rhederei den ersten Platz ein. Am Seehandel nehmen Antheil: Emden, der Hauptseeplatz, Papenburg, Harburg, Lehe, Leer, Weener und Karolinensiel; für den Stromhandel sind wichtig und zwar durch die Weserfahrt Münden, durch die Allerfahrt Celle, durch die Leinefahrt Hannover, durch die Elbe- und Ilmenaufahrt Stade, Harburg und Lüneburg und endlich durch die Emsfahrt Meppen und Lingen. Für den Binnenhandel sind die vorzüglichsten Plätze: Münden, Celle, Hannover, Lüneburg, Göttingen, Meppen, Lingen, Osnabrück und Bremervörde; Goslar und Osterode sind für den Handel mit Bergproducten bemerkenswert. Pferde- und Getreidemärkte zu Aurich, Flachsmärkte in Uelzen, Butter- und Käsemarkt in Wittmund, Wollmarkt in Hannover, grosse Viehmärkte zu Peine und Uelzen. Für den sehr lebhaften Transito- und Speditionshandel sind Celle, Hannover, Harburg, Lüneburg, Osnabrück und Münden die Hauptplätze.

Die vorzüglichsten Ausfuhrartikel sind: Pferde, Rindvieh, Salz-

fleisch, Butter, Käse, Garn, Leinwand Wolle, mehrere Bergwerksproducte, Getreide, Garten- und Hülsenfrüchte, Flachs, Raps, Rapsöl, Leder, Holz und Holzwaaren, Salz, Tabak, Wachs, Papier, Glas, Talg, Branntwein, Torf, Häringe etc., die Hauptgegenstände der Einfuhr dagegen: Kolonialwaaren, Südfrüchte, rohe Tabaksblätter, Wein, Hopfen, Seide und Seidenwaaren, Baumwolle, Woll- und Baumwollwaaren, Glas-, Eisen- und Stahlwaaren, Galanteriewaaren, feines Papier, Pelzwerk, Quecksilber etc.

Das Königreich Hannover gehört seit 1. Januar 1854 dem deutschen Zollvereine an, von welchem nur der Hafenort Geestemünde, und die Ortschaften Altenwerder, Krusenbusch, Kattendieck, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Hohenschaar, Overhacken (alle im Amte Harburg), Neuhof, Wilhelmsburg (diese beiden im Amte Wilhelmsburg), Kirchwerder (Amts Winsen a. d. L.) und Aumund (Amts Lesum) ausgeschlossen sind.

Schifffahrt. Die Handelsmarine des Königreichs war im Jahre 1854 folgende:

Landdrostei	Seeschiffe		Küstenfahrer	
	Zahl	Tragfähigkeit in Lasten à 4.000 Pf.	Zahl	Tragfähigkeit in Lasten à 4.000 Pf
Lüneburg	12	1.072	124	540
Stade	98	4.772	928	10.442
Ostfriesland	567	26.257	813	5.321
Zusammen . . .	677	32.101	1.865	16.303

Ende 1852 besass das Königreich 695 Seeschiffe mit 30.914 Lasten und 3.422 Mann, davon Emden 109 Seeschiffe mit 7.559 Lasten, Papenburg 131 mit 7.336 und Leer 43 mit 2.025.

Im Jahre 1852 liefen in sämmtliche Häfen des Königreichs (ohne Papenburg) 754 unbeladene Seeschiffe mit 20.326 Lasten und 2.086 beladene Seeschiffe mit 61.173 Lasten ein. Davon kamen auf die

	unbeladen		beladen	
	Schiffe	Lasten	Schiffe	Lasten
ostfriesischen Häfen an der Ems . .	287 [1])	7.948	1.120 [1])	29.098
„ „ „ „ Nordsee .	153	3.612	222	5.467
Elbe- und Oste-Häfen in den Landdrosteibezirken Stade und Lüneburg	286	6.330	508	17.655
Weserhäfen im Landdrosteibezirke Stade	28	2.435	164	8.952

[1]) Ohne Papenburg.

Mit Einschluss der Küstenfahrer und kleineren Fahrzeuge liefen im Jahre 1852 in die Häfen des Landdrosteibezirks Aurich (mit Ausnahme von Halte und Papenburg) 5.243 Schiffe mit 70.887 Lasten ein (worunter 1.125 Schiffe mit 18.642 Lasten in Emden, 1.024 Schiffe mit 20.364 Lasten in Leer) und in die Häfen des Landdrosteibezirks Stade 13.061 Schiffe mit 151.031 Lasten. In Harburg kamen im Jahre 1854: 1.032 Schiffe mit 42.371 Lasten an und liefen von da 1.020 Seeschiffe mit 62.236 Lasten aus; Flusssegelfahrzeuge kamen an 1852: 4.082 mit 39.684 Lasten und gingen ab 4.076 mit 39.613 Lasten. Ausserdem machten 1852 die 4 zur Fahrt zwischen Harburg und Hamburg bestimmten Dampfschiffe 2.316 Fahrten. Die Schiffbewegung von Emden war beim Einlaufe im Jahre 1851: 435 Seeschiffe (wovon unter der Flagge von Hannover 352, England 2, Holland 71, Oldenburg 5, Preussen 1, Schweden 1) mit 12.097 Lasten und 607 Flussschiffe und Wattenfahrer, beim Auslaufe 397 Seeschiffe und 589 Fluss- und Wattschiffe. — Zu Leer sind im Jahre 1853 eingelaufen: 548 Seeschiffe mit 9.376 Lasten und 334 Flussschiffe mit 2.473 Lasten; ausgelaufen sind von diesem Platze in demselben Jahre: 443 Seeschiffe mit 7.997 Lasten und 165 Flussschiffe mit 1.111 Lasten. Nach Flaggen entfielen auf die hannöver'sche 349 Seeschiffe eingelaufen und 272 ausgelaufen, auf die holländische 118 Seeschiffe eingelaufen und 96 ausgelaufen, auf die englische 20 Seeschiffe eingelaufen und 18 ausgelaufen, auf die oldenburgische 23 eingelaufen und 18 ausgelaufen, auf die dänische 36 eingelaufen und ebenso viele ausgelaufen, auf die russische 1 ausgelaufen, auf die hamburgische 2 eingelaufen und 2 ausgelaufen. Der Wert der zu Leer seewärts eingeführten Gegenstände betrug (1853) 3,662.507 Thlr., jener der von da seewärts ausgeführten Gegenstände 1,128.093 Thlr. — In Papenburg sind 1849 41 Seeschiffe mit 2.856 Lasten eingelaufen.

Bezüglich der Flussschifffahrt Harburgs auf der Elbe mögen folgende Daten Auskunft geben: In Harburg sind in der Flussschifffahrt im Jahre 1853: 8.451 Segelschiffe angekommen und abgegangen; diese waren der Heimat nach 6.285 hannover'sche, 1.552 hamburger, 136 holsteiner, 98 lübecker, 301 preussische, 24 sächsische und 55 mecklenburger.

Die Elbe, Weser und Ems werden mit Dampfschiffen befahren. Regelmässige Dampfschifffahrten finden zwischen Harburg und Hamburg, zwischen Hameln und Karlshafen, zwischen Hameln und Minden, zwischen Münden, Karlshafen und Hameln statt. See-Assecuranzgesellschaften bestehen in Emden, Papenburg und Leer.

Strassen, Postwesen und Eisenbahnen. Für Chaussee- und Landstrassenbauten wird in Hannover sehr viel gethan; das Königreich hat c. 800 Meilen Chausseen und Landstrassen. Das Postwesen ist in den Händen des Staats und gut eingerichtet. Im Rechnungsjahre $18^{52}/_{53}$ wurden 4,254.288

inländische portopflichtige Briefe befördert. Seit 1. Juni 1851 gehört das Königreich dem deutsch-österreichischen Postvereine an.

Hannover besitzt nur Staatseisenbahnen. Die zu Anfang 1857 im Betriebe befindlichen Eisenbahnen waren: 1. Von Hannover über Lehrte Peine, Vechelde nach Braunschweig, 8·18 Meilen lang, davon auf hannöver'-schem Gebiete 5·67 Ml.; 2. von Hannover über Wunstorf, Haste, Stadthagen Bückeburg nach Minden, 8·68 Ml., davon 3·4 Ml. auf hannöver'schem Gebiete; 3. von Lehrte über Burgdorf, Celle, Eschede, Uelzen, Bevesen, Lüneburg, Winsen nach Harburg, 20·82 Ml.; 4. von Wunstorf über Neustadt, Nienburg, Verden, Achim nach Bremen, 13·61 Ml.; 5. von Hannover über Rethen, Sarstedt, Nordstemmen, Elze, Alfeld, Northeim, Nörten, Göttingen, Münden nach Kassel, 22·35 Ml., davon auf hannöver'schem Gebiete 19·38 Ml.; 6. von Nordstemmen nach Hildesheim 1·53 Ml.; 7. von Emden über Leer, Papenburg, Meppen und Lingen nach Rheine, zum Anschlusse an die Bahn Rheine-Münster-Hamm, und von Rheine über Ibbenbühren, Osnabrück und Melle nach Löhne zum Anschlusse an die Köln-Mindener-Bahn, zusammen 31·67 Ml. lang, davon im Hannover'schen 23·87 Ml. — Projectirt sind folgende Bahnen: Uelzen-Seehausen (an der Magdeburg-Wittenberger-Bahn) 12 Ml. (5 Ml. in Hannover); Göttingen-Gotha, 14·38 Ml.; Elbe- und Wesermündungen, Harburg-Brunshausen-Geestemünde-Bremen, 25 Ml. lang.

Telegraphen. Hannover gehört zum deutsch-österreichischen Telegraphenvereine (seit 23. September 1853). Seine Telegraphenlinien führen: 1. von Hannover über Harburg nach Hamburg zum Anschlusse an die preussischen und dänischen Linien; 2. von Hannover über Nienburg nach Bremen; 3. von Hannover über Göttingen nach Kassel zum Anschlusse an die preussischen Linien; 4. von Hannover über Nienburg, Osnabrück und Lingen bis zur niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim; 5. von Lingen nach Emden. Die Länge der Linien beträgt 105·6, jene der Drahtleitungen 113 Meilen. Im Jahre $18^{53}/_{54}$ wurden 5.979 Depeschen befördert.

Banken sind: 1. die hannover'sche Bank für Handel und Gewerbe in der Residenzstadt (concessionirt mit kön. Bestätigung vom 14. Juli 1856); sie ist vorerst nur mit einem Capitale von 6 Mill. Thlr. (in Actien à 250 Thlr.) begründet worden, das aber um 6 Mill. Thlr. erhöht werden kann. 2. Die Privatbank in Emden (11. August 1853 concessionirt); sie hat ein Capital von 1.000 Actien à 200 Thlr. und macht Leih-, Depositen-, Giro- und Discontogeschäfte. 3. Die norddeutsche Bankcompagnie in Hannover, eine seit Juli 1856 bestehende Commanditgesellschaft.

Handelsvereine bestehen zu Hannover, Göttingen und Münden, die kaufmännische Deputation zu Emden, die Handelsdeputation in Leer und das Rhedereicollegium in Papenburg. Handelskammern sind keine vorhanden.

Münzen, Masse und Gewichte.

Das Königreich Hannover rechnet (dem Münzgesetze vom 8. April 1831 gemäss) nach Thalern zu 24 guten Groschen à 12 Pfennige, in dem Zahlwerte des 14-Thalerfusses. Gegenwärtige wirkliche Landesmünzen sind: in Gold: Pistolen, einfache (39·2558 Stück auf eine köln. Mark fein Metall), doppelte und halbe, zu 5, 10 und $2\frac{1}{2}$ Thlr. in Gold; in Silber: Thaler, $\frac{1}{6}$- und $\frac{1}{12}$-Thaler; in Silberscheidemünze (im 16-Thalerfusse): Stücke zu 1 guten Groschen, zu 6 Pfennigen ($\frac{1}{2}$ gGr.) und zu 4 Pfennigen ($\frac{1}{3}$ gGr.); in Kupfer: 2- und 1-Pfennigstücke. — Papiergeld: Kassenscheine der Stadt Hannover zu 1 und 5 Thlr. (im Ganzen für 200.000 Thlr.).

Ein Gesetz vom 19. August 1836 verordnete für das ganze Königreich neue gleichförmige Masse und Gewichte; doch sind einzelne provinzielle Masse beibehalten worden. Die Einheit des Längenmasses ist der Fuss (zu 12 Zoll à 12 Linien), 100 Fuss = 93·0672 preuss. Fuss, die Elle hat 2, die Klafter 6, die Ruthe 16 Fuss. Die hannöv. Meile enthält $1.587\frac{1}{2}$ Ruthen (1 geogr. Meile = 0·9984 hannöv. Meile). Die Quadratruthe hat 256 Quadratfuss. Feldmass ist der Morgen zu 120 Quadratruthen (100 hannöv. Morgen = 102·6549 preuss. Morgen). Der Kubikfuss hat 1.728 Kubikzoll. Die hannöv. Klafter enthält 144 hannöv. Kubikfuss. Getreidemass ist die Last zu 16 Malter zu 6 Himten à 4 Metzen oder Spint à 4 Sechzehntel, 100 hannöv. Himten = 56·679 preuss. Scheffel. Der Himten ist zugleich Getreidemass im Steuervereine. Flüssigkeitsmass ist das Fuder zu 4 Oxhoft oder 6 Ohm, die Ohm hat 4 Anker zu 10 Stübchen à 4 Quartier à 2 Nösel; das Stübchen hat 2 Kannen (100 hannöv. Quartier = 85·0186 preuss. Quart); das im Steuervereine gebräuchliche Quartier = 0·962 hannöv. Quartier. Handelsgewicht (zugl. Gewicht des Steuervereins): der Centner hat 100 Pfund, die Schiffslast hat 4.000 Pfund; das Pfund von 32 Loth zu 4 Quentchen ist dem alt-preussischen gleich (1 preuss. Ctr. = $1\frac{1}{10}$ hannöv. Ctr.). Münzgewicht ist die kölnische Mark, welche der preuss. Mark gleicht. Medicinalgewicht ist das Pfund = $\frac{3}{4}$ Handelspfund. Das Karat ist gleich dem preussischen. Seit dem Anschlusse an den Zollverein gilt auch das deutsche Zollgewicht.

3. Geistige Cultur.

Die Volksbildung ist eine hervorragende und befindet sich im fortwährenden Steigen. Die Geschäftsmänner des Landes gehören zu den instruirtesten Deutschlands; die Lehranstalten sind durchweg sehr gut eingerichtet.

Jedes Kind ist zum Schulbesuche verpflichtet. Niedere oder Volksschulen findet man allerorts, im Ganzen c. 3.600. Anstalten zur Bildung von Schullehrern bestehen 8, nämlich die lutherischen Schullehrerseminarien zu Alfeld, Hannover, Lüneburg, Osnabrück und Stade, das lutherisch-reformirte Schul-

lehrerseminar zu Aurich, das katholische Schullehrerseminar zu Hildesheim, die reformirte Schullehrervorbildungsschule zu Neuenhaus und die jüdische Lehrerbildungsanstalt zu Hannover, welche zusammen im Jahre 1855: 47 Lehrer zählten. Taubstummenanstalten sind zu Hildesheim und Emden, eine Blindenanstalt bei Hannover.

Die anderen Lehranstalten des Königreichs sind:

a) Die gelehrten Schulen, von welchen die Schüler unmittelbar zur Universität entlassen werden, und zwar: das Pädagogium zu Ilfeld, das Lyceum zu Hannover, 14 Gymnasien zu Aurich, Celle, Emden, Göttingen, Hildesheim (2), Klausthal, Lingen, Lüneburg, Meppen, Osnabrück (2), Stade und Verden, zusammen (1855) mit 186 Lehrern.

b) Die höheren Stadtschulen zu Einbeck, Goslar, Hameln, Harburg, Leer, Münden, Nienburg, Norden, Northeim, Osterode, Otterndorf, Duderstadt und Quackenbrück, zusammen (1855) mit 80 Lehrern.

c) Die Schulen für Erwerb und Verkehr, und zwar: die polytechnische Schule zu Hannover (eine der vorzüglichsten Deutschlands, 1855 mit 14 Lehrern und $18^{52}/_{53}$ mit 284 Schülern), 27 Gewerbeschulen (1852 mit 128 Lehrern und 3.659 Schülern), 1 Handwerkerschule zu Hannover, die Baugewerkschule in Nienburg, die Navigationsschulen zu Emden, Papenburg und Timmel, die Bergschule zu Klausthal, 1 Handelsinstitut zu Osnabrück, die Handelsschulen zu Hannover, Münden und Lüneburg, eine höhere Bürgerschule in Hannover, die Real- und Industrieschulen in vielen Orten, die Ackerbauschule des landwirtschaftlichen Provinzialvereins zu Hannover in Pattensen, die Ackerbauschule zu Lehrte, die landwirtschaftliche Vorbereitungsanstalt zu Osnabrück, mehrere landwirtschaftliche Fortbildungsschulen für Bauernsöhne (wie z. B. zu Hohenhameln und Mehrum), die Forstschule zu Klausthal, 6 Entbindungslehranstalten (zu Celle, Emden, Göttingen, Hannover, Hildesheim und Osnabrück), die Thierarzneischulen zu Göttingen und Hannover.

d) Die Predigerseminare zu Hannover und Loccum, welche die nähere Vorbereitung von Candidaten der Theologie zur Führung des evangelischen Predigtamtes, sowol durch theoretische als practische Uebungen bezwecken; das bischöfliche Priesterseminar zu Hildesheim zur Ausbildung von katholischen Theologen.

e) Die Georg-August-Universität zu Göttingen. Diese weltberühmte Hochschule besteht aus 4 Facultäten, der theologischen (lutherisch), der juristischen, der medicinischen und der philosophischen. Die Zahl der Lehrer an der Universität war im Jahre 1855 folgende:

Facultät	Professoren ordentliche	ausserordentliche	Privatdocenten	zusammen
theologische	7	3	3	13
juristische	7	3	8	18
medicinische	10	4	8	22
philosophische	24	11	10	45
zusammen	48	21	29	98

Hiezu kamen noch 9 Lehrer in Künsten und Fertigkeiten. Die Zahl der Studirenden an der Hochschule war im Wintersemester $18^{54}/_{55}$: 713, von welchen 125 die Theologie, 231 die Rechts- und Staatswissenschaften, 201 die Medicin, Chirurgie und Pharmacie, 156 die Philosophie, Philologie etc. studirten und unter welchen 337 Ausländer waren. Die Universität besitzt eine Menge trefflicher Hilfsanstalten, zu welchen gehören: die Bibliothek, das akademische Museum, die Gemälde- und Kupferstichsammlung, das mathematisch-physikalische Seminar, das physikalische Kabinet, die archäologisch-numismatische Sammlung, die Modell- und Maschinenkammer, die Sternwarte, das chemische Laboratorium, die Anatomie, das physiologische und zootomische Institut, das Entbindungshaus, das Ernst-August-Hospital, die medicinische und die chirurgisch-augenärztliche Klinik, die pathologische Sammlung, das Thierhospital, der botanische Garten, das homiletische, das philologische und das pädagogische Seminarium. Seit 1851 ist an der Universität ein vollständiger landwirtschaftlicher Lehrcursus eingerichtet worden.

f) Die Militärakademie und die Kadettenanstalt zu Hannover; die Garnisonfreischule zu Hannover, welche für die Kinder der Soldaten und Invaliden besteht.

Gelehrtenvereine sind mehrere vorhanden, wie: die kön. Societät der Wissenschaften zu Göttingen (bestehend aus 3 Classen, der physikalischen, mathematischen und historisch-philologischen), 1855 mit 170 Mitgliedern, der historische Verein für Niedersachsen zu Hannover, der Altertumsverein in Lüneburg, die deutsche Gesellschaft zu Göttingen, die naturforschende Gesellschaft zu Emden.

Förderungsmittel der Wissenschaft und Kunst sind: die vielen Bibliotheken, unter welchen die der Universität zu Göttingen 360.000 und die königliche zu Hannover 100.000 Bände zählt, die königl. Sammlungen in der Residenzstadt etc.

Die Journalistik bestand Anfangs 1854 in 89 periodischen Blättern, von welchen 17 politische (3 in der Hauptstadt und 3 in Hildesheim) und 72 nichtpolitische (23 in der Hauptstadt) waren.

Buchhandlungen bestehen im Königreiche 61, davon 16 in der Hauptstadt Hannover, 8 in Göttingen.

Theater zählt man im Königreiche 10 (davon 2 in der Residenzstadt).

IV. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung.

Staatsform und Grundgesetze.

Das Königreich Hannover ist eine erbliche Monarchie mit landständischer Verfassung. Die Grundgesetze des Staats sind: das Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840, das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 und die königl. Verordnung vom 1. August 1855, das Gesetz vom 7. September 1856 (eine Aenderung des Verfassungsgesetzes von 1840 betreffend) und die königl. Proclamation vom 7. September 1856 (die Abänderung des Finanzcapitels des Verfassungsgesetzes von 1848 betreffend).

Das Königreich Hannover bildet einen untheilbaren Staat, welcher einen Theil des deutschen Bundes ausmacht und als solcher alle aus der Bundesverfassung entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten theilt. In der engern Bundesversammlung nimmt Hannover die 5te Stelle und Stimme ein, im Plenum derselben führt es 4 Stimmen.

Staatsoberhaupt.

Der König vereinigt als Souverän die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in sich und wird durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden. Alle Regierungsgewalt geht allein von dem Könige aus. Kein Landesgesetz hat vor der vom Könige vorgenommenen Verkündigung Giltigkeit. Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung hängt allein vom Könige ab. Der König ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit; er kann erkannte Strafen aufheben oder mildern, sowie auch das Strafverfahren einstellen oder niederschlagen. Der König allein hat das Recht, Titel, Rang, Würden und Ehrenzeichen zu verleihen und Standeserhöhungen vorzunehmen. Er vertritt das Königreich in allen seinen Verhältnissen nach Aussen.

Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme aus rechtmässiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe. Die Ordnung der Thronfolge wird durch die reine Linealfolge nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmt. Erlischt der Mannsstamm der gegenwärtigen königlichen Linie, so geht die Thronfolge auf den Mannsstamm der jetzigen braunschweig-wolfenbüttelschen Linie, und, nach dessen Erlöschen, auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar dergestalt, dass die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige und, bei gleichem Verwandtschaftsgrade, das Alter der Linie, in der Linie aber das natürliche Alter den Vorzug verschafft. Bei der Nachkommenschaft des neuen regierenden königl. Hauses

tritt der Vorzug des Mannsstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein.

Der König ist volljährig mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre. Nach erledigtem Throne tritt der Thronfolger die Regierung des Königreichs unmittelbar an. Der König verkündet seinen Regierungsantritt durch ein Patent, worin er bei seinem königl. Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung des Königreichs verspricht. Der König bestimmt, zu welcher Zeit und auf welche Weise ihm die Unterthanen die Huldigung leisten sollen.

Bei längerer Abwesenheit des Königs aus dem Königreiche hat derselbe das Recht, eine Stellvertretung anzuordnen, und deren Befugnisse zu bestimmen.

Eine Regentschaft (Regierungsverwesung) tritt ein, wenn der König minderjährig ist, oder in einem solchen geistigen Zustande sich befindet, welcher ihn zur Führung der Regierung unfähig macht. Zum Regenten kann der König einen seiner regierungsfähigen Agnaten oder einen nichtregierenden deutschen Prinzen, der das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat, ernennen. Ist vom Könige keine Anordnung getroffen, so gebührt die Regentschaft bei der Minderjährigkeit des Thronfolgers dem nächsten regierungsfähigen Agnaten, ist kein solcher vorhanden der Königin, Gemalin des Königs (oder bei einer regierenden minderjährigen Königin dem Gemale dieser), sodann der leiblichen Mutter und endlich der Grossmutter von väterlicher Seite. Ist der Thronfolger wegen seines geistigen Zustandes zur Führung der Regierung unfähig und hat der letztregierende König keine Anordnung getroffen, so entscheiden die volljährigen Agnaten unter Zustimmung der Stände über die Notwendigkeit der Regentschaft, welche dann der der Thronfolge zunächst stehende Agnat, der das 18te Jahr vollendet hat und sonst regierungsfähig ist, antritt. Ist ein solcher nicht vorhanden, oder bei Minderjährigkeit des Thronfolgers kein zur Regentschaft berechtigtes Mitglied des königl. Hauses vorhanden, so benennt die deutsche Bundesversammlung drei Bundesfürsten, welche dann einen deutschen Prinzen zum Regenten ernennen.

Der Regent leistet bei Uebernahme der Regentschaft einen Eid auf die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung. Der Regent übt im Namen des Königs die Staatsgewalt aus, darf aber keine Aenderung in dem Grundsysteme der Verfassung, sowie auch keine Standeserhöhungen vornehmen.

Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorige König deshalb keine Anordnung getroffen hat, der Mutter und nach ihr der Grossmutter väterlicher Seite, falls diese sich nicht wieder vermählt haben; in Ermangelung dieser aber dem bestellten Regenten, jedoch mit Beirat der vereinigten Minister.

Der König als Oberhaupt der Familie hat das Recht, durch Hausgesetze, welche der Zustimmung der allgemeinen Stände nicht bedürfen, die inneren Verhältnisse des königlichen Hauses zu bestimmen. Als Hausgesetz gilt jenes vom 19. November 1836.

Der Unterhalt und die Hofhaltung des Königs und der Mitglieder seines Hauses werden aus den Aufkünften des Kronguts bestritten. Zur ausschliesslichen Verfügung des Königs steht das Vermögen der Schatullkasse. Die Civilliste des Königs wurde im Jahre 1856 auf 600.000 Thlr. festgesetzt.

Der jetzige König ist Georg V., geboren 27. Mai 1819, regiert seit 18. November 1851.

Der Titel des Königs ist: „Von Gottes Gnaden König von Hannover, königlicher Prinz von Grossbritannien und Irland, Herzog von Kumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc.“ Der Kronprinz, sowie die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses haben das Prädicat „königliche Hoheit“. Die Hofreligion ist die evangelische. — Königliche Residenz ist: Hannover, kön. Lustschlösser sind: Herrenhausen, Montbrillant, im Georgen-Garten, zur Göhrde, zu Rotenkirchen, Rehburg und das Jagdhaus zum Saupark; königl. Schlösser sind auch zu Celle, Osnabrück und Lüneburg.

Der Hofstaat des Königs besteht: a) aus den Oberhofchargen (Oberhofmarschall, Oberkammerherr, Oberstallmeister, Oberjägermeister), b) den Oberhofdepartements, nämlich dem Oberhofmarschallamte, dem Oberkammerherrn-Departement, dem Oberhofmarstalls-Departement, dem Oberjagd-Departement, dem Orchester, der Hoftheater-Intendanz und der Verwaltung der Hand- und Schatullkasse des Königs (mit der königl. Privatbibliothek); c) aus den Erbämtern in einzelnen Provinzen; d) aus der Adjutantur des Königs (1 Generaladjutant und 10 Flügeladjutanten). Das Oberhofmarschallamt ist die eigentliche Hofadministrativbehörde; seine Geschäfte sind, mit Ausnahme der Generalien, der Finanz- und Bestallungssachen, unter zwei Departements, das Departement der königl. Bauten und Gärten und das der königl. Hofhaltung, getheilt. Dem Oberstallmeister unterstehen der Marstall zu Hannover und die Gestüte zu Neuhaus am Sollinge und zu Herrenhausen. Zum Oberjagddepartement gehören: der Jägerhof zu Hannover, das Jagdzeughaus zu Linden, die Gewehrkammer, der Thiergarten zu Kirchrode, der Saupark im Hallerbruch, die Fasanerie zu Rotenkirchen, 30 Jagdinspectionen und 6 Jagdinspectionschefs am Harze. Die Königin hat ihren besondern Hofstaat.

Das Wappen des Königreichs besteht aus einem Haupt- und einem Mittelschilde. Das Hauptschild enthält das quadrirte Wappen von Grossbritannien, nämlich im ersten und vierten Felde in Rot drei querübereinanderschreitende goldene blaubewehrte Leoparden mit ausgeschlagenen blauen Zungen, als das Wappenzeichen von England, im zweiten Felde in Gold ein roter blaubewehrter Löwe mit ausgeschlagener blauer Zunge, umgeben von einer doppelten, durch schmale rote Leisten gebildeten, auswärts mit untergelegten roten Lilien gezierten, viereckigen Einfassung, als das Wappenzeichen von Schottland, im dritten Felde in Blau eine goldene Davidsharfe mit silbernen Saiten, als das Wappenzeichen von Irland. Das Mittelschild ist senkrecht getheilt: rechts in Rot zwei querübereinander schreitende, goldene, blau-

bewehrte Leoparden mit ausgeschlagenen blauen Zungen, wegen Braunschweig; links im goldenen, mit roten Herzen bestreuten Felde ein blauer, rotbewehrter Löwe mit ausgeschlagener roter Zunge, wegen Lüneburg, und unten in einer roten eingepfropften Spitze ein silbernes rennendes Ross, wegen Niedersachsen. Das Mittelschild hat auch ein Herzschild, welches in Rot die deutsche Kaiserkrone, zum Andenken des früher bekleideten Reichserbschatzmeisteramts, enthält. Den Hauptschild deckt eine Königskrone und umgibt ein rotes Band, worauf der Wahlspruch des St. Georgsordens: „Nunquam retrorsum“ in Gold sich befindet. Auch hängen unten die Insignien der beiden königl. Orden. Schildhalter sind: rechts ein goldener gekrönter Löwe, links ein silbernes Einhorn. Diese Schildhalter stehen auf einem roten fliegenden Bande, das die Devise: „Suscipere et finire“ in goldener Schrift enthält und rechts einen Lorbeerzweig, links aber einen Eichenzweig umschlingt. — Landesfarben: weiss und gelb.

Königl. Orden und Ehrenzeichen. Hannover hat zwei Ritterorden, nämlich den St. Georgsorden und den Guelphenorden. Der St. Georgsorden, am 23. April 1839 von König Ernst August als Hoforden und für Verdienste gestiftet, besteht aus einer Classe (den „Mitgliedern“) und wird nur an Fürsten und andere hohe Personen verliehen. Der Guelphenorden am 12. August 1815 von König Georg IV. zur Erinnerung an die Herstellung der guelphischen Herrschaft und die Erlangung der Königwürde gestiftet, ist für militärische und bürgerliche Verdienste bestimmt und erhielt mittels der Patente vom 20. Mai 1841, 28. Juni 1842 und 1. October 1849 revidirte Statuten. Er besteht aus 4 Classen, nämlich: Grosskreuzen, Commandeurs (erster und zweiter Classe), Rittern (Inhabern des Ritterkreuzes mit oder ohne Schleife) und Mitgliedern der vierten Classe.

Ehrenzeichen sind: die (silberne) Guelphenordensmedaille (seit 1815) für Unteroffiziere und Soldaten, die durch Tapferkeit und Klugheit vor dem Feinde sich ausgezeichnet haben; mit ihr ist eine Pension verbunden; — die Waterloomedaille in Silber für die Kämpfer bei Waterloo; das Wilhelmskreuz und die Wilhelmsmedaille (seit 1837), ersteres in Gold wird für 25 Dienstjahre der Offiziere, letztere in Gold und Silber wird für 25 und 16 Dienstjahre den Unteroffizieren und Soldaten verliehen; das (goldene) Ernst-August-Kreuz (seit 1844) für hannov. Offiziere mit 50jähriger Dienstzeit; die (bronzene) Kriegsdenkmünze für die im Jahre 1813 freiwillig in die hannover'sche Armee eingetretenen Krieger; die (bronzene) Kriegsdenkmünze für die bis zum Abschlusse des ersten pariser Friedens 1814 freiwillig in die kön. grossbritannische deutsche Legion eingetretenen Krieger; die (goldene und silberne) Verdienstmedaille; das allgemeine (silberne) Ehrenzeichen (seit 1841) für militärische und bürgerliche Verdienste; die goldene Ehrenmedaille für Kunst und Wissenschaft; die (silberne) Verdienstmedaille für Rettung aus Gefahr.

Der König ist Grossmeister der Orden. Für Besorgung der Geschäfte

in Betreff sämmtlicher kön. Orden und Ehrenzeichen besteht die Generalordenscommission.

Die Staatsbürger.

Zu dem vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befähigt nur die Landesunterthanschaft. Die Freiheit der Personen und des Eigentums ist keiner andern Beschränkung unterworfen, als welche Gesetze und Recht bestimmen. Eine allgemeine Confiscation des Vermögens ist unstatthaft. Niemand darf verhaftet werden als in den durch Recht und Gesetz bestimmten Fällen. Sowol in Civil- als in Criminalsachen darf Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, ausser in den im Processgange begründeten oder von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen. Jeder Landeseinwohner geniesst völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu Religionsübungen mit den Seinigen in seinem Hause berechtigt. Die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte ist von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig. Alle Vorzüge der Geburt, unbeschadet der Privatrechte, sind aufgehoben. Alle Landesunterthanen sind zum Kriegsdienste gleichmässig verpflichtet und sind nach gleichmässigen Grundsätzen zur Tragung der allgemeinen Staatslasten verbunden. Alle Real- und Personalbefreiungen von allgemeinen Staatslasten sind aufgehoben; ausgenommen sind die Befreiungen der königl. Familie und der Standesherren, soweit letztere Ausnahme in der Verfassung Deutschlands begründet ist. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum oder andere Rechte und Gerechtigkeiten zu Staats- oder anderen öffentlichen Zwecken abzutreten, es sei denn gegen vorhergehende vollständige Entschädigung, und dass ein Gesetz die Abtretung vorschreibt, oder eine dringende Notwendigkeit dieselbe gebietet. Die Ablösbarkeit der grund- und gutsherrlichen Rechte und die Grundsätze über die dafür zu leistende Entschädigung, wie solche durch die Ablösungsgesetze vom 10. November 1831 und 23. Juli 1833 bestimmt worden, bleiben als ein verfassungsmässiges Recht sowol der Berechtigten als der Verpflichteten in Kraft. Jeder Landesunterthan hat das Recht, Gesuche oder Bitten an den König, an die allgemeine Ständeversammlung, an die Provinziallandschaften und an die Landesbehörden zu bringen; auch kann jeder in seinen Angelegenheiten über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder über Verzögerung einer Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde Beschwerde führen und dieselbe bis zur höchsten Behörde verfolgen. Die Pressfreiheit, das Auswanderungs-, Versammlungs- und Vereinsrecht sind gewährleistet. Das Vermögen und die Einnahmen der Gemeinden und Stiftungen darf nie zum Staatsvermögen gezogen werden. Die besonderen Rechte der Standesherren, namentlich des Herzogs von Arenberg, des Herzogs von Looz-Corswaren, des Fürsten von Bentheim, der Grafen von Stolberg-Wernigerode und Stolberg-Stolberg, sind durch Verordnungen und

königliche Zusicherungen festgestellt. Patrimonialgerichte, mit Ausnahme der herzogl. arenbergischen im Herzogtume Arenberg-Meppen, bestehen keine.

Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine Ständeversammlung, in den Provinzen bestehen Provinziallandschaften. Den in den verschiedenen Provinzen bestehenden ritterschaftlichen Corporationen verbleiben ihre statutenmässigen Rechte. Den Ritterschaften steht die Befugniss zu, ihre Statuten mit königl. Genehmigung abzuändern oder neue Statuten einzuführen. Auch sind dieselben insbesondere befugt, mit königl. Genehmigung Vereine zur Erhaltung ihrer Güter zu errichten.

Allgemeine Ständeversammlung.

Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Kammern, welche in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich sind.

Die erste Kammer besteht 1. aus den königlichen Prinzen, Söhnen des Königs und den übrigen Prinzen der königlichen Familie, 2. dem Herzoge von Arenberg, dem Herzoge von Looz-Corswaaren und dem Fürsten von Bentheim, so lange sie im Besitze ihrer Standesherrschaften sich befinden, 3. dem Erblandmarschall des Königreichs, 4. den Grafen von Stolberg-Wernigerode und von Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohnstein, 5. dem Generalerbpostmeister, Grafen von Platen-Hallermund, 6. dem Abte von Loccum, 7. dem Präsidenten der bremischen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde, 8. dem oder den katholischen Bischöfen, 9. einem auf die Dauer des Landtags vom Könige zu ernennenden angesehenen evangelischen Geistlichen, 10. den vom Könige mit einer erblichen Virilstimme begnadigten Majoritätsherren, 11. dem Director der königl. Domänenkammer, 12. dem Präsidenten des Obersteuer- und Schatzcollegiums, 13. dem von der ersten Kammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen, 14. den von den Ritterschaften auf die Dauer eines Landtags zu erwählenden Deputirten, nämlich von der kalenberg-grubenhagen'schen Ritterschaft 8, von der lüneburg'schen Ritterschaft 7, von der bremen- und verden'schen Ritterschaft 6, von der hoya- und diepholz'schen Ritterschaft 3, von der osnabrückischen Ritterschaft 5, von der hildesheimischen Ritterschaft 4, von der ostfriesischen Ritterschaft 2, mit dem Vorbehalte, letztere Anzahl zu vermehren, wenn die Zahl der ritterschaftlichen Mitglieder sich vergrössern sollte; 15. einem auf die Dauer des Landtags vom Könige zu ernennenden Mitgliede. Ein persönliches erbliches Stimmrecht verleiht der König nur solchen Majoratsherren, deren Majorat aus einem im Königreiche belegenen Ritterbesitze nebst anderem, ebenfalls im Lande belegenem gutsherrnfreiem Grundvermögen besteht und wenigstens 6.000 Rthlr. reiner jährlicher Einkünfte gewährt. Die Deputirten der Ritterschaften müssen Mitglieder der wählenden Ritterschaft sein und aus ihrem im Königreiche belegenem Grundbesitze ein Reineinkommen von jährlich 600 Thlr. haben.

Die zweite Kammer besteht: 1. aus dem von der zweiten Kammer ernannten Commissarins für das Schulden- und Rechnungswesen; ferner aus folgenden auf die Dauer des Landtags zu erwählenden Deputirten: 2. drei Mitgliedern, welche der König wegen des allgemeinen Klosterfonds ernennt, 3. drei Deputirten der Stifter: St. Bonifacii in Hameln, St. Cosmae und Damiani in Wunstorf, St. Alexandri in Einbeck, St. Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stifts Bardowiek und des Stifts Ramelslohe; die Deputirten sind von diesen Stiftern, unter Zuziehung von höheren Geistlichen und Predigern aus der Zahl protestantischer Geistlichen oder solcher Männer, welche an der Verwaltung des höhern Schulwesens theilnehmen, in dem Masse zu erwählen, dass wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche unter denselben sich befinden; 4. einem Deputirten der Universität Göttingen; 5. zwei von den evangelischen königl. Consistorien zu erwählenden Deputirten, 6. einem Deputirten des Domcapitels zu Hildesheim; 7. 38 Deputirten nachfolgender Städte und Flecken: 2 Deputirten der Residenzstadt Hannover, je 1 von Göttingen, Northeim, Hameln, Einbeck, Osterode und Duderstadt, 1 Deputirten der Städte Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden, 1 Deputirten der Stadt Münden, 1 Deputirten der Städte Münder, Pattensen, Neustadt am Rübenberge, Springe, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder und Rehburg, 1 Deputirten der Städte Klausthal und Zellerfeld, 1 Deputirten der übrigen fünf Bergstädte mit Einschluss von Herzberg, Elbingerode und Lauterberg, je 1 Deputirten der Städte Lüneburg, Uelzen, Celle und Harburg, 1 Deputirten der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker, 1 Deputirten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn, je 1 Deputirten der Städte Stade, Buxtehude, Verden und Nienburg, 1 Deputirten der hoya'schen Flecken, 1 Deputirten der diepholz'schen Flecken, 1 Deputirten der Stadt Osnabrück, 1 Deputirten der Städte Quakenbrück, Fürstenau und des Fleckens Melle, 1 Deputirten der Städte Meppen, Lingen und Haselünne, je 1 Deputirten der Städte Goslar und Hildesheim, 1 Deputirten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem, 1 Deputirten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel, 1 Deputirten der Stadt Emden, 1 Deputirten der Städte Aurich und Esens, 1 Deputirten der Stadt Norden, 1 Deputirten der Stadt Leer, 1 Deputirten der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, wie auch des Fleckens Bentheim, 1 Deputirten der Gemeinde Papenburg. 8. 41 Deputirten der sämmtlichen Grundbesitzer aus den unter Nro. 7 nicht aufgeführten Städten und Flecken, aus den Freien und dem Bauerstande, nämlich: von den Fürstentümern Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen 5, von der Grafschaft Hohnstein 1, von dem Fürstentume Lüneburg 6, von den bremischen Marschen 5, von der bremischen Geest und dem Herzogtume Verden 3, von dem Lande Hadeln mit Einschluss der Stadt Otterndorf 2, von den Grafschaften Hoya und Diepholz 4, von dem Fürstentume Osnabrück 3, von dem Herzogtume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen 2, von dem Fürstentume Hildesheim 4, von dem Fürsten-

tume Ostfriesland 5, von der Grafschaft Bentheim 1. Die von den Städten, Flecken und der Gemeinde Papenburg zu erwählenden Deputirten, ingleichen der Deputirte der Grafschaft Hohnstein und einer von den Deputirten des Landes Hadeln, müssen entweder aus ländlichem oder städtischem Grundbesitze oder aus im Lande radicirten Capitalien ein reines Einkommen von 300 Thlr. besitzen, oder eine jährliche Diensteinnahme von 800 Thlr., als Gemeindebeamte aber von 400 Thlr. geniessen, oder endlich von ihrer Wissenschaft, ihrer Kunst oder ihrem Gewerbe ein jährliches Einkommen von 1.000 Thlr. beziehen. Die Deputirten der Grundbesitzer, mit Ausnahme des Deputirten der Grafschaft Hohnstein und eines von den Deputirten des Landes Hadeln, müssen Grundbesitzer in der Provinz sein, aus welcher sie gewählt werden und aus ihrem im Königreiche belegenen Grundvermögen ein reines Einkommen von jährlich 300 Thlr. haben. An der Wahl der städtischen Deputirten sind ausser den stimmführenden Mitgliedern des Magistrats auch die Bürgervorsteher und diejenigen Wahlmänner Theil zu nehmen berechtigt, welche hiezu von den Bürgern besonders erwählt werden. Die Deputirten der nicht zu einer Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer werden durch Wahlmänner gewählt, welche von den Bevollmächtigten der Gemeinden bestellt werden.

Die Mitglieder beider Kammern müssen: 1. einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan sein, 2. das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, 3. im Königreiche wohnen und 4. nicht im auswärtigen wirklichen Dienste stehen. Doch ist der Kronprinz nach dem zurückgelegten 18ten Jahre, jeder der übrigen kön. Prinzen nach dem vollendeten 21sten Jahre in die erste Kammer einzutreten berechtigt. Auch sind ausgenommen von den Bestimmungen unter 3. und 4. die Standesherren und diejenigen, welche in den herzoglichen braunschweig - wolfenbüttel'schen Landen wohnen oder daselbst ein Amt bekleiden, solange hierunter das Gleiche beobachtet wird; von der Bestimmung unter 3. sind ausgenommen Rittergutsbesitzer, die Unterthanen eines andern Bundesstaats und zugleich Mitglieder einer Ritterschaft im Königreiche Hannover sind, solange in dem erstgedachten Staate nicht das Gegentheil vorgeschrieben ist. Criminalverbrechen und Vermögensconcurs schliessen von der Mitgliedschaft in der Ständeversammlung aus. Jeder königl. Diener bedarf zur Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung der Erlaubniss der vorgesetzten Oberbehörde. Abgeordnete, die während der Dauer ihres Mandats ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienste annehmen, geben damit ihren Sitz in der Ständeversammlung auf; in solchem Falle muss eine neue Wahl eintreten.

Sämmtliche Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung müssen bei ihren Verhandlungen das Wohl des ganzen Königreichs vor Augen haben und dürfen sich durch Instructionen nicht binden lassen. Die Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung dürfen ihre Stimme auf ein anderes Mitglied nicht übertragen. Indess können die Standesherren in der ersten Kammer durch

dazu bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses, der Erblandmarschall, der Generalerbpostmeister und die Majoratsherren durch ihre volljährigen ältesten Söhne, der vom Könige ernannte angesehene evangelische Geistliche durch einen gleichzeitig zu benennenden Stellvertreter und die katholischen Bischöfe durch ein Mitglied ihres Domcapitels sich vertreten lassen. Der König ist berechtigt, in jede Kammer Commissarien zu schicken. Die Mitglieder der Ständeversammlung sind in ihren Aeusserungen in der Kammer frei, sie können während der Dauer der Versammlung nicht verhaftet werden, ausser im Falle der höchsten Notwendigkeit.

Der Erblandmarschall hat als Organ der Ständeversammlung, ausser verschiedenen anderen Geschäften, alle an die Ständeversammlung einlangenden Eingaben zu erbrechen, die Ausfertigungen der Ständeversammlung gemeinschaftlich mit den Präsidenten zu unterschreiben, das Generalsecretariat, die Kanzlei und das Archiv zu beaufsichtigen. Jede Kammer wählt einen Generalsecretär auf Lebenzeit, der nach seinem Dienstesantritte nicht Mitglied der Ständeversammlung sein kann. Die Generalsecretäre haben unter Anderm die Tagesordnung zu führen, die Kanzlei, das Archiv und die Bibliothek der Ständeversammlung zu beaufsichtigen. Die Mitglieder der Ständeversammlung legen einen Eid ab, nur das Wohl des Königreichs vor Augen zu haben. In jeder Kammer werden drei Mitglieder zum Amte des Präsidenten, und ebensoviele zum Amte des Vicepräsidenten gewählt und der Regierung präsentirt, aus welchen dann diese den Präsidenten und Vicepräsidenten ernennt. Jede Kammer hat ferner zwei Generalsyndiken zu wählen, deren Amt wie jener der Präsidenten und Vicepräsidenten für die Dauer einer Diät gilt. Zur Vorberatung einzelner Gegenstände werden Ausschüsse gewählt. Tritt die eine Kammer den Beschlüssen der andern nicht bei, so kömmt behuf der Einigung eine Conferenz zusammen, die wenigstens aus 2 Mitgliedern jeder Kammer ausser einem Generalsyndicus bestehen muss. Ausschüsse und Conferenzen können auch während der Vertagung der Ständeversammlung Sitzung halten, wenn dies von der Regierung und der Ständeversammlung genehmigt worden ist. Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich, doch bei vertraulichen Gegenständen auch geheim. Die Kammerverhandlungen werden veröffentlicht. Bei der Beschlussnahme eines Gegenstandes muss ausser dem Präsidenten wenigstens die Hälfte der zum regelmässigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder jeder Kammer anwesend sein. Sonst ist in der Regel zu einem Beschlusse absolute Stimmenmehrheit notwendig; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ein Landtag dauert 6 Jahre; die Wahlen und Ernennungen der Deputirten und Mitglieder gelten für die ganze Dauer desselben. Der König kann zu jeder Zeit den Landtag auflösen und einen neuen ansetzen. Der König beruft die allgemeinen Stände alle zwei Jahre, so dass während der Dauer eines Landtags drei ordentliche Diäten stattfinden, sonst können aber auch

vom Landesherrn ausserordentliche Diäten angeordnet werden. Der König kann die Ständeversammlung vertagen, was auch jede Kammer für sich auf drei Tage thun kann.

Die allgemeine Ständeversammlung ist berufen, die ihr durch die Verfassung beigelegten Rechte wahrzunehmen. Ueber alle das ganze Königreich betreffenden, zur ständischen Mitwirkung gehörenden Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Ständeversammlung verhandelt. Provinzielle Angelegenheiten, welche zur ständischen Mitwirkung geeignet sind, werden an die betreffenden Provinziallandschaften gebracht. Bei einem Zweifel darüber, ob ein Gegenstand zur Mitwirkung der allgemeinen Stände oder der Provinziallandschaften gehöre, entscheidet der König. Landesgesetze werden vom Könige nur unter Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erlassen, wieder aufgehoben, abgeändert und authentisch interpretirt. Bei denjenigen Verfügungen, welche der König über das Heer, dessen Formation, Disciplin und den Dienst erlässt, ist die ständische Mitwirkung nicht erforderlich. Gesetzentwürfe gelangen von der Regierung an die Stände, jedoch haben auch diese das Recht, auf Erlassung von Gesetzen anzutragen und Gesetzentwürfe vorzulegen. Die Anträge des Königs an die Stände werden an die allgemeine Ständeversammlung gerichtet; die Bitten, Erwiederungen und Vorträge der allgemeinen Stände können nur von beiden Kammern gemeinschaftlich ausgehen. Verordnungen zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze oder zur Ausübung des landesherrlichen Oberaufsichts- und Verwaltungsrechts werden vom Könige ohne ständische Mitwirkung erlassen. In höchst dringenden Fällen können gesetzliche Verfügungen, welche keine Abänderung der Verfassungsurkunde enthalten, vom Könige allein ausgehen. Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form verkündigt und erhalten dadurch für alle Unterthanen und alle Behörden verbindliche Kraft. Die allgemeine Ständeversammlung ist berechtigt, in Beziehung auf alle Landesangelegenheiten, insbesondere über Missbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung, ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen. Die allgemeinen Stände können schriftliche Gesuche, Beschwerden und Vorstellungen annehmen, und darüber Beschlüsse fassen. Kein Theil des Staats kann ohne Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung veräussert werden. Die königlichen Domänen und Regalien bilden ein seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltendes Fideicommiss des Königs, aus dessen Aufkünften die Bedürfnisse des Landesherrn und der Landesverwaltung zunächst bestritten werden. Domänen und Regalien können nur infolge gesetzlicher Bestimmungen veräussert werden. Die Verwaltung der Domänen und Regalien, sowie ihrer Aufkünfte, hängt allein vom Könige ab. Ueber die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes erforderlich machen, wird der allgemeinen Ständeversammlung ein Budget zur Prüfung und Bewilligung vorgelegt. Für ausserordentliche, während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende Landesbedürfnisse

besteht ein in dem jährlichen Budget nicht besonders aufzuführender Reservecredit. Mit dem Anschlage der Ausgaben wird der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen vorgelegt. Die Steuern bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, welche jedesmal für die nächste zweijährige Finanzperiode auszusprechen ist. Anleihen können nur nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden, ebenso kann nur mit Einwilligung derselben Papiergeld ausgegeben werden. In ausserordentlichen und dringenden Fällen kann der König, wenn die Stände nicht versammelt sind, bestimmen, dass eine Anleihe höchstens bis zu dem Belaufe von 1 Mill. Thlr. gemacht werden darf. Die Rechnungen der Generalkasse und aller dazu gehörigen Nebenkassen werden der allgemeinen Ständeversammlung zur Prüfung vorgelegt.

Abänderungen der Verfassungsurkunde können nur unter Zustimmung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung getroffen werden. Ein ständischer Beschluss, durch welchen die Verfassungsurkunde abgeändert werden soll, ist nur dann giltig, wenn hierüber bei Anwesenheit von wenigstens $^3/_4$ der Mitglieder jeder Kammer abgestimmt worden und wenn derselbe entweder einhellig gefasst, oder auf zwei nach einander folgenden Landtagen jedesmal von wenigstens $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder jeder Kammer genehmigt wird. Die Rechte des Landes auf die Unverletzlichkeit der Verfassung sind von der allgemeinen Ständeversammlung bei dem Könige oder nötigenfalls bei der deutschen Bundesversammlung wahrzunehmen.

Bei Aufhebung der Verfassung ist zu Wahrung derselben das Schatzcollegium verpflichtet (vergl. Finanzverwaltung). Wegen absichtlicher Verletzung des Verfassungsgesetzes kann die Ständeversammlung eine Anklage gegen die betreffenden Minister erheben.

Die jetzt giltige Geschäftsordnung der Ständeversammlung vom 7. Februar 1850 wurde durch kön. Verordnung vom 1. August 1855 in einzelnen Paragraphen durch Bestimmungen der Geschäftsordnung vom 4. September 1840 ersetzt.

Provinzialstände.

Für die einzelnen Provinzen des Königreichs bestehen **Provinziallandschaften**. Diese haben das Recht der Zustimmung zur Erlassung, Wiederaufhebung, Abänderung und authentischen Interpretation aller Provinzialgesetze, durch welche die persönliche Freiheit, das Privateigentum, oder sonstige Rechte der Unterthanen entzogen oder beschränkt werden [1]). Ebenso bedürfen auch provinzielle Abgaben und Leistungen der Bewilligung der Provinzialstände.

[1]) Das Gesetz v. 1. Aug. 1851 über die Reorganisation der Provinziallandschaften wurde durch königl. Verordn. v. 16. Mai 1855 aufgehoben.

Provinziallandschaften bestehen:

1. Für die Fürstentümer Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen nebst den vormals hessischen Aemtern im Fürstentume Göttingen und dem diesseitigen Eichsfelde. An den Beratungen nehmen gegenwärtig in 3 Curien Theil: a) die Stifter zu Loccum, Hameln, Wunstorf und Einbeck, der kalenbergische Generalsuperintendent und die 5 besetzten Frauenklöster im Fürstentume Kalenberg; b) die Besitzer der in die Rittermatrikel aufgenommenen Güter; c) α. die Städte, nämlich 7 grosse Städte und 14 kleine Städte, und β. fünf Deputirte der Besitzer der gutsfreien Höfe. Die Landtage werden zu Hannover und zwar in der Regel alle 3 Jahre gehalten. Der engere Ausschuss erlässt die Convocationsschreiben und nimmt als landschaftliches Administrationscollegium die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte der Provinziallandschaft wahr. Von dem grossen Ausschusse werden hingegen bei dem allgemeinen Landtage alle eingehenden Propositionen, Anträge und Gesuche beraten, dieserhalb die Gutachten und Beschlüsse gefasst und an die betreffenden Behörden befördert.

2. Für das Fürstentum Lüneburg und den mit selbigem verbundenen Theil des Herzogtums Sachsen-Lauenburg. Bei allgemeinen Landtagen, die zu unbestimmten Zeiten auf Convocationsschreiben des Landschaftsdirectors zu Celle gehalten werden, nehmen an den Beschlüssen Theil und sind zu selbigen berechtigt: a) sämmtliche Besitzer immatriculirter Güter, b) die Deputirten der Stifter Bardewik und Ramelsloh, und c) die Deputirten von 9 Städten. Die eigentliche Verwaltungsbehörde der Provinziallandschaft ist das landschaftliche Collegium, welches die landschaftlichen Institute zu administriren und alle provinziallandschaftlichen Rechte wahrzunehmen hat.

3. Für die Grafschaft Hoya. Die Landschaft hält die Landtage, zu denen der älteste Landrat mit Genehmhaltung der übrigen Landräte die Convocationsschreiben erlässt, in der Regel alle 3 Jahre. Die Versammlungen erfolgen zu Hoya und nehmen an selbigen Theil: a) die Besitzer der rossdienstpflichtigen Rittergüter und Burgmannssitze (Ritter), b) die Besitzer der übrigen stimmberechtigten, freien Güter und Höfe (die Freien); c) die Deputirten der Stadt Nienburg und von 15 Flecken, und d) der Deputirte des Stifts Bassum. Auch bestehen in dieser Grafschaft Landcommissarien (für 4 Quartiere), welche von der Landschaft gewählt und von dem Landesherrn bestellt werden und dahin zu sehen haben, dass die Unterthanen nicht zu sehr belastet werden.

4. Für die Herzogtümer Bremen und Verden; an den Versammlungen dieser Landschaft nehmen Theil: a) die Ritterschaft des Herzogtums Bremen, b) die Stadt Stade, c) die Stadt Buxtehude, d) die Stände des Herzogtums Verden, bestehend aus der Ritterschaft und der Stadt Verden und e) 12 Deputirte der freien Gutsbesitzer der Marsch- und Geestdistricte beider

Herzogtümer. Die Landtage, zu denen der Ritterschaftspräsident die Convocationsschreiben erlässt, werden zu Stade gehalten.

5. Für das Fürstentum Osnabrück. Diese Landschaft, deren Convocation von der königl. Landdrostei zu unbestimmten Zeiten erfolgt, wird aus 3 Curien gebildet, nämlich die a) der adeligen Ritterschaft, b) von 3 Städten und 1 Flecken und c) der freien Gutsbesitzer (18 Deputirte). Die Versammlungen werden zu Osnabrück gehalten.

6. Für das Fürstentum Hildesheim, mit Einschluss der Stadt Goslar. An den Beratungen dieser Landschaft nehmen in 2 Curien Theil: a) die Besitzer der Rittergüter, b) die Deputirten von 9 Städten und c) die Deputirten der gutsfreien Höfe. Die Landtage, zu welchen der Landsyndicus vermöge Auftrags des ältesten Landrats die Convocationsschreiben erlässt, finden zu Hildesheim, in der Regel alle 3 Jahre, statt. Es besteht ein grösserer und ein engerer (administrativer) Ausschuss.

7. Für das Fürstentum Ostfriesland und das demselben einverleibte Harlingerland. Diese Landschaft besteht aus 3 Ständen, nämlich der Ritterschaft, den Städten und dem dritten oder Hausmannsstande. Zu der Ritterschaft gehören jene adeligen Rittergutsbesitzer, welche in dieselbe aufgenommen worden sind; den Stand der Städte bilden 5 Städte, den dritten Stand die stimmberechtigten Flecken und Landgemeinden. Die Landschaft übt die ihr zustehenden Rechte entweder auf den besonders berufenen, von dem Landesherrn ausgeschriebenen Landtagen, oder auf den jährlich am 10. Mai stattfindenden Landrechnungsversammlungen. Das Landratscollegium bildet den verwaltenden Ausschuss der Landschaft; es beruft in den verfassungsmässig geeigneten Fällen die Ordinärdeputirten, um mit diesen in einem Collegio die Angelegenheiten zu beraten und über selbige Namens der Landschaft gemeinschaftlich den Beschluss zu fassen.

Gemeinde- und Amtsverfassung.

Die Gemeindeverfassung des Königreichs Hannover beruht auf dem Landesverfassungsgesetze vom 6. August 1840 (mit Aenderungen vom 5. September 1848), auf dem Gesetze über die Landgemeinden vom 4. Mai 1852 und auf der Städteordnung vom 1. Mai 1851 (neben welcher noch besondere Ortsstatute bestehen können). Jeder Landeseinwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muss in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören. Den Gemeinden und den Verbänden mehrerer Gemeinden steht das Recht zu, die Gemeindesachen und ihr Vermögen selbst zu verwalten, sowie ihre Vertreter selbst zu wählen. Die Städteordnung findet Anwendung auf die Städte und Flecken, welchen die selbstständige Verwaltung der Landesangelegenheiten zusteht, insoferne sie die dafür erforderlichen Bedingungen

erfüllen können, und kann unter gleicher Voraussetzung auf die amtssässigen Städte, die mehr als 1.500 Einwohner haben, ausgedehnt werden.

Die wohnberechtigten Bewohner des Stadtgebiets bilden die Stadtgemeinde. Die Mitglieder derselben sind entweder Bürger oder Einwohner; nur erstere nehmen an den Gemeindewahlen Theil. Jede Stadt wird durch einen Magistrat verwaltet und durch diesen, sowie durch Bürgervorsteher vertreten. Der Magistrat ist unmittelbar der Provinzialregierung untergeben. Er ist Verwalter der Gemeindeangelegenheiten und zugleich Organ der Staatsgewalt, bildet ein Collegium und besteht aus einem Bürgermeister, zwei oder mehreren Senatoren und aus etwa durch das Ortsstatut zu bestimmenden sonstigen Mitgliedern. Der Bürgermeister und die rechtskundigen Senatoren (worunter der Syndicus) werden besoldet und auf Lebenszeit, die unbesoldeten Mitglieder des Magistrats werden auf 6 Jahre gewählt und von der Provinzialregierung (der Bürgermeister vom Ministerium des Innern) bestätigt. Als Magistratsmitglieder können nicht gewählt werden diejenigen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, in väterlicher Gewalt, unter Curatel oder in Kost und Lohn eines Andern stehen, in Concurs befangen sind, öffentliche Armenunterstützung erhalten, sich nicht im vollen Genusse der politischen Rechte befinden, oder welche wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden. Nahe Verwandtschaft hindert den Eintritt in den Magistrat. Die Wahl der Magistratsmitglieder erfolgt vom Magistrate und den Bürgervorstehern in vereinigter Versammlung. Der Magistrat ist in allen städtischen Angelegenheiten die einzige ausführende und verwaltende Behörde, versieht im Stadtgebiete die Polizei und ist zur Besorgung der ihm durch Gesetz, Verfassung oder Herkommen oder von den höhern Behörden übertragenen Landesangelegenheiten in der Gemeinde verpflichtet. Der Bürgermeister hat die Leitung aller Verwaltungsgeschäfte des Magistrats und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Die Regierung kann unter den Mitgliedern der Magistrate die Person bestimmen, welche die städtische Polizei besorgen soll; auch kann sie, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizeibehörde anordnen.

Die gesammte Stadtgemeinde wird durch Bürgervorsteher vertreten. Die Zahl derselben stellt das Ortsstatut fest, darf jedoch nicht unter 8 und nicht über 24 betragen. Jeder stimmfähige Bürger ist zur Theilnahme an den Wahlen verpflichtet. Stimmfähig ist jeder Bürger, der in der Stadt seinen Wohnsitz hat und daselbst entweder als Hauseigentümer Häusersteuer, oder an sonstigen directen Landessteuern mindestens 2 Rthlr. 16 Ggr. jährlich zahlt. Ausgeschlossen sind Frauenzimmer und diejenigen, welche (wie früher erwähnt) zu Magistratsmitgliedern nicht gewählt werden können. Die Magistratsmitglieder und Polizeibeamten können keine Wahlstimme abgeben. Jeder stimmfähige Bürger ist zum Bürgervorsteher wählbar. Die Bürgervorsteher werden auf 6 Jahre (alle 2 Jahre zu $^1/_3$ erneuert), oder wo die Zahlen der-

selben nicht durch drei theilbar ist, auf 4 Jahre (alle Jahre zu $1/4$ erneuert) gewählt. Das Bürgervorstehercollegium hat dem Magistrate gegenüber die Stadtgemeinde in allen Angelegenheiten des Gemeindewesens zu vertreten, verbindende Erklärungen in diesen Angelegenheiten abzugeben, die zu den Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten zu bewilligen, bei der Vertheilung derselben mitzuwirken und die Verwaltung des städtischen Vermögens und die Rechnungsablage über dieselbe zu überwachen. Die Bürgervorsteher erwählen beim Antritte neuer Bürgervorsteher aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und versammeln sich auf Einladung des Magistrats oder aus eigenem Antriebe. Die Versammlungen sind in der Regel öffentlich.

Für die Städte und Flecken, welche die für die Städteordnung erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen können, gilt die Landgemeindeverfassung unter Modificationen.

In jeder Landgemeinde muss ein Vorsteher und ein Beigeordneter zu seiner Unterstützung und Vertretung sein; grössere Gemeinden können mehrere Vorsteher und Beigeordnete haben; diese sind Gemeindebeamte, welche von der Gemeindeversammlung mit Vorbehalt obrigkeitlicher Bestätigung auf 6 Jahre gewählt werden. Bescholtene, unselbstständige und zu dem Amte nicht befähigte Personen können nicht gewählt werden. Die Versammlung der sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder (Gemeindeversammlung) hat mitzuwirken: bei Veränderungen im Gemeindebezirke und in der Gemeindeverfassung, bei Feststellung von Strafbestimmungen, bei Veränderungen in dem Bestande und in der Benutzungsart des Gemeindevermögens, bei Anleihen, Gemeindeprocessen, bei Einführung neuer Gemeindeabgaben oder Leistungen etc.; ihre Beschlüsse bedürfen in den meisten Fällen zur Giltigkeit der Bestätigung der Verwaltungsbehörden. Als stimmberechtigt gelten alle, welche in einer Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigentümlich oder niessbräuchlich besitzen und alle Männer, welche in der Gemeinde wohnberechtigt sind und in derselben einen eigenen Haushalt führen, soferne sie unbescholten und selbstständig sind. In grösseren Gemeinden kann ein Gemeindeausschuss gebildet werden, welcher die Stelle der Gemeindeversammlung in allen Angelegenheiten mit Ausnahme der Wahl der Gemeindebeamten und der Ausschussmitglieder vertritt. Der Ausschuss soll mindestens 8 und höchstens 24 Mitglieder zählen, welche von der Gemeindeversammlung auf 3 Jahre gewählt werden.

Den Landgemeinden steht die Orts- und Feldmarkspolizei im Gemeindebezirke zu, welche unter Aufsicht der Verwaltungsbehörden von den Gemeindebeamten ausgeübt wird. Die Landgemeinden können für ihren Bezirk mit Genehmigung der Obrigkeiten Flurordnungen feststellen, auch sonst etwa nötige Strafbestimmungen bis zu 1 Thlr. aufstellen. Ausser der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der Ausübung der Localpolizei hat der Vorsteher der Gemeinde bei der Beschreibung und Beitreibung der Landes-

steuer, sowie bei der Militäraushebung und Bequartierung mitzuwirken, sowie die Gemeinde- und Ausschussversammlungen zu berufen und das Gemeindevermögen zu verwalten. Bei Städten und Flecken, für welche die Städteordnung nicht in Anwendung ist, kann die Wahl und Dienstzeit des Vorstands, die Bildung und Stellung des Gemeindeausschusses, die Fassung von Gemeindebeschlüssen, das Stimm- und Bürgerrecht nach Massgabe der Städteordnung geregelt werden.

Kleinere Landgemeinden können in Bezug auf Wohnrecht und in Bezug auf Armenlast mit einander zu einer Sammtgemeinde vereinigt werden, für die ein besonderer Vorstand zu bestellen ist. Die übrigen Verhältnisse werden in besonderen Statuten bestimmt.

Durch Gesetz vom 27. Juli 1852 wurde eine Amtsvertretung in's Leben gerufen. Für jeden Amtsbezirk besteht zur Beratung mit dem Amte über wichtigere Angelegenheiten des Amtsbezirks und zur Vertretung der Gemeinden des Amtsbezirks hinsichtlich ihrer gemeinsamen Angelegenheiten in den gesetzlich bestimmten Fällen eine Amtsversammlung, welche durch die Vorsteher der Landgemeinden im Amte (oder durch Beigeordnete) gebildet ist und in der Regel nicht aus mehr als 24 Mitgliedern bestehen soll. Die Amtsversammlung tritt zu regelmässigen Zeiten zusammen, kann aber auch ausserordentlicher Weise vom Amte berufen werden. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich. Mit der Amtsversammlung ist zu beraten namentlich: über Förderung der Land- und Forstwirtschaft und der Gewerbe, über Wegesachen, Ent- und Bewässerungs-, Deich- und Uferbausachen, über Verhütung von Feuersgefahr, über Massregeln in Bezug auf Mangel und Theuerung, über An- und Abbau, über Domicil- und Armensachen, über sonstige Massregeln zur Förderung des Wohlstandes, über Mängel in den bestehenden Einrichtungen und in der Verwaltung, über Feststellung polizeilicher Strafbestimmungen, über Hoheitslasten und deren Vertheilung, über Theilung und Zusammenlegung von Gemeinden und über Bildung von Sammtgemeinden etc. Die Zustimmung der Amtsversammlung ist erforderlich, wenn Ausgaben oder Leistungen zu gemeinem Nutzen des Amtsbezirks von letzterem übernommen werden sollen und zur Errichtung von gemeinnützigen Anstalten auf Kosten oder unter Gewähr des Amtsbezirks etc.

Kirchliche Verfassung.

Der evangelischen und römisch-katholischen Kirche sind freie öffentliche Religionsübung und ihre verfassungsmässigen Rechte zugesichert. Dem Könige gebührt über beide Kirchen das Oberaufsichts- und Schutzrecht. Die Anordnung der geistlichen Angelegenheiten ist, unter Oberaufsicht des Königs, der in der Verfassung einer jeden dieser Kirchen gegründeten Kirchengewalt überlassen. Der König gewährt durch seine Behörden sämmtlichen Kirchendienern

jede zur ordnungsmässigen Ausübung ihrer Amtsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in der ihnen zukommenden Amtswürde. Sämmtliche Kirchendiener sind in Hinsicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen den Gesetzen des Landes unterworfen. Zur Führung der unmittelbaren Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen und der dazu gehörenden Stiftungen und Armenanstalten bestehen Kirchenvorstände, welche aus den Predigern und von den Gemeinden gewählten Mitgliedern derselben bestehen.

In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchengewalt vom Könige unmittelbar, oder mittelbar durch die Consistorial- oder Presbyterialbehörden, welche aus evangelischen geistlichen und weltlichen Personen bestehen, unter königl. Oberaufsicht ausgeübt. Sollen Abänderungen in der Kirchenverfassung vorgenommen, oder neue Kirchenordnungen erlassen werden, so bedarf es der Beratung einer Versammlung oder Synode, welche theils aus vom Könige bestimmten, theils aus von den Geistlichen und Gemeinden erwählten geistlichen und weltlichen Mitgliedern besteht. Bekennt sich der König nicht zur evangelischen Kirche, so müssen über die Art und Weise der Kirchengewalt die erforderlichen Anordnungen mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung getroffen werden. Die höchsten geistlichen Behörden der evangelisch-lutherischen Kirche sind: die Consistorien zu Hannover, Stade, Otterndorf, Osnabrück, das Stadtconsistorium Osnabrück für die gleichnamige Stadt und deren Feldmark, und das Consistorium zu Aurich. Die Consistorien sind gleichzeitig die Oberbehörden für die Volksschulen und sind ihnen hiefür Oberschulinspectoren zugetheilt. Der Wirkungskreis des Consistoriums zu Hannover erstreckt sich auch in Ansehung der landesherrlichen Episcopalrechte auf die Grafschaft Hohnstein aus, während sonst für diese das gräflich-stolberg'sche Consistorium zu Neustadt die geistliche Oberbehörde ist. Den Consistorien sind untergeordnet: die Generalsuperintendenten, diesen die Superintendenten, als Vorstände der geistlichen Inspectionen, welche den Pfarreien vorstehen, und die geistlichen Ministerien grösserer Städte. Dem Consistorium zu Aurich sind ausser den lutherischen auch die reformirten Kirchen und deren Diener untergeben. Im Jahre 1855 war der Stand des Klerus der evangelisch-lutherischen und eines Theils der reformirten Kirche im Königreiche folgender:

Consistorium	General-Superintendenten	Inspectionen	Geistliche Stadtministerien	Pfarreien	Geistliche
Consistorium zu Hannover	7	59 [1]	13	688 [2]	782 [3]
Gräfl. Consistorium für Hohnstein .	—	1 [4]	—	12	13
Consistorium zu Stade	1	14	3	130 [5]	160 [6]
„ „ Otterndorf	—	2	—	10	15
„ A. C. zu Osnabrück .	—	5	—	36 [7]	46
Stadtconsistorium zu Osnabrück . .	—	1	—	2	6 [8]
Consistorium zu Aurich:					
lutherisch	1	9	5	91	100
reformirt	1	8	4	75	83
Zusammen	10	99	25	1.044	1.205

Für die reformirte Kirche in den althannoveranischen Provinzen ist die reformirte Conföderation oder Synode und in der Grafschaft Bentheim der Oberkirchenrat zu Nordhorn die leitende Oberbehörde. Erstere zählt unter sich 4 Pfarreien mit ebensovielen Predigern und erstreckt ihren Wirkungskreis ausser Landes auf die Gemeinde in Bückeburg und diejenige in Braunschweig, deren Prediger der zeitige Moderator ist; der Bezirk des letzteren zählt 14 Pfarreien mit 22 Geistlichen.

Die römisch-katholische Kirche des Landes zählt 2 Bistümer, zu Hildesheim und Osnabrück. Die Bischöfe werden durch Generalvicariate, Consistorien und Domcapitel in Ausübung der Kirchengewalt unterstützt. Die Diöcese Osnabrück wird durch den Bischof von Hildesheim verwaltet. Für das Eichsfeld in der Diöcese Hildesheim besteht ein geistliches Commissariat. Den bischöflichen Oberbehörden sind die Decanate, diesen die Pfarreien untergeordnet. Im Jahre 1855 wurden in der Diöcese Hildesheim 12 Decanate, 81 Pfarreien und 136 Geistliche, in der Diöcese Osnabrück 11 Decanate, 111 Pfarreien und andere Seelsorgestationen und 214 Geistliche gezählt.

Alle allgemeinen Anordnungen der römisch-katholischen Kirchenbehörden, sowie alle päpstlichen Erlasse, welche nicht rein geistliche Gegenstände

[1]) Darunter 1 reformirte.
[2]) Darunter 4 reformirte.
[3]) Darunter 4 reformirte.
[4]) Im gräflich-stolberg-wernigerodischen Forstamte Sophienhof nimmt das Forstamt (mit 1 Consistorialrat) die Consistorialrechte wahr; es zählt 1 Pfarrei.
[5]) Darunter 5 refomirte.
[6]) Darunter 5 reformirte.
[7]) Darunter 3 reformirte.
[8]) Darunter 3 reformirte.

betreffen, können nur nach vorher erfolgter ausdrücklicher königlicher Genehmigung (dem königl. Placet) verkündigt und vollzogen werden; betreffen jene Anordnungen reine geistliche Gegenstände, so sind sie vor deren Bekanntmachung behuf Ausübung des Oberaufsichtsrechts dem Könige zur Einsicht vorzulegen. Die Communication mit dem päpstlichen Stuhle ist frei gegeben.

Mennonitenprediger gibt es vier an ebensovielen Orten.

2. Staatsverwaltung.

Oberste Verwaltung.

Die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige geht vom Gesammtministerium aus, dessen Mitglieder der König nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen entlässt. Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen besondere Ministerien, deren es 7 gibt, nämlich das Ministerium des königl. Hauses, das Ministerium der Finanzen und des Handels, das Kriegsministerium, das Ministerium des Innern, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das Justizministerium und das Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten. Die Staatsminister führen unter dem Könige die oberste Verwaltung des Königreichs; in Behinderungsfällen werden die Minister durch die Generalsecretäre (und letztere durch den Generalsecretär des Gesammtministeriums) vertreten. Die Minister können jederzeit und auf Einladung jedes Einzelnen von ihnen zu einem Gesammtministerium zusammentreten. Das Gesammtministerium führt auch die Verhandlungen mit der allgemeinen Ständeversammlung, während die Verhandlungen mit den Provinzialständen von dem Ministerium des Innern geführt werden. Alle vom Könige ausgehenden Regierungsverfügungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministeriums.

Als beratende Behörde besteht der Staatsrat, dessen Wirksamkeit, nach der kön. Verordnung vom 26. Januar 1856, theils eine begutachtende, theils eine entscheidende ist. Der Staatsrat hat 1. auf Aufforderung des Königs Gutachten zu erstatten über Entwürfe neuer Gesetze oder Verordnungen, über Ertheilung von Moratorien, über Beschwerden gegen die Departementsminister, über Beschwerden wegen Missbrauchs der Kirchengewalt, über Amtssuspension und über sonstige wichtige Regierungsangelegenheiten; 2. die zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden entstehenden Competenzconflicte zu entscheiden. Die Entscheidung über Competenzstreitigkeiten wird von einer besondern Abtheilung des Staatsrats gefällt, die aus einem besonders zu bestellenden Vorsitzenden und einer gleichen Anzahl von 3 Mitgliedern jeder der Abtheilungen für die Justiz und das Innere besteht (Gesetz vom 7. September 1856). Zu den Mitgliedern des Staatsrats gehören auch die volljährigen Prinzen des

kön. Hauses und die Staatsminister; den Vorsitz führt der Präsident des Gesammtministeriums.

Für alle im Civilstaatsdienste Angestellte gilt das Staatsdienergesetz vom 8. Mai 1852.

Das Ministerium des königlichen Hauses verwaltet alle Angelegenheiten, welche sich auf die regierende Dynastie und den allerhöchsten Hof beziehen. Ihm sind das Landesarchiv, die königl. Bibliothek und das königl. Münzkabinet untergeordnet.

Innere Verwaltung.

Die oberste Behörde für alle Zweige der innern und der Polizeiverwaltung ist das Ministerium des Innern. Mit demselben sind die Commission zur Prüfung der Verwaltungsbeamten und das statistische Bureau verbunden. Die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten sind von dem Ministerium des Innern getrennt und einem besondern Ministerium überwiesen.

Dem Ministerium des Innern unterstehen:

1. Die Landdrosteien. Das Königreich Hannover zerfällt für die Verwaltung in 6 Landdrosteibezirke und 1 Berghauptmannschaftsbezirk. An der Spitze eines jeden Landdrosteibezirks steht die Landdrostei (mit einem Landdrost als Vorstande).

Die Landdrosteien (mit collegialischem Geschäftsgange) haben in ihrem Bezirke die gesammte öffentliche Verwaltung in höherer Instanz zu führen, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen ist. Zu ihrem Wirkungskreise gehören insbesondere die in der Landdrosteiordnung vom 25. September 1852 aufgeführten Verwaltungsangelegenheiten, als: Hoheits-, Militär-, Landgemeinde-, Gewerbe-, Landwirtschafts-, Wege- und Wasserbausachen (unter Mitwirkung der Generaldirection des Wasserbaues), Feuer- und Baupolizei, Gesundheits-, Sicherheits-, Sitten- und Ordnungspolizei, ferner die Gemeindeverwaltung der selbstständigen Städte, die Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-, Ablösungs- und Allodificationssachen und die Chausseeverwaltung. Die Landdrosteien haben die ihnen überwiesenen Staats- etc. Anstalten, nämlich die Medicinalanstalten (unter Mitwirkung des Obermedicinalcollegiums), Lehranstalten, Strafanstalten, soweit sie nicht der Staatsanwaltschaft untergeben sind, Brandversicherungsanstalten (soweit sie nicht unter landschaftlicher Aufsicht stehen), Leggeanstalten etc. zu leiten und zu beaufsichtigen. Beigeordnet sind den Landdrosteien: der Wegbaumeister des Landdrosteibezirks, ein Medicinalbeamter und der am Sitze der Landdrostei befindliche Districtsbaubeamte, ferner denjenigen Landdrosteien, bei welchen die Besorgung der Landesöconomiesachen es erforderlich macht, ein Landesöconomiebeamter, den Landdrosteien zu Lüneburg, Stade und Aurich ein Wasserbaudirector, und denjenigen Landdrosteien, in deren Bezirken die Beaufsichtigung der Gemeindeforsten es nötig macht, ein Forstmeister. Der Wirkungskreis der Landdrosteien

in Bezug auf Finanzsachen wird bei der Finanzverwaltung auseinandergesetzt werden. Die Landdrosteien unterstehen den zuständigen Ministerien, hinsichtlich der allgemeinen Dienstaufsicht und Disciplinargewalt aber unter dem Ministerium des Innern. Innerhalb ihres Geschäftskreises stehen die Landdrosteien über den Aemtern und den Magistraten der selbstständigen Städte. Die Landesverwaltung auf dem Harze leitet die Berghauptmannschaft zu Klausthal, welche für ihren Bezirk die Stelle einer Landdrostei vertritt. Den Landdrosteien zunächst untergebene Unterbehörden sind:

a) Die Aemter und Magistrate der selbstständigen Städte. Die Landdrosteibezirke zerfallen in 177 Amtsbezirke, au deren Spitze als die untersten Verwaltungsstellen die Aemter stehen. Exemt von der Amtseintheilung sind 44 selbstständige Städte, in welchen die öffentliche Verwaltung von den Magistraten geführt wird. Die Aemter sind alle, mit Ausnahme jener im Herzogtume Arenberg-Meppen, landesfürstlich; diese hingegen werden vom herzogl. arenbergischen Hause besetzt. Die Aemter dependiren hinsichtlich des grössten Theils der ihnen obliegenden öffentlichen Verwaltung von den Landdrosteien und stehen zugleich unter deren allgemeiner Dienstaufsicht und Disciplinargewalt. Laut der Amtsordnung vom 16. September 1852 haben die Aemter in ihrem Bezirke die gesammte öffentliche Verwaltung in der untern Instanz zu führen, soweit sie nicht anderen Behörden überwiesen ist, diese in ihrer Thätigkeit zu unterstützen und überhaupt das Gemeinwohl nach Kräften zu fördern. Zu ihrem Wirkungskreise gehören insbesondere: Hoheits-, sachen, Militär-Aushebungs-, Bequartierungs- und Verpflegungssachen, Ueberwachung der beurlaubten Soldaten, Theilnahme an der Steuerverwaltung, die örtliche Verwaltung des Domanial- und Klosterguts, die Beachtung der Interessen des Kronguts hinsichtlich der zu diesem gehörenden nutzbaren Regale, die Mitwirkung in Kirchen- und Schulsachen und die obrigkeitliche Mitwirkung bei dem jüdischen Synagogen-, Schul- und Armenwesen; in Gemeindesachen die obrigkeitliche Einwirkung auf Verfassung, Rechte, Pflichten und Verwaltung der Landgemeinden, der amtssässigen Städte, Vorstädte und Flecken; die gesammte Polizeiverwaltung, soweit nicht einzelne Zweige derselben für bestimmte Bezirke besonderen Polizeibehörden überwiesen sind, namentlich die Gewerbepolizei, landwirtschaftliche Angelegenheiten, Wegesachen, Strassenbausachen, die Deich- und Strompolizei, die Feuer- und Baupolizei, die Gesundheits- und Sicherheitspolizei, die Sitten- und Ordnungspolizei. Die Leitung der Verwaltung des Amts liegt dem Amtsmanne ob.

Die Zahl der den einzelnen Landdrosteien untergeordneten Magistrate der selbstständigen Städte und Aemter ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

Landdrostei zu	Magistrate der selbstständigen Städte	Aemter
Hannover	9	36
Hildesheim	11	37
Lüneburg.	9	39
Osnabrück	4	21 [1])
Stade	5	26
Aurich.	5	14
Berghauptmannschaft zu Klausthal	1	4 [2])

Im Lande Hadeln concurriren auch bei der Verwaltung 12 Kirchspielsgerichte (mit Schultheissen an der Spitze).

b) Das Hoheitscommissariat in dem Herzogtume Arenberg-Meppen. Von diesem sind unter der Direction der Landdrostei zu Osnabrück die, dem Könige zustehenden, Hoheitsrechte in dem Herzogtume Arenberg-Meppen wahrzunehmen und wird durch dasselbe die höhere Landespolizei inspicirt. Dieses Hoheitscommissariat hat auf die Aufrechthaltung der landesherrlichen Gerechtsame, sowie darauf zu achten, dass keine gegründeten Beschwerden der Unterthanen veranlasst werden. Unter der Aufsicht desselben befinden sich das kön. Archiv, die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte und Hoheitsrechte, wie auch der reservirten Güter des aufgehobenen Klosters Frenswegen und der vormals oranischen Domanialbesitzungen in der Niedergrafschaft Bentheim.

c) Die Ablösungscommissarien (als welche Amtsmänner, Amtsrichter etc. fungiren), und zwar 33 im Bezirke der Landdrostei Hannover, 34 im Landdrosteibezirke Hildesheim, 34 im Landdrosteibezirke Lüneburg, 13 im Landdrosteibezirke Osnabrück, 26 im Landdrosteibezirke Stade, 14 im Landdrosteibezirke Aurich und 3 im Berghauptmannschaftsbezirke Klausthal.

d) Die Landesöconomiebeamten in den Landdrosteibezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück und Stade. An der Spitze dieser stehen die Oberlandesöconomiecommissarien, welchen die Landesöconomie-Commissarien (23) und Conducteurs (26), sowie die Feldmesser (48) untergeordnet sind.

e) Die Wegbaubeamten. An der Spitze des Wegbauwesens steht in jeder Landdrostei ein Wegbaumeister, welchem die Wegbauinspectoren seines Bezirks untergeordnet sind. Wegbauinspectionen gibt es im Landdrosteibezirke Hannover 4, im Landdrosteibezirke Hildesheim 5, im Landdrosteibezirke Lüneburg 5, im Landdrosteibezirke Osnabrück 3, im Landdrosteibezirke Stade 4 und im Landdrosteibezirke Aurich 1.

f) Die Linnenleggebeamten. Für die in den Landdrosteien Han-

[1]) Darunter 4 herzogl. arenbergische Aemter und das königlich hannoversche und das herzogl. arenbergische Amt Papenburg.
[2]) Darunter das Communionbergamt zu Goslar.

nover, Hildesheim und Lüneburg gelegenen Leggeanstalten besteht die Leggeinspection zu Münden, während für jene im Landdrosteibezirke Osnabrück ein Leggeinspector zu Osnabrück fungirt. Den einzelnen Leggen stehen Leggemeister vor. Leggen zählt man im Landdrosteibezirke Hannover 7 (mit 5 Nebenleggen), im Landdrosteibezirke Hildesheim 12 (mit 4 Nebenleggen), im Landdrosteibezirke Lüneburg 8 (mit 1 Nebenlegge), im Landdrosteibezirke Osnabrück 7 (mit 2 Nebenleggen).

g) Die Inspection des Kalkbruchs am Kalkberge bei Lüneburg.

h) Die Hafencommissionen zu Harburg und Geestemünde.

i) Die Aichämter: 4 im Landdrosteibezirke Hannover, 11 im Landdrosteibezirke Hildesheim, 7 im Landdrosteibezirke Lüneburg, 9 im Landdrosteibezirke Osnabrück, 8 im Landdrosteibezirke Stade, 5 im Landdrosteibezirke Aurich und 2 im Berghauptmannschaftsbezirke Klausthal.

k) Die beiden Baucommissionen zu Hannover.

2. Die Generaldirection des Wasserbaues zu Hannover, welche für die Staatswasserbauten und für die technische Bearbeitung der übrigen Wasserbauten besteht. Sonst erfolgt die oberste Leitung des Wasserbauwesens vom Ministerium des Innern. Die Landdrosteien haben die Deich-, Siel-, Fluss- und Uferpolizei zu üben und ausserdem beim Staatswasserbau mitzuwirken; denselben ist in den Landdrosteibezirken, wo die Bedeutsamkeit der Wasserbauangelegenheiten solches erfordert, ein Wasserbaudirector zur technischen Hilfe beigeordnet. In unterster Instanz sind für sämmtliche Wasserbausachen die Aemter und die Wasserbauinspectoren zuständig. Wasserbauinspectionen gibt es 19 (2 im Landdrosteibezirke Hannover, 1 in Hildesheim, 5 in Lüneburg, 2 in Osnabrück, 5 in Stade und 4 in Aurich).

3. Die Eisenbahndirection zu Hannover, welcher auch die Verwaltung der Staatstelegraphen übertragen ist. Von ihr dependiren 5 Betriebsinspectionen und von diesen wieder 30 Bahnhofsverwaltungen, 7 Bahnstationen und 7 Staatstelegraphenstationen.

4. Die Medicinalbehörden. Unmittelbar unter dem Ministerium des Innern steht das Obermedicinalcollegium, welchem die Prüfung der Medicinalpersonen, die Erstattung von Gutachten in Medicinalangelegenheiten und die Beobachtung des gesammten Medicinalwesens obliegt. Zur Visitation der Apotheken in den verschiedenen Landestheilen besteht die Generalinspection der Apotheken. — Zu den medicinisch-gerichtlichen Geschäften ist jedem Obergerichte ein Gerichtsarzt und Gerichtswundarzt beigeordnet und als Medicinalbeamte bestehen sonst in den Städten die Stadt-, in den Aemtern die Land-Physici und Chirurgen. Die Zahl sämmtlicher Aerzte und Wundärzte im Königreiche betrug im Jahre 1855: 677 (worunter 65 im Militär). Zu Hildesheim besteht eine Heil- und Pflegeanstalt. Die Beamten bei den Gesundbrunnen und Bädern unterstehen den Landdrosteien (Seebade-

anstalt zu Norderney der Landdrostei zu Aurich und die Badecommissariate zu Limmer und Rehburg der Landdrostei zu Hannover).

5. Die Polizeidirectionen, und zwar: die königl. Polizeidirection der Haupt- und Residenzstadt Hannover, welcher auch die Aufsicht über die gesammte Pass- und Fremdenpolizei im Königreiche übertragen ist, die Polizeidirectionen zu Celle, Harburg und Klausthal. Ausser diesen fungiren 21 Aemter, 31 Magistrate (städtische Polizeibehörden) und der Badecommissär zu Norderney als Behörden für Fremdenpolizei und Passwesen.

Behörden und Institute zu gemeinnützigen Zwecken im Königreiche sind: die Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle mit 7 Provinzialvereinen, die Landescreditanstalt zu Hannover, die 4 Provinzialcreditinstitute für Grundbesitzer, 5 Brandversicherungsanstalten, die Hagelschadenversicherungsgesellschaft für das Königreich Hannover und das Herzogtum Braunschweig, die Rentenversicherungsanstalt zu Hannover, die Capitalversicherungsanstalt zu Hannover, die 3 Bankanstalten, das Landgestüt zu Celle und die Köhrungs- und Prämienauslobungscommission in Ostfriesland. Sparkassen bestanden zu Ende des Jahres 1852: 84.

Verwaltung für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten.

Alle Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten gehören in das Ressort des Ministeriums der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten. Diesem sind untergeordnet:

1. Die Gesetzsammlungs-Commission, welche die Zusammenstellung, den Druck und die Herausgabe der Gesetzsammlung besorgt.

2. Die geistlichen Behörden (welche gleichzeitig die Schulangelegenheiten zuoberst leiten). Diese sind: für die lutherische Kirche: die Consistorien, von welchen die Generalsuperintendenten, die Superintendenten etc., sowie die Prediger- und Schullehrerwitwenkassen dependiren; für die römisch-katholische Kirche: die bischöflichen Oberbehörden zu Hildesheim und Osnabrück mit den untergeordneten Decanaten und Pfarren; für die reformirte Kirche: die reformirte Conföderation oder Synode und der Oberkirchenrat zu Nordhorn; die Mennonitenprediger. Den Consistorien, beziehungsweise dem Oberkirchenrate für Bentheim, unterstehen auch die Aemter in Kirchen- und Schulsachen.

3. Die Georg-August-Universität zu Göttingen. Die akademischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind: der akademische Senat (bestehend aus dem jedesmaligen Prorector, sämmtlichen ordentlichen Professoren der Universität und den beiden Universitätsräten), der Verwaltungsausschuss, das Universitätsgericht und die Universitätskirchendeputation.

4. Die kön. Societät der Wissenschaften zu Göttingen.

5. Das Oberschulcollegium, welches die obere Leitung aller

höheren Unterrichtsanstalten des Königreichs hat. Der Vorstand desselben ist zugleich Generalinspector sämmtlicher gelehrten Schulen. Dem Oberschulcollegium unterstehen die Directionen der gelehrten Schulen und die Rectoren der höheren städtischen Schulen. Zu Göttingen besteht die wissenschaftliche Prüfungscommission für die Schulamtscandidaten.

6. Die Klosterkammer zu Hannover, welche das von den vormaligen Klöstern und ähnlichen Stiftungen im Königreiche herrührende vereinigte Vermögen zu verwalten hat. Dieses vereinigte Klostervermögen (allgemeiner Klosterfond) wird, getrennt von den übrigen öffentlichen Kassen, allein zu Zuschüssen für die Landesuniversität, für Kirchen und Schulen, auch zu milden Zwecken aller Art verwendet. Mit der Klosterkammer ist die Hauptklosterkasse zu Hannover verbunden, welche eine Nebenkasse zu Hildesheim hat. Der Klosterkammer sind untergeordnet 14 Kloster- und Stiftsämter und 4 Klosterreccepturen. Die Kloster- und Stiftsforsten werden von den Domanialforstbeamten verwaltet, die Klosterbauten von den Landbaubeamten besorgt. Mannsstifter und Klöster zählt man 8, Damenstifter und Klöster 18.

Der Klosterkammer sind auch die Aemter in Bezug auf Klosterverwaltung untergeordnet.

Andere zur geistlichen und Unterrichtsverwaltung gehörige Behörden sind:

1. Die Verwaltungscommission der Gewerbeschulen, welche unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des Innern steht. Diese Commission beaufsichtigt die polytechnische Schule zu Hannover, die Baugewerkschule in Nienburg und sämmtliche Real- oder Gewerbeschulen in den Provinzialstädten.

2. Die Steuermannsprüfungscommissionen zu Emden, Papenburg und Timmel, welche unter dem Finanzministerium stehen.

3. Die drei Navigationsschulen, die unter der unmittelbaren Aufsicht der Landdrostei zu Aurich stehen.

4. Die 6 Entbindungslehranstalten und die 2 Thierarzneischulen, über welche den Landdrosteien die Aufsicht zusteht.

5. Die beiden evangelischen Predigerseminarien und das bischöfl. Priesterseminar zu Hildesheim, erstere dem Consistorium zu Hannover, letztere der geistlichen Oberbehörde zu Hildesheim untergeordnet.

6. Die Schullehrerseminarien, von welchen die zu Alfeld, Hannover und Lüneburg unter dem Consistorium zu Hannover stehen, das zu Osnabrück dem Consistorium zu Osnabrück, das zu Stade und das zu Aurich dem betreffenden Consistorium, das katholische dem katholischen Consistorium, das reformirte dem reformirten Oberkirchenrate untergeordnet ist.

7. Die Commission der Taubstummenanstalt zu Hildesheim und die Commission der Blindenanstalt untersteht dem Ministerium

des Innern, die Direction der Taubstummenanstalt zu Emden hingegen dem Consistorium zu Aurich.

Die Aufsicht über den Unterricht in den Volksschulen ist in jeder Schulgemeinde einem Schulvorstande übertragen. Die obere Leitung des Volksschulwesens führen die evangelischen Consistorien, die bischöfl. Oberbehörden und die reformirten Oberkirchenbehörden. Zu diesem Zwecke bestehen bei diesen geistlichen Behörden eigene Schulinspectoren.

Justizverwaltung.

Der König ist die Quelle aller Gerichtsbarkeit. Die Gerichtsverfassung ist nach den Grundsätzen der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, der Aufhebung des bevorzugten Gerichtsstandes, der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen und der Einführung von Schwurgerichten in letzteren gesetzlich geregelt. Der Fiscus nimmt Recht vor den ordentlichen Gerichten. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer Competenz unabhängig. In Hannover gilt ausser vielen örtlichen Abweichungen und landesherrlichen Einzelverordnungen, auch dem preussischen Landrechte und kurhessischen Gesetzen für einzelne Districte, das gemeine Recht für Civilsachen. Im Civilverfahren gilt die Processordnung vom 8. November 1850, im Wechselrechte die (allgemeine deutsche) Wechselordnung vom 7. April 1849; im Strafrechte das Strafgesetzbuch vom 8. August 1840 und die Strafprocessordnung vom 8. November 1850. Andere für die Rechtspflege wichtigere Gesetze sind: das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 nebst Verordnung vom 7. August 1852 und den Bekanntmachungen vom 7. und 25. September 1852, 22. September 1854 und das Gesetz die Schwurgerichte betreffend vom 24. December 1849, die Notariatsordnung vom 18. September 1853.

Die Gerichte sind durchgehends landesfürstlich; nur im Herzogtume Arenberg-Meppen hat der Herzog von Arenberg das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit (Verordnung vom 8. August 1852, betreffend die Rechtspflege und Verwaltung im Herzogtume Arenberg-Meppen). Die Gesetze und Verordnungen werden in der „Gesetzsammlung“ veröffentlicht.

An der Spitze der Justizverwaltung steht das Justizministerium, welchem die Commissionen für die erste und zweite juristische Prüfung, sämmtliche Gerichtsbehörden, der Oberstaatsanwalt mit den ihm untergeordneten Staatsanwälten, und die Strafanstalten unterstehen.

Die Gerichtsbehörden des Königreichs sind: das Oberappellationsgericht zu Celle, die Obergerichte, die Untergerichte, die Schwurgerichte und die besonderen Gerichte.

Das Oberappellationsgericht zu Celle ist der oberste Gerichtshof des Staats. Es erkennt in letzter Instanz über die Berufungen und Beschwerden

gegen die Erkenntnisse und Verfügungen der Obergerichte in Civilsachen und über die Berufungen und Querelen gegen die gerichtlichen Erkenntnisse und Verfügungen der Consistorien zu Hannover, Stade und Hildesheim, des Consistoriums A. C. zu Osnabrück und des dasigen Stadtconsistoriums, sowie des Oberkirchenrats zu Bentheim, in Verlöbniss- und Ehesachen. Die Civilsachen werden, einige zur Entscheidung in voller Ratsversammlung gehörende Gegenstände ausgenommen, in drei Senaten verhandelt, welche nach Obergerichtsbezirken und den Sprengeln der Consistorien abgetheilt sind. Die Criminalsachen — mit Ausnahme der Nichtigkeitsbeschwerden — gehören vor den Criminalsenat. Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen gegen Beschlüsse der Anwaltskammern entscheidet der Cassationssenat.

Die Obergerichte sind entweder grosse oder kleine. Den Obergerichten steht zu a) in Strafsachen: die Untersuchung und Urteilsfällung in allen Criminalsachen, die Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Amtsgerichte in Polizeistrafsachen; b) in Steuer- und Zollcontraventionssachen: die Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen die Erkenntnisse der Amtsgerichte; c) in Civilsachen: in erster Instanz die Entscheidung in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht die Amtsgerichte zuständig sind, in zweiter Instanz die Entscheidungen über Berufungen und alle Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Amtsgerichte, und die Entscheidung in allen Beschwerdesachen gegen das Verfahren der Amtsgerichte bei Ausübung der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit; d) die Entscheidung über Berufungen gegen die vom Obergerichte selbst in erster Instanz abgegebenen Erkenntnisse, nämlich in Strafsachen ganz allgemein, mit Ausnahme jedoch der vom Schwurgerichtshofe gefällten Urteile, und in bürgerlichen Rechtssachen nur bis zum Wertbetrage von 300 Thlr. einschliesslich. Insoferne nicht das Oberappellationsgericht die höhere Instanz bildet, gehen Berufungen oder Beschwerden gegen Erkenntnisse

des kleinen Obergerichts zu	an das Obergericht zu
Dannenberg	Lüneburg
Goslar	Hildesheim
Hameln	Hannover
Lehe	Verden

Jedes Obergericht theilt sich zur Entscheidung der Rechtssachen in einen kleinen und einen grossen Senat.

Zu Aburteilung derjenigen Criminalsachen, in welchen auf eine schwere Strafe zu erkennen ist, werden vierteljährlich Schwurgerichte gehalten. Das Schwurgericht ist aus 12 Geschworenen, einem (vom Oberappellationsgerichts-Präsidenten ernannten) Präsidenten und 4 (von dem Obergerichtsdirector designirten) Richtern und 1 Secretär zusammengesetzt. Wider die Entscheidung der Schwurgerichte findet keine Berufung statt. Politische und

Pressvergehen sind von der Zuständigkeit der Schwurgerichte (zufolge Gesetzes vom 28. December 1855) ausgeschlossen.

Die Untergerichte sind die Amtsgerichte und die Kirchspielsgerichte. Den Amtsgerichten, welchen Einzelnrichter vorstehen, ist zugewiesen: a) in Strafsachen: die Untersuchung und Aburteilung in Polizeistrafsachen, die Aburteilung über Berufungen in denjenigen Polizeistrafsachen, deren Untersuchung und Bestrafung den Gemeinden und Körperschaften überlassen ist, in Criminalsachen die durch die Strafprocessordnung ihnen überwiesenen, die Sicherung des Thatbestandes und die Ermittelung des Thäters betreffenden Handlungen, die Beaufsichtigung der Amtsgefängnisse; b) in Steuer- und Zollcontraventionssachen: das Ermässigungsverfahren, die Untersuchung und Entscheidung; c) in bürgerlichen Rechtssachen: die Ausübung der Rechtspflege in erster Instanz sowol in Bezug auf streitige, als freiwillige Gerichtsbarkeit, die Leitung der Vormundschaften, der Curatelen, des Hypotheken- und Depositenwesens. Kirchspielsgerichte, 12 an der Zahl, bestehen nur im Lande Hadeln, für die freiwillige Gerichtsbarkeit (k. Verordnung über die Rechtspflege und Verwaltung im Lande Hadeln vom 1. September 1852).

Die Obergerichte, sowie die Zahl der jedem einzelnen derselben untergeordneten Amtsgerichte, weist folgende Uebersicht nach:

				Amtsgerichten
Obergericht	(grosses)	zu	Aurich mit	13
"	"	"	Celle mit	18
"	(kleines)	"	Dannenberg mit	6
"	"	"	Goslar mit	4
"	(grosses)	"	Göttingen mit	15
"	(kleines)	"	Hameln mit	9
"	(grosses)	"	Hannover mit	8
"	"	"	Hildesheim mit	9
"	(kleines)	"	Lehe mit	6 [1])
"	(grosses)	"	Lüneburg mit	11
"	"	"	Meppen [2]) mit	9 [3])
"	"	"	Nienburg mit	16
"	"	"	Osnabrück mit	9
"	"	"	Osterode mit	12
"	"	"	Stade mit	11
"	"	"	Verden mit	10

Schwurgerichtshöfe bestehen zu

[1]) Mit 12 Kirchspielsgerichten.
[2]) Königl. hannov. u. herz. arenbergisches Gesammt-Obergericht.
[3]) Darunter 4 herzogl. arenbergische Amtsgerichte und das königl. hannov. und herzogl. arenb. Amtsgericht Papenburg.

	für die Bezirke der Obergerichte
Aurich	Aurich;
Celle	Celle, Lüneburg und Dannenberg;
Göttingen	Göttingen und Osterode;
Hannover	Hannover, Nienburg und Hameln;
Hildesheim	Hildesheim und Goslar;
Osnabrück	Osnabrück und Meppen;
Stade	Stade, Verden und Lehe.

Bei dem Oberappellationsgerichte ist ein Oberstaatsanwalt und bei jedem Obergerichte ein Staatsanwalt angestellt, mit erforderlichen Stellvertretern. Die Staatsanwaltschaft hat die Polizei- und Criminalvergehen zu erforschen und gerichtlich zu verfolgen, die Aufsicht über die Gefängnisse und Strafanstalten zu führen, die Beobachtung der Gesetze und reglementarischen Vorschriften bei den Gerichten und die Dienstführung aller bei den Gerichten angestellten Personen, sowie der Notarien, Advocaten und Anwälte zu überwachen, dahin zu sehen, dass die von den Gesetzen vorgeschriebene Vertretung specieller Interessen gehörig erfolge, in Gemeinschaft mit den Präsidenten die bei den Gerichten vorfallenden Verwaltungsgeschäfte wahrzunehmen und die Geschäftsverbindung der höheren Gerichte unter sich und mit anderen Behörden zu vermitteln. Bei den Amtsgerichten werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft theils vom Staatsanwalte des vorgesetzten Obergerichts, theils von dessen Gehilfen der gerichtlichen Polizei wahrgenommen; die selbstständige Thätigkeit der letzteren ist jedoch auf die gerichtliche Verfolgung der Polizeistrafsachen beschränkt.

Advocaten zählt man (1855) 452, von welchen 220 zugleich Notarien sind, Notare — ohne Advocaten zu sein — 6; von den Advocaten sind 10 Oberappellationsgerichtsanwälte, Obergerichtsanwälte 233. Durch das Gesetz vom 8. November 1850 sind (13) Anwaltskammern eingeführt, deren Befugnisse in der Ueberwachung der Anwaltschaft und in disciplinären Einschreitungen bestehen. Jeder Obergerichtsbezirk hat seine Anwaltskammer, nur für die Obergerichtsbezirke Hildesheim und Goslar, Lüneburg und Dannenberg, Verden und Lehe sind gemeinschaftliche Anwaltskammern gebildet.

Besondere Gerichte sind:

1. Die protestantischen und katholischen Consistorien, sowie der reformirte Oberkirchenrat in Bentheim, welche als Gerichte erster Instanz in Ehe- und Verlöbnisssachen zu erkennen haben. Es ist aber das Consistorium zu Hannover bei Appellationen von dem gräfl. Consistorium für die Grafschaft Hohnstein und das Justizministerium für das Consistorium zu Otterndorf zweite Instanz.

2. Das Universitätsgericht zu Göttingen, welches (nach Massgabe der Verordnung vom 29. August 1852) für die Civil- und Polizeistrafsachen

der Universität zuständig ist. In Disciplinarstrafsachen entscheidet der Rechtspflegeausschuss.

3. Das kön. Oberhofmarschallamt zu Hannover, welches über alle kön. Hof- und Schlossbediente und über die Dienerschaft der Mitglieder des kön. Hauses die freiwillige Gerichtsbarkeit ausübt.

4. Der Staatsgerichtshof zu Hannover, welcher (nach dem Gesetze vom 7. October 1855) zur Ausübung der Disciplinargewalt über Beamte von Gerichten oder Verwaltungsbehörden oder Kirchendiener — wenn diese sich gegen die kön. Prärogative oder die Verfassung auflehnen — errichtet ist. Er besteht aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern, nebst einem Staatsanwalte, welche den höheren Landesgerichten angehören und dauernd vom Könige hiezu ernannt werden.

5. Die Militärgerichte, von welchen bei der Militärverwaltung die Rede sein wird.

Die Oberaufsicht über die Straf- und Sicherheitsanstalten des Königreichs führt das Justizministerium, unter Mitwirkung theils der kön. Landdrosteien, theils der Staatsanwaltschaften der Obergerichte. Zur unmittelbaren Verwaltung einer jeden Anstalt ist eine Direction angeordnet. Die Straf- und Sicherheitsanstalten sind: das Staatsgefängniss zu Hildesheim, die Kettenstrafanstalt zu Lüneburg, die Strafanstalt zu Stade, das Zuchthaus vor Celle (für männliche Gefangene), die Strafanstalt zu Osnabrück (für männliche Gefangene), das Strafarbeitshaus zu Hameln (für männliche Gefangene), die Strafanstalt zu Emden (für beide Geschlechter), die Strafanstalt zu Lingen (für weibliche Gefangene), das polizeiliche Werkhaus zu Moringen (für männliche Gefangene) und das polizeiliche Werkhaus zu Peine (für weibliche Gefangene).

Verwaltung für Finanzen und Handel.

Das Ministerium der Finanzen und des Handels erstreckt seinen Wirkungskreis auf sämmtliche Finanzsachen des Staats, auf die Verwaltung in Bezug auf Handel, auf Postsachen, die Harz- und Bergwerkssachen, sowie die altfürstlich-braunschweigischen Allodial- und die Landeslotteriesachen, ingleichen die Lehnsangelegenheiten. Unter der Direction des Finanzministeriums verwaltet: 1. die hildesheimischen Lehnsangelegenheiten ein Lehnscommissär zu Hildesheim und 2. die osnabrückischen Lehnsangelegenheiten die kön. Landdrostei zu Osnabrück. Unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums der Finanzen und des Handels befinden sich: das altfürstlich-braunschweigische Allodium (welches gemeinschaftlich von Hannover und Braunschweig administrirt wird), die Generalkasse, die Kron- und Schatullkasse, das Witwenkasseinstitut für die kön. Hof- und Civildienerschaft, das Intelligenz Comtoir zu Hannover, die Landeslotterien (mit den Lottodirectionen

zu Hannover und Osnabrück), die Münze zu Hannover, die Consuln und Handelsagenten. In die Generalkasse fliessen alle aus dem Krongute und den Regalen aufkommenden Einnahmen und alle sonstigen Landeseinnahmen; aus ihr werden alle Ausgaben bestritten, soferne dieselben nicht auf der Krondotation ruhen. Die Zahl der kön. hannöver'schen Consuln und Handelsagenten (im Jahre 1855) in fremden Staaten sind aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

	General-consuln	Consuln	Vice-consuln
Bremen	—	1	—
Hamburg	1	1	1
Lübeck	—	1	—
Mecklenburg-Schwerin	—	2	—
Oesterreich	—	1	1
Preussen	—	6	8
Königreich Sachsen	1	—	—
Belgien	—	4	—
Dänemark	1	10	2
Dänisches Westindien	—	1	—
Frankreich	1	10	5
Griechenland	1	1	1
Grossbritannien und Irland	—	38	1
Jonische Inseln	—	1	—
Britisch-Ostindien	—	1	—
Britisch-Afrika	—	2	—
Britisch-Amerika	—	1	—
Britisch-Australien	—	4	—
Kirchenstaat	—	2	—
Niederlande	—	3	—
Portugal	—	1	—
Azorische Inseln	—	1	—
Russland	1	8	2
Sardinien	—	2	—
beide Sicilien	—	3	—
Schweden und Norwegen	—	9	2
Spanien	—	6	2
Cuba	—	1	—
Toskana	—	1	—
Türkei	—	1	—
China	—	2	—
Marokko	1	—	—
Brasilien	—	5	—

	General-consuln	Consuln	Vice-consuln
Buenos-Ayres	—	1	—
Costa-Rica	—	1	—
Chili	—	1	—
Guatemala	—	1	—
Haiti	—	4	—
Mexiko	—	2	—
Uruguay	—	1	—
Venezuela	—	1	—
Vereinigte Staaten von Nordamerika	1	13	—

Sonst sind dem Finanzministerium untergeordnet:

1. Die Domänenkammer zu Hannover, welcher, als Centralbehörde, die Verwaltung der Domänen, einschliesslich der Forsten, und des gesammten Landesbauwesens obliegt (Domanialverwaltungsordnung vom 18. December 1852). Ausgenommen von ihrem Wirkungskreise sind die Krondotation, und die Bergwerke, Harzforsten, Salinen und Activcapitalien. Der Domänenkammer unterstehen: a) die Landbau-Districtsvorstände (Landbauinspectoren, Landbaumeister), welche ausser den Bauangelegenheiten der Domänenkammer auch diejenigen der Ministerien der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, des Innern und des Kriegs, der Klosterkammer, des Generalpostdirectoriums und der Generaldirectionen der Zölle, der directen und indirecten Steuern wahrzunehmen haben. Landbaudistricte zählt man im Landdrosteibezirke Aurich 1, im Landdrosteibezirke Hannover 4 (nebst 1 Baudistrict für die Residenzstadt), im Landdrosteibezirke Hildesheim 4, im Landdrosteibezirke Lüneburg 4, im Landdrosteibezirke Osnabrück 1, im Landdrosteibezirke Stade 2. b) Die 14 Kammerökonomiecommissäre und die 5 Kammerconsulenten. c) Die Amtsrentmeister (zugleich Domanialrechnungsführer), je 1 in jedem kön. Amte der Landdrosteibezirke (öfters auch für mehrere 1). d) Das Landgestüt zu Celle, welches unter der Leitung des Ministeriums des Innern von der Domänenkammer beaufsichtigt wird. e) Die Forstinspectionen (mit Forstmeistern, welchen die Revierförster unterstehen) und zwar: 1 im Landdrosteibezirke Aurich, 7 im Landdrosteibezirke Hannover, 9 im Landdrosteibezirke Hildesheim, 9 im Landdrosteibezirke Lüneburg, 2 im Landdrosteibezirke Osnabrück und 2 im Landdrosteibezirke Stade. Die Forstbeamten sind zugleich Jagdbeamte und die Forstinspectionschefs zugleich Chefs der Jagdinspectionen. Unter Leitung der Forstinspection Westerhof im Landdrosteibezirke Hildesheim steht die Samen-Ausklengelungsanstalt zu Westerhof. f) Die Flösseanstalt und Brennholzniederlage vor Hannover. g) Die Aemter in Domanialsachen.

2. Die Landdrosteien. Die Beziehungen der Landdrosteien zur Domänenkammer sind durch die Domanialverwaltungsordnung festgestellt. Die

Landdrosteien haben der Domänenkammer von jeder Beurlaubung, von Verhinderungen, Versetzungen etc. der Domänenbeamten Mittheilung zu machen, bei den Bauten an zu öffentlichen Zwecken dienenden, doch von der Domänenkammer zu unterhaltenden Gebäuden mitzuwirken, in solchen Angelegenheiten ihrer Verwaltung, aus welchen Einnahmen für die Amtskassen erwachsen, diese Einnahmen festzustellen, die Beaufsichtigung der Aemter und die Wahrnehmung, dass nicht von Domanialunterbehörden die Unterthanen oder deren Interessen beeinträchtigt werden.

3. Die Berghauptmannschaft und das Berg- und Forstamt zu Klausthal, welche einander coordinirt sind (kön. Verordnung vom 9. August 1850). Die Berghauptmannschaft besteht für die Regiminal- und unterharzischen Sachen, und ist, den Landdrosteien entsprechend, dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern unterstellt. Das Berg- und Forstamt verwaltet unter Oberleitung des Finanzministeriums die oberharzischen Bergwerks-, Hütten- und Forstsachen, mit Einschluss des gesammten Kassenwesens, sowie die sonstigen Domanialangelegenheiten. In beiden Behörden führt der Berghauptmann den Vorsitz. Untergeordnete Beamte und Organe sind: die Bergbeamten zu Klausthal, Zellerfeld, Lautenthal, Bockswiese und St. Andreasberg, die Baubeamten, die Puchwerksbeamten, die Silberhüttenbeamten (bei 4 Hütten), der Pulvermühlenbeamte zu Lautenthal, die Harzkornmagazinbeamten zu Osterode und Goslar, die Bergfactoreibeamten zu Zellerfeld und St. Andreasberg, die Eisenhüttenbeamten (die Beamten bei dem Eisensteinbergbaue und 4 Hütten-Administrationen, 23 kön. Eisenfactoreien), die Forstbeamten (6 Forstinspectionen), die Rechnungsbeamten, die Bergmedici und Bergchirurgen und die Bergschule zu Klausthal.

4. Die königl. hannöver'sche und herzogl. braunschweig lüneburg'sche Communion- (unterharzische) Bergverwaltung. Als Berghauptmannschaft fungiren von hannöver'scher Seite die kön. Berghauptmannschaft zu Klausthal und von braunschweigischer Seite die Mitglieder der Berg- und Hüttendirection zu Braunschweig. Diesen untersteht das Communion-Bergamt zu Goslar, von welchem wieder die unterharzischen Communionbeamten dependiren. Diese letzteren sind: die Bergbeamten, die Silberhüttenbeamten (bei 3 Hütten), die Beamten bei der Schwefelsäurefabrik zur Ocker und auf dem Vitriolhofe zu Goslar, die Kupferhammer- und Messinghütten-Beamten zur Ocker, die Eisenhüttenbeamten zu Gittelde, die Forst-, Rechnungs- und Gesundheitsbeamten.

5. Die Berghandlungsadministration, von welcher die Bergwerksproducte des Ober- und Unterharzes verkauft werden, mit Ausschluss des Eisens, welches die Eisenhüttenadministrationen selbst debitiren; hieher gehören: das Berghandlungscomtoir zu Hannover und 20 Berghandlungsfactoren im In- und Auslande.

6. Die **Bergbeamten bei den Steinkohlenbergwerken** (mit Bergmeistern an der Spitze) an 4 Orten.

7. Die **Bergbeamten bei den 2 Braunkohlenbergwerken.**

8. Die **Salzwerksbeamten** und zwar die 4 Staatssalinen und die Salinadministration des Communionsalzwerks zu Liebenhalle, sowie die Salindirection des unter landesherrl. Aufsicht stehenden gewerkschaftlichen Salzwerks zu Lüneburg.

9. Das **Generalpostdirectorium** zu Hannover, welches die Oberleitung des gesammten Postwesens führt. Ihm unterstehen (1855): die Generalpostkasse, 24 Postämter und Relais, 2 Postämter, 107 Postspeditionen und Relais, 92 Postspeditionen und 7 Relais.

10. Das **Schatzcollegium.** Dieses in Gemässheit des Gesetzes vom 12. September 1848 reorganisirte Collegium besteht aus dem Präsidenten, aus zwei von den allgemeinen Ständen des Königreichs gewählten und vom Könige bestätigten Mitgliedern und aus den beiden Generalsecretarien der allgemeinen Ständeversammlung. Sein Geschäftskreis erstreckt sich auf die Prüfung der Rechnungen der Generalkasse und der dazu gehörigen Nebenkassen, auf die Ueberwachung des Ganges des Staatshaushalts und auf die Theilnahme an der Verwaltung des Staatsschuldenwesens. Ausserdem wirken die beiden gewählten Mitglieder dadurch mit, dass sie bei der Verwaltung der directen Steuern als stimmführende Mitglieder in die oberste Steuerbehörde eintreten, sowie in Gemeinschaft mit den Generalsecretären bei verfassungswidriger Aufhebung der Verfassung die Rechte des Landes zu wahren. Dem Schatzcollegium sind untergeordnet: die Zinsen-, Zahl- und Schuldentilgungskasse zu Hannover und 7 Zinsenzahlkassen, ferner die Aemter in Bezug auf Staatsschuldensachen.

11. Das **Obersteuercollegium** (durch kön. Verordnung vom 22. December 1853 errichtet) umfasst die Verwaltung der persönlichen directen Steuern, der Grund- und Häusersteuer und der Stempelsteuer. Ihm sind das Hauptstempelmagazin und 6 Steuerdirectionen untergeordnet; von letzteren dependiren die Kreiskassen, von diesen wieder die Steuerreceptūren und diejenigen Nebenzoll- und Steuerämter, welche auch directe Steuern und Stempelsteuer erheben, nämlich (1855):

Steuerdirection zu	Kreiskassen	Steuer-Recepturen	Nebenzoll- und Steuerämter
Aurich	1	10	11
Celle	2	36	19
Göttingen	1	19	7
Hannover	2	37	7
Osnabrück	1	27	9
Verden	3	26	31

Dem Obersteuercollegium unterstehen auch die Aemter in Steuersachen.

12. Das **Oberzollcollegium** (in Wirksamkeit getreten durch kön.

Verordnung vom 22. December 1853), welches die sämmtlichen, theils mit dem ganzen Zollvereine, theils mit einzelnen Staaten desselben gemeinschaftlichen Zölle, indirecten Steuern und Abgaben verwaltet. Der Verwaltungsbezirk des Oberzollcollegs umfasst: a) die dem gemeinsamen Zollverbande angeschlossenen hannover'schen Landestheile, von denen jedoch die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode, in Bezug auf die Fabrikations- und Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier, unter königl. preussischer Verwaltung stehen; b) das Herzogtum Oldenburg; c) das Fürstentum Schaumburg-Lippe und d) mehrere braunschweigische Landestheile. Dem Oberzollcollegium unterstehen im Königreiche: 9 Hauptzollämter und 6 Hauptsteuerämter (welchen wieder 44 Nebenzollämter I. und 50 Nebenzollämter II. Classe, 3 Bahnhofszollämter, 41 Steuerämter und 15 Ansageposten, sowie 47 Obergrenz- und 18 Obersteuercontrolleure untergeordnet sind) und das Zollamt Bremen.

13. Die Generaldirection der Wasserzölle, welcher die gesammte Verwaltung der Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben an der Elbe, Weser, Ems und Jetzel übertragen ist. Dieser unterstehen: a) 4 Elbezollämter; dem Elbezollamte Brunshausen sind das Hauptzollcomtoir zu Stade, das Elbezollcontrollcomtoir und die Elbezollkasse zu Hamburg und die Nebenzollkasse zu Harburg untergeordnet; b) das kön. hannöver'sche, kön. dänische und grossh. mecklenburgische Elbezollcommissariat zu Wittenberge, c) 2 Weserzollämter, 1 Weserzollhebungsstelle und die Weserzollcontrolle zu Münden.

Staatshaushalt. Nach dem von den Ständen genehmigten Voranschlage für 18$^{50}/_{51}$ war der Finanzetat des Königreichs Hannover also gestaltet [1]):

I. Staatseinnahmen:

1. Domanialeinnahmen:

a) eigentliche Domanialeinnahmen		
gutsherrliche Gefälle	685.340	Thlr.
Pachtgefälle	789.010	„
Kroneinnahmen	98.000	„
zusammen a) . .	1,572.350	„
b) Hoheitseinnahmen	37.900	„
c) Forsteinnahmen	597.000	„
d) Sporteln und Accidenzien	167.600	„
e) aussergewöhnliche Einnahmen	12.900	„
zusammen 1. . .	2,387.750	„

[1]) Vergl. Freiherr v. Reden, allgem. Finanzstatistik. Darmstadt 1851. I. Bd. 2. Abth. pag. 657 u. ff.

2. Directe Steuern:		
Grundsteuer	1,246.400	Thlr.
Häusersteuer	167.500	„
Personensteuer	796.000	„
Gewerbesteuer	140.000	„
Einkommensteuer	32.000	„
Besoldungssteuer	81.200	„
sonstige Einnahmen der Kreiskassen	1.280	„
zusammen 2.	2,464.480	„
3. Indirecte Abgaben:		
a) einseitige indirecte Abgaben.		
Stempelsteuer	160.000	„
Salzsteuer	110.000	„
Zettel-, Blei- und Siegelgebühren	5.000	„
fixirte indirecte Abgaben	6.000	„
insgemein	31.000	„
zusammen a)	312.000	„
b) gemeinschaftliche indirecte Abgaben.		
Grenzabgaben	1,765.000	„
Branntweinsteuer	500.000	„
Biersteuer	35.000	„
zusammen b)	2,300.000	„
zusammen 3.	2,612.000	„
4. Regalien (Ueberschüsse):		
a) von Bergwerken und Salinen	141.700	„
b) von den Wasserzöllen	352.900	„
c) von den Posten	109.550	„
hievon ab Betriebs- und Verwaltungsausgaben der General-Postkasse	68.500	„
bleibt Ueberschuss	41.050	„
d) von der Lotterie	50.000	„
e) vom Intelligenzzwang	3.000	„
zusammen 4.	588.650	„
5. Einnahme der Wegbaukasse	185.000	„
6. Aus der Hauptklosterkasse	11.466	„
7. Zinsen von Activcapitalien	135.900	„
8. Sonstige unmittelbare Einnahmen der Generalkasse	58.499	„
9. Zahlungen aus anderen Kassen	600	„
10. Ueberschüsse von der Eisenbahnverwaltung	611.500	„
Gesammtsumme der Einnahmen:	9,055.845	„

Gewinnungskosten derjenigen Posten, wovon in der Einnahme nur die Ueberschüsse angegeben sind . . .	3,470.897 Thlr.
Summe der Gesammt-Roheinnahmen:	12,526.742 „
Hiezu sind noch zu rechnen folgende in der Ausgabe unter königl. Haus und Hof aufgeführte Posten, weil diese in der Ausgabe als ein Theil der Dotation angegeben sind:	
Zinsen des Schatullcapitals von 2,400.000 Thlr.	96.000 „
Zinsen der in englischen 3 % Stocks belegten 600.000 L. St. (4,080.000 Thlr.)	122.400 „
Hauptsumme der Gesammt-Roheinnahmen:	12,745.142 Thlr.
II. Staatsausgaben:	
1. Gewinnungskosten der Einnahmen	5,121.994 Thlr.
2. königl. Haus und Hof	777.622 „
3. Gesammtministerium und die Departementsministerien	167.411 „
4. Ständeversammlung	59.900 „
5. Landdrosteien	116.825 „
6. Aemter	600.886 „
7. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . . .	145.300 „
8. Kriegsministerium:	
feststehende Beiträge	1.616.868 „
nach Bedarf bewilligte Beiträge	371.956 „
zusammen 8. . .	1,988.824 „
9. Justizministerium	229.509 „
10. Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten	195.834 „
11. Ministerium des Innern	1,519.124 „
12. Ministerium des Handels	22.767 „
13. Finanzministerium	156.248 „
14. Staatsschuld	1,965.370 „
15. Pensionsetat	326.749 „
16. sonstige Ausgaben	181.963 „
Hauptsumme der Ausgaben . .	13,576.326 Thlr.

Nach dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben der k. Generalkasse für das Rechnungsjahr vom 1. Juli 1856 bis dahin 1857 beliefen sich die Reineinnahmen auf 9,597.049 Thlr. 1 Gr. 5 Pf., die Reinausgaben auf 9,733.900 Thlr. 20 Gr. 6 Pf.

Die Landesschuld betrug am 1. Januar 1856: 43,540.921 Thlr. 2 Gr. 9 Pf., nämlich: Schuld der vormaligen Generalsteuerkasse 14,003.092 Thlr. 6 Gr. 11 Pf., Schuld der vormaligen k. Generalkasse 1,844.742 Thlr. 21 Gr. 8 Pf., Schuld der vormaligen Wegebaukasse 12.847 Thlr. 5 Gr. 4 Pf., Eisenbahnschuld 27,680.238 Thlr. 16 Gr. 10 Pf.

Militärverwaltung und Heer.

Das Generalcommando des Heeres führt der König.

Das Kriegsministerium leitet die Militärverwaltung und das Militärrechnungswesen; für die Reclamation in Militärentlassungssachen besteht bei demselben eine eigene Militärentlassungscommission.

Alle rein militärischen Angelegenheiten, welche auf den Dienst, die Uebungen und die Disciplin der Truppen, auf die Diensttüchtigkeit der Armee und auf die Vertheidigung des Landes Bezug haben, werden von der Generaladjutantur mit dem Chef des Generalstabs geleitet.

Dem Kriegsministerium sind untergeordnet: die Kriegskasse, die Zahlkasse, die Offizier-Pensionskasse, die Hospital- und Militärunterstützungskasse, die Medicinalbehörde für die Armee (mit dem Generalstabsarzte, — von dieser dependiren das Generalmilitärhospital zu Hannover und die Militärapotheke), die Militärkleidungscommission, die Schulcommission, welche die Aufsicht über die Garnisonfreischule zu Hannover führt, die Unteroffizierwitwenkasse, die Bau- und Verpflegungsbeamten zu Hannover, Harburg und Stade, die Zeughauscommissariate zu Hannover und Stade, die Direction des Armenmaterials, die Districtscommissäre in den 15 Militäraushebungsdistricten (welche in Verbindung mit den unteren Verwaltungsbehörden, unter Leitung der Landdrosteien und des Kriegsministeriums, die Militäraushebung besorgen), die Recrutenbeeidigungscommissionen (mit der Beeidigung der Recruten sind 15 Aemter und der Magistrat zu Goslar beauftragt), die Commanden der einzelnen Waffengattungen, die Armeeremontecommission, das Commando der Haupt- und Residenzstadt Hannover, die Commanden der übrigen 14 Garnisonen, die Direction der Militärakademie, das Commando der Kadettenanstalt, das Offizierwitwen-Kasseinstitut, das Generalkriegsgericht (welchem 18 Garnisonauditoriate unterstehen; die Garnisonauditeure versehen zugleich den Regiments- und Bataillons-Auditeurdienst).

Die Cavallerie hat, sowie die Infanterie, einen Generalinspecteur, die Artilleriebrigade, das Feldjägercorps, das Ingenieurcorps, die Gensd'armerie ihre besonderen Commandeurs. Vom Generalinspecteur der Cavallerie dependirt das Cavalleriedivisionscommando mit 3 Cavalleriebrigadecommanden, welchen letzteren wieder 6 Cavallerie-Regimentscommanden unterstehen. Dem Generalinspecteur der Infanterie unterstehen 2 Divisionscommanden, diesen 4 Brigadecommanden, und diesen wieder 8 Infanterieregiments- und 4 leichte Bataillons-Commanden.

Die kön. hannöver'sche Armee zählt im completen Stande c. 27.000 Mann und besteht aus:

a) der Generalität (1855 waren in Activität: 1 Feldmarschall, 2 Generäle, 8 Generallieutenants, 15 Generalmajore);

b) der Generaladjutantur des Königs (13 Offiziere), dem Generalstabe der Armee (1 Generallieutenant und 12 Offiziere);

c) der Cavallerie. Diese ist in 1 Division zu 3 Brigaden à 2 Regimenter formirt und besteht aus 1 Regimente Garde du Corps, 1 Gardekürassierregimente, 1 Gardehusarenregimente, 1 Husarenregimente und 2 Dragonerregimentern. Das Regiment hat 4 Schwadronen und 541 Mann (worunter 84 Reservisten); die ganze Cavallerie zählt 3.246 Mann (worunter 504 Reservisten).

d) Der Infanterie, welche in 2 Divisionen à 2 Brigaden, jede Brigade zu 2 Infanterieregimentern und 1 leichtem Bataillone, formirt ist und aus 1 Gardeinfanterieregimente, 7 Infanterieregimentern, 1 Feldjägercorps, 1 Gardejägerbataillone und 3 leichten Bataillons besteht. Das Infanterieregiment zählt 2 Bataillons, das Bataillon 4 Compagnien und 1 Reserveabtheilung; die ganze Infanterie 20.544 Mann (worunter 2.640 Reservisten).

e) Dem Ingenieurcorps bestehend aus dem Stabe, 2 Compagnien Pionniere und 1 Compagnie Pontonniere, 300 Mann.

f) Der Artillerie: 1 Brigade, bestehend aus dem Stabe, 2 reitenden Compagnien (Batterien), 12 Fusscompagnien (9 Feld- und 3 Park- und Reserve-Compagnien oder Batterien) und 1 Handwerkercompagnie; die Fusscompagnien bilden 3 Bataillons; zusammen (incl. Reserve) 2.671 Mann. Jede Batterie zählt 6 Geschütze.

g) Der Gensd'armerie. Zu dieser gehört a) die Königs-Gensd'armerie zu Hannover, welche aus 12 Mann bestehend unter dem Commando eines Flügeladjutanten des Königs steht; b) die Landgensd'armerie (420 Mann) ist in 7 Districte getheilt.

h) Die Militärakademie und die Kadettenanstalt (60 Kadetten).

Durch allerh. Befehl vom 12. Januar 1853 wurde die Errichtung einer Sanitätscompagnie angeordnet, welche aus 200 Mann besteht; bei jedem Bataillon wird hiefür eine gewisse Zahl Leute unterrichtet, und wenn notwendig erfolgt dann die Zusammenziehung.

Die Ergänzung erfolgt bei der Cavallerie durch freiwillige Werbung, vermittels Capitulation auf gewisse Jahre; die Infanterie wird durch eine jährliche Aushebung, mittels Losung, unter der 20jährigen dienstttüchtigen jungen Mannschaft des ganzen Landes volljählig erhalten; das Ingenieurcorps und die Artillerie recrutirt sich theils durch freiwillige Werbung, vermittels Capitulation auf gewisse Jahre, theils durch Militärpflichtige. Die Dienstzeit der durch das Loos eingestellten Militärpflichtigen beträgt 7 Jahre, incl. eines Kriegsreservejahres.

Auch besteht eine Bürgerwehr.

Festungen sind Stade, Harburg und Fort Wilhelm zu Bremerhafen.

Militärrechtspflege. Das Generalkriegsgericht bildet die oberste Justizbehörde in Ansehung aller derjenigen Gegenstände, auf welche sich die dem Militär verliehene eigene Gerichtsbarkeit erstreckt. Dahin gehören

insbesondere die Criminal- und Injuriensachen der Militärpersonen, ingleichen von Civilsachen diejenigen, welche in einem Dienstverhältnisse ihren wesentlichen Ursprung haben, wogegen in den übrigen streitigen Civilsachen nur die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten gesprochenen Erkenntnisse, der Regel nach, den Militärgerichten vorbehalten ist. Dem Generalkriegsgerichte untergeordnete Militär-Justizbehörden sind: die Regiments- (Bataillons- und Corps-) und Garnisonsgerichte, von denen die ersteren von den betreffenden Commandeuren, die letzteren aber von den Commandanten, unter Zuziehung und Mitwirkung eines Auditeurs, verwaltet werden. Diese Militäruntergerichte erkennen in Strafsachen über alle geringeren Vergehen der Unteroffiziere und Soldaten; bei schwereren Vergehen ist die Anordnung eines Kriegsrechts erforderlich. Die gegen Offiziere vorkommenden Strafsachen werden in geringeren Fällen von den Regimentscommandeuren, Commandanten oder höheren Befehlshabern disciplinarisch, oder von dem Könige oder dem Generalkriegsgerichte entschieden; in schwereren Straffällen ist auch hier die Anordnung eines Kriegsrechts erforderlich.

Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten leitet alle auf diese sich beziehenden Gegenstände mit Einschluss der äusseren Grenz- und Hoheitssachen. Diesem Ministerium sind die königl. Gesandtschaften in fremden Staaten untergeordnet, nämlich: der Bundestagsgesandte zu Frankfurt am Main (zugleich ausserordentl. Abgesandter und bevollmächt. Minister am badischen und grossh. hessischen Hofe), die ausserordentl. Abgesandten und bevollmächtigten Minister am grossbritannischen, österreichischen und preussischen (zugl. am kön. sächsischen) Hofe, die Ministerresidenten am französischen, bayerischen (zugl. am württembergischen), oldenburgischen Hofe (zugl. bei den Hansestädten), und am niederländischen (zugl. am belgischen) Hofe. Die kön. Consuln siehe pag. 340.

Fremde Gesandte am kön. Hofe sind von Baden, Bayern, Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Grossh. Hessen, Niederland, Oesterreich, Preussen, Russland, Kön. Sachsen und Württemberg accreditirt. Fremde Consuln finden sich in 6 Städten des Königreichs (8 in Harburg und 6 in Emden) und gehören den Regierungen von Bayern, Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Lübeck, Niederland, Oesterreich, Portugal, Preussen, Kön. Sachsen, S. Meiningen, Schweden und Norwegen und Schweiz an.

Das Herzogtum Anhalt-Dessau-Köthen.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Graf Esiko von Ballenstedt aus dem Geschlechte der Beringer, der in der Mitte des 11. Jahrhunderts als Besitzer vieler Güter an der Elbe und Saale erscheint, ist der Stammvater der Herzoge von Anhalt. Sein Sohn, Otto der Reiche, nannte sich zuerst Herzog von Askanien und Aschersleben. Dessen Sohn und Nachfolger Albrecht der Bär († 1168) hob die Macht und das Ansehen seines Hauses durch Erwerbung der Altmark, Orlamünde's, Plötzkau's und der thüringischen Güter seiner Mutter und hinterliess seinem jüngern Sohne Bernhard die anhalt'schen Allodien nebst Plötzkau und den thüringischen Besitzungen, wozu dieser noch, beim Sturze Heinrichs des Löwen (1180) einen Theil von Sachsen (den Kurkreis und Lauenburg) erwarb. Von seinen Söhnen erhielt Heinrich der Fette (1196) die Grafschaft Anhalt, Albrecht Sachsen. Ersterer wurde vom Kaiser Friedrich II. mit der Fürstenwürde geschmückt und ist der eigentliche Stifter des Hauses Anhalt. Bei seinem Tode (1251) theilten seine Söhne: Heinrich II. bekam die Grafschaft Aschersleben (die 1319 an den verwandten Bischof von Halberstadt kam), die Vogtei Gernrode und einen Theil der thüringischen Besitzungen, Bernhard I. Ballenstedt, Bernburg und den anderen Theil der thüringer Güter, Siegfried bekam Dessau, Köthen, Koswig und Rosslau; die Nachkommen des letztern erwarben Zerbst und die Grafschaft Lindau (1307 und 1370) und theilten sich wieder in die köthen'sche und dessauer Linie, von welchen die erstere später (1382) in die köthen'sche und zerbst'sche zerfiel, zu denen (1516) noch die von Plötzkau kam. Joachim Ernst zu Zerbst vereinigte alle anhalt'schen Länder zu einem Fürstentume wieder (1570), doch nur auf kurze Zeit, denn schon 1603 wurde von seinen Söhnen getheilt, und entstanden vier anhalt'sche Fürstenhäuser; Johann Georg I. stiftete die dessauer, Christian die bernburger, Rudolph die zerbster und Ludwig die köthener Linie. Die zerbster Linie erbte die Herrschaft Jever in Ostfriesland von Oldenburg und

erwarb Mühlingen und Dornburg; 1793 erlosch sie und ihr Land fiel an die 3 anderen Linien, die es 1797 theilten, Jever hingegen an Russland. In der dessauer Linie führte Leopold (der alte Dessauer — seit 1693) das Erstgeburtsrecht ein. Durch Beitritt zum Rheinbunde nahm diese, sowie die köthener Linie, den Herzogstitel an (1807). 1814 wurden die anhalt'schen Herzoge Glieder des deutschen Bundes. Als mit dem Tode Herzogs Heinrich von Köthen diese Linie im Mannsstamme erlosch (23. November 1847) fiel das Herzogtum Köthen an die Linien Dessau und Bernburg und es übernahm der Herzog von Dessau als Senior des anhalt'schen Gesammthauses die Regierung in demselben. Der Vertrag vom 4. Februar 1853 zwischen den Herzogen von Dessau und Bernburg überliess das Herzogtum Köthen ausschliesslich der Souveränetät des Herzogs von Dessau.

II. Grundmacht.

1. Land und Oberfläche.

Das Herzogtum Anhalt-Dessau-Köthen liegt zwischen 29⁰ 10′ bis 30⁰ 14′ O. L. und zwischen 50⁰ 39′ bis 52⁰ 7′ N. Br. und besteht aus einer Hauptmasse, einem westlich von dieser gelegenen durch Bernburg getrennten Gebiete, nebst 5 im Regierungsbezirke Magdeburg gelegenen Parzellen. Die Grenzen sind im Norden und Süden Preussisch-Sachsen, im Westen Preussisch-Sachsen und Anhalt-Bernburg, im Osten die Mark Brandenburg und Anhalt-Bernburg.

Der **Flächeninhalt** beträgt 28·28 □ Meilen, die **Bevölkerung** (Ende 1852) 111.776 Individuen; davon kommen auf das Herzogtum Dessau 16·24 □ Meilen und 68.082 Einwohner, auf das Herzogtum Köthen 12·04 □ Meilen und 43.694 Einwohner.

Der Boden ist durchaus eben, ist auf dem linken Elbeufer von sehr starker Fruchtbarkeit, auf dem rechten leicht, sandig mit kleinen Haiden; hie und da Waldung.

Der Hauptfluss ist die **Elbe**, welche von Osten nach Westen strömt und die von Süden kommende **Mulde** unterhalb Dessau aufnimmt. Andere Nebenflüsse der Elbe im Lande sind die Saale mit der Fuhne, Wipper, Bode, Liste und Ziethe, die Nuthe und die Roslau. Gegen die Ueberschwemmungen der Elbe und Mulde schützen 30—40′ hohe Dämme. Ausserdem hat das Land mehrere kleine Seen und viele Teiche, wie den budetzer, wörlitzer, gödnitzer, leiner, pötnitzer See u. a. Zu Zerbst ist eine salinische Mineralquelle. Das Klima ist gemässigt und gesund.

2. Das Volk.

Die Bevölkerung betrug Ende 1834: 97.900, Ende 1843: 104.797, Ende 1849: 104.088, Ende 1852: 111.776 und nach der Zählung vom December 1855 114.850 Individuen. Die Bevölkerungszunahme stellt sich im Jahresdurchschnitte 1834—1852 mit 0·78 % heraus. Auf 1 □ Meile wohnen über 3.600 Seelen. Unter der Bevölkerung des Jahres 1852 befanden sich 37.595 Männer und Jünglinge über 14 Jahre, 39.004 Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre, 17.716 männliche und 17.461 weibliche Kinder unter 14 Jahren. Die Familienzahl war Ende 1852: 25.376.

Wohnplätze: 12 Städte, 3 Flecken, 202 Dörfer, 15.300 Wohngebäude. Die grösseren Orte (Ende 1852) sind:

Dessau, mit 13.861 Einwohnern [1]), Haupt- und Residenzstadt.
Zerbst, mit 9.976 Einwohnern [1]), Stadt, in Dessau.
Köthen, mit 6.400 Einwohnern, Hauptstadt.
Jessnitz, mit 2.631 Einwohnern, Stadt, in Dessau.
Oranienbaum, mit 2.374 Einwohnern, Stadt, in Dessau.
Sandersleben, mit 2,318 Einwohnern, Stadt, in Dessau.
Wörlitz, mit 1.965 Einwohnern, Stadt, in Dessau.
Nienburg, mit 1.900 Einwohnern, Stadt, in Köthen.

Die Bewohner sind, mit Ausnahme der Juden, Deutsche obersächsischen Stammes.

Nach der Religionsverschiedenheit sind die Bewohner im Herzogtume Dessau: evangelische Unirte, c. 1.300 Katholiken und c. 1.700 Juden; im Herzogtume Köthen (1852): 5.563 unirte Evangelische, 19.198 Reformirte, 17.861 Lutheraner, 555 Katholiken, 39 Sectirer und 461 Juden.

Ende 1852 gehörten 25.323 Familien und 111.090 Individuen dem Civil-, und 53 Familien und 686 Individuen dem Militärstande an.

III. Cultur.

1. Physische Cultur.

Die Hauptnahrungsquellen sind Ackerbau und Viehzucht. Ersterer ist besonders auf dem linken Elbeufer sehr blühend und einträglich. Ausser den gewöhnlichen Getreidearten (vorzüglich guter Weizen) hat man auch Buchweizen, gute Gemüse, viele Kartoffeln, vielen Rübsamen, etwas Tabak und Hopfen, Flachs, Krapp, Obst (treffliche borsdorfer und stettiner Aepfel), Ci-

[1]) Mit Militär.

chorie und Holz. Starker Futterkräuterbau. Die Viehzucht ist trefflich. Nach der Zählung vom 3. December 1853 hatte Dessau 8.430 Pferde, 17.444 Stück Hornvieh, 74.512 Schafe. Veredelte Schäfereien; starke Schweinezucht. Etwas Bienenzucht; Jagd und Fischerei bedeutend. Wildpret im Ueberflusse.

Metalle hat das Land keine; hiefür gute Bausteine (namentlich bei Nienburg und Wohlsdorf), Schiefer, Stein- und Braunkohlen, Töpferthon, Porzellanerde, Torf.

Landwirtschaftliche Vereine sind: Der Gartenbauverein zu Dessau, der bäuerliche landwirtschaftliche Verein zu Zerbst, die landwirtschaftlichen Vereine zu Köthen, Rosslau und Güsten. Für den Bodencredit bestehen (seit 1848) Landrentenbanken zu Dessau und Köthen, welche unter Garantie des Staats stehen und der sächsischen Landrentenbank, ihrem Muster, sich ziemlich eng anschliessen. Ferner besteht zu Köthen eine Hagel- und landwirtschaftliche Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt.

2. Technische Cultur.

Gewerbliche Industrie. Die gewerbliche Thätigkeit äussert sich hauptsächlich in Woll- und Flachsspinnerei, welche die vornehmste Winterbeschäftigung des Landvolks ausmacht, Tuchweberei in Dessau, Jessnitz, Raguhn und Zerbst, Leinweberei, meist nur für den Hausbedarf, starke Bierbrauerei (besonders in Dessau und Sandersleben), Branntweinbrennerei, Gerberei (zumal in Dessau, Zerbst und Köthen), Tabakfabrikation (in Dessau und Zerbst), Stärke-, Papierfabrikation etc. Höchst bedeutend ist die Rübenzuckerbereitung. Zu Zerbst ist eine Gold- und Silber-, sowie eine Fayencefabrik. Viele Getreide- und Oelmühlen, mehrere Ziegeleien und Theeröfen, Sägemühlen. Schiffbau wird zu Nienburg betrieben.

Gewerbevereine bestehen in Köthen und Zerbst.

Der Handel ist nicht unbedeutend und wird durch die Elbe- und Saaleschifffahrt begünstigt. Die Ausfuhr erstreckt sich auf Getreide, Raps, Rübenzucker, Butter, Käse, Wolle, Wildpret, Fische, gedörrtes Obst, Schweine, Krapp, Tabak, Holz, Bier, Gartengewächse, Garn und Tuch. Haupthandelsplatz ist Dessau. Diese Stadt, sowie Köthen, unterhält einen bedeutenden Getreide- und Wollhandel, Zerbst grosse Vieh- und Pferdemärkte.

Das Herzogtum gehört zum deutschen Zollvereine und steht unter preussischer Zollverwaltung. Die Post ist preussisch.

Eisenbahnen führen von Köthen über Dessau, Rosslau nach Wittenberg und Berlin (Berlin-anhaltische Eisenbahn, im Lande 5·75 Ml. lang), von Köthen über Halle nach Leipzig und von Köthen nach Magdeburg (Magdeburg-leipziger Eisenbahn, im Lande 3 Ml. lang), von Köthen nach Bernburg (2·75 Ml. lang).

Telegraphenlinien (preussische) verbinden Dessau und Köthen mit Berlin, Halle, Weimar, Kassel und Frankfurt am Main, und Köthen mit Magdeburg.

Zu Dessau bestehen 2 Banken und eine Creditanstalt. Die Banken sind die anhalt-dessauische Landesbank und die deutsche Centralbank. Die Landesbank (eröffnet am 2. Januar 1847) ist Zettel-, Disconto-, Depositen- und Leihbank. Der Gesammtbetrag ihrer Noten darf weder das Actiencapital (bisher $2^1/_2$, künftig 4 Mill. Thlr.), noch $^1/_3$ der jederzeit realisirbaren Fonds übersteigen; auch muss $^1/_4$ des Betrags der umlaufenden Noten zu deren Realisation stets durch Baarvorrat in der Bankkasse vorrätig sein. Die deutsche Centralbank (gegründet 1856), hat den Zweck, eine Centralisation der Geschäfte mehrerer deutschen Banken (der darmstädter Banken, der dessauer Landesbank, der dessauer Creditanstalt, der luxemburger Bank u. a.) herbeizuführen. Das Capital derselben beträgt 50 Mill. Thlr.

Die Creditanstalt für Industrie und Handel zu Dessau ist ein auf Actien gegründeter Verein zu dem Zwecke, Industrie und Handel im weitesten Sinne, den Ackerbau mit eingeschlossen, zu fördern. Das Grundcapital dieses Vereins besteht aus 8 Mill. Thlr. und wird durch 40.000 Actien, deren jede auf 200 Thlr. lautet, gebildet. Die Gesellschaft gibt verzinsliche Vorschüsse auf Pfänder aller Art, beleiht auf Hypotheken Gelder, übernimmt Staatsanleihen, ruft industrielle oder sonst das öffentliche Wohl fördernde Unternehmen aller Art in's Leben, kauft und verkauft alle Arten von Staatspapieren, Industrieeffecten etc., deponirt Effecten und Wertpapiere, ist berechtigt eigene verzinsliche Schuldverschreibungen auszugeben und betreibt Bankiergeschäfte im weitesten Umfange.

Münzen, Masse und Gewichte. Im Herzogtume Anhalt-Dessau-Köthen wird nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige gerechnet, in dem Zahlwerte des 14-Thalerfusses. Die jetzigen Landesmünzen sind die Vereinsmünzen zu 2 Thlr. und einige andere Kurantsorten des 14-Thalerfusses, sowie die Scheidemünzen wie in Preussen. Papiergeld: dessauische Kassenscheine zu 1, 5 und 10 Thlr., köthen'sche Kassenscheine zu 1 und 5 Thlr., Noten der dessauer Bank zu 1, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1.000 Thlr., köthen-bernburger Eisenbahnkassenscheine zu 1 und 5 Thlr. (für 500.000 Thlr.).

Masse und Gewichte in Anhalt-Dessau sind die preussischen. In Anhalt-Köthen gilt der preussische Fuss (der alte köthener Fuss = 0·93 preuss. Fuss), der köthener Scheffel = 1·039 preuss. Scheffel, Flüssigkeitsmass und Gewicht ist das preussische.

3. Geistige Cultur.

Die Unterrichtsanstalten sind in blühendem Zustande. Für die gelehrte Bildung bestehen 3 Gymnasien: zu Dessau, Zerbst und Köthen, welche in ihren niederen Classen zugleich für die realistische Bildung bestimmt sind. Das Gymnasium zu Dessau, sowie jenes zu Zerbst, hat 7 Classen mit 8 Jahrgängen, das Gymnasium zu Köthen hat 6 lateinische und 4 Neben- (Real-) Classen. Mit dem Gymnasium zu Dessau steht ein Singchor und eine Vor-

schule, mit jenem zu Zerbst ein Singchor und ein Pädagogium (Erziehungsanstalt für Söhne) in Verbindung. Die benachbarte Universität Leipzig wird vorzugsweise zur höheren Ausbildung von den Bewohnern Anhalts besucht. Bildungsanstalten für Erwerb und Verkehr sind: die Franz-(Handels-) Schule in Dessau, die niedere Gewerbschule zu Zerbst und die Realschule zu Köthen. Zu Kochstedt bei Dessau besteht eine Landwirtschafts- und Wiesenbau-Lehranstalt. Für die höhere Ausbildung von Mädchen sind 3 Töchterschulen: zu Dessau, Zerbst und Köthen, für Heranbildung von Volksschullehrern die Schullehrerseminare zu Dessau und Köthen bestimmt. Weibliche Arbeitsschulen bestehen 8. Zu Dessau befindet sich 1 Hebammeninstitut, 1 gymnastische Akademie mit einer Normalschule für Lehrer der Gymnastik. Evangelische Volksschulen zählte man (1851) 159, katholische 2, israelitische 9. Ausserdem haben die Juden ein israelitisches Gymnasium (Religionsschule) zu Dessau.

Besondere Anstalten für Unterricht, Erziehung, Kunst und Wissenschaft sind: die herzogl. öffentliche Bibliothek in Dessau mit 30.000 Bänden, die herzogl. Bibliothek zu Köthen mit 20.000 Bänden, die herzogl. (sogenannte) Gypskammer in Dessau (mit einer Münzsammlung und verschiedenen Kunstgegenständen), die herzogl. Münzsammlung in Köthen, das Museum in Köthen (mit einer Antiquitätensammlung, Naturaliensammlungen und Kunstgegenständen), das Louiseninstitut in Dessau (Erwerbschule, in welcher Baumwolle und Flachs gesponnen wird), 2 Töchtererziehungsanstalten und 1 Töchter-Pensionsanstalt in Dessau, die Warte-, Unterrichts- und Beschäftigungsanstalt in Dessau, 2 Kleinkinderbewahranstalten, die Pastoralgesellschaft, die Bibelgesellschaft, die beiden Hilfsvereine zur Gustav-Adolphs-Stiftung, die Singakademie in Dessau, der naturhistorische Verein in Dessau, der Talmud-Thora-Verein (für Beförderung der Wissenschaften) in Gröbzig und 2 israelitische Humanitätsvereine. Buchhandlungen zählt man 10. Zu Dessau besteht ein herzogl. Hoftheater.

IV. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung.

Staatsform.

Die Staatsform des Herzogtums Anhalt-Dessau-Köthen ist erbmonarchisch. Das Herzogtum steht mit Anhalt-Bernburg in einer Gesammtung, nach welcher jeder Linie die Erbfolge in den Antheilen der andern vorbehalten ist. Bis

1848 hatten die Herzogtümer Anhalt auch eine gemeinsame landständische Verfassung und war die gemeinsame Landschaft und das von ihr ressortirende landschaftliche Credit- und Schuldenwesen von dem Gesammthause abhängig und stand unter Oberdirection des jedesmaligen Seniors des herzoglichen Hauses. Die gemeinsame landständische Verfassung wurde im Jahre 1848 gelöst; Anhalt-Dessau bekam unterm 29. October 1848 eine auf demokratischer Basis beruhende Verfassungsurkunde und Anhalt-Köthen eine besondere am 28. October 1848. Beide wurden durch herzogl. Verordnung vom 4. November 1851 aufgehoben; gleichzeitig wurden Vorkehrungen getroffen, die Verfassungsverhältnisse in einer, den Bundesgesetzen entsprechenden, Weise zu regeln. Eine Rückkehr zur ständisch-repräsentativen Verfassung (mit einer anhaltischen Gesammtlandschaft) steht demnächst vor.

Die Grundgesetze des Herzogtums Anhalt-Dessau-Köthen sind: 1. der Senioratsrecess von 1635, ein Hausstatut, nach welchem keiner der regierenden Herzoge von Anhalt ohne des andern Vorwissen, Rat und Willen etwas vornehmen darf, wodurch dem Lande Unheil oder Schaden erwachsen könnte; 2. der vom Kaiser und Reiche bestätigte Landtagsabschied vom 29. November 1652, vermöge dessen ohne Bewilligung der Landstände keine Steuern ausgeschrieben werden dürfen; 3. die herzogl. Verordnung vom 4. November 1851, die Aufhebung der Verfassung von 1848 betreffend; 4. das herzogl. Patent vom 22. Mai 1853, welches die Vereinigung der Herzogtümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zu einem staatsrechtlichen Ganzen, dem Herzogtume Anhalt-Dessau-Köthen, verfügt.

Das Herzogtum nimmt mit Oldenburg, Anhalt-Bernburg und beiden Schwarzburg im engern Rate der deutschen Bundesversammlung die fünfzehnte Stelle ein und führt im Plenum derselben eine besondere Stimme.

Staatsoberhaupt.

Der Herzog ist das souveräne Oberhaupt des Staats und steht demselben die gesammte Staatsgewalt zu. Er steht mit Bernburg in einer Gesammtung; nach Hausgesetzen ist der jedesmalige älteste Fürst des anhalt'schen Gesammthauses Senior desselben (gegenwärtig der Herzog von Anhalt-Dessau-Köthen), welcher in gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Leitung und Initiative besitzt. Die Regierung ist nach dem Rechte der Erstgeburt in absteigender Linie des Mannsstammes erblich. Das Haus Anhalt steht zwar in keiner Erbverbrüderung, doch hat das Haus Brandenburg, nach einem 1681 geschlossenen Vertrage, das Rückfallsrecht an alle von Magdeburg relevirenden Pertinenzen von Anhalt sich vorbehalten, wogegen die anhalt'schen Herzoge nach dem Ausgange des Hauses Brandenburg die alte Grafschaft Askanien erhalten sollen. Der Herzog und sämmtliche Prinzen des herzogl. Hauses werden mit dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre grossjährig; bei Minderjährigkeit des-

selben führt der nächste Agnat die Vormundschaft. Die Hofreligion ist die evangelische. Der jetzige Herzog ist Leopold Friedrich, geboren 1. October 1794, regiert seit 9. August 1817. Sein Titel ist: „von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig etc. etc. etc." mit dem Prädicate „Hoheit." Der Erbprinz, die Prinzen und Prinzessinnen zu Anhalt geniessen gleichfalls das Prädicat „Hoheit." Residenzstadt ist Dessau; herzogl. Schlösser sind zu Köthen, Zerbst, Wörlitz, Oranienbaum, Luisium, Georgium, Gross-Kühnau, auf Sieglitzer-Berg, zu Biendorf, Nienburg, Ilberstedt, Dornburg, Spitzberg, Rosslau, Geuz und Diebzig.

Der Hofstaat des Herzogs besteht aus den Hofchargen (Oberstallmeister, Oberjägermeister, Oberhofmeister, Hofmarschall, Hofjägermeister, Hausmarschall, Reisemarschall, Hofstallmeister, Intendant der Hofkapelle und des Hoftheaters, Kammerherren und Kammerjunker), der Kammer des Herzogs, dem Hofmarschallamte und Stabe, dem Hofmarstallamte, dem Hofjägermeisteramte, der Intendantur der Hofkapelle und des Hoftheaters. Auch besteht eine Verwaltung des herzogl. Familienfideicommisses und als Expedition des Herzogs ein herzogl. geheimes Kabinet.

Ritterorden ist der herzoglich anhaltische Gesammthausorden Albrecht des Bären, gestiftet von den regierenden Herzogen Heinrich, Leopold Friedrich und Alexander Karl von Anhalt am 18. November 1836 (mit erneuten Statuten am 24. Februar 1850 versehen), um Tugenden und Verdienste sowie Treue, Anhänglichkeit, Talente und gesetzmässige Amtsthätigkeit auszuzeichnen und zu belohnen. Der Orden besteht aus 4 Classen: Grosskreuzen, Commandeurs erster Classe, Commandeurs und Rittern und ist mit demselben noch eine goldene und eine silberne Verdienstmedaille in Verbindung gebracht. Der Senior des herzoglichen Gesammthauses ist Grossmeister des Ordens. Es besteht eine Ordenskanzlei. Andere Auszeichnungen sind: die herzogl. anhaltische Gesammthaus-Verdienstmedaille für Rettung aus Gefahr (gest. 1850) und die Feldzugsdenkmünze.

Das Wappen des Staats enthält 12 Felder: 1. von Schwarz und Gold zehnmal quergestreift mit einem schrägerechts darüber gelegten grünen Rautenkranze, wegen des Herzogtums Sachsen; 2. in Blau ein goldener gekrönter Adler, wegen der Pfalzgrafenwürde von Sachsen; 3. in Silber drei rote Schröterhörner, wegen Brehna; 4. in Silber eine rote schrägelinks stehende Zinnenmauer mit goldenem Thor, auf der ein schwarzer, golden gekrönter Bär mit goldenem Halsbande nach der linken Seite in die Höhe steigt, wegen der Abkunft aus dem Geschlechte der Beringer; 5. (Mittelschild) senkrecht getheilt: rechts in Silber ein halber roter goldenbewehrter Adler, an die Theilungslinie gelehnt, links von Schwarz und Gold zehnmal quergestreift mit einem schrägerechts darüber gezogenen grünen Rautenkranz, wegen Anhalt;

6. von Gold und Schwarz zehnmal quergestreift, wegen Ballenstedt; 7. von Schwarz und Silber zwölffach geschacht, wegen Askanien; 8. von Gold und Rot quadrirt, wegen Waldersee; 9. in Blau zwei goldene linke Schrägebalken, wegen Warmsdorf; 10. in Blau ein silberner, linksstehender Adler mit ausgeschlagener roter Zunge, wegen Mühlingen; 11. rot ohne Bild, wegen der Regalien; 12. in Silber eine rote schrägerechts stehende Zinnenmauer mit silbernem Thor, auf welcher ein schwarzer Bär mit silbernem Halsbande gegen die rechte Seite emporsteigt, wegen Bernburg. Das Wappen ist vom herzogl. Orden Albrecht des Bären umhangen, von zwei aufgerichteten, auswärts sehenden und golden gekrönten schwarzen Bären mit goldenen Halsbänden gehalten und von 7 gekrönten Helmen bedeckt. Das Ganze umgibt ein purpurfarbener, mit Hermelin gefütterter und mit goldenen Fransen besetzter Mantel, den oben eine Königskrone deckt. — Landesfarben: weiss, grün und rot.

Die Staatsbürger.

Alle Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze und dem Richter gleich und geniessen gleiche Rechte und Pflichten. Allen Staatsangehörigen ist die Freiheit der Person und des Eigentums gewährleistet. Die Pressfreiheit beruht auf der Bundesgesetzgebung. Jeder Staatsangehörige hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Alle am Besitze von Grund und Boden haftenden Frohnen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen, auch andere privatrechtliche Reallasten und Grundabgaben sind ablösbar. Die früher gewissen Grundstücken zugestandenen Hoheitsrechte, sowie die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit und der frühern Erbunterthänigkeit herstammenden persönlichen Leistungen und Abgaben sind (ohne Entschädigung) aufgehoben. Kein Grundstück darf mit unablösbaren Rechten und Renten belastet werden.

Gemeindeverfassung.

Die im Herzogtume Anhalt-Dessau-Köthen jetzt bestehende Gemeindeverfassung beruht auf der Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung vom 1. März 1852. Die Gemeindeangehörigkeit ist durch das Heimatsrecht bedingt. Von den Gemeindebezirken sind die herzogl. Domänen und Forsten, die herzogl. Schlösser, Parke und Gärten ausgeschlossen. Die Rittergüter bilden besondere Heimatsbezirke für sich und sind daher gleichfalls von den Gemeindebezirken ausgenommen.

Jeder Gemeinde steht die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter Oberaufsicht des Staats zu. Die Gemeinden sind verpflichtet, wenn und so weit dies verlangt wird, durch ihre Vorstände im Gemeindebezirke die Geschäfte der Polizei und Polizeianwaltschaft, der Steuer- und

Rentenerhebung, der Brandkasse und der Einquartierung besorgen und Aufträge der Verwaltungsbehörden überhaupt ausführen zu lassen.

Die Gemeindeangehörigen einer Stadt, welche das Bürgerrecht erworben haben, heissen Bürger und bilden die Bürgerschaft. Nur den Bürgern steht die Mitwirkung in städtischen Gemeindeangelegenheiten zu; sie allein sind stimmfähig, wahlberechtigt und wählbar zu städtischen Gemeindeämtern. Die städtischen Gemeindebeamten bestehen 1. aus dem Bürgermeister, 2. aus 2 Stadträten mit über 3.000 Einwohnern und aus einem Stadtrate in Städten von nicht 3.000 Einwohnern, und 3. aus den Stadtverordneten, nach der Grösse der Städte 6, 12, 18 oder 24 an der Zahl. Der Bürgermeister und die Stadträte bilden den Gemeindevorstand und zusammen mit den Stadtverordneten den Gemeinderat. Sie sind die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde in allen Angelegenheiten, welche die Gemeinde und die Verwaltung ihres Vermögens betreffen. Die Stadtverordneten ohne den Gemeindevorstand bilden die Stadtverordnetenversammlung, welche den Gemeindevorstand in der Verwaltung controllirt. Der Bürgermeister übt die vollziehende Gewalt und die Polizeiverwaltung aus. Die Stadtverordneten werden auf 6 Jahre von den wahlberechtigten Bürgern, der Bürgermeister und die Stadträte auf 12 Jahre von den Stadtverordneten gewählt. Die gewählten Bürgermeister und Stadträte bedürfen der Bestätigung des Landesherrn.

Das Recht zur Mitwirkung in Gemeindeangelegenheiten der Dörfer — das Gemeinderecht — wird durch Grundbesitz, verbunden mit Gemeindeangehörigkeit und persönlicher Befähigung bedingt. Die Verwaltung der Dorfgemeinden wird von dem Gemeindevorstande und der Gemeindeversammlung geführt. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Schulzen und zwei Schöppen, die Gemeindeversammlung aus den Gemeindeberechtigten mit Einschluss der Mitglieder des Gemeindevorstands. In grösseren Gemeinden kann ein Gemeinderat von höchstens 9 Mitgliedern gebildet werden, der in den meisten Fällen statt der Gemeindeversammlung entscheidet. Der Gemeindevorstand und die Mitglieder des Gemeinderats werden von der Gemeindeversammlung aus den Gemeindeberechtigten auf 6 Jahre gewählt; die Wahl des Schulzen bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Der Schulze ist die Ortsobrigkeit und hat auch die Polizei- und sonstige Verwaltungsgeschäfte zu besorgen. In Ortschaften, in welchen sich Rittergutsbesitzer oder Domänenpächter befinden, wird denselben, wenn sie dazu bereit und fähig sind, die Aufsicht über die Polizeiverwaltung des Orts übertragen.

Kirchliche Verfassung.

Jede Religionsgesellschaft im Lande ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, ist aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen.

An der Spitze der evangelischen Landeskirche steht das herzogliche Consistorium zu Köthen. Dieses führt die Beaufsichtigung der gesammten evangelischen Geistlichkeit in Ansehung ihrer Lehre, ihrer Amtsführung und ihres Wandels, die Oberaufsicht über sämmtliche Kirchen und geistlichen Gebäude, die Prüfung und Ordinirung der Geistlichen etc. Geistliche Mittelbehörden sind die herzogl. Kirchencommission in Zerbst, die Superintendenturen in Dessau, Zerbst und Köthen und die sechs Kircheninspectionen des frühern Herzogtums Anhalt-Köthen. Pfarreien zählt man 85 mit (1851) 108 Geistlichen (davon in Anhalt-Dessau 43 Pfarreien mit 57 Geistlichen, in Anhalt-Köthen 42 Pfarreien mit 51 Geistlichen).

Die katholische Kirche steht insoweit, als hierauf bezügliche Angelegenheiten der Kenntnissnahme und Zustimmung des Staats bedürfen, unter der Oberaufsicht des herzogl. Staatsministeriums, in allen übrigen Beziehungen aber unter dem jedesmaligen apostolischen Nuntius zu München, als apostolischem Vicar von Anhalt. Die Katholiken haben 2 Pfarreien (Dessau und Köthen) mit 2 Kirchen, 1 Kapelle und 3 Geistlichen.

Die Israeliten bilden 10 Cultusgemeinden mit 7 Synagogen und 11 Cantoren und Schächtern.

2. Staatsverwaltung.

Oberste Verwaltung.

Die oberste Staatsbehörde ist das herzogl. anhaltische Staatsministerium zu Dessau, zu welchem (infolge Patents vom 22. Mai 1853) die (durch landesherrl. Verordnung vom 5. April und 25. Mai 1848 eingesetzten) vormaligen besondern Ministerien der Herzogtümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen vereinigt sind. Das Staatsministerium ist die oberste dirigirende, verfügende, oberaufsehende und vollziehende Behörde und leitet alle Zweige der Staatsverwaltung, sowol die innern als auswärtigen Angelegenheiten. Zum besondern Ressort des Staatsministeriums gehört die Oberaufsicht über die katholische Kirche und den israelitischen Cultus; auch ist dasselbe die unmittelbar vorgesetzte Behörde des herzogl. Militärcommando's. Sämmtliche Behörden des Staats haben, als der ihnen vorgesetzten obersten Landesbehörde, der Anordnungen des Staatsministeriums Folge zu leisten, und ihre Berichte, Anträge und Anfragen dahin zu richten, worauf dasselbe entweder zur weiteren Bescheidung an den Herzog Bericht erstattet oder in minder wichtigen Fällen die erforderliche Bescheidung selbst ertheilt.

Zu Dessau besteht das herzogl. anhaltische Gesammtarchiv und das geheime Archiv des herzogl. dessauischen Hauses.

Innere Verwaltung.

Die Centralverwaltungsbehörde für alle innern Angelegenheiten des Herzogtums ist die herzogliche Regierung (mit dem Regierungspräsidenten an der Spitze) zu Dessau (zu welcher durch Verordnung vom 26. December 1853 die früheren Regierungen zu Dessau und Köthen vereinigt wurden), deren Geschäfte in drei Abtheilungen bearbeitet werden. Die erste Abtheilung (für die Finanzen) umfasst sämmtliche Finanzsachen, die Staatsschuldenverwaltung, das Etats- und Rechnungswesen und die Verwaltung der directen und indirecten Steuern. Zur zweiten Abtheilung (des Innern und der Polizei) gehören alle innern Angelegenheiten, namentlich die Verleihung des Staatsbürgerrechts, die Communal-, Innungs- und Gewerbesachen, das Armenwesen, die Verwaltung und Beaufsichtigung der bezüglichen öffentlichen Anstalten, der dessauer Landesbrandkasse, der köthen'schen Landesfeuerversicherungskassen und der Staatsdienerwitwen und Waisenkassen, die Bergsachen, das Bauwesen, soweit es der dritten Abtheilung nicht übertragen ist, und die gesammte Sicherheits-, Ordnungs-, Handels-, Gewerbe-, Medicinal- und Gesundheitspolizei. Die dritte Abtheilung (für Forsten und Domänen) begreift nicht nur die Verwaltung der inländischen herzogl. Domänen und Forsten, sondern auch der zum herzogl. Familienfideicommisse gehörigen, im Auslande belegenen Privatgüter, ferner sämmtliche Domänen-, Wege-, Brücken-, Deich- und Wasserbauten. Mit der Regierung sind die Kassen (Regierungshauptkasse, Regierungsforstkasse, Regierungsbaukasse, Hauptsteuerkasse) und die Buchhalterei verbunden. Als technisch begutachtende Behörde in Medicinalsachen besteht die herzogl. Medicinaldeputation, welche auch die Prüfung der Medicinalpersonen zu besorgen hat.

Für die innere Verwaltung zerfällt das Herzogtum in 3 Kreise, an deren Spitze Kreisdirectionen (Gesetz vom 21. März 1850) stehen, welche von der Regierung dependiren. Die Kreise zerfallen in Gemeindebezirke. Der erste Kreis (Sitz der Kreisdirection zu Dessau) umfasst sämmtliche Ortschaften des Herzogtums Anhalt-Dessau diesseits der Elbe, mit Ausnahme der vormaligen Aemter Sandersleben und Gröbzig und zerfällt in 70 Gemeindebezirke; der zweite Kreis (Sitz der Kreisdirection zu Köthen) umfasst sämmtliche Ortschaften des Herzogtums Anhalt-Köthen diesseits der Elbe und die der vormaligen dessauischen Aemter Gröbzig und Sandersleben und zerfällt in 96 Gemeindebezirke, der dritte Kreis (Sitz der Kreisdirection zu Zerbst) endlich begreift sämmtliche Ortschaften der Herzogtümer Dessau und Köthen jenseits der Elbe und zerfällt in 53 Gemeindebezirke. Jeder Kreisdirection ist ein Kreisphysicat (ein oder mehrere Physici und mehrere Amtswundärzte) beigegeben. Die Localpolizeiverwaltung wird in den Städten Dessau und Köthen von den Kreisdirectionen und den Gemeindevorständen, in Zerbst von dem Gemeindevorstande (als herzogl. Polizeiamte), in den übrigen Orten

von den Gemeindevorständen geübt. Als Gensd'armerie besteht eine Brigade reitender Jäger (19 Mann), welche in dienstlicher Hinsicht unter den Kreisdirectionen stehen.

An der Spitze der Bauverwaltung stehen die Regierungsbauräte (2 in Dessau, 1 in Köthen), mit Sitz und Stimme in der Regierung; ihnen sind untergeordnet die Bauconducteure und 1 Bauinspector zu Zerbst.

Durch Gesetz vom 27. April 1850 wurden Handels- und Gewerbecommissionen in's Leben gerufen. Der Zweck derselben ist, dem Handels- und Gewerbestande Gelegenheit zu geben, selbst seine Lage gründlich zu prüfen und gemeinschaftlich zu beraten, dabei auch Mittel und Wege in Antrag zu bringen, welche diese Lage zu verbessern vermögen und Massregeln ausfindig zu machen, die dem Sinken des Handels und der Gewerbe wehren. Sie sind als gewerbliche Schiedsgerichte competent und werden vom Handels- und Gewerbestande gewählt; eine jede Stadt bildet für die Wahl mit den durch den Innungsverband ihr zugehörigen Landgemeinden einen Gewerbebezirk.

Ausser den bei der Cultur bereits erwähnten Instituten, sind hier als allgemeine Landesanstalten zu erwähnen: die Landessparkasse in Dessau, die Sparkasse in Köthen, die herzogl. Dienerwitwenkasse in Dessau und die Witwen- und Waisenkasse für die herzogl. Dienerschaft in Köthen, das Witwenhaus zu Oranienbaum, die Waisenanstalten in Köthen und Zerbst, die Waisenämter in den Städten und auf dem Lande (gebildet aus Geistlichen und gewählten Gemeindegliedern), unter deren Obhut alle inländischen, mittellosen, unmündigen Waisen gestellt sind, die Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder in Zerbst, das herzogl. Krankenhaus in Dessau und das herzogl. Lazareth in Köthen, die Irrenanstalt in Dessau, das Hebammeninstitut zu Dessau, die gymnastisch-orthopädische Heilanstalt in Dessau, die Landesbrandkassen zu Dessau und Köthen, die anhaltische Hagel- und landwirtschaftliche Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt, die Feuerlöschanstalten und die Anstalten in Bezug auf Wassergefahr, die herzogl. Badeanstalten zu Dessau, die Strafanstalten (das anhalt. gemeinschaftliche Arbeitshaus in Plötzkau und das anhalt. gemeinschaftliche Zuchthaus in Zerbst, 14 Gefängnisse), das Landesgestütwesen (7 Hengststationen), die Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten (worunter das adelige Fräuleinstift in Mosigkau, das adelige Frauen- und Fräuleinstift in Köthen, die städtische Darlehns- und Unterstützungskasse in Dessau, der Sparverein in Dessau, das städtische Krankenhaus in Zerbst etc.). — Aerzte wurden im Jahre 1851: 38, Wundärzte 22, Thierärzte 15 im ganzen Herzogtume gezählt.

Die Verwaltung für Separation und Ablösung leitet die (durch landesherrliche Verordnung vom 23. März 1850 eingesetzte) anhalt-dessau köthen'sche Generalcommission zu Köthen, deren Stellung eine dem Staatsministerium

unmittelbar untergeordnete und den übrigen oberen Landesbehörden coordinirte ist. Ihr sind die Generalcommissionskasse und 4 Specialcommissionen untergeordnet.

Die geistliche Oberbehörde für den evangelischen Cultus ist das herzogl. Consistorium zu Köthen, welches die Prüfung und Ordinirung der Geistlichen leitet, die Oberaufsicht über das gesammte Kirchenwesen und die Geistlichkeit führt und in dessen Ressort auch die Verlöbniss-, Ehe-, Begräbniss- und Schulsachen gehören. Demselben unterstehen: die herzogl. Kirchencommission in Zerbst, die Superintendenten zu Dessau, Zerbst und Köthen und die 6 Kircheninspectionen des früheren Herzogtums Anhalt-Köthen. Die Schulangelegenheiten werden innerhalb des Consistoriums von 2 Schulräten (1 zu Dessau, 1 zu Köthen) bearbeitet. Behufs der speciellen Beaufsichtigung der Volksschulen ist das Herzogtum Anhalt-Dessau in 10, und das Herzogtum Anhalt-Köthen in 4 Inspectionskreise getheilt, deren jedem ein Schulinspector vorsteht; die Städte Dessau, Zerbst und Köthen haben ihre besonderen Volksschulinspectoren. Die höheren Schulanstalten stehen unter eigenen Directoren.

Justizverwaltung.

Die Justizverwaltung im Herzogtume Anhalt-Dessau Köthen ist durchgängig neu organisirt durch das Gesetz vom 26. Juli 1850. Patrimonialgerichtsbarkeit und privilegirter Gerichtsstand bestehen nicht mehr.

Für die Civilrechtspflege gelten das gemeine Sachsenrecht, das gemeine deutsche und das römische Recht, die Landes- und Processordnung vom 21. November 1665, die Processgesetzgebung vom 15. Juli 1822 und die revidirten Erläuterungen zur anhalt'schen Processordnung vom 21. Juli 1850; für die Strafrechtspflege: das (thüringische) Strafgesetzbuch mit Strafprocessordnung vom 28. Mai 1850 (letztere bereits modificirt), das Polizeistrafgesetzbuch vom 1. Juni 1855 und das Militärstrafgesetzbuch vom 27. Januar 1855. Die Gesetze und Verordnungen werden in der „Gesetzsammlung" bekannt gegeben.

Justizministerium ist das herzogliche Staatsministerium. Die höchste Gerichtsinstanz in Civil- und Criminalsachen ist (zufolge Staatsvertrags vom $^{16.}/_{18.}$ September 1850) das Oberappellationsgericht zu Jena, das für dieses Herzogtum den Titel „herzogl. anhalt-dessau-köthen'sches und Gesammt-Oberappellationsgericht" führt.

Das Landesjustizcollegium ist das Oberlandesgericht zu Dessau, welches zweite Instanz in Civil- und erste Instanz in Criminalsachen, sowie für die Mitglieder der herzoglichen Familie ist. Auch bildet dasselbe das Forum für die Mitglieder der unter ihm stehenden Richtercollegien und führt die Aufsicht über die ihm untergebenen Gerichte. Als Gerichte erster Instanz bestehen: die Kreisgerichte in Dessau, Köthen und Zerbst und Einzel-

richter (Kreisgerichtscommissionen). Die Einzelrichter sind Mitglieder des betreffenden Kreisgerichts und in gewissen geringeren Streitgegenständen, Gesindestreitigkeiten, gewissen Uebertretungen, in allen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in allen Nachlass-, Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositalsachen und in Aufnahme von Protokollen zur Beförderung an die competente Gerichtsbehörde zuständig. Es bestehen Kreisgerichtscommissionen (Einzelrichter) 4 im Sprengel des dessauer, 4 im Sprengel des köthener und 1 im Sprengel des zerbster Kreisgerichts. Zur Competenz der Kreisgerichte gehören alle die dem Einzelrichter nicht zuständigen Sachen, sowie denselben innerhalb ihres Bezirks die Ausübung der Gerichtsbarkeit in allen streitigen und nicht streitigen bürgerlichen Rechtssachen und in allen Strafsachen nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung zusteht.

In Polizeisachen haben die Polizeibehörden die Strafgewalt.

Das Militär hat in Strafsachen seinen besondern Gerichtsstand; nämlich vor dem Kriegsgerichte, vor den Standgerichten der Bataillone und den Compagniegerichten.

Beim Oberappellationsgerichte besteht ein Generalstaatsanwalt, bei dem Oberlandesgerichte ein Oberstaatsanwalt und bei jedem Kreisgerichte ein Staatsanwalt; sonst fungiren auch Forst- und Polizeianwälte. Zum Wirkungskreise der Staatsanwaltschaft gehört die Verfolgung strafbarer Handlungen, die Vertretung der Staatsbehörden in Disciplinaruntersuchungen gegen öffentliche Beamte, die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in Eheprocessen und die Vertretung der Rechte des Herzogs, der Staatsregierung und der Staatsbehörden in allen streitigen oder nichtstreitigen Civilsachen vor den Gerichten des Landes.

Rechtsanwälte werden im Lande (1851) 17 gezählt.

Finanzverwaltung.

Die obere Leitung der Finanzsachen steht der I. Abtheilung der Regierung zu. Von dieser ressortiren: die Aemter für die Verwaltung der directen und indirecten Steuern, für die Communicationsabgaben, Acker-, Wiesen- und anderen Pachtgelder, als: 6 Steuerämter, 5 Rentämter, 3 Accise- und Steuerämter und 2 Elbzollämter, welchen wieder die Steueraufseher, Thorschreiber, Chausseegeldeinnehmer und Salzfactoren untergeordnet sind. Die Verwaltung der indirecten Abgaben, sowie alle auf den von Anhalt-Dessau-Köthen mit Preussen abgeschlossenen Zollvertrag bezüglichen Geschäfte leitet als Oberbehörde die herzogl. Zolldirection der indirecten Steuern (kön. preuss. Provinzialsteuerdirection zu Magdeburg).

Die Domänen- und Forstverwaltung wird von der III. Abtheilung der Regierung geführt. Es gibt 6 Forstinspectionen mit 44 herzogl. Forstrevieren und 1 herzogl. Holzhof in Dessau. Die inländischen Domänen sind,

mit Ausnahme von 5, verpachtet; die ausländischen Domänen liegen in Preussen. Die auf Nutzung der Fischereien im Inlande und auf den herzogl. Gütern im Auslande bezüglichen Angelegenheiten leitet gleichfalls die Regierung. Die Fischerei im Inlande ist meist verpachtet; administrirt werden nur 6 Fischereien.

Endlich dependiren von der Regierung: die Maischsteuerverwaltung im Herzogtume Anhalt-Köthen, 4 Magazinverwaltungen, und 2 Plantagenverwaltungen.

Unmittelbar dem Herzoge untersteht die herzogl. Staatsschuldenverwaltung zu Dessau.

Die Verwaltung des nutzbaren Postregals des Staats ressortirt von der Regierung und ist an Preussen überlassen. Die Postbeamten (3 Postämter und 9 Postexpeditionen) in den herzogl. Landen stehen in Dienstangelegenheiten unter dem kön. preuss. Generalpostamte in Berlin. Auch die Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung gehört zum Ressort der herzogl. Regierung; doch wird erstere zur Zeit von der kön. preuss. Regierung (Telegraphenstationen zu Dessau und Köthen), letztere von den betreffenden Eisenbahndir ectionen ausgeübt.

Staatshaushalt. Die Finanzverwaltung der Herzogtümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen ist seit 1. Januar 1854, die Staatsschuld seit 1. Januar 1857 vereinigt. Die Staatseinnahmen werden im „gothaischen genealogischen Hofkalender für 1857" mit 1,303.500 Thlr., die Staatsausgaben mit 1,259.500 Thlr. angegeben. $18^{51}/_{52}$ betrug die Staatseinnahme beider Herzogtümer 1,046.000 Thlr. (davon 623.000 Thlr. aus Domänen und Regalien, 96.000 Thlr. aus directen Steuern und 193.000 Thlr. aus indirecten Abgaben), die Staatsausgabe eben so viel (darunter 150.283 Thlr. für die regierende Familie, 88.700 Thlr. für das Militär und 186.200 Thlr. für die Staatsschuld). Bezüglich der Staatsschuld finden sich im „gothaischen genealogischen Hofkalender für 1857" folgende Daten:

		Anhalt-Dessau Thlr.	Anhalt-Köthen Thlr.
Passiva	verzinsliche Schuld	1,970.000	2,350.000
	Kassenscheine	500.000	300.000
Activa		700.000	100.000

Militärverwaltung.

An der Spitze der Militärverwaltung des Herzogtums Anhalt-Dessau-Köthen steht das herzogl. Militärcommando. Zum Geschäftskreise desselben gehören alle Aushebungsangelegenheiten, alle Commandosachen, alle Verwaltungs- und Kassensachen des Militärs, die Anstellungs- und Beförderungsangelegenheiten der Offiziere, Militär-Pensionirungen und Versorgungen

und die Handhabung der Militärjustiz. Demselben sind untergeordnet: die beiden Bataillonscommanden, die Bekleidungs- und Ausrüstungscommission, die Militärkasse, die Militärunterstützungskasse und die Commandaturen zu Dessau, Köthen und Zerbst.

Die früher getrennt bestandenen anhalt-dessauischen und anhalt-köthen'schen Bundescontingente wurden durch Verordnung vom 12. Juni 1854 vereinigt. Das anhalt-dessau-köthen'sche Bundescontingent soll nach der Bundesmatrikel 1.422 Mann betragen und zwar 996 Mann im Haupt-, 284 Mann im Reserve- und 142 Mann im Ersatz-Contingente, und bildet in der Bundesarmee das 6te Bataillon und eine Hälfte (die andere Hälfte stellt Anhalt-Bernburg) des 7ten Bataillons der Reserve-Infanteriedivision. Die anhalt-dessau-köthen'schen Truppen bilden demgemäss gegenwärtig 2 Bataillone Füsiliere, das erste in der Stärke von 4, das zweite in der Stärke von 2 Compagnien; das erste soll 881 Mann, das zweite 541 Mann, beide zusammen 1.422 Mann zählen, während in der Wirklichkeit das erste Bataillon 966 Mann und das zweite Bataillon 512 Mann stark ist, zusammen sonach beide sich auf 1.478 Mann belaufen. Zu Zerbst besteht eine Invalidenabtheilung (Zuchthaussoldaten).

Die Militärpflicht ist eine allgemeine und beginnt mit dem zurückgelegten 20sten Lebensjahre. Die Dienstzeit ist auf 6 Jahre festgestellt, jedoch für diejenigen, welche sich an öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten den Wissenschaften oder schönen Künsten widmen, auf 1 Jahr beschränkt. Die ausgehobene Mannschaft bleibt $1\frac{1}{4}$ Jahr bei der Fahne, wird dann beurlaubt, aber bis zum vollendetem vierten Dienstjahre zu den jährlichen Waffenübungen eingezogen und geht dann auf 2 Jahre zur Reserve über.

Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten.

Das herzogl. Staatsministerium leitet sämmtliche auswärtige Angelegenheiten, sowie die herzogl. Gesammthaussachen. Ein Gesandter ist von dem herzogl. Hofe nur bei dem Bundestage zu Frankfurt am Main beglaubigt, ein Consul bei der freien Hansestadt Hamburg. Bei dem herzogl. Hofe hingegen sind Gesandte von Oesterreich, Preussen, Belgien und Grossbritannien, sowie ein Consul von der Schweiz accreditirt.

Das Herzogtum Anhalt-Bernburg.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Das jetzige Herzogtum Anhalt-Bernburg datirt sein Entstehen seit der Theilung des Fürstentums Anhalt unter die Söhne Joachim Ernsts (1603). Der Stifter der anhalt-bernburg'schen Linie ist Fürst Christian I. Dessen Söhne theilten (1635) ihre ererbten Lande und stifteten die harzgeroder und die bernburg'sche Linie, von welchen die erste 1709 erlosch und ihr Land an Bernburg überliess. Victor Amadeus von Bernburg führte 1677 das Erstgeburtsrecht ein, überliess aber dennoch seinem zweiten Sohne Leberecht das Amt Hoym und einige Güter, aber ohne Landeshoheit, wozu dieser noch durch Heirat die Herrschaft Schaumburg an sich brachte (1692). Hiedurch entstand die Nebenlinie Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym, die 1812 erlosch. Fürst Alexius von Bernburg bekam von Kaiser Franz II. die Herzogswürde (18. April 1806), trat 1807 dem Rhein- und 1814 dem deutschen Bunde bei. Der Erwerbung Köthens (1847) und der völligen Abtretung dieses Landes an Dessau (1853) wurde bereits pag. 351 erwähnt.

II. Grundmacht.

Das Herzogtum Anhalt-Bernburg bildet ein sehr zerstreutes Staatsgebiet, zwischen dem Harze, der Saale und Elbe, vom 28° 29′ bis 30° 16′ O. L. und vom 51° 40′ bis 51° 59′ N. Br. Der Staat theilt sich in das Unterherzogtum d. i. die zerstreuten Lande an der Elbe und Saale und in das Oberherzogtum, ein zusammenhängendes Gebiet am Unterharze. Ersteres ist von Preussisch-Sachsen und Anhalt-Dessau-Köthen, letzteres von Preussisch-Sachsen und Braunschweig begrenzt. Der Flächeninhalt beträgt 15·03 □ Meilen, die Bevölkerung (Ende 1855) 53.472 Seelen; auf das Unterherzogtum kommen 9·34, auf das Oberherzogtum 5·69 □ Meilen.

Das Oberherzogtum ist stark gebirgig und waldig, mit freundlichen Thälern, das Unterherzogtum hingegen eben, fruchtbar, zum Theile auch sandig. Das Gebirge im Oberherzogtume ist der Unterharz (Ramberg 2.180′ hoch), von welchem 3¼ □ Meilen hieher gehören. Flüsse sind im Unterherzogtume: die Elbe, die aus Osten von Wittenberg kömmt und aus diesem Landestheile die Roslau empfängt (welche aber im Köthen'schen mündet), die Saale, welche durch die Hauptstadt Bernburg strömt und die Fuhne und Wipper aufnimmt. Im Oberherzogtume sind zu bemerken: die Bode, ein Nebenfluss der Saale, und die Selke, welche in Preussisch-Sachsen in die Bode sich ergiesst. Mehrere kleine Seen, unter welchen der Blässersee, die Röse und Strenge die wichtigsten sind. Besuchte Mineralquellen sind die Eisenquellen Alexisbad im Selkethale und die Kochsalzwasserquelle Beringerbad. Das Klima ist gemässigt, milder im untern, als im obern Herzogtume. Viele Naturproducte.

Nach der Zählung vom 3. December 1852 stellte sich die Volkszahl des Herzogtums auf 52.641 Bewohner heraus. Von diesen waren 17.896 Männer und Jünglinge über 14 Jahre, 18.116 Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre, 8.337 männliche und 8.298 weibliche Kinder unter 14 Jahren. Auf 1 □ Meile wohnen 3.502 Menschen. Familien waren zu derselben Zeit 10.982. Nach der Zählung vom December 1855 hatte das Herzogtum 53.472 Einwohner, von welchen 22.311 im Kreisamtsbezirke Bernburg, 21.776 im Kreisamtsbezirke Ballenstedt und 9.385 im Kreisamtsbezirke Koswig lebten. Die Bevölkerungszunahme nach dem Jahresdurchschnitte von 1834 bis 1852 beträgt 0·89 %. Ende 1834 wurden 45.292, 1843 46.929, 1849 50.411 Bewohner im Herzogtume gezählt.

Wohnplätze: 7 Städte, 63 Dörfer und über 8.000 Wohngebäude. Grössere Orte (Ende 1855) sind:
Bernburg, Hauptstadt, mit 9.829 Einwohnern (incl. Militär) im Unterherzogtume.
Ballenstedt, Residenzstadt, mit 4.505 Einw. (incl. Militär) im Oberherzogtume.
Koswig, Stadt, mit 3.556 Einw. im Unterherzogtume.
Harzgerode, Stadt, mit 2.419 Einw. im Oberherzogtume.
Hoym, Stadt, mit 2.313 Einw. im Oberherzogtume.
Gernrode, Stadt, mit 2.021 Einw. im Oberherzogtume.
Hecklingen, Dorf, mit 2.026 Einw. im Unterherzogtume.

Von der Bevölkerung des Jahres 1855 lebten 25.429 in den Städten und 28.043 auf dem Lande.

Der Nationalität nach sind die Bewohner, mit Ausnahme einiger hundert Juden, Deutsche, und zwar obersächsischen Stammes. Die Religion ist die evangelisch-unirte; ausserdem (1849) 837 Juden.

Im December 1852 gehörten von der Bevölkerung des Herzogtums 10.947 Familien und 52.194 Individuen dem Civil- und 35 Familien und 447 Individuen dem Militärstande an.

III. Cultur.

Feldbau und Viehzucht ist die Hauptbeschäftigung der Bewohner, im Oberherzogtume, dessen Boden für den Ackerbau wenig günstig ist, zumal Bergbau und Hüttenbetrieb. Getreide-, Hülsen- und Gartengewächse werden hinlänglich gebaut, ferner Flachs, Tabak um Koswig und Plötzkau, Rübsamen, Hopfen, schönes Obst, Futterkräuter; etwas Weinbau (50 preuss. Eimer jährlich) bei Bernburg und Plötzkau. Die Forstcultur ist im waldreichen Harze von hoher Bedeutung (36.000 Morgen Waldungen). Unter den Zweigen der Viehzucht werden Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht sehr stark betrieben. Nach amtlicher Zählung vom 23. December 1853 hatte das Herzogtum 3.929 Pferde und Esel, 14.048 Stück Hornvieh, 78.526 Schafe und 3.984 Schweine. Gute Bienenzucht und Fischerei (Lachse in der Elbe und Saale); Wildpret.

Anstalten zur Förderung der Landwirtschaft sind die landwirtschaftlichen Vereine zu Bernburg und Koswig.

Der Bergbau ist sehr lebhaft und geht hauptsächlich auf Eisen, Silber, Blei und Steinkohlen. Von Silber werden jährlich 1.500 bis 1.800 Mark gewonnen; für Eisen sind 2 Hohöfen, 8 Eisen-, 1 Blechhammer, 2 Stahlhämmer und andere Werke im Betriebe und beträgt die Hohofenerzeugung 13.000 deutsche Zollctr. Steinkohlen gegen 20.000 Ctr., Blei 3.000 Ctr., Glätte 4.500 Ctr., Vitriol 1.200 Ctr., Schwefel, Torf, Alaun, Salpeter, Kalk, Gyps, Marmor (bei Harzgerode und Günthersberg), Bausteine, verschiedene Erden. Mittelpunct des Bergbau's ist Harzgerode.

Die gewerbliche Industrie ist, mit Ausnahme des Hüttenbetriebs, nicht bedeutend. Sie besteht in einiger Tuchmacherei (zumal in Koswig und Ballenstedt), Garnspinnerei, Leinweberei, Flanellweberei (vorzüglich in Ballenstedt), in Leder, Papier, Steingut (zu Bernburg eine Fayencefabrik), Stärke, Verfertigung von mancherlei Holzwaaren im Harze, einigen Bierbrauereien (besonders zu Ballenstedt und Koswig), Essigsiedereien, Töpfereien, Rübenzuckerfabriken, in Erzeugung von Braunschweiger-Grün (zu Harzgerode) etc. Bedeutende Hütten- und Hammerwerke sind im Selkethale im Harze; zu Gernrode ist eine Maschinenfabrik.

Der Handel ist ebenfalls von wenig Bedeutung. Holz und Holzwaaren, Wolle, Korn, Butter, Eisen und Eisenwaaren sind die vorzüglichsten Ausfuhrartikel. Handelsplätze sind Bernburg und Koswig an der Elbe. Eine Eisenbahn verbindet Bernburg mit Köthen (und Dessau), die anhalt-köthen-bernburger Bahn 2·76 Meilen; auch hat das Herzogtum einen kleinen Antheil an der Berlin-Anhalt-Eisenbahn (über Koswig) und an der magdeburg-leipziger Eisenbahn. Eine projectirte Eisenbahn soll Halberstadt mit Bernburg verbinden und über Quedlinburg, Gernrode und Ballenstedt führen. Anhalt-Bernburg gehört zum deutschen Zollvereine und steht unter preuss. Zollverwaltung.

Die Posten werden von Preussen verwaltet. Telegraphenlinien bestehen derzeit noch keine.

Münzen, Masse und Gewichte. In Anhalt-Bernburg wird nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige, im Zahlwerte des 14-Thalerfusses, gerechnet. Landesmünzen sind: in Gold: Reichsducaten (67 Stück auf die feine Mark), Pistolen (Alexiusd'or, Karld'or) zu 5 Thlr. in Gold; in Silber: Vereinsmünzen zu 2 Thlr., Thalerstücke; in Silberscheidemünze: gute Groschen (24 auf den Thaler), halbe Groschen oder Sechser (48 auf den Thaler); in Kupfer: Vierpfennig- und Pfennigstücke. — Papiergeld: Kassenscheine zu 1, 5 und 25 Thlr., köthen-bernburger Eisenbahnkassenscheine zu 1 und 5 Thlr. (im Betrage von 200.000 Thlr.). — Masse und Gewichte sind die preussischen; das Medicinalgewicht ist das alte nürnberger.

Geistige Cultur. Für die geistige Bildung des Volkes ist durch viele und zweckmässig eingerichtete Lehranstalten sehr gut gesorgt. Diese sind: das herzogl. Karlsgymnasium zu Bernburg, 2 höhere Töchterschulen zu Bernburg und Ballenstedt, die Prinzenschule in Ballenstedt, die höhere Bürgerschule in Bernburg, das Landesseminar in Bernburg, 5 Rectorschulen und 142 Communalschulen. Buchhandlungen gibt es 3. Zu Bernburg und Ballenstedt befinden sich zwei vereinigte Hoftheater.

IV. Staatsverfassung.

Das Herzogtum Anhalt-Bernburg hat eine beschränkt-monarchische Staatsform [1]). Das Landesverfassungsgesetz ist vom 28. Februar 1850, welches durch das Gesetz vom 9. April 1855 einige Abänderungen erfahren hatte. Im engern Rate der deutschen Bundesversammlung nimmt Anhalt-Bernburg mit Oldenburg, Anhalt-Dessau-Köthen und beiden Schwarzburg die 15te Stelle ein und hat im Plenum seine besondere Stimme.

Das Staatsoberhaupt ist der Herzog, dessen Person unverletzlich und unverantwortlich ist; ihm steht die gesammte Staatsgewalt zu. Der Herzog übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit den Vertretern des Volks, die vollziehende Gewalt allein aus. Nur in höchst dringenden Fällen können, insoferne der Landtag nicht versammelt ist, unter Verantwortlichkeit des Staatsministeriums, Verordnungen, die den Bestimmungen der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Der Herzog beruft, schliesst, vertagt und löst auf den Landtag. Die Vertagung darf ohne Zustimmung des Landtags weder die Frist von 30 Tagen überschreiten, noch während derselben Diät sich wiederholen. Es tritt kein Landesgesetz in Giltigkeit, bevor

[1]) Die Wiedereinführung der ständisch-repräsentativen Verfassung steht in nächster Aussicht. Ein diesfalliger Regierungsantrag, zugleich wegen Wiederherstellung einer anhaltischen Gesammtlandschaft, wurde von dem Landtage 1856 angenommen.

es von dem Herzoge sanctionirt und verkündet worden ist. Die Nachfolge in der Regierung des Herzogtums ist erblich im Mannsstamme des herzogl. anhalt-bernburg'schen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und Linealfolge. Mit Anhalt-Dessau-Köthen bestehen Erb- und Hausverträge. Der Herzog und die Mitglieder des herzogl. Hauses werden mit dem zurückgelegten 21sten Jahre volljährig. Vor Antritt seiner Regierung leistet der Herzog dem versammelten Landtage das feierliche Versprechen, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit ihr und den Gesetzen zu regieren. Dann erfolgt die Huldigung. Ist der Herzog minderjährig oder befindet er sich in der Unmöglichkeit zu regieren, so tritt eine Regentschaft ein, welche im ersten Falle der leiblichen Mutter des Landesfürsten, im zweiten Falle dessen Gemalin, in deren beider Ermangelung oder Behinderung dem zur Erbfolge zunächst berechtigten volljährigen Agnaten gebührt. Der Herzog bezieht ausser denjenigen Revenuen, welche aus dem Gute Zeitz und seinen im Auslande gelegenen Besitzungen entspringen, eine aus den Auskünften der herzogl. Stamm- und Fideicommiss- sowie aus seinen Allodialgütern vorab zu entnehmende Civilliste, deren Betrag für die Lebensdauer des jetzt regierenden Herzogs auf 65.000 Thlr. jährlich festgestellt ist.

Der jetzige Herzog ist Alexander Karl, geboren 2. März 1805, regiert seit 24. März 1834. Als Mitregentin wurde durch herzogl. Patent vom 8. October 1855 dessen Gemalin Herzogin Friederike erklärt.

Der Titel des Herzogs ist: „Von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, zu Sachsen, Engern und Westfalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig etc." mit dem Prädicate „Hoheit". Der Herzog bekennt sich mit seinem Hause zur evangelischen Religion. Die herzogl. Residenzen sind: Ballenstedt (die gewöhnliche Residenz) und Bernburg; herzogl. Schloss zu Hoym, herzogl. Lustschloss: Hubertusberg. Der Hofstaat wird durch ein Hofmarschallamt verwaltet. Oberhofchargen sind der Hausminister, der Oberhofmarschall und der Hausmarschall. Auch besteht eine geheime Kabinetskanzlei.

Das Wappen des Staats ist wie bei Anhalt-Dessau-Köthen; nur sind keine Schildhalter gebräuchlich, das Schild von keinen Helmen, sondern wie das Mittelschild von einem Fürstenhute bedeckt. — Landesfarben: weiss und grün.

Ritterorden ist der beiden anhalt'schen Herzogtümern gemeinschaftliche Orden „Albrecht des Bären". Ausserdem bestehen in Anhalt-Bernburg noch a) die Civilverdienstmedaille für 50-jährige treue Dienste; b) die eiserne Kriegsdenkmünze für die Feldzüge der Jahre 1814 und 1815; c) das goldene Kreuz für Offiziere nach 50- und 25-jähriger Dienstzeit, mit einer geringern Classe für Unteroffiziere und die übrige Mannschaft, welche über die Zeit der gesetzlichen Verpflichtung gedient haben, und d) die

Alexander-Karl-Denkmünze (seit 1853) für treue Militärs in den Jahren 1848 und 1849.

Das Staatsbürgerrecht wird unter den im Gesetze aufgestellten Bedingungen erworben und verloren. Alle Standesunterschiede und Standesvorrechte sind aufgehoben. Die Freiheit der Person, die Wohnung und das Eigentum ist unverletzlich; Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Den Staatsangehörigen sind Pressfreiheit, Versammlungs-, Vereins-, Petitions- und Beschwerderecht, das Briefgeheimniss, Auswanderungsrecht, volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Durch das religiöse Bekenntniss wird der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte weder bedingt, noch beschränkt, soweit nicht gesetzlich besondere Ausnahmen festgestellt sind. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf das religiöse Bekenntniss keinen Abbruch thun. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei; die Schule ist Staatsanstalt. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus; die Patrimonialgerichte und der befreite Gerichtsstand sind aufgehoben. Die Gerichte sind innerhalb ihrer Zuständigkeit völlig unabhängig. Die Wehrpflicht ist für alle Staatsbürger gleich. Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes eine Bürgerwehr errichtet werden. Das Fischereiregal, die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, der Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband und der Lehnsverband sind aufgehoben. Alle auf Grund und Boden haftenden privatrechtlichen Abgaben und Leistungen sind ablösbar. Alle Staatsangehörigen sind zur Steuerleistung gleich verbunden.

Die Gesammtheit der Staatsangehörigen wird in einer Kammer durch Abgeordnete vertreten, welche nach Massgabe des dem Landesverfassungsgesetze vom 28. Februar 1850 beigefügten Wahlgesetzes gewählt werden. Ihre Versammlung bildet nach erfolgtem Zusammentritte den Landtag des Herzogtums. Wähler ist jeder selbstständige, unbescholtene Staatsbürger, welcher mindestens seit einem halben Jahre im Lande wohnt. Als selbstständig sind alle volljährigen Staatsbürger anzusehen, welche eine directe Staatssteuer entrichten und an den Gemeindewahlen ihres Wohnorts theilzunehmen berechtigt sind. Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen: Personen, welche den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge richterlichen Erkenntnisses verloren haben oder wegen eines entehrenden Verbrechens verurteilt worden sind. Von der Berechtigung zum Wählen sind ferner ausgeschlossen: Personen, welche unter Zustandsvormundschaft stehen oder über deren Vermögen Concurs eröffnet ist, oder solche, welche fortlaufende Armenunterstützungen aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen. Zur Wählbarkeit als Abgeordneter wird ausser den obigen Bedingnissen erfordert, dass Jemand das 25ste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren das Staatsbürgerrecht erworben hat. Die Wahl ist mittelbar; die Urwähler wählen Wahlmänner und diese die Abgeordneten. Auf 3.000 Seelen wird ein Abgeordneter gewählt; zu diesem Zwecke ist das Land in Wahlbezirke von je 3.000 Seelen

getheilt. Die Wähler eines Wahlbezirks werden behufs der Wahl der Wahlmänner in 4 Abtheilungen (1. Verdienst durch Hände-Arbeit, 2. Gewerbe, Handel oder Rentiers, 3. Acker- und Gartenbau, 4. Beamte, Geistliche, Lehrer, Militärs, Aerzte etc.) getheilt.

Die Abgeordneten werden auf die Verfassung angelobt und sind Vertreter der Gesammtheit der Staatsangehörigen; sie können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritte in den Landtag. Die Sitzungen des Landtags sind in der Regel öffentlich und die Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht. Die Zusammenberufung der Abgeordneten erfolgt regelmässig alle Jahre und zwar zum 15. October; geschieht dies nicht, so tritt der Landtag am 1. November gesetzlich aus eigener Machtvollkommenheit zusammen. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf die Zeit von drei Jahren. Im Falle der Auflösung des Landtags muss ein neuer binnen spätestens 60 Tagen einberufen werden, widrigenfalls der Landtag aus eigener Machtvollkommenheit zusammentritt; auch müssen bei Auflösung zugleich die neuen Wahlen angeordnet werden. Während der Sitzungsperiode darf kein Mitglied des Landtags ohne Zustimmung des letztern verhaftet oder in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That. Kein Abgeordneter kann wegen seiner Aeusserungen im Landtage gerichtlich verfolgt werden. Das Staatsministerium oder dessen Commissarien haben Zutritt zu den Landtagsversammlungen. Der Landtag kann nur dann giltig verhandeln und Beschlüsse fassen, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden regelmässig durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Erläuterungen oder Abänderungen der Verfassungsurkunde bedürfen der Stimmen von $^2/_3$ sämmtlicher Abgeordneten, um giltig zu sein.

Ohne Zustimmung des Landtags kann kein Gesetz erlassen, abgeändert, aufgehoben, oder authentisch ausgelegt werden; Staatsverträge bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Landtags. Der Landtag hat das Recht, die Vorlage neuer und die Abänderung oder Aufhebung bestehender Gesetze zu beantragen, sowie selbst Gesetzentwürfe auszuarbeiten und dieselben zur Beratung und Beschlussnahme zu bringen. Der Landtag ist befugt, Bitten und Beschwerden von Personen oder Körperschaften anzunehmen und darüber zu beraten. Er prüft den Staatshaushaltsetat und setzt denselben fest und zwar jedesmal auf ein Jahr. Zu Etatsüberschreitungen ist die Genehmigung des Landtags erforderlich. Der Landtag bewilligt jährlich den Betrag der auszuschreibenden Steuern und setzt denselben durch Beratung und Abstimmung fest. Ohne Einwilligung des Landtags dürfen keine neuen Schulden contrahirt oder Kassenscheine creirt werden. Ohne seine Zustimmung darf das Staatsgebiet nicht verändert werden, dürfen die herzogl. Stamm- und Fideicommissgüter, sowie alle sonstigen Staatsgüter und Einkünfte weder veräussert, noch verpfändet werden. Der Landtag hat das Recht zu Vorstellungen,

zu Beschwerdeführungen über Mängel und Missbräuche in der Landesverwaltung und über gesetzwidriges Verfahren der Verwaltungsbehörden, zur Beantragung gesetzmässiger Bestrafung schuldiger Staatsdiener und zur Anklage gegen die Minister.

Die Gemeindeverfassung beruht auf der Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung vom 12. April 1855. Von den Gemeindebezirken sind nur die herzogl. Domänen und Forsten, die herzogl. Schlösser und Gärten und die Rittergüter ausgeschlossen. Die Gemeinden haben das Recht der Persönlichkeit und verwalten ihre Angelegenheiten unter Oberaufsicht des Staats selbstständig; sie sind verpflichtet, wenn und soweit dies verlangt wird, durch ihre Vorstände im Gemeindebezirke die Geschäfte der Polizei und Polizeianwaltschaft, der Steuer- und Rentenerhebung, der Landesfeuerkasse und der Einquartierung besorgen und Aufträge der Verwaltungsbehörden überhaupt ausführen zu lassen.

Die städtischen Gemeindebeamten bestehen aus dem Bürgermeister, aus 2 Stadträten und aus 6—24 Stadtverordneten. Der Bürgermeister und die Stadträte bilden den Gemeindevorstand (Magistrat) und zusammen mit den Stadtverordneten den Gemeinderat. Sie sind die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde in allen Angelegenheiten, welche die Gemeinde und die Verwaltung ihres Vermögens betreffen. Die Stadtverordneten ohne den Gemeindevorstand bilden die Stadtverordnetenversammlung, welche den Gemeindevorstand in der Verwaltung controllirt. Die Stadtverordneten werden aus den wählbaren Bürgern von den wahlberechtigten Bürgern auf 6 Jahre, der Bürgermeister und die Stadträte von den Stadtverordneten ersterer auf Lebenszeit, letztere auf 6 Jahre gewählt. Die gewählten Bürgermeister und Stadträte bedürfen der Bestätigung des Landesherrn.

In den Dorfgemeinden besteht der Gemeindevorstand aus dem Schulzen (Ortsrichter) und 2 Ortsschöppen, welche von der Gemeindeversammlung, ersterer auf Lebenszeit, letztere auf 6 Jahre gewählt und von der Regierung Abtheilung des Innern bestätigt werden. Die Gemeindeversammlung besteht aus den Gemeindeberechtigten mit Einschluss der Mitglieder des Gemeindevorstands. In grössern Gemeinden kann ein Gemeinderat von höchstens 9 (auf 6 Jahre gewählten) Mitgliedern gebildet werden, der sodann in den meisten Fällen an die Stelle der Gemeindeversammlung tritt.

Kirchliche Verfassung. Keine bestehende Religionsgesellschaft geniesst vor anderen Vorrechte. Die christliche Religion wird bei religiös-bürgerlichen Anordnungen des Staats zu Grunde gelegt. Die verschiedenen Religionsgesellschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig unter Oberaufsicht des Staats.

Die Oberbehörde der evangelischen Landeskirche ist das Consistorium zu Bernburg, dem der Landessuperintendent vorgesetzt ist. Unter dem Consistorium stehen die Propsteien, als geistliche Mittelbehörden, 5 an der

Zahl, zu Bernburg, Gross-Mühlingen, Ballenstedt, Badeborn und Koswig; diesen sind 34 Pfarreien untergeordnet.

Die Juden des Herzogtums stehen unter dem Landesrabbinate zu Bernburg.

V. Staatsverwaltung.

Die oberste Staatsbehörde ist das herzogl. Staatsministerium, das, zufolge herzogl. Patents vom 24. Juli 1848, an die Stelle des ehemaligen geheimen Conferenzrats getreten ist, in sich die oberste Leitung aller Zweige der gesammten Staatsverwaltung vereinigt und als landesherrliches Organ die dirigirende, verfügende und oberaufsehende Gewalt ausübt. Ihm ist der Staatsminister vorgesetzt. Dem Staatsministerium sind als obere Staatsbehörden unmittelbar untergeordnet: das herzogl. Appellationsgericht (obere Justizbehörde), das herzogl. Consistorium (obere geistliche und Schulbehörde) und die herzogl. Regierung (obere Polizei- und Finanzbehörde).

Die Regierung besteht aus zwei Abtheilungen, von denen die erste für das Innere und die Polizei, die zweite für die Finanzverwaltung bestimmt ist. Von der herzogl. Regierung, Abtheilung I., ressortiren: a) das Militärcommando; b) das Gensd'armeriecommando (18 Gensd'armen); c) die Verwaltung des Medicinalwesens; für diese ist ein Medicinalrat als Deputirter bei der Regierung bestellt, welchem 3 Kreisphysicate unterstehen; d) die Kreisämter. Das Herzogtum zerfällt für die Administration in 3 Kreisamtsbezirke: Bernburg, Ballenstedt und Koswig; an der Spitze eines jeden steht ein Kreisamt (mit je 1 Landrate als Vorstand) als untere Polizei- und Administrativ-Behörde. Für die Localpolizei sind die Gemeindevorstände bestellt. Der Kreisamtsbezirk Bernburg umfasst 1 Stadt- und 22 Dorf-, jener von Ballenstedt 5 Stadt- und 16 Dorf-, jener von Koswig 1 Stadt- und 25 Dorfgemeinden.

Die kön. preussische Generalcommission zu Merseburg hat die Leitung der Hütungs-, Separations- und Ablösungssachen, laut Convention vom 11. September 1850. Die Posten werden von Preussen verwaltet.

Die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten werden von dem herzogl. Consistorium geleitet. Diesem unterstehen: 5 Propsteien, als geistliche und Schulämter, die Directionen der höheren Schulanstalten und das Landesrabbinat in Bernburg. Die Communalschulen stehen unter Leitung der Ortsgeistlichen.

Rechtspflege. Für die Civilrechtspflege sind wie in Anhalt-Dessau-Köthen gemeines deutsches und gemeines Sachsenrecht Grundlagen; im Strafrechte gilt das thüringische Strafgesetzbuch.

Das Gerichtsverfahren ist mündlich und bei Strafsachen in der Regel öffentlich. In letzteren gilt der Anklageprocess.

Oberste Gerichtsinstanz ist (seit 22. Februar 1851) das Obertribunal zu Berlin. Gerichtshof zweiter Instanz und zugleich die obere Justizbehörde des Landes ist das Appellationsgericht zu Bernburg. Gerichte erster Instanz sind: die Kreisgerichte zu Bernburg und Ballenstedt, ersteres mit der Kreisgerichtscommission zu Koswig, letzteres mit der Kreisgerichtscommission in Harzgerode. Die Organisirung dieser Gerichte ist ähnlich der in Anhalt-Dessau-Köthen. Auch hier sind die Kreisgerichtscommissionen (mit Einzelrichtern) Filiale der Kreisgerichte; sie haben bei wichtigeren Fällen die Genehmigung des Urteilsspruchs von den Kreisgerichten einzuholen. Das Institut der Staatsanwaltschaft ist dem in Anhalt-Dessau-Köthen ähnlich.

Das Militär hat in Strafsachen seinen eigenen Gerichtsstand.

Finanzverwaltung. Die herzogliche Regierung, Abtheilung II. ist die obere Behörde für die Finanzverwaltung. Derselben unterstehen: a) das Rentamt in Bernburg und die Amtsrecepturen in Ballenstedt, Koswig und Harzgerode; die Communal- und gewisse herrschaftliche Abgaben werden von den Magistraten in den Städten und den Schulzen in den Dörfern erhoben, welche hierüber Rechnungslage dem Rentamte und den Amtsrecepturen abzustatten haben. Die herrschaftlichen Abgaben liefert das Rentamt an die Staatskasse ab, nachdem zuvor die Rechnungslagen von der Regierung, Abtheilung II., geprüft und die Gegenrevision auf Veranlassung des Staatsministeriums durch die Subalternbeamten dieser Behörde oder durch das Secretariat der Regierung, Abtheilung I., stattgefunden hat. b) Die Staatskasse, die Verwaltung der Saalschleusse und die Elbzolleinnahme in Koswig. c) Die Verwaltung des Bauwesens, an deren Spitze ein Oberbaurat steht; dieser sind die Bauinspectoren zu Bernburg und Ballenstedt untergeordnet. d) Die Verwaltung des Forstwesens mit einem Forstmeister an der Spitze und 9 Oberförstereien. e) Die Verwaltung des Bergwesens mit einem Oberbergrate an der Spitze, dem das Eisengiessereiamt in Bernburg, 3 Hüttenmeister und der Bergmeister für die Verwaltung der Bergwerke in Harzgerode unterstehen.

Die Verwaltung der indirecten Abgaben ressortirt von der herzogl. Zolldirection der indirecten Steuern, als welche die kön. preuss. Provinzialsteuerdirection zu Magdeburg fungirt; von ihr dependiren 3 Obercontrolleure. Auch besteht eine Staatsschuldentilgungscommission.

Staatshaushalt. Nach dem Etat vom 1. Januar 1854 bis 1855 betrugen die Staatseinnahmen 752.264 Thlr., die Staatsausgaben 736.387 Thlr.; unter den ersteren waren 506.701 Thlr. aus Domänen und Regalien, 70.554 Thlr. aus directen Steuern, 124.452 Thlr. aus indirecten Abgaben; unter den letzteren: 81.000 Thlr. für die regierende Familie

(65.000 Thlr. Civilliste), 48.162 Thlr. für das Militär und 53.530 Thlr. für die Staatsschuld. Nach dem Etat vom 1. Januar 1856 bis 1857 belaufen sich die Staatseinnahmen auf 979.073 Thlr., die Staatsausgaben auf 983.721 Thlr., die Staatsactivcapitalien auf 440.500 Thlr., die Staatsschuld auf 1,549.500 Thlr., wozu noch Staatspapiergeld im Betrage von 370.000 Thlr. kömmt (welch' letzteres auf 500.000 Thlr. erhöht werden kann).

Militär. An der Spitze der Militärverwaltung steht das Militärcommando. Das Bundescontingent bildet im Bundesheere die Hälfte des 7. Bataillons der Reserve-Infanteriedivision (die andere Hälfte stellt Anhalt-Dessau-Köthen) und beläuft sich auf 617 Mann (432 Mann im Hauptcontingente, 185 Mann im Reserve- und Ersatzcontingente). Im Frieden zählt das Militär 2 Compagnien Füsiliere, 407 Mann.

Die Wehrpflicht ist allgemein. Die Dienstzeit beträgt 4 Jahre in der Linie und 2 Jahre in der Reserve.

Mit Preussen wurde im Jahre 1849 eine Militär-Convention geschlossen, welche im Februar 1857 erneuert wurde.

Mit Ausnahme des Bundestagsgesandten unterhält das Herzogtum keine diplomatischen Agenten; zu Hamburg ist ein herzogl. Consul bestellt. Von fremden Staaten ist nur Oesterreich am herzogl. Hofe beglaubigt.

Das Fürstentum Waldeck.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Wittekind, Graf im Hwetigau, 1031, soll der Stammvater des alten Stammes der Grafen von Waldeck, Pyrmont, Swalenberg und Sternberg sein. Heinrichs von Swalenberg Söhne stifteten die Linien von Swalenberg und Waldeck, von welchen die erstere im 14. Jahrhunderte erlosch. Beide Linien trugen im Laufe der Zeiten zur grösseren Sicherung ihrer Landestheile, selbe Hessen zu Lehen auf. Durch Erbstreitigkeiten und durch andere Missverständnisse gingen mehrere Theile der Erbgüter und der Hinterlassenschaften verwandter Häuser an Hessen, Lippe und Paderborn verloren. Josias ist der Stammvater des jetzt blühenden Hauses; seine Söhne Christian und Woldrad IV. stifteten 1558 die wildung'schen und eisenberg'schen Linien. Nach dem Abgange des Hauses Gleichen 1625 wurde Waldeck durch Pyrmont vergrössert. Christian Ludwig, der Erbe der wildunger Lande, führte 1687 das Recht der Primogenitur ein. Sein Nachfolger Friedrich Anton erhielt 1712 die Reichsfürstenwürde. Nach Auflösung des deutschen Kaiserreichs erhielt Waldeck die volle Souveränetät seiner Lande, trat 1807 dem rheinischen und 1813 dem deutschen Bunde bei. Die Streitigkeiten wegen des Lehnsnexus mit Kurhessen, welchen Waldeck für aufgehoben, Kurhessen aber als fortdauernd erklärt, sind noch nicht beendet.

II. Grundmacht.

Das Fürstentum Waldeck besteht aus 2 Theilen, dem eigentlichen Fürstentume Waldeck und dem Fürstentume Pyrmont. Ersteres ist zwischen 26° 11′ bis 26° 52′ O. L. und zwischen 51° 4′ bis 51° 31′ N. Br. gelegen und im Norden und Westen von der preussischen Provinz Westfalen, im Süden von der kurhessischen Provinz Oberhessen und dem grossh. hessischen Kreise Vöhl, im Osten von der kurhessischen Provinz Niederhessen begrenzt. Pyr-

mont, ein kleines Ländchen, nördlich vom eigentlichen Fürstentume Waldeck, 2 Meilen westlich von der Weser, gelegen, ist von Hannover, Braunschweig, einem getrennten Stücke der preussischen Provinz Westfalen und Lippe-Detmold begrenzt. Der Staat hat einen Flächeninhalt von 21·67 ☐ Meilen, wovon 20·17 ☐ Meilen auf Waldeck und 1·5 ☐ Meile auf Pyrmont kommen, und zerfällt in 4 Kreise (3 in Waldeck: Twiste, Eder und Eisenberg und 1 in Pyrmont: Pyrmont).

Das eigentliche Fürstentum Waldeck hat einen durchaus gebirgigen Boden, indem es theils im hessischen Hügellande, theils in dem dem sauerländischen Gebirge angehörigen Plateau von Winterberg gelegen ist. Im erstern ist die hohe Pön 2.500′ hoch, und der Eisenberg, im letztern der kahle Astenberg 2.536′. Pyrmont ist ein von den waldigen westlichen Wesergebirgen umschlossenes schönes Thal (Mühlberg 1.107′ hoch).

Die Gewässer gehören zum Gebiete der Weser. Flüsse im eigentlichen Waldeck: die Eder, welche den südöstlichen Theil durchströmt und nach Kurhessen in die Fulda geht (ihre bedeutendsten Nebenflüsse im Lande sind die Werbe, Itter und Aar); die Diemel, im Lande auf der hohen Pön entspringend, im Norden, mit der Twiste und kleineren Flüssen und Bächen. In Pyrmont: die Emmer. Viele Fischteiche. Mineralquellen sind die Sauerbrunnen zu Niederwildungen und Kleinern im Waldeck'schen und der Stahlbrunnen in Pyrmont (der berühmteste in Deutschland) zugleich Kochsalzwasserquelle und Säuerling. Das Klima ist zwar rauh, doch sehr gesund.

Die Bevölkerung belief sich im December 1855 auf 58.132 Seelen, davon lebten 51.638 in Waldeck und 6.494 in Pyrmont. Auf 1 ☐ Meile kommen über 2.700 Seelen. Ende 1852 hatte der Staat 59.697 Bewohner, von welchen 59.364 dem Civil- und 333 dem Militärstande angehörten; weiters zählte man in diesem Jahre 11.298 Familien, 18.672 Männer und Jünglinge und 21.223 Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre, 10.117 männliche und 9.685 weibliche Kinder unter 14 Jahren. — Die Bevölkerungszunahme beträgt nach dem Jahresdurchschnitte von 1834—1852: 0·37 % (1834: 55.900, 1843: 58.753, 1849: 58.219 Einwohner). Nach den neuesten Angaben (von 1850) hat der Staat 13 Städte, 3 Marktflecken, 92 Dorfgemeinden und 8.080 Häuser. Grössere Städte sind: Arolsen mit 2.000 Einwohnern, die Haupt- und Residenzstadt, im Kreise Twiste; Korbach mit 2.400 Einwohnern, Hauptort im Kreise Eisenberg; Niederwildungen mit 2.000 Einwohnern, Hauptort im Kreise Eder und Pyrmont mit 1.400 Einwohnern, Hauptort im Kreise Pyrmont. Das Verhältniss der städtischen Bevölkerung zur ländlichen ist wie 1 : 3.

Die Bewohner sind, mit Ausnahme weniger Juden, Deutsche, in Waldeck fränkischen und in Pyrmont niedersächsischen Stammes. Der Menschenschlag ist schön und kräftig, regsam und frugal, daher herrscht auch Wohlstand. Der Religion nach sind die Bewohner in der grössten Anzahl

Lutheraner, welche sich seit 1821 mit den wenigen Reformirten (c. 600) zur evangelisch-christlichen Kirche vereinigt haben; Katholiken zählt man c. 1.000, Juden c. 500.

Dem Stande nach zerfallen die Bewohner in den Adel, die Bürger und die Bauern.

III. Cultur.

Der unermüdete Fleiss der Bewohner hat den von Natur aus steinigen und wenig fruchtbaren Boden zu einem dem Ackerbaue günstigen gemacht. Die reichsten Gegenden an Getreide sind die Striche an der Aar und Eder. Herrschend ist die Dreifelderwirtschaft. Beachtenswert ist auch der grosse Anbau von Kartoffeln und Flachs; Obst ist wenig vorhanden. Waldungen gibt es sehr viele. — Bei der Viehzucht ist die Rindviehzucht der Haupterwerb; starke Milchwirtschaft mit Käsebereitung. Die Schaf- und die Schweinezucht werden gleichfalls mit grosser Aufmerksamkeit betrieben, weniger gilt dies von der Pferdezucht; die Schafe sind meist veredelt. Bienenzucht und Fischerei; bedeutende Jagd (viel Rot- und Schwarzwild). Zu Arolsen besteht für das Fürstentum ein landwirtschaftlicher Verein und eine Viehassecuranzanstalt.

Bergbau wird auf Kupfer bei Goddelsheim und auf Eisen bei Martenberg, Adorf und im Sommed getrieben; Roheisen 4.500—5.000 deutsche Zollctr., Stabeisen 8.500—9.000 Ctr.; 1 Hohofen und 8 Frischfeuer. Von Salz werden im Jahresdurchschnitte 5.000 deutsche Zollctr. gewonnen. In der Eder wird etwas Gold gewaschen. Sonst besitzt das Land noch Marmor, Alabaster, Jaspis, Kalk-, Quader- und Mühlsteine, Dachschiefer, Thon- und Mergelerde und Torf.

Die gewerbliche Industrie ist von wenig Bedeutung; sie besteht in Flachsspinnerei, Lein- und Wollenweberei, Strumpfstrickerei (diese vorzüglich in Pyrmont), Eisenhämmern, einigen Lederfabriken, Gerbereien, Papiermühlen, Branntweinbrennereien, Bierbrauerei, einigen Sägemühlen etc.

Der Handel geht vorzugsweise die Weser abwärts nach Bremen; Ausfuhrartikel sind: Holz, Rindvieh, Wolle, Zwirnstrümpfe, Butter, Käse, Mineralwässer (vorzüglich aus Pyrmont, jährlich gegen 400.000 Krüge), Eisen und Eisenwaaren, Kupfer, in gesegneten Jahren auch Getreide. Waldeck gehört dem deutschen Zollvereine an und nimmt an den gemeinschaftlichen Zöllen mit Preussen Theil. Steinstrassen hat der Staat in einer Länge von 28 Meilen, Eisenbahnen bisher noch keine. Die Posten im Lande werden von Preussen verwaltet.

Münzen, Masse und Gewichte. Rechnungsmünze ist der Thaler zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige, im Zahlwerte des 14-Thalerfusses. Geprägte Landesmünzen: in Silber: Vereinsmünzen zu 2 Thaler, $1/6$-Thalerstücke;

in Silberscheidemünze: Silbergroschen; in Kupfer: 3- und 1-Pfennigstücke. — Papiergeld: Kassenscheine zu 10 Thlr. — Der (alte kalenberger) Fuss hat 12 Zoll = 0·29 Meter, bei Vermessungen dient der rheinische Fuss (= 0·31 Meter); der Morgen hat 120 Quadratruthen (= 26¼ franz. Aren). Getreidemass in Waldeck: der Scheffel zu 4 Spind à 4 Becher, die Mütte hat 4 Scheffel, in Pyrmont: das Fuder zu 12 Malter zu 6 Himpten oder 4 Scheffeln. Flüssigkeitsmass in Waldeck: die Ohm hat 16⅔ Eimer zu 6 Mass (die Mass = 1·42 Liter), in Pyrmont: das Oxhoft hat 1½ Ohm, der Ohm hat 4 Anker, der Anker hat 5 Viertel oder 36 Quartier, das Fass Branntwein hat 6 Anker à 25 Kannen, die Tonne Bier hat 88 Kannen. Handelsgewicht ist amtlich und im Grosshandel das preussische; der waldecker Centner hat 108 Pfund à 32 Loth, das schwere Pfund = 476·3 Gramm, das leichte Pfund — 467·4 Gramm (der schwere Centner gleicht fast ganz dem preussischen), der pyrmonter Centner hat 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quent (103 pyrm. Pfund = 100 hamburger Pfund). Medicinalgewicht ist das alte nürnberger.

Geistige Cultur. Für Volksbildung ist gut gesorgt. Die Unterrichtsanstalten sind sehr zweckmässig eingerichtet. Es bestehen 1 Gymnasium zu Korbach, 1 lateinische Schule zu Arolsen, 1 höhere Bürgerschule zu Niederwildungen, über 100 Elementarschulen. Zu Niederwildungen ist ein Landeswaisenhaus. Die fürstliche Bibliothek zu Arolsen zählt 30.000 Bände, in derselben Stadt befinden sich auch ein Münzkabinet mit werten Sammlungen und eine Sammlung von Altertümern aus Pompeji und Herculanum. Politische Zeitungen erscheinen im Lande 2. Buchhandlungen zählt man 3.

IV. Staatsverfassung.

Die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont bilden einen durch eine und dieselbe Verfassung vereinigten, untrennbaren deutschen Bundesstaat mit beschränkt-monarchischer Staatsform. Staatsgrundgesetz ist die Verfassungsurkunde vom 17. August 1852. An der Gesetzgebung und Besteuerung nimmt der Landtag Theil. Waldeck participirt an der 16. Stelle im engern Rate des deutschen Bundes und hat im Plenum der Bundesversammlung eine eigene Stimme.

Staatsoberhaupt ist der Fürst, in welchem sich die Staatsgewalt vereinigt, bei deren Ausübung aber er an die Verfassung, die verfassungsmässigen Gesetze und die durch die Verfassung bestimmte Mitwirkung der Landesvertreter gebunden ist. Die Person des Fürsten ist unverletzlich und unverantwortlich. Alle Regierungserlasse des Fürsten bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Mitgliedes der Staatsregierung, welches dadurch die verfassungsmässige Verantwortlichkeit übernimmt. Gesetze können vom Fürsten nur mit Zustimmung des Landtags erlassen, aufgehoben, geändert

oder authentisch interpretirt werden. Wenn der Landtag nicht versammelt ist, können in sehr dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit der Staatsregierung, gewisse Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, welche aber dem nächsten Landtage zur Zustimmung vorzulegen sind. Der Fürst übt die gesammte vollziehende Gewalt aus. Der Fürst nimmt seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande, und ist er an der Ausübung der Regierung vorübergehend verhindert, so führt während dieser Verhinderung der von ihm zu ernennende Stellvertreter die Regierung.

Die Regierung ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und Linealfolge im Mannsstamme des waldeckischen Fürstenhauses, einschliesslich dessen appanagirter gräflichen Linie (Waldeck-Bergheim, welche beim Aussterben des Mannsstammes der eigentlichen fürstlichen Linie folgt). Erlischt der Mannsstamm, so geht die Regierungsnachfolge auf die weibliche Linie über; hierüber entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das höhere Alter. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes in der Primogeniturordnung In Pyrmont (welches ein preussisches oder paderborn'sches Mannslehen ist), folgt nach Aussterben des Mannsstammes des waldeck'schen Hauses Preussen und im eigentlichen Waldeck sollte in diesem Falle Kurhessen folgen, da Waldeck seit 1438 ein kurhessisches Mannslehn ist. Der Fürst wird mit Vollendung des 21. Lebensjahres volljährig und regierungsfähig. Er erlässt bei seinem Regierungsantritte ein Patent, in welchem er eidlich gelobt, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und mit den Gesetzen zu regieren. Innerhalb sechs Wochen nach dem Regierungsantritte versammelt der Fürst den Landtag, der ihm die Huldigung leistet. Ist der Fürst minderjährig, oder sonst dauernd verhindert, die Regierung zu führen, so tritt eine Regentschaft ein, welche nur von einer Person geführt werden kann. Ist wegen der Regentschaft durch den Fürsten keine Anordnung getroffen, so gebührt dieselbe der Gemalin, demnächst der leiblichen Mutter und in deren Ermangelung der väterlichen Grossmutter des Fürsten, weiterhin aber dem der Regierungsnachfolge am nächsten stehenden volljährigen Mitgliede des fürstlichen Hauses. Die Vormundschaft steht der Mutter oder der väterlichen Grossmutter zu, sonst sind in Ansehung derselben die Verfügungen des letztregierenden Fürsten, beziehungsweise die hausgesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Der Fürst bekennt sich mit seinem Hause zur evangelischen Religion.

Der Titel des Fürsten ist: „Von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wassiegen etc." mit dem Prädicate „Durchlaucht". Die gräfliche Linie Waldeck-Bergheim hat den Titel: „Graf zu Waldeck und Pyrmont, auch Limpurg-Gaildorf"; sie besitzt ihre Güter unter fürstl. waldeck'scher Oberhoheit und hat wegen Limpurg württembergische Standesherrlichkeit. Die

fürstliche Residenz ist Arolsen; im Sommer: Pyrmont. Zu Korbach ist ein fürstliches Schloss, Rhoden und Friedrichsstein sind Lustschlösser. Der jetzige Fürst ist Georg Victor, geboren 14. Januar 1831, regiert seit 15. Mai 1845 unter mütterlicher Vormundschaft und seit 17. August 1852 allein. Der fürstliche Hofstaat steht unter einem Hofmarschall.

Das Wappen des Staats ist zweimal senkrecht und zweimal quergetheilt und enthält 9 Felder; im 1. und 9. ist das Wappenzeichen von Pyrmont ersichtlich (ein rotes Ankerkreuz in Silber), im 2. und 8. jenes von Rappoltstein (drei rote kleine Schilde, oben zwei und unten eins, in Silber), im 3. und 7. das Zeichen von Hohenack (drei schwarze goldengekrönte Rabenköpfe mit ihren Hälsen, 2 oben und 1 unten, in Silber), im 4. und 6. das Zeichen von Geroldseck (ein roter, goldenbewehrter und gekrönter stehender Löwe mit ausgeschlagener goldener Zunge in silbernem mit querliegenden blauen Schildern bestreutem Felde), im 5. Felde endlich erscheint als Mittelschild das Wappenzeichen von Waldeck (ein schwarzer Stern von 8 Strahlen auf goldenem Grunde). Das Wappen ist von einem purpurnen, mit Hermelin gefütterten und mit goldenen Fransen besetzten Mantel umgeben, welchen oben ein Fürstenhut ziert. — Landesfarben: weiss und grün.

Den Staatsangehörigen ist persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums, das Versammlungs-, Vereins- und Petitionsrecht, Press- und Auswanderungsfreiheit, volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Alle Staatsangehörigen, mit Ausnahme der Mitglieder des fürstlichen Hauses und dessen gräflicher Linie, sind wehrpflichtig. Der guts- und schutzherrliche Verband und die Patrimonialgerichtsbarkeit sind aufgehoben; der Lehnsverband ist ablösbar. Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntniss weder bedingt, noch beschränkt. Das Cultus-, Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats. — Seinem gesetzlichen Richter darf Niemand entzogen werden. Es besteht kein privilegirter Gerichtsstand weder der Personen, noch der Sachen; nur in Bezug auf das fürstliche Haus und dessen gräfliche Linie, sowie in Betreff der Militärgerichtsbarkeit tritt hier eine Ausnahme ein. Bei der Besteuerung findet keine Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde statt; der Besteuerung unterliegt nicht das Domanial- und Fideicommissvermögen des fürstlichen Hauses und dessen gräflicher Linie, sowie auch die Mitglieder dieser beiden von allen directen persönlichen Steuern frei sind. — Ein Ausnahmezustand kann nur im Falle eines Krieges oder Aufruhrs eingeführt werden. — Die Strafen des bürgerlichen Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögenseinziehung, sowie Abbitte und Zwang zur Ehrenerklärung sind für immer aufgehoben.

Zur Wahrnehmung der verfassungsmässigen Rechte, namentlich des Rechts der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und des Steuerbewilligungsrechts

besteht, als gesetzliche Vertretung der gesammten Staatsangehörigen und des ganzen Landes, für die vereinigten Fürstentümer Waldeck und Pyrmont ein gemeinsamer Landtag. Derselbe tritt im Fürstentume Waldeck zusammen. Durch ihn werden zugleich die besonderen Angelegenheiten des Fürstentums Waldeck, jedoch ohne Hinzutritt der Abgeordneten für Pyrmont, behandelt. Für die besonderen Angelegenheiten des Fürstentums Pyrmont treten Abgeordnete dieses Fürstentums daselbst zusammen. Als gemeinschaftliche Angelegenheiten gelten zur Zeit und gehören demnach in den einschlagenden Fällen zur Verhandlung auf dem gemeinschaftlichen Landtage: die Verhältnisse des Landes zum deutschen Bunde, die Gesandtschaften, die allgemeine Gesetzgebung, die Staatsregierung, das Consistorium, das Obergericht und der Assisen- und Cassationshof, die Zucht- und Besserungsanstalt auf Schloss Waldeck, die Staatsanwaltschaft, das Archiv, das Militärwesen, das Landesgymnasium in Korbach, die Staatsdienerwitwenkasse und die Brandkasse, das Regierungsblatt und die Domänenangelegenheiten.

Der Landtag besteht aus 12 Abgeordneten aus dem Fürstentume Waldeck und 3 Abgeordneten aus dem Fürstentume Pyrmont, welche nach näherer Vorschrift des Wahlgesetzes von den kreisweise in Wahlverbände zusammengelegten Ortsgemeinden gewählt werden. Mit der Verfassungsurkunde wurde gleichzeitig ein Wahlgesetz (unterm 17. August 1852) veröffentlicht. Diesem zufolge wählt jede Ortsgemeinde aus der Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder zwei Wahlmänner; insoferne sie indessen mehr als 500 Einwohner zählt, auf jede Vollzahl von 250 Einwohnern je einen, und insoferne in ihr kein besonderer Gemeinderat besteht, überhaupt nur einen Wahlmann. Wahlberechtigt und zum Wahlmanne wählbar sind alle Gemeindeangehörigen, denen bei den Gemeindewahlen gesetzlich das Wahlrecht zusteht. Die Wahlmänner sämmtlicher Ortsgemeinden eines Kreises bilden je einen Wahlkörper, durch welche im Fürstentume Waldeck je vier, im Fürstentume Pyrmont drei Abgeordnete gewählt werden. Zum Abgeordneten wählbar ist jeder männliche Staatsangehörige ohne Unterschied des Wohnorts, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, seit mindestens zwei Jahren dem Staate angehört, unbescholten ist, nach den für die Wahlberechtigung in den Gemeinden geltenden Bestimmungen sich nicht in Concurs befindet, auch weder für seine Person noch wegen seines Vermögens unter Curatel steht. Die Abgeordneten werden, sowie die Wahlmänner, auf einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Der Auftrag der Abgeordneten erlischt: durch Ablauf der Wahlzeit, durch Auflösung des Landtags, durch Eintritt in die Dienste des Staats oder in den Hofdienst, oder Annahme einer Beförderung in denselben, durch Verlust einer der Eigenschaften, welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten bedingen, durch Niederlegung des Auftrags, wenn der Landtag den Austritt eines Mitglieds auf Grund der Geschäftsordnung beschliesst.

Der Fürst beruft (regelmässig im October eines jeden Jahres) und

schliesst den Landtag. Er hat das Recht, die Stände aufzulösen; es müssen in diesem Falle neue Wahlen angeordnet und innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der Auflösung die neuen Stände versammelt werden. Der Fürst kann die Stände vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung jedoch weder den Zeitraum von zwei Monaten überschreiten, noch während derselben Diät wiederholt werden. Auch der Landtag kann sich auf vier Wochen vertagen. Die Eröffnung erfolgt und der Landtag ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel sämmtlicher Abgeordneter versammelt sind. Jeder Abgeordnete schwört bei seinem Eintritte Treue dem Fürsten und Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung. Die Ständeversammlung wählt ihren Präsidenten und Vicepräsidenten, sowie ihre Schriftführer. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Abgeordneten stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag für abgelehnt.

Die Mitglieder der Staatsregierung und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Beamten haben Zutritt zu den Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse. Der Landtag ist befugt über alle Landesangelegenheiten Auskunft zu begehren, sowie zur Aufklärung von Thatsachen und Vorbereitung seiner Beratungsgegenstände Ausschüsse niederzusetzen. Er hat das Recht, die Vorlage von Gesetzen zu beantragen und Adressen, sowie Beschwerden und Bitten in allen Landesangelegenheiten an den Fürsten zu bringen; er kann gegen die verantwortlichen Mitglieder der Staatsregierung wegen Verfassungsverletzung Anklage erheben, nimmt schriftliche Petitionen an und bringt solche zur Beratung. Kein Abgeordneter darf wegen seiner Abstimmungen in der Versammlung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeusserungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst ausserhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden, ausgenommen bei Majestätsbeleidigungen, bei Beleidigungen gegen den Bundestag oder bei Privatinjurien. Die Abgeordneten erhalten aus der Staatskasse Diäten.

Ein Beschluss der Stände über Abänderung, Erläuterung und Ergänzung der Verfassung erfordert zu seiner Giltigkeit, dass er in zwei Sitzungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens drei Tagen liegt, beraten und jedesmal mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der verfassungsmässigen Zahl der Stände gefasst werde. Ein Beschluss des Landtags wegen Austritts eines Abgeordneten bedarf einer Mehrheit von $^3/_4$ der Stimmen.

Zur Einführung neuer Steuern, sowie zur Aenderung oder Forterhebung der bestehenden, bedarf es der Zustimmung des Landtags. Der Staatshaushaltsetat (bei einer dreijährigen Finanzperiode) wird den Ständen vorgelegt und mit denselben durch ein Gesetz festgestellt. Ohne Zustimmung des Landtags können keine neuen Landesschulden gemacht werden. Nach Anleitung des Staatshaushaltsetats wird jährlich Rechnung gelegt und diese dem Landtage zur

Wahrnehmung der verfassungsmässigen Rechte vorgelegt. — In Bezug auf die Verwaltung des Domanialvermögens haben die Stände dieselben Rechte auszuüben, welche ihnen in Bezug auf die Finanzverwaltung des Staats verfassungsmässig zustehen.

Den Orts- und Kreisgemeinden steht die freie Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, namentlich die Wahl der Vertreter und ihrer Beamten, mit Ausnahme des von dem Fürsten zu ernennenden Kreisvorstehers, sowie die Verwaltung ihres Vermögens unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu. Eine neue Gemeinde- und Kreisordnung wurde unterm 16. August 1855 erlassen. Actives und passives Wahlrecht haben alle Gemeindebürger; doch ist das erste durch Volljährigkeit, eigenen Hausstand, jährliche Zahlung an directen Steuern von wenigstens 1 Thlr. oder Besitz eines Grundstücks im Werte von 100 Thlr. oder eines Wohnhauses im Gemeindegrunde bedingt, sowie auch dass der Staatsangehörige seit 1 Jahr als Mitglied der Gemeinde angehört. Der (auf 6 Jahre gewählte) Gemeinderat ist die beschliessende Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten und bildet dem Gemeindevorsteher gegenüber die Controlle. Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeinderatsmitglieder auf 6 Jahre gewählt und besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beigeordneten; ersterer bedarf der Bestätigung der Regierung und ist zugleich, unter Aufsicht des Kreisvorstands, mit der Ortspolizei beauftragt.

Kirchliche Verfassung. Der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche, sowie jeder anderen Religionsgesellschaft garantirt die Verfassung den Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, ist aber den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen. Bei allen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, dient die christliche Religion zur Grundlage. Die oberste geistliche Behörde für die evangelische Landeskirche ist das Consistorium zu Arolsen, das ein engeres und ein weiteres ist.

V. Staatsverwaltung.

Die oberste Staatsbehörde für alle Zweige der Staatsverwaltung ist die Regierung zu Arolsen, an deren Spitze der Regierungspräsident steht. Die in ihr Ressort gehörigen Geschäfte werden entweder im Plenum oder in einer der sechs Abtheilungen erledigt; letztere sind: für die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses und für die Verhältnisse zum deutschen Bunde und zu den auswärtigen Staaten, für das Innere, für die Justiz, für Domänen und Forsten, für die Finanzen, für Militärsachen. Obere Kirchen- und Schulbehörde ist das Consistorium.

Für die innere und Polizeiverwaltung zerfällt das Fürstentum in 4 Kreise

(3 im eigentlichen Waldeck und 1 in Pyrmont), an deren Spitze Kreisräte stehen; die Localpolizei üben die Gemeindevorstände.

Rechtspflege. Der Gesetzgebung (gesammelt im Regierungsblatte) liegt gemeines Recht und Verfahren zum Grunde; ein neues Civil- und Militärstrafgesetzbuch wurde im August 1855 erlassen. Die Rechtspflege ist unabhängig, das Gerichtsverfahren öffentlich und mündlich; in Strafsachen gilt der Anklageprocess.

Der oberste Gerichtshof des Landes ist das k. preuss. Obertribunal zu Berlin, welches durch Vertrag vom 1. Februar 1851 für Strafsachen und durch Vertrag vom 5. Juli 1856 für Civilrechtssachen als höchste Instanz bestellt wurde [1]. Appellationsinstanz ist das Obergericht zu Korbach, Untergerichte sind die Kreisgerichte zu Arolsen, Korbach, Wildungen und Pyrmont, welche theils als Collegialgerichte, theils als Einzelrichter handeln. Dem Einzelrichter steht die Entscheidung über gewisse Vergehen, die Voruntersuchung, die Instruction und Entscheidung in geringeren Civilrechtssachen, die Instruction aller anderen Civilprocesse, die Leitung und Instruction in Concursprocessen und die freiwillige Gerichtsbarkeit zu. Als Collegialgericht erkennt das Kreisgericht in jenen Rechtsstreiten, welche der Competenz des Einzelrichters entzogen sind; dasselbe hat das gesammte Depositenwesen und erkennt über diejenigen Verbrechen und Vergehen, die vor den Einzelrichter nicht gehören und den Schwurgerichten nicht überwiesen sind. In den vor das Schwurgericht gehörigen Strafsachen entscheidet das Kreisgericht als Ratskammer über die Verweisung der Sache vor die Anklagekammer des Obergerichts. Die Schwurgerichte werden in der Regel alle Quartale am Sitze des Obergerichts abgehalten und vor dieselben gehören politische und alle schwereren gemeinen Verbrechen, sowie Pressvergehen.

Es besteht die Staatsanwaltschaft, deren Verpflichtung es ist, darüber zu wachen, dass bei dem Strafverfahren die gesetzlichen Vorschriften beobachtet und Schuldige der verdienten Strafe nicht entzogen werden. Sie besteht aus 1 Staatsanwalt für das ganze Fürstentum und aus 1 Substituten desselben am Kreisgerichte zu Pyrmont. In den vor die Einzelrichter gehörigen Untersuchungssachen sind die Polizeibeamten öffentliche Ankläger; in Zoll- und Steuersachen die Zoll- und Steuerbeamten, bei Forst- und Jagdrugen die Kreisoberförster, und zwar bei allen Gerichten des Landes.

Das Militär steht in Civilsachen unter den Kreisgerichten; Disciplinarvergehen werden von dem Bataillonscommandeur bestraft und in Verbrechensfällen wird von diesem für jeden einzelnen Fall ein Militärgericht angeordnet, dessen Erkenntniss der Bestätigung des Fürsten bedarf.

Ueber Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden

[1]) Das frühere gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel hat mit 1. Juli 1850 zu bestehen aufgehört.

entscheidet eine zu gleicher Zahl aus Justiz- und Verwaltungsbeamten bestehende Commission.

Staatshaushalt. Nach dem Finanzetat für 1854—1856 (wobei jedoch die besonderen Einnahmen und Ausgaben des Fürstentums Pyrmont nicht enthalten sind) betragen die jährlichen Staatseinnahmen 366.132 Thlr., nämlich 226.958 Thlr. Landeseinnahmen und 139.174 Thlr. Domanialeinnahmen, die jährlichen Staatsausgaben 373.120 Thlr., nämlich 201.160 Thlr. Landesausgaben und 171.960 Thlr. Domanialausgaben. Unter den Staatseinnahmen fliessen 153.254 Thlr. aus Domänen, Forsten, Regalien und dergl., 65.575 Thlr. aus directen Steuern und 71.200 Thlr. aus indirecten Abgaben; unter den Staatsausgaben sind 75.000 Thlr. für die regierende Familie, 34.935 Thlr. für das Militär und 74.090 Thlr. für die Staatsschuld bestimmt.

Die Staatsschuld belief sich am 1. Januar 1854 auf 1,520.000 Thlr., davon 765.000 Thlr. Landes- und 755.000 Thlr. Domänenschuld. Seit 1855 ist Staatspapiergeld in Circulation gesetzt, im Ganzen für 350.000 Rthlr.

Militär. Das waldeckische Truppencontingent zum Bundesheere zählt 865 Mann (606 Mann im Haupt- und 259 Mann im Reserve- und Ersatz contingente); es bildet 1 Infanteriebataillon. Die Truppen werden durch Stellung ergänzt. Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre (2 Jahre activ und 4 Jahre in der Reserve).

Ausser dem Gesandten am Bundestage unterhält Waldeck keine diplomatischen Agenten; von fremden Staaten ist Preussen durch eine Gesandtschaft am fürstlichen Hofe zu Arolsen vertreten.

Das Fürstentum Lippe.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Das Geschlecht der Fürsten von Lippe ist eines der ältesten in Deutschland. Ihr Stammland ist die Grafschaft Oberwald, mit welcher Bernhard I. die Orte Lemgo, Detmold und Sassenburg als Reichslehen vereinigte. Dieser und sein Bruder Hermann heissen in einer Urkunde von 1129 zum ersten Male „Herren von der Lippe". Der gräfliche Titel wurde von Bernhard VIII. († 1563) zuerst geführt. Dessen Sohn, Simon VI. († 1613) ist der nächste Stammvater der beiden jetzigen Linien von Lippe. Seine Söhne theilten das Land und es entstanden die Linien Lippe, Brake und Bückeburg oder Schaumburg; Graf Simon VII., Stifter der Linie Lippe, erhielt die Herrschaft Lippe und Sternberg, die Herrschaften Engern, Rheda, Sassenburg, Aholz, Schwalenberg, Stoppelberg, Oldenburg, Varnholz und Falkenberg, Graf Otto, Stifter der brakeschen Linie, bekam Brake, Blomberg, Barntrup und Schieder. Letztere Linie starb aber 1709 aus und deren Länder fielen, mit Ausnahme Blomberg's, das an Schaumburg-Lippe kam, nun an die Linie Lippe. Simon Heinrich Adolf erhielt 1720 die reichsfürstliche Würde, welche 1789 von Kaiser Joseph II. bestätigt wurde. 1808 trat Lippe dem Rheinbunde, 1814 dem deutschen Bunde bei und überliess durch Staatsvertrag mit Preussen vom 17. Mai 1850 alle Landeshoheits- und Regierungsrechte, die ihm über die Sammtstadt Lippstadt bisher zugestanden hatten, gegen eine jährliche Rente von 9.120 Thlr., an den König von Preussen.

II. Grundmacht.

Das Fürstentum Lippe (eigentlich Lippe-Detmold) bildet ein zusammenhängendes Land im nordwestlichen Deutschland, im vormaligen Westfalen, welches sich vom 51⁰ 45′ 40″ bis 52⁰ 10′ N. Br. und vom 26⁰ 14′ bis 26⁰ 59′ O. L. erstreckt und im Westen und Norden von Preussen

(Provinz Westfalen), im Nordosten von der kurhessischen Grafschaft Schaumburg, im Osten von Hannover und Waldeck, im Süden von Preussisch-Westfalen und dem schaumburg-lippeschen Amte Blomberg begrenzt wird. Das kleine Amt Lipperode liegt im Umfange von Preussisch-Westfalen, und die Stadt Blomberg liegt im schaumburg-lippe'schen Amtsbezirke Blomberg.

Der Flächeninhalt (excl. des schaumburg-lippe'schen Amts Blomberg) beträgt 20·52 □ Meilen, die Bevölkerung (Ende 1855) 105.490 Seelen.

Das Land ist grösstentheils ein sehr waldiges mässig hohes Berg- und Hügelland in dem westlichen Wesergebirge, zum kleinern Theile Tiefland. Gebirge sind: a) der Teutoburgerwald, mit seinen Theilen, nämlich: dem nördlichsten Theile von dem Gebirge auf dem Walde mit dem höchsten Puncte Velmerstoot 1.441′ hoch; dem eigentlichen teutoburger oder lippeschen Wald (der klassische Boden Deutschlands, wo Hermann die Legionen des Varus besiegte, wo die Teutoburg und die Externsteine), Barnacken 1.396′, grosse Egge 1.087′, Falkenberg 1.163′, Winnefeld 1.299′, Steinberg 1.266′, Grotenburg 1.195′; der südwestlichen Hälfte der Tönskette, Hermannsberg 1.136′, Tönsberg 1.049′. b) Der nördlichste Theil der paderborner Hochfläche mit dem 1.507′ hohen Köterberg und dem schwalenberger Wald. c) Das Hügelland von Lippe; Winterberg 1.355′, Bohnstapel 1.030′ hoch. — Von Detmold 412′ und Lemgo 350′ bis Salzuflen 225′ dehnt sich die Werraebene; am südwestlichen Fusse des lippe'schen Waldes zieht sich die flache Senne, eine wüste Haide, hin.

Die Flüsse gehen in die Weser und den Rhein. Die Weser selbst berührt nur einen kleinen Theil des Landes, im Norden, empfängt aber aus demselben: die Emmer, welche aus Preussisch-Westfalen kömmt und in Hannover mündet, die Exter, welche hier entspringt und durch das kurhessische Schaumburg in die Weser geht, die Kalle, Werre mit der Bega, Berlebecke, Worbecke und Salze. Auch gehören hieher die Quellen der dem Rheine zufliessenden Lippe, sowie der Ems, welche am Fusse des Stapelagerberges entspringt, durch die Sennerhaide geht und bald nach Preussisch-Westfalen tritt. Sonst hat das Land mehrere Teiche; kohlensaure Schwefel- und Eisenquellen bei Meinberg, Soolbäder bei Salzuflen.

Das Klima ist eines der mildesten und angenehmsten des nordwestlichen Deutschlands; feuchte und kühle Sommer; strenge Winter und häufige Nebel im Berglande. Der Boden ist, mit Ausnahme der Sandgegenden, sehr fruchtbar. Naturproducte sind die gewöhnlichen deutschen.

Die Bevölkerung belief sich Ende 1834 auf 97.720, Ende 1843 auf 104.462, Ende 1849 auf 104.674, Ende 1852 auf 106.615 und nach der Zählung vom December 1855: 105.490 Individuen. Die jährliche Zunahme der Bevölkerung ist 0·50 %. Auf 1 □ Meile wohnen c. 5.200 Menschen. Ende 1852 wurden im ganzen Fürstentume gezählt 22.573 Familien, 34.964 Männer und Jünglinge über 14 Jahre, 35.767 Weiber und

Jungfrauen über 14 Jahre, 18.364 männliche und 17.520 weibliche Kinder unter 14 Jahren.

Die Zahl der Wohnplätze war im Jahre 1852: 7 Städte, 7 Marktflecken, 150 Dorfgemeinden und 12.500 Wohngebäude. Die grösseren Orte sind:

Detmold, Haupt- und Residenzstadt, mit 5.000 Einwohnern.
Lemgo, Stadt, mit 4.000 Einwohnern.
Blomberg, Stadt, mit 2.000 Einwohnern.
Horn, Stadt, mit 1.600 Einwohnern.
Salzuflen, Stadt, mit 1.300 Einwohnern.
Barntrup, Stadt, mit 1.200 Einwohnern.

Die Bewohner sind Deutsche, westfälischen Stammes; c. 1.000 Juden. Die reformirte Kirche zählt die meisten Bekenner, ausserdem 5.000 Lutheraner, 1.600 Katholiken und 1.000 Juden. — Dem Civilstande gehörten Ende 1852: 22.204 Familien und 105.985 Individuen, dem Militärstande 369 Familien und 630 Individuen an.

III. Cultur.

Landwirtschaft ist ein Haupterwerbszweig. Der Ackerbau ist allgemein verbreitet und, mit Ausnahme der Sennerhaide, von einem guten Ertrage; die Dreifelderwirtschaft ist herrschend. Am meisten werden Roggen, Gerste, Hafer und Buchweizen gebaut. Viel Kartoffeln, Rübsamen; Flachs ist ein Hauptproduct und Stapelwaare; Holz im Ueberflusse; etwas Obst. Man treibt gute Viehzucht; in der Sennerhaide werden viele Pferde von dauerhafter Art und edler Race gezogen, die unter dem Namen Sennerpferde bekannt sind (Sennergestüte zu Lopshorn). Die Hornvieh-, Schaf- und Schweinezucht sind sehr beträchtlich; Ziegen, zahmes Geflügel, besonders Gänse. Im Jahre 1852 wurden im Fürstentume 9.048 Pferde und Esel, 35.201 Stück Hornvieh, 54.476 Schafe, 19.994 Ziegen, 31.794 Schweine gezählt. Starke Bienenzucht in der Haide. Kleinwild und wildes Geflügel; Fischerei. Es besteht für das Fürstentum Lippe-Detmold ein landwirtschaftlicher Verein, dessen Hauptverein zu Detmold seinen Sitz hat, und der 14 Bezirksvereine zählt; ferner der Verein zur Beförderung der Pferdezucht zu Detmold und ebendaselbst eine Hagelassecuranzgesellschaft.

Metalle hat das Fürstentum keine; dagegen viel Salz in der Staatssaline Salzuflen (jährlich 28.000 deutsche Zollctr.); sonst Kalk- und Sandstein, Gyps, Marmor, Thon und Torf.

Hauptzweige der gewerblichen Thätigkeit im Lande sind Garnspinnerei und Leinweberei, von welchen sich ganze Dorfschaften ernähren. Sonst sind vorhanden Wollenzeugwebereien, viele Gerbereien, Meerschaumkopffabriken zu Lemgo, einige Glashütten und Papiermühlen, viele Oel- und Säge-

mühlen, Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Tabaksfabriken. Zu Horn ist auch eine Sensenschmiede, zu Lemgo eine Leggeanstalt. Viele Einwohner erwerben sich ihren Unterhalt während des Sommers durch Handarbeiten, besonders in Ziegelhütten, in Ostfriesland und Oldenburg. Zu Detmold besteht ein Gewerbeverein.

Die Ausfuhr besteht in Holz, Leinwand und Garn, Schlachtvieh, jungen Pferden, Wolle, Meerschaumköpfen. Eine Handelsstadt hat das Land nicht. Das Fürstentum gehört zum deutschen Zollvereine und steht unter preussischer Zollverwaltung. Eisenbahnen und Telegraphenlinien bestehen keine; die Posten sind thurn- und taxisch.

Münzen, Masse und Gewichte. Das Fürstentum Lippe-Detmold rechnet nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige, in dem Zahlwerte des 14-Thalerfusses. Wirklich geprägte Münzen sind gegenwärtig: in Silber: Vereinsmünzen zu 2 Thaler; in Silberscheidemünze (im 16-Thalerfusse): $^1/_{12}$-Thalerstücke zu $2^1/_2$-Silbergroschen, 1-Silbergroschenstücke und halbe Silbergroschenstücke; in Kupfer: Stücke zu 3 Pfennigen und 1 Pfennig. Papiergeld besteht keins. — Seit 1825 sind im Fürstentume gleichartige Masse und Gewichte eingeführt. Der Fuss oder Werkfuss hat 12 Zoll zu 12 Linien, bildet die halbe Elle und ist = 0·92 preuss. Fuss, die Ruthe hat 16 Werkfuss, der Morgen hat 120 Quadratruthen (= 25·7 französ. Aren), der Scheffel hat 80 Quadratruthen. Getreidemass ist der Roggenscheffel (zu 6 grosse Metzen oder 8 kleine Metzen oder 24 Mahlmetzen) = 0·8 preuss. Scheffel und der Haferscheffel = 0·9 preuss. Scheffel. Flüssigkeitsmass ist die Kanne zu 2 halbe Kannen oder 4 Ort (= 1·2 preuss. Quart); das Oxhoft hat $1^1/_2$ Ohm, die Ohm 4 Anker oder 108 Kannen, der Anker hat 27 Kannen, die Bierohm hat 100 Kannen. Der Centner hat 108 Pfund (= 50·48 Kilogramm). Zollgewicht ist das deutsche, Münz- und Medicinalgewicht das preussische.

Geistige Cultur. Die Lehranstalten sind vortrefflich. Es bestehen: 2 Gymnasien, zu Detmold und Lemgo, 4 Rectorschulen (zu Blomberg, Horn, Salzuflen und Lage), 1 Taubstummenschule, 1 Töchterschule in Detmold, 1 Vorbereitungsschule in Detmold, 124 Elementarschulen (davon 5 im Oberamtsbezirke Blomberg), 1 Landesseminar und Pflegeanstalt. Buchhandlungen zählt man 2. Zu Detmold ist ein fürstliches Hoftheater.

IV. Staatsverfassung.

Das Fürstentum Lippe hat eine landständische Verfassung. Die Verfassungsurkunde vom 6. Juli 1836 wurde durch die fürstl. Verordnung vom 15. März 1853 wieder hergestellt. In der engern deutschen Bundesversammlung nimmt Lippe die 16. Stelle mit Schaumburg-Lippe, Waldeck, beiden Reuss, Liechtenstein und Homburg ein und hat im Plenum seine besondere Stimme.

Der Fürst ist das souveräne Oberhaupt des Staats, bekennt sich zur reformirten Confession, folgt nach dem Rechte der Erstgeburt und steht mit Schaumburg-Lippe in Erb- und Hausverträgen. Der Fürst wird nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre mündig; Regent und Vormund während der Minderjährigkeit ist die Mutter oder der nächste Agnat. Der jetzige Fürst ist Paul Friedrich Emil Leopold, geboren 1. September 1821, regiert seit 1. Januar 1851. Der Titel des Fürsten ist: „von Gottes Gnaden regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc." mit dem Prädicate „Durchlaucht".

Die fürstliche Residenz ist: Detmold; fürstl. Lustschloss ist Friedrichsthal, Jagdschloss Lopshorn. Die Oberhofchargen sind der Hofmarschall und der Hofstallmeister. Zum Hofstaate gehören das Hofmarschallamt, die Hofstaatskasse, die Direction der Hofkapelle und der Marstall.

Das Wappen enthält 9 Felder: 1. und 9. in Silber fünf schwarze Mühleneisenkreuze, wegen Vianen; 2. und 8. in Rot eine schwarze Schwalbe mit weissem Bauche, welche auf einem goldenen Sterne von fünf Strahlen steht, wegen Schwalenberg; 3. und 7. von blau-silbernen Eisenhütchen und Rot sechsmal quergestreift, wegen Goye; 4. und 6. in Gold ein roter Stern von sechs Strahlen, wegen Sternberg; 5. als Mittelschild, in Silber eine rote Rose mit goldenem Butzen, wegen Lippe. Fünf gekrönte Helme decken das Wappen, das von zwei Engeln in weissen Gewändern und Wappenröcken gehalten wird, von denen jeder an goldener Lanze eine Fahne (die eine silbern mit der roten Rose, die andere rot mit der Schwalbe) trägt. Das Ganze ist von einem roten Wappenmantel umgeben, der oben mit einem Fürstenhute bedeckt ist. — Landesfarben: weiss und grün.

Der Fürst verleiht eine Militär- und eine Civilverdienstmedaille, sowie eine Dienstauszeichnung (seit Februar 1857) für Unteroffiziere und Soldaten in Silber für 20- und in Eisen für 10jährige Dienstzeit.

Die Staatsangehörigen geniessen Gleichheit vor dem Gesetze. Patrimonialgerichtsbarkeit und gutsherrliche Polizei bestehen nicht.

Die Landstände des Fürstentums Lippe bestehen aus den Abgeordneten der adeligen und bürgerlichen Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, welche ohne Unterschied der Geburt oder sonstiger Rechte die Ritterschaft bilden, der Städte, einschliesslich des Fleckens Lage, und der übrigen Grundbesitzer des Landes. Eine jede dieser 3 Classen erwählt 7 Abgeordnete aus ihrer Mitte und bilden diese das landständische Collegium, welches das Interesse des ganzen Landes zu vertreten hat. Zur leichtern und schnellern Besorgung der landständischen Angelegenheiten ausser dem Landtage wählt jeder Stand einen Deputirten, wenn er es für angemessen hält, auch einen Substituten desselben, die beide im Lande wohnen müssen. Die drei Deputirten bilden den Ausschuss und sind deren Functionen auf die Dauer von 6 Jahren, ohne jedoch ihre Wiedererwählung auszuschliessen,

beschränkt. Die Wahlen derselben bedürfen der landesherrlichen Bestätigung. Der Geschäftsführer der Landstände ist der von sämmtlichen Landesabgeordneten gewählte und vom Landesherrn bestätigte Landsyndicus. Ohne vorhergegangene Beratung und ausdrückliche Bewilligung auf dem Landtage kann keine neue Steuer aufgelegt, keine neue Anleihe auf den Credit der landschaftlichen Kassen gemacht werden; und in Fällen, wo das Staatsbedürfniss unaufschiebliche Eile fordert, ist wenigstens der Ausschuss der Landstände zur Ueberlegung und Repartition zuzuziehen, auch demnächst am folgenden Landtage gesammten Ständen, denen ihr jus monendi vorbehalten bleibt, die Verwendung nachzuweisen. Ferner steht dem ersten und zweiten Stande das Recht zu, aus seiner Mitte jeder einen qualificirten Deputirten zum Generalhofgerichte, sowie im eintretenden Falle zur Landestutel zu ernennen. Die Regierung legt auf jedem Landtage einen Etat der nötig erachteten Bewilligungen den Landesabgeordneten zur Prüfung vor. Den Landständen steht das Recht des Vorschlags bei Gegenständen, welche die Wohlfahrt des Landes und die Vervollkommnung der Gesetzgebung betreffen, sowie das Recht der Erinnerung und Anzeige zu, wenn sich Missbräuche der Verwaltung oder Verbrechen einzelner Staatsdiener ergeben sollten.

Die Landstände des Fürstentums Lippe bestehen aus den Abgeordneten der drei Stände, welche sich in 2 Curien theilen, und von denen die erste durch sieben Deputirte des ersten Standes oder der Ritterschaft, und die zweite durch sieben Abgeordnete des zweiten und sieben Abgeordnete des dritten Standes gebildet wird. Der erste Stand besteht aus den Besitzern der 28 landtagsfähigen Rittergüter; dem Landesherrn steht das Recht zu, auch anderen schriftsässigen Gütern von einem der Landstandschaft angemessenen Werte (mindestens 500 Rthlr. jährlichen Reinertrags) die Eigenschaft beizulegen, ihren Eigentümer zum ersten Stande zu qualificiren. Die Eigentümer solcher Güter sind zur Landstandschaft berufen, wenn sie männlichen Geschlechts, 25 Jahre alt, frei von jeder Curatel, unbescholtenen Rufes und christlicher Confession sind; sie qualificiren sich durch das Ausschwören des hergebrachten Eides. Von den adeligen Rittergutsbesitzern werden fünf, von den bürgerlichen zwei Abgeordnete zum jedesmaligen Landtage ernannt. Der zweite Stand besteht aus den Bürgern der Städte Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen, Detmold, Barntrup und des Fleckens Lage, sowie den Bewohnern der Neustadt Detmold. Den dritten Stand bilden sämmtliche erbliche Grundbesitzer des platten Landes, welche nicht zu dem ersten Stande gehören, sowie die Bürger in den Flecken Schwalenberg, Alverdissen, Bösingfeld und Varenholz. Ein Wähler muss sein Vermögen selbst verwalten, weder im Concurs, noch in der Elocation stehen, im Lande wohnen, sich zur christlichen Religion bekennen, 25 Jahre zurückgelegt und sich nicht eine entehrende Strafe zugezogen haben. Ein Landtagsabgeordneter und dessen Stellvertreter im zweiten und dritten Stande muss die Eigenschaften eines Wählers haben,

seine Gedanken schriftlich auszudrücken vermögen, ein Grundeigentum von 3.000 Rthlr. Wert besitzen und das 30. Jahr erreicht haben; diese letzten beiden Erfordernisse werden jedoch nachgelassen, wenn die Wahl des Landesabgeordneten auf den Bürgermeister oder Syndicus des Orts fallen sollte. Uebrigens ist die Wahl beim zweiten und dritten Stande eine indirecte, mit Wahlmännern. Die Mitglieder der Regierung und Rentkammer können keine Landesabgeordnete sein. Ein Landesabgeordneter des zweiten und dritten Standes, sowie dessen Stellvertreter, wird auf 6 Jahre gewählt.

Der Landtag wird durch ein landesherrliches Ausschreiben berufen. In der Regel soll alle 2 Jahre Landtag gehalten werden. Nach dem Ableben des Landesherrn werden binnen 3 Wochen die Landesabgeordneten zusammenberufen, um die Huldigung zu leisten, oder im Falle eine Vormundschaft anzuordnen ist, dazu nach Massgabe des pacti tutorii von 1667 mitzuwirken. Die Landesabgeordneten des zweiten und dritten Standes schwören vor Eröffnung des Landtags Treue dem Fürsten, Gehorsam dem Gesetze und genaue Befolgung der Verfassung. Die vorbereitenden Beratschlagungen geschehen in einer Versammlung, die Abstimmungen aber in getrennten Curien; nur Gegenstände, welche allgemeine Landesabgaben betreffen, werden bis zum Schlusse in allgemeiner Landesversammlung verhandelt und es entscheidet in Rücksicht ihrer die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Abgeordneter.

Der Landesherr ernennt wegen der landesherrl. Propositionen, mündlicher Entwickelungen und ausführlicher Nachweisungen im Landtage eine Commission. Die gewöhnliche Dauer des Landtags ist 14 Tage bis 3 Wochen. Die Ständeversammlungen sind nicht öffentlich, doch werden die Resultate derselben durch den Druck bekannt gemacht. Die Landesabgeordneten erhalten Diäten. In der ersten Curie führt der Ausschussdeputirte des ersten Standes das Directorium, in der zweiten derjenige, welchen die Wahl der Mitglieder der Curie dazu bestimmt. Die Erlasse und Eingaben an den Landtag werden an den Deputirten des ersten Standes abgegeben, welcher auch in den gemeinschaftlichen Versammlungen den Vorsitz führt. Die Ausschuss-Deputirten bilden, unter dem Directorio eines Regierungsmitgliedes das Landkassen-Administrationscollegium, welches jährlich alle landschaftlichen Kassenrechnungen durchzusehen und abzunehmen hat.

Sämmtliche sowol adelige als bürgerliche Besitzer landtagsfähiger Güter bilden die ritterschaftliche Corporation des Fürstentums Lippe (Statut für dieselbe vom 17. October 1837), in deren Versammlungen der ritterschaftliche Ausschussdeputirte den Vorsitz führt. Die Geschäfte dieser Corporation betreffen, ausser der Abordnung und Bevollmächtigung der zu ihrer Vertretung auf dem Landtage bestimmten Abgeordneten, sämmtliche auf die Corporationsverhältnisse Bezug habenden Gegenstände.

Gemeindeverfassung. Diese beruht auf der Städteordnung vom 16. Mai 1843 und der Landgemeindeordnung vom 2. März 1841. Die Stadt-

gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig und erwählen ihre Magistrate selbst, denen die Stadtverordneten als controllirende Behörde zur Seite stehen. Der Magistrat bildet in jeder Stadt die ordentliche Obrigkeit und besteht aus einem Burgemeister (in Lemgo 2 Burgemeister) und 3 bis 6 Mitgliedern. Der Magistrat wird von den Stadtverordneten und ihren Stellvertretern gewählt; alle Mitglieder müssen das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und verwalten ihr Amt in der Regel 6 Jahre; der Burgemeister kann auch auf längere Zeit, selbst lebenslänglich gewählt werden. Das Collegium der Stadtverordneten besteht aus 9 bis 24 Mitgliedern, mit einer gleichen Zahl von Stellvertretern, welche von der ganzen Bürgerschaft aus derselben auf 3 Jahre gewählt werden.

Das platte Land zerfällt in Dorfs- und Amtsgemeinden. In den Gemeindeangelegenheiten der ersteren sind nur jene Gemeindeglieder stimmberechtigt, welche eine Haus- oder Hofstätte im eigentümlichen oder erblichen Besitz haben und ihr Vermögen selbst verwalten, die eximirten Grundbesitzer und die Interimswirte. Die landtagsfähigen Rittergüter und herrschaftlichen Meiereien gehören nicht zu dem Dorfsgemeindeverbande, können sich demselben aber durch freie Uebereinkunft anschliessen. Die Dorfgemeinden wählen sich einen oder mehrere Vorsteher auf 2 Jahre; diese müssen das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, sich zur christlichen Religion bekennen, ihr Vermögen selbst verwalten und weder im Concurs noch in der Elocation stehen. Die Amtsgemeinden werden durch einen Gemeinderat vertreten, welcher aus einem Vorsteher sämmtlicher Dorfgemeinden des Amts, aus den Besitzern der im Amtsbezirke gelegenen landtagsfähigen Rittergütern und aus den Pächtern und Administratoren der herrschaftlichen Meiereien bestehen. Der Vorstand des Gemeinderats ist das betreffende Amt. Zu dem Geschäftskreise gehören, ausser der Aufnahme neuer Gemeindeglieder, die Verwaltung der Ortspolizei, die Kirchen- und Schulsachen, das Armenwesen und der Gemeindehaushalt. Die Versammlungen des Gemeinderats finden regelmässig zweimal im Jahre statt.

Kirchliche Verfassung. Die Landeskirche ist die reformirte, mit welcher jedoch die katholische und die lutherische Kirche gesetzlich gleichgestellt sind. Die reformirte Kirchenordnung von 1684 ist durch Edict vom 9. März 1854 hergestellt worden. Die evangelische Oberkirchenbehörde ist das Consistorium zu Detmold, welchem auch ein lutherischer Rat beigegeben ist. Dem Consistorium stehen der erste Commissarius generalis und der Generalsuperintendent vor. Die reformirte Geistlichkeit ist unter 3 Classen: die detmolder, varenholzer und braksche Classe, getheilt, deren jeder ein Superintendent vorgesetzt ist. Man zählt (1857) 46 reformirte Geistliche. Die lutherische Kirche hat 3 Prediger (zu Detmold und Lemgo), die neue evangelische Gemeinde zu Lemgo 1 Prediger, die katholische

Kirche, die dem Sprengel des Bischofs von Paderborn angehört, in 6 Orten 7 Pastoren und Kapläne.

V. Staatsverwaltung.

Die Staatsverwaltung geht vom Fürsten aus. Die oberste Staatsbehörde ist (zufolge landesherrl. Verordnung vom 12. September 1853) das fürstliche Kabinetsministerium zu Detmold, welchem der Kabinetsminister vorsteht. Dem Ressort des Kabinetsministeriums sind ausser den auswärtigen Angelegenheiten und denen des fürstlichen Hauses die Landtags- und Anstellungssachen, die oberste Controlle über Justiz, Polizei, Cultus und Unterricht, sowie Recurs- und Gnadensachen überwiesen.

Dem Kabinetsministerium sind unmittelbar untergeordnet alle oberen Landesbehörden zu Detmold, als: die Regierung, die Kammer, die Forstdirection, das Consistorium, die Oberappellationsgerichtscommission, die Obergerichte und das Militärcollegium.

Die Ober-Landesbehörde in Polizei- und Administrativsachen ist die Regierung zu Detmold, mit welcher das Wegebaudepartement vereinigt ist. Ihr unterstehen: das Landkasse-Administrations-Collegium, die Landeskataster-Commission, die Ablösungscommission, die Unterstützungscommission, die Prägravationscommission, die Direction der Leihbank und Sparkasse, die Direction der Landesstrafanstalt, die Strafwerkhaus-Commission, die Direction des Landkrankenhauses, die Direction der Irrenanstalt in Brake, die juristische Examinationscommission, die Prüfungscommission für Geometer, die Leggecommission, die Verwaltung der Hagelassecuranz, die Redaction des fürstlichen Regierungsblatts, die ärztliche Prüfungscommission, der Visitator sämmtlicher Apotheken, die Magistrate und Aemter.

Für die Administration bilden die Magistrate in den 7 Städten (Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen, Detmold, Barntrup und Lage) und die fürstl. Aemter auf dem Lande (13 an der Zahl: Detmold, Lage, Oerlinghausen, Schötmar, Varenholz, Hohenhausen, Sternberg und Barntrup, Brake, Blomberg, Schieder, Schwalenberg, Horn und Lipperode) die unteren Behörden, zu welchen noch das freiherrlich-blombergische Amt Iggenhausen kömmt. Die Magistrate haben als Organe der Staatsgewalt darauf zu sehen, dass die bestehenden Landesgesetze überall gehörig beobachtet werden, sowie sie auch die an sie ergehenden Verfügungen der Landesbehörden auszuführen haben. In ihren Geschäftskreis gehören: die Polizei in ihrem ganzen Umfange, das Conscriptions- und Einquartierungswesen, die Kirchen-, Schul- und Armensachen und die Steuereinhebung. Die Aemter sind sowol Administrativ-

als Justizbehörden. Jedem Amte steht der Amtmann (Amtsrat) vor; ihm ist ein Hebungsbeamter (Amtsrendant, Amtsrentmeister) beigegeben, der die Hebung sowol für die Landrentei-, als auch für die fürstliche Kammerkasse besorgt und auch wol noch mit anderen Geschäften z. B. den Communal-Wegangelegenheiten beauftragt ist. Der Amtsbezirk Blomberg steht nur unter der Oberhoheit des Fürsten zur Lippe; die Beamten in demselben werden von dem Fürsten von Schaumburg-Lippe, als appanagirtem Herrn, ernannt, während der Fürst zur Lippe die Hoheitsrechte durch einen Hoheitscommissarius ausübt. In den Dorfgemeinden üben die Vorsteher derselben die Localpolizei aus. Für das öffentliche Medicinalwesen bestehen Stadt- und Amtsphysici und Chirurgen. Die Zahl der Aerzte und Wundärzte ist (1857) 33, jene der Thierärzte, die in 3 Kreisen vertheilt sind, 10, jene der Apotheker 15. Als Sicherheitswache besteht die Gensd'armerie.

Die obere geistliche und Schulbehörde ist das Consistorium zu Detmold. Diesem sind unmittelbar untergeordnet: die Direction des Landesseminars, die Scholarchatscommission der Gymnasien und die anderen höheren Schulanstalten.

Die Kammer ist die obere Finanzbehörde; ihr sind besondere Rechnungs- und Baubeamte (Landrentmeister, Baurat, Salinenbaumeister) beigegeben. Derselben unterstehen: die Leihekassecommission, die Salinendirection zu Salzuflen, die Brunnencommission des Bads Meinberg. Die Verwaltung der indirecten Steuern wird von der kön. preussischen Provinzialsteuerdirection zu Münster geleitet; unter dieser bestehen im Fürstentume: das Hauptsteueramt zu Lemgo, das Nebenzollamt I. Classe in Erder, die Untersteuerämter Detmold und Barntrup und die Steuerreceptur Salzuflen.

Die Postverwaltung befindet sich seit 1. October 1845 in den Händen des Fürsten von Thurn und Taxis. Zu Detmold besteht für das Fürstentum ein Postcommissär, welchem die Postämter zu Detmold und Lemgo, 11 Postexpeditionen, 2 Postverwaltungen und 2 Postcollectionen untergeordnet sind.

Die Forstverwaltung ist der Forstdirection übertragen. Von dieser dependiren 12 Forstrevierverwalter (mit 32 Förstern), 6 Forstkassenverwalter (mit 5 Untererhebern).

Rechtspflege. Die Gesetzgebung ist auf gemeinem deutschem Rechte und Processe basirt. Die Oberappellationsgerichts- und Processordnung datirt sich vom 16. August 1836; das braunschweigische Strafgesetzbuch ist seit 1843 eingeführt. Die Gesetze und Verordnungen werden in der „Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe“ veröffentlicht.

Von dem am 27. Januar 1816 mit dem herzogl. braunschweigischen Gouvernement abgeschlossenen Vertrage wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts trat die fürstliche Regierung im Jahre 1855

zurück. An die Stelle des bis dahin bestandenen gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel wurde einstweilen eine interimistische Oberappellationsgerichtscommission zu Detmold gesetzt (landesherrliche Verordnung vom 10. September 1855), welche aus sämmtlichen stimmführenden Mitgliedern der beiden fürstlichen Obergerichte und etwa vom Fürsten noch besonders dazu beauftragten Rechtsgelehrten gebildet ist. Die Oberappellationsgerichtscommission ist die oberste Gerichtsbehörde des Landes; doch treten an die Stelle der früheren Oberappellationsgerichtserkenntnisse in Civilsachen Entscheidungen deutscher Juristenfacultäten, an welche auch in Criminalsachen Acten versendet werden, wenn der Angeschuldigte auf Indicien, ohne Geständniss oder directen vollständigen Beweis, verurteilt ist.

Obergerichte sind die Justizkanzlei und das Hofgericht zu Detmold. Diese üben eine concurrente Gerichtsbarkeit aus, bilden die erste Instanz und obervormundschaftliche Behörde für die Eximirten, Adeligen, Staatsdiener, Pächter fürstl. Domänen und Besitzer und Pächter anderer schriftsässiger Güter und die zweite Instanz bei Berufungen gegen Erkenntnisse der Gerichte erster Instanz in Civilsachen. Ausschliessend vor die Justizkanzlei gehören die Consistorial-, Gohgerichts- und Concurssachen.

Gerichte erster Instanz sind: a) die Stadtgerichte (Stadtrichter, Syndici) und fürstl. Aemter, sowie das Stiftsgericht zu Kappel und das Patrimonialamt Iggenhausen. Diese üben die gesammte Civilgerichtsbarkeit in ihren Bezirken über alle nicht privilegirten Personen und Sachen aus und haben in criminalibus den ersten Angriff. Das Patrimonialamt zu Iggenhausen besitzt nur die freiwillige und eine beschränkte streitige Gerichtsbarkeit. Der Stadtrichter wird von dem Magistrate und den Stadtverordneten auf Lebenszeit gewählt und durch einen landesherrlichen Commissar bestätigt; ihm sind aus dem Magistrate oder den Stadtverordneten zwei Beisitzer, zur Vermittelung gütlicher Uebereinkunft unter den streitigen Parteien, beigegeben. In Lemgo besteht neben dem Stadtrichter noch das sogenannte herrschaftliche und Stadtgericht, welches als Subhastationsgericht alle öffentlichen Verkäufe von Grundgütern vollzieht. b) Das Hofmarschallamt zu Detmold als erste Civilgerichtsinstanz gegen Hofbedienstete. c) Das Consistorium zu Detmold, als erste Civilinstanz für die Geistlichen und Schullehrer, sowie für Ehe- und Verlöbnisssachen. d) Das Criminalgericht zu Detmold, welches die Untersuchungen in Criminalsachen führt und in diesen in erster Instanz erkennt. Das Plenum des Criminalgerichts, bestehend aus sämmtlichen Mitgliedern beider Obergerichte, bildet die zweite Instanz in Criminalsachen. Die Stadt Lemgo hat ihr besonderes städtisches Criminalgericht. e) Das Militärgericht zu Detmold, welches in allen Rechtssachen der Militärs competent ist. f) Die Wruge- oder Gohgerichte, welche die Cognition über alle geringeren Vergehen haben und alljährlich in den Aemtern und

Städten, mit Ausnahme Lemgo's, abgehalten werden. g) Das Forstgericht der Exemten.

Advocaten und Obergerichtsprocuratoren bestehen 11.

Staatshaushalt. Im Etatsjahre $18^{51}/_{52}$ betrugen die Staatseinnahmen 424.000 Thlr., die Staatsausgaben ebenso viel. Unter den ersteren fliessen 212.000 Thlr. aus Domänen, Forsten und Regalien, 57.000 Thlr. aus directen Steuern und 145.000 Thlr. aus indirecten Abgaben; von den letzteren sind 85.000 Thlr. für die regierende Familie, 42.000 Thlr. für das Militär und 20.000 Thlr. für die Staatsschuld bestimmt. Die Staatsschuld gibt Freiherr von Reden mit 320.000 Thlr. an.

Militär. Das Militärcollegium zu Detmold ist die obere Militärbehörde. Die Truppen bilden 1 Infanteriebataillon zu 4 Compagnien, 840 Mann, und 2 Compagnien Reserve 240 Mann, wozu noch 120 Mann Ersatzmannschaft kommen. Das Bundescontingent stösst zur Reserve-Infanteriedivision. Die Offiziere werden auf der k. preussischen Divisionsschule zu Münster gebildet. Conscription durch das Loos. Dienstzeit 4 Jahre.

Die auswärtigen Angelegenheiten leitet das fürstliche Kabinetsministerium. Ausser dem Bundestagsgesandten hat Lippe einen Consul zu Hamburg. Von fremden Staaten sind Oesterreich und Preussen am fürstlichen Hofe zu Detmold durch Gesandte vertreten.

Das Fürstentum Schaumburg-Lippe.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Die schaumburger oder bückeburger Linie des Hauses Lippe wurde vom Grafen Philipp gestiftet, der in der Theilung (1621) als Appanage die Aemter Lipperode und Alverdissen nebst gewissen Gerechtsamen in der Grafschaft Lippe erhielt, wozu nach dem Tode seines Schwestersohns, des letzten Grafen von Holstein und Schaumburg, noch die halbe Grafschaft Schaumburg kam, bestehend aus den Herrschaften Bückeburg, Stadthagen, Hagenburg und Steinhude, über welche er aber bald Hessen-Kassel als Lehnsherrn nahm. Von seinen Söhnen stiftete Friedrich Christian die bückeburgische Hauptlinie, Philipp Ernst die alverdissen'sche Nebenlinie. Jene erlosch 1777 und die Linien Alverdissen übernahm die Regierung. 1709 fielen nach Aussterben der brake'schen Linie die Aemter Blomberg und Schieder an Schaumburg-Bückeburg, welches letzteres aber an Lippe-Detmold abgetreten wurde. Graf Georg Wilhelm trat 1807 dem Rheinbunde bei und nahm den fürstlichen Titel an, überliess 1812 Alverdissen an Lippe, und wurde 1815 in den deutschen Bund aufgenommen.

II. Grundmacht.

Das Fürstentum Schaumburg-Lippe liegt vom 26⁰ 37′ bis 27⁰ 2 O. L. und vom 52⁰ 11′ bis 52⁰ 30′ N. Br., besteht aus einem Antheile der alten, im vormaligen Westfalen gelegenen Grafschaft Schaumburg oder Schauenburg und einem Antheile an der Grafschaft Lippe. Ersterer grenzt im Norden und Nordosten an das hannöver'sche Kalenberg, im Osten und Südosten an das kurhessische Schaumburg, im Südwesten und Westen an Preussisch-Westfalen; letzterer (das Oberamt Blomberg) ist von Lippe-Detmold umgeben und grenzt nur im Süden an Preussisch-Westfalen. Der Flächeninhalt beträgt 8·05 □ Meilen, die Bevölkerung (Ende 1852) 33.561 Bewohner. Bestandtheile sind ein

grösseres Gebiet und zwei kleine von einander getrennte Theile. Das Hauptland ist zum grössern Theile Tiefland, zum kleinern wellenförmiges Hügelland. Letzteres wird gebildet durch den 360′ hohen Röckerberg, westlich von Bückeburg, durch den Harrel zwischen Bückeburg und Eilsen und durch die 1.000′ hohen bewaldeten Bückeberge im Südosten. Die zwei kleineren Gebietstheile liegen im westlichen Wesergebirge, Hermanns- oder Arminiusburg 1.105′ hoch. Von fliessenden Gewässern sind nur die Bäche Aue und Gehle bemerkenswert, welche in die Weser gehen. Ein grosser an der Grenze des kleinen Staats gegen Hannover liegender See ist das steinhuder Meer, 1 Meile lang und ½ Meile breit, in welchem die kleine Festung Wilhelmstein liegt. Mineralquellen sind bei Eilsen und Stadthagen. Der Boden ist fruchtbar, das Klima gemässigt und gesund.

Die Volkszahl belief sich Ende 1834 auf 27.600, Ende 1843 auf 31.122, Ende 1849 auf 28.895 und nach der Zählung vom December 1852 auf 33.561 Individuen. Die jährliche Zunahme ist 0·30 %. Auf 1 □ Meile wohnen c. 3.800 Bewohner.

Wohnplätze sind 2 Städte, 2 Flecken und 101 Dorfschaften. Die Städte sind: Bückeburg, die Haupt- und Residenzstadt, mit (Ende 1852) 3.684 und Stadthagen mit 2.170 Einwohnern.

Die Bewohner sind westfälischen Stammes und bekennen sich, mit Ausnahme von c. 3.600 Reformirten, 100 Katholiken und 300 Juden, zur lutherischen Kirche.

III. Cultur.

Der Ackerbau ist sehr lohnend und liefert Getreide zur Ausfuhr; so hat man auch Hülsenfrüchte, Rüben, Kopfkohl und Rübsamen zum Bedarf, viele Kartoffeln, Flachs als Fabrikpflanze, viel und schönes Holz, etwas Obst. Die Hornvieh- und Pferdezucht sind zureichend, Schaf- und Schweinezucht gewähren Artikel zur Ausfuhr. Ziegen, viele Gänse, Wild, Fische und Bienen. Zu Bückeburg besteht ein landwirtschaftlicher Verein.

Der Bergbau geht auf Steinkohlen in den Bückebergen; die Bebauung und Benutzung ist nach den Recessen von 1647 und 1780 zwischen Schaumburg und Kurhessen gemeinschaftlich. Sonst hat das Land Torf, Kalk, Gyps, Mauer- und Bruchsteine und vortreffliche Quadersteine.

Das Fürstentum ist blos producirend, daher die gewerbliche Industrie von keiner Bedeutung. Verbreitet, namentlich unter den Landleuten, ist Garnspinnerei und Leinweberei; sonst sind erwähnenswert die Branntweinbrennerei und einige kleine Zuckersiedereien. Die Ausfuhr beruht auf Getreide, Holz, Wolle, Hammeln, Steinkohlen, Garn und Leinwand, wovon das Meiste in der Nachbarschaft vertrieben wird, einiges aber auf der Weser nach Bremen geht. Das Fürstentum gehört zum deutschen Zollvereine und steht unter hannöver'scher Zollverwaltung. Innerhalb des Staatsgebiets liegen 3·28

Meilen der Hannover-Minden-Bahn, welche über Bückeburg führt. Die Posten sind thurn- und taxisch. Zu Bückeburg ist seit 22. Februar 1857 die „niedersächsische Bank“ (concess. am 12. Sept. 1856) in Wirksamkeit, welche ein Grundcapital von 12 Mill. Thlr. (in Actien á 100 Thlr.) besizt.

Münzen, Masse und Gewichte. Die Rechnung geschieht nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige in dem Zahlwerte des 14-Thalerfusses. Geprägte Münzen sind jetzt die Curantsorten und Scheidemünzen, wie sie in Lippe-Detmold vorkommen. Der schaumburger Fuss hat 12 Zoll zu 12 Linien = 0·92 preussische Fuss, die Elle hat 2 Fuss, das Lachter 7, die Ruthe 16 Fuss. Der Morgen hat 120 Quadratruthen (= 25·8 französ. Aren). Getreidemass ist das Fuder zu 12 Malter zu 6 Himten à 4 Metzen (der Himten = 0·599 preuss. Scheffel). Das Oxhoft (Wein) hat 6 Anker zu 28 Mass à 4 Ort, der Driling Branntwein hat 108, der Driling Bier 168 Mass (das Mass = 1·06 preuss. Quart). Das schaumburger Pfund ist dem preussischen gleich, 100 Pfund machen 1 Centner. Medicinalgewicht ist das preussische.

Geistige Cultur. Die Schulen sind: das Gymnasium zu Bückeburg, die höhere Töchterschule und 3 Stadtschulen (worunter 1 katholische), sowie 1 Erwerbschule zu Bückeburg, die Stadtschule und die Töchterschule zu Stadthagen und (1856) 38 Landschulen. Auch besteht ein Lehrerseminar zu Bückeburg. In Bückeburg ist eine Hofbibliothek und 1 Buchhandlung.

IV. Staatsverfassung.

Das Fürstentum Schaumburg-Lippe hat eine landständische Verfassung, welche auf der fürstl. Verordnung vom 15. Januar 1816 beruht. Das Fürstentum nimmt mit Lippe-Detmold, Liechtenstein, beiden Reuss, Waldeck und Homburg die 16. Curiatstimme im engern Rate der deutschen Bundesversammlung ein, hat aber im Plenum derselben seine besondere Stimme.

Der Fürst ist das souveräne Oberhaupt des Staats. Er steht durch Hausverträge mit Lippe-Detmold im Verbande, aber die Grafschaft Schaumburg ist ein Lehn von Kurhessen, und fällt nach Aussterben des fürstl. Mannsstammes an Kurhessen zurück. In der Thronfolge gilt das Recht der Erstgeburt und der Linealfolge. Der Fürst bekennt sich zur reformirten Kirche und wird mit dem 21. Lebensjahre volljährig. Die Vormundschaft führt die Mutter oder der nächste Agnat. Der jetzige Fürst ist Georg Wilhelm, geboren den 20. December 1784, regiert seit 13. Februar 1787 unter Vormundschaft und seit 18. April 1807 allein. Der Titel des Fürsten ist: „von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Schaumburg-Lippe, Graf und edler gebietender Herr zu Schwalenberg und Sternberg“ mit dem Prädicate „Durchlaucht“. Die fürstl. Residenz ist Bückeburg, fürstl. Schlösser sind sonst zu Stadthagen, Hagenburg und Arensburg. Die Oberhofchargen sind: der Hofmarschall, der Schlosshauptmann und der Adjutant; zu dem Hofstaate gehören

die Hofbibliothek, die Kammermusik, der Marstall und die Hofgärtnerei, sowie das fürstl. Kabinet.

Das Wappen des Fürstentums ist quadrirt und hat im 1. und 4. Felde in Silber eine rote Rose mit goldenem Butzen wegen Lippe, im 2. und 3. in Rot eine schwarze Schwalbe mit weissem Bauche, welche auf einem goldenen Sterne von fünf Strahlen steht, wegen Schwalenberg. Mittelschild: in Rot ein in drei Theile zerschnittenes silbernes Nesselblatt an den Seiten eines dreieckigen, von Silber über Rot quergetheilten kleinen Schildes, worin drei silberne Nägel in Gestalt eines Schächerkreuzes mit den Spitzen stecken, wegen Schaumburg. Der Schild ruht auf einem marmornen Sockel, wird von zwei weissgekleideten Engeln gehalten, welche jeder einen grünen Palmzweig tragen und von drei Helmen gedeckt. Landesfarben: weiss und grün.

Decorationen, welche der Fürst ertheilt, sind: die Militärverdienstmedaille vom 30. Mai 1850, die Militärdenkmünze vom 15. November 1831, das Dienstauszeichnungskreuz für 25jährigen activen Dienst und das Ehrenkreuz in Brillanten für 50jährige Dienstzeit.

Zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt der schaumburg'schen Lande, zur Beratung über die zu diesem Zwecke diensamsten Mittel und zur Ausübung der landständischen Gerechtsame bestehen Landstände. Diese haben folgende Rechte auszuüben: 1. das Recht, die zur Staatsverwaltung notwendigen Ausgaben nach den ihnen vorzulegenden Berechnungen zu prüfen, mit dem Fürsten über das Mass und die Art der Besteuerung sich zu vereinigen und die darnach erforderlichen Steuern zu verwilligen, in welcher Hinsicht der Landesvergleich vom 3. December 1791 ausdrücklich bestätigt ist; 2. das Recht, über die zu erlassenden allgemeinen Landesgesetze ihr Gutachten zu geben, und, wenn sie auf die Landesverfassung einen wesentlichen Einfluss haben, ihre Einwilligung zu denselben zu ertheilen; 3. das Recht, von der Verwendung der Landessteuern zu den Landesbedürfnissen Kenntniss zu nehmen, und dem Fürsten ihre Bemerkungen vorzulegen, zu welchem Ende ihnen die Rechnungen der Landessteuerkasse jährlich mitgetheilt werden sollen; 4. das Recht, über Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt dem Fürsten Vorschläge zu machen, und ihre Beschwerden über etwaige Missbräuche oder Unregelmässigkeiten im öffentlichen Dienste beim Fürsten anzubringen.

Alle Unterthanen sind zu der Landstandschaft berechtigt, dergestalt dass a) die wirklichen Besitzer adeliger Güter, b) Deputirte der Städte und Flecken und c) Deputirte der Amtsunterthanen auf dem Landtage zu erscheinen befugt sind. Die Landstände von der Ritterschaft müssen in dem wirklichen Besitze eines adelig-freien Gutes sich befinden. Sie werden nur zugelassen, wenn sie das 25. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Städte Bückeburg und Stadthagen, ingleichen die Flecken Steinhude und Hagenburg schicken, jeder Ort einen Deputirten zum Landtage. Die Magistrate der Städte und Flecken können entweder aus ihrer Mitte oder aus der Bürgerschaft die Deputirten bestellen.

Von den Aemtern, deren Deputirte aus den wirklichen Besitzern vom Bauernstande durch Wahlmänner gewählt werden, schicken Bückeburg 2, Stadthagen 2, Hagenburg 1 und Arensburg 1. Keiner vom Bauernstande kann zum Landtagsdeputirten gewählt werden, wenn er nicht das 30. Jahr zurückgelegt, der Militärpflicht Genüge gethan und allezeit einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat. An der Wahl der Deputirten theilzunehmen sind nur solche Amtsunterthanen befugt, welche Grundeigentum besitzen.

Es wird jährlich ein Landtag gehalten und von der fürstl. Regierung ausgeschrieben.

Die Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig, unter Oberaufsicht der Staatsregierung.

Kirchliche Verfassung. Die oberste geistliche Behörde für die evangelischen Glaubensgenossen ist das Consistorium. Diesem sind untergeordnet der Landessuperintendent, die Kirchencommissionen in den Städten Bückeburg und Stadthagen und in den Aemtern Bückeburg-Arensburg, Stadthagen und Hagenburg und 19 Pfarreien (worunter 2 evangelisch-reformirte). Die Zahl der Geistlichen betrug zu Anfang 1856: 19. Die Katholiken haben 1 Pfarrei zu Bückeburg mit 1 Pastor.

V. Staatsverwaltung.

Die Staatsverwaltung geht vom Fürsten aus. Die oberste Staatsbehörde ist die Landesregierung (mit einem Präsidenten an der Spitze), welche nicht nur die gesammte innere Landesverwaltung und Polizei, sondern auch die auswärtigen Angelegenheiten und das Administrative der Justiz (in einem Justizsenate) leitet; sie ist zugleich Lehnkammer. Ihr untersteht unmittelbar die fürstl. Gesandtschaft am Bundestage und der fürstl. Consul zu Hamburg. Die obere geistliche und Schulbehörde ist das Consistorium, welchem der Scholarch des Gymnasiums untergeordnet ist. Auch bestehen eine Polizeicommission (der die Marktmeister zu Bückeburg, Stadthagen und Hagenburg unterstehen) und ein Collegium-Medicum, von welchem der Landphysicus und der Amtsphysicus in Blomberg dependiren, eine Ablösungscommission und eine Eisenbahncommission.

Das Land ist in 4 Amtsbezirke getheilt, in deren jedem das Amt die untere Behörde für die innere und Polizeiverwaltung, sowie für die Rechtspflege ist. Die Aemter sind: das Amt Bückeburg und Arensburg, das Amt Stadthagen, das Amt Hagenburg und das Oberamt Blomberg. Dem Amte ist der „erste Beamte“ oder „Amtmann“ vorgesetzt. Das Oberamt Blomberg steht unter Oberhoheit des Fürsten von Lippe-Detmold. Exemt von der Amtseintheilung sind die Städte Bückeburg und Stadthagen, deren Magistrate die innere und Polizeiverwaltung im Stadtbezirke führen. Die Bürgermeister der Flecken Hagenburg und Steinhude führen die Ortspolizei und unterstehen dem

Amte Hagenburg. Als Sicherheitswache wirkt die Gensd'armerie. Anfangs 1856 zählte man im Lande 11 practicirende Aerzte, 4 Landwundärzte, 1 Zahnarzt und 4 Apotheker.

Rechtspflege. Die Grundlage des geltenden Rechts ist das gemeine deutsche Recht, welches durch einzelne Gesetze und Verordnungen modificirt ist. Die oberste Gerichtsinstanz ist (nach Gesetz vom 23. October 1855) der erste Senat des herzogl. braunschweigischen Obergerichts zu Wolfenbüttel als Oberappellationsgericht für das Fürstentum Schaumburg-Lippe. Dieser Gerichtshof ist dritte Instanz in allen Civilrechtssachen, deren Object den Wert von 400 Thlr. hat, oder ein jährliches Einkommen von wenigstens 20 Thlr. betrifft; zweite und letzte Instanz in Strafsachen, in welchen die Justizkanzlei auf Todes-, Freiheitsstrafe über $1/2$ Jahr, Geldstrafe von 100 Thlr., Ehrlosigkeit oder Dienstentsetzung erkannt hat. Obergerichte sind die fürstl. Justizkanzlei zu Bückeburg und der Justizsenat der Landesregierung. Die Justizkanzlei ist erste Instanz in allen Civilprocessen gegen schriftsässige Personen und über schriftsässige Grundstücke, Criminalgerichtshof in allen strafrechtlichen Untersuchungen, zweite Instanz bei Berufungen gegen untergerichtliche Erkenntnisse, obervormundschaftliche Behörde für alle schriftsässigen Minderjährigen oder sonstige Pfleglinge, Depositenamt und Gericht für die freiwillige Gerichtsbarkeit hinsichtlich der eximirten Güter und Personen. Der Justizsenat der Regierung bildet die zweite Instanz in allen bei der Justizkanzlei, dem Consistorium der Lutheraner und dem Militärgerichte in erster Instanz anhängigen Rechtssachen, und die dritte Instanz in allen zur Oberappellation nicht geeigneten Rechtssachen, die erste Instanz in allen Rechtsstreitigkeiten für die Reformirten und Katholiken, welche Ehe- oder Verlöbnisssachen betreffen, und die zweite und letzte Instanz in geringeren Strafsachen. Untergerichte sind die Aemter und die Magistrate, welche die gesammte streitige und nichtstreitige Gerichtsbarkeit über alle Nichteximirten, und in strafrechtlichen Gegenständen des Informativverfahren zu führen haben. Der Magistrat von Stadthagen hat die volle Criminalgerichtsbarkeit und von seinen Erkenntnissen, welche in seinem Namen die Justizkanzlei spricht, geht die Berufung an das Oberappellationsgericht. Besondere Gerichte sind: das fürstl. Consistorium als erste Instanz in den Ehe- und Verlöbnisssachen der Lutheraner und das Militärgericht als erste Instanz in Civilrechtssachen der Militärpersonen und Untersuchungsgericht; in Verbrechensfällen der Militärs wird das Erkenntniss von einem zu commandirenden Kriegsrechte oder von der Regierung und in Disciplinarsachen vom Commandeur ausgesprochen. — Advocaten und Procuratoren fungiren 17 (wovon 8 beim Oberappellationsgerichte).

Die Oberleitung der Finanzen führt die Domänen und Rentkammer. Diesen sind untergeordnet: die Rendanten (1 Kammerrentmeister und in jedem der 4 Aemter 1 Rendant), die Verwaltungsorgane der Domänen,

die Inspectoren der 2 landesherrl. Branntweinbrennereien und der Verwalter der herrschaftl. Dampfmühle in Bückeburg, die Administratoren der 3 landesherrlichen Steinbrüche, das Gesammtbergamt zu Obernkirchen für die Gesammt-Steinkohlenbergwerke im Schaumburgischen (von welchem die Unterofficianten beim Werke und die beiden Magazine zu Rinteln und Lahde dependiren), das Baudepartement (2 Bauinspectoren und die Baumagazinverwalter und die Bauaufseher in den Aemtern), die Brunnencommission zu Eilsen (der Gesundbrunnen zu Stadthagen ist verpachtet), die Forstbedienten (das Fürstentum zerfällt in 8 Forstreviere, welchen Revierförster vorgesetzt sind). Die Landessteuerkasse besteht aus 1 Landrentmeister und den Receptoren in den Aemtern (Amtsrentmeister), in den Städten und Flecken. Die obere Verwaltung der indirecten Steuern ist dem kön. hannöv. Oberzollcollegium zu Hannover übertragen, unter welchem für das Fürstentum das kön. hannov. Hauptsteueramt zu Hannover, das Steueramt zum Bahnhofe Bückeburg, das Poststeueramt zu Stadthagen, 1 Obercontrolleur und 1 Controlleur fungiren. Für die Salzregie bestehen 1 Obercontrolleur, 3 Salzniederlageverwalter und die Salzaufseher.

Die Postverwaltung ist dem fürstl. thurn- und taxis'schen Hause übertragen. Oberbehörde ist die Generalpostdirection zu Frankfurt am Main welcher für das Fürstentum das Postcommissariat zu Detmold untersteht, von welchem wieder das Postamt Bückeburg und die Postexpedition in Stadthagen dependiren.

Für den Chaussee- und Wegebau besteht eine Inspection zu Bückeburg, welcher die Chausseekasse und 7 Chaussee-Gelderheber unterstehen. Beeidigte Landmesser gibt es 10 im Lande.

Staatshaushalt. Die Staatseinnahmen belaufen sich auf 228.000 Thlr. (davon 175.000 Thlr. aus Domänen und Hoheitsrechten, 13.000 Thlr. aus directen Steuern und 30.000 Thlr. aus indirecten Abgaben); die Staatsausgaben betragen ebenso viel (worunter 22.000 Thlr. für das Militär und 152.000 Thlr. für die Staatsschuld). Die Staatsschuld wird vom Freih. v. Reden auf 2,680.000 Thlr. angeschlagen.

Militär. An der Spitze des Militärwesens steht die Militärinspection (Oberst), welcher das Militärcommando, der Commandeur der Jägerabtheilung, der Commandeur der Gensd'armerie, die Commandaturen zu Bückeburg und auf der Festung Wilhelmstein und das Militärgericht unterstehen. Die Truppen bilden eine Jägerabtheilung von 4 Compagnien, 550 Mann. Die Gensd'armerie zählt 9 Mann. Die Dienstzeit währt 4½ Jahre in der Linie und 1½ Jahre in der Reserve. Aushebung durch Conscription. Kleine Festung Wilhelmstein im steinhuder Meere.

Die auswärtigen Angelegenheiten werden, wie schon früher erwähnt wurde, von der Landesregierung verwaltet. Zu Hamburg hält der Fürst einen Consul. Am fürstlichen Hofe sind Oesterreich und Preussen durch Gesandte accreditirt.

Das Grossherzogtum Oldenburg.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Das Hauptland des jetzigen Grossherzogtums Oldenburg, das Herzogtum Oldenburg, war bereits im 13. Jahrhunderte eine reichsunmittelbare Grafschaft, deren Besitzer den ältesten sächsischen Dynastenhäusern angehörten. Christian I. nannte sich zuerst einen Grafen von Oldenburg (1156). Zu Ende des 13. Jahrhunderts theilte sich das Haus in zwei Linien, Oldenburg und Delmenhorst, welche unter Dietrich dem Glücklichen vereinigt wurden (1423). Dessen Sohn Christian wurde König der Dänen, Norweger und Schweden, sowie Herzog von Schleswig und Holstein (1460), und überliess Oldenburg seinem jüngsten Bruder Gerhard dem Kriegerischen (1454). Dieser erwarb 1481 Varel und legte den Grund zur Aufhebung der Leibeigenschaft. Seine Nachfolger vergrösserten ihr Besitztum mit dem Stad- und Butjadingerlande, der friesischen Herrschaft Jever (1575) und im 30jährigen Kriege mit Kniphausen. Mit Anton Günther starb das Haus der Grafen von Oldenburg aus (1667); Oldenburg fiel nun an Dänemark, die Herrschaft Jever an Anhalt-Zerbst (und 1793 nach dem Erlöschen des Hauses Anhalt-Zerbst an Russland), Kniphausen an Anton I., den natürlichen Sohn des Grafen Anton Günther (und 1733 an den Reichsgrafen von Bentinck). König Christian VII. von Dänemark vertauschte die Grafschaft Oldenburg mit Delmenhorst für die Ansprüche des Hauses Holstein-Gottorp auf Schleswig und Holstein an die ältere gottorpische Linie in der Person des damaligen Grossfürsten (nachmals Kaiser von Russland) Paul (1773), der diese neue erworbene Besitzung dem Haupte des jüngern Astes seines Hauses (der jüngern gottorpischen Linie), dem Fürstbischofe Friedrich August von Lübeck überliess. Kaiser Joseph II. genehmigte 1777 diesen Tausch und diese Uebertragung, erhob Oldenburg zum Herzogtume und überwies ihm die holstein-gottorpische Reichstagsstimme. Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 säcularisirte das Bistum Lübeck (jetziges Fürstentum Eutin) zu Gunsten Oldenburgs, welches, gegen Aufgeben des els-

flether Zolles und den Verlust einiger kleiner Gebietstheile an die Hansestädte Bremen und Lübeck, Wildeshausen von Hannover, die Aemter Vechta und Kloppenburg von Münster erhielt. Zur Zeit des ersten französischen Kaiserreichs musste Oldenburg 1808 dem Rheinbunde sich anschliessen und wurde 1810 von Napoleon ganz eingezogen und dem Departement der Wesermündungen einverleibt. 1813 kehrte das angestammte Regentenhaus in seine Lande zurück, erhielt durch den wiener Congress von Preussen das Fürstentum Birkenfeld, vertauschte mit Hannover einige entlegene Districte und erlangte den grossherzoglichen Titel, welchen aber erst Herzog August am 28. Mai 1829 annahm. 1818 trat Russland die Herrschaft Jever an Oldenburg ab. Die Herrschaft Kniphausen (0·96 □ Ml. und 3.000 Einwohner), welche seit 1825 als halbsouveräner Staat unter oldenburgischer Oberhoheit stand trat 1854 der Reichsgraf von Bentinck ganz an Oldenburg ab und wurde dieselbe durch grossh. Patent vom 1. August 1854 mit dem Grossherzogtume Oldenburg als integrirender Bestandtheil verbunden. Zufolge Vertrags mit Preussen vom 20. Juli 1853 (grossh. Patent vom 15. Februar 1854) trat Oldenburg an jenes Königreich 2 Gebietstheile auf der westlichen und östlichen Seite des Jahdebusens im Amte Burhave, Kreises Ovelgönne und im Amte Jever, Kreises Jever (zusammen 4.000 preuss. Morgen mit 117 Einwohnern) ab.

II. Grundmacht.

1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets.

Das Grossherzogtum Oldenburg besteht aus drei von einander durch fremdes Gebiet getrennten Theilen, von welchen zwei, nämlich das Hauptland, oder das Herzogtum Oldenburg, und das Fürstentum Lübeck oder Eutin in Nord-, das Fürstentum Birkenfeld hingegen in Süd-Deutschland liegen.

Das Hauptland, das Herzogtum Oldenburg, wird im Norden von der Nordsee, im Osten von Hannover und dem Gebiete der freien Stadt Bremen, im Süden und Westen von Hannover begrenzt, und hat eine Lage zwischen 52⁰ 50′ und 53⁰ 44′ N. Br. und zwischen 25⁰ 20′ und 26⁰ 24′ O. L. Das Fürstentum Lübeck oder Eutin liegt in der holsteinischen Landschaft Wagrien und besteht aus mehreren, theils grösseren, theils kleineren Parzellen. Sein südlicher Theil grenzt auch an die Ostsee und an das Gebiet der freien Stadt Lübeck. Der dritte Bestandtheil des Staats endlich, das Fürstentum Birkenfeld, liegt im südlichen Theile der preussischen Rheinprovinz und grenzt auch im Nordosten an die hessen-homburg'sche Herrschaft Meisenheim.

Der Flächeninhalt des Staats beläuft sich auf 114·92 □ Meilen, die Bevölkerung auf 290.000 Seelen. Beide sind auf die einzelnen Landestheile also vertheilt:

Landestheil	Flächeninhalt in geogr. □ Meilen	Bevölkerung zu Ende 1852	Bewohner auf 1 □ Meile
a. Herzogtum Oldenburg:			
Kreis Oldenburg	14·12	40.292	2.854
„ Neuenburg	15·28	35.438	2.319
„ Ovelgönne	8·64	29.873	3.458
„ Delmenhorst	14·46	34.725	2.401
„ Vechta	13·52	33.441	2.473
„ Kloppenburg	25·95	32.654	1.258
„ Jever.	7·36	23.314	3.168
Militärpersonen	—	1.115	—
Zusammen	99·33	230.852	2.324
b. Fürstentum Lübeck. . . .	6·46	22.146	3.428
c. Fürstentum Birkenfeld . .	9·13	32.034	3.509
Grossherzogtum Oldenburg . . .	114·92	285.032	2.480

Dem Kreise Jever gehört die Insel Wangeroge an, 0·04 □ Meile gross mit c. 400 Bewohnern.

2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche.

Der Boden des Herzogtums Oldenburg ist ganz eben und nur hie und da erheben sich unbedeutende Sandhügel, wie die Osenberge zwischen der Stadt Oldenburg und Delmenhorst. An der Nordsee, der Weser und der Jahde besteht der Boden aus sehr fruchtbarem Marschlande, d. i. fettem und niedrigem Lande, welches, zumeist aus dem Schlamme der Gewässer entstanden, durch Deiche gegen das Eindringen des Meeres geschützt wird. Das Innere des Landes ist Geestland — theils Haiden und Sandboden, theils Torfmoore —. Das Moorland nimmt 49 □ Meilen des Areals ein; die grössten Moore sind das Saterland (westlich von der Stadt Oldenburg) und das diepholzer grosse Moor. Das Butjadingerland zwischen Jahde und Weser und die Herrschaft Jever sind die fruchtbarsten unter den Marschländern. Vor der Meeresküste liegen viele Sandbänke (Watten). Der Boden des Fürstentums Lübeck ist gleichfalls durchgehends flach, mehr geest-, als marschartig, zum Theile mit anmutigen Anhöhen besetzt, sonst fruchtbar und reich an Seen. Birkenfeld ist ein meist steiniges Bergland mit vielen kleinen Thälern und wird von (bis 2.000′ hohen) Zweigen des Idar- und Hochwaldes (Hunsrück) durchzogen.

Zwei Meere bespülen das Gebiet des Staates, und zwar die Nordsee

das eigentliche Oldenburg und die Ostsee das Fürstentum Lübeck. Die Nordsee bildet an den Mündungen der Jahde und Weser zwei grosse Meerbusen (Jahde- und Weserbusen, ersterer 4 □ Meilen gross).

Bedeutendere Flüsse sind im eigentlichen Oldenburg: 1. die Weser, Grenzfluss gegen Bremen und Hannover; sie heisst in der Fortsetzung ihrer Mündung zwischen den Dünen die Norderweser und kann aufwärts bis zum Einflusse der Hunte von Seeschiffen befahren werden. Ihre Nebenflüsse in Oldenburg sind die Hunte und die Ochtum. Erstere, auch Lohne genannt, kommt aus Hannover, ist in einem Theile Grenzfluss gegen dieses Königreich, hat in Oldenburg anfangs eine nordwestliche, dann eine nordöstliche Richtung und mündet bei Elsfleth. Sie ist schiffbar und nimmt oberhalb Oldenburg auf der linken Seite die Lethe auf. Die Ochtum oder Ochte ist Grenzfluss gegen Bremen; ihr fliesst aus Oldenburg die Delme zu. 2. Die Jahde, ein kleiner Küstenfluss. 3. Die Hase im Süden mit der Ratte und die Leda mit der Söste, Jümme und Vehne sind Nebenflüsse der Ems, in welche sie sich in Hannover ergiessen.

Im Fürstentume Lübeck ist der Hauptfluss die schiffbare Trave, welche hier die Schwartau aufnimmt; sonst ist noch bemerkenswert die Schwentine, beide fliessen in die Ostsee. In Birkenfeld findet sich die Nahe, ein Nebenfluss des Rheins, welche hier entspringt und grösstentheils Grenzfluss gegen die Rheinprovinz und die homburgische Herrschaft Meisenheim ist.

Seen sind viele vorhanden, die meisten in Lübeck; nur Birkenfeld besitzt keine. Im eigentlichen Oldenburg sind die grössten das Zwischenahner-Meer ($1^1/_2$ Meile im Umfange), das grosse und kleine Bullenmeer, ein Theil des Dümmersees an der südöstlichen Grenze und kleinere. In Lübeck sind die vorzüglichsten: der Plöner-See (4 Meilen im Umfange), der Eutiner-See, der Kellersee, der Dodauersee etc.

Kanäle, jedoch von geringer Ausdehnung, besitzt das Herzogtum Oldenburg viele, die sogenannten Sieltiefe. Sie dienen zur Entwässerung, werden aber auch zur Schifffahrt benutzt und bilden zum Theile an der Küste Häfen. Ein Kanal verbindet die Weser mit dem Jahdebusen und ein Hunte-Ems-Kanal ist schon seit 1841 projectirt, aber noch nicht zur Verwirklichung gekommen.

Mineralquellen besitzt nur das Fürstentum Birkenfeld, zu Hambach und zu Schwollen. In Dangast am jahder Meerbusen ist ein besuchtes Seebad (jenes auf Wangeroge ist jetzt aufgelassen).

Das Klima ist im Ganzen gemässigt, in Oldenburg und Lübeck ist die Luft des nahen Meeres wegen feucht und nebelig; an den Küsten brausen starke Winde. Birkenfeld hat ein rauhes, nur in den Thälern mildes, Klima.

Die Producte der drei Naturreiche sind mannigfach; Metalle sind nur im gebirgigen Birkenfeld zu finden.

3. Das Volk.

Das Grossherzogtum Oldenburg gehört zu den minder dicht bevölkerten Staaten. Seine Bevölkerung beträgt jetzt wol 290.000 Individuen; auf 1 □ Meile leben c. 2.500 Seelen.

Die Bevölkerung hat im Jahresdurchschnitte von 1834 bis 1852 um 0·64 % zugenommen; sie betrug im Jahre 1834 (nach v. Redens Berechnungen) 255.765, 1843: 276.653, 1849: 277.963 und 1852: 285.032 Seelen. Die Zahl der Familien beträgt c. 56.000.

Nach der sexuellen Verschiedenheit ist die Bevölkerung des Grossherzogtums (Ende 1852) also geschieden:

	Bevölkerung		
	männlich	weiblich	zusammen
Herzogtum Oldenburg	115.714	115.138	230.852
Fürstentum Lübeck	11.223	10.923	22.146
„ Birkenfeld	16.110	15.924	32.034
zusammen	144.047	141.985	285.032

Die Bewegung der Bevölkerung gestaltete sich im Jahre 1854 also:

Provinz	Copulirte Paare	Geburten					Sterbefälle	
		zusammen	männlich	weiblich	uneheliche	Todte	männlich	weiblich
Herzogtum Oldenburg	1.765	7.006	99	407	349	269	2.588	2.574
Fürstentum Lübeck .	174	652	318 [1])	291 [1])	109	43	415	
Fürstentum Birkenfeld	208	1.098	552	546	71	44	330 [2])	311 [2])
Summa	2.147	8.756	4.469	4.244	539	356	6.174 [3])	

Das Grossherzogtum zählt im Ganzen (1855) 2.583 Ortschaften, worunter 10 Städte und 44.700 Wohngebäude, und zwar im

	Ortschaften	darunter Städte	Wohngebäude
Herzogtume Oldenburg	2.374	7	37.600
Fürstentume Lübeck	104	1	2.400
„ Birkenfeld	105	2	4.700

[1]) bloss die Lebendgebornen
[2]) einschliesslich die Todtgebornen
[3]) ohne die Todtgebornen.

Die ländlichen Ortschaften des Herzogtums Oldenburg bilden 661 Bauernschaften.

Orte mit mindestens 1.700 Bewohnern (December 1852) sind:
Oldenburg, Haupt- und Residenzstadt, mit 6.543 Einwohnern [1]).
Jever, Kreisstadt im Herzogtume Oldenburg, mit 4.258 Einwohnern.
Varel, Flecken und Amtsort im Kreise Neuenburg, mit 3.884 Einwohnern.
Eutin, Hauptstadt im Fürstentume Lübeck, mit 2.939 Einwohnern.
Oberstein, Amtsstadt im Fürstentume Birkenfeld, mit 2.859 Einwohnern.
Birkenfeld, Hauptstadt im Fürstentume Birkenfeld, mit 2.746 Einwohnern.
Vechta, Kreisstadt im Herzogtume Oldenburg, mit 2.033 Einwohnern.
Wildeshausen, Amtsstadt im Kreise Delmenhorst, mit 1.978 Einwohnern.
Brake, Flecken und Amtsort im Kreise Ovelgönne, mit 1.837 Einwohnern.
Delmenhorst, Kreisstadt im Herzogtume Oldenburg, mit 1.764 Einwohnern.

In Hinsicht der Nationalverschiedenheit sind die Bewohner, mit Ausnahme der Juden, Deutsche und zwar Niedersachsen im Herzogtume Oldenburg und Lübeck, und Franken im Fürstentume Birkenfeld; im westlichen Theile des Herzogtums Oldenburg sind die Bewohner Friesen (im Saterlande hört man noch die altfriesische Sprache).

Die Oldenburger zeichnen sich durch Ordnungsliebe, Tapferkeit, Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland, Gastfreundschaft und Wohlthätigkeitssinn aus; sie besitzen eine besondere Vorliebe für das Althergebrachte. Zu ihren Schattenseiten gehören vorzüglich Neigung zum Trunke, Unbeholfenheit der Manieren und Mangel an Sinn für edlere Vergnügungen. Uebrigens sind die Bewohner des Geestlandes von jenen der Marschgegenden im Charakter zu unterscheiden. Während bei jenen einfache Lebensweise, körperliche und geistige Schwerfälligkeit, Abhärtung, Genügsamkeit und Sitteneinfalt herrscht, machen diese sich durch höhere Feinheit der Sitten, grössere Aufklärung, Unternehmungsgeist, Prachtliebe, Ueppigkeit und Neigung zur Verschwendung bemerkbar. Die Einwohner des Fürstentums Lübeck gleichen den Holsteinern, jene des Fürstentums Birkenfeld ihren Nachbarn in der Rheinprovinz.

Die Mehrzahl der Bewohner bekennt sich zur lutherischen Religion. Katholiken zählt man über 70.000 (die meisten — 63.700 — in den Kreisen Kloppenburg und Vechta), Reformirte an 500 (die meisten im Kreise Jever), christliche Sectirer an 400 (Baptisten im Herzogtume, Mennoniten ebenda und in Lübeck, Deutschkatholiken in Birkenfeld). Juden leben 1.400—1.500 im Staate. Ende 1852 war die Vertheilung der verschiedenen Confessionsverwandten folgende (mit Ausnahme der Herrschaft Kniphausen):

[1]) Mit den zum Stadtgebiete gehörigen 5 Bauerschaften hatte Oldenburg Ende 1852: 9.526 Bewohner.

Provinz	Lutheraner	Reformirte	Katholiken	Christliche Sectirer	Israeliten
Herzogtum Oldenburg . . .	160.213	465	66.184	367	725
Fürstentum Lübeck. . . .	22.095	2	24	2	13
Fürstentum Birkenfeld . . .	24.660	—	6.611	24	739
Zusammen . . .	206.968	467	72.819	393	1.467

Dem Stande nach theilen sich die Bewohner in den Adel, den Bürger- und den Bauernstand.

III. Cultur.

1. Physische Cultur.

Haupterwerbsquelle der Bewohner ist Ackerbau und Viehzucht. Im eigentlichen Oldenburg ist der Ackerbau am ergiebigsten in der Marsch (sehr fruchtbar ist das Butjadingerland), wo die Koppelwirtschaft herrscht, während im Geestlande die Dreifelderwirtschaft eingeführt ist. In der Marsch wird vorzugsweise Weizen, Gerste, Hafer und sehr viel Raps gebaut, von Hülsenfrüchten hauptsächlich Bohnen und Erbsen, die Geest hingegen bringt Gerste, Hafer, Flachs, Hopfen, gute Kartoffeln, Hanf und Tabak hervor; Roggen wird in beiden Bodenarten, aber nicht mehr als das Land bedarf, gebaut. Auch Buchweizen wird gepflanzt. Die vorhandenen Gemüse genügen dem Bedarfe, dagegen ist der Obstbau von wenig Bedeutung und liefert eine nicht hinreichende Menge. In Lübeck ist der Boden schon von Natur zum Ackerbau und zur Viehzucht geeignet; er wird auf holsteinische Art bewirtschaftet und liefert Weizen, Roggen (über Bedarf), Hafer, Gerste, Bohnen und Erbsen, Raps, Buchweizen und Kartoffeln, Obst in nicht genügender Quantität. In Birkenfeld herrscht Dreifelderwirtschaft und der Ackerbau gewährt, des steinigen Bodens wegen, wenig Getreide; hingegen werden viel Kartoffeln erzeugt, sowie Flachs und Obst; auch etwas Wein wird gebaut.

Von der ganzen Fläche des Grossherzogtums sind 95·75 % landwirtschaftlich benutzt, und hievon c. 12 % dem Getreidebaue gewidmet; im ganzen Staate werden c. 2 Mill. nied. österr. Metzen Getreide gewonnen.

Von Waldungen findet man die meisten im Fürstentume Birkenfeld

und sodann im Geestlande des Herzogtums Oldenburg; Lübeck besitzt deren wenige und die Marsch hat besonders Mangel an Holz. Mehr Laub-, als Nadelholz. 11·4 % des Areals nimmt der Waldboden ein.

Die Viehzucht ist besonders im eigentlichen Oldenburg und im Fürstentume Lübeck bedeutend; die Pferde dieser Landestheile sind durch besondere Stärke ausgezeichnet. Die Rindviehzucht ist vorzüglich in den mit üppigen Wiesen ausgestatteten Marschen von hoher Wichtigkeit. Die Schafzucht wird vornehmlich auf der Geest betrieben, wo die Schafe Haideschnucken meist mit grober Wolle sind; veredeltere Schafe findet man in Birkenfeld. Die Schweinezucht ist vom Belange. Im ganzen Grossherzogtume zählte man ($18^{53}/_{54}$) 38.193 Pferde, 198.823 Stück Rindvieh, 293.985 Schafe, 86.488 Schweine und 9.905 Ziegen.

Federvieh wird meist nur zum eigenen Bedarfe gehalten, doch kommen im eigentlichen Herzogtume mehr Gänse und Enten, als Hühner vor. Die Bienenzucht (45.000 Bienenstöcke) wird zumal in den Haidegegenden betrieben. Die Fischerei ist erheblich; die Seefischerei ist übrigens bedeutender als die Flussfischerei (reich an Fischen ist das Zwischenahner-Meer). In den stehenden Moorgewässern des eigentlichen Oldenburg werden viele Blutegel gefangen, die zum Verkaufe in's Ausland dienen. Austern, Muscheln und Hummern liefert das nahe Meer. Wildpret findet sich wenig.

Bergbau wird nur in Birkenfeld unterhalten, und zwar vorzüglich auf Eisen; hier besteht ein Hohofen, welcher im Jahresdurchschnitte (von 1846 bis 1850) 10.500 deutsche Zollctr. Eisenwaaren liefert, worunter c. 6.000 Ctr. Gusswaaren. Sonst findet man in diesem Fürstentume noch Kupfer, Blei, Galmei, Zink, Steinkohlen, Dachschiefer, Rötelstein, Achate, Karneole und guten Kalkstein. Das eigentliche Oldenburg und Lübeck sind dagegen an Torf (in den Mooren) sehr reich und bildet die Torfstecherei für viele Gegenden einen wichtigen Erwerbszweig. Von Salz wird nur Seesalz (im jährlichen Durchschnitte 31.000 deutsche Zollctr.) gewonnen.

Die oldenburgische Centrallandwirtschaftsgesellschaft in der Residenzstadt mit ihren 7 Filialvereinen ist für die Hebung der Landwirtschaft sehr thätig.

2. Technische Cultur.

Die gewerbliche Industrie ist im Ganzen genommen von minderer Bedeutung; Fabriken im Grossen sind nur wenige vorhanden. Belangreich sind die Garnspinnereien und Leinwandwebereien, die überall verbreitet sind; am wichtigsten sind dieselben in der Nähe von Varel und in der Gegend von Dinkelage, woher viel Leinen auf die benachbarten osnabrücker Leggen gelangt. Die Wollstrumpfstrickerei wird stark betrieben, insonderheit in den Kreisen Vechta und Kloppenburg; auch andere Wollwaaren werden für den

Hausbedarf gewebt. Baumwollfabriken hat Varel, welches überhaupt der eigentliche Fabriksort des Landes ist. Gerbereien besonders im Fürstentume Birkenfeld. Holzwaaren werden von den Landleuten im Oldenburgischen verfertigt. Unter den Gerbereien sind die Weissgerbereien, besonders in Wildeshausen, bedeutend. Im eigentlichen Oldenburg sind auch einige Tabak- und Zuckerfabriken, viele Ziegeleien, Kalk- und Theerbrennereien. Mahl-, Schneide- und Oelmühlen kommen viele vor; einige Seifensiedereien und Lichterziehereien und mehrere Papiermühlen. Zahlreich sind die Branntweinbrennereien, weniger die Bierbrauereien. Auch Schiffbau und Schifffahrt sind für viele Bewohner des eigentlichen Herzogtums Nahrungsquellen; letztere wird von den Bewohnern der Insel Wangeroge zumal, dann in den Aemtern Elsfleth und Brake, sowie auch in den Städten Oldenburg, Jever und Varel betrieben. Im Fürstentume Birkenfeld (in Oberstein und Idar) sind die Steinschleifereien in Achaten und Karneolen zu erwähnen; die Steine werden zu verschiedenen Waaren verarbeitet und in grosser Masse ausgeführt.

Ein besonderer Erwerbszweig vieler Bewohner des Hauptlandes ist das Hollandgehen; es ziehen nämlich alle Jahre aus den Geestgegenden — namentlich aus den Kreisen Vechta und Kloppenburg — Tausende aus der geringen Volksclasse nach Holland, um sich dort als Schnitter oder Matrosen zu verdingen und auf diese Art Erwerb zu finden, welchen ihre Heimat allenfalls nicht bieten kann.

Mehrere Industrievereine (wie der Gewerb- und Handelsverein in der Stadt Oldenburg, der Verein zur Beförderung des Gemeinwohles zu Eutin und der Gewerbeverein zu Birkenfeld) und die verschiedenen Bürgerschulen fördern die gewerbliche Thätigkeit.

Bei weitem bedeutender als die gewerbliche Industrie ist der Handel des Herzogtums Oldenburg. Schon die Natur hat durch die Lage des Landes an der Nordsee und durch die schiffbaren Flüsse für den Verkehr gesorgt, doch wird derselbe sehr durch die schlechten Landstrassen mancher Gegenden gehemmt. In Jever, Vechta und Kloppenburg wird durch anhaltendes Regenwetter alle Verbindung häufig unterbrochen, ja man findet Moordörfer, zwischen welchen Monate lang keine Communication stattfindet.

Die Ausfuhr besteht in Pferden, Rindvieh, Getreide, Butter, Käse, geräuchertem und gesalzenem Schweinefleische, Häuten und Fellen, Talg, Raps, Garn und Leinwand, Strümpfen, Leder, Wachs und Honig, Blutegeln, Torf. Eingeführt werden: Kolonial- und Materialwaaren, Weine, Südfrüchte, Salz, Wollen- und Seidenwaaren, Metall- und Töpferwaaren, verschiedene Modewaaren, Mühl- und Schleifsteine, Bier. Die wichtigsten Handelsorte sind: Oldenburg, Jever, Varel, Brake, Vechta, Wildeshausen und Elsfleth.

Die Schifffahrt ist grösstentheils auf die Küstenfahrt beschränkt und die weitesten Seereisen der oldenburg'schen Rheder gehen nach England, den

Niederlanden, Norwegen und Schweden, Dänemark, Lübeck, Preussen und Riga in Russland.

Die Gesammtzahl der am 1. Januar 1855 unter oldenburgischer Flagge fahrenden, über 5 Rockenlasten grossen, Schiffe belief sich auf 564 (worunter 1 Dampfschiff mit 40 Lasten), mit einer Bemannung von 2.300 Individuen und einer Tragfähigkeit von 24.516 Lasten (à 4.000 Pfund). Davon waren im

	Schiffe	Mannschaft	Tragfähigkeit
Weser-Gebiete	377	1.837	20.995
Jahde-Gebiete	71	206	1.863
Ems-Gebiete	116	257	1.658

Am 1. Januar 1856 fuhren unter oldenburgischer Flagge 578 Schiffe mit 27.466 Lasten und 2.456 Mann.

Am meisten betreiben die Stadt Oldenburg, Elsfleth, die Insel Wangeroge, Varel und Jever Rhederei und Schifffahrt. Die grösseren Seehäfen sind der (vom Zollgebiete ausgeschlossene) Freihafen Brake, Elsfleth, das Varelersiel (der Hafen Varels), Hooksiel (der Hafen Jevers) etc. Der Schiffsverkehr in den Hafen- und Anlegeplätzen des Herzogtums Oldenburg war im Jahre 1854 folgendermassen gestaltet:

a) Angekommene Schiffe:

Hafengebiet	Flagge der Schiffe	Seeschiffe			Küsten- und Flussschiffe		
		Zahl der Schiffe	Mannschaft	Lasten	Zahl der Schiffe	Mannschaft	Lasten
Wesergebiet	oldenburg.	303	2.107	25.821	3.329	6.552	36.086
	fremde	401	3.113	32.961	866	1.831	12.829
	zusammen	704	5.220	58.782	4.195	8.383	48.915
Jahdegebiet	oldenburg.	66	250	2.674	792	1.654	11.258
	fremde	97	399	4.055	693	1.458	8.738
	zusammen	163	649	6.729	1.485	3.112	19.996
Emsgebiet	oldenburg.	—	—	—	1.168	2.036	8.285
	fremde	—	—	—	23	46	189
	zusammen	—	—	—	1.191	2.082	8.474
Summe:	oldenburg.	369	2.357	28.495	5.289	10.242	55.629
	fremde	498	3.512	37.016	1.582	3.335	21.756
	zusammen	867	5.869	65.511	6.871	13.577	77.385

b) Abgegangene Schiffe:

Hafengebiet	Flagge der Schiffe	Seeschiffe			Küsten- und Flussschiffe		
		Zahl der Schiffe	Mannschaft	Lasten	Zahl der Schiffe	Mannschaft	Lasten
Wesergebiet	oldenburg.	308	2.112	27.501	2.862	5.676	29.985
	fremde	391	3.149	33.138	629	1.300	9.006
	zusammen	699	5.261	60.639	3.491	6.976	38.991
Jahdegebiet	oldenburg.	81	289	3.010	736	1.520	10.162
	fremde	118	444	4.426	648	1.354	7.703
	zusammen	199	733	7.436	1.384	2.874	17.865
Emsgebiet	oldenburg.	—	—	—	1.067	1.867	8.124
	fremde	—	—	—	22	44	179
	zusammen	—	—	—	1.089	1.911	8.303
Summe:	oldenburg.	389	2.401	30.511	4.665	9.063	48.271
	fremde	509	3.593	37.564	1.299	2.698	16.888
	zusammen	898	5.994	68.075	5.964	11.761	65.159

In Brake sind 190 oldenburgische und 278 fremde Seeschiffe ein- und 188 oldenburgische und 269 fremde Seeschiffe ausgelaufen.

Von den angekommenen Seeschiffen waren 677 beladen und 190 in Ballast oder leer, von den abgegangenen 494 beladen und 404 in Ballast oder leer; von den angekommenen Küsten- und Flussschiffen waren 5.257 beladen und 1.614 in Ballast oder leer und von den abgegangenen 4.225 beladen und 1.739 in Ballast oder leer.

Nach den Flaggen waren die angekommenen und abgegangenen fremden Schiffe also vertheilt:

Flagge	Seeschiffe		Küsten- und Flussschiffe	
	angekommen	abgegangen	angekommen	abgegangen
Bremen	41	46	26	33
Dänemark	14	12	10	14
England	113	115	—	—
Frankreich	1	1	—	—
Hamburg	11	14	22	18
Hannover	241	243	1.467	1.180
Holland	47	49	51	53
Kurhessen	—	—	1	—
Mecklenburg	1	1	—	—
Norwegen	19	18	—	—
Portugal	3	3	—	—
Preussen	3	5	5	1
Russland	2	2	—	—
Schweden	2	2	—	—
Zusammen	498	509	1.582	1.299

Die Handelsflagge Oldenburgs ist blau mit einem roten, rechtwinkelig stehenden, Kreuze.

Für Rhederei und Schiffbau bestehen die oldenburgische Rhedereigesellschaft, die oldenburgisch-ostindische Rhederei (eine Actiengesellschaft zu Brake) und die Visurgis (eine Actiengesellschaft für Rhederei und Schiffbau zu Oldenburg), alle im Jahre 1856 entstanden.

Die Weser und die Hunte werden auch von Dampfern befahren und zwar besteht eine Weser-Hunte-Dampfschifffahrtsgesellschaft, welche zwischen Bremen, Oldenburg, Elsfleth und Bremerhafen fährt. Von Brake aus findet eine regelmässige Passagierfahrt nach den nordamerikanischen Freistaaten statt (1854 wurden 66 Schiffe mit 13.656 Auswanderern dahin befördert).

Der Handel Lübecks ist auf gegenseitigen Kleinhandel beschränkt und jener des Fürstentums Birkenfeld ist in der Ausfuhr der Erzeugnisse der Steinschleifereien, von Eisen und von Steinkohlen beachtenswert.

Oldenburg, ein Glied des hannöver'schen Steuervereines, gehört, seit dieser mit dem deutschen Zollvereine vereinigt wurde, dem letztern an. Birkenfeld gehörte schon früher zum deutschen Zollvereine und steht unter preussischer Zollverwaltung. Lübeck ist (seit März 1853) dem dänischen Zollvereine beigetreten.

Eisenbahnen bestehen im Grossherzogtume keine. Telegraphenlinien führen von Oldenburg über Elsfleth und Brake und von Oldenburg nach Bremen. Bezüglich des Postwesens ist der Staat (seit 1. Januar 1852) dem

deutsch-österreichischen Postvereine angehörig. In Birkenfeld werden von Preussen, in Lübeck von Dänemark die Posten besorgt und verwaltet. Die Briefbewegung im Herzogtume Oldenburg betrug 1854: 985.828 Stück. Die Chausseelänge im Herzogtume Oldenburg beläuft sich auf 59·89 Meilen, im Fürstentume Lübeck auf 4·51 Meilen, in Birkenfeld auf 12·50 Meilen, im ganzen Grossherzogtume auf 76·90 Meilen.

Im Juli 1856 wurde in Oldenburg eine Zettelbank mit einem Capitale von 10 Mill. Thlr. errichtet.

Münzen, Masse und Gewichte.

Zufolge Gesetzes vom 10. Juli 1846 wird nach Thalern zu 72 Grote à 5 Schwaren im Zahlwerte des 14-Thalerfusses gerechnet. Nur im Fürstentume Birkenfeld ist der $24\frac{1}{2}$-Guldenfuss eingeführt. Landesmünzen sind in Gold: die Pistole oder das goldene Fünfthalerstück ($35\frac{1}{6}$ Stück auf die feine Mark), dergleichen doppelte und halbe; in Silber: 2-, 1-, $\frac{1}{2}$-, $\frac{1}{3}$- und $\frac{1}{6}$-Thalerstücke, in Birkenfeld: Vereinsmünzen zu $3\frac{1}{2}$ Gulden; in Silberscheidemünze (im 16-Thalerfusse): 6-, 4-, 3-, 2- und 1-Grotenstücke, in Birkenfeld: $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen; in Kupfer: 1-, $1\frac{1}{4}$- und $2\frac{1}{2}$-Schwarenstücke. Papiergeld besteht, mit Ausnahme der Banknoten, keines.

Masse und Gewichte sind verschieden. Der oldenburgische Fuss hat 12 Zoll zu 12 Linien und ist = 0·29 Meter; die neue Ruthe hat 18, die alte Ruthe 20 Fuss. Die oldenb. Meile = $1\frac{1}{3}$ geogr. Meile. Feldmass ist das Juck zu 160 neuen Quadratruthen (= 45·3 französ. Aren), der Morgen hat $2\frac{2}{9}$ Wente oder 6 Hunte = 122·5 französ. Aren. Getreidemass ist die Last zu 12 Molt oder 18 Tonnen zu 8 Scheffel à 16 Kannen à 4 Ort. Das oldenb. Oxhoft hat $1\frac{1}{2}$ Ohm oder 6 Anker zu 40 Quartier oder zu 26 Weinkannen à 4 Ort (die Weinkanne = 1·36 Liter); Biermass ist die Tonne zu 4 Henkemann zu 28 Bierkannen (à gleich der Kanne des Getreidemasses = 1·42 Liter). Das oldenburgische Pfund schwer = 3 Centner oder 300 Pfund, das Schiffpfund hat 29 Liespfund zu 10 Pfund. Der oldenburg. Centner hat 100 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennige à 16 As (der Ctr. = 48·03 Kilogramm). Gold- und Silbergewicht ist das kölnische, Medicinalgewicht das alte nürnberger. Im Fürstentume Birkenfeld sind die preussischen Masse und Gewichte eingeführt.

3. Geistige Cultur.

In Hinsicht der untern Volksbildung steht das Grossherzogtum in der Reihe der deutschen Staaten auf mittlerer Stufe, wenn gleich für den Volksunterricht sehr viel gethan wird. Im eigentlichen Oldenburg wird der Schulbesuch durch das weite Zerstreutsein der Wohnungen in den Bauernschaften, namentlich in der Geest, sehr erschwert.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter Aufsicht des Staats. Die Volksschulen sind Gemeindeanstalten. Höhere und Mittel-Lehranstalten sind: das evangelische Gymnasium zu Oldenburg (im Sommersemester 1855 mit 11 Lehrern und 103 Schülern), die höhere Bürgerschule sammt Vorschule zu Oldenburg (1855: 13 Lehrer, 249 Schüler), die Mittelschule zu Oldenburg (1855: 7 Lehrer und 198 Schüler), die Stadtmädchenschule zu Oldenburg (1855: 8 Lehrer und Lehrerinnen und 209 Schülerinnen), das evangelische Gesammtgymnasium zu Jever (1855: 12 Lehrer und 98 Schüler), die höhere Bürgerschule zu Varel (1855: 6 Lehrer und 171 Schüler), die Rectorschule zu Delmenhorst (1855: 2 Lehrer und 29 Schüler), die lateinische Schule zu Ovelgönne (1855: 1 Lehrer und 14 Schüler), das katholische Gymnasium zu Vechta (1855: 8 Lehrer und 71 Schüler), die höhere Bürgerschule in Rodenkirchen, die Schulen in Neuenburg und Berne, die katholische Normalschule zu Vechta, die vereinigte Gelehrten- und Bürgerschule zu Eutin (1855: 16 Lehrende und 421 Schüler und Schülerinnen), die höhere Lehranstalt (Progymnasium und höhere Bürgerschule) zu Birkenfeld (1855: 4 Lehrer und 63 Schüler), das Schullehrerseminar zu Oldenburg und das Taubstummeninstitut zu Wildeshausen. Für militärische Bildung besteht die Militärschule in Oldenburg, für nautische Ausbildung die Navigationsschule zu Elsfleth. Volksschulen wurden im Jahre 1855 gezählt: im Herzogtume Oldenburg: evangelische 277 (mit 433 Lehrenden und 27.390 Lernenden), katholische 131 (mit 149 Lehrenden und 10.396 Lernenden); im Fürstentume Lübeck: 57 (mit 75 Lehrenden und 3.705 Lernenden); im Fürstentume Birkenfeld: 82 (mit 116 Lehrenden und 3.388 Lernenden). Die Journalistik ist von wenig Bedeutung. In der Stadt Oldenburg sind eine öffentliche Bibliothek mit c. 50.000 Bänden, ein Museum deutscher Altertümer und eine Gemäldesammlung. Theater zählt man 4 (2 zu Oldenburg, darunter das grossherzogliche). Buchhandlungen bestehen 8 im Lande.

IV. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung.

Staatsform.

Das Grossherzogtum Oldenburg hat seit 1848 eine constitutionell-monarchische Staatsform. Das Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849 wurde modificirt durch das jetzt allein geltende, revidirte Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852.

Das Grossherzogtum ist ein Glied des deutschen Staatenbundes und theilt als solches alle aus der Bundesverfassung hervorgehenden Rechte und

Pflichten. Es nimmt mit Anhalt und Schwarzburg die 15. Stelle im engern Rate der Bundesversammlung ein und hat im Plenum eine Stimme.

Waltet über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes oder über die Grenzen der verfassungsmässigen Mitwirkung des Landtags eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage ob, und ist eine Verständigung nicht erreicht, so soll auf Antrag, sei es der Staatsregierung oder des Landtags, die Frage von einem vereinbarten Schiedsgerichte oder von dem Staatsgerichtshofe als Schiedsgericht und falls die Staatsregierung oder der Landtag sich bei der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht beruhigen wollen, von dem deutschen Bundesschiedsgerichte in letzter Instanz erledigt werden.

Staatsoberhaupt.

Der Grossherzog vereinigt als Oberhaupt des Staats in sich die gesammten Rechte der Staatsgewalt und übt dieselben verfassungsmässig aus. Seine Person ist heilig, unverletzlich und unverantwortlich. Der Grossherzog befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erlässt die zu ihrer Vollziehung nötigen Verordnungen. Er vertritt das Grossherzogtum nach Aussen, leitet und überwacht die gesammte Landesverwaltung, ernennt die Staatsdiener, führt den Oberbefehl über das Militär, belohnt ausgezeichnete Verdienste und übt das Recht der Begnadigung (in Fällen jedoch, welche auf einer von dem Landtage erhobenen Anklage beruhen, nur mit Zustimmung des Landtags).

Der Sitz der Staatsregierung muss innerhalb des Staatsgebiets verbleiben. Der Grossherzog kann seinen wesentlichen Aufenthalt nicht ausserhalb Landes nehmen und nicht zugleich Oberhaupt eines ausserdeutschen Staates sein, noch in Dienstpflichten irgend eines andern Staates stehen. Die Regierung des Grossherzogtums kann ohne Zustimmung des Landtags nicht mit der Regierung eines andern deutschen Staats in einer Person vereinigt werden.

Die Landesregierung ist erblich im Mannsstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig († 1829), d. i. des Hauses Holstein-Gottorp jüngere Linie, nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge. Selbst nach Abgang des Mannsstammes bleibt die weibliche Erbfolge ausgeschlossen. Würden dereinst Besorgnisse wegen der Regierungserledigung bei der Ermangelung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll zeitig vom Grossherzoge und dem Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden.

Der Grossherzog ist volljährig, sobald er sein 18. Jahr vollendet hat. Eine Regentschaft tritt ein, wenn der Grossherzog minderjährig oder sonst an der eigenen Ausübung der Regierung dauernd verhindert ist. In Ermangelung einer von dem vorgängigen Grossherzoge (mit Zustimmung des Landtags) getroffenen Anordnung gebührt die Regentschaft dem in der Erb-

folge zunächst stehenden volljährigen und regierungsfähigen Prinzen, oder (wenn es an einem solchen fehlt) der Gemalin des Grossherzogs, hiernächst dessen Mutter und endlich der Grossmutter von väterlicher Seite desselben, falls und solange die letzteren nicht wieder vermählt sind. Der Regent übt die Staatsgewalt, wie sie dem Grossherzoge selbst zusteht, in dessen Namen verfassungsmässig aus; eine Veränderung der Verfassung darf jedoch von ihm nur beantragt werden, wenn er dazu vorher die Zustimmung der volljährigen Prinzen des grossherzogl. Hauses erlangt hat. Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und Grossmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Grossherzog nicht führen. In Ermangelung der Mutter oder Grossmutter von väterlicher Seite betrauen die grossh. Prinzen eine Person mit der Leitung der Erziehung des minderjährigen Grossherzogs.

Der Grossherzog tritt die Regierung (sowie auch der Regent die Regentschaft) des Grossherzogtums mittels eines Patentes an, in welchem er eidlich verspricht, „die Staatsverfassung unverbrüchlich aufrecht zu erhalten und in Gemässheit der grundgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Gesetzen zu regieren." Der versammelte Landtag leistet sodann dem Regierungsnachfolger den Eid der Treue, wodurch zugleich der Regierungsantritt als verfassungsmässig geschehen anerkannt wird. Ist der Landtag bei der Regierungserledigung nicht versammelt, so tritt der zuletzt versammelt gewesene Landtag am 14. Tage nach der Regierungserledigung auch ohne Berufung zusammen. Der Landtag kann wider seinen Willen innerhalb vier Wochen nach der Regierungserledigung, beziehungsweise nach seinem Zusammentritte, nicht vertagt, geschlossen oder aufgelöst werden.

Der Grossherzog bekennt sich mit seiner Familie zur lutherischen Religion. Er ist das Haupt seines Hauses und bestimmt die Appanagen der nachgeborenen Prinzen, die Aussteuer der Prinzessinnen. Er geniesst eine jährliche Civilliste von 85.000 Thlr. Der jetzige Grossherzog ist Nicolaus Friedrich Peter, geboren 8. Juli 1827, regiert seit 27. Februar 1853.

Der Titel des Grossherzogs ist: „Von Gottes Gnaden Grossherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen etc. etc." Sein Prädicat ist „königliche Hoheit"; der Thronfolger heisst „Erbgrossherzog", die nachgeborenen Prinzen und Prinzessinnen heissen „Herzoge und Herzoginnen von Oldenburg", die Kinder des Vaters-Bruder aber und ihre Nachkommen „Prinzen und Prinzessinnen von Oldenburg"; alle Prinzen und Prinzessinnen werden „Hoheit" titulirt. Die Gemalin des Grossherzogs theilt Würden und Titel ihres Gemals.

Die grossherzogliche Residenz ist Oldenburg; grossherzogliche Lustschlösser sind zu Rastede unweit Oldenburg und zu Eutin; ein grossherzogliches Schloss zu Jever.

Der Hofstaat des Grossherzogs besteht aus dem Kammerherrn-, dem

Hofmarschall- und dem Hofstallmeisterstabe, der Hofverwaltung zu Eutin, der Hofkapelle und der Hofintendantur. Die obersten Hofchargen sind: der Oberschenk, der Oberkammerherr, der Oberstallmeister, der Oberjägermeister, der Oberhofmeister und der Hofmarschall. Der Oberkammerherr, der Oberstallmeister, der Oberhofmeister, der Hofmarschall und der Vorstand der Hofintendantur bilden die Hofdirection. Für die grossh. Privatgüter im Fürstentume Lübeck ist die Güteradministration zu Eutin bestellt.

Das Wappen ist einmal senkrecht und zweimal quergetheilt; es hat sechs Felder und ein Mittelschild. Im ersten Felde ist das Emblem von Norwegen (in Rot ein goldener gekrönter Löwe, welcher in den Vorderpranken eine silberne Hellebarde mit goldenem Schafte hält), im zweiten das Zeichen von Schleswig (zwei blaue gekrönte Löwen über einander in Gold), im dritten das Zeichen von Holstein (im roten Grunde ein in 3 Theile zerschnittenes silbernes Nesselblatt an den Seiten eines dreieckigen, von Silber über Rot quergetheilten kleinen Schildes, worin 3 silberne Nägel in Form eines Schächerkreuzes mit den Spitzen stecken), im vierten Felde das Emblem von Stormarn (ein silberner Schwan mit schwarzen Füssen und Schnabel, aufgeschwungenen Flügeln und einer goldenen Krone um den Hals im roten Grunde), im fünften das Wappenzeichen von Dithmarschen (im roten Grunde ein goldgeharnischter Reiter, mit gezücktem Schwerte in der erhobenen Rechten, auf rennendem silbernem Rosse mit schwarzem Zeuge), im sechsten Felde endlich das Emblem von Kniphausen (ein schwarzer gekrönter Löwe in Gold). Das quadrirte Mittelschild ist von einer Königskrone gedeckt und zeigt im ersten Quartiere zwei rote Querbalken in Gold wegen Oldenburg, im zweiten ein goldenes schwebendes unten zugespitztes Kreuz in Blau wegen Delmenhorst, im dritten ein goldenes schwebendes Kreuz, auf welchem oben eine goldene Bischofsmütze ruht, in Blau, wegen Lübeck, und das vierte Quartier ist von Silber und Rot in vier Reihen geschacht wegen Birkenfeld. In einer zwischen den untersten Feldern eingepfropften Spitze ist das Wappenzeichen von Jever ersichtlich, ein goldener gekrönter Löwe in Blau. Das Wappen ist umgeben von einem purpurnen, mit Hermelin gefütterten und mit goldenen Fransen besetzten Mantel und bedeckt von einer Königskrone.

Die Landesfarben sind blau, rot und gelb.

Der Staat besitzt einen Ritterorden, nämlich den Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, gestiftet am 27. November 1838 vom Grossherzoge August Paul Friedrich zu Ehren seines verstorbenen Vaters und zur Belohnung treuer Dienste, wissenschaftlicher und sonst gemeinnütziger Bestrebungen. Der Orden, dessen Grossmeister der Landesfürst ist, besteht aus 4 Classen, den Grosskreuzen (mit und ohne der goldenen Krone), Grosscomthuren, Comthuren und Kleinkreuzen. Seine Mitglieder sind theils Ehrenmitglieder, theils Capitulare, welche Präbenden beziehen.

Verknüpft mit dem Orden ist ein allgemeines Ehrenzeichen in 3 Classen. Für Ordenssachen besteht die Ordenskanzlei.

Ferner werden verliehen: ein Ehrenkreuz für 25jährige treue Militärdienste (seit 1838 bestehend) und zwar in Gold für Offiziere und Aerzte, in Silber für Unteroffiziere und Soldaten; eine Verdienstmedaille wegen Rettung aus Gefahr. Für jene, die den Feldzügen von 1813 bis 1815 beigewohnt haben, besteht eine Ehrenmedaille.

Die Staatsbürger.

Vor dem Gesetze sind Alle gleich; Geburts- und Standesvorrechte finden nicht statt. Die Wehrpflicht ist allgemein. Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das religiöse Bekenntniss nimmt keinen Einfluss auf den Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte. Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche. Die Freiheit der Person und der Wohnung ist unverletzlich. Niemand kann anders als nach dem Gesetze verurteilt, keiner ohne Urteil bestraft und seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Das Briefgeheimniss ist gewährleistet. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegs- oder Standrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht sie zulässt, die Strafen der körperlichen Züchtigung, der Abbitte und des Widerrufs, sowie der Zwang zur Ehrenerklärung und die öffentliche Ausstellung sind abgeschafft. Der bürgerliche Tod, die Strafe der gerichtlichen Landesverweisung gegen oldenburgische Staatsbürger, die Confiscation des Vermögens finden nicht statt. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äussern; die Presse darf nicht unter Censur gestellt werden. Das Petitions-, Versammlungs- und Vereinsrecht ist gewährleistet. Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmassregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen. Die Auswanderungsfreiheit kann nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Die Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungsbetriebs darf nur gesetzlich und nur insoweit beschränkt werden, als es vom Gemeinwohle gefordert wird. Handels- und Gewerbsprivilegien können nur im Wege des Gesetzes auf bestimmte Zeit ertheilt werden. Das Eigentum ist unverletzlich; nur auf Grund des Gesetzes und nach vorgängiger Entschädigung darf es aus Rücksichten des gemeinen Besten entzogen oder beschränkt werden.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit der Städte, die Markengerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, sowie alle anderen einem Grundstücke oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte und die aus diesen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art sind ohne Entschädigung aufgehoben und können nie wieder eingeführt werden. Jeder guts- und schutzherrliche, sowie jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband

ist für immer gelöst. Die auf dem Grundeigentume ruhenden Dienste, Grundzinsen und Reallasten, sowie die Zehnten sind nach den gesetzlich festgestellten Bestimmungen gegen Entschädigung aufgehoben. Kein Grundstück kann mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

Das Jagd- und Fischereiregal, sowie die Jagdhoheit sind aufgehoben; jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden, sowie das Fischereirecht in eigenen Gewässern zu.

Alles steuerbare Vermögen und Einkommen ist der Besteuerung zu Zwecken des Staats und der Gemeinde unterworfen; ausgenommen sind die grossherzogl. Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten, die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnissstätten. Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindelasten bestehen keine. Auch Lehnsverband, Familienfideicommisse und Stammgüter sind aufgehoben.

Landtag.

Für das Grossherzogtum besteht ein in einer Kammer vereinigter **Landtag.** Der Landtag besteht aus Abgeordneten (jetzt aus 47), welche durch die Wahl ihrer Mitbürger berufen werden. Die Abgeordneten können aus dem ganzen Grossherzogtume gewählt werden. Mit dem Staatsgrundgesetze von 1852 ist gleichzeitig ein Wahlgesetz erflossen. Die Wahl der Abgeordneten wird durch Wahlmänner vermittelt. Zur Wahl der Wahlmänner ist das Grossherzogtum in Wahlbezirke, zur Wahl der Abgeordneten in 28 Wahlkreise getheilt. Die stimmberechtigten Wähler eines Wahlbezirks (Uhrwähler) wählen auf je 300 Einwohner einen Wahlmann und sämmtliche Wahlmänner eines Wahlkreises auf je 6.000 Einwohner einen Abgeordneten. Stimmberechtigt als Urwähler, wählbar zum Wahlmann, sowie zum Abgeordneten ist jeder selbstständige Staatsbürger, der das 25. Jahr vollendet hat, soferne er nicht durch die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes ausgeschlossen ist. Als selbstständig ist nicht derjenige anzusehen, der unter Curatel steht, der innerhalb des letzten Jahres vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat, und der ohne eigenen Heerd bei Anderen in Kost und Lohn steht. Ausgeschlossen ist derjenige, dem die Fähigkeit dazu auf den Grund des Gesetzes gerichtlich abgesprochen ist; der wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt ist, bis zum Ablaufe des 5. Jahres nach überstandener Strafe, und der wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens in den Stand der Anschuldigung versetzt ist, sowie derjenige, gegen welchen die einstweilige Verhaftung verfügt ist, während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise der Haft. Das Stimmrecht der Militärpersonen, mit Ausnahme desjenigen der Nichtcombattanten ruht, so lange dieselben bei der Fahne sind. Zum Zwecke der Wahl der Wahlmänner sind die Urwähler in drei Classen, nach den directen Steuerbeträgen, eingetheilt.

Für jeden ordentlichen Landtag wird eine neue Wahl sämmtlicher Abgeordneter vorgenommen; die bisherigen Abgeordneten können wieder gewählt werden. Zu Abgeordneten gewählte Beamte des Civil- oder des Militärdienstes und Schullehrer bedürfen des dienstlichen Urlaubs. Durch Annahme eines besoldeten Amtes erlischt der Auftrag eines Abgeordneten; doch ist dieser wieder wählbar.

Der Präsident und die Vicepräsidenten des Landtags werden von demselben aus seiner Mitte gewählt.

Der Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im Allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung beruhenden Rechte geltend zu machen und das Wohl des Staates mit treuer Anhänglichkeit an die Verfassung zu befördern. Die Abgeordneten folgen bei ihren Abstimmungen nur ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung; sie sind nicht an Aufträge oder Vorschriften irgend einer Art und Quelle gebunden. Sie haben ihre Stimmen persönlich abzugeben und leisten bei ihrem ersten Eintritte in die Kammer einen Eid, in welchem sie „Treue dem Grossherzoge, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und auf dem Landtage das Wohl des Staats ohne Nebenrücksichten nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung bei den Anträgen und Abstimmungen zu beachten“ geloben.

Ein Abgeordneter kann wegen seiner Aeusserungen auf dem Landtage nur durch diesen zur Verantwortlichkeit gezogen werden und nur auf Antrag des Landtags kann deswegen ein gerichtliches Verfahren stattfinden. Die Abgeordneten können wegen eines Verbrechens oder Vergehens nur bei Ergreifung auf frischer That oder mit Zustimmung des Landtags oder seines Ausschusses verhaftet werden.

Der Landtag hat das Recht, in Beziehung auf alle Staatsangelegenheiten, insbesondere auf etwaige Mängel oder Missbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege, seine Wünsche, Vorstellungen oder Beschwerden dem Staatsministerium und nach Befinden dem Grossherzoge selbst vorzutragen. Der Landtag ist ferner berechtigt, von Privatpersonen, Gemeinden und Genossenschaften schriftliche Bitten oder Beschwerden entgegenzunehmen und der Staatsregierung zur Berücksichtigung vorzulegen.

Ein Gesetz kann vom Grossherzoge nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden. Bei Verordnungen zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze, und bei durch die Umstände höchst dringend gebotenen Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung bedarf es der Zustimmung des Landtags nicht; doch muss die Dringlichkeit und Zweckmässigkeit der letzteren dem nächsten Landtage nachgewiesen werden. Gesetzentwürfe gelangen vom Grossherzoge an den Landtag, jedoch hat auch dieser das Recht, auf Erlassung von Gesetzen anzutragen und Gesetzentwürfe vorzulegen. Der Landtag kann über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, sowie über die bei beabsich-

tigten Aenderungen in der Gesetzgebung im Allgemeinen zu befolgenden Grundsätze auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben. Ohne Zustimmung des Landtags können Steuern und Abgaben weder ausgeschrieben noch erhoben, Anleihen und Schulden nicht giltig gemacht werden. Der Staatsbedarf wird mit Zustimmung des Landtags festgestellt. In dringenden und unvorhergesehenen Fällen kann die Staatsregierung die zur Deckung eines ausserordentlichen Bedürfnisses unumgänglich erforderlichen finanziellen Massregeln vorläufig verfügen, muss aber dieselben dem nächsten Landtage zur Zustimmung vorlegen. Der Landtag und der Landtagsausschuss überwachen die Erhebung und bestimmungsmässige Verwendung der Staatseinkünfte; auch müssen auf jedem ordentlichen Landtage zugleich mit dem Voranschlage die bis dahin abgelegten und von der Staatsregierung decidirten Rechnungen der Kassen vorgelegt werden.

Ohne Zustimmung des Landtags kann kein Bestandtheil des Grossherzogtums und kein Recht des Staats oder des Staatsoberhaupts veräussert, und können keine Handels- oder Schifffahrtsverträge geschlossen werden.

Der Landtag ist befugt, die Mitglieder des Staatsministeriums gerichtlich anzuklagen, welche sich einer Verletzung der Verfassung, eines Staatsverrats oder eines Amtsverbrechens schuldig gemacht haben sollten. Der Beschluss zu einer solchen Anklage bedarf zu seiner Giltigkeit der Wiederholung in einer zweiten, wenigstens acht Tage nach der ersten Abstimmung abgehaltenen Sitzung. Auch hat der Landtag (sowie der ständige Landtagsausschuss) die Befugniss, gegen andere, zum Staatsministerium nicht gehörende Beamte wegen Verletzung der Verfassung oder Amtsverbrechen eine gerichtliche Untersuchung durch Antrag bei dem Staatsministerium zu veranlassen.

Ein Beschluss des Landtags, wodurch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes oder ein Zusatz zu demselben beantragt oder zugestanden wird, erfordert, dass er auf zwei nach einander folgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl stattgefunden hat, gefasst werde, dass der Tag der Abstimmung jedesmal acht Tage vorher angekündigt worden und dass wenigstens $^3/_4$ der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung Theil nehmen.

Der Landtag wird durch eine Verordnung des Grossherzogs einberufen. Ordentliche Landtage sollen alle drei Jahre stattfinden und zeitig in dem Jahre einberufen werden, mit welchem die Finanzperiode abläuft. Ein ordentlicher Landtag dauert mindestens sechs Wochen. Dem Grossherzoge steht das Recht zu, den Landtag zu vertagen, zu schliessen und aufzulösen. Eine Vertagung kann nur auf höchstens sechs Monate, und zwar ohne Zustimmung des Landtags nur einmal geschehen. Nach einer Auflösung des Landtags müssen die neuen Wahlen innerhalb zwei Monaten ausgeschrieben werden. Der Landtag ist auf einen Tag einzuberufen, welcher innerhalb der auf die Wahlausschreibung folgenden drei Monate fällt. Unterbleibt das Eine oder das Andere, so treten die Mitglieder des aufgelösten Landtags bis zum Zusammentritte der

neu gewählten Abgeordneten in ihre früheren Rechte und versammeln sich ohne Einberufung baldthunlichst zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes. Der Grossherzog eröffnet und entlässt den Landtag entweder in eigener Person oder durch einen dazu Bevollmächtigten. Die Mitglieder des Staatsministeriums oder die sie vertretenden grossh. Bevollmächtigten sind berechtigt, jeder Sitzung des Landtags beizuwohnen. Die Sitzungen des Landtags sind in der Regel öffentlich. Der Landtag ist nur dann beschlussfähig, wenn wenigsten $^2/_3$ der Abgeordneten anwesend sind. Ein Beschluss des Landtags wird durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Die Sitzungsprotokolle werden veröffentlicht. Die Abgeordneten erhalten die Reisekosten verstattet und beziehen Taggelder.

Jeder ordentliche Landtag wählt aus seiner Mitte und für die Dauer seiner Wahlperiode mittels absoluter Stimmenmehrheit einen ständigen Ausschuss, der aus einem Vorstande und 5 Mitgliedern besteht, seinen Sitz in der Stadt Oldenburg hat und dessen Wirksamkeit auf die Zeit zwischen den Landtagen beschränkt ist. Der Ausschuss hat die Bestimmung: einzelne Geschäfte des Landtags vorzubereiten oder zur Ausführung zu bringen, wenn er dazu von ihm beauftragt ist, in verschiedenen grundgesetzlich bestimmten Fällen sein Gutachten abzugeben, auf die Vollziehung der Landtagsabschiede zu achten und sonst auf verfassungsmässige Weise das Interesse des Landtags wahrzunehmen, die Berufung eines ausserordentlichen Landtags unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Die Mitglieder des Ausschusses haben während seiner Versammlung dieselben Rechte wie die Landtagsabgeordneten

Provinzialräte.

Neben dem Landtage besteht in jedem der beiden Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld ein Provinzialrat. Der Provinzialrat besteht aus Mitgliedern, welche in dem betreffenden Fürstentume ihren Wohnsitz haben und durch Wahl ihrer Mitbürger berufen werden. Der Provinzialrat wird von der Provinzialregierung, zu welcher allein er nur in unmittelbarer Geschäftsbeziehung steht, ordentlich zweimal in jedem Jahre (das zweite Mal nur dann, wenn $^2/_3$ der Mitglieder des Provinzialrats darauf antragen) und ausserordentlich in wichtigen und dringenden Fällen einberufen. Der Provinzialrat ist im Allgemeinen berufen in Betreff aller provinziellen Verhältnisse und Bedürfnisse der Provinzialregierung Aufklärung zu geben, und dieselbe durch seinen Beirat zu unterstützen, auch seine Wünsche und etwaigen Beschwerden nicht allein dieser, sondern in den geeigneten Fällen auch der Staatsregierung oder dem Landtage vorzulegen. Das Gutachten des Provinzialrats ist einzuziehen über alle Gesetzentwürfe und Verträge mit anderen Staaten, welche allein oder doch vorzugsweise Angelegenheiten der Provinz betreffen und dem Landtage vorgelegt werden und über diejenigen Theile des Voranschlags, welche die Provinz angehen, bevor die Anträge der Provinzialregierung an die Staats-

regierung gebracht werden. Die Mitglieder des Provinzialrats beziehen Tagegelder. Der Provinzialrat des Fürstentums Lübeck zählt 11, jener des Fürstentums Birkenfeld 15 Mitglieder.

Gemeindeverfassung.

Jede Gemeinde hat in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbstverwaltung und wählt frei ihre Vertreter und Beamten. Für die Gemeindeverhandlungen gilt der Grundsatz der Oeffentlichkeit.

Für das Herzogtum Oldenburg gilt die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855. Die Gemeinde wird durch die Gesammtheit der Gemeindeangehörigen (Gemeindebürger) gebildet, durch einen Gemeinderat vertreten und durch einen Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher und Beigeordnete) verwaltet. Ausgenommen vom Gemeindeverbande sind nur der Grossherzog und die Mitglieder des grossherzogl. Hauses.

Gemeindebürger sind alle diejenigen, welche Heimatsrechte in der Gemeinde haben. Der Gemeinderat besteht aus 6 Mitgliedern in Gemeinden von weniger als 1.000 Einwohnern, aus 9 in Gemeinden von 1.000 bis zu 2.000 Einwohnern, aus 12 in den Gemeinden von 2.000 bis 3.000, aus 15 in solchen von 3.000 bis 4.000, aus 18 in Gemeinden von 4.000 Einwohnern und darüber. Mitglieder der Aemter und Gemeindebeamte können nicht Mitglieder des Gemeinderats sein. Die Mitglieder des Gemeinderats werden auf vier Jahre gewählt und alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Der Gemeinderat controllirt die Gemeindeverwaltung, beschliesst über die Aufnahme als Gemeindebürger, wählt die Mitglieder des Gemeindevorstandes, wirkt bei Erlassung von ortspolizeilichen Anordnungen mit, beschliesst über die Erwerbung und Veräusserung von Gemeindevermögen, die Aufnahme von Anleihen, erlässt Gemeindesteuern, stellt den Gemeindevoranschlag fest, wählt die Armenväter und die Mitglieder des Amtsrats etc. Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher. Stimmberechtigt bei der Wahl des Gemeinderats, wählbar zum Vertreter und Beamten der Gemeinde und berechtigt bei wichtigen Gemeindeangelegenheiten durch Abgabe von Gutachten und Erklärungen mitzuwirken ist jeder selbstständige, in der Gemeinde wohnende männliche Gemeindebürger, der das 24. Lebensjahr vollendet hat, und mit einem Hause oder Grundstücke in der Gemeinde angesessen ist, oder zur Gemeindearmenkasse steuert und nicht wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens verurteilt oder in den Anschuldigungsstand versetzt ist. Der Gemeindevorstand besorgt die Geschäfte der Gemeindeverwaltung, mit Einschluss der Handhabung der Polizei innerhalb des Gemeindebezirks, trifft oder veranlasst die den Zwecken der Gemeinde förderlichen Anordnungen und Einrichtungen, und hat diejenigen Aufträge zu vollziehen, welche ihm in Landesangelegenheiten für den Bezirk der Gemeinde von den Behörden zugehen. Der Ge-

meindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und einem oder mehreren aus der Mitte des Gemeinderats gewählten Beigeordneten. Der Gemeindevorsteher wird auf 12 Jahre, die Beigeordneten auf nicht längere Zeit gewählt, als sie Mitglieder des Gemeinderats bleiben. Mitglieder des Amts, Geistliche und Lehrer können nicht Mitglieder des Gemeindevorstandes sein. Die Wahl des Gemeindevorstehers wird von der Regierung bestätigt. In jeder Gemeinde besteht zur Besorgung der Armenpflege eine besondere Armencommission.

Die Bauerschaft bildet einen Verwaltungsbezirk der (Land-) Gemeinde. Die Besitzer der in der Bauerschaft belegenen Grundstücke bilden zugleich eine Genossenschaft (Realgenossenschaft) für die ihr nach Gesetz und Herkommen obliegenden Verpflichtungen oder zustehenden Berechtigungen. Die Bauerschaft wird von einem Bauervogt verwaltet, welcher von der Bauerschaftsversammlung auf sechs Jahre gewählt und vom Amte bestätigt wird. Dieser hat unter nächster Aufsicht des Gemeindevorstandes die Ortspolizei zu handhaben und die Genossenschaftsangelegenheiten wahrzunehmen. Die Bauerschaftsversammlung besteht aus denjenigen, welche ein in der Bauerschaft belegenes Grundstück zum Eigentume, zum erblichen Nutzungsrechte oder zum Niessbrauche besitzen (Bauerschaftsgenossen). Theile einer Gemeinde (Bauerschaften, Ortschaften) können sich für ihre örtlichen, die ganze Gemeinde als solche nicht berührenden, Angelegenheiten als Ortsgemeinde constituiren, deren Verwaltung unter nächster Aufsicht des Gemeindevorstandes einem Ortsvorsteher übertragen ist, dem ein Ausschuss, als Vertretung, zur Seite steht. Ausserdem können sich einzelne Theile einer Gemeinde, einer Bauerschaft oder einer Ortsgemeinde zu besonderen Zwecken als Realgenossenschaften constituiren.

In jedem Amtsbezirke, mit Ausnahme des Amts Landwührden, besteht ein Amtsrat, der in Angelegenheiten, welche die Interessen des Amtsbezirks betreffen, das Organ der Amtseingesessenen ist. Der Amtsrat besteht aus den Vorstehern der Gemeinden des Amtsbezirks und aus den von den Gemeinderäten des Amtsbezirks aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten (auf 600 Einwohner 1 Abgeordneter). Die Wahl des Amtsbevollmächtigten wird vom Amte veranlasst und geleitet.

Die Städte werden eingetheilt in Städte erster (Oldenburg und Jever) und in Städte zweiter Classe; jene stehen in Gemeindeangelegenheiten unmittelbar unter der Regierung, diese (amtssässige Städte) sind gleich den übrigen Gemeinden den Aemtern untergeordnet. Die Städte erster Classe haben in Rechts- und Verwaltungssachen die Stellung und Zuständigkeit der Aemter. Der Gemeindevorstand in den Städten heisst „Stadtmagistrat“ und der Gemeindevorsteher in den Städten erster Classe „Stadtdirector“, in den amtssässigen Städten „Bürgermeister“. Die Magistratsmitglieder werden vom Magistrate und Gemeinderate (Stadtrate) auf 12 Jahre gewählt. Die Mitglieder

des Magistrats können nicht Mitglieder des Gemeinderats sein. Der städtische Gemeinderat wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Kirchliche Verfassung.

Die christliche Religion soll, dem Grundgesetze gemäss, bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zum Grunde gelegt werden, unbeschadet der gewährleisteten Religionsfreiheit. Es besteht indess keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, ohne dass eine Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat erforderlich wäre. Neue Religionsgesellschaften können Corporationsrechte nur durch ein Gesetz erhalten. Jede Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, unbeschadet der Rechte des Staats. Der evangelischen Kirche im Grossherzogtume ist Presbyterial- und Synodalverfassung gewährleistet; das in Angelegenheiten der katholischen Kirche geübte landesherrliche Placet und Visum ist aufgehoben. Der Verkehr mit den geistlichen Obern darf in keiner Weise gehemmt werden. Die Kirchengemeinden und Religionsgenossenschaften werden in dem Besitze ihres Kirchenvermögens, sowie bei der stiftungsmässigen Verwendung desselben vom Staate geschützt.

Die evangelische Kirchenverfassung beruht auf der Kirchenordnung vom 3. August 1849, welche theilweise im Jahre 1852 abgeändert wurde.

Für die geistlichen Sachen der evangelischen Kirche im Herzogtume Oldenburg ist der Oberkirchenrat in der Hauptstadt als Oberbehörde bestellt. Dieser hat die obere Aufsicht über sämmtliche Verhältnisse des evangelischen Kirchenwesens im Herzogtume und der Herrschaft Kniphausen und ist aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt. Die allgemeine Landessynode, welche aus geistlichen und weltlichen Vertretern der evangelischen Confession besteht, wird jährlich berufen. Die Leitung der evangelischen Kirchenangelegenheiten im Fürstentume Lübeck steht der Regierung zu Eutin zu, welche hiefür einen Oberkirchenrat als geistlichen Referenten und Superintendenten hat; im Fürstentume Birkenfeld ist ein Consistorium (und unter diesem ein Superintendent) oberes Kirchenorgan. Im Herzogtume Oldenburg bestehen 1 Hof- und Garnison-Kirchengemeinde, 79 Pfarrgemeinden und 3 Kapellengemeinden; in der Herrschaft Kniphausen 3 Pfarrgemeinden (worunter 1 reformirte); die Zahl der Pfarrer und Prediger belief sich 1856 im Herzogtume Oldenburg auf 102, in Kniphausen auf 5. Die Pfarrgemeinden des Herzogtums, ohne Kniphausen, bilden 7 Kreisgemeinden, diese die evangelisch-lutherische Landesgemeinde. Das Fürstentum Lübeck hat 7 Pfarreien mit 8 Pastoren, das Fürstentum Birkenfeld 14 Pfarreien mit 15 Geistlichen.

Die kirchliche Oberbehörde der Katholiken des Hauptlandes ist das

bischöfliche Officialat zu Vechta. Das Herzogtum Oldenburg gehört dem Sprengel des Bischofs von Münster, das Fürstentum Birkenfeld jenem des Bischofs von Trier an. Die katholische Kirche im Herzogtume zählt 2 Landdecanate (mit Landdechanten, zu Vechta und Kloppenburg) und 33 Pfarreien mit 84 Pastoren, Vicaren, Caplänen und Cooperatoren; das Fürstentum Birkenfeld zählt 1 katholisches Decanat mit 7 Pfarreien und ebensovielen Seelsorgern.

Die Juden haben ihre Rabbiner.

2. Staatsverwaltung.

Oberste Verwaltung.

Das Staatsministerium nimmt unter dem Grossherzoge die oberste Leitung der Regierung wahr. Alle Regierungserlasse des Grossherzogs bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums, wodurch dieses die persönliche Verantwortlichkeit dem Landtage gegenüber übernimmt. Der Erbgrossherzog nimmt nach vollendetem 18. Jahre an den Beratungen des Staatsministeriums Theil.

Das Staatsministerium besteht aus mehreren Departements, an deren Spitze Minister stehen; gegenwärtig ist ein Minister für das grossherzogliche Haus und die auswärtigen Angelegenheiten, sowie auch für die Justiz, die geistlichen Angelegenheiten und Schulen, einer für das Innere, einer für die Finanzen und einer für die Militärangelegenheiten bestellt. Die Vorstände dieser Ministerialdepartements (welche seit 1. Januar 1854 den Titel „Minister" führen) beraten unter dem Präsidium eines Ministers, als Vorsitzenden, die gesammten Staatsangelegenheiten. Dem Staatsministerium zugeordnete Commissionen sind: die Gesetzcommission, die Commission für die Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek und demselben unmittelbar untergeordnet sind das Haus- und Centralarchiv, das statistische Bureau, die Witwen-, Waisen- und Leibrentenkasse (mit Comptoirs im Fürstentume Lübeck und im Fürstentume Birkenfeld) und die Prüfungscommission.

Innere Verwaltung.

In jeder der drei Provinzen bildet die Oberbehörde für die Regiminal- und Polizeiverwaltung die Regierung.

Die Regierung zu Oldenburg für das Herzogtum hat einen Regierungspräsidenten als Vorstand und erstreckt auch ihren Wirkungskreis über das Deich- und Sielwesen, das Post-, Telegraphen-, Medicinal- und Veterinärwesen, die obere Polizei, die Weserschifffahrtspolizei und das Wegbauwesen. Das Herzogtum Oldenburg zerfällt für die Administrativverwaltung in 7 Kreise, diese in 26 Aemter und diese wieder in 114 Kirchspiele. Jedem Kreise steht

ein Landgericht (mit einem Landvogt an der Spitze), jedem Amte ein Amtmann, jedem Kirchspiele ein Kirchspielsvogt vor. Die Städte Oldenburg und Jever bilden von den Aemtern exemte Stadtgemeinden mit Stadtdirectionen. Die Kreise, Landgerichte und die Zahl der Aemter und Kirchspiele weist folgende Tabelle nach:

Kreis	Sitz des Landgerichts	Aemter	Kirchspiele
Oldenburg	Oldenburg	3	14
Neuenburg	Neuenburg	4	9
Ovelgönne	Ovelgönne	5	18
Delmenhorst	Delmenhorst	4	17
Vechta	Vechta	3	14
Kloppenburg	Kloppenburg	3	18
Herrschaft Jever	Jever	4	24

Die Landgerichte und Aemter (mit Ausnahme des Amtes Varel) sind zugleich die unteren Gerichtsbehörden. Den Aemtern sind die Gemeindevorstände als Ortspolizeibehörden untergeordnet (vergl. Gemeindeverfassung).

Der Regierung zu Oldenburg sind ferners untergeordnet: 1. das Deichamt, als Oberbehörde für das Deich- und Sielwesen, welchem die Vorstände der Wasserbaugenossenschaften in den vier Deichbänden des Herzogtums unterstehen; 2. die Postdirection, welcher wieder das Haupt-Postamt zu Oldenburg, 6 Postmeister, 8 Postverwalter und 46 Postspediteure unterstehen, und 3 Telegraphenstationen; 3. die Polizeidirection, welche von einem Regierungsrate bei der Regierung verwaltet wird; 4. die Organe für die Weserschifffahrtspolizei, nämlich: 1 Stromrichter zu Brake und 4 Verificationsämter; 5 die Schifffahrtscommission, welche aus einem Vorstande, einigen Amtleuten und Schiffsrhedern etc. zusammengesetzt ist; 6. das Collegium medicum, als Medicinal-Oberbehörde, welcher in jedem Kreise 1 Kreisphysicus und 1 Kreischirurgus, sowie der Amtsphysicus und Amtschirurgus im Amte Varel und der Physicus im Amte Kniphausen untersteht; 7. der Oberthierarzt als leitendes Organ des Veterinärwesens mit je 1 Kreisthierarzte in jedem Kreise und 1 Amtsthierarzte in Varel; 8. die Organe für das Wegbauwesen, nämlich 1 Wegbau-Inspector, 2 Wegbau-Conducteure und 5 Chausseeaufseher, und endlich 9. die Direction der Strafanstalten zu Vechta, die Brandkasse, die Hafenmeister, der Landrabbiner, die Redaction des Gesetzblattes, die Köhrungscommission mit den Achtsmännern (je 1 in jedem Kreise), und die Navigationsschule in Elsfleth.

Andere, dem Ministerium unmittelbar untergeordnete Landesbehörden im Herzogtume Oldenburg sind: 1. das Generaldirectorium des Armenwesens mit der General-Armeninspection in Jever; 2. die Commission und Direction des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals in Oldenburg; 3. die Ablösungsbehörden (die Ablösungscommission und die Revisionsbehörde).

Geistliche Oberbehörden sind: das Consistorium als oberste geistliche Behörde mit der Consistorialdeputation in Jever und dem geistlichen Collegium in Varel; der Oberkirchenrat, welchem das Dienstgericht für die Kirchenbeamten und die Prüfungscommissionen für die Pfarramtscandidaten und für die Organisten unterstehen, sowie auch dessen Aufsicht die oldenburgische, delmenhorstische und jeverländische Prediger-Witwenkasse überwiesen ist; das bischöfliche Officialat zu Vechta und die Commission zur Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechts über die römisch-katholische Kirche. Das evangelische Schulwesen leitet das evangelische Oberschulcollegium zu Oldenburg (und unter diesem geistliche Superintendenten in den Kreisen), das katholische Schulwesen das katholische Oberschulcollegium zu Vechta.

Die administrative Oberbehörde für alle politischen und Polizeisachen, sowie für das Unterrichts-, Medicinal-, Jagd-, Forst-, Bau- und Vermessungs-, Post- und Zollwesen und für geistliche Angelegenheiten im Fürstentume Lübeck ist die Regierung (mit einem Präsidenten als Vorstand) zu Eutin. Derselben sind der Stadtmagistrat zu Eutin und 2 Aemter als die unteren politischen Behörden untergeordnet und diesen wieder 7 Kirchspiele (und 7 fremde Kirchspiele, in welche lübeck'sche Ortschaften eingepfarrt sind). Für das Medicinalwesen unterstehen der Regierung zwei Districtsphysici, 1 besoldeter Arzt zu Eutin und 1 Landesthierarzt ebendaselbst, für das Bau- und Vermessungswesen: 1 Hofbaumeister, 1 Bauinspector, 1 Weginspector und Landmesser, für das Postwesen: das Postamt zu Eutin und 1 Postspedition. Sonst ist die Verwaltung des Postwesens im Fürstentume Lübeck (durch Vertrag vom 17. August 1845) dem Königreiche Dänemark übertragen. Ablösungsbehörden sind: die Ablösungs- und Revisionscommission.

Die Regierung im Fürstentume Birkenfeld zerfällt in zwei Senate, den I. oder Justizsenat und den II. oder den Verwaltungssenat. Zum Geschäftskreise der Regierung gehören auch das Medicinalwesen, die Gensd'armerie und der Landrabbiner, zum Geschäftskreise des Verwaltungssenats: die Landeskasse, das Forst- und Jagdwesen, das Bauwesen, Vermessungs-, Post- und Steuerwesen. Das Fürstentum Birkenfeld zerfällt in 3 Aemter mit 22 Kirchspielen; überdies ist jedes Amt noch in 3 Bürgermeistereien und diese sind in die Gemeinden getheilt. Der Regierung unterstehen für das

Medicinalwesen: 1 Physicus, 3 Amtsärzte und Chirurgen und 1 Landesthierarzt, die Inspection der Gensd'armerie und der Landrabbiner; dem Verwaltungssenate: die Officialen für das Bau- und Vermessungswesen (1 Bauconducteur und das Katasterbureau), die Postverwaltung zu Birkenfeld mit 4 Postexpeditionen. Die Ausübung des Postrechts ist mittels Vertrags vom 3. August 1836 an Preussen überlassen. — Andere höhere Landesbehörden im Fürstentume Birkenfeld sind: das evangelische Consistorium mit der Predigerwitwenkassendirection, die Commission für die katholischen Kirchenangelegenheiten und die Schulcommission.

Als Sicherheitswache oder Gensd'armerie sind im ganzen Grossherzogtume Landdragoner aufgestellt. Zu Vechta besteht eine Straf- und Correctionsanstalt. Zu Oldenburg, Jever, Birkenfeld (mit 1 Filiale) und zu Eutin sind Sparkassen errichtet, sowie zu Oldenburg, Jever und Kniphausen Brandversicherungsgesellschaften.

Justizverwaltung.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus und wird die richterliche Gewalt selbstständig von den Gerichten geübt. Einen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter gibt es nicht; eine Ausnahme findet nur in Beziehung auf die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen, sowie in Beziehung auf Militärdisciplinarvergehen statt. Das Gerichtsverfahren ist in der Regel öffentlich und mündlich. In Strafsachen gilt der Anklageprocess. Nach dem Grundgesetze sollen Schwurgerichte in schweren Strafsachen und bei politischen Vergehungen, sowie bei denjenigen Pressvergehen urteilen, welche von Amtswegen verfolgt werden. Jede öffentliche Verwaltung nimmt Recht vor den ordentlichen Gerichten.

Im Herzogtume Oldenburg und im Fürstentume Lübeck gilt das gemeine deutsche Recht, welches jedoch durch Ortsgewohnheiten und Specialgesetze abgeändert ist; letztere sind im corpus constit. Oldenburg. select. von Lentz gesammelt 1775—1814, und in der Gesetzsammlung seit 1813 enthalten. Das Grossherzogtum besitzt sein eigenes Strafgesetzbuch von 1814 (ähnlich dem bayerischen), welches seit 1837 auch in Lübeck und Birkenfeld gilt. In Birkenfeld ist ausserdem das französische Recht (vom Code penal nur das 4. Buch über Polizeivergehen), zum Theile modificirt, massgebend. Als Wechselordnung gilt die allgemeine deutsche von 1848.

Höchste Gerichtsinstanz ist das Oberappellationsgericht zu Oldenburg, welches in den von den Obergerichten entschiedenen Civilrechtssachen die Berufungsinstanz und in Criminalsachen bei Erkenntnissen derselben Obergerichte die Revisionsinstanz ist. Gerichte zweiter Instanz oder Obergerichte sind: die Justizkanzlei zu Oldenburg für das Herzogtum Oldenburg, die Justizkanzlei zu Eutin für das Fürstentum Lübeck und der Justizsenat der Regierung zu Birkenfeld für das Fürstentum Birkenfeld.

Die Justizkanzleien bilden die Berufungsinstanz gegen die Erkenntnisse der Landgerichte in allen Civilsachen von höherem Werte als 25 Thlr. und in den bei den Garnisonsgerichten in erster Instanz entschiedenen bürgerlichen Rechtssachen des Militärs, die erste Instanz über wirkliche Verbrechen, die zweite Instanz bei den von den Landgerichten abgeurteilten Vergehen und die Aufsichtsbehörde für die Untergerichte in Ansehung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Vormundschaftswesens. Die Justizkanzlei zu Oldenburg hat zugleich die 7 Hypothekenämter des Herzogtums unter sich. Der Justizsenat zu Birkenfeld (welchem der Hypothekenbewahrer untersteht) bildet die zweite Instanz in allen bürgerlichen Rechtssachen und in den von den Amtsgerichten abgeurteilten Strafsachen, sowie in den von demselben Senate abgeurteilten Vergehungen (in welch' letzterem Falle jedoch ein anderer Referent aufzustellen ist) und erste Instanz (Criminalgericht) bei Verbrechen und Vergehen (wo dann die Untersuchungen durch ein Mitglied der Regierung geführt werden).

Untergerichte sind: im Herzogtume Oldenburg: das Stadt- und Landgericht zu Oldenburg, 6 andere Landgerichte, das Amtsgericht zu Varel und 25 Aemter; im Fürstentume Lübeck: das Stadt- und Polizeigericht zu Eutin und 2 Aemter, im Fürstentume Birkenfeld: 3 Aemter. Die Landgerichte und das Amtsgericht zu Varel im Herzogtume Oldenburg sind die erste Instanz in den zur Competenz der Aemter nicht gehörigen Rechtssachen, zweite Instanz in den von den Aemtern entschiedenen Rechtssachen und letzte Instanz, wenn das Streitobject nicht mehr als 25 Thlr. beträgt, Untersuchungsgerichte bei Verbrechen und Vergehen, Strafgerichte bei letzteren und Berufungsinstanz bei geringen Polizeivergehen; ihnen steht auch die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dringenden Fällen, die Verwaltung der Depositengeschäfte, das Obervormundschaftsamt und die Verfügung bei gerichtlichen Vergantungen und Verheuerungen, bei Versiegelungen und Inventuren zu. Die Aemter im Herzogtume Oldenburg haben den Sühneversuch in allen Rechtsstreiten vorzunehmen, Rechtshändel, deren Gegenstand die Summe von 25 Thlr. nicht übersteigt, über den jüngsten Besitz, ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes, wegen leichter Verbalinjurien und die Streitigkeiten in Familien- und hausherrlichen Sachen zu verhandeln und zu entscheiden, die freiwillige Gerichtsbarkeit auszuüben, die Depositengeschäfte zu führen, die Erkenntnisse des Ober- oder Landgerichts zu vollziehen und die höheren richterlichen Untersuchungs- und Strafgerichte in allen Verbrechens- und Vergehensfällen zu unterstützen. Die Aemter in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld vereinigen den Wirkungskreis der Landgerichte des Herzogtums in sich.

Besondere Gerichte sind: der Staatsgerichtshof, das Militärobergericht und die Garnisonsgerichte. Zur Aburteilung der vom Landtage angeklagten Mitglieder des Staatsministeriums ist der Staatsgerichtshof bestellt, wel-

cher aus 1 Präsidenten und 6 Richtern (von welchen 1 aus den Mitgliedern des Oberappellationsgerichts durch das Loos berufen wird, und je 3 von der Staatsregierung und dem Landtage aus den richterlichen Beamten gewählt werden) besteht. Das Militärobergericht zu Oldenburg bildet die zweite und letzte Instanz bei militärischen Verbrechen und Vergehen; die Garnisonsgerichte (zu Oldenburg, Eutin und Birkenfeld) sind die erste Instanz in Civilrechtssachen der Militärpersonen und untersuchende Behörden, sowie Strafgerichte erster Instanz bei militärischen Verbrechen und Vergehen.

Für Aburteilung der Fälle, in welchen Beamte sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes unfähig oder unwürdig erweisen würden, ist — dem Staatsgrundgesetze zufolge — auf Grund der Berufsgleichheit ein Dienstgericht zu bilden.

Die Vertreter der Parteien vor Gericht sind die Advocaten (1856: 39 im Herzogtume Oldenburg, 5 im Fürstentume Lübeck und 6 im Fürstentume Birkenfeld).

Finanzverwaltung.

Die Finanzverwaltung wird zuoberst von dem Ministerialdepartement für die Finanzen geleitet. Im Herzogtume Oldenburg besteht als die demselben untergeordnete Oberfinanzbehörde die Kammer, welche zugleich mit der Verwaltung des Domaniums beauftragt ist. Die zum Geschäftskreise derselben gehörenden Behörden und Organe sind: die Landeskasse, die Forstbedienten, das Bauamt, der Advocatus fisci et camerae, der Stempelpapierverwalter, der Domäneninspector und Landesökonomiecommissär, der Gemeinheitscommissär und die Vehnanstalt und Ziegelei zu Hundsmühlen. Der Forstverwaltung steht die Forstinspection vor, welcher die Oberförster in den 5 Forstdistricten des Herzogtums, und diesen wieder die Förster und Holzwärter in den 34 Revieren untergeordnet sind. Der Direction der indirecten Steuern unterstehen die 5 Controllekreise (in welche das Herzogtum in Bezug auf indirecte Steuerverwaltung getheilt ist) mit Kreiscontrolleuren und diesen wieder die Steuerämter (7 Hauptsteuerämter, 12 Nebensteuerämter und 36 Grenzsteuerämter und Hebestellen). Die Katasterdirection (mit 3 Vermessungsinspectoren und 11 Vermessungsconducteuren) dependirt direct vom Finanzdepartement. Zufolge Vertrags vom 4. April 1853 ist für die zwischen Oldenburg und Hannover gemeinsame Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern das Oberzollcollegium zu Hannover bestimmt, welches am 1. Januar 1854 in Wirksamkeit trat. Oldenburg ernennt ein Mitglied (als Referenten für alle sich speciell auf das Herzogtum beziehende Sachen) zu dieser Directivbehörde, welche sich in allen auf Oldenburg Bezug habenden Erlassen als „grossh. oldenburgisches Oberzollcollegium“ bezeichnet.

Dem Oberzollcollegium sind 3 Hauptzollämter und 1 Hauptsteueramt untergeordnet, und diesen unterstehen wieder die Obercontrolleure (mit 251 Grenz- und Steueraufsehern) für den Aufsichtsdienst und die Nebenzollämter, Nebensteuerämter, Ansageposten und Steuerreccpturen für den Erhebungsdienst, nämlich:

Hauptzollamt	Obercontrolleure	Nebenzollämter I. Classe	Nebenzollämter II. Classe	Nebensteuerämter	Ansageposten	Steuer-Receptnren
Varel	3	6	1	1	1	1
Brake	5	5	5	—	1 [1]	—
Delmenhorst	2	4	4	—	2	—
Hauptsteueramt Oldenburg	3	—	—	5	—	5
hannover'sches Hauptzollamt Geestemünde	—	1	—	—	—	—

Im Fürstentume Lübeck ist die **Regierung** zu Eutin auch zugleich Finanz- und Forstbehörde und ist mit ihr die Landeskasse verbunden. Zu ihrem Geschäftskreise gehören der Advocatus fisci, der Verwalter auf dem Bauhofe und dem Beutinerhofe, die Stempelpapierverwaltung, 2 Forstdistricte (mit 9 Revieren), 2 Zollämter. Die Verwaltung des Zollwesens (einschliesslich der Brennsteuer und des Spielkartenstempels) im Fürstentume Lübeck ist durch vertragsmässigen Anschluss an das Zollsystem des Herzogtums Holstein der kön. dänischen Regierung zeitweilig übertragen.

Im Fürstentume Birkenfeld werden die finanziellen und Forstsachen von dem **Verwaltungssenate der Regierung** geleitet, unter welchem die Landeskasse, das Forst- und Jagdwesen (mit 2 Forstdistricten und 15 Revieren) und das indirecte Steuerwesen (2 Steuerrecepturen und 1 Salzfactor) stehen.

Für die untere Verwaltung und Erhebung der directen Steuern sind im ganzen Grossherzogtume die Aemter (welchen Amtseinnehmer beigegeben sind) beauftragt.

Die Einkünfte des Herzogtums Oldenburg, des Fürstentums Lübeck und des Fürstentums Birkenfeld werden getrennt verwaltet und nur zu den Ausgaben der betreffenden Provinz verwendet. Zu den Gesammtausgaben des Grossherzogtums hat jede Provinz nach bestimmten Procenten beizutragen. Die Gesammtausgaben werden für alle den drei Provinzen des Grossherzogtums gemeinsamen Angelegenheiten und Einrichtungen geleistet, namentlich in Betreff der aus der Gemeinschaftlichkeit des Staatsoberhaupts sich ergebenden Beziehungen, wie der Gebührnisse des Grossherzogs, des Verhältnisses zum deutschen Staatenverbande und der Vertretung im Auslande, des Landtags, des ständigen Landtagsausschusses und der Provinzialräte, insoferne letztere

[1] Zugleich Nebenzollamt II. Classe.

nicht auf eigenen Antrag zusammenberufen werden, des Staatsgerichtshofs, des Staatsministeriums, des Gesammtlandesarchivs, der Behörden zur Prüfung für den Staatsdienst, des höchsten gemeinsamen Landesgerichts, des Kriegswesens, der Witwenkasse und der Verwaltung der Gesammtschulden des Grossherzogtums.

Das Domanialvermögen ist (infolge der zwischen dem Grossherzoge und dem Landtage getroffenen Vereinbarung vom 5. Februar 1849) in Krongut und Staatsgut gesondert. Letzteres ist eine im Eigentume des Grossherzogtums stehende Gesammtmasse; Veräusserungen desselben, Beschwerungen mit Schulden und anderen Lasten etc. können nur mit Bewilligung des Landtags vorgenommen werden.

Nach dem Etat der Centralverwaltung und der drei Provinzen für 1854 war der Staatshaushaltsstand folgender:

a) Staatseinnahmen 1,711.621 Thlr., nämlich: Centraletat 382.122 Thlr., Einnahmen des Herzogtums Oldenburg 1,036.937 Thlr., Einnahmen des Fürstentums Lübeck 147.600 Thlr. und Einnahmen des Fürstentums Birkenfeld 144.962 Thlr.

Unter den Einnahmen des Herzogtums Oldenburg waren 284.829 Thlr. aus Domänen und Regalien, 63.538 Thlr. Krondotation, 198.800 Thlr. directe Steuern, 380.000 Thlr. indirecte Abgaben, unter den Einnahmen des Fürstentums Lübeck waren 71.719 Thlr. Domänen und Regalien, 10.200 Thlr. Krondotation, 10.775 Thlr. directe Steuern und 54.328 Thlr. indirecte Abgaben und endlich unter jenen des Fürstentums Birkenfeld: 26.603 Thlr. Domänen und Regalien, 11.262 Thlr. Krondotation, 42.385 Thlr. directe Steuern und 44.630 Thlr. indirecte Abgaben. Rechnet man von der Gesammtsumme der Einnahmen die Zahlungen der Provinzialkassen an die Centralkasse mit 379.600 Thlr. ab, so ergibt sich ein Betrag von 1,332.021 Thlr. für die Gesammteinnahmen.

b) Die Staatsausgaben betragen nach dem Etat für 1854: 1,336.621 Thlr., hievon 85.000 Thlr. für die grossherzogl. Familie (welche Ausgabe von den Erträgen des Staatsguts abgesetzt wird), 269.379 Thlr. für das Militär und 75.786 Thlr. für die Staatsschuld. In den Gesammtausgaben sind 379.600 Thlr. als Gesammtbetrag der Zahlungen der Provinzialkassen an die Centralkasse abgesetzt (und zwar 303.680 Thlr. für Oldenburg, 49.348 Thlr. für Lübeck und 26.572 Thlr. für Birkenfeld). Für 1855, 1856 und 1857 ist der Finanzetat in Thlr. veranschlagt, wie folgt:

1855	Grossherzogtum Oldenburg	Herzogtum	Fürstentum Lübeck	Fürstentum Birkenfeld
Einnahmen	562.800	1,750.000	185.800	142.700
Ausgaben	562.800	1,767.000	187.900	149.600

1856	Grossherzogtum Oldenburg	Herzogtum Oldenburg	Fürstentum Lübeck	Fürstentum Birkenfeld
Einnahmen	462.500	1,440.500	164.600	136.000
Ausgaben	462.500	1,493.500	167.100	134.100
1857				
Einnahmen	448.300	1,229.500	150.800	125.000
Ausgaben	448.300	1,231.500	153.500	121.700

Die Schulden des Grossherzogtums betrugen im Jahre 1856: 3,550.000 Thlr.

Militärverwaltung.

An der Spitze der Militärverwaltung steht das Ministerialdepartement der Militärangelegenheiten. Sonstige Ober-Militärbehörde ist das Militärcommando, dessen Vorstand, ein Generalmajor, zugleich der Commandeur der oldenburg'schen Truppen ist. Militärgerichte sind das Militär-Obergericht, 3 Garnisonsgerichte und der Brigadeauditeur. Andere Militär-Verwaltungsstellen sind: das Militärcollegium (als Recrutirungsbehörde), die Intendantur, die Garnisonverwaltungen zu Oldenburg, Eutin und Birkenfeld, die Zeughausdirection, die Montirungscommission, die Remontecommission und die Commission für die Angelegenheiten der Militärschule. In Oldenburg und Eutin bestehen Stadtcommandaturen, in Birkenfeld eine Etappen- und Platzcommandatur.

Die Truppen bestehen aus dem Stabe des Grossherzogs (4 Offiziere), dem Brigadestabe, einem Infanterieregimente (zu 3 Feld- und 1 Ersatzbataillon) 2.909 Mann, 1 Reiterregimente (zu 3 Schwadronen) 460 Mann, dem Artilleriecorps (1 Batterie zu 8 Geschützen im Frieden, 2 Batterien à 8 Geschütze im Kriege) mit den Pionnieren, 369 Mann, zusammen aus gegen 3.800 Mann. Hiezu kömmt noch das Landdragonercorps als Gensd'armerie. Auch eine Volkswehr ist eingerichtet. Zufolge der Militärconvention vom 28. Februar 1855 zwischen Oldenburg und den Hansestädten stehen die oldenburgischen Truppen mit jenen der freien Städte Bremen, Lübeck und Hamburg im Brigadeverbande; Oldenburg stellt den Brigadecommandanten.

Jeder Oldenburger ist vom 21. Jahre an militärpflichtig; Befreiungen vom Militärdienste, soweit solche nicht auf körperlichen oder geistigen Mängeln beruhen, bestehen keine. Die Ergänzung des Militärs erfolgt durch Stellung der waffenpflichtigen Mannschaft und durch freiwilligen Eintritt; Stellvertretung ist gestattet. Die Dienstzeit währt 6 Jahre, davon 2 in der Reserve. Im Frieden bleibt der Soldat nur 1½ Jahre unter der Fahne, die übrige Zeit, bis auf die Exercierzeit, ist er beurlaubt; die Mannschaft der Reserve ist nur die ersten 6 Monate ihrer Dienstzeit unter den Waffen.

Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten.

Vom Staatsministerium ressortiren direct die grossherzogl. Gesandten und Consuln. Gesandte hält Oldenburg bei der Bundesversammlung zu Frankfurt am Main, am preussischen Hofe (Geschäftsträger) und am österreichischen Hofe. Oldenburgische Consulate bestehen (1856) in Belgien (1 Generalconsul), Brasilien (3 Consuln und 1 Viceconsul), Bremen (1 Consul), Buenos-Ayres (1 Consul), Chile (1 Consul), Dänemark (5 Consuln und 1 Viceconsul), auf der dänischen Antilleninsel St. Thomas (1 Consul), auf St. Domingo (2 Consuln), in Frankreich (1 Generalconsul, 4 Consuln und 3 Viceconsuln), in Grossbritannien (1 Generalconsul, 10 Consuln und 9 Viceconsuln), auf Haiti (2 Consuln), in Hamburg (1 Generalconsul und 1 Viceconsul), in Lübeck (1 Consul), in den Niederlanden (2 Consuln), in den vereinigten Staaten von Nordamerika (1 Generalconsul, 10 Consuln und 1 Viceconsul), in Oesterreich (1 Generalconsul und 1 Consul), in Portugal (3 Consuln), in Preussen (3 Consuln), in Russland (9 Consuln und 2 Viceconsuln), in Sardinien (1 Consul), in Schweden und Norwegen (1 Generalconsul, 5 Consuln und 1 Viceconsul), im Königreiche beider Sicilien (3 Consuln), in Spanien (1 Generalconsul, 4 Consuln und 1 Viceconsul), auf der spanischen Insel Havannah (1 Consul), auf den spanischen kanarischen Inseln (1 Consul), in Toskana (1 Consul), in der Türkei (1 Consul).

Von auswärtigen Staaten haben in Oldenburg Gesandte: Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Hannover, Oesterreich, Preussen und Russland; Consuln: Bayern, Belgien, Brasilien, Frankreich, Grossbritannien, Niederlande, Oesterreich, Portugal, Preussen, Russland und Schweden-Norwegen.

Die freie und Hansestadt Bremen.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Die alte, schon lange vor den Kämpfen der Franken mit den Sachsen im 8. Jahrhunderte nicht unbedeutende, niedersächsische Stadt Bremen datirt ihre Grösse seit 788, in welchem Jahre Karl der Grosse hier ein Bistum stiftete, mit welchem 70 Jahre später das Erzbistum Hamburg vereinigt wurde. 934 erhielt Bremen eine freie Verfassung und die Verwaltung durch ihr eigenes Regiment. Durch Handel und Schifffahrt kräftig geworden trat die Stadt (1284) dem hanseatischen Städtebunde bei und stieg seitdem immer an Macht und Einfluss. Nach vielen Fehden mit den Erzbischöfen, gegen die sie ihre städtischen Freiheiten behaupten wollte, erlangte Bremen die Schirmherrschaft über die Weser, wurde 1522 protestantisch und 1648 als reichsfreie Stadt anerkannt, während das Erzbistum zu Gunsten Schwedens säcularisirt wurde. Neue Streitigkeiten entstanden nun mit Schweden, die erst mit dem Uebergange des Herzogtums Bremen von der Krone Schweden an das Haus Braunschweig-Lüneburg (1720) ihr Ende fanden. Vergrösserungen ihres Gebiets erhielt die Stadt im Jahre 1803, ihre volle Souveränetät durch die Aufhebung des deutschen Reichsverbandes (1806). Napoleon unterwarf 1810 die Stadt der französischen Herrschaft (dem Departement der Wesermündungen), von welcher sie 1813 die Verbündeten befreiten. Die Stadt trat nun dem deutschen Bunde bei und erwarb (1827) durch Vertrag mit Hannover ein Stück Land an der Weser zur Anlegung von Bremerhaven.

II. Grundmacht.

Die freie Stadt Bremen liegt mit ihrem Gebiete im nordwestlichen Deutschland, zu beiden Seiten der Weser, zwischen 53° 1′ bis 53° 11′ N. Br. und 26° 12′ bis 26° 38′ O. L. und wird im Norden, Osten und Süden von

Hannover, im Westen und Südwesten von Oldenburg begrenzt. Getrennt liegt 10 Meilen nördlich rechts an der Wesermündung das Amt Bremerhaven. Der Flächeninhalt beträgt 4·58 □ Meilen, die Bevölkerung an 90.000 Seelen.

Das Land ist flach und niedrig, besteht fast ganz aus Marschen und ist von vielen Kanälen und Abzugsgräben durchschnitten. Flüsse sind die Weser mit der Wümme und der Ochte; bei Bremerhaven mündet die Geeste.

Die Bevölkerung belief sich 1855 auf 88.856 Seelen, nämlich:

	Einwohner
Stadt Bremen	60.087
Landgebiet	19.480
Stadt Vegesack	3.793
„ Bremerhaven	5.496

1834 betrug die Bevölkerung 64.670, 1843: 72.820 Individuen. Die jährliche Zunahme berechnet Freih. v. Reden für die Zeitperiode 1834 bis 1852 auf 2 %.

Wohnplätze: 3 Städte und 55 Dörfer und Weiler mit zusammen c. 12.000 Wohngebäuden.

Die Bewohner sind, mit Ausnahme weniger Juden, Deutsche niedersächsischen Stammes. Die herrschende Religion ist die protestantische. Ungefähr die Hälfte der Bevölkerung ist der reformirten und die andere Hälfte der lutherischen Confession zugethan; doch ist in der Stadt die Zahl der letztern, sowie im Landgebiete die Zahl der erstern die überwiegende. Der katholischen Confession gehören c. 2.000 Einwohner an. Juden zählt man wenige. Ehrlichkeit und Gutmütigkeit, nicht minder aber Fremdenscheu, Intoleranz und Luxusliebe charakterisiren die Landbewohner.

III. Cultur.

Physische Cultur. Der Hauptzweig der physischen Cultur ist die Hornviehzucht. Während am linken Weserufer trefflicher Wiesenwachs gefunden wird, wird der höher gelegene Sandboden am östlichen und rechten Weserufer vorzugsweise zum Ackerbaue benutzt. Mit grosser Sorgfalt wird der Garten- und Gemüsebau betrieben. Treffliches Obst; hie und da Bienenzucht. Starke Fischerei; Schafzucht unbedeutend.

Die gewerbliche Industrie ist sehr bedeutend, verarbeitet grösstentheils überseeische Rohstoffe und besteht sonst vorzugsweise in Gewerben, welche der Schifffahrt dienen. Am stärksten ist die Tabaks- und Cigarrenfabrikation (1852: 178 Tabakfabriken und 1.643 Cigarrenmacher). Sonst sind hervorzuheben: die Baumwollengarnspinnereien, die Schiffsbauereien, die Baumseide-, Leinwand-, Segeltuch-, Leder-, Hut-, Bleiweiss-, Bremergrün-, Chokolade-, Oel-, Seife-, Stärkefabriken, Reep- oder Tauschlägereien, Segelmachereien,

2 Eisengiessereien, die Färbereien, Branntweinbrennereien, Zuckersiedereien, Essig- und Bierbrauereien, Dampfmühlen etc. Es besteht im Allgemeinen Zunftzwang; doch sind einzelne Zünfte ganz aufgehoben, andere in ihren einschränkenden Bestimmungen bedeutend modificirt. Der 1844 gestiftete Gewerbeverein hat für gewerbliche Bildung durch Ausstellungen etc. eine nützliche Thätigkeit kund gegeben.

Von hoher Wichtigkeit ist der Handel, die Grundlage des Wohlstandes der Bevölkerung. Während früher ausländische Producte vorzugsweise auf englischen und nordamerikanischen Schiffen eingeführt wurden, hat Bremen in neuerer Zeit einen Eigenhandel entwickelt, der sich bereits über alle Meere erstreckt.

Die Totaleinfuhr und Totalausfuhr Bremens nach Gewicht und Wert war in den Jahren 1852—1855 folgende:

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	Gewicht in brem. Ctr.	Wert in Ld'or Rthlr.	Gewicht in brem. Ctr.	Wert in L'dor Rthlr.
1852	7,966.206	40,401.804	4,713.246	37,398.139
1853	8,944.298	48,206.229	4,856.157	44,762.494
1854	9,914.488	53,686.612	5,332.828	47,835.449
1855	9,521.996	53,254.978	5,025.567	48,924.319

a) Einfuhr. Nach den Waarengattungen war die Gesammt-Einfuhr des Jahres 1855 geschieden, wie folgt:

Waarengattungen	Seewärts eingeführt		Land- und flusswärts eingeführt		Einfuhr see-, land u. flusswärts	
	Gewicht in brem. Centner	Wert in Ld'or Rthlr.	Gewicht in brem. Centner	Wert in Ld'or Rthlr.	Gewicht in brem. Centner	Wert in Ld'or Rthlr.
Verzehrungsgegenstände	1,964.767	14,845.056	1,021.913	6,145.084	2,986.680	20,990.140
Rohstoffe	2,452.555	9,046.869	3,592.010	2,471.904	5,994.565	11,518.773
Halbfabrikate	89.437	1,025.230	18.843	408.328	108.280	1,433.558
Manufacturwaaren	6.216	399.288	101.598	11,669.340	107.814	12,068.628
Industrie- und Kunsterzeugnisse	69.931	937.891	254.652	5,938.365	324.583	6,876.256
Contanten und edles Metall	40	288.954	34	78.669	74	367.623
Summe	4,532.946	26,543.288	4,989.050	26,711.690	9,521.996	53,254.978

Die Einfuhr, welche land- und flusswärts geschah, war also gesondert:

Waarengattungen	Einfuhr per Eisenbahn		Einfuhr per Fuhre und Post		Einfuhr auf der Oberweser	
	Gewicht in brem. Centner	Wert in Ld'or Rthlr.	Gewicht in brem. Centner	Wert in Ld'or Rthlr.	Gewicht in brem. Centner	Wert in Ld'or Rthlr.
Verzehrungsgegenstände	322.230	1,874.620	500.288	3,719.292	199.395	551.172
Rohstoffe	427.273	1,148.903	1,644.593	672.187	1,520.144	650.814
Halbfabrikate	7.069	170.603	9.431	225.537	2.343	12.188
Manufacturwaaren	78.317	10,193.924	17.973	1,347.170	5.308	128.246
Industrie- und Kunsterzeugnisse	122.487	4,462.114	56.379	883.870	75.786	592.381
Contanten	34	78.669	—	—	—	—
Summe:	957,410	17,928.833	2,228.664	6,848.056	1,802.976	1,934.801

Einfuhr von	Verzehrungs-Gegenstände	Rohstoffe	Halbfabrikate	Manufacturwaaren	Industrie- u. Kunst-Erzeugnisse	Contanten u. edles Metall	Gesammteinfuhr
	Louisd'or Reichsthaler						
Hannover und Oldenburg	4,759.701	1,363.938	252.550	1,037.154	972.177	64.260	8,449.780
Preussen und den übrigen Zollvereinsstaaten	1,203.731	1,282.857	128.180	9,104.795	4,587.762	14.409	16,321.734
Hamburg	590.454	357.473	56.478	1,123.282	190.536	—	2,318.223
Helgoland	3.281	402	—	—	7	—	3.690
Lübeck	311	14.962	—	100	834	—	16.207
Schleswig und Holstein	94.539	41.933	424	2.648	4.001	—	143.545
Mecklenburg	139.862	41.217	—	40	1.207	—	182.326
Russland [1])	148.184	151.575	—	22	6.007	—	305.788
Dänemark	131.129	7.748	—	—	4	—	138.881
Schweden	181.139	6.745	34.081	—	52	—	222.017
Norwegen	4.793	194.867	2.640	—	32	—	202.332
Holland	265.735	54.670	3.872	8.828	17.675	—	350.780
Belgien	18.958	18.509	1.363	9.733	64.973	—	113.536
Frankreich	213.692	15.407	—	76	2.897	—	232.072
Spanien	87.684	59.559	—	20	3.415	—	150.678
Portugal	38.792	16.732	—	—	514	—	56.038
Sardinien	4.867	15.083	—	—	105	—	20.055
Sicilien und Neapel	32.538	36.200	—	75	588	—	69.401
Toskana	222	7.349	—	—	—	—	7.571
Oesterreich	28.984	33.494	790	428.931	272.985	—	765.184
Cephalonien	15.398	—	—	—	—	—	15.398
der europäischen Türkei	139.442	3.100	—	—	5	—	142.547
Tschesme	32.841	—	—	—	—	—	32.841
Aegypten	68.478	50.075	—	—	56	—	118.609
Grossbritannien und Irland	868.327	1,133.564	888.912	312.572	258.928	—	3,462.303
den bremischen Weserhäfen und Bremens Umgegend	440.151	41.995	61.746	6.534	11.854	—	562.280
Summe der Einfuhr von Europa und der Levante	9,513.233	4,949.454	1,431.036	12,034.810	6,396.614	78.669	34,403.816
aus den verein. Staaten von Nordamerika	3,180.053	4,797.348	1.463	31.976	377.659	272.835	8,661.334
von Mexiko	248	136.595	—	—	66	15.643	152.552
„ Westindien	3,650.737	728.236	989	—	91.331	—	4,471.293
„ Südamerika	3,078.393	303.175	—	10	4.552	476	3,386.606
„ den Azoren und kanarischen Inseln	42.242	38.302	—	75	150	—	80.769
„ Ostindien und China	1,525.199	210.233	—	1.757	4.909	—	1,742.098
„ Südaustralien und den Sandwichinseln	35	16.380	70	—	175	—	16.660
„ der Grönlands- und Südseefischerei	—	339.050	—	—	800	—	339.850
Hauptsumme	20,990.140	11,518.773	1,433.558	12,068.628	6,876.256	367.623	53,254.978

[1]) Einfuhr von Russland im Jahre 1851: 398.354 Ldor. Verzehrungsgegenstände, 235.603 Ldor. Rohstoffe, 525 Ldor. Halbfabrikate, 1.661 Ldor. Manufacturwaaren, 15.969 Ldor. Industrie- und Kunsterzeugnisse, zusammen 652.115 Ldor.

Hannover und Oldenburg
Preussen und den übrigen Zollvereinsstaaten
Hamburg
Helgoland
Lübeck
Schleswig und Holstein
Mecklenburg
Russland [1]
Dänemark
Schweden
Norwegen
Holland
Belgien
Frankreich
Spanien
Portugal
Sardinien
Sicilien und Neapel
Toskana
Oesterreich
Cephalonien
der europäischen Türkei
Tschesme
Aegypten
Grossbritannien und Irland
dem bremischen Weserhäfen und Bremens Umge[illegible]

Summa der Einfuhr von Europa und der [illegible]

aus den vereinigten Staaten von Nordamerika
von Mexiko
" Westindien
" Südamerika
" den Azoren und kanarischen Inseln
" Ostindien und China
" Südaustralien und den Sandwichinseln
" der Grönländer und Südseefischerei

Hauptsumme

[1] Einfuhr von Russland im Jahr [illegible]
Manufakturwaaren [illegible]

Gliedert man die Gesammteinfuhr von 1855 nach Herkunft, Wert und Waarengattungen, so erhält man nebenstehende Resultate:

Mit Rücksicht auf Gewicht und Wert war die Gesammteinfuhr also vertheilt:

Einfuhr	Seewärts		Land- und flusswärts		Zusammen	
	Gewicht in brem. Centner	Wert in Ld'or Rthlr.	Gewicht in brem. Centner	Wert in Ld'or Rthlr.	Gewicht in brem. Centner	Wert in Ld'or Rthlr.
aus Hannover und Oldenburg	452.665	911.216	3,439.228	7,538.564	3,891.893	8,449.780
„ Preussen und den übrigen Zollvereinsstaaten	43.146	140.833	1,173.405	16,180.901	1,216.551	16,321.734
„ dem Zollvereine überhaupt	495.811	1,052.049	4,612.633	23,719.465	5,108.444	24,771.514
„ dem übrigen Europa und der Levante .	1,786.337	6,640.077	376.417	2,992.225	2,162.754	9,632.302
„ ganz Europa und der Levante . . .	2,282.148	7,692.126	4,989.050	26,711.690	7,271.198	34,403.816
„ aus den vereinigten Staaten von Nord-Amerika	913.636	8,661.334	—	—	913.636	8,661.334
von Mexiko	48.092	152.552	—	—	48.092	152.552
„ Westindien	559.716	4,471.293	—	—	559.716	4,471.293
„ Südamerika	284.417	3,386.606	—	—	284.417	3,386.606
„ den Azoren, Madeira und den kanarischen Inseln	5.020	80.769	—	—	5.020	80.769
„ Ostindien und China. -	409.192	1,742.098	—	—	409.192	1,742.098
„ Südaustralien und den Sandwichinseln .	534	16.660	—	—	534	16.660
„ den Fischereien	30.191	339.850	—	—	30.191	339.850
Hauptsumme: . . .	4,532.946	26,543.288	4,989.050	26,711.690	9,521.996	53,254.978

Die (dem Gewichte nach) bedeutendsten Einfuhrartikel waren im Jahre 1855: unter den Verzehrungsgegenständen: Kaffee (20,561.099 Pfd.), Getreide und Hülsenfrüchte (18.803 Last und 1,736.497 Pfd.), Lebensmittel (16,711.234 Pfd. und 1.661$^5/_8$ Last, davon Weizenmehl 6,943.440 Pfd. und Butter 3,012.035 Pfd.), Reis (39,841.491 Pfd.), Tabak (35,912.392 Pfd.), Tabakstengel (8,073.999 Pfd.), roher Zucker (18,520.813 Pfd.), raffinirter Zucker (2,666.505 Pfd.); — unter den Rohstoffen: Baumwolle (23,695.983 Pfd.), Asche (1,702.192 Pfd.), Guano (1,229.859 Pfd.), Roheisen (4,612.359 Pfd.), Blauholz (10,987.026 Pfd.), Gelbholz (2,059.816 Pfd.), Rotholz (1,642.603 Pfd.), Flachs und Heede (2,443.992 Pfd.), Häute (1,887.681 Pfd.), Harz und Gallipot (8,082.816 Pfd.), Cedernholz (13,263.634 Pfd.), Mahagoniholz und Fourniere (7,120.338 Pfd.), Oele (4,739.277 Pfd.), Theergalle (1,974.537 Pfd.), Erden (8,033.232 Pfd.); — unter den Halbfabrikaten: Stangeneisen (5,221.617 Pfd.), Baumwollengarn und Twist (2,464.414 Pfd.); — unter den Manufacturwaaren: Baumwollenwaaren (13.769 Kisten, 2.187 Ballen etc.), Leinen und Leinenwaaren (48.878 Stück, 1.359 Kisten etc.); — unter den Industrie- und Kunsterzeugnissen: Gusseisen (2,446.965 Pfd.), Eisenbahntheile (1,192.994 Pfd.), Glaswaaren (an 3,550.000 Stück, 10.000 Kisten etc.), Holzwaaren, Papier (1.798$^3/_4$ Ries, 9.391 Packen etc.), ordinäre Töpferwaaren (90.170 Stück etc.) u. s. w.

b) Ausfuhr. Die Gesammtausfuhr des Jahres 1855 war nach den Waarengattungen also geschieden:

Ausfuhr nach	Verzehrungs-Gegenstände	Rohstoffe	Halbfabrikate	Manufacturwaaren	Industrie- u. Kunsterzeugnisse	edles Metall	Gesammtausfuhr
	Louisd'or Reichsthaler						
Hannover und Oldenburg	5,137.421	1,981.325	378.892	757.171	928.275	—	9,183.084
Preussen und den übrigen Zollvereinsstaaten	8,301.038	5,158.069	457.510	201.565	844.257	—	14,962.439
Hamburg	737.536	576.469	6.994	204.800	286.473	476	1,812.748
Helgoland	5.935	146	—	2.733	2.266	—	11.080
Lübeck	45.152	618	—	202	18.611	—	64.583
Schleswig, Holstein und Lauenburg	292.260	32.456	45	515	12.367	—	337.643
Mecklenburg	163.326	3.497	1.747	2.706	86.178	—	257.454
Russland [1])	576.575	208.572	—	42	26.078	—	811.267
Dänemark	376.611	5.662	—	156	4.322	—	386.751
Schweden	427.246	47.461	—	—	14.119	—	488.826
Norwegen	397.938	4.216	—	2.464	8.194	—	411.812
Holland	465.765	79.734	940	9.315	28.201	—	583.955
Belgien	46.199	2.536	—	—	6.218	—	54.953
Frankreich	106.557	8.970	—	68	1.830	—	117.425
Schweiz	109.850	14.194	—	4.269	65.846	—	204.159
Portugal	8.336	180	—	5.499	23.397	—	37.412
Sardinien	—	—	—	—	885	—	885
Toskana	26.002	—	—	—	—	—	26.002
Oesterreich	759.707	862.840	55.852	60.530	93.846	—	1,832.775
der europäischen Türkei	29.603	150	—	222	16.275	—	46.250
Smyrna	8.724	—	—	—	—	—	8.724
Grossbritannien und Irland	757.326	301.397	47.523	4.412	16.516	—	1,127.174
den bremischen Weserhäfen und Bremens Umgegend	638.159	244.555	27.357	261.202	178.637	—	1,349.910
Summe der Ausfuhr nach Europa und der Levante	19,417.266	9,533.047	976.860	1,516.871	2,672.791	476	34,117.311
Britisch-Amerika	—	—	—	4.261	89.544	—	93.805
den vereinigten Staaten von Nordamerika	140.679	603.091	87.987	8,043.979	3,821.598	—	12,697.334
Mexiko	9.610	15	1.392	165.008	5.724	—	181.749
Westindien	184.658	7.127	2.145	245.244	74.669	—	513.843
Südamerika	119.566	19.133	2.922	266.688	158.620	—	566.929
Afrika	16.187	7.666	1.264	13.192	7.486	—	45.795
Ostindien und China	24.224	2.734	—	11.281	14.403	—	52.642
Südaustralien und den Sandwichinseln	18.228	2.490	6.631	49.136	37.398	—	113.883
zur Ausrüstung der Handelsflotte	342.921	54.005	17.433	48.854	77.815	—	541.028
Hauptsumme	20,273.339	10,229.308	1,096.634	10,364.514	6,960.048	476	48,924.319

[1]) Ausfuhr nach Russland im Jahre 1851: 656.464 Ldor. Verzehrungsgegenstände, 18.155 Ldor. Rohstoffe, 183 Ldor. Manufacturwaaren, 19.142 Ldor. Industrie- und Kunsterzeugnisse, zusammen 693.944 Ldor.

Waarengattungen	Seewärts ausgeführt		Land- u. flusswärts ausgeführt		Ausfuhr see-, land- u. flusswärts	
	Gewicht in brem. Centner	Wert in Ld'or Rthlr.	Gewicht in brem. Centner	Wert in Ld'or Rthlr.	Gewicht in brem. Centner	Wert in Ld'or Rthlr.
Verzehrungsgegenstände	1,003.883	7,505.249	1,189.350	12,768.090	2,193.233	20,273.339
Rohstoffe	1,416.692	2,793.440	917.029	7,435.868	2,333.721	10,229.308
Halbfabrikate	26.492	265.530	43.699	831.104	70.191	1,096.634
Manufacturwaaren	79.909	9,332.876	14.360	1,031.638	94.269	10,364.514
Industrie- nnd Kunsterzeugnisse	232.766	4,883.955	101.387	2,076.093	334.153	6,960.048
edles Metall	—	—	—	476	—	476
Summe:	2,759.742	24,781.050	2,265.825	24,143.269	5,025.567	48,924.319

Die Ausfuhr, welche land- und flusswärts geschah, war, wie folgt, vertheilt:

Waarengattungen	Ausfuhr per Eisenbahn		Ausfuhr per Fuhr und Post		Ausfuhr auf der Oberweser	
	Gewicht in brem. Centner	Wert in Ld'or Rthlr.	Gewicht in brem. Centner	Wert in Ld'or Rthlr.	Gewicht in brem. Centner	Wert in Ld'or Rthlr.
Verzehrungsgegenstände	655.849	8,097.513	289.906	2,857.104	243.595	1,813.473
Rohstoffe	403.279	5,693.464	260.902	744.753	252.848	997.651
Halbfabrikate	29.223	651.354	12.431	158.527	2.045	21.223
Manufacturwaaren	6.042	427.710	7.730	599.953	588	3.975
Industrie- und Kunsterzeugnisse	55.833	1,349.963	38.988	677.181	6.566	48.949
edles Metall	—	—	—	476	—	—
Summe:	1,150.226	16,220.004	609.957	5,037.994	505.642	2,885.271

Nach **Herkunft, Wert** und **Waarengattungen** war die **Gesammtausfuhr** im Jahre 1855 also gegliedert (beilieg. Tab.).

Mit Berücksichtigung des Gewichts und des Werts und des Bestimmungsortes war die Gesammtausfuhr also vertheilt:

Ausfuhr	Seewärts		Land- und flusswärts		Zusammen	
	Gewicht in brem. Centner	Wert in Ld'or Rthlr.	Gewicht in brem. Centner.	Wert in Ld'or Rthlr.	Gewicht in brem. Centner	Wert in Ld'or Rthlr.
nach Hannover und Oldenburg	786.805	2,355.108	851.651	6,827.976	1,638.456	9,183.084
„ Preussen und den übrigen Zollvereinsstaaten	178.398	976.739	1,163.339	13.985.700	1,341.737	14,962.439
nach dem Zollvereine überhaupt . .	965.203	3,331.847	2,014.990	20,813.676	2,980.193	24,145.523
„ dem übrigen Europa und der Levante	1,244.804	6,642.195	250.835	3,329.593	1,495.639	9,971.788
nach ganz Europa und der Levante .	2,210.007	9,974.042	2,265.825	24,143.269	4,475.832	34,117.311
„ Britisch-Amerika	2.092	93.805	—	—	2.092	93.805
„ den vereinigten Staaten von Nordamerika	274.694	12,697.334	—	—	274.694	12,697.334
„ Mexiko	3.244	181.749	—	—	3.244	181.749
„ Westindien	50.076	513.843	—	—	50.076	513.843
„ Südamerika	53.740	566.929	—	—	53.740	566.929
„ Afrika.	2.915	45.795	—	—	2.915	45.795
„ Ostindien und China	6.431	52.642	—	—	6.431	52.642
„ Südaustralien und den Sandwichinseln	8.330	113.883	—	—	8.330	113.883
zur Ausrüstung der Handelsflotte. . . .	148.213	541.028	—	—	148.213	541.028
Hauptsumme . .	2,759.742	24,781.050	2,265.825	24.143.269	5,025.567	48,924.319

Die bedeutendsten Ausfuhrartikel (dem Gewichte nach) waren im Jahre 1855: unter den Verzehrungsgegenständen: Kaffee (16,348.407 Pfd.), Getreide und Hülsenfrüchte (10.632 Last und 600.500 Pfd.), Lebensmittel (9,238.112 Pfd. und 252½ Last, davon Butter 1,036.492 Pfd., Weizenmehl 2,768.632 Pfd.), Reis (18,273.746 Pfd.), Reisstaub und Hülse (1,408.935 Pfd.), Sirup (2,621.071 Pfd.), Tabak (46,024.746 Pfd.), Tabakstengel 9,981.421 Pfd.), roher Zucker (11,000.120 Pfd.), raffinirter Zucker (5,790.229 Pfd.); — unter den Rohstoffen: Mauersteine und Klinker (1,150.405 Stück), Baumwolle (24,326.103 Pfd.), Asche (1,663.786 Pfd.), Guano (1,187.097 Pfd.), Roheisen (2,449.593 Pfd.), Blauholz (11,055.526 Pfd.), Gelbholz (2,154.448 Pfd.), Flachs und Heede (2,557.402 Pfd.), Häute (2,206.606 Pfd.), Harz und Gallipot (5,514.416 Pfd.), Cedernholz (3,853.576 Pfd.), Mahagoniholz und Fournire (4,373.475 Pfd.), Lumpen (1,478.464 Pfd.), Oele (3,192.522 Pfd.), Schwefel (1,557.376 Pfd.), Knochen (1,974.537 Pfd.), Knochenmehl (1,456.185 Pfd.), Thonerde (4,608.146 Pfd.); — unter den Halbfabrikaten: Stangeneisen (3,158.231 Pfd.), Baumwollengarn und Twist (2,421.049 Pfd.); — unter den Manufacturwaaren: Baumwollenwaaren (13.554 Kisten etc.), Leinen und Leinenwaaren, Wollen- und Halbwollenwaaren; — unter den Industrie- und Kunsterzeugnissen: Gusseisen (1,309.118 Pfd.), Glaswaaren, Holzwaaren, Maschinen und Maschinentheile (1,442.820 Pfd.), fabricirter Tabak (351.876 Pfd.), Cigarren (162.176 Mille), Töpferwaaren etc.

Schifffahrt. Bremen betreibt mit Münden fast ganz die Weserschifffahrt. Seit 1820 ist Bremen des elsflether Zolles entledigt, allein da die Versandung der Weser schwerbeladenen Schiffen nur bis Brake und Elsfleth oder höchstens bis Vegesack die Weser hinaufzuschiffen erlaubt, so suchte Bremen von Hannover tiefer hinunter ein Stück Landes abgetreten zu erhalten, wo es einen selbstständigen Weserhafen anlegen könne. Wirklich wurde ihm am 11. Januar 1827 an der Mündung der Geeste, 10 Meilen unterhalb Bremen, ½ Stunde vom hannöverschen Flecken Lehe, ein District an der Weser abgetreten, wo seitdem ein Hafenetablissement als Bremerhaven angelegt wurde. Zur Stadt Bremen selbst können nur Lichterschiffe, Boote und Weserkähne kommen. Dennoch ist zwischen Bremen und Hamburg die Wattenfahrt mit platten Schiffen von 20—30 Lasten lebhaft. Ueberseeische Schifffahrt betreibt Bremen sehr stark.

Beifolgende zwei Tabellen geben eine Uebersicht des Seeschifffahrtsverkehrs im Jahre 1855 sowol nach der Nationalität der Schiffe, als auch nach den Reisen:

a) Seeschifffahrtsverkehr nach der Nationalität der Schiffe:

Flagge	Angekommene Seeschiffe			Abgegangene Seeschiffe		
	Schiffszahl	Ladungsfähigkeit in Lasten á 4.000 Pf.	Bemannung	Schiffszahl	Ladungsfähigkeit in Lasten á 4.000 Pf.	Bemannung
Hannover'sche . . .	1.141	28.046	3.203	1.170	27.456	3.172
Oldenburgische . . .	386	27.725	2.243	471	33.268	2.713
Hamburgische . . .	41	2.086	175	37	1.512	143
Bremische	340	80.648	4.914	357	89.399	5.404
Lübeckische	2	291	20	2	291	22
Mecklenburgische . .	2	430	24	2	430	24
Preussische	8	675	52	7	639	49
Russische [1]	—	—	—	—	—	—
Dänische	148	3.960	412	152	4.152	442
Schwedische . . .	18	1.337	153	20	1.740	174
Norwegische . . .	29	1.217	131	33	2.046	177
Holländische . . .	201	7.016	624	175	6.777	528
Belgische [2]	—	—	—	—	—	—
Französische . . .	10	642	60	9	563	51
Spanische	17	1.856	191	18	1.942	199
Portugiesische . . .	7	723	67	7	723	69
Neapolitanische . . .	1	170	11	1	170	11
Oesterreichische [3] . .	—	—	—	—	—	—
Grossbritannische . .	172	24.302	1.846	173	23.407	1.840
Nordamerikanische .	32	17.679	1.222	37	20.122	1.333
Mexikanische . . .	1	184	14	—	—	—
Kolumbinische . . .	1	236	16	2	472	29
Hawaiische	—	—	—	1	104	12
Summa . . .	2.557	199.223	15.378	2.674	215.213	16.392

b) **Seeschifffahrtsverkehr nach den Reisen:**

[1] Im Jahre 1851 kamen an 25 russische Seeschiffe mit 3.418 Lasten und 260 Mann, und gingen ab 17 Schiffe mit 1.997 Lasten und 151 Mann.

[2] 1854 kamen 3 belgische Seeschiffe an mit 389 Lasten und 26 Mann, und es ging ab 1 Schiff mit 110 Lasten und 8 Mann.

[3] 1854 kam an und ging ab 1 Seeschiff mit 490 Lasten und 16 Mann.

Land	Angekommene Seeschiffe			Abgegangene Seeschiffe		
	Schiffszahl	Ladungsfähigkeit in Lasten à 4.000 Pf.	Bemannung	Schiffszahl	Ladungsfähigkeit in Lasten à 4.000 Pf.	Bemannung
Hannover	454	7.211	979	388	6.299	839
Oldenburg	238	4.684	564	166	2.952	375
Hamburg	300	7.296	756	512	10.262	1.179
Helgoland	17	98	51	19	74	54
Lübeck	8	160	19	9	160	19
Schleswig und Holstein	107	1.591	233	131	2.416	301
Mecklenburg	44	960	105	28	652	70
Preussen	95	4.628	400	146	7.487	641
Russland [1])	8	1.528	103	6	1.498	91
Dänemark	50	1.084	119	45	1.346	139
Schweden	43	2.130	223	41	2.762	267
Norwegen	83	4.041	364	126	8.519	731
Holland	172	7.321	566	167	4.976	422
Belgien	26	2.757	182	10	728	61
Frankreich	14	1.496	108	8	647	49
Spanien	7	564	42	8	1.333	105
Portugal	9	795	67	12	1.228	110
Sardinien	1	75	7	—	—	—
Sicilien und Neapel	7	667	51	1	80	7
Toskana	—	—	—	1	108	10
Oesterreich	2	175	14	2	300	23
europäische Türkei und Cephalonien	14	1.607	126	8	1.014	81
Levante und Aegypten	5	747	51	—	—	—
Grossbritannien und Irland	473	48.369	3.625	493	57.424	4.230
Summe: Europa und Levante:	2.177	99.984	8.755	2.327	112.265	9.804
Britisch-Amerika	—	—	—	9	1.996	124
vereinigte Staaten von Nordamerika	135	54.149	3.096	175	70.812	3.995
Mexiko	7	1.342	99	—	—	—
Westindien	122	20.117	1.474	77	13.061	953
Südamerika	67	9.808	742	46	7.075	514
Afrika	3	216	18	5	781	56
Ostindien und China	32	10.855	595	20	6.767	367
Südaustralien und Sandwichinseln	—	—	—	3	479	42
Grönlands Fischerei	11	1.661	492	11	1.661	492
Südseefischerei	3	991	107	1	316	35
Häringsfischerei [2])	—	—	—	—	—	—
Hauptsumme:	2.557	199.223	15.378	2.674	215.213	16.392

[1]) 1851 kamen von Russland in Bremen an: 125 Schiffe mit 10374 Lasten und 840 Mann. [2]) Von der Härings-Fischerei kam 1854: 1 Schiff mit 20 Lasten und 5 Mann an und gingen von Bremen dorthin ab 132 Schiffe mit 11.022 Lasten und 914 Mann.

Mit Bezug auf die Ladung unterschied man 1855:

Angekommene Seeschiffe:

	Schiffszahl	Lasten	Bemannung
beladen	2.133	181.191	13.914
leer und in Ballast	424	18.032	1.464
zusammen	2.557	199.223	15.378

abgegangene Seeschiffe:

	Schiffszahl	Lasten	Bemannung
beladen	2.123	146.110	11.235
leer und in Ballast	551	69.103	5.157
zusammen	2.674	215.213	16.392

In früheren Jahren war der Seeschifffahrtsverkehr:

		Schiffszahl	Ladungsfähigkeit	Bemannung
1854	angekommen	2.825	224.761	17.564
	abgegangen	2.853	229.725	17.630
1851	angekommen	2.928	171.603	15.240
	abgegangen	2.943	181.124	15.893
1849	angekommen	1.334	120.332	9.985
	abgegangen	1.286	122.418	10.035

Bremen ist für Deutschland der Hauptpunct zur Ueberfahrt der Auswanderer nach Nordamerika. Es wäre hier der Ort, einige Worte über die deutsche Auswanderung im Allgemeinen zu sagen.

Die deutsche Auswanderung betrug

im Jahre	Individuen	von diesen gingen über deutsche Häfen
1846	94.581	38.058
1847	109.531	42.382
1848	81.895	37.532
1849	89.102	36.249
1850	82.404	37.061
1851	112.547	56.070
1852	162.301	89.800
1853	156.180	90 373
1854	251.931	128.694

Das Reiseziel ergibt sich, was die directe Beförderung über Bremen und Hamburg anbetrifft, aus folgender Zusammenstellung:

Reiseziel	1849 Bremen	1849 Hamburg	1850 Bremen	1850 Hamburg	1851 Bremen	1851 Hamburg	1852 Bremen	1852 Hamburg	1853 Bremen	1853 Hamburg	1854 Bremen	1854 Hamburg
Vereinte Staaten v. Nordamerika	28.103	3.777	25.342	3.777	35.981	5.600	57.036	13.886	57.498	13.898	75.876	20.835
Britisches Nordamerika. . .	—	315	—	593	—	647	1.440	3.508	316	2.051	772	1.530
Kalifornien	217	23	210	279	17	—	12	—	41	145	—	136
Jamaika	23	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Venezuela.	—	—	—	—	—	—	190	5	—	—	—	—
Brasilien	—	37	20	240	5	1.950	46	2.047	140	499	227	1.294
Nikaragua.	—	—	100	—	67	—	—	—	—	—	—	—
Valdivia und Valparaiso . .	—	—	—	215	—	245	—	581	—	243	—	139
Peru	—	—	—	—	1.161	—	—	—	—	—	—	—
Kapstadt	—	—	8	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Australien.	286	1.468	150	368	258	530	—	1.195	15	1.749	—	4.819
andere Länder	—	—	—	135	—	184	12	571	101	384	—	557
Zusammen: . .	28.629	5.620	25.838	7.430	37.493	12.279	58.551	21.916	58.111	18.969	76.875	32.310

Im Jahre 1855 wurden von Bremen 31.550 und von Hamburg 18.215 Auswanderer nach fremden Erdtheilen befördert.

Weserschifffahrt. Der gesammte Weserschifffahrtsverkehr im Jahre 1855 ist aus folgenden Tabellen zu entnehmen:

a) Oberweserschifffahrtsverkehr:

aa) Zu Bremen angekommene Fahrzeuge:

Zu Bremen angekommen	Zahl der Fahrzeuge				Ladungsfähigkeit in Lasten á 1.000 Pf.	Bemannung
	Segelschiffe	Dampfschiffe	Flösse	Zusammen		
von Hannover	691	128	653	1.472	38.143	4.510
„ Preussen	151	14	14	179	8.335	752
„ Braunschweig	90	—	4	94	4.738	436
„ Kurhessen ,	148	—	11	159	6.444	591
„ Lippe-Detmold . . .	—	—	1	1	12	3
Zusammen: . . .	1.080	142	683	1.905	57.672	6.292
ausserdem Dampfschleppschiffe	—	179	—	179	5.370	1.432
Gesammtsumme: . .	1.080	321	683	2.084	63.042	7.724

Den Weseruferstaaten nach gehörten von obigen 1.905 Fahrzeugen 1.307 dem hannöverschen, 237 dem preussischen, 97 dem braunschweigischen, 89 dem kurhessischen, 13 dem lippe-detmoldischen, 34 dem bremischen Staate und 128 dem Dampfschifffahrtsvereine an. Der Gesammtwert der beförderten Güter betrug 1,934.801 Ldor. Rthlr., das Total-Bruttogewicht derselben 1,802.976 Ctr.

bb) Von Bremen abgegangene Fahrzeuge.

Von Bremen abgegangen	Zahl der Fahrzeuge				Ladungsfähigkeit in Lasten á 1.000 Pf.	Bemannung
	Segelschiffe	Dampfschiffe	Flösse	Zusammen		
nach Hannover.	652	128	—	780	26.998	3.073
„ Preussen	168	14	—	182	8.640	733
„ Braunschweig. . . .	37	—	—	37	1.271	110
„ Kurhessen.	216	—	—	216	10.372	879
„ Lippe-Detmold . . .	8	—	—	8	430	30
Zusammen: . .	1081	142	—	1.223	47.711	4.825
ausserdem Dampfschleppschiffe	—	179	—	179	5.370	1.432
Gesammtsumme: . .	1.081	321	—	1.402	53.081	6.257

Von den obigen 1.223 Fahrzeugen waren 643 Hannover, 234 Preussen, 96 Braunschweig, 69 Kurhessen, 20 Lippe-Detmold, 33 Bremen und 128 dem Dampfschifffahrtsvereine angehörig. Der Wert sämmtlicher beförderter Güter belief sich auf 2,885.271 Ld'or Rthlr., das Total-Bruttogewicht derselben auf 505.642 Ctr.

b) Unterweserschifffahrtsverkehr. aa) Auf der Unterweser angekommene Schiffe:

	Bremische Schiffe			Hannöversche Schiffe			Oldenburgische Schiffe			Zusammen		
	Schiffe	Lasten à 4000 Pf.	Mannschaft	Schiffe	Lasten á 4000 Pf.	Mannschaft	Schiffe	Lasten á 4000 Pf.	Mannschaft	Schiffe	Lasten á 4000 Pf.	Mannschaft
von bremischen Weserhäfen . . .	1.261	40.600	2.670	677	18.610	1.410	429	9.251	883	2.367	68.461	4.963
„ hannoverschen „ . . .	54	2.350	231	503	8-983	1.361	102	1.223	205	659	12.556	1.797
„ oldenburgischen „ . . .	176	5.542	406	130	3.343	265	1.239	20.382	2.528	1.545	29.267	3.199
Zusammen: . . .	1.491	48.492	3.307	1.310	30.936	3.036	1.770	30.856	3.616	4.571	110.284	9.959
Hiezu Oberweserfahrzeuge, welche auf der Unterweser Reisen gemacht haben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	269	11.886	894
Gesammtsumme: . . .										4.840	122.176	10.853

bb) Von der Unterweser abgegangene Schiffe:

	Bremische Schiffe			Hannöversche Schiffe			Oldenburgische Schiffe			Zusammen		
	Schiffe	Lasten á 4000 Pf.	Mannschaft	Schiffe	Lasten á 4000 Pf.	Mannschaft	Schiffe	Lasten á 4000 Pf.	Mannschaft	Schiffe	Lasten a 4000 Pf-	Mannschaft
nach bremischen Weserhäfen . . .	1.159	37.531	2.460	614	15.305	1.279	396	7.550	809	2.169	60.386	4.548
„ hannoverschen „ . . .	101	3.924	378	575	13.466	1.603	98	1.502	196	774	18.892	2.177
„ oldenburgischen „ . . .	244	7.872	546	239	5.060	483	1.388	22.649	2.837	1.871	35.581	3.866
Zusammen: . . .	1.504	49.327	3.384	1.428	33.831	3.365	1.882	31.701	3.842	4.814	114.859	10.591
Hiezu Oberweserfahrzeuge, welche auf der Unterweser Reisen gemacht haben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	277	12.259	1.000
Gesammtsumme: . . .										5.091	127.118	11.591

Ausserdem fuhren auf der Unterweser: 9 Dampfschiffe, welche die Verbindung mit den Weserhäfen und den Nordsee-Badeinseln unterhalten und 1 Seedampfboot zum Bugsiren der grösseren Schiffe.

Die freie Hansestadt Bremen besitzt 6 Häfen, nämlich 3 in der eigentlichen Stadt Bremen, 1 zu Vegesack und 2 zu Bremerhaven.

Die bremische Handelsflotte zählte am 31. December 1855: 264 Seeschiffe von 70.209 Lasten; darunter waren 2 Dampfschiffe mit 2.165 Lasten, 65 Fregattschiffe mit 28.320 Lasten, 108 Barkschiffe, 54 Briggs, 2 Schoonerbarkschiffe, 11 Schoonerbriggs, 5 Gallioten, 7 Schoonergallioten, 7 Schooner, 1 Schoonerever, 2 Kuffen. Ferner waren darunter 4 Südseefischereischiffe und 2 Grönlandsfahrer, zusammen 6 Fischereischiffe von 1.618 Lasten. Küsten- und Leichterfahrzeuge unter bremischer Flagge waren am 31. December 1855: 109 vorhanden (worunter 48 zur Seeschifffahrt tauglich) mit 3.459 Lasten. Anfangs 1857 zählte die bremische Rhederei 271 Seeschiffe mit 76.168 Lasten.

Die gesammte Weserflotte bestand am 1. Januar 1856 aus folgenden Schiffen:

	grössere Seeschiffe				kleinere Fahrzeuge			
Bremische Schiffe . .	264	Segel von	70.209	Lasten	109	Segel von	3.459	L.
Oldenburgische Schiffe	170	„ „	20.306	„	142	„ „	2.690	„
Hannöversche Schiffe	21	„ „	2.795	„	76	„ „	2.038	„
Gesammtweserflotte [1])	455	„ „	93.310	„	327	„ „	8.187	„

Die bremische Flagge ist rot und weiss, fünfmal horizontal gestreift, hinter zwei Reihen eben solcher geschachteter Vierecke.

Regelmässige Dampfschifffahrten bestehen zwischen Bremen und Bremerhaven, zwischen Bremen und London, zwischen Bremen und Minden, zwischen Bremen und New-York, zwischen Bremen und Oldenburg, zwischen Bremen und Vegesack, zwischen Bremen und Norderney.

Um regelmässige Dampfschifffahrtsverbindungen mit europäischen und transatlantischen Ländern herzustellen, Fluss- und Seeassecuranzen zu übernehmen, den bisherigen Dampfschifffahrtsverkehr für Personen und Güter, sowie für den Schleppdienst von Fluss- und Seeschiffen auf der Weser und deren Nebenflüssen zu unterhalten und zu erweitern, vereinigten sich im Januar 1857 die Weser-Hunte-Dampfschifffahrtsgesellschaft, die Schleppschifffahrtsgesellschaft auf der Unterweser, die Gesellschaft für eine Dampfschleppschifffahrt auf der Oberweser, die vereinte allgemeine Assecuranzanstalt für die Oberweserschifffahrt zu einer Actiengesellschaft dem „norddeutschen Lloyd“ zu Bremen, deren Grundcapital 4 Mill. Thlr. in Actien à 100 Thlr. Gold beträgt.

Die freie Hansestadt ist mit Oldenburg, Verden-Hannover und Bremer-

[1]) Ausschliesslich der kleineren Dampfschiffe.

haven durch Telegraphenlinien verbunden und besitzt von der Hannover-Bremen-Eisenbahn ein Stück von 1·15 Meile Länge.

Bremen hat 1 Börse und zwei Banken; letztere sind: a) die Discontokasse in Bremen, begründet 1817 mit einem Actiencapitale von 300.000 Thlr. Gold in Pistolen à 5 Thlr. durch Ausgabe von 600 Actien à 500 Thlr., welche den Zweck hat, dem Handelsstande durch das Discontiren von Wechseln Erleichterung des Betriebs etc. und den Interessenten Nutzen zu gewähren; b) die bremer Bank, eine Bankanstalt für Geld-, Wechsel-, Kassier-, An- und Darleih- und Depositengeschäfte, concessionirt unterm 30. Januar 1856 mit einem Grundcapitale von $2\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. Gold in Actien zu 250 Thlr.

Münzen, Masse und Gewichte. Bremen rechnet regelmässig nach Thalern (Reichsthalern) zu 72 Grote à 5 Schwaren, in dem Zahlwerte der Pistolen zu 5 Thaler (100 Reichsthaler Louisd'or = 108·3 preuss. Thlr.). Landesmünzen sind: in Gold: Pistolen oder Louisd'or zu 5 Thlr. in Gold; in Silber: halbe Thaler oder 36-Grotstücke ($27\frac{3}{71}$ Stück auf die köln. Mark fein Metall), Sechstel-Thaler oder 12-Grotstücke, Zwölftel-Thaler oder 6-Grotstücke, $\frac{1}{72}$-Thaler oder 1-Grotstücke; in Kupfer: halbe Groten und $2\frac{1}{2}$-Schwaren. — Papiergeld: die Banknoten der bremer Bank. — Der Fuss, als Längenmass, hat 12 Zoll, wird aber auch in 10 (Decimal-) Zoll getheilt und ist = 0·289 Meter (100 bremer Fuss — 92·1927 preuss. Fuss), die Ruthe hat 16, das Klafter 6, die Elle 2 Fuss; der Morgen beim Feldmass hat 120 Quadratruthen. Getreidemass ist die Last zu 4 Quart oder 40 Scheffel zu 4 Viertel à 4 Spind (100 bremer Scheffel = 134·829 preuss. Scheffel). Das Fuder Wein hat 6 Ohm zu 4 Anker oder 45 Stübchen à 4 Quart à 4 Mengel, das Oxhoft Branntwein hat $1\frac{1}{2}$ Ohm oder 6 Anker oder 30 Viertel oder 264 Quart. 100 bremer Stübchen = 281·341 preuss. Quart Die Tonne Biermass hat 45 Stübchen (etwas grösser als die Weinstübchen) zu 4 Quart à 4 Mengel. Oel und Thran werden nach Tonnen zu 216 Pfund Inhalt, die Tonne zu 6 Stechkannen zu 16 Mengel bemessen. — Der Centner hat 116 Pfund zu 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Orth; 100 bremer Handelspfund = 106 bremer Krämerpfund, erstere = 106·5829 preuss. Pfund. Der Landfrachtcentner hat 300 Pfund, die Schiffslast hat 4.000 Pfund. Gold-, Silber- und Münzgewicht ist die alte kölnische Mark, Probirgewicht das in ganz Deutschland gebräuchliche kölnische, Medicinalgewicht das alte nürnberger.

Geistige Cultur. Unterrichtsanstalten sind: in der Stadt Bremen: die Hauptschule, bestehend aus der Gelehrtenschule, der Handelsschule und der Vorschule, die Bürgerschule, die Gewerbeschule, die Zeichnenschule für Künstler und Handwerker, das Schullehrerseminar, die Navigationsschule, 8 städtische Kirchspielschulen, mehrere Freischulen; im Gebiete: 14 Kirchspielschulen und 13 Nebenschulen. Sonst besitzt Bremen eine öffentliche

Bibliothek von 30.000 Bänden, 1 Sternwarte, 2 Waisenhäuser, 1 Waisenanstalt zu Vegesack, 15 Buchhandlungen und 2 Theater.

IV. Staatsorganisation.

Die Stadt Bremen und das mit derselben verbundene Gebiet bilden einen selbstständigen Staat unter der Benennung: „freie Hansestadt Bremen". Als Mitglied des deutschen Bundes theilt der bremische Staat die aus dieser Verbindung herfliessenden Rechte und Verpflichtungen, nimmt im engern Rate der Bundesversammlung mit den übrigen freien Städten die 17. Stelle ein und führt im Plenum seine besondere Stimme.

Genossen des bremischen Staats sind Alle, welche vermöge des Heimatsrechts demselben angehören; Bürger des Staats ist jeder Genosse, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat. Die Verfassung des bremischen Staats ist republikanisch, beruhend auf dem Verfassungsgesetze vom 21. Februar 1854. Zur Ausübung der Staatsgewalt bestehen der Senat und die Bürgerschaft. Die Rechtspflege wird von den dazu bestellten Gerichten geübt und ist von der Verwaltung getrennt. Gewährleistet sind: die Freiheit der Person, Zulässigkeit von Verhaftungen nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen, die Auswanderungsfreiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, des Eigentums und sonstiger Privatrechte, Freiheit der Betreibung jedes Gewerbes, völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit, Pressfreiheit, Petitions-, Beschwerde-, Vereins- und Versammlungsrecht, Gleichheit aller Staatsgenossen vor dem Gesetze und gleiche Zugänglichkeit aller Aemter. Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen begründet in dem Genusse der staatsbürgerlichen Rechte keinen Unterschied; der Genuss der sonstigen bürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntniss überhaupt weder bedingt noch beschränkt. Der Staat erkennt bei seinen Genossen keinen Adel an.

Der Senat besteht aus 18 Mitgliedern, von welchen wenigstens 10 dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und mindestens 5 Kaufleute sein müssen. Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch den Senat und die Bürgerschaft, nach näherer Bestimmung des Gesetzes über den Senat vom 21. Februar 1854. Wählbar ist jeder bremische Staatsbürger, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat, einer der anerkannten christlichen Confessionen angehört und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürgerschaft erforderliche Eigenschaft besitzt. Vermögensconcurs und nahe Verwandtschaft schliessen von der Wählbarkeit aus. Die Mitglieder des Senats werden auf Lebenszeit gewählt und zur getreuen Wahrnehmung ihres Amts durch einen Eid verpflichtet. Sie geniessen feste Honorare und haben in den gesetzlich bestimmten Fällen Anspruch auf Ruhegehalt. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Zwei Mitglieder des Senats sind Bürgermeister. Die Wahl derselben geschieht vom Senate. Jeder Bürgermeister wird auf

4 Jahre gewählt; alle 2 Jahre tritt einer von ihnen aus und ist nicht sofort wieder wählbar. Einer der Bürgermeister ist für die Dauer des Jahres Präsident des Senats; mit dem Anfange des nächsten Jahres tritt der andere Bürgermeister an seine Stelle. Der Präsident hat die Leitung der Geschäfte des Senats. Alle Beschlüsse des letzteren werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Mit Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige des Senats werden von ihm ständige Ausschüsse aus seiner Mitte oder einzelne Mitglieder beauftragt.

Die Bürgerschaft besteht aus 150 Vertretern der Staatsbürger, welche nach Massgabe des Gesetzes über die Bürgerschaft vom 21. Februar 1854 in dazu angesetzten Versammlungen erwählt werden. Wähler und wählbar sind alle bremischen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, soferne sie nicht Mitglieder des Senats sind. Jenes Erforderniss des Alters leidet indess auf diejenigen, welche für volljährig erklärt werden, oder schon verheiratet sind, keine Anwendung. Diejenigen, welche das bremische Staatsbürgerrecht durch Ankauf oder Verleihung erworben haben, sind erst nach Ablauf von 3 Jahren, von der Ablegung des Staatsbürgereides an gerechnet, Wähler und wählbar. Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgenommen: a) die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen hiezu nicht im Stande sind, b) die unter gerichtlicher Curatel stehen, c) die sich in einem Debitverfahren befinden, d) die im letzten Jahre keine regelmässig wiederkehrenden directen Staats- oder Gemeindeabgaben bezahlt haben, e) die im letzten Jahre zu den öffentlichen Armenanstalten keinen regelmässigen Beitrag geleistet haben, f) die von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten, g) die Zuchthausstrafe oder wegen eines entehrenden Verbrechens Gefängnissstrafe erleiden oder erlitten haben, oder denen durch gerichtliche Erkenntniss die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit abgesprochen ist, und h) die durch Beschluss der Bürgerschaft ihres Rechts als Vertreter für verlustig erklärt sind, für die diesem Beschluss zunächst folgenden 3 Jahre. In Bezug auf die Wahlen zerfallen die Wähler in 8 Classen: die erste Classe besteht aus denjenigen in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern, welche auf einer Universität gelehrte Bildung erworben haben; von ihnen werden 16 Vertreter gewählt. Die zweite Classe, mit 48 Vertretern, besteht aus sämmtlichen Theilnehmern des Kaufmannsconvents und der Handelskammer; die dritte Classe, mit 24 Vertretern, aus sämmtlichen Theilnehmern des Gewerbeconvents und der Gewerbekammer; die vierte Classe, mit 30 Vertretern, besteht aus den zu keiner der vorstehenden Classen gehörenden, in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern. Die fünfte Classe besteht aus den Gemeindegenossen der Stadtgemeinde Vegesack und wählt 6 Vertreter. Die sechste Classe, mit 6 Vertretern, besteht aus den Gemeindegenossen der Stadtgemeinde Bremerhaven. Die siebente Classe besteht aus sämmtlichen Theilnehmern der Kammer für Landwirtschaft und denjenigen Landwirten, welche zur Wahl der Mitglieder dieser Kammer berechtigt sind; von ihnen werden

10 Vertreter gewählt. Die achte Classe besteht aus denjenigen im Gebiete wohnenden Staatsbürgern, welche nicht zur siebenten Classe gehören; von ihnen werden 10 Vertreter gewählt.

Die Vertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Alle 3 Jahre geht die Hälfte ab. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Die Vertreter nehmen ihre Obliegenheiten unentgeltlich wahr, sind von keinerlei Instructionen abhängig und haben lediglich ihrer Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Staats erfordert, zu folgen. Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem Präsidenten, einigen Vicepräsidenten und Schriftführern. Die Wahl derselben geschieht von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte und zwar auf ein Jahr.

Als Ausschuss der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt. Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus achtzehn anderen Vertretern, welche von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählt werden. Das Bürgeramt hat die Verpflichtung: a) auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen fortwährend zu achten und, wenn es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der Bürgerschaft deshalb zu berichten; b) alle Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft für diese entgegen zu nehmen und alle für den Senat bestimmten Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat gelangen zu lassen; c) die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten und die Tagesordnung festzusetzen; d) alle ihm nach Massgabe der Geschäftsordnung zukommenden Anträge auf die Tagesordnung zu stellen; e) dem Senate von der Veranstaltung einer Versammlung Anzeige zu machen.

Anträge auf Beratung und Beschlussnahme über einen Gegenstand können, soferne sie nicht vom Senate ausgehen, nur durch einen Vertreter an die Bürgerschaft gelangen. Versammlungen der Bürgerschaft finden statt, so oft das Bürgeramt es für nötig erachtet; zur Veranstaltung einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet, wenn unter Mittheilung der zu beratenden Gegenstände entweder der Senat es für erforderlich hält oder von wenigstens 30 Vertretern schriftlich darauf angetragen wird. Zur Beschlussfähigkeit der Versammlung ist in der Regel die Theilnahme von wenigstens 50 Mitgliedern erforderlich. Die Versammlungen der Bürgerschaft sind in der Regel öffentlich. Der Präsident eröffnet, leitet und schliesst die Beratungen.

Der Senat und die Bürgerschaft wirken in Ausübung der Staatsgewalt gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmässig ein Anderes festgesetzt ist. Jedoch hat der Senat die Leitung und Oberaufsicht aller Staatsangelegenheiten, sowie die vollziehende Gewalt. Demzufolge gehört zum Wirkungskreise des Senats, als der Regierung des bremischen Staats: die Sorge für die innere und äussere Sicherheit des Staats; die Sorge für Aufrechthaltung und zeitgemässe Entwickelung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen; die Oberaufsicht über alle Staats- und Communalbeamten, über alle öffentlichen Anstalten, über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen;

die Ausübung der Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten, sowie des protestantischen Episcopatsrechts; die Vertretung des Staats gegen Dritte; die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; die Aufnahme in den Staatsverband und Entlassung aus demselben; die Begnadigung, Milderung und Abolition in Strafsachen; die Publication der Gesetze und Sorge für deren Vollziehung; die Verwaltung der Polizei; die Verfügung über die bewaffnete Macht; die Ernennung und Entlassung der Beamten und Offiziere, die Wahl der von Bremen zu ernennenden Räte des Oberappellationsgerichts; Verfügungen in Zunft- und Innungsangelegenheiten.

Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft sind namentlich: die Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Regierungen; Erlassung, Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen; Feststellung der Grundsätze der Communalverfassungen; Bestimmungen über das Gewerbswesen, über Errichtung und Unterhaltung der bewaffneten Macht; Organisation und Verwaltung des Schulwesens; Feststellung, Abänderung oder Aufhebung öffentlicher Abgaben jeder Art; Verwaltung des gesammten Staatsvermögens, Benutzung des Staatscredits; Errichtung, Abänderung und Aufhebung aller Staatsanstalten und Beamtenstellen; Verwaltung aller öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten; Wahl der Mitglieder des Senats und Versetzung derselben in den Ruhestand; Wahl der auf Lebenszeit berufenen Mitglieder derjenigen Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben. Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte geschieht vom Senate und der Bürgerschaft entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse oder mittelbar durch Ausschüsse, welche aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputationen). Die Vorberatung und Begutachtung aller einer gemeinsamen Beschlussnahme unterworfenen Gegenstände, sowie die Ausführung beschlossener Massregeln können an Deputationen verwiesen werden. Für die zu der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehörenden Verwaltungen und sonstigen fortdauernden Geschäftszweige sind ständige Deputationen angeordnet.

Sowol der Senat als die Bürgerschaft sind zu Anträgen auf Massregeln und Beschlüsse, die ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit angehören, berechtigt. Die Bürgerschaft hat auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen zu halten und auf zeitgemässe Entwickelung derselben, sowie auf Beseitigung etwaiger Mängel oder Beeinträchtigungen in Gemässheit der Gesetze hinzuwirken. Alle Massregeln, zu welchen verfassungsmässig eine Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist, können nur mittels übereinstimmenden Beschlusses derselben zu Stande gebracht werden. Bei Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, unterliegt die Streitfrage der Entscheidung des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte (Gesetz vom 21. Februar 1854). — Bei Abänderungen der Verfassung

gelangt der Antrag auf einen solchen Beschluss in der Bürgerschaft nur dann auf die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senate ausgegangen oder von wenigstens 30 Vertretern eingebracht ist; die Beratung und Beschlussnahme über den Antrag kann nicht in derselben Sitzung in welcher er verlesen worden, erfolgen. Sind mit dem Antrage Senat und Bürgerschaft einverstanden, so erstattet eine niedergesetzte Deputation einen gutachtlichen Bericht. Nach Eingang desselben wird die Abänderung weiters beraten und ist nur dann als von Senat und Bürgerschaft beschlossen anzusehen, wenn dieselbe in zwei verschiedenen Sitzungen des Senats von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder angenommen worden ist, und wenn in zwei verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Vertreter sich für die Annahme erklärt hat.

Jede Gemeinde des bremischen Staats hat das Recht auf eine selbstständige Gemeindeverfassung. Diese kann von jeder Gemeinde selbst festgestellt werden, bedarf aber der Bestätigung des Senats. Ohne Zustimmung der Gemeinden können denselben Gemeindeverfassungen nur im Wege der Gesetzgebung gegeben werden. Der Senat hat die Oberaufsicht über die Gemeinden. Die gesetzlichen Organe der Stadtgemeinde Bremen sind der Senat und die Stadtbürgerschaft. Letztere besteht aus sämmtlichen von den städtischen Wählern in die Bürgerschaft gewählten Vertretern, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und in der Stadt ihren Wohnsitz haben.

Rechtspflege. Die Verwaltung derselben geschieht ausschliesslich durch die gesetzlich dazu bestellten Gerichte. Die Gerichte bestehen in der Regel aus rechtsgelehrten Mitgliedern, deren Wahl durch einen Ausschuss erfolgt, welcher aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und rechtsgelehrten Gerichtsmitgliedern besteht (Gesetz vom 21. Februar 1854). Wählbar ist jeder christliche bremische Staatsbürger, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, die für die Wahl zum Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaft besitzt und nach geleistetem Staatsbürgereide wenigstens 3 Jahre im bremischen Staate als Rechtsgelehrter practicirt hat. Die rechtsgelehrten Mitglieder werden auf Lebenszeit gewählt. — Zur Entscheidung über Competenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten ist der Gerichtshof für Competenzconflicte berufen, der aus 7 Mitgliedern besteht, von welchen 3 vom Senate aus seiner Mitte, 3 vom Richtercollegium aus seiner Mitte und das 7. Mitglied von diesen 6 Mitgliedern gewählt wird (Gesetz vom 21. Februar 1854).

Die Aufsicht über die Rechtspflege und das Administrative der Justiz führt die Commission des Senats für die Justizangelegenheiten. Oberster Gerichtshof ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck. Dieses bildet für den Freistaat Bremen die zweite Instanz in jenen Civil- und Criminalsachen, in welchen das Obergericht zu Bremen in erster Instanz

erkannt hat und die höchste Instanz in jenen Civilsachen, welche von dem Obergerichte zu Bremen in zweiter Instanz (in appellatorio) und in revisorio entschieden, oder in denen auf eine Restitution gegen ein in appellatorio oder revisorio früher erlassenes Erkenntniss abändernd gesprochen worden.

Das Obergericht zu Bremen bildet für den Freistaat die erste Instanz in allen Sachen, deren Wert der Klagbitte nach 300 Thlr. übersteigt, in Ehe-Scheidungs- und Trennungssachen u. s. w., die zweite Appellations- oder Revisionsinstanz in allen in erster Instanz von den Untergerichten oder einer Commission des Obergerichts entschiedenen Civilsachen, insoferne der Gegenstand der Beschwerde 30 Thlr. übersteigt, und die Revisionsinstanz in den von ihm selbst in erster Instanz erkannten Rechtssachen; die erste Instanz in wichtigeren Criminalfällen, die zweite in Criminal- und Polizeistrafsachen, welche in erster Instanz von den Untergerichten entschieden wurden und endlich competente Behörde in gewissen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Beständige Commissionen des Obergerichts sind: das Erbe- und Handvestenamt und die Pupillencommission.

Untergerichte sind: das Untergericht zu Bremen, das Criminalgericht, die Aemter Vegesack und Bremerhaven. Das Untergericht ist blos Civil-, das Criminal- blos Strafgericht für die Stadt Bremen, die beiden Aemter dagegen sind Civil- und Strafgerichte für ihre bezüglichen Amtsbezirke.

Besondere Gerichte sind: das Handelsgericht, das Gewerbegericht, das Steuergericht, das Kriegsgericht, die Commission des Senats für Gewerbeangelegenheiten (vor welche alle Rechtssachen gehören, welche die gegenseitigen Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Zünfte, als solcher, und Zunftstreitigkeiten betreffen). Für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht das Notariat (16 Notare); Advocaten oder Sachführer zählt man 27, ausser 6 Oberappellationsgerichtsprocuratoren.

Grundlage des geltenden Rechts ist das gemeine deutsche Recht.

Polizeiverwaltung. Für diese bestehen: die Polizeidirection in der Stadt Bremen, die Landherrschaft (mit den beiden Landherren der Gebiete am rechten und linken Weserufer, als welche Senatoren fungiren, an der Spitze) und die Aemter Vegesack und Bremerhaven. Jedem Amte steht ein Amtmann vor und ist ein Gemeinderat untergeordnet. Die Aemter sind nicht nur Polizei-, sondern auch Justiz- und Finanzstellen. Sicherheitsorgane sind die Polizeidiener, Landjäger und Polizeidragoner [1]).

Für das Medicinalwesen bestehen die Medicinalcommission und der Gesundheitsrat als öffentliche Behörden; 1857 zählte man

[1]) Zwischen Hannover und Bremen besteht eine gemeinschaftliche Quarantaineanstalt, deren Oberaufsicht jährlich zwischen diesen beiden Staaten wechselt.

48 Aerzte, 2 Wundärzte, 9 Zahnärzte, 3 Thierärzte, 10 Apotheker, 30 Hebammen.

Kirchliche und Schulverwaltung. Die Hoheitsrechte des Staats in Bezug auf Kirchensachen bildet die Commission des Senats für die kirchlichen Angelegenheiten. Rein geistliche Behörde ist das geistliche Ministerium. Man zählt (1857) im Staate 22 Kirchspiele und 31 Prediger. Das Unterrichtswesen in der Stadt wird von dem Scholarcharte, der Schuldeputation und dem Schulrate, im Gebiete von der Commission des Senats für die kirchlichen Angelegenheiten geleitet und beaufsichtigt. Für Lehrerprüfungen ist eine besondere Commission bestellt.

Finanz- und Handelsverwaltung. Die Finanzsachen werden verwaltet a) von der Finanzdeputation, welcher der Generaleinnehmer, der Erheber der indirecten Abgaben, der Erheber und der Controlleur der directen Steuern in Bremen und auf dem Lande, die Steuererheber in Vegesack und Bremerhaven unterstehen; b) von der Deputation für die Accise, die Land-, See- und Flusszölle, für die Seeschifffahrtsabgaben, sowie für die Consumtionsabgabe, welcher die Accise-, Zoll- und Consumtionsabgabe-Beamten untergeordnet sind; c) von der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke etc., der Lotterie und der Münze; d) von der Deputation zur Verwaltung des Tilgungsfonds; e) von der Deputation für den Vermögens- und Einkommenschoss; f) von der Deputation für den Stadtweinkeller. Zur Erledigung von Reclamationen wegen Ermässigung oder Erlass von Steuern und Abgaben besteht die Reclamationsdeputation.

Das öffentliche Bauwesen leitet die Deputation für das Bauwesen und die Deputation für den Wegbau, die Convoyeangelegenheiten, die Strom- und Uferbautensachen, Hafenangelegenheiten etc. die Deputation für die Convoye, das Eisenbahnwesen die Eisenbahndeputation, die Gewerbeangelegenheiten die betreffende Commission des Senats, die Häfen und Hafenanstalten in Vegesack und Bremerhaven, Leuchtschiffsachen und das Telegraphenwesen eine besondere Deputation und die Senatscommission für Bremerhaven; ausserdem gehören hieher: die Behörde für Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, die Behörde für Handelsstatistik, die Inspection der Leihhausanstalt, die Behörde für das Lootsenwesen, die Behörde für das Mäklerwesen, die Behörde für das Frachtfuhrwesen, die Behörde für den Pferdezug an der untern Weser, die Commission des Senats für das Postwesen und die Deputation für sämmtliche Postanstalten, sowie für die Dampfschiffverbindung mit den vereinigten Staaten von Nordamerika mit 1 Stadtpostamte und 2 Postverwaltungen, die Schifffahrts-

commission, die Inspectionen der Discontokasse, der Bank und der Sparkasse, die Behörde für den Wasserschout und die Navigationsschule.

Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt, sowie der Interessen der Kaufmannschaft bestehen der Kaufmannsconvent und die Handelskammer. Der Kaufmannsconvent besteht aus Mitgliedern der bremischen Börse und ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche den Handel und die Schifffahrt berühren, zu beraten. Die Versammlungen desselben finden auf Veranstaltung der Handelskammer und unter ihrer Leitung statt. Die Handelskammer besteht aus 24 Mitgliedern des Kaufmannsconvents, ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen dritte. Zur Beratung über Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten sowie zur gegenseitigen Mittheilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse des Senats und der Handelskammer ist eine Behörde aus einigen Mitgliedern des Senats und aus einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet (Gesetz vom 21. Februar 1854).

Zur Förderung der Gewerbe und der Interessen des Gewerbestandes bestehen der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer. Der Gewerbeconvent ist aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht und welche von den Genossen der verschiedenen Gewerbe gewählt werden, gebildet. Er ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Gewerbestandes berühren, zu beraten. Seine Versammlungen finden auf Veranstaltung der Gewerbekammer und unter Leitung des Vorsitzers derselben statt. Die Gewerbekammer besteht aus einigen Mitgliedern des Senats und 21 Mitgliedern des Gewerbeconvents (Gesetz vom 21. März 1849).

Zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Ackerbau's und der Viehzucht, besteht die Kammer für Landwirtschaft. Diese ist aus einigen Mitgliedern des Senats und 20 practischen Landwirten zusammengesetzt und hat auf Alles, was für die Landwirtschaft dienlich sein kann, ihr Augenmerk zu richten (Gesetz vom 25. April 1849).

Militärsachen gehören in das Ressort der Commission des Senats für das Militärwesen und der Militärdeputation; auswärtige Angelegenheiten in das Ressort der Commission des Senats für die auswärtigen Angelegenheiten. Bremische (zum Theile auch hanseatische) diplomatische und Handelsagenten sind (1857): in Baden (1 Consul), in Belgien (1 General- und 1 Viceconsul), in Brasilien (1 Generalconsul, 3 Consuln und 3 Viceconsuln), in Buenos-Aires (1 Consul), in Central-Amerika (3 Consuln und 1 Viceconsul), in Chile (1 Consul), in China (2 Consuln), in Dänemark (1 Ministerresident und 2 Consuln), in St. Domingo (1 Consul), in Frankreich und seinen Kolonien (1 Ministerresident, 10 Consuln), in Griechenland (1 Consul), in Grossbritannien und dessen Kolonien

(1 Ministerresident und Generalconsul, 19 Consuln und 25 Viceconsuln), in Haiti (2 Consuln), auf den Hawaii-Inseln (1 Consul und 1 Viceconsul), in Mexiko (6 Consuln), in den Niederlanden und deren Kolonien (4 Consuln in Oesterreich (2 Consuln), in Peru (1 Consul), in Portugal und dessen Kolonien (1 Generalconsul und 16 Viceconsuln), in Preussen (3 Consuln), in Russland (6 Consuln und 1 Viceconsul), in Sardinien 1 General- und 1 Viceconsul), in Schweden und Norwegen (3 Consuln, 4 Viceconsuln und 1 Mandatar), in der Schweiz (1 Consul), in beiden Sicilien (2 Consuln), in Spanien und dessen Kolonien (1 Generalconsul und 8 Consuln), im türkischen Reiche (1 Geschäftsträger, 1 Generalconsul, 3 Consuln, 9 Viceconsuln und 1 Viceconsularagent), in Uruguay (1 Consul), in Venezuela (1 Generalconsul und 2 Viceconsuln) und in den vereinigten Staaten von Nordamerika (1 Ministerresident, 1 Generalconsul, 10 Consuln und 1 Consularagent). Von fremden Staaten sind beim bremischen Senate Belgien, Brasilien, Frankreich, Grossbritannien, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Niederland, Oesterreich, Preussen, Russland und Schweden-Norwegen durch Gesandte, dieselben Staaten und die argentinische Republik, Baden, Bayern, Bolivia, Braunschweig, Dänemark, Guatemala, Hawaii-Inseln, Kurhessen, Grossh. Hessen, Mexiko, Nassau, Neugranada, Oldenburg, Portugal, Königreich Sachsen, S. Weimar, S. Koburg-Gotha, S. Meiningen, S. Altenburg, Sardinien, beide Sicilien, Spanien, Uruguay, Venezuela, die vereinigten Staaten von Nordamerika und Württemberg durch Consuln vertreten.

Behörden für besondere Geschäftszweige sind: die Inspection der Ausmienung, die Behörde für das Auswandererwesen, die Inspection für die Balge, die (städtischen) Administrationen der Beerdigungsanstalten, die Inspection für die Brandversicherungen, die Inspection für die Brandversicherungsanstalt im Stadtgebiete, die Deputation zur Leitung der Wahlen der Vertreter in die Bürgerschaft, die Deputation für die Bürgerweide (städtische Behörde), die Katasterbehörde, die Inspection des Cigarrenfabrikwesens, das Civilstandsamt, die Behörden für das Deichwesen, die Deputation für die städtische Gassenerleuchtung nebst Gasanstalt (städtische Behörde), die Deputation für die Gefängnisse, die Küper-Inspection, die Deputation für die städtischen Löschanstalten (städtische Behörde), die Inspection der Schauspiele, die Deputation für die öffentlichen Spaziergänge (städtische Behörde), die Deputation für die Strassenbepflasterung (städtische Behörde), die Inspection für die Tuchhändler, Tuchmacher und Tuchbereiter, die Deputation wegen Abwendung von Wassergefahren (städtische Behörde), die Behörde für die Wasserversorgungsanstalt. Bremen besitzt 1 Armenhaus, 1 Armeninstitut, 1 Arbeitshaus, 1 Hilfskasse, 1 Krankenhaus, 3 Waiseninstitute, mehrere Witwenkassen und viele milde Stiftungen.

Staatshaushalt. Nach dem Budget für 1855 belief sich die Staatseinnahme auf 1,123.188, die Staatsausgabe auf 1,211.226 Ld'or Thlr., nach

dem Budget für 1856 die erstere auf 1,198.924, die letztere auf 1,261.382 Ld'or Thlr. Nach dem Etat für 1853 betrugen die Einnahmen 1,126.137 preuss. Thaler, davon 135.135 Thlr. aus Domänen und Regalien, 225.227 Thlr. aus directen Steuern und 563.067 Thlr. aus indirecten Abgaben, die Ausgaben auf 1,180.367 preuss. Thlr., davon 148.029 Thlr. für das Militär und 278.250 Thlr. für die Staatsschuld. Die Staatschuld belief sich im Jahre 1856 auf 6,791.700 Ld'or Thaler.

Militär. Das bremische Militär bildet 1 Infanteriebataillon (zu 4 Compagnien), welches nach der Militärconvention vom 28. Februar 1855 mit den Contingenten Oldenburgs und der übrigen Hansestädte eine Brigade bildet. Das Bundescontingent zählt 566 Mann im Haupt- und 243 Mann im Reserve- und Ersatzcontingente. Die Truppenmacht ergänzt sich durch Geworbene und Wehrpflichtige; die Dienstzeit beträgt 5 Jahre im Hauptcontingente und 3 Jahre in der Reserve. Es besteht auch eine Bürgerwehr. Nach einem im Jahre 1853 mit Hannover auf 10 Jahre geschlossenen Vertrage übernahm dieses für eine jährliche Summe von 5.500 Thlr. die militärische Vertheidigung von Bremerhaven.

Das Wappen der freien Stadt Bremen ist ein von einem gekrönten Helme bedecktes und von zwei auswärts sehenden Löwen gehaltenes Schild, das im roten Felde einen silbernen, schrägerechts liegenden Schlüssel mit aufwärts und linksgekehrter Schliessplatte enthält. — Landesfarbe: weiss und rot.

Die freie und Hansestadt Hamburg.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Hamburg ist eine sehr alte Stadt, die schon zur Zeit Karl des Grossen bestand und von kaiserl. Vögten regiert wurde. Oefters von den Slaven und Normannen zerstört kam sie 1106 unter die Grafen von Holstein und erhielt 1189 wichtige Freiheiten. 1215 wurde sie freie Reichsstadt, gründete 1241 mit Lübeck die Hansa und hob so ihren Handel immer mehr und mehr. In der Mitte des 14. Jahrhunderts kaufte sie mehrere Besitzungen in der Umgebung an, eroberte 1420 mit Lübeck die Vierlande, war viel mit Dänemark in Händel verwickelt und schloss sich 1536 dem schmalkaldischen Bunde an. Der Vertrag zu Gottorp 1768 sicherte Hamburgs Unabhängigkeit für immer gegen holsteinische Angriffe und vermöge desselben erhielt die Stadt auch 1770 Sitz und Stimme auf dem Reichstage. Der amerikanische und französische Revolutionskrieg erhoben Hamburgs Handel zum Welthandel; doch bald (1810) wurde die Stadt dem französischen Reiche, als Hauptstadt des Departements der Elbemündungen einverleibt. 1814 wieder frei geworden trat sie dem deutschen Bunde bei.

II. Grundmacht.

Die freie Stadt Hamburg liegt mit ihrem zerstreuten Gebiete im nordwestlichen Deutschland an der untern Elbe, zwischen 53⁰ 25′ bis 53⁰ 54′ N. Br. und 26⁰ 2′ bis 27⁰ 53′ O. L. Das Gebiet wird von Holstein und Lauenburg begrenzt und vom Königreiche Hannover durch die Elbe getrennt. 5 Parzellen (Geestlande) liegen in Holstein und das Dorf Moorburg ist ganz von dem Lüneburgischen umgeben. 15 Meilen von der Stadt entfernt, am linken Ufer der Elbemündung und an der Nordsee liegt das Amt Ritzebüttel, mit der hannöverschen Provinz Bremen zusammenhängend, zu welchem auch die kleine Insel Neuwerk gehört. Gemeinschaftlich mit Lübeck besitzt Hamburg endlich das Amt und Städtchen Bergedorf, zu welchem die sogenannten Vier-

lande gehören. Diesemgemäss umfasst sonach der hamburgische Staat folgende Theile: a) die eigentliche Stadt Hamburg am rechten Ufer der Elbe, zu beiden Seiten der Alstermündung, b) die beiden Vorstädte St. Georg und St. Paul, c) die Landherrenschaft der Geestlande, d) die Landherrnschaft der Marschlande, e) das Amt Ritzebüttel und f) das mit Lübeck gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergedorf. Der Flächeninhalt des ganzen Staats beträgt (mit der Hälfte vom Amte Bergedorf) 6·39 geogr. □ Meilen, die Gesammtbevölkerung (sammt halb Bergedorf) c. 220.000 Seelen.

Das Gebiet ist eben, theils schwere fruchtbare Marsch auf den Werdern der Elbe und in den Vierlanden, theils gute Höhe im Innern von Holstein, theils leichte Geest im Innern von Ritzebüttel. Höchst fruchtbar sind die Vierlande, reich an Korn und an Wiesenwachs, sowie an zarten Gemüsen und kostbarem Obste, welches dort mit dem grössten Fleisse gezogen wird und vortrefflich gerät. Flüsse sind die Elbe (zur Flutzeit bis zur Stadt Hamburg für grosse Seeschiffe fahrbar), welche in Hamburg die aus Holstein kommende Alster und ausserhalb der Stadt die Bille aufnimmt. Die Breite der Elbe bei Hamburg ist 1.000 bis 1.200′, an der Mündung 2—3 Meilen. Das Klima ist sehr veränderlich: Regen und Sonnenschein wechseln oft an einem und demselben Tage und die Seeluft ist schon sehr fühlbar. Starke West- und Nordwestwinde. Die schwere und feuchte Luft macht die Hitze im Sommer und die Kälte im Winter weniger drückend, als man es von der geographischen Lage der Stadt erwarten sollte. Die vorzüglichsten Erzeugnisse sind: Getreide, Futtergewächse, Gartenfrüchte, herrliches Rindvieh und Fische. Kuxhaven in dem Amte Ritzebüttel hat ein besuchtes Seebad.

Die Bevölkerung des hamburgischen Staats betrug nach Berechnungen des Freih. v. Reden im Jahre 1834: 162.091, 1842: 184.510, 1849: 201.850 und 1852: 211.350 Bewohner, die jährliche Bevölkerungszunahme daher 1·68 %. Im November 1855 zählte die Bevölkerung der Stadt 164.145 Individuen, davon 127.877 auf die eigentliche Stadt, 18.180 auf die Vorstadt St. Georg und 18.088 auf die Vorstadt St. Pauli kamen. Im Jahre 1852 wurden in der Stadt nebst ihren Vorstädten 41.368 bewohnte Localitäten gezählt, nämlich 11.668 Häuser (davon 8.202 in der eigentlichen Stadt), 5.537 Etagen, 16.683 Säle, 4.570 Buden und 2.910 Wohnkeller. Die Volkszahl der Stadt (nebst den beiden Vorstädten) wird für 1852 mit 158.775 Seelen angegeben, nämlich:

	Männlich	Weiblich
Personen über 18 Jahre	38.206	40.546
Personen unter 18 Jahren	28.664	32.653
Dienstboten	4.950	11.438
Fremde	1.723	595
zusammen	73.553	85.232

Die Zahl der Geburten in der Stadt (mit ihren Vorstädten) war im Jahre 1852: 6.032, davon 5.655 lebendgeboren und 377 todtgeboren. Uneheliche Kinder wurden (unter den getauften) 778 gezählt. Die Zahl der Copulirten belief sich in demselben Jahre auf 1.632 Paare; die Zahl der Gestorbenen (incl. Todtgeborenen) 5.455, wovon 377 todtgeboren, 2,577 Gestorbene männlichen und 2.501 weiblichen Geschlechts waren. Unter den Gestorbenen waren 1.055 über 60 Jahre und unter diesen 11 über 90 Jahre alt.

Die Wohnplätze (mit dem halben Amte Bergedorf) sind 2 Städte (Hamburg und Bergedorf), 2 Vorstädte, 2 Marktflecken und über 50 Dörfer und Weiler. Die Stadt Bergedorf hat 2.600, der Flecken Ritzebüttel nahe an 2.000, der Flecken Kuxhaven bei 1.900 Einwohner.

Die Bewohner sind Deutsche niedersächsischen Stammes. Sie bekennen sich mit Ausnahme von 2.000 Reformirten und Anglikanern, 2.000 Katholiken, 200 Mennoniten und 7.000 Juden, zur lutherischen Religion. Der Charakter der städtischen Bevölkerung Hamburgs gleicht im Allgemeinen mehr oder weniger dem aller grossen Städte Deutschlands. Der Luxus hat auch unter dem Landvolke überhand genommen. Die Vierländer sind von kräftigem Körperbaue und zeichnen sich durch Höflichkeit, Bescheidenheit, Dienstwilligkeit, Frömmigkeit und Heimatsliebe vortheilhaft aus.

III. Cultur.

Physische Cultur. Ackerbau, Garten- und Obstbau und Viehzucht sind für die Bewohner des Landgebiets die Nahrungsquellen, wozu noch im Amte Ritzebüttel die Fischerei, der Robbenschlag, die Muschelkalkbrennerei und die Schifffahrt kommen. Einen bedeutenden Erwerbszweig bildet für die Bewohner der Vierlande die Obstcultur, namentlich die Cultur der Erdbeeren; man rechnet, dass jährlich für 50.000 bis 60.000 Mark Erdbeeren nach Hamburg verkauft werden. Die hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe hat eine „landwirtschaftliche Section.“ Auch besteht ein Garten- und Blumenverein. Für den Bodencredit ist die Creditkasse für die Erben und Grundstücke zu Hamburg (seit 1783) errichtet; diese ist ein Verein von Privaten, dessen Zweck ist, den Eigentümer eines Grundstückes, so viel möglich, sicher zu stellen, dass er nicht infolge der Aufkündigung von darin hypothecirten Posten solches aus Not verkaufen muss, dann dem hypothekarischen Gläubiger Gewissheit zu geben, dass sein Geld sicher belegt sei, ferner einem solchen Gelegenheit zu geben, bei misslichen Posten durch die vom Schuldner gesammelten Einschüsse diese Geldposten zurückbezahlt zu erhalten und endlich einen mässigen Zinsfuss herbeizuführen und dadurch den Preis der liegenden Güter zu verbessern.

Gewerbliche Industrie. Die gewerbliche Industrie ist in der Stadt Hamburg von hoher Bedeutung. Im grellen Widerspruche der hier in so hohem Grade bestehenden Handelsfreiheit wird der Zunftzwang aufrecht erhalten. Ausser den zünftigen Gewerben gibt es sogenannte Realgewerbe und radicirte Gewerbe. Neue Erfindungen, fabrikmässiger Betrieb und solche Productionen, welche wissenschaftliche oder höhere Kunstfertigkeit erheischen, sind an keinen Zunftzwang gebunden, bedürfen aber der obrigkeitlichen Concession. Zu den freien Gewerben gehört auch das blühende Schiffsbauhandwerk.

Die umfangreichen Manufacturen und Fabriken sind in Segeltuchbereitung, Zuckerraffinirung, Tabaks- und Cigarrenfabrikation, Branntwein und Thranbrennereien, Eisengiessereien, Maschinenfabriken, Ankerschmieden, Gold- und Silberarbeiten, Leder- und Hutfabriken, Wollwaarenfabrikation, Zeugfärbereien, Zeugdruckereien, Fischbein- und Stockfabriken, chemischen Fabriken, Oel- und Papiermühlen, Bierbrauereien, Seifen- und Leimsiedereien, Bereitung von Schreibfedern, Salzfleisch, Mehl, Holz- und Elfenbeinwaaren, musikalischen Intsrumenten und Meubles, in Blechwaaren, Nadeln, Kattun, Zwirn, Leinwand, Seidenzeugen, Repsschlägereien, Kupferhämmern und Drahtzügen, Dampfmehlmühlen, Korkschneidereien etc. Viele Schiffswerften.

Von den einzelnen Zünften der Stadt zählt (1854) das Schneideramt 1.019 Meister, das Schuhmacheramt 590 Meister mit 800 Concessionirten, das Tischleramt 445 Meister und 248 Freimeister, das Drechsleramt 108, das Hufschmiede- und Schlosseramt 248, das Hutmacheramt 33, das Leinweberamt 24, das Amt der Kupferschmiede 17, das Amt der Küper und Böttger 66, das Amt der Kleinböttger 26, das Amt der Riemer 56 Meister, das Amt der Gold- und Silberschmiede zählt 48 Meister und 100 Concessionirte, das Klempneramt 116 Meister etc. Im Jahre 1855 war der Wert der declarirten Ausfuhr hamburgischer Fabrik- und Gewerbeerzeugnisse folgender:

	Mark Banko
Verzehrungsgegenstände	13,027.010
Rohstoffe und Halbfabrikate	5,900.410
Manufacturwaaren	1,549.900
Industrieerzeugnisse	4,819.780
zusammen	25,297.100

Hievon gingen seewärts Erzeugnisse im Werte von 12,770.880 Mark Banko (davon nach transatlantischen Plätzen 5,799.360 Mark Banko).

Gewerbliche Vereine sind: die Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe und der Verein zur Beförderung nützlicher Gewerbe unter den Israeliten.

Handel. Hamburg ist der erste Handelsplatz Deutschlands und nächst London und Amsterdam der bedeutendste Handelsplatz in Europa. Der auf freien Principien beruhende Handel erstreckt sich auf alle Natur- und Industrieerzeugnisse Deutschlands, sowie auf alle Producte, die von fremden Ländern

und Erdtheilen nach Deutschland kommen, welches auch den grössten Theil der Kolonialwaaren von Hamburg aus erhält. Von grösstem Belange ist neben dem Eigenhandel der Speditions- und Commissionshandel und im Wechselverkehre ist Hamburg gleichfalls der erste Ort in Deutschland. Durch Vertrag vom 29. Juni 1853 gehören die hamburger Enclaven in Holstein dem holsteinischen, resp. dem dänischen Zollsysteme an.

Hamburgs Handel erstreckt sich auf alle Hauptländer der Erde. Die wichtigsten Gegenstände der Ausfuhr sind: Getreide und Mehl, Sämereien, Butter, Salz- und Rauchfleich, Leinwand, Wolle, Tuch, böhmisches Glas, Eisenwaaren, überhaupt alle Arten deutscher Fabrikerzeugnisse; die bedeutendsten Gegenstände der Einfuhr: Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Seesalz, Wolle, Baumwolle, Tabak und Cigarren, Indigo, Wein (besonders von Frankreich, Spanien und Portugal), Südfrüchte, Butter, Oel, Eisen, Steinkohlen, Baumwollengarn, Baumwollen-, Wollen- und Seidenwaaren, Häute, Leder und Thran.

Die Ein- und Ausfuhr der freien Stadt Hamburg nach Nettogewicht und Wert gab in den Jahren 1850—1855 folgendes Bild:

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	Netto Centner	Banko Mark	Netto Centner	Banko Mark
1850	25,786.481	353,136.070	17,022.072	313,829.250
1851	26,398.182	373,277.940	16,325.437	338,163.370
1852	29,033.628	392,028.820	18,512.750	372,495.450
1853	27,865.632	443,879.530	18,240.381	421,673.490
1854	30,801.761	530,668.030	19,756.407	493,029.840
1855	32,775.482	528,558.190	20,266.853	507,221.600

Die Ein- und Ausfuhr des Jahres 1855, specificirt nach den verschiedenen Waarengattungen und den Hauptrichtungen, ist aus folgenden Tabellen zu entnehmen:

a) Ein- und Ausfuhr nach den Waarengattungen:

Waarengattungen	Einfuhr		Ausfuhr	
	Netto Centner	Banko Mark	Netto Centner	Banko Mark
Seewärts:				
Bau- und Brennmaterial	10,339.123	7,154.630	1,754.910	2,551.210
andere Rohstoffe und Halbfabrikate	4,610.338	137,196.410	2,381.109	59,782.990
Verzehrungsgegenstände	3,829.611	80,879.280	3,439.878	55,683.510
Industrie - und Kunsterzeugnisse	418.823	15,636.830	492.354	26,137.320
Manufacturwaaren und Leinen	202.598	43,338.670	157.000	38,926.010
edle Metalle und Contanten	1.600	15,238.620	2.571	16,257.420
Summe:	19,402.093	299,444.440	8,227.822	199,338.460
Land - und flusswärts:				
Bau - und Brennmaterial	7,910.802	5,807.950	5,547.037	4,576.980
andere Rohstoffe und Halbfabrikate	1,544.195	43,385.420	3,601.821	120,406.870
Verzehrungsgegenstände	3,334.531	41,807.110	2,433.626	57,075.610
Industrie - und Kunsterzeugnisse	392.706	27,440.910	266.943	14,360.780
Manufacturwaaren und Leinen	184.222	49,887.800	183.041	46,882.530
edle Metalle und Contanten	6.933	60,784.560	6.563	64,580.370
Summe:	13,373.389	229,113.750	12,039.031	307,883.140
Total:				
Bau - und Brennmaterial	18,249.925	12,962.580	7,301.947	7,128.190
andere Rohstoffe und Halbfabrikate	6,154.533	180,581.830	5,982.930	180,189.860
Verzehrungsgegenstände	7,164.142	122,686.390	5,873.504	112,759.120
Industrie- und Kunsterzeugnisse	811.529	43,077.740	759.297	40,498.100
Manufacturwaaren und Leinen	386.820	93,226.470	340.041	85,808.540
edle Metalle und Contanten	8.533	76,023.180	9.134	80,837.790
Summe:	32,775.482	528,558.190	20,266.853	507,221.600

b) Ein- und Ausfuhr nach den Hauptrichtungen:

Hauptrichtungen	Einfuhr		Ausfuhr	
	Netto Centner	Banko Mark	Netto Centner	Banko Mark
Australien . . .	— [1]	— [1]	109.722	2,438.840
Asien	294.353	5,974.770	92.676	3,732.150
Afrika	29.980	965.570	36.051	508.160
Südamerika . . .	1,018.846	25,485.830	500.826	24,254.740
Westindien . . .	484.564	10,979.060	118.619	6,547.890
Nordamerika. . .	525.784	9,557.410	328.128	11,874.800
Nordeuropa . . .	1,096.347	17,288.070	1,392.178	27,437.530
Grossbritannien. .	10,576.915	160,494.560	2,550.962	57,049.620
Südeuropa . . .	636.497	12,369.860	364.230	7,648.020
Schiffsproviant . .	—	—	61.650	1,009.400
von (nach) und über Altona . .	4,738.807	56,329.310	2,672.780	56,837.310
seewärts . . .	19,402.093	299,444.440	8,227.822	199,338.460
land- und flusswärts	13,373.389	229,113.750	12,039.031	307,883.140
Summe: . .	32,775.482	528,558.190	20,266.853	507,221.600

Nach den Hauptrichtungen und Hauptwaarengattungen war ferner der Wert der Ein- und Ausfuhr des Jahres 1855 vertheilt, wie folgt:

[1]) 1854 : 37 Centner im Werte von 1 300 Mark Banko.

	Verzehrungsgegenstände	Rohstoffe und Halbfabrikate	Manufacturwaaren u. Leinen	Kunst- und Industrie-Erzeugnisse	Contanten und edle Metalle	Total
	B a n k o M a r k					
Einfuhr:						
von transatlantischen Plätzen	33,858.990	16,887.380	365.830	1,774.100	76.340	52,962.640
von Europa und der Levante	23,746.580	103,474.660	38,325.600	10,902.960	13,702.690	190,152.490
von und über Altona . . .	23,273.710	23,989.000	4,647.240	2,959.770	1,459.590	56,329.310
Land- und flusswärts . . .	41,807.110	49,193.370	49,887.800	27,440.910	60,784.560	229,113.750
Summe:	122,686.390	193,544.410	93,226.470	43,077.740	76,023.180	528,558.190
Ausfuhr:						
nach transatlantischen Plätzen	6,894.100	5,538.730	23,303.810	13,022.060	1,607.280	50,365.980
nach Europa und der Levante	35,281.070	36,856.390	8,401.570	8,704.980	2,891.160	92,135.170
nach und über Altona . . .	13,508.340	19,939.080	7,220.630	4,410.280	11,758.980	56,837.310
Land- und flusswärts . .	57,075.610	124,983.850	46,882.530	14,360.780	64,580.370	307,883.140
Summe:	112,759.120	187,318.050	85,808.540	40,498.100	80,837.790	507,221.600

Die bedeutendsten Artikel der Ausfuhr waren im Jahre 1855: unter den Verzehrungsgegenständen: Kaffee (870.260 Ctr.), roher Zucker (375.102 Ctr.), Raffinaden, Melis, Lumpen (123.232 Ctr.), Sirup (120.467 Ctr.), roher Tabak (135.791 Ctr.), Reis (201.479 Ctr.), Wein (157.173 Ctr.), Kartoffel-, Korn- und Rübenspriet (115.453 Ctr.), Weizen (1,230.096 Ctr.), Roggen (380.613 Ctr.), Gerste (104.614 Ctr.), Weizenmehl (144.365 Ctr.), Häringe (81.588 Ctr.), Schlachtvieh (53.182 Stück), gesalzenes Schweinfleisch (85.273 Ctr.), Butter (142.639 Ctr.), Salz (112.519 Ctr.); — unter den Rohstoffen und Halbfabrikaten incl. Bau- und Brennmaterial: Blauholz (220.181 Ctr.), Harz und Gallipot (95.998 Ctr.), Salpeter (145.573 Ctr.), Schwefel (121.158 Ctr.), Rapp- und Doddersaat (96.223 Ctr.), Oelkuchen (146.140 Ctr.), Bauholz (1,221.960 Ctr.), Brennholz (146.400 Ctr.), rohe Schaf- und Lammwolle (119.541 Ctr.), Baumwolle (445.769 Ctr.), Twist und Baumwollengarn (535.933 Ctr.), Wollengarn (119.597 Ctr.), Lumpen (122.003 Ctr.), Knochen (95.005 Ctr.), Guano (265.095 Ctr.), Roh- und Schmelzeisen (430.394 Ctr.), Stangen- und Schmiedeeisen (254.169 Ctr.), roher Zink (394.383 Ctr.), Steinkohlen und Cinders (4,234.859 Ctr.), Torf (324.644 Ctr.), Cement und Tarras (173.126 Ctr.), Mauersteine (583.747 Ctr.), Thon, Erde und Sand (128.244 Ctr.); — unter den Manufactur- und Industriewaaren: Baumwollenwaaren (134.621 Ctr.), Leinen, Halbleinen und Segeltuch (71.451 Ctr.), Wollen- und Halbwollenwaaren (65.379 Ctr.), Hohlglas und Kristallwaaren (73.195 Ctr.), grobe Eisenwaaren (64.515 Ctr.), Maschinen (68.039 Ctr.) etc. — Die stärksten Artikel der Einfuhr waren im Jahre 1855: unter den Verzehrungsgegenständen: Kaffee (942.556 Ctr.), roher Zucker (506.915 Ctr.), Tabak (140.711 Ctr.), Reis (322.734 Ctr.), Wein (131.733 Ctr.), Korn-, Kartoffel- und Rübenspriet (148.331 Ctr.), Weizen (1,490.155 Ctr.), Roggen (576.935 Ctr.), Gerste (209.986 Ctr.), Hafer (169.936 Ctr.), Kartoffeln (239.547 Ctr.), Weizenmehl (113.095 Ctr.), Häringe (101.912 Ctr.), Schlachtvieh (165.314 Stück), Butter (182.117 Ctr.), Salz (193.902 Ctr.); — unter den Rohstoffen und Halbfabrikaten, incl. Bau- und Brennmaterial: Blauholz (217.204 Ctr.), Harz und Gallipot (129.508 Ctr.), Salpeter (141.079 Ctr.), Schwefel (103.499 Ctr.), Rapp- und Doddersaat (128.383 Ctr.), Oelkuchen (95.948 Ctr.), Bauholz (1,925.132 Ctr.), Brennholz (622.208 Ctr.), Mahagoniholz (126.552 Ctr.), rohe Schaf- und Lammwolle (123.093 Ctr.), Baumwolle (437.111 Ctr.), Twist und Baumwollgarn (515.112 Ctr.), Wollengarn (120.558 Ctr.), Guano (250.480 Ctr.), Roh- und Schmelzeisen (471.578 Ctr.), Stangen- und Schmiedeeisen (336.229 Ctr.), Zink (349.210 Ctr.), Steinkohlen (9,181.136 Ctr.), Cinders (355.997 Ctr.), Torf (2,326.854 Ctr.), Cement und Tarras (182.864 Ctr.), Kalk- und Gypssteine (193.699 Ctr.), Mauersteine (1,829.400 Ctr.), Dachschiefer (122.599 Ctr.), Pflaster- und Kieselsteine (267.621 Ctr.), Sand- und Granitsteine (134.567 Ctr.), Thon, Erde und Sand (651.452 Ctr.); — unter den Manu-

Reisen (nach oder von)	Angekommene Seeschiffe				Abgegangene Seeschiffe			
	Anzahl der Schiffe	Ladungsfähigkeit Last à 6.000 Pf.	Bemannung	Wert der Ladungen in Mark Banko	Anzahl der Schiffe	Ladungsfähigkeit Last à 6000 Pf.	Bemannung	Wert der Ladungen in Mark Banko
Australien	—	—	—	—	25	4.631	409	2,438.840
China	11	1.393	151	1,850.990	11	1.368	156	555.360
Philippinen	4	559	54	726.170				
Niederländisch-Ostindien	8	1.305	118	974.100	12	2.148	192	2,654.340
Singapore	2	236	25	367.120				
Britisch-Ostindien	18	2.631	275	2,056.390	8	1.351	121	522.450
Afrika	7	663	80	847.640	14	1.301	156	498.360
Madeira, Kanarien, Azoren, Cap-Verdische Inseln.	3	236	28	117.930	3	218	30	9.800
Amerika's-Westküste	46	6.299	618	5,073.790	50	6.159	649	10,809.150
Argentina u. Uruguay	8	476	63	1,014.380	40	4.162	439	3,892.960
Brasilien	124	12.070	1.368	16,044.310	73	6.570	764	7,519.900
Niederländisch-Guayana	3	183	23	88.450	41	2.691	345	2,771.860
Venezuela	36	2.590	323	3,497.140				
Neugranada	—	—	—	—	2	113	15	211.440
St. Thomas, St. Croix u. Portorico	12	956	120	1,299.760	23	1.841	231	2,686.130
Haiti	46	3.532	433	2,611.770	8	500	65	413.260
Kuba	50	6.638	619	7,027.340	16	1.336	176	3,232.050
Britisch-, Niederländisch- u. Schwedisch-Westindien	1	68	9	40.190	6	556	60	216.450
Mexiko's Ostküste u. Honduras	23	1.857	224	509.700	14	889	122	2,270.640
Vereinigte Staaten von Nordamerika	55	11.344	973	8,813.390	51	11.126	959	6,939.130
Grönland	2	226	106	2.080	2	226	105	—
Britisch-Nordamerika	1	250	22	—	44	4.679	476	1,714.460
Island	—	—	—	—	1	58	8	81.920
Russland [1]	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweden	38	2.978	506	814.840	62	4.702	699	3,222.290
Norwegen	41	4.720	761	1,163.710	97	8.196	1.209	8,077.080
Preussen	16	441	66	278.230	106	3.352	494	3,531.910
Mecklenburg u. Lübeck	2	79	9	8.770	5	104	18	24.930
Dänemark	12	120	31	76.250	87	2.059	334	544.150
Schleswig u. Holstein	68	1.377	238	311.870	84	1.737	341	457.960
Helgoland, Kuxhaven etc.	554	24.619	3.515	80.260	545	14.577	2.391	626.960
Bremen u. Weser	507	5.648	1.147	3,188.230	342	5.429	872	1,732.190
Oldenburg	36	795	101	108.510	80	1.151	200	165.110
Ostfriesland	154	1.569	326	396.840	183	2.191	419	429.210
Niederlande	329	12.196	2.204	8,105.950	268	12.869	2.312	7,796.930
Belgien	78	4.100	511	2,754.610	29	1.064	163	746.890
Grossbritannien u. Irland	928	95.390	14.496	156,241.820	2.058	192.457	23.920	57,049.620
" " (nur mit Steinkohlen)	1.113	88.058	8.767	4,252.740				
Frankreich	92	3.751	561	4,097.520	95	3.572	558	4,561.450
Portugal	36	1.921	270	1,496.420	16	1.316	183	696.120
Spanien, Gibraltar u. Malta	49	2.928	362	2,877.550	24	1.371	180	876.520
Italien	61	3.584	452	2,827.920	22	1.061	139	826.660
Triest u. Venedig	11	709	83	535.830	13	730	89	593.780
Jonische Inseln	3	172	25	285.740	—	—	—	—
Griechenland	1	88	9	11.950	—	—	—	—
Türkei	—	—	—	—	2	123	14	93.490
Schwarzes Meer	—	—	—	—				
Kleinasien	4	247	30	236.930	—	—	—	—
Schiffsproviant	—	—	—	—	—	—	—	1,009.400
Summe:	4.593	309.002	40.102	243,115.130	4.562	309.984	40.013	142,501.150

[1] Der See-Schifffahrtsverkehr mit Russland war im Jahre 1852:
Angekommene Seeschiffe: 26, Ladungsfähigkeit 1.576, Bemannung 215, Wert der Ladungen 655.180 Mark Banko,
Abgegangene " 104, " 5.590, " 669, " " " 1,460.590 " "

in Hamburg angekommen 4.896 Seeschiffe mit 301.368 Lasten (à 6.000 Pf.) und 40.694 Mann, 1844: 3.260 Seeschiffe mit 161.433 Lasten (à 6.000 Pf.) und 23.968 Mann. Abgegangen sind 1854: 4.879 Seeschiffe mit 296.938 Lasten (à 6.000 Pf.) und 40.291 Mann, 1844: 3.279 Seeschiffe mit 162.383 Lasten (à 6.000 Pf.) und 24.120 Mann.

Nach der Nationalität der Schiffe war im Jahre 1855 der Seeschifffahrtsverkehr also gestaltet:

Flagge	Angekommene Schiffe			Abgegangene Schiffe		
	Schiffszahl	Tragfähigkeit in Lasten á 6.000 Pf.	Besatzung	Schiffszahl	Tragfähigkeit in Lasten à 6.000 Pf.	Besatzung
Nordamerikanische . .	35	6.358	455	32	5.808	410
Argentinische	1	86	10	—	—	—
Belgische [1])	—	—	—	—	—	—
Brasilianische [2]) . . .	—	—	—	—	—	—
Bremische	36	3.504	375	36	3.346	363
Chilesische	1	110	12	1	110	12
Dänische	360	15.050	2.092	359	15.056	2.087
Equadorische	—	—	—	1	90	11
Französische	92	3.279	525	89	3.166	507
Grossbritannische . . .	1.631	162.158	20.058	1.623	161.582	19.990
Haitische	1	104	10	1	104	10
Hamburgische . . .	609	59.549	7.247	614	61.113	7.311
Hannoversche. . . .	1.085	17.136	3.108	1.066	16.691	3.030
Helgolander	3	34	9	3	34	9
Lübeckische	4	375	38	4	375	38
Mecklenburgische . .	20	1.640	250	22	1.802	267
Mexikanische [3]) . . .	—	—	—	—	—	—
Neapolitanische . . .	2	190	25	2	190	25
Niederländische . . .	379	16.611	2.765	374	16.712	2.754
Norwegische	79	7.760	1.105	85	8.909	1.208
Oesterreichische [4]) . .	—	—	—	—	—	—
Oldenburgische . . .	119	3.655	479	116	3.427	455

[1]) Unter belgischer Flagge kamen im J. 1854: 4 Schiffe mit 395 Last und 39 Mann an und gingen 6 Schiffe mit 612 Last und 63 Mann ab.

[2]) Unter brasilianischer Flagge kamen an 1854: 2 Schiffe mit 162 Last und 29 Mann und ging ab: 1 Schiff mit 64 Last und 14 Mann.

[3]) Unter mexikanischer Flagge kam an und ging ab im J. 1854 1 Schiff mit 63 Last und 13 Mann.

[4]) Unter österreich. Flagge kam an und ging ab 1854 1 Schiff mit 149 Last und 15 Mann.

*) Unter uruguaischer Flagge kamen 1854 an und ging ab: 1 Schiff mit 117 Last und 12 Mann.

15 Mann.

Flagge	Angekommene Schiffe			Abgegangene Schiffe		
	Schiffs-zahl	Tragfähigkeit in Lasten à 6.000 Pf.	Besatzung	Schiffs-zahl	Tragfähig-keit in Lasten á 6.000 Pf.	Besatzung
Peruanische	1	277	18	1	277	18
Portugiesische . . .	16	1.118	172	16	1.118	172
Preussische	23	1.882	200	26	2.239	228
Russische [1])	—	—	—	—	—	—
Sardinische	1	113	15	1	113	15
Schwedische . . , .	60	5.470	770	58	5.400	760
Spanische . - . . .	33	2.394	345	30	2.173	314
Toskanische	1	67	10	1	67	10
Uruguaische [2]) . . .	—	—	—	—	—	—
Venezuelische	1	82	9	1	82	9
Summe:	4.593	309.002	40.102	4.562	309.984	40.013

Nach den Reisen war der Seeschifffahrtsverkehr im Jahre 1855 also gegliedert (nebenstehende Tab.):

Fasst man die Zahl der zu Hamburg im Jahre 1855 angekommenen See- und Flussschiffe zusammen, so erhält man folgende Uebersicht:

	Zahl	Commerzlast à 6.000 Pf.
Seeschiffe	4.593	309.002
Fischerfahrzeuge aus See	1.028	5.616
Flussfahrzeuge von der Niederelbe	43.836	305.213
„ „ „ Oberelbe	3.932	122.918
zusammen . .	53.389	742.749

In der gegenüber von Hamburg gelegenen Stadt Altona kamen in derselben Zeit an: 1.785 Seeschiffe mit 53.096 Lasten, 221 Seefischerfahrzeuge mit 1.282 Lasten, 2.166 Flussfahrzeuge von der Niederelbe mit 14.996 Lasten und 554 Flussfahrzeuge von der Oberelbe mit 15.943 Lasten, zusammen sonach 4.726 Schiffe mit 85.317 Lasten zu 5.200 Pfund.

Im Jahre 1856 belief sich die Totalsumme der in Hamburg angekommenen Seeschiffe auf 5.201 (darunter 113 Dampfschiffe) mit 390.908 Commerzlasten und 49.264 Mann; abgegangen sind 5.175 Seeschiffe mit 387.308 Commerzlasten.

[1]) Unter russischer Flagge kamen im J. 1852 an: 25 Schiffe mit 2.530 Last und 295 Mann und gingen in demselben Jahre ab: 24 Schiffe mit 2.457 Last und 286 Mann.

[2]) Unter uruguaischer Flagge kamen 1854 an und ging ab: 1 Schiff mit 117 Last und 12 Mann.

Die freie Stadt Hamburg besass zu Ende 1855 eine **Handelsmarine** von 448 Schiffen mit 53.221 Commerzlasten à 6.000 Pfund. Von diesen Schiffen waren 56 Fregatten, 138 Barkschiffe, 129 Briggs, 24 Schooner-Briggs, 53 Schooner, 23 Galleassen, 6 Gallioten, 8 Kuffs etc. und 11 Dampfschiffe. Ende 1856 belief sich die hamburger Handelsmarine auf 468 Schiffe mit 57.639 Commerzlasten, worunter 17 Seedampfschiffe mit 2.645 Pferdekraft und 3.629 Commerzlast.

Die **Flagge** ist rot und enthält das Wappen der freien Stadt.

Die Gesammtzahl der **hamburger Flussschiffe** betrug Ende 1855 1.455 mit 10.876 Commerzlasten à 6.000 Pfund, davon 8 Dampfschiffe (mit 288 Comm. Last), 111 Leichterschiffe, 70 Ewer, 120 Kähne, 31 Zillen und 1.115 Schuten.

Hamburg unterhält regelmässige Dampfschifffahrtsverbindungen mit Amsterdam, Barcelona, Bergen in Norwegen, Bremerhaven, Christiania, Dünkirchen, Gool, Gothenburg, Grimsby, Harburg, Havre, Helgoland, Hull, Leith, London, Kuxhafen, Magdeburg, Newcastle, New-York, Rotterdam, Stade und Brasilien.

Hamburgs und Altona's **Schifffahrtsverkehr auf der Oberelbe** wies für das Jahr 1855: 3.932 angekommene Schiffe und Holzflösse mit 13.648 Mann und 7,375.064 Zollctr. Ladungfähigkeit und 3.725 abgegangene Schiffe mit 15.122 Mann und 6,341.727 Zollctr. Ladungsfähigkeit nach. Specialisirt stellt sich dieser Verkehr also heraus:

a) Von der Oberelbe zu Hamburg und Altona angekommen:

Herkunft	Schiffe		Holzflösse	Gewicht der beförderten Güter in Zollcentner.
	beladen	leer		
von Preussen	1.237	1.075 [1])	208	2,778.423
„ Polen	30	—	—	28.501
„ Anhalt	47	10	—	75.553
„ Sachsen und Böhmen	243	—	1	466.082
„ Hannover	184	93	—	124.298
„ Mecklenburg	486	66	—	354.727
„ Lauenburg	146	36	—	88.946
„ Lübeck	70	—	—	32.624
Zusammen	2.443	1.280	209	3,949.154

[1]) Darunter 78 Dampfschiffe.

b) Von Hamburg und Altona nach der Oberelbe abgegangen:

Bestimmung	Schiffe		Gewicht der verladenen Güter in Zollcentner.
	beladen	leer	
nach Preussen und Polen	2.265 [1]	92 [2]	4,962.700
„ Anhalt	59	—	128.620
„ Sachsen und Böhmen	265	—	620.430
„ Hannover	88	199	46.810
„ Mecklenburg	263	164	154.380
„ Lauenburg	53	86	26.470
„ Lübeck	95	3	51.370
„ zum Abbrechen	—	93	—
Zusammen	3.088	637	5,990.870

Von den stromabwärts eingetroffenen Gütern pr. 3,949.154 Zollctr. waren 2,929.271 Ctr. Holz und Steine, 666.193 Ctr. Getreide und Saat und 353.690 Ctr. Stückgüter, und von den stromaufwärts verladenen Gütern pr. 5,990.870 Zollctr. entfielen 3,434.610 Ctr. auf Steinkohlen und Cinders, 1,137.980 Ctr. auf Guano, Steine, Eisen, Schwefel, Getreide etc. und 1,418.280 Ctr. auf verpackte Stückgüter.

Unter den Förderungsmitteln des Handels nimmt die günstige Lage der Stadt den ersten Platz ein. Die Stadt liegt nämlich, 18 Meilen vom Ausflusse der Elbe in die Nordsee, da, wo die Seefahrt anfängt und die Flussschifffahrt aufhört, indem die Seeschiffe mit der Flut bis in die Stadt gelangen können. Von der Elbe und Alster führen Kanäle (hier Fleeten genannt) in die Stadt, wodurch die ankommenden Güter aus den grossen im Hafen liegenden Schiffen, durch kleinere Fahrzeuge abgeholt, in die daran liegenden Kaufmannshäuser und Waarenlager geführt und aus denselben in die Schiffe transportirt werden können. Der in die Stadt eindringende Elbearm bildet die verschiedenen hamburger Häfen, nämlich 1. den äussern Niederhafen mit seinen Unterabtheilungen, dem Jonashafen, dem neuen und alten Hullerhafen, dem brandenburger Hafen und dem neuen Bassin beim Sandthore, 2. den Binnenhafen nebst dem Freigatt und den in denselben ausmündenden Kanälen, 3. den Oberhafen und den Dampfschiffhafen am Grasbrook; vor dem Stadtteiche sind die Holzhäfen. Einen sichern Hafen besitzt auch der Flecken Kuxhafen.

Hamburg besitzt 1 Börse und hält 3 Jahr- und 3 Pferdemärkte und einen Wollmarkt jährlich.

[1]) Darunter 1 Dampfschiff
[2]) „ 77 „

Ausser der eigenen Postanstalt des Staats befinden sich in Hamburg Postämter des Fürsten von Thurn und Taxis, von Dänemark, Schweden und Norwegen, Preussen, Hannover und Mecklenburg. Von Berlin führt nach Hamburg eine (preussische) Telegraphenlinie und schliesst sich da den dänischen und hannover'schen Telegraphenlinien an. Eisenbahnen verbinden Hamburg mit allen grösseren Städten Deutschlands, zunächst mit Berlin und Lübeck. Die Hamburg-Bergedorf-Eisenbahn ist die einzige (Privat-) Bahn im Lande, 2·18 Meilen lang.

Banken besitzt Hamburg 3, und zwar 1. die hamburger Bank, die älteste deutsche Bank (seit 1619) ist jetzt ausschliesslich Girobank. 2. Die Vereinsbank (seit Juli 1856) von einer Actiengesellschaft gegründet, befasst sich mit dem Discontiren und Negoziren von Wechseln, dem Ein- und Verkaufe von edlen Metallen, sowie mit Belehnung von Wechselpapieren und allen anderen Arten des Bankgeschäfts; das auf 20 Mill. Mark Banko angenommene Begründungscapital besteht in 100.000 Actien à 200 Mark Banko. 3. Die norddeutsche Bank (seit August 1856), gleichfalls von einer Actiengesellschaft gegründet, umfasst in ihrem Geschäftskreise Alles, was zum legitimen Bankgeschäfte gerechnet wird und gibt auch Noten aus. Capital: 20 Mill. Mark Banko in 40.000 Actien.

Versicherungsanstalten sind: die patriotische Assecuranzcompagnie, die See- und Feuerassecuranzcompagnie, die Feuerassecuranzcompagnie, die neue (Vte) Feuerassecuranzcompagnie, die hamburg-bremische Feuerversicherungsgesellschaft, die Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaften „Janus“ und „Hammonia“, 23 Assecuranzgesellschaften für Seegefahrversicherung (die zusammen 1854 einen Wert von 442,567.300 Mark Banko versicherten) und die Flussversicherungsgesellschaft.

Handels- und Schifffahrtsverträge sind, meist in Gemeinschaft mit den übrigen Hansestädten, mit fast allen handeltreibenden Völkern abgeschlossen.

Münzen, Masse und Gewichte. Hamburg rechnete bisher nach Mark zu 16 Schillingen à 12 Pfennige im lübischen Münzfusse, aber in zweierlei verschiedenen Zahlwerten: in Banko und in Courant. 1 Mark Banko = 15 Sgr. 1·6 Pf. preuss., 1 Mark Courant = 12 Sgr. 4 Pf. preuss. Von der Mark Banko gehen (seit 1846) $27\frac{3}{4}$ Stücke, von der Mark Courant 34 Stücke auf 1 kölnische Mark fein Silber. Die Münzverordnung vom 24. April 1856 führte den 14-Thalerfuss ein, den Thaler zu $2\frac{1}{2}$ Mark oder 40 Schillinge Courant gerechnet. Wirklich geprägte Münzen sind: in Gold: einfache und halbe Ducaten, nach dem deutschen Reichsfusse, 68·4 Stück auf die köln. Mark fein Gold; in Silber: Species-Banko-Reichsthaler, in ganzen, halben und Viertel-Stücken, zu 3, $1\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Mark Banko, 2-, 1-, $\frac{1}{2}$-, $\frac{1}{4}$- und $\frac{1}{8}$-Markstücke lüb. Courant, in Hinkunft: hamburger Courantthaler im 14-Thalerfusse ($2\frac{1}{2}$-Markstücke), hamburger Zweithalerstücke im 14-Thalerfusse (Fünf-

mark-Stücke), 8- und 4-Schillingstücke als Theilstücke des Courantthalers; in Silberscheidemünze in Hinkunft: 2- und 1-Schillingstücke; in Kupfer in Hinkunft: $^1/_2$- und $^1/_4$-Schillingstücke. — Papiergeld: Banknoten.

Der hamburger Fuss hat 12 Zoll à 8 Theile (100 hamb. Fuss = 91·307 preuss. Fuss), die hamb. kurze Elle = 2 Fuss, 6 hamb. kurze Ellen = 5 hamb. brabanter oder lange Ellen. Die Klafter oder der Faden hat 6 hamb. Fuss, die Marschruthe 14, die Geestruthe 16 hamb. Fuss, die rheinländische Ruthe 12 rheinländ. oder preuss. Fuss; die hamburger Meile ist der preussischen gleich. Der Morgen (Morgen Landes) hat 600 Marsch-Quadrat-Ruthen, der Scheffel Aussaat 200 Geest-Quadrat-Ruthen. Getreidemass ist das Fass (= dem preuss. Scheffel) zu 2 Himten zu 4 Spint à 4 grosse Mass à 2 kleine Mass; 60 Fass bilden 1 Last. Flüssigkeitsmass ist das Fuder zu 6 Ohm, die Ohm hat 4 Anker oder 5 Eimer oder 20 Viertel oder 40 Stübchen; das Stübchen hat 2 Kannen à 2 Quartier à 2 Oessel. Das Oxhoft, das vorzüglich bei französ. Weinen gebräuchlich ist, hat $1^1/_2$ Ohm. 100 hamburger Viertel = 632·775 preuss. Quart. Die Biertonne enthält 48 Stübchen, die Essigtonne 30 Stübchen, die Thrantonne 32 Stübchen.

Der Centner hat 112 Pfund à 32 Loth à 4 Quentchen à 4 Pfennig-gewicht; der Centner = 54·276 Kilogramm; das Schiffpfund hat $2^1/_2$ Centner. Das sogenannte Pfundgewicht der Krämer ist dem hamburger Bank- oder Silbergewichte gleich, dessen Pfund zu 2 Mark = 467·7 Gramm ist. Gold- und Silber- sowie Münzgewicht ist die (hamburger kölnische) Mark = 233·8 Gramm. Probirgewicht ist die nämliche Mark, Juwelen- und Perlengewicht das Karat (= 0·2 Gramm); das Pfund Medicinalgewicht = 357·6 Gramm. Die hamburger Schiffslast, Commerzlast, ist 6.000 Pfund.

Geistige Cultur. Lehranstalten sind: das Gymnasium, das Johanneum, bestehend aus 1 Gelehrtenschule und 1 Realschule, die Gewerbeschulen (Zeichnenschule, mathematische Schule, Schiffsbauschule, Modellirschule), die Handelsakademie, alle zu Hamburg, die Navigationsschule zu Ritzebüttel, 5 Kirchenschulen und 6 Freischulen zu Hamburg, 3 Elementarschulen in den Aemtern Ritzebüttel und Bergedorf etc. Zu Hamburg bestehen ferner eine Stadtbibliothek (mit 200.000 Bänden), eine Commerzbibliothek (mit 40.000 Bänden), ein botanischer Garten, eine Sternwarte, ein naturhistorisches Museum, ein Museum hamburgischer Altertümer, eine ethnographische Sammlung, eine städtische Gemäldegallerie, eine Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder, ein Verein für hamburgische Statistik, eine Gesellschaft zur Verbreitung mathemathischer Wissenschaften, ein naturwissenschaftlicher Verein, eine Brüderanstalt und Seminar für innere Mission, eine Missionsgesellschaft, die hamburg-altonaer Bibelgesellschaft, die niedersächsische Gesellschaft zur Verbreitung nützlicher Erbauungsschriften, ein Kunstverein, 5 Theater etc. Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen werden 41 gezählt.

IV. Staatsorganisation.

Die Staatsform der freien und Hansestadt Hamburg ist die republikanische. Die Verfassung beruht noch immer auf der alten in den Jahren 1710—1712 zu Stande gekommenen Grund- oder Fundamentalgesetzen. Unter diesen nimmt der von der Bürgerschaft durch eine Reihe von Schlussfassungen vom 11. August bis 13. October 1712 angenommene Hauptrecess die erste Stelle ein, der durch das Reglement der hamburgischen Rats- und Bürgerconvente vom 7. August 1710 (approbirt am 22. September 1712), den Unionsrecess des Senats vom 7. September 1710 und den Unionsrecess der bürgerlichen Collegien vom 5. October 1712 ergänzt wird. Die seit 1848 beantragten Reformen der Verfassung traten nie in's Leben; doch ist die Durchführung der Verfassungsrevision in nächster Zukunft zu erwarten.

Die höchste Gewalt ist dem Senate und der Bürgerschaft übertragen. Nur das, was in beider Zusammenkunft beschlossen wird, ist Gesetz. Der Vorschlag zu neuen Gesetzen oder zu Veränderungen älterer Verordnungen geht von dem Senate aus, und wird, ehe er an die Bürgerschaft gelangt, in den Ausschüssen oder Collegien derselben, nämlich in dem Collegium der Oberalten, sodann der Sechsziger, und endlich in der Versammlung der Hundertachtziger discutirt. Die Bürgerschaft hat ein unbedingtes Veto gegen die Propositionen des Senats. Daher berücksichtigt auch der Senat bei seiner Initiative oder bei seinem ausschliesslichen jure proponendi die Wünsche der bürgerlichen Collegien hinsichtlich der an die Bürgerschaft zu bringenden Propositionen und überlegt mit ihnen zuvor die Zweckmässigkeit derselben. Bei etwaigen Beschwerden gegen den Senat hat dieser, bei Entstehung gütlicher Abhilfe, die Sache an die Bürgerschaft unmittelbar zu bringen, und wenn dies nicht von dem Senate geschähe, so hat dies der präsidirende Oberalte unbedingt zu thun.

Die vollziehende Gewalt ist dem Senate übertragen, der aber die bürgerlichen Beschwerden anhören und ihnen gütlich abhelfen muss. Der Senat oder Rat besteht aus 4 Bürgermeistern und 24 Senatoren, welche das eigentliche Ratscollegium bilden; ausserdem gehören ihm 4 Syndici und 7 Secretarien an. Die Syndici müssen alle vier Gelehrte und graduirte Personen (Doctores juris) sein und werden gleichsam als Minister der auswärtigen und inneren Angelegenheiten betrachtet, in welcher Beziehung sie auch die, ihnen von dem präsidirenden Bürgermeister übertragenen Geschäfte zu übernehmen und auszuführen haben. Die Ratssecretarien müssen ebenfalls graduirte Personen sein; von ihnen ist der älteste Protonotorius, und ein anderer Stadtarchivarius. Von den Bürgermeistern müssen 3 dem Rechtsgelehrten- und 1 dem Kaufmanns-, von den Senatoren 11 dem Rechts-

gelehrten- und 13 dem Kaufmannsstande angehören. Die Wahl der Ratsmitglieder geschieht vom Senate selbst; das Amt derselben ist lebenslänglich.

Die erledigte Stelle eines Bürgermeisters wird aus der Zahl der Senatoren besetzt. Jedes Mitglied des Rats muss hamburger Bürger und über 30 Jahre alt sein, einen unbescholtenen Ruf besitzen, zu keinem andern Ratsmitgliede in naher Verwandtschaft und nicht in fremden Diensten stehen. Keiner, welcher zum Senator erwählt worden ist, kann und darf die Wahl ablehnen, widrigenfalls er die Stadt und das Gebiet von Hamburg verlassen und meiden müsste. Der Senat führt den Titel: „hochedler und hochweiser Rat."

Die einzelnen Zweige der Verwaltung sind Deputationen übertragen, die meistens aus Ratsgliedern und Bürgern zusammengesetzt sind und nur ausnahmsweise blos aus Mitgliedern des Rats oder blos der Bürgerschaft bestehen. Die Mitglieder dieser Deputationen bekleiden ihr Amt in der Regel nicht auf Lebenszeit.

Die Bürgerschaft in dem Sinne, in welchem ihr neben und mit dem Senate gemeinschaftlich die höchste Gewalt zukommt, besteht aus denjenigen Bewohnern, welche berechtigt sind, die Bürgerversammlungen zu besuchen. Dahin gehören die erbgesessenen Bürger, d. i. diejenigen, welche Eigentümer eines Grundstücks in der Stadt oder in der Gemarkung derselben sind, wovon das Grundeigentum in der Stadt wenigstens 1.000 Speciesthaler, ausser derselben aber wenigstens 2.000 Speciesthaler wert sein muss. Auch muss ein solcher Bürger im letztern Falle in der Stadt wohnhaft sein. Sonst müssen die Erbeingesessenen zur christlichen Religion sich bekennen, nicht in fremden, der Stadt oder des Rats Diensten stehen, nicht Kirchen-, Kloster- und Schulbediente und nicht Falliten sein. Ferner besteht die Bürgerschaft noch: a) aus den Oberalten, b) aus den Sechszigern, c) aus den Hundertachtzigern, d) aus den 30 Adjunctis der Hundertachtziger, e) aus denen, welche bürgerliche Officianten sind und einen Eid dem vorsitzenden Rate abgelegt haben, f) aus den Mitgliedern der Kämmerei, g) aus den höheren Offizieren der Bürgerwehr bis zum Capitän einschliesslich, h) aus den Börsenalten, i) aus den Deputirten der Kämmerei und ihren Adjuncten. Hiezu kommen noch die Graduirten, welche im Handels- oder Niedergerichte gewesen oder noch sind. Von diesen Berechtigten sind die sub a, b und c angeführten zugleich die Convente der Bürgerschaft zu besuchen verpflichtet. Die Bürgerschaft in diesem Sinne ist nicht sowol als ein Ausschuss des Volkes, sondern als das integrirende Volk selbst zu betrachten. Ausgeschlossen vom Besuche der Bürgerschaftsversammlung, auch bei sonstiger Berechtigung, sind: die in fremden Diensten stehen, Falliten und die ein in Hamburg zünftiges Gewerbe unzünftig betreiben. Um einen Bürgerconvent für vollzählig zu achten, müssen wenigstens 200 Bürger in demselben versammelt sein. Jedes Vierteljahr soll regelmässig der Senat eine Bürgerschaft ansagen lassen, falls es nicht wegen Mangel an vorzutra-

genden Gegenständen als überflüssig erscheint; jedoch soll solches auch ausserdem, in dringenden Fällen, entweder auf Anhalten der Collegien, oder aus freiem Antriebe des Senats geschehen können.

Die bürgerlichen Collegien bestehen:

1. Aus 15 Oberalten, drei aus jedem der fünf Kirchspiele, welche das Oberaltencollegium bilden und einen Rechtsgelehrten zu ihrem Secretär oder Consulenten auf Lebenszeit wählen. Dieses Collegium ist das Hauptorgan und der Repräsentant der Bürgerschaft, welchem die Obhut über die Beobachtung der Gesetze und die Aufrechthaltung der Verfassung obliegt. Einen gleichen Zweck hat

2. das Collegium der Sechsziger, bestehend aus den Oberalten und 9 Vorstehern oder Diaconen aus jedem Kirchspiele; auch hier führt der Oberalten-Secretär das Protocoll.

3. Das Collegium der Hundertachtziger, bestehend aus den Oberalten, den Diaconen, 24 Subdiaconen aus jedem Kirchspiele, denen noch 30 Bürger (6 aus jedem Kirchspiele) als Adjuncti beigeordnet sind. Die Versammlung dieses Collegiums ist als eine vorbereitende Bürgerschaft anzusehen. Die Oberalten wählen hier ihre Mitglieder und die Diaconen, die Sechsziger aber die Subdiaconen und Adjuncten. Der Erwählte muss, bei Verlust des Bürgerrechts und der Wohnung in der Stadt, die Wahl annehmen.

4. Die Kämmerei (Hauptfinanzbehörde), welche aus 10 Bürgern (2 für jedes Kirchspiel) besteht.

Die bürgerlichen Collegien sind: a) Repräsentanten der Bürgerschaft in gewissen Fällen; als solche haben sie das Recht, minder wichtige Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Rate zu beschliessen; b) Recursbehörden, wenn Jemand das Interesse des Staats oder Einzelner durch Handlungen des Rats oder einzelner Mitglieder desselben gefährdet glaubt, doch nur mit dem Rechte der Vorstellung; c) vorberatende Behörden für die an die Bürgerschaft zu bringenden Anträge des Rats.

In den Versammlungen des Rats und der Bürgerschaft sondert sich die letztere wieder nach ihren 5 Kirchspielen ab, und jedes Kirchspiel votirt für sich, in welchen 5 vota majora gelten. Die hiedurch ausgesprochene Annahme einer Proposition macht ein Gesetz oder einen Rats- und Bürgerauschuss aus.

Obgleich die Staatsgewalten und Hoheitsrechte über Hamburg und dessen Gebiet allgemein der Stadt zustehen, so sind doch mehrere derselben dem Senate ausschliesslich übertragen. Hieher gehören unter andern das Gesandtschaftsrecht, das Begnadigungsrecht bei Verbrechen, die Bewahrung und der Gebrauch des Stadtsiegels und des Stadtarchivs, die Ausübung der Jurisdiction, die Bewilligung von Privilegien, die sogen. regalia minora und accidentalia (wie Jagd, Fischerei etc.), das Dispensationsrecht in Ehesachen, der persönliche Vorgang bei öffentlichen Processionen u. a. m.

Bei Differenzen zwischen Rat und Bürgerschaft, welche auf dem gewöhn-

lichen Wege nicht erledigt werden können, tritt eine aus Rat und Bürgerschaft erwählte, aus 16—20 Personen bestehende ausserordentliche Deputation mit unbedingtem Entscheidungsrechte ein.

Die Bewohner der Stadt Hamburg sind theils Bürger, theils Schutzverwandte, theils Fremde. Eine erbliche Würde oder einen Adel gibt es nicht. Der erste Stand in dem Freistaate ist nach dem Gesetze der Handelsstand. Man unterscheidet Kaufleute, die ihre Geschäfte auf der Schreibstube und der Börse abmachen und nur an Handelsleute oder im Grossen verkaufen, und Krämer, die einen Laden oder Gewölbe haben und im Einzelnen verkaufen. Kaufmann kann sein, wer will, aber die Krämer gehören zu einer Innung. Nur Stadtbeamte dürfen keinen Handel treiben, aber die, welche Ehrenämter bekleiden, können ihren Handel fortsetzen. An den Handelsstand schliessen sich Comptoiristen, Buchhalter, Makler, Assecurateure, Rheder, See- und Frachtführer, Fabrikanten an. Dem Handelsstande folgt der Stand der Gelehrten, zu dem Geistliche, Lehrer, Rechtsgelehrte und Aerzte gehören; auf diese folgen die Handwerker, Handarbeiter und Tagelöhner, die vom Staate besoldeten Beamten, das Militär, Gesinde, Fremde, die als solche kein Grundeigentum besitzen und kein bürgerliches Gewerbe treiben dürfen und die seit dem 17. Jahrhunderte zugelassenen Juden. Nur die eigentlichen Bürger der Stadt Hamburg können unbewegliche Güter in dem Gebiete der Stadt erwerben. Die Juden können nicht Bürger werden. Die Bewohner des Landgebiets werden nicht als Theilhaber der der Stadt gebührenden Staatsgewalt, sondern als Unterthanen der Stadtgemeinde betrachtet. Ihre Beamte werden vom Senate bestellt.

Die in Deutschland recipirten christlichen Confessionen geniessen auch in Hamburg gleiche Rechte. Die Kirche steht strenge unter Aufsicht der Staatsgewalt und ohne deren Genehmigung kann nicht das Mindeste in Materie und Form geändert werden. Immerwährende Bevollmächtigte in Kirchensachen sind der Rat und das Collegium der Sechsziger. Zu den Kirchenangelegenheiten der christlichen, nicht lutherischen Religionsverwandten ist eine Deputation verordnet. Man zählt im Freistaate 45 evangelisch-lutherische Prediger, wozu noch 26 Candidaten des geistlichen Ministeriums kommen, 4 reformirte Prediger, 1 anglikanischen Prediger und 2 römisch-katholische Pastoren. Die Stadt hat 5 lutherische Hauptpastorate, 3 reformirte, 1 englisch-bischöfliche und 1 römisch-katholische Gemeine. Die Katholiken stehen unter dem Bischofe von Hildesheim.

Gerichtsverfassung. Die Hauptquelle des Rechts bildet das (1605 zuletzt revidirte) Stadtrecht, dem in dem grössten Theile der Marschen das Landrecht vorgeht. Im Amte Bergedorf gilt das lübische Recht. Als Wechselrecht gilt das deutsche (Wechselordnung vom 5. März 1849). Die richterliche Gewalt beruht hauptsächlich auf dem Senate, der die meisten Richter aus seiner Mitte entsendet.

Die Aufsicht über die Gerichte führt der Senat, welchem auch mit den Senaten der anderen 3 freien Städte Deutschlands das alljährlich wechselnde Directorium über das Oberappellationsgericht zu Lübeck zusteht. Die Gerichte des Landes sind:

1. Das Oberappellationsgericht zu Lübeck die dritte und höchste Instanz.

2. Das Obergericht der freien Hansestadt Hamburg, welches in zweiter Instanz in allen Sachen erkennt, wo nicht ausschliesslich nur die Restitution zulässig ist oder eine andere zweite Instanz eintritt, in erster und zweiter Instanz als obervormundschaftliche Behörde und in dritter Instanz, wenn von der Prätur supplicirt wurde.

3. Die Gerichte erster Instanz. Diese sind: a) die beiden Stadtpräturen, welche für die Gerichtsbarkeit in streitigen, nicht zur Competenz des Handelsgerichts gehörigen, Rechtssachen bestellt sind. b) Das Niedergericht; dieses ist in allen Sachen in Stadt und Gebiet competent, die nicht vor andere Behörden gehören, es erkennt alle Proclamme und ist erste Instanz in Criminalsachen. c) Der Rat im Städtchen Bergedorf übt die Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich mit d) dem Amtsverwalter in Bergedorf; so dass der Kläger die Wahl zwischen Rat und Amt hat; in Criminalfällen haben beide die Untersuchung gemeinschaftlich, ebenso entscheiden sie gemeinsam in Militärsachen. Der Amtsverwalter ist ausschliessend die erste Instanz in allen Klagesachen der Amtsangehörigen und in allen Concurs- und Erbschaftsfällen. e) Die Patronate in den geistlichen Gebieten, und zwar: des Klosters St. Johannis, des Hospitals St. Georg und des Hospitals zum heiligen Geist, ferner die Landherren (Landpräturen) in den 3 weltlichen Gebieten und der Waldherr von den Walddörfern; alle diese haben dieselbe Competenz, wie die Stadtpräturen, auch gehören vor sie Ehescheidungen und die freiwillige Gerichtsbarkeit. f) Das Amtsgericht in Ritzebüttel, welches in allen Proclammen, Concurs- und Erbschaftssachen, Ehescheidungen, Eidesleistungen, Vormundschaftssachen und in allen Sachen competent ist, welche der Amtmann dahin verweist, und auch in peinlichen Sachen erkennt. g) Der Amtmann in Ritzebüttel hat die allgemeine Gerichtsbarkeit in allen summarischen Sachen, die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gerichtsbarkeit in allen in Hamburg zur Competenz eines Untergerichts gehörenden Rechtsstreitigkeiten, wenn diese nicht vor das Amtsgericht gehören. h. Die Visitation des Amts Bergedorf; diese ist die erste Instanz in Strafsachen, welche nicht vor den dasigen Rat oder Amtsverwalter gehören und welche das Amt nur zu instruiren hat, die zweite und letzte Instanz in Strafsachen, in welchen der Amtsverwalter erkennt hat.

4. Besondere Gerichte, nämlich: a) das Handelsgericht der freien Hansestadt Hamburg, das in allen Handelsrechtsachen competent ist, wozu auch alle Fallimente über 4.000 Mark Cour. gehören; das-

selbe theilt sich in 2 Kammern, beide erste Instanzen; in Sachen nicht über 500 Mark Banko kann der Beschwerte bei der andern Kammer Restitution mit der Wirkung der Appellation einlegen. Die vereinigten Kammern bilden die dritte Instanz. b) Die Kriegsgerichte und zwar: das grosse Kriegsrecht, das Kriegsgericht des Bürgermilitärs und das Garnisonskriegsgericht, welche über Dienstvergehen entscheiden. c) Die Kriegsgerichtscommission, welche alle Fälle zwischen Bürgermilitärs im Dienste und Anderen entscheidet. d) Das Capitulargericht zu Hamburg als erste Instanz über alle Mitglieder des Domcapitels in Civilsachen und über Ehescheidungssachen. Auch besteht eine besondere Vormundschaftsdeputation. — Man zählt 135 Advocaten und 10 Notarien. Für das Hypothekenwesen sind besondere Beamte bestellt.

Die Polizeiverwaltung in der Stadt ist der Polizeibehörde, an deren Spitze zwei Senatoren als Polizeiherren stehen, anvertraut, in dem Gebiete der Stadt den Landherren und Aemtern übertragen. Die Polizei- und Verwaltungsbehörden im Landgebiete sind: a) in den Vorstädten St. Georg und St. Pauli die beiden Patroni (Ratsherren) und die beiden Vögte; b) in der Landherrenschaft der Geestlande die beiden Landherren (Ratsherren) und 21 Vögte der Dorfschaften; c) in der Landherrenschaft der Marschlande die beiden Landherren (Ratsherren), der Deichinspector und 11 Vögte der Landschaften; d) im Amte Ritzebüttel: der Amtmann, die beiden Schultheisse, der Landeseinnehmer, der Postmeister, der Vogt auf der Insel Neuwerk; e) in dem mit Lübeck gemeinschaftlichen Amte und Städtchen Bergedorf: das Directorium (welches alljährlich zwischen dem hamburgischen und dem lübeckischen Senate wechselt), das Amt (mit dem Amtsverwalter, Amtsrichter, Amtskassenführer, Amtsphysicus, Amtschirurgus, Amtsfiscal, Postmeister, etc.), der Magistrat im Städtchen Bergedorf und die 4 Vögte der Landschaften in den Vierlanden und der Vogt zu Geesthacht.

Eine besondere Behörde ist die Wedde, welche aus 4 Senatoren (Weddeherren) besteht und über die Zulässigkeit ehelicher Verbindungen entscheidet, ehe die Geistlichkeit zum Aufgebote und zur Copulation schreiten darf.

Für das Medicinalwesen besteht der Gesundheitsrat, welcher in seinem grossen Collegium aus zwei Senatoren, 1 Oberalten, 5 ärztlichen Mitgliedern (Stadtphysicus, Landphysicus, 1 Chirurgen, 1 Accoucheur und 1 Pharmaceut) und 6 anderen Mitgliedern besteht, und dessen kleines Collegium die beiden Senatoren, der Oberalte und die 5 ärztlichen Mitglieder bilden. 1856 wurden 184 Aerzte und 33 Wundärzte gezählt.

Ausser den früher erwähnten bestehen noch folgende Rats- und bürgerliche Deputationen und öffentliche Behörden: das Collegium der Scholarchen für das Unterrichtswesen, die Deputation für das Gymnasium und das Johanneum, die Deputation für den botanischen Garten

und für die Sternwarte, die Accisedeputation, das Archiv, die Deputation für das Auswandererwesen, die Bankdeputation, die Baudeputation, die 5 Deputationen der Bauordnung, die Börsedeputation, die Deputation der Brodordnung, die Budgetscommission, die Kanzlei, das Commercium, die Feuerkassedeputation, die Deputation für die Kornordnung, die Lombarddeputation, die Commission für Masse und Gewichte, die Deputation für die Maklerordnung, die Marstalldeputation, die Mühlendeputation, die Münzedeputation, die Deputation für die Oberaltenwahlen und Rechnungen etc., die Postverwaltungsdeputation, die Revisionscommission des allgemeinen Rechnungswesens, die Schifffahrts- und Hafendeputation (mit 3 Sectionen; untergeordnet: die Quarantaine zu Ritzebüttel, die Navigationsschule, der Lootseninspector, der Inspector des Arsenals, die Hafenmeister etc.), die Schuldenadministrationsdeputation, die Stadtwasserkunstdeputation, die Stempeldeputation, die Steuerdeputation, die Theerhofscommission, die Deputation der Thore und Bäume, die Todtenladendeputation, das Zehntenamt und die Zolldeputation (untergeordnet: das Hauptzollcomtoir, der Inspector der Zollstätten mit 10 Zollverwaltern).

Oeffentliche Wohlthätigkeits-, Straf- und Besserungsanstalten sind: die allgemeine Armenanstalt, das allgemeine Krankenhaus, der Convent, das Gasthaus, das heil. Geisthospital, das St. Georgshospital, die St. Gertrudskapelle, das St. Hiobshospital, das St. Johanniskloster, das St. Marien-Magdalenenkloster, das Waisenhaus, das Werk- und Armenhaus, Zucht- und Spinnhaus, Strafarbeitshaus und Kurhaus, die Detentionshäuser, die Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Staatsbeamten und Officianten, die 2 Predigerwitwenkassen, die Gymnasiallehrerwitwenkasse, die Johanneumslehrerwitwenkasse, die jüdische Proselytenanstalt, die allgemeine Versorgungsanstalt und die Creditkasse für die Erben und Grundstücke.

Hamburg hält Gesandte am Bundestage, in Frankreich (Ministerresident), Oesterreich (Ministerresident) und Preussen (Geschäftsträger) und mit den übrigen Hansestädten gemeinschaftlich in Dänemark (Ministerresident) und Grossbritannien (Ministerresident) und der Türkei (Geschäftsträger). Die Zahl der Consularbeamten Hamburgs ist folgende: 1 Consul in Buenos-Ayres, 1 Generalconsul (hanseatisch) und 1 Viceconsul in Belgien, 1 Generalconsul, 1 Consul und 10 Viceconsuln in Brasilien, 1 Generalconsul und 3 Consuln in Centralamerika, 2 Consuln in China, 1 Generalconsul und 2 Consuln in Chile, 1 Generalconsul (hanseatisch), 2 Consuln und 2 Viceconsuln in Dänemark, 1 Consul in Dänisch-Westindien, 1 Consul auf St. Domingo, 1 Consul und 1 Consulatsverweser in Ecuador, 10 Consuln (darunter 1 hanseatischer), 1 Consulatsverweser und 2 Viceconsuln in Frankreich, 1 Consul

in Algier, 1 Consul in Griechenland, 1 Generalconsul (hanseatisch), 4 Consuln, 29 Viceconsuln und 1 Consularagent in Grossbritannien und Irland, 25 Consuln und 1 Viceconsul in den britischen Kolonien, 1 Consul auf den Hawaii-Inseln, 2 Consuln auf Haiti, 8 Consuln in Mexiko, 2 Consuln in Neugranada, 1 Generalconsul und 3 Viceconsuln in den Niederlanden, 1 Generalconsul und 1 Consul in den niederländischen Kolonien, 1 Generalconsul und 11 Viceconsuln in Norwegen, 2 Consuln in Oesterreich, 1 Consul und 2 Viceconsuln in Peru, 1 Generalconsul (hanseatisch) und 10 (hanseatische) Viceconsuln in Portugal, 7 (hanseatische) Viceconsuln in den portugiesischen Kolonien, 2 Consuln und 1 Consularagent in Preussen, 7 Consuln und 1 Viceconsul in Russland, 1 Consul im Königreiche Sachsen, 1 Generalconsul (hanseatisch) und 3 Viceconsuln (darunter 1 hanseatischer) in Sardinien, 1 Generalconsul, 2 Consuln und 1 Viceconsul in Schweden, 3 Consuln in beiden Sicilien, 1 Generalconsul, 6 Consuln und 2 Viceconsuln in Spanien, 6 Consuln und 1 Consulatsverweser in den spanischen Kolonien, 1 Generalconsul in Toskana, 1 Generalconsul (hanseatisch), 3 Consuln (darunter 1 hanseatischer) und 12 (hanseatische) Viceconsuln im türkischen Reiche, 1 Consul in Uruguay, 4 Consuln und 3 Consulatsverweser in Venezuela, 1 Generalconsul, 12 Consuln und 1 Viceconsul in den vereinigten Staaten von Nordamerika. Von auswärtigen Staaten sind in Hamburg durch Gesandte vertreten: Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Niederlande, Oesterreich, Preussen, Russland, Schweden und Norwegen; durch Consuln beide Anhalt, die argentinische Conföderation, Baden, Bayern, Belgien, Bolivia, Brasilien, Braunschweig, Buenos-Ayres, Centralamerika, Chile, Dänemark, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Hannover, Hawaii-Inseln, Haiti, Kurfürstentum und Grossherzogtum Hessen, Kirchenstaat, beide Lippe, beide Mecklenburg, Mexiko, Nassau, Neugranada, Niederlande, Oesterreich, Oldenburg, Parma, Peru, Portugal, Preussen, beide Reuss, Russland, Königreich, Grossherzogtum und Herzogtümer Sachsen, Sardinien, beide Schwarzburg, Schweden und Norwegen, Schweiz, beide Sicilien, Spanien, Toskana, Türkei, Uruguay, Venezuela, vereinigte Staaten von Nordamerika und Württemberg.

Hamburg hat im Plenum der deutschen Bundesversammlung eine besondere Stimme und nimmt im engern Rate derselben mit den übrigen drei freien Städten Deutschlands die 17. Stelle ein.

Das Wappen der freien Hansestadt ist eine silberne Mauer mit drei silbernen Thüren und einem offenen Thore im roten Felde und wird von zwei Löwen gehalten. Landesfarben: weiss und rot.

Staatshaushalt. Der Budgetsentwurf für 1856 war folgender:

I. Einnahmen:

		Mark Ct.
1. aus dem Staatsvermögen, den Domänen und Regalien		595.250
2. Abgaben	indirecte Steuern	4,628.300
	directe Steuern	1,053.000
3. vermischte Einnahmen		863.150
4. specielle Einnahmen vom Gebiete		80.100
	Summe	7,219.800
5. transitirende Einnahmen (Grundsteuer und Feuerkassenzulage)		1,901.000

II. Ausgaben:

1. ordentliche Ausgaben		6,917.080
2. ausserordentliche Ausgaben		301.000
	Summe	7,218.080
3. transitirende Ausgaben (Feuerkassenstaatsanleihe)		1,901.000

Im Jahre 1852 betrug die totale Staatseinnahme 8,212.914 Mark Ct. $9^3/_4$ Sch., die totale Staatsausgabe 7,908.144 Mark Ct. $14^3/_4$ Schill.

Staatsschuld. Diese belief sich am 1. Januar 1855 auf 65,286.451 Mark 14 Sch. Bko., davon: 26,031.451 Mark 14 Sch. ältere Staatsschuld, 30,695.000 Mark Feuerkassenstaatsanleihe und 8,560.000 Mark Staatsprämienanleihe. Die Zinsen, Amortisation etc. der Staatsschuld für 1856 betragen nach dem vorher erwähnten Budgetsanschlage 1,683.765 Mark Ct.

Bewaffnete Macht. Alle Bürger und Einwohner der Stadt, Vorstädte und des Amts Ritzebüttel sind zum Dienste im Bürgermilitär verpflichtet; ausgenommen sind nur Magistratspersonen, Geistliche, Schullehrer, Schul- und Pfarramts-Candidaten, Schüler, Aerzte, Apotheker etc. Die Dauer der Dienstzeit im Bürgermilitär dauert vom 22. bis zum 40. Lebensjahre und nach dieser Zeit noch in der Reserve. Ausser dem Bürgermilitär bestehen noch reguläre Truppen oder das Bundescontingent. Das Bürgermilitär versieht, gemeinschaftlich mit den regulären Truppen der Stadt, den Garnisonsdienst, und soll, sobald die Umstände es erfordern, die Stadt nebst dem Gebiete beschützen und vertheidigen helfen.

Die Militärbehörden sind: das Militärdepartement, das grosse Kriegsrecht, die Bewaffnungscommission, die Commission des Bürgermilitärs und die Commandantur des Bundescontingents und der Garnison. Das Bürgermilitär besteht aus dem Generalstabe, dem Artilleriecorps (mit 2 Compagnien), 8 Infanteriebataillons (6 à 8 und 2 à 4 Compagnien), 1 Jägerbataillon (zu 2 Compagnien), 1 Escadron Cavallerie und dem Bürgerbataillon im Amte Ritzebüttel (3 Compagnien und 1 Artillerieabtheilung) und zählt ungefähr 10.000 Mann. Die regulären Truppen (Bundescontingent) bestehen jetzt aus dem Stabe, 1 Infanteriebataillonen, 1.686 Mann, 1 Jägerabtheilung von 120 Mann, 1 Pionnierabtheilung von 21 Mann und 1 Cavalleriedivision (2 Escadronen Dragoner),

336 Mann, zusammen aus 2.163 Mann. Das Bundescontingent stösst zur 2. Division des X. deutschen Armeecorps und zählt 1.514 Mann im Hauptcontingente und 649 Mann im Reserve- und Ersatzcontingente. Die Ergänzung der regulären Truppen erfolgt durch Werbung und durch Aushebung der dienstpflichtigen Mannschaft vom 19. bis 25. Lebensjahre, nach dem Loos. Dienstzeit: 5 Jahre. Unterm 28. Februar 1855 ist zwischen Oldenburg und den Hansestädten eine Militärconvention abgeschlossen worden. Ehrenzeichen für das Militär sind: die silberne Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1813—1814, das Dienstauszeichnungskreuz in Silber für 20 Jahre Dienstzeit, bei Offizieren für 25 Jahre Dienstzeit in Gold. — In der Stadt besteht eine besondere Nacht- und Polizeiwache.

Die freie und Hansestadt Lübeck.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Die Stadt Lübeck soll zur Zeit der fränkischen Einfälle unter Ludwig dem Frommen von einem wilzischen Fürsten Linbi erbaut worden sein, lag aber damals an der Mündung der Schwartau in die Trave. 1138 wurde sie von den Wenden zerstört, 1143 aber in ihrer jetzigen Lage von Graf Adolf II. von Holstein erbaut. Schon damals that sie sich durch ihren Handel hervor. 1158 kam sie an Heinrich den Löwen, der das oldenburger Bistum hieher verlegte, 1181 wurde sie kaiserlich und mit ansehnlichen Privilegien bedacht. Vorübergehend nahmen sie die Dänen in Besitz, bis sie endlich Kaiser Friedrich II. zur freien Reichsstadt erhob (1226). Durch die Ausbreitung ihres Handels und ihrer Schifffahrt trat die Stadt Lübeck mit Hamburg und anderen niederdeutschen Städten in Verbindung (1241), ward allgemach das Haupt der mächtigen Hansa und vergrösserte ihr Ansehn so sehr, dass sie die Ostsee beherrschte und eine entscheidende Stimme in den Angelegenheiten der nordischen Reiche erhielt. Mit der steigenden Macht der Fürsten zu Ende des 16. Jahrhunderts nahm die Macht der Hansa und mit ihr auch die Lübecks ab, zumal da der Handel einen veränderten Gang nahm. 1810 wurde Lübeck dem Departement der Elbemündungen des französischen Kaiserreichs einverleibt, erhielt 1813 seine Souveränetät wieder und wurde als freie Stadt in den deutschen Bund aufgenommen.

II. Grundmacht.

Die freie Stadt Lübeck liegt mit ihrem Gebiete um und an der Mündung der Trave, zwischen 53° 31′ bis 53° 58′ N. Br. und 27° 4′ bis 27° 30′ O. L. Das Gebiet verbreitet sich theils um die Stadt herum, auf beiden Seiten der Trave bis an die Ostsee zwischen dem Herzogtume Holstein, dem Herzogtume Lauenburg, dem mecklenburg-strelitz'schen Fürstentume Ratzeburg

und einem Theile des oldenburgischen Fürstentums Lübeck, theils liegt es zerstückelt im Herzogtume Lauenburg (mit 5 Parzellen), zwischen Holstein und dem Fürstentume Lübeck (3 Parzellen) und im Fürstentume Ratzeburg (1 Parzelle). Das Amt Bergedorf, zwischen Hamburg, Hannover, Lauenburg und Holstein, besitzt Lübeck mit Hamburg gemeinschaftlich. Das Staatsgebiet besteht aus der Stadt Lübeck, 3 Vorstädten, den Landbezirken Ritzerau, Mühlenthor, Holsteinthor, Burgthor und Travemünde, der Stadt und dem Amte Bergedorf. Der Flächeninhalt beträgt (mit dem halben Amte Bergedorf) 6·62 □ Meilen. Der Boden ist ganz eben und fruchtbar; ein Theil desselben, der nach der Ostsee zu, besteht aus Marschland, während der übrige Theil des Gebiets, namentlich im Lauenburgischen, Geestland ist. Flüsse sind die Trave, welche sich am nordöstlichen Ende des Gebiets bei Travemünde in die Ostsee ergiesst, mit der Wackenitz und Steckenitz, alle schiffbar. Der Steckenitzkanal, der von Lübeck ab aus der Steckenitz und der Delvenau, die bei Lauenburg in die Elbe geht, gebildet ist, dient zur Verbindung zwischen Ostsee und Elbe, zwischen Lübeck und Hamburg. Strandseen sind die pötenitzer Wieck und der dassower See. Travemünde hat ein sehr besuchtes Seebad. Die vornehmsten Erzeugnisse sind: Getreide, Futtergewächse, Gartenfrüchte, Flachs, Raps, etwas Holz, Rindvieh, Pferde und Schafe.

Nach der Zählung vom 1. September 1851 war die Bevölkerung des lübeckischen Freistaats folgende:

Bestandtheil	Bevölkerung		
	männlich	weiblich	zusammen
Stadt Lübeck	12.244	13.854	26.098
Die 3 Vorstädte	1.766	1.988	3.754
Stadt Lübeck sammt Vorstädten . . .	14.010	15.842	29.852
Landbezirke	6.440	6.393	12.833
Stadt Bergedorf	1.278	1.299	2.577
Amt Bergedorf	4.374	4.530	8.904
zusammen:	26.102	28.064	54.166

1815 betrug die Bevölkerung (ohne Bergedorf) 36.464, 1845: 42.162 Individuen. Die jährliche Zunahme der Bevölkerung mag auf 0·50 % angenommen werden.

Bewegung der Bevölkerung. Im Jahre 1852 wurden im eigentlichen lübeckischen Staatsgebiete (ohne Bergedorf) 365 Heiraten geschlossen; die Zahl der Geburten war: 1.267 (631 männliche und 636 weibliche, 202

uneheliche und 63 todtgeborene), jene der Todesfälle war: 964 (504 männliche, 460 weibliche, 57 über 80 Jahre, 11 Selbstmorde); im Amte Bergedorf: 113 Heiraten, 402 Geburten (229 männlich, 173 weiblich, 39 unehelich, 18 todtgeboren), 357 Todesfälle (193 männlich, 164 weiblich, 10 über 80 Jahre, 4 Selbstmorde).

Die Zahl der Wohnplätze war im Jahre 1851: 3 Städte (Lübeck, Travemünde und Bergedorf), 3 Vorstädte, 79 Dörfer, Weiler und Höfe im eigentlichen lübecker Gebiete und 14 Dorf- und Bauerschaften im Amte Bergedorf. Travemünde zählt 1.705 Einwohner. Wohnhäuser wurden 1851 gezählt: 3.789 in der Stadt Lübeck mit ihren Vorstädten, 1.748 in den Landbezirken und 1.498 im Bergedorf'schen.

Die Bewohner sind Deutsche, meist niedersächsischer Abstammung, ein gesunder und betriebsamer Menschenschlag; sonst noch einige Hundert Fremde aus Schweden und Norwegen, Russland Grossbritannien, Frankreich, Amerika etc. Dem Religionsbekenntnisse nach sind die Bewohner meist Lutheraner. Nach der Zählung vom 1. September 1851 unterschied man folgende Confessionen:

Bestandtheile des Staates	Lutheraner	Reformirte	Evangelische	Römisch-Kathol.	Anglikaner	Griechen	Unitarier	Freie Gemeinde	Mennoniten und Baptisten	Juden
Stadt u. Vorstädte	28.879	419	69	224	2	1	13	41	6	198
Landbezirke	12.494	21	10	13	—	—	—	—	—	295
Stadt u. Amt Bergedorf	11.417	6	—	27	4	—	—	—	—	27
Summe:	52.790	446	79	264	6	1	13	41	6	520

Man zählt im eigentlichen lübecker Gebiete 12 lutherische Kirchen, 5 lutherische Kapellen, 1 reformirte und 1 katholische Kirche, 2 Synagogen, im Bezirke Bergedorf 5 lutherische Kirchen.

III. Cultur.

Physische Cultur. Ackerbau ist der Haupterwerb der Landbewohner; man baut gutes Korn, Hülsen- und Gartenfrüchte, Flachs, Rübsamen, hat etwas Holz, eine starke Rindvieh- und Schafzucht (erstere in der Marsch, letztere auf der Geest) und sticht in mehreren Gegenden guten Torf. Sehr bedeutend ist die Fischerei, sowol in der Ostsee, als in den Flüssen.. Im Jahre 1851 wurden gezählt: im eigentlichen lübecker Gebiete: 2.839 Pferde, 8.664 Stück Rindvieh, 10.600 Schafe, 5.917 Schweine, 649 Ziegen, 3.277

Stück Federvieh, 276 Bienenstöcke, im Amte Bergedorf: 1.057 Pferde, 2.485 Stück Rindvieh, 179 Schafe, 1.440 Schweine, 933 Ziegen, 1.357 Stück Federvieh und 54 Bienenstöcke. Zur Beförderung des Seidenbau's ist ein Verein gebildet.

Die gewerbliche Industrie ist bei weitem geringer als in Hamburg und Bremen. Die bedeutendsten Erzeugnisse sind: Tabak, Seife, Lichter, Leder, Stärke, Wollenwaaren, Branntwein, Essig, Bier. Wichtig ist der Schiffbau, von welchem (1851) 458 Menschen lebten. 1851 zählte man 2 Baumwoll- und Wollwaarenfabriken, 7 Tuchmacher und Tuchbereiter, 71 Weber, 3 Eisen- und kurze Waarenfabriken, 15 Lichtzieher und Lichterfabriken, 12 Maschinenfabriken, 14 Tabaksfabriken, 65 Branntweinbrennereien, 60 Bierbrauereien, 11 Essigbrauereien, 27 Gerber, 259 Schneider, 287 Schuster etc. Sowie in den übrigen Hansestädten besteht auch in Lübeck der Zunftzwang. Als Gewerbevereine bestehen die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit (mit verschiedenen Sammlungen und Schulen etc.) und der Gewerkverein.

Handel. Handel und Schifffahrt sind die Hauptnahrungszweige der Bewohner. 1851 lebten vom Handel und Waarenumsatze 5.620, von der See-, Fluss- und Küstenfahrt 1.534 Personen. Obgleich gegen früher sehr abgenommen, ist der Handel doch noch immer sehr bedeutend, besonders der Speditions- und Commissionshandel, zwischen den Ostseeländern, Deutschland und Frankreich. Am stärksten ist der Verkehr mit den nordischen Staaten, nämlich mit Russland, Schweden, Norwegen und Dänemark. Der Wert der Ausfuhr nach dem Norden belief sich im Jahre 1846 auf 23,188.257 Mark lüb. Ct.; die wichtigsten Ausfuhrartikel sind hier: Manufacturwaaren in Baumwolle, Wolle, Halbseide, Twiste und Garne (über $7^4/_{10}$ Mill. Mark), rohe Seide (über $3^7/_{10}$ Mill. Mk.), Fabrik- und kurze Waaren ($4^1/_{10}$ Mill. Mk.) Seidenwaaren ($1^5/_{10}$ Mill. Mk.), Zucker, Wein, Essig, Spirituosen, Kaffee, Bücher etc., Glas, Porzellan, Steingut- und Drogueriewaaren. Die Einfuhr aus dem Norden ist für 1847 auf c. $100^1/_2$ Mill. Pfund anzunehmen, und hat die bedeutendsten Artikel in Brettern, Dielen und Planken (c. $34^1/_{10}$ Mill. Pfd.), in Balken, Sparren und Latten (c. $33^3/_{10}$ Mill. Pfd.), in Eisen in Stangen und Bolzen (über 7 Mill. Pfd.), Theer ($6^1/_2$ Mill. Pfd.), Kalk ($4^1/_2$ Mill. Pfd.), Talg ($3^3/_{10}$ Mill. Pfd.), Leinsaat ($3^3/_{10}$ Mill. Pfd.), Hanf (2 Mill. Pfd.), Pottasche ($1^8/_{10}$ Mill. Pfd.).

Der Handel Lübecks erfolgt theils zur See, theils zu Lande und flusswärts.

Die Gesammteinfuhr [1]) betrug in ihrem Werte 1855:

[1]) Alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die aus der Umgegend mit Landfuhren in Lübeck eingeführt werden, sowie alle Consumtionsgegenstände, die auf den Markt gebracht werden u. bei der Einfuhr sofort Accise bezahlen, sind in den folgenden Angaben nicht aufgenommen, da sie keiner Zollcontrolle unterliegen und deshalb die Daten mangeln.

Herkunft:	Mark Cour.	Herkunft:	Mark Cour.
seewärts:		Preussen	7,360.709
Belgien	330.057	Russland und Finnland	1,069.237
Dänemark	423.478	Schweden	5,092.589
Schleswig	104.371	Spanien	86.282
Holstein	787.500	Summe seewärts .	16,869.855
England und Schottland	1,083.611	land- und fluss-wärts:	
Frankreich	255.010		
Bremen	136.733	pr. Eisenbahn	34,009.269
Holland	67.534	„ Fuhr, Post und Omnibus	6,885.790
Mecklenburg	22.169		
Norwegen	30.390	„ Flussschiffe . . .	2,143.579
Portugal	20.105	Total der Einfuhr	59,908.493

Die bedeutendsten Artikel der Waareneinfuhr sind (1855): Baumwolle (2,204.416 Pfd., davon 2,200.545 Pfd. pr. Eisenbahn aus Hamburg), Blech (806.796 Pfd., davon 251.460 Pfd. aus Schweden), Kaffee (8,316.850 Pfd., davon 7,680.117 Pfd. aus Hamburg mit der Eisenbahn), Chemikalien und Droguen (1,814.715 Pfd., davon 1,186.175 Pfd. aus Hamburg pr. Eisenbahn), Eisen in Stangen, Bünden und Platten (7,973.901 Pfd., davon 2,009.013 Pfd. aus England und Schottland und 5,370.663 Pfd. aus Schweden), grobe Eisenwaaren (1,112.887 Pfd., davon 159.227 Pfd. aus Schweden, 432.278 Pfd. pr. Flussschiffe), Fabrik-, Industrie- und kurze Waaren (1,778.997 Pfd. davon 1,557.401 Pfd. pr. Eisenbahn), Färbestoffe und Färbewaaren (2,511.100 Pfd., davon 2,258.428 Pfd. pr. Eisenbahn), Felle und Häute (1,101.658 Pfd., davon 733.113 pr. Eisenbahn), einheimische und Südfrüchte (2,214.025 Pfd., davon 2,074.230 Pfd. pr. Eisenbahn), Garn (744.641 Pfd., davon 730.058 Pfd. pr. Eisenbahn), Hanf und Heede (3,101.280 Pfd., davon 2,632.911 Pfd. aus Preussen seewärts), Holz und Holzwaaren (1,956.775 Pfd., davon 1,938.364 Pfd. pr. Eisenbahn), Kalk und Cement (an 800.000 Pfd., das meiste pr. Eisenbahn), Kupfer (3,698.446 Pfd., davon 1,827.622 Pfd. aus Preussen und 1,753.647 Pfd. aus Schweden seewärts), Manufacturwaaren (4,148.526 Pfd., davon 3,640.482 Pfd. pr. Eisenbahn), Hanföl (2,245.483 Pfd., davon 1,489.569 Pfd. seewärts aus Preussen), Reis (1,621.715 Pfd., davon 842.108 Pfd. pr. Eisenbahn), Sämereien und Pflanzen (853.242 Pfd., davon 470.828 Pfd. pr. Eisenbahn), Sirup (1,855.977 Pfd., davon 705.887 Pfd. aus England und Schottland), Schiefer und Ziegelsteine (1,201.406 Stück und 340.385 Pfd., das meiste pr. Flussschiffe), Steinkohlen und Coaks (143.332$^3/_4$ Tonnen, davon 138.610 Tonnen aus England und Schottland), Tabak und Cigarren (1,742.350 Pfd., davon 1,134.802 Pfd. pr. Eisenbahn), Talg (3,106.282 Pfd., davon 2,826.383 Pfd. aus Preussen), Wolle (1,929.986 Pfd., davon 1,414.860 Pfd. pr. Eisenbahn), Zucker (5,208.171 Pfd., davon 3,444.842 Pfd. pr. Eisenbahn) etc.

Mit Ausnahme der mit der Eisenbahn landwärts versandten Güter, mangeln über die Menge und den Wert der Ausfuhr, da über dieselbe keine Zollcontrolle geführt wird, alle Angaben. Die pr. Eisenbahn erfolgte Waarenausfuhr betrug im Jahre 1855: 74,292.510 lübische Pfund. Hauptgegenstände der Ausfuhr sind: Getreide, Wein, Zucker, Baumwolle, Leder und Fabrikate der deutschen Industrie.

Schifffahrtsverkehr. Die im Jahre 1855 zu Lübeck angekommenen Seeschiffe sind aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

Zu Lübeck angekommene Seeschiffe	Anzahl der Schiffe			Bezeichnung der verschiedenen Flaggen											Total der Lasten á 4.120 Pf.
	mit Ladung	mit Ballast	zusammen	lübecker	dänische	englische	ham- h burger v	anno- ersche	mecklenburgische	niederländische	norwegische	oldenburgische	preussische	schwedische	
Von Schweden	411	3	414	24	25	—	1	—	13	2	3	—	3	343	28.166 ¼
„ Dänemark u. den Herzogtümern	208	63	271	3	259	—	—	1	—	2	1	—	2	3	6.937 ¼
„ England u. Schottland .	123	—	123	18	38	9	1	2	31	18	1	1	4	—	9.791 ¼
„ Preussen	92	3	95	54	4	1	—	2	1	4	1	—	26	2	6.983 ¼
„ Russland[1])	18	—	18	14	1	—	—	—	1	—	—	—	—	2	1.332 ¾
„ Belgien	12	—	12	1	2	—	—	4	—	5	—	—	—	—	408 2/4
„ Bremen	9	—	9	—	2	1	—	6	—	—	—	—	—	—	156 ¼
„ Mecklenburg	7	2	9	—	—	—	—	1	6	—	—	—	1	1	306 2/4
„ Holland	6	2	8	1	—	—	—	1	—	6	—	—	—	—	350
„ Norwegen	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105 ¾
„ Frankreich	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	364 2/4
„ Portugal	3	—	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	277 ¾
„ Spanien	2	—	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	191 2/4
Summe:	899	73	972	118	337	11	2	17	52	37	8	1	37	352	55.371 2/4

Die Zahl der Lasten der beladenen Schiffe war: 53.778¾, jene der Schiffe in Ballast 1.592¾.

Ueber die im Jahre 1855 von Lübeck **abgegangenen Seeschiffe** gibt folgende Tabelle Auskunft:

[1]) Der geringe Schiffahrtsverkehr mit Russland im Jahre 1855 ist durch den damaligen Kriegszustand zu erklären. 1852 kamen in Lübeck 230 russische Schiffe mit 21.144 Lasten Ladungsfähigkeit an.

Von Lübeck abgegangene Seeschiffe	Anzahl der Schiffe			Bezeichnung der verschiedenen Flaggen												Total der Lasten à 4.120 Pf.
	mit Ladung	mit Ballast	zusammen	lübecker	dänische	englische	hamburger	hannoversche	mecklenburgische	niederländische	norwegische	oldenburgische	preussische	russische	schwedische	
nach Schweden . . .	222	124	346	30	7	—	—	1	7	1	—	—	2	—	298	23.849 $^1/_4$
„ Dänemark u. den Herzogtümern	265	30	295	7	282	—	—	4	—	1	—	—	—	—	1	8.499 $^3/_4$
„ Preussen . .	81	27	108	61	7	3	1	—	5	5	1	—	24	—	1	9.058 $^3/_4$
„ Mecklenburg .	20	15	35	—	5	—	—	4	20	4	—	—	2	—	—	2.182 $^1/_4$
„ Bremen . . .	8	—	8	—	3	1	—	3	—	1	—	—	—	—	—	130
„ England . . .	6	1	7	—	3	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	461 $^1/_4$
„ Norwegen . .	1	2	3	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	303 $^1/_4$
„ Holland . . .	2	—	2	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	101 $^3/_4$
„ Russland[1]) . .	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70 $^2/_4$
„ der Ostsee . .	49	85	134	18	24	4	1	4	11	11	2	1	7	3	48	8.747 $^2/_4$
„ „ Nordsee .	15	4	19	—	6	1	—	1	—	7	3	—	1	—	—	842
Summe :	670	288	958	118	337	11	3	18	44	31	8	1	36	3	348	54.246

Die beladenen Schiffe hatten 35.573$^2/_4$, die Schiffe in Ballast 18.672$^2/_4$ Lasten. Im Jahre 1856 kamen in Lübeck an: 1.078 Schiffe langer Fahrt mit 64,663 Lasten, 212 Dampfschiffe mit 22.693 Lasten und 353 Küstenfahrzeuge mit 1.158 Lasten. In demselben Jahre gingen von Lübeck ab: 1.092 Schiffe langer Fahrt mit 66.171 Lasten, 212 Dampfschiffe mit 22.667 Lasten und 353 Küstenfahrzeuge mit 1.153 Lasten.

[1]) Die Zahl der von Lübeck abgegangenen russischen Schiffe belief sich 1852 auf 237 mit 21.721 Lasten.

Die lübecker Rhederei zählte 1852: 68 Seeschiffe mit 5.160 Comm. Lasten (à 4.120 Pfd.), davon 7 Barkschiffe, 27 Briggschiffe, 25 Schooner, 3 Galleas, 5 Schaluppen und 1 Jacht. An Dampfschiffen besass Lübeck zu derselben Zeit 1 eisernes Schraubendampfschiff von 60 Pferdekraft, 1 Räderdampfschiff von 160 Pferdekraft und 3 Flussdampfschiffe von zusammen 150 Pferdekraft. 1855 betrug die Zahl der Segel- und Dampfschiffe unter Lübecks Flagge 70 mit 6.151 Lasten. Die lübeck'sche Flagge ist weiss und rot, horizontal getheilt.

Regelmässige Dampfschiffverbindungen unterhält Lübeck mit Gothenburg, Helsingfors, Kopenhagen, Malmö, Riga, St. Petersburg und Stockholm. Seit 1852 ist eine (neue) Lübeck-St. Petersburger Dampfschifffahrtsgesellschaft errichtet.

Der Seehafen von Lübeck befindet sich (zu Lande 2 Meilen und zu Wasser 4 Meilen davon) bei Travemünde. Eine Eisenbahnverbindung mit dem grossen Eisenbahnnetze Deutschlands durch Anschluss bei Büchen an die Berlin-Hamburger-Bahn besteht seit dem Jahre 1851. Diese (Privat-) Eisenbahn führt von Lübeck über Ratzeburg, Mölln nach Büchen und ist 6·30 Meilen lang, wovon etwa 1·15 Meilen auf lübecker und 5·15 Meilen auf lauenburger Gebiete. Von Büchen nach Lübeck gehen preussische, von Lübeck nach Travemünde lübeckische Telegraphenlinien. Ausser der eigenen Postanstalt des Staats ist in Lübeck ein dänisches und ein thurn- und taxis'sches Postamt.

Lübeck besitzt 1 Börse und zwei Bankanstalten, nämlich: 1. die Privat-Disconto- und Darlehnkasse (1819 gegründet) mit einem Actiencapitale von 232.000 Mark Ct. in 116 Actien à 2.000 Mark; sie zahlt in Scheinen, die nie unter 100 und nicht über 1.000 Mark und nur auf Summen lauten, die durch 100 theilbar sind (Ende 1852: 654.400 Mark Ct. Zahlungsscheine im Umlaufe). Seit 1855 heisst sie lübecker Privatbank. 2. Die Credit- und Versicherungsbank (1856 errichtet) betreibt die gewöhnlichen Bankgeschäfte, übernimmt Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten und Corporationen, kauft und verkauft Wertpapiere, betreibt Versicherungen gegen See- und Feuersgefahr etc. und stellt unverzinsliche Banknoten (doch nicht unter 20 Thlr. preuss. Ct.) aus.

Versicherungsanstalten sind: die deutsche Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck, der lübecker Feuerversicherungsverein der Landbewohner und 6 Seeassecuranzvereine (versicherte Summe bei den letzten im Jahre 1853: 21,823.524 Mk.).

Münzen, Masse und Gewichte. In Lübeck wurde bisher nach Mark zu 16 Schillingen à 12 Pfennige (Thaler zu 3 Mark) im Zahlwerte der lübischen Courantwährung gerechnet, von welcher gesetzmässig $11\frac{1}{3}$ Thaler oder 34 Mark auf die kölnische Mark fein Silber gehören (in letzterer Zeit die lübecker Mark = 12 Sgr. preuss.). Das Gesetz vom 20. December 1856

führte den 14-Thalerfuss ein, den Thaler zu 40 Schillingen gerechnet. Wirklich geprägte Landesmünzen sind: in Gold: einfache, doppelte, fünf- und zehnfache Speciesducaten (68·4 Stück einfache Ducaten auf die feine Mark Gold); in Silber: die lübischen Courantmünzen, wie bei Hamburg, ausserdem: Speciesthaler zu $3^3/_4$ Mark lüb. Cour. (9 Stück auf die köln. Mark fein), Courantthaler zu 3 Mark lübisch ($11^1/_3$ Stück auf die köln. Mark fein), 6 Pfennig- oder halbe Schillingsstücke, 3 Pfennig- oder Viertel-Schillingsstücke, einfache Schillingsstücke. Kupfermünzen prägt Lübeck nicht. — Papiergeld: Banknoten.

Der Fuss hat 12 Zoll zu 12 Linien und ist die Hälfte der Elle; 100 lübecker Fuss = 91·641 preuss. Fuss; die Ruthe hat 16 Fuss. Die lübische Meile ist die deutsche oder geographische. Feldmass ist die Last zu 24 Tonnen zu 4 Scheffeln; ein Scheffel Aussaat hat 60—70 Quadratruthen. Getreidemass ist die Last zu 8 Drömt zu 3 Tonnen zu 4 Scheffel à 4 Fass (100 Roggen- oder Weizenscheffel = 63·12 preuss. Scheffel, 100 Haferscheffel = 71·89 preuss. Scheffel). Weinmass ist das Fuder zu 6 Ohm oder 4 Oxhoft, die Ohm hat 4, das Oxhoft 6 Anker, der Anker hat 5 Viertel, 10 Stübchen oder 40 Quartier; das Stübchen hat 2 Kannen zu 2 Quartier; das Quartier oder die Bouteille hat 2 Plank zu 2 Ort. 100 lübecker Stübchen = 317·678 preuss. Quart. Branntweinmass für den Grosshandel ist das Fass zu 30 Viertel, Biermass für den Grosshandel das Fass zu 40 Stübchen. Flüssigkeitsmass des Kleinhandels für Wein, Bier, Oel etc. ist die Kross oder das Quartier, welches etwas grösser als das Quartier des Grosshandels (Weinmass) ist; 2 Kross = 1 Kanne. — Handelsgewicht: der Centner hat 8 Liespfund oder 112 Pfund, das Pfund 32 Loth à 4 Quentchen; 1 Pfund = 484·7 Gramm; für den gewöhnlichen Handel und Verkehr gilt das Stadtgewicht, von dem 300 Pfund = 301 Pfund Normalgewicht sind. Das Schiffpfund hat 280, das Schiffpfund zur Fuhre 320 Pfund. 100 lübecker Handelspfund (Stadtgewicht) = 104·012 preuss. Pfund. Die Schiffslast ist 4.000 Pfund, die wahre Last der lübecker Schiffe aber ist die Commerzlast von 4.120 Pfund. Gold-, Silber- und Münzgewicht ist das Pfund zu 2 lübecker kölnischen Mark, Medicinal- und Apothekergewicht das alte nürnberger.

Geistige Cultur. Zu Lübeck bestehen: das Katharineum (Gymnasium und Bürgerschule), 1 Navigationsschule, 1 Domschule, 1 Mittelschule für Knaben, 2 Mittelschulen für Mädchen, 5 niedere Schulen für Knaben, 3 niedere Schulen für Mädchen, 1 Knaben- und 2 Mädchen-Freischulen, 1 Knaben- und 1 Mädchen-Armenschule, 1 Fabrikschule, 1 öffentliche Reitschule, die Lehranstalten der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit (Industrieschule für dürftige Mädchen, Schullehrerseminar, 2 Kleinkinderschulen, 1 Gewerbsschule, 1 Turnanstalt, 1 Gesang-, 1 Schwimmschule, 1 Taubstummen- und Blindenschule); auf dem Lande: 37 niedere christliche Schulen und 1 israelitische Schule. Sonstige hier zu erwähnende Anstalten

sind: die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit (mit vielen Instituten, wozu ausser den bereits erwähnten gehören: 1 Bibliothek, die Rettungsanstalt für im Wasser Verunglückte, 1 Kunst- und Naturaliensammlung, 1 Spar- und Anleihekasse, 1 Seemannskasse, der Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge und sittlich verwahrlosete Individuen, der Verein für lübeckische Geschichte und Altertumskunde und der Verein für lübeckische Statistik), die Bibelgesellschaft, die genealogische Anstalt, der gemeinnützige Verein der travemünder Liedertafel, die Stadtbibliothek (mit 50.000 Bänden), 2 Theater, 5 Buchhandlungen.

IV. Staatsorganisation.

Die Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck ist die republikanische, beruhend auf der Verfassungsurkunde vom 29. December 1851. Die Staatsgewalt wird von dem Senate und der Bürgerschaft ausgeübt.

Der Senat besteht aus 14 Mitgliedern, von welchen stets 8 dem Gelehrtenstande (worunter wenigstens 6 Rechtsgelehrte) und wenigstens 5 dem Kaufmannsstande angehören müssen. Die Mitglieder des Senats werden vom Senate und von Mitgliedern der Bürgerschaft (Wahlbürger), welche letztere von dieser hiezu bestimmt werden, gewählt. Zum Mitgliede des Senats ist jeder Bürger des lübeckischen Freistaats wählbar, wenn er das 30. Lebensjahr vollendet hat; es darf jedoch Keiner gewählt werden, der mit einem Mitgliede des Senats nahe verwandt ist. Wer zum Mitgliede des Senats gewählt ist, muss dieser Wahl, bei Verlust des Bürgerrechts und des zehnten Theil seines Vermögens, Folge leisten. Die Mitglieder des Senats werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amts durch einen Eid verpflichtet, bekleiden ihr Amt lebenslänglich und geniessen Honorare. Der Vorsitzende des Senats wird von diesem aus seiner Mitte gewählt und führt den Titel „Bürgermeister“ Der vom Vorsitze Abtretende kann nicht sofort wieder erwählt werden. Die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Senats (die Ratssetzung) findet alle 2 Jahre statt; die Ratssetzung beginnt mit der Wahl des Bürgermeisters. Dem Senate allein ist die Leitung sämmtlicher Staatsangelegenheiten anvertraut, insoweit nicht die Verfassung eine Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft oder des Bürgerausschusses ausdrücklich vorschreibt. Dem Senate sind 2 Syndici beigegeben.

Die Bürgerschaft besteht aus 120 Mitgliedern (Vertretern). Sie übt ihre Thätigkeit theils in ihrer Gesammtheit, theils durch einen Ausschuss.

Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit. Zur Wahl der Vertreter sind in der Regel alle Bewohner des lübeckischen Freistaats und zwar gleichmässig berechtigt, welche das Bürgerrecht besitzen und den Bürgereid geleistet haben. Zur Theilnahme an der Wahl sind nicht berechtigt: diejenigen, welche

unter Curatel stehen, über deren Vermögen Concurs verhängt ist, welche von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten Unterstützung erhalten oder wegen eines entehrenden Verbrechens verurteilt sind. Wer an der Wahl der Vertreter Theil zu nehmen berechtigt ist, kann auch zum Vertreter gewählt werden. Die Wahlen der Vertreter werden in 11 Wahlbezirken vorgenommen. Die Mitglieder der Bürgerschaft vertreten die Gesammtheit aller Staatsangehörigen und werden auf 6 Jahre erwählt. Alle 2 Jahre treten diejenigen aus, welche volle 6 Jahre hindurch in der Bürgerschaft gesessen haben und werden durch neue Wahlen ersetzt. Wer zum Vertreter gewählt wird, ist in der Regel der Wahl Folge zu leisten verpflichtet; auch ist der nach 6jähriger Theilnahme aus der Bürgerschaft Austretende sofort wieder wählbar. Die Bürgerschaft erwählt aus ihrer Mitte einen Wortführer und zwei Stellvertreter desselben auf 2 Jahre, welche die Wahl anzunehmen verpflichtet sind. Die Mitgenehmigung der Bürgerschaft ist erforderlich: zu jeder Aenderung der Staatsverfassung, zu jeder Veräusserung von Hoheitsrechten, zur Erlassung, authentischen Auslegung, Aenderung oder Aufhebung von Gesetzen, sowie von Verordnungen in Handelssachen, zur Einführung, Aufhebung und Veränderung directer oder indirecter Steuern und Abgaben aller Art; wenn die Ausübung öffentlichen Gottesdienstes solchen Religionsparteien gestattet werden soll, welchen dieselbe bisher noch nicht zugestanden ist; zu Veränderungen im Münz-, Mass-, Gewichts- und Postwesen, zur Ertheilung ausschliesslicher Privilegien, zu Verfügungen, bei welchen die Vorsteherschaften von Privatstiftungen der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft bedürfen, zur Entscheidung über die Anwendbarkeit des Expropriationsgesetzes auf die Ausführung einer Anlage, zur Bestimmung der Stärke, Ausrüstung, Ergänzung und Verwendung der bewaffneten Macht und zum Abschlusse von Staatsverträgen. Der Bürgerschaft steht ferner eine Mitwirkung bei der Verwaltung des Staatsvermögens, sowie des Vermögens der Kirchen und der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten zu; namentlich muss das Staatsbudget alljährlich der Bürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt werden und kann ohne deren Zustimmung keine neue Staatsanleihe gemacht werden. Sollten der Senat und die Bürgerschaft bei einer ausserordentlichen Veranlassung (wie bei Staatsverträgen) den Gegenstand aus Rücksicht auf notwendige Geheimhaltung zur Verhandlung mit dem Bürgerausschusse oder der Bürgerschaft nicht geeignet halten, so wird eine Geheimcommission ernannt, die völlig in die Stelle des Bürgerausschusses wie der Bürgerschaft tritt. Die Zahl der Mitglieder derselben wird von der Bürgerschaft bestimmt.

Die Bürgerschaft wird durch den Senat berufen, so oft dieser es für erforderlich erachtet oder der Bürgerausschuss es begehrt, wenigstens aber sechsmal im Jahre. Auch muss die Bürgerschaft versammelt werden, wenn $^1/_4$ der Vertreter darauf anträgt. Den Vorsitz in den Versammlungen und die Leitung der Geschäfte hat der Wortführer der Bürgerschaft. Die Ver-

sammlung der Bürgerschaft kann nur dann eröffnet werden, wenn ausser dem Wortführer mindestens die Hälfte sämmtlicher Vertreter erschienen ist. In den Versammlungen sind Commissarien des Senats gegenwärtig und an der Beratung theilzunehmen berechtigt. Ein jedes Mitglied ist befugt, Anregen zu Anträgen der Bürgerschaft an den Senat zu machen. Auf alle Anträge des Senats muss in derselben Versammlung, in welcher sie gestellt wird, ein Beschluss gefasst werden; es steht jedoch der Bürgerschaft frei, einen Antrag des Senats zunächst einer aus ihrer Mitte zu ernennenden Commission zur Begutachtung zu überweisen.

Bürgerausschuss. Der Bürgerausschuss besteht aus 30 Personen, welche von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte auf 2 Jahre gewählt werden. In der Regel treten jährlich 15 Mitglieder des Bürgerausschusses aus, und werden durch neue Wahlen ersetzt. Der Bürgerausschuss erwählt jährlich aus seiner Mitte einen Wortführer und 2 Stellvertreter desselben. Der Bürgerausschuss übt die der Bürgerschaft zustehenden Befugnisse im Namen derselben aus, wenn es sich handelt: um Geldbewilligungen bis zur Summe von 3.000 Mark auf einmal oder von 150 Mark jährlich; um Verwendung der bereits im Staatsbudget ausgesetzten Summen, soweit nicht die einzelnen Behörden zur Verwendung dieser Summen berechtigt sind; um den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken für den Staat, die Kirchen, die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und die Privatstiftungen, soweit mit der Veräusserung nicht ein Aufgeben von Hoheitsrechten verbunden ist und das Grundstück nicht einen höhern Wert hat, als von 6.000 Mark Capital oder von 300 Mark jährlicher Rente; um Aenderungen in der Verwaltung oder in der Benutzung des Eigentums des Staats, der Kirchen, der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und der Privatstiftungen bei gleichem Werte; um Verfügungen über Denkmäler der Kunst oder des Altertums, und um Entscheidungen, welche von der Bürgerschaft dem Bürgerausschusse durch einen besondern Beschluss übertragen sind. Wenn der Bürgerausschuss einen Antrag des Senats ablehnt, so kann der Senat denselben Antrag an die Bürgerschaft richten. Ueber alle zur Verhandlung mit der Bürgerschaft gehörenden Gegenstände hat der Senat die Ansicht des Bürgerausschusses einzuziehen, bevor er seine Anträge an die Bürgerschaft gelangen lässt. Der Bürgerausschuss hat die Befugniss Anträge und Vorschläge an den Senat zu richten. Zu jeder Wahl eines bürgerlichen Deputirten bei denjenigen Verwaltungsbehörden, welche von Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet werden, hat der Bürgerausschuss dem Senate zwei Bürger vorzuschlagen; er selbst ernennt die Mitglieder von Geheimcommissionen. Der Bürgerausschuss versammelt sich regelmässig alle 14 Tage, kann aber auch sonst vom Senate und dem Wortführer zusammen berufen werden. Den Vorsitz in den Versammlungen und die Leitung der Geschäfte hat der Wortführer des Bürgerausschusses. Zu einer giltigen Be-

schlussnahme des Bürgerausschusses ist die Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ sämmtlicher Mitglieder erforderlich.

Wenn zwischen dem Senate und der Bürgerschaft über die authentische Auslegung bestehender Gesetze eine Meinungsverschiedenheit obwaltet, und diese im Wege der Verständigung nicht beseitigt werden kann, so ist die Streitfrage der Entscheidung des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte zu unterwerfen. Weichen dagegen die Meinungen des Senats und der Bürgerschaft darüber von einander ab, was das Staatswohl erfordere, und sind in einem solchen Falle der Senat und die Bürgerschaft der übereinstimmenden Ansicht, dass eine Beschlussnahme ohne wesentlichen Nachtheil für das Gemeinwesen keinen Aufschub erleide, so wird die Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch einer Entscheidungscommission beseitigt, welche durch 7 Mitglieder des Senats und 7 Mitglieder der Bürgerschaft gebildet wird. Aenderungen in der Staatsverfassung dürfen indessen niemals durch den Ausspruch einer solchen Commission herbeigeführt werden.

Die Juden wurden im Jahre 1852 in staatsbürgerlichen Beziehungen mit allen übrigen Staatsangehörigen gleichgestellt.

Rechtspflege. Die Grundlage derselben bildet in der Stadt das lübische Recht, nach seiner 1586 publicirten Revision, für die Landbezirke das römische Recht; beide sind durch eine Menge Gesetze und Verordnungen ergänzt. Das allgemeine deutsche Wechselrecht gilt seit 28. April 1849.

Die Oberaufsicht über die Gerichte führt der Senat. Der oberste Gerichtshof ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte zu Lübeck, welches die letzte Instanz in Civil- und Criminalsachen ist. Das Oberappellationsgericht besteht aus einem von den Senaten der vier freien Städte gemeinschaftlich ernannten Präsidenten und sechs von den Städten gewählten Räten; jede Stadt besetzt eine Ratsstelle, die fünfte wird abwechselnd von Frankfurt und Bremen, die sechste zweimal von Hamburg und einmal von Lübeck besetzt. Die zweite Instanz in Civil- und die erste und zweite in Criminalsachen bildet das Obergericht. Gerichte erster Instanz sind: das Nieder- und Stadtgericht zu Lübeck für die Stadt, das Landgericht zu Lübeck für das Landgebiet, das Gericht Travemünde, das Gericht über politische Verbrechen und Pressvergehen, das Wettegericht (für Gewerbesachen), das Militärgericht und das Amtsgericht für das mit Hamburg gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergedorf. Das Stadt-, Land- und Amtsgericht haben die Cognition in allen Rechtsstreitigkeiten, die Untersuchung in allen Strafsachen (mit Ausnahme der politischen und Pressvergehen) und die Fällung geringerer Straferkenntnisse. Die Handlungen für freiwillige Gerichtsbarkeit besorgen die Notarien. In den Gemeinden des Amts Bergedorf bestehen Friedensgerichte zum Versuche der Güte; dasjenige für das Städtchen erkennt auch als Schiedsgericht in Bagatellsachen.

Ein Staatsanwalt ist nur bei dem Gerichte über politische Verbrechen und Pressvergehen angestellt. Advocaten zählt man 23, Notarien 21.

Die anderen Behörden für die Civilverwaltung sind: a) in der Stadt Lübeck und deren Landgebiet: das Archiv und die Registratur, die Baudeputation (mit 10 Chausseeeinnehmern und 13 Schleussenmeistern bei der Stecknitz), die Deputation für die Bierprobe, die Centralarmendeputation, das Eisenbahncommissariat, das Finanzdepartement (mit 1 Stadtkassenverwalter, 1 Forst- und Oekonomieinspector, 5 Förstern, 1 Jägermeister, 2 Forstwärtern etc.), die Handelskammer für die Handlung und Schifffahrt, die 3 Beamten für das Hypothekenwesen, die Kanzlei, das Landamt (untergeordnet: 3 Dingsvögte in den ehemaligen Kämmereidörfern und 43 Bauervögte), die Deputation für das Leihhaus, das Lootsenwesen (1 Senator, 1 Lootsencommandeur etc.), das Polizeiamt (mit 1 Physicus, 1 Hebammenlehrer und 1 Ratschirurgus; — es werden 24 Aerzte, 8 Wundärzte, 6 Apotheker, 20 Hebammen, 3 Zahnärzte und 2 Thierärzte gezählt), das Postdepartement (mit dem Stadtpostamte — zugleich Expedition des lübeck-travemünder Telegraphen — und der Post- und Telegraphenexpedition in Travemünde), die Rechnungsrevisionsdepution, die Sclavenkasse, das Stadtamt, die Stellvertretungskasse für militärpflichtige Seeleute, das Steuer- und Stempeldepartement (mit 10 Commissionen zur Bestimmung der Steueransätze, zur Entscheidung über Reclamationen und zum Erlass von Rückständen), die Strafanstalten und das Zwangsarbeitshaus zu St. Annen, das Amt Travemünde (mit 6 Bauervögten), der Gemeindevorstand des Städtchens Travemünde, die Verlehntendeputation, die Vorstehung des Wollmagazins, das Zoll- und Accisedepartement (mit 1 Zollinspector, 5 Zollaufsehern, 4 Zollcontrolleuren, 1 Acciseinspector, 1 Accisecontrolleur und 14 Accisevisiteurs; 1 Mühlenmeister). b) Im Amte und Städtchen Bergedorf (mit Hamburg gemeinschaftliche Verwaltung): das Directorium, (das jährlich zwischen den Senaten von Lübeck und Hamburg wechselt), das Amt (mit 1 Amtsphysicus, 1 Amtschirurgus, 1 Amts thierarzt; — im Ganzen zählt man in diesem Gebiete 6 Aerzte, 4 Wundärzte, 2 Apotheker und 5 Hebammen —; 1 Postmeister, 1 Hausvogt, 1 Uferbauinspector, 1 Zöllner etc.; Vorstand des Amts ist der Amtsverwalter), der Rat des Städtchens Bergedorf (mit dem Schieds- und Friedensgerichte), die Landvögte (mit den Höftleuten, den Deputirten und Deichgeschworenen) der Landschaften Neuengamme, Kirchwärder, Altengamme und Curslack, der Vogt (mit den Gemeindevorstehern und Gemeindeältesten) der Landschaft Geesthacht.

Als städtische Schulbehörden fungiren die Schuldeputation für das Katharineum und die Stadtbibliothek und das Schulcollegium für die Mittel- und niederen Schulen.

Dem evangelisch-lutherischen Kirchenwesen steht der Superintendent vor. Die Stadt hat 6 lutherische Kirchen und 30 lutherische Geistliche (worunter 5 Hauptpastores), 1 evangelisch-reformirte Gemeinde (mit 1 Pastor) und 1 römisch-katholische Gemeinde (mit 1 Pastor), welche letzte zum Sprengel des hildesheimer Bistums gehört. Auf dem Lande werden 12 lutherische Prediger gezählt. Es besteht eine besondere Kirchenrechnungs-Revisionsdeputation. Die Israeliten haben 1 Gemeinde mit 1 Rabbiner und 1 Prediger.

Oeffentliche Wohlthätigkeitsanstalten sind: das Irrenhaus zu Lübeck, das Krankenhaus ebendaselbst, die städtische Armenanstalt, das St. Johannis-Jungfrauenkloster, die Brigittenstiftung, die heil. Geistkirche mit Hospital, Clemens-Caland, das Waisenhaus, die Kinderpflegeanstalt, das Marien-Magdalenen- oder Burgkloster, das Gertruden-Armen- und Pockenhaus, das St. Jürgen-Siechenhaus zu Travemünde, die Armenanstalt zu Bergedorf und das arnoldi'sche Armenhaus zu Bergedorf. Zu Lübeck, Travemünde und Bergedorf bestehen Sparkassen, zu Lübeck eine Brandversicherungskasse.

Staatshaushalt. Nach dem Budget für das Jahr 1856 ist der Stand der Einnahmen und Ausgaben folgender:

Einnahme:	Mark	Ausgabe:	Mark
Domänen	300.000	Senat und Bürgerschaft	115.000
Berechtigungen und Concessionen	20.600	auswärtige Angelegenheiten	15.400
Verschiedenes	52.200	Justiz und Polizei	118.600
indirecte Steuern	419.300	Verwaltung und Bauwesen	192.250
directe „	196.850	Kirchen, Schulen und Wohlthätigkeit	53.080
ausserordentl. Einnahmen	102.050	Militär	142.340
Summe	1,091.000	Pensionen	29.030
		Staatsschuld	452.300
		Summe	1,091.000

Staatschuld. Die ältere Schuld betrug Ende 1855 ungefähr 4,465.000 Mark lüb., wozu noch die neue Staatsanleihe von 1850 (damals mit 8,000.000 Mark) kömmt. Das Gesammtcapital der Staatsschuld dürfte sich jetzt auf 12,350.000 Mark belaufen.

Militär. Die oberen Militärbehörden sind für die Bürger- und Landwehr die Bewaffnungsdeputation, das Commando der Bürgergarde und der Landwehr, für das Bundescontingent das Militärdepartement. Die regulären Truppen (das Bundescontingent) bestehen aus 1 Infanteriebataillon und ½ Escadron Cavallerie. Das Bundescontingent zählt jetzt 678 Mann (475 Mann im Haupt- und 203 Mann im Reserve- und Ersatzcontingente) und stösst zur zweiten Division des zehnten Armeecorps. Die Ergänzung

erfolgt durch Aushebung aus der waffenfähigen Bevölkerung von 22 bis 25 Jahren; Stellvertretung ist gestattet. Die Dienstzeit dauert $3\frac{1}{2}$ Jahre (2 Jahre activ und $1\frac{1}{2}$ Jahr in der Reserve). Für die Feldzüge 1813 bis 1814 besteht eine silberne Kriegsdenkmünze. Der Militärconvention mit Oldenburg vom 28. Februar 1855 wurde bereits bei Bremen (pag. 469) gedacht.

Ausser den regulären Truppen bestehen: 2 Bataillone Bürgergarde (1 actives Bataillon zu 4 Compagnien und 1 Reservebataillon), 5 Bataillone Landwehr (2 zu 2, 2 zu 3 und 1 zu 5 Compagnien) und für den Sicherheitsdienst 1 Landdragonercorps (9 Mann).

Auswärtige Angelegenheiten. Die freie Hansestadt Lübeck ist durch Gesandte am Bundestage, bei Frankreich (Ministerresident der freien Städte), bei Grossbritannien (hanseatischer Ministerresident) und bei der Türkei (hanseat. Geschäftsträger) vertreten. Consularbeamte unterhält (1856) Lübeck in den vereinigten Staaten von Nordamerika (8 Consuln), in Guatemala (1 Consul), in Mosquitia (1 Consul), in Buenos-Ayres (1 Consul), in Brasilien (1 Generalconsul, 1 Consul und 4 Viceconsuln), in Chili (1 Consul), in Mexiko (4 Consuln), in Uruguay (1 Consul), in Venezuela (2 Consuln), in Belgien (1 hanseat. General- und 1 hanseat. Viceconsul), in Dänemark (2 Consuln und 1 Viceconsul), in Frankreich und Algier (11 Consuln — darunter 1 hanseatischer —, 1 Consulatsverweser und 2 Viceconsuln), in Grossbritannien und dessen Kolonien (1 Generalconsul — hanseatisch —, 13 Consuln und 31 Viceconsuln), in Hannover (1 Generalconsul), in den Niederlanden (1 Generalconsul und 1 Viceconsul), in Norwegen (2 Consuln, 1 Consulatsverweser und 9 Viceconsuln), in Oesterreich (2 Consuln), in Portugal und seinen Kolonien (1 Generalconsul und 16 Viceconsuln, alle hanseatisch), in Preussen (2 Consuln und 1 Viceconsul), in Russland (13 Consuln und 1 Viceconsul), im Königreiche Sachsen (1 Consul), in Sardinien (1 hanseat. Generalconsul und 1 hanseat. Viceconsul), in Schweden (1 Generalconsul und 1 Consul), in Sicilien (1 Consul), in Spanien (2 Consuln), in Toskana (1 Generalconsul), im türkischen Reiche (1 hanseat. Generalconsul, 3 hanseat. Consuln und 12 hanseat. Viceconsuln).

Von auswärtigen Staaten sind in Lübeck vertreten durch Gesandte: Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Niederlande, Oesterreich, Preussen, Russland, Schweden-Norwegen; durch Consuln diese Staaten und Bayern, Bolivia, Griechenland, Guatemala, Grossh. Hessen, Mecklenburg-Strelitz, Mexiko, Oldenburg, Portugal, Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Sardinien, Sicilien, Spanien, Uruguay, Venezuela, Württemberg.

Lübeck nimmt im engern Rate der deutschen Bundesversammlung mit den übrigen deutschen freien Städten die 17. Stelle ein und hat im Plenum des Bundestags eine besondere Stimme.

Das Wappen der freien Stadt ist der zweiköpfige deutsche Reichsadler, der ein wagrecht getheiltes weiss-rotes Brustschild trägt. Landesfarben: weiss und rot.

Die Herzogtümer Holstein und Lauenburg.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Die von Kaiser Karl dem Grossen eroberte dänische Provinz Nordalbingien erstreckte sich von der Eider bis zu der alten sächsischen Grenze an der Elbe und Trave und zerfiel bald in drei verschiedene Theile, Holstein, Stormarn und Dithmarschen, deren beide ersteren schon 961, zugleich mit dem übrigen Theile des alten Sachsenlandes, einen gemeinschaftlichen Herrn erhielten, bis im Jahre 1106 Kaiser Lothar den Grafen Adolf von Schaumburg mit Holstein und Stormarn belehnte, mit welchen 1138 das wendische Wagrien vereinigt wurde. Fast fortwährende Kämpfe mit den Sachsen, Dänen und Dithmarschern, sowie häufige Theilungen des Besitzstandes kennzeichnen die folgenden zwei Jahrhunderte, in welchen nur hervorzuheben ist, dass 1386 (und dann neuerdings 1440) Holstein von Dänemark Süd-Jütland oder das Herzogtum Schleswig als erbliches Lehn überkam. Mit dem Grafen Adolf VIII. erlosch der Mannsstamm des regierenden Hauses von Holstein und Schleswig, 1459, und König Christian I. von Dänemark, der Schwestersohn des letzten Grafen, wurde von den Ständen zum Landesherrn erwählt, der für Holstein von Kaiser Friedrich III. die Herzogswürde (1474) erwarb. Die Kämpfe mit Dithmarschen wurden 1559 mit dessen Unterwerfung beendigt. Unter den mehrfachen Theilungen, die während dieser Zeit stattfanden, ist die flensburger vom 19. September 1580 die wichtigste, welche zwischen König Christian III. von Dänemark und seinem Bruder Herzog Adolf von Gottorp stattfand und wodurch die königliche oder glückstädtische und die holstein-gottorpische Linie entstanden. Erstere erhielt: in Schleswig: Hadersleben, die Inseln Alsen und Arö, das Ländchen Sundewick und Lüxburg; in Holstein: Rendsburg, Segeberg, Wilster und Kremper, Marsch, Itzehöe, Plön, Heiligenhafen, Steinberg,

die Klöster Segeberg, Rheinfeld und Arensboek, sowie die südliche Hälfte von Dithmarschen; — die Linie Holstein-Gottorp dagegen überkam in Schleswig: Gottorp, Husum, Stapelholm, Eiderstadt, Hütten, Wittensee, Mohrkirch, Apenrade, Tondern, Löhnkloster, Nordstrand und die Insel Femern; in Holstein: Kiel, Neumünster und die Klöster Cismar, Reinbeck und Bordisholm, sowie die nördliche Hälfte von Dithmarschen. Die Landstände, sowie das Schuldenwesen blieben gemeinschaftlich.

Die königliche Linie zerfiel in die königl. Hauptlinie und die appanagirte Nebenlinie Holstein-Sonderburg, deren erstere noch jetzt in Dänemark herrscht und deren letztere wieder in mehrere Zweige sich theilte.

In der Linie Holstein-Gottorp that sich besonders Friedrich III. (der Grosse) hervor (seit 1616), welcher das Primogeniturrecht einführte und die Souveränetät über das Bistum Schleswig erhielt. Der Antheil dieser Linie an Schleswig musste im friedrichsburger Frieden 1720 an Dänemark abgetreten werden. Herzog Karl Friedrich vermählte sich 1725 mit Anna Petrowna, der Tochter Kaisers Peters des Grossen von Russland und der Sohn aus dieser Ehe bestieg als Peter III. den russischen Kaiserthron, während Karl Friedrichs Vetter, Adolf Friedrich, Anfangs Fürstbischof von Lübeck, 1751 auf den schwedischen Thron berufen wurde, den sein Haus bis 1808 besass. Herzog Paul (nachmaliger Kaiser von Russland) überliess im Vertrage von 1767 (bestätigt 1773) sein Herzogtum Holstein-Gottorp an Dänemark gegen Oldenburg und Delmenhorst, welche er an die jüngere Linie seines Hauses abtrat (vergl. pag. 408). Mit der Aufhebung des deutschen Reichs 1806 hörte auch Holsteins Verhältniss als Reichsstand zum deutschen Reiche auf; 1815 wurde Holstein als deutsches Bundesland aufgenommen.

Die Vereinigung Schleswig's mit Holstein zu e i n e m deutschen Herzogtume Schleswig-Holstein (1848) war vorübergehend.

Das Land Lauenburg gehörte den Herzogen Sachsens an und war im Jahre 1230 im Besitze von Albrecht I. Herzog von Sachsen aus askanischem Stamme. In der von dessen beiden Söhnen getroffenen Ländertheilung (1260) kam Lauenburg nebst den Besitzungen in Niedersachsen an Johann I. (Linie Sachsen-Lauenburg), während Albrecht II. Wittenberg nebst der Herzogswürde von Sachsen erhielt (Sachsen-Wittenberg). Die Linie Sachsen-Lauenburg erlosch mit Herzog Julius Franz 1687 und ihr Land fiel 1689 an Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Celle (vergl. pag. 284). 1803 kam Lauenburg mit den übrigen hannöverschen Landen unter französische Herrschaft, die bis 1813 dauerte. 1816 wurde es, mit Ausschluss des Landes Hadeln am Ausflusse der Elbe, des schmalen Landstrichs am linken Elbeufer und des auf dem rechten Ufer dieses Stromes abgesondert liegenden Amts Neuhaus, an Preussen und von diesem wieder für das von Schweden an Dänemark abgetretene Neuvorpommern an letzteres abgetreten.

II. Grundmacht.

1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets.

Das Herzogtum Holstein besteht aus den alten Landschaften Stormarn, Dithmarschen, Wagrien und Holstein, nebst der Herrschaft Pinneberg und der Grafschaft Ranzau, liegt zwischen 26° 28′ bis 28° 39′ O. L. und zwischen 53° 34½′ bis 54° 30′ N. Br., und grenzt im Norden an Schleswig (von welchem es durch die Eider und der schleswig-holstein'schen Kanal getrennt ist), im Osten an die Ostsee, im Süden an das Gebiet der freien Stadt Lübeck, Oldenburgisch-Lübeck, an das Herzogtum Lauenburg und das Gebiet der freien Stadt Hamburg, im Westen an die Elbe, welche es von Hannover scheidet, und an die Nordsee. Die grösste Breite beträgt 13, die grösste Länge bei 20 geogr. Meilen.

Das Herzogtum Lauenburg liegt zwischen dem 53° 21′ bis 53° 48′ N. Br. und zwischen 27° 41′ bis 28° 39′ O. L. und wird von dem Herzogtume Holstein, dem Territorium der freien Hansestadt Lübeck, dem strelitzischen Fürstentume Ratzeburg, dem Grossherzogtume Mecklenburg-Schwerin und dem lübeck-hamburgischen Amte Bergedorf umschlossen, sowie durch die Elbe vom Königreiche Hannover getrennt. Die grösste Breite beträgt 6½, die grösste Länge 5½ geogr. Meilen.

Holstein umschliesst mit seinem Gebiete das zum Grossherzogtume Oldenburg gehörende Fürstentum Lübeck oder Eutin und 4 hamburgische Enclaven; von Lauenburg enclavirte Districte sind: 5 lübeckische Parzellen, 2 zum Grossherzogtume Mecklenburg-Strelitz gehörige Enclaven und das dem hamburglübeck'schen Amte Bergedorf angehörige Kirchdorf Geesthacht. Von der lauenburgischen Stadt Ratzeburg gehören der „Domplatz und Palmberg" unter mecklenburg-strelitzische Landeshoheit (doch behauptet die dänische Regierung hier das Waffenrecht).

Der Flächeninhalt und die Bevölkerung (1855) beider Herzogtümer ist:

	Geogr. □ Ml.	Bevölkerung	Bewohner auf 1 □ Ml.
Holstein	155	523.528	3.378
Lauenburg	19	49.475	2.604
zusammen	174	573.003	3.293

2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche.

Holsteins Boden ist grösstentheils flach und eben (ein Theil der norddeutschen Tiefebene); eigentliche Berge sind gar nicht vorhanden, wol aber

Sandhügel u. dgl. Geologisch merkwürdig ist der isolirte Kalkfelsen bei Segeberg. Während der westliche Theil des Landes fruchtbares, sehr niedriges Marschland ist, dessen Küste durch kostbare Deiche gegen die Fluten der Nordsee geschützt werden müssen, bildet der östliche Theil ein fruchtbares, wiesenreiches, auf grossen Strecken holzreiches Geestland, durch welches sich Ketten wellenförmiger und zum Theile waldbewachsener Hügel schlängeln. An Fjorden und Busen, in denen sich gute Häfen finden, fehlt es dem östlichen Theile nicht. Der mittlere Theil des Herzogtums besteht aus einer sandigen mit Haidekraut bewachsenen Ebene, die theils von urbargemachtem Lande, theils von ausgedehnten Mooren und niedrigen Wiesen durchschnitten wird. Die höchsten Puncte des Landes kommen in dem nordöstlichen Theile vor, wo sie als wellenförmige und zum Theile isolirte Hügel hervortreten. Einige der höchsten Puncte sind: der Bungsberg (504′ hoch), der Baursberg (296′ hoch), der Kösterberg (277′ hoch), der Polterberg (271′ hoch), der segeberger Gyps- oder Kalkberg (270′ hoch).

Die von der Ostsee bespülte Küste hat eine Länge von 17½, die Küste an der Nordsee von 8 Meilen. Erstere theilt sich am Femersunde, der die Insel Femern vom Festlande scheidet, in zwei fast gleich grosse Strecken, deren nördliche niedriger und deren südliche höher gelegen ist. Die Schifffahrt an der Westküste wird oft durch grosse und seichte Sandbänke und Watten erschwert. Die bedeutenderen fliessenden Gewässer Holsteins sind:

1. in die Norsee fliessend: a) die Elbe, Grenzfluss, welche bei Altona und Glückstadt vorübergehend, mehrere Inseln bildet. Sie empfängt: die Bille, welche im Lauenburgischen entspringt und sich mit der Schönbek vereinigt (Lauf: 6 Ml.), die schiffbare Alster mit der Kollaue und der grossen wandsbecker Aue, die Pinnaue (5 Ml. lang), die Krückaue (4 Ml. lang), die schiffbare Stör (10 Ml. lang) mit der Schwalau, der bünzener Aue, der kremper Aue, der Wilsteraue und der Bek, der Rhin, welcher den Hafen von Glückstadt bildet. b) Die Eider. Diese hat ihre Quellen südlich vom barkauer See, gewinnt aber erst durch die Aufnahme des Zuflusses aus dem bordesholmer See an Bedeutung. Sie fliesst durch den Schulen-, Westen- und Flemhudersee als Obereider nach Rendsburg, von da, als Untereider (gewöhnlich 100 Ellen breit und wenigstens 10 Fuss tief) bis zur dithmarsischen Grenze, von da in nordwestlicher Richtung mit einer c. 1½ Ml. breiten Mündung in die Nordsee. Ihr Lauf beträgt 25 Meilen. Sie wird beim Flemhudersee schiffbar und von Rendsburg an mit Dampfschiffen befahren. Ihre holsteinischen Nebenflüsse sind: die Wehraue, die für Prahme fahrbaren Luhnaue, Haleraue und Gieselaue. c) Die Miele oder Mielaue, entsteht aus der Vereinigung mehrerer Bäche und mündet unweit Meldorf.

2. In die Ostsee fliessend: a) die schiffbare Trave, 15 Meilen lang,

entspringt in dem alten Wagrien, unweit des Dorfes Sarau, geht durch den Wardersee, fliesst sodann bei der Stadt Segeberg vorbei und von da nach Lübeck um bei Travemünde zu münden. Sie nimmt auf: die Wackenitz, die für Boote fahrbare Beste und die 4 Meilen lange Schwartaue. b) Die Schwentine. Diese entsteht im nördlichen Wagrien, im Gute Mönchneverstorf, geht durch mehrere Seen und ergiesst sich nach einem 8 Meilen langen Laufe in den kieler Fjord. c) Die helmstorfer Aue oder Kussaue mündet unter dem Namen des hasberger Stroms.

Eine Verbindung zwischen der Nord- und Ostsee vermittelt der schleswig-holsteinische oder Eider-Kanal. Er ist den Herzogtümern Holstein und Schleswig gemeinsam, obgleich ein dänisches Patent vom 15. Januar 1813 das Fahrwasser dem Herzogtume Schleswig zuspricht. Er hat von seiner östlichen Mündung in den kieler Busen der Ostsee, $^2/_3$ Meile nördlich von der Stadt Kiel, bis westwärts zur Festung Rendsburg $5^3/_4$ Meilen Länge. Von Rendsburg wird die Fahrt auf der Untereider bis zu deren Mündung, 16 Meilen weiter, fortgesetzt. Der Kanal hat eine Breite von c. 100 Fuss auf der Wasserfläche und von 44 Fuss auf dem Boden und eine Tiefe von 10 bis 16 Fuss. Er ist für Fahrzeuge bis zu etwa 120 Commerzlast fahrbar. 1852 sind 3.870 Schiffe durch den Kanal gegangen.

Das Herzogtum Holstein hat mehr als 100 (doch meist kleine) Seen unter welchen die bedeutendsten sind: der Plöner-See, der grösste im Herzogtume, mit einem Umfange von ungefähr $5^1/_2$ Meilen und einem Flächeninhalte von etwas mehr als $^2/_3$ □ Meile. Durch eine Landzunge, worauf die Stadt Plön liegt, ist er in den grössern und den kleinern Plöner-See getheilt. Bedeutenden Zufluss erhält er durch mehrere Flüsse (worunter die Schwentine). Ferner: der fischreiche und sehr tiefe Seelenter-See ($3^1/_2$ Ml. im Umfange und $^1/_2$ □ Ml. an Flächeninhalt), der Westensee ($^2/_3$ Ml. lang und fast ebenso breit), der Gruber-See (c. 1 Ml. lang), der Wardersee ($1^1/_4$ Ml. lang), der Flemhudersee ($^1/_3$ Ml. lang), der Kuden-See u. a.

Auf der Geest in Dithmarschen finden sich noch grosse Strecken von Mooren und Sümpfen, unter welchen das wüste Moor (nordöstlich vom Kudensee) am bedeutendsten ist. Die grössten Moorstrecken in der Mitte Holstein's sind: das offenbütteler Moor und das grosse Reitmoor, auf beiden Ufern der Gieselaue, das wilde Moor südlich von Rendsburg, das Dütjenmoor östlich von Nortorf, das Dosenmoor südlich und östlich des einfelder Sees etc. Im östlichen Theile von Holstein kommen nur sehr kleine Moore vor, dagegen finden sich sumpfige Wiesen in beträchtlicher Ausdehnung.

Der östliche Theil Holsteins ist sehr fruchtbar, trefflich angebaut und liefert viele Producte, die von den fleissigen und wohlhabenden Bewohnern auf's Beste benutzt werden. Doch auch die westliche Seite der Provinz enthält einen fruchtbaren (Lehm- oder Klei-) Boden und bietet sowol reiche und

üppige Wiesen, als ganz vortreffliche Fruchtfelder dar. Nur die Mitte des Herzogtums ist wenig ergiebig.

Das Klima Holsteins ist dem Mecklenburgs sehr ähnlich, im Sommer 4 Monate lang sehr warm, wiewol mitunter veränderlich, der Herbst weit angenehmer als der Frühling, welcher rauh und kalt zu sein pflegt. Der Spätherbst ist feucht, der Winter abwechselnd strenge; doch ist die Seeluft dem lange anhaltenden Frostwetter nicht günstig. Dagegen häufige und starke West- und Nordostströme. Die mittlere Temperatur beträgt in Altona im ganzen Jahre $+ 7{\cdot}2^0$ R. (im Winter $+ 0{\cdot}2^0$, im Sommer $+ 13{\cdot}5^0$).

Kiel hat ein sehr besuchtes Seebad.

Das Herzogtum Lauenburg ist zum grössten Theile ein flaches Land, dessen Boden, namentlich in der Mitte des Landes, vornehmlich aus Sand besteht, aber doch im Ganzen genommen durch die Beimischung fetterer Erdarten ein ziemlich fruchtbarer Ackerboden genannt werden kann. An dem Ufer der Elbe sind Marschwiesen. Bedeutende Waldungen.

Die höchsten Puncte des Landes liegen in der Gegend zwischen Mölln und Ratzeburg. Flüsse sind: a) die Elbe, welche die südliche Grenze des Herzogtums auf c. 3 Meilen berührt und bei der Stadt Lauenburg vorbeifliesst. Ihre Nebenflüsse sind hier die Delvenaue und die Aue, ein Nebenfluss der Bille, des Grenzflusses zwischen Holstein und Lauenburg. b) Die schiffbare Steckenitz, die aus dem gudower See kommt, durch 3 andere Seen fliesst und nach einem $5\frac{1}{2}$ Meilen langen Laufe in die Trave fällt. c) Die Wackenitz, der $2\frac{1}{6}$ Meilen lange Abfluss des ratzeburger Sees, schiffbar für grosse Boote, mündet bei Lübeck in die Trave. Viele Seen, unter welchen die grössten: der ratzeburger See, $1\frac{1}{2}$ Meilen lang, steht durch die Wackenitz in Verbindung mit der Trave bei Lübeck (zwischen Lübeck und Ratzeburg besteht eine Fahrt mit flachen Fahrzeugen und Booten); auf einer Insel dieses Sees liegt die Stadt Ratzeburg; — der Schaalsee (gegen 2 Meilen lang), der Goldensee u. a.

Eine Verbindung zwischen der Ostsee und der Elbe bildet der Steckenitzkanal; er verbindet die Trave oberhalb der Stadt Lübeck mit der Elbe oberhalb der Stadt Lauenburg und ist aus der Steckenitz und der Delvenaue gebildet. Er ist nur für ganz kleine Fahrzeuge oder grosse Boote schiffbar.

Das Klima ist dem in dem mittlern Theile Holsteins herrschenden ähnlich.

3. Das Volk.

Die Bevölkerung beider Herzogtümer belief sich am 1. Februar 1855 auf 573.003 Individuen, nämlich:

	Bevölkerung in den Städten	Bevölkerung in den Landbezirken	Bevölkerung zusammen
Herzogtum Holstein	106.895	416.633	523.528
„ Lauenburg	8.172	41.303	49.475
zusammen . . .	115.067	457.936	573.003

In frühern Jahren war die Bevölkerung:

	1803	1835	1840	1845
Herzogtum Holstein	325.748	435.596	455.093	479.364
	1810			
„ Lauenburg . . .	31.996	?	45.342	46.486

Nach der Zählung von 1840 waren von der Bevölkerung:

	Holstein	Lauenburg
männlichen Geschlechts	229.179	22.806
weiblichen „	225.914	22.536
Unverheiratete männlichen Geschlechts	145.562	13.156
„ weiblichen „	133.043	13.873
Verheiratete männlichen „	74.781	7.015
„ weiblichen „	73.915	6.989
Witwer	8.636	734
Witwen	18.956	1.674

Unter 20 Jahren waren von der Bevölkerung beider Herzogtümer (1840) 250.237, über 60 Jahre 36.579 Individuen.

Die Verhältnisszahlen der copulirten Paare betrugen für den 5jährigen Zeitraum 1835—1839 in Holstein 1 : 137 (d. i. 1 Paar auf 137 Personen), im Lauenburg 1 : 135. Die Zahl der Geburten war im Jahresdurchschnitte 1835—1839:

	Geburten männliche	weibliche	zusammen	uneheliche	todte
in Holstein	7.584	7.227	14.811	1.111	679
„ Lauenburg.	700	665	1.365	167	83

Im jährlichen Durchschnitte der Jahre 1835—1839 sind gestorben (ausser den Todtgebornen):

	unter 10 Jahren		zwischen 10 und 60 Jahren		über 60 Jahre		Summe
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
in Holstein . .	2.039	1.811	1.756	1.777	1.257	1.258	9.898
„ Lauenburg .	189	174	142	159	133	131	928

Selbstmörder waren in Holstein 45, in Lauenburg 2.

Die jährliche Zunahme der Bevölkerung wird im Durchschnitte für die Jahre 1834-1852 von Freih. von Reden auf 0·89 % angenommen. In dem Jahre

1840—1845 hat die Bevölkerung in Holstein jährlich um 1·04 %, in Lauenburg um 0·5 % zugenommen.

Wohnplätze. Man zählt in den Herzogtümern, und zwar

	Städte	Flecken	Dörfer und Weiler	Kirchspiele
im Herzogtume Holstein	14	25	1.400	143
„ „ Lauenburg	3	1	150	28
zusammen . . .	17	26	1.550	171

Die grösseren Städte mit mindestens 3.000 Bewohnern (1855) sind:

im Herzogtume Holstein:
Altona mit 40.626 Einwohnern.
Kiel mit 16.274 Einwohnern.
Rendsburg mit 11.872 Einwohnern.
Itzehoe mit 6.691 Einwohnern.
Glückstadt mit 6.145 Einwohnern.
Segeberg mit 4.377 Einwohnern.
Neustadt mit 3.545 Einwohnern.
Oldesloe mit 3.437 Einwohnern.
Wilster mit 3.047 Einwohnern.

im Herzogtume Lauenburg:
Ratzeburg mit 3.760 Einwohnern.
Mölln mit 3.322 Einwohnern.

Die Bewohner beider Herzogtümer sind Deutsche niedersächsischen Stammes, zum Theile germanisirt-wendischen Bluts; in Dithmarschen Friesen.

Das holstein-lauenburgische Volk ist stark vom Körperbau und Muskelkraft, betriebsam, fleissig, treuherzig und ehrlich, wol etwas derbe, aber ohne List und Verstellung. Langsamkeit und Schwerfälligkeit verursachen physische Einflüsse. Lebendiger als die Marschbewohner sind die Geestländer. Die Dithmarschen behaupten ihren festen energischen Charakter noch immer fort.

Die herrschende Religion ist in beiden Herzogtümern die lutherische. Nichtlutheraner wurden 1845 gezählt in Holstein: 885 Katholiken, 735 Reformirte, 199 Mennoniten, 19 Anglikaner und 3.384 Juden, in Lauenburg: 33 Katholiken, 5 Reformirte, 1 Anglikaner und 18 Juden.

III. Cultur.

1. Physische Cultur.

Die Herzogtümer sind producirende Länder, welche die in Deutschland gewöhnlichen landwirtschaftlichen Producte in Ueberfluss gewinnen und in Menge ausführen. Die Zahl der von der Landwirtschaft Lebenden betrug im Jahre 1840 im Herzogtume Holstein 108.496 und im Herzogtume Lauenburg 12.789 Individuen, im erstern etwas über 27, im letztern 32 % der ganzen Bevölkerung. Vom Gesammtareale entfallen in Holstein auf Ackerland 63·47 %,

auf Wiesen, Weiden und Gartenland 14·03 %, auf Wald 7·42 %, auf unbebautes Land 15·08 %, in Lauenburg auf Ackerland 63·21 %, auf Haiden 2·65 %, auf Wald 10·61 %, auf Grasland 10·61 %, auf unbebautes Land 12·92 %.

Man baut besonders Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchte, von den letzteren am meisten Erbsen und Bohnen. Raps und Weizen wird in den Marschländern am meisten gezogen, während Roggen auf dem Geestboden am besten fortkommt. Buchweizen wird nur auf den sandigen Feldern — zur Ausfuhr — gebaut. Kartoffeln werden überall in Menge gewonnen; sie geraten aber auf dem Geestboden am besten. Als Wirtschaftssystem ist die Koppelwirtschaft vorherrschend. Viel Flachs, wenig Hanf und Hopfen. Von Gartengewächsen werden vorzüglich Kohl und Rüben, nebst anderen feinen Gemüsen, häufig und in einigen Districten selbst mit grossem Fleisse gebaut. Der Obstbau gibt in einigen Gegenden einen wichtigen Nahrungs- und Handelszweig ab. Waldungen besitzt Holstein nur in seinem Osttheile, während sie in Lauenburg sehr zahlreich sind. Die Herzogtümer besitzen viele treffliche natürliche Wiesen, die gut bewirtschaftet und gewässert werden und in neuerer Zeit durch künstliche Wiesen vermehrt wurden.

Von hoher Bedeutung ist die Rindviehzucht, welche häufig auf holländische Art getrieben wird; das Hornvieh ist von trefflicher Race und gibt, sowie Butter und Käse, einen belangreichen Ausfuhrartikel ab. Die Pferdezucht liefert kräftige Thiere und wird durch die vielen guten Stutereien begünstigt. Die Schafe empfehlen sich durch ihre Grösse und ihren Wollreichtum. Die Schweinezucht ist von grosser Wichtigkeit, nicht allein für den eigenen Verbrauch, sondern auch als Ausfuhrproduct. Vom zahmen Geflügel zieht man, ausser Tauben Hühnern, Truthühnern und Enten, vorzüglich viele Gänse, besonders in den Marschgegenden, die theils consumirt, theils fett und lebendig nach Hamburg verkauft, theils aber auch geräuchert als Spickgänse ausgeführt werden.

Sehr einträglich ist die Fischerei, besonders an den Küsten und die Karpfenfischerei in den Teichen. In den Haide- und Geestgegenden blüht die Bienenzucht. An Wildpret sind die Herzogtümer nicht reich, ausser an Hasen nebst etwas Rehen und Hirschen; dagegen ist ein Ueberfluss an wildem Geflügel vorhanden.

Zu Kiel bestehen ein schleswig-holsteinischer landwirtschaftlicher Generalverein, mit dem 16 Ortsvereine in Verbindung stehen, eine Hagelassecuranzgesellschaft und die allgemeine Viehversicherungsgesellschaft für die dänischen Staaten. Sonst finden sich Kuh- und Pferdegilden für die Viehversicherung.

Mit Mineralien ist das Land nicht gesegnet. Metalle fehlen gänzlich. Die wichtigsten Minerale sind: Kalk, Thonerde, einige Bausteine, Torf und Bernstein (auf der westlichen Küste). Bei Oldesloe wird aus einer Salzquelle mittels Gradirhäuser Salz gewonnen.

2. Technische Cultur.

Die gewerbliche Industrie gehört nicht zu den Hauptquellen des Erwerbs, indem ihre Productionen im Ganzen genommen nicht hinreichend sind, um dem eigenen Bedarfe zu genügen, wenn dies auch mit einigen Zweigen der Fall ist, und weil nur sehr wenige dieser Zweige für den ausländischen Verbrauch zu arbeiten vermögen. Am bedeutendsten ist die Industrie in Altona.

Die Hausindustrie (namentlich das Garnspinnen von Flachs und Wolle, das Strumpfstricken, Leinweben etc.) ist für den eigenen Verbrauch von Wichtigkeit, liefert aber nur Weniges für den Handel. Die Handwerksindustrie ist fast ausschliesslich an die Städte und Flecken gebunden und grösstentheils dem Zunftzwange unterworfen. Sie ist vollkommen hinreichend für den eigenen Bedarf und steht im Ganzen genommen auf einer ehrenwerten Stufe. Die Fabrikindustrie steht sowol in quantitativer als qualitativer Beziehung weit unter der Handwerksindustrie, ist aber gegen früher in sichtbarem Zunehmen begriffen. Die beträchtlichsten Fabriken sind die Wollenzeugwebereien, die Tuchfabriken, die Loh- und Weissgerbereien, die Papierfabriken, Eisen-, Glocken- und Schriftgiessereien, Tabaksfabriken, Zuckerraffinerien, die Lichtgiessereien, Wachslicht- und Stearinlichtfabriken, die Seifensiedereien, Mehlmühlen, Branntweinbrennereien, Bier- und Essigbrauereien, Kalkbrennereien, Ziegeleien, Thonwaarenfabriken, Kattunmanufacturen, Manufacturen in seidenen Zeugen, Stärkefabriken, einige chemische Fabriken. Sehr bedeutend ist der Schiffbau. Von der gewerblichen Industrie lebten im Jahre 1840 in Holstein 152.251, in Lauenburg 8.883 Individuen.

Zu Kiel besteht ein Gewerbeverein.

Sehr erheblich ist der Handel, welcher, nächst der Landwirtschaft, unstreitig den stärksten und vortheilhaftesten Nahrungszweig abgibt. Die günstige Lage des Landes und die Nachbarschaft der drei Hansestädte gewähren grosse Handelsvortheile. Auch ist der Transitohandel aus Jütland und Schleswig durch Holstein nach Deutschland von grosser Bedeutung. Altona, Kiel und Glückstadt führen einen wichtigen Seehandel. Die bedeutendsten Ausfuhrartikel sind: Getreide, Hafergrütze, Hülsenfrüchte, Raps, Pferde, Schlachtochsen, Butter und Käse, Kühe und Kälber, eiderstädtische Schafe und rohe Wolle, Schweine, Speck, Branntwein, Knochen, Gänse, Federn, Holz und Kohlen, Torf, Buschwerk zu Faschinen, Fische, Obst, etwas Leinengarn und grobes Wollentuch etc. Dagegen werden alle Arten von ausländischen Fabrikaten, Modewaaren und Luxusartikel, Weine, Kolonial- und Materialwaaren, sowie rohe und verarbeitete Metalle eingeführt.

Die dänische Monarchie bildet ein gemeinsames Zollgebiet (kön. Patent vom 26. Juli 1853), zu dem das eigentliche Königreich Dänemark, die Herzogtümer Schleswig und Holstein (die Freibezirke Altona und Wandsbeck ausge-

nommen), die hamburgischen und lübeckischen Enclaven in Holstein, sowie das oldenburgische Fürstentum Lübeck gehören.

Das Gewicht und der Wert der Ein- und Ausfuhr des Herzogtums Holstein (nebst den hanseatischen Enclaven) war

	im Jahre 1854	im Jahre 1855
Einfuhr:		
Gewicht	339,508.128 Pfund	346,451.498 Pfund
Wert.	11,737.030 Rthlr.	13.398.143 Rthlr.
Ausfuhr:		
Gewicht	492,341.243 Pfund	446,766.661 Pfund
Wert.	16,334.088 Rthlr.	15,351.070 Rthlr.

Unter den Einfuhrartikeln (1854) waren der Quantität nach die stärksten: Asche (1,622.733 Pfd.), Baumwollengarn (949.231 Pfd.), baumwollene Manufacturwaaren (638.174 Pfd.), Caffee (4,170.014 Pfd.), Eisen und Eisenwaaren nebst Stahl (8,226.729 Pfd.), Färbeholz (994.378 Pfd.), Felle und Häute (733.827 Pfd.), Glaswaaren (590.213 Pfd.), Holz (1,384.829 Cubikfuss und 5.155 Comm. Last), Leinenmanufacte (423.339 Pfd.), Maschinen (524.685 Pfd.), Reis (1,433.125 Pfd.), Rosinen, Korinthen und getrocknetes Obst (1,259.815 Pfd.), Salz (24.631 Tonnen und 2,543.935 Pfd.), Tabak (2,749.149 Pfd.), Wein (119.242 Vrtl), Zucker, Melasse und Sirup (11,820.480 Pfd.) etc.; — unter den Ausfuhrartikeln (1854): Butter (58.447 Tonnen), Felle und Häute (848.494 Pfd.), Fleisch (994.900 Pfd.), Hornvieh (41.999 Stück), Käse (555.958 Pfd.), Knochen (2,310.251 Pfd.), Kornwaaren (1,028.314 Tonnen), Oelkuchen (3,313.671 Pfd.), Pferde (12.322 Stück), Rapssaat (145.032 Tonnen), Schweine (39.399 Stück), Speck (832.924 Pfd.), Wolle (150.836 Pfd.) etc.

Eine Gesammtübersicht des directen Waarenumsatzes des Herzogtums Holstein (nebst den hanseatischen Enclaven) mit dem Auslande im Jahre 1854 gibt folgende Tabelle:

Länder	Importwert	Exportwert	Wert des Gesammtumsatzes
	Reichsthaler		
Hamburg	6,115.831	8,337.273	14,453.104
Altona und Wandsbeck	3,117.351	4,071.434	7,188.785
England	495.284	1,256.624	1,751.908
Lübeck	525.016	787.207	1,312.223
Holland	25.362	612.964	638.326
Hannover	244.628	283.704	528.332
Schweden	468.307	2.572	470.879
Bremen	390.474	44.791	435.265
Preussen	66.387	246.681	313.068
Mecklenburg	7.530	203.586	211.116
Belgien	—	200.871	200.871
Lauenburg	46.987	47.911	94.898
Norwegen	3.568	78.347	81.915
Robben- und Wallfischfang und andere Fischerei in offener See	43.092	19.988	63.080
Südamerika	53.380	2.586	55.966
Russland	41.914	630	42.544
Frankreich	—	34.159	34.159
Dänisch-Westindien	1.692	—	1.692
Island	953	332	1.285
Die fremden westindischen Inseln	—	401	401
Andere nicht spec. angeführte Orte	89.274	102.027	191.301
Summe:	11,737.030	16,334.088	28,071.118

Vom Handel und von dem Waarenumsatze lebten im Jahre 1840 in Holstein 35.159, in Lauenburg 1.101 Personen, von der Seefahrt im Herzogtume Holstein 7.633, im Herzogtume Lauenburg 775 Personen.

Die Schifffahrt des Herzogtums Holstein ist sehr lebhaft. Im Jahre 1854 war der Schifffahrtsverkehr also gestaltet:

Schiffe	Eingelaufen			Ausgelaufen		
	Anzahl der Schiffe	Tragfähigkeit in Commerzlasten	Bestauete Lasten	Anzahl der Schiffe	Tragfähigkeit in Commerzlasten	Bestauete Lasten
Bremische	1	34	34	1	34	—
Dänische	18.100	116.675 ¼	70.836 ¾	18.106	117.014 ¼	51.676
Englische	35	2.954	2.839	34	2.861	168
Französische	2	63	31 ½	2	63	31 ½
Hamburgische	452	3.701 ½	1.459 ¼	412	3.732	2.087
Hannoversche	1.402	8.837 ¾	4.583	1.365	8.816 ¾	3.578 ¾
Helgolandische	77	196 ½	33 ¾	78	198 ¼	26
Holländische	87	2.317 ½	1.252 ½	87	2.357	1.204
Lübeckische	169	951 ¾	229	169	951 ¾	741 ¾
Mecklenburgische	18	703 ¾	692	17	592 ¼	1
Norwegische	4	242 ¾	242 ¾	5	266 ¾	149
Oldenburgische	13	269 ½	92 ½	12	250 ¾	182 ¼
Portugiesische	1	94	94	1	94	—
Preussische	11	508 ½	462 ½	12	622 ½	33 ½
Spanische	—	—	—	2	155 ½	—
Schwedische	201	7.582 ½	7,511 ½	200	7.592 ½	170 ½
Zusammen	20.573	145.132 ¼	90.394	20.503	143.602 ¼	60.049 ¼

Im Jahre 1855 sind in die Häfen des Herzogtums Holstein 19.102 Schiffe mit 143.216¼ Commerzlasten eingelaufen und aus denselben 19.950 Schiffe mit 140.650¾ Commerzlasten ausgelaufen.

Der Schifffahrtsverkehr von Kiel und Altona im Jahre 1854 war:

	Kiel			Altona		
	Zahl der Schiffe	Tragfähigkeit in Comerzlasten.	Bestauete Lasten	Zahl der Schiffe	Tragfähigkeit in Comerzlasten	Bestauete Lasten
Eingehende Schiffe:						
unter dänischer Flagge	3.312	31.621	27.766	2.546	30.462 ½	25.790 ¾
„ fremder „	259	11.120 ¼	10.435	3.239	64.414 ½	45.499 ½
Zusammen:	3.571	42.741 ¼	38.201	5.785	94.877	71.290 ¼
Ausgehende Schiffe:						
unter dänischer Flagge	3.322	31.926	7.834 ¾	2.646	30.699 ¼	12.814 ½
„ fremder „	260	11.112 ¾	1.163 ½	3.238	63.492	22.633 ¾
Zusammen	3.582	43.038 ¾	8.998 ¼	5.884	94.191 ¼	35.448 ¼

Im Jahre 1855 war der Schifffahrtsverkehr Kiels: 3.308 Schiffe eingelaufen mit 41.171 Commerzlasten und 3.306 Schiffe ausgelaufen mit 41.050 Commerzlasten; der Schifffahrtsverkehr Altona's: 6.837 eingelaufene Schiffe mit 99.433½ Commerzlasten und 6.762 ausgelaufene Schiffe mit 98.464½ Commerzlasten.

Altona's Schifffahrtsverkehr auf der Oberelbe wurde bereits bei Hamburg (pag. 482) erwähnt.

Handelsflotte. Das Herzogtum Holstein besass im Jahre 1855: 1.271 Schiffe mit 20.691 Commerzlasten, darunter waren 125 unter und von 2 Commerzlasten, 844 von 2—15, 110 von 16—30, 88 von 31—50, 74 von 51—100, 29 von 101—200 und 1 über 200 Commerzlasten. Davon besass Altona 106 Schiffe mit 5.153¼ Commerzlasten, Glückstadt 124 Schiffe mit 995 Commerzlasten, Kiel 37 Schiffe mit 1.393¾ Commerzlasten. Unter den Schiffen war 1 Dampfschiff mit 67 Commerzlasten und 40 Pferdekraft. Ende 1856 besass Altona 39 Seeschiffe mit 4.814 Lasten à 5.200 Pfund.

Die Flagge des Herzogtums Holstein ist die dänische (hochrot mit einem weissen Kreuze — Danebrog).

Die bedeutendsten Seehäfen und Handelsstädte sind: Altona, Glückstadt (beide Freihäfen), Kiel und Rendsburg. Kiel unterhält regelmässige Dampfschifffahrten mit Apenrode, Christiania, Fredericia, Kopenhagen und Korsör.

Die Länge der Chausseen beträgt in Holstein etwa 100, in Lauenburg 12 Meilen.

Eisenbahnen (Privatbahnen) sind: Altona-Elmshorn-Neumünster-Kiel, 14·25 Meilen, Glückstadt-Elmshorn, 2·25 Meilen, Neumünster-Rendsburg, 4·4 Meilen, Rendsburg-Schleswig, 23·40 Meilen. Im Baue ist die Strecke Glückstadt-Itzehoe 2·5 Meilen und projectirt sind die Bahnen Rendsburg-Tönningen 6 Meilen, Altona-Lübeck 8·75 Meilen. Dem Herzogtume Lauenburg gehören von der Lübeck-Büchener Bahn, die über Ratzeburg und Mölln führt, ungefähr 5·15 Meilen an; von Büchen geht eine Zweigbahn nach Lauenburg 1·8 Meilen (und von da projectirt bis Lüneburg). Telegraphenlinien sind: Altona-Neumünster-Rendsburg-Kopenhagen, Altona-Glückstadt-Neumünster-Kiel, und die Linie an der Lübeck-Büchener-Bahn.

Zu Altona besteht ein Feuerassecuranzverein. Die allgemeine Brandassecuranzcompagnie für Waaren und Effecten zu Kopenhagen hat Commissionäre in den Herzogtümern.

Münzen, Masse und Gewichte. Die Herzogtümer Holstein und Lauenburg rechnen nach dänischer Währung und zwar nach Reichsthalern (bis 1854 Reichsbankthaler genannt) zu 6 Mark à 16 Schillinge à 5 Pfennige (18½ Stück Rthlr. gehen auf eine kölnische Mark fein Silber). Geprägte Münzen sind: in Gold: einfache und doppelte Frederiks- und Chri-

stiansd'or (der einfache = 4·9 Thlr. preuss. Friedrichsd'or zu 5 Thlr.); in Silber: doppelte Reichsthaler oder ganze Species ($9\frac{1}{4}$ Stück auf die köln. Mark fein Silber), einfache Reichsthaler oder halbe Species ($18\frac{1}{2}$ Stück auf die köln. Mark fein Silber) à = 22 Sgr. 8·4 Pf. preuss., $\frac{1}{3}$-, $\frac{1}{6}$- und $\frac{1}{12}$-Reichsthaler; in Silber-Scheidemünze: Stücke zu 4 und zu 3 Schillingen; in Kupfer: Stücke zu 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{5}$ Schillingen. — Papiergeld sind die dänischen Bankzettel zu 5, 50 und 100 Rthlr. und die holsteinischen Kassenanweisungen zu 5 Rthlr. und darüber (im Ganzen für 2,400.000 dän. Rthlr.).

Masse und Gewichte sind vorzugsweise die hamburger und die dänischen; Getreide wird in Altona wie in Hamburg pr. Last à 60 Fass verkauft, im übrigen Lande nach der seeländischen Tonne (25 = 1 hamb. Last); die Biertonne in Altona = $\frac{1}{2}$ hamburger Biertonne. Der dänische Fuss ist dem preussischen gleich, ebenso gleicht die dänische Meile der preussischen vollkommen. Die dänische Last, als Getreidemass, hat 22 Tonnen (à 8 Scheffel), von denen 100 = 253·1 preuss. Scheffeln sind. Der dänische Centner hat 100 Pfund zu 16 Unzen oder 32 Loth; das Pfund ist dem französ. halben Kilogramm gleich; das Schiffspfund hat 320 gewöhnliche Pfund, die Last $16\frac{1}{4}$, die Schiffslast $12\frac{1}{2}$ Schiffspfund.

3. Geistige Cultur.

An Schulen und Lehranstalten fehlt es den Herzogtümern nicht. Die höchste Unterrichtsanstalt ist die Universität zu Kiel (gestiftet 1665). Die Zahl ihrer Lehrer und Schüler war im Wintersemester $18^{55}/_{56}$:

Facultät	Lehrpersonale				Studirende	
	Ordentlich. Professor.	Ausserord. Professor.	Privatdocenten	Lector. u. Exercitien-meister	Zahl	darunter Ausländer
theologische	4	—	—	—	24	1
juristische	4	1	1	—	44	
medicinische	3	4	8	—	41	
philosophische . . .	9	6	2	—	25	
Zusammen . . .	20	11	11	6	134	1

Besondere Anstalten der Universität sind: die Bibliothek (mit über 100.000 Bänden), die Münz- und Kunstsammlung, das homiletische Seminar, das philologische Seminar, das pädagogische Seminar, das anatomische Theater und anatomische Museum, das naturhistorische Museum, das chemische Labo-

ratorium, das chemisch-physiologische Laboratorium, der physikalische Apparat, die mineralogische Sammlung, der botanische Garten, die beiden akademischen Krankenanstalten, die Hebammenlehranstalt sammt dem Entbindungshause und das antiquarische Museum.

Andere Lehranstalten im Herzogtume Holstein sind: das Gymnasium Christianeum zu Altona, das Realgymnasium in Rendsburg, die Gelehrtenschulen zu Glückstadt, Kiel, Meldorf und Plön, das Schullehrerseminar in Segeberg, die Entbindungslehranstalt in Altona, über 1.000 Bürger- und Landschulen; im Herzogtume Lauenburg: die Gelehrtenschule in Ratzeburg und c. 100 Bürger- und Landschulen.

Hilfsanstalten für Wissenschaft und Kunst sind: das astronomische Observatorium zu Altona, das Kunstmuseum in Kiel, die schleswig-holsteinische patriotische Gesellschaft zu Altona, die schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die vaterländische Geschichte zu Kiel, die königl. schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Aufbewahrung vaterländischer Altertümer in Kiel.

Altona und Kiel haben Stadttheater. Buchhandlungen zählt man in beiden Herzogtümern 27.

IV. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung.

Staatsform, Staatsoberhaupt und Staatsbürger.

Die Herzogtümer Holstein und Lauenburg bilden selbstständige Theile der dänischen Monarchie und sind mit derselben durch das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 auf immer vereinigt. Sie sind zugleich deutsche Bundesländer und haben sonach die aus der deutschen Bundesverfassung entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten mit den anderen deutschen Bundesstaaten gemein. Der König von Dänemark nimmt als Herzog von Holstein und Lauenburg die 10. Stelle im engern Rate der deutschen Bundesversammlung ein und hat im Plenum 3 Stimmen.

Grundgesetze der Herzogtümer sind: das Thronfolgegesetz für die dänische Monarchie vom 31. Juli 1853, das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie vom 2. October 1855, die königl. Verordnung betreffend die Verfassung des Herzogtums Holstein vom 11. Juni 1854, das königl. Patent, betreffend die innere Verfassung des Herzogtums Lauenburg vom 20. December 1853, der Landesrecess des Herzogtums Lauenburg vom 15. September 1702.

Die Regierungsform ist eingeschränkt-monarchisch. Die Thronfolge ist

erblich nach dem Rechte der Erstgeburt, im Mannsstamme des königl. dänischen Hauses. Nach Erlöschen des Mannsstammes dieses Hauses ist Prinz Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und seine männliche Nachkommenschaft aus der Ehe mit der Prinzessin Luise von Hessen zur Thronfolge berufen. Der König gehört der evangelisch-lutherischen Kirche an und wird mit dem vollendeten 18. Jahre mündig. Bei seinem Regierungsantritte gibt er schriftlich die eidliche Versicherung, die Verfassungsgesetze unverbrüchlich zu halten. Bestimmungen, betreffend die Führung der Regierung, falls der König unmündig, krank oder abwesend ist, werden durch Gesetz festgestellt. Die Civilliste des Königs wird für die Dauer seiner Regierung durch Gesetz bestimmt. Der König hat die höchste Gewalt und keine Verantwortlichkeit, seine Person ist heilig und unverletzlich.

Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche nach der kön. Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 zu dem amtlichen Wirkungskreise der Ministerien für die auswärtigen Angelegenheiten, für die Finanzen, für den Krieg, für die Marine und für die gemeinschaftlichen innern Angelegenheiten der Monarchie gehören, haben die Herzogtümer Holstein und Lauenburg mit den übrigen Bestandtheilen der dänischen Monarchie eine gemeinsame Gesetzgebung und Verwaltung. Dasselbe gilt in Betreff der Gesetzgebung hinsichtlich der Aushebung zum Kriegsdienste im Heere und auf der Flotte, sowie rücksichtlich der Stellung von Pferden für das Heer und des militärischen Einquartierungswesens. Zu den Kosten der Hofhaltung, der Appanagen der Mitglieder des kön. Hauses, den Ausgaben für den geheimen Staatsrat, den für die Verwaltungszweige der fünf gedachten Ministerien, soweit sie gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffen, und für die Unterhaltung gemeinschaftlicher öffentlicher Anstalten erforderlichen Ausgaben, insoferne dieselben nicht durch die gemeinschaftlichen Einnahmen, nämlich den Ertrag der Domänen und Forsten, des Zolls, der Branntweinproductionsabgabe, des Postwesens, der Lotterie, der Staatsactiva und der verschiedenen gemeinschaftlichen Intraden gedeckt werden können, tragen die Herzogtümer nach einem festgesetzten Verhältnisse bei. Ein gleiches Verhältniss dient hinsichtlich der zum Dienste im Heere zu stellenden Mannschaft. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, die zu dem amtlichen Wirkungskreise des Ministeriums für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg gehören, haben beide Herzogtümer ihre eigene Gesetzgebung und Verwaltung.

Der jetzige König ist Frederik VII. (geboren 6. October 1808, regiert seit 20. Januar 1848). Der Titel des Königs ist: „Von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg etc. etc." Die königl. Residenz ist zu Kopenhagen. Königliche Schlösser in Holstein sind zu Kiel und Plön.

Die kön. Ritterorden sind: der Elephantenorden (gestiftet im An-

fange des 15. Jahrhunderts), der Danebrogorden (gestiftet 1219), das Danebrogskreuz in Silber (Danebrogsmänner); die Verdienstmedaille in Gold und Silber, die Medaille pro meritis, die Medaille für edle That.

Das holstein lauenburgische Wappen bildet das Mittelschild des dänischen Reichswappens. Es ist in vier Theile getheilt. In der obern Hälfte rechts steht ein mit der Spitze nach unten gekehrtes weisses Nesselblatt im roten Felde, und an jeder der drei Ecken mit einem silbernen Nagel, für Holstein; links: ein silberner Schwan im roten Felde, mit einer goldenen Kette um den Hals, für Stormarn; in der untern Hälfte rechts: im roten Felde ein geharnischter Reiter auf einem silbernen Pferde, mit entblösstem Schwerte, für Dithmarschen, und links: der goldene Kopf und Hals eines Pferdes im roten Felde für Lauenburg. — Landesfarbe; weiss und rot.

Die Staatsbürger zerfallen in den Adel-, Geistlichkeits-, Bürger- und Bauernstand. Die Vorrechte des Adels und der adeligen Güter (Rittergüter, in deren Besitz aber auch Bürgerliche stehen) sind die Jagdgerechtigkeit, Patrimonialgerichtsbarkeit, Ausübung der Unterpolizei und privilegirter Gerichtsstand. Die Städte in den Herzogtümern stehen in keiner Verbindung mit den Aemtern, sondern haben ihre eigene magistratische Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Die Bauern sind in Bezug auf Grund und Boden entweder Selbsteigener (die grösste Anzahl), die ihre Stellen mit vollkommenem Eigentumsrechte besitzen, Erbfester oder Erbpächter, denen Verkaufs- und Verpfändungsrechte zustehen und die solchergestalt den Selbsteigenen fast gleich kommen und Festebauern (Zeitfester und Zeitpächter), die mehr oder weniger Verbindlichkeiten gegen den Obereigentümer zu erfüllen haben. In Beziehung auf die Confession geniessen die christlichen Confessionsverwandten gleiche Rechte und nur in kirchlicher Beziehung sind die Nichtlutheraner als tolerirte anzusehen. Juden sind in jeder Beziehung nur tolerirt.

Jeder Unterthan in den Herzogtümern hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden, dieselben mögen öffentliche oder Privatangelegenheiten betreffen, an den König, an die Ministerien, an die Versammlung der Provinzialstände oder an seine Obrigkeit zu wenden.

Landesvertretungen.

Die gesetzgebende Gewalt ist in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten bei dem Könige und dem Reichsrate, in allen besonderen Angelegenheiten des Herzogtums Holstein bei dem Könige und der Versammlung der Provinzialstände des Herzogtums Holstein, und in allen besonderen Angelegenheiten des Herzogtums Lauenburg bei dem Könige und der ständischen Vertretung des Herzogtums Lauenburg.

Der Reichsrat ist gesetzliches Organ der gesammten dänischen Monarchie und hat seinen Sitz zu Kopenhagen. Er besteht aus 20 von dem

Könige, 30 von den Mitgliedern der repräsentirenden Versammlungen der einzelnen Landestheile und 30 durch unmittelbare Wahlen gewählten Mitgliedern. Die von dem Könige gewählten Mitglieder werden für einen Zeitraum von 12 Jahren, die übrigen für 8 Jahre gewählt. Von den von dem Könige ernannten Mitgliedern sollen 4 in dem Herzogtume Holstein und 1 in dem Herzogtume Lauenburg wohnhaft sein; die holsteinische Ständeversammlung wählt 6, die lauenburgische 1 Mitglied. Durch unmittelbare Wahlen gehen aus dem Herzogtume Holstein 8 Reichsratsmitglieder (im Herzogtume Lauenburg keine) hervor. Wählbar ist jeder unbescholtene 25-jährige Mann, welcher das Indigenat hat und nicht die Befugniss verloren hat, über sein Vermögen zu disponiren. Wahlrecht für die unmittelbaren Wahlen hat jeder, welcher wählbar ist, wenn er entweder in dem letzten Jahre an directen Abgaben an den Staat oder an Communen 200 Rthlr. gezahlt hat, oder wenn er nachweist, dass er eine jährliche Einnahme von 1.200 Rthlr. gehabt hat. Der Reichsrat wird zur ordentlichen Versammlung jedes zweite Jahr vom Könige einberufen. Die Mitglieder des Reichsrats geniessen jährlich eine feste Vergütung. Der Präsident und Vicepräsident des Reichsrats wird unter den Mitgliedern desselben für jede Reichsratsversammlung vom Könige ernannt. Kein Beschluss kann vom Reichsrate gefasst werden, wenn weniger als 41 Mitglieder zugegen sind. Verhandlungssprache ist die dänische oder die deutsche. Die Mitglieder des Reichsrats sind nur an ihre eigene Ueberzeugung gebunden. Gesetzvorschläge werden von der Regierung auf Befehl des Königs eingebracht und 3 Behandlungen unterzogen. Ein von dem Reichsrate verworfener Gesetzvorschlag kann in derselben Versammlung nicht wieder vorgelegt werden. Der Reichsrat ist befugt, in Betreff gemeinschaftlicher Angelegenheiten Anträge und Beschwerden an den König einzureichen. Keine für die gesammte Monarchie gemeinschaftliche Steuer kann aufgelegt, verändert oder aufgehoben, keine Staatsanleihe für die gesammte Monarchie kann aufgenommen werden anders als durch Gesetz. Eine jede ordentliche oder ausserordentliche Aushebung von Mannschaft für das Heer oder für die Flotte soll durch Gesetz bewilligt sein. Domänen können nur durch Gesetz veräussert oder erworben werden. Durch das Gesetz wird das Finanzbudget festgestellt. Gesetzvorschläge für Veränderungen in der Verfassung können von dem Reichsrate nur in Sitzungen angenommen werden, in welchen wenigstens $^3/_4$ der Mitglieder gegenwärtig sind; von den Gegenwärtigen müssen nicht weniger als $^2/_3$ derselben für den Vorschlag gestimmt haben. Alle aus dem Verhältnisse zum deutschen Bunde entspringenden Verpflichtungen sind dem Reichsrate unbeikommend.

Die Versammlung der Provinzialstände des Herzogtums Holstein bildet das gesetzliche Organ der verschiedenen Stände und besteht aus: 1. dem jedesmaligen Besitzer der fürstlich-hessensteinischen Fideicommissgüter, insoferne derselbe das 25. Jahr zurückgelegt und freie Dispositionsbefugniss hat; 2. fünf von der Geistlichkeit des Herzogtums Holstein aus

ihrer Mitte in fünf geistlichen Wahldistricten gewählten Abgeordneten; 3. vier von dem Verbitter des adeligen Convents zu Itzehoe, den Pröpsten der Convente zu Preetz und Uetersen und den Mitgliedern der holsteinischen Ritterschaft aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten (Wahlort Itzehoe); 4. neun von den Besitzern adeliger und anderer grösserer Güter zu einem Steuerwerte von wenigstens 50.000 Rthlr. aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten (Wahlort Itzehoe); 5. sechszehn kleineren Landbesitzern, gewählt in 16 Wahldistricten; 6. fünfzehn Einwohnern der Städte und Flecken, gewählt in 12 Wahldistricten; 7. einem Mitgliede des akademischen Consistoriums der kieler Universität, gewählt aus dessen Mitte.

Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt.

Die Wahlperiode ist eine sechsjährige. Die ständische Versammlung wird regelmässig in jedem dritten Jahre vom Könige einberufen. In Betreff derjenigen holsteinischen Angelegenheiten, welche zu dem amtlichen Wirkungskreise des Ministeriums für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg gehören, werden Veränderungen in der Gesetzgebung nicht anders, als nach vorgängiger Zustimmung der Provinzialstände vorgenommen. Hinsichtlich der nach deкön. Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 von dem Minister für das Herrzogtum Schleswig und von dem Minister für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg collegialisch zu behandelnden, den Herzogtümern Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen nicht politischen Einrichtungen und Anstalten können Veränderungen in der Gesetzgebung, mit Ausnahme jedoch des Eiderkanal-Zolltarifs, nur nach vorgängig eingezogenem Gutachten der holsteinischen Ständeversammlung eintreten. Die Sitzungen der Versammlung der Provinzialstände sind in der Regel öffentlich. Die Versammlung der Provinzialstände ist befugt, Veränderungen in der Gesetzgebung in Betreff der zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Gegenstände zu beantragen, sowie Vorschläge, Anträge und Beschwerden in Betreff solcher Verwaltungsmassregeln einzureichen und zu unterstützen, welche zu dem amtlichen Wirkungskreise des holstein-lauenburgischen Ministeriums gehören. Auch ist der Versammlung der Provinzialstände, unter Vorbehalt der königl. Genehmigung, die Befugniss beigelegt, gemeinnützige öffentliche Anstalten und Einrichtungen im Herzogtume Holstein zu treffen, durch Ausschüsse aus ihrer Mitte, unter Oberaufsicht des holstein-lauenburgischen Ministeriums, verwalten zu lassen, und zur Deckung der damit verbundenen Kosten die Ausschreibung von Beiträgen und die Contrahirung von temporären Anleihen zu beschliessen.

Zur Theilnahme an den Wahlen der Abgeordneten zu der Versammlung der Provinzialstände ist erforderlich: 1. das Indigenatrecht oder zehnjähriger ununterbrochener Aufenthalt in den königlichen Landen; 2. Vollendung des 25-jährigen Lebensalters zur Zeit der Wahl; 3. unbescholtener Ruf; 4. freie Dispositionsbefugniss; 5. ununterbrochener Aufenthalt während der zwei letzten Jahre vor der Wahl, innerhalb des betreffenden Wahldistricts (diese Bestim-

mung leidet aber auf die im stehenden Heere oder auf der Flotte Befindlichen keine Anwendung); 6. für die grossen Grundbesitzer, ausser den vorgedachten Bedingungen Nr. 1—5, eigentümlicher oder fideicommissarischer Besitz eines adeligen Gutes oder eines ländlichen Grundstücks von wenigstens 50.000 Rthlr. Steuerwert zur Zeit der Wahl; 7. für die Bewohner der städtischen Wahldistricte, ausser den unter Nr. 1—5 aufgeführten Bedingungen, der eigentümliche Besitz eines wenigstens zu 800 Rthlr. in der Brandkasse versicherten oder zur Haussteuer taxirten Grundstücks und entweder das Bürgerrecht, oder der Betrieb eines bürgerlichen Nahrungszweiges, oder der Landwirtschaft für eigene Rechnung innerhalb des betreffenden Wahldistricts zur Zeit der Wahl; 8. für die Bewohner der ländlichen Wahldistricte, ausser den unter Nr. 1—5 aufgeführten Bedingungen, der eigentümliche, oder auf Erbpacht oder Erbfeste beruhende Besitz eines innerhalb des betreffenden Wahldistricts belegenen ländlichen, wenigstens zu 800 Rthlr. zur Grund- und Benutzungssteuer taxirten Grundstücks; 9. für die Abgeordneten der holsteinischen Ritterschaft sind die sub 1—5 aufgeführten Bedingungen erforderlich; 10. für die Abgeordneten der Geistlichkeit und der kieler Universität ist freie Dispositionsbefugniss (Nr. 4) erforderlich. Wer in einem Wahldistricte wahlberechtigt ist und sich zur christlichen Religion bekennt, der ist auch in demselben Wahldistricte wählbar. Beamte bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl der landesherrlichen Erlaubniss; die Mitglieder des holstein-lauenburgischen Oberappellationsgerichts sind nicht wählbar. Sonst dienen in Betreff der Wahlen der Abgeordneten zur Versammlung der Provinzialstände die (modificirten) Vorschriften der Verordnung vom 15. Mai 1834 zur Richtschnur.

Die ständische Vertretung des Herzogtums Lauenburg oder die lauenburgische Ritter- und Landschaft besteht aus dem Erblandmarschall, 2 lebenslänglichen Landräten, welche mit dem Landmarschall unter dessen Vorsitz das Landescollegium bilden, und aus 15 periodisch gewählten Abgeordneten. Das Erblandmarschallamt vererbt in der Familie von Bülow mit dem Besitze des Guts Gudow dergestalt, dass der jedesmalige Besitzer von Gudow, insoferne derselbe volljährig und zu diesem Amte befähigt ist, als Erblandmarschall im Herzogtume Lauenburg zu fungiren hat. In den Zeiten, in welchen ein Erblandmarschall aus dem Hause von Bülow-Gudow nicht fungiren kann, wird das Erblandmarschallamt interimistisch durch einen Vicelandmarschall fungirt, der von der Familie von Bülow-Gudow durch die lauenburgische Regierung dem Könige zur Bestätigung zu präsentiren ist. Die beiden Landräte werden von der gesammten Ritter- und Landschaft auf dem Landtage aus der Mitte der fünf gewählten Abgeordneten der Ritterschaft erwählt und durch die lauenburgische Regierung dem Könige zur Bestätigung präsentirt. Die 15 gewählten Mitglieder bestehen: 1. aus fünf von den sämmtlichen Besitzern der bisher landtags-

fähigen Güter im Herzogtume Lauenburg zu wählenden Gutsbesitzern; 2. aus fünf Abgeordneten der drei lauenburgischen Städte mit Inbegriff der zu einer amtssässigen Vorstadt vereinigten drei Amtsgemeinden zu Lauenburg; 3. aus fünf von den sämmtlichen Besitzern der bäuerlichen Güter im Herzogtume Lauenburg zu erwählenden kleinen Landbesitzern. — Die Bürgerschaft einer jeden der drei Städte (die zu Lauenburg mit der Vorbürgerschaft der amtsässigen Vorstadt) wählt je 1 Abgeordneten aus den Mitgliedern des Magistrats und je 1 aus den wählbaren Bürgern der Stadt; jedoch ruht was die Wahl des letztern betrifft, für eine jede Wahlperiode das Wahlrecht einer der Städte. Bedingung des Wahlrechts und der Wählbarkeit in diesem Stande ist: das Bürgerrecht und der eigentümliche Besitz eines städtischen Grundstücks im Werte von 600 Rthlr. oder die Entrichtung von mindestens 4 Rthlr. öffentlicher oder Communalsteuer. Die fünf bäuerlichen Abgeordneten werden in 4 Wahldistricten gewählt; Bedingung des Wahlrechts und der Wählbarkeit ist hier: bäuerlicher Grundbesitz zur Grösse von mindestens 12 Morgen kalenberger Masses.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit im Allgemeinen ausgeschlossen sind alle diejenigen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, oder unter väterlicher Gewalt oder Curatel stehen, wegen eines entehrenden Vergehens Bestrafte, die eine Unterstützung von der Armenverwaltung erhalten, oder aber deren Vermögen Concurs ausgebrochen ist. Die Wahlperiode ist eine sechsjährige.

Die Landtage werden am Sitze der lauenburgischen Regierung gehalten und so oft zusammenberufen, als es erforderlich erscheint. Die Convocation erfolgt durch den Erblandmarschall oder Vicelandmarschall, entweder auf Veranlassung einer Aufforderung der lauenburgischen Regierung oder infolge eines Beschlusses des Landratscollegiums. Den Vorsitz auf dem Landtage führt der Erblandmarschall oder Vicelandmarschall. Das Landrat-Collegium bildet den permanenten Ausschuss der lauenburgischen Ritter- und Landschaft. Alle Verhandlungen mit der Ritter- und Landschaft finden durch die lauenburgische Regierung statt, entweder unmittelbar, oder mittelbar durch einen Regierungscommissär.

Für die Ausschreibung neuer Steuern und bei Veränderungen im Steuerwesen bedarf es der Zustimmung der Landstände, sowie bei Erlassung neuer oder bei Abänderung oder der authentischen Interpretation bestehender Gesetze der Zuziehung derselben. Auch steht der ständischen Vertretung die Befugniss zu, etwaige Wünsche des Landes in Vertretung der Rechte desselben zum Vortrage zu bringen.

Gemeindeverfassung.

Die Städte verwalten, unter Aufsicht des Ministeriums, ihre Angelegenheiten selbstständig. Die erste städtische Behörde ist der Magistrat, der aus 1—2 Bürgermeistern, 2—6 Ratsverwandten, 1—2 Stadtsyndicis oder Stadtsecretärs besteht. In Altona steht dem Magistrate der Oberpräsident, in Kiel der Oberdirector, in Ratzeburg der Stadtcommissarius, in Lauenburg der Gerichtsschulze und Polizeicommissär vor. In Rendsburg und Glückstadt heisst der erste Bürgermeister Präsident, in Mölln Stadthauptmann. Jede Stadt hat ein Collegium von Stadtdeputirten (8—18), die von dem Magistrate bei den Verhandlungen über städtische Angelegenheiten zugezogen werden und aus deren Mitte der Magistrat (insoferne sie nicht studirte Personen sein müssen) seine Mitglieder wählt. Die Magistrate sind zugleich Gerichts- und Polizeibehörden. Die Landgemeinden haben eine sehr verschiedene Gemeindeverfassung.

Kirchliche Verfassung.

Die evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche der Herzogtümer. In dem Landesherrn beruht die oberbischöfliche Gewalt, welche sich nicht nur auf die Bekenner der Staatskirche, sondern zugleich auf die fremden Confessionsverwandten erstreckt, indem eine geistliche Jurisdiction auswärtiger höherer Obern nicht anerkannt wird. Es ist jedoch dem Bischofe von Osnabrück gestattet, die bischöflichen Jurisdictionen in den geistlichen Angelegenheiten der römisch-katholischen Bewohner durch die zugelassenen Priester, insoweit es mit den Landesgesetzen vereinbar ist, auszuüben, dergestalt, dass keine kirchliche Anordnung des Bischofs den katholischen Gemeinden ohne Genehmigung des Königs bekannt gemacht werden darf.

An der Spitze der lutherischen Geistlichkeit des Herzogtums Holstein steht der Generalsuperintendent (Bischof) zu Altona; unter diesem stehen die Pröpste, deren Districte oder Propsteien wieder in Kirchspiele zerfallen. Doch ist jeder Propst zugleich Pfarrer in einem der Kirchspiele. Der Generalsuperintendent vermittelt die Controlle über Kirchen- und Schulsachen durch die Generalkirchenvisitationen; Specialkirchenvisitationen werden von den Kirchenvisitatoren gehalten. Diese sind die Administrativbeamten der 12 Propsteien und werden von den Oberbeamten und dem Kirchenpropste gebildet. Geistliche Gerichte, zunächst für Ehesachen, sind die Unterconsistorien (bestehend aus den Kirchenvisitatoren und mehreren Geistlichen) in den Propsteidistricten und die Stadtconsistorien für die Städte Kiel und Neustadt. Geistliche Gerichte zweiter Instanz sind: das Oberconsistorium in Glückstadt (bestehend aus den Mitgliedern des Obergerichts, dem Generalsuperintendenten und 2 anderen Geistlichen) und das Landoberconsistorium (bestehend aus den Mitgliedern des Land-

gerichts und den vorher erwähnten 3 geistlichen Mitgliedern). Man zählt im ganzen Herzogtume (1856) 12 Propsteien, 198 Geistliche, 136 Pfarrkirchen und 18 Kapellen. Exemt von den Propsteien und der unmittelbaren Visitation des Generalsuperintendenten unterworfen sind: die Städte Kiel und Neustadt, das Kloster Preetz, die Schloss- und Garnisonsgemeinde, sowie die Strafanstalten zu Glückstadt.

Die Brüdergemeinde hat 1 Kirche und 1 Prediger zu Altona, die Reformirten haben 1 Kirche mit 2 Pastoren zu Altona, die Römisch-Katholischen haben 1 Kirche in Altona mit 1 Prediger, 1 Kapelle zu Glückstadt und 1 Kapelle zu Kiel, jede mit 1 Geistlichen.

Judensynagogen 6 mit 1 Oberrabiner zu Altona und 3 Rabbinern.

Im Herzogtume Lauenburg ist das Consistorium (bestehend aus dem Landdrost als Präsidenten, 2 weltlichen und 2 geistlichen Assessoren) die geistliche Oberbehörde für die Lutheraner, während an der Spitze der Geistlichkeit der Superintendent zu Ratzeburg steht. Diesem unterstehen 30 Prediger mit 29 Kirchen.

2. Staatsverwaltung.

Oberste Verwaltung.

Die Staatsverwaltung geht von dem Könige aus. Die obersten Verwaltungsbehörden sind die Ministerien. Diese sind entweder für die Herzogtümer und die übrigen Landestheile der Monarchie gemeinschaftlich, oder für die einzelnen Landestheile besondere. Die Ministerien für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie sind: das Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegsministerium, das Marineministerium, das Finanzministerium und das Ministerium für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Monarchie; diese alle haben ihren Sitz zu Kopenhagen. Ein besonderes Ministerium für die beiden Herzogtümer ist das Ministerium für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg. Dieses (errichtet unterm 27. Januar 1852) behandelt das Justiz-, Polizei- und Medicinalwesen, die Militäraushebungssachen, das Communal-, Wege-, Armen-, Brandversicherungs- und Strandwesen, das directe Steuerwesen, das Landwesen, die Domänenangelegenheiten, das Bauwesen, die Industrie-, Fabrik-, Hafen- und Brückensachen, das Deichwesen, das Fuhrwesen, das Kirchen- und Schulwesen, die Revision und Decision aller das directe Steuerwesen betreffenden Rechnungen, der Rechnungen der Amts- und Stadtcommunen, des Wege-, Hafen- und Brandwesens. Die Universität zu Kiel, die ritterschaftlichen Angelegenheiten, der Eiderkanal, das Brandversicherungswesen, die Strafanstalten zu Glückstadt, das Taubstummeninstitut und die Irrenanstalt zu Schleswig werden als dem Herzog-

tume Holstein mit dem Herzogtume Schleswig gemeinschaftliche Angelegenheiten betrachtet und von dem Ministerium für Schleswig mit dem Ministerium für Holstein collegialisch erledigt.

Das holstein-lauenburgische Ministerium bearbeitet seine Geschäfte in dem Ministerialsecretariate (zu welchem unter andern die Verfassungs- und ständischen Angelegenheiten, die Organisation, das Budget und das Kassenwesen des Ministeriums gehören) und in vier Departements, von welchen das erste die Angelegenheiten des Kirchen- und Unterrichtswesens, sowie der kieler Universität, der milden Stiftungen, die Communalangelegenheiten der Aemter und Landschaften, die Administration der Städte, Guts- und klösterlichen Districte, Gewerbe- und Handelssachen und die Verwaltung der Brandversicherungsangelegenheiten, das zweite die Landes-Hoheits- und Grenzsachen, die Justiz- und Begnadigungssachen, die Landes- und Sicherheitspolizei, die Angelegenheiten der Presse, Armen-, Medicinal-, Veterinär- und Quarantänesachen, die Eisenbahn-, Chaussee-, Wege-, Brücken-, Deich-, Strom-, Hafen-, Fuhr- und Strandsachen, das Landmilitär- und Seeenrollirungswesen, das Lootsen- und Einquartierungswesen, das dritte die Verwaltung der Domänen und das Steuerwesen, soweit letzteres nicht vom Finanzministerium ressortirt, das vierte endlich die Revision und Decision der Rechnungen über die directen Steuern und Domanialintraden, die Untersuchung des Hebungs-, Kasse- und Rechnungswesens, sowie die Revision der Centralkasserechnungen behandelt. Für die Redaction des Gesetz- und Ministerialblattes für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg besteht ein mit dem Ministerialsecretariate verbundenes Bureau. Jedes Departement zerfällt in mehrere Comtoirs.

Die Minister sind für die Führung der Regierung verantwortlich, contrasigniren die Regierungsacte und können von dem Könige oder von dem Reichsrate (der Minister für Holstein-Lauenburg auch von der Provinzialständeversammlung) in Anklage gesetzt werden. Das Reichsgericht der Monarchie fällt über sie das Urteil (sowie über den von der holsteinischen Ständeversammlung angeklagten Minister das kieler Oberappellationsgericht).

Die Minister für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie bilden in Vereinigung mit den Ministern für die gesonderten Angelegenheiten der einzelnen Landestheile, unter dem Vorsitze des Königs, den geheimen Staatsrat, in dem gleichfalls der mündige Thronfolger und der oder die übrigen königl. Prinzen, welche der König hiezu berufen sollte, Sitz nehmen. Ueber alle Gesetze und wichtigere Regierungsmassregeln wird im geheimen Staatsrate verhandelt. Ist der König in einzelnen Fällen verhindert, im geheimen Staatsrate zu präsidiren, so kann er die Sachen in Ministerialconferenzen verhandeln lassen, in welchen der vom Könige ernannte Conseilspräsident den Vorsitz führt. In Ministerialconferenzen werden auch Fragen aber die Grenzen zwischen der obrigkeitlichen und richterlichen Competenz, sowie Differenzen, inwieweit eine Angelegenheit zu den gemeinschaftlichen

oder zu den gesonderten gehört, verhandelt, deren endliche Entscheidung aber von dem Könige im geheimen Staatsrate erfolgt.

Für die Revision und Decision der von den verschiedenen Verwaltungszweigen abzulegenden Rechnungen bestimmt das Verfassungsgesetz vom 2. October 1855 einen Rechnungshof, der die Controlle aber sämmtliche Rechnungsbeamte zu führen hat.

Innere Verwaltung.

Die eigentliche innere Verwaltung in den beiden Herzogtümern wird zuoberst entweder von dem Ministerium für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Monarchie, wenn die Sache eine dem Gesammtstaate gemeinschaftliche ist, oder von dem Ministerium für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg gepflegt.

Das Ministerium für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Monarchie (errichtet am 16. October 1855) behandelt die den Reichsrat betreffenden allgemeinen Angelegenheiten, die Abfassung der organischen Gesetze, welche das Verfassungsgesetz der Monarchie erheischt und die nicht zu dem Ressort der übrigen Gesammtministerien gehören, die Ertheilung des Indigenatsrechts, die Entlassung aus dem Unterthanenverbande, Alles, was die Zwischenrechnung der Staatskasse mit der Civilliste betrifft, die das Post-, Telegraphen-, Beförderungs- und Fährwesen betreffenden Sachen, das Domänenwesen für das Königreich Dänemark und das Herzogtum Schleswig und endlich die Centralverwaltung der Kolonien. An der Spitze des Post-, Telegraphen-, Beförderungs- und Fährwesens steht der Generalpostdirector, der sowie der Colonialdirector dem Minister direct verantwortlich ist. Dem Postwesen im Herzogtume Holstein steht ein Postinspector vor, dem 21 Postmeister, 12 Postexpediteure und 2 selbstständige Posthalter untergeordnet sind. Dem Postwesen im Herzogtume Lauenburg ist gleichfalls ein Postinspector vorgesetzt, von dem 3 Postmeister und 2 Postexpediteure dependiren. Dänische Oberpostämter befinden sich auch zu Hamburg und Lübeck, 1 Postamt zu Eutin und 1 Postexpedition in Schwartau (oldenb. Fürstent. Lübeck).

In Betreff der Administration zerfällt das Herzogtum Holstein in drei Haupttheile: 1. in die königl. Landdistricte (Aemter, Land- und Herrschaften und eine Grafschaft), 2. in die Städte, 3. in die privilegirten Districte, nämlich a) die Klöster oder adeligen Fräuleinstifter, b) die immatriculirten adeligen Güter, c) die grossh. holstein-oldenburgischen Fideicommissgüter, die lübschen Stadtstiftsdörfer, die lübschen Güter, die Wildnisse, die Koege und die Kanzleigüter.

Die kön. Landdistricte sind: a) die Aemter Plön und Ahrensböck, b) die Aemter Bordesholm, Kiel und Kronshagen, c) das Amt Neumünster, d) die Aemter Reinbeck, Tremsbüttel und Trittau, e) die Aemter

Traventhal, Reinfeld und Rethwisch, f) das Amt Rendsburg, g) das Amt Segeberg, h) das Amt Steinburg, i) die Landschaft Norderdithmarschen, k) die Landschaft Süderdithmarschen, l) das Amt Cismar, m) die Herrschaft Pinneberg, n) die Grafschaft Ranzau, o) die Herrschaft Herzhorn, Sommerland und Grönland. Die Unterabtheilungen der Landdistricte sind die Kirchspielvogteien oder Vogteien. Die Oberbeamten der kön. Districte sind die dem holstein-lauenburgischen Ministerium unmittelbar unterstehenden Amtmänner und die mit denselben gleichgestellten Beamten, als die Landvögte in den beiden Landschaften Dithmarschen, der Landdrost in der Herrschaft Pinneberg, der Administrator in der Grafschaft Ranzau und der Intendant in der Herrschaft Herzhorn, Sommerland und Grönland. Die Oberbeamten der kön. Landdistricte haben die allgemeine Aufsicht über die Justizpflege und Verwaltung, sind Oberdeichgrafen und mit den Pröpsten Kirchenvisitatoren, mit den Kriegscommissären Sessionsdeputirte; sie halten jährlich die Untersuchung der Steuerrestanten und die Civil-Bruchsessionen ab, haben die sogenannte prima audientia, wonach keine Rechtssache vor das ordentliche Gericht gebracht werden darf, ohne dass das Amtshaus einen Versuch zur gütlichen Erledigung derselben gemacht hat, und endlich eine unmittelbare richterliche Cognition in allen liquiden Sachen. Unter den Oberbeamten stehen zunächst die Amtsverwalter, Amts- oder Landschreiber, auch Amtsinspectoren genannt, die eigentlichen Steuerhebungsbeamten, welche die königl. Gefälle haben, auch, wo keine Actuare sind, das Actuariat verwalten und das Schuld- und Pfandprotocoll führen; ferner die Hausvögte, welche die Aufsicht über das Wegewesen haben, das Fuhrwesen besorgen, an den Landauftheilungen theilnehmen, ebenso an der Forstaufsicht, und die öffentlichen Gebäude inspiciren. Die Kirchspielvögte in den Aemtern sind die Localpolizeibeamten und führen den Vorsitz und des Protocoll in den landschaftlichen Versammlungen des Kirchspiels. Die Actuare oder Gerichtsschreiber führen das Protocoll in den Criminal- und Civilgerichten, das Schuld- und Pfandprotocoll, bewahren die Depositen und halten die gerichtlichen Subhastationen. Die Branddirectoren sind mit den Geschäften des Brandversicherungswesens beauftragt und leiten die Löschanstalten auf dem Lande.

In keiner Verbindung mit den Landdistricten stehen die 14 Städte des Herzogtums Holstein. Diese haben ihre eigene Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Die Behörde in jeder Stadt ist der Magistrat. Die Verwaltung der Polizei ist einem eigenen Polizeimeister übertragen (die aber nur in Altona und Kiel nicht Mitglieder des Magistrats sind); die Oberaufsicht über das Polizeiwesen hat in Altona der Oberpräsident und in Kiel der Curator der Universität (Oberdirector). Das Hebungswesen und die Stadtrechnung besorgt der Stadtschreiber oder Stadtkassirer (in Altona und Kiel besondere Kämmereien). Der Oberpräsident in Altona ist zugleich Präses des daselbst bestehenden Commerzcollegiums.

Ihre eigene Verwaltung und Jurisdiction haben die adeligen Districte. Einige den Oberbeamten zustehende Functionen werden theils in den adeligen Klosterdistricten von dem Verbitter des adeligen Convents in Itzehoe und von den Pröpsten der adeligen Convente in Preetz und Uetersen [1]), in den vier adeligen Güterdistricten von den auf fünf Jahre erwählten Districtsdeputirten, auf den Kanzleigütern, in den Kögen etc. von den Intendanten und Inspectoren — und theils auf allen adeligen oder dergleichen Gütern überhaupt von dem Besitzer, durch seinen Gerichtshalter, wahrgenommen.

Die Verwaltung der geistlichen und Schulsachen steht dem Generalsuperintendenten zu, welchem die Pröpste unterstehen. Unmittelbar dem Ministerium unterstehen: a) die Universität Kiel. Der akademische Senat, Consistorium academicum, besteht aus dem jedesmaligen Rector und sämmtlichen ordentlichen Professoren der vier Facultäten; das engere Consistorium (das ordentliche akademische Gericht) besteht aus dem jedesmaligen Rector, dem für das nächste Jahr erwählten Rector, den Decanen der 4 Facultäten und 1 Assessor aus der Juristenfacultät. Die Aufsicht über die Universität führt der Curator und Regierungsbevollmächtigter. b) Die Vorstehung der Witwen- und Waisen-, wie auch Kindererziehungs- und herrschaftlichen Armenkasse in Kiel; c) die Inspection der höheren Schulanstalten in Altona; d) die Examinationsbehörden für die Candidaten der Theologie, der Jurisprudenz, der Medicin und Chirurgie und der Pharmacie, sowie die Commission zur Prüfung angehender Landmesser in den Herzogtümern Holstein und Lauenburg.

Die Aufsicht über das Medicinalwesen im Herzogtume Holstein führt das kön. holsteinische Sanitätscollegium in Kiel. Diesem unterstehen a) die Vaccinationsinstitute in Altona und Kiel, b) die Entbindungslehranstalt in Altona; c) die Physici in den 17 Physicatsdistricten des Herzogtums. 1856 wurden im ganzen Herzogtume 216 Aerzte, 43 Wundärzte, 14 Zahnärzte und 51 Apotheker gezählt.

Für das Landwesen d. i. die landwirtschaftlichen Angelegenheiten Holsteins bestehen 1 Landcommissär und 1 Landinspector, von welchen 52 Landmesser dependiren.

Andere, hieher gehörige, vom holstein-lauenburgischen Ministerium direct abhängige Behörden des Herzogtums Holstein sind: die Commission für den wilden Wassergang, der Deich- und Wasserbaudirector (mit 2 untergeordneten Deichconducteuren), der Oberlandwegeinspector für das Chausseewesen (mit 3 Wegeinspectoren; die Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Wege wird von den Districtsobrigkeiten geführt), der kön. Commissär beim Eisenbahnwesen, der Bauinspector

[1]) Die adeligen Convente in Itzehoe, Pretz und Uetersen sind für die Aufnahme oder Unterstützung der Töchter von Adeligen bestimmt.

in Penneberg, die kön. Schlossverwaltungen in Kiel und Plön, die Oberinspection des Zucht- und Werkhauses in Glückstadt. Für das Aushebungswesen zum Land- und Seekriegsdienste ist Holstein in 2 Districte getheilt, in welchen Land- und Seekriegscommissäre und der Enrollirungschef fungiren.

Im Herzogtume Lauenburg ist die Oberbehörde für Administration und Polizei die Regierung zu Ratzeburg, an deren Spitze der Landdrost oder Gouverneur steht. Zu ihrem Ressort gehören alle Regierungs-, Polizei- und Regaliensachen, die Verhältnisse der Ritter- und Landschaft, alle Gemeinde-, Industrie- und Handelssachen. Für die Administration zerfällt das Herzogtum:

a) in die kön. Aemter, 4 an der Zahl, nämlich: Ratzeburg, Lauenburg, Schwarzenbeck und Steinhorst. Die Aemter sind für die Regiminal-, Justiz-, Polizei- und Cameralverwaltung, sowie für Hebung der directen Steuern bestimmt. Die Oberbeamten sind hier die Amtmänner, doch sind in jedem der Aemter deren zwei, die in dem Verhältnisse zu einander erster und zweiter Beamter genannt werden und welche die gesammte Amtsverwaltung collegialisch entscheiden. Unterbeamte sind die Amtsvögte; an der Spitze der Landcommunen stehen die Bauervögte.

b) In die 3 Städte, in welchen die Magistrate die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden bilden.

c) In die 22 adeligen Güter, in welchen die Besitzer derselben die Verwaltung und Justiz selber und durch ihren Gerichtshalter ausüben.

In Kirchen- und Schulsachen ist das Consistorium zu Ratzeburg die Oberbehörde, dessen Präsident der Landdrost ist. In den Aemtern ist in Consistorialsachen der erste Beamte Kirchencommissarius. Der Ephorus der Gelehrtenschule in Ratzeburg dependirt direct von der Regierung. Die Militäraushebungssachen leitet der Landkriegscommissär, welcher die jährlichen Landmilitärsessionen in den 9 Sessionsdistricten des Herzogtums ausschreibt.

Andere Oberbeamte des Herzogtums Lauenburg sind: der Verkoppelungscommissär (mit 10 Landmessern), der Deich- und Wasserbaudirector, der Landbauverwalter, der Landwegeinspector, der Chausseeinspector und der Eisenbahncommissär.

An der Spitze des Medicinalwesens steht unter der Regierung der Landphysicus zu Ratzeburg. Man zählt (1856) 15 Aerzte und 5 Apotheker im Herzogtume.

Justizverwaltung.

Für die Rechtspflege gelten im Herzogtume Holstein: das römische Recht, die deutschen Reichsgesetze, der Sachsenspiegel vom Jahre 1218, die Halsgerichts-, Kirchen- und Landgerichtsordnung von den Jahren 1532, 1542 und 1636, in einigen Landdistricten theils geschriebene Gesetze, theils Gesetze, die auf Herkommen und Gewohnheitsrechten gegründet sind; für die Städte (Altona ausgenommen) gilt das lübsche Recht vom Jahre 1536; — im Herzogtume Lauenburg: das römische Recht, die deutschen Reichsgesetze, der Sachsenspiegel, die Halsgerichtsordnung, die Kirchenordnung von 1585, die Hofgerichtsordnung von 1681 etc. Die Gesetze und Verordnungen beider Herzogtümer werden im Gesetz- und Ministerialblatte bekanntgegeben.

Das Administrative der Justiz übt das Ministerium für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg. Die höchste Instanz in Civil- und Criminalsachen ist das königl. holstein-lauenburgische Oberappellationsgericht zu Kiel.

Obergerichte sind:

1. im Herzogtume Holstein: das kön. holsteinische Obergericht, das holsteinische Oberconsistorium, das holsteinische Landgericht und das holsteinische Landoberconsistorium, alle zu Glückstadt. Das Obergericht ist mit der Gerichtbarkeit in Civilsachen, Erledigung der Beschwerden über Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und mit der Gerichtsbarkeit in fiscalischen und richterlichen Polizeisachen betraut; vor dasselbe gehören in erster Instanz fast alle Civilbeamte, die Eisenbahngesellschaften, Städte, Aemter, Landschaften, Koege, Kanzleigüter und Freihäuser und in zweiter Instanz alle aus den Städten und Aemtern dahin erwachsenen Sachen. Dasselbe ist ferner obervormundschaftliche Behörde und führt die Oberaufsicht über alle unteren Gerichte. Es hat endlich als Obercriminalgericht die Criminaluntersuchungen der Untergerichte durch instructive Verfügungen nötigenfalls zu leiten und dann, wenn es auf eine schwerere als zehnjährige Zuchthausstrafe erkennen zu müssen glaubt, den Entwurf seines Straferkenntnisses dem Oberappellationsgerichte zur Prüfung vorzulegen. — Das Oberconsistorium hat die Entscheidung streitiger, der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen, Rechtssachen, der Ehesachen und der das Vermögen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen betreffenden Angelegenheiten; es ist die Appellationsinstanz für die Unterconsistorien und die erste Instanz für alle Consistorialsachen der unmittelbar unter dem Obergerichte stehenden Personen und auch für sämmtliche Civilrechtssachen der einen höheren Gerichtsstand geniessenden Geistlichen. — Das Landgericht (bestehend aus dem Director des Obergerichts, 4 adeligen und 4 gelehrten Mitgliedern) ist erste Instanz in Civil- und Criminalsachen der zur Ritter-

schaft gehörenden Personen, sowie der Besitzer adeliger Güter, dann in Criminalsachen der daselbst und in klösterlichen Districten angestellten Prediger, zweite Instanz ist dasselbe in Civilrechtsstreiten und fiscalischen Sachen in den klösterlichen und adeligen Districten. — Das Landoberconsistorium ist erste Instanz in Consistorialsachen der Personen der Ritterschaft und der Besitzer adeliger Güter und des Klosterpredigers zu Preetz; zweite Instanz für alle Kirchen-, Ehe- und Schulsachen aus den den verschiedenen Unterconsistorien untergebenen adeligen und klösterlichen Districten und für die Amtssachen der in diesen Districten angestellten geistlichen Beamten.

2. Im Herzogtume Lauenburg: das Hofgericht zu Ratzeburg, Gericht zweiter Instanz und ordentliches Obergericht in allen Civil- und Strafrechtssachen Lauenburgs, entweder als erste Instanz für die ritterschaftlichen Personen, Besitzer adeliger Güter etc., kanzleisässige Personen, höhere Beamte, ganze Gemeinden, oder als zweite Instanz für alle Berufungen gegen Erkenntnisse der Aemter. Das Consistorium ist das Gericht in geistlichen Sachen und in Rechtsstreiten gegen die fünf ersten Lehrer an der ratzeburger Gelehrtenschule.

Untergerichte beider Herzogtümer sind: die Magistratsgerichte in den sämmtlichen Städten, die Polizeigerichte, die Patrimonialgerichte der adeligen Güter und Klöster, die Koogsgerichte der Koege, die Thinggerichte in den Aemtern, sowie die Landschaftsgerichte in den beiden Dithmarschen. In den Aemtern kommen übrigens auch hier und dort die alten Volksgerichte vor, deren Beisitzer aus den Landeigentümern genommen werden und die mitunter zwei Instanzen bilden. Sonst steht den Untergerichten die Ausübung der Justiz in erster Instanz und die Besorgung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu. Injurien-, liquide Schuld- und Polizeisachen werden von den Amtmännern und Vögten etc. ohne weiteres gerichtliches Verfahren entschieden. Die Herrschaft Pinneberg und die Aemter Reinbeck, Tremsbüttel und Trittau haben besondere von der Administration getrennte kön. Landgerichte.

Besondere Gerichte sind: a) die Stadtconsistorien zu Kiel und Neustadt und die Unterconsistorien in den Propsteien für die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz; b) das Consistorium der kieler Universität als competentes Gericht für alle Universitätsverwandte; c) das Spruchcollegium zu Kiel, bestehend aus sämmtlichen ordentlichen Professoren der juristischen Facultät; d) das Wechselgericht zu Altona; e) die Militärgerichte, nämlich die Auditoriate und Kriegsgerichte bei den einzelnen Corps oder Brigaden und das Generalauditoriat zu Kopenhagen, als höchste Instanz. f) Das Reichsgericht (bestehend aus 15 Mitgliedern, 5 von dem Reichsrate und 10 von den höchsten Gerichten der einzelnen Landestheile gewählt), welches

über die in Anklagestand versetzten Minister urteilt, sowie auch über andere vom Könige angeklagte Staatsverbrecher.

Die Zahl der Advocaten im Herzogtume Holstein beträgt (1856) 114 (darunter der Obersachwalter des Herzogtums und 70 zugleich Notarien), die Zahl der Notarien 83; im Herzogtume Lauenburg zählt man 10 Advocaten (darunter der Land- und Lehnfiscal und 6 Notare) und 7 Notarien.

Finanzverwaltung.

An der Spitze der Finanzverwaltung der Herzogtümer steht das Finanzministerium zu Kopenhagen und soweit sie die Forst-, Jagd-, Domänensachen und die directen Steuern betrifft, das Ministerium für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg. Das Finanzministerium zerfällt in 5 Departements, nämlich für die Finanzsachen im Allgemeinen, für das Assignationswesen, die Münz-, Rangsteuer- und Lottosachen, für die Staatsactiven, für die Staatsschuld und für die auswärtigen Zahlungen des Staats. Von ihm dependiren unmittelbar: die Staatsbuchhalterei, die Finanzhauptkasse zu Kopenhagen, die Centralkassen für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg zu Rendburg und Ratzeburg, die Verwaltung für die Pensionirung der unteren Classen der Militäretate, nebst der Invalidenversorgung, das statistische Bureau, die Direction der allgemeinen Witwenkasse, die Direction für die Leibrenten- und Versorgungsanstalt, sowie für die Lebensversicherungsanstalt zu Kopenhagen; das Generalzolldirectorat zu Kopenhagen, welchem der Committirte für das holstein-lauenburgische Zollwesen nebst dem holstein-lauenburgischen Zollexpeditionscomtoir untergeordnet ist; das Generaldecisorat für das indirecte Steuerwesen zu Kopenhagen, dem das holstein-lauenburgische Zollrevisionscomtoir untersteht.

Für das Zollwesen im Herzogtume Holstein, das, sowie jenes in Lauenburg, von dem Finanzministerium in Kopenhagen ressortirt, bestehen 2 Oberzollinspectoren, der eine zu Kiel für das östliche, der andere zu Glückstadt für das westliche Holstein. Dem ersten sind 15, dem zweiten 10 Zollämter untergeordnet. Zu Altona besteht ein Manifestcomtoir. Durch den am 13. Februar 1853 zwischen dem Könige von Dänemark und dem Grossherzoge von Oldenburg abgeschlossenen Vertrag ist das oldenburgische Fürstentum Lübeck dem Zoll- und Brennsteuersysteme des Herzogtums Holstein angeschlossen und infolge dieses Vertrags die Verwaltung des Zollwesens, des Spielkartenstempels und der Brennsteuer im gedachten Fürstentume an das kön. Generalzolldirectorat übergegangen; die dortigen grossh. Zollämter sind zu Eutin und Schwartau. Die Grenzzollbewachung des Herzogtums Holstein und des Fürstentums Lübeck geschieht theils durch civile Vi-

gilanzbeamte, Zollassistenten, Grenzzollwächter und Zollaufseher, theils durch die an der südlichen Grenze stationirte Grenzzollgensd'armerie. Das Gensd'armeriecorps zählt ausser dem Commandeur 354 Mann und ist zugleich auch für den Sicherheitsdienst bestimmt.

Für das Zollwesen im Herzogtume Lauenburg bestehen und zwar für den Elbe- und Steckenitz-Zoll der Zollinspector zu Lauenburg, für den Land- und Transitzoll: der Oberzollinspector zu Lauenburg, von welchem 17 Zollämter dependiren.

Die königl. Münze zu Altona und die Justizdirection der kön. Classenlotterie zu Kopenhagen ressortiren gleichfalls vom Finanzministerium.

Zum Ressort des Ministeriums für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg gehören: a) die Beamten für die directe Steuer- und Domänenverwaltung; als Steuerbeamte fungiren in den kön. Landdistricten die Amtsverwalter, Amts- oder Landschreiber, in den Städten die Stadtkassirer oder Stadtschreiber (in Altona und Kiel die Stadtkämmereien), in den adeligen Gütern Beamte der Gutsbesitzer. Zu Neumünster besteht eine Stempelpapierverwaltung. Ueber die Collateral-, Erbschafts- und Uebertragungssteuern in Holstein führen 4 Controlleure die Aufsicht. Domänenverwaltungen gibt es in Holstein 4. b) Das Forst- und Jagdwesen. Diesem ist der Forst- und Jägermeister für Holstein und Lauenburg zu Plön vorgesetzt. Holstein zählt 3 Forstinspectionen mit 16 Forstdistricten, Lauenburg 2 Forstinspectionen mit 16 Forstrevieren. Der Forstverwaltung ist auch die Mitverwaltung der landesherrlichen Moore übertragen.

Als eines der dänischen Monarchie gemeinsamen Instituts ist hier der Nationalbank zu Kopenhagen zu erwähnen.

Staatshaushalt. Nach dem Staatsbudgete vom 1. April 1855 bis 31. März 1856 betrugen die besonderen Einnahmen Holsteins 1,456.800 Rthlr. (davon 1,074.000 Rthlr. directe Steuern, 302.900 Rthlr. indirecte Abgaben und 79.900 Rthlr. verschiedene Einnahmen), die besonderen Ausgaben 1,662.711 Rthlr. (darunter 775.907 Rthlr. Ministerium etc., 35.000 Rthlr. Provinzialstände, 51.092 Rthlr. gemeinschaftliche Ausgabe mit Schleswig und 800.712 Rthlr. Antheil an den Staatsausgaben). Die Einnahmen des Herzogtums Lauenburg betrugen nach dem Voranschlage für 1850: 376.749 Thlr. Cour. (worunter 37.066 Thlr. directe, 166.670 Thlr. indirecte Abgaben, 170.645 Thlr. aus Domänen, Regalien etc.), die Ausgaben 334.413 Thlr. Cour. Die Einnahmen für die Gesammtmonarchie belaufen sich für die zweijährige Finanzperiode 1856—1858 auf 36,153.159 Rthlr. 75 Sch., die Ausgaben auf 32,633.293 Rthlr. 18 Sch.

Der Antheil der Herzogtümer an der Staatsschuld ist nicht bekannt. Die gesammte dänische Staatsschuld betrug 1856: 119$^{6}/_{10}$ Mill. Rthlr. In

Holstein sind Kassenanweisungen (zu 5 Rthlr.) für 2,400.000 dän. Rthlr. im Umlaufe.

Militär und Marine.

Die holstein-lauenburgischen Truppen bilden integrirende Bestandtheile der kön. dänischen Armee. Der König führt den Oberbefehl über das Heer und die Flotte. Die Militärverwaltung ressortirt vom Kriegsministerium zu Kopenhagen, das aus 4 Departements besteht, nämlich der Direction für das Personelle der Armee, der Intendantur der Armee, der Direction für das Materielle der Armee und dem Departement für das Revisionswesen der Armee. In Bezug auf die Herzogtümer Holstein und Lauenburg ist demselben als Oberbehörde untergeordnet: das (dritte) Generalcommando zu Kiel. Unter diesem stehen eine Abtheilung des Ingenieurcorps, 1 (das zweite) Artillerieregiment (zu 6 Batterien à 8 Geschütze) und 1 Abtheilung des Zeugetats, 1 (das 6.) Dragonerregiment (zu 4 Escadrons) und 1 (die fünfte) Infanteriebrigade, welche letztere aus 6 Linieninfanteriebataillons (à 4 Compagnien) und 1 Jägercorps (à 4 Compagnien) besteht, zusammen c. 7.000 Mann im Frieden. Das Bundescontingent stösst zum X. Armeecorps und zählt 6.000 Mann (4.200 Mann im Haupt- und 1.800 im Reserve- und Ersatzcontingente). Zu Rendsburg besteht ein Festungscommando, zu Altona eine Commandantur.

Die Wehrpflicht ist allgemein, Stellvertretung gestattet. Die Ergänzung der Armee erfolgt durch Aushebung mittels Losung, vom 20. bis zum 26. Lebensjahre. Im stehenden Heere ist die Dienstzeit 8 Jahre, nämlich 4 Jahre in der Linie und 4 Jahre in der Kriegsreserve; die Artillerie dient jedoch 6 Jahre in der Linie und 2 Jahre in der Reserve. Die Mannschaft geht nach Verlauf dieser 8 Jahre aus dem stehenden Heere auf ebenso lange Zeit in die Festmannsclasse der Verstärkung über und ist hier verwendbar als erstes Aufgebot in Kriegszeiten. Hierauf bleibt die Mannschaft bis zum 45. Lebensjahre in der Reserveclasse der Verstärkung. Die Offiziere werden im kön. Landkadettencorps und auf der kön. militärischen Hochschule, beide zu Kopenhagen, gebildet.

In den Städten bestehen bewaffnete Bürgercorps. — Festung ist Rendsburg.

Das Herzogtum Holstein stellt auch zur kön. dänischen Marine einen Antheil an Mannschaft. Die oberste Behörde für die Marine ist das Marineministerium zu Kopenhagen, das in 4 Abtheilungen (Secretariat und Commandobureau, Admiralitätsbureau, Commissariatsbureau, Revisionsbureau) zerfällt. Für das Lootsenwesen bestehen unter diesem Ministerium der Oberlootse für Holstein, für das Leuchtfeuer- und Bakenwesen die beiden Leuchtfeuer- und Bakeninspectoren (einer für die Ost-, der andere für die Westküste der Monarchie) als Oberbeamte. Die Verpflichtung zum Seedienste

beginnt mit dem 16. Jahre und ruht auf dem Bauernstande der am Meere gelegenen Districte und der Inseln und solchen Städtebewohnern, die sich von der Schifffahrt oder der Fischerei ernähren. Die dänische Flotte zählt gegenwärtig 119 Schiffe mit c. 1.000 Kanonen und c. 2.000 Mann.

Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten.

Das Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten zu Kopenhagen ist der dänischen Gesammtmonarchie gemeinsam. Zum Ressort dieses Ministeriums gehören sämmtliche auswärtige Angelegenheiten, mit Inbegriff der Consulatsachen nebst derjenigen Handelsadministration, welche unmittelbare Beziehung auf das Verhältniss des Handels zum Auslande hat. Dänemark hält Gesandtschaften in Belgien, am Bundestage, in Frankreich, Grossbritannien, Niederland, Oesterreich, Portugal, Preussen, Russland, Schweden-Norwegen, Spanien, Türkei und den vereinigten Staaten von Nordamerika, und Consularbeamte (1856) an 429 Orten. — Fremde Gesandtschaften befinden sich am dänischen Hofe von Belgien, Brasilien, Frankreich, Grossbritannien, Niederland, Oesterreich, Parma, Portugal, Preussen, Russland, Schweden-Norwegen, Spanien und den vereinigten Staaten von Nordamerika. Fremde Consuln sind im Herzogtume Holstein von Bayern, Belgien, Brasilien, Buenos-Ayres, Frankreich, Grossbritannien, Hannover, Lippe, Mecklenburg-Schwerin, Mexiko, Niederland, Oesterreich, Portugal, Preussen, Russland, Schweden-Norwegen, Venezuela und den vereinigten Staaten von Nordamerika aufgestellt.

Das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Um die Zeit der Völkerwanderung nahmen das Land zwischen der Elbe und Oder, nach Abzug der germanischen Stämme, slavische Völker ein, von denen die Obotriten und Polaben die mächtigsten waren. Alle Versuche der Deutschen, von Karl dem Grossen an, sie zu unterwerfen und dem Christentume zuzuwenden, waren erfolglos, bis endlich Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen 1148 das Land bezwang, sächsische Kolonisten, sächsische Gesetze und die deutsche Sprache einführte, und den Herzog Niklot, den Stammvater des jetzt regierenden Hauses, im Kampfe erschlug. Niklots Sohn, Pribislav II., bekam, nach der Aussöhnung mit Heinrich die väterlichen Lande (1166), von denen aber schon vorher Wagrien, Stargard, Ratzeburg und Schwerin abgetrennt wurden, unter dem Titel eines Fürsten von Mecklenburg (statt des bisherigen königlichen Titels: König der Wenden) zurück und wurde zugleich in den Verband des deutschen Reichs aufgenommen. Die späteren Herrscher befreiten sich vollkommen von der sächsischen und der dänischen Lehnsbarkeit. 1227 theilten die Söhne Heinrich Borowins II. das Land in 4 Theile: Mecklenburg, Güstrow, Rostok und Parchim. Die Linie Parchim starb schon 1325, Rostock 1314 und Güstrow (Fürstentum Wenden) 1436 aus, und nur die älteste, von Johann dem Theologen gestiftet, Mecklenburg, blüht noch fort. Von seinen Nachkommen erwarb Heinrich II., durch Heirat, Stargard. Dessen Söhne wurden durch Kaiser Karl IV. 1348 zu Herzogen von Mecklenburg erhoben und in den Reichsfürstenrat eingeführt. 1359 kam die Grafschaft Schwerin an Mecklenburg und unter Heinrich dem Fetten waren, 1471, alle mecklenburgische Länder wieder unter einem Herrscher vereinigt. Johanns V. Söhne, Adolf Friedrich und Johann Albrecht theilten, 1621, sich in die Linien Schwerin und Güstrow, wurden aber 1628, zu Gun-

sten Wallensteins ihrer Länder entsetzt, bis Gustav Adolf von Schweden sie in ihre Stammlande zurückführte. Im westfälischen Frieden musste an Schweden die Stadt Wismar mit den Aemtern Pöl und Neukloster abgetreten werden, wogegen Schwerin mit den bisherigen Bistümern Schwerin und Ratzeburg, Gustrow aber mit den Johanniterordens-Comthureien Mirow und Nimerow entschädigt wurde. Adolf Friedrichs I. drei Söhne theilten sich in die Linien zu Schwerin, zu Grabow und zu Strelitz, deren erstere 1692 ausstarb. Der Successionsstreit, der nun zwischen Grabow und Strelitz entstand, wurde durch das Erlöschen der Linie Güstrow (1695) um so verwickelter. Endlich wurde durch den hamburger Hauptvergleich (vom 8. März 1701) der Streit dahin entschieden, dass Friedrich Wilhelm zu Grabow Schwerin, Güstrow und den rostocker District, Adolf Friedrich zu Strelitz hingegen das Fürstentum Ratzeburg, die Herrschaften Stargard, Mirow und Nimerow, sowie einen Theil aus den boizenburger Zolleinkünften erhielt; zugleich wurde das Erstgeburtsrecht eingeführt. So entstanden die Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Friedrich Wilhelms Nachfolger, Karl Leopold, verwickelte sich in lange dauernde Streitigkeiten mit seinen Landständen, und ward infolge seiner Widersetzlichkeit gegen die Reichsexecution der Regierung entsetzt (1728), welche seinem Bruder Christian Ludwig übertragen wurde. Der rostockische Landesgrundvergleich vom 18. April 1755 beendigte endlich die bisherigen langwierigen Irrungen zwischen Fürst und Ständen. Friedrich Franz erwarb im Jahre 1803 von Schweden die Insel Pöl und die Herrschaft Wismar, sowie durch den Reichsdeputations-Hauptschluss 7 bischöflich-lübeckische enclavirte Dörfer, musste 1807 dem Rheinbunde beitreten, war aber der erste deutsche Fürst, der sich schon im Frühjahre 1813 den Alliirten anschloss. 1815 trat er in den deutschen Bund und nahm (am 17. Juni 1815) die grossherzogliche Würde an.

II. Grundmacht.

1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets.

Das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin liegt an den Küsten der Ostsee, zwischen 28^0 19′ bis 30^0 51′ O. L. und zwischen 53^0 8′ bis 54^0 19′ N. Br. Der Staat ist, mit Ausnahme einiger kleiner Parzellen, zusammenhängend und gut geschlossen und hat zu seinen Grenzen im Norden die Ostsee, im Osten die preussische Provinz Pommern und Mecklenburg-Strelitz, im Süden die preussische Provinz Brandenburg und das Königreich Hannover, im Westen das dänisch-deutsche Herzogtum Lauenburg und das mecklenburgstrelitz'sche Fürstentum Ratzeburg. Getrennt vom Staatsgebiete liegen die

Parzellen Rossow und Netzeband-Schöneberg in Brandenburg und Ahrensberg im Herzogtume Strelitz.

Der Flächeninhalt des Grossherzogtums beträgt nach den neuesten und genauesten Berechnungen (von geh. Regierungsrat Engelhardt) 240·84 □ Meilen. Der Staat ist aus folgenden Bestandtheilen zusammengesetzt: dem Herzogtume Schwerin oder dem mecklenburgischen Kreise 128·78 □ Meilen, dem Herzogtume Güstrow oder dem wendischen Kreise 89·72 □ Meilen, dem rostocker Districte 5·31 □ Meilen, dem Fürstentume Schwerin 13·66 □ Meilen und der Herrschaft Wismar 3·37 □ Meilen. Sonst ist das Princip der politischen Eintheilung das Grundeigentum. Grund und Boden ist aber zwischen dem Landesherrn, der Ritterschaft nebst anderen Landbegüterten und den Städten (der Landschaft) getheilt. Landesherrliches Eigentum sind die Domänen, welche im engern Sinne nur denjenigen Grundbesitz begreifen, welcher von dem Landesfürsten bis zum Jahre 1748 erworben war, im erweiterten Sinne aber auch die neueren Erwerbungen an ritter- und landschaftlichen Privatgütern (die sogenannten incamerirten Güter) umfassen. Sie sind in 45 Aemter getheilt, von welchen 22 zum Herzogtume Schwerin, 15 zum Herzogtume Güstrow, 6 zum Fürstentume Schwerin und 2 zur Herrschaft Wismar gehören. Den Domänen gehören auch 5 Marktflecken an. Der ritterschaftliche Grundbesitz enthält 1.008 Hauptgüter, nebst vielen Pertinenzien, Meiereien und Höfen. Im Jahre 1855 waren diese Hauptgüter unter folgende Besitzer vertheilt:

		Hauptgüter			Hauptgüter
1	Landesherrschaft . . .	67	13	geistliche Stiftungen . .	86
2	fürstliche Familien . .	9	17	weltliche Communen . .	42
27	gräfliche Familien . .	74	6	Bauerschaften	6
271	freiherrliche und adelige		1	heimgefallenes Lehen. .	1
	Familien	357	657	Gutsbesitzer	1.008
320	bürgerliche Familien . .	366			

Unter den Hauptgütern sind 621½ Lehngüter und 386½ Allodien. Erstere sind, mit Ausnahme von 4 Weiber- (Kunkel-) Lehen, sämmtlich Mannslehen. Die 67 landesherrlichen Güter sind seit dem Jahre 1748 von den Landesfürsten angekauft und incamerirt worden, gehören aber mit ihrem Steueranschlage, sowie mit allen übrigen Realpflichten und Rechten zum Stande der Ritterschaft. Von den fürstlichen Gütern gehören 7 dem Fürsten von Schaumburg-Lippe und 2 dem Herzoge Georg von Mecklenburg-Strelitz. Den beträchtlichsten Theil des Grundbesitzes der geistlichen Stiftungen machen die Klostergüter aus (d. i. die Besitzungen der ehemaligen Nonnenklöster Dobbertin, Malchow, Ribnitz und zum heil. Kreuz in Rostock). Von den weltlichen Communen besitzen die Städte Rostock und Parchim die meisten Landgüter. Bauerschaften mit Gütern (welche auch grundherrliche Rechte ausüben) können seit 1837 in Zukunft nicht mehr entstehen. Von dem Gesammtflächeninhalte

kommen 101·42 □ Meilen auf die Domänen, 113·59 □ Meilen auf den ritterschaftlichen Grundbesitz und 25·83 □ Meilen auf die zu Stadtrecht liegenden Feldmarken.

2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche.

Mecklenburg-Schwerin gehört zur germanischen Tiefebene; der Boden ist flach, nur von einzelnen Hügelreihen unterbrochen, welche zu den jüngern Flötzgebilden gehören. Ein einziger Landrücken durchzieht in nordwestlicher Richtung das Grossherzogtum, welchem sich viele Hügelketten anschiessen. Man unterscheidet zwei Haupt-Hügelketten, welche von Osten nach Westen das Land durchschneiden, eine Nord- und eine Südkette. Die bedeutendsten Höhen der ersteren sind: die hohe Burg im Schlemminger-Walde unfern Bützow, 495′ hoch, und der Dietrichshägerberg in der Gegend von Kröpelin 485′ hoch, bei der letztern der Ruhnenberg, bei Marnitz, südlich von Parchim, 577′ hoch, der höchste Punct des Landes. Die niedrigsten Puncte sind an der Ostsee und an der Elbe. Das Gestade ist nur wenig ausgezackt, zum Theile von ansehnlichen, steil abfallenden, Hügeln und Höhenketten begrenzt (unter welchen die Klützer den grössten Vorsprung bilden und schon ein Vorgebirge genannt werden könnten), zum grössern Theile hingegen niedrig und durch Sanddünen gedeckt. Bei Doberan zieht sich längs des Meeres auf eine halbe Meile der sogenannte heilige Damm, eine 100′ breite und 12—15′ hohe, natürliche, aus verschiedenen Felsgeschieben bestehende Schutzmauer gegen Wasserfluten hin.

Der grössere Theil des Bodens besteht aus lehmigen, schweren und fruchtbaren Strichen, Haiden und Waldungen, der kleinere aus Sandstrichen und Torfmooren. Der ergiebigste Boden ist im Nordwesten, im Winkel (Klützer-Ort genannt) zwischen der Ostsee, Wismar und dem dassower Binnensee, Sandboden herrscht zumal an der brandenburg'schen Grenze vor; am Elbgestade ist auch Marschboden.

Die mecklenburg'schen Küsten werden in einer Länge von 14 Meilen, und mit allen Krümmungen von 25 Meilen, von der lübeck'schen Halbinsel Priewall bis zur Halbinsel Fischland von der Ostsee bespült. Die Ostsee bildet hier den wismar'schen Busen und Hafen, das grosse Wyk, östlich von Poel, das Salzhaff, den kleinen Meerbusen Kroy auf der Halbinsel Wustrow und die warnemünder Rhede. Vor dem wismar'schen Busen liegt die beträchtliche Insel Poel (mit über 2.000 Einwohnern), in der zwischen dieser Insel und dem festen Lande befindlichen Meerenge, Breitling genannt, 9 kleine unbewohnte Eilande, südlich von Poel die Insel Wallfisch, nördlich Langewerder, östlich die Sandbank Hahnenberg, und die jetzt meist unter Wasser stehende Insel Liepz. Halbinseln sind Wustrow und Fischland.

Die das Land durchziehenden Hügelketten bilden die Wasserscheide

der nordwärts der Ostsee und der südwärts der Elbe zufliessenden Gewässer. Die bedeutenderen Flüsse sind:

1. im Elbegebiete:

a) die Elbe selbst, welche im Süden, als Grenzfluss gegen Hannover das Land an 2 Puncten (auf $2^3/_4$ Ml.) bei Dömitz und unweit Boizenburg berührt; ihre Nebenflüsse in Mecklenburg-Schwerin sind: b) die Steckenitz, welche nur die westliche Grenze des Grossherzogtums berührt; c) die Boize, $3^1/_2$ Ml. lang, welche an der lauenburgischen Grenze entsteht und bei Boizenburg mündet, wo sie den Hafen dieser Stadt bildet. d) Die Sude, welche aus dem Dümmersee abfliesst, die Schaale, Schmaar und Rögnitz aufnimmt, bei Preten den Namen „das schwarze Wasser" erhält und bei Gothman, nach einem Laufe von 11 Ml., in die Elbe sich ergiesst. e) Die schiffbare Elde; diese bildet sich durch Abflüsse des Müritz- und des Plauer-Sees, und theilt sich bei Eldena in die alte und neue Elde, welche beide unweit Dömitz, nach einem Laufe von 22 Ml., münden. Die aus Brandenburg kommende Löcknitz und die Stör sind die bedeutendsten Nebenflüsse der Elde. f) Die Dosse, welche bei Wendisch-Priborn entspringt, ist auf eine kleine Strecke Grenzfluss gegen Brandenburg, fliesst sodann südwärts in dieses Land, berührt die hier gelegenen schwerin'schen Parzellen Rossow und Schöneberg und mündet in die Havel, einem Nebenflusse der Elbe. Auch der Ursprung der Havel an der mecklenburg-strelitz'schen Grenze gehört hieher.

2. Im Ostseegebiete.

a) Die Stepenitz; diese entsteht auf einer Wiesenniederung unterhalb Eulenkrug (Amt Schwerin), verstärkt sich durch den Radegast und die Maurin, ist zum Theile Grenzfluss gegen das Fürstentum Ratzeburg und ergiesst sich, nach einem Laufe von 8 Ml., durch den Dassower-See in die Ostsee. b) Die Warnow, ein Hauptfluss des Landes, entspringt im Dorfe Grebbin, nördlich von Parchim, nimmt die Mildenitz und bei Bützow die Nebel auf, erreicht bei Rostock eine Breite von 2.400′ und ergiesst sich bei Warnemünde in die Ostsee, nachdem sie kurz vorher den Breitlingsee gebildet. Ihr Lauf beträgt $21^1/_2$ Ml., sie ist schiffbar und zwar von Bützow an für grössere Kähne, von Rostock für Seeschiffe. c) Die Recknitz, 11 Ml. lang, entspringt bei dem gleichbenannten Dorfe im Amte Güstrow, bildet auf einer Strecke die Grenze gegen Pommern und ergiesst sich in den ribnitzer Binnensee. d) Die Peene entsteht aus der Vereinigung verschiedener Bäche, welche in den kummerower See fliessen und Peene genannt werden; aus diesem See strömt sie in verstärkter Breite und Tiefe, längs der Grenze, nach Demmin und von dort durch Pommern dem Meere zu. Von Malchin bis Demmin ist sie für Kähne fahrbar, von dort an trägt sie ziemlich grosse Schiffe. Ihr bedeutendster Nebenfluss ist die Trebel.

Landseen besitzt Mecklenburg-Schwerin in grosser Menge, aber von keiner bedeutenden Ausdehnung. Man zählt 329 Seen, worunter 62 mit

mindestens $^1/_4$ Meile Länge. Die wichtigsten sind: der dassower Binnensee an der ratzeburger und lübecker Grenze, von der Trave und Stepenitz gebildet, 1 Ml. lang und bis $^3/_8$ Ml. breit; der ribnitzer Binnensee, in welchen die Recknitz mündet, steht vermittels des Saaler-Boddens mit dem Meere in Verbindung, ist $2^1/_8$ Ml. lang und bis $1^1/_8$ Ml. breit; der Müritz-See oder die Müritz, der grösste Landsee in Norddeutschland, $3^3/_4$ Ml. lang und $^1/_4$—$1^3/_4$ Ml. breit, 2·42 □ Ml. gross, erhält durch die Elde und 2 Bäche Zufluss; der Kalpin-, Fleesen- und Malchower-See, drei zusammenhängende Seen, mit einer Länge von $2^3/_8$ Ml. und einer Breite von $^3/_8$ Ml., welche mittels der Elde mit dem Müritz- und dem Plauer-See in Verbindung stehen; letzterer ist beinahe 2 Ml. lang, über $^1/_2$ Ml. breit und enthält 2 Inseln; der schweriner See, $2^3/_4$ Ml. lang und $^1/_2$ Ml. breit, enthält mehrere Inseln und hat vermittels der Stoer seinen natürlichen Abfluss zur Elbe, an seinen Ufern liegt die Hauptstadt Schwerin; der krakower See, $1^1/_8$ Ml. lang und bis über $^1/_4$ Ml. breit mit 8 kleinen Inseln; der altschweriner See, beinahe 1 Ml. lang und $^1/_4$ Ml. breit; der kummerower See, $1^3/_8$ Ml. lang, beinahe $^1/_2$ Ml. breit, an der pommern'schen Grenze, gehört nur in seiner Westseite dem Grossherzogtume an; der malchiner See, $1^1/_4$ Ml. lang und $^1/_4$ Ml. breit, in einer äusserst reizenden Gegend, der „mecklenburgischen Schweiz"; der Schaalsee, 2 Ml. lang, gehört in seinem grössern Theile Lauenburg an; der ostorfer, goldberger, sternberger, Drewitz-See u. s. w.

Kanäle besitzt das Grossherzogtum mehrere, und zwar eigentliche Schifffahrtskanäle: den neuen mecklenburger Kanal, bei Dömitz beginnend und bei Fürstenberg endend, 24 Meilen lang; den banzkower Kanal, der bei Banzkow die Stör aufnimmt und mit dem neuen Kanale sich vereinigt; den ludwigsluster Kanal, mit beiden letzteren verbunden und mit der Rögnitz sich vereinigend; die neue Elde, welche die Stör mit der Havel und letztere mit dem Müritzsee verbindet; den Friedrichs-Franz-Kanal, 1 Meile lang, welcher an der Einmündung des Störkanals in die Elbe beginnt und neben Kronskamp wieder in den Eldefluss tritt; der fahrenhorster Kanal, $^1/_4$ Meile lang, zwischen Kuppentin und Bobzin, um eine Krümmung der Elde abzuschneiden; die Havelkanäle zur Verbindung der Müritz mit der Havel. Verbindungs- und Entwässerungskanäle sind mehrere vorhanden, wie der Schiffgraben (zur Verbindung des schweriner Sees mit der Ostsee), der Moorgraben $^3/_4$ Meile lang (zwischen Recknitz und Trebel) etc.

Von Mineralquellen sind zu erwähnen: die Eisenquellen bei Doberan, Goldberg und Parchim, die Kochsalzquellen zwischen Bokup und Konow in der Haideebene, bei dem Dorfe Sülten, bei Neuenkirchen und bei der Stadt Sülz, die Bittersalz- und die Schwefelquelle am heiligen Damme bei Doberan; übrigens enthalten die meisten Quellen des Landes in ihrem Wasser

Eisen, Salz, Kalk oder Schwefel. Besuchte Seebäder sind Doberan, Warnemünde und Boltenhagen bei Wismar.

Das an sich gemässigte Klima ist wegen der Nähe des Meeres und wegen der zahlreichen Seen im Ganzen etwas rauh, ziemlich feucht und sehr veränderlich. Nebel und Stürme sind besonders an der Küste sehr häufig. Die Sommerhitze übersteigt selten + 25° R. und die stärkste Winterkälte beträgt — 10 bis 15° R. Sonst ist das Klima im Ganzen gesund.

Ausgezeichnete Pferde, Rinder und Schafe, Fische, Getreide, Raps, Tabak, Holz und Torf bilden den Reichtum des Landes an Naturproducten.

3. Das Volk.

Die Bevölkerung des Grossherzogtums Mecklenburg-Schwerin belief sich im Jahre 1855 auf 541.091 Seelen, 1854 auf 538.997, 1852 auf 542.763, 1848 auf 534.394, 1845 auf 516.079, 1839 auf 504.156 und 1834 auf 463.362 Seelen. Die Zunahme der Bevölkerung betrug im Jahresdurchschnitte vom 1834 bis 1852: 0·95 %. Von der Bevölkerung des Jahres 1855 lebten in den Domänen 206.072, in den ritterschaftlichen Gütern 137.587, in den Klostergütern 8.973, in den Städten 174.462 und in den Kämmereigütern der Städte 13.997 Individuen.

Auf 1 □ Meile wohnen 2.246 Menschen. Am dichtesten ist die Bevölkerung in den nördlichen und südwestlichen, am dünnsten in den mittleren und südöstlichen Gegenden des Staats.

Die Bewegung der Bevölkerung war im Jahre 1855 also gestaltet:

	männlich	weiblich	zusammen
Geborene	8.982	8.694	17.676
Gestorbene	6.072	5.950	12.022 [1])
Getraute Paare			4.052

Unter den Geborenen waren 3.396 uneheliche und 1.089 todtgeborene oder vor der Taufe gestorbene Kinder. Unter den Gestorbenen waren 4.702 Kinder unter 14 Jahren und 1.763 Personen im Alter von 70 und mehr Jahren, sowie 379 durch Unglücksfälle um's Leben Gekommene (worunter 88 Selbstmörder). Unter den Getrauten waren 628 Witwer und 277 Witwen.

An Wohnplätzen hat das Grossherzogtum 40 Städte, 9 Marktflecken, 308 grössere Dörfer (mit mehr als 200 Einwohnern), 2.139 kleinere Dörfer, Höfe, Meiereien etc. Von den Dörfern haben 27 die Jahrmarktsgerechtigkeit. Die städtische Bevölkerung beläuft sich auf 150.234 Seelen. Grössere Städte mit mindestens 3.000 Einwohnern (1855) sind:

Rostock mit 24.228 Einw.

[1]) Mit Ausschluss der Todtgeborenen.

Schwerin, im mecklenburg'schen Kreise, Haupt- und Residenzstadt mit	21.348	Einw.
Wismar mit	12.734	"
Güstrow im wendischen Kreise mit	10.375	"
Parchim im mecklenburg'schen Kreise mit	6.762	"
Waren im mecklenburg'schen Kreise mit	5.201	"
Teterow im wendischen Kreise mit	4.499	"
Malchin im wendischen Kreise mit	4.416	"
Bützow im Fürstentume Schwerin mit	4.207	"
Ribnitz im wendischen Kreise mit	4.072	"
Röbel im wendischen Kreise mit	3.812	"
Plau im wendischen Kreise mit	3.527	"
Grevismühlen im mecklenburg'schen Kreise mit	3.502	"
Boizenburg im wendischen Kreise mit	3.468	"
Hagenow im mecklenburg'schen Kreise mit	3.448	"
Grabow im mecklenburg'schen Kreise mit	3.295	"
Wittenburg im mecklenburg'schen Kreise mit	3.150	"
Gnoien im wendischen Kreise mit	3.098	"

Auch zählt der Flecken Ludwigslust im mecklenburg'schen Kreise c. 6.000 Bewohner.

Die Bewohner sind meist slavischen (wendischen) Ursprungs, Nachkommen der alten Obotriten, doch schon seit Jahrhunderten in Sitte und Sprache durch niedersächsisches Element vollkommen germanisirt. Juden leben in 45 Orten, im Ganzen über 3.100 (die meisten in der Stadt Schwerin [320 an der Zahl]).

Der Mecklenburger ist von starkem, gesundem Körperbaue, ausdauernd im Arbeiten, redlich und treuherzig, tapfer, phlegmatisch. In Hinsicht geistiger Fähigkeiten, sowie in der äussern Abgeschliffenheit der Manieren steht der niedere Mann wol den übrigen Deutschen weit nach, hiefür aber ist er durch innern moralischen Wert ausgezeichnet. Das Laster der Trunkenheit kömmt nicht häufig vor und grobe Verbrechen sind sehr selten.

Die Volkssprache ist das Plattdeutsche; unter den Gebildeten wird das Hochdeutsche vorzüglich rein gesprochen.

Der Religion nach bekennen sich die Bewohner fast ausschliesslich zur lutherischen Confession, (1855) 537.002 Individuen; Reformirte, 176 an der Zahl, sind nur in Bützow, Katholiken, 807, in Schwerin, Ludwigslust, Dömitz, Grabow, Neustadt und Parchim zu finden. Die Zahl der Juden ist (1855) 3.106.

Nach den Ständen ist die Bevölkerung in den Adel, den Bürger- und den Bauernstand getheilt.

III. Cultur.

1. Physische Cultur.

Mecklenburg-Schwerin ist ein producirendes Land. Die Landwirtschaft bildet die Grundlage des Wohlstandes und die Beschäftigung des grösseren Theiles der Bewohner (71 % der Bevölkerung) und hat sich einen hohen Platz der Vollkommenheit errungen. Der Boden wird trefflich benutzt. Von dem Gesammtareale pr. 240·84 □ Meilen entfallen 169 □ Meilen auf Ackerland, 27·48 □ Meilen auf Waldungen, 21·18 □ Meilen auf Wiesen, 12·68 □ Meilen auf Weiden, Haiden, Brüche und Torfmoore und 10·5 □ Meilen auf Unland, Wege und Gewässer. Das Ackerland ist meistens von guter Ergiebigkeit. Der schwere, fette Kleiboden beläuft sich wol auf $^1/_3$ der cultivirten Oberfläche, die übrigen Zweidrittheile entfallen auf Mittel- und Sandboden, welchem letztern selbst jetzt durch sorgfältige Cultur gute Ernten abgewonnen werden. Getreide wird in so grosser Menge producirt, dass viel zur Ausfuhr erübrigt.

Bei Bestellung der Felder herrscht die Schlag- oder Koppelwirtschaft vor. Nach dieser ist das Feld in gewisse Schläge oder Koppeln eingetheilt, welche nach einer bestimmten Ordnung zum Kornertrag, zur Weide oder zum Brachliegen abwechselnd benutzt werden. Dreifelderwirtschaft kömmt nur auf einigen Stadtäckern und nur hie und da in Bauerndörfern vor. Die Bauern sind meist Zeitpächter, weniger Erbpächter. Den städtischen Ackerbau betreiben die Ackerbürger.

Die vorzüglichsten Getreidearten sind Roggen, Weizen, Gerste, Hafer und Buchweizen. Roggen ist die vorzüglichste Getreideart des Landes und dem Boden desselben am angemessensten; der Anbau des Buchweizens in den sandigen Gegenden ist sehr lohnend, oft bis zum 20fältigen Ertrage und darüber.

Von den Hülsenfrüchten werden am meisten Erbsen, weniger Linsen, und am wenigsten Wicken und Pferdebohnen gebaut. An Kartoffeln ist das Land reich und der Anbau derselben ist sehr ausgedehnt. Runkelrüben und Rüben sind nur hie und da als Feldfrüchte zu finden; die sogenannten teltower Rüben werden an einigen Orten (wie um Güstrow) von grosser Treflichkeit gewonnen und im Lande umherversandt. Auch der Kopfkohl ist von besonderer Güte. Flachs und Hanf werden nur für den Bedarf erzeugt, Tabak ist viel vorhanden; Raps wird fast auf allen Gütern und in Menge gebaut; auch der Hopfenbau ist beträchtlich. Färbekräuter und Gewürzpflanzen, wie Krapp, Waid, Kümmel, Weberkarden werden nur hie und da, namentlich bei Stavenhagen in ziemlicher Menge, erzeugt. Der Obstbau hat in seiner

Bedeutung gegen früher abgenommen; Aepfel, Birnen, Pflaumen und Kirschen sind die gewöhnlichen Obstsorten. Am krivitzer See wird selbst Wein gepflanzt.

Wiesen mit ausgezeichneten Futterkräutern hat das Land sehr viele; der Wiesenboden ist im Allgemeinen sehr fest. Besonders gibt es an der Elde, Stör, Warnow, Nebel und Peene treffliche Wiesen.

Die Forstcultur ist bedeutend und Holz ist hinlänglich vorhanden, besonders viel Tannen. Die grössten Waldungen finden sich in den Sand- und Haidegegenden; die ausgedehntesten sind die dobbertiner, wooster, karowsche und nossentiner Haide, welche zusammenhängend eine Länge von 3 Meilen haben und die rostocker und ribnitzer Haide, 2 Meilen lang. Die Domanialforsten nehmen einen Flächeninhalt von 14 □ Meilen ein. Sämmtliche Waldungen warfen im Jahre $18^{48}/_{49}$: 9,515.716 preuss. Kubikfuss Holz ab.

Die Viehzucht, durch den höcht ansehnlichen Wiesenbau gefördert, ist ausgezeichnet und wird das Grossherzogtum hierin, sowie im Getreidebaue, von keinem andern deutschen Lande übertroffen. Die Pferdezucht nimmt besonders eine hohe Stufe ein; die mecklenburger Pferde gehören zu den kräftigsten Deutschlands und werden vom Auslande, zumal von Frankreich, zu Remonten stark gekauft. Das grossh. Landesgestüt zu Redefin, mehrere Privatstutereien, ein Verein zur Hebung der Pferdezucht und die auf Veranlassung desselben alljährlich stattfindenden Wettrennen wirken für die Veredelung der Pferde. Die Rindvieh- und Schafzucht sind gleichfalls sehr ansehnlich, wenn auch die erstere in neueren Zeiten durch die ausserordentlich vermehrten Schäfereien abgenommen hat. Die mecklenburgische Butter ist hoch geachtet. Die Schafe sind durch Merinos veredelt; das gemeine einheimische Landschaf wird nur in wenigen Bauerschaften noch getroffen. Wolle wird viel ausgeführt. Die güstrower und teterower Gegenden sind besonders durch ihre hochveredelten Schafherden ausgezeichnet. Zu Toddin besteht eine grossh. Stammschäferei und zu Güstrow findet eine jährliche Schafschau statt. Die Schweinezucht producirt nicht nur hinlänglich für den sehr starken inländischen Bedarf, sondern auch zum Theile für die Ausfuhr. Esel und Ziegen kommen nur wenige vor. 1851 wurden im ganzen Lande gezählt: 77.623 Pferde, 269.975 Stück Hornvieh, 1,171.690 Schafe, 9.393 Ziegen und 128.373 Schweine.

Die Federviehzucht wird allenthalben auf dem Lande betrieben; vorzüglich bekannt sind die mecklenburgischen Gänse, deren geräucherte Brüste und Federn einen Ausfuhrartikel bilden. Bienenzucht kömmt nur hie und da vor.

An Fischen ist bei dem grossen Wasserreichtume des Landes ein grosser Ueberfluss, daher ist auch die Fischerei von besonderer Bedeutung. Von Meerfischen werden Häringe (die aber nur geräuchert in's Ausland gehen), Hornhechte und Dorsche am meisten gefangen. Viele Krebse, besonders in den Flüssen.

Wildpret ist in manchen Gegenden sehr viel zu finden. Von Hochwild kommen am häufigsten die Schweine vor. Viel wildes Geflügel.

An Mineralien ist das Land arm. Metalle sind, mit Ausnahme von Raseneisenstein (Eisenklump oder Klump) nicht vorhanden. Dieser bildet sich fortwährend in den feuchten Niederungen, Sümpfen und Wiesen der Haideebene dicht unter der Dammerde; er wird nur als Baustein benützt. Die vorzüglichsten Mineralien des Landes sind sonst Torf, Kalk, Braunkohlen und Salz. Torf kömmt in sehr grossen Massen zum Theil in unerschöpflichen Mooren vor; Braunkohlen bei Mallitz. Kochsalz wird in der Saline zu Sülze bei Güstrow, jährlich in 75.000 deutschen Zollctr., gewonnen. Kalk, Mergel, Walkererde, Ziegel- und Töpferthon sind fast überall verbreitet; Gyps in grosser Menge bei Lübtheen. Die Ostsee und die Müritz liefern Bernstein.

Landwirtschaftliche Vereine sind: der mecklenburgisch-patriotische Verein für Ackerbau, Viehzucht und sittliche Cultur der geringeren Volksclassen, welcher in 20 Districten über beide mecklenburgische Grossherzogtümer verbreitet ist; der Verein der Freunde der Naturgeschichte und der Verein mecklenburgischer Thierärzte. Landwirtschaftliche Lehranstalt ist das „landwirtschaftliche Privatinstitut zu Karlshof bei Rostock". Für den Bodencredit ist der ritterschaftliche Creditverein für beide mecklenburgische Grossherzogtümer errichtet, welcher Pfandbriefe zu $3^1/_2$ % ausstellt. Landwirtschaftliche Versicherungen sind: die Feuer- und Hagelversicherungsvereine und die Kuh- und Pferdegilden als Viehversicherungsanstalten. Zur Besprechung der landwirtschaftlichen Fragen, welche zunächst den Bauernstand betreffen, finden seit 1842 Bauernversammlungen statt.

2. Technische Cultur.

a) Gewerbliche Industrie.

Die gewerbliche Industrie ist wenig bedeutend, und müssen sehr viele Kunsterzeugnisse vom Auslande bezogen werden. Es gibt zwar in den Städten die notwendigen Handwerker für die allgemeinsten Bedürfnisse, aber die höheren technischen Gewerbe, sowie fabrikartige Anstalten und Manufacturen bestehen nur in sehr geringer Zahl und sind von wenig Einfluss auf das Ganze. Die Eigentümlichkeiten des hier bestehenden Zunftwesens hindert sehr die Entfaltung der gewerblichen Thätigkeit.

Die grösseren Hauptgewerbe sind Tuch- und Wollenweberei, zumal in Malchow, Parchim, Plau und Schwerin, die Linnenweberei sowol in den Städten, als auf dem Lande (meistens wird nur für den Bedarf an ordinärer Leinwand gearbeitet, feinere Linnen werden zu Schwerin gewebt), die Gerberei (am ausgebreitetsten in Rostock), die Tabaksfabrikation, die Branntweinbrennerei (besonders in Rostock), die Bierbrauerei, die Glasfabrikation (jedoch meistens

nur gemeines Glas). Sehr viele Ziegelhütten, Pech- und Theerschwelereien und Kalkbrennereien. In Rostock und Wismar findet sehr ansehnlicher Schiffbau statt. Zu Güstrow, Boizenburg und Wismar bestehen Eisengiessereien, zu Plau eine Maschinenfabrik und Eisengiesserei, zu Wismar eine Maschinenfabrik, zu Rostock eine Eisen-, Dampf- und Segelschiffbauanstalt. Ende 1855 wurden im Grossherzogtume gezählt: 601 Bäcker, 2 Baumwollfabriken (zu Rostock), 19 Bleicher, 118 Branntweinbrenner, 113 Bierbrauer, 23 Buchdrucker, 21 Buch- und Kunsthändler, 4 Cichorienfabriken, 22 Essigfabriken, 118 Glaser, 19 Gelbgiesser, 3 Glockengiesser, 95 Goldschmiede, 1.570 Kaufleute und Krämer, 797 Schmiede aller Art, 111 Lohgerber, 6 Geld-, Waaren- und Wechselmakler, 1 Papierfabrik (zu Rostock), 344 Riemer und Sattler, 281 Schiffer, 1.431 Schneider, 2.792 Schuhmacher, 7 Segelmacher, 4 Spielkartenfabriken, 9 Steindrucker, 29 Strohhutfabriken, 113 Tabaks- und Cigarren-Fabrikanten und Spinner, 2 Tapetenfabriken, 824 Tischler, 222 Tuchmacher, 14 Tuchscheerer, 130 Uhrmacher, 9 Wagenfabriken, 10 Wattenfabriken, 687 Weber, 42 Weissgerber, 1 Zuckersiederei, 1 Zündwaarenfabrik (beide zu Rostock) etc., ferner: 637 Mühlen aller Art, 35 Kalkbrennereien, 202 Ziegeleien, 18 Theeröfen, 1 Steinschleiferei, 1 Salzwerk, 1 Gypswerk, 2 Braunkohlenwerke.

b) Handel.

Der Handel ist sehr beträchtlich, besonders nach Aussen auf der See. Die treffliche Lage des Landes zwischen der Ostsee und der Elbe begünstigen denselben ganz besonders. Den meisten Handel treibt Mecklenburg-Schwerin mit Russland, Schweden, Norwegen, Dänemark, England, Frankreich, Niederland, Hannover, Hamburg, Lübeck und Preussen. Die bedeutendsten Plätze für den auswärtigen Handel sind die Ostseestädte Rostock mit Warnemünde und Wismar; unter den Landstädten sind von mercantilischer Bedeutung Boizenburg, Güstrow, Dömitz und Grabow. Güstrow, Rostock und Wismar haben grosse Woll-, Grabow berühmte Buttermärkte.

Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind: Getreide (auf der See nach den skandinavischen Staaten und nach England, auf der Elbe nach Hamburg, zu Lande nach Preussen), Wolle, Tabak, Butter, Käse und Mastvieh (zumal nach Hamburg und Berlin), Pferde, Fische, geräucherte Gänsebrüste, Rübsamen, frisches und getrocknetes Obst, Häute, Essig, Leder, Branntwein, Federn, Salz etc.; die wichtigsten Einfuhrartikel: Material- und Kolonialwaaren, Südfrüchte, Eisen (aus Schweden) und andere Metalle, verschiedene Fabrikserzeugnisse (besonders aus England), Steinkohlen, Hanf, Juchten, französische Weine u. s. w.

Die Gesammt-Ein- und Ausfuhr des Grossherzogtums Mecklenburg-Schwerin war im Jahre 1852 also gestaltet:

Waarengattungen	Gesammteinfuhr						Gesammtausfuhr					
	per See nach Rostock	per See nach Wismar	per Elbe	per Eisenbahn	per Landfuhr	Zusammen	per See von Rostock	per See von Wismar	per Elbe	per Eisenbahn	per Landfuhr	zusammen
	Zollcentner											
Verzehrungsgegenstände	110.678	16.405	86.248	85.480	30.791	329.602	730.068	265.625	367.021	287.129	10.092	1,659.935
Rohstoffe .	235.850	175.881	213.354	50.761	12.904	688.750	36.036	14.486	170.894	86.368	34.283	342.067
Halbfabrikate	22.204	11.114	10.307	15.849	3.433	62.907	71	—	23	421	488	1.003
Manufacturwaaren . .	395	1	2.176	22.636	1.614	26.822	1	—	32	1.481	863	2.377
Industrie- u. Kunsterzeugnisse . . .	12.806	498	12.048	41.177	7.493	78.022	452	15	5.945	14.996	3.555	24.963
Diverse Waaren	—	—	1.028	287	1.449	2.764	—	—	115	—	234	349
Summe:	381.933	203.899	325.161	220.190	57.684	1,188.867 [1]	766.628	280.126	544.030	390.395	49.515	2,030.694 [1]

[1]) Ausgeschlossen von der Tabelle sind diejenigen Artikel, von denen kein Gewicht angegeben ist.

Die Waarendurchfuhr über die Seestädte Rostock und Wismar betrug im Jahre 1852:

Waarengattungen	über Rostock Zollctr.	über Wismar Zollctr.	zusammen Zollctr.
Verzehrungsgegenstände	20.705	1.098	21.803
Rohstoffe	3.838	1.045	4.883
Halbfabrikate -	4.433	134	4.567
Manufacturwaaren	288	962	1.250
Industrie- und Kunsterzeugnisse	2.115	2.392	4.507
Summe . . .	31.379	5.631	37.010

Die bedeutendsten Ziffern nahmen bei der Einfuhr ein: und zwar bei den Verzehrungsgegenständen: Getreide (15.000 Zollctr.), Reis und Reismehl (16.240 Zollctr.), Kochsalz (59.554 Zollctr.), Syrup (25.130 Zollctr.), Wein (an 36.000 Zollctr.), Zucker (c. 50.000 Zollctr.); bei den Rohstoffen: Dachpfannen (45.673 Zollctr.), Gypssteine (22.239 Zollctr.), Kalk (39.628 Zollctr.), sonstige Bausteine (über 100.000 Zollctr.), Brennholz (25.329 Zollctr.), Coaks (24.723 Zollctr.), Steinkohlen 269.509 Zollctr.), Bau- und Nutzholz (17.483 Zollctr.); bei den Halbfabrikaten: Eisen aller Art (c. 56.000 Zollctr.); bei den Manufacturwaaren: Baumwollenwaaren (2.273 Zollctr.), Leinen und Leinenwaaren (6.000 Zollctr.), Wollwaaren (2.809 Zollctr.); bei den Industrie- und Kunsterzeugnissen: Eisenwaaren (20.000 Zollctr.). — Bei der Ausfuhr: Getreide (1,460.000 Zollctr.), Erbsen (95.393 Zollctr.), Butter (49.287 Zollctr.), Kartoffeln (15.968 Zollctr.); Brennholz (67.000 Zollctr.), Bau- und Nutzholz (51.371 Zollctr.), Lumpen (31.233 Zollctr.), Oelkuchen (39.626 Zollctr.), Rübsamen (44.193 Zollctr.), Schafwolle (30.219 Zollctr.), Knochen (17.084 Zollcentner).

Von der Waarenmenge, die zur See über Rostock eingeführt wurde, entfielen die grössten Ziffern auf England (213.167 Zollctr.), auf Schweden-Norwegen (47.188 Zollctr.) und Holland (31.222 Zollctr.), von jener, die über Wismar eingeführt wurde auf England (131.205 Zollctr.) und Schweden-Norwegen (40.572 Zollctr.); von der Waarenmenge hingegen, die zur See über Rostock ausgeführt wurde, kamen die grössten Zahlen auf England (481.667 Zollctr.), auf Holland (106.521 Zollctr.), auf Dänemark (78.320 Zollctr.) und auf Schweden-Norwegen (60.591 Zollctr.) und von jener, die über Wismar zur See ausgeführt wurde, auf England und die Nordsee (195.757 Zollctr.), auf Holland und Belgien (62.150 Zollctr.).

Schifffahrt. Die mecklenburgische Schifffahrt ist sehr ansehnlich. Im December 1855 besass das Land 287 Seeschiffe und 43 Nachpramer und Leichterschiffe, zusammen mit 36.055 rostocker Roggenlasten. Auf Rostock kamen 240 Seeschiffe mit 30.725 Lasten und 41 Nachpramer und Leichter mit 770 Lasten, auf Wismar 47 Seeschiffe mit 4.520 Lasten und 2 Nach-

pramer und Leichter mit 40 Lasten. Die Zahl der, mecklenburg-schwerin'schen Einwohnern gehörenden, auf der Elde, Stör und Havel fahrenden Schiffe, belief sich im December 1855 auf 260, worunter 9 mit 800—1.000 Ctr., 16 mit 600—800 Ctr. — Im Jahre 1855 liefen in Warnemünde (dem eigentlichen Hafen Rostocks) 501 Schiffe ein und 572 Schiffe aus, in Wismar liefen 245 Schiffe ein und ebensoviele aus; nach Flaggen also vertheilt:

Flagge	Rostock ausgelaufen	Rostock eingelaufen	Wismar ausgelaufen	Wismar eingelaufen
	Schiffe		Schiffe	
dänische	108	110	23	23
englische	9	9	3	3
hamburgische	4	3	—	—
hannover'sche	43	43	7	7
holländische	33	33	4	4
mecklenburgische	163	101	149	150
norwegische	26	24	2	1
oldenburgische	1	1	—	—
preussische	32	35	3	2
rostocker	106	95	—	—
schwedische	47	47	54	55
Zusammen	572	501	245	245

Zu Anfang 1857 hatte die rostocker Rhederei einen Bestand von 324 Seeschiffen (darunter 6 Dampfschiffe) und die Rhederei Wismars einen Bestand von 50 Seeschiffen.

Die mecklenburgische Flagge ist blau, weiss und rot, wagrecht getheilt; die Flagge, deren sich der Grossherzog und die Mitglieder des grossh. Hauses bedienen, enthält das mecklenburgische Wappen in der Mitte des weissen Streifens.

Dampfschifffahrten bestehen zwischen Rostock und St. Petersburg, zwischen den mecklenburgischen Häfen, zwischen Wismar und Kopenhagen, zwischen Boizenburg und Hamburg auf der Elbe. Ausser der letztern werden auch die Elde, Stör, Havel und Warnow von Schiffen befahren.

Vor 30 Jahren besass Mecklenburg-Schwerin keine einzige Strasse, welche auf den Namen einer Kunststrasse Anspruch machen konnte und jetzt zählt man bereits $139\frac{1}{2}$ Meile Chausseen (1854: 26 Ml. Actienstrassen, $62\frac{1}{2}$ Ml. Staatsstrassen und $30\frac{3}{8}$ Ml. sonstige Chausseen). Seit 1. Januar 1851 ist Mecklenburg dem deutsch-österreichischen Postvereine beigetreten.

Eisenbahnen. Die Hamburg-Berliner-Eisenbahn führt über Boizenburg, Hagenow, Ludwigslust und Grabow durch das Land. Bei Hagenow zweigt sich die mecklenburgische Eisenbahn ab, 19·4 Meilen lang, welche von Hagenow über Schwerin nach Kleinen geht; hier führt eine Zweigbahn nach Wismar (2·1 Ml.), während die Hauptbahn von Kleinen über Blankenberg,

Warnow, Bützow, Schwaan nach Rostock geht; von Bützow geht eine zweite Zweigbahn östlich nach Güstrow ab (1·8 Ml.). Die Länge der eigentlichen Hauptbahn beträgt $15^1/_2$ Meilen. Projectirt sind Bahnen von Rostock nach Stralsund $9^1/_2$ Ml. und von Güstrow nach Neubrandenburg $21^4/_5$ Ml.

Mecklenburg-Schwerin gehört dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereine an. Seine Telegraphenlinien führen von Schwerin nach Hagenow zum Anschlusse an die preussischen Linien, von Schwerin über Wismar, Güstrow nach Rostock, von Schwerin nach Ludwigslust.

Zu Rostock besteht seit 1846 eine Börse und seit 27. Februar 1850 eine Bank für das Grossherzogtum, deren Actiencapital 1 Mill. Thlr. in 5.000 Actien zu 200 Thlr. beträgt und die alle Banquiersgeschäfte führt. Der Betrag ihrer Noten darf das Actiencapital nicht übersteigen.

Handelskammern finden sich keine, doch sind in Rostock und Wismar Privatvertretungen für Handel und Schifffahrt.

Münzen, Masse und Gewichte.

Nach dem neuen Münzgesetze vom 12. Januar 1848 wird nach Thalern zu 48 Schillingen à 12 Pfennige in dem Silber- und Zahlwerte des 14-Thalerfusses gerechnet. Geprägte Landesmünzen sind in Gold: einfache doppelte und halbe Pistolen (von ersten 39·2 Stück auf eine kölnische Mark fein Metall); in Silber: Thalerstücke, $^1/_3$-, $^1/_6$-, $^1/_{12}$- und $^1/_{48}$-Thalerstücke im 14-Thalerfusse; in Silberscheidemünze: Vierschillingsstücke und Schillinge (1 Schilling = $7^1/_2$ Pfenn. preuss.); in Kupfer: Dreilinge ($^1/_{192}$ Thaler). — Papiergeld: Noten der rostocker Bank (im Ganzen 1 Mill. Thlr.) zu 10, 20, 50, 100 und 200 Thlr.

Masse und Gewichte sind verschieden. Die gebräuchlichsten sind: der hamburger Fuss, welcher hier in 12 Zoll zu 12 Linien à 10 Puncte getheilt wird als Bau- und Werkfuss, der rostocker Fuss (= 11 preuss. Zoll), der mecklenburger Fuss (= 0·93 preuss. Fuss), die Ruthe zu 16 Fuss; die mecklenburger Meile = der preussischen; die mecklenburger Hufe (Feldmass) wird zu 300, die katastrirte Hufe zu 600 rostocker Scheffeln Einsaat gerechnet (auf jeden solchen Scheffel gehen 70 mecklenb. □ Ruthen); der Morgen hat gewöhnlich 300 mecklenb. □ Ruthen. Getreidemass: die Last zu 8 Drömt zu 12 Scheffel à 4 Fass oder Viertel à 4 Metzen oder Spint, 100 mecklenb. oder rostocker Scheffel = 70·76 preuss. Scheffel; 4 Scheffel = 1 Tonne. Flüssigkeitsmass: das Fuder zu 4 Oxhoft zu $1^1/_2$ Ohm, à 4 Anker à $1^1/_4$ Eimer à 4 Viertel à 2 Stübchen à 2 Kannen à 2 Quartier (1 Quartier = 1 hamb. Quartier); die Biertonne hat 4 Viertel zu 16 Kannen à 2 Quartier. Das Schiffpfund hat $2^1/_2$ Centner oder 20 Liespfund zu 14 Pfund; das Schiffpfund zur Fuhre hat 20 Liespfund zu 16 Pfund. Der Centner hat 8 Liespfund zu 14 Pfund, oder 112 Pfund; das Pfund hat 32 Loth à 4 Quentchen

(100 mecklenb. Pfund = 48·5 französ. Kilogramm, 100 rostocker Pfund Stadtgewicht = 50·8 französ. Kilogramm, 100 rostocker Pfund Kramergewicht = 48·4 französ. Kilogramm). Die Schiffslast hat 2 Tonnen zu 20 Centner à 100 Pfund, also 4.000 Pfund; die Tragfähigkeit der Schiffe schätzt man nach der Roggenlast zu 6.000 Pfund. Gold- und Silbergewicht ist die kölnische Mark, Medicinalgewicht das preussische. Seit 1856 gilt für den Postverkehr das deutsche Zollgewicht.

3. Geistige Cultur.

Für höhere Schulen ist recht gut gesorgt und auch das Volksschulwesen hat in neuerer Zeit eine bessere Gestaltung erfahren. Die niedere Volksbildung ist im Vergleiche mit dem übrigen Deutschland zurück.

In jedem Dorfe, das über 20 schulfähige Kinder zählt, soll gesetzlich eine Schule bestehen. Ende 1855 zählte man 1.334 Landschulen. Bürgerschulen in den Städten und Flecken sind 46, gelehrte Schulen bestehen 5, nämlich die Gymnasien zu Schwerin und Parchim, die Domschule zu Güstrow, die Stadtschule (Gymnasium und Realschule) zu Wismar, die Stadtschule (Gymnasium und höhere Bürgerschule) zu Rostock. Zu Ludwigslust bestehen ein Landschullehrerseminarium und ein Taubstummeninstitut; Navigationsschulen zu Wustrow auf dem Fischlande und zu Rostock; Privathandelslehranstalten sind zu Rostock und zu Karlshof bei Rostock, in welch' letzterm Orte auch ein landwirtschaftliches Privatinstitut sich vorfindet; zu Schwerin besteht eine Militärbildungsanstalt. Mehrere Armen- und Freischulen, sowie 3 Kleinkinderwarteanstalten.

Eine Hochschule hat das Grossherzogtum in der im Jahre 1419 gestifteten Landesuniversität Rostock, welche im Jahre 1856 32 Lehrende und im Wintersemester $18^{54}/_{55}$ 97 Studirende (worunter 6 Ausländer) zählte. Die theologische Facultät zählt 4 ordentliche Professoren, die juristische 5 solche und 1 Privatdocent, die medicinische 5 ordentliche Professoren, 1 ausserordentlichen Professor und 3 Privatdocenten, die philosophische 7 ordentliche, 3 ausserordentliche Professoren und 2 Privatdocenten. Von den Studirenden hörten Theologie 25, Rechts- und Staatswissenschaften 41, Medicin, Chirurgie und Pharmacie 17, Philosophie und Philologie 4, nicht immatriculirte Hörer 10. Die akademischen Hilfsinstitute sind: die Universitätsbibliothek (mit 80.000 Bänden), das homiletisch-katechetische Seminarium, das anatomische und anthropotomische Museum, das zootomisch-physiologische Institut, die medicinisch-chirurgische und die geburtshilfliche Klinik, das philologische Seminarium, das philosophisch-ästhetische Seminarium, das Münzkabinet, das naturhistorische Museum, das chemische Laboratorium, das physikalische Kabinet, das mathematische Kabinet und Observatorium.

Bibliotheken sind mehrere vorhanden. Zu Schwerin ist eine grossh.

Sammlung mecklenburger Altertümer und eine Münzsammlung. Wissenschaftliche Vereine sind: die mecklenburger naturforschende Gesellschaft zu Rostock, der Verein für mecklenburger Thierärzte, die philomatische Gesellschaft zu Rostock und der Verein für mecklenburger Geschichte und Altertumskunde zu Schwerin. — Die Journalistik hat sich seit 1848 gehoben; von politischen Blättern erschienen Anfangs 1854: 9.

Grossh. Kunstsammlungen sind zu Ludwigslust, Neustadt und Schwerin; ein grossh. Hoftheater zu Schwerin.

Buchhandlungen gibt es 19 im Grossherzogtume.

IV. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung.

Staatsform.

Das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin ist eine durch Feudalstände beschränkte Monarchie. Das Staatsoberhaupt ist bei Gesetzgebung und Besteuerung an die Mitwirkung der Landstände gebunden, welche beide mecklenburgischen Grossherzogtümer gemeinschaftlich besitzen.

Das Grundgesetz beider Grossherzogtümer Mecklenburg ist der sogenannte landesgrundgesetzliche Erbvergleich dto Rostock 18. April 1755 (geschlossen zwischen Herzog und Landständen; dieser Erbvergleich erstreckt sich nicht nur auf Verfassung im engern Sinne, sondern auch auf Justiz-, Polizei- und Administrationssachen) mit seinen Beilagen, nebst der Agnitionsacte des strelitzischen Hauses vom 30. September 1755 und der kaiserl. Bestätigungsacte vom 14. April 1756. Zu den Beilagen, welche für das Verfassungsrecht nach von Bedeutung sind, gehört besonders die alte Union der mecklenburgischen Landstände vom 1. August 1523, der Assecurationsrevers vom 4. Juli 1572 und die Reversales vom 23. Februar 1621. Ausser dem Besitze gemeinschaftlicher Landstände stehen noch beide Grossherzogtümer in Bezug auf Steuern und die oberste Rechtspflege im Verbande, sowie in einer Erbverbrüderung, über welche beide die Hausverträge von 1701 und 1755 Bestimmungen enthalten [1]).

[1]) Vermöge einer Erbverbrüderung von 1431 u. 1518 macht Mecklenburg Ansprüche auf das Herzogtum Lauenburg, welche auf dem wiener Congresse auch ausdrücklich vorbehalten wurden. In einem besonderen Verhältnisse steht Mecklenburg-Schwerin mit Schweden wegen der, pfandweise wieder erworbenen Herrschaft Wismar. Diese wurde 1803, gegen die Summe von 1,250.000 Rthlr. hamburg. Bko, auf 100 Jahre an Mecklenburg verpfändet, und wenn auch die Pfandbedingungen eine Wiedereinlösung höchst unwahrscheinlich u. fast unmög-

Zur Aenderung dieser alten, der jetzigen Zeit längst nicht mehr anpassenden Feudalverfassung, nach welcher überdies nicht alle Landestheile, geschweige Volksclassen, das Repräsentationsrecht besitzen, sondern welche neben Fortführung der mittelalterlichen Ständeunterschiede nur blosse Familien- und Localinteressen berücksichtigt, wurden im Jahre 1848 ernstliche Schritte gethan und unterm 10. October 1849 — freilich unter Protest der Regierung von Strelitz, der Agnaten des grossherzogl. Hauses und der Ritterschaft des Landes — wurde für Mecklenburg-Schwerin ein zeitgemässes Staatsgrundgesetz publicirt (nach welchem die Landesvertretung aus einer Abgeordnetenkammer bestand, die 60 Mitglieder, und zwar 40 aus allgemeinen Wahlen hervorgehend und 20 vom Grundbesitze, dem Handels und Gewerbestande gewählt, zählte), wodurch auch die Union zwischen beiden Grossherzogtümern gelöst ward. Aus Anlass der hiegegen erhobenen, früher angeführten, Proteste, ging aber kurze Zeit hierauf der Grossherzog von Schwerin auf eine Entscheidung durch Compromissinstanz bezüglich der Verfassungsänderungen ein, und das zur Schlichtung gewählte Schiedsgericht (Hannover und Preussen) verwarf unterm 12. September 1850 die Rechtsbeständigkeit der neuen Verfassung und trug auf die Berufung eines, nach dem grundgesetzlichen Erbvergleiche von 1755 zusammenzusetzenden, Landtags an. Dieser Schiedsspruch erhielt durch Verkündigung vom 14. September 1850 die grossherzogl. Bestätigung und so wurde neuerdings die alte landständische Verfassung in's Leben gerufen.

Im Plenum der deutschen Bundesversammlung führt Mecklenburg-Schwerin zwei Stimmen, im engern Rate hingegen nimmt es mit Strelitz die 14. Stelle und Stimme ein.

Staatsoberhaupt.

Der Grossherzog ist das Oberhaupt des Staates und übt als solches alle Rechte der Staatsgewalt nach den in den grundgesetzlichen Verträgen festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Der Thron ist (nach dem hamburger Vergleiche vom 8. März 1701) erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge im Mannsstamme des grossherzoglich-mecklenburg-schwerin'schen Hauses; im Falle des Aussterbens dieses Mannsstammes folgen die Fürsten von Strelitz und vice versa im frühern

lich machen, so ist doch Wismar immer noch nicht förmlich an Mecklenburg abgetreten worden. Die gezahlte Pfandsumme steht nämlich zu 5%; hievon werden für die Nutzniessung 2% gerechnet, u. 3% sollen zu Kapital geschlagen u. dies fortlaufend durch Zins auf Zinse vermehrt werden. Zahlt Schweden das enorme Kapital, das sich so bilden wird, um 100 Jahre nicht zurück, so bleibt Wismar, unter gleichen Bedingungen, abermals auf ein Jahrhundert verpfändet. Mecklenburg-Schwerin macht ferner Ansprüche auf die Lehnsherrlichkeit des, in der Priegnitz (Mark Brandenburg) gelegenen Gutes Stavenow, welches zum ritterschaftlichen Amte Grabow gerechnet wird. Vergl. „G. Hempel, geograph.-statist.-histor. Handbuch des Mecklenburger Landes“ 1. Theil, Pag. 236 u. 237.

Aussterben dieser folgt in Strelitz das Haus Schwerin. Erlischt der Mannsstamm in beiden Mecklenburg, so succedirt kraft des wittstocker Staatsvertrags von 1442 das brandenburgische, jetzt preussische Königshaus, welches auch in die Erbhuldigung der mecklenburgischen Lande eingeschlossen ist. Dieser letztere Vergleich wurde 1693 erneuert, und 1701 von Mecklenburg-Strelitz ebenfalls genehmigt, ferner 1752 und 1787 von Preussen und Mecklenburg-Schwerin von Neuem festgestellt. Unterm 23. Juli 1823 wurde ein neues Hausgesetz erlassen, welches über die Volljährigkeit, Appanagen etc. Bestimmungen enthält.

Die Volljährigkeit des Grossherzogs, sowie überhaupt eines jeden Mitglieds des grossherzoglichen Hauses, tritt mit zurückgelegtem 25. Lebensjahre ein, doch findet auch eine frühere Volljährigkeitserklärung statt. Der Grossherzog bezieht eine jährliche Civilliste und besitzt ausserdem für seine Haushaltung bedeutende Domänengüter. Die nachgeborenen Prinzen und Prinzessinnen erhalten Appanagen, welche aus den landesherrlichen Kassen, ohne Beihilfe der Stände, fliessen; dagegen wird die sogenannte Prinzessinsteuer von 20.000 Rthlr (im 18-Guldenfusse) vom ganzen Lande zusammengebracht, wenn die Tochter eines regierenden Landesherrn sich vermählt, gleichviel ob dieselbe dem Hause Schwerin oder Strelitz angehört.

Der jetzige Grossherzog ist Friedrich Franz, geboren 28. Februar 1823, regiert seit 7. März 1842.

Der Grossherzog bekennt sich mit seiner Familie zur lutherischen Confession. Sein Titel (gleichlautend mit jenem des Grossherzogs von Strelitz) ist: „Von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc." Er, sowie der Thronfolger, der Erbgrossherzog, führt das Prädicat: „königliche Hoheit", die nachgeborenen Prinzen und Prinzessinnen heissen „Herzoge und Herzoginnen von Mecklenburg" mit dem Prädicate „Hoheit".

Das Wappen des Staats besteht in einem einmal senkrecht- und zweimal quergetheilten Hauptschilde (6 Feldern) und einem Mittelschilde. Im ersten Felde des Hauptschildes befindet sich im goldenen Grunde ein schwarzer, rot gekrönter Büffelskopf mit silbernen Hörnern und silbernem Nasenringe, wegen des Herzogtums Mecklenburg; im zweiten blauen Felde ein goldener Greif wegen des Landes Rostock; das dritte Feld ist quergetheilt und hat oben in Blau einen silbernen Greif, unten in Silber ein grünes Viereck, wegen des Fürstentums Schwerin; das vierte Feld enthält das Zeichen von Ratzeburg, ein schwebendes silbernes, oben mit einer goldenen Krone geziertes Kreuz in Rot; das fünfte rote Feld zeigt einen silbernen, aus den Wolken kommenden, weissgekleideten und mit silberner Binde geschmückten Arm, der einen goldenen Diamantring in der Hand emporhält, wegen der Herrschaft Stargard; das sechste Feld endlich hat im roten Grunde einen rechtsgekehrten

schwarzen, goldgekrönten Büffelskopf mit silbernen Hörnen und ausgeschlagener roter Zunge, wegen des Fürstentums Wenden. Das Mittelschild hat die obere Hälfte rot, die untere golden, wegen der Grafschaft Schwerin. Schildhalter sind rechts ein schwarzer Büffel mit silbernen Hörnern, links ein goldener Greif. Ein purpurnes, mit Hermelin gefüttertes, mit goldenen Fransen besetztes und oben mit einer Königskrone geziertes Wappenzelt umfliegt das Wappen. Landesfarben: rot, gelb und blau.

Die Residenz des Grossherzogs ist Schwerin, die zweite Ludwigslust. Grossherzogl. Schlösser sind ausserdem zu Rostock, Plüschow, Neustadt an der Elde, Doberan und Friedrichsthal.

Der Hofstaat des Grossherzogs besteht aus der obersten Verwaltungsbehörde des grossherzogl. Haushalts, dem Oberkammerherrnstabe, dem Hofstaats- und Marschallamte (mit dem geheimen Kabinete), dem Hofbaudepartement, dem Marstall und dem Hofjagddepartement. Oberste Hofchargen sind der Oberkammerherr, der Hofmarschall, der Schlosshauptmann, der Oberstallmeister und der Oberjägermeister.

Orden hat der Staat keine, wol aber mehrere Verdienstmedaillen. Dahin gehören: die 2 Civil-Medaillen in Gold und Silber, eine mit der Inschrift „den Künsten und Wissenschaften“, die andere mit der Inschrift „dem redlichen Manne, dem guten Bürger“; die Militär-Verdienstmedaille für mutvolle Thaten und ausgezeichnetes Benehmen im Feldzuge der Jahre 1813 und 1814 in Gold und Silber; das Militärdienstkreuz für 25jährige Dienstzeit und zwar für Offiziere und Militärbeamte in Gold, für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts in 4 Classen (nach 25-, 20-, 15- und 10jähriger activer Dienstzeit) in Silber und Kupfer; die Kriegsdenkmünze aus Kanonenmetall für die Feldzüge 1808 bis 1815; das im Jahre 1848 gestiftete Militär-Verdienstkreuz aus Kanonenmetall für Auszeichnung im Kriege.

Staatsbürgerliche Verhältnisse und Landstände.

Adel, Bürger und Bauern sind die Classen der Nation. Concurrenz der Landstände an der Gesetzgebung und Besteuerung, Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze und dem Gerichte, Unabhängigkeit der Rechtspflege, Theilnahmfähigkeit aller Stände an Staatsämtern sind die Hauptgrundzüge der Verfassung. Die Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit ist seit 1824 mit ihrem Namen und Wesen und mit allen aus ihr herrührenden wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren und Gutsbehörigen in beiden mecklenburgischen Grossherzogtümern, sowol in den Domänen, als auch in den Rittergütern aufgehoben. Die Censur wurde unterm 18. März 1848 abgeschafft und Pressfreiheit mit Repressivgesetzen eingeführt. Die christlichen Glaubensgenossen haben gleiche Rechte und die Verhältnisse der Juden sind in neuerer

Zeit, namentlich durch Aufhebung der jährlichen Schutzgeldzahlung (seit 1847) verbessert worden.

In staatsrechtlicher Hinsicht besteht das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin aus folgenden Theilen, nämlich: dem mecklenburgischen Kreise oder dem Herzogtume Schwerin, dem wendischen Kreise des Herzogtums Güstrow, der Stadt Rostock mit ihrem Districte, den drei Landesklöstern mit ihren Besitzungen, dem Fürstentume Schwerin und der Herrschaft Wismar; das Grossherzogtum Mecklenburg-Strelitz hingegen enthält die Herrschaft Stargard, oder den stargardischen Kreis des Herzogtums Güstrow nebst den ehemaligen Comthureien Mirow und Nemerow und das Fürstentum Ratzeburg. Die Landstände der beiden Grossherzogtümer bilden eine gemeinschaftliche Körperschaft (seit 1523), welche Verbindung die Landesunion heisst. Die Landstände bestehen, seitdem nach der Reformation durch Säcularisirung der Stifter und Klöster der Prälatenstand eingegangen ist, aus der Ritterschaft und aus der Landschaft. Die Ritterschaft ist der erste Stand des Landes. Zu ihr gehören alle eigentümlichen Besitzer ritterschaftlicher Hauptgüter in dem mecklenburgischen, wendischen und stargardischen Kreise; doch sind regierende Fürsten, Bauerschaften und Communen von der Landstandschaft ausgeschlossen [1]). Die Landschaft besteht aus 47 landtagsfähigen Städten (18 im mecklenburgischen, 18 im wendischen Kreise, 3 im Fürstentume Schwerin, und 7 im stargardischen Kreise [2]), sowie Rostock). Von der Ritterschaft werden zugleich deren Bauern und Hintersassen vertreten. Die Klöster und der rostocker District werden von der gesammten Ritter- und Landschaft vertreten. Die Landstandschaft in den Städten wird durch den Magistrat ausgeübt, welcher die Bürger der Stadt und die nicht von der Niedergerichtsbarkeit eximirten Einwohner repräsentirt. — Nur auf den ritterschaftlichen Hauptgütern ruht die Landstandschaft, doch wird diese auch den Pertinenzen ertheilt, wenn selbe auf einen andern Besitzer übergehen und so ein neues Hauptgut (mit mindestens einer vollen katastrirten Hufe) bilden. Die früher zum Fürstentume Schwerin gehörigen 23 ritterschaftlichen Hauptgüter sind 1771 und 1775 der Ritterschaft des mecklenburgischen Kreises einverleibt worden. An der Spitze der Ritterschaft stehen drei Erblandmarschälle (je 1 für jeden Kreis), deren Stelle bei dauernder Verhinderung durch einen vom Landesherrn ernannten Vicelandmarschall vertreten werden kann. An der Spitze der Landschaft stehen die 3 sogenannten Vorderstädte (Parchim für den mecklenburgischen, Güstrow für den wendischen und Neu-Brandenburg für den stargardischen Kreis) und die Seestadt Rostock. Die Vorderstädte

[1]) Juden dürfen keine Güter ankaufen.

[2]) Die Städte des Fürstent. Schwerin sind erst durch landesherrl. Verordn. v. 30. Oct. 1851 in die Landschaft aufgenommen worden, u. zw. werden Bützow zum wendischen, Neustadt-Schwerin u. Warin zum mecklenburg. Kreise gerechnet. Die Seestadt Wismar u. die Stadt Neu-Strelitz stargard'schen Kreises erscheinen nicht auf den Landtagen.

führen das Directorium auf den städtischen Conventen und steht ihnen überhaupt die Leitung der privativ landschaftlichen Angelegenheiten zu; auch müssen aus ihnen die Deputirten der Landschaft zum engern Ausschusse und zu den Landesconventen genommen werden.

Die Landstände treten alljährlich als Landtag, abwechselnd zu Sternberg und Malchin, in der Regel im Herbste zusammen. Jeder Grossherzog schreibt den Landtag in seinem Staate aus und beruft seine Eingesessenen, nachdem sich beide Landesherren zuvor ihre gegenseitigen Propositionen communicirt haben. Der Grossherzog von Mecklenburg-Schwerin sendet zwei, und der Grossherzog von Mecklenburg-Strelitz einen Bevollmächtigten (Landtagscommissarius) zum Landtage ab. Das ständische Directorium auf Landtagen und Landesconventen und überhaupt in jeder Beziehung bilden die acht Landräte, die drei Erblandmarschälle und ein Deputirter der Stadt Rostock. Von den Landräten gehören 4 dem Herzogtume Schwerin und 4 dem Herzogtume Güstrow — darunter einer dem stargardischen Kreise — an. Zu Landräten werden von den Ständen Mitglieder des eingeborenen oder recipirten Adels der Landesherrschaft präsentirt und von dieser erwählt und beeidigt. Die Landräte sind sowol den Regenten als auch den Ständen zur Beratung und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame verpflichtet, und sollen überhaupt durch ihren Rat das Beste des Landes befördern. Den Erblandmarschällen steht in allen Fällen, wo im Namen der Stände an den Landesherrn mündliche Vorträge zu machen sind, die Wortführung zu.

Ausserhalb des Landtages besteht der engere Ausschuss der Ritter- und Landschaft zu Rostock (errichtet 27. Juni 1620) als ein permanentes die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellendes Collegium, gebildet aus 2 Landräten (je 1 für jedes Herzogtum), 3 Deputirten der Ritterschaft nach den verschiedenen Kreisen, einem Deputirten der Stadt Rostock und einem Deputirten von der Vorderstadt eines jeden Kreises. Die Wahl der Landräte zum engern Ausschuss geschieht auf Landtagen durch die Gesammtheit der Stände des betreffenden Herzogtums, die der der ritterschaftlichen Deputirten von der Ritterschaft eines jeden Kreises, die Stellen der vorderstädtischen Deputirten werden feststehend von dem ältesten Bürgermeister jeder Stadt bekleidet und der rostocker Deputirte ist ebenfalls einer der dortigen Bürgermeister. Der engere Ausschuss vertritt die gesammten Stände, nicht nur in Beziehung zu den Landesherren, sondern über alle Arten von Angelegenheiten kann Ritter- und Landschaft demselben Instructionen und Vollmachten ertheilen und ist derselbe berechtigt, in eiligen Sachen definitiv zu resolviren; er hat die Aufsicht über den Landkasten, d. i. die gemeinsame ständische Kasse. Vorstellungen des engern Ausschusses muss die Landesherrschaft annehmen und Resolutionen darauf ertheilen. Als repräsentirendes Collegium für privative ritterschaftliche Angelegenheiten besteht auch noch der engere Ausschuss der Ritterschaft, der seinen Sitz

ebenfalls in Rostock hat und von zwei Landräten und 3 Deputirten (je 1 aus jedem Kreise) nebst einem Syndicus gebildet wird.

Auf den Landtagen wird nicht nur über die landesherrlichen Propositionen, sondern auch über die des Directoriums und des engern Ausschusses verhandelt. Erstere betreffen Bewilligung von Steuern, die Gesetzgebung oder sonstige Vorschläge und Einrichtungen zum Wohle des Landes; letztere betreffen entweder Gegenstände, über welche zu beraten die Landesherrschaft den engern Ausschuss aufgefordert hat, oder privative ständische Angelegenheiten, Wünsche und Beschwerden, oder endlich formirte Anträge dritter Personen. Die meisten abzuhandelnden Gegenstände werden vor ihrer Beratung im Plenum Ausschüssen übergeben. Auf allen ständischen Zusammenkünften entscheidet die Mehrheit der Stimmen, sowol in jedem einzelnen Corps, als auch im Ganzen. Sind Ritter- und Landschaft verschiedener Meinung, so hat jede das Recht, in Theile zu gehen, wo dann das Votum des einen Standes so viel gilt, als das des andern; in solchen Fällen entscheidet dann die Landesherrschaft. Abwesende ständische Mitglieder sind gehalten, sich den Beschlüssen des Landtags zu unterwerfen. Jeder Landtagsbeschluss bedarf zur Gesetzeskraft der landesherrlichen Bestätigung. Seit December 1846 werden die Landtagsverhandlungen veröffentlicht.

Die ständische Zuziehung ist nicht erforderlich, wenn die Gesetzgebung nur die Domänen betrifft; bezieht sich aber letztere auf die wolerworbenen Gerechtsame und Freiheiten der Stände insgesammt oder auch nur eines Standes besonders, so muss vor Formirung des Gesetzes unbedingt die ständische Zustimmung erfolgt sein. Ist die Gesetzgebung anderer Art, z. B. auf Justiz-, Polizei- und Kirchensachen gerichtet und berührt sie nicht die ständischen Gerechtsame, so ist nur der Rat der Stände erforderlich. Das Steuerbewilligungsrecht der Landstände ist dahin zu verstehen, dass die Landesherren, ohne vorherige Bewilligung der Stände, keine Steuern für das ganze Land ausschreiben und erheben lassen dürfen; doch dürfen die Stände solche Steuern nicht verweigern, die sich auf bereits abgeschlossene Verträge gründen.

Ausser dem allgemeinen Landtage gibt es Convocationstage, d. i. landständische Zusammenkünfte, welche bei wichtigen und dringenden Gelegenheiten von den Regenten ausgeschrieben und zu welchen entweder alle von Ritter- und Landschaft oder nur confidentiores berufen werden. Sie sind jetzt sehr selten und meistens nur für einen Landestheil. Sonstige allgemeine oder besondere ständische Zusammenkünfte sind:

a) Die beiden Landesconvente zu Rostock, von welchen der eine im Frühlinge (gewöhnlich hat dieser dann statt, wenn ein Frühlingslandtag gewesen ist) und der andere (der Antecomitialconvent) kurz vor dem Landtage gehalten wird. Zu diesen Conventen beruft der engere Ausschuss und es erscheinen auf denselben die Mitglieder des engern Ausschusses und des

Directoriums, ein Deputirter eines jeden ritterschaftlichen Amts, ein Deputirter der stargardischen Ritterschaft, ein Deputirter aus jeder Vorderstadt und 2 Deputirte der Landschaft des mecklenburgischen und wendischen Kreises. Dem Frühlingsconvente hat der engere Ausschuss über die ihm auf dem letzten Landtage gewordenen Aufträge zu berichten, dem Antecomitialconvente hingegen ist das zur Verhandlung auf bevorstehendem Landtage Eingegangene vorzulegen (manche Sachen wie z. B. alle Geldbewilligungen müssen sogar früher auf dem Antecomitialconvente beraten werden, bevor sie auf dem Landtage zur Verhandlung gebracht werden können). Auf den Conventen wird nur beraten und kein Beschluss gefasst.

b) Die Kreisconvente zu Neu-Brandenburg, auf welchen sich die Ritter- und Landschaft des stargardischen Kreises, unter Directorium des stargardischen Landrats und Landmarschalls, versammelt, um die sogen. specialissima Stargardensia zu verhandeln.

c) Die ritterschaftlichen Convente in Mecklenburg-Schwerin, oder die sogen. Amtsconvente, auf welchen sich die ritterschaftlichen Eingesessenen eines jeden Amts, unter Vorsitz des Amtsdeputirten, versammeln. Die stargardische Ritterschaft hält gemeinsame Convente.

d) Die landschaftlichen Convente. Es kömmt nämlich die gesammte Landschaft aller drei Kreise regelmässig jährlich zweimal auf Brandconventen zusammen, auf welchen nur Angelegenheiten der Brandassecuranz verhandelt werden. Sonst finden noch landschaftliche Convente für den mecklenburgischen und wendischen Kreis zusammen, und für den stargardischen Kreis besonders statt, wobei die Deputirten der Vorderstädte präsidiren.

Ausser dem Landstandsrechte besitzen die mecklenburgischen Ritterguts-besitzer, sowol adelige als bürgerliche, noch verschiedene bedeutende Real- und Personalvorrechte, als Zoll- und Accisefreiheit oder freies Commercium im weitesten Umfange, die Schrift- oder Kanzleisässigkeit, die Patrimonial-Jurisdiction, die Jagdgerechtigkeit, die Brau- und Brennereigerechtigkeit, ohne irgend eine Abgabe davon zu entrichten, die Krug- und Mühlengerechtigkeit, und gewöhnlich auch das Patronatsrecht.

Meinungsverschiedenheiten und streitige Fälle, welche zwischen den Landesherren und den Landständen über Landesverfassung, Landesgrundgesetze und andere öffentliche Verträge entstehen, werden (zufolge Bekanntmachung vom 23. November 1817) auf comprommissarischem Wege zur Entscheidung gebracht. Die comprommissarische Behörde ist a) in den Fällen, wo der Landesherr mit den Ständen über die Wahl der Comprommissinstanz sich vereinigt, ein einheimisches oder auswärtiges Gericht, oder b) wenn dies nicht der Fall ist, zwei deutsche Bundesfürsten, welche hiezu zwei kundige Männer ernennen, oder c) ein Zusammentritt von zwei oder vier einheimischen oder auswärtigen Männern, von der Landesherrschaft und den Land-

ständen zur Hälfte gewählt. Der Recurs gegen die Compromissinstanz geht an den Bundestag.

Gemeindeverfassung.

Jede Stadt des Grossherzogtums besitzt ihre eigene Städteordnung; eine Landgemeindeordnung besteht nicht.

Die Ratscollegien in den Vorderstädten, in Rostock, Wismar, Gadebusch, Grabow, Lübz, Schwerin, Waren, Wittenburg, Boizenburg, Lage, Malchin, Penzlin, Ribnitz und einigen stargardischen Städten, sowie auch die Ratsmänner zu Krivitz, Grevismühlen, Kröpelin, Malchow, Neustadt, Krakow, Röbel, Teterow werden theils mit, theils ohne landesherrliche Bestätigung gewählt, in den übrigen Städten aber von den Grossherzogen ernannt. An der Spitze stehen die Bürgermeister, 1—2 in jeder Stadt. Die bürgerlichen Repräsentanten werden aus der Mitte der Bürger gewählt. Die einzelnen Stadtverfassungen sind sonst sehr verschieden; nach einigen ist der Magistrat mehr, nach anderen weniger in der Gemeindeverwaltung beschränkt, und an die Mitwirkung der Bürgerrepräsentanten gebunden. Besondere Rechte und Vorzüge aus alter Zeit her geniessen die Seestädte Rostock und Wismar. Erstere besitzt ihre eigene Ober- und Untergerichtsbarkeit (die sich auch über das ganze Stadtgebiet erstreckt), eine unabhängige Gesetzgebungs- und Polizeigewalt, eine ganz freie innere Verwaltung, selbst mit der Befugniss, Auflagen für städtische Bedürfnisse zu verordnen, das Münzrecht, das Eigentum der Unter-Warnow und des Hafens Warnemünde mit freier Schifffahrt und Fischerei, eine eigene Flagge etc. Das Magistratscollegium (dessen Vorstände, die 3 Bürgermeister, den Rang gleich nach den Landräten und Landmarschällen haben), ergänzt sich ganz frei unter sich und leitet die Besorgung städtischer Angelegenheiten, wobei es aber in gewissen Fällen an die Mitwirkung der städtischen Bürgerrepräsentanten (dem Collegium der Hundertmänner) gewiesen ist. Ein besonderes Privilegium des rostocker Bürgers ist, dass er seine Beschwerden gegen den Rat unmittelbar an den Landesherrn bringen kann. Aehnlich sind die Freiheiten der Seestadt Wismar; auch diese hat ihr eigenes Ober- und Untergericht, die freie Verwaltung des Gebiets, die Selbstbesteuerung, das Münzrecht, die eigene Flagge etc. Auch hier ergänzt sich das Magistratscollegium (mit 2 Bürgermeistern) selbst.

Kirchliche Verfassung.

Die oberste Gewalt in den kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Confession ruht in den Händen des Landesherrn, als Oberbischofs. Zu den wichtigeren Landesgesetzen in Kirchensachen gehört vorzüglich die alte Kir-

chenordnung von 1572, sowie die revidirte von 1602, welche 1708 neu erläutert wurde.

Die geistlichen Angelegenheiten stehen unter der Oberleitung des Ministeriums der Justiz, Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten; hingegen die, aus der Eigenschaft des Landesherrn, als Oberbischofs der lutherischen Landeskirche, hervorgehenden Befugnisse und Pflichten werden durch den unmittelbar dem Landesherrn untergeordneten Oberkirchenrat zu Schwerin wahrgenommen. Sonst wird die geistliche Verwaltung von dem grossh. Consistorium zu Rostock geübt, welches seinen Wirkungskreis auf Doctrinal-, Ceremonial- und Disciplinarsachen der Prediger und Kirchendiener (mit Ausschluss derer in Rostock und Wismar, welche unmittelbar unter der Aufsicht des Ministeriums stehen), sowie auf die Sponsalien und Ehesachen der Domanialunterthanen (alle übrigen Landeseinwohner sind in dieser Hinsicht theils den Justizkanzleien, theils den Ehegerichten zu Rostock und Wismar untergeordnet), und auf Fernhaltung von öffentlichen Scandalen und Irreligiosität erstreckt. In Ehesachen der Bürger von Rostock und Wismar und der übrigen Einwohner dieser Stadtgebiete sind die dortigen Ehegerichte competent. Ausserdem sind noch 5 Kirchenprocuratoren und Kirchensecretarien (für die einzelnen Superintendenturen) zur Oberaufsicht der gesammten Kirchenärarien angestellt. Geistliche Mittelbehörden sind die 6 Superintendenturen und 37 Präposituren, welchen die Pfarreien oder Parochien unterstehen. Die Hofgemeinde zu Schwerin untersteht unmittelbar dem Consistorium, die Stadt Rostock unmittelbar dem Ministerium. Die Zahl der lutherischen Geistlichen und Kirchen (1856) ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Superintendentur	Präposituren	Parochien	Kirchen	Zahl sämmtlicher Prediger
Güstrow	8	60	80	69
Wismar	1	6	9	10
Schwerin	8	62	72	72
Parchim	7	60	115	67
Malchin	7	49	131	69
Doberan	6	52	60	54
Hofgemeinde zu Schwerin	—	—	1	1
geistl. Ministerium zu Rostock	—	4	5	8
Summe:	37	293	473	350

Die reformirte Confession hat 1 Kirche und 1 Prediger zu Bützow (Superint. Güstrow).

Die Katholiken haben 2 Pfarreien (Schwerin und Ludwigslust) mit

2 Kirchen und 3 Pastoren, und gehören zum Sprengel des Bistums Hildesheim.

Die Juden, welche sich in Rostock und Wismar gesetzlich nicht niederlassen dürfen, haben einen Oberrabiner zu Schwerin.

2. Staatsverwaltung.

Oberste Verwaltung.

Die Ausübung der gesammten vollziehenden Gewalt steht dem Grossherzoge allein zu.

Oberste Behörde ist das Staatsministerium (landesherrl. Verordnung vom 10. October 1849), welches durch die Vorstände der vier einzelnen Ministerien gebildet wird; bei Beratung militärischer Gegenstände hat der Director des Militärdepartements Sitz und Stimme im Staatsministerium. Zur Competenz des Staatsministeriums gehören: die gesammte Gesetzgebung, der gesammte Verkehr mit den Ständen, die Berufung und Schliessung der Landtage, Bestellung der Landräte und Landmarschälle, alle Veränderungen in der Organisation der Landesverwaltung, Entscheidung von Competenzconflicten unter den einzelnen Ministerien, Vorberatung über die Besetzung und Kündigung höherer Beamtenstellen, Entscheidung von Recursen in Streitigkeiten der Stadtmagistrate mit den bürgerschaftlichen Repräsentationen über beider verfassungsmässige Befugnisse, in Streitigkeiten über unfreiwillige Abtretung von Eigentumsrechten, in gewissen Stempel- und Collateral-Erbsteuersachen, in Hypotheken- und Fideicommisssachen und in Streitigkeiten über die Regulirung der kirchlichen Ausgabeetats, die Bestätigung erkannter Todesstrafen, die Entscheidung über Anträge auf Eröffnung des Rechtsweges wider den Landesherrn, die Mitglieder des grossh. Hauses und die Ministerien, die Entscheidung von Recursen gegen nachgesetzte Behörden wegen versagter Eröffnung des Rechtsweges, die Beschlussnahme über die wichtigeren Beziehungen des Landes zum deutschen Bunde, desgleichen über wichtige Massregeln der auswärtigen Politik, Ratification und Kündigung von Staatsverträgen, die hausvertragsmässigen Communicationen mit Mecklenburg-Strelitz und die Beschlussnahme über durch ausserordentliche wichtige Vorkommenheiten hervorgerufene Massregeln.

Die vier Ministerien sind: das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das Ministerium des Innern, das Ministerium für die Justiz und das Ministerium für die Finanzen. Die oberste Militärverwaltung ist dem Militärdepartement übertragen, welches unmittelbar vom Grossherzoge dependirt.

Innere Verwaltung.

Das Ministerium des Innern hat im Allgemeinen die oberste Leitung der auf die innere Landesverwaltung im engern Sinne bezüglichen Regierungsgeschäfte. Insbesondere stehen ihm zu: die Oberaufsicht über die gesammten Civilobrigkeiten, die Handhabung der Polizeigewalt, die Oberaufsicht auf alle polizeilichen Behörden und Institute, die Oberleitung der Gewerbe- und Handelsangelegenheiten, der Landwirtschaftssachen, der Forst- und Jagdsachen (mit Ausnahme derer im Domanio), der Wege-, Chaussee- und Eisenbahnangelegenheiten, des Schifffahrts-, Strand- und Hafenwesens, Oberaufsicht auf das Mass- und Gewichtswesen, die Versicherungs- und Landescreditanstalten, die Baupolizei; die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Verhältnisse der Juden, die Aufnahme in den Unterthanenverband und Entlassung aus demselben, die Auswanderungssachen, Landesgrenzsachen, die auf das Militärwesen bezüglichen Geschäfte der Civilverwaltung, die Privilegirung der Stadt- und Amtsmusikanten, Frohner, Schornsteinfeger und Viehverschneider.

Die politische und Polizeiverwaltung wird in den Städten und deren Gütern von den Magistraten, in den Domänen von den Domänenämtern, in den ritterschaftlichen Gütern von den Gutsbesitzern geübt. Die Rittergüter sind in Aemter getheilt (12 im mecklenburgischen Kreise, 10 im wendischen Kreise, 3 Klosterämter, 2 Aemter im rostocker Districte), deren jedes einen von den Eingesessenen gewählten Deputirten und einen Einnehmer zur Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten hat.

Dem Ministerium des Innern unterstehen:

1. Die Stadtmagistrate in den Städten.

2. Das landesherrliche Commissariat für die Polizeiangelegenheiten in der Residenzstadt Schwerin.

3. Die Armencollegien in den Städten, gebildet aus Deputirten des Magistrats und der Bürgerschaft.

4. Die Sicherheits- und Arbeitsanstalten, nämlich: das Gensd'armeriecorps mit 6 Brigaden, die dirigirende Commission des Landarbeitshauses zu Güstrow, die Administration des Arbeitshauses in Rostock.

5. Die Behörden und Institute zur Erhaltung und Förderung des innern Verkehrs und zu anderen gemeinnützigen Zwecken; dahin gehören: a) die Staatschausseen (unter der obern Leitung des Kammercollegiums); die Specialaufsicht über die einzelnen Chausseen führen die Landbaumeister [1]), welchen 43 Chausseegeldeinnehmer unterstehen; b) die Directorien von 14 Chausseebaugesellschaften; c) die 30 Wegebesichtigungsbehörden; d) die Actiengesellschaften der Berlin-Hamburger-Eisenbahn

[1]) vergl. Finanzverwaltung.

und der mecklenburgischen Eisenbahn; die Actiengesellschaft zur Schiffbarmachung der Elde, Havel und Stör, die Commission für die Entwässerung der Ländereien, das Deichamt zu Dömitz, der ritterschaftliche Creditverein, die Bank zu Rostock, die Lebens-Versicherungs- und Sparbank zu Schwerin, die Directorien der 24 Ersparnisskassen, die Directorien der Domanial-Brandversicherungsanstalt zu Schwerin, der ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft des mecklenburgischen und wendischen Kreises, der Brandversicherungsgesellschaft der Städte, der rostocker Brandassecuration, der wismar'schen Brandassecuration, der vaterländischen Feuerversicherungssocietät in Rostock, der Mobiliar-Brandassecuranz für Landbewohner zu Neu-Brandenburg, des Feuerversicherungsvereins für Mecklenburg zu Güstrow, der mecklenburgischen Hagelassecuranz zu Neu-Brandenburg und des Hagelschadenversicherungsvereins für Mecklenburg-Schwerin zu Grevismühlen; e) die Behörde zur Hebung und Beförderung inländischer Industrie und Fabriken und der allgemeine Industriefond zu Schwerin; f) der mecklenburgisch-patriotische Verein (für Veredelung der landwirtschaftlichen Producte und für sittliche Bildung der Arbeiter des Landbaues).

6. Die Behörde für die Vergleichung und Aichung der Masse und Gewichte, auch die Lothfähigkeit des Goldes und Silbers.

7. Die Behörden in den Landstädten (mit Ausnahme von Schwerin und Parchim) für die Brot- und Fleischtaxe (als solche fungiren die grossh. Stadtrichter).

8. Die auf Zwangs- und Bannrechte begründeten Institute, wie die Amts- und Stadtmusikanten, Schornsteinfeger und Viehverschneider.

9. Die beiden Recrutirungsbehörden.

10. Das Staatsarchiv, nebst der Regierungsbibliothek und der Sammlung mecklenburgischer Münzen, zu Schwerin.

11. Die Redactionen des grossh. Regierungsblattes und der mecklenburg-schwerin'schen Anzeigen.

12. Das statistische Bureau; das Directorial- und sonstige Karten-Depôt; die Redactionen des Staatskalenders und der übrigen Kalender.

13. Die Telegraphendirection zu Schwerin mit einer Telegrapheninspection und 5 Telegraphenstationen.

Die Verwaltung in Bezug auf geistliche, Unterrichts- und Medicinalsachen ist dem Ministerium für die Justiz übertragen, welches hiefür besondere Abtheilungen hat. Der Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten sind, mit Ausschluss der durch den Oberkirchenrat wahrzunehmenden Befugnisse, zugewiesen: die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte in Bezug auf die lutherische Landeskirche und auf die Katholiken und Reformirten, die Oberaufsicht auf die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung durch die weltlichen Behörden, die religiösen Verhältnisse der Juden und die Oberaufsicht über Stiftungen und Anstalten zu frommen und milden Zwecken.

Ihr sind untergeordnet: die kirchlichen Behörden (vergl. pag. 575), die beiden Prüfungscommissionen für die Candidaten der Theologie; der jüdische Oberrat zu Schwerin; die Verwaltungsbehörden der Landesklöster Dobbertin, Malchow, Ribnitz und zum heil. Kreuz in Rostock [1]); die sämmtlichen Witwen- und Waiseninstitute, milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten (82 an der Zahl, worunter das Witwen-Institut für die grossh. Dienerschaft, die mecklenburgische Prediger-Witwen- und Waisen-Verpflegungsgesellschaft, die Professoren-Witwenkasse zu Rostock etc.), 1 Bibelgesellschaft, 2 Missionsvereine.

Der Abtheilung für das Unterrichtswesen, welche auch die wissenschaftlichen und Kunstinstitute umfasst, unterstehen: die Universitätsbehörden (grossh. Immediatcommission zur Direction der Universitätsfinanzverwaltung, das akademische Concilium — bestehend aus dem Rector und den ordentlichen Professoren — und das engere akadem. Concilium), die Schulbehörden (die Scholarchen und Vorstände der Gymnasien und höheren Bürgerschulen, die Superintendenten, welche die Aufsicht über die Bürgerschulen und die Prediger, welche die Aufsicht über die Landschulen führen, die Curatorien des Landschullehrerseminars und des Taubstummeninstituts und die Directionen der Navigationsschulen), die wissenschaftlichen Institute und Gelehrtenvereine und das Hoftheater in Schwerin.

Die Abtheilung für Medicinalsachen übt auch die gesammte Medicinal- und Gesundheitspolizei aus und von ihr dependiren: die Medicinal. commission zu Rostock (zur Aufsicht über das gesammte Medicinalwesen), die Badeanstalten (See- und Stahlbad zu Doberan, Soolbad zu Sülze), die Directorien der 3 Irrenanstalten. Der Medicinalcommission unterstehen die 12 Kreis- und 4 Stadtphysicate (in jedem 1 Kreis- oder Stadt-Physicus und 1 Kreis- oder Stadtchirurgus). Ausübende Aerzte zählt man im gesammten Staate (1856) 198, Wundärzte 53, Zahnärzte 17, Thierärzte 48 und Apotheker 63.

Justizverwaltung.

Dem Ministerium für die Justiz, mit welchem für jetzt, wie schon früher bemerkt wurde, in besonderen Abtheilungen die geistlichen Angelegenheiten, das gesammte Unterrichts- und Medicinalwesen verbunden sind, stehen zu: die Oberaufsicht über die gesammte Civil- und Criminalrechtspflege, die Entscheidung über Recurse in Justizsachen und in Competenzconflicten unter Justizbehörden, in Forst- und Jagdfrevelsachen und im Bereiche der Administrativjustiz, die Cognition über die Zulassung zum Richteramte, zur Advocatur und zum Justitiarate, alle Gnadensachen im Bereiche der Rechtspflege, Ehescheidungen aus landesherrlicher Macht, die Aufsicht über

[1]) Diese Klöster dienen jetzt zur Unterhaltung unverheirateter Frauenspersonen von meist adeliger Herkunft.

Gefängnisse und Strafanstalten, die Lehns- und Fideicommisssachen etc. Unter diesem Ministerium stehen: alle höheren und niederen Justizbehörden, alle Vormundschafts- und Hypothekenämter, die juristischen Prüfungsbehörden (das Oberappellationsgericht, die Prüfungscommission zu Rostock und die 3 Justizkanzleien), die landwirtschaftlichen und forstverständigen Taxatoren für die gerichtlichen Güterabschätzungen (in 6 Districten), die Landesstrafanstalt zu Dreibergen, das Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen und die Fideicommissbehörde für beide Mecklenburg zu Rostock.

Die Gerichtsverfassung ist sehr complicirt. Ausser dem sächsischen Rechte haben sich das lübische Recht von 1586, viele Stadtstatute und besondere Einzelverordnungen für die Rechtsverfassung geltend gemacht. Der bestehende Criminalprocess wurde durch die Gesetzgebung von 1856 modificirt (mündliches Verfahren mit öffentlicher Schlussverhandlung).

Die höchste, für beide mecklenburgischen Grossherzogtümer gemeinschaftliche, Gerichtsinstanz ist das Oberappellationsgericht zu Rostock (Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 20. Juli 1840 und vom 8. Juli 1848). Dieses höchste Gericht, dessen Mitglieder von beiden Grossherzogen ernannt werden wobei die Stände für drei Stellen das Vorschlagsrecht haben), nimmt Appellationen an von den Erkenntnissen und Querelen über das Verfahren der vier Justizkanzleien zu Schwerin, Güstrow, Rostock und Neustrelitz, der Consistorien zu Rostock und Neustrelitz, des akademischen Gerichts, auch der Magistrate zu Rostock und Wismar, der Kriegsgerichte in bürgerlichen Sachen und aller übrigen Gerichte über landesherrliche Diener oder sonstige Eximirte und ist auch zugleich Obergericht und letzte Instanz für Criminalsachen.

Obergerichte sind: die Justizkanzleien zu Schwerin, Güstrow, Rostock, die Obergerichte der Seestädte Rostock und Wismar. Die Justizkanzleien sind Gerichte erster Instanz in Civilsachen für alle Personen und Güter, welche die kanzleisässige Eigenschaft haben (nämlich für die Staatsbeamten, Edelleute und Geistliche, für die Besitzer ritterschaftlicher Güter und für alle charakterisirten Personen), die zweite Instanz in allen von den Untergerichten in erster Instanz entschiedenen Rechtssachen, erste und resp. zweite Instanz in den sowol bei dem Criminalcollegium als bei den Untergerichten anhängigen Criminalsachen, die Ehegerichte, die Aufsichtsbehörden über die Untergerichte und die obervormundschaftlichen Behörden in Tutel- und Curatelangelegenheiten der Kanzleisässigen. Bei jeder Justizkanzlei ist ein Kanzlei-Fiscal angestellt, welcher in Bezug auf die Kanzleisässigen die Befolgung verschiedener polizeilicher und anderer Vorschriften zu wahren und die Bestrafung der Uebertretung dieser Vorschriften zu beantragen hat. Jede der Justizkanzleien hat ihren abgesonderten Jurisdictionsbezirk.

Die Obergerichte zu Rostock und Wismar sind Gerichte erster Instanz in allen Civil- und Criminalsachen gegen die der Stadtjurisdiction unterworfenen, von der niedern Gerichtsbarkeit aber eximirten Personen und

für andere bestimmte Angelegenheiten, zweite Instanz für die Erkenntnisse sämmtlicher städtischer Untergerichte und unter Zuziehung von Pastoren zugleich Ehegerichte.

Die Untergerichte sind erste Instanz in allen Civilsachen, mit Ausnahme der Klagen gegen Eximirte und der geistlichen Gerichtsbarkeit, und in Criminalsachen, welche nicht zur Competenz des Criminalcollegiums zu Bützow gehören; doch haben sie auch in den vor das Criminalcollegium gehörigen Untersuchungen den Thatbestand zu erheben und die keinen Aufschub gestattenden Handlungen vorzunehmen. Die Untergerichte sind:

1. in den Domänen: die Domanialämter als Amtsgerichte und das Gericht im Flecken Ludwigslust. Die Amtsgerichte fungiren in gewissen Fällen unter Zuziehung eines Forstbeamten als Amtsforstgerichte.

2. In den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern: die Patrimonialgerichte. An dem eigentümlichen oder lehnbaren Besitze eines Landguts hängt ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des Besitzers die Gerichtsbarkeit und es bestehen für die Civiljurisdiction: 26 vereinte und 71 einzelne Patrimonialgerichte, 3 Klosteramtsgerichte (und ebenso viele Disciplinargerichte und Klostergerichte) in den 3 Landesklöstern, das Klostergericht zum heil. Kreuz in Rostock; für die Criminaljurisdiction 33 vereinte Patrimonialgerichte.

3. In den Städten Schwerin und Parchim sind die Magistratsgerichte, in den übrigen Landstädten für Civilsachen die grossherzogl. Stadtrichter mit 2 vom Stadtrate angeordneten Beisitzern, und für Pupillen- und andere Jurisdictionssachen die Stadträte (als Patrimonial- und Waisengerichte) die Untergerichte.

4. Für Rostock und dessen District sind die Untergerichte: das Criminalgericht, für die Criminaljurisdiction in der Stadt und in deren Landgütern, das Gericht für alle Civil- und Arrestsachen für die Stadt, die Kämmerei für die Civiljurisdiction auf den städtischen Landbesitzungen und für Entscheidung der Streitigkeiten in Bau- und Grenzsachen u. dgl., das Gewett als Civilgericht für den Flecken Warnemünde, und sonst competent in allen Schifffahrtssachen, gewerblichen Contraventionsangelegenheiten und gewerblichen Streitigkeiten; das Waisengericht; die Gerichte der Hospitalien zum heil. Geist und St. Georg für Civil- und Criminalsachen auf den Hospitalgütern.

5. Für Wismar: das Hebungsgericht ein vereintes Patrimonialgericht für Civil- und Criminalsachen in den Gütern und Dörfern der wismar'schen geistlichen Hebungen (unter der Justizkanzlei zu Rostock stehend); das Stadtgericht als städtisches Civil- und Criminalgericht, das Waisengericht und das Accisegericht.

Besondere oder ausserordentliche Gerichte (erster Instanz) sind:

a) das Criminalcollegium zu Bützow. Dieses führt nach der

Criminalgerichtsordnung vom 31. Januar 1817 und der Verordnung vom 12. Januar 1838 in allen nicht besonders ausgenommenen peinlichen Fällen aus dem ganzen Lande (soweit die Inculpaten nicht einen privilegirten Gerichtsstand haben und auch rücksichtlich dieser per modum commissorii des Oberappellationsgerichts) die Criminalinquisitionen, bis zum definitiven von einer der Justizkanzleien einzuholenden Erkenntnisse, unter Oberaufsicht des Oberappellationsgerichts, als Obergerichts und letzter Instanz für Criminalfälle.

b) Das Consistorium zu Rostock bei öffentlichen Scandalen und Irreligiosität competent (mit einem Consistorialfiscal).

c) Das Universitätsgericht zu Rostock für Civil- und Criminaljurisdiction und Ehesachen über die Universitätsangehörigen (die Strafgerichtsbarkeit über die Studirenden ist der Justizkanzlei zu Rostock übertragen).

d) Die Militärgerichte. Die Verwaltung der Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen (mit Ausnahme von Ehe- und Curatelangelegenheiten) und Strafsachen ist, soweit dieselbe nicht den anderen Gerichten ausdrücklich zugewiesen worden, dem Divisionscommandeur, den Regiments- und Bataillonscommandeuren, dem Artilleriecommandeur, dem Pionnierabtheilungschef, den Gouvernements- und Garnisonscommandanten, dem Chef der Gensd'armerie, dem Commandeur der Garnisons- und Invalidencommando's übertragen. Jeder dieser Commandeurs bildet mit den ihm zugeordneten Auditeur ein Militärgericht. Vorbehalten ist in Fällen, wo gegen Militärpersonen, welche den vorbezeichneten Militärgerichten nicht unterworfen sind, eine Criminaluntersuchung einzuleiten ist, die Anordnung besonderer Commissionen zur Untersuchungsführung und besonderer Spruchcommissionen für die Urteilsfällung. Die oben angeführten Commandeurs, sowie die Adjutanten des Grossherzogs, die zum Divisionsstabe gehörigen Militärs, die Auditeure, die Garnisonscommandooffiziere und die zur Disposition gestellten Offiziere stehen nicht unter den Militärgerichten, sondern unter der Justizkanzlei zu Schwerin, ebenso stehen auch die auf Grossurlaub befindlichen Militärs sowie die Invaliden und Soldaten des Garnisonscommandos unter den Civilgerichten (Militär-Gesetzbuch vom 7. Februar 1855).

e) Der Oberkammerherrnstab, das Hofmarschallamt, das Marstallamt und das redefiner Gestütamt für die denselben angehörigen Offizianten und Diener.

f) Die Elbezollgerichte zu Boizenburg und Dömitz für Streitigkeiten bei der Elbeschifffahrt.

g) Das Gericht des Landarbeitshauses zu Güstrow und das Gericht der Strafanstalt zu Dreibergen.

Es ist ein Criminalfiscalat bestellt, das darüber zu wachen hat, dass die Verbrechen im gesetzlichen Gange des Verfahrens untersucht und dem Rechte gemäss bestraft werden.

Kanzleiadvocaten und Procuratoren zählt man (1856) 298, immatriculirte Notarien 383.

Finanzverwaltung.

Dem Ministerium für die Finanzen steht die Leitung des gesammten Etat-, Kassen-, Rechnungs- und Revisions-, auch des landesherrlichen und Landesschuldenwesens, die Oberaufsicht und Leitung über die Verwaltung aller Abgaben, der Domänen und Forsten (soweit diese nicht für den grossh. Haushalt bestimmt sind), die Verwaltung der nutzbaren Regalien, die Landeslotterie und die oberste Bauverwaltung zu. Unter diesem Ministerium stehen: das Revisionsdepartement, die Renterei, die Reluitionscommission in Schwerin (zur Leitung des Abtrags der Reluitionskassenschulden), die Schuldentilgungscommission zu Schwerin (mit Deputirten des Landtags), dle Centralgebührenkasse der 4 Ministerien, die Lehnsgebührenkasse, das Steuer- und Zolldepartement zu Schwerin, das Kammercollegium, das Forstcollegium, die Genalpostdirection, das Landgestüt zu Redefin, die Lotteriedirection zu Schwerin und die Centralbauverwaltungsbehörde (für alle Staatsbauten, insoferne sie nicht die Hofhaltungs- und Kammerdomänen betreffen).

In Bezug auf die Steuerverwaltung wird die ordentliche Landescontribution zu Militär, Legations- und Civiladministrationskosten zur Renterei berechnet in den Domänen von den Domanialämtern, in den ritterschaftlichen und Kloster-, sowie den städtischen Gütern von den bezüglichen Gutsobrigkeiten durch den engern Ausschuss der Ritter- und Landschaft, in den Landstädten und den 5 Domanialmarktflecken unter der Leitung des Steuer- und Zolldepartements. Letzteres ist zugleich mit dem Hausir-Passwesen und der Controlle über den Producten- und Hausirhandel beauftragt und hat die Steuereinnehmer und Steuerunterbedienten in den Städten und den 5 Domanial-Marktflecken unter sich. In der Stadt Rostock wird die Landescontribution wahrgenommen durch das Accisedepartement, welches aus grossherzoglichen, Magistrats- und bürgerschaftlichen Mitgliedern zusammengesetzt ist. In der Stadt Wismar wird das Staatsgeld durch Bürgermeister und Rat erhoben. Die ausserordentliche Landescontribution, nebst einigen indirecten Steuern, wird von der allgemeinen Landesreceptur- und Stempeldirection zu Rostock geleitet.

Unter Leitung des Steuer- und Zolldepartements werden auch die Wasser- und Landzölle erhoben; es bestehen 3 Elbzollämter, die Licentkammer (für den Seezoll) zu Wismar, 30 Landzollämter nebst 27 dazu gehörigen Neben- und Wehrzöllen. Die Elde- und übrigen Wasserzölle stehen einstweilen noch unter Leitung des Kammercollegiums und werden zugleich mit den Schleussengeldern durch die Schleussenwärter erhoben.

Die Verwaltung der Domänen und Forsten leitet das Kammercol-

legium zu Schwerin. Diesem sind auch das Baudepartement und die Chausseebauinspection untergeordnet; Baudistricte (mit Land- und Wasserbaumeistern) gibt es 10, Baumeister 5, Bauconducteure 7 und Kammeringenieurs 29. Zu Schwerin besteht eine Bau-Prüfungscommission. Zur speciellen Oberaufsicht der Domanialämter sind diese in 4 Kammerdistricten vertheilt und ist jedem derselben ein Kammerrat vorgesetzt. Der Kammerdistrict I. umfasst 5, der Kammerdistrict II. 16, der III. 14 und der IV. 10 Domanialämter. Diese letztern sind die eigentlichen Verwaltungsbehörden der Domanialgüter. Unter diesen Aemtern ist das Salinenamt zu Sülze begriffen, welches das dortige Salzwerk verwaltet. Zu Lübtheen besteht ein Aerarial-Gypswerk, welches aber verpachtet ist. Unter der Leitung des Kammercollegiums stehen auch die 13 Damm- und Brückengeldeinnehmer.

Die Inspection der Domanialforsten leitet das Forstcollegium zu Schwerin; die Forsten zerfallen in 2 Forstdistricte (mit Forsträten), der erste in 8, der zweite in 10 Forstinspectionen (mit Forstmeistern). Den Forstmeistern unterstehen 73 Förster, die Holzwärter und Holzvögte. Sowie mit dem Kammercollegium 1 Kammerkasse, so ist auch mit dem Forstcollegium 1 Forstkasse vereinigt. Zu Güstrow versammelt sich alljährlich eine Forstprüfungscommission.

Die Verwaltung der Posten und der Postdampfschifffahrt ist der Generalpostdirection zu Schwerin übertragen, welcher 6 Oberpostämter (mit 43 Postämtern und 21 Postexpeditionen), 1 Grenzpostamt, 1 Postspeditionsamt und die Direction der Postdampfschifffahrt zu Wismar unterstehen. Mit der Generalpostdirection ist die Centralpostkasse verbunden und von den Oberpostämtern befindet sich 1 (mit 1 Postexpedition) zu Hamburg. Auch besorgt Mecklenburg-Schwerin die Posten im strelitzischen Fürstentume Ratzeburg und hat dort 1 Postamt.

Die Abgaben in beiden Grossherzogtümern Mecklenburg sind: a) Steuern und zwar ordentliche und ausserordentliche, allgemeine und besondere, directe und indirecte, Real- und Personalsteuern. Die ordentlichen Landessteuern (ordentliche Landescontribution) wird zu Garnisons-, Fortifications- und Landesadministrationskosten erhoben; diese sind die Hufen- und die Nebensteuer im Domanium und dem ritterschaftlichen Besitze, die landstädtischen Steuern (Haus-, Acker-, Wiesen-, Vieh- und Erwerbsteuer, Schlacht-, Mahl- und Handelssteuer), die Accisen der Seestadt Rostock und die Abgaben der Seestadt Wismar. Die ausserordentlichen Landessteuern werden für ausserordentliche Bedürfnisse des Landes, zu Abtragung der Landesschulden, zu Chaussee- und Wasserbauten etc. erhoben; ihnen gehören an: die extraordinäre Landescontribution, die Prinzessinsteuer, die Stempel- und Collateralerbsteuer, die Probenreutersteuer und die Steuer vom fremden Branntwein. b) Zölle (Landzölle, Elbzölle, die sonstigen Wasserzölle und die Damm- und Brückenzölle). Ausserdem werden die Beiträge zu den sogen. Necessarien und ritter- und land-

schaftlichen Anlagen sowol zu allgemeinen Landesbedürfnissen, als zu den privativen Bedürfnissen der gesammten und einzelnen Stände und die Steuern zur Bestreitung der Communallasten gezahlt.

Nach Freiherrn von Reden war der Staatshaushalt im Jahre $18^{50}/_{51}$ also gestaltet:

		Thlr. preuss. Cour.
I. Staatseinnahmen.		
Finanzministerium		3,680.050
darunter:		
Domänen	1,624.490 Thlr.	
directe Steuern	725.261 „	
indirecte „	845.056 „	
Zölle	339.130 „	
Forsten und Jagden	211.417 „	
Post	246.000 „	
Ministerium des Innern		26.610
„ der Justiz		117.627
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, der geistlichen, Unterrichts- und Militärsachen		77.537
zusammen . . .		3,589.824
II. Staatsausgaben.		
Grossh. Haus und Hof		258.919
Ministerium der Finanzen		2,261.017
darunter für die Staatsschuld: 523.457 Thlr.		
Ministerium des Innern		135.659
„ der Justiz		232.281
„ der auswärtigen Angelegenheiten, der geistlichen, Unterrichts-, Medicinal- und Militärsachen		1,076.457
zusammen . . .		3,964.333

Hiezu: ausserordentliche Ausgaben mit 504.220 Thlr. und ausserordentliche Einnahmen mit 142.640 Thlr.

Staatsschuld. Freiherr von Reden berechnete für Ende 1851 die mecklenburg-schwerin'sche Staatsschuld mit 11,197.144 Thlr.; der gothaische Hofkalender für 1857 gibt die Schuld für $18^{53}/_{54}$ mit 7,703.294 Thlr. an.

Militärverwaltung.

Den Oberbefehl über das gesammte Militär führt der Grossherzog. Die oberste Militärbehörde ist das Militärdepartement, welches aus zwei Abtheilungen (die erste für persönliche und rein militärische Angelegenheiten,

die zweite für Verwaltungssachen mit der Militärkasse) besteht. Die Truppen bilden 1 Division, welchem das Divisionscommando vorsteht; diesem sind die Commanden der einzelnen Truppenkörper subordinirt. Zu Schwerin besteht ein Gouvernement, zu Ludwigslust, Rostock, Wismar und Dömitz Commandaturen. Zum Zwecke der Recrutirung ist das Land in zwei Hauptdistricte, den schwerin'schen und den güstrow'schen, getheilt, an deren Spitze die Militärrecrutirungsbehörden stehen. Die Controlle über die beurlaubten Mannschaften wird von der Inspection der Grossbeurlaubten zu Schwerin geführt.

Die Truppen belaufen sich auf c. 2.700 Mann im Frieden und im Kriege (ohne Ersatz) auf c. 5.000 Mann. Der Etat ist:

a) Divisionsstab, im Frieden 9, im Kriege 10 Mann.

b) Brigadestab: 1 Offizier; das andere Personale wird von den Truppentheilen abcommandirt.

c) 1 Grenadier-Gardebataillon zu 4 Compagnien, 517 Mann im Frieden und 965 Mann im Kriege.

d) 2 Musketierbataillone à 4 Compagnien, zusammen 970 Mann im Frieden und 1.866 Mann im Kriege.

e) 1 leichtes Bataillon (2 Schützen- und 2 Jägercompagnien), 388 Mann im Frieden und 628 Mann im Kriege.

f) 1 Dragonerregiment zu 4 Escadrons, 481 Mann im Frieden und 629 Mann im Kriege.

g) Artillerie: 2 Batterien à 8 Geschütze (im Frieden à nur 4 Geschütze), 1 Munitionscolonne und 1 bewegliches Depót; im Frieden 239, im Kriege 574 Mann.

h) 1 Pionnierabtheilung, 41 Mann im Frieden, 80 Mann im Kriege.

i) 1 Commando Garnisonstruppen zu Dömitz und 1 Invalidencommando zu Schwerin; 2 Lazarethabtheilungen und 1 Proviantcolonne.

Die Ergänzung der Truppen erfolgt durch Einstellung von Militärpflichtigen zwischen dem 21. und 22. Lebensjahre; freiwilliger Eintritt ist nur bedingungsweise gestattet. Die Dienstzeit währt 6 Jahre, von denen nur 3 Jahre hintereinander bei der Fahne. Die 1849 mit Preussen geschlossene Militärconvention wurde im Juli 1853 aufgehoben.

Dömitz ist eine kleine Festung.

Verwaltung in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist für die politischen Beziehungen zum deutschen Bunde und dessen Staaten, für den gesammten diplomatischen Verkehr mit dem Auslande, die Abschliessung von Staatsverträgen, sowie für die Bestellung und Instruction der diplomatischen Agenten, Consuln und Handelsagenten bestimmt. Ihm sind unterge-

ordnet: a) die grossherzogl. Gesandtschaften, nämlich der Gesandte bei der deutschen Bundesversammlung, die Geschäftsträger am österreichischen und preussischen Hofe und bei den Senaten der 3 Hansestädte, sowie der Ministerresident am französischen Hofe; b) die Consuln und zwar: in Belgien 2 Consuln, in Brasilien 3 Consuln, in Bremen 1 Consul, in Chile 1 Consul, in Dänemark 1 Generalconsul, 4 Consuln und 2 Viceconsuln, auf den dänischen Antillen 1 Consul, in Frankreich 9 Consuln und 1 Viceconsul, in Griechenland 1 Consul, in Grossbritannien 1 Generalconsul, 5 Consuln und 25 Viceconsuln, im Britisch-Ostindien 1 Consul, in Britisch-Australien 2 Consuln, in Hamburg 1 General- und 1 Viceconsul, in den Niederlanden 1 Generalconsul und 3 Viceconsuln, in Niederländisch-Ostindien 1 Consul, in Oesterreich 1 Generalconsul und 1 Consul, in Portugal 3 Consuln und 1 Viceconsul, in Preussen 3 Consuln und 1 Viceconsul, in Russland 1 Generalconsul, 4 Consuln und 3 Viceconsuln, in Sardinien 1 Consul, in Schweden und Norwegen 1 Generalconsul, 7 Consuln und 1 Viceconsul, in beiden Sicilien 2 Consuln, in Spanien 6 Consuln, in Spanisch-Westindien 1 Consul, in Toskana 1 Consul, in den vereinigten Staaten von Nordamerika 1 Generalconsul und 7 Consuln, in Württemberg 1 Consul.

Fremde Gesandte sind in Mecklenburg-Schwerin accreditirt von Belgien, Brasilien, Frankreich, Grossbritannien, Oesterreich, Preussen und Russland und Consuln von denselben Staaten und von Dänemark, Hannover, Niederland, Portugal, Schweden und Norwegen. Zu Rostock sind 10, zu Wismar 7 fremde Consuln.

Das Grossherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

I. Geschichtliche Entwickelung.

Adolf Friedrich II., Stammvater der strelitzischen Linie, besass Anfangs nur die Aemter Feldberg und Strelitz und erhielt erst durch den hamburger Recess (1701) die Gebietstheile, aus denen das jetzige Grossherzogtum Mecklenburg-Strelitz besteht (vergl. pag. 550). Doch war die neue Linie Mecklenburg-Strelitz noch in vielfache Streitigkeiten mit der schweriner Linie verwickelt, besonders rücksichtlich der gemeinsamen Landstände, bis endlich, durch kaiserliche Entscheidung, Adolf Friedrich III. Bestätigung seiner landesfürstlichen Gerechtsame erhielt. Karl Ludwig Friedrich II. trat wie Mecklenburg-Schwerin dem Rheinbunde bei und entsagte demselben 1813. Der wiener Congress gab ihm die Grossherzogswürde und eine Landesvermehrung im damaligen Saardepartement mit 10.000 Einwohnern, die er jedoch 1819 gegen 1 Mill. Thlr. an Preussen überliess.

II. Grundmacht.

Das Grossherzogtum Mecklenburg-Strelitz besteht aus zwei durch mecklenburg-schwerin'sches Gebiet von einander getrennten Theilen, einem östlichen, dem Herzogtume Strelitz oder der Herrschaft Stargard und einem westlichen, oder dem Fürstentume Ratzeburg. Das Herzogtum Strelitz bildet, bis auf einige nach Preussen und Mecklenburg-Schwerin vorspringende Parzellen, ein gut geschlossenes Ganzes, zwischen 30° 20′ bis 31° 37′ O. L. und zwischen 53° 9′ bis 53° 47′ N. Br., und ist im Westen von Mecklenburg-Schwerin, im Norden von Pommern, im Osten und Süden von Brandenburg begrenzt.

Das Fürstentum Ratzeburg liegt zwischen 28° 25′ bis 28° 45′ O. L. und 53° 40′ bis 54° 54′ N. Br. und grenzt im Norden an den dassower See, im Osten an Mecklenburg-Schwerin, im Süden an Lauenburg, im Westen an Lauenburg und das Gebiet der freien Stadt Lübeck. Auch liegen vom Fürstentume Ratzeburg 3 Enclaven im Lauenburgischen und 1 Enclave (Dodow) im Schwerin'schen.

Der Flächeninhalt des Staats beträgt 49·49 □ Meilen, die Bevölkerung (nach der Zählung im Herbste 1851) 99.628 Seelen; auf das Herzogtum Strelitz kommen 42·72 □ Meilen und 83.276 Bewohner, auf das Fürstentum Ratzeburg 6·77 □ Meilen und 16.352 Bewohner.

Der Boden ist vollkommen eben, nur einige Hügelketten breiten sich im nördlichen und östlichen Theile von Stargard hie und da aus. Die grösste Höhe erreichen die Helpterberge bei Woldegk, 600′. Die Oberfläche besteht zum grössten Theile aus fruchtbarem Lehmboden, zum kleinern aus leichtem Sandboden und zeigt dieselbe Abwechslung von Seen, Waldungen und Wiesen, wie Mecklenburg-Schwerin.

Die vorzüglicheren Flüsse sind: a) im Herzogtume Strelitz: 1. die Havel; diese kömmt theils aus dem Röthsee bei Kratzeburg, theils aus dem Gross-Bodensee, nimmt die Abflüsse mehrerer Seen auf, wird bei Fürstenberg schiffbar und geht ihrer Mündung in die Elbe nach Brandenburg zu. 2. Die Tollense, aus dem tollenser See kommend, nimmt die Datze und den Landgraben auf und geht nach Pommern in die Peene. b) Im Fürstentume Ratzeburg: 1. die Trave, welche aus Lübeck kömmt und nur die Nordgrenze durch ihre Mündung berührt, 2. die Wackenitz kömmt aus dem ratzeburger See, ist Grenzfluss gegen Lübeck, wohin sie auch zur Mündung in die Trave fliesst; 3. die Maurin, ein Nebenfluss der die Grenze gegen Schwerin berührenden Stepenitz.

Sehr viele Seen (132 an der Zahl), aber von keiner grossen Ausdehnung (52 Seen von mindestens $^1/_4$ Ml. Länge). Die meisten Seen sind im Herzogtume Streliz, wo die vorzüglicheren sind: der tollenser See, $1^1/_2$ Ml. lang und $^1/_4$ Ml. breit, welcher mit dem liepzer See durch zwei Kanäle zusammenhängt, der Luzin- See (über $1^1/_4$ Ml. lang, aber nur bis auf 50 Ruthen breit), mit dem Zanzen-, Karwitzer- und Dreetz-See zusammenhängend, der galenbecker, der Gross-Labusch-, Priepert-, Ellenbogen-, Fürsten-, Zirker-See u. v. a. In Ratzeburg: der ratzeburger See, der rögeliner See, der dassower Binnensee etc.

Schiffbare Kanäle gibt es keine, sondern blos Verbindungs- und Abwässerungskanäle, unter welchen der Landgraben, an der nördlichen Grenze der Herrschaft Stargard, der bemerkenswerteste ist.

Der Boden ist sehr fruchtbar, besonders in der Gegend von Woldegk und Stargard. Das Klima ist im Allgemeinen dem in Mecklenburg-Schwerin ähnlich, nur etwas milder und weniger Nebel und Stürme.

Die Bewohner sind deutschen, niedersächsischen und germanisirt-wendischen (obotritischen) Ursprungs. Nach gemachten Beobachtungen (von 1834 bis 1852) ist die jährliche Zunahme der Bevölkerung auf 0·99 % anzusetzen. 1834 zählte der Staat: 84.600, 1835: 85.257, 1843: 89.528, 1849: 96.292 und 1851: 99.628 Seelen. Auf 1 □ Meile wohnen im Grossherzogtume über 2.000 Menschen.

Von der Bevölkerung des Herzogtums Strelitz im Jahre 1851 lebten: 30.794 in den Städten, 1.164 im Kabinetsamte, 33.947 in den Domänen und 17.371 in den ritterschaftlichen, städtischen und Oekonomiegütern.

Im Verwaltungsjahre $18^{54}/_{55}$ sind im ganzen Grossherzogtume: 2.870 Individuen geboren worden und 2.403 gestorben. Von den Geborenen waren 1.499 männlichen und 1.371 weiblichen Geschlechts, und 540 uneheliche; von den Gestorbenen: 1.227 männlichen und 1.176 weiblichen Geschlechts, 144 im Alter von 80—100 Jahren. Copulirt wurden im Jahre $18^{54}/_{55}$ 665 Paare.

Das Grossherzogtum hat 9 Städte (8 im Herzogtume Strelitz, 1 im Fürstentume Ratzeburg), 2 Marktflecken, 48 grössere Dörfer (mit über 200 Einwohner), 177 kleinere Dörfer, Gehöfte und Mühlen, 171 Landgüter und Höfe, 47 Neuhöfe oder Meiereien. Auch hat es einen kleinen Antheil an der dänisch-lauenburg'schen Stadt Ratzeburg (nämlich den Domhof und den Palmberg mit 36 Wohngebäuden und 1851: 219 Menschen). Von den Städten hat (1851) die Haupt- und Residenzstadt Neustrelitz 7.390, die Stadt Neubrandenburg 6.766, Friedland 5.061, Strelitz 3.135, Woldegk 2.644, Fürstenberg 2.450, Stargard 1.798, Wesenberg 1.550 und Schönberg im Fürstentume Ratzeburg 1.910 Bewohner.

Der Religion nach sind die Bewohner, mit Ausnahme etlicher 100 Katholiken und noch weniger Reformirte, sowie von c. 600 Juden, Lutheraner. — Stände: Adel, Bürger und Bauern.

III. Cultur.

Sowie in Mecklenburg-Schwerin, so sind auch im Grossherzogtume Mecklenburg-Strelitz Ackerbau und Viehzucht die wichtigsten Nahrungszweige der Bewohner und stehen wie dort auf einer sehr hohen Stufe. Getreide (vorzugsweise Roggen) wird weit über den Bedarf gewonnen, so dass ein grosser Theil jährlich ausgeführt werden kann. Hopfen mehr als in Schwerin; Flachs, Hanf, Tabak, Hülsenfrüchte, Garten- und Futtergewächse; viel Kartoffeln. Der Wiesenbau ist ausgezeichnet (die grössten Wiesen zwischen dem galenbecker See und dem Landgraben bis zum Putzaersee). Waldungen finden sich im Ueberflusse (die grössten sind: die feldberg'sche Haide, das glambecker Holz, der mirow'sche Forst etc.). Von dem Gesammtareale des Staates

entfallen (nach v. Reden): 31·98 □ Ml. auf Ackerland, 10 □ Ml. auf Waldungen, 3·22 □ Ml. auf Wiesen, 2·67 □ Ml. auf Weiden, Haiden etc., 1·62 □ Ml. auf Unland, Wege und Gewässer.

Der Viehstand war im Herbste 1851 folgender: 16.429 Pferde, 43.501 Stück Hornvieh, 236.197 Schafe, 4.021 Ziegen, 34.455 Schweine. Für Veredelung der Pferde ist durch das Landgestüt zu Neustrelitz und 2 Stutereien gesorgt (jährliche Pferderennen in Neubrandenburg). Die Rindviehzucht ist am vorzüglichsten im Fürstentume Ratzeburg (starke Milchwirtschaft), die Schafzucht zumal im Herzogtume Strelitz (in den neubrandenburger Gegenden). Ansehnliche Schweine- und Gänsezucht. Die Fischerei ist von grosser Bedeutung. Bienenzucht kömmt auf den Haiden vor. Die Jagd liefert allerlei Wild.

Metalle gibt es keine; hiefür aber viel Torf, Kalk, Mergel und Walkererde.

Landwirtschaftliche Vereine sind, ausser dem für beide Mecklenburg bestehenden patriotischen Vereine, der landwirtschaftliche Verein zu Woldegk und der Verein zur Förderung der Bienenzucht in Neuenkirchen. Bodencreditsanstalt ist der ritterschaftliche Creditverein aller drei mecklenburgischen Kreise. Landwirtschaftliche Versicherungsanstalten sind: der Hagelversicherungsverein zu Neubrandenburg und die Kuh- und Pferdegilden.

Die gewerbliche Industrie ist im Allgemeinen von wenig Bedeutung. Lein- und Wollweberei sind wol über das ganze Land verbreitet, liefern aber weniger feine Stoffe; erstere wird zumal in Neustrelitz, letztere in Stargard, Wesenberg und Fürstenberg betrieben. Ausserdem sind noch nennenswert: die Lohgerberei, Tabak- und Papierfabrikation, die Glasfabrikation, die Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, die vielen Ziegeleien, Kalköfen, Pottaschesiedereien, Sägemühlen etc. Ende 1855 wurden gezählt: 187 Bäcker, 44 Bierbrauer und Branntweinbrenner, 6 Buchdrucker, 7 Buch- und Kunsthändler, 3 Essigbrauer, 4 Geldwechsler, 33 Glaser, 16 Goldschmiede, 139 Kaufleute und Krämer, 4 Linnenbleicher, 14 Lohgerber, 13 Weissgerber, 61 Sattler, 102 Schiffer, 132 Schmiede aller Art, 323 Schneider, 36 Schlosser, 571 Schuhmacher, 15 Tabaks- und Cigarrenfabriken, 131 Tischler, 102 Tuchmacher, 20 Uhrmacher, 157 Weber etc.; 88 Wassermühlen, 80 Windmühlen, 24 Schneide-, 6 Oel-, 9 Loh-, 4 Walkmühlen, 14 Kalköfen, 20 Theeröfen, 32 Ziegeleien.

Gewerbevereine sind zu Neubrandenburg und Neustrelitz.

Der Handel ist ziemlich lebhaft. — Die Ausfuhr besteht grösstentheils in Natur- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen, namentlich in Korn, Holz, Hopfen, Tabak, Pferden, Rindvieh, Butter, Wachs, Pech, Theer, Pottasche, Papier, Tuch, Leinwand etc. Für das Fürstentum Ratzeburg sind Hamburg und Lübeck, für das Herzogtum Strelitz die pommer'schen Häfen die vorzüglichsten Absatzplätze. Die Handelsbilanz ist zu Gunsten des Staates.

Altstrelitz, Neubrandenburg und Fürstenberg treiben den lebhaftesten Handel, besonders hat Neubrandenburg grosse Woll-, Altstrelitz Vieh- und Fürstenberg Buttermärkte; letzteres, an der Havel gelegen, treibt zugleich lebhafte Schifffahrt und bedeutenden Fisch- und Holzhandel.

Staatsstrassen besitzt das Grossherzogtum in einer Länge von 16 Meilen. Der Staat gehört zum deutsch-österreichischen Postvereine; im Fürstentume Ratzeburg ist die Ausübung des Postregals an Mecklenburg-Schwerin überlassen. Eine Postconvention ist mit Mecklenburg-Schwerin am 4. Mai 1855 abgeschlossen worden. Die Lübeck-Büchener-Eisenbahn berührt die Stadt Ratzeburg; sonst sind keine Eisenbahnen vorhanden. Projectirt sind solche von Berlin oder Passow (an der Berlin-Stettiner-Eisenbahn) über Neustrelitz und Neubrandenburg nach Stralsund und von Güstrow über Neubrandenburg nach Stettin. Telegraphen und Banken bestehen gleichfalls keine.

Münzen, Masse und Gewichte. Die Rechnung geschieht wie in Mecklenburg-Schwerin, nach dem 14-Thalerfusse. Die Münzen sind, mit Ausnahme der Pistolen, welche jetzt nicht mehr ausgeprägt werden, wie in Mecklenburg-Schwerin.

Als Längenmasse sind der mecklenburg-schweriner und der preussische Fuss gebräuchlich; der Morgen hat 100 □ Feld-Ruthen = 21·7 französ. Aren. Die Last hat 4 Wispel zu 2 Drömt à 12½ Scheffel zu 16 Metzen; der strelitzer Scheffel wird dem preussischen gleich gerechnet. Das Oxhoft hat 1½ Ohm zu 4 Anker à 40 Pott oder Quartier à 4 Pegel; das strelitzer Pott ist dem schweriner gleich. Der Centner hat 5 schwere Stein, 10 leichte Stein oder 110 Pfund; das Liespfund hat 14 Pfund; das Pfund hat 32 Loth zu 4 Quentchen und ist dem preuss. Pfunde vollkommen gleich.

Die niedere Volksbildung ist wie in Mecklenburg-Schwerin. Als Landesuniversität gilt die zu Rostock. Man zählt 3 Gymnasien (zu Neustrelitz, Neubrandenburg und Friedland), 3 Realschulen (zu Neustrelitz, Neubrandenburg und Schönberg), 3 höhere Mädchenschulen; 17 Bürger- und Stadtschulen, 3 Sonntagsschulen für Handwerkslehrlinge, 221 Landschulen (im Jahre 1847); 1 Taubstummeninstitut zu Neustrelitz und 1 Landschullehrerseminar zu Mirow; 8 Kleinkinderbewahranstalten. Die grossh. Bibliothek zu Neustrelitz umfasst 50.000 Bände; in der Residenzstadt bestehen auch ein grossh. Münzkabinet und eine Sammlung obotritisch-wendischer Altertümer. — Seit 1848 Pressfreiheit. — Politische Zeitungen erscheinen 3 (1 in Neustrelitz und 2 in Neubrandenburg). Das grossh. Hoftheater ist jetzt aufgelöst.

IV. Staatsverfassung.

Das Grossherzogtum Mecklenburg-Strelitz ist eine durch Stände beschränkte Monarchie. Die Verfassung ist der in Mecklenburg-Schwerin vollkommen

gleich. Der Grossherzog besitzt die vollziehende Gewalt allein, bei Gesetzgebung und Besteuerung ist er an die Mitwirkung der Landstände gebunden, welche beiden mecklenburgischen Grossherzogtümern gemeinschaftlich sind. Mit Mecklenburg-Schwerin nimmt Mecklenburg-Strelitz im engern Rate der deutschen Bundesversammlung die 14. Stelle und Stimme ein, hat aber im Plenum seine besondere Stimme.

Für Mecklenburg-Strelitz gelten dieselben Staats-, Haus- und Erbverträge wie für Schwerin. Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge im männlichen Stamme des grossh. Hauses Mecklenburg-Strelitz; erlischt der Mannsstamm desselben, so folgt jener von Mecklenburg-Schwerin und im Aussterben dieses Brandenburg [1]). Grossjährigkeit, Titel und Religion des Regenten und der übrigen Mitglieder des grossh. Hauses, sowie Wappen und Landesfarbe sind so wie in Mecklenburg-Schwerin. Der jetzige Grossherzog ist Georg Friedrich Karl Joseph, geboren 12. August 1779, regiert seit 6. November 1816. Der Hofstaat des Grossherzogs besteht aus dem Oberhofmeister, dem Oberstallmeister, dem Oberjägermeister, dem Schlosshauptmann, dem Hausmarschall und dem Hofmarschall; demselben gehören das Hofmarschallamt, das Hofbauamt, die Chatoulle des Grossherzogs und der Marstall an. Die grossherzogl. Residenz ist zu Neustrelitz; grossh. Schlösser sind zu Neubrandenburg, Fürstenberg und Mirow, Lustschlösser zu Hohenzieritz und Belvedere bei Neubrandenburg.

Als Auszeichnung für das Militär wird das Militärdienstkreuz (seit 1846) vergeben, welches für Offiziere und Militärbeamte nach 25jähriger Dienstzeit in Gold, und für Militärs vom Feldwebel abwärts in 3 Classen (nach 25-, 18- und 12jähriger activer Dienstzeit) in Silber und Kupfer vergeben wird. Für die Feldzüge von 1808—1815 besteht eine Kriegsdenkmünze aus Kanonenmetall.

Die Nation besteht aus Adel, Bürger und Bauern. Grundbesitzer sind der Grossherzog (mit bedeutendem Domanialbesitze), die Ritterschaft und die Städte. Die Landstände des Herzogtum's Stargard (Ratzeburg besitzt keine) stehen mit jenen von Schwerin in unzertrennlicher Verbindung. Leibeigenschaft besteht seit 1820, die Schutzgeldzahlung der Juden seit 1847 nicht mehr. Das Uebrige siehe „Mecklenburg-Schwerin", pag. 570 und flg. Die Städte haben ihre besonderen Städteordnungen.

Landeskirche ist die lutherische. Die höchsten evangelisch-geistlichen Behörden sind das Consistorium, welches im Fürstentume Ratzeburg eine permanente Commission hat, und die Superintendentur, beide zu Neustrelitz. Ihnen untergeordnet sind: 6 Synoden (mit Präpositen an der Spitze) im Herzogtume Strelitz mit 55 Parochien, 142 Kirchengemeinden und 78 Predigern, und 1 Synode (mit dem Propst an der Spitze) für das Fürstentum

[1]) Mecklenburg-Strelitz hat Ansprüche auf einige in den Vierlanden gelegene Bauernhöfe, welche ehedem zum Stifte Ratzeburg gehört haben.

Ratzeburg mit 9 Parochien, 10 Kirchengemeinden und 10 Predigern; 6 ratzeburgische Gemeinden sind nach fremden Orten eingepfarrt. Für jeden der beiden Landestheile ist ein Kirchenprocurator angestellt. Den Gottesdienst der wenigen Katholiken und Reformirten besorgen auswärtige Geistliche. — Die Juden haben einen Landrabbiner zu Strelitz; landesherrlich bestätigte Judengemeinden sind zu Strelitz, Neustrelitz und Fürstenberg.

V. Staatsverwaltung.

Oberste Behörde ist das Staatsministerium zu Neustrelitz, dem ein Staatsminister vorsteht. Demselben unmittelbar untergeordnet sind das geheime Archiv und sämmtliche obere Landesbehörden. Die Oberbehörde in allen Verwaltungs-, Polizei- und Kirchensachen ist die Landesregierung zu Neustrelitz. Andere Oberbehörden für das ganze Grossherzogtum sind die Lehnkammer, die geheime Commission (zur Verwaltung des Schuldenwesens), die Finanzcommission, die Rentei, die Justizkanzlei, das Consistorium, welches zugleich als Oberschulcollegium fungirt, das Kammer- und Forstcollegium, das Militärcollegium (als Ober-Militärbehörde) und das Medicinalcollegium, alle zu Neustrelitz.

Die Polizei- und innere Verwaltung im Herzogtume Strelitz wird unter Oberaufsicht der Landesregierung vom Polizeicollegium und dem Magistrate zu Neustrelitz, von den Magistraten in den übrigen Städten, von den Domänenämtern in den Domänen, von dem Kabinetsamte in den Kabinetsgütern, und von den Gutsherrschaften in den ritter- und landschaftlichen Gütern ausgeübt. Ritterschaftliche Aemter zählt man im stargard'schen Kreise 3. Für das Fürstentum Ratzeburg ist die Landvogtei zu Schönberg die obrigkeitliche und administrirende Behörde in allen Regiminal- und Polizeisachen, welche unmittelbar zur Landesregierung ressortirt. Sie hat in jeder der fünf Vogteien des Fürstentums Landreiter als Unterbeamte. Die Stadt Schönberg ist amtssässig und untersteht ihr Magistrat direct der Landvogtei. Zur Handhabung der Sicherheitspolizei im Staate dient ein Districtshusarencorps. Zu Strelitz besteht das Land-Arbeits-, Zucht- und Irrenhaus.

Der höchste Gerichtshof für das Grossherzogtum ist das Oberappellationsgericht zu Rostock. Gerichtscollegium II. Instanz ist die Justizkanzlei zu Neustrelitz, der die nämliche Competenz zukömmt, welche die Justizkanzleien in Mecklenburg-Schwerin haben. Untergerichte sind im Herzogtume Strelitz 8 Stadtgerichte, 4 Amtsgerichte, das Kabinetsamtsgericht zu Neustrelitz, und 76 Patrimonialgerichte, im Fürstentume Ratzeburg: das Justizamt der Landvogtei zu Schönberg und 2 Patrimonialgerichte. Die Untergerichte sind in denselben Sachen competent, in welchen es die Untergerichte Mecklenburg-Schwerins sind, doch gehören alle Matrimonial- und Sponsaliensachen in das Ressort der Justizkanzlei; nur das Justizamt zu Schönberg ist auch in diesen

letzteren, sowie in criminalibus, competent. Zu Neubrandenburg besteht ein vereintes ritterschaftliches Criminalgericht, welches die Untersuchung und Bestrafung der schweren Verbrechen in den Patrimonialgütern führt. Besondere Gerichte sind das Hofmarschallamtsgericht, als Gericht I. Instanz über die Hofbedienten geringern Standes, das Militärcollegium für Militärpersonen, die 9 Steuerstuben des stargard'schen Kreises als Steuergerichte 1. und die grossh. Kammer zu Neustrelitz als Steuergericht 2. Instanz, und das Forstgericht zu Schönberg für Forst- und Holzdelicte im Fürstentume Ratzeburg. Hypothekenbehörde im Herzogtume Strelitz ist die Justizkanzlei und unter deren Aufsicht und Leitung die Hypothekenkammer, im Fürstentume Ratzeburg wird diese von dem Justizamte und dem Domänenamte der Landvogtei gemeinschaftlich gebildet. Advocaten und Notarien zählt man 81.

Das Kammer- und Forstcollegium zu Neustrelitz ist die administrirende Oberbehörde der Domänenämter und Forste, der Posten, Zölle und ordentlichen Steuerintraden. Mit ihm sind die Kammerkanzlei, Kammerrevision, das Baudepartement (mit untergeordneten 4 Torf- und 2 Schleussenaufsehern), das Forst- und das Jagddepartement verbunden. Untergeordnete Stellen im Herzogtume Strelitz sind: 1 Steuercommissär für die Steuererhebung, 5 Forstreviere, die vier Domänenämter, 8 Oberförstereien (mit 39 Unterförstern), 9 Steuerstuben in den Städten und dem Flecken Mirow (in den Domänenämtern werden die Steuern von einem besondern Beamten, in den ritterschaftlichen Gütern vom engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft erhoben), das Hofpostamt zu Neustrelitz, 6 Postämter und 3 Postverwaltungen, die 7 Hauptlandzölle und 31 Nebenzölle, die Berechner der 4 Kornböden und Magazine; — im Fürstentume Ratzeburg: das Domänenamt der Landvogtei zu Schönberg und das Kabinetsamt. Die 3 Kabinetsgüter, welche, ehemals ritterschaftlich, dem Grossherzoge persönlich zugehören, werden von dem Kabinetsamte verwaltet und bilden auch einen besondern Kabinetsforstdistrict (mit 1 Oberförster und 2 Unterförstern).

Medicinalstellen sind 6 Physicate im Herzogtume Strelitz und 1 Landphysicat im Fürstentume Ratzeburg. Ausübende Aerzte zählt man im ganzen Staate (1856) 31, Wundärzte 34, Zahnärzte 1, Thierärzte 16, Apotheker 14, Hebammen 58.

Die Staatschausseen stehen unter oberer Leitung des Baudepartements; die Oberaufsicht über die Administration der strelitzer Chausseen führt ein Wegebaumeister, jene über die Administration der ratzeburger Staatschaussee ein Bauconducteur. Im Herzogtume Strelitz gibt es 11 Chausseegeldeinnehmer und Pächter und 10 Chausseewärter, im Fürstentume Ratzeburg 2 Chausseegeldeinnehmer und 2 Chausseewärter. — Für die Entwässerung der Ländereien im Herzogtume Strelitz besteht eine besondere Commission.

Unter der Oberaufsicht der Landesregierung stehen die Redactionen des Staatskalenders, des Haushaltungs- etc. Kalenders, des offiziellen Anzeigers

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung und der neustrelitzer Zeitung, sowie der Landesmass- und Gewichtaufseher.

Zu Neubrandenburg ist eine Centraldirection der ausserordentlichen Steuer errichtet, welche ausser dem grossh. Commissarius aus 1 ritterschaftlichen und 1 landschaftlichen Deputirten gebildet ist.

Für Recrutirungssachen besteht die Militärrecrutirungsbehörde (aus ritter- und landschaftlichen Deputirten).

Durch Gesandte ist Mecklenburg-Strelitz am deutschen Bundestage, bei Oesterreich und Preussen (Ministerresidenten) vertreten; in Dänemark ist 1 Generalconsul, Consuln: in Brasilien 2, in Hamburg 1, in Lübeck 1, in Oesterreich 1, in Russland 2; in Hannover 1 Agent. — Von fremden Staaten sind am strelitz'schen Hofe accreditirt: Belgien, Brasilien, Frankreich, Grossbritannien, Oesterreich, Preussen, Russland und Schweden; Consuln sind von Brasilien, Grossbritannien, den Niederlanden und Portugal aufgestellt.

Gemeinnützige Anstalten sind: die Brandversicherungsgesellschaften der Ritterschaft und der Städte des stargard'schen Kreises, die Hagelschaden-assecuranz- und Mobiliar-Brand-Societät, der mecklenburg-strelitz'sche landwirtschaftliche Verein zu Neubrandenburg, 2 Ersparnissanstalten, 1 Vorschussanstalt und 1 Darlehnskasse.

Staatshaushalt. Die Staatseinnahmen werden (von Freih. v. Reden) nach dem Etat für $18^{47}/_{48}$ mit 964.525 Thlr. berechnet, wovon 749.918 aus Domänen, Forsten, Regalien u. dgl., 84.396 aus directen Steuern und 38.677 aus indirecten Abgaben fliessen. Die Staatsausgaben belaufen sich (nach derselben Quelle) auf 1,019.649 Thlr., davon 255.050 Thlr. für die regierende Familie, 80.668 Thlr. für das Militär und 70.445 Thlr. für die Staatsschuld. Die Staatsschuld betrug im Jahre 1848 (seitdem nicht wesentlich verändert) 1,755.000 Thlr.

Militär. Das Militär besteht in 1 Infanteriebataillone zu 4 Compagnien, 800 Mann (ohne Reserve), und einem Corps Districts- und Ordonnanzhusaren (als Gensd'armerie), 25 Mann. Das strelitz'sche Bundescontingent stösst zur Brigade von Schwerin. Die Ergänzung erfolgt durch Stellung mittels Losung vom erreichten 21. Lebensjahre an und durch freiwilligen Eintritt; Stellvertretung ist gestattet. Die Dienstzeit währt 6 Jahre, wovon 2 in der Reserve.

Das Königreich Preussen.

I.

Geschichtliche Entwickelung.

Die Eroberungen König Otto's I. gegen die Elbslaven schufen auch die sächsische Nordmark. Dieselbe (späterhin „Altmark") umfasste unter den Markgrafen aus den Häusern Walbeck, Stade und Plötzkau die Gaue Balsamerland und Osterwalde mit den Vesten Werben, Tangermünde und Soltwedel, den Nordthüringgau und einige slavische nicht in die Gaueintheilung einbezogene Districte, erweiterte sich allmälig über die Elbe bis zur Havel und Stremme (Burgwarten Plote und Marienburg), unterstand aber noch dem sächsischen Herzogtume, bis Albrecht der Bär aus dem Stamme der Askanier, als Preis der Verzichtleistung auf die zeitweilig bekleidete Herzogswürde, im Jahre 1142 die Unabhängigkeit der Mark erhielt. Albrecht fügte in erbitterten Kämpfen gegen die Luticer der Mark noch das Gebiet im Osten der Elbe von der Elbe bis zur Havel (Havelberg und Havelland, mit dem westlichen Theile von Ruppin) sammt der noch südwärts der Havel gelegenen Landschaft Zauche hinzu (Priegnitz und Westhälfte der „Mittelmark"). An der Havel lag die Veste Brandenburg, von welcher die Mark ihren neuen Namen erhielt.

Nachdem Otto I., Otto II. und Albrecht II. die Grenzen ihres Staats auch über das östliche Ruppin und das Land Turne bis zu den Seen an den Havelquellen vorgerückt hatten, unterwarfen Johann I. und Otto III. (1220—1267) die Landschaften Teltow und Barnim (Rest der „Mittelmark") ihrer Herrschaft, nahmen den Herzogen von Pommern die „Uckermark" sammt Stargard, Wustrow und Beseritz ab, erhielten von den Herzogen von Breslau das Land Lebus, gewannen von hier aus die zwischen Polen

und Pommern streitigen Gebiete Zehden, Kienitz, Bärwalde und Landsberg, als Grundlage der „Neumark", vollendeten die schon von Albrecht II. begonnene Erwerbung der Ober-Lausitz und erkauften vom Bistume Halberstadt die Grafschaft Seehausen. In der königslosen Zeit zählten sie zu den mächtigsten Fürsten des vielgetheilten Reichs, und übten das Wahlrecht zur Krone unbestritten aus.

Die Theilungen, welche die beiden Markgrafen und ihre Nachkommen wiederholt vornahmen, waren nicht von den nachtheiligen Folgen, wie bei anderen Fürstenhäusern, begleitet, da eine seltene Eintracht alle Glieder des askanischen Stammes stendalischer und schwedel'scher Linie verband. Johann II., Otto IV., Konrad und Waldemar setzten vorzüglich die Erweiterung des Machtgebiets fort. Im Kampfe mit Polen und Pommern wurde (1269—1312) die Neumark über die Drage bis zur Küddow ausgedehnt (Arnswalde, Friedeberg, Bernstein, Dramburg, Falkenburg u. s. w.), die vom deutschen Könige Friedrich II. schon 1231 den Markgrafen verliehene Lehnsherrschaft über Pommern zeitweise zur Uebung wirklicher Herrschaft in Pommerellen benützt. Bei den inneren Zwisten im Hause der Wettiner brachte Lauf die Mark Landsberg mit der Pfalzgrafschaft Sachsen (1291) und die Nieder-Lausitz (1304) an Brandenburg. Waldemar hatte sogar die Osthälfte Meissen's inne, besass Krossen, Schwiebus und Jüllichau und behauptete in Pommern nach dem Verkaufe Pommerellen's zwischen der Leba und Weichsel an den deutschen Orden noch Lauenburg, Bütow, Stolpe, Schlawe, Rügenwalde u. a.

Das Erlöschen der brandenburgischen Arkanier (1320) zertrümmerte ihren Staat, und nur mit beträchtlicher Schmälerung behaupteten die Wittelsbacher die ihnen von K. Ludwig dem Bayer zugesprochene Nachfolge: zwischen der Elbe und Havel kam Sandau, Kammern und Jerichow an das Erzstift Magdeburg; Grabow, Dömitz, Stargard, Wustrow und Beseritz blieben bei Mecklenburg, welches sich zugleich der Ansprüche Brandenburg's auf eine Lehnsherrlichkeit entledigte; Pasewalk, Torgelow, Angermünde, Stolp fielen an Pommern, das Land zwischen der Leba und Persante entzog sich der brandenburgischen Herrschaft, das Lehensverhältniss Pommern's zu Brandenburg erlosch; Krossen, Schwiebus und Jüllichau ging wieder an die Herzoge von Glogau über; die Ober-Lausitz nahm Böhmen in Besitz; Meissen, Landsberg und die Pfalz Sachsen gediehen neuerdings an die Wettiner.

Das so geschmälerte Brandenburg kam schon im Jahre 1373 an die Luxemburger, welche bereits 1368 auch die Nieder-Lausitz mit Böhmen vereinigt hatten. K. Sigmund verkaufte Brandenburg am 30. April 1415 dem nürnberger Burggrafen Friedrich VI. aus dem Hause Hohenzollern, welches auf dem Fichtelgebirge und in den Ebenen an der Jaxt, Tauber, Sulz, Altmühl, Rezat und Rednitz ausgedehnte Gebiete besass (das fränkische Ober- und Niederland, Bayreuth oder Kulmbach und Ansbach).

Doch waren von der Altmark Schackenburg, Gartow, Klötzen an Lüneburg, Kalvörden an Brandenburg verloren, einige Theile der Uckermark musste

Kurfürst Friedrich (I.) den Pommern wieder abkämpfen, und erst Friedrich II. konnte 1454 die an den deutschen Orden verpfändete Neumark (jedoch jenseits der Drage in ihren Grenzen eingeengt) wieder einlösen.

Friedrich II. brachte bereits namhafte Theile der Nieder-Lausitz (Kottbus, Peitz, Lübben, Teupitz u. a.) durch Kauf wieder an das Kurfürstentum (1445 bis 1448); Albrecht Achilles gewann Krossen und Züllichau bleibend (1482), Johann Cicero dehnte für gänzliche Verzichtleistung auf die Lehensherrschaft über Pommern (1493) die Uckermark neuerdings bis zur Randow aus (Löcknitz, Vierraden); Joachim I. zog (1527) auch das niederlausitzische Zossen an Brandenburg; Johann Georg endlich erhielt (1571) noch das zur Neumark erkaufte niederlausitzische Beeskow und Storkow.

Die fränkischen Fürstentümer waren schon nach Friedrich's I. Tode von den Marken wieder getrennt worden. Albrecht Achilles vereinigte aber 1470 noch einmal die gesammte Macht des brandenburgischen Hauses. Die dispositio Achillea begründete 1473 eine neue Theilung, welche 1598 durch den Vertrag zu Gera bestätigt wurde: Kur-Brandenburg, Bayreuth und Ansbach bildeten seither die Antheile dreier Linien des hohenzollern-brandenburgischen Fürstenhauses.

Die Kirchenspaltung wies demselben eine neue wichtige Rolle zu: neben Sachsen und Hessen, bald vor beiden, stand es an der Spitze der norddeutschen Protestanten, und stieg an eigener Macht mit dem Obsiegen der neuen Lehre. Die Säcularisirung der Bistümer Lebus, Havelberg und Brandenburg vollendete unter Joachim Friedrich (1598) die Abschliessung der kurfürstlichen Territorien; der Hochmeister des deutschen Ordens, Albrecht von Brandenburg fränkischer Linie, verwandelte (1525) das Ordensland (Ost-) Preussen (ohne Ermland, Kulmerland und Löbau) in ein weltliches Herzogtum unter polnischer Lehenshoheit, welches nach dem kinderlosen Tode seines Sohns (1618) an den Kurfürsten Johann Sigismund überging. Johann Sigismund erwarb auch aus der jülich'schen Erbschaft die ersten Besitzungen am Rhein: der Vergleich zu Xanten (1614) sprach ihm das Herzogtum Kleve, die Grafschaften Mark und Ravensberg zu. Endlich gab der osnabrücker Friede (14. October 1848) an Kur-Brandenburg nach dem Erlöschen des pommer'schen Herzogshauses ganz Hinter-Pommern (das Land im Osten der Oder, mit Ausnahme von Damm und Gollnow) und als Entschädigung für die Westhälfte Pommern's die säcularisirten Bistümer Kamin, Halberstadt (mit den Grafschaften Hohenstein und Regenstein) und Minden und die Anwartschaft auf das säcularisirte Erzstift Magdeburg (mit Ausnahme der Aemter Querfurt, Jüterbock, Dahme und Burg).

Friedrich Wilhelm der Grosse, welcher den westfälischen Frieden schloss, wurde der eigentliche Begründer des neuen brandenburgisch-preussischen Staates, indem er das Band der Lehensabhängigkeit Preussen's von Polen löste (1657). Polen überliess auch die Gebiete von Lauenburg und Bütow nebst

der Starostei Draheim an den Kurfürsten; nach der wirklichen Besitznahme Magdeburg's (1680) erkaufte Friedrich Wilhelm auch das Amt Burg (1687); als Entschädigung für verschiedene Ansprüche an schlesische Gebiete überkam er den schwiebuser Kreis (1688), welchen aber sein Nachfolger für die Anwartschaft auf Ost-Friesland und Limpurg wieder an Oesterreich zurückgab. Friedrich III., dem Sachsen die Erbvogtei über Quedlinburg (1697) und das Amt Petersberg (1698), Schwarzburg Dietenborn (1699) verkaufte, vollendete seines Vorgängers Werk durch Annahme der bedeutungsvollen preussischen Königskrone (K. Friedrich I. 10. Januar 1701).

Die beiden gewaltigen Kämpfe, welche im Anfange des 18. Jahrhunderts Europa erschütterten, brachten Preussen Vergrösserungen: der utrechter Friede (13. April 1713) gab ihm für Aufgebung der Ansprüche auf Orange von den spanischen Niederlanden Ober-Geldern; der stockholmer Friede (21. Januar 1720) Damm, Gollnow, Stettin mit Vor-Pommern bis zur Peene. Die Könige Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. erweiterten auch die westfälischen Besitzungen durch den Kauf der Grafschaft Tecklenburg (1707 und 1729), und erwarben durch Erbschaft die fränkischen Grafschaften Geyer (1704) und Limpurg (1713). Aus der oranischen Erbschaft behielt Preussen durch einen Theilungsvertrag (1732) die Grafschaften Mörs und Lingen nebst mehreren Mediatherrschaften, so wie es unter den verschiedenen Prätendenten auf den Besitz des Fürstentums Neuenburg und der Grafschaft Vallengin (1707) durch gerichtliche Entscheidung den Vorzug erhalten hatte.

Die zweite deutsche Grossmacht trat durch Friedrich II. den Grossen (31. Mai 1740 — 17. August 1786) in die europäische Pentarchie ein. Die drei schlesischen Kriege gaben und bestätigten durch die Friedensschlüsse von Breslau-Berlin (11. Juni/28. Juli 1742), Dresden (25. December 1745) und Hubertsburg (15. Februar 1763) den Besitz von Ober- und Nieder-Schlesien (bis auf Teschen, Bielitz, einen Theil von Troppau, Jägerndorf und Neisse) sammt der Grafschaft Glatz und dem mährischen Ländchen Katscher. Den Beistand für den Kaiser französischer Subsidien, Karl VII., lohnte der Anfall von Ost-Friesland (1744); ein Vertrag mit Sachsen (1780) gab einen Theil der Grafschaft Mannsfeld. Die erste Theilung Polen's (25. Juli 1772) brachte West-Preussen (ausser Danzig), Ermland, das Kulmer-Land (ausser Thorn), und den Netze-District von Kujavien (mit Löbau) und Gross-Polen hinzu, welcher bei der Absteckung der Grenzen noch ansehnlich erweitert wurde. — Unter Friedrich Wilhelm II. vollendete die zweite und dritte Theilung (25. September 1793 und 24. October 1795) die Verschmelzung polnischer Gebiete mit Preussen: Danzig und Thorn, der Rest von Kujavien und Gross-Polen, fast ganz Masovien und Podlachien, ein Theil der litthauischen Wojwodschaften Szamajten und Troki, endlich ein Theil des kleinpolnischen Palatinats Krakau gaben theils Erweiterungen für West- und Ost Preussen und Schlesien, theils die neuen Provinzen Süd-Preussen und Neu-Ost-Preussen ab. Die Verzichtleistung des

letzten Markgrafen brandenburg- fränkischer Linie vereinigte (1792) auch Ansbach (an welches 1742 Limpurg überlassen worden war) und Bayreuth mit dem Staate, dessen Flächeninhalt hiedurch auf 5.200 Quadratmeilen anwuchs.

Preussen besass nebst seinen polnischen Gebieten und dem ausserhalb des Reichsverbands stehenden Königreiche, so wie dem fernen Fürstentume Neuenburg und dem zu keinem Kreise gehörigen Schlesien einen namhaften Theil des obersächsischen, westfälischen und fränkischen, sammt einigen Gebieten des niedersächsischen Kreises, als die grossen Territorial-Umwälzungen der Revolutionskriege hereinbrachen. Indem es sich durch den basler Frieden (1795) von der ersten Coalition gegen Frankreich lossagte, und dem Kampfe der zweiten Coalition ferne blieb, sicherte es sich zugleich für die geringe Einbusse am linken Rheinufer (Obergeldern, Mörs und der kleinere Theil von Kleve) reichen Ersatz auf Kosten von Mit-Ständen am rechten Ufer des Stroms. Nach den Feststellungen der Tractate Preussen's mit Frankreich (1796 und 1802) gab ihm den Reichs-Deputations-Hauptschluss (25. Februar 1803) fast das Fünffache des Verlorenen: die säcularisirten Bistümer Hildesheim und Paderborn, den grössten Theil des Bistums Münster, das bisher kurmainzische Eichsfeld und Erfurt, die von Kurmainz lehenbare Grafschaft Unter-Gleichen nebst Blankenhain und Kranichfeld, die säcularisirten Abteien Essen, Elten, Werden, Herford und Kappenberg, sammt dem vollständigen Besitze Quedlinburg's, und die Reichsstädte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen. Eine Uebereinkunft mit Bayern gewährte zudem eine bessere Arrondirung für Ansbach und Bayreuth, und die gewaltsame Mediatisirung der Reichsritterschaft brachte die Incorporation ihrer im preussischen Gebiete enclavirten Territorien mit sich (1804). — Allein das schwankende Benehmen während des Kriegs der dritten Coalition zwang nach der Schlacht bei Austerlitz zur Eingehung der Verträge von Schönbrunn (15. December 1805) und Paris (15. Februar 1806), welche Neuenburg und Vallengin zu Berthier's, den Rest Kleve's zu Murat's Ausstattung an Napoleon, Ansbach an Bayern brachten und Preussen hiefür das Kurfürstentum Hannover und das Fürstentum Osnabrück anzunehmen nötigen, das sich nur im zeitweiligen militärischen Besitze Napoleon's befunden hatte.

Mit dem grössten Gebietsumfange, welchen der preussische Staat je besessen, stand er am Rande des Verderbens, welches rasch über ihn hereinbrach, als er dem Kriege gegen Frankreich sich nicht mehr entziehen konnte. Der tilsiter Friede (9. Juli 1807) kostete ihm mehr als die Hälfte seines Flächeninhalts, indem fast die ganze Altmark, der grösste Theil von Magdeburg, Mannsfeld, Halberstadt, Quedlinburg, Hildesheim, Paderborn, Eichsfeld, Mühlhausen, Nordhausen, Goslar, Hannover, Osnabrück, Minden, Ravensberg, Herford und Kappenberg zur Dotation des neugeschaffenen Königreichs Westfalen, Ost-Friesland an Holland, Münster, Mark, Lingen, Tecklenburg, Essen, Werden und Elten an das

Grossherzogtum Berg, der kottbuser Kreis an Sachsen, Süd-Preussen, Neu-Schlesien, der grössere Theil des Netze-Districts, Thorn, Kulm und Michelau, der grösste Theil von Neu-Ost-Preussen zur Begründung des Herzogtums Warschau, endlich der Rest von Neu-Ost-Preussen (Provinz Bialystok) an Russland abgetreten, Danzig als Republik hergestellt, Bayreuth und Erfurt mit Unter-Gleichen Kranichfeld, und Blankenhain dem französischen Kaiser zur weitern Verfügung überlassen werden musste, so dass der preussische Staat auf Pommern und Schlesien und die sehr geschmälerten Provinzen Brandenburg und Preussen beschränkt blieb.

Die Verträge von Kalisch, Reichenbach und Teplitz (28. Februar, 14. Juni und 9. September 1813) bezeichneten die Herstellung der preussischen Monarchie als einen der Hauptzwecke des Kriegs der fünften Coalition gegen Frankreich. Der erste pariser Friede (30. Mai 1814) sprach dieselbe grundsätzlich aus, und eine Reihe Einzel-Verträge stellte die näheren Bestimmungen fest, welche schliesslich in der Wiener-Congress-Acte (9. Juni 1815) Aufnahme fanden.

Bei der Auflösung des Herzogtums Warschau erhielt Preussen Thorn, Kulm, Michelau und jenen Theil vom Netze-District und Süd-Preussen zurück, welcher jetzt das Grossherzogtum Posen bildet. Danzig kam wieder unter preussische Herrschaft. Sachsen musste nicht nur den kottbuser Kreis herausgeben, sondern auch die Nieder-Lausitz mit Jüterbock und Dahme (welche Brandenburg einverleibt wurden) und die Ortshälfte der Ober-Lausitz (welche zwischen Brandenburg und Schlesien getheilt ward), den Kurkreis, einen Theil der Kreise Leipzig und Meissen, den grössten Theil von Merseburg und Naumburg–Zeiz, das sächsische Mannsfeld, den thüringischen und neustädter Kreis, Querfurt, Schleusingen und die voigtländischen Enclaven im reussischen Gebiete als Herzogtum Sachsen abtreten. Demselben wurden auch bei Auflösung des Königreichs Westfalen die reacquirirte Altmark, Magdeburg, Halberstadt, alt-preussisch Mannsfeld, Quedlinburg, Eichsfeld, Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt und Unter-Gleichen, sammt dem von Sachsen an Westfalen gelangten Barby und Gommern einverleibt. Für Hildesheim, Goslar, Ost-Friesland, und einen Theil von Lingen und Münster tauschte Preussen von Hannover die Enclave Klötze und den grössten Theil des Herzogtums Lauenburg ein, welchen es wieder an Dänemark für Schwedisch-Pommern (Neu-Vorpommern) und Rügen überliess. Das gleichfalls an Preussen zurückgelangte Blankenhain und Kranichfeld sammt dem grössten Theile des neustädter Kreises wurde für einige Parzellen in der Provinz Sachsen an Sachsen-Weimar abgetreten.

Wenn hiedurch die östliche Ländermasse Preussen's ihre jetzige Ausdehnung erlangte, so wurde die westliche fast ganz neu geschaffen. Zurückerhalten konnte es hier nur Paderborn, Mark, Essen, Werden, Elten, Kleve, Minden, Kappenberg, Herford, Tecklenburg, Ravensberg, Mörs und den grösseren Theil von Geldern, Münster und Lingen. Dazu kam fast der ganze Rest

des aufgelösten Grossherzogtums Berg mit der Oberhoheit über Neustadt, Gimborn, Homburg, Wildenberg, Recklinghausen, die Rhein- und Wildgrafen, Rheda und Gütersloh, das zu Westfalen geschlagene Fürstentum Corvey, die in Napoleon's eigenen Händen befindlich gewesene Stadt Wetzlar, das oranische Fürstentum Siegen mit Dortmund, die Oberhoheit über Rietberg, Steinfurt, Anholt, Gehmen, Croy, Salm, Looz-Corswarem und das von Hessen-Darmstadt für Erlangung westrheinischer Gebiete abgetretenen Herzogtum Westfalen mit der Oberhoheit über Wittgenstein, endlich für drei vom König der Niederlande zum Behuf eines Austausches abgetretene oranien nassau'sche Fürstentümer für Nieder-Katzenellenbogen, und einige andere Gebiete Neuwied, Ehrenbreitstein, Dierdorf, Sayn, Hohensolms, Braunfels, Atzbach u. a. mit der Oberhoheit über die Fürsten von Wied und Solms. Am linken Rhein-Ufer erhielt Preussen hiezu den grössten Theil des Herzogtums Jülich und fast die gesammten Gebiete der ehemaligen Kurfürstentümer Köln und Trier, die vormaligen Reichsstädte Köln und Aachen, die ehemaligen Stifte Burtscheid, Malmedy und Cornelimünster, und einige Parzellen der niederländischen Provinzen Geldern und Limburg.

Schliesslich kehrte auch Neuenburg und Vallengin unter die Herrschaft des preussischen Königshauses zurück, trat jedoch als Kanton zugleich der schweizerischen Eidgenossenschaft bei.

Der zweite pariser Friede (20. November 1815) gab an Preussen noch Ssarlouis und Saarburg mit einem Theile des Saar- und Mosel-Departements von Frankreich. Die Verpflichtung, andere deutsche Fürsten in dem Rheinlande zu entschädigen, wurde durch den frankfurter Territorial-Recess (20. Juli 1819) gelöst, welcher daselbst die Fürstentümer Lichtenberg, Birkenfeld und Meisenheim schuf. Ein gegenseitiger Austausch der Enclaven mit den Fürsten von Schwarzburg (15. und 19. Juni 1816) hatte auch noch zur Erkaufung der Aemter Kelbra und Heringen für Preussen (28. Juni) geführt.

Durch den Vertrag vom 31. Mai 1834 erwarb Preussen von Sachsen-Koburg das Fürstentum Lichtenberg. Am 12. März 1850 traten die beiden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen ihre Gebiete, die ältesten Stammbesitzungen des Hauses Hohenzollern, für eine Rente ab. Endlich überliess Oldenburg am 20. Juli 1853 ein kleines Gebiet an der Jahde-Mündung dem preussischen Staate (zur Anlegung eines Kriegshafens), welchem auch Lippe-Detmold seine mitherrschaftlichen Rechte auf Lippstadt am 17. Mai 1850 cedirt hatte.

Das Verhältniss der Krone Preussen zu Neuenburg und Vallengin wurde im Jahre 1848 durch die Republicanisirung des Kantons zerrissen.

II.

Grundmacht.

1. Lage, Grenzen, Grösse und Bestandtheile des Staatsgebiets.

Das Königreich Preussen liegt seiner Hauptmasse nach in Norddeutschland, bildet kein geschlossenes, zusammenhängendes Ganzes, sondern besteht aus zwei von einander getrennten Haupttheilen, einem isolirten Gebiete in Süddeutschland (Hohenzollern) und mehreren kleinen auf fremdem Gebiete liegenden Parzellen. Der Staat (ohne Hohenzollern) dehnt sich zwischen 17 Längen- und 7 Breitengraden aus, von $23\frac{1}{2}^0$ bis $40\frac{1}{2}^0$ O. L. und von 49^0 bis 56^0 N. Br. und hat — ohne die Enclaven — eine Grenzlinie gegen fremde Länder von c. 900 Meilen.

Die preussische Monarchie umschliesst mehrere fremde Enclaven in ihrem Gebiete, und hat, mit Ausnahme Holstein-Lauenburgs, der vier freien Städte, des Fürstentums Reuss älterer Linie und Liechtensteins alle deutschen Bundesstaaten als Grenzländer. Natürliche Grenzen sind wenige vorhanden, die bedeutendste ist im Norden (die Ostsee). Die Haupttheile sind ein östlicher und ein westlicher, welche sich am meisten zwischen 27^0 und 28^0 O. L. und zwischen 51^0 und 52^0 N. Br. auf 6—8 Meilen nähern und hier durch kurhessisches und hannover'sches Gebiet getrennt sind. Der östliche Haupttheil (bestehend aus den Provinzen Preussen, Posen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen) ist bei Weitem grösser, zugleich aber auch weit zerrissener als der geschlossene westliche; er hat eine geographische Lage zwischen 27^0 $29'$ bis 40^0 $31'$ O. L. und zwischen 49^0 $49'$ bis 55^0 $52'$ N. Br. und grenzt (Gesammtgrenzlinie 625 Ml.) im Norden (Grenzlinie 179 Ml.) an die Grossherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (75 Ml.) und an die Ostsee (104 Ml.), im Osten (Grenzlinie 182 Ml.) am Russland mit Polen (179 Ml.) und Oesterreich (Galizien, 3 Ml.), im Süden (Grenzlinie 156 Ml.) an Oesterreich (84 Ml., Schlesien, Mähren und Böhmen), das Königreich

Sachsen (36 Ml.), Sachsen-Altenburg, Reuss jüngerer Linie, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sonderhausen und Rudolstadt und Sachsen-Gotha, im Westen (Grenzlinie 108 Ml.) an Kurhessen (10 Ml.), Hannover, Braunschweig und Anhalt-Bernburg. Die neben diesem Hauptheile liegenden preussischen Einschlüsse in fremden Ländern befinden sich nur im Westen, die meisten im Südwesten und gehören den Provinzen Sachsen und Pommern an. Diese Enclaven sind: der Kreis Schleusingen zwischen Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, dem weimar'schen Amte Ilmenau, Sachsen-Gotha und der kurhessischen Herrschaft Schmalkalden; der Kreis Ziegenrück zwischen Reuss jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, dem weimar'schen Kreise Neustadt und Sachsen-Meiningen; die Enclaven Gefell, Sparenberg und Blankenberg im Reussischen unfern der bayerischen Grenze; die Enclave Löbnitz in Sachsen-Meiningen, die Enclave Mühlberg im Gothaischen, Brennekkenstein zwischen Braunschweig und Hannover, Hehlingen, Hesslingen und Wolfburg im Braunschweig'schen, einige kleine Ortschaften auf anhalt'schem Gebiete; die Enclaven Dukkow und Zettemin (zu Pommern gehörig) in Mecklenburg-Schwerin. Dagegen sind fremde Gebietstheile vom preussischen Staate, auch nur im Westen, umschlossen und zwar: im Regierungsbezirke Merseburg einige weimar'sche Enclaven, in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt die Unterherrschaften der Fürstentümer Schwarzburg und ein Stück von Gotha, zwischen den Regierungsbezirken Merseburg, Magdeburg und Potsdam sind Anhalt-Dessau-Köthen und das Unterherzogtum von Anhalt-Bernburg gelegen, im Regierungsbezirke Magdeburg einige Enclaven von Anhalt und die braunschweig'sche Enclave Kalvörde, im Regierungsbezirke Potsdam die mecklenburg-schwerin'schen Enclaven Netzeband und Rossow.

Der westliche Hauptheil (bestehend aus den Provinzen Westfalen und Rheinland) ist im nordwestlichen Deutschland zwischen 23° 35′ bis 27° 10′ O. L. und zwischen 49° 8′ bis 52° 30′ N. Br. gelegen und hat zu Grenzländern (Gesammtgrenzlinie 253 Ml.) im Norden (Grenzlinie 44 Ml.) Niederlande (23 Ml.), Hannover (41 Ml.), Schaumburg-Lippe, Kurhessen, und Lippe-Detmold, im Osten (Grenzlinie nach Südsüdwesten sich ziehend, 115 Ml.) Braunschweig, Hannover, Kurhessen, Waldeck, Hessen-Darmstadt, Nassau, das hessen-homburg'sche Fürstentum Meisenheim, das oldenburg'sche Fürstentum Birkenfeld und die bayerische Rheinpfalz, im Westen (Grenzlinie 94 Ml.) Frankreich (14 Ml.), Luxemburg, Belgien und die Niederlande. Dieser Hauptheil des preussischen Staates ist ganz geschlossen und hat nur wenige Enclaven, im Osten, nämlich die Enclave Lügde (zu Westfalen gehörig) zwischen Waldeckisch-Pyrmont und Lippe-Detmold und den dem Regierungsbezirke Koblenz angehörigen Kreis Wetzlar, zwischen Nassau, dem Kurfürstentume und Grossherzogtume Hessen, in zwei Stücken. Eine fremde Enclave hat diese Ländermasse in Westfalen, nämlich den lippe-detmold'schen Ort Gräfenhagen.

Die Ländermasse in Süddeutschland besteht aus den Fürstentümern Hohenzollern - Hechingen und Hohenzollern - Sigmaringen, welche von Württemberg und Baden umschlossen sind. Auch von diesen Fürstentümern liegen einige kleine Parzellen als Enclaven in dem benachbarten fremdherrlichen Gebiete, als 5 in Baden, 2 in Württemberg, 1 zwischen Württemberg und Baden und 1 zwischen Württemberg und Bayern; dagegen werden 3 württemberg'sche Enclaven von dem hohenzollern'schen Lande umschlossen.

Ein Nebentheil des Staatsgebiets endlich ist das Jahdegebiet, welches aus zwei kleinen Gebietstheilen auf der westlichen und östlichen Seite des Jahdebusens besteht und sonst von Oldenburg begrenzt wird.

Im östlichen Haupttheile ist der westlichste Punct Werleshausen an der Werra vom nordöstlichsten, Nimmersatt, an der russischen Grenze 124 Meilen entfernt, der südlichste Punct an der Oppa ist vom nördlichsten, dem Vorgebirge Arkona auf Rügen, 53 Meilen entfernt. Im westlichen Haupttheile beträgt die grösste Ausdehnung vom westlichsten bis zum östlichsten Puncte, nämlich von Kranenburg bis unfern der Diemelmündung, 34 Meilen, vom südlichsten bis zum nördlichsten Puncte, von der Saar bei Saargemünd bis Schlüsselburg an der Weser, 53 Meilen.

Inseln und Halbinseln. An der westlichsten Grenze erscheint die Halbinsel Dars, welche durch den Prerowfluss von der langen und schmalen Insel Zingst getrennt ist; auf diese folgt $1/2$ Stunde vom Continente entfernt die vielfach eingeschnittene und gezackte, doch äusserst reizende Inselgruppe Rügen, 20 □ Meilen gross, welche aus der Hauptinsel, den Halbinseln Wittew, Jasmund und Mönchgut und 7 kleineren Inseln besteht; die Insel Usedom, 6 Meilen lang und 3 Meilen breit und die Insel Wollin; die Erdzunge oder schmale Halbinsel Hela, die lange Landzunge „frische Nehrung" und endlich die Landzunge „kurische Nehrung".

Das Königreich Preussen zerfällt, mit Ausschluss des Stadtbezirks Berlin, in 8 Provinzen (diese in 25 Regierungsbezirke, diese wieder in Kreise und Stadtbezirke), den Regierungsbezirk der hohenzollernschen Lande und das Jahdegebiet.

Der Flächeninhalt des Staats beträgt 5.103·60 geogr. □ Meilen, die Bevölkerung (nach der Zählung im December 1855) 17,202.831 Individuen, welche beide auf die Provinzen und Regierungsbezirke sich folgendermassen vertheilen:

Provinzen und Regierungsbezirke	Flächeninhalt in geogr. □ Meilen	Bevölkerung (Ende 1855)	Bewohner auf 1 □ Meile
I. Provinz Brandenburg	734·14	2,254.305	3.076
1. Stadt Berlin	1·27	447.483	360.223
2. Regierungsbezirk Potsdam .	381·24	896.168	2.358
3. „ Frankfurt .	351·63	910.654	2.600
II. Provinz Pommern	576·72	1,288.964	2.240
1. Regierungsbezirk Stettin . .	238·61	606.409	2.541
2. „ Köslin . .	258·43	484.127	1.900
3. „ Stralsund .	79·68	198.428	2.500
III. Provinz Sachsen	460·63	1,861.535	4.042
1. Regierungsbezirk Magdeburg	210·13	727.052	3.462
2. „ Merseburg .	188·76	781.947	4.144
3. „ Erfurt . .	61·74	352.536	5.713
IV. Provinz Schlesien	741·74	3,182.496	4.300
1. Regierungsbezirk Breslau . .	248·14	1,227.009	4.946
2. „ Oppeln . .	243·06	1,014.383	4.174
3. „ Liegnitz .	250·54	941.104	3.757
V. Provinz Posen	536·21	1,392.636	2.600
1. Regierungsbezirk Posen . .	321.38	909.551	2.830
2. „ Bromberg .	214.83	483.085	2.250
VI. Provinz Preussen	1.178·03	2,636.766	2.240
1. Regierungsbezirk Königsberg .	408·13	901.602	2.209
2. „ Gumbinnen .	298·21	640.831	2.150
3. „ Danzig . .	152·28	435.896	2.870
4. „ Marienwerder	319·41	658.436	2.061
VII. Provinz Westfalen	367·96	1,527.252	4.151
1. Regierungsbezirk Münster .	132·17	433.837	3.284
2. „ Minden . .	95·68	462.503	4.837
3. „ Arnsberg .	140·11	630.912	4.503
VIII. Rheinprovinz	487·14	2,983.305	6.125
1. Regierungsbezirk Köln . .	72·40	523.684	7.233
2. „ Düsseldorf .	98·32	1,007.570	10.250
3. „ Koblenz .	109·64	509.164	4.645
4. „ Trier . .	131·13	506.535	3.864
5. „ Aachen . .	75·65	436.352	5.771
IX. Regierungsbezirk der hohenzollern'schen Lande	20·85	63.316	3.044
X. Das Jahdegebiet	0·18 [1])	227	—
Die preuss. Besatzungen in Mainz, Luxemburg und Frankfurt am Main	—	12.029	—
Monarchie . . .	5.103·60	17,202.831	3.370

[1]) Das Jahdegebiet hat einen Umfang von 4.000 Morgen oder 0·18 □ Meilen, worunter 1.550 Morgen Land.

Dem deutschen Bunde gehören mit 3.389·36 □ Meilen und 13,173.429 Einwohnern an: Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien, Westfalen, die Rheinprovinz, die hohenzollern'schen Lande und das Jahdegebiet.

2. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche.

Der preussische Staat ist in seinem grössten Theile Flachland und gehört hier zur grossen germanischen Tiefebene und nur ein geringer Theil ist Gebirgs- und zwar Mittelgebirgsland. $^8/_9$ des Areals ist Flach-, $^1/_9$ Gebirgsland. Fast durchaus Fläche ist der östliche Haupttheil des Staates und ganz als eben sind die Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern und Posen zu betrachten; auch der nordöstliche und nördliche Theil von Schlesien, die grössere Nordhälfte der Provinz Sachsen, der Nordwest Westfalens und die kleinere Nordhälfte der Rheinprovinz sind Flachländer und erheben sich nur hie und da unbedeutende Hügel über das Land. Das ebene Land ist gegen Norden immer tiefer gelegen, und an den Küsten zum Theile so niedrig, dass künstliche Deiche Schutz vor den Meeresüberschwemmungen gewähren müssen (wol ist auch zum Theile die Küste steil und flach); am tiefsten gelegen ist Ostpreussen. Gebirgig sind nur im östlichen Haupttheile des Staates das südwestliche Schlesien und das südwestliche Sachsen, im westlichen Theile: die grössere, mehr südlich gelegene, Hälfte der Rheinprovinz, das südöstliche Westfalen, und Hohenzollern.

Wir wollen zur näheren Betrachtung der Oberfläche des Landes, den Staat in Gebirgs- und Flachland theilen, und beginnen mit dem Gebirgslande.

Gebirgsland.

Das Gebirgsland der preussischen Monarchie ist, wie schon früher erwähnt wurde, Mittelgebirgsland, ist am höchsten und einfachsten im Osten, zusammengesetzter und niedriger im Westen. Die Gebirge in der östlichen Ländermasse des Reiches sind:

a) Die Karpaten, nämlich das westliche Ende der Nordwestkarpaten; diese sind eigentlich nur Grenzgebirge, indem sie den Staat in seinem südöstlichsten Theile, der Südostspitze der Provinz Schlesien, berühren.

b) Die Sudeten, und zwar im südwestlichen Schlesien; ihnen gehören an: aa) die nordöstlichen Ausläufer des mährisch-schlesischen Gebirges (hier bis 800′ hoch), bb) der grösste Theil des glatzer Gebirgszuges; zu den glatzer Gebirgen gehören: im Süden: das Glatzer-

Schneegebirge, der höchste und rauheste Theil des ganzen Gebirgszuges mit dem glatzer oder Spieglitzer-Schneeberge, 4.354′ hoch [1]; im Nordosten: das schlesische Grenz- und Reichensteiner-Gebirge, (Heidelberg 2.950′ hoch), das Eulengebirge, an der Neisse fast senkrecht abfallend, mit der 3.100′ hohen Eule, der Zobten (2.246′ hoch) eine isolirte Berggruppe am Fusse des Nordost-Randes: im Südwesten: das Habelschwerdter-Gebirge, das Reinerzgebirge (hohe Mense, 3.284′ hoch), das steile Heuscheuergebirge, südöstlich vom Riesengebirge, (grosser Heuscheuer 2.810′ hoch); im Nordwesten die schweidnitzer und waldenburger Berge (1.300—1.700′ hoch). cc) Das Riesengebirge mit dem Isergebirge, beide in ihrem Nordabfall, bis in die Umgebungen von Strigau, Goldberg, Löwenberg, Lauban und Görlitz sich erstreckend. Das Riesengebirge ist das höchste Gebirge in der Monarchie, es hat in der Schnee- oder Riesenkoppe (gelegen auf der schlesisch-böhmischen Grenze) seine grösste Höhe mit 5.060′; andere hohe Puncte sind hier das „grosse Rad“, 4.720′ hoch, die grosse Sturmhaube, 4.576′ hoch, die kleine Koppe, 4.330′ hoch und der Reifträger, 4.280′ hoch. Das Isergebirge hat seinen höchsten Punct in der Tafelfichte, 3.546′ hoch. Zweige des Riesengebirges ziehen sich als dessen nördliche Vorberge vom strigauer Wasser bis zur lausitzer Neisse in einer Breite von 3—5 Meilen (strigauer Berge 1.070′ hoch); sie sind isolirte und grossentheils Basaltberge, welche eine Höhe von 600′—2000′ erreichen (Gröditzberg 1.255′ hoch). dd) Nordzweige des lausitzer Gebirges (auch wohlischer Kamm geheissen), mit vielen Aesten und vielen isolirten Kegelbergen (der Keulen- oder Augustusberg 1.146′, Sibyllenstein 1.405′, das Königshainer-Gebirge 1.300′, Landskrone unweit Görlitz 1.300′ hoch).

Die Sudeten enthalten viele anmutige Thäler, ihre waldigen Berge sind meist einförmig, lange Rücken mit einzelnen Kuppen und Kegelbergen; die vorzüglichsten Pässe und Strassen in diesen Gebirgen sind: der reichensteiner Pass zwischen Neisse und Glatz; der Warthapass zwischen Glatz und Frankenstein in Schlesien; der landshuter Pass zwischen Landshut und Schmiedeberg; der würbenthal-ziegenhalser Pass von Neisse über Freudenthal nach Mähren führend, der freiwaldau-ziegenhalser Pass, an der March, der spieglitzer Pass von Glatz nach Olmütz (über Littau), die Strasse von Ratibor über Troppau und Hof nach Olmütz; der mittelwalder Pass von Glatz nach Časlau in Böhmen, die Strasse von Glatz durch den Nachoderpass über Reinerz nach Königgrätz in Böhmen, der Pass von Schlesisch-Friedland von Schweidnitz nach Böhmen führend u. a.

c) Ein Theil und zwar die Nordabfälle des sächsischen Berg-

[1] Der Spieglitzer-Schneeberg scheidet das Wassergebiet der Nordsee von jenem des schwarzen Meeres, indem an seiner Nordseite die in die Oder gehende Neisse und an seiner Südseite die sich mit der Donau vereinigende March ihre Quellen haben.

landes in den Kreisen Zeitz und Naumburg des Regierungsbezirks Merseburg (400′—1.000′ hoch).

d) Die Berg- und Hügelketten des Thüringer-Hügellandes im Regierungsbezirke Erfurt und einem Theile des Regierungsbezirks Merseburg der Provinz Sachsen. Eine Hochebene von 800—1.000 Fuss, durchzogen von Bergen und Hügeln mit vielen und fruchtbaren Ebenen. Hier das Eichsfeld, eine einförmige, dürre Hochfläche von 1.000—1.200 Fuss im Regierungsbezirke Erfurt zwischen Wipper und Werra, auf welchem die Ohmberge (1.560′ hoch) sich erheben; der vom Thüringerwalde gegen den Sollingerwald längs der Werra sich hinziehende Berg- und Höhenzug Hainich (1.300′), später Düngebirge genannt; die Hainleite zwischen Helbe und Wipper (Possen 1.400′), das Kyffhäusergebirge an der schwarzburg'schen Grenze, der erfurter Steiger (1.090′ hoch) am rechten Ufer der Gera, südlich der Stadt Erfurt; die Schmücke und Finne, ein schmaler langer Bergzug zwischen Lessa und Unstrut (höchste Spitze: Schmücke 1.168′, Finne 1.099′ hoch); im Norden der Unstrut die thüringische Grenzplatte.

e) Ein Theil des Thüringerwaldes und zwar in seinem südwestlichen Abhange; von seinen langen waldigen Bergrücken und üppigen Thälern ist der Kreis Schleusingen (Regierungsbezirk Erfurt) erfüllt (Finsterberg 2.956′ hoch). Pass von Schleusingen und Kahlertpass.

f) Ausläufer des Fichtelgebirges in den preussischen Enclaven Gefell etc. in Reuss an der bayerischen Grenze, und Zweige des Frankenwaldes im Kreise Ziegenrück (Regierungsbezirk Erfurt).

g) Der Harz im Westen der Provinz Sachsen und zwar der grösste Theil des Unterharzes im Regierungsbezirke Merseburg und ein kleiner Theil des Oberharzes im Regierungsbezirke Magdeburg; im letzteren: der 3.508′ hohe Granitberg Brocken, der höchste Punct des Harzes, der Königsberg 3.100′ hoch, eine Granitmasse mit zwei besonders hervorragenden Spitzen, den sogenannten Hirschhörnern; im Unterharze der Ramberg mit der Rosstrappe (die wildeste, doch zugleich schönste Gebirgsgegend des Harzes) 2.180′ hoch. Pässe und Strassen im Harze sind: die Strassen von Querfurt und Eisleben durch den Pass von Breitenstein und den von Hasselfeld nach Blankenburg in Braunschweig, die Strasse von Nordhausen durch den Pass von Ilefeld im Hannover'schen nach Blankenburg; der Pass von Bennekkenstein zwischen Nordhausen und Wernigerode, die Strasse von Nordhausen nach Osterode und von da nach Klausthal und Braunschweig u. a.

Die Gebirge der westlichen Ländermasse sind:

h) Ein kleiner Theil des Taunus im Kreise Wetzlar (Regierungsbezirk Koblenz).

i) Der Westerwald in seinem nödlichen Theile, in den Regierungsbezirken Koblenz und Köln der Rheinprovinz und dem Regierungsbezirke

Arnsberg Westfalens; seine hieher gehörigen grösseren Theile sind: die kalte Eiche oder der hohe Westerwald zwischen den Quellen der Lahn, Eder, Dill und Sieg, eine kahle Basalt-Hochebene von 1.000—2.000′ mit vielen isolirten Kuppen (Salzburgerkopf 2.000′ hoch), — das Siebengebirge, ein basaltisches und trachytisches Gebirge, welches sich in der Nähe des Rheins, oberhalb Bonn, erhebt (Löwenberg 1.514′ hoch, Drachenfels 1.055′ hoch). Pässe im Westerwalde sind: der Pass über die kalte Eiche zwischen Siegen und Dollenburg nach Wetzlar und Marburg; der Pass von Altenkirchen von Köln über Siegburg nach Frankfurt etc.

k) Das sauerländische Gebirge, welches sich in den Regierungsbezirken Arnsberg, Köln und Düsseldorf von der Sieg und Eder bis zur Ruhr und Mönne ausbreitet und aus vielen zum Theile getrennten Gebirgstheilen besteht. Die Theile dieses ziemlich einförmigen Hochplateaus sind: das Rotlager- oder Rothaargebirge, eine zwischen Sieg, Lahn, Eder und Lenne sich erhebende Bergkette (Härdlerberg 2.300′ hoch, Ederkopf 2.000′), das Plateau von Winterberg an den Ruhr- und Lenne-Quellen mit kahlen Kegelbergen (kahler Astenberg 2.536′, Hunau 2.480′ hoch), die metallreichen waldigen Höhen von Brilon, an den Quellen der Alme und Mönne (1.400—1.600′ hoch), der Arnsbergerwald zwischen der Mönne und obern Ruhr bis Nahein, das an Höhlen reiche Lennegebirge, welches sich in paralleler Richtung mit der Lenne nach der Ruhr hin zieht (Homert 2.027′ hoch), das Ebbegebirge zwischen Lenne, Verse und Lippe (Nordhelle 2.011′ hoch), das eigentliche Sauerland, ein Hochplateau zwischen Agger und Sieg, die Höhen und Waldberge des Herzogtums Berg, welche sich in einer Höhe von 600—1.600′ von der Agger bis zur Wupper ausdehnen, und endlich an der untern Ruhr das bergisch-märkische Kohlengebirge. Pässe und Strassen: der Pass von Wintersberg zwischen Elberfeld und Brilon, die Strasse von Siegen durch den Pass von Ederkopf nach Kassel, der Hagenpass als Vereinigungspunct der Strassen von Münster, Wesel und Dortmund nach Kassel und Frankfurt; der Pass von Elberfeld zwischen Elberfeld, Wesel, Düsseldorf und Köln u. a.

l) Der Haarstrang oder die Haar, ein schmales Schiefergebirge von 800—1.000′, zwischen der Ruhr und Lippe, in Westfalen; sein westlicher Theil (vor Dortmund) heisst das Aardei (mit dem fruchtbaren Hellweg).

m) Der rauhe und waldige Hunsrück, in den Regierungsbezirken Trier und Koblenz der Rheinprovinz, zwischen dem rechten Mosel-, linken Rhein- und linken Naheufer sich ausbreitend; er ist eine wellenförmige Hochfläche mit mehreren Bergketten und besteht aus folgenden 3 Theilen: dem Soonwalde am Rhein (2.000′ hoch), dem Idarwalde in der Mitte (Idarkopf 2.263′ hoch) und dem Hochwalde an der Saar (Walderbsenkopf 2.526′ hoch). Pässe: der Pass von Rheinbellen, durch welchen die Strasse

von Trier nach Bingen führt, der Pass über den Hochwald zwischen der Mosel und Birkenfeld, der Pass zwischen Saargemünd an der Saar und Saarbrück.

n) Die Eifel, zwischen der Ahr und Mosel in den Regierungsbezirken Trier, Koblenz, Köln und Aachen, eine zerrissene, rauhe Hochebene mit isolirten Bergkegeln und mehreren Bergrücken, als der Schneeeifel im Westen, bei Prüm, 2.000′ hoch, und der hohen oder vulkanischen Eifel im Osten und in der Mitte, 2.100′; höchste Puncte: die „hohe Acht", ein Kegelberg mit 2.220′ Höhe, der Kellberg 2.150′ hoch, die Nürburg 2.200′ hoch. Steiler Abfall gegen die Mosel. Die Eifel ist mehr oder weniger vulkanischen Ursprungs und die ehemaligen Krater sind jetzt zumeist mit Seen und Mooren ausgefüllt, zum Theil auch trocken gelegt und bebaut. Mineralquellen und mehrere Dunsthöhlen.

o) Das hohe Veen, im Regierungsbezirke Aachen, dehnt sich von Südosten nach Nordwesten zwischen Eupen, Montjoie und Malmedy aus; es ist eine sumpfige, öde und waldlose Hochfläche, welche sich bis 2.100′ erhebt; am höchsten sind die Höhen von Mützenich, die Steinlei und das Hartlicher-Veen. Reich an Torfmooren. Pässe und Strassen in der Eifel und dem hohen Veen sind: die Hauptstrasse von Köln nach Belgien durch das Felsenthal der Rucht zwischen Aachen und Lüttich, die Strasse von Bonn durch den Pass von Adenau nach Trier und Luxemburg, die Strasse von Aachen durch den Pass von Montjoie nach Luxemburg u. a.

p) Das Wesergebirge. Von diesem gehört ein grosser Theil und zwar des westlichen Wesergebirges, doch auch ein Zweig des östlichen, dem preussischen Staate — der Provinz Westfalen — an; der Zweig des östlichen Wesergebirges erhebt sich im Regierungsbezirke Minden, das westliche Wesergebirge hingegen dehnt sich in diesem und dem Regierungsbezirke Münster aus.

Die dem preussischen Staate angehörigen Glieder des Wesergebirges sind:

aa) das Süntelgebirge, welches aus Kurhessisch-Schaumburg den Norden des Regierungsbezirks Minden betritt; von der Grenze bis Minden, am rechten Weserufer, ist es eine Fortsetzung des östlichen Süntels, welche das Land durchzieht (und diese ist der dem Reiche angehörige Zweig des östlichen Wesergebirges) und im 528′ hohen Jakobsberg endigt; am linken Weserufer schliesst sich an diesen Gebirgszug das westliche Süntelgebirge mit dem 807′ hohen Wittekindsberge an, welches sich bis nach Hannover erstreckt. Jakobsberg und Wittekindsberg bilden die nur 200 Schritte breite bekannte westfälische Pforte (porta westfalica), durch welche die Weser in das nun beginnende Flachland tritt; die Theile des Süntelgebirges um Minden heissen auch die minden'sche Bergkette und mehr im Westen auch das Wiesengebirge und die lübekkeschen Berge.

Die höchste Spitze im westlichen Süntel ist der Rödinghäuser Berg, 1.003′ hoch.

bb) Der Teutoburgerwald oder Osning; dieser beginnt am linken Ufer der Diemel in der Gegend von Stadtbergen, zieht sich in nördlicher, dann in nordwestlicher Richtung durch das Paderbornische und Lippe-Detmold gegen die Quellen der Ems abermals nach Preussen, und geht von da durch das südliche Osnabrück der nordwestlichen Grenze Westfalens zu. Er hat mehrere Theile; die in Preussen gelegenen sind: die Egge und auf dem Walde (Velmenstoot 1.441′ hoch), ein Theil des eigentlichen Teutoburger- oder lippe'schen Waldes (1.200′ hoch), ein Theil der Tönskette (bis 900′ hoch), die tecklenburger Berge (bis 1.000′ hoch) und das Ibbenbührer Kohlengebirge (Goldhügel 540′, Schafberg 519′ hoch). Zwischen dem Teutoburgerwalde im Westen, der Weser im Osten, der Diemel im Süden und der Emmer im Norden zieht sich

cc) das Plateau von Paderborn, eine weite, bis 1.100′ hohe Hochfläche mit einigen Bergrücken (Köterberg 1.507′ und Mühlberg 1.107′ hoch), welche als Fortsetzung des Teutoburgerwaldes betrachtet werden können.

Pässe und Strassen im Wesergebirge sind: die Strasse von Minden nach Hannover; die westfälische Pforte oberhalb Minden; der Pass von Holzhausen von Minden nach Osnabrück; der Pass von Bielefeld von Bielefeld nach Münster; die Strasse von Rietberg nach Detmold durch den Pass von Augustendorf; die Strasse von Detmold nach Paderborn durch den Pass von Detmold; der Pass von Kleinenberg zwischen Paderborn und Warburg nach Kassel.

q) Hohenzollerns Gebirge. Das meist gebirgige Hohenzollern gehört in seinem südlichen Theile der schwäbischen Hochebene an, und wird sonst von der schwäbischen Alp oder dem schwäbischen Jura durchzogen; die höchsten Berge sind hier der Kornbühl bei Salmandingen, 2.732′ hoch, der Zollerberg 2.621′ hoch, das Zellerhorn und der Heiligenberg. Auch der schwäbischen Terrasse gehört ein kleiner Theil des Landes an.

Flachland.

Beim Flachlande Preussens haben wir wieder die östliche und westliche Ländermasse des Staates gesondert zu betrachten. Das Flachland der östlichen Ländermasse wird gegen das Gebirgsland im Süden durch eine von Ratibor über Falkenberg, Schweidnitz, Bunzlau, Hoierswerda und von da zur Saale nordwärts über Halle, Halberstadt zur Westgrenze gezogene Linie begrenzt; einige Landrücken durchstreichen diese meist sandigen Ebenen und formen sich in einigen Gegenden zu unbedeutenden Hügel-

gruppen. So zieht zwischen den Ursprüngen der Oder und Weichsel nordwärts ein Landrücken, welcher sich zwischen der Oder und Warthe besonders ausbreitet; ein anderer bei Weitem grösserer Landrücken streift von Osten nach Westen von der nordöstlichen Grenze bis zur untern Elbe und hat verschiedene Theile und Benennungen. Im Osten der Weichsel von Goldap zwischen Allenstein und Ortelsburg nach Marienburg hin zieht der ostpreussische Landrücken, welcher sich in mehreren Armen nach Norden verbreitet; er ist im Durchschnitte 300—400′ hoch, erreicht jedoch an einzelnen Stellen auch die Höhe von 500—600′ (die Höhen bei Lahna 566′, die Goldapperberge 583′, der Stablak bei Preussisch-Eilau 595′, der Hasenberg bei Landsberg 607′ hoch). Im Westen der Weichsel zwischen derselben, der Oder, Warthe und Netze dehnt sich der pommersch-preussische Landrücken aus, der sich bis 700′ erhebt und dem sich auch die Hügel in Posen anschliessen (Spitzberg 678′ hoch, das anmutige Bergländchen Polzen, die pommer'sche Schweiz genannt, der 757′ hohe Ratzenberg, das rummelsburger Bergland, die ödeste Gegend Pommerns mit dem 792′ hohen Birkhöferberg, der Dunbrowaberg 650′ hoch, die schöneberger Berggruppe mit dem Thurmberg 1.015′ und der Höhe von Oberbuschkau 814′ hoch etc.) Westlich der Oder beginnt der märkische Landrücken, welcher sich aus Vor-Pommern nach Brandenburg durch die Uckermark, neben dem Oderbruche und Köpenik, Potsdam zur Stadt Brandenburg zieht (Pimpinellenberg bei Oderberg 368′ hoch; die Berge von Buckow und Freienwalde bis 400′ hoch, die märkische Schweiz genannt; der Koboldsberg bei Schwedt 420′ hoch, die Müggelsberge im Osten von Köpenik 340′ hoch, die anmutigen Waldhügel von Potdam 300′ hoch etc.)

Ein langer Landrücken beginnt im Nordwesten der Altmark an die lüneburger Haide sich anschliessend, und zieht sich durch die Altmark, Süd-Brandenburg, Nieder-Lausitz, Nieder-Schlesien bis an die Oder und jenseits derselben bis zu dem polnischen Plateau an der obern Weichsel fort. Unter seinen Theilen und Höhen sind die bemerkenswertesten: im Westen der Elbe: die Hellberge nördlich bei Gardelegen 450′, das haldensleben'sche Hügelland 469′, der Huywald 800′, der Hackel 750′, der Galgenberg 616′ und Reilsberg 600′ auf dem rechten Saaleufer bei Halle; im Osten der Elbe: der Flämming, ein kahler Bergrücken bis 690′ hoch zwischen Elbe und Havel, die Sandhügel von Sorau mit dem Rückenberg 718′, der Börsel bei Muskau 660′, die dalkauer und grüneberger Hügel bis 700′ hoch, die trebnitzer Höhen zwischen Weida, Oder und Bartsch 600—800′ hoch; das tarnowitzer Plateau, 700—1.200′ hoch zwischen Weida, Oder und Klodnitz, hier der Trockenberg bei Tarnowitz 1.148′ hoch, die Basaltkluppe des Annaberges 1.296′ hoch.

Was die Küstenebenen anbelangt, so ist jene zwischen der Oder und Weichsel am meisten von Hügeln durchzogen, während die andern fast

vollkommen flach sind. Dünen d. i. bewegliche Ufersandberge finden sich häufig. Die Insel Rügen mit vielen Buchenwaldungen und Kreidebergen geziert, ist im Westen eben, hebt sich nach der Mitte zu im Rugard zu einer Höhe von 340′ und ist im Nordosten bergig und felsig; auf der Halbinsel Jasmund erhebt sich die Kreidebergruppe Stubbenkammer mit dem 409′ hohen Königsstuhl, auf der Halbinsel Wittow das 170′ hohe Kreidevorgebirge Arkona. Bezeichnend für Rügen sind die vielen Denkmäler des Altertums. Unter den in der Küstenebene zwischen der Oder und Weichsel sich erhebenden Hügeln sind die höchsten: der Gollenberg bei Köslin, 442′ hoch, der heilige Berg und Höllenberg 792′ hoch, der Muttrinberg 615′ hoch und der Revekol bei Stolpe 489′ hoch. Links von der Weichsel in dem Höhenzuge des Samlandes in Ostpreussen erheben sich sehr waldige Puncte von 150—500′. An den Mündungen der Memel, des Pregels und der Weichsel, wo sich die fruchtbaren Niederungen ausbreiten, ist das Land zum Theile niedriger als der Wasserspiegel und es müssen Deiche gegen Ueberschwemmungen schützen.

Das Flachland des westlichen Theils der Monarchie ist der südliche Anfang des westlich-norddeutschen Tieflands und besteht aus der niederrheinischen und der westfälischen Tiefebene. Erstere, in der Rheinprovinz, beginnt im Norden der Roer und Erft und zieht sich zwischen diesen in das Land hinein, im Süden mehr auf dem linken, als dem rechten Rheinufer. Die westfälische Tiefebene breitet sich zwischen dem Teutoburgerwalde und dem Haarstrang aus und wird von einzelnen bis 600′ hohen Hügeln und Hügelgruppen unterbrochen, unter welchen die Hügel von Stromberg, der 600′ hohe Lärberg bei Hilter, die Haardt, nördlich von Recklinghausen, die hohe Mark und die Borkenberge bei Haltern, die Höhen von Billerbeck und Koesfeld 490′ und die Hügelgruppe von Bentheim beachtenswert sind.

Das Jahdegebiet ist ein vollkommenes Tiefland.

Gewässer.

Meere.

Preussens 104 Meilen lange Küste (wovon auf Pommern 54 Ml. und auf die Provinz Preussen 50 Meilen entfallen) wird von der Ostsee oder dem baltischen Meere bespült, dessen Gestade, obgleich flach, sanft abhängend und ohne Klippen, doch wenige Häfen und Landungsplätze bieten. Für grössere Schiffe zugängliche Anfuhrten hat Vorpommern bei Stralsund, Greifswalde und Swinemünde, Hinterpommern bei Kolberg, Rügenwalde und Stolpemünde, Westpreussen bei Danzig vor der Weichselmündung, Ostpreussen endlich nur beim Ausflusse des frischen und kurischen Haffs.

Die Ostsee hat, mit anderen Meeren verglichen, im Allgemeinen geringe Tiefe,

welche im Durchschnitte in der Mitte 30—40 Faden (à 6 rheinländ. Fuss) beträgt (am pillauer Tief ist sie nur 2, an der Swinemündung 5, bei Rügenwalde 6, bei Köslin 14, vor der pommer'schen Bucht 20—30, vor der danzinger Bucht 45—60, bei der Insel Gotland 140 Faden tief). Sie ist ein unruhiges Meer und friert leicht zu, ihr Wasser heller, klarer, kälter und weniger salzig als das des Oceans; sie ist fischreich und wirft als eine Eigentümlichkeit an mehreren Stellen den Bernstein aus.

Die Ostsee bildet an der preussischen Küste viele Busen und Einbuchten, als: 1. Der *Busen von Danzig*, eine halbkreisförmige Einbucht, welche, tief in's Land einschneidend, zwischen der ost- und westpreussischen Küste liegt, bis zur frischen Nehrung und der Weichselmündung geht und deren westlichen Theil das Putzeger-Wiek ausmacht. 2. Der *rügen'sche Bodden*, auch der *greifswalder Bodden* (Busen) oder das *neue Tief* genannt, zwischen der südöstlichen Küste Rügens und der pommer'schen Küste bis Greifswalde. 3. Der *jasmunder Bodden* bei der Halbinsel Jasmund. 4. Der *kubitzer Bodden* im Westen, 5. das *Tromper-Wiek* im Nordosten, 6. das *Prorer-Wiek* im Osten der Insel Rügen. 7. Der *Saaler-Bodden*, zwischen der pommer'schen Küste, der Insel Zingst und der Halbinsel Dars.

Mit dem Meere stehen viele *Strandseen* in Verbindung, welche, *Haffe* genannt, grösstentheils durch Sanddünen von ihm geschieden sind, meist durch Flussmündungen gebildet werden, süsses Wasser enthalten und dasselbe durch schmale Engen in's Meer schicken. Diese Strandseen nehmen 68·55 geogr. □ Meilen ein, davon 30·41 auf den Regierungsbezirk Königsberg, 7·72 auf den Regierungsbezirk Gumbinnen, 4·78 auf den Regierungsbezirk Danzig, 16·24 auf den Regierungsbezirk Stettin, 6·36 auf den Regierungsbezirk Stralsund und 3·04 auf den Regierungsbezirk Köslin kommen. Die wichtigsten dieser Haffe sind: 1. das *kurische Haff*, 28·2 □ Meilen an der Mündung der Memel, zwischen der ostpreussischen Küste und der kurischen Nehrung (Niederung). Die Mündung des Haffs (das Tief) ist bei Memel. 2. Das *frische Haff* an der südöstlichen Seite des danziger Busens, an der Mündung Nogat des Weichselstroms, 14·71 □ Meilen gross, durch die frische Nehrung und einer kleinen bis Pillau gehenden Landzunge vom Meere geschieden. Der Ausfluss heisst Gatt und liegt bei Pillau. 3. Das *stettiner* oder *pommer'sche Haff*, 14½ □ Meile, durch die Odermündung gebildet, zwischen der pommer'schen Küste und den Inseln Wollin und Usedom, besteht aus zwei Theilen, von denen der östliche das grosse Haff, der westliche das kleine Haff heisst. Mit der Ostsee ist es durch die drei Ausflüsse: Divenow, Peene und Swine verbunden.

Durch die Erwerbung des Jahdegebiets gehört dem preussischen Staate die *Nordsee* an.

Flüsse.

Die Flüsse der preussischen Monarchie gehören dem Gebiete der Ostsee (mit 4 Stromsystemen und vielen Küstenflüssen), jenem der Nordsee (gleichfalls mit 4 Stromsystemen) und jenem des schwarzen Meeres mit dem Stromsysteme der Donau an. In die Ostsee strömen und zwar

a) in das kurische Haff:

1. Die Memel, in Russland Niemen genannt, entspringt bei Minsk in Westrussland, betritt die Provinz Ostpreussen bei Schmalleninken als schiffbarer Fluss, hat eine Gesammtlänge von 116 Meilen, in Preussen nur $14^1/_2$ Meile lang; sie theilt sich 3 Stunden unterhalb Tilsit in zwei Arme, von welchen der eine die Russe nördlich und der andere, die Gilge, südlich läuft. Ihre Breite in Preussen beträgt 1.000—1.150′, ihre grösste Tiefe ist 30—40′. Nebenflüsse: Jura und Scheschuppe, aus Russland kommend, ebenfalls schiffbar.

2. Die Minge (7 Ml. lang) und die Dange (4 Ml. lang), zwei Küstenflüsse, welche aus Russisch-Lithauen kommen.

b) In das frische Haff:

3. Der Pregel; dieser hat 3 Quellarme, nämlich die Inster von Norden, die Pissa von Osten, die Angerapp von Süden, welche zum grossen Theile aus der grossen, ostpreussischen Seegruppe gespeist werden, und sich bei Insterburg vereinigen. Er ist von Bubainen an schiffbar und mündet unterhalb Königsberg, nachdem schon bei Tapiau, ein Nordarm von ihm, die schiffbare Deine, sich getrennt und dem kurischen Haff zugeflossen. Er ist 54—250′ breit, von Königsberg an 13—50′ tief, hat einen 25 Meilen langen Lauf und ein 370 □ Meilen grosses Flussgebiet. Seine Nebenflüsse sind: die Rominte, Goldapp, die 9 Meilen lange Auxinne und die 30 Meilen lange schiffbare und bei Wehlau mündende Alle.

Küstenflüsse sind: der Frisching 8 Meilen lang, die schiffbare Passarge 15 Meilen lang und die Elbing 3 Meilen lang.

c) In das frische Haff und die Ostsee:

4. Die Weichsel, entspringt beim Dorfe Weichsel in Mähren aus drei Quellen, tritt aus dem Königreiche Polen in die preussische Monarchie oberhalb von Thorn, nachdem sie in ihrem oberen Laufe an der schlesischen Südostgrenze in einer Strecke von 7 Meilen Preussen berührt hat. Ihr Lauf in Westpreussen und einem kleinen Theile von Posen ist 20 Meilen lang und bildet viele Flussinseln, ihr Stromgebiet beträgt 480 □ Meilen. An der montauer Spitze theilt sie sich in 2 Arme an einer aus Balken aufgeführten Schutzwehr, rechts die Nogat (Marienburg) mit zwanzig Mündungsarmen zum frischen Haff, links die Weichsel (Dirschau) bis zum danziger Haupt (Landspitze), wo sich dieser Arm abermals theilt: im Osten die elbinger Weichsel mit 14 Mündungen in das frische Haff, im Nordwesten die danziger Weichsel

mit der Mündung in den Busen von Danzig (Ostsee). Die Weichsel ist auf ihrem ganzen Laufe in Preussen schiffbar. Sie ist bei ihrem Eintritte 2.850′, dann 2.560′ und 2.300′ breit und wird weiter durch Flussinseln bis 5.000′ breit. Das Flussthal mit seinen Niederungen steigt steil zur Höhe an, dann verflacht es sich in die beiden Niederungen und Werder, so dass der Wasserspiegel stellenweise höher liegt und das Land nur durch lange und hohe Dämme und Deiche, aber nicht immer erfolgreich, gegen Ueberschwemmungen gesichert werden kann. Das Wasser ist stellenweise 40′ tief, an andern sehr seicht, im Mittel 10—12′ tief. Die Weichsel berührt 9 preussische Städte, unter denen Thorn, Kulm, Graudenz, Marienburg und Danzig, und empfängt links die Nebenflüsse: a) die Brahe, an der pommer'schen Grenze entspringend, 20 Meilen lang, Flösse und bei Bromberg Schiffe tragend, raschfliessend, mündet 2 Stunden von Bromberg und ist durch einen Kanal mit der Netze verbunden. b) Das Schwarzwasser, von Nordwesten aus der Nähe der pommer'schen Grenze kommend, mündet bei Schwetz, 26 Meilen lang. c) Die Montau, 14 Meilen lang. d) Die Ferse, 16 Meilen lang. e) Die Motlau mit der Radaune, entsteht bei Dirschau, mündet bei Danzig in die Weichsel, ist tief und trägt beträchtliche Schiffe. Rechts: a) die Drewenz, aus dem gleichnamigen See bei Osterode in Ostpreussen kommend, bildet eine Strecke weit die Grenze gegen Russisch-Polen, fällt oberhalb Thorn in den Hauptstrom, 32 Meilen lang, 30—50′ breit, flossbar. b) Die Ossa, Mündung bei Graudenz, flossbar, 15 Meilen lang. c) Die Liebe, 12 Meilen lang. Mehrere Nebenflüsse nach Polen fliessend wie: Lyk, Omuleff, Neide etc.

Die pommer'schen Küstenflüsse an der Ostseite des pommer'schen Haffs haben grösstentheils ihren Ursprung aus Seen, einen kurzen Lauf nach Nordnordwesten, sind fischreich und einige Meilen von ihrer Mündung aufwärts schiffbar. Sie sind: die Leba, 14 Meilen lang, die Lupow, 12 Meilen lang, die Stolpe, 18 Meilen lang, die Wipper (mit der Grabow), 17 Meilen lang, die Persante, 21 Meilen lang, die Rega, 23 Meilen lang. Die westlichen pommerschen Küstenflüsse sind nur kleine.

d) In das pommer'sche Haff:

5. Die Oder. Sie hat ihre Quelle in Mähren, beim Dorfe Koslau am Lieselberge, dem Südostende der Sudeten, der wichtigste Strom im östlichen Preussen, bildet das Hauptmittelglied zwischen der Ost- und Nordsee, ist durch mehrere Kanäle mit der Weichsel und Elbe verbunden. Sie betritt oberhalb Ratibor Preussisch-Schlesien, und durchströmt die 3 Provinzen Schlesien, Mark und Pommern. Sie wird bei Ratibor für kleine Fahrzeuge, bei Breslau für die Oderkähne, bei Frankfurt für Dampfer schiffbar, und ihr gesammter schiffbarer Lauf beträgt 107 Meilen. Ihre Hauptrichtung bis zur Mündung der lausitzer Neisse ist nordwestlich, dann mehr nördlich. Die Ufer sind flach, das Flussthal ist meist einförmig, ein oberer Theil bergbekränzt, von Ohlau fast ununterbrochen mit Eichenwäldern, bei Leubus, Grünberg und

Krossen mit Rebenhügeln umgeben. Sie überschwemmt leicht, und ist mehr versandend als befruchtend. Die Breite ist bei Ratibor 100′, bei Breslau 600′, unterhalb Küstrin im sogenannten Oderbruche 800′, bei der Mündung $^1/_2$ Meile; die mittlere Tiefe ist 8—10′, an vielen Stellen noch seichter und die Schifffahrt hindernd. Bei ihrem Austreten aus Schlesien werden die Flussinseln häufiger. Nach ihrem Eintritte in Pommern theilt sie sich in zwei Hauptarme unterhalb Garz, der linke, grösste, heisst Oder, der rechte die grosse Reglitz, welche Arme durch viele Fahrten mit einander verbunden sind. Die Reglitz erweitert sich im Osten von Stettin in dem damm'schen See, welcher im Norden die Oder unterhalb Stettin aufnimmt, mit ihr vereinigt, sich wieder verengt, dann in das Papenwasser und zuletzt in das pommersche Haff erweitert, aus dem sich die Oder in 3 Mündungsarmen Peene, Swine, Divenow in's Meer ergiesst. Die Oder berührt 31 preuss. Städte, worunter Ratibor, Kosel, Brieg, Breslau, Glogau, Krossen, Frankfurt, Küstrin, Oderberg und Stettin. Die Oder ist Preussens längster Strom, 120 Meilen lang.

Die Nebenflüsse der Oder sind zur Rechten: a) die aus Oesterreichisch-Schlesien kommende Olsa, b) die bei Kosel mündende schiffbare Klodnitz, 8 Meilen lang, c) die Malapane, welche unterhalb Oppeln mündet, 13 Meilen lang, d) die Stober, 11 Meilen lang, und die Weida, 11 Meilen lang, e) die Bartsch, welche in Posen unweit Grabow entspringt, bei Militsch schiffbar wird und nach einem Laufe von 23 Meilen bei Schwusen mündet; f) die Warthe, der grösste Nebenfluss der Oder, welche, bereits schiffbar vom polnischen Landrücken kommend, das preussische Gebiet bei Tarowo in der Provinz Posen betritt, zuerst westlich, dann nordwestlich, dann nördlich bei Posen vorüber fliesst und dann in westlicher Richtung nach Brandenburg geht, um bei Küstrin in einer Breite von 600′ zu münden. Ihr Lauf in der Monarchie beträgt 41 Meilen und ihre vorzüglichsten Nebenflüsse sind: die Netze zur Rechten, welche aus Polen kömmt, in Posen eintritt, bei Nackel schiffbar wird und in der Provinz Brandenburg unweit Landsberg mündet; ihr ganzer Lauf beträgt 45 Meilen; die Prosna zur Linken, ein im Königreiche Polen entspringender Fluss, welcher auf seinem 24 Meilen langen Laufe grösstentheils die Grenze zwischen Posen und Polen bildet und bei Peisern die Warthe erreicht; die ebenfalls von der linken Seite kommende, den westlichen Theil der Provinz Posen durchströmende Obra, welche unterhalb Schwerin nach einem 31 Meilen langen Laufe mündet. g) Die Plöne, welche in Brandenburg bei Berlinchen entsteht und dann nach Pommern in den dammschen See geht, 12 Meilen lang. h) Die Ihna, 19 Ml. l. welche ebenfalls aus Brandenburg nach Pommern fliesst, bei Stargard schiffbar wird und sich mit der Oder bei ihrem Ausflusse aus dem damm'schen See vereinigt.

Die Zuflüsse der Oder zur Linken sind: a) die glatzer oder schlesische Neisse entspringt am glatzer Schneeberge aus mehreren Bächen, geht nördlich über Glatz, wendet sich dann östlich auf Neisse und hierauf abermals nördlich, bis sie oberhalb Brieg mündet; die Länge ihres Laufs

beträgt 30 Meilen. b) Die Ohlau, am Eulengebirge bei Münsterberg entstehend, mündet bei Breslau, 13 Meilen lang. c) Die 10 Meilen lange Lohe, welche bei Masselwitz mündet; d) die Weistritz kömmt ebenfalls vom Eulengebirge, fliesst über Schweidnitz und heisst hier das schweidnitzer Wasser, verstärkt sich später durch das strigauer Wasser und mündet unterhalb Lissa und Breslau, 14 Meilen lang; e) die 12 Meilen lange Katzbach, welche östlich von Hirschberg entsteht, die wütende Neisse und das Schwarzwasser aufnimmt und unterhalb Leubus mündet. f) Der Bober entspringt im gleichnamigen Dorfe im Riesengebirge, geht nordwestlich über Hirschberg und Bunzlau nach Sprottau, nimmt den aus dem Isergebirge kommenden Queis auf und mündet nach einem 34 Meilen langen Laufe bei Krossen in Brandenburg. g) Die lausitzer oder görlitzer Neisse kömmt aus Sachsen nach Schlesien, geht über Görlitz nach Brandenburg, wird bei Guben schiffbar und mündet bei Schiedlow; ihr Lauf in der Monarchie beträgt 25 Meilen; h) die 6 Meilen lange Finow in Brandenburg; i) die Welse, ein kleiner Fluss, auf einer Strecke Grenze zwischen Brandenburg und Pommern. k) Die schiffbare Ucker, in der Uckermark aus den Uckerseen abfliessend, geht nördlich über Prenzlow, nimmt die Randow auf und ergiesst sich bei Uckermünde in das kleine stettiner Haff, 14 Meilen lang.

6. Die Peene, aus dem malchiner See in Mecklenburg-Schwerin entspringend, bildet die Grenze zwischen diesem Lande und Pommern, wird daselbst, nach Empfang der Tollense, schiffbar, und ergiesst sich bei Reklam in's Achterwasser. Ihre Lauflänge ist 14 Meilen.

In die Ostsee geht endlich 7. die Reckenitz, welche aus Mecklenburg-Schwerin kömmt, dasselbe von Pommern scheidet und bei Dammgarten in den Bläksee fällt.

In die Nordsee fliessen:

8. Die Elbe. Sie entspringt in der Nähe der preussischen Grenze im Riesengebirge und betritt das preussische Gebiet bei Lösnig oberhalb Mühlberg in der Provinz Sachsen, geht in nordwestlicher Richtung bis Wittenberg, fliesst dann westlich durch Anhalt-Dessau, tritt oberhalb Barby neuerdings in die Provinz Sachsen, durchströmt diese in nordwestlicher und nördlicher Richtung bis Sandau, macht dann nordwestlich fortgehend die Grenze zwischen den Provinzen Sachsen und Brandenburg, und von Schnakenburg an noch auf eine kurze Strecke zwischen Brandenburg und Hannover, und verlässt bei Dömitz das preussische Gebiet. Ihre Länge im Preussischen beträgt 56 Meilen — sie ist schiffbar; die Tiefe 10′, die Ufer sehr niedrig, der Fluss häufig überschwemmend. Die Elbe berührt 17 preussische Städte, unter denen Mühlberg, Torgau, Wittenberg, Magdeburg.

Ihre Nebenflüsse in Preussen sind zur Rechten:

a) Die schwarze Elster, welche von Süden aus dem Königreiche Sachsen kömmt, in die Provinz Brandenburg und aus dieser in die Provinz Sachsen tritt, und oberhalb Wittenberg mündet; 25 Meilen lang, nicht schiffbar.

b) Die Havel entspringt im Mecklenburgischen, wird schon bei Fürstenberg an der Grenze von Mecklenburg und Brandenburg schiffbar, geht in südlicher Richtung durch Brandenburg, wendet sich bei Spandau mit sehr erweitertem Bette nach Südwesten, hierauf nach Westen und Nordwesten und mündet bei Havelberg in die Elbe. Sie berührt auch Potsdam, durchfliesst viele Seen und hat einen 41 Meilen langen Lauf, fliesst langsam und ist fischreich. Ihre Zuflüsse sind rechts der Rhin und die Dosse, links die Spree. Diese tritt aus dem Königreiche Sachsen in die Provinz Brandenburg, geht nördlich über Spremberg und Kottbus, fliesst dann westlich in mehrere Arme getheilt durch den Spreewald, wendet sich abermals in einem Bogen nach Norden, wird vom Schwielungsee an schiffbar, geht nördlich und nordwestlich und strömt durch Berlin der Havel zu, die sie bei Spandau erreicht. Ihre Länge im preussischen Staate ist 36 Meilen. Sie nimmt die Dahme, die 10 Meilen lange Ruthe und 8 Meilen lange Plaue auf.

c) Die Elde, ein kleiner aus Mecklenburg-Schwerin kommender Fluss, durchfliesst mehrere Seen, ist fahrbar und mündet bei Dömitz.

Zur linken Seite empfängt die Elbe:

a) Die Mulde betritt, aus dem Königreiche Sachsen kommend, als schiffbarer Fluss die Provinz Sachsen bei Eilenburg, geht über Düben und Bitterfeld, begibt sich nach Anhalt-Dessau und mündet unterhalb Dessau in die Elbe. Von ihrem 40 Meilen langen Laufe kommen 8 auf Preussen.

b) Die Saale entspringt am Westabhange des Waldsteins im Fichtelgebirge, durchschneidet bald nach ihrem Entstehen die preussische Enclave Ziegenrück u. a., tritt aus Sachsen Weimar in die Provinz Sachsen oberhalb Naumburg, strömt von da schiffbar bis gegen Weissenfels durch ein schmales, tiefes Thal des Thüringerwaldes, geht von hier nördlich und nordwestlich über Merseburg und Halle, fliesst nördlich nach Anhalt-Bernburg, betritt dann nordwestlich abermals die Provinz Sachsen, und ergiesst sich bei Saalhorn, oberhalb Barby, in die Elbe. Von ihrem 46 Meilen langen Laufe kommen 20 Meilen auf Preussen. Von den Zuflüssen der Saale durchströmen Theile des preussischen Gebietes zur Rechten: die weisse Elster mit der Pleisse, bei Merseburg mündend, zur Linken die Unstrut, auf dem Eichsfelde entstehend, 24 Meilen lang, bei Naumburg einfallend, die mannsfelder Wipper bei Bernburg und die Bode weiter abwärts von der vorigen mündend.

c) Die Ohm, 14 Meilen lang, aus Hannover kommend, schiffbar, mündet bei Rogätz unterhalb Magdeburg.

9. Die Weser. Von den beiden Flüssen, welche die Weser bilden, der Fulda und Werra, tritt die letztere, aus Sachsen-Weimar kommend, in den Regierungsbezirk Erfurt, wo sie bei Treffurt schiffbar wird. Dann macht sie, ehe sie sich mit der Fulda vereinigt, auf eine kurze Strecke die Grenze zwischen dem Regierungsbezirke Erfurt und Kurhessen. Die Weser selbst trennt von Beverungen bis Holzminden die Provinz Westfalen, links, von Hannover

und Braunschweig, rechts, macht weiter im Norden die Scheidung zwischen Westfalen und Lippe-Detmold, strömt dann ganz in Westfalen, über Vlotho, Hausbergen, wo sie, die westfälische Pforte durchbrechend, in's Flachland tritt, Minden und Petershagen und übergeht bei Schlüsselburg auf hannöver'sches Gebiet. Ihre Mündung ist bei Bremerhaven, Länge des Laufes 70 Meilen, von denen 20 Meilen in Preussen. In Preussen empfängt die Weser zur Rechten: die Aller, 33 Meilen lang, welche bei Ackenstädt, westlich von Magdeburg entspringt, nordwärts fliesst und die Grenze zwischen Preussen und Hannover bildet, dann in letzteres eintritt und unterhalb Verden mündet, sie ist schiffbar. Der wichtigste Nebenfluss der Aller, die Leine, entspringt ebenfalls auf preussischem Gebiet, oberhalb Heiligenstadt im Regierungsbezirke Erfurt. Zur Linken fliesst der Weser zu: die Diemel, die aus Waldeck kömmt, durch Westfalen fliesst und dann nach Kurhessen geht, wo sie bei Karlshafen mündet.

10. Die Ems. Diese entspringt in Lippe-Detmold am Südabhange des Teutoburger-Waldes, geht durch die Sennerhaide und Westfalen und nordwestlich über Rheina nach Hannover. Sie wird bei Greven, nördlich von Münster, für kleine Fahrzeuge schiffbar. Von der Quelle bis Rheina ist sie 24 Meilen lang. Ihre Nebenflüsse in Preussen sind: die Hessel, Bever, Hopster Aa, Werse, Münster Aa.

11. Die Vechte oder Vechta. Diese entspringt bei Horstmar in Westfalen und geht nach kurzem Laufe (5½ Ml.) nordwärts auf hannöver'sches Gebiet über, von wo sie sich nach den Niederlanden in den Zuyder, See begibt. Nebenflüsse: die Aa und der Dinkel.

12. Die Jahde im Jahdegebiete, geht in den Jahdebusen.

13. Der Rhein, der am meisten beschiffte, breiteste und mächtigste Strom Preussens, der schönste und wichtigste Deutschlands. Er macht von Osten her über Mainz als schiffbarer Strom kommend, vom Einflusse der Nahe bis zur Mündung der Lahn die Grenze zwischen der Rheinprovinz und Nassau, durchströmt in nordnordwestlicher Richtung die genannte Provinz bis unterhalb Emmerich, wo er bei der sogenannten Schenkenschanze nach den Niederlanden sich begibt, um dort, in mehrere Arme getheilt, der Nordsee zuzufliessen. Die Länge seines Laufes in Preussen beträgt 43½ Meilen. Der Rhein durchbricht bei Koblenz die Schiefergebirge des Hunsrücks und des Taunus, von denen emporsteigende Felsen die Stromschnellen: das binger Loch, das wilde Gefähr, die Bank von Goar bilden und der Schifffart manche Hindernisse in den Weg legen. Die letzten Stromschnellen werden durch die Unkelsteine zwischen dem Siebengebirge und der Eifel gebildet. Das Flussgebiet des Rheins ist mit wenigen Ausnahmen bis in die Nähe von Bonn von hohen, zum Theile mit edlen Reben und mit Burgen geschmückten, Bergwänden eingeschlossen; es bildet bis Koblenz das schöne Rheingau, bei Koblenz das amphitheatralisch erweiterte, reizende Maigau. Unterhalb Bonn fliesst der

Rhein zwischen niedrigen Rändern in vielfachen Krümmungen durch das Flachland bis zu seinem Austritte. Am Rheine liegen 33 preussische Städte, darunter Bingen, Koblenz, Neuwied, Bonn, Köln, Düsseldorf, Wesel und Emmerich.

Preussische Nebenflüsse des Rheins sind:

Zur Rechten:

a) Der Neckar in Hohenzollern, mit der Eiach und Starzel.

b) Die Lahn. Diese entspringt in Westfalen, im Süden des Ederkopfes, geht östlich nach dem Grossherzogtume Hessen, von da nach Kurhessen, betritt Preussen im Kreise Wetzlar wieder, tritt dann nach Nassau über, wo sie mündet. Sie wird bei Wetzlar schiffbar.

c) Die Sieg entsteht am Ederkopfe in Westfalen, geht durch die Rheinprovinz und mündet bei Bonn. Sie ist 17 Meilen lang und wird bei Siegburg schiffbar.

d) Die Wupper oder Wipper, entspringt am Eggegebirge in Westfalen, wird bei Solingen schiffbar und mündet bei Rheindorf unterhalb Köln. Sie hat einen 14 Meilen langen Lauf.

e) Die Ruhr, entspringt in Westfalen an der Grenze von Waldeck, wird bei Langscheide schiffbar, nimmt die Mönne und Lenne auf und mündet in Rheinland bei Ruhrort. Ihr Lauf beträgt 25 Meilen.

f) Die Lippe entquillt dem Westfusse des Teutoburgerwaldes in Lippe-Detmold, geht sogleich auf preussisches Gebiet (Westfalen) über, wird bei Lippstadt schiffbar und fliesst in westlicher Richtung dem Rheine zu, den sie im Rheinlande bei Wesel nach einem Laufe von 31 Meilen erreicht. Sie nimmt die Alme auf.

g) Die alte Yssel, die Berkel und die Schipbeck.

Zur Linken:

h) Die Nahe kömmt vom Hunsrück, ist 16 Meilen lang, schiffbar von Kreuznach an und mündet bei Bingen. Sie nimmt die Glan auf.

i) Die Mosel hat ihre Quelle in den südlichen Vogesen Frankreichs, kömmt schon schiffbar aus diesem Lande nach der Rheinprovinz, bildet zuerst die Grenze zwischen dieser und Luxemburg, begibt sich bei Wasserbillich ganz nach Rheinland und fliesst über Trier in sehr geschlängeltem Laufe durch ein tief eingeschnittenes Thal nordöstlich dem Rheine zu, den sie bei Koblenz erreicht. Ihr Lauf in Preussen beträgt 29 Meilen und unter ihren Zuflüssen sind im Königreiche die aus Luxemburg kommende Sure oder Sauer, sowie die aus Frankreich kommende schiffbare Saar ($33\frac{1}{2}$ Ml. lang), die oberhalb Trier mündet, die wichtigsten.

k) Die Erft, von der Eifel nordwärts fliessend und bei Neuss mündend, 15 Meilen lang.

l) Die Roer oder Ruhr (18 Ml. lang), an der Eifel entspringend und die Niers (15 Ml. lang) sind Zuflüsse der Maas, welche sich mit derselben in den Niederlanden vereinigen.

Den hohenzollernschen Landen endlich gehört die Donau an, die in denselben einen 7 Meilen langen Lauf hat und die Ablach, Schmiech und Lauchart aufnimmt.

Das Rheinsystem umfasst in Preussen 700, das Emssystem 95, das Wesersystem 95, das Elbesystem 850, das Odersystem 1.980, das Weichselsystem 480, das Memelsystem 100 □ Meilen.

Seen und Teiche.

Die vielen Seen sind Strand- und Landseen. Die meisten und grössten liegen in Ost- und Westpreussen, in Brandenburg und Pommern; in Westfalen und Hohenzollern gibt es keine Seen von einiger Bedeutung.

Die Strandseen liegen an der Ostseeküste in Pommern und Preussen. Die grössten sind bereits pag. 616 aufgeführt worden. In Hinterpommern sind der Sarbsker- (1·6 □ Ml.), Leba- (1·3 □ Ml.), der Gardesche-, Viezig-, Buckow-, Jamunder-See u. a., alle von kleinem Umfange.

Die Landseen lassen sich in mehreren Hauptgruppen auffassen und liegen fast nur im Gebiete des Pregels, der Weichsel und der Oder. Im Weichselgebiete sind drei Hauptgruppen: a) die grosse, ostpreussische Seegruppe, zwischen dem Pregel- und Weichselgebiete mit Abfluss zu beiden Flüssen, in einem mehr als 300′ hohen meist mit Seesand bedeckten Thale, ist von Reihen grösserer und kleinerer Felsenblöcke begleitet, wird von einer Menge grösserer und kleinerer Seen gebildet, welche die Ueberreste eines grossen Landsees zu sein scheinen. Hieher gehören der Löventin- oder Lözner-See ($^6/_{10}$ □ Ml.), der Spirdingsee (2·14 □ Ml.), der Mauersee ($1^9/_{10}$ □ Ml.) u. a. b) Die nördlich-ostpreussische Seegruppe im Passarge-Weichselgebiete umfasst weniger bedeutende Seen mit nördlicher und westlicher Abdachung und liegt tiefer als die vorige. Hieher gehören: der Drausensee ($^1/_2$ □ Ml.), der Geserichsee ($^1/_5$ □ Ml.), der Drewenzsee ($^2/_3$ □ Ml.), der Schillingsee u. m. a. c) Die westpreussische Seegruppe mit dem Zarnowitzer-See ($^1/_2$ □ Ml.), Radaune-, Ostryc-, Zieten-, Muskendorfer-See u. a.

Im Odergebiete: d) die pommersche Landseenreihe, gegen 1.000 kleinere und grössere Seen, zumal im Süden des preussisch-pommerschen Landrückens, die grössten im Westen. Hieher gehören: der Vilm-, Pileborg-, Draziger-, Lübbe-, Wodschwinen-, Enzig-, Plöne-, Kummerow-See u. a. e) Die obere Netzseegruppe an der Posen-russischen Grenze, mit dem Goplosee ($^1/_2$ □ Ml.), Powiedz-, Plurken-, Biala-, Ragowo-See u. a. f) Die schlesischen Landseen, nur wenige: der Künitzer-, der Schlaver-See; jedoch mehrere Teichreihen, besonders an der Weichsel, der obern Oder, an Weide und Bartsch.

Im Oder-Elbegebiete: g) die uckermärkische Seereihe: der obere und untere Uckersee u. m. a.

Im Elbegebiete gibt es nur wenige Seen; die meisten in der Mark. Hier: h) die Havelseeen; i) im Mannsfeldischen: der salzige und der süsse See, der erstere das einzige salzige Binnenwasser im Staate.

Im Weser- und Rheingebiete sind wenig stehende Gewässer. Der Laachersee am Rheine ist der bedeutendste.

In Brandenburg, Pommern, der Provinz Preussen, Posen und Sachsen zählt man 389 grössere Landseen von über 300 Morgen, zusammen mit fast 36 □ Meilen.

Sümpfe, Moore und Brüche.

Besonders in niedrig gelegenen oder wenig geneigten Strecken gelegen, haben die Sümpfe und Moore einen zwar humusreichen, aber sauren Boden, und sind desshalb, wie auch wegen übergrosser Feuchtigkeit, zu einer vortheilhaften Benutzung wenig geeignet. Sie werden immer mehr und mehr verringert und in trockenes und fruchtbares Land verwandelt. Die meisten Sümpfe, Moore und Brüche finden sich in den Provinzen Preussen, Pommern, der Mark und in Posen.

Die bedeutendsten Sümpfe und Moore sind: in Preussen: der heidekruger Moosbruch, die tilsiter Nehrung, der labiauer Moorbruch (3 Ml. lang, 1 Ml. breit), Theile der Weichselniederungen; in Pommern: das Lebamoor (5 Ml. lang, 1 Ml. breit), der Peenebruch; in Brandenburg: der Oderbruch (grösstentheils urbar gemacht, 7 Ml. lang, 2 Ml. breit), der Warthebruch (15 Ml. lang, 2 Ml. breit); der Netzebruch; das Havelluch, das Rhinluch, der Spreewald; in Posen: der grosse Obrabruch; in Schlesien: die Hochmoore der Seefelder, der Heuscheuer, des Riesen- und Isergebirges, viele Torfmoore; in Sachsen (zum grössten Theile in fruchtbares Land verwandelt): der Fiener-Bruch, der halberstädtische Bruch an der Bode, der Drömling an der Ohre, die Mildebrüche bei Kalb u. a. In Westfalen sind einige Moore an der Bastau bei Minden, die Stockhaide an der Lippe bei Lippestadt, einige an der Vechte und Berkel; in der Rheinprovinz Hochmoore im Veengebirge und Brüche an der Niers.

Kanäle.

Die Zahl der Kanäle in Preussen ist sehr gross; sie dienen theils zur Beförderung der Schiffahrt, theils zum Holzflössen, theils zur Entwässerung.

Die bedeutendsten schiffbaren Kanäle sind: der Finow-Kanal, von Liepersee über Neustadt, Liebenwalde bis zur Havel, 6·2 Meilen; der Klodniz-Kanal, von Gleiwitz bis zur Oder, 6 Meilen; der plauensche Kanal, vom plauenschen See über Genthin bis zur Elbe bei Parey, 4·3 Meilen; der Friedrich-Wilhelms-Kanal mit dem Werchen- und Brieskower-

See, aus der Spree über Müllrose bis zur Oder bei Schiffersruh, 3·7 Meilen; der bromberger Kanal aus der Netze bei Nackel bis zur Brahe bei Bromberg, 3·5 Meilen; der Nord-Kanal, von Neuss bis zur Krefeld-Gladbacher Strasse, 2·2 Meile; der Ruppiner-Kanal von der Rhingraben-Schleusse durch den kremmenschen See bis zur Havel oberhalb Oranienburg, 2·4 Meilen; der templiner Kanal von Templin bis zur Havel in Verbindung mit dem Rödlinsee, Lankensee, Kuhwallsee und dem templiner Wasser; der Wentow-Kanal vom Polzowkanal an durch die beiden Wentowseen bis zur Havel bei Burgwall, 1·4 Meilen; der lychener Kanal von Lychen durch den Lychensee, die Woblitz bis zum Stolpsee, 1·2 Meilen; der werbelliner Kanal vom werbelliner See bis zum Finow-Kanal, 1·4 Meilen; der Maltzer-Kanal aus der faulen Havel über Bernöwe, Malz bis zur friedrichsthaler Zugbrücke in die Havel, 1 Meile; der berliner Schifffahrtskanal, zur Verbindung der Ein- und Ausmündung der Spree bei der Residenz, um die Fahrt durch die innere Stadt zu vermeiden; der Münster-Kanal in Westfalen, zwischen Ems und Vechte, von Münster bis Maxhafen; der grosse Friedrichsgraben führt aus dem Nemonin zur Deime (bei Labiau) und setzt so Memel und Pregel in Verbindung; der Weichsel-Haff-Kanal, von Rothebude an der elbinger Weichsel zur Tiege-Mündung; der rheinberger Kanal verbindet Rheinberg mit dem Rheine; der Spoy-Kanal verbindet Kleve mit dem Rheine; der johannisburger Kanal, verbindet die ostpreussischen Seen, die Städte Angerburg und Johannisburg; der Radaune-Kanal, aus der Radaune nach Danzig; der oberländische Kanal im Regierungsbezirke Danzig u. a.

Entwässerungskanäle gibt es viele in der Provinz Preussen, mehrere in Pommern und Schlesien, die Netze-, Warthe- und Obra-Kanäle in Posen; der grosse und der kleine Hauptkanal mit ihren kleinen Entwässerungsgräben, der Nuthekanal u. m. kl. in der Mark; der grosse Bruch- und Schiffsgraben bei Halberstadt, die Abzugsgräben am Drömling und andere in der Provinz Sachsen.

Mineralquellen.

Preussen besitzt viele Mineralquellen, besonders Schlesien, die Rheinprovinz und Westfalen. Die bekanntesten Mineralquellen und Gesundbrunnen sind: in Brandenburg: die Eisen- und Schwefelquellen zu Freienwalde, die Eisenquellen zu Neustadt-Eberswalde und Gleissen; in Pommern: die Eisenquellen zu Polzin; in Sachsen: die Salzquellen, Sool- und Schlammbäder von Elmen, die Soolquelle Hubertusbad, die Sool-, Schlacken- und Kiefernadelbäder zu Ilsenburg, die Eisenquellen von Quedlinburg, das Fichtennadel-Dampfbad zu Schleusingen, die Schwefelbäder Tennstädt und Lauchstädt, das Soolbad Kösen; in Schlesien: die Eisenquellen Altwasser, Buckowine, Chudowa

und Gleiwitz, die alkalischen Schwefelquellen zu Landeck, die Eisen- und Schwefelquellen, sowie Sauerbrunnen zu Nieder-Langenau, die eisenhaltigen Sauerquellen zu Reinerz und Flinsberg, die salinischen, kohlensäurereichen Quellen von Salzbrunn, die Schwefel- und Eisenquellen und Schlammbäder zu Muskau, die alkalischen Schwefelquellen, Dampf- und Schlammbäder zu Warmbrunn, die Schwefelquellen bei Kokoschütz, zu Pschow und Sophienthal, die schwefelhaltigen Eisenquellen zu Naumburg am Bober; in Preussen: die Stahlquelle zu Soldau; in Westfalen: die Schwefel- und Eisenschlammbäder zu Fiestel, die warmen Bitterquellen von Lippspringe, der jod- und schwefelhaltige Brunnen zu Petershagen, die artesische Soolquelle Oeynhausen, der Stahl- und Sauerbrunnen Driburg, die Stahlquelle Schwelm; in der Rheinprovinz: die warmen alkalischen Schwefel- und kalten Stahlquellen nebst Schlammbädern von Aachen, die heissen Kochsalz- und Schwefelquellen von Burtscheid, die Stahlquellen von Malmedy, die Glauber- und Bittersalzquellen von Bertrich, die alkalischen und kohlensäurereichen Eisenquellen von Daun, die brom- und jodhaltigen Salzquellen und Soolbäder zu Kreuznach, die Sauerbrunnen von Lamscheid, der Sauerbrunnen und die Stahlquelle Roisdorf, die Sauerbrunnen Gerolstein und Bell u. a. Kaltwasserheilanstalten und Molkenanstalten gibt es mehrere, ebenso Fichten- und Kiefernnadelbäder. Unter den Seebädern sind die zu Zoppot und Kranz in der Provinz Preussen, zu Swinemünde, Reval, Rügenwalde und Putbus in Pommern die besuchtesten.

Bodenart.

Im Allgemeinen sind im Königreiche Preussen guter, mittlerer und sandiger oder felsiger Boden ziemlich in gleichem Verhältnisse vorhanden, aber auf verschiedene Weise in den einzelnen Staatstheilen vertheilt. Brandenburg besitzt an der Oder, an den Oderseen und an der rechten Havelseite guten, im Spreewalde und von demselben nach Nord und Nordwest zur Havel und über dieselbe hinaus Sandboden, am Rhinluch viel Bruchland, auf der rechten Oderseite meistens Mittelboden. Pommern hat fast nur guten und Mittelboden; sandiger Boden findet sich auf der südlichen Abdachung und am schmalen Küstensaume. Das Land jenseits der Peene, am Madie- und Plöne-See, sowie ein breiter Strich an der Küste hat guten, der übrige Theil Mittelboden. Preussen ist die an gutem Boden reichste Provinz des Staats; fast $^2/_3$ der Oberfläche hat guten Boden, etwas über $^1/_3$ hat Sandboden an der ostpreussischen Seegruppe, am preussisch-pommerschen Landrücken und an den Nehrungen; Mittelboden ist nur in geringer Menge vorhanden; vorzüglich ist die Weichselniederung. Posen hat zwischen Netze und Warthe Sandboden, an der Warthe guten, sonst fast $^2/_3$ Mittelboden. Schlesien besitzt auf der linken Oderseite überwiegend guten Boden bis über die Katzbach hinaus und

am Fusse des Gebirges bis in die Oberlausitz hinein, ebenso auf der rechten Oderseite zwischen Weide und Bartsch, also fast die Hälfte der Oberfläche; der polnisch-schlesische Landrücken dagegen und der Haidestrich zwischen Bober und Neisse Sand-, $^1/_3$ dagegen Mittelboden, das Hochgebirge Felsenboden. Westfalen hat mit Ausnahme der fruchtbaren Weser- und Ruhrgegend und dem sandigen Nordwesten im Norden nur Mittelboden, im Süden meistens Felsboden. Die Rheinprovinz besitzt in der nördlichen Hälfte auf der linken Rheinseite und im Rheinthale guten Boden, ebenso im Moselthale; der Westerwald, die hohe Eifel und Schneeeifel, sowie der Hunsrück haben rauhen Felsboden, die übrigen Theile Mittelboden; im Ganzen $^1/_2$ Felsboden, $^1/_3$ guter Boden, $^1/_6$ Mittelboden. Hohenzollerns Boden ist, besonders in den Thälern, hinlänglich fruchtbar.

Guten oder Weizenboden besitzen die Flussgebiete der Memel, des Pregels, ein grosser Theil des Weichselgebiets, das Land der pommerschen Küstenflüsse, das untere Gebiet der Oder und Peene, das der Warthe, das obere Odergebiet auf der linken Oderseite bis zum Einflusse der Katzbach und am Fusse des Gebirgs weiter hinaus bis zur lausitzer Neisse, das Gebiet der Saale, das westfälische Gebiet der Weser, das linke Rheingebiet vom Einflusse der Sieg an und das Land zwischen Ruhr und Lippe; schlechten oder Sandboden die Nehrungen, das Gebiet der grossen ostpreussischen Seegruppe, der Ostabfall der pommersch-preussischen Höhe zur Weichsel und Netze, der schlesisch-polnische Landrücken, das ebene Land zwischen Bober und lausitzer Neisse in Schlesien, das Gebiet der Spree vom Spreewalde nach Norden und Nordwesten zur Havel und im Osten der Havel hinauf, sowie das Land im Nordwesten der Lippe; grösstentheils unfruchtbaren Felsboden die schlesischen Hochgebirgstheile, das sauerländische Gebirge, die Eifel und der Hunsrück; Mittelboden die übrigen Landestheile.

Klima.

Das Klima ist nach Lage und Erhebung der Ortschaften über dem Meeresspiegel in Absicht auf Temperaturverhältnisse zwar ziemlich verschieden, im Ganzen aber gemässigt und gesund, im Westen weit milder als im Osten. Für Berlin beträgt die mittlere Jahreswärme + 7·16° R. (— 0·40° im Winter, + 6·87° im Frühlinge, + 14·68° im Sommer, + 7·50° im Herbste); in Achen + 7·49° R. (im Winter + 1·28°, im Frühlinge + 7·04°, im Sommer + 13·51°, im Herbste + 8·43°), in Mühlhausen + 6·71°, in Stralsund + 6·85°, in Danzig + 6·06° (— 0·88° im Winter, + 5·14° im Frühlinge, + 13·30° im Sommer, + 6·69° im Herbste), in Tilsit + 5·11° (— 3·00° im Winter, + 4·56° im Frühlinge, + 13·23° im Sommer, + 5·79 im Herbste), in Breslau + 6·34°, in Sigmaringen + 6·76° R. Während im

Winter der Wärmeunterschied zwischen dem westlichen Theile des Staats und dem nordöstlichen 5 volle Grade beträgt, sind im Sommer die Unterschiede viel unerheblicher. Ausser der geringern Wärme haben die Nordprovinzen auch eine weit mehr veränderliche Witterung, und der Nähe des Meeres sowie der vielen Seen wegen, eine feuchtere Luft als die südlichen und westlichen; doch sind Westfalen und das nördliche Rheinland auch ziemlich rauh. Das mildeste Klima hat das südliche Rheinland. Die Regenhöhe beträgt in Kleve 30·23 pariser Zoll, in Achen 26·60, in Halle 19·57, in Breslau 14·77, in Berlin 21·91, in Stettin 18·79, in Königsberg 25·57 pariser Zoll.

Die vorherrschende Windrichtung ist die von West, Südwest und Nordwest; weniger häufig sind Ost- und Nordost-, am seltensten Süd- und Nord-Winde.

Naturproducte.

Die Naturerzeugnisse sind ebenso mannigfaltig, als zum Theile sehr wertvoll. Als Grundlagen der physischen und technischen Cultur werden dieselben unter jenen Rubriken speciell angeführt werden; wir erwähnen nur hier den Reichtum des Landes an Eisen und Blei im Rheinlande und Schlesien, an Zink in Schlesien, an Kupfer im sächsisch-thüringischen Bergdistricte, an Steinkohlen, besonders in Westfalen, an Braunkohlen und Salz im sächsich-thüringischen Bergdistricte, an Torf, an Bausteinen; ferner an Getreide, Flachs und Holz, an Obst, an Rhein- und Moselweinen und endlich der höchst blühenden Schafzucht. Im Allgemeinen gesagt fehlt kein Naturproduct der gemässigten Zone, während an einigen Reichtum, ja Ueberfluss vorhanden ist.

3. Das Volk.

Zahl, Zunahme, Geschlechtsverschiedenheit der Bevölkerung, Altersclassen, Familien, Ehen, Taubstumme und Blinde.

Die Bevölkerung des preussischen Staats wird (im Einklange mit den deutschen Zollvereinsstaaten) durch alle drei Jahre im December stattfindende Volkszählungen ermittelt. Nach der letzten Volkszählung vom December 1855 hatte der preussische Staat 17,202.831 Einwohner, nach der Zählung vom December 1852: 16,935.420 Einwohner, davon 180.551 auf die zum Militär gehörigen Personen kamen. Auf 1 □ Meile kommen 3.370 Seelen (siehe pag. 607). Die absolut stärkste Bevölkerung unter den Provinzen haben Schlesien und die Rheinprovinz, die absolut geringste Pommern und Posen.

Am dichtesten bevölkert sind die Rheinprovinz (Kreis Köln mit 18.800, Kreis Bonn mit 10.400, Duisburg mit 10.200, Kreis Krefeld mit 17.000, Düsseldorf mit 11.600, Elberfeld mit 24.700, Lennep mit 12.800, Solingen mit 13.400, Gladbach mit 14.700, Koblenz mit 13.600, Aachen mit 18.000 Einwohnern auf 1 □ Meile) und die Provinz Schlesien, am geringsten die Provinz Preussen (deren Kreise meist 1.200—3.000 Seelen auf 1 □ Meile zählen). Die Zunahme der Bevölkerung ist aus folgenden Zahlen ersichtlich:

	Bevölkerung		
	in den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen	in den ausserdeutschen Provinzen	im gesammten Staate
1834 [1])	10,377.226	3,193.943	13,571.169
1843 [1])	11,839.982	3,696.567	15,536.549
1849	12,558.141	3,839.307	16,397.448
1852	12,948.927	3,986.493	16,935.420
1855	13,173.429	4,029.402	17,202.831

Die Bevölkerungszunahme beträgt nach dem Jahresdurchschnitte von 1834—1852: 1·37 %, und in den einzelnen Regierungsbezirken:

Potsdam mit Berlin	2·17 %	Königsberg	1·23 %
Frankfurt	1·44 „	Gumbinnen	1·03 „
Stettin	1·83 „	Danzig	1·52 „
Köslin	2·03 „	Marienwerder	2·09 „
Stralsund	1·49 „	Münster	0·41 „
Magdeburg	1·32 „	Minden	0·88 „
Merseburg	1·28 „	Arnsberg	1·34 „
Erfurt	1·10 „	Köln	1·37 „
Breslau	1·32 „	Düsseldorf	1·75 „
Oppeln	1·81 „	Koblenz	0·70 „
Liegnitz	0·99 „	Trier	0·86 „
Posen	1·08 „	Aachen	0·93 „
Bromberg	1·73 „	Hohenzollern'sche Lande .	0·39 „

Bezüglich der Sexualverschiedenheit übersteigt das weibliche Geschlecht das männliche; Ende 1852 war die Vertheilung der Geschlechter in den einzelnen Provinzen folgende:

[1]) Mit Hohenzollern, aber ohne Neuenburg in der Schweiz.

Provinz	Bevölkerung		
	männliche	weibliche	zusammen
Brandenburg	1,107.694	1,097.346	2,205.040
Pommern	626.111	627.793	1,253.904
Sachsen	910.298	918.434	1,828.732
Schlesien	1,541.047	1,632.124	3,173.171
Posen	688.773	692.972	1,381.745
Preussen.	1,296.752	1,307.996	2,604.748
Westfalen	761.060	743.191	1,504.251
Rheinprovinz	1,485.308	1,432.887	2,918.195 [1]
Hohenzollern	31.828	33.806	65.634
Summa:	8,448.871	8,486.549	16,935.420

In sämmtlichen Städten wohnen (Ende 1852) 2,412.163 Individuen männlichen und 2,403.046 Individuen weiblichen Geschlechts, auf dem gesammten platten Lande 6,036.708 Individuen männlichen und 6,083.503 weiblichen Geschlechts.

Dem Alter nach war Ende 1852 die Bevölkerung der Monarchie also geschieden:

	männlich	weiblich
a) Untervierzehnjährige.		
Kinder bis zum vollendeten 5ten Lebensjahre	1,302.198	1,281.742
Kinder vom Anfange des 6ten bis zum vollendeten 7ten Lebensjahre	407.554	402.722
Kinder vom Anfange des 8ten bis zum vollendeten 14ten Jahre	1,287.896	1,252.664
Summe der Kinder bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre	2,997.348	2,937.128
b) Personen vom Anfange des 15ten bis zum vollendeten 16ten Jahre . .	363.593	349.248
c) Uebersechzehnjährige.		
Vom Anfange des 17. bis zum vollendeten 19. Jahre.	482.299	
Vom Anfange des 20. bis zum vollendeten 24. Jahre	704.118	
Vom Anfange des 25. bis zum vollendeten 32. Jahre	1,107.704	3,687.312
Vom Anfange des 33. bis zum vollendeten 39. Jahre	803.655	
Vom Anfange des 40. bis zum vollendeten 45. Jahre	567.022	

[1]) Einschliesslich der preuss. Besatzungen in Mainz, Luxemburg und Frankfurt a. M.

	männlich	weiblich
Vom Anfange des 46. bis zum vollendeten 60. Jahre	948.141	986.367
Ueber 60jährige	474.991	526.494
Summe der über 16 Jahre Alten	5,087.930	5,200.173

Die Anzahl der Familien [1]) belief sich in demselben Jahre auf 3,419.220 (1,012.438 in den Städten und 2,406.782 auf dem platten Lande), die Zahl der bestehenden Ehen auf 2,809.220 (742.531 in den Städten und 2,066.689 auf dem platten Lande); beide vertheilten sich auf die Provinzen, wie folgt:

Provinz	Zahl der Familien	Zahl der bestehenden Ehen
Brandenburg	439.080	364.734
Pommern	242.062	207.536
Sachsen	379.582	317.075
Schlesien	681.446	551.292
Posen	266.526	229.787
Preussen	530.002	435.405
Westfalen	280.242	240.866
Rheinprovinz	585.983	451.731
Hohenzollern	14.297	10.794
Summe:	3,419.220	2,809.220

Die Zahl der Taubstummen betrug Ende 1852: 12.697 Individuen, jene der Blinden 9.949; dem Alter und Geschlechte nach also geschieden:

	Kinder vom frühesten Alter ab bis zum vollendeten 15. Lebensjahre	Personen nach dem 15. aber vor vollendetem 30. Lebensjahre.	Personen nach vollendetem 30. Lebensjahre
Taubstumme:			
männlich	2.139	2.464	2.549
weiblich	1.559	1.909	2.077
Blinde:			
männlich	490	809	3.960
weiblich	357	617	3.716

[1]) Zu den Familien sind zu zählen: die in der Ehe lebenden Paare mit ihren Familiengliedern und Domestiken, die im Wittwenstande oder geschieden lebenden Männer und Frauen mit den bei ihnen wohnenden Kindern und anderen Angehörigen und Unverheiratete, welche einen eigenen Hausstand haben.

Bewegung der Bevölkerung.

Es wurden im ganzen Staate im Jahre 1852 geboren 346.943 Knaben und 326.925 Mädchen, d. h. auf 100 Mädchen 106·12 Knaben (im ganzen Staate kam eine Geburt auf 25·13 Lebende); eheliche Kinder unter den neugeborenen wurden 623.269 und uneheliche 50.599 (auf 100 eheliche Kinder kamen sonach 8·12 uneheliche) gezählt. Nachfolgende Tabelle zeigt die Vertheilung der Geburten auf die einzelnen Provinzen:

Provinz	Summe aller Geburten	Unter den Geborenen waren			
		Knaben	Mädchen	Eheliche	Uneheliche
Brandenburg . . .	85.100 [1]	43.848	41.252	77.213	7.887
Pommern	50.214	25.858	24.356	46.078	4.136
Sachsen	70.948	36.754	34.194	64.751	6.197
Schlesien	128.481	66.344	62.137	115.484	12.997
Posen	63.589	32.526	31.063	60.009	3.580
Preussen	118.837	60.842	57.995	108.925	9.912
Westfalen . . .	51.555	26.529	25.056	49.709	1.846
Rheinprovinz . . .	103.770	53.003	49.767	99.025	3.745
Hohenzollern . . .	2.374	1.239	1.135	2.075	299
Summe:	673.868	346.943	326.925	623.269	50.599

Die meisten unehelichen Geburten waren in den Städten Königsberg (wo auf 100 eheliche 24·25 uneheliche kamen), Breslau (100: 23·44), Danzig (100: 20·78), Posen (100: 16·84), Berlin (100: 16·52). In den Regierungsbezirken kamen die meisten unehelichen Geburten vor: in Hohenzollern (100: 14·36), Stralsund (100: 12·95), die wenigsten in Münster (100: 2·58) und in Aachen (100: 2·80). Mit Bezugnahme auf Religionsverschiedenheit war das Verhältniss der ehelichen Kinder zu den unehelichen, bei den Evangelischen 10·61 : 1, bei den Katholiken 15·87 : 1, bei den Mennoniten 64·87 : 1, bei den Juden 40·65 : 1. Das Verhältniss der Knaben zu den Mädchen bei den unehelichen Geburten war 104·50 : 100 (nämlich 25.856 Knaben und 24.743 Mädchen), bei den ehelichen 106·26 : 100 (nämlich 321.087 Knaben und 302.182 Mädchen).

In den gesammten Städten des Königreichs wurden 184.870, auf dem platten Lande 488.998 Individuen geboren.

Scheidet man die Geborenen des Jahres 1852 nach dem Religionsbekenntnisse, so sind: 408.592 evangelisch, 256.505 katholisch, 527 mennonitisch und 8.246 israelitisch. Trennt man endlich die einfachen Geburten von den Mehrgeburten des Jahres 1852, so erhält man:

[1] Davon in Berlin 15.615 Geburten mit 8.065 Knaben und 7.550 Mädchen, 13.401 eheliche und 2.214 uneheliche.

	Geburten überhaupt	Knaben	Mädchen
einfache Geburten	658.426	339.074	319.352
Zwillingsgeburten	7.601	7.759	7.443
Drillingsgeburten	76	106	122
Vierlingsgeburten	3	4	8
Summe	666.106	346.943	326.925

Neu geschlossene Ehen kamen im Jahre 1852: 143.028 vor, so dass das Verhältniss der neuen Ehen zu der Einwohnerzahl wie 1:118·41 ist; in den Provinzen:

Provinz	Neu geschlossene Ehen	Eine neue Ehe kommt durchschnittlich auf nachstehende Einw.
Brandenburg	19.332 [1]	114.06
Pommern	10.280	121·98
Sachsen	16.433	111·28
Schlesien	26.602	119·28
Posen	12.091	114·28
Preussen	24.165	107.79
Westfalen	12.024	125.10
Rheinprovinz	21.717	135·10
Hohenzollern	384	170·92
Summe	143.028	118.41

Auf 4·50 in der Ehe lebende Frauen kam ein ehelich geborenes Kind.

Dem Alter nach vermählten sich

	mit Frauen unter 30 Jahren	mit Frauen über 30 und unter 45 Jahren	mit Frauen über 45 Jahre
Männer unter 45 Jahren	108.438	24.706	1.547
Männer über 45 und unter 60 Jahren	1.954	3.631	1.531
Männer über 60 Jahre	176	427	618

Dem Religionsbekenntnisse nach waren von den 143.028 getrauten Ehepaaren 90.707 evangelisch, 50.359 katholisch, 103 mennonitisch und 1.859 israelitisch.

Rechtzeitige Ehen wurden 1852 geschlossen 108.438, verspätete 30.291, zur gegenseitigen Unterstützung 4.299.

Die Zahl der Gestorbenen betrug im Jahre 1852: 557.360 (ein Todesfall kam auf 30·38 Lebende), in den einzelnen Provinzen also vertheilt:

[1]) Davon in Berlin 4.020.

Provinz	Gestorbene			Darunter Todtgeborene				
	männlich	weiblich	zusammen	zusammen	Knaben	Mädchen	eheliche	uneheliche
Brandenburg[1])	32.661	29.952	62.613	3.752	2.123	1.629	3.293	459
Pommern	18.407	17.013	35.420	1.786	1.002	784	1.577	209
Sachsen	26.869	25.812	52.681	3.079	1.759	1.320	2.790	289
Schlesien	54.956	51.697	106.653	5.408	3.095	2.313	4.654	754
Posen	38.162	35.211	73.373	1.978	1.089	889	1.788	190
Preussen	62.188	57.052	119.240	3.898	2.231	1.667	3.431	467
Westfalen	17.993	18.106	36.099	1.752	979	773	1.661	91
Rheinprovinz	35.753	33.506	69.259	4.988	2.878	2.110	4.736	242
Hohenzollern	1.065	957	2.022	59	33	26	49	20
Summe:	288.054	269.306	557.360	26.700	15.189	11.511	23.979	2.721

[1]) in Berlin: 11.435 Gestorbene, davon 6.114 männlich und 5.321 weiblich; 614 Todtgeborene, und zwar 341 Knaben und 273 Mädchen.

Auf 100 ehelich geborene Kinder kommen 3·85 todtgeborene, auf 100 unehelich geborene Kinder hingegen kommen 5·38 todtgeborene.

In den Städten sind 163.359, auf dem Lande 394.001 Individuen gestorben (in den ersteren kam ein Todesfall auf 29·48, auf dem letztern auf 30·76 Lebende); ein todtgeborenes Kind kam auf 25·24 Geborene (in den Städten auf 24·11, auf dem Lande auf 25·69 Geborene).

Dem Alter nach waren unter den Gestorbenen des Jahres 1852:

	männlich	weiblich
todtgeboren	15.189	11.511
vor vollendetem ersten Jahre	73.004	60.710
nach dem 1. und vor vollendetem 3. Jahre	39.255	37.933
" " 3. " " " 5. "	14.696	14.375
" " 5. " " " 10. "	15.607	14.797
" " 10. " " " 14. "	5.451	5.534
" " 14. " " " 20. "	7.082	6.509
" " 20. " " " 25. "	8.039	6.249
" " 25. " " " 30. "	8.119	8.281
" " 30. " " " 40. "	17.159	17.933
" " 40. " " " 50. "	17.809	15.696
" " 50. " " " 60. "	20.609	18.486
" " 60. " " " 70. "	21.417	24.046
" " 70. " " " 80. "	17.504	19.189
" " 80. " " " 90. "	6.417	7.156
Nach dem 90. Jahre	697	901

Nach dem Religionsbekenntnisse waren unter den Gestorbenen 328.542 Evangelische, 222.572 Katholiken, 422 Mennoniten und 5.824 Juden.

Den Jahreszeiten nach waren gestorben im Januar, Februar und März 125.333, im April, Mai und Juni 118.981, im Juli, August und September 166.074, im October, November und December 146.972.

Nach den Todesarten vertheilten sich die Todesfälle, wie folgt:

Todesursache	Todte männlich	weiblich	zusammen
Todtgeborene	15.189	11.511	26.700
das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Entkräftung vor Alter gestorben	25.512	29.935	55.447
durch Selbstmord	1.709	364	2.073
durch allerlei Unglücksfälle	5.132	1.502	6.634
bei der Niederkunft und im Kindbette	—	5.069	5.069
durch die Pocken	1.661	1.547	3.208
durch Wasserscheu oder die Hundswut	12	2	14
durch innere hitzige Krankheiten	95.611	86.588	182.199

Todesursache	Todte männlich	weiblich	zusammen
durch innere langwierige Krankheiten . .	95.699	91.016	186.715
durch schnelltödtende Krankheitszufälle, Blut-, Stick- und Schlagfälle	21.704	18.598	40.302
an äusseren Krankheiten und Schäden .	4.291	3.784	8.075
an nicht bestimmten Krankheiten . . .	21.534	19.390	40.204

Die 2.073 durch Selbstmord umgekommenen Individuen waren auf die einzelnen Provinzen vertheilt, wie folgt:

Brandenburg	455 [1])	Preussen	249
Pommern	152	Westfalen	93
Sachsen	376	Rheinprovinz.	156
Schlesien	498	Hohenzollern	15
Posen	79		

Ein- und Auswanderungen, Die Zahl der Eingewanderten war im Jahre $18^{49}/_{50}$: 2.481, im Jahre $18^{50}/_{51}$: 2.733, im Jahre $18^{51}/_{52}$: 2.859, im Jahre $18^{52}/_{53}$: 2.752, im Jahre $18^{53}/_{54}$: 2.619. Nach den Provinzen sind eingewandert im Jahre $18^{52}/_{53}$ und zwar nach Brandenburg 375, nach Pommern 85, nach Sachsen 679, nach Schlesien 319, nach Posen 76, nach Preussen 233, nach Westfalen 267, nach dem Rheinlande 697 und nach Hohenzollern 21. Nach Alter und Geschlecht waren von den Eingewanderten des Jahres $18^{52}/_{53}$: unter 14 Jahren 284 männlich und 258 weiblich, über 14 Jahre 1.789 männlich und 421 weiblich. Die Eingewanderten brachten ein Vermögen von 1,785.922 Thlr. mit. — Die Zahl der Ausgewanderten belief sich im Jahre $18^{49}/_{50}$ auf 7.516, im Jahre $18^{50}/_{51}$ auf: 8.922, im Jahre $18^{51}/_{52}$ auf: 21.372, im Jahre $18^{52}/_{53}$ auf: 18.194, im Jahre $18^{53}/_{54}$ auf: 30.344 und im Jahre $18^{54}/_{55}$ auf: 18.588. Die Zahl der Ausgewanderten des Jahres $18^{52}/_{53}$ war auf die Provinzen also vertheilt: Brandenburg 1.498, Pommern 794, Sachsen 2.919, Schlesien 1.424, Posen 233, Preussen 371, Westfalen 4.434, Rheinland 6.022, Hohenzollern 499; das Vermögen derselben betrug 3,276.439 Thlr.

Wohnorte.

Nach der Zählung von Ende 1852 zählte der preussische Staat 988 Städte, 364 Flecken, 31.819 Dörfer, 11.663 Vorwerke, Höfe etc., 8.738 Kolonien, Weiler etc. und 29.152 einzelne Etablissements, zusammen 82.724 Wohnplätze mit 4,424.969 Gebäuden. Nach den Provinzen gestalteten sich diese Verhältnisse also:

[1]) Davon in Berlin 94 (67 männliche und 27 weibliche).

Provinz	Städte	Flecken	Dörfer	Vorwerke, Höfe etc.	Kolonien, Weiler etc.	Einzelne Etablissements	Wohnplätze zusammen	Gebäude
Brandenburg .	138	27	3.068	922	569	2.140	6.864	550.229
Pommern . .	72	8	2.659	2.332	328	2.103	7.502	290.716
Sachsen . . .	141	28	3.081	349	103	2.268	5.970	625.530
Schlesien . .	142	56	5.528	1.405	1.099	2.635	10.865	763.909
Posen . . .	145	6	3.329	1.472	820	1.126	6.898	353.617
Preussen . .	121	37	7.897	4.554	510	2.657	15.776	615.283
Westfalen . .	98	70	1.889	179	1.455	6.812	10.503	338.414
Rheinprovinz .	124	118	4.273	446	3.806	9.319	18.086	869.398
Hohenzollern .	7	14	95	44	48	92	260	17.873
Summe: .	988	364	31.819	11.663	8.738	29.152	82.724	4,424.969

Die Zahlen der Gebäude und der Bewohner vertheilen sich auf die einzelnen Kategorien von Wohnplätzen, wie folgt:

Kategorien der Wohnplätze	Oeffentliche Gebäude		Privatgebäude		Summe aller Gebäude	Zahl der Civileinwohner
	Zahl	dar. Kirchen- u. Bethäus.	Zahl	darunter Privat-Wohnhäuser		
Städte . . .	20.277	3.082	819.134	398.837	839.411	4,638.511
Flecken . .	2.146	545	102.413	52.605	104.609	378.651
Dörfer . . .	54.261	12.666	2,882.140	1,303.460	2,936.401	9.599.071
Vorw. u. Höfe	1.831	359	138.971	56.203	140.802	740.215
Kol. u. Weiler	1.653	339	207.858	100.130	209.511	726.702
einz. Etabliss.	2.355	226	191.880	85.133	194.235	671.719
Summe:	82.523	17.217	4,342.446	1,996.368	4,424.969	16,754.869

Sämmtliche Städte des Königreichs waren Ende 1852 von 4,815.209 Individuen bewohnt, das platte Land hingegen von 12,120.211 Seelen (mit Einschluss des Militärs). In den einzelnen Provinzen war die Stadt- und Landbevölkerung also gesondert:

Provinz	Zahl der Einwohner in den Städten	Zahl der Einwohner auf dem platten Lande	Gesammtbevölkerung
Brandenburg	1,010.928	1,194.112	2,205.040
Pommern	360.215	893.689	1,253.904
Sachsen	668.836	1,159.896	1,828.732
Schlesien	651.180	2,521.991	3,173.171
Posen	364.464	1,017.281	1,381.745
Preussen	551.617	2,053.131	2,604.748
Westfalen	355.269	1,148.982	1,504.251
Rheinprovinz	842.635	2,075.560	2,918.195
Hohenzollern	10.065	55.569	65.634
Summe:	4,815.209	12,120.211	16,935.420

Die grösste Stadt der Monarchie ist die Reichshaupt- und Residenzstadt Berlin, welche zu Ende 1852: 438.958 Bewohner [1]) (worunter 19.203 vom Militärstande) zählte. Ende 1853 war ihre Volkszahl auf 445.340 und am 30. Juni 1855 schon auf 454.918 Seelen (234.423 männlich und 220.495 weiblich) gestiegen. Berlin ist hinsichtlich der Bevölkerung die sechste Stadt Europa's, indem sie in dieser Beziehung nur von London, Paris, Konstantinopel, St. Petersburg und Wien übertroffen wird. 1645 zählte die Bevölkerung dieser Stadt 9.000, 1721: 53.000, 1786: 106.500, 1816: 172.000, 1837: 275.000, 1846: 389.000 Seelen. Die Zahl der Privatwohnhäuser Berlins betrug Ende 1852: 9.349 und die Zahl sämmtlicher Gebäude 17.409.

Die Hauptstädte der einzelnen Provinzen, nach der Grösse ihrer Bevölkerung (Ende 1852) geordnet, sind:

	Bewohnern	darunter zum Militärstande gehörige Personen mit ihren Familien
Breslau in der Provinz Schlesien mit	121.052	4.817
Königsberg in der Provinz Preussen mit	79.887	4.300
Magdeburg [2]) in der Provinz Sachsen mit	76.146	5.144
Stettin in der Provinz Pommern mit	52.252	4.224
Posen in der Provinz Posen mit	44.039	5.830
Potsdam, zweite Residenz- und Hauptstadt, Hauptstadt der Provinz Brandenburg mit	40.617	7.739
Koblenz in der Rheinprovinz mit	25.380	3.347

[1]) Davon 225.823 männlichen und 213.135 weiblichen Geschlechts.
[2]) Mit Einschluss der Vorstädte Neustadt u. Sudenburg.

		Bewohnern	darunter zum Militärstande gehörige Personen mit ihren Familien
Münster in Westfalen mit		25.222	2.772
Sigmaringen in den hohenzollernschen Landen mit		2.163	19

Andere Städte mit wenigsten 9.000 Einwohnern (zu Ende des Jahres 1852) sind:

in Brandenburg	Frankfurt an der Oder mit	31.599	1.408
	Brandenburg mit	20.230	1.417
	Landsberg mit	13.284	561
	Prenzlau mit	12.973	743
	Guben mit	12.918	16
	Spandau mit	9.778	1.625
	Neu-Ruppin mit	9.730	578
	Charlottenburg mit	9.357	224
	Kottbus mit	9.228	67
in Pommern	Stralsund mit	20.333	1.737
	Greifswald mit	13.741	509
	Stargard mit	13.107	634
	Stolpe mit	11.340	626
	Anklam mit	10.208	111
	Kolberg mit	10.050	1.392
	Köslin mit	9.701	303
in Sachsen	Erfurt mit	32.599	4.433
	Halberstadt mit	20.395	634
	Nordhausen mit	14.960	10
	Burg mit	14.578	89
	Mühlhausen mit	14.491	432
	Quedlinburg mit	14.258	372
	Naumburg mit	13.779	422
	Aschersleben mit	13.164	876
	Zeitz mit	12.346	50
	Merseburg mit	11.559	583
	Wittenberg mit	10.842	1.209
	Weissenfels mit	10.291	766
	Eilenburg mit	10.268	14
	Eisleben mit	9.818	59
	Torgau mit	9.427	2.047
in Schlesien	Görlitz mit	21.000	664
	Neisse mit	16.672	3.704
	Glogau mit	16.240	3.106

		Bewohnern	darunter zum Militärstande gehörige Personen mit ihren Familien
	Liegnitz mit	15.901	498
	Schweidnitz mit	14.488	1.613
	Brieg mit	13.028	599
	Grünberg mit	10.872	8
	Glatz mit	10.656	1.715
	Ratibor mit	9.691	307
	Gleiwitz mit	9.137	378
in Posen	Bromberg mit	14.422	1.504
	Lissa mit	9.874	525
	Rawitsch mit	9.532	22
in der Provinz Preussen	Danzig mit	67.016	5.641
	Elbing mit	24.202	273
	Tilsit mit	13.748	479
	Thorn mit	13.113	1.521
	Memel mit	11.422	211
	Graudenz mit	10.885	2.018
	Insterburg mit	10.424	733
	Braunsberg mit	9.608	460
in Westfalen . . .	Minden mit	13.656	1.812
	Dortmund mit	13.546	16
	Iserlohn mit	12.728	82
	Bielefeld mit	11.290	653
	Paderborn mit	11.028	260
	Herford mit	10.137	233
	Soest mit	9.648	95
in der Rheinprovinz .	Köln mit	101.091	4.515
	Aachen mit	52.687	738
	Elberfeld mit	40.585	16
	Krefeld mit	40.114	26
	Barmen mit	39.223	23
	Düsseldorf mit	28.411	2.698
	Trier mit	19.762	2.374
	Bonn mit	18.439	765
	Wesel mit	15.664	3.375
	Remscheid mit	13.232	—
	Höhescheid und Meerscheid mit	13.025	—
	Eupen mit	13.103	7
	Mühlheim an der Ruhr mit .	11.112	13

		Bewohnern	darunter zum Militärstande gehörige Personen mit ihren Familien
	Essen mit	10.552	77
	Kreuznach mit	9.944	15
	Duisburg mit	9.579	12
	Saarbrück mit	9.514	416
	Neuss mit	9.384	84
	Burscheid und Leichlingen mit	9.212	—
In Hohenzollern ist die grösste Stadt . .	Hechingen mit	3.025	18

Nach der Zählung von Ende 1855 hatten Berlin 447.483, Breslau 127.090, Köln 106.852, Königsberg 83.593, Magdeburg 77.997, Danzig 71.995, Stettin 55.076, Aachen 54.373, Posen 47.404, Krefeld 45.219, Barmen 41.463, Elberfeld 41.096, Potsdam 39.962, Halle a. d. S. 36.420, Erfurt 33.693, Frankfurt a. d. O. 32.725, Düsseldorf 29.085, Koblenz 26.623, Münster 26.380, Elbing 23.918, Görlitz 23.326, Brandenburg 21.058, Halberstadt 21.031, Trier 20.172, Stralsund 20.058, Bonn 18.816, Neisse 17.999, Memel 17.299 Einwohner (incl. Militär).

Von den Marktflecken finden sich die volkreichsten und am schönsten gebauten in Schlesien, in Westfalen und Sachsen, sowie am Rhein. Die grössten Dörfer sind in Schlesien, besonders im Gebirge, viele über meilenlang, dann am Rhein. Die schlechtesten Dörfer sind unter den Völkern slavischen Stammes, besonders in Westpreussen und in Posen; schöne Dörfer sind besonders in Schlesien, Sachsen und am Rhein, wo viele massive Häuser mit Ziegel- oder Schieferdächern gefunden werden.

Nationalverschiedenheit.

Die Bewohner der preussischen Monarchie gehören der grossen Mehrzahl nach dem deutschen Volksstamme an, dann dem slavischen, und nur wenige sind lettischen, romanischen und jüdischen Stammes.

Die Deutschen, $14^3/_{10}$ Mill., sind im ganzen Staate verbreitet, fast ausschliesslich in Mittel- und Niederschlesien, Sachsen, Brandenburg, Pommern, Rheinpreussen, Westfalen und Hohenzollern. Sie sind entweder Ober- oder Niederdeutsche. Zu den ersteren gehören und zwar zu den Obersachsen die Bewohner eines Theils der Provinz Sachsen, die Bewohner Schlesiens, des südlichsten Brandenburg, zu den Franken die Bewohner der südlichen Hälfte der Rheinprovinz, zu den Schwaben die Bewohner der hohenzollern'schen Lande. Niederdeutsche und zwar Niedersachsen sind die Bewohner der Provinzen Brandenburg, Pommern, des südlichen Sachsen's, die Deutschen in den

Provinzen Preussen und Posen, Niederrheinländer die Bewohner der nördlichen kleinern Hälfte der Rheinprovinz, Westfalen die Bewohner Westfalens und einiger Gegenden der Rheinprovinz (im äussersten Norden an der westfälischen Grenze), Holländer die Bewohner des nordwestlichen Westfalens und Rheinpreussens.

Dem slavischen Volksstamme gehören ungefähr $2^3/_{10}$ Mill. Seelen an; zu ihnen gehören a) die Polen, im Ganzen c. 2,170.000 Individuen, in Posen (c. 930.000), West- und Ostpreussen, wo sie Masuren heissen (c. 590.000), im südöstlichen Schlesien als Wasserpolaken (650.000), im nordöstlichen Pommern als Kassuben (5.000). b) Die sorbischen Wenden, über 100.000, an dem untern Laufe der Spree in der westlichen zu Schlesien und zu Brandenburg gehörigen Lausitz. c) Die Čechen, c. 12.000, in einzelnen Gemeinden in Schlesien und in und bei Berlin, Nachkömmlinge von Hussiten, welche wegen Religionsdruck ihr Vaterland verliessen und hier eine Freistätte fanden; d) die Mährer, c. 14.000, im südöstlichsten Schlesien an der linken Oderseite.

Letten sind die Lithauer und Kuren; erstere c. 160.000, die Nachkommen der alten Preussen, leben im nordöstlichen Preussen, den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen. Die Kuren kommen nur in geringer Zahl, c. 5.000, auf der kurischen Nehrung vor.

Romanen sind die Wallonen, c. 12.000, im Südwesten des Regierungsbezirks Aachen, um Maldmedy und Eupen, und die Franzosen im westlichsten Theile des Regierungsbezirks Trier um Saarlouis und Bittburg. Abkömmlinge von Franzosen, welche wegen Religionsverfolgungen ihr Vaterland verlassen haben, finden sich, obgleich jetzt schon ganz germanisirt, in der Mark Brandenburg, in Pommern, Preussen und in Sachsen vor.

Juden, im Ganzen an 230.000, sind überall zerstreut, am zahlreichsten in Posen, überhaupt in allen von Slaven bewohnten Gebietstheilen.

Zigeuner leben c. 200 in Ostpreussen, besonders im Regierungsbezirke Gumbinnen, c. 300 in Sachsen bei Nordhausen, auch im Regierungsbezirke Köln am Rhein, wo sie Waldlepper genannt werden.

Die Bevölkerung Preussens redet ungefähr zu $^{17}/_{20}$ die deutsche und zu $^3/_{20}$ die slavische, lettische und romanische Sprache.

Körperliche Beschaffenheit der Bewohner. Volkscharakter.

Die Preussen sind im Allgemeinen von guter kräftiger Constitution und zeigen in den nördlichen Landestheilen, namentlich in Pommern die stämmigsten und vollblütigsten Gestalten. Biederkeit, Fleiss, Arbeitsamkeit, Genügsamkeit, oft erprobte Tapferkeit und Heldenmut, Ausdauer und begeisterte Liebe und Treue für König und Vaterland sind allgemein verbreitete Tugenden. Einzelne Schattenseiten des Charakters des Landvolks geben sich nicht selten

in einer gewissen Trägheit und Beschränktheit des Geistes, in der Liebe zum Alten und Hergebrachten und im Misstrauen gegen Neuerungen, sowie häufig in Trunkliebe zu erkennen.

Die Märker sind namentlich ein ehrliches und strebsames Geschlecht, bedächtig im Handeln, mit frischen Sinnen, gutem Witz und Verstand, voll von Talent und gediegenem Ernst für Wissenschaft und Kunst, doch häufig, vorzugsweise der Berliner, in Eigendünkel verfallend. Die aufrichtigen und gutherzigen Pommern, ein Volk voll festen deutschen Mannssinns, haben einen ernsten Charakter, sind unerschrocken, verschwiegen, wenngleich etwas derbe. Die Bewohner Schlesien's sind heiter und lebenslustig, doch, während die deutschen gerade und offen, sind die polnischen kriechend und schlau. Unter den biederen, bedachtsamen, gastfreien und dienstfertigen Sachsen thun sich die anstelligen Thüringer durch besondere Frischheit und Lustigkeit, sowie Heimatsliebe hervor. Die deutschen Bewohner Preussen's und Posen's gleichen mehr oder weniger ihren Nachbarn den Pommern, Brandenburgern und Schlesiern. Bei den Westfalen findet man die altgermanische Geradheit und Treue; derbe und ungezwungen sind sie ein redliches und standhaftes Volk, das edelstolz auf Abkunft und Freiheit ist. Den lebensfreudigen und feurigen Rheinländer zeichnet Offenheit in hohem Grade verbunden mit unüberwindlicher Abneigung gegen erkünstelte Formen, Gastfreiheit, Geselligkeit, gesunder Verstand und praktischer Sinn, die schwäbischen Bewohner Hohenzollerns Gutmütigkeit und Gemütlichkeit aus. Die Polen sind munter und froh, gesellig und gelehrig, gastfrei, gutmütig, dagegen aber auch listig, träge und trunkliebend; die Lithauer, ein kräftiger Menschenschlag, mit tiefem, religiösem Gefühle, machen sich durch Gutmütigkeit, Geselligkeit und grosse Gastfreundschaft bemerkbar.

Der speculations- und gewinnsüchtige, eigennützige, doch verständige Jude gleicht in Preussen, wie überall, seinen Stammgenossen, sowie der schlaue, arbeitsscheue Zigeuner auch hier dem Nomadenleben anhängt.

Die Lebensweise des preussischen Landmanns ist im Ganzen genommen einfach, gleich entfernt von ärmlicher Beschränkung, als von städtischer Fülle. Seine vorwiegende Nahrung ausser dem Brote besteht in Milch, Käse, Schmalz, Speck und Häringen, weniger Fleisch, an dessen Stelle in der Rheinprovinz und in Westfalen oft die gesalzenen und getrockneten Fische treten. Speisen aus Buchweizen, aus Grützen von Hafer, Gerste und Buchweizen, ferner Erbsen und Linsen sind neben der Kartoffel die tägliche Speise des Landmanns in den östlichen Provinzen. Bier wird am meisten in Brandenburg und Sachsen, Branntwein besonders in den östlichen Provinzen getrunken. Die sonstige Lebensweise der preussischen Landleute ist einförmig; bei dem mehr phlegmatischen Temperamente derselben sind rauschende Vergnügungen nicht sehr häufig. Hochzeiten, Kindtaufen, Erntekränze, Jahrmärkte, Kirmsen und Fast-

nächte sind die vorfallenden Feste, auf welche der Landmann viel hält. Die vergleichsweise grösste Lebenslust herrscht in Rheinpreussen.

Religionsverschiedenheit.

Der preussische Staat gehört zu den protestantischen Ländern Deutschlands; seine protestantische Bevölkerung macht $^{3}/_{5}$, seine katholische $^{2}/_{5}$ der gesammten Population aus. Die Protestanten gehören der unirten evangelischen Kirche an, zu der sich seit 1817 und 1830 Lutheraner und Reformirte vereinigten. Im gesammten Staate zählte man zu Ende 1855: 10,534.754 Evangelische, 6,418.310 Katholiken, 1.380 Griechen, 14.139 Mennoniten, 234.248 Juden. Nach Procentsäten berechnet, gab es im Staate 61 Procent Evangelische und 37 Procent Römisch-Katholische. Ueberwiegend ist die evangelische Bevölkerung in den Provinzen Pommern mit 98 Procent, Brandenburg mit 97 Procent, Sachsen 93 Procent, Ostpreussen 87 Procent und Schlesien mit 51 Procent; dagegen überwiegt die katholische Bevölkerung in der Rheinprovinz mit 75 Procent, Posen 61 Procent und Westfalen 55 Procent. In der Provinz Westpreussen halten sich Evangelische mit 49 Procent und Katholiken mit 46 Procent ziemlich das Gleichgewicht. Fast ganz katholisch sind die hohenzollernschen Lande.

Ausser den unirten Evangelischen gibt es noch (Ende 1855) 31.386 Lutheraner (Alt-Lutheraner), die sich von der Gemeinschaft der Landeskirche getrennt halten (am zahlreichsten in Schlesien und Pommern), wenig getrennte Reformirte (Niederländisch-Reformirte), 914 Individuen, zu Elberfeld, und 3.030 Herrnhuter oder evangelische Brüder sowol in geschlossenen Gemeinden (Gnadenfeld, Gnadenfrei, Gnadenberg, Neusalz, Niesky in Schlesien, Gnadau in Sachsen, Neuwied in der Rheinprovinz), als auch zerstreut in mehreren kleineren Societäten (Berlin, Königsberg, Breslau, Görlitz etc.) Die Mennoniten leben meistens zerstreut, die meisten in der Provinz Preussen, besonders in den Weichselniederungen, vorzüglich um Marienburg und Elbing, dann in der Rheinprovinz. Auch die Dissidenten der römisch-katholischen und evangelischen Kirche (deutsch-katholische und freie Gemeinden) mit 16.420 Mitgliedern (am zahlreichsten in Schlesien und Sachsen), und Baptisten, 3.333 Individuen, kommen zerstreut vor. Irvingianer (apostolische Gemeinden), 1.336 an der Zahl, finden sich in Brandenburg, Pommern und Ostpreussen am häufigsten, die Menzelianer (Neulutheraner), 683, in Pommern, Brandenburg, Schlesien und Westfalen.

Von den der griechischen Kirche angehörigen Christen sind über 1.100 Philipponen, welche sich in dem nicolaischen Forst des Regierungsbezirks Gumbinnen seit 1831 angesiedelt haben; die übrigen sind orientalische (nichtunirte) Griechen.

Die meisten Juden leben in der Provinz Posen, wo sie mehr als 5 % der Bevölkerung ausmachen, in der Hauptstadt selbst mehr als 17 %, die wenigsten finden sich in der Provinz Sachsen.

Die Gliederung der Bevölkerung nach dem Religionsbekentnisse nach der Zählung von Ende 1855 weist folgende Tabelle nach:

Provinz	Evangelische [1])	Katholiken	Griechen	Mennoniten	Juden
Brandenburg [2]) . . .	2.192.033	37.962	95	19	24.196
Pommern	1,266.008	11.577	15	28	11.336
Sachsen.	1.738.130	118.064	5	16	5.320
Schlesien	1,617.943	1,528.300	19	17	36.217
Posen	447.986	870.574	34	11	74.031
Preussen	1,885.256	703.252	1.204	12.693	34.351
Westfalen	664.053	847.263	1	139	15.796
Rheinprovinz. . .	714.450	2,235.634	7	1.216	31.998
Hohenzollern . . .	962	61.404	—	—	950
Jahdegebiet	225	2	—	—	—
Preuss. Besatzung in Mainz, Luxemburg und Frankfurt am Main .	7.698	4.278	—	—	53
Summe:	10,534.754	6,418.310	1.380	14.139	234.248

Mit Rücksicht auf den Civil- und den Militärstand waren (Ende 1852):

	Civil	Militär
Evangelische	10,230.700	129.294
Katholiken	6,281.688	50.605
Griechen	1.460	25
Mennoniten	14.780	—
Juden	226.241	627

Volksclassen nach Stand und Beschäftigung.

Der erblichen Stände sind vier in Preussen: der Stand des königlichen Hauses, der Adelstand, der Bürgerstand und der Bauernstand. Unter diesen Ständen werden die beiden erstern rein durch Geburt, die beiden letztern neben der Geburt auch durch die Hauptbeschäftigung und den Wohnort der diesen Ständen angehörigen Personen begründet. Wird von

[1]) Mit Einschluss der Separatisten und Dissidenten.

[2]) In Berlin 416.392 Evangelische und 18.082 Katholiken.

I. Unmittelbar Erwerbende. 1. Landbau.	Besitzende. (Grundbesitzer, Geschäfts-u. Fabrikeigentümer, Meister oder für eigene Rechnung arbeitende Personen, Geistliche, Lehrer, Sanitätspersonen, Oberoffiziere, Unterstab, Militärbeamte, Civil- und Communalbeamte, Rentiers und Pensionäre)	Nichtbesitzende. (Gewerbsgehilfen, Fabriks- und Handarbeiter, Gesinde und Almosenempfänger)	Ueberhaupt
a. Landbau als Hauptgewerbe	902.801	1,003.694	1,906.495
b. Selbstständige Handarbeiter	—	860.215	860.215
Summe 1	902.801	1,863.909	2,766.710
2. Gewerbe und Fabriken.			
a. Mechanische Künstler und Handwerker	552.766	446.035	998.801
b. Literarischer Verkehr	2.755	6.809	9.564
Summe a. und b.	555.521	452.844	1,008,365
c. Fabriken:			
aa. Maschinenspinnerei	2.083	13.186	15.269
bb. Weberei aller Art	105.360	108.340	213.700
cc. Mit der Weberei in Verbindung stehende Fabrikation	2.735	13.688	16.423
dd. Mühlen aller Art	37.880	41.190	79.070
ee. Berg- u. Hüttenbau, Fabriken in Metall u. überhaupt dem Bergbau angehörige oder verwandte Unternehmungen	13.215	212.194	225.409
ff. Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Destilliranstalten	16.761	30.316	47.077
gg. Verschiedene andere Fabriken	5.437	68.636	74.073
Summe c	183.471	487.550	671.021
Summe 2.	738.992	940.394	1,679.386
3. Handel.			
a. Handelsgewerbe	152.839	34.791	137.630
b. See- und Fluss-Schifffahrt	8.034	33.522	41.556
c. Stadt-, Reise- u. Frachtfuhrwesen	8.238	7.862	16.100
d. Gast-, Speise-, Schankwirte, gewerbliche Musikanten	83.736	—	83.736
Summe 3.	252.847	76.175	329.022
Summe I.	1,894.640	2,880.478	4,775.118
II. Nicht unmittelbar Erwerbende.			
1. Militär	9.339	124.531	133.870
2. Civilbeamte in Staatsdiensten und Communalbeamte	63.518	—	63.518
3. Universitätslehrer u. Lehrer der Akademie der Künste	652	—	652
4. Geistliche beider christl. Confessionen	11.897	—	11.897
5. Lehrpersonale an Seminaren, Schulen, Gymnasien	34.961	—	34.961
6. Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Ross- u. Viehärzte	8.185	—	8.185
7. Rentiers, Pensionäre etc.	66.048	—	66.048
8. Männliches Gesinde zur persönlichen Bequemlichkeit	—	46.469	46.469
9. Personen welche lediglich von Almosen leben	—	289.438	289.438
Summe II.	194.600	460.438	655.038
Hauptsumme	2,089.240	3,340.916	5.430.156

Besitzende.(
Diener, Beist
Personen; bi
Offiziere, In
mann

E
K
G
M
J

li
st
di
de

denselben der Wohnort oder die Hauptbeschäftigung aufgegeben, so geht auch der durch die Geburt erlangte Stand verloren.

Der Stand des kön. Hauses ist der höchste im Volke und im Staate; ihm gehören (1857) 48 (mit Einschluss des fürstl. Hauses Hohenzollern) Personen an. Der Adel ist entweder hoher oder niederer. Den hohen Adel bilden: 1. die vormaligen fürstlichen und gräflichen deutschen Reichsstände, und zwar 3 Herzoge, 12 Fürsten und 3 Grafen; 2. die Fürsten und Standesherren: 2 Herzoge, 1 Prinz, 6 Fürsten, 17 Grafen, 2 Freiherren; 3. die Inhaber der preussischen Hof- und Erbämter (50 an der Zahl), sowie die obersten, Ober- und Hofchargen (20 an der Zahl) des Königs. Zum niedern Adel gehören alle andern Grafen, Freiherren und Edelleute. Die Zahl aller adeligen Familien in Preussen wird auf 20.000 angegeben.

Der Bürgerstand begreift alle Einwohner des Staats unter sich, welche ihrer Geburt nach weder zum Adel, noch zum Bauernstande gerechnet werden können und auch nachher keinem dieser Stände einverleibt sind. Das Gesetz unterscheidet zwischen höherem und geringerem Bürgerstande und rechnet zum erstern: alle öffentlichen Beamten, Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Fabriksunternehmer und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft geniessen.

Unter dem Bauernstande sind alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirtschaft beschäftigen, insoferne sie nicht durch adelige Geburt, Amt oder besondere Rechte von diesem Stande ausgenommen sind.

Vertheilung der männlichen Bevölkerung des preussischen Staats nach den Erwerbsverhältnissen. Die männliche Bevölkerung des preussischen Staats, ohne die hohenzollern'schen Lande, ist für Ende 1852 ermittelt auf 8,417.043 Seelen; davon gehen ab die Knaben bis zum vollendeten 14. Jahre mit 2,986.887 Seelen und es bleiben 5,430.156 Uebervierzehnjährige männlichen Geschlechts, welche als die erwerbende Bevölkerung zu betrachten ist. Davon waren (siehe beilieg. Tabelle):

Nach den 8 Provinzen vertheilt sich diese erwerbende Bevölkerung, wie folgt:

Provinz	Unmittelbar Erwerbende			Nicht unmittelbar Erwerbende	Ueberhaupt		
	Landbau	Gewerbe und Fabriken	Handel		Besitzende	Nicht-Besitzende	Zusammen
Brandenburg	347.018	228.415	50.840	104.586	245.696	485.163	730.859
Pommern	244.389	82.023	24.102	41.284	116.951	274.847	391.798
Sachsen	269.013	223.912	38.736	65.134	223.325	373.470	596.795
Schlesien	448.987	360.323	56.404	134.931	433.543	567.102	1,000.645
Posen	293.119	71.389	21.665	37.877	143.498	280.552	424.050
Preussen	574.896	128.568	36.265	86.360	266.737	559.352	826.089
Westfalen	214.741	199.877	28.420	47.712	198.359	292.391	490.750
Rheinprovinz	374.547	384.879	72.590	137.154	461.131	508.039	969.170
Summe	2,766.710	1,679.386	329.022	655.038	2,089.240	3,340.916	5,430.156
	4,775.118						

III.

Cultur.

1. Physische Cultur.

Landwirtschaft im Allgemeinen.

Die Landwirtschaft ist eine Hauptquelle des Erwerbs, besonders in jenen Provinzen, in welchen das Fabrikswesen noch eine geringere Ausdehnung erhalten hat, wie in Preussen, Pommern und Posen. Die schwunghafte Betriebsamkeit der landbauenden Classe hat einerseits die schon an sich fruchtbaren Landestheile noch ertragsfähiger gemacht, und andererseits den hie und da nicht fehlenden kargen Strecken einen möglichst erzielbaren Ertrag abzugewinnen gewusst. Die Landwirtschaft beschäftigt mehr als die Hälfte der Bevölkerung. Ende 1852 wurden im gesammten Staate 8,608.039 Personen gezählt, welche vom Landbaue sich nährten (einschliesslich Frauen, Kinder, Dienstboten und Tagelöhner), davon waren 6.353.516 Personen, welche den Landbau als Haupterwerbe und 2,254.523 Personen, welche denselben als Nebengewerbe betrieben; in den einzelnen Provinzen gestalteten sich diese Zahlen also:

Provinz	Personen, welche den Landbau als Hauptgewerbe betr.	Personen, welche den Landbau als Nebengewerbe betr.	Zusammen
Brandenburg	636.229	246.935	883.164
Pommern	432.051	149.183	581.234
Sachsen	553.223	293.997	847.220
Schlesien	1,288.428	426.924	1,715.352
Posen	585.036	111.720	696.756
Preussen	1,175.779	283.891	1,459.670
Westfalen	539.637	301.727	841.364
Rheinprovinz	1,099.415	425.446	1,524.861
Hohenzollern	43.718	14.700	58.418
Summe	6,353.516	2,254.523	8,608.039

Verhältnissmässig zur Bevölkerung am meisten wird der Landbau und als Hauptgewerbe betrieben in Brandenburg, Sachsen und Pommern; als Nebengewerbe wird derselbe am meisten betrieben in Posen und Preussen.

Die Gesammtoberfläche der preussischen Monarchie zu 109,682.800 magdeburger Morgen war im Jahre 1852 also benutzt:

Provinz	Ackerland	Gärten, Weinberge, Obstplantagen	Wiesen	Raumehutung (beständige Weide)	Waldungen	uncultivirtes Land	Summe der Oberfläche
	Magdeburger Morgen						
Brandenburg	6,446.896	152.479	1,263.543	986.688	3,465.008	3,462.286	15,776.900
Pommern	5,506.420	90.127	971.092	1,694.138	2,155.325	1,976.898	12,394.000
Sachsen	5,015.603	105.731	637.051	591.896	1,433.266	2,105.553	9,899.100
Schlesien	6,627.783	199.542	856.995	321.302	3,470.103	4,464.575	15,940.300
Posen	5,784.666	171.656	817.056	804.661	2,137.126	1,814.635	11,529.800
Preussen	10,985.071	323.710	2,479.023	2,205.577	3,983.643	5,339.076	25,316.100
Westfalen	3,070.351	127.223	544.873	902.187	1,908.289	1,354.677	7,907.600
Rheinprovinz	4,332.480	245.530	789.810	1,095.443	3,047.659	957.878	10,468.800
Hohenzollern	173.561	4.230	41.985	43.446	124.100	62.878	450.200
Summe	47,942.831	1,420.228	8,401.428	8,645.338	21,734.519	21,538.456	109,682.800

Die Bauern sind überall freie Grundbesitzer. Am sorgfältigsten und umsichtigsten wird die Landwirtschaft in Sachsen, Schlesien, Brandenburg, und in neuerer Zeit auch in Pommern und Preussen betrieben. Wie die Landfläche als Besitztum vertheilt ist (1852), entnimmt man aus Folgendem:

Provinz	Besitzung. von 600 u. mehr mag. Morgen	Besitzung. v. 300-600 magd. Morgen	Besitzungen von 30-300 magdeburg. Morgen	Besitzungen von 5-30 magdeburg. Morgen	Besitzungen unter 5 mag. Morgen	Summe aller Besitzungen
Brandenburg . .	2.152	1.882	48.216	40.832	58.744	151.826
Pommern . . .	2.545	1.406	26.153	25.086	30.129	85.319
Sachsen . . .	1.109	1.396	38.625	62.473	91.553	195.156
Schlesien . . .	2.771	1.147	45.403	100.502	113.995	263.818
Posen	2.543	1.033	45.774	29.100	20.322	98.772
Preussen . . .	3.875	4.230	83.616	39.975	44.221	175.917
Westfalen . . .	662	1.406	46.154	72.245	107.303	227.770
Rheinprovinz . .	1.346	1.520	48.574	195.141	520.303	766.884
Hohenzollern . .	81	39	1.716	7.226	10.135	19.197
Summe:	17.084	14.059	384.231	572.580	996.705	1,984.659

Bezüglich der Feldbewirtschaftungsmethoden ist die Dreifelderwirtschaft die am allgemeinsten befolgte; in Schlesien, Sachsen, den Marken, Pommern und im Rheinlande, seltener in den übrigen Provinzen, wird selbst vom Bauer eine bessere Dreifelderwirtschaft getrieben, wo ein Theil der Brache mit Futter bebaut und der Acker besser bedüngt wird. Die Schlagwirtschaft kömmt häufig in den Marken, Schlesien und Preussen vor, und eine mecklenburgische Koppelwirtschaft ist in den erstern und in Pommern hie und da zu finden. Auf den Rittergütern aller Provinzen fehlt es jetzt auch keineswegs an englischen Wechselwirtschaften. Vielfältig wird auch auf ganz hut- und trieftfreiem, gutem, fruchtbarem Lande, zumal wenn es nicht an Wiesen fehlt, eine ganz freie oder Naturalwirtschaft ohne alles System und feste Ordnung betrieben, die bei grosser Intelligenz und Eifer der Landwirte oft den höchsten Ertrag gibt.

Ackerbau.

Der Ackerbau wird sehr sorgfältig betrieben und gewinnt immer mehr an Ausdehnung; er liefert nicht nur Getreide genug für den Bedarf, sondern auch noch zur Ausfuhr [1]). Roggen, Gerste, Weizen, Hafer, Buchweizen,

[1]) Die mittlere jährliche Ausfuhr ist beim Weizen mit 5 Mill., beim Roggen mit 2 Mill., bei Gerste und Hafer mit $1\frac{1}{2}$ Mill., bei Erbsen, Bohnen und Wicken mit 700.000 Scheffeln, bei Mühlenfabrikaten mit 150.000 Ctr. anzunehmen.

Schwaden und Dinkel sind die vorkommenden Getreidearten. Die getreidereichsten Provinzen sind Sachsen, Schlesien, Posen, Preussen und die Rheinprovinz; das meiste Getreide liefern die Umgegenden von Magdeburg, Paderborn, Halberstadt, Stargard, Jauer, Frankenstein, die warburger und soester Börde und der Hellweg in Westfalen, die goldene Aue in Sachsen, die Weichsel-, Havel-, Oder-, Netze- und Warthe-Niederungen, Theile der Ucker-, Priegnitz- und Altmark, das Maienfeld und die Gegend um Kleve in der Rheinprovinz etc. Brandenburg hat im Ganzen nur einen mittelmässigen Getreideboden, Pommern kann in guten Jahren noch etwas von seinem Ertrage abgeben, Westfalen hingegen liefert im Ganzen nicht den Bedarf. Die hohenzollern'schen Lande bauen genügend Getreide.

Im preussischen Staate werden verhältnissmässig weit mehr Roggen und Hafer, als die übrigen Getreidearten gebaut. Von dem jährlich für den Getreidebau bestimmten Boden werden unter 100 Theilen etwa 41 Theile für Roggen, 9 Theile für Weizen und Spelze, 30 Theile für Hafer und Buchweizen und 20 Theile für Gerste, Erbsen, Bohnen und Wicken benutzt. Für den Umfang des ganzen Staats können annäherungsweise $^2/_9$ des Ackerlandes als jährliche Brache, $^5/_9$ mit Winter- und Sommergetreide jährlich bestellt, $^1/_9$ für den Kartoffelbau und $^1/_9$ für den Anbau von Futterkräutern angenommen werden.

Nach den Schätzungen des kön. Landesökonomiecollegiums im Jahre 1851 beträgt der volle jährliche Ernteertrag an

Weizen	19,595.000	Scheffel
Roggen	64,108.000	„
Gerste	19,300.000	„
Hafer	75,830.000	„
Kartoffeln	280,500.000	„

Der Weizenbau ist am ausgebreitetsten in Schlesien, vornehmlich auf der östlich von der Oder gelegenen Hälfte des Landes, in Sachsen, namentlich in der südlichen Hälfte des Regierungsbezirks Magdeburg und in der Umgebung von Erfurt, in Brandenburg besonders in der Uckermark in Pommern besonders im Regierungsbezirke Stralsund, in Preussen besonders in den Niederungen an der Weichsel, Nogat, Pregel und Memel, in Posen vorzüglich in den Niederungen an der Warthe. In den beiden westlichen Provinzen ist der Weizenbau verhältnissmässig am wenigsten ausgedehnt und herrscht nur besonders auf der warburger Börde im Regierungsbezirke Minden vor, um Münster, im Kreise Soest des Regierungsbezirks Arnsberg; in der Rheinprovinz besitzen den grössten Theil des Weizenbaues der Regierungsbezirk Aachen und der nordwestliche Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf. Der Spelzbau findet im Grossen nur in der Rheinprovinz statt. Der Roggenbau ist über den ganzen Staat verbreitet; doch ist nach seiner Güte der in der Provinz Preussen erbaute auf den ausländischen Märkten am meisten geschätzt, nächst

diesem der schlesische und der westfälische. Sommerroggen und Sommerweizen werden verhältnissmässig sehr wenig gebaut. Der Anbau der Gerste steht in der Verbreitung über alle Provinzen mit dem des Roggens gleich, obschon die Menge der Aussaat etwa dreimal kleiner als beim Roggen ist. Die Wintergerste wird nur auf geringen Bodenflächen in einigen Theilen der westlichen Provinzen gebaut. Der Hafer ist bei dem verhältnissmässig starken Pferdestande und bei der ausgebreiteten Pferdezucht im Lande, sowie bei dem ergiebigen Futterwerte des Haferstrohs, gleichfalls über alle Provinzen des Reichs, am stärksten auf dem nasskalten oder sandigen Boden der östlichen Provinzen verbreitet. Mais wird nur in Gärten und fast gar nicht auf grösseren Feldstrecken, Hirse nur für den Hausbedarf am meisten in Schlesien, Posen, dem Regierungsbezirke Erfurt und dem östlichen Westfalen gebaut.

Unter den Hülsenfrüchten nimmt der Anbau der Erbse den ersten Platz ein, am bedeutendsten in Hinterpommern und Preussen. Die Bohne wird am meisten in Westfalen und dem nördlichen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf cultivirt. Der Wickenbau steigert sich immer mehr und deckt nicht nur völlig den starken Bedarf, sondern erübrigt noch ziemliche Mengen für die Ausfuhr. Der Linsenbau ist von untergeordneter Bedeutung. Der Buchweizen findet gemeinhin da statt, wo die Magerkeit des hochgelegenen Bodens einen anderweitigen Anbau weniger lohnend erscheinen lässt.

Von hoher Bedeutung ist der Kartoffelbau, der überall zu finden ist. Der ungemein grosse Ertrag dieser Pflanze ersetzt in den Sandgegenden oftmals den Mangel an Halmfrüchten. Futterkräuter, sowohl natürliche als künstliche, finden sich vorzüglich in den reichlich bewässerten Thälern; die besonders in Sachsen, Schlesien und der Rheinprovinz eingeführte Stallfütterung erhöht noch mehr den Anbau der Futtergewächse.

Gemüse ist in allen Landestheilen, mehr und feinere Gemüsesorten sind im westlichen Theile, besonders im Rheinthale, zu treffen. Ausgezeichnet durch Gemüsebau sind in Schlesien die Gegenden um Breslau, Brieg, Ohlau, Wansen, Liegnitz, Gurau (hier sehr viel Spargel), in Brandenburg einige Gegenden des Spreewaldes, Wusterhausen und Berlin; bei Teltow die teltower Rüben, bei Belzig trefflicher Kopfkohl, in Sachsen, besonders um Erfurt, Halle, Nordhausen, Torgau, Rettige, Meerrettig und Blumenkohl; in der Rheinprovinz thun sich in dieser Beziehung die Gemarkungen von Krefeld und Aachen und die Dörfer Neuendorf, Volmerswerth und Erpel hervor; in Pommern sind wegen ihrer Rüben die Dörfer Warsow und Uchdorf berühmt und in Posen liefern der Kreis Bomst und die Stadt Schneidemühl treffliches Gemüse.

Runkelrüben, vorzugsweise für die Zuckerfabrikation, werden sehr viele gebaut, namentlich in Schlesien, Sachsen, Brandenburg und Rheinland; ihr Anbau ist im fortwährenden Steigen begriffen, denn es sind Rüben zu Zucker verarbeitet worden im Jahre $18^{49}/_{50}$: 9,361.791 Ctr., $18^{50}/_{51}$: 11,109,728 Ctr., $18^{51}/_{52}$: 14,066.396 Ctr., $18^{52}/_{53}$: 18,493.908 Ctr.

Unter den Handelspflanzen nimmt in Preussen den ersten Rang ein der Flachs. Der Flachsbau ist über den ganzen Staat ausgebreitet, aber am stärksten und sorgfältigsten wird er in Schlesien und Westfalen cultivirt, wo die Leinenfabrikation schon seit Jahrhunderten in angesehenem Rufe steht. In den übrigen Provinzen gewährt zwar der Flachsbau für die dortigen Gespinnste einen ziemlich ausreichenden Betrag, während er in der Provinz Westfalen und Schlesien, und ausserdem noch in Preussen, dem Ermlande, sogar eine Ausfuhr an rohem Flachs verstattet. Weit weniger genügend wird die Leinsaat gewonnen, selbst nicht in den Provinzen mit stärkerem Flachsbau (mit alleiniger Ausnahme Schlesiens) und muss noch in bedeutenden Quantitäten eingeführt werden.

Der Hanf wird im Allgemeinen in der Monarchie nur spärlich gebaut, in grösserer Menge in Schlesien (Regierungsbezirk Oppeln) und Sachsen, am meisten in Westfalen in den Kreisen Paderborn und Tecklenburg.

Der Rapsbau ist über den ganzen Staat verbreitet; am stärksten wird er in Sachsen (Regierungsbezirke Magdeburg und Erfurt), Schlesien, Brandenburg und Pommern cultivirt; Rips wird statt des Raps häufig in den östlichen Provinzen bis zur Elbe angebaut. Mohnsamen wird als Ackerfrucht nur spärlich angebaut; nur in Sachsen ist der Mohnbau, namentlich in der Umgegend von Erfurt, Magdeburg und Halberstadt, schon seit langer Zeit, recht ausgebreitet.

Unter den Färbepflanzen ist der Anbau des Krapps am wichtigsten, jedoch nur in den mittleren und westlichen Provinzen (am stärksten in Schlesien, namentlich im Regierungsbezirke Breslau, zwischen der Hauptstadt und Schweidnitz), ohne aber den vollständigen Bedarf des Landes zu decken. Der Waidbau wird um Erfurt, an einigen Orten Brandenburgs und der Rheinprovinz betrieben. Noch unbedeutender ist der Anbau des Wau's oder Gelbkraut's in der Umgegend von Erfurt und in einigen Ortschaften Westalens und der Rheinprovinz, sowie des Safflors, gleichfalls in der Umgegend von Erfurt und in Schlesien um Brieg und Ohlau.

Der Senf wird auf grösseren Feldstrecken nur in einigen Ortschaften der Regierungsbezirke Erfurt, Danzig und Marienwerder, der Kümmel besonders in den Regierungsbezirken Merseburg, Erfurt und Potsdam, der Schwarzkümmel und der Anis besonders im Regierungsbezirke Erfurt gepflanzt.

Die Cichorie wird vorzüglich in Sachsen (zumal in der Umgegend von Magdeburg) und in Schlesien gebaut, die Kardendistel oder Weberkarde im Regierungsbezirke Breslau, in Sachsen (um Halle und Burg) und in der Rheinprovinz. Die Brunnenkresse bildet für den Regierungsbezirk Erfurt einen starken Ausfuhrartikel. Kleesamen zum Färben wird nach England und Amerika, alljährlich mindestens 60.000 Ctr., ausgeführt, besonders aus Brandenburg, Schlesien und der Rheinprovinz.

Der Hopfenbau findet zwar in allen Provinzen des Reiches statt,

aber nirgend zum ausreichenden Bedarfe; am stärksten ist er im Regierungsbezirke Magdeburg, dann in den anderen Theilen Sachsens, in einzelnen Gegenden Brandenburgs und Schlesiens, im posen'schen Kreise Bomst und am Niederrhein.

Der Tabaksbau ist ansehnlich und nimmt eine Fläche von c. 32.700 Morgen ein; am meisten wird er in Brandenburg, am geringsten in Westfalen (hier nicht einmal 10 Morgen) betrieben. Es kommen auf Brandenburg 11.400, auf Pommern 5.700, auf Sachsen 3.700, auf Schlesien 4.100, auf Posen 3.400, auf Preussen 2.400, auf die Rheinprovinz 2.000 Morgen Tabakpflanzungen. Der Ertrag ist im Durchschnitte für ein Jahr auf 220.000 deutsche Zollcentner anzunehmen.

Garten- und Obstbau.

Gemüse und Küchengewächse werden vorzugsweise auf Ackerland gebaut und nur in der Nähe der grösseren Ortschaften ist ihr Bau gartenmässig. Viel geschieht zur Hebung des Gemüsebaues durch den Verein zur Beförderung des Gartenbaues in Preussen und die mit demselben verbundenen kleineren Gartenbauvereine in den verschiedenen Landestheilen, durch Anbau feinerer Gemüsearten etc. Der eigentliche Gartenbau wird von den Gärtnern betrieben, welche Kunst-, Zier-, Blumen-, Gemüse-, Obstgärtner sind, und entweder eigene Gartenbesitzungen als Handelsgärtner haben, oder die Gartenanlagen reicher Personen besorgen. Fast auf allen grösseren Gütern finden sich dergleichen Gartenanlagen, worunter sehr schöne, vorzüglich in Schlesien. Viele Handelsgärtner sind um Erfurt und Halberstadt.

Der Obstbau findet in allen Theilen des Königreichs, mit Ausnahme der zu hoch gelegenen Gebirgsgegenden, der unfruchtbaren Haide- und der den kalten Winden ausgesetzten Strandgegenden statt und breitet sich immer mehr und mehr aus. Die Obstcultur hat sich besonders in neuerer Zeit gehoben, als die Gartenbauvereine und Baumschulen auf selbe thätig einzuwirken begannen. Edle Obstsorten, wie Pfirsiche, Aprikosen, feinere Pflaumen, Birnen und Aepfel liefert die Rheinprovinz (besonders die Rhein- und Moselgegenden), dann Sachsen, Schlesien und Brandenburg; Posen steht am meisten zurück, doch wird auch hier in neuester Zeit für die Obstbaumzucht viel gethan. Schlesien, die fruchtbaren Odergegenden Pommerns, Sachsen und einzelne Theile Brandenburgs liefern viele und schöne Aepfel (stettiner Aepfel werden selbst nach Petersburg verschifft), Sachsen und Schlesien viel Pflaumen und Kirschen, Sachsen und Rheinland Wallnüsse. Die Bepflanzung der Landstrassen mit Obstbäumen wird immer mehr und mehr heimisch.

Weinbau.

Der Weinbau ist, da das Königreich nur mit seinen südlichen Theilen an der Polargrenze der Rebencultur liegt, blos auf einige Theile des Staatsgebiets zur Gewinnung eines trinkbaren Weines beschränkt; die Polargrenze des gedeihlichen Weinbau's in Preussen scheint am Rhein bis Bonn und die Sieg hinauf zur Lahn nach Wetzlar zu gehen, wenn gleich noch bei Köln und Düsseldorf der Weinstock mit gutem Erfolge gepflanzt wird. Im östlichen Theile tritt die Weincultur mehr in vereinzelten Puncten, als in zusammenhängenden Strichen auf; hier zieht sich die Polargrenze von Freiberg an der Unstrut über Weissenfels zur Elbe, über Jüterbogk nach Potsdam und Berlin, senkt sich dann nach Guben gegen die Neissemündung und geht über Krossen bis Bomst in Posen, wo sie ihre nordöstliche Grenze erreicht.

Sowol in Bezug auf Menge als Güte des Weins nimmt die Rheinprovinz den ersten Platz ein; ihr Weinland beträgt $^4/_5$ des gesammten preussischen Weinbodens (c. 49.000 Morgen). Doch ist der Weinbau im Rheinlande je nach dem Flussgebiete verschieden. Die besten Rheinweine in Preussen wachsen bei Bacharach, Ober-Wesel, Mannebach, Steeg, Enghöll, Oberspei, Ehrenbreitstein, Linz, Erpel, Rheinbreitbach und Honnef; die Naheweine sind obwol feurig doch wenig haltbar, die besten bei Monzingen, Laubenheim, Langen, Lonsheim, Münster, Sobernheim und Kreuznach. Der preussische Moselwein ist der beste und übertrifft den in den südlicheren Moselgegenden bei Weitem; die vorzüglichsten Moselweine wachsen bei Dusemond, Piesport, Cröv, Graach, Erden, Zeltingen, Trarbach, Traben, Enkirchen, Kosel und Trier, besonders auf den Schiefergebirgen. Feuriger als die Moselweine sind die Saarweine, namentlich bei Scharzberg, Kangem und Eil. An der Ahr werden die trefflichen roten Bleicharte gezogen; überhaupt kann der Weinbau keiner Gegend Deutschlands in Bezug auf Anlage mit jenem an der Ahr verglichen werden; die besten Weine wachsen hier in Bodendorf, Heimersheimerberg, Wadenheim, Ahrweiler und Wallporzheim und die in diesen Gegenden bereiteten Mosseux- und Clairetweine besitzen eine solche Blume und Feinheit, dass sie kühn mit den besten in der Champagne bereiteten Weinen wetteifern können. Brandenburg hat vorzugsweise bei Potsdam, Guben und Züllichau, (im Ganzen etwas über 4.000 Morgen), Sachsen bei Naumburg (im Ganzen c. 3.600 Morgen), Schlesien bei Grünberg (zusammen 4.900 Morgen), Posen bei Baust und Karge (gegen 800 Morgen) Weinbau, doch sind die gewonnenen Gewächse sauer und werden grösstentheils nur als Essig verbraucht. Westfalen, Pommern und Preussen bauen keinen Wein, der zum Keltern benutzt würde, an vielen Orten aber zur Gewinnung von essbaren Trauben. Der Weinertrag beläuft sich im Jahresdurchschnitte von 1846 bis 1851 auf 524.215 preuss. Eimer; die Consumtion ist, ungeachtet jährlich an 50.000 Eimer Wein aus-

geführt werden, nicht gedeckt und es werden französische und ungarische Weine neben andern eingeführt.

Graslandbau.

Der Ertrag der Wiesen, sowie des Futterbaues deckt vollkommen den Bedarf des Viehstandes an Futtergräsern und es findet selbst alljährlich eine nicht ganz unbedeutende Ausfuhr an Kleesaat in das Ausland statt. Letztere betrifft besonders die Provinzen Brandenburg, Preussen und die Rheinprovinz. Der Kleebau breitet sich in allen Provinzen aus, der rote Klee mehr in den westlichen, der weisse Klee ganz besonders in den östlichen, in Schlesien, Pommern und Preussen. Weniger angebaut sind die Esparsette und Lucerne; der Provinz Westfalen ist eigentümlich die Cultur des Spörgels.

Der Cultur der Weiden wurde in neuerer Zeit in Schlesien, Sachsen und der Rheinprovinz ein besonderes Augenmerk geschenkt, und in den Marken, im Oderbruch und Warthebruch, und in Preussen in den Niederungen hat man sie mehr zur Heuerwerbung als zur Abhütung benützt.

Forstcultur.

Beinahe $^1/_5$ des gesammten Areals des Staats ist mit Wald bedeckt. Im Verhältnisse zu dem Flächenraum ist der meiste Wald in der Rheinprovinz (über $^1/_4$ des Landes) und hier zumal in den Regierungsbezirken Koblenz und Köln, dann in Westfalen (besonders im Regierungsbezirke Arnsberg). Das Verhältniss der königlichen zu den Privatforsten ist wie 100 : 144. Die meisten Staatsforsten sind in den Provinzen Preussen und Brandenburg, die meisten Privatforsten in den Provinzen Rheinland und Westfalen.

Die Forstwirtschaft unterscheidet sich sehr vortheilhaft in den Staatsforsten, wo sie mit grosser Umsicht und mit allgemeiner Berücksichtigung der Staatsbedürfnisse auch für die Zukunft betrieben wird, gegen die Privat- und Gemeindeforsten, wenn gleich auch diese in neuerer Zeit im Allgemeinen mit angemessenerem nationalökonomischem Vortheile bewirtschaftet sind. Die westlichen und mittleren Provinzen des Staats sind indess hierin weit vollständiger vorgeschritten, als die drei östlichen, von welchen letzteren nur Vorpommern auszunehmen ist. Während in Preussen, Posen, Pommern, Brandenburg, der Lausitz und in Niederschlesien Nadelhölzer vorherrschen (nur auf Rügen viel Laubwald), erhält das Laubholz in Mittel- und Oberschlesien, in Sachsen, Westfalen, der Rheinprovinz und den hohenzollern'schen Landen das Uebergewicht. Mangel an Waldung hat die Provinz Sachsen.

Die grössten und umfassendsten Forsten sind in der Provinz Preussen und zwar der Nemonien- oder Baumwald, 6 Meilen lang und 4 Meilen breit, die johannisburger Haide, 6 Meilen lang, $2^1/_2$ bis 4 Meilen breit, die Waldungen

an den Allequellen, 4 Meilen lang und $2\frac{1}{2}$ Meile breit, die romintische Haie bei Goldapp, 4 Meilen lang und 2 Meilen breit, der napimoden'sche Forst am Omuleffsee, $3\frac{1}{2}$ Meile lang und 3 Meilen breit, die osterodische Haide, 4 Meilen lang und 2 Meilen breit, die tuchel'sche Kiefernhaide, 15 Meilen lang, an der Brahe nach Posen zu liegend u. a. und in der Rheinprovinz.

Der Holzbedarf des Inlandes wird im Allgemeinen gedeckt, wiewol bei der Schwierigkeit und Kostbarkeit des Transports im Verhältnisse zu dem Werte des Holzes die Grenzbezirke nicht selten ausländisches Holz kaufen und grosse Städte für ihren grössern Bedarf ausländisches Holz beziehen. Der Ertrag des Waldbau's an Holz ist im Jahresdurchschnitte mit 486,500.000 preuss. Kubikfuss (Holzklafter) anzunehmen. Die Ausfuhr von Holz kann als ein bedeutender Handelsgegenstand nur für die Provinz Preussen und nächstdem in beschränkterm Masse für Posen angeführt werden.

Zur Waldbenutzung gehören auch die Waldgräserei und die Waldmastung. In Schlesien macht auch die Benutzung der in den Wäldern wildwachsenden Beerenfrüchte einen bedeutenden Gewinnartikel aus.

Viehzucht. — Pferdezucht. Maulthiere und Esel.

Mit den Fortschritten des Ackerbau's und der Gräsercultur hat sich auch die Viehzucht bedeutend vermehrt; zugleich ist schon seit längerer Zeit für Veredlung und Verbesserung des Viehstandes, theils durch Anschaffung ganzer Stämme edler Viehracen oder durch Kreuzung der heimischen mit ihnen, theils durch eine reichlichere Fütterung und bessere Aufzucht und Pflege des Viehes, thätig gesorgt worden.

Die Pferdezucht hat in der Provinz Preussen, und vornehmlich im Regierungsbezirke Gumbinnen, eine sehr bedeutende Entwickelung erlangt, ist aber auch in den übrigen Provinzen in Blüte. Unter den einzelnen Pferderacen hat das ostpreussische Pferd, das die gehörige Grösse, Kräftigkeit und Ausdauer hat und schon länger durch edlere Hengste veredelt ist, vorzüglichen Wert; das westpreussische und posen'sche gleicht mehr dem polnischen, und das märkische, pommersche, schlesische und sächsische ist an sich das gute, tüchtige, mehr grosse als kleine deutsche Landpferd. Auch in den westlichen Provinzen haben die Pferde nicht Eigentümliches, sondern kommen von sehr verschiedenen Racen und Zuchten vor, gehören aber zu den besseren.

Ende 1855 war der Pferdestand folgender:

Provinz	Füllen bis z. vollendeten 3. Jahre	Pferde vom Anfange des 4. bis zum vollendeten 10. J.	Pferde über 10 Jahre alt	Summe aller Pferde
Brandenburg . . .	28.204	77.184	88.143	193.531
Pommern	24.084	63.429	62.728	150.241
Sachsen	22.076	56.051	74.358	152.485
Schlesien.	27.945	78.006	84.696	190.647
Posen.	28.174	76.613	48.655	153.442
Preussen	89.262	223.132	149.110	461.504
Westfalen	19.569	50.429	51.261	121.259
Rheinprovinz . . .	13.666	56.476	52.369	122.511
Hohenzollern . . .	?	?	?	5.224
Jahdegebiet	11	9	15	35
Summe. . . .	253.734 [1]	683.778 [1]	613.402 [1]	1,556.138

Obgleich der Militärbedarf an Pferden durch das Inland gedeckt ist, so ist es dennoch der vollständige Pferdebedarf für landwirtschaftliche Zwecke nicht.

Sehr gefördert wird die Pferdezucht durch die kön. Gestüte (nämlich die Hauptgestüte zu Trakehnen bei Gumbinnen, zu Neustadt a. d. D. und zu Graditz, und die Landgestüte: das lithauische zu Trakehnen mit 3 Marställen, das brandenburgische zu Lindenau bei Neustadt a. d. D., das westpreussische zu Marienwerder, das sächsische zu Repitz bei Torgau, das schlesische zu Leubus bei Parchwitz, das posen'sche zu Zirke, das westfälische zu Warendorf und das rheinische zu Wickerath bei Erkelenz), durch die militärischen Remontedepôts, durch Privatvereine für Pferdezucht mit Wettrennen, Thier- und Stutenschauen etc.

Die Zahl der Maulthiere und Esel ist gering; Ende 1855 wurden gezählt

in	Maulthiere	Esel
Brandenburg	20	550
Pommern	7	276
Sachsen	133	369
Schlesien	18	694
Posen	39	868
Preussen	14	113
Westfalen	62	3.202
Rheinprovinz	77	1.144
Monarchie	370	7.216

[1]) Ohne die hohenzollern'schen Lande.

Rindviehzucht.

Die Rindviehzucht hat sich in Preussen besonders seit den Gemeinheitstheilungen gehoben, indem seitdem die Stallfütterung überhand genommen und vortheilhaft auf die Viehzucht gewirkt hat. Ausserdem hat die Einführung der öffentlichen Thierschaufeste und Preise die Rindviehbesitzer zu besonderen Anstrengungen angespornt, gutes Rindvieh zu erzielen. Die Gegenden, in welchen gutes Rindvieh gezogen wird, sind die fruchtbarsten des Landes: die preussischen Niederungen, die trocken gelegten Bruchgegenden der Mark, Pommerns und Posens, die Gebirgsgegenden Schlesiens, die Harz- und Bruchgegenden Sachsens, der Hellweg Westfalens, die Niederungen in Kleve, an der Nahe, an der Saar und am Rhein.

Der Rindviehstand war zu Ende 1855 folgender:

Provinz	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Summe des Rindviehs
Brandenburg . . .	6.981	89.829	358.252	163.543	618.605
Pommern	8.361	40.792	283.342	118.142	450.637
Sachsen	7.217	43.826	323.724	147.613	522.380
Schlesien	12.418	98.750	602.084	252.391	965.643
Posen	5.338	89.340	257.810	128.930	481.418
Preussen.	18.757	233.200	464.582	270.484	987.023
Westfalen	7.496	17.317	345.114	178.981	548.908
Rheinprovinz . . .	6.038	90.285	520.332	273.134	889.789
Hohenzollern . . .	426	5.525	18.798	15.990	40.739
Jahdegebiet. . . .	7	17	55	64	143
zusammen. . .	73.039	708.881	3,174.093	1,549.272	5,505.285

Der Ertrag der Kühe an Milch ist für das Jahr auf mehr als 4.700 Mill. Quart anzunehmen.

Butter wird in allen Landestheilen bereitet, von besonderer Güte im schlesischen Gebirge und in den Weichselniederungen. Käse von gewöhnlicher Art für das Bedürfniss der Bewohner wird überall, ein besserer, fetter, nach limburger und holländischer Art bei Tilsit und in den Weichselniederungen verfertigt.

Schafzucht.

Die Schafzucht ist der wichtigste und blühendste Zweig der preussischen Viehzucht. In mehreren Provinzen hat der Staat jetzt die grössten und aus-

gezeichnetsten Schafstände edler Racen aufzuweisen, welche sich gegenwärtig auch dadurch immer mehr dem Besten, was Deutschland in dieser Art vornehmlich im Königreiche Sachsen besitzt, anschliessen, dass sie sich einer grössern Constanz und Gleichartigkeit der Heerden und der Wolle rühmen können, und dabei in der Grösse der Bestände die edlen Schäfereien anderer Länder weit übertreffen.

Der Schafstand war zu Ende 1852 und 1855 folgender:

Provinz und Jahr		Merinos	Halbveredelte Schafe	Landschafe	Summe aller Schafe
Brandenburg	1852	701.650	1,292.222	553.192	2,547.064
	1855	719.548	1,159.884	464.537	2,343.969
Pommern	1852	891.080	1,183.427	542.449	2,616.956
	1855	1,010.698	1,124.428	515.904	2,651.030
Sachsen	1852	245.218	1,303.653	492.946	2,041.817
	1855	219.022	1,181.896	438.028	1,838.946
Schlesien	1852	937.687	1,627.245	264.600	2,829.532
	1855	878.853	1,348.236	204.598	2,431.687
Posen	1852	756.599	1,465.893	398.091	2,620.583
	1855	682.645	1,208.972	308.360	2,199.977
Preussen	1852	1,239.969	756.307	843.693	2,839.969
	1855	1,242.648	697.255	702.365	2,642.268
Westfalen	1852	32.239	122.032	345.657	499.928
	1855	33.574	117.078	310.394	461.046
Rheinprovinz	1852	17.259	151.050	375.052	543.361
	1855	12.185	133.711	346.468	492.364
Hohenzollern	1852	644	4.757	2.845	8.246
	1855	1.219	6.006	2.833	10.058
Jahdegebiet	1855	—	—	80	80
zusammen	1852	4,822.345	7,906.586	3,818.525	16,547.456
	1855	4,800.392	6,977.466	3,293.567	15,071.425

Die Abnahme des Schafstandes im Jahre 1855 wurde durch Futtermangel und Krankheiten veranlasst. Sonst steigerte sich der Schafstand in ausserordentlichem Grade; während die Bevölkerung von 1819 zu 1852 von 100 auf 153·61 stieg, wuchs in derselben Zeit der Schafstand von 100 auf 182·43.

Die jährliche Wollproduction beläuft sich auf mehr als 30 Mill. Pfund.

Der Staat hält eine Stamm- und Musterschäferei zu Frankenfelde bei Wrietzen im Regierungsbezirke Potsdam, verbunden mit einem Schäferlehrinstitute.

Ziegen- und Schweinezucht.

Die Ziegenzucht findet vorzugsweise in den gebirgigen Gegenden statt. Ende 1855 wurden Ziegen gezählt:

in		in	
Brandenburg	110.644	Westfalen	106.195
Pommern	27.263	Rheinprovinz	127.031
Sachsen	144.255	Hohenzollern	3.011
Schlesien	48.867	Jahdegebiet	1
Posen	13.749	Monarchie	598.159
Preussen	17.143		

Die Schweinezucht ist in Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz am bedeutendsten. Zu Ende des Jahres 1855 wurden Schweine gezält:

in		in	
Brandenburg	285.255	Westfalen	242.647
Pommern	182.992	Rheinprovinz	242.283
Sachsen	332.490	Hohenzollern	9.495
Schlesien	127.058	Jahdegebiet	23
Posen	163.258	Monarchie	2,106.014
Preussen	520.512		

Westfalen und Pommern liefern gute Schinken und Würste, Preussen sehr viele Borsten.

Andere Thierzucht.

Federvieh ist überall zum Bedarfe vorhanden. In Westfalen, Pommern, den Marken, der Lausitz und in Westpreussen werden Gänse und Truthühner in sehr grossen Heerden gehalten; in Pommern werden die Gänse besonders zum Räuchern in grosser Menge verbraucht, indem die geräucherten pommerschen Gänsebrüste einen ziemlich ansehnlichen, beliebten und gute Preise findenden Handelsartikel abgeben. Hühner, Pfauen, Perlhühner, Enten und Tauben werden allerorts gefunden; Schwäne werden nur als Zierde grosser Besitzungen gehalten.

Die Bienenzucht ist in den Provinzen mit slavischer Bevölkerung, sowie in den mittleren slavo-germanischen Landschaften des Staats ein sehr alter eingebürgerter Nebenzweig der kleinen ländlichen und städtischen Haushaltungen; aber sie ist vereinzelt auch in den westlichen Provinzen der Monarchie, namentlich in den Regierungsbezirken Minden und Düsseldorf häufiger anzutreffen. Die Zahl der Bienenstöcke mag c. 600.000 betragen. Der Bedarf an Honig wird im Lande erzeugt; Wachs hingegen wird nicht genügend geliefert.

Die Seidenraupenzucht wird an vielen Orten gepflegt, ist aber im Ganzen von untergeordneter Bedeutung. Die jährliche Ernte an Kokons beläuft sich auf 30.000 Metzen.

Thierfang.

Jagd. Der stärkste Wildstand wird verhältnissmässig in Schlesien, Sachsen, Brandenburg und dem Regierungsbezirke Arnsberg erhalten. Rehe, Hasen und Federwildpret sind im Allgemeinen über den ganzen Staat vertheilt; das wilde Schwein fast ebenso, wird jedoch in den östlichen Provinzen schon selten. Hirsche werden nur in vielen königl. Forsten und den grösseren Privatbesitzungen in den westlichen und mittleren Provinzen gehegt. In der Provinz Preussen kommt das Elennthier vor. Von Raubwild sind in der Monarchie Wölfe, Luchse, wilde Katzen, Füchse, Marder, Dachse etc., Bären sehr selten, namentlich in Preussen, Posen und der Rheinprovinz zu finden, in den Gebirgsgegenden Adler, Geier, Falken und Reiher; Fischottern besonders in Preussen, Biber sehr selten; an den Küsten der Ostsee sehr häufig Seehunde.

Sehr bedeutend ist der Lerchenfang in der Provinz Sachsen und der Drosselfang im Regierungsbezirke Danzig.

Fischerei. Die Fischzucht und Fischerei wird theils im Meere von den Küstenbewohnern, theils auf Seen und öffentlichen Flüssen im Lande von den Fischern, theils auf Teichen und Privatflüssen von den Landwirten betrieben und ist ein sehr bedeutender Erwerbszweig. Der Häring wurde im Mittelalter längs der gesammten Küste der Provinzen Preussen und Pommern gefangen, hat sich aber im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts von der preussischen Küste zurückgezogen, so dass er nur noch selten an der westpreussischen Küste vorkömmt und an der ostpreussischen gar nicht mehr gefangen wird. Häufiger kömmt er an der pommerschen Küste und in Rügen vor. Unter den anderen Seefischen an der einheimischen Küste sind sonst hervorzuheben die Seeaale, Flundern, Dorsche, Butten und Schollen. Der Stör kömmt am häufigsten bei seinem Uebergange aus der Ostsee in das frische Haff und die Oder, sowol bei Usedom und Wollin und Stettin, als auch in dem frischen Haff bei Pillau vor.

Viel wichtiger als die Küstenfischerei ist die Binnenfischerei, welche in der Provinz Preussen und in Brandenburg am stärksten ist. Bei der Flussfischerei ist der Lachsfang am bedeutendsten (zumal auf dem Rheine, der Elbe, Oder und Memel), ferner der Aalfang fast in allen Flüssen und Haffen gleich ausgebreitet, der Hecht-, Zander- und Neunaugenfang. Mit den Neunaugen wird ein nicht unbedeutender Handel in den östlichen Provinzen getrieben. Der Forellenfang findet in den Bächen der Gebirgsgegenden, namentlich Schlesiens, des Harzes und Thüringens, statt. Die Teichfischerei

ist am ausgedehntesten in den Provinzen Preussen, Schlesien und Brandenburg, am schwächsten in den westlichen Provinzen. Am beträchtlichsten sind die Karpfenteiche, weit weniger bedeutend die Karauschenteiche. Unter den besonders gesuchten Fischen der Landseen nimmt die Maräne eine bemerkenswerte Stelle ein.

Perlmuscheln finden sich zumal im Queis und der weissen Elster etc. Der Krebsfang bei Sonnenburg bei Küstrin ist berühmt wegen der Grösse der Krebse.

Bergbau und Hüttenwesen.

Der Bergbau ist nicht über alle Provinzen des preussischen Staats gleichmässig ausgebreitet; von wesentlicher Bedeutung ist er für die Rheinprovinz, das südliche Westfalen, Sachsen und Oberschlesien. Der Geldwert der im gesammten Staate gewonnenen Erzeugnisse des Bergbau's und Hüttenbetriebs belief sich im Jahre 1854 auf 81,143.550 Thlr., wovon auf den brandenburgisch-preussischen Hauptbergdistrict 8·95, auf den schlesischen 24·35, auf den sächsisch-thüringischen 7·07, auf den westfälischen 23·77 und den rheinischen Hauptbergdistrict 35·85 Procent kommen. Die Gesammtzahl der Arbeiter waren im Jahre 1854: 143.934 (ihrer Familienglieder 290.533); in 2.569 Gruben haben 89.200 Arbeiter für 20,994.922 Thlr. Wert gefördert, auf 1.255 Hüttenwerken 52.272 Arbeiter für 58,674.971 Thlr. und auf 22 Salinen 2.462 Arbeiter für 1,473.657 Thlr. Wert.

Eine übersichtliche Zusammenstellung der wichtigeren Erzeugnisse des Bergbau's im Jahre 1854 gibt folgende Tabelle:

Erzeugnisse des Bergbau's	Zahl der Gruben	Menge der Erzeugung	Zahl der Arbeiter	Zahl der Familienglieder der Arbeiter
Eisenerze u. Eisenstein Tonnen	1.248	2,144.509	12.581	26.880
Bleierze Centner	150	416.741	6.456	10.348
Kupfererze . . . „	80	1,244.781	4.348	6.909
Zinkerze „	117	3,578.577	7.514	11.995
Kobalterze . . . „	6	268	174	431
Arsenikerze . . . „	2	7.149	27	51
Antimonerze . . . „	3	229	17	29
Manganerze . . . „	2	7.016	52	120
Alaunschiefer . . Tonnen	7	147.944	118	280
Vitriolerze . . Centner	9	119.458	40	81
Steinkohlen . . . Tonnen	392	34,056.274	48.573	86.121
Braunkohlen . . . „	384	12,566.852	8.181	14.586
Graphit Centner	2	668	15	15
Nickel „	—	1.054	—	—

Die bedeutendsten Erzeugnisse des Hüttenbetriebs waren im Jahre 1854:

Erzeugnisse des Hüttenbetriebs	Zahl der Hütten	Menge der Erzeugung
		Mark
Gold	1	14
Silber	2	52.871
		Centner
Eisen	1.052 [1])	11,728.382
Bleiproducte	22 [2])	107.822
Verarbeitetes und Garkupfer	39 [3])	60.472
Zink	57 [4])	917.675
Messing	54 [5])	40.403
Smalte	2	3.093
Nickel	1	864
Arsenik	3	1.647
Alaun	14	58.830
Vitriol	7	47.049

Der Aufschwung des Bergbaus und Hüttenwesens in Preussen datirt aus neuester Zeit. Nachdem Zink und Blei vorangegangen waren, sind diese jetzt von Mineralkohlen und Eisen so sehr überholt worden, dass die Entwickelung des Kohlenbergbaus und des Eisenhüttenwesens beispiellos genannt werden kann.

Bergbau auf Metalle.

Der Gewinn an edlen Metallen ist von geringem Umfange. Gold wird aus den reichensteiner Arsenikerzen in unbedeutender Menge gewonnen und in der Rheinprovinz aus den Bächen Grosbach und Goldbach bei Berncastel in dem Moselgebiete gewaschen. Der beträchtlichere Gewinn an Silber wird weniger in reinen Silbererzen, als aus Blei- und Kupfererzen erworben. Im Jahre 1855 bestand 1 Goldhütte im Bergamtsbezirke Waldenburg (Regierungsbezirk Breslau), welche 11 Mark producirte und 4 Arbeiter (mit 14 Familiengliedern) beschäftigte. Für Silber bestanden in demselben Jahre: 1 Silberraffinirofen im Regierungsbezirke Oppeln, 1 Werk im Regierungsbezirke Merseburg und 3 Werke im rheinischen Hauptbergdistricte; die Gesammt-

[1]) Mit 42.771 Arbeitern (106.056 Familienglieder).
[2]) „ 1.129 „ 1.777 „
[3]) „ 1.258 „ 2.755 „
[4]) „ 5.192 „ 9.456 „
[5]) „ 1.463 „ 3.477 „

production belief sich auf 49.939 Mark, die Arbeiterzahl auf 48 (mit 53 Familiengliedern).

Das meiste Eisen wird im rheinischen und schlesischen, das wenigste im sächsisch thüringischen Hauptbergdistricte producirt; im rheinischen Districte sind es die Bergämter Siegen, Saarbrücken und Düren, welche am meisten in dieser Beziehung sich hervorthun. Der Ertrag an Eisenerzen betrug im Jahre 1855 auf 1.437 Werken (1851: 995 Werke) 2,228.217 Tonnen; nach den einzelnen Hauptbergdistricten:

Hauptbergdistrict	Anzahl der Werke	Menge der Production in Tonnen.
Brandenburgisch-preussischer	20	19.144
Schlesischer	108	10.322
Sächsich-thüringischer	29	76.731
Westfälischer	80	406.655
Rheinischer (einschliessl. Hohenzollern)	1.200	1,015.366

Der Hüttenbetrieb erzeugte an Eisen in demselben Jahre:

Erzeugniss	Brandenburg-preuss. Hauptbergdistrict		Schlesischer Hauptbergdistrict		Sächsisch-thüring. Hauptbergdistrict		Westfälischer Hauptbergdistrict		Rheinischer Hauptbergdistrict (einschl. Hohenz).		zusammen	
	Hütten	Menge in Centner	Hütten	Menge in Centner	Hütten	Menge in Centner	Hütten	Menge in Centner	Hütten	Menge in Centner	Hütten	Menge in Centner
Roheisen in Gänzen . .	1	10.657	73	1,454.216	9	64.163	13	1,513.039	66	2,072.880	162	5,114.955
Rohstahleisen	—	—	—	900	—	—	—	—	5	144.870	5	145.770
Roheisen in Gussstücken .	4	14.504	7	200.012	—	48.758	4	156.516	—	177.557	15	597.347
Eisengusswaaren . . .	40	601.159	6	168.556	4	64.033	28	497.582	41	337.150	119	1,668.480
Stabeisen	78	307.573	125	1,066.028	19	37.936	92	1,190.081	114	2,209.250	428	4,810.868
Schwarzblech	3	70.592	—	36.799	—	10.989	3	131.667	14	301.463	20	551.510
Weissblech	—	—	—	—	—	—	1	5.644	1	46.660	2	52.304
Eisendraht	—	—	2	7.939	—	400	39	238.007	12	125.528	53	374.874
Rohstahl.	—	2.620	2	12.049	6	4.675	40	112.572	23	76.572	71	208.488
Gussstahl	1	4.369	—	—	—	—	8	79.525	—	548	9	84.442
Raffinirter Stahl . . .	—	—	3	15.893	—	48	96	62.298	16	11.605	115	89.844

Für das Roheisen in Gänzen und Masseln bestanden 1851 : 125 Hütten und 172 Hohöfen, für das Rohstahleisen 9 Hütten und 10 Rohstahlöfen, für die Erz-Gusswaaren 19 Hütten und 26 Hohöfen, für die Roheisen-Gusswaaren 97 Hütten und 47 Flammöfen, 217 Kupolöfen und 67 Tiegelöfen, für Stab- und gewalztes Eisen 518 Hütten, 765 Frisch- und Reckfeuer, 306 Puddelöfen und 144 Schweissöfen, für Eisenblech 27 Hütten, 11 Hämmer und 58 Walzwerke, für Eisendraht 148 Hütten, 1 Drahthütte, 6 Grobrollen, 10 Feinrollen, 16 Drahtstiftmaschinen, 18 Walzwerke, 919 Drahtzüge und 7 Drahtbänke, für Stahl 106 Hütten, 131 Rohstahlfeuer, 7 Cementiröfen, 103 Gussstahlöfen und 13 Puddelöfen.

Kupfer. Die Kupfererze finden sich hauptsächlich im sächsisch-thüringischen Hauptbergdistricte, im Mannsfeldischen. Für Kupfererze bestanden im Jahre 1855: 74 Werke, welche 1,278.799 Ctr. producirten. Es kamen auf den

	Werke	Producirte Menge Centner
schlesischen Hauptbergdistrict	2	6.706
sächsisch-thüringischen Hauptbergdistrict	15	1,007.445
westfälischen Hauptbergdistrict	2	21
rheinischen Hauptbergdistrict.	55	264.627

Im brandenburgisch-preussischen Hauptbergdistricte werden keine Kupfererze gewonnen.

Der Hüttenbetrieb lieferte an Kupfer im Jahre 1855:

Hauptbergdistrict	Garkupfer		grobe Kupferwaaren	
	Werke	erzeugte Menge Centner	Werke	erzeugte Menge Centner
Brandenburgisch-preussischer . .	—	—	11	15.454
schlesischer	1	128	2	940
sächsisch-thüringischer	7	25.570	4	7.165
westfälischer.	—	—	5	4.453
rheinischer	6	7.312	1	900
Monarchie	14	33.010	23	28.912

An Betriebsvorrichtungen waren vorhanden für im J. 1851 das Garkupfer bei 18 Werken 19 Halbhohöfen, 9 Krummöfen, 7 Flammöfen, 14 Garheerde; für das auf Kupferhämmer verarbeitete Kupfer bei 23 Werken 54 Hämmer und 15 Walzwerke.

Blei und bleiische Producte besitzt der rheinische Hauptbergdistricte am meisten; im Jahre 1855 wurden erzeugt:

Hauptbergdistrict	Bleierze Werke	Bleierze erzeugte Menge Centner	Bleiische Producte Werke	Bleiische Producte erzeugte Menge Centner
Brandenburgisch-preussischer . .	—	—	—	—
Schlesischer	3	14.401	1	11.885
Sächsisch-thüringischer	2	280	—	323
Westfälischer	1	80	—	—
Rheinischer	168	458.393	15	210.102
Monarchie	174	473.154	16	222.310

Von den bleiischen Producten waren 206.309 Ctr. Kaufblei und 16.001 Ctr. Kaufglätte. Es bestanden 1851 bei 25 Hüttenwerken 6 Halbhohöfen, 42 Krummöfen, 14 Treiböfen und 10 Flammöfen.

Zink gab die Natur vorzüglich in Schlesien, dann in der Rheinprovinz und Westfalen. Im Jahre 1855 wurden erzeugt:

Hauptbergdistrict	Zinkerze Werke	Zinkerze erzeugte Menge Centner	Zink Werke	Zink erzeugte Menge Centner
Schlesischer	37	3,667.100	44	560.410
Westfälischer	4	111.129	3	83.542
Rheinischer	54	509.064	5	131.229
Monarchie	95	4,287.293	52	775.181

Unter dem Zink waren 765.081 Ctr. Rohzink und 10.100 Ctr. Zinkweiss. 1851 bestanden bei 47 Hüttenwerken, 70 Doppel- und 376 einfache Oefen, sowie 4 Walzwerke.

Messing, bekanntlich aus Zink und Kupfer bestehend, wird im sächsisch-thüringischen und schlesischen Hauptbergdistricte gar nicht dargestellt; von den übrigen Hauptbergdistricten wird das Meiste in den Messinghütten des brandenburg-preussischen Districts gearbeitet. Von den 48 Messinghütten, welche im Jahre 1855 die Monarchie besass (mit 41.413 Ctr. Production) entfielen 1 (mit 13.676 Ctr.) auf den brandenburg-preussischen, 37 (mit 17.831 Ctr.) auf den westfälischen und 10 (mit 9.906 Ctr.) auf den rheinischen Hauptbergdistrict. Die 12 Messinghütten des Jahres 1851 zählten 28 Brennöfen, 12 Hämmer, 12 Walzwerke und 53 Drahttrommelzüge.

Kobalterze werden nur im rheinischen Hauptbergdistricte (Bergamt Siegen) gewonnen; 1855 bestanden hiefür 4 Werke, die 196 Ctr. erzeugten.

Arsenikerze kommen nur im schlesischen Hauptbergdistricte vor; 1855: 3 Werke mit 13.763 Ctr. Production. Für den Arsenik-Hüttenbetrieb bestanden in demselben Jahre in Schlesien 2 Werke, die 1.109 Ctr. Arsenik lieferten; 1851 bestanden für den Arsenikbetrieb 3 Werke mit 4 Brennöfen und 17 Raffinirkesseln.

An Antimonerzen erhielt die Monarchie 1855 aus 3 Werken 374 Ctr. (1 Werk mit 100 Ctr. im sächsisch-thüringischen und 2 Werke mit 274 Ctr. im rheinischen Hauptbergdistricte), an Antimonium aus 2 Werken (1851 mit 1 Flammofen, 6 Zugöfen und 1 Heerdfeuer) 386 Ctr. (1 Werk mit 36 Ctr. im sächsisch-thüringischem und 1 Werk mit 350 Ctr. im westfälischen Hauptbergdistricte).

Für Manganerze gab es im Jahre 1855: 5 Werke im rheinischen Hauptbergdistricte, welche 9.298 Ctr. producirten.

An Nickelerzen wurden erzeugt im Jahre 1855 875 Ctr., nämlich 779 Ctr. im sächsisch-thüringischen und 96 Ctr. im rheinischen Hauptbergdistricte; an Nickel 73 Ctr. im schlesischen (1 Werk), 290 Ctr. im sächsisch-thüringischen, 300 Ctr. im westfälischen Hauptbergdistricte, zusammen 663 Ctr. (2 Werke). Die Hüttenwerke besassen 1851: 28 Flamm- und 3 Raffiniröfen.

Quecksilber wird nur in sehr unbedeutenden Quantitäten in dem rheinischen Hauptbergdistricte aus 3 Bleihütten gewonnen.

Bergbau auf brennbare Fossilien.

Steinkohlen werden in allen Bergdistricten, mit alleiniger Ausnahme des brandenburg-preussischen, in reichlicher Menge gewonnen. Im Jahre 1855 wurden Steinkohlen gewonnen im

Hauptbergdistricte	Anzahl der Werke	Quantum der Production in Tonnen
schlesischen	162	12,857.586
sächsisch-thüringischen	5	207.923
westfälischen	240	16,582.614
rheinischen	46	11,091.006
in der Monarchie	453	40,739.129

Braunkohlen finden sich in allen Hauptbergdistricten (mit Ausnahme des westfälischen), am meisten im sächsisch-thüringischen; die Production im Jahre 1855 war:

Hauptbergdistrict	Werke	Quantum der Production in Tonnen
brandenburg-preussischer	81	1,648.595
schlesischer	27	484.246
sächsisch-thüringischer	227	10,493.240
rheinischer	61	1,148.299
Monarchie	396	13,774.380

Torf wird in grossen Mengen in allen Regierungsbezirken ausgebeutet.

Der reinste, vorzüglichste, schlammartige Torf ist der Baggertorf, in welchem organische Ueberreste ganz fehlen, im Regierungsbezirke Münster.

Schwefel findet sich in gediegener Gestalt im preussischen Staate nicht vor. Die Monarchie besitzt nur 1 Schwefelhütte zu Rohnau im Regierungsbezirke Liegnitz, welche 1855 586 Ctr. Schwefel lieferte und 1851 1 Treib- und 1 Leiterofen besass.

Ein dem preussischen Staate eigentümlicher, wenigstens hier in der grössten Menge vorkommender, Stoff ist der Bernstein. Dieser wird entweder als Seebernstein, besonders an der ost- und westpreussischen, weniger an der pommer'schen Küste ausgeworfen und nach Nordstürmen zumal an der Küste gesammelt oder mit dem Seetange herausgefischt, oder er wird in seinen Lagerstätten, vorzüglich an der sogenannten Bernsteinküste in Preussen, von den Bauern ohne alle Regel gegraben (Erdbernstein). Ausserdem findet sich Bernstein vereinzelt auch tief im Lande Preussen, 20 bis 30 Meilen von der Küste, ebenso in Posen und hie und da in Pommern und Brandenburg. Der Bernstein bildet ein Regal und ist an die einzelnen Besitzer verpachtet. Der durchsichtigste und beste ist der Seebernstein. Bernstein wird viel nach dem Oriente ausgeführt.

Salze.

An Salz ist der Staat reich, besonders an Kochsalz, welches, bis in die neuesten Zeiten nirgends als Steinsalz gefunden, nur aus Kochsalzquellen gewonnen wird, aus denen die Salzsoole mit verschiedenem Salzgehalte entquillend, entweder ungradirt oder gradirt, d. i. durch Leitung über Dornflächen und dadurch bewirkte Wasserverdünstung verstärkt, zu Siedsalz versotten wird. Die Salzquellen sind meist am mittel- und norddeutschen Gebirge. Schlesien hat gar keine Salzgewinnung und der sächsisch-thüringische Hauptbergdistrict das meiste Salz. Die Monarchie besass im Jahre 1855 22 Salinen (14 landesherrliche und 8 Privatwerke), welche 61.339 Lasten Salz erzeugten; in den einzelnen Bergdistricten:

Hauptbergdistrict	Zahl der Salinen	Erzeugte Menge: Kochsalz (weisses) Lasten	Erzeugte Menge: Schwarzes und gelbes Salz Lasten
brandenburg-preussischer	2	1.619	—
sächsisch-thüringischer	9	44.983	80
westfälischer	5	8.733	225
rheinischer	6	5.699	—

Alaunschiefer kömmt in allen Bergdistricten vor; 1855 wurden für dieses Mineral 5 Werke (1 im brandenburg-preussischen, 1 im schlesischen,

2 im sächsisch-thüringischen und 1 im westfälischen Hauptbergdistricte) gezählt; die Menge der Erzeugung betrug in demselben Jahre 137.932 Tonnen (55.376 im brandenburg-preussischen, 17.400 im schlesischen, 34.566 im sächsisch-thüringischen, 3.880 im westfälischen und 26.710 im rheinischen Hauptbergdistricte). Alaun wurde in demselben Jahre producirt:

im	auf Werken	Centner
brandenburg-preussischen Hauptbergdistricte . . .	3	13.342
schlesischen „ . . .	1	4.550
sächsisch-thüringischen „ . . .	2	7.841
westfälischen „ . . .	1	1.234
rheinischen „ . . .	5	29.856
in der Monarchie	12	56.823

Salpeter kömmt in gediegener Gestalt in keinem Theile des Staats vor, sondern nur vermischt mit Erden, aus denen er ausgelaugt, oder er wird künstlich in Salpeter-Plantagen gewonnen. Doch steigt der jährliche Gewinn an inländischem Salpeter nicht viel über 3.000 Ctr.

Vitriolerze finden sich in Schlesien, dem westfälischen und rheinischen Bergdistricte und Sachsen; im Jahre 1855 bestanden in der ganzen Monarchie 9 Werke, welche 112.071 Ctr. erzeugten (in Schlesien: 2 Werke mit 30.650 Ctr., in Sachsen 1 Werk mit 3.987 Ctr., im westfälischen Hauptbergdistricte 1 Werk mit 6,598 Ctr., im rheinischen Bergdistricte 5 Werke mit 70.836 Ctr.). Die Vitriol Production in demselben Jahre war folgende:

Hauptbergdistrict	Zahl der Werke	Vitriol Eisen-	Kupfer- in Centnern	gemischter
brandenburg-preussischer . . .	2	4.064	3.416	1.123
schlesischer	3	9.649	7	220
sächsisch-thüringischer	2	2.342	68	—
westfälischer	—	—	—	—
rheinischer	—	23.725	710	—
in der Monarchie	7	39.780	4.201	1.343

Stein- und Erdarten.

Die Ausbeute an Edel- und Halbedelsteinen ist unbedeutend; das meiste liefern in dieser Beziehung die schlesischen Gebirge und der Harz, in welchen der Chrysopras, der Topas, der Onyx und verschiedene Arten des Karneols, der Granaten, des Jaspis und der Achate vorkommen.

An Bau- und anderen nützlichen Steinen hat das Reich keinen Mangel Kalkstein kömmt in allen Theilen des Staats vor, doch in den gebirgigen mehr als in den ebenen; die meisten Kalksteinbrüche besitzt Westfalen und Schlesien. Marmor wird besonders in Schlesien zu Kunzendorf, Kauffungen

und Prieborn, in Sachsen bei Sachsa und in Westfalen bei Allendorn, Alabaster von recht guter Beschaffenheit in Sachsen bei Tettenborn, in Westfalen zu Eppenhausen, Hohen-Limburg und Halthausen gefunden. Gypssteinbrüche sind nur in den fünf westlichen Provinzen anzutreffen; in Posen, Pommern und Preussen finden sich dagegen nur Lese-Gypssteine.

Sonstige Bausteine liefern die zahlreichen Sandsteinbrüche im roten und Quadersandsteingebirge Schlesiens und in Sachsen, die Granitbrüche am Zobten, bei Striegau und Strehlen, die Grauwackenbrüche bei Bögendorf, die Trachytbrüche im Siebengebirge, die Backofensteinbrüche, die bendorfer Conglomeratsteinbrüche u. s. w. Serpentin besonders in Schlesien bei Frankenstein und am Zobtengebirge, Porphyr bei Goldberg und im Riesengebirge, Dachschiefer vorzüglich in den Regierungsbezirken Trier, Koblenz, Arnsberg und Aachen, Mühlensteine besonders auf dem Boden vulkanischer Erzeugnisse am östlichen Abhange des Eifelgebirgs, im Quadersandsteingebirge Schlesiens und in Sachsen, Schleifsteine ebendaselbst aus Quadersandstein und Thonschiefer. Aus dem vulkanischen Tuffsteine am Rhein wird durch Zerstossen in Pochwerken der zu Wasserbauten vorzügliche Trass gemacht und nach Holland versendet. Flussspat wird in grossen Massen nur in Sachsen gebrochen (1855: 2 Werke mit 4.583 Tonnen); Feldspatbrüche hat nur Schlesien bei Lomnitz und Schreiberhau aufzuweisen. Grosse Kreidelager auf Rügen; Bimsstein am Rhein.

Grafit wird auf 1 Werke im Regierungsbezirke Breslau (1855: 242 Ctr.) gewonnen.

Von nutzbaren Erden sind zu erwähnen: Porzellanerde, die beste in Sachsen bei Morl im Saalkreise; Pfeifenthon in Schlesien, Sachsen und Brandenburg; Töpferthon am meisten in Sachsen; Ziegelerde und Lehm, sowie Walkererde fast überall; Bolus in Pommern, Brandenburg und Schlesien; Farbenerde in Brandenburg und Westfalen; Mergel überall, besonders in Schlesien und den Marken. Feinster Sand bietet sich, besonders zu technischem Gebrauche, bei Freienwalde in der Mark und in Sachsen zwischen Leiskau und Bernstädt zur Benützung aller Art dar.

Schmalte (Waschblau) wird in Sachsen und Westfalen auf 2 Werken erzeugt (1855: 2.475 Ctr.).

Förderungsmittel der physischen Cultur.

Die Anstalten, welche von Seiten der Staatsverwaltung sowol, als auch von Seiten der Stände und Privater zur Förderung der physischen Cultur im preussischen Staate getroffen worden sind, sind in jeder Beziehung vielseitig musterhaft und ausgezeichnet. Die landwirtschaftlichen Angelegenheiten ressortiren von einem besondern Ministerium, welchem als beratende Behörde das Landes-Oekonomie-Collegium (aus Beamten verschiedener Ministerien und

aus Sachverständigen der Landwirtschaft zusammengesetzt) zur Seite gestellt ist.

Für den Bodencredit bestehen sechs landschaftliche Creditinstitute, nämlich die sogenannte schlesische Landschaft für Schlesien, die kur- und neumärkische Landschaft für die Marken, das pommer'sche landschaftliche Creditinstitut für Pommern, das westpreussische landschaftliche Creditinstitut für Westpreussen und einen Theil des Regierungsbezirks Bromberg, das ostpreussische landschaftliche Creditinstitut für Ostpreussen und das posen'sche landschaftliche Creditinstitut für Posen. Der Zweck dieser Creditanstalten (Pfandbriefanstalten) ist die Verbesserung und Erhaltung des Credits der Ritterschaft; es werden daher nur Rittergüter (in Ostpreussen auch köllnische Güter) aufgenommen. Dieser Zweck wird erreicht durch Vereinigung der adeligen Grundbesitzer, welche theilnehmen wollen, zu einem landschaftlichen Verbande, der solidarisch für pünctliche Zinsenzahlung und Abtragung der aufgekündigten Hypotheken haftet. Die Landschaft stellt auf die adeligen Güter ausgefertigte Pfandbriefe und Hypothekeninstrumente aus. Die im Umlaufe befindlichen Pfandbriefsummen betrugen im Jahre 1852 : 114,497.383 Thlr. und die Zinsenlast dafür 4,007.500 Thlr. Die landschaftlichen Creditinstitute sind alte Einrichtungen und datiren (mit Ausnahme des posen'schen, das seit 1821 besteht) aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts.

Andere Creditinstitute sind: 1. das kön. Creditinstitut für Schlesien zu Breslau. Dieses (seit 1835) stellt unter Staatsgarantie Pfandbriefe aus, um den im schlesischen Landschaftsverbande befindlichen Rittergütern einen Credit bis zu $^2/_3$ des Taxwerts zu gewähren, und zwar zur Ergänzung des nur bis zur Hälfte des Taxwerts gewährten landschaftlichen Credits. 2. Die Landes-Credit- und Schuldentilgungskasse in Westfalen ein dem vorigen ähnliches, jedoch nur für den bäuerlichen Besitz eingerichtetes Institut. 3. Die Creditgesellschaft „Ceres" in Berlin (Betriebscapital: 3 Mill. Thlr., das dem Bedürfnisse entsprechend erhöht werden kann) zur Hebung des Personalcredits der Landwirte (besteht seit März 1857). 4. Die Landcreditgesellschaft für Rheinland und Westfalen zu Köln (seit 1857); Gesellschaftscapital: 12 Mill. Thlr. 5. Die Rentenbank (Gesetz vom 2. März 1850). In jeder Provinz besteht eine Provinzial-Rentenbank mit dem Zwecke, die Ablösung der Reallasten und die Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten zu befördern. Es erfolgt nämlich die Ablösung durch die Rentenbanken, sobald die Reallasten durch die Auseinandersetzungsbehörden als Geldrenten festgesetzt sind, dadurch, dass die Bank den Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente für das zu deren Ablassung erforderliche Capital durch zinstragende, allmählig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von den Verpflichteten solange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmähligen Amortisation der Rentenbriefe erfor-

derlich ist. Zur Centralisirung der Geschäftsverwaltung der Rentenbanken besteht eine Centralcommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken zu Berlin.

Landwirtschaftliche Unterstützungsanstalten sind die Provinzialhilfskassen und die Meliorationsfonds.

Landwirtschaftliche Vereine besitzt das Königreich 383; nämlich in der Provinz Brandenburg: der landwirtschaftliche Provinzialverein für die Mark Brandenburg und Niederlausitz zu Berlin, der Verein zur Beförderung des Seidenbau's in der Mark und Niederlausitz ebendaselbst, der landwirtschaftliche Centralverein für den Regierungsbezirk Potsdam zu Berlin, der landwirtschaftliche Centralverein für den Regierungsbezirk Frankfurt zu Frankfurt a. d. O., 32 landwirtschaftliche Kreis-, Local- und Bauernvereine, 3 ökonomische Vereine, der uckermärkische Verein für Thierschau, Pferderennen und für Landescultur zu Prenzlau, der Verein der Oderbrücher zu Wriezen a. d. Oder, der Verein zur Beförderung des Gartenbau's in den preussischen Staaten zu Berlin, die Gesellschaft der Gartenfreunde Berlins zu Berlin, der Gartenbauverein zu Perleberg, der Verein für Pferdezucht und Pferdedressur zu Berlin, die Gesellschaft zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues in Preussen zu Berlin; — in der Provinz Pommern: die pommersche ökonomische Gesellschaft, 22 landwirtschaftliche Districts-, Zweig- und Nebenvereine, der ökonomische Verein zu Uckermünde, 2 Pferdezuchtvereine, der Gartenbauverein zu Eldena, der Verein zur Beförderung des Seidenbaues zu Stettin; — in der Provinz Sachsen: der landwirtschaftliche Centralverein für die Provinz Sachsen zu Schloss Bedra bei Merseburg, 36 landwirtschaftliche Kreis-, Districts- und Bauernvereine, der Verein für Gewerbe, Land- und Gartenbau zu Langensalza, der Verein zur Aufstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Instrumente zu Magdeburg, der landwirtschaftliche Verein der Zuckerrübenbauer bei Magdeburg, die Weinbaugesellschaft zu Naumburg a. d. S., der Verein für Land- und Gartenbau zu Tennstädt, der ökonomische Bauernverein im delitscher Kreise zu Cölsa, 2 Gartenbau- und 2 Seidenbauvereine, der Bienenzuchtverein zu Erfurt, der Verein zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Viehzucht in der Provinz Sachsen zu Magdeburg, der Verein zur Beförderung der Waldconservation zu Naumburg a. d. S., der Verein zur Beförderung des Dienstbotenwesens zu Ranis; — in der Provinz Schlesien: der landwirtschaftliche Centralverein für Schlesien zu Breslau, 40 landwirtschaftliche (Zweig-) Vereine, die ökonomische patriotische Societät der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer zu Jauer, der schlesische Verein zur Verbesserung der Bienenzucht zu Koppitz bei Grottkau, 4 Stutenvereine, 2 Pferdezüchtungsvereine, der schlesische Verein für Pferderennen und Thierschau zu Breslau, der Verein schlesischer Forstwirte zu Breslau, der Forstverein zu Nimptsch, der Verein zur Beförderung des Seidenbaues in der Provinz Schlesien zu Breslau, der Gewerbe- und Gartenverein zu Grünberg, der Gartenbau-Bienenzuchtverein zu Schömberg; — in der Provinz Posen:

der landwirtschaftliche Centralverein für den Netzdistrict zu Bromberg, 13 landwirtschaftliche Vereine, 2 Verschönerungsvereine, der Verein für Verbesserung der Pferde- und Viehzucht in der Provinz Posen zu Posen, der Wanderverein von Landwirten und Freunden der Landwirtschaft für das Grossherzogtum Posen, der Seidenbauverein in der Provinz Posen; — in der Provinz Preussen: die landwirtschaftliche Gesellschaft für Litthauen zu Gumbinnen, die 2 landwirtschaftlichen Centralvereine für die Regierungsbezirke Königsberg und Danzig, der Verein west-preussischer Landwirte zu Marienwerder, 75 landwirtschaftliche Kreis-, Local- und Bauernvereine, der Bienenzuchtverein zu Barten, der botanische Gartenverein zu Thorn, der Verein zum Betriebe des Seidenbaues, der Bienen- und Obstbaumzucht zu Grossbaldram bei Marienwerder, der Verein für Land- und Gartenbau zu Konitz, 3 Pferdezuchtvereine, der Verein für Pferderennen in Preussen zu Königsberg; — in der Provinz Westfalen: die Landesculturgesellschaft zu Arnsberg, den Minden-Ravensberger landwirtschaftliche Hauptverein zu Herford, der paderborn'sche Hauptverein zur Beförderung der Landwirtschaft zu Paderborn, der landwirtschaftliche Centralverein für den Regierungsbezirk Münster zu Münster, 34 landwirtschaftliche Kreisvereine, der Verein zur Hebung der Pferdezucht zu Soest, 2 Vereine für Dressur von Pferden zum Gebrauche der Landwehr, der Zuchtstutenverein im Kreise Warendorf zu Warendorf, der westfälisch-rheinische Verein zur Beförderung der Bienenzucht und des Seidenbaues zu Unna (Kreis Hamm); — in der Rheinprovinz: der landwirtschaftliche Verein für Rheinpreussen zu Bonn, 45 Localabtheilungen desselben, der Pferdezüchterverein für die Kreise Jülich, Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg, der Verein zur Dressur von Landwehrpferden zu Wesel, der Verein für Pferderennen zu Düsseldorf; — in den hohenzollern'schen Landen: die Centralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirtschaft und der Gewerbe zu Sigmaringen, 4 landwirtschaftliche Bezirksvereine.

Landwirtschaftliche Versicherungsanstalten sind: die Hagel-Assecuranzgesellschaften zu Berlin und Erfurt, die Hagel-Assecuranzgesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin, die Hagel-Assecuranzgesellschaft Ceres zu Magdeburg, die Hagel-Assecuranzgesellschaften zu Marienwerder, Brandenburg a. d. H., Greifswald und Schwedt, die Hagelversicherungsgesellschaft zu Magdeburg, die kölnische Hagelversicherungsgesellschaft; die Viehversicherungsgesellschaften in Schlesien, die Viehversicherungsgesellschaften zu Magdeburg, Aachen und Potsdam, der Viehversicherungsverein in Sigmaringen, die Hornviehversicherungsanstalten zu Leichlingen (Regierungsbezirk Düsseldorf) und Schleiden (Regierungsbezirk Aachen); — die Immobiliar-Feuerversicherungsanstalten (Feuersocietäten) und zwar 15 in Brandenburg, 8 in Pommern, 6 in Sachsen, 3 in Schlesien, 1 in Posen, 14 in Preussen, 1 in Westfalen, 1 in der Rheinprovinz; die Privat-Feuerversicherungsgesellschaften zu Elberfeld, Berlin, Köln, Marienwerder, Königsberg, Koblenz, Stolpe, Wesel, Magdeburg,

Düsseldorf, Schwedt a. d. O., Greifswald, Tangermünde, Stettin, in Neupommern, Stralsund, auf Rügen, zu Breslau und die preussische Versicherungsbank.

Zur Unterstützung der Arbeiter in Bergwerken, Hütten und Salinen bestehen Knappschaftsvereine, über deren Einrichtung das Gesetz vom 10. April 1854 die nötigen Bestimmungen enthält.

Ueber die land- und forstwirtschaftlichen, sowie über die montanistischen Lehranstalten wird bei der „geistigen Cultur" die Rede sein.

2. Technische Cultur.

a) Gewerbliche Industrie.

Industrie im Allgemeinen. Förderungsmittel derselben.

Die Industrie in Preussen hat kein hohes Alter. Die vielfachen Kriege und Unruhen der früheren Jahrhunderte liessen sie nie recht gedeihen. Erst der grosse Kurfürst legte den Grund, wie zu Allem, was später den preussischen Staat gross machte, so auch zur Industrie. Durch Aufnahme der aus Frankreich vertriebenen Hugenotten wurde ein geregelter Betrieb eingeführt und die folgenden Herrscher erkannten sehr wol die Wichtigkeit, welche eine ausgebreitete Gewerbsthätigkeit für den Staat habe. So rief König Friedrich II. künstlich, zum Theile durch ganz ausserordentliche Mittel, einzelne Fabriken hervor. Seit der neuen Gesetzgebung vom Jahre 1810 aber, wo der Fabrikindustrie und den technischen Gewerben alle Freiheit gegeben ist, wo dieselben überall und von Jedermann betrieben werden können, wo sie durch die Concurrenz mit den fremden Waaren zur Nacheiferung und zum Wetteifer in der vollkommensten Bearbeitung gezwungen wurden, wo sie nicht mehr durch besondere künstliche Mittel und Hilfen nur hervorgerufen, wol aber aus freiem Antriebe unternommen, und dann auf eine zweckmässige Art durch die Sorge des Staats, namentlich durch die vermehrten und verbesserten Communicationsmittel, durch gründlichen Gewerbsunterricht, durch die Gewerbsräte, durch Prämien u. s. w., sowie von Seiten der Nation durch Gewerbevereine und Gewerbeausstellungen befördert und gekräftigt worden sind, steigerten sich die Verhältnisse der gewerblichen Industrie immer mehr. Ein neuer Aufschwung entstand in derselben, sowie im Handel und Verkehr, durch die Bildung des deutschen Zollvereins, so dass jetzt die Gewerbsthätigkeit auf hoher Stufe angelangt ist.

Die meiste Fabrikthätigkeit ist in der Rheinprovinz und Westfalen, in Mittel- und Niederschlesien, in Sachsen und in einigen Gegenden der Mark. Diejenigen Bedingungen, welche die Industrie anderer Staaten fördern oder hemmen, treffen auch hier zu. Es steht im Fabrikswesen Vieles mit klimati-

schen und natürlichen Verhältnissen in inniger Beziehung. Nur wo metallreiche Berge, wo Steinkohlen und Feuerungsmaterial vorhanden sind, kann metallische Fabrikation blühen, welche oft den Anfang, immer aber den Halt und das Beförderungsmittel grosser Fabrikation abgibt. Weberei und Spinnerei fordern Maschinen und folgen meist metallischen Schätzen. Dichtere Bevölkerung macht die Fabrikation und Gewerbethätigkeit entstehen und bringt sie zur Blüte; die nötigen Arbeiter sind leichter zu beschaffen und schon das Localconsumo ist ein mächtiger Sporn. Andrerseits steht die Industrie in inniger Beziehung mit der landwirtschaftlichen Production, das Steigen derselben bedingt fast immer ein Steigen der industriellen Thätigkeit.

Das Verhältniss der Gewerbe zum Staate beruht auf der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, auf der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäten und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung vom 9. Februar 1849 und auf dem beide modificirenden Gesetze vom 15. Mai 1854. Die allgemeine Gewerbeordnung führte Gewerbefreiheit ein und umgestaltete das Zunftwesen. Sie liess alle zur Zeit gesetzlich bestandenen Corporationen von Gewerbetreibenden ferner fortbestehen, machte aber die Befugniss zum Betriebe eines Gewerbes, von dem Beitritte zu einer Innung nirgends abhängig. Doch ist der Erwerb der kaufmännischen Rechte in der Regel durch den Beitritt zur kaufmännischen Corporation bedingt. Ein Normalinnungsstatut wurde durch Circularrescript vom 4. Februar 1848 bekannt gemacht. Das Gesetz vom 3. April 1854 gestattet die Errichtung gewerblicher Unterstützungskassen.

Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniss zu einem Gewerberate obwaltet, kann ein solcher auf den Antrag von Gewerbetreibenden nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Corporationen und der Gemeindevertreter mit Genehmigung des Handelsministeriums errichtet werden. Die Gewerberäte haben die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebs in ihren Bezirken wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu beraten und anzuregen. Sie sind in allen Angelegenheiten zu hören, bei denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Handwerks- und Fabrikbetriebs eingreifen; sie haben die Befolgung der Vorschriften über das Innungswesen, über die Meister- und Gesellenprüfungen etc. zu überwachen, ihre Wahrnehmungen zur Kenntniss der Behörden zu bringen und auf deren Verlangen Auskunft zu ertheilen, sowie Gutachten zu erstatten. Zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder des Gewerberats und deren Stellvertreter sind diejenigen berechtigt, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben und an den Gemeindewahlen theilzunehmen befugt sind. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung der Regierung. Zu Anfang des Jahrs 1852 bestanden Gewerberäte zu: Königsberg, Danzig, Marienburg, Posen, Rawicz, Bromberg, Berlin, Brandenburg, Potsdam, Schwedt. Wrietzen, Luckau,

Sommerfeld, Breslau, Glatz, Reichenbach, Schweidnitz, Görlitz, Halbau, Jauer, Lauban, Liegnitz, Sagan, Warmbrunn, Gleiwitz, Neisse, Ratibor, Stettin, Stralsund, Burg, Halberstadt, Magdeburg, Neu-Haldensleben, Quedlinburg, Schönebeck, Stendal, Wernigerode, Eilenburg, Halle, Merseburg, Naumburg, Weissenfels, Erfurt, Dingelstedt, Mühlhausen, Nordhausen, Suhl, Münster, Wahrendorf, Höxter, Minden, Paderborn, Altena, Arnsberg, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Menden, Olpe, Radevormwalde, Siegen, Schwelm, Soest, Barmen, Düsseldorf, Elberfeld, Hückeswagen, Krefeld, Langenberg, Lennep, Remscheid, Solingen, Werden, Trier, Aachen, Burtscheid, Düren, Eschweiler, Eupen und Montjoie, im Ganzen 84 Gewerberäte.

Zur Förderung der Industrie tragen zahlreiche gewerbliche Vereine bei. Ausser dem Vereine zur Beförderung des Gewerbefleisses in den preussischen Staaten zu Berlin, sind vorzugsweise zu nennen: die polytechnische Gesellschaft in Berlin, der Verein zur Beförderung der Gewerbthätigkeit zu Aachen, und die Gewerbevereine zu Königsberg, Elbing, Köln, Bielefeld, Düsseldorf, Siegen, Wittgenstein, Breslau, Görlitz, Liegnitz, Bunzlau, Grüneberg, Greifenberg, Sagan, Neusalz, Naumburg, Erfurt u. s. w. Auch die an mehreren Orten bestehenden Handwerkervereine bethätigen ein rühmliches Streben zur Entwickelung geistiger und sittlicher Bildung neben der Handfertigkeit. Ueber die Handelskammern geschieht bei „Handel" Erwähnung.

Die Zahl der im preussischen Staate im Jahre 1852 bestehenden Gewerbe und Fabrikationsanstalten ist aus Folgendem zu entnehmen:

a) Mechanische Künstler und Handwerker:

	Meister oder für eigene Rechnung arbeitende Personen	Gehilfen und Lehrlinge
Bäcker	25.261	16.537
Kuchenbäcker, Pfefferküchler und Conditoren	2.151	2.318
Fleischer oder Schlächter	20.002	10.988
Seifensieder und Lichtzieher	1.413	930
Gerber aller Art, Lederbereiter u. dgl.	5.202	5.037
Schuhmacher, Pantoffelmacher und Altflicker	91.371	53.828
Handschuhmacher	1.281	1.246
Kürschner, Rauchwaarenhändler und Mützenmacher	4.768	3.490
Riemer, Sattler, Beutler und Täschner	9.928	6.036
Seiler und Reepsschläger	4.009	2.774
Segelmacher	85	113
Spritzen- und Spritzenschlauchmacher	91	87
Schneider und Korsettmacher	72.560	38.630

	Meister oder für eigene Rechnung arbeitende Personen	Gehilfen und Lehrlinge
Posamentirer und Knopfmacher	1.293	1.011
Putzmacher, Putzmacherinnen und Putzdrahtverfertiger	5.022	3.666
Gold-, Silber-, Seidensticker, Blumen-, Haar- und Federbusch-, Strohhut-, Epauletten-, Paramentenmacher, Spitzenklöppler, Haarkünstler etc.	521	508
Tapezirer, Decorateure und Polsterwaarenarbeiter	1.134	1.051
Hutmacher, Filzmacher und Hutstaffirer	1.390	970
Tuchscheerer und Tuchbereiter	1.102	1.910
Färber aller Art	4.362	3.906
Bleicher, Appreteure u. dgl.	931	1.267
Zimmerleute und Schiffbauer	6.514	42.431
Zu Zimmerflickarbeit concessionirte Personen	3.437	—
Brunnenbauer, Brunnenmacher für hölzerne Pumpen	565	506
Tischler, Stuhlmacher, Möbelpolirer, Möbelfabrikanten, Maschinenbauer u. dgl.	44.825	31.322
Rade- und Stellmacher	18.682	7.916
Wagenbauer	364	428
Gross- und Kleinböttcher	15.468	7.008
Drechsler aller Art	6.740	3.351
Verfertiger feiner Holz- nnd Spielwaaren aller Art	75	34
Verfertiger grober Holzwaaren	4.524	708
Haarkammmacher	867	614
Bürstenbinder und Pinselmacher	972	791
Korbwaarenmacher	4.999	1.723
Maurer	6.388	60.925
Zur Maurerflickarbeit concessionirte Personen	4.383	—
Ziegel- und Schieferdecker	2.492	3.505
Steinmetzen und Steinhauer	1.789	3.873
Steinsetzer oder Pflasterer	862	1.375
Schornsteinfeger	1.445	1.813
Töpfer, Ofenfabrikanten und Verfertiger von irdenem Geschirr	5.053	5.619
Glaser und Glasschleifer	5.122	2.124
Bilder-, Blumen-, Porzellanmaler, Daguereotypisten und Coloristen	814	480
Zimmer-, Schilder-, Rouleauxmaler, Anstreicher, Vergolder, Staffirer, Stukateure, Goldleisten- und Goldrahmenmacher	4.719	4.424

	Meister oder für eigene Rechnung arbeitende Personen	Gehilfen und Lehrlinge
Lackirer aller Art	351	465
Bildhauer, Kupferstecher, Formstecher, Formschneider und Ciseleure	558	514
Grobschmiede aller Art	38.084	23.973
Schlosser, Cirkel-, Zeug-, Bohr-, Säge-, Messer-, Nagel-, Büchsenschmiede, Sporer etc.	21.575	19.721
Gürtler-, Bronceur-, Neugold-, Neusilber-Arbeiter, Metallknopfmacher und Schwertfeger	823	891
Mühlenbauer und Mühlenflickarbeiter	802	943
Blatt-, Geschirr-, Spulen-, Kratzen- etc. Macher	471	213
Kupferschmiede	1.510	1.834
Rot-, Gelb- und Glockengiesser	556	658
Zinngiesser	486	323
Klempner in Blech und Zink	3.329	3.359
Nadler, Haar- und Drahtsiebmacher	1.146	688
Mechanici für mathematische, optische, physikalische und chirurgische Instrumente	372	414
Mechanici für musikalische Instrumente	605	787
Klein- und Grossuhrmacher, Uhrgehäuse- und Zifferblattmacher	2.972	1.487
Gold- und Silberarbeiter, auch Bijouteurs	1.685	1.374
Steinschneider, Pettschaftstecher und Graveure	337	150
Gold- und Silberschläger	25	28
Barbirer	6.357	2.804
Friseure und Tourenmacher	405	231
Fischer	6.821	2.886
Gärtner aller Art	7.249	3.270
Buchbinder und Futteralmacher	3.394	3.036
Atrapen- und Goldbortenmacher, Verfertiger von Gegenständen aus Steinpappe und Papiermaché, auch Pappenmacher	90	155
Sonnen- und Regenschirmmacher	362	223
Tabaksspinner und Cigarrenmacher	1.289	3.468
Verfertiger von Gypsfiguren, irdenen Pfeifen, Asphalt und Cement	115	129
Wachslichtbereiter, Wachsbleicher und Wachstuchmacher etc.	155	70
Wattenmacher	518	334
Verfertiger von Decken und Matten aller Art	173	41

	Meister oder für eigene Rechnung arbeitende Personen.	Gehilfen und Lehrlinge
Wollkämmer, Wollspinner und Strumpfstricker	2.727	3.355
Leinengarnspinner	56.309	22.417
Verfertiger von Zündwaaren, Dochten, Streichriemen, Beinschwarz etc.	170	216
Verfertiger von Producten aus Getreide, Mehl, Kartoffelstärke etc.	386	249
Verfertiger von Oblaten, Siegellack, Federposen, Stahlfedern, Bleistiften etc.	142	51
Auctionatoren, Agenten, Commissionäre, Concipienten, Pfandleiher etc.	5.200	237
Scharfrichter (Abdecker, Wasenmeister)	735	407
Musik-, Sprach- und Zeichnenlehrer, Clavierstimmer	15	—
Schauspieler, Equilibristen, Bademeister etc.	14	17
Flecken- und Bettfedernreiniger, Rosshaarsieder, Rosshaar- und Stuhlflechter	13	8
Eisen- und Bleigiesser, Schleifer, Kupfer- und Zinkwalzer etc.	24	44
Viehhalter	6	—
Kahnführer	136	12
Topfbinder, Kesselflicker, Ofenreiniger	50	4
Besenbinder, Strohdachdecker, Lehmschindelmacher, Wiesenbauer	403	408
Coaksbrenner, Kohlenglüher, Pechsieder, Pottaschsieder, Oelschläger etc.	199	187
Viehcastrirer	84	18

b) Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehre gehörig:

	Zahl der Anstalten	Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter
Schriftgiessereien	28	372
Buch- und Notendruckereien	720	4.068
Druckereien von Kupferstichen, Stahlstichen, Holzschnitten	50	122
lithographische Anstalten	445	1.390

	Eigentümer oder Geschäftsinhaber	Factoren, Buchhalter, Commis und Lehrlinge
Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen . . .	730	872
Antiquare	99	—
	Anstalten	
Leihbibliotheken	695	—
c) Handelsgewerbe:	Eigentümer od. Geschäftsinhaber.	
aa) Grosshändler:		
Handlungen, die hauptsächlich mit Gelde, umlaufenden Papieren und Wechseln Geschäfte treiben	490	940
Grosshändler, welche eigene oder Commissionsgeschäfte mit Waaren ohne offene Läden treiben	4.032	6.332
Weinhandlungen	1.108	1.041
Getreidehandlungen	4.190	1.285
Holzhandlungen	3.797	775
Wollhandlungen	456	257
bb) Makler:		
Geld-, Waaren- und Schiffs-Makler im Grosshandel	357	—
Makler im Kleinhandel, Güterbestätiger, Spediteure	1.882	—
cc) Kaufleute, welche offene Läden halten:		
Gewürz-, Material-, Specereihändler und Droguisten	22.715	13.289
Ausschnitthändler in Seiden-, Baumwollen- und Leinenwaaren	9.302	5.957
Eisen-, Stahl-, Messing- und Metallwaarenhändler	1.837	1.282
Galanterie- und sogen. Nürnbergerwaarenhändler	1.274	881
Händler mit allen anderen hier nicht genannten Waarenartikeln	8.176	2.777
dd) Kleine Kaufleute und Krämer:		
Pferde-, Vieh-, Pech-, Theer-, Kohlenhändler, Trödler	10.169	—
Krämer mit kurzen Waaren, Nürnberger- und Nadlerkram	16.183	—
Victualienhändler und Höker	47.447	—
herumziehende Krämer und Lumpensammler . .	20.256	—

d) Schifffahrt.

	Seeschifffahrt	Flussschifffahrt
Zahl der Schiffe	1.553	10.413
Tragfähigkeit in Lasten à 4.000 Pfund	155.040½	315.410½
Zahl der Schiffsmannschaft	9.291	24.231

e) Fracht-, Stadt- und Reisefuhrwerk:

	Zahl
Eigentümer oder Geschäftsinhaber	8.256
Gehilfen und Knechte	7.866
Zahl der zu diesem Geschäfte gewöhnlich gehaltenen Pferde	22.292

f) Gast- und Schankwirtschaft:

	Zahl
Gasthöfe für die gebildeten Stände	4.610
Krüge und Ausspannungen für das Frachtfuhrwesen und die zu Markte kommenden Landleute	23.484
Speisewirte und Garköche	1.970
Schankwirte, Tabagisten und Billardhalter	44.051
Musikanten, die gewerbsweise in Wirtshäusern und bei Gastereien spielen	10.066

g) Fabrikationsanstalten und Fabrikunternehmungen:

	Zahl der Anstalten	Zahl der bei denselben beschäftigten Personen
für Maschinenspinnerei	2.079	30.602
für Gewebe	2.730	285.968
Mühlenwerke	40.086	81.342
Fabriken in Metall und andere dem Bergbaue angehörige und verwandte Unternehmungen	13.417	129.473
andere Fabriken	21.881	152.083

Berücksichtigt man die bei den mechanischen Künsten und Handwerken, den Fabriken und Fabriksunternehmungen beschäftigten Personen nach den einzelnen Provinzen, so ergibt sich für 1852 folgendes Resultat [1]):

[1]) Die Anstalten u. Unternehmungen zum literarischen Verkehre werden bei der „geistigen Cultur", die Handelsgewerbe u. Schifffahrt beim „Handel" näher besprochen werden.

Provinz	Anzahl der beschäftigten Personen, und zwar bei:												
	den mechanischen Künsten und Handwerken	Fabrikationsanstalten und Fabrikunternehmungen											
		der Maschinenspinnerei	den Geweben aller Art	den Zwirn-, Strick-, Stick-, Nähgarn-Fabrik, Seiden-, Moulinag.-, Haspel-etc. An.	den Bleichereien, Färbereien, Druckereien	den Mühlen aller Art	der metallischen Fabrikation, Broncewaarenfabriken, Maschinen- etc. Fab.	allen anderen dem Bergbaue angehörigen oder verwandten Unternehm.	den Bierbrauereien, Brantweinbrennereien, Destilliranstalten Fabriken wohlriechender Seifen etc.	den Zuckerraffinerien und Zuckerfabriken	den Tabaks- und Cigarren-Fabriken	den verschiedenen anderen Fabriken	allen Fabrikationen zusammengenommen
Brandenburg .	142.888	5.182	32.883	496	3.263	10.455	6.134	10.744	6.113	2.527	2.686	12.855	93.338
Pommern . .	61.743	592	3.392	80	322	6.088	797	3.512	2.456	1.479	730	1.322	20.770
Sachsen . . .	134.580	3.389	23.588	219	1.900	11.321	4.058	7.928	5.073	16.329	3.129	11.760	88.694
Schlesien . .	217.514	7.336	59.038	240	3.077	16.345	11.534	12.034	9.125	5.708	1.003	7.176	132.616
Posen . . .	51.709	994	2.229	20	398	6.725	294	5.179	3.020	208	214	1.064	20.345
Preussen . .	99.670	491	1.809	68	488	9.589	1.773	5.743	6.551	807	765	1.558	29.642
Westfalen . .	103.094	1.688	34.024	224	1.983	6.513	19.395	4.969	4.495	291	2.795	8.737	85.114
Rheinprovinz .	187.603	10.648	107.383	2.332	5.858	13.820	24.544	10.336	10.677	1.023	4.519	13.239	204.379
Hohenzollern'sche Lande . . .	4.757	282	639	—	15	486	221	278	778	—	8	1.863	4.570
Summe:	1,003.558	30.602	264.985	3.679	17.304	81.342	68.750	60.723	48.288	28.372	15.849	59.574	679.468

Mit Rücksicht auf die Bevölkerung leben die meisten bei Fabriken beschäftigten Personen in der Rheinprovinz, in Hohenzollern, Westfalen und Sachsen, die wenigsten in Preussen und Posen. Das Verhältniss der bei Fabriken beschäftigten Personen zur Bevölkerung ist in Brandenburg wie 1:23·62, in Pommern wie 1:60·37, Sachsen 1:20·62, Schlesien 1:23·93, Posen 1:67·92, Preussen 1:87·87, Westfalen 1:17·67, Rheinprovinz 1:14·22, Hohenzollern 1:14·34, in der Monarchie wie 1:24·92.

Die Zahl der mit Gewerben und Fabrikation (mit Ausschluss der Handelsgewerbe) sich beschäftigenden männlichen Personen (vom 15ten Lebensjahre ab) belief sich im preussischen Staate im Jahre 1852 auf 1,688.884 Individuen; davon kamen auf

Brandenburg	228.415	Preussen	128.568
Pommern	82.023	Westfalen	199.877
Sachsen	223.912	Rheinprovinz	384.879
Schlesien	360.323	Hohenzollern	9.498
Posen	71.389		

Die Zahl der Dampfmaschinen in der Monarchie betrug im Jahre 1852: 2.832 mit 92.461·6 Pferdekraft; davon waren bestimmt für:

	Zahl	Pferdekraft		Zahl	Pferdekraft
Maschinenspinnerei .	258	4.055 ½	den Bergbau . . .	422	19.661·6
Weberei	61	943	die Schifffahrt . .	102	9.232
Walkerei	46	634	die metallische Fabrikation aller Art	251	7.071 ½
Maschinenfabriken .	154	1.344	die Eisenbahnen .	607	40.194 ½
Getreidemühlen . .	172	2.007	alle übrigen hier nicht genannten Zwecke	635	5.880 ¾
Schneidemühlen . .	50	601 ¾			
sonstige Mühlen . .	74	836			

Industrie in Pflanzen- und Thierstoffen.

Industrie in Flachs und Hanf. Die Industrie in Flachs und Hanf ist einer der bedeutendsten Zweige der industriellen Thätigkeit in der preussischen Monarchie. Garn wird in allen Landestheilen als Nebenbeschäftigung auf dem Lande gesponnen und ist vieler Menschen, besonders der zu jungen und der zu alten, zu kräftigerer Arbeit untauglichen, dürftiger Erwerbszweig. Vorzüglich blüht die Garnspinnerei im schlesischen Gebirge, im Bistume Ermeland, in Ostpreussen, wo zumeist grobes Garn gesponnen wird, in Westfalen und am Rhein, besonders um Ravensberg und Elberfeld. Rohes Garn wird aus Schlesien und Ermeland viel ausgeführt. Maschinenspinnereien für Flachs und Hanf wurden im Jahre 1852: 13 (1 in Brandenburg, 10 in Schlesien, 1 in Westfalen und 1 in der Rheinprovinz) gezählt, welche 45.698 Feinspindeln besassen und an denen 3.188 Arbeiter beschäftigt waren. Für Werg bestanden in

demselben Jahre 7 Maschinenspinnereien (5 in Schlesien und 2 in Westfalen) mit 11.636 Feinspindeln und 868 Arbeitern. Die Zahl der gewerblichen Leinengarnspinner belief sich im Jahre 1852 auf 56.309 Meister und 22.417 Hilfsarbeiter; die meisten finden sich in den Regierungsbezirken Liegnitz (36.506 Meister), Minden (9.120 Meister), Breslau (5.686 Meister) und Oppeln (3.841 Meister).

Zwirn wird am meisten in Schlesien, in der Nähe der Tafelfichte, in Liebenthal, Gnadenberg, Gnadenfrei und Schweidnitz, dann in Westfalen verfertigt.

Die Leinenmanufactur ist unter allen Industriezweigen Preussens, welche auf die Anfertigung von Bekleidungsgegenständen berechnet sind, wol der älteste. Sie wird theils gewerbsweise betrieben, um eine Waare für den grossen Handel zu gewinnen, theils aber auch als ländliche Nebenbeschäftigung, zur Deckung des gewöhnlichen Hausbedarfs. In letzterer Beziehung herrscht überall im Staate grosse Thätigkeit, besonders in den Gebirgsgegenden. Der Gewerbsbetrieb der Weberei hat seinen Hauptsitz in Schlesien, dann in Sachsen, Westfalen, Brandenburg und einigen Theilen der Rheinprovinz. In Schlesien, das die beste Waare liefert, wird dieser Industriezweig am meisten im Gebirge, im Regierungsbezirke Liegnitz (vorzugsweise in den Kreisen Landshut, Hirschberg, Bolkenhain und Lauban), dann im Regierungsbezirke Breslau (zumal in den Kreisen Waldenburg, Habelschwerdt und Glatz) betrieben. In der Provinz Sachsen ist die Leinwandfabrikation am bedeutendsten in den Kreisen Gardelegen, Halberstadt, Wanzleben, Jerichow, Kalbe, Oschersleben, alle im Regierungsbezirke Magdeburg, und im Kreise Worbis, Regierungsbezirks Erfurt; in Brandenburg in den Kreisen Prenzlau, Templin, Angermünde, Teltow, Jüterbogk, Ruppin etc. Regierungsbezirks Potsdam und im Kreise Sorau Regierungsbezirks Frankfurt; in Westfalen im Fürstentume Minden und der Grafschaft Ravensberg, sowie im Tecklenburgischen und im Kreise Steinfurt Regierungsbezirks Münster; in der Rheinprovinz in den Kreisen Kempen und Geldern, Regierungsbezirks Düsseldorf. Fabriken für leinene Zeuge bestanden im Jahre 1852: 235 (68 in Brandenburg, 1 in Pommern, 65 in Sachsen, 51 in Schlesien, 3 in Posen, 6 in Preussen, 23 in Westfalen und 18 in der Rheinprovinz), welche 33 mechanische und 2.294 Handstühle, sowie 3.562 Arbeiter beschäftigten. Ferner wurden in demselben Jahre 35.440 Meister (4.915 in Brandenburg, 1.567 in Pommern, 10.261 in Sachsen, 5.908 in Schlesien, 957 in Posen, 522 in Preussen, 6.769 in Westfalen, 4.214 in der Rheinprovinz und 327 in Hohenzollern) gezählt, welche in Leinen und Halbleinen gewerbsweise arbeiteten und 20.988 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigten. Die Zahl der regelmässig gehenden Webestühle betrug im Jahre 1852: 49.791, jene der Webestühle als Nebenbeschäftigung 282.982. Diese beiden letzteren vertheilten sich auf die Provinzen, wie folgt:

	Webestühle gewerbsweise	Webestühle als Nebenbeschäftigung		Webestühle gewerbsweise	Webestühle als Nebenbeschäftigung
Brandenburg	6.594	26.144	Preussen . .	811	124.928
Pommern .	2.108	48.753	Westfalen .	9.861	21.003
Sachsen . .	7.707	10.677	Rheinprovinz	4.824	12.341
Schlesien. .	16.214	10.016	Hohenzollern	412	308
Posen . .	1.260	28.812	Monarchie .	49.791	282.982

Leinene Bänder werden an mehreren Orten Schlesiens, im Regierungsbezirke Minden, besonders aber zu Barmen und Elberfeld, im Regierungsbezirke Düsseldorf, gewebt. Spitzen werden in der besten Qualität in der Rheinprovinz zu Erkelenz, Barmen, Elberfeld, Köln geklöppelt.

Die Gesammtproduction an Leinwand mag jährlich 120,334.400 Ellen oder 300.861 Centner betragen; die Mehrausfuhr der Leinwand dürfte mit 50.000 Ctr. anzunehmen sein.

Die für die Linnenzeuge nötigen Bleichen sind ganz vorzüglich in Schlesien am Queis hinab bis Sagan, am Bober, um Zacken bei Warmbrunn und Hirschberg, an der Weistritz bei Tannhausen und Charlottenbrunn; in Westfalen um Bielefeld und Warendorf, in der Rheinprovinz im Wupperthal, bei Gladbach. Im Jahre 1852 bestanden in der Monarchie 347 Stück- und 259 Garn-Bleichereien, erstere mit 1.961, letztere mit 1.341 Arbeitern. Die Bleichereien waren nach den Provinzen also vertheilt:

	Stück-Bleichereien	Garn-Bleichereien		Stück-Bleichereien	Garn-Bleichereien
Brandenburg	6	2	Posen	2	1
Pommern	16	3	Preussen	8	8
Sachsen	48	40	Westfalen.	124	13
Schlesien	99	164	Rheinprovinz.	44	28

Seiler und Reepsschläger zählt man im Staate (1852) 4.009 mit 2.774 Gehilfen und Lehrlingen; die meisten sind in den Regierungsbezirken Merseburg (507), Breslau (327), Liegnitz (315), Frankfurt (298), Potsdam (280) und Magdeburg (275). Segelmacher sind 85 mit 113 Gehilfen und Lehrlingen vorhanden, die meisten in den Regierungsbezirken Stettin (13), Königsberg (11) und Danzig (10). Seilerwaarenfabriken bestehen 7 (1 in Schlesien, 5 in Westfalen, 1 in Rheinland) mit 248 Arbeitern. Königsberg liefert sehr gute Taue, die in Holland sehr gesucht sind.

Die Vorbereitung des Flachses, ehe er versponnen wird, das Röten, Hecheln u. s. w. fordert vielerlei Arbeiten, welche in der Regel auf dem Felde, überhaupt bei der Landwirtschaft sehr allgemein verrichtet werden. Doch hat man in Belgien, das im Flachsbaue, dem Röten, Hecheln und Vorbereiten des Flachses, sowie im Gespinnst und Gewebe, in Europa voranleuchtet, mit

Hilfe der Chemie, Mechanik und Technik neue Methoden erdacht, den Flachs besser, als es früher geschah, zur nachherigen Verarbeitung vorzubereiten. Nach dem Muster der belgischen sind in Preussen Flachsbereitungsanstalten entstanden, grosse fabrikartige Einrichtungen, welche eine Menge Arbeiter beschäftigen. Im Jahre 1852 bestanden in der Monarchie 7 Flachsbereitungsanstalten (5 in Schlesien, 1 in Westfalen und 1 in der Rheinprovinz) mit 623 Arbeitern.

Baumwollindustrie. Die Baumwollenweberei hat in neuerer Zeit ungemein zugenommen und sich ausgebreitet; sie deckt nicht nur allein vollkommen das Bedürfniss, sondern bringt auch ein beträchtliches Quantum ihrer Fabrikate zur Ausfuhr. Die bedeutendste Baumwollenweberei zeigt sich im schlesischen Gebirge, in den Kreisen Reichenbach, Glatz, Waldenburg, Schweidnitz, Habelschwert, Leobschütz, Neustadt, Lauban, Landshut und Sagan; ferner im Regierungsbezirke Düsseldorf; in Sachsen im Regierungsbezirke Erfurt (Kreise Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, das alte Eichsfeld); in Brandenburg in Berlin, Zinna, Spandau, Jüterbogk, Bernau; in den Kreisen Sorau, Luckau und Lebus; in Westfalen in den Kreisen Ahaus, Steinfurt, Borken, Krefeld, Siegen, Warendorf, Tecklenburg; in der Rheinprovinz im Regierungsbezirke Düsseldorf in den Kreisen, Gladbach, Lennep, Grevenbreich, Solingen, Kempen, im Regierungsbezirke Aachen in den Kreisen Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg.

Das Handgarn bei der Baumwolle ist durch die Spinnmaschinen für grösseres Fabriksgeschäft ziemlich verdrängt; doch bestehen mehrere kleine Anstalten, in denen Baumwolle mit der Hand oder auf einfachen Vorrichtungen zu Garn gesponnen wird. Maschinenspinnereien für Baumwolle bestanden im Jahre 1852: 142 (1 in Berlin, 8 in Schlesien, 2 in Sachsen, 91 in Westfalen, 38 in der Rheinprovinz und 2 in Hohenzollern) mit 227.951 Feinspindeln und 6.501 Arbeitern. Doch wird an Baumwollengarn für die immerwährend steigende Weberei im preussischen Staate lange nicht genug fabricirt. Im Jahre 1852 betrug die Einfuhr an Baumwollengarn im deutschen Zollvereine 467.559 Zollctr., die Ausfuhr 33.304 Zollctr., die Mehreinfuhr daher 434.255 Zollctr., von welcher der bei Weitem grössere Theil auf Preussen entfiel.

Die Zahl der gewerbsweise gehenden Webestühle (mit Einschluss der in den Fabriken beschäftigten Stühle) zu Tüchern und Zeugen aller Art in Baumwolle und Halbbaumwolle betrug im Jahre 1852: 71.267 mit 37.925 Meistern oder für eigene Rechnung arbeitenden Personen und 38.414 Gehilfen und Lehrlingen. Nach den Provinzen kamen Webestühle auf:

Brandenburg	4.017	Preussen	108
Pommern	124	Westfalen	13.804
Sachsen	8.700	Rheinprovinz	17.848
Schlesien	26.195	Hohenzollern	239
Posen	232		

Fabriken für baumwollene und halbbaumwollene Zeuge bestanden im Jahre 1852: 681 mit 24.664 Arbeitern, 1.350 mechanischen und 15.870 Handstühlen; in Brandenburg wurden 62, in Pommern 2, in Sachsen 63, in Schlesien 150, in Posen 2, in Preussen 4, in Westfalen 102, in der Rheinprovinz 294, in Hohenzollern 2 (zugleich für leinene Zeuge) gezählt. In Berlin sind grosse Kattundruckereien.

Die Gesammtproduction in baumwollenen und halbbaumwollenen Geweben ist auf 320 Mill. Ellen oder 356.000 Ctr. jährlich anzunehmen; die Mehrausfuhr an solchen Geweben beträgt an 79.000 Ctr.

Schafwollindustrie. Sowie in allen Ländern, in welchen die Wollenweberei in Blüte ist, das Maschinengespinnst das Handgespinnst fast ganz verdrängt hat, so ist es auch im preussischen Staate für alle fabrikmässig weitere Bearbeitung der Wolle. Es kommt auf dem Lande allerdings noch vor, dass Wolle mit der Hand gesponnen, und das Garn zu Strümpfen, häuslichem Bedarfe, auch gewöhnlichem Gewebe verbraucht wird; eine Angabe in Zahlen ist aber in Bezug auf dieses Handgespinnst nicht vorhanden. Die gewerblichen Wollspinner, incl. der Wollkämmer und Strumpfstricker, beliefen sich im Jahre 1852 auf 2.727 Meister und 3.355 Hilfsarbeiter; die meisten sind in den Regierungsbezirken Erfurt (1.438 Meister), Trier (210 Meister), Liegnitz (195 Meister) und Düsseldorf (145 Meister). Bei den Maschinenspinnereien für Wolle sind zu unterscheiden: Streichgarn und Kammgarn. Das bei Weitem wichtigere ist die Spinnerei der Wolle zu Streichgarn oder Krempelgarn, das Spinnen kurzer Wollen, das Hauptmaterial zu Tuchen und festen Zeugen.

Die preussische Monarchie zählte im Jahre 1852: 1.689 Maschinenspinnereien zu Streichgarn mit 509.758 Feinspindeln und 16.141 Arbeitern, und 231 Maschinenspinnereien zu Kammgarn mit 40.972 Feinspindeln und 1.822 Arbeitern. Die Maschinenspinnereien vertheilten sich nach den Provinzen, wie folgt:

	Anstalten zu			Anstalten zu	
	Streichgarn	Kammgarn		Streichgarn	Kammgarn
Brandenburg .	572	16	Preussen . .	77	68
Pommern . .	104	44	Westfalen . .	51	3
Sachsen . . .	308	5	Rheinprovinz .	168	12
Schlesien . .	135	35	Hohenzollern .	1	—
Posen . . .	273	48			

Die grössten Maschinenspinnereien für Streichgarn sind in Berlin und der Provinz Brandenburg, in Schlesien und der Rheinprovinz, für Streichgarn in Schlesien, Sachsen, Brandenburg und Rheinland. Mit dem ausserordentlich raschen Vorwärtsschreiten der Fabrikation von Tuch und wollenen Zeugen kann die Bereitung des dazu nötigen Halbfabrikats, des wollenen Garnes, nicht gleichen Schrittes folgen, und es wird daher Zuschuss von diesem

aus dem Auslande nötig. Die Einfuhr an Wollengarn betrug im deutschen Zollvereine im Jahre 1852: 69.265 Zollctr., die Ausfuhr 15.400 Zollctr.; die Mehreinfuhr daher 53.865 Zollctr., von welcher der grössere Theil auf Preussen entfällt.

Der Hauptsitz der Wollenweberei ist das Rheinland, dann Brandenburg, auch Schlesien und Sachsen, unbedeutend dagegen sind die übrigen Provinzen. In der Rheinprinz thun sich ganz besonders die Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf hervor; die Städte Aachen, Montjoie, Eupen und Burtscheid im Regierungsbezirke Aachen sind weltberühmte Sitze der Tuchfabrikation; im Regierungsbezirke Düsseldorf stehen die Kreise Elberfeld und Lennep, in Brandenburg Berlin und die Niederlausitz, in Schlesien die Kreise Glatz, Waldenburg, Habelschwerdt und Reichenbach, die Städte Grünberg und Sagan, in Sachsen der Regierungsbezirk Erfurt obenan. Die Monarchie besass im Jahre 1852: 28.643 gewerbsweise gehende Webestühle für Wolle und Halbwolle mit 11.039 Meistern und 24.558 Gehilfen und Lehrlingen und 3.768 Webestühle als Nebenbeschäftigung. Die Webestühle vertheilten sich nach den Provinzen, wie folgt:

	Webestühle			Webestühle	
	gewerbsweise	als Nebenbeschäftigung		gewerbsweise	als Nebenbeschäftigung
Brandenburg .	8.744	28	Preussen . .	421	1.178
Pommern . .	623	1.339	Westfalen . .	572	157
Sachsen . .	2.624	254	Rheinprovinz .	11.646	252
Schlesien . .	3.635	271	Hohenzollern .	20	—
Posen . . .	358	289			

Die jährliche Production in Geweben in Wolle und Halbwolle ist auf $69\frac{1}{2}$ Mill. Ellen, jene in Tuch auf $55\frac{1}{2}$ Mill. Ellen oder 400.000 Zollctr. anzunehmen. Die Mehrausfuhr wollener Waaren aus Preussen beträgt im jährlichen Durchschnitte 77.000 Zollctr.

Die Zahl der Tuchscheerer und Tuchbereiter belief sich im Jahre 1852 auf: 1.102 Meister und 1.910 Gehilfen und Lehrlinge; die Meisten der Meister waren im Regierungsbezirke Frankfurt (135) und im Regierungsbezirke Oppeln (80), die stärksten Zahlen überhaupt in Brandenburg und Rheinland.

Bei der Wollindustrie kommen noch in Betracht:

a) die Tuchfabriken, 1852: 819 an der Zahl (und zwar 288 in Brandenburg, 4 in Pommern, 96 in Sachsen, 56 in Schlesien, 12 in Posen, 12 in Preussen, 82 in Westfalen, 269 in der Rheinprovinz) mit 29.888 Arbeitern, 388 mechanischen und 10.521 Handstühlen.

b) Sonstige Fabriken für wollene Zeuge, 1852: 281 (68 in Brandenburg, 5 in Pommern, 64 in Sachsen, 16 in Schlesien, 1 in Posen, 1 in Preussen, 2 in Westfalen, 124 in der Rheinprovinz) mit 7.877 Arbeitern, 892 mechanischen und 3.832 Handstühlen.

c) Shawlfabriken, 1852: 9 an der Zahl (5 in Brandenburg, 1 in Schlesien, 3 in der Rheinprovinz) mit 1.088 Arbeitern, 17 mechanischen und 511 Handstühlen.

d) Teppichfabriken, 1852: 18 an der Zahl (10 in Brandenburg, 1 in Sachsen, 1 in Westfalen, 6 in der Rheinprovinz) mit 864 Arbeitern, 64 mechanischen und 236 Handstühlen.

e) Walkmühlen, 1852: 695 (117 in Brandenburg, 36 in Pommern, 86 in Sachsen, 164 in Schlesien, 38 in Posen, 72 in Preussen, 36 in Westfalen, 143 in der Rheinprovinz, 3 in Hohenzollern) mit 1.102 Arbeitern.

f) Walkerei durch Dampfmaschinen; es bestanden deren (1852) im ganzen Staate 46 (15 in Brandenburg, 7 in Sachsen, 3 in Schlesien, 1 in Posen, 20 in der Rheinprovinz) mit 634 Pferdekraft.

g) Appretur-, Press-, Scheer- und Walkanstalten, deren im Jahre 1852 612 sich vorfanden (337 in Brandenburg, 1 in Pommern, 62 in Sachsen, 47 in Schlesien, 5 in Posen, 9 in Preussen, 22 in Westfalen, 128 in der Rheinprovinz, 1 in Hohenzollern) mit 7.244 Arbeitern.

Strumpfweberei und Strumpfwirkerei. Die meisten Strümpfe werden für den Bedarf im Lande von weiblichen Händen aller Stände mit der Nadel gestrickt, doch ist der kunstreiche Strumpfwirkerstuhl auch mehrfach in Anwendung. Die Zahl der gewerbsweise gehenden Webe- und Strickstühle betrug im Jahre 1852: 2.287 (238 in Brandenburg, 10 in Pommern, 212 in Sachsen, 232 in Schlesien, 6 in Posen, 30 in Preussen, 249 in Westfalen, 1.308 in der Rheinprovinz, 2 in Hohenzollern) mit 1.446 Meistern und 1.208 Hilfsarbeitern. Das Materiale ist Wolle, Leinengarn, Baumwollengarn und Seide. Fabriken für Strumpfwirkerei bestanden im Jahre 1852: 102 (16 in Brandenburg, je 3 in Sachsen, Schlesien und Preussen, 13 in Westfalen, 64 in der Rheinprovinz) mit 1.139 Arbeitern, 73 mechanischen und 553 Handstühlen.

Bandweberei. Das Verfertigen von Band auf besonders eingerichteten Maschinen hat seinen Hauptsitz in der Rheinprovinz und zwar besonders im Regierungsbezirke Düsseldorf. Die Zahl der im Jahre 1852 gewerbsweise gehenden Webestühle war 9.635 (60 in Brandenburg, 2 in Pommern, 168 in Sachsen, 267 in Schlesien, 1 in Posen, 1.084 in Westfalen und 8.053 in der Rheinprovinz) mit 4.906 Meistern und 6.728 Gehilfen und Lehrlingen. Bandfabriken besass die Monarchie in demselben Jahre 150 (je 4 in Brandenburg und Schlesien, 3 in Sachsen, 11 in Westfalen und 128 in Rheinland) mit 9.182 Arbeitern, 1.952 mechanischen und 2.552 Handstühlen.

Industrie in Seide. Es gehen im preussischen Staate in Seide und Halbseide gewerbsweise (1852): 25.772 Webestühle mit 14.594 Meistern oder für eigene Rechnung arbeitenden Personen und 16.534 Gehilfen und Lehrlingen. Die Seidenindustrie hat ihren hauptsächlichsten Sitz in der Rheinprovinz; ausserdem ist sie auch in Berlin und der Provinz Brandenburg ver-

breitet. Die Provinzen Preussen, Posen und Pommern haben gar keine in Seide oder Halbseide gehenden Stühle. Dagegen gehen in der Provinz Brandenburg 2.841, in der Provinz Sachsen 39, in Schlesien 105, in Westfalen 451, in der Rheinprovinz 22.335 Webestühle, in Hohenzollern 1. In der Rheinprovinz ist es der Regierungsbezirk Düsseldorf, in welchem die Seidenindustrie besonders herrscht; mit Ausschluss der Kreise Kleve und Rees beherrscht sie sonst ganz diesen Bezirk und blüht ganz vorzüglich in Krefeld und Umgegend und in Elberfeld. Der Regierungsbezirk Düsseldorf zählt 21.292 Webestühle in Seide und Halbseide mit 13.035 Meistern und 12.656 Hilfsarbeitern.

Im preussischen Staate dürften jährlich $30^9/_{10}$ Mill. Ellen seidene und halbseidene Waaren geliefert werden, von welchen ungefähr die Hälfte als Object der Ausfuhr zu bezeichnen ist.

Fabriken für seidene und halbseidene Zeuge besass die Monarchie im Jahre 1852: 311 (davon 56 in Brandenburg, 3 in Sachsen, 2 in Schlesien, 7 in Westfalen und 243 in der Rheinprovinz), welche 23.150 Arbeiter, 361 mechanische und 14.372 Handstühle beschäftigten; der Regierungsbezirk Düsseldorf zählt allein 238 Fabriken, die meisten in Stadt und Kreis Krefeld, in Elberfeld und Gladbach.

Seiden-Moulinagen, Seiden-Haspel- und Zwirn-Anstalten bestanden im Jahre 1852: 132 (13 in Brandenburg, 4 in Sachsen, 6 in Schlesien, 1 in Westfalen, 108 in der Rheinprovinz und hier ausschliessend im düsseldorfer Regierungsbezirke) mit 1.139 Arbeitern.

Die Seidenfärberei hat ihren Hauptsitz im Regierungsbezirke Düsseldorf (zumal in Krefeld und Elberfeld); 1852 besass der Staat 86 Seidenfärbereien (15 in Brandenburg, 5 in Schlesien, 1 in Sachsen, 1 in Westfalen und 64 in der Rheinprovinz) mit 866 Arbeitern.

Andere Gewebe. Es kommt vor, dass auf einem Webestuhle Fäden der verschiedenen Stoffe, Wolle, Leinen, Seide, Baumwolle zusammen, und bald dieses, bald jenes Gewebe gefertigt wird; manche Stühle, wie die zur Posamentirarbeit bestimmten, müssen für diese Waaren besonders eingerichtet werden. Solche Webestühle besass die preussische Monarchie 1852: 2.032 mit 1.078 Meistern und 1.457 Hilfsarbeitern, wozu noch 5.291 Webestühle als Nebenbeschäftigung kamen. Nach den Provinzen vertheilte sich die Anzahl dieser Webestühle folgendermassen:

	Webestühle			Webestühle	
	gewerbsweise	als Nebenbeschäftigung		gewerbsweise	als Nebenbeschäftigung
Brandenburg .	319	7	Preussen . .	17	329
Pommern . .	80	59	Westfalen . .	219	2.314
Sachsen . .	144	359	Rheinprovinz .	455	530
Schlesien . .	770	1.688	Hohenzollern .	13	—
Posen . . .	15	5			

Fabriken für Zwirn, Strick-, Stick- und Nähgarn aus Wolle, Baumwolle und Leinen. 1852 gab es im preussischen Staate 143 Anstalten solcher Art mit 2.265 Arbeitern, nämlich 20 Fabriken in Brandenburg, 1 in Pommern, 13 in Sachsen, 14 in Schlesien, 1 in Posen, 3 in Preussen, 16 in Westfalen und 75 in der Rheinprovinz. Die Provinz, in welcher diese Art von Industrie am meisten blüht, ist der Rhein, und hier wiederum der Regierungsbezirk Düsseldorf. Dieser Bezirk allein hatte 1852 67 Anstalten mit 1.031 Arbeitern, also beinahe die Hälfte von den Anstalten des ganzen Staats. Die Hauptsitze der Fabrikation sind die Kreise Gladbach, Kempen, Krefeld und Elberfeld.

Posamentirwaarenfabriken besass die Monarchie im Jahre 1852 77 (36 in Brandenburg, 6 in Sachsen, 11 in Schlesien, 5 in Westfalen und 19 in der Rheinprovinz) mit 998 Arbeitern. Spitzenfabriken bestehen (1852) 2 in der Rheinprovinz mit 128 Arbeitern.

Die Industrie in Türkisch-Rot-Färbereien hat ihren Hauptsitz im Regierungsbezirke Düsseldorf und zwar ganz vorzugsweise in Elberfeld und Barmen. 1852 bestanden 35 Türkisch-Rot-Färbereien im Staate (1 in Sachsen, 11 in Schlesien, 2 in Westfalen und 21 in der Rheinprovinz) mit 1.227 Arbeitern. Sonstige Färbereien (mit Ausnahme der Seidenfärbereien) gab es 1852: 1.209 (172 in Brandenburg, 69 in Pommern, 164 in Sachsen, 139 in Schlesien, 113 in Posen, 92 in Preussen, 108 in Westfalen, 349 in der Rheinprovinz und 3 in Hohenzollern) mit 4.745 Arbeitern. Färber als Handwerker befanden sich in der Monarchie im Jahre 1852: 4.362 (die meisten im Regierungsbezirke Düsseldorf — 466 —) mit 3.906 Gehilfen und Lehrlingen.

Die Zahl der Druckereien für Zeuge aller Art belief sich im Jahre 1852 auf 523 mit 4.705 Arbeitern, 1.377 Drucktischen und 203 Druckmaschinen. Nach den Provinzen waren in Brandenburg 50, in Pommern 22, in Sachsen 91, in Schlesien 40, in Posen 20, in der Provinz Preussen 49, in Westfalen 106, in der Rheinprovinz 144, in Hohenzollern 1 solcher Druckereien vorhanden.

Die Fabrikation von Wachstuch und Wachstaffent ist von geringerer Bedeutung. Im Jahre 1852 bestanden Fabriken für diesen Industriezweig in Brandenburg (12), in Schlesien (4), in Sachsen (1), Westfalen (1) und in der Rheinprovinz (4), zusammen 22 mit 212 Arbeitern.

Papierfabrikation. Obschon dieser Industriezweig in Preussen die Vollkommenheit des englischen, französischen und schweizerischen Fabrikats noch nicht erreicht hat, ist denn doch derselbe von hoher Bedeutung. Die Bereitung des Papierbogens in Bütten auf Papiermühlen ist noch immer im preussischen Staate die allgemeine, wenn gleich der Fortschritt in der Fabrikation zu dem Maschinenpapier ohne Ende geführt hat und auch diese Fabrikation sich jetzt mehrfach im Königreiche findet. Im Jahre 1852 besass die preussische Mo-

narchie 346 Papierfabriken und Papiermühlen mit 411 Bütten und 117 Maschinen für Papier ohne Ende. Die Zahl der bei den Papier-Fabriken und Mühlen beschäftigten Arbeiter belief sich auf 7.614. Nach den Provinzen waren

in	Papierfabriken und Papiermühlen	in	Papierfabriken und Papiermühlen
Brandenburg	29	Preussen	38
Pommern	16	Westfalen	69
Sachsen	62	Rheinprovinz	66
Schlesien	56	Hohenzollern	1
Posen	9		

Nach den Regierungsbezirken hat die Papierfabrikation ihre Hauptsitze in den Regierungsbezirken Arnsberg (55 Fabriken und Mühlen) und Liegnitz (30). Das beste Papier liefern die rheinischen, westfälischen und berliner Fabriken. Mit der Papierfabrikation steht die der Papiertapeten und der Spielkarten in Verbindung. Erstere deckt durch den Betrieb der Fabriken am Rhein, in Sachsen, Westfalen und Brandenburg den Bedarf und hat selbst zur Ausfuhr. Von den 40 Papiertapetenfabriken der Monarchie im Jahre 1852 kamen 3 auf Brandenburg, 8 auf Sachsen, 1 auf Preussen, 5 auf Westfalen und 23 auf die Rheinprovinz. Bei diesen Fabriken waren zusammen 624 Arbeiter beschäftigt. Spielkartenfabriken sind 7 (2 in Brandenburg, 2 in Pommern, 1 in Sachsen, 1 in Schlesien, 1 in der Rheinprovinz) mit 147 Arbeitern vorhanden.

Fabriken für Cartonnage, Portefeuille, Visitenkarten, bunt Papier, Goldborten, Goldleisten, Bildermalerei, Stick- und Strickmuster waren im Jahre 1852: 65 (40 in Brandenburg, 2 in Pommern, 5 in Sachsen, 7 in Schlesien, 2 in Preussen, 1 in Westfalen, 8 in der Rheinprovinz) mit 1.364 Arbeitern, Steinpappe-, Papiermaché- und Pappenfabriken 44 (17 in Brandenburg, 8 in Sachsen, 7 in Schlesien, 10 in Westfalen, 2 in der Rheinprovinz) mit 445 Arbeitern.

Gummiwaarenfabriken bestanden im Jahre 1852: 14 (5 in Brandenburg, 1 in Sachsen, 1 in Westfalen, 7 in der Rheinprovinz) mit 232 Arbeitern.

Lederindustrie. Die Lederindustrie ist in allen Provinzen verbreitet und wird theils handwerksmässig, theils fabrikmässig betrieben. Sie hebt sich überall und gehört zu den wichtigsten Industriezweigen. Die zur Anfertigung des Leders benötigten Felle und Häute, besonders die schweren, müssen zum Theile eingeführt werden, wogegen 3 % des gefertigten Leders ausgeführt wird. Die bedeutendsten Loh- und Rotgerbereien, besonders für Sohlleder, sind in der Rheinprovinz, und hier zumal in Malmedy, St. Vieth, Harkorten, Prüm, Stromberg, Köln, Kreuznach, Simmern, Elberfeld etc., dann in West-

falen zu Siegen, Minden und Soest, in Sachsen zu Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt, Magdeburg, Aschersleben, Halberstadt, Quedlinburg etc., in Schlesien zu Breslau, Brieg, Schweidnitz, Striegau, Glatz, in Brandenburg zu Berlin, Potsdam, Brandenburg und Prenzlow, in Pommern zu Stettin, Anklam und Köslin, in Preussen zu Königsberg, Gumbinnen und Lyk etc. Für Weissgerberei leistet Preussen vornehmlich in Königsberg und Danzig, Brandenburg in Berlin, Sachsen in Halberstadt und Magdeburg das Meiste; in Korduan- und Saffianbereitung liefern wieder Berlin und Königsberg, dann Stettin, Halle, Drossen und Forchheim viel. Juchten liefert Köslin, Pergament Berlin und Breslau. Die ganze Monarchie zählte im Jahre 1852: 5.202 Gerber aller Art, Lederbereiter, Lederthauer, Korduaner und Pergamenter mit 5.037 Gehilfen und Lehrlingen; die meisten Meister waren in den Regierungsbezirken Merseburg (356), Liegnitz (338), Arnsberg (332), Breslau (325), Koblenz (320) und Köln (310).

Leder- und Lederwaarenfabriken (einschliesslich der grossen Gerbereien) bestanden im Jahre 1852: 547 mit 3.709 Arbeitern, nämlich in Brandenburg 54 Fabriken, in Pommern 14, in Sachsen 73, in Schlesien 40, in Posen 13, in Preussen 11, in Westfalen 116 (davon 76 im Regierungsbezirke Arnsberg), 225 in der Rheinprovinz (davon je 76 in den Regierungsbezirken Trier und Aachen) und in Hohenzollern 1 Fabrik. Lohmühlen waren im Jahre 1852 1.036 in der Monarchie vorhanden, welche 1.169 Arbeiter beschäftigten; nach den Provinzen waren in Brandenburg 110, in Pommern 79, in Sachsen 80, in Schlesien 160, in Posen 39, in Preussen 172, in Westfalen 138, in der Rheinprovinz 252 und in Hohenzollern 6 Lohmühlen. In Lederarbeiten, namentlich Handschuhen, zeichnen sich Berlin und Magdeburg, Burg, Brandenburg und Halle, Halberstadt, Mühlhausen, Nordhausen und Schweidnitz in den östlichen und Köln und Malmedy in den westlichen Provinzen aus, in Sattler- und Riemerarbeiten aber Berlin, Breslau, die schlesischen Herrnhuterkolonien, Aachen und Köln. Lackirtes Leder bereitet man in Berlin, in Breslau, im Rheinlande und in Sachsen. Schuhmacher finden sich an allen Orten, grosse Schuhfabriken in Erfurt, Sangerhausen, Naumburg und Weissenfels; die Fabrikate werden selbst bis nach Südamerika ausgeführt. Die meisten Schuhmacher sind am Rhein, in Schlesien und Sachsen, die meisten Handschuhmacher in Brandenburg und Schlesien, die meisten Riemer und Sattler in Schlesien, Sachsen, Brandenburg und Rheinland. In Kürschner- und Rauchwaaren thun sich Posen, Schlesien und Preussen hervor.

In einem gewissen Zusammenhange mit der Gerberei und Lederfabrikation stehen die Leimsiedereien, deren es im Jahre 1852: 146 (30 in Brandenburg, 40 in Sachsen, 16 in Schlesien, 3 in Posen, 3 in Preussen, 23 in Westfalen und 31 in der Rheinprovinz) mit 384 Arbeitern gab.

Die Industrie in Holzwaaren ist sehr mannigfaltig. Brettschneidemühlen finden sich in Menge. Zimmerleute sind über das ganze Land

verbreitet, Holzdrechsler meist nur in Städten, doch auch im schlesischen Gebirge um Flinsberg, Warmbrunn, in der Grafschaft Glatz, allda auch Holzschnitzer, Löffelmacher in Westfalen, Holzschuhverfertiger ebendaselbst. Die meisten Böttcher sind am Isergebirge, im thüringer Walde und in der dübener Haide, Siebmacher um Höxter in Westfalen. Die schönsten Tischlerarbeiten kommen aus Berlin, Breslau, Elberfeld, Düsseldorf, den Brüdergemeinden und vielen schlesischen Städten. Die Stellmacherei wird mehr auf dem Lande, als in den Städten betrieben.

Wagenfabriken bestanden im Jahre 1852: 58 (17 in Brandenburg, 2 in Pommern, 6 in Sachsen, 9 in Schlesien, 6 in Preussen, 7 in Westfalen, 11 in der Rheinprovinz) mit 2.401 Arbeitern.

Der Schiffbau ist Fluss- und Seeschiffbau und wird besonders stark in Pommern betrieben. Flussschiffswerften sind für die Oder: Breslau, Neusalz und Frankfurt, für die Havel: Potsdam, Brandenburg und Havelberg, für die Spree: Guben und Berlin, für die Elbe: Torgau, Magdeburg und Tangermünde, für die Saale: Rothenburg, für den Rhein: Ruhrort und Köln, für die Ruhr: Mühlheim und für die Mosel: Trier. Seeschiffswerften sind besonders zu Stettin, dann zu Danzig, Königsberg, Elbing, Braunsberg, Pillau, Memel, Stolpemünde, Kolberg, Swinemünde, Wolgast, Greifswald, Stralsund und Barth.

Die meisten Zimmerleute und Schiffbauer finden sich in den Regierungsbezirken Düsseldorf (1.114 Meister), Münster (703 Meister), Arnsberg (505 Meister) und Koblenz (408 Meister).

Im Jahre 1856 sind auf den preussischen Werften 94 Schiffe mit 17.993½ Lasten (à 4.000 Pfd.; 1850 nur 22 Schiffe mit 4.150 Lasten) erbaut worden.

Tabaksfabrikation. Die Tabaksfabrikation ist in Preussen sehr wichtig, ausserordentlich verbreitet und beschäftigt eine grosse Menge von Menschen. Wie bei so vielen Fabrikationen, ist auch hier die Rheinprovinz am allerstärksten betheiligt, dann folgen Westfalen und Brandenburg, die geringste Anzahl solcher Fabriken ist in den Provinzen Preussen und Posen. Im Jahre 1852 bestanden in Brandenburg 112, in Pommern 47, in Sachsen 76, in Schlesien 58, in Posen 29, in Preussen 24, in Westfalen 151, in der Rheinprovinz 213, in Hohenzollern 1, im ganzen Staate 711 Tabaks- und Cigarrenfabriken mit 15.138 Arbeitern. Tabaksspinner und Cigarrenmacher wurden im Jahre 1852: 1.289 mit 3.488 Gehilfen gezählt, die meisten in Berlin (123 Meister) und im Regierungsbezirke Magdeburg (127 Meister).

Zuckerfabrikation. Zuckerraffinerien sind im preussischen Staate zum Theile sehr alte Etablissements; König Friedrich II. suchte die Fabrikation in das Land zu ziehen durch Bewilligung von Privilegien und Vortheilen mancherlei Art, und mehrere dieser Fabriken, namentlich in Berlin, bestehen bis jetzt, und haben nur nach der weitern Entwickelung der Technik

und der sonstigen Verhältnisse sich in ihrem Betriebe mehrfach geändert. Seit 1837 entstanden Runkelrübenzuckerfabriken, die sich in den mittleren Provinzen, besonders in Sachsen, ausserordentlich hoben. Sowol die Zuckerraffinerien als auch die Runkelrübenzuckerfabriken sind in der grössern Zahl grosse Anstalten. Die Zahl derselben im preussischen Staate war im Jahre 1852:

	Zucker-raffinerien	Runkelrüben-zuckerfabriken		Zucker-raffinerien	Runkelrüben-zuckerfabriken
Brandenburg .	6	13	Preussen . .	5	4
Pommern . .	2	8	Westfalen . .	2	1
Sachsen . .	5	104	Rheinprovinz .	18	2
Schlesien . .	2	47	Hohenzollern .	—	—
Posen . . .	—	6	Monarchie . .	40	185

Bei den Zuckerraffinerien waren 2.874, bei den Runkelrübenzuckerfabriken 25.273 Arbeiter beschäftigt. Im Jahre $18^{52}/_{53}$ wurden 18,493.908 Ctr. Rüben verarbeitet.

Die Bereitung von Stärke und Kraftmehl ist ein ziemlich ausgedehntes Geschäft. Es waren im Jahre 1852 194 solcher Fabriken (33 in Brandenburg, 13 in Pommern, 43 in Sachsen, 42 in Schlesien, 5 in Posen, 13 in Preussen, 12 in Westfalen und 33 in der Rheinprovinz), welche 985 Arbeiter unterhielten. Hiezu kommen noch die gewerblich arbeitenden Verfertiger von Producten aus Getreide, Mehl, Kartoffelstärke etc., deren im Jahre 1852: 385 Meister und 246 Hilfsarbeiter gezählt wurden.

Wattenfabriken bestanden im Jahre 1852 im Königreiche 130 (32 in Brandenburg, 16 in Pommern, 19 in Sachsen, 12 in Schlesien, 11 in Posen, 15 in Preussen, 6 in Westfalen und 19 in der Rheinprovinz) mit 445 Arbeitern. Uebrigens werden die meisten Watten von Wattenmachern (1852: 518 Meister und 334 Hilfsarbeiter) gewerbsweise gearbeitet.

Für Haarspinnerei, Leistenspinnerei und Wollkämmerei, Haardecken-, Polster- und Haarfabrikation waren 1852: 193 Fabriken (6 in Brandenburg, 164 in Sachsen, 11 in Schlesien, 3 in Posen, 1 in Westfalen und 8 in der Rheinprovinz) mit 4.387 Arbeitern, für Blumen-, Strohhut-, Kinderpuppen-, Kordel- und Litzen-, Filz- und Seidenhutfabrikation, Feinnäherei und Plüschstickerei 88 Fabriken (43 in Brandenburg, 5 in Sachsen, 10 in Schlesien, 30 in der Rheinprovinz) mit 3.947 Arbeitern bestimmt. Die meisten Hut- und Filzmacher leben im Regierungsbezirke Oppeln (117 Meister).

Wachsbleichen-, Wachslicht- und Wachswaaren-Fabriken gab es im Jahre 1852: 36, nämlich 8 in Brandenburg, 1 in Pommern, 3 in Sachsen, 3 in Schlesien, 20 in der Rheinprovinz, 1 in Hohenzollern, welche zusammen 83 Arbeiter beschäftigten.

Die Fabrikation von Chocolade, Kaffeesurrogaten, Cichorie und Mostrich nimmt immer mehr zu; 1852 gab es 201 Fabriken

dieser Art (26 in Brandenburg, 3 in Pommern, 78 in Sachsen, 7 in Schlesien, 2 in Posen, 12 in Preussen, 37 in Westfalen und 36 in der Rheinprovinz) mit 3.077 Arbeitern.

Die Seife-, Licht- und Oelfabrikation ist im fortwährenden Steigen begriffen; am bedeutendsten ist sie in Rheinland und Brandenburg; von den 311 für diesen Industriezweig bestehenden Fabriken des Jahres 1852 entfielen auf Brandenburg 57, Pommern 28, Sachsen 21, Schlesien 31, Posen 31, Preussen 34, Westfalen 29, Rheinprovinz 79 und auf Hohenzollern 1. Bei sämmtlichen Fabriken waren 1.784 Arbeiter thätig. Die meisten Seifensieder und Lichtzieher sind in den Regierungsbezirken Breslau (178 Meister), Liegnitz (141 Meister), Merseburg (125 Meister) und Oppeln (115 Meister), die meisten Wachslichtbereiter u. dgl. im Regierungsbezirke Aachen (24 Meister).

Die Essigbereitung findet nur in kleinen Fabriken statt, deren es im Jahre 1852 411 mit 625 Arbeitern gab, nämlich 39 in Brandenburg, 22 in Pommern, 86 in Sachsen, 44 in Schlesien, 18 in Posen, 64 in Preussen, 30 in Westfalen, 103 in der Rheinprovinz und 5 in Hohenzollern.

Die Bierbrauerei ist wol im Ganzen sehr ansehnlich, nimmt aber gegen früher ab. Die preussische Monarchie besass im Jahre 1852 7.879 Bierbrauereien (3.600 in den Städten und 4.279 auf dem Lande) mit 13.150 Arbeitern. Nach den Provinzen entfielen auf Brandenburg 677, auf Pommern 249, auf Sachsen 1.062, auf Schlesien 1.501, auf Posen 303, auf Preussen 705, auf Westfalen 1.213, auf die Rheinprovinz 2.076, auf die hohenzollern'schen Lande 93 Bierbrauereien. Die wichtigsten Brauereien sind in Berlin, in Erfurt, in Danzig (das danziger Jopenbier wird weit verführt), in Memel, Stettin, Frankfurt a. d. O., Potsdam, Bromberg und Kappenberg.

Branntweinbrennerei. Die Branntweinbrennerei ist über die ganze Monarchie verbreitet, doch sind, mit Ausnahme von Nordhausen, grosse Brennereien mehr auf dem Lande, als in den Städten zu finden. In den östlichen und mittleren Provinzen, besonders in Brandenburg, Schlesien, Pommern, Posen wird auf den ländlichen Brennereien der Spiritus mit grossen Einrichtungen am meisten aus Kartoffeln dargestellt; in Sachsen, besonders in Nordhausen, wird mehr Getreide verbrannt und in der Rheinprovinz sind einzelne kleine Anstalten, die aus Trebern, Früchten etc. Branntwein bereiten. Brandenburg und Sachsen besitzen die grössten Brennereien. Im Jahre 1852 belief sich die Anzahl der Branntweinbrennereien auf 7.200 (1.450 in den Städten und 5.750 auf dem Lande) mit 13.562 Arbeitern, nämlich 653 in Brandenburg, 258 in Pommern, 485 in Sachsen, 1.517 in Schlesien, 257 in Posen, 861 in Preussen, 623 in Westfalen, 2.301 (meistens sehr kleine) in der Rheinprovinz und 245 in Hohenzollern. Oft wird der Branntwein, um reiner und schmackhafter dargestellt zu werden, noch einer besondern Destillation unterzogen; Destillirapparate sind zum Theile mit den Branntweinbrennereien selbst ver-

bunden, sehr oft aber, vorzüglich in den grösseren Städten, bestehen für sich allein eigene Destilliranstalten. Solche besondere Destilliranstalten bestanden 1852 im preussischen Staate 1.742 (309 in Brandenburg, 214 in Pommern, 117 in Sachsen, 411 in Schlesien, 174 in Posen, 234 in Preussen, 82 in Westfalen und 201 in der Rheinprovinz) mit 2.714 Arbeitern.

Fabriken zur Bereitung wohlriechender Wasser und Seifen gab es im Jahre 1852: 44 (11 in Brandenburg, 7 in Sachsen, 3 in Schlesien, 1 in Westfalen und 22 in der Rheinprovinz) mit 197 Arbeitern. Die Bereitung des kölnischen Wassers, eines reinen mit ätherischen Oelen wohlriechend gemachten Spiritus, in Köln ist weltberühmt (jährlich c. 4 Mill. Flaschen).

Kiehnsamendarre. Zum Darren des Kiehnsamens kommen bei vielen Förstereien Vorrichtungen vor; als eigene Fabriken bestanden 1852: 5 (3 in Brandenburg, 2 in Preussen) mit 10 Arbeitern.

Fabriken zu Producirung von Pfeifenschläuchen in Seide etc. und Peitschenstöcken kommen in der Monarchie (1852) 12 (8 in Brandenburg, 1 in Schlesien, 3 in Sachsen) mit 164 Arbeitern vor.

Butter und Käsefabriken, Fleischpöckelanstalten wurden im Jahre 1852: 9 (1 in Brandenburg, 1 in Pommern, 4 in Schlesien, 3 in Preussen) mit 78 Arbeitern gezählt.

Andere vereinzelt vorkommende, zur Industrie in Pflanzen- und Thierstoffen vorzugsweise gehörige, Fabrikanlagen sind (im Jahre 1852): zu Freudenthal, Regierungsbezirk Danzig, 1 Schoddeiwollmaschine; zu Berlin: 1 Bonbonfabrik, 1 Fischbeinfabrik, 1 Fabrik für Plüsch aus Ziegenhaaren, 1 Schoddeifabrik, 2 Docht- und Nachtlichtfabriken, 1 Bürstenfabrik, 1 Fabrik feuerfester Geldspinden; im übrigen Brandenburg: 2 Strohdeckenfabriken, 1 Filztuchfabrik, 2 Seidenbauanlagen, 1 Plüschfabrik, 1 Fournirschneideanstalt; in Pommern: 1 Fabrik in Warp, 2 Knochenkohlenbelebungsanstalten, 1 Geldspindfabrik, 1 Brückenwagefabrik, 1 Stiefelwichsfabrik, 1 Korkenfabrik; in Schlesien: 1 Waldwollefabrik, 2 Möbelfabriken, 1 Fabrik zur Bereitung von Papiermasse aus Holz, 1 Spahnfabrik, 1 Nachtdochtfabrik, 3 Obstweinfabriken, 1 Champagnerfabrik; in Sachsen: 1 Rouleauxfabrik, 14 Splittfabriken, 25 Kiepenfabriken, 2 Harmonika- und schwarzwalder Uhrenfabriken, 6 Handschuhfabriken, 1 Holzstiftfabrik, 1 Champagnerfabrik, 2 Kammfabriken, 2 Bürstenfabriken, 3 Fabriken für Pelzwaaren, 1 Pianofortefabrik, 1 Holzschraubenfabrik, 4 Schuhfabriken; in Westfalen: 2 Schwammfabriken, 52 Flechtmaschinen zur Verfertigung von Kordel, Litzen etc. 1 Schwarzmehlbrennerei, 3 Fabriken von Tanneneimern, 2 Strumpf-, Jacken-, Handschuh-Strickereien und Häckeleien, 1 Cigarrenkistenfabrik; in der Rheinprovinz: 1 Nürnberger-Waarenfabrik, 1 Pudrettefabrik, 1 Holzkrahnfabrik, 42 Krautpressen, 1 durch Wasserkraft betriebene Holzdrechslerei, 1 Holzschraubenfabrik, 1 Kappenfabrik, 1 Kittelfabrik, 1 Birnkrautfabrik, 1 Fabrik schäumenden Rheinweins, 1 Seiden-

spinnerei, 3 Pianofortefabriken, 2 Kunstwollfabriken, 1 Filzfabrik für Montirung der Maschinenpapierfabriken; — 46 Sonnen- und Regenschirmfabriken (16 in Brandenburg, 2 in Sachsen, 5 in Schlesien, 3 in Preussen, 2 in Westfalen, 18 in der Rheinprovinz) mit 407 Arbeitern, 41 Lackirfabriken aller Art (Leder, Tuch, Metall etc.), davon 18 in Brandenburg, 2 in Schlesien, 1 in Preussen, 20 in der Rheinprovinz, zusammen mit 364 Arbeitern, 128 Gasfabriken und Coaksöfen (9 in Brandenburg, 2 in Pommern, 2 in Sachsen, 1 in Schlesien, 1 in Fosen, 1 in Preussen, 107 in Westfalen, 5 in der Rheinprovinz) mit 861 Arbeitern.

Mehl, Gries, Grütze und Graupen werden auf 14.642 Wassermühlen (3.899 in Schlesien, 3.562 in der Rheinprovinz) mit 25.843 Mahlgängen, 14.129 Meistern und 14.302 Hilfsarbeitern, auf 12.138 Bock-Windmühlen (2.678 in Schlesien, 2.660 in Posen) mit 11.385 Meistern und 7.971 Gehilfen und Lehrlingen, auf 1.302 holländischen Windmühlen (292 in Preussen, 247 in Westfalen) mit 1.186 Meistern und 1.312 Gehilfen und Lehrlingen, auf 1.632 durch thierische Kräfte getriebene Mühlen (626 in Preussen) mit 1.734 Mahlgängen und 1.803 Arbeitern und auf 239 Dampf-Getreidemühlen (57 in Brandenburg, 52 in Sachsen) mit 604 Mahlgängen und 857 Arbeitern erzeugt. Oelmühlen bestehen 4.156 (1.143 in der Rheinprovinz, 780 in Sachsen) mit 6.100 Arbeitern, Sägemühlen 2.588 (davon 2.397 deutsche mit einer Säge, 144 holländische mit mehreren Sägen 47 Mühlen mit Kreissägen) mit 3.157 Arbeitern, andere Mühlenwerke (mit Ausnahme der schon früher erwähnten Walk- und Lohmühlen) 1.875 mit 4.648 Arbeitern.

Industrie in Mineralstoffen.

Eisenindustrie. Ihren Hauptsitz hat die Eisenindustrie, der Natur der Sache nach, in den Gegenden, in welchen sich das Eisenerz findet. Doch ist Wiesenerz zerstreut auch in der Ebene, und vielfach wird Roheisen angekauft, um in besonderen Eisenwerken, zu Stabeisen und Gusswaaren verwandelt zu werden. Es finden sich daher Eisenwerke auch in Gegenden, in welchen Eisenerze von der Natur nicht gegeben sind, wenigstens nur in kleineren Quantitäten als Wiesen- oder Rasen-Eisenerz. Die meisten Eisenwerke besitzen die Regierungsbezirke Oppeln (196), Arnsberg (191), Danzig (48), Aachen (32) und Köln (31). Ueber die Zahl der Eisenwerke in der Monarchie und den einzelnen Provinzen und ihrer Oefen im Jahre 1852 gibt folgende Tabelle Auskunft:

Provinz	Zahl der Eisenwerke	Hohöfen	Frischfeuer	Puddlingsöfen	Schweissöfen	Kupolöfen	Flammöfen
Brandenburg . .	33	5	19	14	15	27	10
Pommern . . .	16	1	12	—	1	7	—
Sachsen . . .	32	12	41	4	4	17	5
Schlesien . . .	227	100	255	82	49	35	26
Posen	9	—	14	—	—	1	—
Preussen . . .	67	4	53	—	21	17	5
Westfalen . . .	201	46	116	140	145	66	24
Rheinprovinz . .	132	90	133	161	128	86	44
Hohenzollern . .	3	2	5	1	3	1	1
Summe:	720	260	648	402	366	257	115

Die Zahl der bei den Eisenwerken beschäftigten Arbeiter betrug im Jahre 1852: 24.285.

Die Drahtwerke haben ihren Hauptsitz im Regierungsbezirke Arnsberg. Von den 183 Fabriken dieser Art im Jahre 1852 kamen 155 auf diesen Regierungsbezirk; sonst waren noch zu derselben Zeit in Brandenburg 3, in Sachsen 4, in Schlesien 2 und in der Rheinprovinz 19 Drahtwerke vorhanden. Die Gesammtzahl der bei dieser Fabrikation beschäftigten Arbeiter belief sich auf 1.641.

Kratzenfabriken besass die Monarchie im Jahre 1852: 30 mit 456 Arbeitern, Nähnadelfabriken 38 mit 4.860 und Stecknadelfabriken 16 mit 298 Arbeitern; nach den Provinzen:

Provinz	Kratzen-	Nähnadel-	Stecknadel-
	Fabriken		
Brandenburg	—	—	2
Pommern	—	—	1
Sachsen	2	—	3
Schlesien	4	—	—
Posen	2	—	—
Preussen	1	—	1
Westfalen.	3	19	2
Rheinprovinz	18	19	7
Hohenzollern	—	—	—
zusammen . . .	30	38	16

Eisen- und Blechwaaren. Nachfolgende Tabelle gibt eine Uebersicht der Eisen- und Blechwaarenfabriken in der Monarchie im Jahre 1852:

Provinz	Sensenhämmer, Ketten- u. Ankerschmiede, Schrauben, Näg. u. Stiftf.	andere Fabrik. geschm. Kleineisenwaaren, Eiseng. u. Blechwaarenf.	Stabeisen-Walzwerke	Blech-Walzwerke	zusammen
Brandenburg . . .	2	8	1	8	19
Pommern	7	7	—	—	14
Sachsen	43	8	2	2	55
Schlesien	18	11	16	8	53
Posen	3	1	—	—	4
Preussen	5	14	3	1	23
Westfalen	147	492	9	18	666
Rheinprovinz . . :	96	1.313	23	11	1.443
Hohenzollern . . .	—	2	2	1	5
Summe: .	321	1.856	56	49	2.282

Die Zahl der bei diesen Fabriken beschäftigten Arbeiter betrug 12.553. Die Hauptsitze für diesen Zweig der Industrie sind die Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf.

Stahlfabrikation. Die bedeutendste Stahlfabrikation ist in der Provinz Westfalen und hier ausschliesslich im Regierungsbezirke Arnsberg. Bei den Stahlfabriken waren im Jahre 1852 2.049 Arbeiter beschäftigt; erstere waren mit ihren Feuern und Oefen auf die Provinzen also vertheilt:

Provinz	Zahl der Stahlfabriken	Frischfeuer für Roh- oder Schmelzstahl	Raffinirfeuer für Grobstahl	Cementiröfen für Cementstahl	Tiegel- etc. Oefen für Gussstahl
Brandenburg	1	—	—	—	—
Pommern	—	—	—	—	—
Sachsen	6	7	—	—	—
Schlesien	1	1	2	—	—
Posen	—	—	—	—	—
Preussen	3	2	—	1	—
Westfalen	200	112	202	19	60
Rheinprovinz	96	16	163	73	9
Hohenzollern	—	—	—	—	—
Summe: . . .	307	138	367	93	69

Die Stahlwaarenfabrikation reducirt sich fast ganz auf die Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf. 1852 besass der Staat 92 Stahlwaarenfabriken mit 1.661 Arbeitern; von ersteren kamen 3 auf Berlin, 1 auf

den Regierungsbezirk Magdeburg, 64 auf den Regierungsbezirk Arnsberg, 2 auf den Regierungsbezirk Köln und 22 auf den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die meisten Grobschmiede leben in den Regierungsbezirken Breslau (2.812 Meister), Oppeln (2.300 Meister), Arnsberg (2.300 Meister), Liegnitz (2.262 Meister), Königsberg (2.117 Meister) und Posen (2.046 Meister), die meisten Schlosser in den Regierungsbezirken Düsseldorf (6.232 Meister) und Arnsberg (2.160 Meister).

Kupferhämmer. Die grössten derartigen Etablissements sind in Berlin, im Saalkreise und in Neustadt-Eberswalde. Die Monarchie zählte im Jahre 1852: 58 Kupferhämmer (6 in Brandenburg, 4 in Pommern, 7 in Sachsen, 4 in Schlesien, 2 in Posen, 6 in Preussen, 6 in Westfalen und 23 in der Rheinprovinz) mit 394 Arbeitern. Die Regierungsbezirke Düsseldorf (mit 243 Meistern) und Münster (mit 100 Meistern) haben die meisten Kupferschmiede.

Messingwerke. Der Hauptsitz der Messingfabrikation ist die Grafschaft Mark, insbesondere Iserlohn, ferner der Regierungsbezirk Aachen, vorzüglich Stolberg. Von den 41 Messingwerken des Jahres 1852 (die 557 Arbeiter beschäftigten) kamen 2 auf Brandenburg, 1 auf Sachsen, 19 auf Westfalen, 18 auf die Rheinprovinz und 1 auf Hohenzollern.

Hüttenwerke für Blei, Zink, Arsenik, Antimonium, Quecksilber, Alaun, Vitriol und Schwefelproduction bestanden 1852 in der Monarchie 167 — 7 in Brandenburg, 4 in Sachsen, 59 in Schlesien (davon 49 im Regierungsbezirke Oppeln), 19 in Westfalen und 78 in der Rheinprovinz (davon 47 im Regierungsbezirke Aachen) mit 5.644 Arbeitern.

Rot-, Gelb- und Glockengiesser finden sich am meisten im Regierungsbezirke Düsseldorf (110 Meister), Zinngiesser ebendaselbst (58 Meister), Klempner in Blech und Zink in Berlin (319 Meister).

Die Broncewaarenfabrikation blüht im Regierungsbezirke Arnsberg; von den 26 Fabriken im Jahre 1852 (mit .1142 Arbeitern) kamen 9 auf Berlin, 14 auf den Regierungsbezirk Arnsberg und 3 auf die Rheinprovinz.

Die Fabrikation in Maschinen und Maschinentheilen aller Art ist in neuerer Zeit sehr gestiegen; sie ist am bedeutendsten in Berlin (30 Fabriken) und im Regierungsbezirke Aachen (24 Fabriken). Im Jahre 1852 waren in Brandenburg 42, in Pommern 10, in Sachsen 23, in Schlesien 21, in Posen 1, in Preussen 12, in Westfalen 20, in der Rheinprovinz 51, in Hohenzollern 1, in der ganzen Monarchie 181 Fabriken für Maschinen und Maschinentheile aller Art thätig, welche 9.069 Arbeiter beschäftigten.

Glasindustrie. Die Glasfabrikation ist in Schlesien und Rheinland am bedeutendsten. Die Zahl der Glashütten betrug im Jahre 1852: 124 mit

4.803 Arbeitern und 266 Oefen. Nach den Provinzen kamen auf Brandenburg 17, auf Pommern 11, auf Sachsen 2, auf Schlesien 27, auf Posen 14, auf Preussen 17, auf Westfalen 14, auf die Rheinprovinz 21 Glashütten und auf Hohenzollern 1. Glasschleifereien und Polirwerke gab es in demselben Jahre 79 (6 in Brandenburg, 1 in Sachsen, 51 in Schlesien, 5 in Posen, 1 in Preussen, 8 in Westfalen, 7 in der Rheinprovinz) mit 728 Arbeitern, Spiegelglasfabriken 2 (1 in Köln und 1 im Regierungsbezirke Frankfurt) mit 19 Arbeitern. Die Regierungsbezirke Düsseldorf (mit 413 Meistern), Merseburg (mit 399 Meistern) und Potsdam (mit 285 Meistern) haben die meisten Glaser und Glasschleifer.

Die Porzellanfabrikation ist in Schlesien am wichtigsten. Porzellanfabriken bestanden im Jahre 1852: 22, und zwar 4 in Brandenburg und je 6 in Sachsen, Schlesien und Rheinprovinz, zusammen mit 2.780 Arbeitern. Fabriken sonstiger irdener Waaren waren in demselben Jahre 260 vorhanden, von denen 40 in Brandenburg, 13 in Pommern, 45 in Sachsen, 33 in Schlesien, 2 in Posen, 6 in Preussen, 23 in Westfalen und 98 in der Rheinprovinz sich befanden und welche zusammen 2.684 Arbeiter beschäftigten. Die meisten Töpfer und sonstigen Handwerker für irdenes Geschirr leben in den Regierungsbezirken Königsberg (484 Meister), Posen (404 Meister), Frankfurt (404 Meister) und Liegnitz (338 Meister).

Die Fabrikation chemischer Producte zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche hat mit den Fortschritten der Chemie und der Naturwissenschaften, sowie der Technik in den Gewerben sich sehr vermehrt. Die preussische Monarchie besass im Jahre 1852: 275 für die Erzeugung dieser Producte bestimmte Fabriken (mit 4.364 Arbeitern), von welchen 55 auf Brandenburg, 10 auf Pommern, 56 auf Sachsen, 43 auf Schlesien, 3 auf Posen, 8 auf Preussen, 18 auf Westfalen und 82 auf die Rheinprovinz entfielen.

Pott- und Waidaschsiedereien gab es im Jahre 1852: 310 mit 342, Kalkbrennereien 2.033 mit 6.201, Ziegeleien 5.789 mit 28.464, Theeröfen 462 mit 982 Arbeitern in der Monarchie. Die Vertheilung dieser Fabrikationsanstalten auf die einzelnen Provinzen war:

Provinz	Pott- und Waidasch-Siedereien	Kalkbrennereien	Ziegeleien	Theeröfen
Brandenburg	1	146	1.110	85
Pommern	—	111	627	63
Sachsen	8	253	768	23
Schlesien	15	341	891	66
Posen	1	84	731	64
Preussen	10	225	646	154
Westfalen	54	307	412	6
Rheinprovinz	218	538	566	1
Hohenzollern	3	28	38	—
Summe	310	2.033	5.789	462

Siegellack-, Oblaten-, Federposen-, Bleistift- und Stahlschreibfedern-Fabriken besass im Jahre 1852 die Monarchie 24 mit 65 Arbeitern; von diesen Fabriken kamen 11 auf Brandenburg, 1 auf Pommern, 3 auf Sachsen, 4 auf Schlesien, 1 auf Posen, 1 auf Westfalen und 3 auf die Rheinprovinz.

Industrie in Gold, Silber, Neugold und Neusilber. Ausser den diese Industrie gewerbsweise betreibenden Personen (siehe pag. 679 u. ffg). bestanden im preussischen Staate im Jahre 1852 36 Gold- und Silbermanufacturen (17 in Brandenburg, 6 in Sachsen, 6 in Preussen, 6 in Westfalen und 1 in der Rheinprovinz) mit 647 Arbeitern und 30 Neugold-, Neusilber- und Galvanoplastik-Fabriken (15 in Brandenburg, 1 in Sachsen, 12 in Westfalen und 2 in der Rheinprovinz) mit 614 Arbeitern. Aus Berlin, Breslau, Danzig, Köln und Aachen kommen die schönsten Arbeiten in diesem Industriezweige.

Pulver-, Schrott-, Zündhütchen- und Gewehrfabriken zählte 1852 das Königreich 85 mit 1.752 Arbeitern (hievon 7 Gewehrfabriken mit 1.138 Arbeitern); nämlich 3 Fabriken (darunter 2 Gewehrfabriken) in Brandenburg, 13 (darunter 4 Gewehrfabriken) in Sachsen, 4 (darunter 1 Gewehrfabrik) in Schlesien, 31 in Westfalen, 33 in der Rheinprovinz und 1 in Hohenzollern.

Die Zahl der Gyps-, Asphalt-, Cement- und Schlemmkreide-Fabriken wird für 1852 mit 71 angegeben (19 in Brandenburg, 7 in Pommern, 19 in Sachsen, 6 in Schlesien, 1 in Posen, 4 in Preussen, 8 in Westfalen, 7 in der Rheinprovinz); jene der Arbeiter bei denselben mit 389.

Mathematische, optische, physikalische, chirurgische und musikalische Instrumente werden am meisten in Berlin, den Regierungsbezirken Breslau,

Merseburg, Magdeburg, Düsseldorf und Köln verfertigt. Die Uhrmacherei ist am bedeutendsten in Berlin, in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Breslau.

Andere zu diesem Theile der Industrie gehörige Fabriken sind (1852): 75 Fabriken für Knöpfe aus Horn, Holz, Perlmutter, Metall etc. (7 in Brandenburg, 26 in Sachsen, 4 in Schlesien, 20 in Westfalen und 18 in der Rheinprovinz) mit 2.391 Arbeitern, 1 Metallschriftenfabrik im Regierungsbezirke Königsberg mit 5 Arbeitern, 20 Schnürösen-, Sattlernadeln-, Karkassen-, Fischangeln-, Stricknadeln-, Schnallen-, Fingerhüte-, Panzerwaaren-, Metallgewebe-, Bruchbandfedern-, Polsternägel-, Gusslöffel-Fabriken und Schlüsselgiessereien (2 in Brandenburg, 5 in Schlesien, 9 in Westfalen, 4 in der Rheinprovinz) mit 520 Arbeitern, 38 Eisen- und Zinkguss-, Kupfer- und Messingwaaren-, Formen-, Metallgiesser-, Zinngusswaaren-, Emaillir-Fabriken, Dreh- und Bohrwerke (10 in Brandenburg, 2 in Pommern, 2 in Schlesien, 11 in Westfalen, 13 in der Rheinprovinz) mit 633 Arbeitern, 2 Kupfer- und Draht-, auch Kutschfederstahl-Walzwerke (1 im Regierungsbezirke Danzig und 1 im Regierungsbezirke Arnsberg) mit 128 Arbeitern; 1 Medaillenmünzefabrik, 1 kön. Stückgiesserei, 1 Lampenfabrik, 1 Mühlsteinfabrik, 3 Kohlenstaubfabriken, 1 Anstalt für Glasmalerei, 1 Daguerrotypplattenfabrik zu Berlin, 1 Metalllawafabrik, 1 Kohlenglühofen, 2 optische Fabriken, 2 Kohlenstaubfabriken im übrigen Brandenburg, 1 Uhrenfabrik im Regierungsberirke Liegnitz, 1 Porzellanmalereianstalt und 6 Graviranstalten und Formstechereien in Sachsen, 1 Schiefertafelfabrik, 1 Marmorwaarenfabrik, 1 Dampfschleiferei, 15 Messing-, Guss-, Druck- und Prägewaaren-Fabriken in Westfalen, 37 Schleifkotten für Stahl- und Eisenwaaren, 1 Glasseidenfabrik, 3 Marmorschleifereien, 1 Fabrik von Zink-, Glas-Umfassungen und Röhren aller Art.

b) Handel.

Ueber den Handel im Allgemeinen. Deutscher Zollverein.

Der Handel Preussens ist sehr lebhaft. Seit 1818 wird ein freies Handelssystem befolgt, indem alle und jede Arten von fremden Waaren und Gütern, blos mit Ausnahme der privilegirten und monopolisirten Artikel, zur Einfuhr, wie zur Aus- und Durchfuhr erlaubt sind, und nur nach einem bestimmten Tarif einen Ein-, Aus- und Durchgangszoll bezahlen müssen, wenn nicht ganz volle Freiheit etwa stattfindet; seit 1835 ist dies auch das Handelssystem des deutschen Zollvereins.

Im Jahre 1852 belief sich die männliche vom Handel und Verkehr lebende Bevölkerung (vom 15. Jahre ab) auf 330.089 Individuen, wovon allein 188.457 vom Handelsgewerbe leben. Von letzterer Zahl kamen auf den Grosshandel 24.703, auf die Maklerei 2.239, auf Kaufleute, welche offene

Läden halten (sammt deren Factoren, Buchhaltern, Commis und Lehrlingen) 67.490, auf die kleinen Kaufleute und Krämer 94.055 Individuen. Die Rheinprovinz, Brandenburg und Schlesien haben die meisten Handelsgewerbe.

Der Handel ist Binnenhandel, Durchfuhr- oder Speditionshandel und auswärtiger Handel (Ein- und Ausfuhr). Der mächtigste Hebel seines Aufschwungs ist der deutsche Zoll- und Handelsverein.

Der deutsche Zollverein wurde zuerst im Jahre 1819 durch die Besitzer der im preussischen Staatsgebiete liegenden Enclaven angeregt, von Preussen mit Bereitwilligkeit aufgenommen und breitete sich nach und nach immer weiter aus, so dass er jetzt ganz Deutschland, mit Ausnahme der beiden mecklenburgischen Grossherzogtümer, der Hansestädte Hamburg und Lübeck, des Herzogtums Limburg und der Herzogtümer Holstein und Lauenburg umfasst. Der jetzige grosse deutsche Zollverein ist aus dem preussisch-hessischen (kurfürstl. und grossh. hessischen) Zoll- und Handelsvereine (seit 1828 und 1831) hervorgegangen, welchem im Jahre 1833 Bayern, Württemberg, das Königreich Sachsen und Thüringen, im Jahre 1835 Baden und Nassau, 1836 Frankfurt, 1841 Braunschweig, 1842 Luxemburg, 1854 der hannover'sche Steuerverein beigetreten sind, und ist mit dem österreichischen Zollvereine (seit 1854) und mit der freien Hansestadt Bremen (seit 1856) enge verbunden [1]).

Die allgemeinen Grundsätze des deutschen Zoll- und Handelsvereins sind: die Freiheit des Verkehrs zwischen den verbündeten Staatsgebieten, welche nur einen Binnenbezirk bilden, die Annahme eines gemeinsamen Zollsystems und die Theilung der reinen Zollerträge (d. i. der Eingangsabgaben nach Abzug der Erhebungs- und Bewachungskosten an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen) nach dem Massstabe der Bevölkerung. Zu letzterem Behufe finden je alle drei Jahre vom Jahre 1834 an im Monate December Volkszählungen in allen Vereinsstaaten nach gleichen Grundsätzen statt; die Resultate kommen für die folgende dreijährige Periode bei Vertheilung der Einkünfte zur Anwendung. Das gemeinsame Zollsystem ist begründet durch das Zollgesetz, die Zollordnung [2]) und den Zolltarif. Der Zolltarif wird auf je drei Jahre festgesetzt; der jüngste ist für die Zeit vom 1. Januar 1857 ab giltig (Verordnung vom 7. November 1856). Die Vollziehung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung steht jedem Staate in seinem Gebiete zu; er ernennt die Beamten für die Zollerhebung und Aufsicht und bildet zur Leitung des Dienstes eine oder mehrere Zolldirectionen, zu welchen aber jeder der anderen Vereinsstaaten Beamte absenden kann, um von den

[1]) Die einzelnen, den Zollverein begründenden und ausbildenden Verträge werden später bei der Darstellung der „Staatsverträge Preussens“ namentlich aufgeführt werden.

[2]) Zollgesetz und Zollordnung, publicirt durch Verordn. v. 23. Jan. 1838, beruhen auf Vereinbarung mit den Zollvereinsstaaten; dagegen ist das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 ein in gewöhnlicher Weise entstandenes Landesgesetz.

Geschäften Kenntniss zu nehmen. Ebenso steht den Staatsregierungen gegenseitig die Befugniss zu, den Hauptzollämtern an den Grenzen der Vereinsländer Controlleure beizuordnen. In allen Staaten soll eine gleiche Besteuerung der im Innern producirten Vereinsgegenstände, namentlich des Biers, Branntweins, Tabaks und Weines erstrebt werden; bis dahin aber, wo sie erreicht ist, werden bei dem Uebergange solcher Producte aus einem Vereinslande in das andere Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben erhoben, die jedoch die Differenz der etwa in beiden Staaten bestehenden Steuern nicht übersteigen dürfen. Diese Ausgleichungsabgaben sind sowie die Wasser- und Wegezölle, und andere Abgaben für die Benutzung von Communicationsmitteln und Einrichtungen zur Erleichterung des Verkehrs von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Die Aufhebung oder Verminderung der Schifffahrtsabgaben soll erstrebt werden, in Betreff ihrer aber sind alle Gewerbtreibenden der Vereinsstaaten gleich zu behandeln. Die Vereinsstaaten versprechen, gegenseitig dahin zu wirken, dass durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniss der Unterthanen des einen Staats, in dem andern Arbeit zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Vereinsländische Handel und Gewerbe treibende Unterthanen unterliegen keinen anderen Abgaben, welche nicht auch von den eigenen Staatsangehörigen zu entrichten sind. Insbesondere sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche Ankäufe von Fabrikationsstoffen machen oder aber Reisende, welche nur Bestellungen suchen, insoferne sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zu diesem Gewerbebetriebe berechtigt sind, hiezu in dem gesammten Vereinsgebiete befugt sein, ohne dafür weitere Abgaben zu entrichten. Bei dem Besuche der Märkte und Messen werden vereinsländische Unterthanen wie die eigenen behandelt. Ueberhaupt soll die Förderung des Verkehrs im Innern durch gemeinsame Ordnung des Münz-, Mass- und Gewichtswesens und sonstige Erleichterungsmittel des Handels, nach Aussen hin aber durch den Abschluss von Handelsverträgen erstrebt werden. Auch sind die Consuln der einzelnen Vereinsstaaten angewiesen, sich der vereinsländischen Unterthanen im Auslande anzunehmen. Ausser dem Zollgesetze, der Zollordnung, dem Zolltarife und dem Zollcartel (letzterer vom 11. Mai 1833) ist im Zollvereine bereits auch eine Uebereinkunft wegen der gleichmässigen Besteuerung des Runkelrübenzuckers (Uebereinkunft vom 8. Mai 1841), die Annahme eines allgemeinen Zollgewichts (Verordnung vom 31. October 1839), eine allgemeine Münzconvention (vom 30. Juli 1838) nebst Münzcartel (vom 21. October 1845) und eine Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien (vom 21. September 1842) zu Stande gekommen.

Die Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins zerfallen in zwei Classen: 1. in solche, welche unmittelbare Glieder des Gesammtvereins sind, als Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Grossherzogtum Hessen, der thüringische Zoll- und Handelsverein, Braun-

schweig, Oldenburg, Nassau und die freie Stadt Frankfurt, und 2. in solche, welche zunächst dem Zollsysteme eines der unmittelbaren Glieder des Zollvereins sich angeschlossen haben und von diesem im Gesammtvereine mit vertreten werden; diese sind: Luxemburg, die mecklenburgischen Enclaven, das oldenburgische Fürstentum Birkenfeld, die anhaltischen und lippe'schen Staaten, Waldeck-Pyrmont, Hessen-Homburg, und mehrere Enclaven.

Thüringischer Zoll- und Handelsverein. Eine engere Verbindung in dem grossen deutschen Zollvereine bildet der thüringische Zoll- und Handelsverein, der durch den Vertrag vom 10. Mai 1833 errichtet wurde und dem deutschen Gesammtzollvereine unterm 11. Mai desselben Jahres beitrat. Für die Ein-, Aus- und Durchgangszölle gelten dieselben Grundsätze, welche bei dem Gesammtvereine zur Anwendung kommen; ausserdem aber ist eine gleiche Besteuerung der Brantweinfabrikation, des Tabaks- und Weinbaues durch Annahme der in Preussen gesetzlichen Steuern in sämmtlichen Gebietstheilen des Vereins herbeigeführt worden, und sollen auch die Abgaben von der Bereitung des Bieres nicht unter den Betrag der hievon in Preussen zu entrichtenden Steuern herabgesetzt werden. Die Verwaltung dieses Vereins erfolgt unter der Controlle eines Generalinspectors, der zu Erfurt seinen Sitz hat und dessen Befugnisse durch die Dienstanweisung vom 19. December 1833 geregelt sind. Der Reinertrag der gemeinschaftlich zu erhebenden Abgaben wird nach der Seelenzahl getheilt. — Auf gleichen Grundsätzen in Betreff der innern Besteuerung beruhen die Verträge Preussens und des thüringischen Vereins mit dem Königreiche Sachsen (vom 11. Mai 1833 und 8. Mai 1841), wodurch zwischen den drei Gebieten eine Gemeinschaftlichkeit der Abgaben eingetreten ist, welche von den aus einem andern Zollvereinsstaate eingehenden Tabaksblättern und Fabrikaten, Traubenmosten, Weinen und Bieren erhoben werden; ebenso sind die Einnahmen aus der Besteuerung der Branntweinbrennereien und aus der Uebergangssteuer für den aus anderen Vereinsstaaten eingebrachten Branntwein zwischen den verbündeten Staaten gemeinschaftlich. In allen diesen Verträgen sind auch über das Salz besondere Bestimmungen getroffen worden; entweder ist ein beschränkter Verkehr oder aber die Gleichstellung der Salzpreise stipulirt worden.

Diejenigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, welche demselben zunächst durch den unmittelbaren Anschluss an Preussen beigetreten sind, sowie Braunschweig, haben auch das preussische indirecte Steuersystem im Innern des Staatsgebiets adoptirt, und ist dadurch mit ihnen, Braunschweig und Luxemburg ausgenommen, eine mehr oder weniger ausgedehnte Gemeinschaftlichkeit der hieraus entstehenden Einnahmen eingetreten. Dagegen sind die preussischen Enclaven in Braunschweig dem braunschweigischen Steuersysteme unterworfen (Vertrag vom 19. October 1841) und findet in Betreff ihrer eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte an Zollgefällen, an

Branntwein-, Braumalz- und Tabakssteuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zwischen beiden Regierungen statt.

Der Zollverein, welcher, wenn nicht früher gekündet, immer von 12 bis zu 12 Jahren verlängert besteht, wurde jüngst (4. April 1853) erneuert. Er besteht jetzt aus folgenden Staaten und Gebietstheilen:

	Bevölkerung im December 1855
I. Preussen.	
1. Königreich Preussen — mit Ausschluss der zum thüringischen Vereine gehörenden landrätlichen Kreise, der unter herzogl. braunschweigischer Verwaltung stehenden preussischen Ortschaften und der isolirt belegenen vom Zollverbande ausgeschlossenen preussischen Ortschaften (nämlich im Regierungsbezirke Potsdam der Ortschaften Drenikow, Porep, Succow, der Kolonie Gross-Menow, im Regierungsbezirke Stettin der Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow).	
2. Fremdherrliche Gebietstheile, welche mit Preussen an den gemeinschaftlichen Zöllen theilnehmen: Die Unterherrschaften der Fürstentümer Schwarzburg-Sonderhausen und Schwarzburg-Rudolstadt, die grossh. sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben, das Herzogtum Anhalt-Bernburg (Ober- und Unterherrschaft und Amt Mühlingen), die fürstlich-lippe'schen Ortschaften Lipperode, Kappel und Grävenhagen, die grossh. mecklenburg-schwerin'schen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg, das Herzogtum Anhalt-Dessau-Köthen sammt den Aemtern Sandersleben und Gross-Alsleben und der Grafschaft Warmsdorf, das herzogl. sachsen-koburgische Amt Volkenrode, das landgräfl. hessen-homburgische Oberamt Meisenheim, das grossh. oldenburgische Fürstentum Birkenfeld, das Fürstentum Waldeck, das herzogl. braunschweigische Fürstentum Blankenburg mit dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Kalvörde, das Fürstentum Lippe und das Fürstentum Pyrmont.	
Zusammen . . .	17,556.306
Ausserdem: das Grossherzogtum Luxemburg. . . .	189.480
II. Königreich Bayern, mit Ausschluss der im sächsischen Gebiete liegenden Enclave Kaulsdorf, dagegen mit dem	

	Bevölkerung im December 1855
grossherzogl. sächsischen enclavirten Amte Ostheim (ausschliesslich des Orts Melpers) und dem herzogl. sachsen-koburg-gothaischen Amte Königsberg.	
Zusammen . . .	4,547.239
III. Königreich Sachsen	2,039.176
IV. Königreich Hannover (ausschliesslich des Hafenorts Geestemünde und der Ortschaften Altenwerder, Krusenbusch, Kaffendieck, Finkenwerder, Finkenwerder Blumensand, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof, Wilhelmsburg, Kirchwerder und Aumund), mit den hannover-braunschweigischen Communionbesitzungen und dem Fürstentume Schaumburg-Lippe.	
Zusammen . . .	1,841.317
V. Königreich Württemberg	1,669.720 [1]
VI. Grossherzogtum Baden, mit Ausschluss der paradieser und kreuzlinger Vorstadt von Konstanz, der Insel Reichenau, des Orts Büsingen und des Büttenharder Hofs vom Seekreise, sowie der zum Amte Jestetten, Oberrheinkreises, gehörenden Orte und Höfe: Altenburg, Baltersweil, Beerwangen, Dettighofen mit Häuserhof, Jestetten mit Flachshof, Günzenrieder und Reutehof, Locherhof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack und Volkenbach und Albführenhof bei Weisweil	1,312.918 [2]
VII. Kurfürstentum Hessen mit der Grafschaft Schaumburg (ausschliesslich Schöttlingen's mit den Eichhöfen und dem Hofe Eichenbruch), doch ohne den zum thüringischen Vereine gehörenden Bezirk Schmalkalden . . .	709.659
VIII. Grossherzogtum Hessen nebst dem landgräfl. hessischen Oberamte Homburg	848.102
IX. Thüringen.	
1. Von Preussen: die Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, dann die Dörfer Kischlitz und Mollschütz;	
2. von Bayern: die Enclave Kaulsdorf;	
3. vom Kurfürstentume Hessen: der Kreis Schmalkalden;	
4. von Sachsen-Weimar: das Grossherzogtum, ausschliesslich der Aemter Ostheim, Allstedt und Oldis-	

[1]) Incl. österreich. Garnison zu Ulm.
[2]) Incl. österreich. Garnison zu Rastatt.

Bevölkerung im December 1855

leben, aber einschliesslich des zum Amte Ostheim gehörenden Orts Melpers;

5. das Herzogtum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, einschliesslich Abt-Löbnitz;
6. das Herzogtum Sachsen-Altenburg;
7. das Herzogtum Sachsen Koburg, ausschliesslich des Amts Königsberg;
8. das Herzogtum Sachsen-Gotha, ausschliesslich des Amts Volkenrode;
9. die fürstl. schwarzburg-sondershausen'sche Oberherrschaft;
10. die fürstl. schwarzburg-rudolstadt'sche Oberherrschaft;
11. die beiden Fürstentümer Reuss.

Zusammen der thüringische Verein . . . 1,025.642

X. Herzogtum Braunschweig ausschliesslich Blankenburgs und des Amts Kalvörde, dagegen mit den preussischen, unter braunschweig'scher Zollverwaltung stehenden Ortschaften: Wolfsburg, Hehlingen, Hesslingen und Lüchtringen. . 245.771

XI. Herzogtum Oldenburg mit der Herrschaft Kniphausen, doch ohne dem Freihafen Brake 231.381

XII. Herzogtum Nassau 428.237

XIII. Freie Stadt Frankfurt 76.146 [1])

Die Bevölkerung des gesammten Zollvereins belief sich im December 1855 auf 32.721.094 Seelen.

Für die Vertheilung der Aus- und Durchfuhrzölle zerfällt das Zollvereinsgebiet in zwei Abtheilungen: in den östlichen und westlichen Verband; zu ersterem gehören die östlichen Provinzen Preussens, die schwarzburgischen Unterherrschaften, beide Anhalt, das Königreich Sachsen, Thüringen, Braunschweig (mit Ausnahme der Kreise Holzminden und Gandersheim), zu letzterem die übrigen Vereinsländer.

Der deutsche Zoll- und Handelsverein wurde durch Vertrag vom 4. April 1853 auf 12 Jahre erneuert und mit Oesterreich und dessen zollverbündeten Staaten (Liechtenstein, Modena und Parma) zu einem Handelsvereine verbunden, über dessen Einrichtung bereits im I. Bande pag. 78 gesprochen worden ist. Die Dauer des bezüglichen Einigungsvertrags ist auf 12 Jahre, vom 1. Januar 1854 bis Ende 1865 festgesetzt; im Jahre 1860 sollen Commissarien zusammentreten, um über die Zolleinigung, oder, falls eine solche noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weiter gehende

[1]) Incl. der österreich. Garnison.

Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln. Unterm 24. Januar 1857 kam eine Münzconvention zwischen Oesterreich, Liechtenstein und den deutschen Zollvereinsstaaten zu Stande.

Wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse wurde zwischen Preussen, Hannover, Kurhessen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits ein Vertrag unterm 26. Januar 1856 abgeschlossen. Diesem zufolge werden die ein- und ausgehenden Schiffe der betreffenden Staaten auf demselben Fusse behandelt wie die Nationalschiffe, dürfen hinsichtlich des Betrags, der Sicherung und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben in keinem der contrahirenden Staaten Erzeugnisse des Gebiets des andern contrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines ausserdeutschen Staats, Waaren, welche aus dem Gebiete des andern contrahirenden Theils ein- oder durchgeführt werden, ungünstiger als beim unmittelbaren Eingange vom Auslande, Ausfuhrgegenstände beim Ausgange nach dem Gebiete des andern contrahirenden Theils ungünstiger als beim unmittelbaren Ausgange nach dem Auslande behandelt werden, soll dem Schleichhandel gegenseitig entgegengewirkt, jeder durch die Zoll- und Steuergesetze des Nachbarlandes verbotene Verkehr nach letzterem verboten, bestraft und verhindert werden, soll ferner in der Stadt Bremen ein zollvereinsländisches Hauptzollamt und eine Zollvereinsniederlage errichtet werden und freier Verkehr der Fabrikanten and Gewerbtreibenden (wie im Zollvereine) bestehen. Da die Stadt Bremen für manche Gegenstände, die allein oder doch hauptsächlich aus dem Zollvereine dahin gelangen, den Hauptmarktort für die zum Zollvereine gehörige Gegend der untern Weser bildet, eine Zollcontrolle dabei aber unnötige Belästigung herbeiführen würde, so ist man übereingekommen, dass bestimmte Gegenstände (Holz, Holzwaaren, Korbflechterwaaren, Matten, Töpferwaaren und Hohlglas) vom bremischen Gebiete, mit Ausschluss von Vegesack und Bremerhaven, zollfrei in den Zollverein eingehen sollen. Bezüglich des Verkehrs auf Messen und Märkten sollen nur von dem verkauften Theile der Waaren eine Eingangsabgabe erhoben und die gegenseitigen Staatsangehörigen, welche Märkte und Messen beziehen, nur den gleichen Abgaben unterworfen werden. — Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen, sind die Contrahenten übereingekommen: a) die hollerländischen Aussendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fliessenden Zuggrabens von Tenöver an, sowie an der rechten Seite der Wümme, wo diese an den Hollerdeich tritt, b) die am rechten Ufer der Wümme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, sowie sämmtliche borgfelder Wiesen, c) die Wümme und Lesum oberhalb Burg, d) die am linken Ufer der Ochum belegenen 4 bremischen Dorfschaften und Feldmarken, einschliesslich des Ochumflusses, unbeschadet der dem bremischen Staate zustehenden Landeshoheit dem Zollvereine anzu-

schliessen und dem Verwaltungsbezirke des Oberzollcollegiums zu Hannover zuzutheilen. Gleichzeitig mit diesem Vertrage wurde auch zwischen Preussen, Hannover, Kurhessen und Bremen ein Vertrag wegen Suspension der Weserzölle abgeschlossen, welchem auch Braunschweig, Oldenburg und Lippe beitraten.

Innerer, äusserer und Durchfuhr-Handel.

Der innere oder Binnenhandel ist sehr lebhaft und hat seine Hauptbetriebsstätten in den Märkten und Messen. Erstere gehören ihm fast ausschliesslich an, und sind Wochen-, Jahr-, Vieh-, Woll-Märkte u. s. w. Wochenmärkte werden in allen grösseren Städten gehalten und dienen hauptsächlich dem Austausche der Producte des platten Landes gegen die gewerblichen Erzeugnisse der Städte. Als Hauptplätze solcher Wochenmärkte sind hier zu erwähnen: in Brandenburg: Berlin, Brandenburg, Kottbus, Frankfurt, Landsberg a. d. W.; in Pommern: Stettin, Stralsund, Kolberg, Stolpe, Köslin, Stargard; in Sachsen: Magdeburg, Stendal, Halberstadt, Halle, Erfurt, Torgau; in Schlesien: Breslau, Liegnitz, Grünberg, Bunzlau, Görlitz, Löwenberg, Hirschberg, Jauer, Schweidnitz, Glatz, Neisse, Leobschütz, Brieg; in Posen: Bromberg, Fraustadt, Rawicz, Kempen (Schildberg, Krotoschyn Schwarzviehmärkte); in Preussen: Königsberg, Memel, Tilsit, Insterburg, Rastenburg, Neidenburg, Danzig, Elbing, Konitz, Graudenz und Thorn; in Westfalen: Münster, Minden, Paderborn und Dortmund; in der Rheinprovinz: Köln, Elberfeld, Düsseldorf, Krefeld, Wesel, Kleve, Aachen, Malmedy, Trier, Saarbrück, Kreuznach, Simmern, Koblenz und Wetzlar; in Hohenzollern: Hechingen und Sigmaringen. Jahrmärkte werden in allen Städten und Marktflecken, sowie selbst in vielen Dörfern abgehalten und sind zugleich meistens Viehmärkte. Die bedeutendsten Wollmärkte sind zu Breslau, Berlin, Stettin, Landsberg an der Warthe, Frankfurt an der Oder, Magdeburg, Königsberg und Posen. In Schlesien und anderwärts hat man auch besondere Garn- und Leinwandmärkte, in Breslau auch einen eigenen Honigmarkt, in Hiersewinkel in Westfalen einen eigenen Kleesamenmarkt. Der stärkste Getreidehandel wird in den Ostseestädten getrieben, dann in Neuss, Jauer in Schlesien.

Mehr für den auswärtigen Handel sind die Messen bestimmt, deren es in Preussen eigentlich nur in zwei Orten gibt, nämlich zu Frankfurt an der Oder (3 im Jahre zu Reminiscere, zu Margarethen und zu Martini) und zu Naumburg an der Saale (Petri-Paul-Messe); doch werden für Messen auch gewisse Jahrmärkte zu Breslau, Magdeburg, Danzig und Thorn angesehen.

Der auswärtige Handel Preussens ist von sehr hoher Bedeutung. Hauptgegenstände der Ausfuhr sind: Leinen-, Wollen-, Baumwollen-, Eisen- und Stahlwaaren; nächst diesen: Getreide, Hülsenfrüchte, Salz, Steinkohlen, Zink, Holz (vorzüglich von der Provinz Preussen), Flachs, Hanf, Oelsaat (Pillau), Wolle, Sämereien, besonders Kleesamen von Schlesien (nach England),

Krapp (breslauer Röte); Seidenwaaren, Papier, Tabak, Runkelrübenzucker, Branntwein, kölner Wasser, gesalzenes Fleisch (besonders westfälische Schinken), geräucherte Gänsebrüste von Rügenwalde aus Pommern; Porzellan, Glas, chemische Fabrikate; Wachs und Pottasche von Danzig. Eingeführt werden: Baumwolle, Twist, rohe Seide, Färbestoffe, Rohrzucker, Kaffee, Thee, Gewürze, Tabaksblätter, Hopfen (aus Böhmen und Bayern), Wein, bayerisches Bier, Südfrüchte, Olivenöl, Zinn und Quecksilber, Schweine, Thierhäute, Pelzwerk, Seefische; Eisen aus Schweden und England; Hanf und Leinsaat aus Russland. Das Quantum der Einfuhr wird von jenem der Ausfuhr bedeutend überschritten.

Wir geben in beiliegenden zwei Tabellen a. und b. eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr des deutschen Zollvereins im Jahre 1855:

Ueber die Richtung des Handels enthalten die amtlichen Publicationen des Centralbureaus des Zollvereines keine Angaben. Wir verweisen deshalb auf die Band I. pag. 82 aufgeführten auf Schätzungen beruhenden diesfallsigen Zahlen.

Transito- und Speditionshandel. Der preussische Durchfuhrhandel ist wegen der Lage Preussens mitten in Europa nicht unbedeutend und würde noch stärker sein, wenn Russland nicht so sehr gegen alle fremden Erzeugnisse sich abschlösse. Am bedeutendsten ist der Transitohandel in Sachsen, Schlesien und der Rheinprovinz.

Ueber den Waarendurchgang in sämmtlichen Staaten des deutschen Zollvereins im Jahre 1855 gibt beiliegende Tabelle c. Auskunft:

Die Hauptplätze für den innern Handel sind: Berlin, Breslau, Danzig, Königsberg, Köln, Magdeburg, Memel, Elbing, Elberfeld, Barmen und Stettin, dann auch Posen, Frankfurt an der Oder, Halle, Iserlohn und Naumburg, und man rechnet überhaupt in Brandenburg 48, in Pommern 25, in Sachsen 42, in Schlesien 85, in Posen 29, in Preussen 54, in Westfalen und in den Rheinlanden 70 Handelsplätze und Orte, wo Spedition und Handel betrieben werden. Für den auswärtigen Handel sind als Seehandelsplätze oder Plätze für den Handel zur See, selbst Köln, Düsseldorf, Koblenz und Duisburg in der Rheinprovinz, dann Stralsund, Greifswald, Wolgast, Swinemünde, Stettin, Treptow an der Rega, Rügenwalde, Kolberg und Stolpe in Pommern, Königsberg, Danzig, Elbing, Pillau, Tilsit und Memel in Preussen hauptsächlich zu nennen; als Landhandelsplätze vornehmlich Berlin, Breslau, Köln, Magdeburg, Elberfeld und Barmen, Stettin, Frankfurt an der Oder, Halle, Aachen und Koblenz, Iserlohn, Düsseldorf, Eupen, Solingen, Lennep etc.; als Speditionsplätze sind alle diese und dann auch am Rheine noch Wesel und St. Goar, in Westfalen Minden, an der Oder Maltsch und Aufhalt, Glogau und Oppeln, an der Spree Goyaz und Kottbus, an der Warthe Landsberg und Posen, an der Weichsel Thorn und Fordon, an der Netze Bromberg zu nennen.

Tabelle a.

Einfuhr des deutschen Zollvereins im Jahre 1855.

Waaren-Gattungen.		1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Zusammen
		Preussen	ausserdem Luxemburg	Bayern	Sachsen	Hannover	Württemberg	Baden	Kurf. Hessen	Grossh. Hessen	Thüringen	Braunschweig	Oldenburg	Nassau	Frankfurt a. M.	
Abfälle, als: von Gerbereien, rohen Häuten, Fellen etc.	Centner	60.440	56	3.108	8.448	3.022	583	3.274	134	116	509	14	143	42	11.270	81.159
Baumwolle und Baumwollwaaren	„	756.597	916	82.993	256.453	211.695	10.541	144.822	2.212	3.721	15.086	2.140	18.052	102	10.401	1,515.731
Blei und Bleiwaaren	„	34.677	9	1.693	759	1.424	71	1.726	1	96	12	—	81	—	181	40.730
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	„	262	20	76	352	62	6	37	—	8	1	3	20	—	44	891
Droguerie- und Apotheker- auch Farbwaaren	„	1,491.135	2.260	93.084	200.378	128.747	36.306	98.898	11.520	76.209	6.890	5.119	11.227	433	22.767	2,184.973
Eisen und Stahl	„	2,984.748	20.450	83.947	108.770	351.003	10.586	20.535	2.685	30.385	415	1.711	61.073	13	22.431	3,698.752
Erze	„	191.097	287	20.519	1.662	147	—	2	—	—	—	—	46	—	—	213.760
Flachs, Werg, Hanf, Heede	„	1,836.534	58	14.401	3.906	6.780	3.175	6.878	2	114	4	2	320	—	224	1,872.398
Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren	„	2,216.608	6.678	18.595	104.918	81.431	1.417	8.428	50	2.143	335	492	2.561	70	269	2,443.995
	Scheffel	7,147.882	10.969	269.448	1,151.470	1,097.958	396	15.939	47.776	1.479	65	689	83.964	—	12	9,828.047
Glas und Glaswaaren	Centner	13.378	37	25.345	8.180	2.181	249	270	62	69	33	61	1.069	17	1.307	52.258
Häute, Felle und Haare	„	176.394	2.656	8.174	32.862	26.758	3.686	3.900	38	1.446	1.426	1.643	1.288	123	7.482	267.876
Holz und Holzwaaren	Klafter	27.211	—	864	6.555	19	—	—	—	—	—	—	11	—	—	34.660
	Stück	944.003	—	—	—	101.172	—	—	—	—	—	—	7.623	—	—	1,052.798
	Schifflast	37.955	—	1.517	60.459	3.895	25	11	9	—	7	—	1.832	—	—	105.710
	Centner	205.354	46.207	67.169	18.962	17.758	1.142	4.408	185	492	810	865	1.606	8	780	365.746
Hopfen	„	4.634	6	4.125	1.588	88	86	672	9	522	42	53	27	—	244	12.096
Instrumente	„	1.310	37	134	319	135	44	118	12	50	20	7	58	10	117	2.371
Kalender	„	—	—	1	13	—	—	2	—	2.407	—	—	—	—	—	2.421
Kleider und Leibeswäsche, fertig, neu oder übertragen	„	96	2	12	15	16	5	21	3	22	4	2	6	1	7	212
Kupfer und Messing	„	76.460	63	5.115	9.544	4.280	1.513	1.972	113	208	82	69	735	2	477	100.633
Kurze Waaren	„	771	27	96	397	109	54	164	11	106	12	18	11	3	286	2.065
Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate	„	5.879	129	1.008	1.500	693	337	497	428	2.567	67	56	120	1.681	1.281	16.261
Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren	„	54.834	930	1.319	16.938	4.781	761	1.530	464	985	1.007	226	365	39	2.523	86.702
Lichte	„	579	6	9	63	33	2	32	—	—	—	10	10	—	9	753
Lumpen	„	5.212	—	56	14	1.047	137	3.550	—	—	—	—	12	—	—	10.028
Material- und Spezerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien	„	724.660	8.453	185.156	317.113	432.719	51.462	160.366	61.679	77.686	62.704	62.370	37.418	14.140	112.030	4,307.956
	Stück	149.016	286	53	124	8.220	2.448	15.290	103	1.425	114	47	126	—	5.472	182.724
	Tonnen	312.879	1	539	4.146	15.836	300	905	420	682	318	697	430	242	446	337.841
Oel	Centner	602.760	950	21.466	40.636	39.955	11.541	27.665	5.208	38.401	2.922	1.822	6.412	171	22.520	822.429
Papier und Pappwaaren	„	3.889	65	682	4.354	751	70	701	165	59	15	19	39	5	334	11.148
Pelzwerk	„	270	—	5	104	16	—	2	—	—	—	2	3	—	5	407
Schiesspulver	„	35	—	1	—	5	—	2	—	—	—	—	21	—	—	64
Seide und Seidenwaaren	„	7.886	46	3.541	3.516	377	4.863	8.799	47	122	17	93	26	7	1.294	30.634
Seife	„	1.567	944	208	138	160	28	586	6	5	9	36	10	4	29	3.730
Spielkarten	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steine	Stück	313	57	40	34	41	1	29	2	—	4	—	4	—	—	525
	Centner	3.803	123	145	428	364	80	595	21	106	14	19	29	1	108	5.846
Steinkohlen	„	9,839.739	1.822	24.867	7.616	10,239.331½	—	57.534	—	—	5	247	194.126	—	—	20,365.287½
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren	„	25.265	8	140	282	590	12	182	4	31	2	45	35	—	261	26.857
Talg und Stearin	„	65.464	62	1.204	2.590	6.015	914	1.363	383	1.234	758	315	611	—	889	81.802
Theer, Pech etc.	„	107.781	5	1.855	3.349	17.013	14	4.547	325	634	12	49	3.615	—	24	139.193
Töpferwaaren	„	9.813	119	1.820	2.877	3.161	345	2.000	33	178	16	224	256	5	330	21.177
Vieh	Stück	422.106	3.485	73.954	74.608	30.641	668	16.623	—	—	—	1	842	—	—	622.928
Wachsleinwand, Wachsmousselin etc.	Centner	1.338	4	15	224	147	9	63	16	16	14	31	6	—	205	2.088
Wolle und Wollenwaaren	„	322.404	1.690	19.044	86.539	25.089	4.252	12.266	408	1.561	4.816	1.257	252	7	11.494	491.079
Zink und Zinkwaaren	„	8.340	5	1.358	18	234	45	10	2	9	1	1	223	3	4	10.253
Zinn und Zinnwaaren	„	12.569	23	836	1.334	4.939	18	1.255	1	3.328	2	5	12	31	1.486	25.839
Bücher	„	5.438	132	1.164	9.245	782	470	1.528	13	69	110	26	158	38	243	19.416
Salz	„	1,079.091	20.708	—	—	89	—	—	—	—	—	—	235	—	129	1,100.252
Schiffe	„	918	—	21	422	153	2	7	—	1	—	—	21	—	—	1.545
Thran	„	116.318	23	5.710	1.738	37.018	9.169	5.577	2.617	4.149	468	1.760	6.811	121	3.308	194.787
Verschiedene vorstehend nicht genannte Objecte	„	174.953	1.047	12.906	45.217	18.602	1.830	11.612	270	2.782	467	2.003	2.138	106	1.607	275.540

Zu Seite 716.

Tabelle b.

Ausfuhr des deutschen Zollvereins im Jahre 1855.

Waaren-Gattungen		1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Zusammen
		Preussen	ausserdem Luxemburg	Bayern	Sachsen	Hannover	Württemberg	Baden	Kurf. Hessen	Grossh. Hessen	Thüringen	Braunschweig	Oldenburg	Nassau	Frankfurt a. M.	
Abfälle, als: von Gerbereien, rohen Häuten, Fellen etc.	Centner	84.115	350	319	642	14.189	13	1.008	—	48	—	—	1.849	—	—	102.533
Baumwolle und Baumwollwaaren	„	322.486	2	24.427	177.962	36.845	2.181	5.546	—	7	—	—	157	—	—	569.613
Blei und Bleiwaaren	„	123.541	3	731	50	4.525	661	2.103	—	—	—	—	—	—	—	131.614
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	„	219	24	121	119	986	59	1.049	—	—	—	—	21	—	—	2.598
Droguerie- und Apotheker-, auch Farbwaaren	„	524.784	223	58.675	124.900	26.706	21.283	35.885	157	131	—	22	510	—	—	793.276
Eisen und Stahl	„	229.607	517	118.795	20.732	80.681	19.856	45.954	55	126	—	—	2.453	—	—	518.806
Erze	„	8.720	40.366	260.194	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	309.281
Flachs, Werg, Hanf, Heede	„	1,687.865	1	882	3.870	50.409	37	3.513	—	—	—	—	367	—	—	1,746.944
Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren	„	1,778.108	6.989	11.257	14.220	72.586	839	5.900	—	426	—	—	16.137	—	—	1,906.462
	Scheffel	6,884.694	49.517	1,478.056	258.182	1,564.522	675.935	1,059.285	13.200	1.369	—	—	401.559	—	—	12,386.319
Glas und Glaswaaren	Centner	56.683	13	3.861	428	57.038	560	5.762	10.599	34	—	1	—	—	—	134.979
Häute, Felle und Haare	„	33.480	1.098	8.239	8.099	2.846	176	12.086	—	27	—	—	208	—	—	66.259
Holz und Holzwaaren	Klafter	26.906	—	36.989	514	1.283	2.885	—	53	—	—	—	—	—	—	68.630
	Stück	1,007.407	—	—	—	863	4	—	—	—	—	—	1.144	—	—	1,009.418
	Schifflast	162.847	—	20.921	—	2.871	2.937	—	117	—	—	—	1	—	—	189.494
	Centner	154.965	16.151	27.251	10.309	50.105	1.992	118.453	75	239	—	—	147	—	—	379.687
Hopfen	„	33.685	74	15.090	3.046	1.219	344	15.225	—	228	—	—	38	—	—	68.949
Instrumente	„	5.461	7	535	396	4.284	27	431	—	4	—	—	—	—	—	11.145
Kalender	„	5	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	18
Kleider und Leibwäsche, fertig, neu oder übertragen	„	3.033	2	42	488	32	586	161	—	23	—	—	1	—	—	4.368
Kupfer und Messing	„	30.398	22	1.794	7.151	3.987	541	7.744	2	14	—	—	12	—	—	51.665
Kurze Waaren	„	59.619	5	8.353	5.626	11.858	414	1.695	—	74	—	—	—	—	—	87.644
Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate	„	27.440	67	12.507	17.259	4.801	1.481	10.779	—	721	—	—	33	—	—	75.088
Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren	„	140.425	5	2.488	8.186	53.665	854	4.676	2.557	14	—	—	99	—	—	212.969
Lichte	„	2.198	—	186	44	7.679	20	52	—	—	—	—	118	—	—	10.297
Lumpen	„	4.827	—	1	121	288	—	12	—	—	—	—	11	—	—	5.260
Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien	„	736.181	24.972	148.373	81.974	171.015	45.193	360.926	2.798	1.047	—	—	24.086	—	—	1,596.565
	Stück	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21
	Tonnen	4.139	—	69	259	1	7	11	—	—	—	—	—	—	—	4.486
Oel	Centner	394.088	108	5.420	9.124	40.179	8.437	5.171	—	—	—	—	120	—	—	462.647
Papier und Pappwaaren	„	38.630	609	3.585	4.900	24.448	744	2.987	58	3	—	—	325	—	—	76.289
Pelzwerk	„	1.021	—	6	63	234	2	61	—	—	—	—	—	—	—	1.387
Schiesspulver	„	17.175	3	14	—	86	—	700	—	—	—	—	10	—	—	17.986
Seide und Seidenwaaren	„	7.131	—	442	5.042	2.583	127	224	—	—	—	—	—	—	—	15.549
Seife	„	1.360	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.836
Spielkarten	„	332	—	109	1	43	—	72	—	—	—	—	1	—	—	558
Steine	Stück	716	—	160	138	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.018
	Centner	353	—	55	45	149	2	86	—	—	—	—	—	—	—	690
Steinkohlen	„	20,262.984	37.680	1,081.791	15.375	30.393	1.516	4.012	—	—	—	—	12	—	—	21,433.763
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren	„	13.368	4	175	37	645	2	1.161	—	—	—	—	17	—	—	15.409
Talg und Stearin	„	1.605	—	384	303	430	81	145	—	—	—	—	—	—	—	2.948
Theer, Pech etc.	„	14.835	17	905	754	14.933	51	1.027	—	102	—	—	—	—	—	32.624
Töpferwaaren	„	105.139	6.615	12.851	3.807	51.712	305	10.091	2.169	544	—	—	698	—	—	193.931
Vieh	Stück	45.609	40.179	89.881	8.044	13.914	2.742	71.093	—	—	—	—	13.881	—	—	285.343
Wachsleinwand, Wachsmousselin etc.	Centner	3.950	—	433	648	411	167	658	—	—	—	—	—	—	—	6.267
Wolle und Wollenwaaren	„	180.809	213	12.851	30.032	41.394	4.427	19.439	—	883	—	—	150	—	—	290.198
Zink und Zinkwaaren	„	538.920	—	32	445	659	211	536	—	—	—	—	—	—	—	540.803
Zinn und Zinnwaaren	„	2.141	5	164	115	91	32	90	—	—	—	—	—	—	—	2.638
Bücher	„	19.093	2	2.994	11.860	3.859	658	2.407	4	28	—	—	—	—	—	40.905
Salz	„	678	—	—	—	4.517	—	—	2.281	—	—	—	—	—	—	7.476
Schiffe	„	29	—	1	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45
Thran	„	689	5	227	1.422	32	163	41	—	—	—	—	65	—	—	2.644
Verschiedene vorstehend nicht genannte Objecte	„	145.775	475	19.676	78.569	33.193	659	7.645	477	548	—	—	1.260	—	—	288.227

Zu Seite 716.

Tabelle c.

Durchfuhr des deutschen Zollvereins im Jahre 1855.

Waaren-Gattungen		1 Preussen	ausserdem Luxemburg	2 Bayern	3 Sachsen	4 Hannover	5 Württemberg	6 Baden	7 Kurf. Hessen	8 Grossh. Hessen	9 Thüringen	10 Braunschweig	11 Oldenburg	12 Nassau	13 Frankfurt a. M.	Zusammen
Abfälle, als: von Gerbereien, rohen Häuten, Fellen etc.	Centner	1.245	—	242	2.047	—	14	46	—	—	—	—	—	—	—	3.594
Baumwolle und Baumwollwaaren	„	447.455	—	84.228	159.500	10.286	46.125	74.869	—	—	—	—	1	—	—	882.464
Blei und Bleiwaaren	„	5.614	—	17	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.637
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	„	730	—	6	31	8	—	6	—	—	—	—	—	—	—	781
Droguerie- und Apotheker-, auch Farbwaaren	„	233.159	4	33.720	136.861	708	115.377	41.715	—	—	—	—	16	—	—	461.560
Eisen und Stahl	„	443.113	28	164.604	92.968	1.861	173.017	148.442	—	—	—	—	1	—	—	1,024.034
Erze	„	96	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120
Flachs, Werg, Hanf, Heede	„	98.182	—	749	12	1.878	3.266	2.606	—	—	—	—	—	—	—	106.693
Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren	„	7.432	45	221	169	74	17	169	—	—	—	—	—	—	—	8.057
	Scheffel	297.235	—	2.444	—	846	1	74	—	—	—	—	—	—	—	300.600
Glas und Glaswaaren	Centner	64.598	—	7.931	785	6.021	12	1.199	—	—	—	—	—	—	—	80.546
Häute, Felle und Haare	„	25.057	35	1.407	2.412	1.182	242	3.275	—	—	—	—	—	—	—	33.630
Holz und Holzwaaren	Klafter	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
	Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schifflast	75	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78
	Centner	36.993	691	3.998	968	38	2.318	—	—	—	—	—	—	—	—	45.006
Hopfen	„	12.608	—	1.221	2.143	95	17	1.344	—	—	—	—	—	—	—	17.428
Instrumente	„	2.714	—	62	376	521	6	63	—	—	—	—	6	—	—	3.748
Kalender	„	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Kleider und Leibwäsche, fertig, neu oder übertragen	„	1.356	—	37	146	320	—	8	—	—	—	—	—	—	—	1.567
Kupfer und Messing	„	52.249	—	1.062	1.224	64	28	551	—	—	—	—	—	—	—	55.178
Kurze Waaren	„	14.922	1	452	3.769	11.671	126	963	—	—	—	—	—	—	—	31.904
Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate	„	19.995	—	2.882	6.543	1.231	47	737	—	—	—	—	—	—	—	31.437
Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren	„	27.648	—	1.939	12.915	1.032	917	4.505	—	—	—	—	3	—	—	48.959
Lichte	„	6.026	—	45	82	114	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6.267
Lumpen	„	60.004	—	592	865	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61.461
Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien	„	1,237.643	930	176.848	273.854	14.784	37.149	149.060	40	—	—	—	—	—	—	1,890.308
	Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Tonnen	112.670	—	36	3.852	48	6	125	—	—	—	—	—	—	—	116.737
Oel	Centner	343.620	—	3.120	25.271	804	7.424	31.737	—	—	—	—	—	—	—	411.976
Papier und Pappwaaren	„	6.421	—	3.556	1.074	1.226	1	39	—	—	—	—	—	—	—	12.317
Pelzwerk	„	89	—	1	22	63	3	1	—	—	—	—	—	—	—	179
Schiesspulver	„	1.583	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.584
Seide und Seidenwaaren	„	18.897	1	257	3.831	5.467	108	1.366	—	—	—	—	—	—	—	29.927
Seife	„	3.600	199	54	498	7	—	98	—	—	—	—	—	—	—	4.456
Spielkarten	„	110	—	1	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	132
Steine	Stück	4	—	5	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53
	Centner	1.022	—	165	175	1.288	—	108	—	—	—	—	—	—	—	2.758
Steinkohlen	„	6.355	—	1.321	—	—	597	—	—	—	—	—	—	—	—	8.273
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren	„	709	—	36	68	225	—	160	—	—	—	—	—	—	—	1.198
Talg und Stearin	„	806.318	—	1.333	2.294	10	1.516	1.108	—	—	—	—	—	—	—	812.579
Theer, Pech etc.	„	2.748	—	970	452	555	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4.727
Töpferwaaren	„	5.234	—	241	590	780	16	513	—	—	—	—	—	—	—	7.374
Vieh	Stück	1.667	—	1.335	—	—	—	960	—	—	—	—	—	—	—	3.962
Wachsleinwand, Wachsmousselin etc.	Centner	652	—	20	203	22	12	10	—	—	—	—	—	—	—	919
Wolle und Wollenwaaren	„	81.618	4	4.902	22.539	3.450	1.877	9.466	—	—	—	—	—	—	—	123.856
Zink und Zinkwaaren	„	9.529	—	8	73	79	27	14	—	—	—	—	—	—	—	9.730
Zinn und Zinnwaaren	„	5.433	—	458	952	23	99	164	—	—	—	—	—	—	—	7.129
Bücher	„	2.632	—	133	666	231	28	323	—	—	—	—	—	—	—	4.013
Salz	„	2,041.532	—	—	—	1.880	—	83	—	—	—	—	—	—	—	2,043.495
Schiffe	„	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Thran	„	5.913	—	197	25.311	148	828	3.187	—	—	—	—	—	—	—	35.584
Verschiedene vorstehend nicht genannte Objecte	„	211.458	—	3.528	15.749	1.520	1.392	2.718	—	—	—	—	—	—	—	236.365

Schifffahrt und Seehandel.

Seeschifffahrt. Die preussische Seeschifffahrt besass im Jahre 1852 1.553 Schiffe mit 155.040½ Lasten Tragfähigkeit (zu 4.000 Pfund) und 9.291 Mann Bemannung. Es entfielen auf den

Regierungsbezirk	Zahl der Seeschiffe und Küstenfahrzeuge	Tragfähigkeit in Lasten	Zahl der Schiffsmannschaft
Königsberg	125	24.707½	1.984
Danzig	144	24.874	1.440
Stettin	445	47.835	2.520
Köslin	112	9.494	652
Stralsund	725	47.770	2.695
Köln [1])	2	360	—

Zu Anfang des Jahres 1857 zählte die preussische Rhederei: 933 Schiffe (ohne Küstenfahrzeuge und Flussdampfschiffe) mit 149.014½ Lasten. Von diesen besass:

	Schiffe	Lasten		Schiffe	Lasten
Altwarp . . .	4	351	Königsberg . .	31	4.237½
Anklam . . .	10	1.277	Memel	91	18.828
Barth	112	14.026	Pillau	6	1.041
Berlin	4	1.252	Potsdam . . .	1	196
Braunsberg . .	2	432	Rügenwalde . .	20	2.872
Danzig	108	27.919	Stettin	184	26.145
Demmin . . .	2	231	Stolp	36	3.024
Duisburg . . .	2	1.256½	Stralsund . . .	131	17.595
Elbing	11	1.595	Swinemünde . .	38	5.151
Greifswald . .	44	6.141	Tilsit	1	269
Kammin . . .	2	268	Ueckermünde . .	33	5.347½
Kolberg . . .	21	4.228	Wolgast . . .	35	4.827
Köslin	2	466	Wollin	1	39

Die preussische Handelsflagge ist weiss und schwarz, in drei horizontalen Streifen, von denen die beiden äusseren schwarz und jeder nur ⅙ der Flaggenbreite einnimmt, der ⅔ der Flaggenbreite breite Mittelstreifen ist weiss und hat den schwarzen, heraldischen Adler in der Mitte.

Seehäfen sind in Ostpreussen: Pillau, Braunsberg, Königsberg und Memel, in Westpreussen: Danzig und Elbing, in Altvorpommern: Stettin, Anklam, Demmin, Swinemünde, Ueckermünde und Kammin; in Hinterpom-

[1]) Diese beiden Seeschiffe gehören der Stadt Köln und befahren den Rhein.

mern: Kolberg, Rügenwalde und Stolpemünde, in Neuvorpommern: Barth, Greifswald, Wyck, Stralsund, Wolgast, Lassahn, Michaelsdorf und Zingst im Kreise Franzburg; auf Rügen 16 Orte. Die bedeutendsten Hafenplätze sind: Stettin, Danzig, Stralsund und Memel.

Mit Ausschluss der zum Küstenverkehre verwendeten Fahrzeuge sind im Jahre 1855 in die Häfen des preussischen Staats 7.475 Seeschiffe mit 714.512 Lasten eingelaufen und aus denselben 7.453 Seeschiffe mit 724.745 Lasten ausgegangen. Von ersteren waren 5.434 Schiffe mit 511.661 Lasten beladen und 2.041 mit 202.851 Lasten in Ballast, von letzteren 6.222 Schiffe mit 600.254 Lasten beladen und 1.131 Schiffe mit 124.491 Lasten in Ballast. Nach Herkunft und Flaggen war der Schifffahrtsverkehr also gestaltet (beilieg. Tabell. 1 und 2).

Im Jahre 1856 war der Schifffahrtsverkehr der Häfen des preussischen Staats (mit Ausschluss der Küstenfahrzeuge) folgender:

	eingegangen		ausgegangen	
	Zahl der Schiffe	Lasten	Zahl der Schiffe	Lasten
unter fremder Flagge . .	4.134	333.674½	4.222	343.233½
„ preussischer Flagge .	3.448	335.199½	3.462	343.975
zusammen . . .	7.582	668.874	7.684	687.208½

Ueber den Waareneingang zur See in die preussischen Ostseehäfen im Jahre 1855 gibt folgende Tabelle Auskunft:

Zur Seite 718.

1. Eingegangene Seeschiffe:

Länder, aus welchen die Schiffe gekommen sind.	Dänische		Mecklenburgische		Hanseatische		Russische		Schwedische		Norwegische		Britische	
	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl
Dänemark	510	23.724	7	1.144	5	428	—	—	6	335	5	258	131	19.425
Mecklenburg	—	—	103	15.069	—	—	—	—	—	—	1	54	2	328
Hansestädte	40	1.457	5	770	82	9.504	1	35	4	217	2	147	5	792
Russland	4	292	1	127	1	104	8	395	1	243	—	—	—	—
Schweden	22	1.310	5	567	1	85	—	—	193	8.775	14	582	26	4.004
Norwegen	46	2.132	—	—	—	—	—	—	3	191	237	10.661	10	701
Grossbritannien	49	3.892	96	14.371	5	359	—	—	5	551	63	4.818	787	96.668
Hannover und Oldenburg	—	—	—	—	7	697	—	—	—	—	—	—	1	113
Niederlande	9	603	—	—	1	68	—	—	—	—	2	186	2	207
Belgien	6	397	4	493	5	302	—	—	—	—	9	1.241	3	280
Frankreich	1	77	—	—	1	124	—	—	2	147	3	263	3	401
Spanien	20	1.969	6	1.403	2	150	—	—	4	600	19	2.971	26	4.091
Portugal	1	266	2	428	—	—	—	—	2	165	3	357	6	762
Neapel und Sicilien	2	132	1	297	—	—	—	—	—	—	5	387	3	388
Anderes Italien	3	286	—	—	—	—	—	—	—	—	2	273	—	—
Türkei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	161	—	—
Nordamerika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	269	2	397
Westindien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mexiko und Centralamerika	—	—	—	—	1	264	—	—	—	—	—	—	—	—
Südamerika	—	—	—	—	1	155	—	—	—	—	—	—	—	—
Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ostindien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
China und indischer Archipel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ostseeflotte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	4.376
Summa	713	36.537	230	34.669	112	12.240	9	430	220	11.224	367	22.628	1.037	132.933
Preussen	14	933	23	3.794	1	126	—	—	2	228	9	1.263	153	22.842
Hauptsumme:	727	37.470	253	38.463	113	12.366	9	430	222	11.452	376	23.891	1.190	155.775

Länder, aus welchen die Schiffe gekommen sind.	Hannover'sche		Oldenburgische		Niederländische		Belgische		Französische		Portugiesische		Neopolitanische		Nordamerikanische		Argentinische		Preussische		Zusammen	
	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl
Dänemark	31	1.651	—	—	73	4.248	—	—	1	57	—	—	—	—	—	—	—	—	484	22.741	1.253	74011
Mecklenburg	4	156	—	—	6	259	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	630	139	16.496
Hansestädte	82	3.836	48	3.512	77	4.206	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	2.438	386	26.914
Russland	1	73	—	—	—	—	1	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	337	19	1.633
Schweden	3	155	—	—	7	374	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	5.608	344	21.460
Norwegen	4	260	1	87	11	754	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	468	319	15.254
Grossbritannien	108	7.849	18	1.382	202	16.242	—	—	—	—	—	—	—	—	1	223	1	154	1.111	173.471	2.446	319.980
Hannover und Oldenburg	39	2.269	5	280	2	130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	3.489
Niederlande	43	3.189	1	59	328	25.030	2	131	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	2.171	411	31.644
Belgien	31	2.698	—	—	25	1.974	2	261	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	4.289	110	11.935
Frankreich	14	1.288	2	219	23	1.790	—	—	23	1.707	—	—	—	—	1	233	—	—	70	14.516	143	20.765
Spanien	9	622	9	864	7	532	—	—	3	252	—	—	—	—	—	—	—	—	52	10.616	157	24.070
Portugal	5	436	5	326	7	429	—	—	—	—	4	516	—	—	—	—	—	—	51	10.982	86	14.667
Neapel und Sicilien	—	—	—	—	2	197	—	—	—	—	—	—	29	2.788	—	—	—	—	4	557	46	4.746
Anderes Italien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	177	6	736
Türkei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	161
Nordamerika	1	121	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	4.931	—	—	4	755	24	6.473
Westindien	—	—	—	—	1	255	—	—	—	—	—	—	—	—	1	370	—	—	—	—	2	625
Mexiko und Centralamerika	—	—	—	—	—	—	1	75	—	—	—	—	—	—	1	207	—	—	—	—	3	546
Südamerika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	155
Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ostindien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
China und indischer Archipel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ostseeflotte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	4.376
Summa	375	24.603	89	6.729	771	56.420	6	529	27	2.016	4	516	29	2.878	20	5.964	1	154	1.970	249.756	5.980	600.136
Preussen	11	882	9	764	36	3.006	—	—	1	44	—	—	—	—	2	589	—	—	1.234	79.905	1.495	114.376
Hauptsumme:	386	25.485	98	7.493	807	59.426	6	529	28	2.060	4	516	29	2.788	22	6.553	1	154	3.204	329.661	7.475	714.521

Zur Seite 718.

e:

ne	Argentinische		Preussische		Zusammen	
	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl
39	—	—	462	19.889	1.086	49.368
	—	—	24	505	47	2.492
93	—	—	27	1.132	178	12.389
	—	—	4	257	13	775
28	—	—	135	15.627	460	37.861
94	—	—	9	992	179	8.709
8	—	—	1.020	167.228	2.807	373.115
	—	—	5	418	82	4.416
26	—	—	59	6.762	625	47.076
22	—	—	57	8.973	200	22.916
34	—	—	176	35.425	305	48.503
	—	—	4	533	9	1.106
	—	—	4	715	17	1.996
	—	—	—	—	1	141
	—	—	—	—	2	276
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	3	574
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	3	800	6	1.460
	—	—	2	243	3	459
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	2	304
04	—	—	1.991	259.499	6.034	615.555
02	—	—	1.154	74.770	1.419	109.190
06	—	—	3.145	334.269	7.453	724.745

Zur Seite 718.

2. Ausgegangene Seeschiffe:

Länder, nach welchen die Schiffe gegangen sind.	Dänische		Mecklenburgische		Hanseatische		Russische		Schwedische		Norwegische		Britische		Hannoversche		Oldenburgische		Niederländische		Belgische		Französische		Portugiesische		Neopolitanische		Nordamerikanische		Argentinische		Preussische		Zusammen	
	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl	Zahl der Schiffe	der Lastenzahl
Dänemark	479	20.591	4	693	5	350	—	—	7	285	39	1.939	10	860	22	1.042	1	83	54	2.741	—	—	—	—	—	—	—	—	3	895	—	—	462	19.889	1.086	49.368
Mecklenburg	2	100	15	1.625	—	—	—	—	—	—	—	—	1	66	1	24	—	—	4	172	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	505	47	2.492
Hansestädte	22	689	1	26	63	7.361	—	—	1	92	3	93	—	—	29	1.168	15	1.042	17	786	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	1.132	178	12.389
Russland	—	—	1	24	1	68	7	426	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	257	13	775
Schweden	15	929	—	—	2	221	1	22	190	9.065	40	2.928	15	1.531	7	392	4	351	24	1.663	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1.504	—	—	135	15.627	460	37.861
Norwegen	11	451	—	—	—	—	—	—	1	40	140	6.094	12	639	1	47	—	—	5	446	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	992	179	8.709
Grossbritannien	140	10.415	147	23.021	32	3.114	—	—	20	2.094	105	10.518	998	128.474	131	9.454	51	4.008	137	10.583	1	75	1	94	1	125	16	2.162	7	1.750	—	—	1.020	167.228	2.807	373.115
Hannover und Oldenburg	2	60	—	—	1	14	—	—	—	—	—	—	1	49	36	2.029	15	736	22	1.110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	418	82	4.416
Niederlande	25	1.604	17	1.933	3	195	—	—	—	—	17	826	1	69	71	4.358	4	237	425	30.889	2	148	1	55	—	—	—	—	—	—	—	—	59	6.762	625	47.076
Belgien	13	937	20	2.886	4	400	—	—	3	378	15	1.922	7	589	36	3.245	—	—	42	3.263	3	323	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	8.973	200	22.916
Frankreich	3	344	9	1.482	2	191	—	—	1	77	4	884	7	671	37	3.552	3	556	35	3.022	—	—	26	1.859	—	—	—	—	3	922	—	—	176	35.425	305	48.503
Spanien	1	89	2	351	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	133	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	533	9	1.106
Portugal	3	213	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	125	—	—	2	104	—	—	—	—	6	839	—	—	—	—	—	—	4	715	17	1.996
Neapel und Sicilien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1.278	—	—	—	—	—	—	1	141
Anderes Italien	—	—	—	—	1	155	—	—	—	—	—	—	—	—	1	121	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	276
Türkei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nordamerika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	574	—	—	—	—	3	574
Westindien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mexiko und Centralamerika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südamerika	—	—	—	—	2	412	—	—	—	—	—	—	1	248	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	800	6	1.460
Afrika	1	216	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	243	3	459
Ostindien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
China und indischer Archipel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ostseeflotte	2	304	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	304
Summa	719	36.942	239	35.669	116	12.481	8	448	223	12.031	363	25.204	1.053	133.196	374	25.557	93	7.013	769	54.912	6	546	28	2.008	7	964	25	3.440	20	5.645	—	—	1.991	259.499	6.034	615.555
Preussen	26	1.576	23	3.764	1	68	—	—	3	117	10	1.402	150	22.821	9	704	9	764	30	2.421	—	—	1	44	—	—	1	150	2	589	—	—	1.154	74.770	1.419	109.190
Hauptsumme	745	38.518	262	39.433	117	12.549	8	448	226	12.148	373	26.606	1.203	156.017	383	26.261	102	7.777	799	57.333	6	546	29	2.052	7	964	26	3.590	22	6.234	—	—	3.145	334.269	7.453	724.745

Benennung der Eingangs-Gegenstände.		aus fremden Staaten			aus dem westlichen Theile des Zollvereins	
		in fremden Schiffen	in einheimischen Schiffen	zusammen	in fremden Schiffen	in einheimischen Schiffen
Summe der in Centner berechneten Waaren:	Centner	13,321.163	7,675.732	20,996.895	48.620	4.094
Getreide, Hülsenfrüchte etc., frisches Obst:	Scheffel	393.411	204.086	597.497	1.490	—
Häringe	Tonnen	359.218	39.041	398.259	—	—
Gebrannter Kalk	"	3.216	—	3.216	—	—
Brennholz	Klafter	60	23	83	—	—
Nutzhölzer	Stück	55.628	315	55.943	—	—
Dachsteine	"	15.000	—	15.000	—	—
Mühlsteine mit eisernen Reifen	"	28	—	28	—	—
Wasserfahrzeuge	"	17	18	35	—	—
Vieh	"	128	86	214	—	—

Von der nach Centnern eingegangenen Waarenmenge sind die wichtigsten Artikel folgende:

	Centner
Erden, Erze, Kalk, Lehm, Sand u. s. w.	7,472.196
Steinkohlen	6,017.713
Salz	2,384.219
Roh- und Brucheisen	941.584
Zucker	409.969
Reis	327.436
Rohe Baumwolle	308.903
Oel (in Fässern)	249.533
Kaffee und Kakao	222.907
Wein und Most	217.416
Farbehölzer	194.534
Geschmiedetes Eisen in Stäben u. s. w.	167.321
Soda	123.763
Dünger und Guano	104.457

Mehr als die Hälfte der gesammten Einfuhr fällt auf Grossbritannien; die der Quantität nach bedeutendsten Artikel, welche von dort eingingen, waren Steinkohlen, Salz, Roh- und Brucheisen, Häringe, Reis, rohe Baumwolle, Rohzucker, Stabeisen, Soda und Guano. Die zweite Stelle nimmt Dänemark mit etwa dem fünften Theile des gesammten Imports ein; die Zufuhr von dort besteht fast ausschliesslich aus Erden, Erzen, Kalk, Lehm, Sand u. s. w. und Roggen. Sodann kommt Schweden und Norwegen mit fast einem Zehntheil, theils und hauptsächlich aus Erden, Erzen, Kalk u. s. w., Roggen, theils in Häringen bestehend, Spanien mit über 4 Procent des gesammten Eingangs, welche fast ausschliesslich durch das von dort eingeführte Salz und Oel gebildet werden. Demnächst folgen, mit 2—3 Procent ziemlich in gleicher Linie stehend, Frankreich (Erden, Erze, Kalk u. s. w., Wein), die Niederlande (Erden, Erze, Kalk u. s. w., Zucker, Roh- und Brucheisen) und Portugal (Salz). Gegen 1 Procent des gesammten Eingangs fällt auf Nordamerika (Rohzucker, rohe Baumwolle), Bremen (Farbehölzer), Lübeck (Kaffee) und Hamburg (Zucker). Weniger als 1 Procent fällt auf die übrigen Bezugsländer (Mecklenburg, Belgien, Oesterreich, Italien, Russland, Türkei, Westindien und Südamerika).

Der W a a r e n a u s g a n g und D u r c h g a n g aus den p r e u s s i s c h e n O s t s e e h ä f e n war im Jahre 1855 folgender:

Benennung der Aus- und Durchgangs-Gegenstände		nach fremden Staaten			nach dem westlichen Theile des Zollvereins.	
		in fremden Schiffen	in einheimischen Schiffen	zusammen	in fremden Schiffen	in einheimischen Schiffen
Summe der in Centner berechneten Waaren	Centner	3,309.665	987.000	4,899.326	35.409	8.531
Getreide, Hülsenfrüchte	Scheffel	2,582.046	1,442.946	4,024.992	22.141	125
Brenn- und Splittholz	Klafter	9.394	18.110	27.504	—	2
Hölzer	Stück	3,956.810	3,169.988	7,126.798	91.759	796
Wasserfahrzeuge	„	1	—	1	—	—
Häringe	Tonnen	5.235	36	5.271	—	—

Die wichtigsten Ausfuhrartikel der preussischen Ostseehäfen sind Getreide und Holz. An Getreide und Hülsenfrüchten wurden im Jahre 1855 ausgeführt: 2,931.028 Scheffel Weizen ($^5/_6$ nach Grossbritannien, $^1/_8$ nach den Niederlanden), 527.892 Scheffel Roggen ($^6/_7$ nach den Niederlanden), 169.089 Scheffel Gerste ($^6/_7$ nach den Niederlanden), 147.561 Scheffel Hafer (fast ausschliesslich nach Grossbritannien), 246.185 Scheffel Hülsenfrüchte ($^7/_8$ nach Grossbritannien). Von der gesammten Holzausfuhr des Jahres 1855 haben Grossbritannien etwa $^2/_3$, Frankreich gegen $^1/_{10}$, Dänemark 5 %, Belgien gegen 4, die Niederlande über 2 % erhalten. Ausser Getreide und Holz sind für die Ausfuhr der preussischen Ostseehäfen nur noch folgende Artikel von hervortretender Bedeutung:

	Centner
Flachs, Werg, Hanf etc.	1,703.778
Oelsaat	1,495.760
Talg	289.578
Oelkuchen	205.205
roher Zink	93.647
Abfälle	88.759
Lumpen	47.484

Von der Gesammtausfuhr des Jahres 1855 fallen nahezu $^2/_3$ auf Grossbritannien (besonders Flachs, Hanf etc., Oelsaat, Talg, Oelkuchen, roher Zink), gegen 11 Procent auf die Niederlande (Oelsaat, Flachs, Hanf etc.), nicht ganz 6 Procent auf Dänemark (Oelsaat, Flachs, Hanf etc., Kleesaat und andere Sämereien), nicht ganz 4 Procent auf Frankreich (Flachs, Hanf etc., Oelsaat), gegen $2^1/_2$ Procent auf Schweden und Norwegen (Flachs, Hanf etc., Oelsaat, Oel), nicht ganz 2 Procent auf Lübeck (Flachs, Hanf etc., Oelsaat, Oel, Rohkupfer und Rohmessing, Talg, Seilerarbeit); der Ueberrest von kaum 1 Procent fällt auf alle übrigen Ausfuhrländer (Russland, Hamburg, Bremen, Mecklenburg, Belgien, Spanien, Portugal, Afrika, Nord- und Südamerika).

Ein sehr bedeutender Theil der Ausfuhr der preussischen Ostseehäfen besteht aus Durchfuhrgegenständen. Von dem gesammten Ausgange an Holz bestehen etwa zwei Drittheile, von dem an Getreide nahezu die Hälfte, von den nach dem Gewichte bezeichneten Waaren über ein Drittheil aus Durchgangsgütern. Die bedeutendsten Mengen bei der Durchfuhr in Centnern nehmen Talg, Flachs, Werg, Hanf etc., Oel, Seilerarbeit, Rohkupfer und Rohmessing, rohe Baumwolle, Wein und Farbehölzer ein.

Binnenschifffahrt. Preussen besitzt 776·3 Meilen schiffbare und 491·3 Meilen flössbare Wasserstrassen, welche sich auf die einzelnen Provinzen, wie folgt, vertheilen:

Provinz	Länge der Wasserstrassen schiffbar Meilen	flössbar Meilen	zusammen Meilen
Brandenburg	198·3	73·9	272·2
Pommern	71·9	108·7	180·6
Sachsen	75·4	51·6	127·0
Schlesien	71·0	73·3	144·3
Posen	63·9	36·1	100·0
Preussen	125·1	117·5	242·6
Westfalen	50·6	14·5	65·1
Rheinprovinz	120·1	14·1	134·2
Hohenzollern	—	1·6	1·6
zusammen	776·3	491·3	1.267·6

Die preussische Flussschifffahrt zählte im Jahre 1852 10.413 zur Frachtfahrt bestimmte Stromfahrzeuge, welche sich nach den einzelnen Provinzen also vertheilten:

Provinz	Zahl der Schiffe	Tragfähigkeit in Lasten zu 4.000 Pfd.	Zahl der Schiffsmannschaft
Brandenburg	3.573	92.966$^1/_2$	7.710
Pommern	916	18.518	1.592
Sachsen	958	38.457	3.770
Schlesien	993	23.050	2.619
Posen	395	9.977	640
Preussen	1.617	38.697	3.509
Westfalen	89	1.731	242
Rheinprovinz	1.872	92.014	4.149
Monarchie	10.413	315.410$^1/_2$	24.231

Die grössten Wasserstrassen der preussischen Monarchie sind: die Oder mit 107 Meilen (d. h. die schiffbare Länge derselben beträgt 107 Meilen), die Warthe mit 48·3, die Elbe mit 46·5, der Rhein mit 45·1, die Havel mit 41·5, die Spree mit 33·6, die Weichsel mit 32·7, die Mosel mit 32·3, die Lippe mit 30·9, die Netze mit 26·9, die Saale mit 17·8, der Pregel mit 17, die Weser mit 15·4, die Saar mit 13·7, die Ruhr mit 10 und die Memel mit 9·1 Meilen.

Rheinschifffahrtsverkehr. Das Hauptgebiet der preussischen Dampfschifffahrt ist der Rhein. Zur Personenbeförderung auf demselben bestehen in Preussen zwei und für den Schleppdienst fünf Gesellschaften, nämlich: die Dampfschifffahrtsgesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein zu Düsseldorf (welche im Jahre 1855: 420.346 Passagiere — 219.616 rheinaufwärts und 200.730 rheinabwärts und 412.858 Ctr. Güter — 222.045 Ctr. rheinaufwärts und 190.813 Ctr. rheinabwärts — beförderte und 11 Dampfschiffe in Betrieb

hatte), die rheinische Dampfschifffahrtsgesellschaft zu Köln (welche im Jahre 1855: 428.644 Passagiere und 404.165 Ctr. Güter beförderte und 17 Dampfboote besass), die Ruhrort-Dampfschleppschifffahrtsgesellschaft, die Dampfschleppschifffahrtsgesellschaften zu Mühlheim a. d. R. und zu Duisburg, die niederrheinische Dampfschleppschifffahrtsgesellschaft zu Düsseldorf und die kölnische Dampfschleppschifffahrtsgesellschaft.

Die gesammte Güterbewegung auf dem Rheine, insoweit sie durch Dampfkraft bewegt wurde, wird für 1852 mit mindestens $13^1/_2$ Mill. Zollctr. angegeben. Der Waaren-Verkehr in den Haupthäfen des Rheins war im Jahre 1852:

Hafenplätze	zu Berg	zu Thal	zusammen
	Centner		
an der Brücke und im Hafen von Strassburg	168.764	172.196	340.960
im Hafen von Kehl	12.552	8.943	21.495
im Hafen von Leopoldshafen .	111.387	79.726	191.113
beim Rheinzollamte Neuburg .	300.185	59.283	359.468
im Hafen von Speyer . . .	5.683	1.338	7.021
„ „ „ Ludwigshafen .	509.205	301.147	810.352
beim Rheinzollamte Mannheim .	1,016.563	2,419.842	3,436.405
im Hafen von Mannheim . .	1,506.564	354.702	1,861.166
beim Rheinzollamte Mainz . .	7,563.070	2,536.281	10,099.351
im Hafen von Mainz	2,149.540	845.788	2,995.282
beim Rheinzollamte Kaub . .	8,788.493	3,217.205	12,005.698
„ „ Koblenz .	8,890.789	4,346.951	13,237.740
im Hafen von Koblenz . . .	746.166	727.769	1,473.935
„ „ „ Köln	3,898.653	1,688.381	5,587.034
„ „ „ Düsseldorf . .	1,363.664	983.317	2,346.981
Kohlentransport von Duisburg .	6,339.730	1,439.982	7,779.712
„ „ Ruhrort .	4,731.570	4,745.820	9,477.390
im Hafen von Wesel	436.481	1,495.903	1,632.384
beim Rheinzollamte Emmerich .	6,375.239	7,916.323	14,291.562
„ „ Lobith . .	6,316.543	7,793.568	14,110.111

Moselschifffahrt. Zwischen Trier und Koblenz und zwischen Trier und Sierk fahren die Boote der neuen Moseldampfschifffahrtsgesellschaft, welche im Jahre 1853: 31.191 Personen und 47.706 Ctr. Waare beförderte. Waareneingang 1852 zu Perlschengen: 107.849, Ausgang bei Koblenz 989.511; Eingang bei Koblenz: 578.717, Ausgang zu Perlschengen 1,928.421 Ctr.

Lippeschifffahrtsverkehr (bei den Hebestellen Hamm und Dorsten) 1855:

Zahl der abgefertigten beladenen Fahrzeuge 433

Zahl der abgefertigten	unbeladenen Fahrzeuge		295
" " "	Flossengeräte		103
" " "	Flösse		776
" " "	Ladungen aller Art		1.509
Menge der abgefertigten Waaren	stromab		852.077 Ctr.
	stromauf		303.213 "

In Wesel war der Schifffahrtsverkehr auf der Lippe im Jahre 1855: 302.666 Ctr. zu Berg und 685.141 Ctr. zu Thal.

Ruhr. Es wurden auf diesem Flusse im Jahre 1855 Steinkohlen verfahren:

	Fahrten	Centner
von der Oberruhr	7.030	14,620.618
" Mühlheim	1.310	2,181.056
zusammen	8.340	16,801.674

Oderschifffahrt. Im Jahre 1854 sind zwischen Frankfurt a. d. Oder und Stettin von der Dampfschleppschifffahrtsgesellschaft 250.000 Ctr. Güter und 5.970 Personen befördert worden. Die Oberschleuse im Bürgerwerder zu Breslau passirten in diesem Jahre stromabwärts 1.582 und stromaufwärts 1.549 Fahrzeuge und gingen 2.419 Kähne durch die Schleuse. In Goyatz sind (1853) an beladenen Stromschiffen 247 eingetroffen und 295 abgegangen.

Weichselschifffahrt. In Elbing kamen im Jahre 1854 an: 424 beladene Fahrzeuge haffwärts und 525 stromwärts und gingen aus: 668 beladene Fahrzeuge haffwärts und 434 stromwärts; im Jahre 1855 kamen an haffwärts 316, stromwärts 621, und gingen ab haffwärts 573, stromwärts 432 beladene Fahrzeuge. Danzig expedirte 1854 54 Gabarren nach Polen.

Pregel. In Königsberg sind durch den holländischen Baum im Jahre 1854: 2.729 Fahrzeuge eingegangen und 2.498 Fahrzeuge ausgegangen.

Elbeschifffahrt. Auf der Elbe besteht die Hamburg-Magdeburger-Dampfschifffahrtscompagnie, deren Betrieb im Jahre 1852 folgende Ergebnisse zeigte:

	Anzahl der beförderten Passagiere		Güter in Centnern	
	zu Thal	zu Berg	zu Thal	zu Berg
zwischen Magdeburg und Hamburg:	5.577	2.553	77.877	288.641
zwischen Magdeburg und Dresden:	372	173	31.159	106.856
zusammen . . .	5.949	2.726	109.036	395.497

Im Jahre 1854 betrug der Dampfschifffahrtsverkehr auf der Elbe in Magdeburg: 534.438 Ctr.

Bei dem Hauptzollamte in Wittenberge und bei dem Hauptsteueramte zu Mühlberg war im Jahre 1855 der Elbeschifffahrtsverkehr folgender:

a) Bei Wittenberge sind an Fahrzeugen passirt:

	beladen	leer	erstere beladen mit Ctr.
elbaufwärts	3.048	93	6,351.443
darunter Dampfer	—	88	—
elbabwärts	1.842	1.525	2,732.482
darunter Dampfer	—	92	—
zusammen . . .	4.890	1.618	9,083.925
ausserdem sind elbabwärts passirt:			
264 Flösse mit Holz			1,171.118
zusammen			10,255.043

b) Bei Mühlberg sind an Fahrzeugen passirt:

	beladen	leer	erstere beladen mit Ctr.
elbaufwärts	393	165	1,343.131
darunter Dampfer	—	114	—
elbabwärts	2.776	67	5,543.835
darunter Dampfer	—	115	—
zusammen . . .	3.669	232	6,886.966
darunter Dampfer . . .	—	229	—
ausserdem sind elbabwärts an Holz passirt in 199 Flössen.			799.362
zusammen			7,666.328

Saale. Der Schifffahrtsverkehr von und nach der Saale bis Kalbe aufwärts betrug im Jahre 1854: 689 leere und 2.011 beladene Kähne, zusammen 2.700 Kähne, 1855: 423 leere, 1.917 beladene, zusammen 2.340 Kähne.

Auf der Weser besteht seit 1853 die Schleppschifffahrtsgesellschaft zu Minden; über den Schifffahrtsverkehr auf der Weser verweisen wir auf die diesfallsige Darstellung bei Bremen (vergl. pag. 455 u. ffg.).

Post- und regelmässige Dampfschifffahrten. Postdampfschifffahrten bestehen zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg), zwischen Stettin und Stockholm, zwischen Stralsund und Ystadt, zwischen Stettin und Kopenhagen. Sonstige regelmässige Dampfschifffahrten sind: zwischen Bromberg und Thorn, zwischen Danzig und Königsberg, zwischen Kammin und Dievenow und von Kammin über Wollin nach Stettin, zwischen Elbing und Kahlberg und zwischen Elbing und Königsberg, zwischen Königsberg und Memel, von Königsberg über Swinemünde und Pillau nach Stettin, zwischen Königsberg und Tilsit, zwischen Magdeburg und Hamburg, zwischen Memel und Hull, zwischen Memel und Labiau, zwischen Memel und Stettin, zwischen Memel und Tilsit, zwischen Minden und Bremen, zwischen Minden und Hameln, zwischen Pillau und Elbing, zwischen Pillau und Königsberg, zwischen

Pillau und Stettin, zwischen Stettin und Amsterdam, von Stettin über Uckermünde und Anklam nach Demmin, zwischen Stettin und Kolberg, zwischen Stettin und Flensburg, zwischen Stettin und Frankfurt a. d. Oder, zwischen Stettin und Kopenhagen, zwischen Stettin und Leith, zwischen Stettin und Putbus, zwischen Stettin und Riga, zwischen Stettin und Amsterdam, zwischen Stettin und Rotterdam, zwischen Stettin und St. Petersburg, zwischen Stettin und Schwedt, zwischen Stettin und Stepenitz, zwischen Stettin und Stockholm, zwischen Stettin und Stralsund, zwischen Stettin und Swinemünde, zwischen Stralsund und Ystadt; ferner von Köln über Mainz nach Frankfurt am Main, zwischen Koblenz und Kochem, zwischen Trier und Koblenz, zwischen Trier und Thionville, zwischen Köln, Düsseldorf, Arnheim, Zütphen und Amsterdam, von Strassburg über Mannheim, Worms, Mainz, Bieberich, Bingen, Koblenz, Neuwied, Bonn, Köln, Düsseldorf, Duisburg, Ruhrort, Wesel, Emmerich, Arnheim nach Rotterdam.

Stein- und Eisenstrassen. Telegraphen und Postwesen.

Die Länge sämmtlicher Chausseen im Königreiche Preussen belief sich im Jahre 1852 auf 2.449·6 Meilen, welche sich nach den einzelnen Provinzen folgendermassen vertheilten:

Provinz	Staats-Chausseen	Bezirks- u. Provinzial-Strassen	Actien-, Communal-, Privat- etc. Strassen	zusammen
Brandenburg	187·6	—	91.8	279·4
Pommern	147·1	—	30·1	177·2
Sachsen	235·3	—	39·0	274·3
Schlesien	258·4	—	126.8	385·2
Posen	81·6	33·1	5.5	120·2
Preussen	216·4	—	35·3	251·7
Westfalen	270·5	21·6	85·4	377·5
Rheinprovinz	301·1	166·8	76·9	544·8
Hohenzollern	24·5	—	14·8	39·3
Monarchie:	1.722·5	221·5	505·6	2.449·6

Nicht inbegriffen unter der Gesammtzahl der Chausseen pr. 2.449·6 Meilen sind jene Privatchausseen, auf denen kein Chausseegeld erhoben wird, deren Länge auf 200 Meilen sich belaufen mag.

Die wichtigsten Strassen sind: Berlin-Königsberg, Königsberg-Tilsit-Tauroggen (russische Grenze), Königsberg-Gumbinnen-Eydkuhnen (russische Grenze), Königsberg-Warschau, Berlin-Bromberg, Bromberg-Danzig, Berlin-Stettin-Danzig, Berlin-Posen, Posen-Warschau, Posen-Breslau, Breslau-Kalisch,

Breslau-Oberschlesien, Berlin-Breslau, Breslau-Liegnitz-Dresden, Berlin-Stralsund, Stralsund-mecklenburgische Grenze, Berlin-Kassel, Berlin-Dresden, Berlin-Magdeburg, Berlin-Hamburg, Magdeburg-Lüneburg, Magdeburg-Halberstadt-Braunschweig, Magdeburg-Leipzig, Frankfurt-Leipzig, Halle-Weissenfels-Erfurt, Münster-Wesel, Münster-Arnsberg, Minden-Koblenz, Köln-Berlin, Paderborn-Kassel, Köln-Mainz, Köln-Frankfurt, Koblenz-Trier, Koblenz-Lüttich, Aachen-Mainz, Trier-Mainz, Köln-Aachen-Lüttich, Köln-Trier, Aachen-Trier, Trier-Strassburg, Trier-Luxemburg, Trier-Metz, Köln-Luxemburg u. s. w.

Eisenbahnen. Die Eisenbahnen Preussens sind entweder Staatsbahnen, oder Privatbahnen; letztere stehen entweder unter Staatsverwaltung oder unter Verwaltung von Privatdirectionen. Anfangs Juni 1857 besass die Monarchie über 500 Meilen Eisenbahnen im Betriebe, nämlich:

I. Staatsbahnen.

1. Die kön. Ostbahn, 59·80 Meilen, welche von Kreutz an der Stargard-Posener-Bahn über Bromberg, Pelplin, Dirschau, Marienburg, Elbing, Braunsberg nach Königsberg führt; eine Zweigbahn geht von Dirschau nach Danzig. Genehmigt sind die Bahnen Königsberg-Tilsit-Memel, von Königsberg zur russischen Grenze bei Eydkuhnen und von da nach St. Petersburg, von Bromberg über Thorn bis zur polnischen Grenze und von dort nach Warschau.

2. Die niederschlesisch-märkische Eisenbahn, 51·71 Meilen, von Berlin über Fürstenwalde, Frankfurt a. d. O., Hansdorf, Kohlfurt, Bunzlau, Liegnitz nach Breslau, mit der Zweigbahn Kohlfurt-Görlitz und der Verbindungsbahn zu Breslau. Projectirt und zum Theile genehmigt sind: eine Bahn von Frankfurt a. d. O. über Küstrin nach Kreutz, eine Bahn von Fürstenwalde oder Berlin über Kottbus nach Löbau oder Bautzen und eine Bahn von Görlitz über Lauban, Hirschberg, Schmiedeberg, Landshut nach Waldenburg (niederschlesische Gebirgseisenbahn).

3. Die Bahnhofs-Verbindungsbahn zu Berlin, 1·32 Meilen.

4. Die kön. westfälische Bahn, nämlich: a) Strecke Warburg-Hamm, 17·95 Meilen, von Hamm über Soest, Lippstadt, Paderborn nach Warburg und von da nach Kassel; b) Strecke Hamm-Münster, 4·64 Meilen, und c) Strecke Münster-Rheine- (Osnabrück) 5·12 Meilen. Concessionirt ist die Strecke Soest-Brilon-Korbach-Wildungen-Wabern an der Main-Weserbahn und projectirt eine Bahn von Paderborn nach Bielefeld.

5. Die kön. saarbrücker Bahn, 5·68 Meilen, ein Theil der Mainz-Ludwigshafen- (Speier-) Saarbrück-Forbach- (Paris-)Bahn; zu ihrem Betriebe gehört überdem noch eine 0·59 Meilen lange Strecke auf französischem Gebiete. Zweigbahnen für Kohlentransport sind: Mahlstett bis zur Grube, von der Heydt und von Neunkirchen bis zur Heinitzgrube. Projectirt und genehmigt ist die Bahn Saarbrück-Trier mit einer Zweigbahn nach Luxemburg. Concessionirt ist eine Rhein-Nahe-Eisenbahn, die von Neunkirchen über Kreuznach nach Bingerbrück bei Bingen am Rhein führen und das oldenburgische

Fürstentum Birkenfeld, sowie das homburgische Amt Meisenheim berühren wird.

II. Privatbahnen:

a) unter Staatsverwaltung stehend:

1. die Stargard-Posen-Bahn, 22·64 Meilen, von Stargard über Kreutz nach Posen.

2. Die Stettin-Stargard-Bahn, 4·58 Meilen, von Stettin nach Stargard.

3. Die bergisch-märkische Eisenbahn, und zwar: Elberfeld-Dortmund, 7·73 Meilen, von Elberfeld über Barmen, Rittershausen, Hagen nach Dortmund, und Dortmund-Soest, 7·13 Meilen. Projectirt und concessionirt ist eine Zweigbahn von Hagen nach Siegen und von Dortmund über Bochum einerseits nach Steele, andererseits nach Oberhausen und Mühlheim.

4. Die Prinz-Wilhelmsbahn, 4·39 Meilen, von Steele nach Vohwinkel.

5. Die Aachen-Düsseldorf-Bahn, 11·53 Meilen, von Aachen über Herzogenrath, Erkelenz, Gladbach nach Düsseldorf; projectirt ist die Zweigbahn Viersen-Venloo.

6. Die Ruhrort-Krefeld-Kreis Gladbach-Bahn, 5·60 Meilen, von Gladbach über Krefeld nach Homberg und von da per Dampffähre nach Ruhrort.

7. Die oberschlesische Eisenbahn, 26·31 Meilen, von Breslau über Ohlau, Brieg, Oppeln, Kosel nach Myslowitz, von wo sie mit den österreichischen und russischen Bahnen in Verbindung steht, mit der 21·95 Meilen langen Zweigbahn Breslau-Lissa-Posen. Im Baue ist die Bahn Lissa-Glogau, concessionirt eine Zweigbahn von Oppeln nach Tarnowitz und eine Bahn von Posen über Gnesen nach Bromberg, sowie projectirt eine Bahn von Myslowitz nach Neuberun.

8. Die Wilhelmsbahn, 18·72 Meilen, von Kosel über Ratibor nach Oderberg mit den Zweigbahnen Ratibor-Nicolai-Idahütte und Ratibor-Leobschütz. Projectirt ist eine Zweigbahn von Leobschütz nach Neisse.

b) Von Privatdirectionen verwaltet:

1. Die Berlin-Stettin-Eisenbahn, 17·85 Meilen, von Berlin über Neustadt-Eberswalde, Angermünde nach Stettin. Concessionirt ist die Anlage einer Eisenbahn von Stargard nach Köslin mit einer Zweigbahn nach Kolberg. Projectirt ist eine Bahn von Berlin nach Stralsund.

2. Die niederschlesische Zweigbahn, 9·50 Meilen, von Hansdorf über Sagan nach Glogau.

3. Die Breslau-Schweidnitz-Freiburg-Bahn, 19·90 Meilen, von Breslau über Königszelt, Schweidnitz nach Reichenbach und von Königszelt über Freiburg nach Waldenburg, mit der Zweigbahn von Königszelt nach Liegnitz. Projectirt ist eine Bahn von Reichenbach über Frankenstein nach Glatz.

4. Die Neisse-Brieg-Bahn, 5·83 Meilen, von Neisse über Grottkau nach Brieg. Von Neisse ist eine Bahn nach Hohenstadt concessionirt.

5. Die Berlin-Hamburger-Bahn, 39·70 Meilen, davon 22·21 Meilen auf preussischem Gebiete, von Berlin über Spandau, Wittenberge nach Warnow und von da über Grabow, Ludwigslust, Hagenow, Boitzenburg, Büchen nach Hamburg, mit der Zweigbahn Büchen-Lauenburg.

6. Die Magdeburg-Wittenberge-Bahn, 14·28 Meilen, von Magdeburg über Stendal, Seehausen nach Wittenberge. Projectirt und genehmigt ist eine Zweigbahn von Seehausen über Arendsee, Salzwedel nach Uelzen zum Anschlusse an die hannoverschen Staatsbahnen.

7. Die Magdeburg-Leipzig-Bahn, 15·77 Meilen, davon 11·16 Meilen auf preussischem Gebiete, von Magdeburg über Schönebeck, Köthen, Halle nach Leipzig. Concessionirt ist eine Zweigeisenbahn von Schönebeck nach Stassfurt, sowie eine Zweigbahn von Stassfurt nach dem Braunkohlenbergwerke bei Lödderburg.

8. Die Berlin-Potsdam-Magdeburg-Bahn, 19·54 Meilen, von Berlin über Potsdam, Brandenburg, Genthin nach Magdeburg. Projectirt und genehmigt ist eine Zweigbahn von Genthin über Tangermünde, Stendal, Salzwedel nach Uelzen.

9. Die Magdeburg-Halberstadt-Bahn, 7·75 Meilen. Projectirt ist eine Bahn von Halberstadt über Quedlinburg nach Ballenstedt.

10. Die Berlin-anhaltische Bahn, 30·86 Meilen, davon 22·83 Meilen auf preussischem Gebiete, von Berlin über Grossbeeren, Jüterbogk, Wittenberg, Dessau nach Köthen und von Jüterbogk über Riesa nach Dresden. Concessionirt ist eine Zweigbahn von Wittenberg über Bitterfeld nach Halle mit einer weitern Zweigbahn von Bitterfeld nach Dessau.

11. Die thüringische Eisenbahn, 30·59 Meilen, davon 12 Meilen auf preussischem Gebiete, von Halle über Merseburg, Korbetha, Weissenfels, Naumburg, Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach nach Gerstungen, mit der Zweigbahn Korbetha-Weissenfels-Leipzig. Concessionirt ist die Bahn Weissenfels-Zeitz-Gera und projectirt sind die Bahnen Naumburg-Nordhausen-Heiligenstadt und Gotha-Mühlhausen-Göttingen.

12. Die Köln-Minden-Bahn, 46·83 Meilen, mit ihren theilweise noch im Baue begriffenen Zweigbahnen, 70·87 Meilen, von Minden über Herford, Bielefeld, Gütersloh, Hamm, Dortmund, Essen, Duisburg, Düsseldorf und Mühlheim nach Deutz; Zweigbahnen: von Oberhausen nach Ruhrort, von Oberhausen über Emmerich bis an die holländische Grenze (nach Amsterdam und Rotterdam), von Duisburg bis an den Ruhrkanal und mehrere Bahnen nach dem essener Kohlenrevier; projectirt und genehmigt: die Zweigbahnen von Deutz über Betzdorf und Wetzlar nach Giessen und von Betzdorf nach Siegen, ebenso eine feststehende Rheinbrücke von Deutz nach Köln.

13. Die Düsseldorf-Elberfeld-Bahn, 3·51 Meilen.

14. Die Bahn Bonn-Köln mit Bonn-Rolandseck, 5·74 Meilen.

15. Die Köln-Krefeld-Bahn, 6·90 Meilen.

16. Die rheinische Eisenbahn, 11·39 Meilen, von Köln über Düren, Eschweiler, Aachen nach Herbesthal zum Anschlusse an die belgische Staatsbahn nach Verviers; projectirt und theilweise genehmigt sind die Zweigbahnen: Krefeld-Nymwegen, Rolandseck-Koblenz-Bingen, Koblenz-Wetzlar, Düren-Schleiden-Trier und Düren-Jülich-Erkelenz.

17. Die Aachen-Mastricht-Bahn, 12·40 Meilen, davon 1·13 Meilen auf preussischem Gebiete, nebst einer Zweigbahn nach den preussischen Kohlengruben.

18. Die Kottbus-Schwielochsee-Pferdebahn, 4·25 Meilen lang.

Ausserdem liegen auf preussischem Gebiete: von der herzogl. braunschweigischen Eisenbahn 2·42 Meilen und von der sächsisch-schlesischen Eisenbahn 2·49 Meilen.

Die Gesammtzahl der im Jahre 1854 auf sämmtlichen preussischen Bahnen beförderten Reisenden belief sich auf 11,785.055 Individuen, die Gesammtzahl der transportirten Güter auf 146,388.655 Zollcentner. Die grössten Ziffern nehmen in Anspruch die

	beförderte Reisende	transportirte Güter Zollcentner
Köln-Minden-Bahn	1,650.310	27,733.941
Magdeburg-Leipzig-Bahn	833.743	7,069.287
thüringische Bahn	754.976	3,763.803
Bergisch-märkische Bahn	719.001	7,995.562
Berlin-Potsdam-Magdeburg-Bahn	655.562	2,796.164
Berlin-Hamburg-Bahn	649.752	6,839.508
Niederschlesisch-märkische Bahn	615.391	8,141.826

Sehr viel Güter wurden auch auf der oberschlesischen (11,449.709 Zollctr.) und der saarbrücker Bahn (12,932.624 Zollctr.) befördert.

Telegraphen. Die königl. preussischen Telegraphenlinien waren Anfangs Juni 1857 folgende:

1. Von Berlin über Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Braunschweig, Hannover, woselbst der Anschluss an die hannoverschen Telegraphenlinien stattfindet, dann über Minden, Oeynhausen, Bielefeld, Hamm, Duisburg, Düsseldorf, Deutz, Köln, Düren, Aachen bis Herbesthal zum Anschlusse an die belgischen Telegraphenlinien, nebst einer Zweigleitung von Aachen in der Richtung auf Mastricht bis zur holländischen Grenze zum Anschlusse an die niederländischen Telegraphenlinien, mit den Zweiglinien:

2. von Oschersleben nach Halberstadt,

3. von Hamm über Soest nach Arnsberg,

4. von Duisburg bis zur holländischen Grenze bei Babberich zum Anschlusse an die niederländischen Telegraphenlinien, und

5. von Hamm nach Münster;

6. von Düsseldorf nach Elberfeld und von da nach Barmen;

7. von Köln nach Krefeld;

8. von Köln nach Bonn;

9. von Deutz über Koblenz, Trier, Fraulautern nach Saarbrück und zum Anschlusse an die französischen Telegraphenlinien;

10. mit einer Zweiglinie von Trier nach Luxemburg;

11. von Berlin über Dessau, Köthen, Halle, Weimar, Erfurt, Gotha (Anschluss an die bayerischen Linien), Eisenach, Kassel (Verbindung mit den hannoverschen Telegraphenlinien), Marburg, Giessen nach Frankfurt am Main, woselbst die bayerischen und badischen Telegraphenlinien sich anschliessen, und von da über Wiesbaden und Ems nach Koblenz, mit den Zweiglinien:

12. von Köthen nach Magdeburg und

13. von Halle nach Leipzig zum Anschlusse an die königlich sächsischen Telegraphenlinien, von Leipzig nach Korbetha bei Weissenfels und von Korbetha nach Erfurt;

14. von Berlin über Wittenberge, Hagenow, wo der Anschluss der mecklenburg-schwerinschen Telegraphenlinien stattfindet, nach Hamburg zum Anschlusse an die dänischen und an die hannoverschen Telegraphenlinien, mit der Seitenlinie

15. von Büchen nach Lübeck;

16. von Berlin über Frankfurt an der Oder, Liegnitz, Breslau, Oppeln, Kosel, Ratibor nach Oderberg zum Anschlusse an die österreichischen Telegraphenlinien, nebst den Zweiglinien:

17. von Liegnitz nach Görlitz zum Anschlusse an die königlich sächsischen Telegraphenlinien, von Görlitz nach Kohlfurt,

18. von Breslau über Lissa nach Posen,

19. von Lissa nach Glogau,

20. von Breslau über Königszelt nach Waldenburg und von Königszelt nach Schweidnitz;

21. von Breslau nach Neisse;

22. von Kosel nach Myslowitz und zum Anschlusse an die russischen und an die österreichischen Telegraphenlinien;

23. von Berlin über Stettin, Kreutz, Bromberg, Czerwinsk, Dirschau, Marienburg, Elbing, Königsberg, Gumbinnen, Tilsit nach Memel, mit Seitenlinien:

24. von Kreutz nach Posen,

25. von Bromberg nach Thorn,

26. von Czerwinsk über Marienwerder nach Marienburg,

27. von Dirschau nach Danzig,

28. von Königsberg nach Pillau,

29. von Gumbinnen zum Anschlusse an die russischen Telegraphenlinien bei Eydkuhnen,

30. von Stettin über Anklam, Möckow, Wolgast, Greifswald, Stralsund nach Putbus auf der Insel Rügen;

31. von Wolgast nach Swinemünde und dann über Wollin, Kamin, Treptow an der Rega, Kolberg, Körlin nach Köslin.

Königlich preussische Telegraphenstationen bestehen auch zu Braunschweig und Harburg.

Auf den Telegraphenlinien des Jahres 1856 (711.59 Meilen) wurden im Ganzen 221.411 Depeschen befördert. Am 31. December 1856 bestanden 92 Telegraphenstationen, und hatten die Telegraphenlinien im Betriebe 1.558·33 Meilen Leitung. Preussen war ein Mitgründer des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins und des deutsch-österreichischen Postvereins.

Postwesen. Das Postwesen ist vorzüglich eingerichtet. Preussen übt vertragsmässig auch in den anhalt'schen Herzogtümern, in den fürstlich-schwarzburgischen Unterherrschaften, im grossh. sächsischen Amte Allstedt, im Fürstentume Waldeck-Pyrmont und im oldenburgischen Fürstentume Birkenfeld aus, während die hohenzollern'schen Lande dem fürstl. thurn- und taxis'schen Postgebiete angehören. Im Jahre 1856 wurden von den preussischen Postanstalten befördert: 110,482.271 Stück Briefpostgegenstände (darunter 60,324.667 portopflichtige Briefe im Inlande, 11,468.639 dergleichen vom Auslande und 10,433.319 dergleichen nach dem Auslande), 10,804.495 Packete ohne declarirtem Wert, 6,571.786 Briefe und Packete mit declarirtem Werte, 872.846 Brief- und Packetsendungen mit Postvorschuss, 759.821 Briefe, auf welche bare Einzahlungen geleistet worden sind. Die Gesammtzahl der Postanstalten betrug Ende 1856: 1.896.

Börsen, Banken, Handelskammern, Handelsversicherungsanstalten und andere Förderungsmittel des Handels.

Börsen besitzt die Monarchie zu Berlin, Stettin, Breslau, Elberfeld, Danzig, Köln, Barmen, Görlitz, Königsberg, Magdeburg, Memel und Elbing.

Die Banken sind:

1. Die preussische Bank zu Berlin. Diese wurde als königliche Bank im Jahre 1765 gegründet und durch die Bankordnung vom 5. October 1846 in ein Actienunternehmen verwandelt. Ihr Stammcapital besteht ausser dem, dem Staate gehörigen Ueberschusse des alten Capitals aus einem Actiencapitale von 10 Mill. Thlr. (das gesammte einbezahlte Stammcapital belief sich 1854 auf 11,736.000 Thlr.). Die Actien, Bankantheilsscheine, à 1.000 Thlr., lauten auf den Namen. Die Bank ist bestimmt zur Beförderung des Geldumlaufs, Nutzbarmachung der Capitalien, Unterstützung von Handel und Gewerben und Vorbeugung einer übermässigen Zinsfusssteigerung; ihre Befugnisse sind: Wechsel und Geldanweisungen, inländische Staats-, ständische,

Communal- und öffentliche Papiere zu discontiren, für eigene oder öffentlicher Behörden und Anstalten Rechnung zu kaufen und verkaufen, gegen genügende Sicherheit Darlehen und Credit zu geben, Wechsel- und Geldanweisungen gegen genügende Sicherheit auszustellen, zu acceptiren und für Anderer Rechnung einzuziehen, Geldcapitalien zins- und unzinsbar anzunehmen, edle Metalle und Münzen zu kaufen und verkaufen, Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen, Staatspapiere, Documente, verschlossene Packete ohne Kenntnissnahme des Inhalts gegen Ausstellung von Depositalscheinen in Verwahrung zu nehmen; auch eröffnet sie Conti zur Uebertragung von Rechnungsposten von einem Conto aufs andere. Sie ist zur Ausgabe von Noten à 25, 50, 100 und 500 Thlr. berechtigt. Die Bank steht unter einem Bankcuratorium, welches aus fünf der höchsten Staatsbeamten gebildet ist. Ein vom Staate besoldeter Chef und königl. Commissär und unter diesem ein Hauptbankdirectorium verwalten die Bank. Alle Beamte sind Staatsbeamte. Die Actionäre üben ihre Rechte aus durch Versammlung der Meistbetheiligten, die sich regelmässig jährlich einmal im Januar versammeln. Der Centralausschuss von 15 Mitgliedern übt die Controlle über alle Operationen der Bank durch 3 Deputirte und 3 Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Bank besteht aus der Hauptbank zu Berlin und den Bankanstalten in den Provinzen. Diese letzteren sind: in Brandenburg: die Bankcommanditen in Frankfurt a. d. O. und in Landsberg a. d. W.; in Pommern: das Bankcomptoir in Stettin mit der Commandite in Stolpe und die Bankcommandite in Stralsund; in Sachsen: das Bankcomptoir in Magdeburg und die Bankcommanditen in Halle und Nordhausen; in Schlesien: das Bankdirectorium in Breslau mit der Commandite in Glogau, die Bankcommanditen in Görlitz und Gleiwitz; in Posen: das Bankcomptoir in Posen und die Bankcommandite in Bromberg; in Preussen: das Bankcomptoir zu Königsberg, das Bankcomptoir in Danzig mit der Commandite in Graudenz, die Bankcommanditen in Memel, Elbing, Tilsit und Thorn; in Westfalen: das Bankcomptoir in Münster und die Bankcommandite in Dortmund in der Rheinprovinz: das Bankcomptoir in Köln mit den Commanditen in Siegen und Koblenz und die Bankcommanditen in Düsseldorf, Elberfeld und Krefeld. Eine besondere Abtheilung der Bank ist die Immediatcommission zur Controllirung der Banknoten in Berlin.

Im Jahre 1856 betrug der Gesammtumsatz der preussischen Bank 1.461,365.160 Thlr., der Wechselverkehr 399.581 Stück über 330,562.106 Thlr., das Lombardgeschäft 7.301 neue Darlehen zum Geldbelaufe von 56,944.457 Thlr., der Gesammt-Bruttogewinn 3,384.961 Thlr., der Notenumlauf (Ende December 1856): 47,134.900 Thlr.

2. Die Bank des berliner Kassenvereins in Berlin (durch Gesetz vom 15. April 1850 concessionirt). Sie hat ein Actiencapital von 1 Mill. Thlr. (in 1.000 Actien à 1.000 Thlr.), macht Disconto-, Credit- und Darleihen-, Giro- und andere Bankgeschäfte und gibt Noten bis zu ihrem Ca–

pitalbetrage aus in 10, 20, 50, 100 und 200 Thlr. Der Betrag ihres Geschäftsumsatzes war im Jahre 1853: 265,958.554 Thlr.

3. Die Discontogesellschaft in Berlin ist eine (am 26. Juni 1850 gebildete) auf Gegenseitigkeit beruhende Handelsgesellschaft, deren Mitglieder regelmässig im Regierungsbezirke Potsdam oder in Berlin wohnen müssen. Die Geschäftsantheile sämmtlicher Mitglieder bilden das Capital der Gesellschaft; das Minimum eines solchen ist 200, das Maximum 20.000 Thlr. Die Summe der Geschäftsantheile betrug 1852: 2,237.600 Thlr., das einbezahlte Actiencapital 1854: 974.120 Thlr. Die Gesellschaft discontirt, kauft und verkauft Wechsel, acceptirt Tratten ihrer Mitglieder, nimmt und verzinst Gelder von denselben, bezieht von auswärts und sendet nach auswärts Geldsorten oder Geldzeichen.

4. Die städtische Bank zu Breslau (concessionirt am 10. Juni 1848), deren Eigentümerin die Stadt Breslau ist. Ihr Zweck ist, den Geldumlauf dieser Stadt zu befördern, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermässigen Zinsfusssteigerung vorzubeugen. Das Stammcapital beträgt 1 Mill. Thlr., der gesammte Geschäftsumsatz 1852: 14,558.754 Thlr. Sie darf Banknoten im Betrage von 1 Mill. Thlr. zu 1, 5, 25 und 50 Thlr. ausstellen.

5. Die ritterschaftliche Privatbank in Pommern zu Stettin (1825 gegründet, mit geändertem Statute vom 24. August 1849) für Bankgeschäfte aller Art. Das Actiencapital beträgt 1,534.500 Thlr. mit Berechtigung, dasselbe bis auf 2 Mill. Thlr. zu erhöhen (1 Actie = 500 Thlr.). Sie gibt Noten aus im Belaufe von 1 Mill. Thlr. à 10, 20, 50 und 100 Thlr. Geschäftsumsatz 1853: 173,556.074 Thlr.

6. Der A. Schaaffhausen'sche Bankverein zu Köln, errichtet am 29. März 1848 infolge der Zahlungssuspension des Handlungshauses A. Schaaffhausen. Actiencapital: 5,187.000 Thlr. (1 Actie = 200 Thlr.). Die Bank treibt die gewöhnlichen Bankgeschäfte, mit Ausnahme von Notenausgabe. Geschäftsumsatz 1852: 51 Mill. Thlr.

7. Die kölnische Privatbank, concessionirt unterm 10. December 1855. Actiencapital: 1 Mill. Thlr. Sie darf Banknoten bis zum Betrage des Actiencapitals ausgeben.

8. Die magdeburger Privatbank, unterm 30. Juni 1856 concessionirt.

9. Die dortmunder Privatactienbank zu Dortmund (concessionirt im März 1857) mit einem Grundcapitale von 1 Mill. Thlr.

10. Die danziger Privatactienbank zu Danzig (concessionirt am 16. März 1857) mit einem Grundcapitale von 1 Mill. Thlr.

11. Die Provinzial-Actienbank des Grossherzogtums Posen zu Posen (concessionirt am 16. April 1857) mit einem Grundcapitale von 1 Mill. Thlr.

12. Der berliner Bankverein (seit Juli 1856) zur Betreibung von Banquier- und Commissionsgeschäften; Grundcapital: 15 Mill. Thlr., kann aber auf 30 Mill. Thlr. erhöht werden.

13. Der schlesische Bankverein zu Breslau (17. Juli 1856 definitiv begründet), eine Handelscommanditgesellschaft zur Betreibung von Banquier- und Commissionsgeschäften aller Art, zum Kaufe, Verkaufe und zur Beleihung von Wertpapieren und zur Gewährung von Vorschüssen auf Sicherheiten aller Art. Das Capital beträgt 6 Mill. Thlr.; doch ist eine Erhöhung desselben auf 12 Mill. Thlr. vorbehalten.

14. Die königsberger Privatbank, unterm 13. October 1856 concessionirt; Grundcapital: 1,000.000 Thlr. (1 Actie = 500 Thlr.). Sie gibt Noten aus.

15. Die erfurter Privatbank, concessionirt im November 1856.

16. Die Banklombards zu Braunsberg, Insterburg und Neuss.

17. Die bereits pag. 674 erwähnten Rentenbanken und Creditinstitute.

18. Die Waarencreditgesellschaft in Berlin (seit Juli 1856) zur Hebung von Handel und Industrie, zur Vermehrung des Umsatzes in allen Geschäftsbranchen und zur Begründung eines unverzinslichen Credits. Gesellschaftscapital: 5 Mill. Thlr.

19. Die Creditversicherungsgesellschaften zu Köln und Magdeburg.

Als Förderungsanstalt des Handels ist hier der kön. Seehandlung zu Berlin zu erwähnen. Diese wurde anfänglich 1772 als preussische Seehandlungsgesellschaft und Salzcompagnie gestiftet und durch Kabinetsordre vom 17. Januar 1820 als ein für sich bestehendes unabhängiges, vom Staatshaushalte getrenntes Geld- und Handlungsinstitut des Staats erklärt, das den Ankauf des überseeischen Salzes, alle im Auslande für Rechnung des Staats erforderlichen Geldgeschäfte und im Inlande diejenigen, bei denen eine kaufmännische Mitwirkung nicht entbehrt werden kann, ferner die Bezahlung der im Auslande contrahirten Staatsschulden, den Ankauf der dem Staate unentbehrlichen Producte des Auslandes gegen Erstattung der Kosten zu besorgen hat.

Handelsversicherungsanstalten sind: die preussische National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin, welche gegen Feuer-, See- und Stromgefahr versichert (Gesellschaftsfond: 3 Mill. Thlr.), die preussische See-Assecuranzgesellschaft zu Stettin, die niederrheinische Güter-Assecuranzgesellschaft zu Wesel und der dazu gehörige Rückversicherungsverein, die See-, Fluss- und Landtransport-Versicherungsgesellschaft zu Köln, die allgemeine See-, Fluss- und Landtransport-Versicherungsgesellschaft zu Düsseldorf, der Rückversicherungsverein zu Köln für Feuer- und Transport-Versicherungsgesellschaften, die Assecuranzgesellschaft der Kahnschiffer in Ostpreussen und Litthauen, die breslauer Strom-Assecuranzgesellschaft, der danziger Actienverein

zur Versicherung gegen Stromgefahr, die magdeburger Wasser-Versicherungsgesellschaft, die stettiner Strom-Versicherungsgesellschaft, die berliner Land- und Wasser-Transportgesellschaft, die Stromfahrzeug-Versicherungsgesellschaft zu Neusalz an der Oder, die Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna zu Berlin, die Frachtversicherungsgesellschaft Agrippina zu Köln, die Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt (für Versicherung von Personen und Gütern auf Eisenbahnen und Rückversicherung gegen verschiedene Gefahren), die allgemeine Eisenbahnversicherungsgesellschaft zu Berlin, der neupommern'sche Schiffsversicherungsverein zu Stralsund, die Rückversicherungsgesellschaften zu Köln und Aachen, die See- und Flussversicherungsgesellschaft Pomerania zu Stettin, die Actiengesellschaft für See- und Flussversicherungen in Stettin. Zu Magdeburg besteht eine Handelscompagnie, zu Königsberg die „preussische Handelsgesellschaft".

Als vertretende Organe der Handels- und Gewerbeinteressen bestehen die Handelskammern, welche mit allerh. Genehmigung für jeden Ort oder Bezirk errichtet werden können, wo wegen eines bedeutenden Handels- oder gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniss dazu obwaltet (Verordnung vom 11. Februar 1848). Sie sind aus gewählten Mitgliedern der Handel- und Gewerbtreibenden zusammengesetzt. Handelskammern sind in grösserer Zahl nur in der Rheinprovinz, in Westfalen und in Schlesien, den gewerbreichsten Provinzen des Staats, vorhanden. Es bestehen Handelskammern zu Berlin (Aelteste der Kaufmannschaft), Kottbus, Stettin (Vorsteheramt der Kaufmannschaft), Stralsund (Deputirte der Kaufmannschaft), Danzig (Aelteste der Kaufmannschaft), Königsberg (Vorsteheramt der Kaufmannschaft), Memel (Vorsteheramt der Kaufmannschaft), zu Thorn, zu Posen, zu Breslau, Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg; Hirschberg und Schönau, Landshut, Görlitz, Liegnitz, Lüben, Jauer und Goldberg-Haynau; zu Erfurt; für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis; in Hagen; zu Magdeburg (Aelteste der Kaufmannschaft); zu Halle; für die Kreise Minden, Lübbecke und Stadt Vlotho; Bielefeld, Wiedenbrück und Herford; Siegen; Altena; Iserlohn; Arnsberg, Meschede, Brilon und Olpe; zu Münster; für den Kreis Bochum; zu Köln; Krefeld; Düsseldorf; Duisburg; Elberfeld und Barmen; Essen, Werden und Kettwig; Gladbach; Lennep; Mühlheim a. d. Ruhr; Solingen; Wesel; zu Koblenz; für Aachen und Burtscheid; Stolberg-Düren. Den Handelskammern ähnliche Bestimmungen haben die Deputirten des Kaufmannscollegiums zu Wolgast, sowie die Alterleute der Kaufmannschaft zu Greifswald und Barth.

Der Handels- und nautischen Schulen wird bei der Darstellung der „geistigen Cultur", der Consulate bei der „Verwaltung für auswärtige Angelegenheiten", der Handelsverträge bei der Abhandlung der „Staatsverträge" Erwähnung geschehen. Fremde Consuln und Handelsagenten gab es im Jahre 1856: 136 in 121 Orten (22 in Stettin, 15 in Danzig, 14 in Swinemünde und 13 in Königsberg).

Münzen, Masse und Gewichte.

Münzen. Die preussische Monarchie rechnet nach Thalern zu 30 Silbergroschen à 12 Pfennige in dem Zahlwerte des 14-Thalerfusses oder der preussischen Courantwährung. 1 preussischer Thaler = 1 fl. 45 kr. im $24\frac{1}{2}$- und 1 fl. $25\frac{5}{7}$ kr. im 20-Guldenfusse = $3\frac{3}{4}$ französ. Franken = 1 fl. 78 Cents holländisch = 3 englisch. Schillinge = $1\frac{9}{28}$ dänisch. Rthlr. Nach dem neuen Münzvertrage vom 24. Januar 1857 wurde als Landesmünzfuss der 30-Thalerfuss (zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers) eingeführt.

Wirklich geprägte Landesmünzen sind jetzt: in Gold: einfache Friedrichs'dor (388 Stück auf eine köln. Mark fein Metall) zu 5 Thlr. in Gold, halbe und doppelte Friedrichs'dor nach Verhältniss; in Silber: Thaler, $\frac{1}{6}$ Thaler und Vereinsmünzen zu 2 Thaler; in Silberscheidemünze (im 16-Thalerfusse): $\frac{1}{12}$-Thaler- oder $2\frac{1}{2}$ Silbergroschenstücke, Silbergroschen und halbe Silbergroschen; in Kupfer: Stücke zu 4, 3, 2 Pfennigen und zu 1 Pfennig.

Papiergeld: Kassenanweisungen zu 1, 5, 10, 50 und 100 Thlr., die Noten der preussischen Bank, der berliner Kassenvereinsbank, der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern, der breslauer städtischen Bank, der kölnischen, der magdeburger, der königsberger, der erfurter, der dortmunder, der danziger und der posener Privatbank.

Masse. Das Gesetz vom 16. Mai 1816 führte im ganzen Königreiche ein gleichförmiges Mass- und Gewichtssystem ein. Längenmass: der preussische Fuss, welcher dem vordem gebräuchlichen rheinländischen Fusse vollkommen entspricht, zu 12 Zoll zu 12 Linien. 100 preuss. Fuss = 31·385 französ. Meter = 99·295 wiener Fuss. Die Ruthe besteht aus 12 Fussen, die preuss. Elle enthält $25\frac{1}{2}$ Zoll, der Faden bei dem Seewesen 6 preuss. Fuss, das Lachter bei dem Bergbaue 80 preuss. Zoll; die preuss. Meile ist eine Länge von 2.000 Ruthen (1 preuss. Meile = 1·0169 geogr. = 0·9929 österr. Meilen). Flächenmass: die Quadratruthe hat 144 Quadratfuss zu 144 Quadratzoll zu 144 Quadratlinien. 100 preuss. Quadratfuss = 98·596 wiener Quadratfuss. Feldmass: der preuss. Morgen zu 180 preuss. Quadratruthen, 1 preuss. Morgen = 0·444 wiener Joch. Körpermass: die Kubikruthe hat 1.728 Kubikfuss zu 1.728 Kubikzoll à 1.728 Kubiklinien, 100 preuss. Kubikfuss = 97·901 wiener Kubikfuss. Brennholz, Torf, Steine, Mauerwerk, Faschinen und Erde werden nach Kubikklaftern von 108 preuss. Kubikfuss verhandelt. Getreidemass: der preuss. Scheffel hat 16 Metzen und enthält 3.072 preuss. Kubikzoll; 100 preuss. Scheffel = 89·387 wiener Metzen; 1 Wispel hat 2 Malter zu 12 Scheffel à 4 Viertel à 4 Metzen à 4 Mässchen; die Last Getreide wird gewöhnlich zu 60 Scheffeln gerechnet. Mass für Salz, Kalk, Kohlen etc.: die Tonne enthält 4 Scheffel.

Flüssigkeitsmass: das preuss. Quart ist an Inhalt ein Drittheil der Metze des Getreidemasses und enthält also 64 preuss. Kubikzoll; 100 preuss. Quart = 80·936 wiener Mass. Weinmass: das Fuder hat 4 Oxhoft zu 1½ Ohm oder 3 Eimer oder 6 Anker à 30 Quart. Biermass: das Gebräude hat 9 Kufen zu 2 Fass à 2 (Bier-) Tonnen; die Biertonne enthält 100 preuss. Quart.

Gewichte. Das bisher gebräuchliche preuss. Pfund (von denen 110 einen Centner bildeten) wiegte 467·71 französ. Gramm und 100 solche Pfund = 46·771 französ. Kilogramm = 83·518 wiener Pfund; 1 preuss. Centner = 51·45 Kilogramm. Durch Gesetz vom 17. Mai 1856, die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts betreffend, wurde das für den Zollverkehr eingeführte Pfund als Einheit des preussischen Gewichts angeordnet. Handelsgewicht: 100 Pfund machen 1 Centner und 40 Ctr. oder 4.000 Pfund eine Schiffslast aus; das neue oder deutsche Zollpfund = ½ Kilogramm, der Centner daher = 50 Kilogramm. Das Pfund wird in 30 Loth, das Loth in 10 Quentchen, das Quentchen in 10 Zent, der Zent in 10 Korn getheilt. Gold-, Silber- und Münzgewicht (sowie Probirgewicht) ist die preussische Mark zu 288 Grän (im gemeinen Leben wird die Mark für Gold in 24 Karat à 12 Grän, für Silber à 16 Loth à 18 Grän getheilt); die preuss. Mark ist zugleich die gemeinsame Münzmark der Zollvereinsstaaten, 100 preuss. Mark = 100·018 kölnische Mark. Nach dem Wiener Münzvertrage vom 24. Jan. 1857 kommt als Probirgewicht das Tausendtheil des Münzpfundes (=½ Gramm) in Anwendung, welche Einheit wieder in 1.000 Theile zerfällt. Das Medicinal- und Juwelengewicht stimmt mit dem Handelsgewichte überein. Die Tonne Salz wird zu 378 Pfund 24 Loth gerechnet.

In den hohenzollern'schen Landen wird nach Gulden zu 60 Kreuzern á 4 Pfennige im 24½-Guldenfusse (und nach dem Münzvertrage von 1857 im 52½-Guldenfusse) gerechnet und auch nach württembergischen Massen und Gewichten gemessen und gewogen.

3. Geistige Cultur.

Geistige Bildung. Erziehung und Unterricht.

Die geistige Bildung des preussischen Volkes ist eine höchst bedeutende zu nennen. Die Elementarkenntnisse sind allgemein verbreitet, am meisten in den Provinzen mit deutscher Bevölkerung, weniger in jenen, wo das slavische oder lettische Element einwirkt. Die für die geistige Ausbildung bestehenden Anstalten befinden sich in Preussen auf einer hohen Stufe der Ausbildung und Vollkommenheit und das preussische Schulwesen ist Muster für das anderer Staaten geworden. Dadurch ist auch die geistige Bildung der Bewohner sehr gefördert. Sehr gut lässt sich der Grad der Volksbildung entnehmen aus der

Schulbildung der eingestellten Recruten. Es wurden im Jahre $18^{51}/_{52}$ 50.010 Mann an Ersatzmannschaften eingestellt, von welchen man 37.569 mit genügender, 10.029 mit mangelhafter Schulbildung und 2.412 ohne alle Schulbildung befand. Nach den Provinzen stellte sich das percentuale Verhältniss also heraus:

Provinz	Unter 100 Eingestellten sind		
	mit genügender Schulbildung	mit mangelhafter Schulbildung	ohne alle Schulbildung
Brandenburg	87·44	11·80	0·76
Pommern	76·40	22·67	0·93
Sachsen	93·67	5·69	0·64
Schlesien	77·28	17·94	4·78
Posen	48·02	31·31	20·67
Preussen	44·31	45·29	10·40
Westfalen	78·50	19·39	2·11
Rheinland	87·27	10·19	2·54
im Staate überhaupt . .	75·13	20·05	4·82

Zur Aufnahme kleiner, noch nicht schulpflichtiger Kinder bestehen die Kleinkinderbewahranstalten, deren es im Jahre 1851 382 in der Monarchie (mit 25.630 aufgenommenen Kindern) gab, von welchen 85 im Regierungsbezirke Düsseldorf, 33 in der Stadt Berlin, 32 im Regierungsbezirke Aachen, 24 im Regierungsbezirke Potsdam, 22 im Regierungsbezirke Magdeburg, 21 im Regierungsbezirke Frankfurt, 21 im Regierungsbezirke Arnsberg, 20 im Regierungsbezirke Breslau, 20 im Regierungsbezirke Köln, 16 im Regierungsbezirke Königsberg, 14 im Regierungsbezirke Merseburg, 12 im Regierungsbezirke Koblenz, 10 im Regierungsbezirke Liegnitz, 9 im Regierungsbezirke Stettin, 5 im Regierungsbezirke Danzig, 5 im Regierungsbezirke Posen, 5 im Regierungsbezirke Stralsund, 5 im Regierungsbezirke Minden, 4 im Regierungsbezirke Köslin, 4 im Regierungsbezirke Erfurt, 4 im Regierungsbezirke Trier, 3 im Regierungsbezirke Gumbinnen, 3 im Regierungsbezirke Münster, 2 im Regierungsbezirke Marienwerder, 2 im Regierungsbezirke Bromberg und 1 im Regierungsbezirke Oppeln waren.

Erziehungsanstalten gibt es in Menge; die wichtigsten sind die Taubstummen- und Blindenanstalten, sowie die Waisenhäuser. Die Taubstummenanstalten stehen öfters mit Seminarien in Verbindung und sind meist städtische oder Privatanstalten. Die meisten sind zugleich Pflege- und Unterstützungsanstalten, indem sie den Zöglingen gegen Entgelt oder unentgeltlich Kost und Unterhalt gewähren. Weniger sind die (als Privatanstalten gegründeten) Blindenanstalten dem Bedürfnisse entsprechend, sowol rücksichtlich ihrer

Einrichtung und ihres Zwecks, als auch rücksichtlich ihres Umfangs. Die Zahl beider genannten Anstalten ist:

Provinz	Taubstummenanstalten	Blindenanstalten
Brandenburg	2	1
Pommern	1	1
Schlesien	6	1
Posen	1	—
Preussen	3	3
Sachsen	4	1
Westfalen	5	1 [1]
Rheinprovinz	3	2
Zusammen	25	10

Waisenhäuser sind viele vorhanden; sie sind Pflege- und Unterrichtsanstalten. Waisenhäuser bestehen fast in allen grösseren Städten, im Ganzen ungefähr 120. Die bedeutendsten sind zu Berlin (9 an der Zahl), Potsdam, Neuzelle, Stargard, Magdeburg, Halberstadt, Erfurt, Naumburg, Halle, Breslau, Bunzlau, Königsberg, Danzig, Elbing, Münster, Köln, Trier u. s. w.

Als Erziehungsanstalten sind noch zu erwähnen: das grossartige Martinsstift zu Erfurt, die Armenkindererziehungsanstalt zu Burg im Regierungsbezirke Magdeburg, die Erziehungsanstalt im Dorfe Heiligengrabe im Regierungsbezirke Potsdam, die Erziehungsanstalt im Dorfe Greven, Kreis Münster, die Knabenerziehungsanstalt im Dorfe Jenkau bei Danzig. — Hieher sind auch die Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder zu rechnen, welche, meistens von Bibel- und Missionsfreunden gegründet, sittlich verwahrloste Kinder christlich zu erziehen und zu bilden suchen. Rettungshäuser (für Kinder und Erwachsene) bestehen im ganzen Königreiche 31, nämlich 7 in Brandenburg, 1 in Pommern, 7 in Schlesien, 2 in Posen, 3 in Preussen 4 in Sachsen, 2 in Westfalen und 5 in der Rheinprovinz. Zur weiblichen Erziehung bestehen in einigen Landestheilen die Nonnenklöster.

Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsbehörden.

Elementar- und Mittelschulen.

Jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken. Der Schulunterricht muss solange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seel-

[1]) Mit 2 Abtheilungen an verschiedenen Orten.

sorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse gefasst hat. Die Volks- oder Elementarschulen haben die allgemeine geistige Bildung des Volks und die Erwerbung der für das gewöhnliche bürgerliche Leben notwendigen Fertigkeiten zu bewirken, sind Stadt- oder Landschulen und zum Unterrichte für die Kinder beiderlei Geschlechts bestimmt.

Die Volksschulen in Preussen sind vortrefflich eingerichtet, der Volksunterricht wird immer allgemeiner. Während im Jahre 1816 unter 100 schulpflichtigen Kindern nur 54·14 die Schule besuchten, war das Verhältniss im Jahre 1846 bereits wie 100 : 77·98.

Die Zahl und der Besuch der öffentlichen Elementarschulen im ganzen Staate, sowie das Verhältniss der schulpflichtigen und schulbesuchenden Kinder gibt für das Jahr 1852 folgende Tabelle an:

Provinz	Zahl der öffentlichen Elementarschulen	Zahl der Lehrer und Lehrerinnen	Schüler und Schülerinnen in den öffentl. Elementarschulen		Schüler und Schülerinnen in allen öffent. Unterrichtsanst.		Procentsatz der schulpfl. Kind. im Alter v. 6—14 J.	Es sind mehr Kinder im schulpflichtigen Alter gezählt worden, als wirklich die Schule besuchen. Procent.
			überhaupt	Procent der Bevölkerung	überhaupt	Procent der Bevölkerung		
Brandenburg	2.891	4.091	305.568	13·86	357.460	16·21	19·07	2·86
Pommern	2.489	2.923	180.224	14·37	201.569	16·08	20·73	4·65
Schlesien	3.847	5.225	497.697	15·68	513.165	16·17	19·45	3·28
Posen	1.984	2.846	212.152	15·35	218.374	15·80	21·83	6·03
Preussen	4.417	5.059	338.516	13·00	355.087	13·63	19·06	5·43
Sachsen	2.872	3.794	304.318	16·64	333.425	18·23	19·34	1·11
Westfalen	1.965	2.352	352.198	16·77	258.217	17·17	20·45	3·28
Rheinprovinz	4.013	5.262	481.081	16·52	494.416	16·97	19·89	2·92
Hohenzollern'sche Lande	159	247	11.811	18·00	11.918	18·16	19·20	1·04
Summe	24.637	31.799	2,583.565	15·26	2,743.631	16·20	19·78	—

Bezüglich des Lehrerpersonales in den Elementarschulen wurden 26.834 fest angestellte Lehrer, 2.973 Hilfslehrer und 1.992 Lehrerinnen gezählt. Von der Gesammtzahl der Schulbesuchenden der Elementarschulen kamen 1,310.913 auf Knaben und 1,272.652 auf Mädchen. Kinder von 6 bis 14 Jahren wurden in der Monarchie 1852 gezählt 3,350.536.

Den früher angegebenen Zahlen kommen noch die Ziffern für die Privatschulanstalten anzureihen, welche in den grossen Städten bestehen. Mit Einschluss dieser wäre die Anzahl der schulbesuchenden Kinder um ungefähr $^1/_4$ % zu erhöhen.

Im Jahre 1849 zählte die Monarchie 24.201 öffentliche Elementarschulen, von welchen 2.865 auf die Städte und 21.336 auf das platte Land kamen.

Die Mittel zur Erleichterung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und nur im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Den Elementarschulen reihen sich die Mittelschulen an, unter welchen solche Schulen verstanden werden, welche bezüglich der Knaben den Unterricht dem der höheren Bürgerschule nähern, bezüglich der Mädchen eine etwas höhere Ausbildung bezwecken, als in den Elementarschulen erlangt werden kann. Mittelschulen für Söhne wurden im Jahre 1852 351 gezählt mit 982 fest angestellten Lehrern, 216 Hilfslehrern und 49.110 Schülern. Schulen für Töchter, welche nicht in den Begriff der Elementarschulen fallen bestanden im Jahre 1852 382 mit 781 festangestellten Lehrern, 485 festangestellten Lehrerinnen, 469 Hilfslehrern, 280 Hilfslehrerinnen und 54.753 Schülerinnen. In den Provinzen waren diese Ziffern also vertheilt:

Provinz	Mittelschulen für Söhne	Lehrpersonale	Zahl der Schüler	Töchterschulen	Lehrpersonale	Schülerinnen
Brandenburg . . .	80	368	17.990	122	806	21.954
Pommern	61	193	8.912	63	239	8.865
Sachsen	66	249	11.480	49	304	11.036
Schlesien	21	76	2.497	25	149	3.464
Posen	16	29	1.138	20	64	1.564
Preussen	42	140	4.607	30	151	3.952
Westfalen	36	54	1.242	15	45	702
Rheinprovinz . . .	29	88	1.244	58	257	3.216
Hohenzollern . . .	—	—	—	—	—	—
Summe . . .	351	1.198	49.110	382	2.015	54.753

Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volks-, Elementar- und Mittelschulen sind die Schullehrerseminare, mit einem fast überall dreijährigen Cursus. Die Anzahl derselben war im Jahre 1852 folgende:

Provinz	Zahl der Seminare	Zahl der Zöglinge	Provinz	Zahl der Seminare	Zahl der Zöglinge
Brandenburg . . .	4	283	Sachsen	11	446
Pommern	6	161	Westfalen	4	225
Schlesien	6	390	Rheinprovinz . . .	5	300
Posen	3	175	Hohenzollern . . .	1	2
Preussen.	8	331	Monarchie	48	2.313

Lehranstalten für den gelehrten Unterricht.

Lehranstalten für den gelehrten Unterricht sind die Progymnasien, die Gymnasien, die Universitäten und einige andere Specialschulen.

Die Progymnasien enthalten nur die unteren Gymnasialclassen und sind aus den früheren sogenannten lateinischen Schulen hervorgegangen. Sie sind jetzt meistentheils in Realschulen umgewandelt. Die Gymnasien sind zunächst die Vorbereitungsanstalten für die Universitäten und werden ganz oder zum Theile durch alte und neue Dotationen, durch die Städte, Provinzen oder den Staat erhalten. Die geistige Ausbildung an ihnen wird vorzüglich durch das Studium der classischen Sprachen bewirkt. Die Lehrgegenstände sind in 6 bis 7 Gymnasialclassen vertheilt, welche wieder in Unter- und Oberclassen zerfallen. Die 3 Unterclassen bereiten nicht nur für die oberen vor, sondern bilden für sich ein unabhängiges Ganzes, aus denen die Schüler dann leicht in's gewöhnliche Leben übergehen können. Folgende Tabelle gewährt eine Uebersicht über die Zahl und Frequenz der Progymnasien und Gymnasien im Jahre 1852 (bei den Gymnasien im Wintersemester $18^{52}/_{53}$):

Provinz	Progymnasien			Gymnasien		
	Zahl	Zahl der Lehrer	Zahl der Schüler	Zahl	Zahl der Lehrer	Zahl der Schüler
Brandenburg . . .	3	59	439	17	282	4.879
Pommern	1	8	177	9	124	2.018
Schlesien	1	14	88	21	301	6.788
Posen	1	9	173	6	113	2.418
Preussen	6	38	458	14	188	4.207
Sachsen	4	23	306	21	289	4.239
Westfalen	7	34	509	11	157	2.689
Rheinprovinz . . .	12	58	646	20	284	4.934
Hohenzollern'sche Lande	—	—	—	1	9	79
Summe: .	35	243	2.796	120	1.727	32.241

Mehrere Gymnasien sind zugleich Erziehungshäuser, die bedeutendsten davon sind: Halle, Schulpforta, Rossleben, Züllichau, Putbus; die auch mit Erziehungshäusern verbundenen Gymnasien zu Liegnitz und Bedburg (Regierungsbezirk Köln) sind vorzüglich für Adelige bestimmt und heissen Ritterakademien. Von den Gymnasien sind 29 katholische (8 in Schlesien, 3 in Posen, 3 in Preussen, 5 in Westfalen, 9 in der Rheinprovinz, 1 in Hohenzollern), das zu Essen (Regierungsbezirk Düsseldorf) ist katholisch und evangelisch, die übrigen sind evangelisch.

Die **Universitäten** sind für die höchste wissenschaftliche Ausbildung bestimmt. Die höheren Staatsbeamten, die Geistlichen, die Lehrer höherer Schulanstalten, die Aerzte und Juristen werden an ihnen gebildet. Die Universitäten besitzen Lehr- und Lernfreiheit und bestehen aus 4 Facultäten: der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen; die theologischen Facultäten sind evangelisch und nur bei den Universitäten Breslau und Bonn besteht auch eine katholisch-theologische Facultät. Die Universitätsstudirenden müssen ihre wissenschaftliche, aber nicht immer auf den Gymnasien erworbene Vorbildung und geistige Reife für den Besuch der Universität, durch eine Prüfung (die „Abiturientenprüfung") bei ihrem Abgange von dem Gymnasium vor einem Commissar des Provinzialschulcollegiums, oder bei jenen, die kein Gymnasium vollständig besucht, vor einer wissenschaftlichen Prüfungscommission am Universitätsorte darthun, das Zeugniss der Reife, der Maturität erlangt haben. Sie besuchen nach freier Wahl die Vorlesungen, an welchen sie in der Regel wenigstens 3 (die angehenden Aerzte 4) Jahre lang theilnehmen müssen, ehe sie im höhern Staats- oder Kirchendienste aspiriren und die Anstellungsprüfungen ablegen können. Apotheker, Chirurgen, Künstler und andere Männer besuchen, ohne vorhergegangene Prüfung zu ihrer weitern

Ausbildung die Universität, sind aber dadurch nicht zu Anstellungen der Art befähigt. Die Candidaten für Universitätsprofessuren sind die Privatdocenten (Licentiaten, doctores legentes). Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Universitäten sind im allgemeinen Landrechte bestimmt. Preussen hat gegenwärtig 6 (vollständige) Universitäten, nämlich Berlin (gestiftet 1809), Bonn (gestiftet 1818), Breslau (gestiftet 1811)[1]), Greifswald (gestiftet 1456), Halle (gestiftet 1817) [2]) und Königsberg (gestiftet 1544); diesen sind als unvollständige Universitäten (mit 2 Facultäten: der katholisch-theologischen und der philosophischen) anzureihen: die theologische und philosophische Akademie zu Münster (welche durch ihre Statuten vom 12. November 1832 in die Reihe der Universitäten wirklich aufgenommen wurde), das Lyceum Hosianum in Braunsberg und die philosophisch-theologische Lehranstalt (Seminarium Theodorianum) zu Paderborn.

Die Zahl der Lehrer (im Jahre 1855) und die Frequenz der Universitäten (im Sommersemester 1852) ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

[1]) Die Universität zu Frankfurt an der Oder, gestiftet 1506, wurde mit der im J. 1702 gestifteten Universität zu Breslau am 3. August 1811 vereinigt.

[2]) Die Universtät Wittenberg, gest. 1502, ist mit der 1694 gestifteten Universität Halle am 12. April 1817 vereinigt worden.

Universität	evangelisch-theolog. Facultät				katholisch-theolog. Facultät				juristische Facultät				medicinische Facultät				philosophische Facultät				Zusammen				
	Lehrperson.		Studirende		Lehrperson.		Studirende		Lehrpersonale		Studirende		Lehrpersonale		Studirende		Lehrpersonale		Studirende		Lehrpersonale			Studirende	
	Prof. ord. et extraord.	Doctores legentes	Inländer	Ausländer	Prof. ord. et extraord.	Doctores legentes	Inländer	Ausländer	Professores ordinarii et extraordinarii	Doctores legentes	Inländer	Ausländer	Professores ordinarii et extraordinarii	Doctores legentes	Inländer	Ausländer	Professores ordinarii et extraordinarii	Doctores legentes	Inländer	Ausländer	Professores ordinarii et extraordinarii	Doctores legentes	Sprach-u. Exercitienmeist.	Inländer	Ausländer
Greifswald . .	6	—	26	1	—	—	—	—	6	—	43	—	6	4	82	2	15	4	41	5	33	8	4	192	8
Königsberg . .	6	2	42	—	—	—	—	—	8	—	170	1	9	4	69	2	19	12	53	2	42	18	3	334	5
Berlin	10	3	128	41	—	—	—	—	13	3	502	124	18	19	212	66	52	34	242	110	93	59	8	1.084	341
Breslau . . .	7	1	45	1	8	—	257	3	5	2	280	4	7	11	87	9	22	17	153	3	49	31	13	822	20
Halle	11	2	302	59	—	—	—	—	8	1	140	16	7	4	64	7	24	11	47	3	50	18	6	553	85
Bonn	6	2	49	22	7	2	189	7	10	2	302	48	11	3	98	13	34	18	189	67	68	27	7	827	157
Münster . . .	—	—	—	—	6	2	261	41	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	?	?	11	5	—	261	41
Zusammen:	46	10	592	124	21	4	707	51	50	8	1.437	193	58	45	612	99	171	99	725	190	346	166	41	4.073	657

Das Lyceum Hosianum in Braunsberg zählt 7 Professoren und 1 Privatdocenten und im Durchschnitte 40 Studirende ($^3/_4$ kathol. Theologen, $^1/_4$ Philosophen), die Lehranstalt zu Paderborn 10 Professoren und im Durchschnitte 80 Studirende (60 kathol. Theologen und 20 Philosophen).

Im Wintersemester $18^{56}/_{57}$ wurde die Universität Berlin von 2.276, jene zu Bonn von 856, jene zu Breslau von 862, jene zu Greifswald von 241, jene zu Halle von 700, jene zu Königsberg von 358 und jene zu Münster von 449 Studirenden besucht.

Als fördernde Anstalten sind mit den Universitäten verbunden Bibliotheken, naturhistorische, physikalische, chemische, astronomische, mathematische und Kunst-Sammlungen, botanische Gärten, clinische Anstalten, Seminare für angehende Theologen, Lehrer und Juristen. Die Zahl dieser Anstalten bei den einzelnen Universitäten ist aus folgender Tabelle zu entnehmen:

Universität	Seminare					Bibliotheken	Botanische Gärten	naturhistorische Sammlungen	medicinische Sammlungen	clinische Anstalten	mathem., astron., physikal., chemische Sammlungen u. Institute	Kunst- u. Münz-Kabinete
	theologische	naturwissenschaftliche	historische	philologische	juristische							
Greifswald	2	—	—	1	—	1	1	2	1	3	3	1
Königsberg	2	1	1	1	1	1	1	3	2	5	2	3
Berlin	1	—	—	1	—	1	1	2	4	13	2	1
Breslau	3 [1]	—	1	1	—	1	1	2	3	4	3	1
Halle	1	1	—	1	—	1	1	2	2	3	3	2
Bonn	5 [2]	1	—	1	—	1	1	—	2	3	7	2
Münster	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	2	—
Braunsberg	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—

[1]) Darunter 1 kathol. theolog. Seminarium.
[2]) Darunter 1 kathol. Seminarium u. 1 kath. Convictorium.

Den theologischen Seminarien sind auch die theologisch-praktischen Institute beigezählt. Mit der Universität zu Greifswald steht die staats- und landwirtschaftliche Akademie zu Eldena, mit jener zu Königsberg 1 polnisches und 1 lithauisches Seminarium und 1 Sternwarte, mit jener zu Breslau 1 Sternwarte und 1 Institut für Kirchenmusik, mit jener zu Halle 1 Sternwarte, mit jener zu Bonn 1 Sternwarte und die landwirtschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf in Verbindung.

Für Candidaten der katholischen Theologie bestehen ausserdem 9 (bischöfliche) Klerikal- oder Priesterseminarien und zwar zu Breslau, Gnesen, Posen, Braunsberg, Pelplin, Münster, Paderborn, Köln und Trier. Zu Gaesdonk in Westfalen besteht 1 katholisches Priesterhaus, zu Wittenberg 1 evangelisches Predigerseminar, zu Berlin 1 evangelisches Domcandidaten-Alumnat. Die Herrnhuter haben ihr eigenes theologisches Seminar in Gnadenfeld.

Seminare für gelehrte Schulen sind zu Berlin, Breslau und Stettin errichtet; diese haben die Bestimmung, den Philologen, welche ihre Universitätsstudien absolvirt haben, Gelegenheit zu geben, sich die für den höheren Lehrerberuf nötige pädagogische und praktische Bildung anzueignen.

Lehranstalten für Erwerb und Verkehr.

Zu diesen rechnen wir die höheren Bürgerschulen, die land- und forstwirtschaftlichen, die bergmännischen, nautischen, Gewerbe- und Handels-Lehranstalten.

Die höheren Bürgerschulen sollen die geistige Ausbildung und Tüchtigung für die höheren Classen des Nährstandes (Gutsbesitzer, Kaufleute, Fabrikanten, Künstler, Apotheker, Kunsthandwerker etc.) und für die unteren Staats- und Gemeindebeamten bewirken. Natur- und Erdkunde, Mathematik und lebende Sprachen sind in denselben die Hauptbildungsmittel. Im Jahre 1852 besass die Monarchie 126 höhere Bürgerschulen, welche 625 festangestellte Lehrer, 328 Hilfslehrer und 20.747 Schüler zählten. Auf die Provinzen waren diese Ziffern also vertheilt:

Provinz	Zahl der höheren Bürgerschulen	Zahl der Lehrer	Zahl der Schüler
Brandenburg	23	258	6.404
Pommern	7	57	1.411
Schlesien	7	99	2.165
Posen	6	34	849
Preussen	14	139	3.523
Sachsen	10	105	2.096
Westfalen	16	48	945
Rheinprovinz	42	208	3.327
Hohenzollern'sche Lande	1	5	27
Summe:	126	953	20.747

Von den 126 Bürgerschulen sind 51 zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen berechtigt. Die Entlassungsprüfungen haben den Zweck, die Fähigkeit und Tüchtigkeit der entlassenen Zöglinge für höhere Bildungs- und Berufsschulen, für die Lehrerseminare und für den Eintritt in besondere Fächer des Staatsdienstes nachzuweisen.

Die höchste Bildungsanstalt für Gewerbtreibende und handwerksmässige Künstler ist das technische Gewerbeinstitut zu Berlin. Das Institut hat den Zweck, jungen Leuten des Gewerbstandes eine höhere Ausbildung für ihren Beruf zu gewähren, und dadurch höhere Bildung im Gewerbstande überhaupt anzuregen und zu verbreiten; die Zahl der Lehrer beträgt 11, jene der Schüler durchschnittlich 150. Nächst diesem Institute sind als Anstalten für gewerbliche und industrielle Bildung zu erwähnen die Gewerbschulen. Theilweise sind auch die höheren Bürgerschulen als Gewerbschulen anzusehen, doch verfolgt ihr Unterricht immer nicht die ausschliesslich gewerbliche Ausbildung ihrer Schüler. Reine Gewerbschulen, die als Vorschulen des technischen Gewerbeinstituts anzusehen sind, bestehen zu Gumbinnen, Graudenz, Berlin, Görlitz, Bochum, Hagen, Bielefeld, Halberstadt, Halle, Stettin, Kreuznach, Neuwied, Düsseldorf, Trier. Ferner sind hieher zu zählen: die Handwerksschule zu Leobschütz (Regierungsbezirk Oppeln), die Industriefreischule zu Hirschberg (Regierungsbezirk Liegnitz), die Gewerb- und Handlungsschule zu Magdeburg, die höhere Webe- und Musterzeichnungsschule zu Elberfeld, die Kunstwebeschule zu Neurode (Regierungsbezirk Liegnitz), die Zeichnenschulen zu Marienwerder und Reichenbach (Regierungsbezirk Breslau), 7 Spinnschulen (darunter die zu Lähn im Regierungsbezirke Liegnitz mit einem Spinnlehrerseminar), die Baugewerkschulen zu Aachen, Minden, Halle und Potsdam und die Baugewerbeschule zu Berlin.

Land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten sind: die kön. staats- und landwirtschaftliche Akademie zu Eldena bei Greifswald (mit 9 Lehrern und 1850: 34 Studirenden), die kön. höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten zu Proskau bei Oppeln und zu Poppelsdorf bei Bonn (mit 17 Lehrern und 70—80 Schülern), die Akademie des Landbau's zu Möglin (Regierungsbezirk Potsdam), die Landbauakademie zu Regenwalde in Vorpommern, die höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde (5 Lehrer und c. 40 Eleven), 3 niedere landwirtschaftliche Lehranstalten, 20 Ackerbauschulen, 3 Wiesenbauschulen, 9 Flachsbauschulen, 5 Flachsbereitungsanstalten und 2 Bienenschulen, die Schäferlehranstalt zu Frankenfelde bei Wrietzen, die praktische Waldbauschule im Forstreviere Mulartshütte; ferner die kön. Gärtnerlehranstalt zu Schöneberg, die Gärtnerlehranstalten zu Bromberg und Erfurt, die kön. Landesbaumschule zu Potsdam, die Landesbaumschule zu Engers (Regierungsbezirk Koblenz), die Baumschule zu Köln, die Obstbaumschule zu Stargard. Bergmännische Schulen sind die Bergeleveninstitute zu Berlin, Bonn und Halle, als Bildungsanstalten der höheren Bergbeamten und die niederen Bergschulen an mehreren Bergamtsorten.

Handlungslehranstalten sind zu Danzig (Handelsakademie), Königsberg, Erfurt, Magdeburg, Greifswald, Berlin, Lüdenscheid und Rade vorm Walde in Westfalen, Aachen, Bonn, Köln (2), Elberfeld, Solingen und Düsseldorf (3). Zur Ausbildung tüchtiger Schiffsführer und Schiffer dienen die Navigations- und die Schifffahrtsvorbereitungsschulen. Schifffahrtsvorbereitungsschulen sind zu Rügenwalde, Kolberg und Stolpmünde, Navigationsschulen zu Danzig, Pillau, Memel, Grabow bei Stettin, Stralsund, Greifswald und Wolgast. Zu Grabow ist auch eine Schiffsbauschule.

Die Bildungsanstalten der Wundärzte sind theils die Universitäten, theils die militärischen Medicinalbildungsanstalten, theils endlich die medicinisch-chirurgischen Lehranstalten zu Berlin, Breslau, Münster, Greifswald (welche mit den in diesen Städten befindlichen Universitäten in Verbindung stehen) und Magdeburg. Hebammen-Lehranstalten hat der Staat 17, davon 3 in Brandenburg, 2 in Pommern, 2 in Schlesien, 1 in Posen, 3 in Preussen, 3 in Sachsen, 1 in Westfalen und 2 in der Rheinprovinz. Besondere pharmaceutische Unterrichtsanstalten sind zu Höxter, Bonn, Breslau, Halle und das pharmaceutische Studium zu Berlin. Bildungsanstalt der Thierärzte ist die kön. Thierarzneischule zu Berlin (mit 7 Lehrenden und durchschnittlich 60 Civil- und 80 Militär-Eleven). Endlich ist hier noch der Feldmesser-(Geometer-) Schule zu Stargard (Regierungsbezirk Stettin) und der Hufbeschlagslehrschmiede zu Bonn zu erwähnen.

Lehranstalten für militärische Bildung.

Die höheren Militär-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten sind: die allgemeine Kriegsschule, die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule, die Divisionsschulen und das Kadettencorps. Die allgemeine Kriegsschule zu Berlin bezweckt die höhere, wissenschaftliche Ausbildung der Offiziere der Armee; sie nimmt nur Offiziere auf und hat einen dreijährigen Lehrcursus. Sie zählt 27 Lehrer und durchschnittlich 150 Zöglinge. Die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin dient zur Bildung von Artillerie- und Ingenieuroffizieren; jeder Offizier dieser Waffe muss sie besucht haben. Der Cursus dauert 3 Jahre (40 Lehrer und c. 150 Schüler). Die Divisionsschulen (mit zweijährigem Lehrcursus) bilden die Portepeefähnriche der Infanterie und Cavallerie zu Offizieren aus und bereiten sie zum Offizierexamen vor. Es gibt deren 9, nämlich zu Potsdam, Königsberg, Stettin, Frankfurt an der Oder, Erfurt, Glogau, Neisse, Münster und Trier. — Das Kadettencorps ist die Pflanzschule für die Offiziere der Armee; es besteht aus 2 Abtheilungen: der höhern — dem Haupt-Kadettenhause zu Berlin — und der niedern — den 4 Provinzial-Kadettenhäusern zu Kulm, Potsdam, Wahlstatt und Bensberg. Letztere sind die Vorbereitungsinstitute für das Hauptinstitut; das Alter der Zöglinge ist bei ihnen zwischen dem 11. und 15. Jahre, im Hauptinstitute zwischen dem 15. und 18. Lebensjahre. 1853 zählte das Kadettencorps 949 Zöglinge. Den höheren Militärlehranstalten gehört endlich das Seekadetteninstitut zu Berlin an.

Sonstige Militärlehranstalten sind: die Schulabtheilung zu Potsdam, welche Unteroffiziere für die Armee ausbildet, das Lehrbataillon, welches Gleichförmigkeit und Vollkommenheit in allen Theilen des militärischen Exercitiums bezweckt; die Centralturnanstalt für Ausbildung von (Civil- und Militär-) Lehrern der Gymnastik; die Militärreitschule zu Schwedt für die Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren der Cavallerie und Artillerie im Reiten; das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und die medicinisch-chirurgische Akademie für das Militär zu Berlin, welche brauchbare Aerzte und Wundärzte aller Grade für die Armee ausbilden; das Militär-Kurschmieds-Eleveninstitut (vereinigt mit der Thierarzneischule) zu Berlin; die Regiments-, Bataillons- und Compagnieschulen, welche bei allen Truppentheilen eingerichtet sind, um die Mannschaft im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Geographie, Anfertigung schriftlicher Aufsätze und in allen Zweigen des Garnison- und Felddienstes auszubilden; — das grosse Militärwaisenhaus zu Potsdam (mit dem Knabenhause in Potsdam, 700 Knaben, und dem Mädchenhause zu Schloss Pretzsch, 170 Mädchen), das Militärknabenerziehungsinstitut zu Annaburg (100 Knaben) im Regierungsbezirke Merseburg und das Soldatenkinderhaus zu Stralsund (90 Knaben und

80 Mädchen), Wohlthätigkeitsanstalten für Kinder invalider und verdienter Soldaten; 16 Garnisonschulen, Freischulen für bedürftige Soldatenkinder.

Hilfsanstalten für Wissenschaften.

Mit Hilfsanstalten für Wissenschaften, wie mit Bibliotheken, Sammlungen von Natur- und Kunstgegenständen, Laboratorien, Sternwarten, botanischen Gärten etc. ist Preussen reichlich versehen. Vor allen Andern sind hier die grossartigen kön. Institute Berlins anzuführen, als die königl. Museen (Gemäldegallerie, Sculpturengallerie, Antiquarium, Sammlung der Miniaturen, Handzeichnungen und Kunstdrucke, Kunstkammer, ethnographische Sammlung, Sammlung vaterländischer Altertümer, ägyptisches Museum) und die kön. wissenschaftlichen Anstalten (kön. Bibliothek, kön. Sternwarte, chemisches Laboratorium, kön. botanischer Garten und kön. Herbarium).

Sternwarten befinden sich zu Berlin (die kön. Sternwarte), Stettin, Danzig, Düsseldorf, Halberstadt und bei den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle und Bonn. Unter den Bibliotheken ist die kön. Staatsbibliothek zu Berlin die grösste und merkwürdigste; sie zählt 560.000 Bände und 11.000 Handschriften. Nächst ihr sind die Universitätsbibliotheken zu bemerken, unter welchen die zu Breslau (mit 300.000 Bänden), die zu Bonn (mit 120.000 Bänden) die zu Halle (mit 100.000 Bänden) und die zu Königsberg (mit 100.000 Bänden) die grössten sind. Von den Bibliotheken der Gymnasien hat die zu Halberstadt 90.000, die zu Köln 60.000, die zu Trier sowie jene zu Bonn, jede 70.000 Bände. In allen grösseren Städten bestehen Stadt- und Ratsbibliotheken etc., Düsseldorf hat eine Landesbibliothek. Botanische Gärten sind bei den Universitäten; sonst sind hervorzuheben der zu Neu-Schöneberg bei Berlin als Staatsanlage und der zu Düsseldorf. Zu erwähnen ist hier auch des zoologischen Gartens bei Berlin (nebst der damit verbundenen zoologischen Gesellschaft), der von einem Actienvereine eingerichtet ist. Ueber naturhistorische Museen und wissenschaftliche Sammlungen der Universitäten siehe pag. 750.

Unter der Menge gelehrter Gesellschaften und Vereine heben wir hervor: die königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin (1856 mit 278 Mitgliedern) mit 2 Classen: der physikalisch-mathematischen und der philosophisch-historischen; die Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt (1854: 183 Mitglieder), die kaiserlich-leopoldinisch-karolinische Akademie der Naturforscher zu Breslau (1856: 430 ordentliche Mitglieder), die Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin, die Gesellschaft für Erdkunde in Berlin, der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den preussischen Staaten zu Berlin, die deutsche Gesellschaft zu Königsberg in Preussen, der thüringisch-sächsische Verein für Erforschung des vaterländischen Altertums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle, der naturwissenschaftliche Verein zu Posen, die Gesellschaft für nützliche Untersuchungen

in Trier, die oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, die Gesellschaft für die deutsche Sprache in Berlin, die Gesellschaft der Wissenschaften in Elberfeld, die Gesellschaften für Vaterlandskunde zu Stettin, Breslau, Glogau, Paderborn, Wetzlar etc., die literarische Gesellschaft zu Halberstadt, die schlesische Gesellschaft für vaterländische Kunde zu Breslau, die vielen Vereine für Medicin und Pharmacie etc.

Endlich sind noch die Bibel- und Missionsgesellschaften, die Tractaten- und die Wohlthätigkeitsvereine anzuführen. Evangelische Bibelgesellschaften zur Verbreitung und Stärkung religiöser Bildung und religiösen Bewusstseins durch Verbreitung der heiligen Schrift gibt es sehr viele; sie haben alle ihren Centralpunct in der Hauptbibelgesellschaft zu Berlin. Die Missionsgesellschaften haben vorzugsweise ihre Vereinigungspuncte in den Hauptgesellschaften zu Berlin (evangelisch) und Barmen (katholisch). Die Tractatenvereine suchen durch Verbreitung religiöser Schriften für wahre Religiosität, vorzugsweise für die specifischen Glaubenssätze der protestantischen Confession, zu wirken. Wohlthätigkeitsvereine (Armenhilfsvereine, Frauenvereine, Friedensgesellschaften etc.) sind in der Monarchie in grosser Anzahl vorhanden.

Stand der Literatur.

Preussen hat sich um die deutsche Literatur grosse Verdienste erworben. Gelehrte aller Art haben zu allen Zeiten in Preussen gelebt, theils darin geboren, theils dahin von den Fürsten berufen. Ueber die Zahl der jährlich im preussischen Königreiche erscheinenden literarischen Producte liegen keine Daten vor, dagegen geben wir in Folgendem eine Zusammenstellung der im Jahre 1856 in der Monarchie erschienenen Zeitschriften [1]:

Provinz	Zahl der Zeitungen und Zeitschriften	davon politische, Anzeige-, Kreis- u. Wochenblätter
Brandenburg	199 [2]	74 [3]
Pommern	52	35
Sachsen	91	64
Schlesien	138 [4]	89
Posen	31 [5]	26 [6]
Preussen	72 [7]	45
Westfalen	69	51
Rheinprovinz	157 [8]	101
Hohenzollern	3	1
Summe	812	486

[1]) Nach dem vom k. Generalpostamte herausgegebenen Zeitungs-Preiscourant. — [2]) Darunter 1 in wendischer Sprache. [3]) Davon 17 in Berlin. — [4]) Darunter 1 in wendischer Sprache. — [5]) Darunter 2 in polnischer Sprache. — [6]) Darunter 1 in polnischer Sprache. — [7]) Darunter 1 in polnischer und 1 in lithauischer Sprache. — [8]) Darunter 1 in französischer Sprache.

Die Zahl der zum literarischen Verkehre gehörigen Anstalten und Unternehmungen betrug im Jahre 1852: 2.755, nämlich 28 Schriftgiessereien (davon 13 in Berlin), 720 Buch- und Notendruckereien, 50 Druckereien von Kupfer- und Stahlstichen, sowie Holzschnitten, 445 lithographische Anstalten (davon 130 in Berlin), 730 Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, 99 Antiquare (31 in Berlin) und 695 Leihbibliotheken. Die Zahl der Buch- und Notendruckereien, der Buch- und Kunsthandlungen und der Leihbibliotheken war im Jahre 1852 nach Provinzen also vertheilt:

Provinz	Buch- und Notendruckereien	Buch-, Kunst- u. Musikalien-Handlungen	Leihbibliotheken
Stadt Berlin	64	125	53
übrige Provinz Brandenburg	63	60	94
Pommern	40	41	56
Sachsen	125	89	104
Schlesien	30	33	41
Posen	65	49	81
Preussen	120	104	139
Westfalen	64	61	38
Rheinprovinz	45	166	87
Hohenzollern'sche Lande	14	2	2
Summe	720	730	695

Lesevereine bestehen viele.

Die Kunst und deren Pflege.

Unter den Künsten wird am meisten die Malerei gepflegt. Es besteht in Preussen eine besondere Schule, die berühmte düsseldorfer, welche sich besonders der Geschichte zugewendet hat. Ausgezeichnet sind auch die Arbeiten in bronzenen Statuen in Berlin, die Medaillenarbeiten und die Lithographieen ebendaselbst, die Kupfer- und Stahlstiche.

Zur Hebung der Künste dienen: die königliche Akademie der Künste zu Berlin, als höhere Lehranstalt für die bildenden Künste, für die Bau- und Zeichnenkunst und für Musik und als Kunstverein (1856: 34 Lehrer und 164 Mitglieder); die königl. Kunstakademien zu Königsberg und Düsseldorf; die kön. Bauakademie zu Berlin zur Ausbildung jener, die sich dem Baufache widmen (11 Lehrer und 170—200 Studirende); die Kunst- und Gewerkschule zu Berlin; die Kunst-, Bau- und Handwerkschule in Breslau, die Kunst- und Handwerkschule in

Danzig, die Kunst- und Bauhandwerkschule in Erfurt, die Kunst- und Baugewerkschule in Magdeburg, die Kunstschule zu Königsberg; das Musikinstitut (der Hof- und Domkirche) zu Berlin, das Musikinstitut zu Koblenz; die Musikschulen zu Düsseldorf, Trier und Breslau; die Singakademie zu Berlin. Die Singkunst wird übrigens in allen grösseren Städten, ja selbst auf dem Lande betrieben und gefördert in Singvereinen und Liedertafeln, bei Musik- und Gesangsfesten. Die berühmteste Sängerstadt Preussen's ist Köln, dessen Sängervereine selbst im Auslande rühmlichst bekannt sind.

Kunstvereine sind in Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Posen, Potsdam, Magdeburg, Halberstadt, Halle, Münster, Rheinland-Westfalen. Von ihnen werden Gemäldeausstellungen veranstaltet. Zu Berlin besteht ein Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche. Sonst zeigt sich in Preussen der Sinn für Kunstbildung in der Ausführung grossartiger Bauten und kunstvoller Denkmäler, sowie in der Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern.

Unter den Museen und Gemäldegallerien sind die königlichen Museen in Berlin und die Bildergallerie in Düsseldorf wichtig; unter den vielen Theatern nehmen die königlichen Theater zu Berlin (1 Schauspiel- und Opernhaus), Potsdam und Charlottenburg die erste Stelle ein.

IV.

Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung.

Staatsform und Staatsgrundgesetze.

Die Staatsverfassung des Königreichs Preussen ist seit 1848 beschränkt-monarchisch.

Grundgesetze des Staats sind:

1. Die Hausgesetze der Hohenzollern, nämlich: a) das Testament des Kurfürsten Friedrichs I. von Freitag nach St. Bonifacii 1437 über die Nachfolge; b) der brüderliche Theilungsvertrag zwischen den beiden Söhnen des Kurfürsten Friedrichs I. vom Jahre 1447; c) das Hausgesetz des Kurfürsten Albrecht Achilles (die sog. Achillea oder Dispositio Achillea) ddto. Köln a. d. Spree, am Tage St. Matthiä 1473; dieses bestimmte, dass, wenn nach dem Ableben des Kurfürsten drei Söhne oder auch männliche Abkommen von diesen vorhanden, drei verschiedene Landestheile (Mark Brandenburg, Land zu Franken und Land auf dem Gebirge und im Voigtlande) gebildet werden sollten, in welchen das Recht der Erstgeburt festgesetzt ist; niemals sollte es mehr als drei regierende Herren geben. d) Der geraische Hausvertrag ddto. Onolzbach 11. Juni 1603, die Bestimmungen des vorigen bestätigend. e) Das mit den fürstlichen Häusern Hohenzollern im Jahre 1695 aufgerichtete pactum gentilitium et successorium und das vom Jahre 1707; f) das Edict Königs Friedrich Wilhelm I. vom 13. August 1713 von der Inalienabilität der Domänengüter, an das sich später das Edict und Hausgesetz vom 17. December 1808 über die Veräusserung der königl. Domänen angeschlossen hat, welches die Hausverträge und Grundgesetze des kön. Hauses, insoweit solche die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit der Souveränetätsrechte, mittels Anordnung der Primogenitur und des Fideicommisses, festsetzen, bestätigt.

2. Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 mit den sie modificirenden Gesetzen vom 30. April 1851, vom 21. Mai 1852, 5. Juni 1852, 7. Mai 1853 (nebst Verordnung vom 12. Oct. 1854), 24. Mai 1853, 10. Juni 1854, 30. Mai 1855 und 15. Mai 1857.

3. Das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten vom 5. Februar 1794, welches neben dem Privatrechte auch Materien des öffentlichen Rechts enthält.

Vom Königreiche Preussen gehören, nach der Erklärung in der Bundesversammlung am 4. Mai 1818, die Provinzen Pommern (mit Rügen), Brandenburg (mit der Niederlausitz), Schlesien (mit Glatz und der preussischen Oberlausitz), Sachsen, Westfalen, Kleve-Berg und Niederrhein zum deutschen Bunde, zu welchen noch die hohenzollern'schen Fürstentümer und das Jahde-Gebiet infolge ihrer Erwerbung durch Preussen kommen. In der weitern Bundesversammlung führt Preussen vier Stimmen, in der engern 1 Stimme.

Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preussische Staatsgebiet, dessen Grenzen nur durch ein Gesetz verändert werden können. Erbverbrüderungen und Anwartschaften bestehen folgende: 1. die Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen. Neben zahlreichen Erbeinigungen zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen bestand zwischen diesen drei Häusern seit 1457 eine Erbverbrüderung, die zuletzt 1614 zu Naumburg in bestimmter Form erneuert worden ist. Dieser gemäss sollen beim Aussterben von Hessen die Kurfürsten und Fürsten von Sachsen zwei Theile von Landen und Leuten, das Haus Brandenburg den dritten Theil erhalten. Falls das letztere ausstirbt, sollen Sachsen und Hessen zu gleichen Theilen erben. Sollte das sächsische Haus aussterben, so kommen an Hessen zwei Theile, an Brandenburg ein Theil. 2. Die Eventualsuccession in Mecklenburg. Das infolge der lehensherrlichen Rechte über Mecklenburg von Seiten Brandenburgs entstandene Heimfallsrecht wurde durch Vertrag vom 12. April 1442 (der später mehrmals ergänzt und erneuert worden ist) dahin stipulirt, dass im Aussterben des herzogl. mecklenburg'schen Mannsstammes Brandenburg erben solle. 3. Die Anwartschaft auf Braunschweig-Grubenhagen. Im Jahre 1564 hatte Brandenburg vom Kaiser Maximilian II. die Anwartschaft auf das Fürstentum Grubenhagen erhalten, welche 1574 auf die sämmtlichen braunschweigischen und lüneburgischen Lande und Rechte ausgedehnt wurde, wenn das Haus Braunschweig-Lüneburg im männlichen Stamme erloschen sein würde. 4. Ansprüche auf Holstein und Schleswig. Diese beruhen auf der Eheberedung der dänischen Prinzessin Elisabeth, Gemalin Kurfürst Joachims I. (1500). Dieses Erbrecht (im Aussterben männlicher Leibes- und Lehnserben) wurde 1517 und 1530 kaiserlicherseits bestätigt. 5. Anwartschaft auf Anhalt. Nach Vergleich vom 7. Januar 1681 soll im gänzlichen Aussterben des anhalt'schen Mannsstammes Brandenburg folgen. 6. Endlich ist die dem

fürstl. Hause Waldeck gehörige Grafschaft Pyrmont paderbornsches Mannslehn, worauf sich die Möglichkeit des Rückfalls an Preussen gründet; auch ist dem Könige von Preussen in den schwarzburgischen Fürstentümern das Heimfallsrecht vorbehalten (Verträge vom 15. und 19. Juni 1816).

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jedem Hause des Landtags die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit, bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muss, genügt.

Staatsoberhaupt.

Staatsoberhaupt der preussischen Monarchie ist der König. Der König vereinigt in sich alle Rechte der Majestät; seine Person ist unverletzlich. Ihm allein steht die vollziehende Gewalt zu; er ernennt und entlässt die Minister, er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erlässt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs ausgeübt; ebenso auch die Urteile in des Königs Namen ausgefertigt und vollstreckt. Der König führt den Oberbefehl über das Heer, besetzt alle Stellen in den einzelnen Zweigen des Staatsdienstes, hat das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung des Landtags, soferne es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung; zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besondern Gesetzes niederschlagen. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Massgabe des Gesetzes. Der König beruft die Häuser des Landtags und schliesst ihre Sitzungen; er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eines auflösen, in welchem Falle aber innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung der Häuser des Landtags versammelt werden müssen. Der König kann den Landtag vertagen; doch darf ohne dessen Zustimmung diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden. Als Haupt der evangelischen Kirche des Landes ist der König im Besitze der sog. Episcopalrechte.

Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäss, erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig; er leistet in Gegenwart der vereinigten Häuser des Landtags das eidliche Gelöbniss, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Ohne Einwilligung beider Häuser kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein. Wenn der König minderjährig, oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Häuser des Landtags zu berufen, welche in vereinigter Sitzung über die Notwendigkeit der Regentschaft beschliessen. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Häuser zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen; bis zum Antritte der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Häusern des Landtags einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Eine Krönung des Königs bei seiner Thronbesteigung ist nicht gewöhnlich; der Thronfolger macht seinen Regierungsantritt durch ein Patent öffentlich bekannt. Eine allgemeine Landeserbhuldigung findet nach der Verfassungsurkunde nicht mehr statt, sondern nur die Mitglieder des Landtags und alle Staatsbeamte leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören zugleich die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung. Die Religion des Königs und seines Hauses ist die evangelisch-unirte, doch schreibt ihm kein Grundgesetz seinen Glauben vor.

Die Königin geniesst die Vorrechte ihres Gemals, hat die Majestät und die königliche Ehre, auch in den noch bestehenden Jungfrauenstiftern die erste Bitte. Sie erhält ihre vom Könige angewiesenen Nadelgelder und, wenn verwitwet, Witwengelder.

Die für den Unterhalt der königl. Familie und des Hofstaats erforderlichen Summen (welche nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 auf 2,500.000 Thlr. jährlich sich belaufen), sind als Kronfideicommisfonds auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesen.

Der König ist das Oberhaupt des regierenden Hauses; kein Mitglied desselben darf ohne Einwilligung des Königs sich vermählen.

Bezüglich der Privatrechte des Königs und des königlichen Hauses entscheiden die Hausverfassung und Verträge über die Familienrechte und die Landesgesetze im Uebrigen. Namentlich sollen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Staatsoberhaupte und seinen Unterthanen bei den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Gesetze erörtert und entschieden werden. Dar-

lehen an die königl. Familie bedürfen, um klagbar zu werden, der Einwilligung des Königs. Der Gerichtsstand der Mitglieder des königl. Hauses, sowie der hohenzollern'schen Fürstenhäuser, ist der mit dem Kammergerichte verbundene geheime Justizrat. Die Mitglieder des kön. Hauses und des fürstl. hohenzollern'schen Hauses geniessen gänzliche Befreiung von Staatssteuern und Abgaben.

Der jetzige König ist Friedrich Wilhelm IV., geboren 15. October 1795, regiert seit 7. Juni 1840. Der Titel ist ein dreifacher: ein grosser, mittlerer und kleiner. Der grosse Titel lautet: „von Gottes Gnaden König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, souveräner und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Grossherzog von Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, in Geldern, zu Magdeburg, Kleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Krossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz zu Neuenburg und Valendis, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Kamin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin und Lingen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow, Graf zu Sigmaringen und Veringen, Herr zu Haigerloch und Wehrstein.“ Der mittlere Titel des Königs enthält nur den Königs-, die Markgrafen-, Grossherzogs-, Herzogs-, den Burggrafen- und die Prinzentitel. Der kleine Titel lautet: „von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.“

Reichsinsignien der königlichen Majestät sind: das Kurschwert, der Kurhut, die Kette des schwarzen Adlerordens, das Reichsinsiegel, der Reichsapfel, das Reichsscepter, die königliche Krone und das Reichspanier.

Der erstgeborene Sohn des Königs heisst „Kronprinz von Preussen“ und ist als solcher Statthalter von Pommern; ist der Bruder des Königs vermutlicher Thronerbe, so heisst er vorzugsweise „Prinz von Preussen“. Alle königlichen Prinzen und Prinzessinnen sind geborne „Markgrafen und Markgräfinnen von Brandenburg“ und haben das Prädicat „königl. Hoheit“. Die Fürsten von Hohenzollern werden „Hoheit“ titulirt.

Das preussische Staatswappen ist ein grosses, mittleres und kleineres. Das grosse Wappen hat 48 Felder und 4 Mittelschilder. Das erste Mittelschild ist mit einer Königskrone bedeckt und enthält in Silber einen schwarzen, goldbewehrten Adler mit ausgeschlagener roter Zunge, einer Königskrone auf dem Kopfe, goldenen Kleestengeln auf den Flügeln und dem goldenen Namenszuge F. R. auf der Brust, in der rechten Klaue ein goldenes, oben mit einem schwarzen Adler geziertes Scepter und in der linken Klaue einen blau und goldenen Reichsapfel haltend, wegen Preussen; das zweite Mittel-

schild hat in Silber einen roten, goldbewehrten Adler, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, wegen Brandenburg; das dritte zeigt in goldenem Felde, welches eine Einfassung von abwechselnd roten und silbernen Vierecken hat, einen schwarzen, rotbewehrten und gekrönten Löwen, wegen des Burggraftums Nürnberg; das vierte ist von Silber und Schwarz quadrirt, wegen Hohenzollern. Die 48 Felder des Hauptschildes sind: 1. in Gold ein schwarzer, goldenbewehrter und gekrönter Adler, mit einem silbernen Halbmond auf der Brust, zwischen dessen nach den Flügeln hin aufsteigenden Spitzen ein silbernes Kreuz steht, wegen Schlesien; 2. in Silber der preussische schwarze Adler und auf der Brust desselben ein mit der grossherzogl. Krone geziertes grünes kleines Schild, worin ein schrägerechts fliessender silberner Strom, wegen des Grossherzogtums Niederrhein; 3. in Silber der preussische schwarze Adler und auf dessen Brust ein mit der grossh. Krone gedecktes, rotes, kleines Schild, worin ein silberner, goldenbewehrter Adler, wegen Posen; 4. von Schwarz und Gold zehnmal quergestreift, mit einem schrägerechts darüber gezogenen grünen Rautenkranze, wegen Sachsen; 5. in Silber drei rote Schröterhörner, wegen Engern; 6. in Rot ein springendes silbernes Ross, wegen Westfalen; 7. in Blau ein goldener, gekrönter Löwe, mit roten Klauen und ausgeschlagener roter Zunge, wegen Geldern; 8. von Rot über Silber quergetheilt, wegen Magdeburg; 9. in Rot ein silbernes, kleines Schild, aus dem acht goldene Lilienstäbe in Gestalt eines gewöhnlichen und schrägen Kreuzes hervorgehen, wegen Kleve; 10. in Gold ein schwarzer Löwe mit silbernen Zähnen und Klauen und ausgeschlagener roter Zunge, wegen Jülich; 11. in Silber ein roter, blaubewehrter und gekrönter Löwe, mit ausgeschlagener blauer Zunge, wegen Berg; 12. in Blau ein roter, goldengekrönter Greif, wegen Stettin; 13. in Silber ein roter Greif, wegen Pommern; 14. in Gold ein schwarzer Greif, wegen Kassuben; 15. in Silber ein von Grün und Rot zehnmal quergestreifter Greif, wegen des Herzogtums Wenden; 16. in Gold ein vorwärtsgekehrter schwarzer, rotgekrönter Büffelskopf, mit silbernen Hörnern und einem silbernen Ring in der Nase, wegen Mecklenburg; 17. in Gold ein schwarzer, goldenbewehrter Adler mit einem silbernen Halbmonde auf der Brust, zwischen dessen nach oben gekehrten Spitzen ein silbernes kleines Kreuz steht, wegen Krossen; 18. in Blau ein von Silber und Rot zehnmal quergestreifter, goldengekrönter Löwe, wegen Thüringen; 19. in Blau eine goldene, schwarzausgefugte Zinnenmauer, wegen der Oberlausitz; 20. in Silber ein roter Stier mit weissem Bauche, wegen der Niederlausitz; 21. quadrirt: a) in Rot ein goldener, rechter Schrägebalken, wegen Chalon, b) und c) in Gold ein blaues Jägerhorn mit rotem Bande, wegen Oranien, d) in Gold ein roter, mit drei silbernen Sparren besetzter Pfahl, wegen Neuenburg; Mittelschild dieser Quartiere: ein Schach von fünf goldenen und vier blauen Feldern, wegen des Herzogtums Genf; 22. quergetheilt: oben in Gold ein wachsender schwarzer rotgekrönter Löwe mit doppeltem Schweife, unten in Blau ein durch 5 stufenweise zusammengesetzte

rote Ziegelsteine gebildeter Sparren, wegen Rügen; 23. quadrirt: a) und d) in Rot ein goldenes Kreuz wegen Paderborn, b) und c) in Silber ein rotes Ankerkreuz wegen Pyrmont; 24. von Silber und Rot senkrecht getheilt, wegen Halberstadt; 25. in Blau ein goldener Querbalken, wegen Münster; 26. in Rot zwei silberne, schräge, in's Kreuz gelegte Schlüssel, wegen Minden; 27. in Rot ein silbernes Ankerkreuz, wegen Kamin; 28. in Blau ein goldener Greif, wegen des Fürstentums Wenden; 29. quergetheilt: oben in Blau ein goldener Greif, unten grün mit einer silbernen Einfassung, wegen des Fürstentums Schwerin; 30. in Rot ein schwebendes silbernes Kreuz, das oben mit einer goldenen Krone geziert ist, wegen Ratzeburg; 31. in Gold ein schwarzer Querbalken, wegen Mörs; 32. in Silber ein roter, goldenbewehrter Adler, auf dessen Brust ein silberner Zirkel und in diesem ein silbernes Kreuz, wegen Eichsfeld; 33. in Rot ein silbernes Wagenrad mit 8 Speichen, wegen Erfurt; 34. in blauem, mit goldenen schrägen Vierecken bestreutem Felde ein goldener, gekrönter Löwe mit roten Klauen und ausgeschlagener roter Zunge, wegen Nassau; 35. in Gold auf einem dreifachen grünen Berge eine schwarze Henne mit rotem Kamm und Bart, wegen Henneberg; 36. in Rot ein silberner Adler, wegen Ruppin; 37. in Gold ein von Rot und Silber in drei Reihen geschachter Querbalken, wegen der Grafschaft Mark; 38. in Silber drei rote Sparren, wegen Ravensberg; 39. von Rot und Silber in vier Reihen geschacht, wegen Hohenstein; 40. in Silber drei rote Herzen, wegen Tecklenburg; 41. in Rot ein aus der Mitte des linken Seitenrandes, aus einer natürlichen Wolke hervorgehender, oberhalb des Ellenbogens weissbekleideter Arm, der einen goldenen Diamantring in der Hand emporhält, wegen der Grafschaft Schwerin; 42. in Blau ein goldener Anker, wegen Lingen; 43. in Rot ein goldener Leopard mit doppeltem Schweife, wegen Sayn; 44. in Gold ein schwarzer, rotgekrönter Büffelskopf, mit silbernen Hörnern und ausgeschlagener roter Zunge, wegen Rostock; 45. von Rot über Gold quergetheilt, wegen Stargard; 46. in Blau ein silberner Adler, wegen Arnsberg; 47. in Blau zwei goldene gekrönte, aufgerichtete Barben (Fische), von vier goldenen Rosen auf den vier Seiten begleitet, wegen Barby; 48. rot ohne Bild, wegen der Regalien. Auf dem Schilde ruht ein goldener, offener, über der Oeffnung mit einem goldenen preussischen Adler gezierter, rot ausgeschlagener, mit einer Königskrone bedeckter und mit goldenem Kleinod geschmückter Helm, mit schwarz und silbernen Decken. Um den Schild hängt zunächst das Band und Kreuz des roten Adlerordens und dann die Kette mit dem Kreuze des schwarzen Adlerordens. Schildhalter: zwei wilde, um Kopf und Hüften mit grünem Eichenlaube bekränzte Männer, jeder in der äussern Hand an goldener Lanze eine viereckige, auswärtsfliegende, silberne, mit goldenen Fransen besetzte Fahne haltend, wovon die rechte den preussischen schwarzen Adler und die linke den brandenburgischen roten Adler zeigt. Das Wappen steht auf einem blauen goldeneingefassten Postamente, das unten mit goldenen

Adlern und über denselben mit dem Wahlspruche „Gott mit uns" in goldener deutscher Schrift geziert ist. Ein Wappenzelt umgibt das Ganze; dasselbe ist von purpurfarbenem, abwechselnd mit schwarzen Adlern und goldenen Königskronen besticktem Sammt, inwendig mit Hermelin gefüttert, und oben von einem goldenen, reich mit Edelsteinen gezierten Reifen eingefasst, auf dem mehrere goldene Adler sitzen. Den Gipfel des Zelts deckt eine Königskrone, und über derselben weht, von einem schwebenden preussischen schwarzen Adler mit den Klauen gehalten, das silberne, den Adler des preussischen Wappens enthaltende, Reichspanier.

Das mittlere Wappen enthält die 4 Mittelschilde des grösseren Wappens und 10 Felder, welche die Embleme von Schlesien, Niederrhein, Posen, Sachsen, Pommern, Magdeburg, Kleve, Jülich, Berg und Westfalen enthalten. Es ist mit einer Königskrone bedeckt, von' zwei wilden Männern, jeder mit einer Herkuleskeule bewaffnet, gehalten und von der Kette und dem Kreuze des schwarzen Adlerordens umhangen. Das kleine Wappen ist das erste Mittelschild des grossen Wappens.

Landesfarben: schwarz und weiss.

Die königliche Residenz ist Berlin, zweite Residenz Potsdam. Königsberg und Breslau besitzen königl. Schlösser und werden auch Residenzstädte genannt. Königl. Schlösser sind ausserdem zu Montbijou, Bellevue, Charlottenburg, Koblenz, Erdmannsdorf, Freienwalde, Grunewald (Jagdschloss), Sanssouci, Neues Palais bei Potsdam, Charlottenhof, Marmorpalais, Pfaueninsel, Stern (Jagdschloss), Alexandrowska, Nikolskoë, Sacrow, Schönhausen, Schwedt und zu Stolzenfels am Rhein.

Der Hofstaat des Königs ist sehr glänzend. Die obersten Hofchargen sind: der Oberstkämmerer, der Oberstmarschall, der Oberstruchsess und der Oberstschenk; die Ober-Hofchargen: der Obergewandkämmerer, der Oberschlosshauptmann, der Oberhof- und Hausmarschall und Intendant der königl. Schlösser und Gärten, der Oberjägermeister und der Oberceremonienmeister; Hofchargen: 8 Schlosshauptleute, der Hofjägermeister, der Generalintendant der kön. Schauspiele. Der Hofstaat ist eingetheilt in das kön. Hofmarschallamt und die Intendantur der kön. Schlösser (hiezu gehört das Hofpageninstitut und ressortiren 12 Schlossverwaltungen), die kön. Gartenintendantur, den kön. Obermarstall (mit dem Obermarstallamte), das kön. Hofjagdamt, die kön. Hofmusik und die kön. Schauspiele. Dem Hofstaate des Königs gehören ferner an: die Kammerherren, die Kammerjunker, die kön. Leibärzte, der kön. Kabinetssecretär, der kön. geheime Kämmerer, der Vorleser des Königs, die Bibliothek des Königs und das Ministerium des königlichen Hauses. Zum Ressort des letztern gehören: unter Concurrenz des Oberstkämmerers, die Angelegenheiten des königlichen Hauses und alle Geschäfte, welche königliche und prinzliche Hofsachen, wie höhere Hofämter betreffen; ferner zum alleinigen Ressort des Ministers des kön. Hauses: die Verwaltung des Kronfideicommissfonds, des

Krontresors und königl. Familienfideicommisses, wie auch die obere Leitung der Verwaltung der königl. Hausfideicommissgüter. Diesem Ministerium unterstehen: 1. das Heroldsamt, welches die Standes- und Adelssachen bearbeitet; 2. das kön. Hausarchiv; 3. die Hofkammer der königl. Familiengüter, von welcher die königl. Hausfideicommiss-Güter und Forsten in Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Pommern dependiren; 4. das königlich-prinzliche Familienfideicommiss (mit 4 Gütern), welches unter der Verwaltung des kön. Hausministers und unter der gemeinschaftlichen Curatel der Minister des kön. Hauses und der Justiz steht; 5. die (fünf) königlichen Schatullgüter. Endlich gehören dem Hofstaate des Königs die Hof- und Erbämter in den Provinzen an.

Die Königin und die übrigen Mitglieder des kön. Hauses haben ihren besondern Hofstaat.

Ritterorden sind: 1. der hohe Orden vom schwarzen Adler, gestiftet von König Friedrich I. 18. Januar 1701, um das Andenken an seine Königskrönung zu bewahren und hochstehende Persönlichkeiten damit auszuzeichnen oder für dem Staate geleistete wichtige Dienste zu belohnen. Er ist der erste und höchste Orden des preussischen Staats und wird entweder mit der Kette oder ohne dieselbe verliehen und getragen. Grossmeister ist der König und jeder seiner Söhne geborner Ritter. Ausser regierenden Fürsten darf Niemand darum anhalten und Niemand empfängt ihn, der nicht schon Ritter des roten Adlerordens I. Classe ist. Jeder Ritter führt den Titel „Excellenz". 2. Der rote Adlerorden, von Georg Wilhelm Erbprinzen von Bayreuth gestiftet 1705 zur Belohnung von Verdiensten um den Staat, ging nach der 1791 erfolgten Vereinigung der fränkischen Lande mit der Krone Preussen an letztere über. Er besteht aus 4 Classen, von denen die erste 5, die zweite 10, die dritte 5 und die vierte 2 Abstufungen zählt, und ist sowol Hof-, als Staats- und Kriegsorden, in welchem letztern Falle ihn die Schwerter auszeichnen. 3. Der Orden pour le mérite von König Friedrich II. 1740 gestiftet zur Ersetzung des Ordens de la generosité. Anfangs nur für verdiente Offiziere bestimmt hat dieser Orden später (1842) neben der Militärclasse noch eine „Friedensclasse für Wissenschaften und Künste". erhalten. Die Militärclasse hat 3 Abstufungen. 4. Der königl. Hausorden von Hohenzollern, 23. August 1851 vom jetzigen Könige gestiftet, wird zur Belohnung der Treue und Anhänglichkeit an das kön. Haus ertheilt und hat 4 Classen des Kreuzes (Grosscomthure, Comthure, Ritter, Inhaber des silbernen Kreuzes [1]) und 3 Classen des Adlers (Adler der Grosscomthure, Comthure und Ritter). 5. Der Orden des eisernen Kreuzes, gestiftet am 10. März 1813 von König Friedrich Wilhelm III. zur Erweckung des Nationalgeistes und zur Belohnung der Verdienste im Befreiungskriege. Er besteht aus 2 Classen, von denen jede Ehrensenioren hat, und wird nicht

[1]) Das silberne Kreuz wird nicht mehr vergeben.

mehr vertheilt, aber an solche Personen, die darauf Anwartschaft haben, vererbt. 6. Die Ballei Brandenburg des ritterlichen Ordens St. Johannes vom Spital zu Jerusalem. Unterm 23. Mai 1812 gestiftet wurde dieser Orden durch allerh. Erlass vom 15. October 1852 reorganisirt. Zu wirklichen Mitgliedern werden nur solche des Ordens würdige Personen ernannt, welche sich verpflichten, für die Zwecke des Ordens einen jährlichen Beitrag von mindestens 12 Thalern zu zahlen und ein Eintrittsgeld von 100 Thlr. zu entrichten. Sonstige wesentliche Voraussetzungen der Aufnahme sind deutsche Abkunft, adeliges Herkommen und evangelische Confession. Aus der Ordenskasse werden Krankenanstalten begründet und erhalten. Der Orden besteht aus Commandatoren, Ehrencommandatoren, Rechtsrittern und Ehrenrittern; die ersten wählen einen Herrenmeister. 7. Der Louisenorden, gestiftet am 3. August 1814 und erneuert am 15. Juli 1850, zur Belohnung von Damen, welche sich durch Hingebung, Vaterlandsliebe und Menschlichkeit im Kriege etc. auszeichnen. Höchste Vorsteherin ist die Königin. Der Orden besteht nur aus einer Classe. 8. Der fürstlich hohenzollernsche Hausorden, gestiftet 1841, zum Lohne für bürgerliche Tugenden, Verdienste und Treue; er wird in Ehrenkreuzen I., II. und III. Classe, sowie in einer goldenen Medaille vertheilt.

Ehrenzeichen sind: 1. das Dienstauszeichnungskreuz für Offiziere (gestiftet 1825) für 25jährigen Dienst im stehenden Heere; 2. das Militärehrenzeichen (gestiftet 1806) mit 2 Classen (in Gold und Silber) für Unteroffiziere und Gemeine; 3. das (silberne) allgemeine Ehrenzeichen für Verdienste um den Staat; 4. die Rettungsmedaille für Rettung aus Lebensgefahr, mit und ohne Band; 5. die Dienstauszeichnungsschnalle für Unteroffiziere und Gemeine, in 3 Classen (Gold für 21, Silber für 15 und Eisen für 9 Dienstjahre); 6. die Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr; 7. die Kriegsdenkmünze für die Jahre 1813 und 1814; 8. die Denkmünze des hohenzollernschen kön. Hausordens zur Belohnung für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten für Treue in den Gefechten 1848 und 1849.

Das Oberhaupt aller Orden (Grossmeister) und Ehrenzeichen ist der König.

Fernere Auszeichnungen bestehen in der Verleihung der „wirklichen geheimen Ratswürde“ (mit dem Prädicate „Excellenz“), der Kammerherrn- und der Adelswürde.

Die Staatsbürger.

Die Eigenschaft eines Preussen wird begründet durch Abstammung, Legitimation, Verheiratung und durch Verleihung mittels einer Naturalisationsurkunde, welche durch eine vom Könige oder einer Central- oder Provinzial-

behörde vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den Staatsdienst aufgenommenen Ausländer ersetzt wird. Alle Preussen sind vor dem Gesetze gleich; Standesvorrechte finden nur für die Mitglieder des königl. und fürstl. hohenzollernschen Hauses und den ehemals reichsunmittelbaren Adel statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzten festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Wohnung ist unverletzlich; das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Das Eigentum ist unverletzlich; es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Massgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden. Der bürgerliche Tod und die Vermögenseinziehung finden nicht statt. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem Religionsbekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsrechtlichen Rechten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Jeder Preusse hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äussern; die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Pressfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung (Pressgesetz vom 12. Mai 1851). Alle Preussen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniss friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln; doch bezieht sich diese Verfügung nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniss der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Alle Preussen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden (Verordnung vom 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts). Das Petitionsrecht steht allen Preussen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet. Das Briefgeheimniss ist unverletzlich; nur bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen können durch die Gesetzgebung hierin Beschränkungen festgestellt werden. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs

können bei dringender Gefahr die constitutionellen Bestimmungen über Gewährleistung der persönlichen Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Unstatthaftigkeit der Ausnahmsgerichte, Pressfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht zeit- und districtsweise ausser Kraft gesetzt werden.

Alle Preussen sind wehrpflichtig. In Betreff der Steuern finden Bevorzugungen nicht statt.

Die Errichtung von Lehen ist untersagt; die bestehenden sollen durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden. Auf die Thronlehen und auf die ausserhalb des Staats belegenen Lehen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigentum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung; die Theilbarkeit des Grundeigentums und die Ablösbarkeit der Grundlasten ist gewährleistet.

Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, und die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, sowie die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der frühern Erbunterthänigkeit, der frühern Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen ist seit 1848 und durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 aufgehoben. Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigentums zulässig. Die polizeiobrigkeitliche Gewalt der Gutsherren wurde durch Gesetz vom 14. April 1856 wiederhergestellt.

Diejenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge, welche den mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen der preussischen Monarchie in den Jahren 1815 und 1850 einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer frühern staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zustehen, und namentlich durch den Art. XIV. der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und durch die Art. 23 und 43 der Wiener-Congressakte vom 9. Juni 1815, sowie durch die spätere Bundesgesetzgebung zugesichert und von den Betheiligten nicht durch rechtsbeständige Verträge ausdrücklich aufgegeben worden sind, sind auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1854 durch königl. Verordnung vom 12. November 1855 wiederhergestellt worden [1]). Mittelbar gewordene deutsche Reichsfürsten und Grafen, deren Besitzungen der preussischen Monarchie (1815 und 1850) einverleibt wurden, gibt es 15.

[1]) In welchem Umfange und in welcher Art und Weise die Wiederherstellung der früheren Rechte und Vorzüge erfolgen wird, ist definitiv noch nicht bestimmt, sondern dies soll schliesslich erst nach vorgängigen Verhandlungen mit den Betheiligten geschehen.

Landtag.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und den Landtag ausgeübt. Der Landtag besteht aus zwei Häusern (Kammern), dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten [1]).

Das Herrenhaus (früher die erste Kammer) besteht zufolge Gesetzes vom 7. Mai 1853 und der königl. Verordnung vom 12. October 1854: 1. aus den Prinzen des königlichen Hauses, welche der König, sobald sie die Grossjährigkeit erreicht haben, in das Herrenhaus beruft, 2. aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung, 3. aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit vom Könige berufen werden. Mit erblicher Berechtigung gehören zum Herrenhause: die Häupter der fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, die nach der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen deutschen reichsständischen Häuser in den preussischen Landen, die übrigen nach der königl. Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrencurie des vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren. Ausserdem gehören mit erblicher Berechtigung zur ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme im Herrenhause vom Könige durch besondere Verordnung verliehen wird. Als Mitglieder auf Lebenszeit werden berufen: Personen, welche dem Könige präsentirt werden, die Inhaber der vier grossen Landesämter im Königreiche Preussen, einzelne Personen, welche der König aus besonderem Vertrauen ausersieht; aus diesen bestellt der Landesherr „Kronsyndici“, welchen er wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegt, ingleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertraut. Das Präsentationsrecht steht zu: 1. den nach der kön. Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrencurie des vereinigten Landtags berufenen Stiftern, 2. dem für jede Provinz zu bildenden Verbande der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen, für je einen zu Präsentirenden, 3. den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche der König mit diesem Rechte begnadigt, 4. den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes (den Landschaftsbezirken), 5. einer jeden Landesuniversität, 6. denjenigen Städten, welchen der König dieses Recht besonders beilegt. Die von den Stiftern zu präsentirenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentirenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentirenden von dem Magistrate, oder

[1]) Die Benennung „Herrenhaus“ und „Haus der Abgeordneten“ beruht auf dem Gesetze vom 30. Mai 1855. Dagegen ist die Benennung „Landtag“ in der Gesetzgebung nicht begründet, sondern nur eine einseitig beliebte Terminologie der Staatsverwaltung.

in Ermangelung eines collegialischen Vorstands von den übrigen communalverfassungsmässigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistratsmitglieder erwählt. Das Recht auf Sitz und Stimme im Herrenhause kann nur von preussischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preussen haben und nicht im activen Dienste eines ausserdeutschen Staates stehen; ferner ist dazu, ausser bei den Prinzen des königl. Hauses, ein Alter von 30 Jahren erforderlich. Das Recht der Mitgliedschaft des Herrenhauses erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche präsentirt werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist. Das Recht der Mitgliedschaft des Herrenhauses geht ausser den Fällen der §§. 12 und 21 des Strafgesetzbuchs verloren, wenn das Haus durch einen vom Könige bestätigten Beschluss einem Mitgliede das Anerkenntniss unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde des Hauses entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt. Ueber die Wahl der von den Provinzialverbänden der Grafen, sowie der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses erfolgte unterm 12. October 1854 ein Reglement. Diesem zufolge ist um an der Ausübung des Präsentationsrechts in den Grafenverbänden und in den Landschaftsbezirken Theil zu nehmen, ausser den übrigen zur Mitgliedschaft des Herrenhauses notwendigen Eigenschaften ein Alter von 25 Jahren erforderlich. Befindet sich das Rittergut, dessen Besitz zur Theilnahme an einer Wahl in den Grafenverbänden oder Landschaftsbezirken befähigt, im Mitbesitze mehrerer Personen, so haben dieselben bei der Wahl nur eine Stimme, wogegen jeder von ihnen, unter Voraussetzung der übrigen Erfordernisse wahlfähig ist. Wer vermöge seines Grundbesitzes in verschiedenen Grafenverbänden oder Landschaftsbezirken zur Wahl berechtigt ist, hat die Befugniss, an derselben in jedem dieser Verbände oder Bezirke Theil zu nehmen. Zum alten Grundbesitze gehören solche Rittergüter, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens 100 Jahren sich im Besitze einer und derselben Familie befinden, und zum befestigten Grundbesitze solche, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung gesichert ist. Wenn in einem Landschaftsbezirke gar keine zur activen Wahl befähigten Besitzer qualificirter Rittergüter vorhanden sind, so ruht das Präsentationsrecht. Für die einzelnen Landschaftsbezirke werden jetzt im Ganzen 90 Personen zur Präsentation gewählt, und zwar in der Provinz Preussen 18, in Brandenburg 15, in Pommern 13, in Schlesien 18, in Posen 7, in Sachsen 10, in Westfalen 4, in der Rheinprovinz 5. Die Vertreter des alten und des befestigten Grundbesitzes sind von den zur Wahl berufenen Rittergutsbesitzern jedes Bezirks aus ihrer Mitte zu präsentiren. Die Mitglieder des Herrenhauses mit erblicher Berechtigung nehmen an den Wahlen in den Verbänden der Grafen nicht Theil, ebensowenig an denen der Landschaftsbezirke; dagegen sind diejenigen Mitglieder der Grafenverbände, welche vermöge der

Beschaffenheit ihres Rittergutsbesitzes zu den Wahlen in den Landschaftsbezirken befähigt sind, berechtigt, auch an diesen Theil zu nehmen. Städte sind in dem Herrenhause 29 vertreten, und zwar in der Provinz Preussen: Königsberg, Danzig, Thorn und Elbing, in Pommern: Stettin und Stralsund, in Brandenburg: Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurt an der Oder, in der Provinz Sachsen: Magdeburg, Halle, Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen, in Schlesien: Breslau, Görlitz und Glogau, in Posen: Posen und Bromberg, in Westfalen: Münster und Dortmund, in der Rheinprovinz: Köln, Aachen, Elberfeld-Barmen, Krefeld, Düsseldorf, Koblenz und Trier.

Das Haus der Abgeordneten (früher die zweite Kammer) besteht aus 352 Mitgliedern [1]). Die Wahlbezirke sind durch das Gesetz festgestellt; sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der grösseren Städte bestehen. Jeder selbstständige Preusse, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte sich befindet, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, soferne er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Massgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, dass auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen, die zweite Abtheilung aus jenen, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen, die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als 500 Urwähler in sich schliessen darf. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt. Die Wahlen erfolgen nach dem Wahlgesetze vom 30. Mai 1849, welchem das interimistische Wahlgesetz vom 30. April 1851 für Hohenzollern hinzugetreten ist.

[1]) Von den zu wählenden Abgeordneten kommen auf die Stadt Berlin 9, ferner auf die einzelnen Regierungsbezirke Königsberg 18, Gumbinnen 14, Danzig 9, Marienwerder 13, Posen 20, Bromberg 10, Potsdam 18, Frankfurt 18, Stettin 12, Köslin 9, Stralsund 4, Breslau 25, Oppeln 21, Liegnitz 20, Magdeburg 15, Merseburg 16, Erfurt 7, Münster 9, Minden 10, Arnsberg 12, Köln 11, Düsseldorf 19, Koblenz 11, Trier 11, Aachen 9, Hohenzollern 2.

Die Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten ist auf drei Jahre festgesetzt. Zum Abgeordneten dieser Kammer ist jeder Preusse wählbar, der das dreissigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staatsverbande angehört hat. Das Haus wird nach Ablauf der Legislaturperiode neu gewählt; ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Der Landtag wird durch den König regelmässig in dem Zeitraume von dem Anfange des November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und ausserdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen. Die Eröffnung und Schliessung beider Häuser des Landtags geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Häuser. Beide Häuser werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Das Haus der Abgeordneten prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber.

Jedes Haus regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung (für das Herrenhaus gilt die Geschäftsordnung vom 14. Januar 1856, für das Haus der Abgeordneten jene vom 28. März 1849) und erwählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten, und Schriftführer. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritte in den Landtag. Wenn ein Mitglied des Hauses der Abgeordneten ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme im Hause und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen. Niemand kann Mitglied beider Häuser sein.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich; jedes Haus tritt auf den Antrag seines Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschliessen ist.

Das Herrenhaus ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 60 seiner zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind und das Haus der Abgeordneten kann nur bei Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder einen Beschluss fassen. Jedes Haus fasst seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Jedes Haus hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten. Niemand darf den Häusern oder einem derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen. Jedes Haus kann die an dasselbe gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen. Ein jedes Haus hat die Befugniss, behufs seiner Information Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen. Die Mitglieder beider Häuser sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht

gebunden. Sie können für ihre Abstimmungen im Hause niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des Hauses auf den Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden. Kein Landtagsmitglied kann ohne Genehmigung des Hauses, dem es angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, ausser wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden notwendig. Jedes Strafverfahren gegen ein Landtagsmitglied und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn das betreffende Haus es verlangt. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Massgabe des Gesetzes.

Die Uebereinstimmung des Königs und der beiden Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich. Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst dem Hause der Abgeordneten vorgelegt; letztere werden von dem Herrenhause im Ganzen angenommen oder abgelehnt. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, können, insoferne die Häuser des Landtags nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen.

Dem Könige, sowie jedem Hause des Landtags steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen. Gesetzesvorschläge, welche durch eines der Häuser oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Die Mitglieder beider Häuser des Landtags leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Der Staatshaushaltsetat wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt; dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats. Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung des Landtags erforderlich.

Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten, haben Zutritt in jedes der beiden Häuser des Landtags und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Jedes Haus kann die Gegenwart der Minister verlangen. Stimmrecht im Landtage haben die Minister nur dann, wenn sie Mitglieder desselben sind. Die Minister können durch Beschluss eines Hauses des Landtags wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrats angeklagt werden.

Provinzialstände.

Zur Vertretung der Provinzen und zur Wahrung der Provinzialinteressen bestehen Provinzialstände. Das allgemeine Grundgesetz für die gesammte provinzialständische Verfassung des preussischen Staats ist das Gesetz vom 5. Juni 1823; die nähere Festsetzung der Vertretungen für die einzelnen Provinzen ist im Besondern durch eigene Verordnungen, unter Berücksichtigung der eigentümlichen Verhältnisse der verschiedenen Landestheile erfolgt. In Wirksamkeit wurden die Provinzialstände gesetzt: durch die Verordnung vom 1. Juli 1823 für die Mark Brandenburg, die Niederlausitz, für Preussen, für Pommern und Rügen und durch die Verordnung vom 27. März 1824 für Schlesien, die Grafschaft Glatz und die Oberlausitz, für Sachsen, Posen, Westfalen und die Rheinprovinz [1]). In den hohenzollernschen Landen und im Jahdegebiete bestehen keine Provinzial- und Kreisstände. In Preussen, der Mark Brandenburg und Niederlausitz, in Pommern und Rügen und in Posen werden die Provinzialstände aus drei Ständen gebildet, der Ritterschaft, den Städten und dem bäuerlichen Stande, in Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz aus vier Ständen, indem zu jenen drei noch ein erster Herrenstand hinzukommt. Das Verhältniss, in welchem zur Zeit in den einzelnen Provinzialversammlungen die drei, beziehungsweise vier Stände vertreten sind, ist folgendes:

1. in der Mark Brandenburg, bestehend aus der Kurmark (einschliesslich der sonst zur Provinz Sachsen gehörigen Altmark) und der Neumark (einschliesslich der jetzt zu Pommern gehörigen Kreise Dramburg und Schiefelbein und einiger Ortschaften des saatziger Kreises) und der damit verbundenen Niederlausitz: 71 Mitglieder, wovon 5 auf die theils mit Viril-, theils mit Collectivstimmen versehenen Standesherren, 31 auf die gewählten Abgeordneten der Ritterschaft, 23 auf die gewählten Abgeordneten der Städte (darunter 8 Städte mit 10 Virilstimmen, 2 zwischen 4 Städten alternirende und 10 Collectivstimmen, an welchen 144 Städte theilnehmen) und 12 Mitglieder auf die gewählten Abgeordneten der Landgemeinden kommen.

2. Im Königreiche Preussen: 97 Mitglieder, nämlich 2 Mitglieder der mit Collectivstimmen versehenen Standesherren, 45 gewählte Abgeordnete der Ritterschaft, 18 gewählte Abgeordnete der Städte (darunter 10 Städte mit 15 Virilstimmen und 13 Collectivstimmen, an denen 116 Städte theilnehmen) und 22 gewählte Abgeordnete der Landgemeinden.

[1]) Durch Art. 105 der Verf. Urk. vom 31. Jan. 1850 und die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung des preuss. Staats vom 11. März 1850 wurden neue Bestimmungen über die Provinzialvertretung getroffen, welche aber durch Gesetz vom 24. Mai 1853 wieder aufgehoben wurden; die frühere Provinzialverfassung wurde reactivirt, zugleich aber eine Neugestaltung derselben vorbehalten.

3. Im Herzogtume Pommern und im Fürstentume Rügen (die heutige Provinz Pommern mit Ausschluss der zur Neumark gehörigen Bezirke): 49 Mitglieder, nämlich 1 Standesherr, 24 gewählte Abgeordnete der Ritterschaft, 16 gewählte Abgeordnete der Städte (darunter 7 Städte mit Virilstimmen und 16 Städte mit zusammen 9 Collectivstimmen) und 8 gewählte Abgeordnete der Landgemeinden.

4. Im Herzogtume Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgraftume Oberlausitz: 92 Mitglieder, nämlich 7 mit Virilstimmen versehene Fürsten und Standesherren, 3 Collectivstimmen von 5 Standesherren, 36 gewählte Abgeordnete der Ritterschaft, 30 gewählte Abgeordnete der Städte (darunter 9 Städte mit 12 Virilstimmen, 10 Städte, von denen je 2 eine alternirende Stimme haben, zusammen also mit 5 Stimmen, und 124 Städte mit 13 Collectivstimmen) und 16 gewählte Abgeordnete der Landgemeinden.

5. In der Provinz Sachsen (mit Ausschluss der Altmark): 73 Mitglieder, nämlich 6 mit Virilstimmen versehene Prälaten und Standesherren, 1 Collectivstimme für Fideicommissbesitzer, 29 gewählte Abgeordnete der Ritterschaft, 24 gewählte Abgeordnete der Städte (darunter 11 Städte mit 12 Virilstimmen und 115 Städte mit 12 Collectivstimmen) und 13 gewählte Abgeordnete der Landgemeinden.

6. In den Rheinprovinzen (bestehend aus dem Grossherzogtume Niederrhein und den Herzogtümern Kleve, Jülich und Berg): 80 Mitglieder, nämlich 5 mit Virilstimmen versehene Fürsten, 25 gewählte Abgeordnete der Ritterschaft, 25 gewählte Abgeordnete der Städte (darunter 8 Städte mit 9 Virilstimmen und 114 Städte mit 16 Collectivstimmen) und 25 gewählte Abgeordnete der Landgemeinden.

7. In der Provinz Westfalen: 72 Mitglieder, nämlich 12 mit Virilstimmen versehene Fürsten und Herren, 20 gewählte Abgeordnete der Ritterschaft, 20 gewählte Abgeordnete der Städte (worunter 6 Städte mit 7 Virilstimmen, 18 Städte mit 7 alternirenden Stimmen und 73 Städte mit 6 Collectivstimmen) und 20 gewählte Abgeordnete der Landgemeinden.

8. In der Provinz Posen: 50 Mitglieder, nämlich 4 mit Virilstimmen versehene Fürsten und Herren, 22 gewählte Abgeordnete der Ritterschaft, 16 gewählte Abgeordnete der Städte (worunter 7 Städte mit 8 Virilstimmen und 139 Städte mit 8 Collectivstimmen) und 8 gewählte Abgeordnete der Landgemeinden.

Die Gesammtzahl der Landtagsmitglieder in allen 8 Provinzen beläuft sich hiernach auf 584, von denen 278 den beiden ersten Ständen (Fürsten, Herren und Rittern), 182 den Städten und 124 den Landgemeinden angehören.

Bedingungen der Wählbarkeit eines Abgeordneten sind überhaupt: Grundbesitz von 10 Jahren (wovon indessen vom Könige dispensirt werden kann), das zurückgelegte 30. Lebensjahr, unbescholtener Ruf und die Gemein-

schaft mit einer der öffentlich anerkannten christlichen Kirchen. Den Besitzern von Rittergütern werden in der Provinz Preussen die Grundeigentümer eines kölmischen Gutes von 6 kulmischen Hufen separirten, contribuablen Landes, welches nicht Theil eines Dorfes, sondern ein für sich bestehendes Landgut ist, sowie eines andern grössern, dem vorbezeichneten kölmischen gleichartigen Landbesitzes gleichgeachtet. In der Rheinprovinz und in Westfalen stehen den Besitzern der (früher landtagsfähigen) Rittergüter die Besitzer eines andern grössern Landguts gleich, welche der Landesherr in den Stand derselben aufzunehmen für angemessen erachtet. Die Wahlen der Ritterschaft erfolgen in der Regel auf den Kreistagen, ausserdem aber auch in gesetzlich vorgeschriebenen Wahlbezirken. Städte, welche eine Stimme für sich haben, wählen in sich selbst, andere wählen collectiv. In den Dorfgemeinden gehen aus den Ortswählern Bezirkswähler hervor und aus diesen selbst werden die Abgeordneten gewählt. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre und alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus.

Die Einberufung der Provinziallandtage geschieht alle 2 Jahre; die Einladungen an die Mitglieder ergehen jederzeit von dem königlichen Commissarius (wozu in der Regel der Oberpräsident ernannt wird), der zugleich Mittelsperson zwischen dem Könige und den Ständen ist und in dieser Eigenschaft alle gegenseitigen Mittheilungen macht und empfängt. Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Landtagsmarschall, der aus den Mitgliedern des ersten Standes vom Könige ernannt wird. Die Gesammtheit der Abgeordneten bildet ein Ganzes und beschliesst durch Mehrheit der Stimmen, von denen aber $^2/_3$ erforderlich sind, wenn ein Antrag an den König gelangen soll. Wenn das Interesse der Stände gegen einander tritt, so erfolgt eine Sonderung in Stände (itio in partes), sobald $^2/_3$ des Standes, welcher sich durch den Beschluss der Majorität verletzt glaubt, auf eine solche dringen. Diese Sonderung geschieht übrigens so, dass ein einzelner Stand gegen den Beschluss der anderen einen Protest einlegt, oder dass sich die ganze Versammlung in die einzelnen Stände auflöst, und diese nun gesondert neben einander verhandeln. Die Versammlungen sind nicht öffentlich, die Verhandlungen werden aber, sowie die Landtagsabschiede, durch den Druck zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Jeder Provinziallandtag erwählt einen Ausschuss von 12 Mitgliedern, darunter jederzeit der Landtagsmarschall, verhältnissmässig aus jedem der Stände, theils um die laufenden Geschäfte der ständischen Verwaltung zu besorgen, theils um zwischen den Sitzungen dem Könige als ständisches Organ zu dienen und sich zu diesem Zwecke auf königlichen Befehl zu versammeln.

Die Provinzialstände bilden, gleich den Kreisständen, privilegirte Corporationen und sind das Organ der verschiedenen Stände jeder Provinz. Sie haben keine gesetzgebende Gewalt, sondern participiren an dieser nur als Berater der Krone, soweit die letztere eine Beratung fordert oder annehmen

will. An sie gelangen die die Provinz allein angehenden Gesetzentwürfe zur Beratung, sie bringen Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Bezug haben, an den König und ihren Beschlüssen sind die Communalangelegenheiten der Provinz (d. h. die die Provinzialcorporation als solche oder einzelne Theile derselben betreffenden Angelegenheiten) unter Vorbehalt königlicher Genehmigung und Aufsicht überlassen. Diese erwähnten Communalangelegenheiten werden aber nur in den Provinzen Preussen, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland von den Provinziallandtagen behandelt, während in den übrigen Landestheilen diese Geschäfte von eigenen Communallandständen versehen werden (Verordnung vom 17. August 1825 und 18. November 1826). Der provinzialständische Verband der Mark ist hiefür in 4 communalständische Verbände getheilt: 1. die Altmark, 2. die übrigen Landestheile der Kurmark, 3. die Kurmark, 4. die Niederlausitz; im provinzialständischen Verbande von Pommern gibt es 2 für sich bestehende Communalverbände, deren einer Altvor- und Hinter-Pommern, der andere Neuvorpommern und Rügen umfasst, im Markgraftume Oberlausitz aber nur ein Communallandtag.

Die eigentliche Aufgabe der Communallandtage ist die Wahrnehmung der bestehenden Communalangelegenheiten, besonders die Verwaltung der Landarmen- und Irrenanstalten, der Feuersocietäten, Taubstummenanstalten, Grundsteuer-, Schuldenwesen etc.; doch dürfen sie in dringenden Fällen Anträge und Beschwerden, welche nicht unmittelbar ihren eigentlichen Geschäftskreis betreffen, bei den Behörden einreichen. Es können jährlich besondere Communallandtage gehalten werden, unter verhältnissmässiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, jedoch nur mit Bewilligung des betreffenden Landtagscommissarius. Die Oberpräsidenten sind königl. Commissarien der Communallandtage, während die Vorsitzenden von den Mitgliedern aus Abgeordneten des ersten Standes gewählt und vom Könige bestätigt werden. Beschlüsse über Veränderungen in den Communaleinrichtungen und neue Communalabgaben bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Bezirksvertretungen.

Nach Art. 105 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und nach der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksordnung vom 11. März 1850 sollten Bezirksräte und Bezirkscommissionen aus gewählten Vertretern, unter dem Vorsitze des vom Könige ernannten Regierungspräsidenten, gebildet werden, welche über die inneren und äusseren Angelegenheiten der Bezirke (Regierungsbezirke), namentlich die Bezirksstrassen und die Institute, welche Eigentum eines Bezirks sind, öffentlich beraten und deren Beschlüsse die Präsidenten ausführen. Die Errichtung der Bezirksräte ist nicht zur Ausfüh-

rung gekommen und nach Sistirung der Ausführung der Provinzial-, Kreis- und Bezirksordnung, gemäss dem allerh. Erlasse vom 19. Juni 1852, und nach Aufhebung derselben, nebst Art. 105 der Verfassungsurkunde, durch die Gesetze vom 24. Mai 1853 steht die Emanation eines neuen Gesetzes bevor. Ein anderes Bewandtniss aber ist es mit den Bezirkscommissionen, welche behufs der Veranlagung der classificirten Einkommensteuer angeordnet wurden. Ueber diese bestimmt das Gesetz vom 1. Mai 1851, die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer betreffend, folgendes: Für jeden Regierungsbezirk, beziehungsweise für Berlin, wird unter dem Vorsitze eines vom Finanzminister zu ernennenden Regierungscommissars eine Bezirkscommission gebildet, welche in demselben Verhältnisse wie die Einschätzungscommissionen, aus im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Provinzialvertretung und aus Einkommensteuerpflichtigen des Bezirks zusammenzusetzen und von der Provinzialvertretung zu wählen ist. Die Bezirkscommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungscommission angebrachten Beschwerden und Reclamationen, sowie über die von dem Vorsitzenden der Einschätzungscommission eingelegten Berufungen. Gegen die Entscheidungen der Bezirkscommission findet kein Recurs statt (Instruction vom 8. Mai und 13. Juli 1851 und Verfügung vom 13. Juli 1851, betreffend die Bildung der Bezirkscommissionen).

Kreisstände.

Für die einzelnen landrätlichen Kreise in den Regierungsbezirken bestehen Kreisstände [1]. Die Kreisverfassungen beruhen auf den Kreisordnungen vom 17. August 1825 (für Brandenburg und Pommern), vom 17. Mai 1827 (für Sachsen), vom 2. Juni 1827 (für Schlesien), vom 13. Juli 1827 (für Westfalen und die Rheinprovinz), vom 17. März 1828 (für Preussen) und vom 20. December 1828 (für Posen) und vielen späteren Specialgesetzen. Die Kreisstände bestehen aus den drei Ständen. Den ersten Stand bilden überall, wo ihnen nicht standes- und ehemals reichsunmittelbare Territorialherren vorgehen, die Rittergutsbesitzer, denen in der Provinz Preussen noch die Besitzer der für sich bestehenden kölmischen Güter von sechs kulmischen Hufen separirten, contribuablen Landes, in der Rheinprovinz aber, falls nicht wenigstens 5 Rittergüter im Kreise sind, noch so viel von den meistbegüterten ländlichen Grundeigentümern erwählte Abgeordnete hinzutreten, als erforderlich sind, um jene Zahl zu ergänzen. Den zweiten Stand bilden die Vertreter der Städte, doch ist das Recht zu dieser Vertretung nicht in allen Provinzen gleich. In der Mark Brandenburg und der Niederlausitz sind in jedem Kreise nur eine,

[1]) Auch die kreisständische Verfassung wurde durch Art. 105 der VU. und durch die Kreisordnung vom 11. März 1850 umgeändert, durch die Gesetze vom 24. Mai 1853 aber wiederhergestellt.

höchstens zwei oder drei Städte, mit Virilstimmen versehen; wo es davon mehrere gibt, sind in der Regel je 2, 3 bis 4 zu Collectivstimmen vereinigt. In Pommern, Posen, Sachsen und Schlesien haben alle Städte in ihren bezüglichen Kreisen Virilstimmen. In Preussen richtet sich die Vertretung der Städte auf den Kreistagen nach ihrer Betheiligung an den Provinziallandtagen, dergestalt, dass diejenigen, die zu dem Landtage für sich allein einen oder mehrere Deputirte zu entsenden haben, auf dem Kreistage mit der doppelten Zahl, diejenigen hingegen, welche dort nur Collectivstimmen führen, hier durch je einen Abgeordneten vertreten werden. In der Rheinprovinz und in Westfalen sendet jede auf dem Provinziallandtage vertretene Stadt einen Abgeordneten zum Kreistage, während einigen der grösseren Städte die Absendung von 2 bis 3 Abgeordneten gestattet ist. Die Abgeordneten werden aus den Mitgliedern der Magistrate oder Gemeindevertretern auf 6 Jahre, in Brandenburg, Pommern und Sachsen auf Lebenszeit gewählt. Den dritten Stand bilden die Vertreter des platten Landes und der Landgemeinden, deren Zahl in den sechs östlichen Provinzen für jeden Kreis auf 3 festgesetzt ist, wozu in der Provinz Preussen noch die Besitzer der nicht im Ritterstande vertretenen kölmischen Güter mit Virilstimmen treten. In der Rheinprovinz und in Westfalen wird der dritte Stand aus je 1 Deputirten der ländlichen Sammtgemeinden des Kreises (Bürgermeistereien, Aemter) gebildet. Die Wahl geschieht durch Wahlmänner, erstreckt sich auf dieselbe Zeit, die in den einzelnen Provinzen für die städtischen Abgeordneten vorgeschrieben ist, kann aber in Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen nur auf wirkliche, im Dienste befindliche Schulzen oder Dorfrichter, in Preussen ausserdem auf Mitglieder des Kölmerstandes, in Posen endlich auf alle zum Provinziallandtage wählbaren Personen des dritten Standes fallen. In der Rheinprovinz und in Westfalen werden die Deputirten der Landgemeinden von den Administrationsbeamten und Repräsentanten der Sammtgemeinden aus deren Mitte ganz so, wie die städtischen Beamten, gewählt. Die Mitglieder der Kreisversammlungen müssen einer der christlichen Kirchen angehören, unbescholtenen Rufs sein und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Alle drei Stände bilden auf den Kreistagen aller Provinzen nur eine einzige Versammlung, in welcher der Landrat, oder in dessen Abwesenheit der älteste Kreisdeputirte den Vorsitz führt. Der Landrat ist verpflichtet, unter Mittheilung der zu verhandelnden Gegenstände jährlich wenigstens einen Kreistag anzusetzen, ausserdem dazu berechtigt, sobald er es den Bedürfnissen der Geschäfte für angemessen erachtet. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch die Regierung bestätigt; doch steht, wenn sich ein ganzer Stand durch einen Kreistagsbeschluss in seinen Interessen verletzt fühlt, demselben mittels eines Seperatvotums der Recurs an die vorgesetzte Behörde zu, von der die betreffende Angelegenheit ressortirt (itio in partes).

Die Kreisversammlungen haben die Communalverwaltung des Landrats in Communalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen, die Verwaltung selbst zum Gegenstande ihrer Beratungen und Beschlüsse zu machen, endlich die Kreiscorporation in allen den ganzen Kreis betreffenden Communalangelegenheiten ohne Rücksprache mit den einzelnen Communen oder Individuen zu vertreten und Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Den Kreisversammlungen steht in allen Provinzen (mit alleiniger Ausnahme des Grossherzogtums Posen) das Recht zur Wahl des Landrats, der Kreisdeputirten und anderer, zur Verwaltung der Kreiscommunalangelegenheiten erforderlichen Beamten (Rendanten, Rechnungsführer, Chausseeeinnehmer etc.) zu. Doch werden in der Mark Brandenburg, in Altpommern, in der Provinz Preussen, in Schlesien (mit Ausnahme der Oberlausitz) und im Herzogtume Magdeburg die Landratswahlen nicht, wie in den übrigen Landestheilen, von der ganzen Kreisversammlung, sondern von den Rittergutsbesitzern allein vollzogen, die aber verpflichtet sind, den zu den Kreisversammlungen deputirten Repräsentanten der Städte und des bäuerlichen Standes jedesmal von dem Ausfalle der Wahl Kenntniss zu geben, damit diese in den Stand gesetzt werden, etwaige erhebliche Bedenken, welchen die Bestätigung der Erwählten unterliegen dürfte, bei der Regierung anzuzeigen. Die Landräte sind die Vorsteher der landrätlichen Kreise, und sowol königliche als ständische Beamte. Die passive Wählbarkeit der Landräte ist in den östlichen Provinzen überall auf die Mitglieder des Ritterstandes in dem betreffenden Kreise beschränkt. In Westfalen kann in deren Ermangelung die Wahl auch auf die Notabelsten unter den übrigen Grundbesitzern des Kreises, in den Rheinprovinzen beliebig auf die Rittergutsbesitzer oder die Notabelsten der gedachten Kategorie gerichtet werden. Ueberall müssen drei Candidaten gewählt werden (in den westlichen Provinzen genügen ausnahmsweise zwei), von denen der König einen ernennt. Die Wahl der Kreisdeputirten (der Stellvertreter des Landrats), deren es in jedem Kreise zwei gibt und die überall den gesammten Kreisständen zusteht, bedarf der Bestätigung der Regierung. Ihre passive Wählbarkeit hängt überall von denselben Eigenschaften ab, wie die des Landrats, nur dass sich die Landratscandidaten noch der vorgeschriebenen Beamtenprüfung unterwerfen müssen, wenn sie nicht eine solche schon anderweit abgelegt haben. Die Kreisstände haben ferner die Beamten der Vermittlungscommissionen für die zum Ressort der Generalcommissionen gehörenden Angelegenheiten, resp. für Auseinandersetzungen und zur Prüfung von Anträgen auf Errichtung von Bewässerungsanlagen unter Vorbehalt der Genehmigung von Seiten der Regierung zu ernennen.

Die Kreisstände sind ermächtigt, zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche im Interesse des gesammten Kreises beruhen, sowie zur Beseitigung eines Notstandes Ausgaben zu beschliessen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten. Zu diesem Zwecke können sie über die jährlichen

Nutzungen etwa vorhandener Kreiscommunalfonds und über die ersparten Revenuen aus den letzten fünf Jahren disponiren, in deren Ermangelung aber auch mit Genehmigung der Regierung die Kreiseingesessenen zu Beiträgen und Leistungen heranziehen. Die Kreisstände (mit alleiniger Ausnahme der schlesischen), haben das Recht, Staatsprästationen, die kreisweise aufzubringen sind und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren; sie sollen bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zuvor mit ihrem Gutachten gehört, ihnen auch von allen Geldern, die dahin verwendet worden, die Rechnungen vorgelegt werden. Es werden, diesen Bestimmungen entsprechend, die Classensteuerrollen alljährlich einer aus zwei Mitgliedern bestehenden Commission, die von der ganzen Versammlung gewählt wird, zur Anbringung etwaiger Erinnerungen vorgelegt. In der Rheinprovinz, wo die Classensteuer für jeden der 5 Regierungsbezirke contingentirt ist, geschieht die Repartition des von jedem derselben aufzubringenden Fixums auf die Kreise durch eine Commission, die unter dem Vorsitze eines Regierungsmitglieds aus sämmtlichen Landräten und je 1 Deputirten der zum Bezirke gehörigen Kreise besteht. Behufs der Einschätzung zur classificirten Einkommensteuer (Gesetz vom 1. Mai 1851) wird jährlich von der Kreisversammlung eine Commission gewählt, deren Mitglieder zu $1/3$ der Versammlung selbst, zu $2/3$ den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises angehören müssen. Auch werden bei einer Mobilmachung des Heeres die für die Truppen ausgeschriebenen Landlieferungen in den Kreisen von den Landräten unter Zuziehung von Ausschüssen der Kreisversammlung repartirt.

In Bezug auf den Ersatz des stehenden Heeres steht den Kreisständen insoferne eine Mitwirkung zu, als den Kreisersatzcommissionen ausser den militärischen jederzeit der Landrat, zwei Gutsbesitzer (darunter einer Besitzer eines Bauernguts sein muss) und zwei städtische Grundbesitzer beigegeben sind. Endlich ist den Kreisständen gestattet, wegen Behandlung gewisser Arten von Communalangelegenheiten (d. i. von Angelegenheiten der im Kreise befindlichen Gemeinden), zumal wenn es sich um die Gleichmässigkeit derselben handelt, Anträge zu machen, sowie die Kreisstände auch bei Bildung neuer Gemeinden, Entwerfung von Ortsstatuten gehört werden sollen.

Gemeindeverfassung.

Die Gemeindeverfassung im preussischen Staate beruht auf der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853, auf dem Gesetze betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen vom 31. Mai 1853, auf dem Gesetze, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der preuss. Monarchie vom 14. April 1856, auf den Vorschriften über die Landgemeinde-

verfassungen in diesen Provinzen im allgemeinen Landrechte, in den Verordnungen vom 31. März 1833, den Gesetzen vom 31. December 1842, 3. Januar 1845 und 24. Mai 1853, auf der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, auf der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, auf der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 25. Juli 1845 und dem Gesetze, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 und auf der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 [1]).

Die Stadt- und Landgemeinden sind Corporationen mit gesetzlich geregelter Selbstverwaltung. Alle Einwohner des Gemeindebezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes, gehören zur Gemeinde.

Verfassung der Stadtgemeinden. Das städtische Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung.

Jede Stadt hat einen Magistrat (collegialischen Gemeindevorstand) und eine Stadtverordnetenversammlung. Die letztere besteht aus 12 Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2.500 Einwohnern, aus 18 in Gemeinden von 2.500 bis 5.000 Einwohnern, aus 24 in solchen von 5.001 bis 10.000 Einwohnern, aus 30 in solchen von 10.001 bis 20.000, aus 36 in solchen von 20.001 bis 30.000, aus 42 in solchen von 30.001 bis 50.000, aus 48 in solchen von 50.001 bis 70.000, aus 54 in solchen von 70.001 bis 90.000, aus 60 Mitgliedern in Gemeinden von 90.001 bis 120.000 Einwohnern. In Gemeinden von mehr als 120.000 Einwohnern treten für jede weiteren 50.000 Einwohner 6 Stadtverordnete hinzu. Für die Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger, nach Massgabe des Betrags der von ihnen zu entrichtenden directen Steuern, in drei Abtheilungen getheilt. Die Stadtverordneten werden auf 6 Jahre gewählt; alle zwei Jahre scheidet $1/3$ aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Der Magistrat, die Obrigkeit der Stadt, besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister, als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträten, Ratsherren, Ratsmännern) und, wo das Bedürfniss es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndicus, Kämmerer, Schulrat, Baurat etc.). Es gehören zum Magistrate in Stadtgemeinden von weniger als 2.500 Einwohnern 2 Schöffen, in Gemeinden von 2.500 bis 10.000 Einwohnern 4, von 10.001 bis 30.000 Einwohnern 6, von 30.001 bis 60.000 Einwohnern 8, von 60.001 bis 100.000 Einwohnern 10 Schöffen; bei mehr als 100.000 Einwohnern treten für jede weiteren 50.000 Einwohner 2 Schöffen hinzu. Der Beigeordnete und die Schöffen werden auf 6 Jahre, der Bürger-

[1]) Die Gemeindeordnung für den preussischen Staat vom 11. März 1850 wurde durch Gesetz vom 24. Mai 1853 aufgehoben.

meister, die besoldeten Beigeordneten und besoldeten Magistratsmitglieder auf 12 Jahre und auch auf Lebenszeit von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Sämmtliche Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung von Seiten des Staats und werden beeidet. — Beamte, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird, Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer, richterliche Beamte, Beamte der Staatsanwaltschaft und Polizeibeamte können nicht Stadtverordnete oder Magistratsmitglieder, Magistratsmitglieder und Gemeindebeamte nicht Stadtverordnete und Stadtverordnete und untere Gemeindebeamte nicht Magistratsmitglieder sein. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eben dieselben, sowie Schwiegervater und Schwiegersohn dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats oder zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sein.

Die Stadtverordnetenversammlung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschliessen, soweit dieselben nicht ausschliesslich dem Magistrate überwiesen sind. Sie gibt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann beraten, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letztern. Die Stadtverordnetenversammlung controllirt die gesammte Gemeindeverwaltung, beschliesst über die Benutzung des Gemeindevermögens und über die Aufbringung von Gemeindesteuern. Sie wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, aus ihrer Mitte. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Zur Veräusserung von Grundstücken und denselben gleichgestellten Gerechtsamen, von wissenschaftlichen, Kunstsachen, zu Anleihen und zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen und zu gewissen Steuerzuschlägen ist die Genehmigung der Regierung erforderlich, in der Rheinprovinz ausserdem auch noch zur Anstellung gewisser Processe, zu einseitigen Verzichtleistungen und zu Schenkungen Seitens der Stadtgemeinde.

Der Magistrat hat die Gesetze und Verordnungen auszuführen, die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen, die städtischen Gemeindeanstalten zu verwalten und zu beaufsichtigen, die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen, den Stadthaushaltsetat zu entwerfen, das Eigentum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren, die Gemeindebeamten anzustellen

und zu beaufsichtigen, die Urkunden und Acten der Stadtgemeinde aufzubewahren, die Stadtgemeinde nach Aussen zu vertreten, die städtischen Gemeindeabgaben und Dienste zu vertheilen und die Beitreibung zu bewirken.

Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung, besorgt, wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist, diese, sowie die Verrichtungen eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei und eines Polizeianwalts, ferner alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung. Grössere Städte können auch in Ortsbezirke (mit Bezirksvorstehern an der Spitze) getheilt werden.

In kleineren Städten der Rheinprovinz und Westfalens und in den Städten der übrigen Provinzen von nicht mehr als 2.500 Einwohnern kann, auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung der Regierung, die Einrichtung getroffen werden, dass die Zahl der Stadtverordneten auf 6 vermindert und statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, der den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung zu führen hat und 2 oder 3 Schöffen (Beigeordnete), welche den Bürgermeister zu unterstützen und zu vertreten haben, gewählt werden.

Die Städte in Neuvorpommern und Rügen haben ihre alten Verfassungen beibehalten.

Die Aufsicht des Staats über die städtischen Gemeindeangelegenheiten wird von der Regierung (bei kleineren Städten in unterer Instanz vom Landrate und in zweiter Instanz von der Regierung), in den höheren Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt.

Verfassung der Landgemeinden. Eine ländliche Gemeinde wird von allen Einwohnern des Gemeindebezirks und von allen jenen, die im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessen sind, constituirt. Rittergüter sind zur Bildung von selbstständigen, den Gemeinden gleich zu achtenden Gutsbezirken berechtigt. Nur selbstständige preussische Unterthanen, welche Gemeindeabgaben zahlen und in dem Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angesessen sind, von dem sie eine Grundsteuer entrichten oder ihren Wohnsitz, mit Entrichtung der Einkommen- oder Classensteuer, in dem Gemeindebezirke haben, sind zur Theilnahme am Stimmrechte und zur Ausübung desselben in der Gemeindeversammlung berechtigt. Zur Ausübung des Gemeinderechts ist auch jeder Gutsbesitzer in der Gemeinde befugt. Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch die Gemeindeversammlung und den Gemeindevorsteher (Schulzen) vertreten. Der Gemeindevorsteher wird in den östlichen Provinzen von der Ortsobrigkeit (Gutsherrschaft) ernannt, in Westfalen von der Gemeindeversammlung auf 6 oder 12 Jahre gewählt und vom Landrate bestätigt. Dem Gemeindevorsteher sind in den 6 östlichen Provinzen 2 Schöppen (Gerichtsmänner, Dorfgeschworene), in Westfalen 1 Stellvertreter beigeordnet, die ihm in seinen Amtsverrichtungen beizustehen und

in Abwesenheit oder bei Verhinderungen ihn zu vertreten haben. Auf den Antrag der Gemeinde kann an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung durch auf 6 Jahre gewählte Gemeindeverordnete eingeführt werden. Der Gemeindevorsteher ist die ausführende Behörde der Gemeinde, verwaltet die Gemeindeangelegenheiten, macht die Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt, sorgt für deren Befolgung, handhabt die Ortspolizei und führt den Vorsitz in der Gemeindeversammlung. In Westfalen sind die Gemeinden und Gutsbezirke in besondere Verwaltungsbezirke (Aemter) vereinigt. Einem Amte steht der vom Minister des Innern ernannte Amtmann vor, welchem die Verwaltung der Amtscommunalangelegenheiten und der Polizei im Amtsbezirke, die Beaufsichtigung der Angelegenheiten der zum Amte gehörenden Gemeinden und sonstige örtliche Geschäfte in Landesangelegenheiten obliegen. Dem Amtmanne ist mindestens ein Stellvertreter (Beigeordneter) beigegeben, der von dem Regierungspräsidenten ernannt wird. In Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für die zu dem Amte gehörigen Gemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, bildet das Amt einen Communalverband mit den Rechten einer Gemeinde und hat als Vertretung eine Amtsversammlung. Diese ist in denjenigen Aemtern, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, von der Gemeindeversammlung nicht verschieden; in den übrigen Aemtern wird sie gebildet: aus den Vorstehern der zum Amte gehörenden Gemeinden, aus den Besitzern der zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigten Güter und aus gewählten Amtsverordneten, von denen aus jeder Gemeinde mindestens Einer von der Gemeindeversammlung zu wählen ist. Vorsitzender der Amtsversammlung ist der Amtmann.

In der Rheinprovinz bilden eine oder mehrere Gemeinden eine Bürgermeisterei unter einem Bürgermeister, welche in Ansehung der gemeinschaftlichen Interessen der zu ihr gehörigen Gemeinden einen Communalverband bildet. Jede Gemeinde wird durch den Gemeinderat (Schöffenrat) oder durch den Bürgermeister und den Gemeindevorsteher vertreten. In jenen Gemeinden, die nur 18 oder weniger zur Ausübung des Gemeinderechts befähigte Gemeindeglieder zählen, bilden diese sämmtlich den Gemeinderat; in allen übrigen Gemeinden besteht dieser aus den meistbegüterten Grundeigentümern und aus einer bestimmten Zahl von auf 6 Jahre gewählten Gemeindeverordneten. Der Gemeindevorsteher wird von dem Landrate aus den Mitgliedern des Gemeinderats auf 6 Jahre ernannt, hat unter Aufsicht des Bürgermeisters die Ortspolizei zu handhaben und ist für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und für alle Angelegenheiten der Bürgermeisterei ein Organ des Bürgermeisters. Dem Bürgermeister dagegen gebührt in allen Gemeindeangelegenheiten die Ausführung, die Entscheidung aber nur in denjenigen Fällen, in welchen sie nicht dem Gemeinderate übertragen ist. Ueber alle von den Gemeinden zu bestreitenden Ausgaben und zu leistenden Dienste

hat der Gemeinderat zu beschliessen und controllirt die Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister wird von der Regierung ernannt; ihm werden 2 oder mehrere Beigeordnete von der Regierung beigegeben, deren Amt 6 Jahre dauert. Er führt die Verwaltung der Communalangelegenheiten der Bürgermeisterei und besorgt die Polizeiverwaltung in letzterer. Die Vertretung der Bürgermeisterei ist die **Bürgermeistereiversammlung**, welche aus den meistbegüterten Grundeigentümern, aus den Vorstehern der zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden und aus von den Gemeinderäten gewählten und vom Landrate bestätigten Abgeordneten gebildet wird.

Die Oberaufsicht des Staats über die Landgemeinden wird von den Landräten und in höherer Instanz von den Regierungen geführt.

Kirchliche Verfassung.

Bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, wird, unbeschadet der gewährleisteten Religionsfreiheit, die christliche Religion zum Grunde gelegt. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und ist durch die Verfassungsurkunde im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds garantirt. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Corporationsrechte können Religionsgesellschaften nur durch das Gesetz erlangen. Die Rechte von Corporationen geniessen nach den (noch immer in Kraft stehenden) Grundsätzen des allgemeinen Landrechts nur die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften; Religionsgesellschaften ohne Corporationsrechte sind nur geduldete. Genauer bestimmt sind diese Festsetzungen durch das (noch immer geltende) Patent vom 30. März 1847, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betreffend. Nach diesem sind zu unterscheiden: 1. öffentlich aufgenommene, „geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechtete Kirchen", nämlich die evangelische und die römisch-katholische; 2. aufgenommene, concessionirte, nicht bevorrechtete Kirchen, deren Gerechtsame in der ihnen ertheilten Concession bestimmt werden; dazu gehören die Herrnhuter und böhmischen Brüder, sowie die von der Gemeinschaft der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, welche sämmtlich Corporationsrechte besitzen; 3. geduldete Religionsgesellschaften, mit Privatcultus: die Mennoniten, die Quäcker, die Griechen und die Juden [1]); 4. factisch geduldete Religionsgenossen, nämlich die Dissidenten der römisch-katholischen

[1]) Die nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Juli 1847 gebildeten jüdischen Synagogen-Gemeinden haben die Rechte juristischer Personen.

und der evangelischen Kirche (sogenannte deutsch-katholische und freie Gemeinden).

Die in der Landeshoheit liegenden kirchenpolitischen Rechte, jura circa sacra, sind theils dem Könige vorbehalten, theils werden sie in seinem Namen von den damit betrauten Beamten verwaltet, während die Ausübung der rein kirchlichen Rechte durch die Organe der einzelnen Kirchengesellschaften erfolgt.

Verfassung der evangelischen Landeskirche. Die evangelische Landeskirche in Preussen ist unirt. Das gemeine Recht derselben beruht auf den anerkannten Symbolen und den im Principe übereinstimmenden Kirchenordnungen. Diese letzteren sind: für die Provinz Preussen die Kirchenordnung von 1568, für Brandenburg die Consistorialordnung von 1573 und die Kirchenordnung von 1540, für Pommern die Kirchenordnung von 1563, die Agende von 1567, die statuta synodica von 1574, die leges praepositurarum von 1621, für Neuvorpommern die Consistorialinstruction von 1681, für Schlesien besondere Kirchenordnungen in den einzelnen Districten, sowie die Inspections-Presbyterialordnung von 1742, für Sachsen die Kirchenordnung von 1580 nebst mehreren Kirchenordnungen für einzelne Theile, für Westfalen und die Rheinprovinz die evangelische Kirchenordnung vom 5. März 1835. Allgemeine Geltung hat auch die evangelisch-reformirte Inspections-, Presbyterial-, Classical-, Gymnasial- und Schulordnung vom 24. October 1713.

Die Verfassung der evangelischen Landeskirche ist verschieden für die östlichen und westlichen Provinzen. In jenen besteht für die Lutheraner die Consistorial-, für die Reformirten die Presbyterial-Verfassung; in Rheinland und Westfalen dagegen hat die Kirchenverfassung eine theils auf der Consistorial-, Presbyterial-Verfassung beruhende Organisation erhalten. Gemeinsame Organe für alle sind der Landesherr, als Inhaber der Episcopalrechte, der evangelische Oberkirchenrat, die Consistorien, General- und Special-Superintendenten. Eigentümliche Einrichtungen sind für die Lutheraner die Kirchencollegia, aus den Geistlichen und Kirchenvorstehern bestehend, und die Repräsentanten, sowie die Gemeindekirchenräte; für die Reformirten Presbyterien; für Rheinland und Westfalen die Presbyterien, Kreis- und Provinzialsynoden.

Der evangelische Oberkirchenrat zu Berlin hat alle die innere Einrichtung der evangelischen Kirche, als den Gottesdienst, die Seelsorge, die Kirchendisciplin u. s. w. betreffenden Sachen selbstständig, und nur dem Könige, als dem obersten Bischofe der evangelischen Kirche, verantwortlich, zu bearbeiten und zu verwalten. In den einzelnen Provinzen haben die Consistorien das gesammte evangelische Kirchenwesen in rein geistlicher Beziehung wahrzunehmen; zu ihrem Geschäftskreise gehört hauptsächlich: die Aufsicht über den Gottesdienst, besonders in dogmatischer und liturgischer Beziehung, über das Synodalwesen, die Prüfung und Ordination der Candidaten der Theologie, Vorschlag und Einführung der Superintendenten, die

Aufsicht über amtliche und sittliche Führung der Geistlichen, die Ertheilung geistlicher oder kirchlicher Concessionen oder Dispensationen, die Anordnung der kirchlichen Feste, der Buss- und Bettage u. s. w. (Instruction vom 23. October 1817, Cabinetsordre vom 31. December 1825 und Verordnung vom 27. Juni 1845). In Gemeinschaft mit der Regierung hat das Consistorium die Regulirung des Stolwesens, die Zusammenziehung und Vertheilung der Parochien und die Umpfarrung einzelner Dorfschaften. Durch Cabinetsordre vom 7. Februar 1828 sind den Consistorien Generalsuperintendenten beigeordnet, welche für die Richtigkeit und Reinheit der Lehre der Geistlichen, die Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes, die äussere und innere Kirchlichkeit der Gemeinden und Gemeindeglieder, den Wandel der Kirchenbeamten, die religiöse und kirchliche Tendenz der Lehre der niederen und höheren Unterrichtsanstalten, Ausführung der Kirchenvisitationen u. s. w. zu besorgen haben. Seit 1816 wird einzelnen Generalsuperintendenten als Belohnung treuer Dienste das Prädicat eines „evangelischen Bischofs“ gewährt.

Behufs der kirchlichen Verwaltung sind die Provinzen und Regierungsbezirke in Kirchenkreise oder Kreissynoden eingetheilt, denen die (Special-) Superintendenten vorstehen. Diese sind die dem Consistorium und der Regierungsabtheilung untergeordneten Aufseher der ihnen untergebenen Diöcesen oder Kreise. Ihr Amt besteht eigentlich nur in der Aufsicht über die zu ihrem Kreise gehörigen Kirchen und Geistlichen und in Vornahme der Kirchenvisitationen. Die Vereinigung der Geistlichen jeder Diöcese unter dem Superintendenten bilden die Kreissynode und die Vereinigung der Superintendenten jeder Provinz unter dem Generalsuperintendenten bildet die Provinzialsynode. In der Rheinprovinz und in Westfalen werden die Kreissynoden aus den Pfarrern der Kreise und ebensovielen deputirten Aeltesten unter dem auf 6 Jahre gewählten Superintendenten gebildet und haben die Prediger und Presbyterien, sowie die Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen und die Disciplin zu handhaben. Die Provinzialsynoden in den westlichen Provinzen werden von den Superintendenten und den geistlichen und weltlichen Deputirten der Kreissynoden gebildet.

Zur Belebung der kirchlichen Gemeinden sind ein den Presbyterien ähnliches Organ, Gemeindekirchenräte, neuerdings eingeführt worden.

Ueber die Zahl der Kirchen und Prediger beider evangelischer, wie auch der vereinigten Confessionen und der Brüdergemeinden im Jahre 1852 gibt folgende Tabelle Auskunft:

Provinz	Sitz des Consistoriums	Zahl der Superintendenten	Kirchen und Bethäuser				Geistliche		
			Pfarrkirchen		Gottesdienstliche Versammlungsorte ohne Parochialrechte	Zusammen	Ordinirte Prediger	Katecheten u. and. nichtord. Religionslehr.	Zusammen
			Mutterkirchen	Tochterkirchen					
Brandenburg . . .	Berlin . . .	77	1.052	1.142	126	2.320	1.230	13	1.243
Pommern	Stettin . . .	58 [1])	656	577	131	1.364	723	14	737
Sachsen	Magdeburg . .	94 [2])	1.488	914	162	2.564	1.647	8	1.655
Schlesien	Breslau . . .	56	694	52	101	847	817	23	840
Posen	Posen. . . .	19	131	40	86	257	155	6	161
Preussen	Königsberg . .	50 [3])	521	108	102	731	625	70	695
Westfalen	Münster . . .	19	289	15	98	402	363	3	366
Rheinprovinz . . .	Koblenz . . .	25	399	108	66	573	494	8	502
Hohenzollern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe: . . .	8	398	5.230	2.956	872	9.058	6.054	145	6.199

[1]) Darunter 2 reformirte. — [2]) Darunter 1 reformirter. Selbstständig sind das Domministerium zu Magdeburg und die evangel. reform. Gemeinde ebendaselbt. — [3]) Darunter 1 reformirter.

An der Spitze der evangelischen Militärgeistlichkeit steht der Feldpropst, der als solcher zugleich Mitglied des Oberkirchenrats ist. Jedes Armeecorps hat einen Militärprediger, welcher Mitglied des resp. Provinzialconsistoriums ist, und die Stelle eines Superintendenten für die Divisionsprediger, die zu seinem Bezirke gehörigen Garnisonsprediger und sonstigen Militärgeistlichen bekleidet.

Die kirchlichen Verhältnisse der Alt-Lutheraner sind im Allgemeinen durch das Patent vom 23. Juli 1845 geordnet. Nach demselben ist den von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern gestattet, unter besonderer Genehmigung der Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz zu besonderen Kirchengemeinden zusammenzutreten und einen Verein dieser Gemeinden unter einem gemeinsamen, dem Kirchenregimente der evangelischen Landeskirche nicht untergebenen Vorstande zu bilden. Dieser Vorstand ist das Oberkirchencollegium der evangelisch-lutherischen Kirche in Preussen zu Breslau. Die Provinzialverwaltung wird zur Zeit von 7 Superintendenturen versehen (3 in Schlesien, 1 in Preussen, 1 in Brandenburg und 2 in Pommern), ausser welchen noch selbstständige Pfarrbezirke zu Erfurt, Köln und Radevormwalde (Regierungsbezirk Arnsberg) bestehen. Der ganze altlutherische Kirchenverband hat 50 Pfarrbezirke, und jeder Pfarrbezirk besteht aus einer grossen Anzahl weit zerstreuter Gemeinden und Predigtorte.

Die geistlichen Angelegenheiten der christlichen Sectirer werden von den Regierungsabtheilungen des Innern wahrgenommen.

Verfassung der römisch-katholischen Kirche. Die Rechtsverhältnisse der römisch-katholischen Kirche in Preussen beruhen theils auf dem durch die Landesgesetze modificirten kanonischen Rechte, theils auf eigenen allgemeinen und provinziellen Bestimmungen. Die Verwaltungs- und Aufsichtsrechte des Staats werden in den Provinzen von den Oberpräsidenten wahrgenommen. Ihre inneren Angelegenheiten verwaltet die Kirche durch ihre Organe, vornämlich die Bischöfe und deren Stellvertreter in den bestimmten Sprengeln.

Die Organisation der katholischen Hierarchie in Preussen, namentlich die Einrichtung, Begrenzung und Ausstattung der Bistümer beruht auf der Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821 (sanctionirt durch Kabinetsordre vom 23. August 1821). Die katholischen Diöcesen des preussischen Staats sind:

1. Das Erzbistum Köln, dessen Sprengel sich über die Regierungsbezirke Köln, Aachen, Düsseldorf (mit Ausschluss des frühern Regierungsbezirks Kleve) und das Decanat Erpel (Regierungsbezirk Koblenz) erstreckt; es zählt 44 Decanate oder Erzpriestereien. Suffragan-Bistümer sind Trier, Münster und Paderborn. Das Bistum Trier zählt 24 Decanate oder Erzpriestereien und umfasst den Regierungsbezirk Trier, sowie den Re-

gierungsbezirk Koblenz mit Ausschluss des Decanats Erpel; für sämmtliche Kirchen, die auf dem rechten Rheinufer liegen, besteht ein bischöflicher Delegat zu Ehrenbreitstein. Das Bistum Münster erstreckt sich über den Regierungsbezirk Münster und einen Theil des Regierungsbezirks Düsseldorf (den frühern Regierungsbezirk Kleve) und zählt 17 Decanate oder Erzpriestereien. Das Bistum Paderborn umfasst die Regierungsbezirke Minden und Arnsberg und die Provinz Sachsen und hat 36 Decanate oder Erzpriestereien; zu Magdeburg und Heiligenstadt bestehen bischöfliche Commissariate.

2. Das Erzbistum Gnesen und Posen mit den zu gleichem Rechte vereinigten Diöcesen Gnesen und Posen und dem Suffraganbistume Kulm. Das Erzbistum Gnesen und Posen erstreckt seinen Sprengel über die Provinz Posen, über den Netzdistrict des Regierungsbezirks Marienwerder (Decanat Deutschkrone), und den Regierungsbezirk Köslin ausschliesslich der Herrschaften Lauenburg und Bütow. Für die Antheile der Provinz Preussen und Pommern besteht ein erzbischöflicher Delegat zu Deutschkrone. Das Erzbistum Gnesen zählt 16, das Erzbistum Posen 22 Decanate oder Erzpriestereien, wozu noch 1 Decanat in Preussen und 1 Decanat in Pommern kommen. Das Bistum Kulm (mit dem Bischofssitze in Pelplin), umfasst von der Provinz Preussen die Lande Kulm und Michelau mit Thorn, die Wojwodschaft Pommerellen und die pommerschen Herrschaften Lauenburg und Bütow. Dem Bischofe unterstehen 4 bischöfliche Commissarien oder Delegaten, diesen 25 Decanate oder Erzpriestereien.

3. Das exemte (d. i. dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterworfene) Bistum Ermland (mit dem Bischofssitze in Frauenburg) umfasst Ermland, die vormalige Wojwodschaft Marienburg nebst dem danzinger und elbinger Gebiete, die katholischen Kirchengebiete in Ostpreussen und zählt 13 Decanate oder Erzpriestereien.

4. Das exemte Bistum Breslau erstreckt seinen Sprengel über Schlesien und die Lausitz (mit Ausnahme der Grafschaft Glatz und der oberschlesischen Herrschaft Katscher), die Provinz Brandenburg und die Regierungsbezirke Stettin und Stralsund. Zu Berlin besteht ein fürstbischöfl. Delegat, der auch über die Katholiken in den Regierungsbezirken Stettin und Stralsund die Aufsicht führt. Sonst zählt dieses Bistum 11 fürstbischöfl. Commissariatämter, denen 77 Archipresbyterate unterstehen.

Eine Verbindung mit auswärtigen Prälaten besteht für Schlesien, wo die Grafschaft Glatz dem Erzbischofe von Prag, der District Katscher in Oberschlesien dem Erzbischofe von Olmütz, sowie für die hohenzollernschen Lande, wo die katholische Geistlichkeit dem Erzbischofe von Freiburg untergeben ist. Die fremden Erzbischöfe haben inländische Stellvertreter, der von Prag einen Grossdechanten, der von Olmütz einen erzbischöfl. Commissarius. In den hohenzollernschen Landen gibt es 4 Decanate.

Den Erzbischöfen und Bischöfen stehen die Domcapitel, Generalvicariate,

Ordinariate und Officialate zur Seite. Die Freiheit der Wahl der Domcapitel bei Besetzung der bischöflichen Stühle ist insoferne beschränkt, als sie sich richten muss auf ein Mitglied der Geistlichkeit des preussischen Reichs. Die Decanate zerfallen in Pfarreien.

Der Stand der römisch-katholischen Kirchen und Geistlichen war im Jahre 1852 folgender:

Provinz	Kirchen und Bethäuser				Geistliche		
	Parochialkirchen		and. gottesdienstl. Versl.-Orte	Zusammen	Pfarrer	Capelläne u. Vicarien	Zusammen
	Mutterkirchen	Tochterkirchen					
Brandenburg . .	17	8	7	32	17	13	30
Pommern . . .	6	10	4	20	7	4	11
Sachsen . . .	94	50	47	191	96	31	127
Schlesien . . .	931	337	350	1.618	724	369	1.093
Posen	534	96	106	736	434	115	549
Preussen . . .	337	168	106	611	338	127	465
Westfalen . . .	477	27	599	1.103	477	624	1.101
Rheinprovinz . .	1.563	508	974	3.045	1.530	792	2.322
Hohenzollern'sche Lande	80	52	39	171	70	28	98
Summe:	4.039	1.256	2.232	7.527	3.693	2.103	5.796

Die Zahl der Klostergeistlichen beträgt gegen 2.000, die der Nonnen 1.000. Die katholische Militärgeistlichkeit ist ähnlich der evangelischen organisirt.

Die Griechen haben 3 (in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Posen und Potsdam), die Mennoniten 31 gottesdienstliche Versammlungshäuser (in Preussen 24, im Regierungsbezirke Bromberg 1, im Regierungsbezirke Minden 1, im Regierungsbezirke Düsseldorf 4 und im Regierungsbezirke Koblenz 1).

Verfassung des jüdischen Cultus. Die Cultusangelegenheiten der Juden sind durch das Gesetz vom 23. Juli 1847 geordnet. Nach diesem sollen die Juden in Synagogengemeinden (Judenschaften) vereinigt werden, welchen die Rechte juristischer Personen beigelegt sind. In allen Angelegenheiten der Synagogengemeinden geht der Recurs an die Regierung und gegen deren Entscheidung an den Oberpräsidenten. Im Jahre 1852 betrug die Zahl der gottesdienstlichen Versammlungshäuser der Juden 926, von welcher Ziffer 68 auf Brandenburg, 56 auf Pommern, 34 auf Sachsen, 84 auf Schlesien, 138 auf Posen, 99 auf Preussen, 155 auf Westfalen, 288 auf die Rheinprovinz und 4 auf die hohenzollernschen Lande entfielen.

2. Staatsverwaltung.

Der jetzt bestehende Organismus der preussischen Staatsbehörden beruht auf der Verordnung vom 16. December 1808, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung, demnächst auf der Verordnung vom 27. October 1810 über die Veränderung aller obersten Staatsbehörden, auf der Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, der Verordnung vom 3. November 1817, betreffend die veränderte Anordnung der Ministerien und den Geschäftskreis des gesammten Staatsministeriums und verschiedenen späteren Erlassen, Declarationen und Instructionen, die wir bei der Darstellung der einzelnen Behörden anführen werden.

Die Verwaltung ist von der Rechtspflege strenge getrennt. Alle Staatsbeamte werden durch Amtseide verpflichtet, welche auch auf die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung ausgedehnt sind.

Die Gesetze und Verordnungen werden (seit dem Jahre 1810) durch die **Gesetzsammlung für die königlichen preussischen Staaten** amtlich publicirt (Verordnung vom 27. October 1810). In derselben werden alle landesherrlichen Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Theil derselben bestimmt sind, aufgenommen (Gesetz vom 3. April 1846). Für das Grossherzogtum Posen besteht eine amtliche polnische Uebersetzung der Gesetzsammlung. In den einzelnen Regierungsbezirken bestehen **Amtsblätter** der Regierungen, welche Publicationsanzeigen der in der Gesetzsammlung erschienenen Stücke, ferner Gesetze, die nur einzelne Regierungsbezirke betreffen, Verordnungen und Rescripte der Centralbehörden und der Regierungen enthalten (Verordnung vom 27. October 1810 und vom 28. März 1811). Sonst werden von den Centralbehörden amtlich herausgegeben: das Justizministerialblatt für die preussische Gesetzgebung und Rechtspflege, herausgegeben im Bureau des Justizministeriums; das Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung in den königl. preussischen Staaten, redigirt im Bureau des Finanzministeriums; das Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den königl. preussischen Staaten, herausgegeben im Bureau des Ministeriums des Innern; das Amtsblatt des königl. Postdepartements, redigirt im Generalpostamte und der königl. preussische Staatsanzeiger.

Oberste Verwaltung.

Der König steht an der Spitze der ganzen Staatsverwaltung als letzte und höchste Instanz in allen Angelegenheiten. In diesem Verhältnisse zur

Staatsverwaltung steht dem Könige ein „geheimes Kabinet“ zur Seite, das für die Militärangelegenheiten durch einen vom Könige berufenen General, für die Civilangelegenheiten durch das „geheime Civilkabinet“ vertreten wird.

Die obersten Staatsbehörden sind:

1. Der Staatsrat (kön. Verordnung vom 20. März 1817 und 6. Januar 1848 und kön. Kabinetsordre vom 12. Januar 1852), als die höchste beratende Behörde. Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach welchen die Verwaltung erfolgen soll, sonach alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen etc., deren Vorschläge durch ihn zur allerhöchsten Sanction gelangen, ferner Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien, sowie diejenigen Angelegenheiten, welche der König nach freier Bestimmung ihm zu überweisen für gut findet. Der Staatsrat besteht a) aus den Prinzen des königlichen Hauses, welche das 18. Jahr erreicht haben; b) aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind (Feldmarschälle, wirkliche Staatsminister, der erste Präsident des Obertribunals, der Chefpräsident der Oberrechnungskammer, der Staatssecretär, der geheime Kabinetsrat, sowie derjenige Offizier, der den Vortrag beim Könige in Militärsachen hat, die commandirenden Generale in den Provinzen und die Oberpräsidenten, wenn sie in der Residenz anwesend sind); c) aus Staatsdienern, welchen das besondere Vertrauen des Königs Sitz und Stimme beilegt. Den Vorsitz hat der König selbst oder der von ihm ernannte Präsident. Es werden Plenar- oder engere Versammlungen gehalten, in welchen nur völlig instruirte Sachen zur Beratung kommen. Die Begutachtung erfolgt in der Regel in der engern Versammlung, welche, unter dem Vorsitze des Präsidenten, besteht aus sämmtlichen Mitgliedern des Staatsministeriums, dem Staatssecretär, der vorbereitenden Hauptabtheilung, mindestens zwei Mitgliedern der Nebenabtheilungen für die Vorberatung, aus zwei oder mehreren anderen Mitgliedern des Staatsrats; auch haben die Prinzen Zutritt. Die Vorbereitung erfolgt in einer der sechs besonderen Abtheilungen: für die auswärtigen Angelegenheiten, für die Militärangelegenheiten, für die Justizangelegenheiten, für die Finanz-, Handels- und Gewerbeangelegenheiten, für die inneren Angelegenheiten und für den Cultus und die Erziehung. Die Prüfung und Berichtigung der Fassung der Gesetzentwürfe ist einer besondern Commission des Staatsrats übertragen, welche aus bleibenden Mitgliedern (Präsident des Staatsrats, Staatssecretär, jedesmaliger Referent der Sache, der oder die Minister oder Verwaltungschefs, aus deren Departement der Gesetzesvorschlag ausgegangen ist) und aus Mitgliedern für die Dauer der laufenden Sitzungsperiode besteht. In Verbindung mit dem Staatsrate steht das Staatssecretariat; aus Mitgliedern des Staatsrats wird der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte (Gesetz vom 5. April 1847) gebildet. Dieser ist zur Entscheidung der Competenzstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwal-

tungsbehörden und bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in gewissen Fällen (Gesetz vom 13. Februar 1854) bestimmt.

2. Das Staatsministerium. Dieses ist die höchste verwaltende Behörde und wird, unter dem Vorsitze eines Präsidenten, von sämmtlichen die Verwaltung leitenden Staatsministern gebildet (Kabinetsordre vom 3. Juni 1814). Seine Beratungen erstrecken sich auf alle allgemeinen Gegenstände der Staatsverwaltung und namentlich auf diejenigen, bei denen die Ressorts der verschiedenen Ministerien in einander greifen und eine gemeinschaftliche Deliberation nötig ist, ferner auf alle Entwürfe zu neuen Gesetzen, ehe sie an den Staatsrat oder die Kammern kommen und auf alle das allgemeine Interesse betreffenden Anordnungen. Unter Verantwortlichkeit desselben können auch Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden. Unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen: a) der Disciplinarhof für nicht richterliche Beamte, von welchem die Berufung an das Staatsministerium selbst geht; b) die geheime Oberhofbuchdruckerei. Unter der obern Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums stehen: a) die Generalcommission in Angelegenheiten der königlichen Orden, b) die Staatsarchive, nämlich das geheime Staats- und Kabinetsarchiv und die 7 Archive in den Provinzen (unter der nähern Aufsicht der betreffenden Oberpräsidien) zu Königsberg, Stettin, Breslau, Magdeburg, Münster, Koblenz und Düsseldorf. c) Die Centralstelle für Pressangelegenheiten, welche gewissermassen die polizeiliche Aufsicht über alle Erscheinungen und Productionen der Presse ausübt und zugleich eine begutachtende Behörde über alle Pressangelegenheiten ist. Von ihr ressortirt das Institut des preussischen Staatsanzeigers. Unter der gemeinschaftlichen Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums und des Finanzministers steht die Verwaltung des Staatsschatzes und des Münzwesens.

3. Die einzelnen Ministerien und anderen obersten Verwaltungsbehörden, und zwar:

a) das Ministerium des königlichen Hauses, welches keine eigentliche Staats-, sondern eine Hofbehörde ist (vergl. pag. 766); b) das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; c) das Ministerium der Finanzen; d) das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten; e) das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten; f) das Ministerium des Innern; g) das Justizministerium; h) das Kriegsministerium; i) das Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten; k) die Admiralität; l) die preussische Bank; m) der evangelische Oberkirchenrat und endlich n) die Oberrechnungskammer.

Jeder Staatsminister und sonstiger Vorstand der höchsten Centralbehörden führt die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig, unter unmittel-

barer Verantwortlichkeit gegen den König und den Landtag. Es liegt ihnen ob, an den König Bericht zu erstatten und von ihm die Befehle entgegen zu nehmen. Alle Regierungsacte des Königs bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Die Minister verfügen in dem Kreise ihrer Verwaltung soweit frei, als nicht bei gewissen Gegenständen die Genehmigung des Königs oder eine vorhergehende collegialische Beratung erforderlich ist. Insbesondere sind sie zum Erlasse solcher Verfügungen, welche das Gesetz nicht ändern, oder nicht eine gesetzliche Declaration enthalten, ohne besondere Autorisation befugt. Es liegt ihnen das Anstellungswesen der Beamten ihres Ressorts ob, sowie die Aufsicht über die Führung derselben.

Unter der speciellen Leitung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen steht die Oberexaminationscommission für den Geschäftskreis der Regierungen.

Für die Provinzialverwaltung zerfällt das Königreich in 8 Provinzen, den Regierungsbezirk der hohenzollern'schen Lande und das Jahdegebiet (siehe pag. 607). Letzteres steht unter dem k. Admiralitätscommissariate zu Oldenburg.

Innere und Polizeiverwaltung.

Die gesammte innere Landesverwaltung (mit Ausnahme der Cultus-, Unterrichts-, Medicinal- und landwirtschaftlichen Angelegenheiten) ist dem Ministerium des Innern übertragen (Kabinetsordre vom 11. September 1830 und 11. Januar 1838). Sein Ressort umfasst gegenwärtig die gesammte Verwaltung des Innern, soweit dieselbe nicht einem andern Departement besonders übertragen ist, nämlich die Verwaltung der allgemeinen innern, Militär-, Instituten- und Feuersocietätsangelegenheiten, die Angelegenheiten der Straf-, Besserungs- und Gefangenanstalten, die Corporations-, Communal-, Armen- und Judensachen, die Angelegenheiten der Dom- und Fräuleinstifter, der mediatisirten Fürsten und Standesherren bezüglich deren Rechte, der ständischen Creditinstitute, die Landesgrenz-, Thronlehn-, Homagial- und Huldigungssachen, endlich die Polizeiverwaltung. Die Thronlehn- und Standessachen bearbeitet das Ministerium des Innern in Gemeinschaft mit dem der Justiz (kön. Erlass vom 3. October 1848). Die Gewerbepolizei ist dem Ministerium des Innern mit Bezug auf gewisse Gewerbe überwiesen, die landwirtschaftliche, Medicinal- und Baupolizei verwaltet es unter Concurrenz der betreffenden Ministerien. Bezüglich der Polizeiverwaltung nimmt der Polizeipräsident von Berlin eine besondere Stellung ein. Es sind nämlich dem Polizeipräsidenten die Geschäfte der höhern Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern übertragen, jedoch unter Oberleitung des Ministers, dergestalt,

dass der Polizeipräsident ermächtigt ist, im Auftrage des Ministers Verfügungen zu erlassen, denen alle Polizeibehörden des Landes Folge zu leisten haben.

Das Ministerium des Innern bearbeitet die in seinen Geschäftskreis fallenden Angelegenheiten in 2 Abtheilungen, in der Polizeiabtheilung und in der Abtheilung des Innern; zu letzterer gehören auch die Recurse und Beschwerden gegen das Polizeipräsidium in Berlin. Dem Ministerium des Innern sind unmittelbar untergeordnet:

1. Das statistische Bureau und das damit verbundene meteorologische Institut, sowie die Kalenderverwaltung.

2. Das Polizeipräsidium zu Berlin, von welchem das Polizeiamt zu Charlottenburg und die Commission zur Prüfung der Bauhandwerker ressortiren.

3. Das Domcapitel zu Brandenburg.

4. Die ritterschaftlichen Creditvereine, nämlich: a) die Hauptritterschafts-Direction der Kur- und Neumark in Berlin, von welcher 4 Ritterschaftsdirectionen ressortiren; b) die ostpreussische General-Landschaftsdirection zu Königsberg, von der 3 Landschafts-Departementsdirectionen ressortiren; c) die westpreussische General-Landschaftsdirection zu Marienwerder, von welcher 4 Provinzial-Landschaftsdirectionen dependiren; d) die pommer'sche General-Landschaftsdirection zu Stettin, von welcher 4 Landschafts-Departementsdirectionen ressortiren; e) die schlesische General-Landschaftsdirection zu Breslau mit 9 von ihr ressortirenden Fürstentums-Landschaftsdirectionen; f) die posen'sche General-Landschaftsdirection zu Posen, von welcher die Provinzial-Landschaftsdirection zu Posen ressortirt.

5. Die Oberpräsidien in den Provinzen.

Die oberen administrativen Verwaltungsbehörden in den Provinzen sind die Oberpräsidien (eingeführt durch das Publicandum vom 16. December 1808 und Verordnung vom 30. April 1815; Instructionen vom 23. October 1817 und 31. December 1825). An der Spitze des Oberpräsidiums steht der Oberpräsident (welcher gewöhnlich der Präsident der am Sitze des Oberpräsidiums befindlichen Regierung ist). Dieser ist die erste beratende, beaufsichtigende und ausführende Behörde in den Provinzen. Den Oberpräsidenten liegt ob: die eigene Verwaltung derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern welche sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken; die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzialsteuerdirectionen und der Generalcommissionen zur Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse; die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei ausserordentlicher Veranlassung. Dazu gehören: alle ständischen Angelegenheiten, alle öffentlichen für mehrere Regierungsbezirke eingerichteten Institute und Sicherheitsanstalten, die Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom-

und Kunststrassenbauten, welche die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten, die Verhandlungen mit den commandirenden Generalen, insoferne der Gegenstand das ganze Armeecorps betrifft, die Wahrnehmung des jus circa sacra bei den Katholiken, die Verhältnisse der Presse, der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte in den Consistorien, den Schul- und Medicinalcollegien. Bei der Oberaufsicht hat der Oberpräsident die Administration der Behörden zu beobachten, den Gang derselben kennen zu lernen und so für die Uebereinstimmung der Verwaltungsgrundsätze und die Consequenz der Ausführungsmassregel zu wirken. Er überwacht die Dienstführung und Lauterkeit der Beamten und bildet die nächste Instanz bei Conflicten der Regierungen unter sich und mit den anderen Verwaltungsbehörden. Ferner ist ihm noch überwiesen die Entscheidung in allen Communalangelegenheiten, die Concession zu gewissen Gewerbsbefugnissen, die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Collecten etc. Um den obersten Staatsbehörden die Möglichkeit der Controllirung der Provinzialverwaltung zu geben, haben die Oberpräsidenten jährlich dem Ressortminister einen Verwaltungsplan für das künftige und einen Verwaltungsbericht für das vergangene Jahr einzureichen. In der Provinz Pommern steht überdem an der Spitze der Verwaltung als Statthalter der nächste Thronerbe nach erreichter Grossjährigkeit. Der Oberpräsident der Rheinprovinz übt die den Oberpräsidien zustehende Mitwirkung in Militärangelegenheiten auch über die hohenzollern'schen Lande aus. Doch steht die Rheinprovinz mit Westfalen bezüglich der Militärangelegenheiten allein unter dem Militärgouvernement zu Koblenz.

Die Provinzen des Königreichs zerfallen in Regierungsbezirke, diese in Kreise. An der Spitze der ersteren stehen die Regierungen, an der Spitze der letzteren die Landratsämter. Die Regierungen sind durch die Instruction vom 26. December 1808, die Verordnung vom 30. April 1815, die Geschäftsinstruction vom 23. October 1817, die Kabinetsordre vom 31. December 1825 und die Verordnung vom 27. Juni 1845 organisirt. Die Regierungen zerfallen in zwei, drei, vier oder fünf Abtheilungen, und diese zum Theile wieder in besondere Sectionen. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich aber auch auf alle Gegenstände der innern Provinzialverwaltung, welche zum Ressort der Ministerien der auswärtigen, geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, der landwirtschaftlichen Angelegenheiten, des Innern, des Kriegs, der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehören, und zwar insoweit diese Gegenstände der Landesverwaltung überhaupt vor einer Territorialbehörde wahrgenommen werden können und für diese nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder sie anderen Behörden ausdrücklich übertragen sind. Die erste Abtheilung der Regierung ist die des Innern; in den Bereich derselben gehören: die inneren Angelegenheiten der Landeshoheit, Ertheilung von Pässen, Auslieferung fremder Unterthanen, die Publicationen der Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt; die

gesammte Sicherheits- und Ordnungspolizei, Aufsicht über Gefängnisse, Straf- und Correctionsanstalten, das Armenwesen; die Gewerbe- und Baupolizei; die Medicinal-, Gesundheits- und landwirtschaftliche Polizei; alle Landescultur-, Meliorations-, Vorfluts-, Ent- und Bewässerungssachen, Münz-, Mass-, Gewichts- und Marktsangelegenheiten, Land- und Wasserstrassen, Schifffahrt und Fähren, Strom-, Deich-, Brücken- und Hafenbauten, das gesammte Communalwesen, die Aufsicht über alle Corporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentliche Institute und Anstalten, das Mennoniten- und Judenwesen, überhaupt die Angelegenheiten solcher Angesessenen in ihrer bürgerlichen Beziehung, welche wegen der Religionsverschiedenheit nicht alle bürgerlichen Rechte und Pflichten haben; sämmtliche Militärsachen, bei welchen eine Einwirkung der Civilverwaltung stattfindet; die Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung aller statistischen Nachrichten; die Aufsicht und Verwaltung über die Institutscasse bei der Regierung. Zur Abtheilung des Innern ist in der Provinz Preussen eine besondere Section für Landescultur gezogen, welche im Regierungsbezirke Frankfurt eine eigene fünfte Abtheilung bildet. Die zweite Abtheilung ist für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen bestimmt, die dritte Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten, die vierte Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die Regierungen in ihrer Wirksamkeit völlig selbstständig, doch sind sie zugleich Organe der Oberpräsidenten und als solche diesen untergeordnet. Die Regierung der hohenzollern'schen Lande zu Sigmaringen untersteht unmittelbar den Ministerien, und tritt blos in den Militärangelegenheiten zunächst unter das Oberpräsidium der Rheinprovinz, das hierin die gleiche Stellung wie gegen die Regierungen der Rheinprovinz einnimmt (kön. Verordnung vom 7. Januar 1852). Doch können auch die Regierungen in den anderen Provinzen mit den Ministerien ohne Angehung der Oberpräsidenten unmittelbar verkehren. Der Wirkungskreis der Regierung für die hohenzollern'schen Lande umfasst die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, die in den übrigen Theilen der Monarchie den Oberpräsidenten, den Regierungen, Provinzialsteuerdirectionen und Auseinandersetzungsbehörden überwiesen sind. Von den einzelnen Regierungen haben: 2 Abtheilungen, und zwar des Innern, für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten, die zu Danzig, Köslin, Oppeln, Bromberg, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Köln, Düsseldorf, Koblenz, Aachen und Trier, 2 Abtheilungen: des Innern und für Landesculturſachen, für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten die zu Gumbinnen; 3 Abtheilungen: des Innern, für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten die zu Königsberg, Stettin, Breslau, Liegnitz, Posen, Magdeburg und Merseburg; 4 Abtheilungen: des Innern und der Polizei, für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, landwirtschaftliche Abtheilung des Innern, für die Verwaltung der

directen Steuern, Domänen und Forsten die zu Marienwerder; 4 Abtheilungen: des Innern, für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten, für die Verwaltung der indirecten Steuern die zu Potsdam; 5 Abtheilungen: des Innern, für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten, für die Verwaltung der indirecten Steuern und landwirtschaftliche Abtheilung die Regierung zu Frankfurt an der Oder [1]). In keine Abtheilung zerfallen die Regierungen zu Stralsund und Sigmaringen. An der Spitze jeder Regierung steht ein Präsident, dem oft auch ein Vicepräsident zur Seite gegeben ist. Jede Abtheilung der Regierung hat ihren eigenen Dirigenten (Oberregierungsrat). Unter dem Vorsitze des Präsidenten werden Plenarversammlungen gehalten, an welchen neben den Oberregierungsräten und den Regierungsräten auch der Oberforstmeister, als Mitdirigent der Abtheilung für Domänen und Forsten, und die technischen Mitglieder (nämlich die Geistlichen-, Schul-, Medicinal-, Bau- und Forsträte) theilnehmen, und zu welchen auch die Provinzial-Steuerdirectoren, sowie einzelne Landräte beigezogen werden können. Für die Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten sind eigene Kassenräte bestellt; auch hat jede Abtheilung ihren Justitiar.

Die Regierungsbezirke zerfallen in K r e i s e (in Hohenzollern O b e r a m t s b e z i r k e), in welchen die Verwaltung den L a n d r a t s ä m t e r n (in Hohenzollern O b e r ä m t e r n) übertragen ist (Verordnung vom 30. April 1815). An der Spitze des Landratsamts steht der L a n d r a t (in Hohenzollern O b e r a m t m a n n). Die Landratsämter ressortiren unmittelbar von den Regierungen. Die Amtsverrichtungen des Landrats umfassen alle seinen Kreis betreffenden Gegenstände der Administration, sowie die Stadt-, Land- und Gewerbepolizei, und in dieser Hinsicht sind ihm sämmtliche Orts- und Communalvorsteher der Städte (mit Ausschluss derer, wo besondere Polizeipräsidien und Polizeidirectionen bestehen), sowie die Schulzen und Richter der Dörfer untergeordnet; ebenso der für den Kreis bestellte Physicus, Chirurgus und Thierarzt. Die Landräte sind nicht nur Organe im Ressort des Ministeriums des Innern, sondern ihre Wirksamkeit ist materiell ebenso umfassend, als der Geschäftskreis der Regierungen es ist. Als Commissarien der Regierung fungiren sie namentlich bei allen politischen und Gemeinde-Wahlangelegenheiten, bei Einschätzung und Veranlagung directer Steuern, in Grenzregulirungs- und Hoheitssachen, bei der Gewerbe- und Baupolizei, in Militärsachen, Meliorations- und Auseinandersetzungssachen. Ihr Aufsichtsamt haben sie namentlich auch bei Corporationen und Anstalten zu gemeinnützigen Zwecken wahrzunehmen, sowie ihnen durch die Statuten und Reglements von Anstalten, Corporationen und Societäten auch vielfach besondere Functionen angewiesen sind. Als Vorsteher der Kreisverwaltung führen sie den Vorsitz bei den Versammlungen

[1]) Der dritten Abtheilung der Regierung zu Frankfurt an der Oder sind 5 joachimsthal'sche Schulämter (darunter 1 im Reg. Bez. Magdeburg) untergeordnet.

der Kreisstände, sind Curatoren der Kreiskassen, leiten die Geschäfte der Kreis- (Militär-) Ersatzcommissionen, der Einschätzungscommissionen bei der Classen- und classificirten Einkommensteuer etc. Innerhalb ihres Kreises üben sie sowol die verwaltende als executive Polizei und haben sie namentlich auch die von Zeit zu Zeit zu veranstaltenden Landesvisitationen vorzunehmen und die in den Grenzkreisen vorgenommenen zu unterstützen. In Behinderungsfällen werden die Landräte durch die Kreisdeputirten vertreten.

Die Oberamtmänner in den hohenzollern'schen Landen werden vom Könige ernannt; sie sind das Organ, dessen die Regierung in allen Theilen der Verwaltung zur Vollziehung ihrer Verfügungen sich bedient, soweit nicht besondere von ihnen nicht abhängige Behörden dazu berufen sind. Sonst ist der Geschäftskreis der Oberämter jenem der Landratsämter gleich (Verordnung vom 7. Januar 1852).

Exemt von der Aufsicht des Landrats sind alle Städte (Stadtkreise), welche eigene Polizeipräsidien oder Polizeidirectionen haben.

Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der verschiedenen Communal-Verfassungen der Ortschaften dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Magistratsmitgliedern, Schulzen, Schöppen) im Namen des Königs geführt, welche aber auch verpflichtet sind, die ihnen von der Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen [1]). In den Städten sind, wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist, die Bürgermeister mit der Polizeiverwaltung betraut. Doch kann diese mit Genehmigung der Regierung einem andern Magistratsmitgliede überwiesen werden. — Auf dem Lande und den sogenannten mittelbaren Städten ist in den sechs östlichen Provinzen in der Regel mit dem Besitze eines Ritter- oder andern ländlichen Guts die polizeiobrigkeitliche Gewalt verbunden, welche nach Anhörung des Inhabers und des Kreistags mit königlicher Genehmigung auf den Staat übergehen kann; in letzterm Falle wird sie entweder einem andern Gute oder einem angesehenen grössern Grundbesitzer verliehen. Zur Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt kann auch ein Stellvertreter ernannt werden. Den Gutsobrigkeiten untergeordnete Polizeiorgane sind die Schulzen. (Gesetz vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie). In den ländlichen Gemeinden Westfalens und der Rheinprovinz sind die Gemeindevorsteher, Amtmänner und Bürgermeister die örtlichen Polizeibehörden; die Rittergutsbesitzer in den westlichen Provinzen stehen unmittelbar unter den Amtmännern und Bürgermeistern. Den früher reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen steht in der ganzen Monarchie

[1]) Mit der Aufhebung der Gemeindeordnung v. 11. März 1850 hat auch das mit demselben in Verbindung stehende Gesetz über die Polizeiverwaltung von demselben Datum die Geltung verloren.

in ihren Bezirken die Handhabung der Polizeigewalt zu. Von Staatsbehörden (welche von den Regierungen dependiren), wird die örtliche Polizei verwaltet und zwar von Polizeipräsidien in Berlin (das Polizeipräsidium in Berlin ist unmittelbar dem Ministerium untergeordnet; über dessen Stellung vergl. pag. 798), Breslau, Königsberg und Danzig, von Polizeidirectionen in Potsdam, Frankfurt an der Oder, Stettin, Köslin, Posen, Magdeburg, Halle, Köln, Koblenz-Ehrenbreitstein, Aachen und Trier; von der Regierung eingesetzte Polizeidirectoren fungiren in Elbing, Düsseldorf, Elberfeld-Barmen und ein Polizeiinspector in Krefeld. Zur Ausübung der executiven Polizei sind jedem Landrate mehrere Gensd'armen zur Verfügung gestellt. Die Landgensd'armerie (Edict vom 30. Juli 1812 und Verordnung vom 30. December 1820) hat die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats, sowie in Handhabung der darauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu unterstützen. Sie ist militärisch organisirt und untersteht dem Kriegsministerium, in ihrer dienstlichen Wirksamkeit und Verwendung dem Ministerium des Innern und den Polizeibehörden. Das ganze Landgensd'armeriecorps zählt 2.079 Mann. Auch besteht eine Hafengensd'armerie (124 Mann), die 2 Stationen, zu Memel und Swinemünde, hat. Zur Aufrechthaltung der äussern Ruhe, Sicherheit und Ordnung in dem Polizeibezirke der Hauptstadt Berlin besteht die Schutzmannschaft (1.221 Mann), deren Oberst dem Polizeipräsidium in Berlin untergeordnet ist.

Eine Uebersicht des Organismus der administrativen Provinzial- und Bezirksbehörden des Königreichs gibt folgende Tabelle:

Provinz	Sitz des Oberpräsidiums	Sitz der Regierungen	Polizei-Präsidien und Directionen	Landratsämter
Brandenburg . .	Potsdam	Potsdam . . .	1	14
		Frankfurt an d. Oder	1	16
Pommern . . .	Stettin	Stettin	1	12
		Köslin	1	10
		Stralsund . . .	—	4
Schlesien . . .	Breslau	Breslau . . .	1	23
		Liegnitz . . .	—	19
		Oppeln	—	16
Posen	Posen	Posen	1	17
		Bromberg . . .	—	9
Preussen . . .	Königsberg	Königsberg . .	1	19
		Gumbinnen . .	—	16
		Danzig	1	7
		Marienwerder . .	—	13
Sachsen . . .	Magdeburg	Magdeburg . .	1	14
		Merseburg . . .	1	16
		Erfurt	—	9
Westfalen . . .	Münster	Münster . . .	—	10
		Minden	—	10
		Arnsberg . . .	—	14
Rheinprovinz . .	Koblenz	Köln	1	10
		Düsseldorf . . .	3	13
		Koblenz . . .	1	12
		Aachen . . .	1	10
		Trier	1	12
Regierungsbezirk				Oberämter
Hohenzollern'sche Lande . . .	—	Sigmaringen . .	—	7

Berlin mit seinen Umgebungen bildet einen besondern Polizeibezirk, der unmittelbar vom Ministerium des Innern dependirt. In den beiden Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rossla (Regierungsbezirk Merseburg, Kreis Sangerhausen) fungiren für die Verwaltung der Polizei 2 besondere,

vom Landrate unabhängige und unmittelbar unter der Regierung stehende Oberbeamte. Von den hohenzollern'schen Oberamtsbezirken ist 1 (Trochtelfingen) fürstl. fürstenbergisch und 1 (Ostrach) fürstl. thurn- und taxisch und es üben in diesen die beiden Standesherren die Gerechtsame, welche ihnen vor der Vereinigung des Landes mit Preussen zustanden, bis auf weitere Bestimmung noch immer aus. Doch ist die Regierung ermächtigt, einzelne Geschäfte in diesen Bezirken den königl. Oberamtmännern zu übertragen.

Von den Oberpräsidenten der Provinzen ressortiren unmittelbar die landständischen Provinzial-Feuersocietäten. Diese sind ständische Corporationen, welche entweder für die ganze Provinz, oder nur für einen Stand, oder nur für einzelne Städte den gemeinnützigen Zweck verfolgen, ihren Mitgliedern den durch Brandunglück verursachten Schaden zu ersetzen. Sie sind auf Gegenseitigkeit beruhende Immobiliar-Versicherungsanstalten, welche unter Autorität und Aufsicht des Staats stehen. Die Behörden dieser Societäten sind: in der Provinz Brandenburg: die Generaldirection der Landfeuersocietät der Kurmark und der Niederlausitz in Berlin (mit 6 untergeordneten Specialdirectoren — in 15 Kreisen fungiren als solche die Landräte), die Generaldirection der neumärkischen Landfeuersocietät zu Treppeln (mit untergeordneten 2 Kreisdirectoren — in 8 Kreisen fungiren als solche die Landräte), die ständische Städte-Feuersocietätsdirection in der der Kur- und Neumark und der Niederlausitz in Berlin; — in der Provinz Pommern: die ständische Generaldirection der altpommer'schen Landfeuersocietät in Stettin (die Landräte fungiren als Specialdirectoren) und die Generaldirection der neuvorpommer'schen Feuersocietät in Stralsund; — in der Provinz Schlesien: die Provinzial-Landfeuersocietätsdirection in Breslau, die Provinzial-Städtefeuersocietät (deren Geschäfte von der Regierung in Breslau geführt werden); — in der Provinz Posen: die Generaldirection der posen'schen Provinzialfeuersocietät in Posen (die Landräte fungiren als Specialdirectoren); — in der Provinz Preussen: die General-Feuersocietätsdirection der ostpreussischen Landschaft in Königsberg und die Generaldirection der landschaftlichen Feuersocietät in Marienwerder (mit 4 untergeordneten landschaftlichen Provinzial-Feuersocietätsdirectionen); — in der Provinz Sachsen: die Direction der sächsischen Provinzial-Städtefeuersocietät zu Merseburg, die Generaldirection der magdeburger Landfeuersocietät zu Magdeburg (die sich auch über beide Schwarzburg und Reuss j. L. erstreckt; mit 7 Kreisdirectoren und 13 als solche fungirenden Landräten), die Generaldirection der Landfeuersocietät für das platte Land des Herzogtums Sachsen zu Schloss Bedra (mit 7 Kreisdirectoren und 12 Landräten als solchen), die Direction der ritterschaftlichen Feuersocietät des Fürstentums Halberstadt zu Halberstadt und die Direction der Landfeuersocietät der Grafschaft Hohenstein zu Nordhausen; — in der Provinz Westfalen: die Direction der Provinzialfeuersocietät

zu Münster; — in der Rheinprovinz: die Direction der rheinischen Provinzialfeuersocietät in Koblenz.

Zum Ressort des Ministeriums des Innern und der ihm untergeordneten Provinzialverwaltung gehören alle das Armen-, Kranken-, Besserungs- und Strafwesen betreffenden Institute. Die Armenpflege ist eine Verbindlichkeit der Communalcorporationen (der Gemeinden oder Stände), oder der Gutsherrschaften, welche namentlich durch örtliche oder Land-Armenverbände und deren Institute (Gemeinde- oder Landarmenhäuser) erfüllt wird. Diese Verpflichtung umfasst auch die Sorge für arme Witwen und Waisen. Auch die Krankenpflege wird durch Communalinstitute (Gemeinde- oder ständische Kranken-, Blinden-, Taubstummen-, Irren Anstalten) ausgeübt.

Unterstützungsinstitute sind theils vom Staate, theils von Communalcorporationen, theils im Wege freier Association, theils durch Stiftungen, Schenkungen etc. eingerichtet und fundirt. Sie gehören zum Ressort der Oberpräsidenten und Regierungsabtheilungen des Innern. Es sind hieher die Provinzialhilfskassen, die Sparkassen, Leihanstalten, Meliorationsfonds, Stiftungen und Stifter und Wohlthätigkeitsvereine zu zählen. Die Provinzialhilfskassen haben den Zweck, gemeinnützige Anstalten und Anlagen, Gemeindebauten, Tilgung der Gemeindeschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehn zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das Sparkassenwesen zu fördern. Sie sind ständische Anstalten und ihre Directionen ressortiren unmittelbar von den Oberpräsidien. Sie bestehen jetzt in allen Provinzen (in Brandenburg für 3, in Pommern und in Sachsen für je 2 communalständische Verbände); für Schlesien ist ausser der Provinzialhilfskasse noch eine ständische Darlehnskasse zu Breslau eingerichtet. Hohenzollern besitzt keine Provinzialhilfskasse, sondern hiefür eine Spar- und Leihkasse. Das Verhältniss der Provinzialhilfskassen zu den Sparkassen ist vom Minister des Innern zu Anfang des Jahres 1854 durch ein Reglement geordnet worden. Sparkassen (Communalinstitute) besass der Staat im Jahre 1855: 323 (darunter 49 Kreissparkassen, 1 Provinzialsparkasse der Niederlausitz und 1 ständische Sparkasse der Altmark), in welchen sich am Schlusse besagten Jahres 32,289.819 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. eingelegt fanden. Man zählte in Brandenburg 50, in Pommern 22, in Schlesien 61, in Posen 9, in der Provinz Preussen 22, in Sachsen 45, in Westfalen 57, in der Rheinprovinz 57 Sparkassen. Leihanstalten können in allen Orten, in welchen das Bedürfniss es erfordert, auf Antrag der Stadtcommunen, von den Regierungen errichtet werden; sie geben gegen Versatz ein bestimmtes Darlehn. Ihre Zahl ist ziemlich gross; Communalleihämter gibt es (1852) 14, wozu noch das königl. Leihamt zu Berlin kömmt. Die Meliorationsfonds haben den Zweck, bäuerliche Grundbesitzer, welche dauernde Bodenverbesserungen und nutzenbringende landwirtschaftliche Unternehmungen beabsichtigen, mit Darlehen zu unterstützen; sie sind entweder selbstständige

ständische Institute oder stehen mit den Provinzialhilfskassen in Verbindung. Wohlthätige Stiftungen sind viele vorhanden, ebenso auch verschiedene Wohlthätigkeits-Vereine und Anstalten zur Erziehung verwahrloster Kinder, zur Speisung oder Bekleidung der Armen, zur Versorgung der Armen etc. mit Holz im Winter, für arme Wöchnerinnen, Bürgerrettungsvereine, zur sittlichen und gesellschaftlichen Wiederherstellung entlassener Sträflinge, Kleinkinderbewahranstalten etc. In der Zeit vom 13. Mai 1833 bis Ende 1848 sind im Königreiche 17.149 Zuwendungen im Betrage von 8,006.973 Thlr. (die meisten in Schlesien und in der Rheinprovinz) zu frommen, milden, gemeinnützigen Zwecken gemacht worden. Als Unterstützungsanstalten für weibliche Glieder besonders adeliger Familien bestehen (theils aus bei der Reformation aufgehobenen Klöstern, theils durch Stiftungen adeliger Familien) Fräuleinstifter; dergleichen zählt man in Brandenburg 4, in Pommern 8, in Schlesien 3, in Preussen 1, in der Provinz Sachsen 1, in Westfalen 3. Sonst beziehen noch von aufgehobenen Domcapiteln und Collegiatstiftern Adelige Präbenden; solche Domcapitel und Collegiatstifter gibt es in Brandenburg 2, in Pommern 2, in Sachsen 12 und in Westfalen 3. Witwenkassen bestehen sehr viele; die bedeutendsten sind die Civilbeamten-Witwenkasse, die Militär-Witwenkasse, die allgemeine Justizoffizianten-Witwenkasse, die allgemeine Witwen-Pensions- und Unterstützungskasse u. s. w. Hier ist auch der Rentenversicherungsanstalten, der Lebensversicherungsgesellschaften, der Renten- und Capitalsversicherungs-Banken zu erwähnen, welche alle im Allgemeinen den Zweck verfolgen, durch jährliche einzuzahlende Beiträge, die nach Wahrscheinlichkeitsrechnung normirt werden, Fonds zu bilden, aus denen den Einzahlern entweder nach einer bestimmten Reihe von Jahren ein Capital oder eine jährliche höhere Rente gezahlt wird. Hieher gehören die preussische Rentenversicherungsanstalt zu Berlin, die berlinische Lebensversicherungsgesellschaft, die berlinische Renten- und Capitalsversicherungsbank, die Altersversorgungsanstalt in Breslau, die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft in Halle u. a. Bezüglich der übrigen Versicherungsanstalten wurde das Nötige bereits bei der „physischen Cultur“ und dem „Handel“ besprochen.

Zu Berlin besteht ein Bürgerrettungsinstitut, welches Bürgern in augenblicklicher Bedrängniss einen Vorschuss oder eine Unterstützung zur Rettung vor dem Versinken in völlige Armut gewährt.

Die Besserung von sittlich verwahrlosten Erwachsenen oder Kindern wird in Rettungshäusern erstrebt, deren es im Jahre 1854 31 gab, wovon 7 auf Brandenburg, 1 auf Pommern, 7 auf Schlesien, 2 auf Posen, 3 auf Preussen, 4 auf Sachsen, 2 auf Westfalen und 5 auf die Rheinprovinz kamen. Der Anstalten in Bezug auf das Krankenwesen wird bei der „Verwaltung in Bezug auf geistliche, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten“ Erwähnung geschehen.

Zum Ressort des Ministeriums des Innern und der Provinzial-Polizeibehörden gehören die Straf- und Besserungsanstalten, mit Ausnahme der gerichtlichen Gefängnisse. Die Gesetzgebung bestimmt als Vollstreckungsorte der verhängten Strafen und zwar für die Zuchthausstrafe die „Strafanstalten", für die Einschliessung die „Festungen", für die gerichtliche Gefängnissstrafe die gerichtlichen „Gefangenenanstalten" und für die polizeiliche Haft die „Polizeigefängnisse". Die Besserungsanstalten (Correctionshäuser) dienen gegenwärtig nur zur Aufnahme von Strafunmündigen; als Besserungsanstalten für Erwachsene sind die Arbeitshäuser eingerichtet.

Provinzial-Wohlthätigkeits-, Straf- und Besserungsanstalten sind: in der Provinz Brandenburg: unmittelbar unter dem Oberpräsidenten stehend: die ständische Landarmendirection der Kurmark in Berlin (von welcher 3 Landarmenhäuser und die Landirrenanstalt in Neu-Ruppin ressortiren), die ständische Landarmendirection der Neumark in Landsberg a. d. W. (von welcher 1 Landarmenhaus ressortirt), die Landesdeputation des Markgraftums Niederlausitz (von welcher 1 Hebammenlehrinstitut, 1 Straf- und Besserungsanstalt, die Irrenanstalt in Sorau und die ständische Deputation für die Anstalten in Neuzelle ressortiren); unter der Regierung zu Potsdam stehend: das Strafgefängniss und die Besserungsanstalt zu Spandau und 2 Strafgefängnisse; der Regierung zu Frankfurt an der Oder untergeordnet: 1 Waisenhaus, 1 Hebammenlehranstalt und 1 Strafgefängniss; — in der Provinz Pommern: untergeordnet der Regierung zu Stettin: 1 Strafgefängniss und Besserungsanstalt, 1 Landarmenhaus und 1 Hilfsstrafgefängniss für weibliche Strafgefangene; der Regierung zu Köslin: 1 Landarmenanstalt und die Provinzialirren- und Siechenanstalt in Rügenwalde; der Regierung zu Stralsund: die ständische Anstalt für unheilbare Irre und Sieche zu Stralsund und 1 Arbeitshaus; — in der Provinz Schlesien: unmittelbar untergeordnet dem Oberpräsidenten: die Verwaltungscommission der Provinzial-Irrenheilanstalt in Leubus, die Verwaltungscommissionen der Irrenversorgungsanstalten in Brieg und Plagwitz, die 3 Verwaltungscommissionen der zu Unterstützung der Taubstummenausbildung ausgesetzten Fonds, die Verwaltung der zur Unterstützung der Ausbildung von Blinden in dem Institute zu Breslau ausgesetzten Fonds, das Armenhaus in Kreutzburg; der Regierung zu Breslau unterstehend: 1 Taubstummeninstitut, 1 Blindenunterrichtsanstalt, 1 Gefängniss, 2 Strafgefängnisse, 1 Correctionshaus; der Regierung zu Liegnitz unterstehend: 2 Zuchthäuser, 1 Strafgefängniss, 2 Bade- und Brunnenanstalten; der Regierung zu Oppeln: 1 Strafgefängniss, 1 Hebammen- und Entbindungsinstitut; — in der Provinz Posen: untergeordnet direct dem Oberpräsidenten: die Verwaltungscommission der (ständischen) Irrenheilanstalt zu Owinsk und die (ständische) Verwaltungscommission der Correctionsanstalt zu Kosten; der Regierung zu Posen: 1 Strafgefängniss, 1 Krankenheilanstalt der grauen Schwestern und 1 Taubstummenanstalt; der Regierung zu Bromberg: 1 Strafgefängniss; — in der Provinz

Preussen: unmittelbar unter dem Oberpräsidium stehend: die Graf Bülow v. Dennewitz'sche Blindenunterstützungsanstalt zu Königsberg, das Landarmenverpflegungsinstitut in Tapiau, die Irrenheilanstalt in Allenberg, die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Schwetz, das Provinzialtaubstummeninstitut in Königsberg, 2 ständische Taubstummenschulen, die Provinzialstrafanstalt in Insterburg, die Provinzial-Besserungs- und Strafanstalt in Graudenz, die Strafanstalt zu Rhein; untergeordnet der Regierung zu Königsberg: 1 Strafgefängniss und das königl. grosse Hospital in Königsberg; — in der Provinz Sachsen: untergeordnet der Regierung zu Magdeburg: 1 Hebammenlehrinstitut und Entbindungsanstalt, 1 Land-Armen- und Zwangsarbeitshaus; der Regierung zu Merseburg: 1 Hebammenlehrinstitut, 2 Strafgefängnisse, 1 Corrections-, Landarmen- und Krankenanstalt, die Provinzial-Irrenheilanstalt in Halle, 1 Badeanstalt und das Waisenhaus in Langendorf; der Regierung zu Erfurt: 1 Hebammenlehrinstitut, 1 Taubstummeninstitut, 1 Blindeninstitut, 5 öffentliche Fonds für Kirchen-, Schul- und Armenwesen; — in der Provinz Westfalen: unmittelbar dem Oberpräsidenten untergeordnet: das Land-Armen- und Besserungshaus in Benninghausen (mit 1 Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder), die Provinzial-Irrenheil- und Pflegeanstalt in Marsberg, die Provinzial-Pflegeanstalt in Gesecke, die v. Vincke'sche Provinzial-Blindenanstalt (mit Abtheilungen in Soest und Paderborn); unterstehend der Regierung zu Münster: 1 Zuchthaus; der Regierung zu Minden: 1 Zuchthaus und Inquisitoriatsgefängniss; — in der Rheinprovinz: unmittelbar untergeordnet dem Oberpräsidenten: 1 Hebammenlehr- und Entbindungsinstitut, die Provinzial-Irrenanstalt in Siegburg, die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler; untergeordnet der Regierung zu Köln: 1 Arrest- und Correctionshaus, 1 Arresthaus; der Regierung zu Düsseldorf: 1 Zuchthaus und Zwangsanstalt, 2 Arrest- und Correctionshäuser, 1 Arresthaus und die Departemental-Irrenanstalt in Düsseldorf; der Regierung zu Koblenz: 1 Arrest- und Correctionshaus, 1 Irrenaufbewahrungsanstalt und 1 Badeanstalt; der Regierung zu Aachen: 1 Gefangenenanstalt; der Regierung zu Trier: 1 Hebammenlehrinstitut, 1 Landarmenhaus und 1 Strafgefängniss; — der Regierung zu Sigmaringen: 1 Strafgefängniss, 1 Correctionshaus und das Landesspital in Sigmaringen. Sonst befinden sich an allen Sitzen von Gerichtsbehörden gerichtliche Gefängnisse und viele Polizeigefängnisse. Im Jahre 1852 besass die Monarchie 30 Straf- und Correctionsanstalten, in welchen sich 18.127 Gefangene befanden.

Verwaltung in Bezug auf geistliche, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

Der Cultus, das Unterrichts- und Medicinalwesen werden zuoberst von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-

angelegenheiten geleitet (errichtet durch kön. Verordnung vom 3. November 1817), welches aus 4 Abtheilungen besteht, nämlich a) aus der Abtheilung für die äusseren evangelischen Kirchenangelegenheiten, zu deren Ressort alle Anstellungs-, Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Bausachen der evangelischen Kirchenverwaltung gehören, während die innern evangelischen Kirchenangelegenheiten vom evangelischen Oberkirchenrate ressortiren; b) aus der Abtheilung für die katholischen Kirchenangelegenheiten, welche die Angelegenheiten des katholischen Kirchenwesens bearbeitet; c) aus der Abtheilung für die Unterrichtsangelegenheiten, von der sämmtliche höhere und niedere Bildungsanstalten, sowie das ganze Unterrichtswesen, ohne Unterschied der Confession, ressortiren; d) aus der Abtheilung für die Medicinalangelegenheiten, welcher die gesammte Medicinalverwaltung, mit Einschluss der Medicinal- und Sanitätspolizei, zusteht und von der alle Medicinal und Sanitätsinstitute ressortiren. Zu diesem Ministerium gehören ferner: der Conservator der Kunstdenkmäler und der Generalinspector des Taubstummenwesens.

Zum Ressort dieses Ministeriums gehören:

1. Die Commission für die Erforschung und Erhaltung der Kunstdenkmäler.

2. Das Directorium Montis Pietatis. Die Stiftung Montis Pietatis besteht zum Besten reformirter Geistlichen und Schullehrer, welchen aus derselben Unterstützungen und Gehaltsverbesserungen gewährt werden.

3. Die königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, die königl. Akademie der Künste zu Berlin (von welcher die 5 Kunst- und Baugewerkschulen in den Provinzen dependiren), die königl. Kunstakademien zu Königsberg und Düsseldorf, die königl. Museen und die wissenschaftlichen Anstalten zu Berlin, die Gelehrtenvereine.

4. Die königl. Universitäten, die theologische und philosophische Akademie zu Münster, die philosophisch-theologische Lehranstalt zu Paderborn, das Lyceum Hosianum in Braunsberg. Diese hohen Lehranstalten stehen ihrem ganzen Organismus nach unter der Leitung und Aufsicht eines Curators oder Regierungsbevollmächtigten, welcher über strenge Beobachtung und Vollziehung der auf die Universitäten bezüglichen Gesetze wacht und den auf der seinem Curatorium untergebenen Universität herrschenden Geist der Lehrer und Studirenden beachtet. Das organische Haupt jeder Universität ist ein Rector oder Prorector und unter dessen Vorsitz der akademische Senat. Der Rector oder Prorector wird alljährlich, abwechselnd aus der Anzahl der ordentlichen Professoren der verschiedenen Facultäten gewählt und vom Könige bestätigt. Der akademische Senat ist der unter dem Vorsitze des Rectors oder Prorectors bestehende Ausschuss der ordentlichen Professoren aller Facultäten; vor ihn

gehören alle gemeinsamen Angelegenheiten der Universität. An der Spitze jeder Facultät steht ein Decan. Der Vorsteher der philosophisch-theologischen Lehranstalt zu Paderborn ist der zeitige Präfectus.

5. Die Directoren der Seminarien für gelehrte Schulen in Berlin und Breslau.

6. Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen in Berlin, eine begutachtende Behörde.

7. Die Direction der grossen Heilanstalt der Charité in Berlin.

8. Die Direction der Thierarzneischule in Berlin.

9. Die Oberexaminationscommission für die Staatsprüfungen der Aerzte und Apotheker in Berlin.

10. Die delegirten Examinationscommissionen für die Staatsprüfungen der Aerzte und Apotheker zu Bonn, Breslau, Greifswald, Halle und Königsberg.

11. Die perpetuirliche Commission zur Aufrechthaltung der Hofapotheke, die gleichzeitig auch von dem Ministerium des königl. Hauses ressortirt.

Unter gleichzeitiger Aufsicht des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten und des evangelischen Oberkirchenrats stehen: das Kirchenministerium und das Kirchencollegium der Domkirche zu Berlin, das Domcandidatenstift in Berlin und das Predigerseminarium in Wittenberg.

Eine vom Ministerium unabhängige und selbstständig bestehende Behörde ist der evangelische Oberkirchenrat zu Berlin (Kabinetsordre vom 29. Juni 1850), die oberste geistliche Centralbehörde für die inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche. Von ihm ressortirt das Curatorium des Klosters zum heiligen Grabe in der Ost-Priegnitz.

Die Provinzialbehörden für die äusseren evangelischen Kirchenangelegenheiten sind die betreffenden Regierungs-Abtheilungen, für die Wahrnehmung der Verwaltung der innern Kirchenangelegenheiten die Consistorien. Die ersteren sind als Organe des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, die letzteren als Organe des Oberkirchenrats anzusehen. Den Consistorien sind die Generalsuperintendenten beigeordnet. Behufs der evangel. kirchlichen Verwaltung sind die Provinzen und Regierungsbezirke in Kirchenkreise oder Kreissynoden eingetheilt, welchen die Superintendenten vorstehen (vergl. kirchliche Verfassung pag. 790). Zum Ressort der Consistorien gehören die Prüfungscommissionen für die Candidaten des evangelischen Pfarramts, deren es 9 gibt, nämlich zu Berlin, Stettin, Halle, Magdeburg, Breslau, Posen, Königsberg, Münster und Koblenz. Die Altlutheraner haben ein Oberkirchencollegium zu Breslau, während die kirchlichen Angelegenheiten der Mennoniten und evangelischen Brüder-

gemeinden (Herrnhuter) zum Ressort der Verwaltung des Innern gehören und von den Regierungsabtheilungen des Innern wahrgenommen werden; dasselbe gilt auch von den aus der evangelischen Landeskirche ausgeschiedenen Dissidenten.

Die Verwaltungs- und Aufsichtsrechte des Staats (jus circa sacra) bezüglich der katholischen Kirchenangelegenheiten werden, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmässigen Amtsbefugnisse der höhern Hierarchie der katholischen Kirche, in den Provinzen von den Oberpräsidenten wahrgenommen. Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche hingegen steht den Erzbischöfen und Bischöfen zu, welchen die Decane unterstehen (vergl. kirchliche Verfassung pag. 792).

Die Verwaltung der äussern Angelegenheiten des Kirchen- und Schulwesens, soweit dieselbe nicht den Consistorien und Schulcollegien neben den innern Angelegenheiten überwiesen ist, gehört in den einzelnen Regierungsbezirken, wie schon früher erwähnt wurde, zum Ressort der Regierungen, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen. Diesen Regierungsabtheilungen steht namentlich zu: die Aufsicht und Direction des gesammten Elementarschulwesens, die Besetzung sämmtlicher geistlichen und Schullehrerstellen königlichen Patronats, die Bestätigung und Einführung der von Privatpatronen gewählten Geistlichen und Lehrer, die Aufsicht über die amtliche und moralische Führung der Geistlichen und Lehrer und über die Kirchenbücher, die Regulirung der Stolgebühren und des Schulgeldes, die Regulirung der Pfarrbezirke, die Ein- und Umpfarrung der Gemeinden, die Aufsicht über Erziehungsanstalten, fromme und mildthätige Stiftungen etc. Wenn bei einer Regierung eine besondere Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen nicht besteht, so ist der Abtheilung für das Innere der Geschäftskreis derselben übertragen.

In jeder Provinz besteht ein Provinzialschulcollegium, welches unmittelbar dem Oberpräsidenten untergeordnet ist (Kabinetsordre vom 31. December 1825). Die Wirksamkeit dieser Collegien erstreckt sich namentlich auf: alle den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten, die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, die Prüfung neuer Schulordnungen, der Schulbücher etc., die Abfassung neuer Schulbücher, die Aufsicht und Leitung der Schullehrerseminarien, der gelehrten Schulen und anderer höheren Schulen, und die Anstellung und Disciplin der Lehrer bei denselben, die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen, die Vermögensverwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen gedachter Lehranstalten, sowie auch der durch Stiftungen, Unterhaltungsfonds oder sonst mit den Provinzialschulcollegien in Verbindung stehenden Stifter, der Stipendienfonds und des kön. Collaturrechts. Zum Ressort der Provinzialschulcollegien gehören die wissenschaftlichen Prüfungscommissionen, welchen die Revision der Ver-

handlungen der Abiturientenprüfungen, die Prüfungen pro facultate docendi, die Abhaltung von Colloquien etc. obliegen (Kabinetsordre vom 19. December 1816). Die Oberpräsidenten sind zugleich Präsidenten der Schulcollegien.

Provinzial-Schulcollegien befinden sich zu Berlin, Stettin, Breslau, Posen, Königsberg, Magdeburg, Münster und Koblenz (dieses zugleich für Hohenzollern bestellt) wissenschaftliche Prüfungscommissionen zu Berlin, Greifswald, Breslau, (für Schlesien und Posen), Königsberg, Halle, Münster und Bonn (für die Rheinprovinz und die hohenzollern'schen Lande).

Für die innern und äussern Verhältnisse des Elementar-Schulwesens ist in jeder Stadt eine Behörde unter dem Namen der Schuldeputation eingesetzt; auf dem platten Lande sorgen die Schulvorstände, welche in der Regel aus dem Patron, dem Ortsgeistlichen, dem Schulzen und einigen achtbaren Familienvätern bestehen, für Handhabung der Schulordnung. Insbesondere sind es aber die Superintendenten und Erzpriester, welche bei den Kirchenvisitationen auch den Stand des Elementarschulwesens zu inspiciren und über ihre Wahrnehmungen an die Regierungen zu berichten haben.

Die obere Leitung des Medicinalwesens in den Provinzen gehört zum Verwaltungskreise der Oberpräsidenten, unter deren Leitung die Medicinalcollegien stehen. Jede Provinz hat an dem Orte, wo das Oberpräsidium seinen Sitz hat, ein Medicinalcollegium.

Dieses ist eine rein wissenschaftliche und technisch ratgebende Behörde für die Regierungen und die Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medicin (Instruction vom 23. October 1817 und Kabinetsordre vom 31. December 1825). Den Medicinalcollegien liegt besonders ob: die Angabe und Begutachtung allgemeiner Massregeln zur Beförderung der medicinischen Wissenschaften und Kunst, zur Ausbildung der Medicinal-Personen und Beamten und zur Einrichtung und Vervollkommung öffentlicher Medicinalanstalten, die Entwerfung oder Beurteilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Medicinalpolizeiwesens der Provinz, die Prüfung gewisser Medicinalpersonen, die Beurteilung gerichtlich-medicinischer Fälle, die Abfassung und Prüfung medicinisch-chirurgischer Gutachten und Attestate, die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherheitsmassregeln bei ausbrechenden Seuchen, die Untersuchung technischer Gegenstände etc. Für die einzelnen Provinzen bestehen folgende Medicinalcollegien: für Brandenburg zu Berlin, für Pommern zu Stettin (untergeordnet ist demselben 1 Hebammenlehrinstitut), für Schlesien zu Breslau, für Posen zu Posen (untergeordnet: 1 Hebammenlehrinstitut), für Preussen zu Königsberg (untergeordnet 3 Hebammenlehr- und Entbindungsinstitute), für Sachsen zu Magdeburg, für Westfalen zu Münster (untergeordnet: 1 Provinzial Hebammenlehranstalt), für die Rheinprovinz und die hohenzollern'schen Lande zu Koblenz.

Die eigentlichen Verwaltungsbehörden für die Medicinalsachen in den Provinzen sind die Regierungsabtheilungen des Innern, welche

sämmtliche Angelegenheiten der Medicinal- und Sanitätspolizei innerhalb der Regierungsbezirke wahrzunehmen haben. Als Kreismedicinalbeamte sind die Kreisphysici (in Hohenzollern Oberamtsphysici), Kreis-Wundärzte, Departements- und Kreisthierärzte angestellt. In jedem Kreise besteht ein Kreisphysicus (in Berlin mehrere Stadt- und Bezirksphysici) und ein Kreiswundarzt; für jeden Regierungsbezirk ist ein Departements- und für einen oder mehrere Kreise ein Kreisthierarzt (in Hohenzollern ein Landesthierarzt und 4 Oberamtsthierärzte) bestellt. Im Jahre 1852 wurden in der Monarchie 3.428 zur medicinischen Praxis berechtigte Civilärzte, 563 zur Civilpraxis berechtigte Militärärzte, 928 Civilwundärzte I. und 832 Civilwundärzte II. Classe, 601 blos zu besondern ärztlichen Hilfsleistungen berechtigte Personen, wie Zahnärzte etc. (einschliesslich der Chirurgen-Gehilfen), 1.507 Apotheken, 11.457 geprüfte Hebammen, 951 Ross- und Viehärzte gezählt. Diese Zahlen vertheilten sich nach den Provinzen wie folgt:

Provinz	Civil- und Militärärzte	Wundärzte	zu ärztlichen Hilfsleist. berechtigte Personen	Apotheken	Hebammen	Ross- und Viehärzte
Brandenburg . . .	840	277	116	214	1.758	217
Pommern	237	104	34	101	815	75
Sachsen	485	360	92	189	1.642	166
Schlesien	634	398	48	190	2.256	134
Posen	193	86	52	96	617	41
Preussen	383	140	54	197	1.382	109
Westfalen	417	135	56	186	1.192	75
Rheinprovinz . . .	785	241	144	325	1.661	122
Hohenzollern'sche Lande	17	19	5	9	134	12
Summe: .	3.991	1.760	601	1.507	11.457	951

Oeffentliche Krankenanstalten zählte die Monarchie im Jahre 1852: 567, in welchen 140.260 Kranke verpflegt wurden; Irren-Heil- und Pflegeanstalten wurden im Jahre 1851: 49 gezählt, in welchen am Ende des Jahrs 3.250 Geisteskranke (1.776 männliche und 1.474 weibliche) sich befanden. In den einzelnen Provinzen bestanden und zwar in

	öffentliche Krankenanstalten	Irren-Heil- und Pflegeanstalten
Brandenburg	88	12
Pommern	30	3
Sachsen	68	3
Schlesien	130	6

	öffentliche Krankenanstalten	Irren-Heil- und Pflegeanstalten
Posen	28	2
Preussen	88	2
Westfalen	42	2
Rheinprovinz	87	18
Hohenzollern	6	1
zusammen	567	49

Von den 49 Irren-Heil- und Pflegeanstalten waren 7 Irren-Heilanstalten (davon 6 öffentliche und 1 private), 17 Irrenpflegeanstalten (15 öffentliche, 2 private), 25 gemischte Irren-Heil- und Pflegeanstalten (9 öffentliche, 16 private).

Unmittelbar unter dem Oberpräsidenten steht die Verwaltung der kön. Typhus-Waisenanstalten in Oberschlesien.

Verwaltung in Bezug auf Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten besteht aus fünf Abtheilungen, nämlich a) dem Generalpostamte, b) der Abtheilung für die Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten, c) der Abtheilung für die Verwaltung des Land-, Wasser- und Chausseebauwesens, d) der Abtheilung für Handel und Gewerbe und e) der Abtheilung für die Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens. Die von dem Minister geleitete Centralverwaltung hat ihr eigenes „Centralbureau". (Kabinetsordre vom 27. März und k. Erlass vom 17. April 1848.)

1. Das Generalpostamt, das unter einem Generalpostdirector steht, ist die Centralverwaltungsbehörde sämmtlicher Postanstalten des Staats und erstreckt seinen Wirkungskreis auch über die Gesetzsammlungs-, Zeitungs- und Telegraphenverwaltung. Zum Ressort des Generalpostamts gehören: a) die Telegraphendirection, die administrative und technische Oberbehörde des preussischen Telegraphenwesens. Von ihr dependiren 8 Telegrapheninspectionen (mit Obertelegrapheninspectoren), nämlich zu Berlin, Stettin (mit 11 untergeordneten Stationsvorstehern), Königsberg (mit 11 Stationsvorstehern), Hamburg (mit 4 Stationsvorstehern [1]), Deutz (mit 20 Stationsvorstehern [2]), Koblenz (mit 8 Stationsvorstehern [3]), Erfurt (mit 12 Stationsvorstehern [4]) und zu Breslau (mit 8 Stationsvorstehern). b) Die Oberpostdirecton für

[1]) Darunter je 1 zu Hamburg und Lübeck.
[2]) Darunter 1 zu Hannover und 2 im Braunschweigischen.
[3]) Darunter 1 zu Luxemburg und 2 im Nassauischen.
[4]) Darunter je 1 zu Gotha, Leipzig, Frankfurt am Main, Giessen, 2 in Kurhessen, 2 in S. Weimar und 2 in Anhalt-Dessau-Köthen.

Berlin, welcher das Zeitungscomtoir, das Hofpostamt und 3 Eisenbahnpostämter untergeordnet sind. c) Das Immediat-Oberpostamt in Hamburg. d) Die Provinzialpostbehörden, nämlich die Oberpostdirectionen in den Provinzen (je 1 in jedem Regierungsbezirke) mit den ihnen unterstehenden Postämtern. Oberpostdirectionen sind zu: Königsberg mit (1856) 7, Gumbinnen mit 4, Danzig mit 5 Postämtern (darunter 1 Eisenbahnpostamt), Marienwerder mit 6, Potsdam mit 14, Frankfurt an der Oder mit 10, Stettin mit 5, Köslin mit 4, Stralsund mit 2, Breslau mit 9 Postämtern (darunter 1 Eisenbahnpostamt), Liegnitz mit 7, Oppeln mit 6, Posen mit 9, Bromberg mit 3, Magdeburg mit 10 Postämtern [1]) (darunter 1 Eisenbahnpostamt), Halle an der Saale mit 10 Postämtern (darunter 1 Eisenbahnpostamt), Erfurt mit 8 Postämtern [2]), Münster mit 1 Postamte, Minden mit 5 Postämtern [3]), Arnsberg mit 12 Postämtern (darunter 1 Eisenbahnpostamt), Köln mit 5 Postämtern (darunter 2 Eisenbahnpostämter), Düsseldorf mit 17, Koblenz mit 4, Aachen mit 5 Postämtern (darunter 1 Eisenbahnpostamt), Trier [4]) mit 4 Postämtern. Mit jeder Oberpostdirection ist 1 Oberpostkasse vereinigt. Ausser den Postämtern sind noch (1854) 1.588 Postexpeditionen (11 in Anhalt-Dessau-Köthen), 7 in Anhalt-Bernburg, 1 in Sachsen-Weimar, 3 in Schwarzburg-Sondershausen, 1 in Schwarzburg-Rudolstadt, 6 im Fürstentume Waldeck, 3 im Fürstentume Birkenfeld) vorhanden. Die Postanstalten in den hohenzollern'schen Landen sind im Besitze des Fürsten von Thurn und Taxis; zu Sigmaringen ist ein fürstl. Postamt.

2. Zum Ressort der Ministerialabtheilung für die Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten gehören alle Eisenbahnsachen, ob nun dieselben die Anlage, den Betrieb oder die Verwaltung der Eisenbahnen betreffen und ob die letzteren Staatseisenbahnen, unter Staatsverwaltung stehende Privateisenbahnen oder reine Privateisenbahnen sind. Für die Staatsbahnen bestehen die Eisenbahndirectionen oder Eisenbahncommissariate; bezüglich der Privatbahnen steht dem Staate das Aufsichtsrecht zu, welche beständige königl. Eisenbahncommissarien ausüben (Gesetz vom 3. November 1838). Bei Bearbeitung technischer Angelegenheiten steht der Eisenbahn-Ministerialabtheilung ein „technisches Bureau“ zur Seite. Von dieser Ministerialabtheilung ressortiren folgende Behörden: a) das kön. Eisenbahncommissariat in Berlin, b) die kön. Direction der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn in Berlin, c) das kön. Eisenbahncommissariat in Breslau, d) die kön. Direction der Ostbahn in Bromberg, e) die kön. Commission für die Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat in Dir-

[1]) Darunter je 1 Postamt in Dessau, Köthen und Bernburg.
[2]) Darunter je 1 Postamt in Frankenhausen und Sondershausen.
[3]) Darunter je 1 Postamt in Arolsen und Pyrmont.
[4]) Darunter 1 Postamt in Birkenfeld.

schau; f) die kön. Commission für den Bau der Weichsel- und Nogatbrücken in Dirschau; g) das kön. Eisenbahncommissariat zu Erfurt; h) die kön. Direction der westfälischen Staatseisenbahn zu Münster; i) das kön. Eisenbahncommissariat in Köln, k) die kön. Direction der saarbrücker Eisenbahn in Saarbrücken; l) die kön. Direction der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter-Eisenbahn in Aachen, m) die Direction der Rhein-Nahe-Eisenbahn in Kreuznach; n) die kön. Eisenbahndirection in Elberfeld; o) die kön. Direction der oberschlesischen Eisenbahn in Breslau; p) die Commission für den Bau der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn in Frankfurt a. d. O.

3. Die dritte Abtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist für die Verwaltung des Land-, Wasser- und Chausseebauwesens bestimmt (Verordnung vom 22. December 1849). Von dieser Abtheilung werden die gesammte Bauverwaltung, die oberste Leitung und Ueberwachung der Ausführung der Staatsbauten, die Vermessungs- und Baupolizei-Angelegenheiten bearbeitet und besorgt. Von ihr ressortiren a) die technische Baudeputation zu Berlin, als begutachtende Behörde, b) die Bauakademie zu Berlin, c) die bei und unter den Provinzialverwaltungsbehörden angestellten Baubeamten. Die Provinzial-Bauverwaltung gehört zum Geschäftskreise der Regierungsabtheilungen des Innern und werden die zu ihr gehörigen Angelegenheiten von einem oder zwei Regierungsbauräten bearbeitet. Ausser den Bauräten ist bei mehreren Regierungen noch ein Oberbauinspector angestellt, der, wenn er nicht mit Wahrnehmung eines bestimmten Baudepartements beauftragt ist, die Aufsicht über die amtliche Wirksamkeit sämmtlicher im Regierungsbezirke angestellten Baubeamten zu führen hat. Die Regierungsbezirke sind in mehrere Baubezirke eingetheilt, deren jedem ein Bauinspector (Land-, Wasser-, Wegebauinspector, Deichinspector) vorsteht; diesem sind die Kreis-, Land-, Wasser- oder Wegebaumeister untergeordnet. Die Zahl der Baubeamten (mit Ausnahme der Regierungsbauräte) war nach dem Staatskalender für 1856 folgende:

Regierungsbezirk	Oberbauinspectoren	Bauinspectoren	Baumeister	Regierungsbezirk	Oberbauinspectoren	Bauinspectoren	Baumeister
Potsdam . . .	1	14	7	Marienwerder .	—	4	7
Frankfurt a. d. O.	—	9	4	Magdeburg . .	—	9	6
Stettin . . .	—	6	5	Merseburg . .	—	9	5
Köslin . . .	1	5	3	Erfurt . . .	—	5	2
Stralsund . .	1	1	2	Münster . . .	1	4	3
Breslau . . .	1	8	7	Minden . . .	—	3	3
Liegnitz . . .	—	7	8	Arnsberg . . .	1	5	9
Oppeln . . .	1	5	5	Köln	—	4	3
Posen. . . .	—	7	3	Düsseldorf . .	—	9	3
Bromberg . .	1	5	2	Koblenz . . .	—	4	6
Königsberg . .	1	12	6	Aachen . . .	—	3	3
Gumbinnen . .	—	8	4	Trier	1	2	5
Danzig . . .	—	7	6	Sigmaringen . .	1	—	1

Im Regierungsbezirke Frankfurt an der Oder sind ausserdem 7 Communaldeichbauinspectoren angestellt. Für die Residenzstadt Berlin besteht eine besondere Ministerial-Militär- und Baucommission, deren Präses auch die vereinigte Kasse des Consistoriums und des königl. Schulcollegiums der Provinz Brandenburg, der Generalcommission für die Kurmark Brandenburg, des kön. Kammergerichts, der Ministerial-Militär- und Baucommission und der Verwaltung der Civilpensionen und Wartegelder für Berlin beaufsichtigt. In der Rheinprovinz besteht eine Rheinstrombau-Verwaltung, welche unmittelbar dem Oberpräsidenten der Provinz untergeordnet ist. Dem Oberpräsidenten zu Breslau unterstehen unmittelbar 2 Deichregulirungscommissarien in Schlesien, der Regierung zu Magdeburg 4 Deichhauptleute.

4. Die vierte Abtheilung des Ministeriums ist die Abtheilung der Verwaltung für Handel und Gewerbe. Diese hat alle Angelegenheiten zu bearbeiten, welche mit Handel und Gewerbe in Verbindung stehen, namentlich auch die Angelegenheiten der Schifffahrt, Rhederei und des Lootsenwesens, der Bildungsinstitute für Handel, Gewerbe und Schifffahrt, der Privatbankinstitute, der Corporationen und Societäten für Handel, Gewerbe und Industrie, der Actien- und Versicherungsgesellschaften, des Mass- und Gewichtswesens u. s. w. Von dieser Abtheilung ressortiren: a) die technische Deputation für Gewerbe, als beratende Behörde; b) das technische Gewerbeinstitut zu Berlin; c) die Baugewerbeschule zu Berlin; d) die Normal-Aichungscommission zu Berlin, welche die Centralbehörde für Anordnung und Beaufsichtigung der gesetzlich gebotenen Gleichmässigkeit des Masses und Gewichts ist. e) Die Porzellan- und Gesund-

heitsgeschirr-Manufactur zu Berlin. f) Der Director der Navigationsschulen. g) Das Beuth-Schinkel-Museum. h) Die Provinzialbehörden für Handel und Gewerbe.

Die Provinzialverwaltung in Bezug auf Handel und Gewerbe gehört zum Geschäftskreise der Regierungsabtheilungen des Innern. Diesen sind alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schifffahrts-, Gewerks- und Innungssachen, die Ertheilung von gewerblichen Concessionen u. dgl., die Angelegenheiten und Einrichtungen des Marktverkehrs, die Aufsicht über alle gewerblichen Corporationen, Gesellschaften, Anstalten und Bildungsinstitute, die Münz-, Mass- und Gewichtspolizei, die Brak- und Schauanstalten, die Communication und Schifffahrt, das Lootsenwesen etc. überwiesen. In jedem Regierungsbezirke besteht eine Provinzial-Aichungscommission, die der Regierung untergeordnet ist. Andere den Regierungen untergeordnete, hieher gehörige, Behörden und Organe sind: a) die Handelskammern. Diese haben die Bestimmung, auf Verlangen der vorgesetzten Provinzial- und Centralbehörden Berichte und Gutachten über Handels- und Gewerbeangelegenheiten zu erstatten, auch nach eigenem Ermessen ihre Wahrnehmungen über den Gang des Handels und der Gewerbe, sowie über die für den Verkehr bestehenden Anstalten und Einrichtungen zur Kenntniss jener Behörden zu bringen und diesen ihre Ansichten darüber mitzutheilen, durch welche Mittel Handel und Gewerbe zu fördern sind, welche Hindernisse entgegen stehen und in welcher Weise dieselben zu beseitigen sind. Zugleich kann den Handelskammern die Beaufsichtigung der auf Handel und Gewerbe Bezug habenden öffentlichen Anstalten übertragen werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbestimmt. Jede Handelskammer wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben alljährlich aus ihrer Mitte (vergl. „Handel“ pag. 737) (Verordnung vom 11. Februar 1848). — b) Die Commissionen und Bildungsanstalten für Schifffahrt und Lootsenwesen, als: im Regierungsbezirke Stettin: die Prüfungscommission für Seeschiffbauer, die Commission zur Prüfung der Schiffer und Steuerleute und zur Prüfung der See- und Revierlootsen, die Schifffahrtscommission in Swinemünde, 1 Navigations- und 1 Schiffsbauschule; im Regierungsbezirke Köslin: 3 Schifffahrts- und Hafenpolizeicommissionen, als welche Hauptzollämter fungiren; im Regierungsbezirke Stralsund: die Prüfungscommission für Seeschiffbauer, die Prüfungscommission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen, 1 Navigationsschule; im Regierungsbezirke Königsberg: die Hafenpolizeicommissionen in Memel und Pillau, die beiden Prüfungscommissionen für Seeschiffsführer und die beiden Commissionen für die Prüfung der See- und Revierlootsen ebenda, 2 Navigationsschulen; im Regierungsbezirke Danzig: die Prüfungscommission für Seeschiffer und Steuerleute in Danzig, die Commission zur Prüfung der See- und Revierlootsen, die Commission zur Prüfung der Schiffsbaumeister, das Lootsen-Commando (Hafenpolizei) in Neufahrwasser und 1 Navigationsschule;

im Regierungsbezirke Köln: die Schifffahrtscommission und die Prüfungscommission der Rheinschiffer in Köln. Unmittelbar dem Oberpräsidenten in Westfalen ist die Direction der Lippeschifffahrt untergeordnet. — c) Die Gewerberäte, welche die allgemeinen Interessen des Handwerks- und Fabrikbetriebs in ihren Bezirken wahrzunehmen und die zur Förderung desselben geeigneten Einrichtungen zu beraten und anzuregen haben. (Verordnung vom 9. Februar 1839) vergl. pag. 678. — d) Besondere Anstalten eines bestimmten Gewerbs- und Handelszweigs sind die Leggen und Leggeanstalten der Provinz Westfalen. Der Zweck der Legge ist, das richtige Mass der in Länge und Breite, sowie die Abwesenheit von Hauptmängeln zu beglaubigen und den Verkauf der Leinwand zu vermitteln und zu erleichtern. Die Leitung des Leggewesens in einem Kreise wird unter Oberaufsicht der Regierung und unter dem Vorsitze des Landrats einem (von den Kreisständen vorgeschlagenen und von der Regierung auf 3 Jahre ernannten) Vorstande übertragen.

Im Regierungsbezirke Königsberg bestehen 2 besondere Vorsteherämter der Kaufmannschaft, welche der dortigen Regierung unterstehen.

5. Alle Angelegenheiten des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebs gehören zum Geschäftskreise der fünften Ministerialabtheilung der Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Von dieser Abtheilung ressortiren die Provinzialbergbehörden.

Das Staatsgebiet ist in 5 Hauptbergdistricte eingetheilt; diese sind:

a) Der brandenburgisch-preussische Hauptbergdistrict, die Provinzen Brandenburg, Pommern und Preussen, den Regierungsbezirk Bromberg und den nördlichen Theil der Regierungsbezirke Liegnitz und Posen umfassend. Die Verwaltung der in diesem Districte liegenden Werke erfolgt durch 1 Bergamt, 6 Hüttenämtern, 1 Eisengiessereiamt und 1 Salzamt, welche direct vom Handelsministerium ressortiren, ferner durch 1 der Regierung zu Gumbinnen unterstehendes Hüttenamt und durch 1 der Regierung zu Stettin unterstehende Torfadministration.

b) Der schlesische Hauptbergdistrict, welcher die Regierungsbezirke Breslau und Oppeln, sowie den südlichen Theil der Regierungsbezirke Liegnitz und Posen umfasst. Der District steht unter dem Oberbergamte für die schlesischen Provinzen zu Breslau, von welchem 2 Berg- und 5 Hüttenämter ressortiren.

c) Der sächsische Hauptbergdistrict umfasst die Provinz Sachsen und untersteht dem Oberbergamte für Sachsen und Thüringen zu Halle, von welchem 2 Bergämter, 2 Salzämter, 4 Salinenverwaltungen, 2 Salzmagazinverwaltungen und das Thalamt in Halle ressortiren. Der Regierung zu Merseburg untersteht 1 Torfadministration.

d) Der westfälische Hauptbergdistrict begreift die Regierungsbezirke Münster und Minden, den Regierungsbezirk Arnsberg ausschliesslich des Reviers Siegen, und das Revier Essen im Regierungsbezirke Düsseldorf.

Er hat ein Oberbergamt für die westfälischen Provinzen zu Dortmund, von dem 2 Berg- und 2 Salzämter ressortiren.

c) Der rheinische Hauptbergdistrict umfasst die Rheinprovinz mit Ausschluss des essen-werden'schen Reviers, und das Revier Siegen vom Regierungsbezirke Arnsberg. Seine Oberbehörde ist das Oberbergamt für die Rheinprovinz und die hohenzollern'schen Lande in Bonn, von welchem 3 Bergämter, 1 Hüttenamt, 1 Salinenverwaltung, das fürstl. wied'sche Bergamt und die gräfl. wildenburgische Berg- und Hüttenverwaltung ressortiren.

Verwaltung für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten.

Das Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten (gebildet durch kön. Erlass vom 25. Juni 1848) erstreckt seinen Geschäftskreis auf die gesammte landwirtschaftliche Polizei, insbesondere auf die Oberleitung der Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Ablösungen gutsherrlicher und anderer Reallasten, der Vorfluts- und Fischerei-Polizeisachen, aller Anstalten zur Beförderung der Landwirtschaft, das Gestütwesen, das Deichwesen und die landwirtschaftlichen Lehranstalten. Von diesem Ministerium ressortiren:

1. Die Centralcommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

2. Die Provinzial-Rentenbanken, nämlich die Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin, jene für die Provinz Pommern zu Stettin, jene für die Provinz Preussen zu Königsberg, jene für die Provinz Posen zu Posen, jene für die Provinz Schlesien zu Breslau, jene für die Provinz Sachsen zu Magdeburg und jene für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz zu Münster.

3. Das Landesökonomiecollegium zu Berlin, vorzugsweise eine beratende und begutachtende Behörde, welche dem vorstehenden Ministerium theils als technische Deputation in landwirtschaftlichen Angelegenheiten, theils als Organ zur Ausführung der ihm ertheilten Aufträge zu dienen, die landwirtschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung unter einander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln hat (Kabinetsordre vom 6. Juni 1842).

4. Das Revisionscollegium für Landesculturs achen zu Berlin, welches eine blosse Spruchbehörde ist und die Appellations- und Recursinstanz für die Fälle bildet, in welchen in erster Instanz die Auseinandersetzungsbehörden der Provinzen erkannt haben, also namentlich in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungssachen u. s. w. Das Revisionscollegium steht unter gemeinschaftlicher

Aufsicht des Justizministers und des Ministers für landwirtschaftliche Angelegenheiten.

5. Die höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten, als die staats- und landwirtschaftliche Akademie zu Eldena bei Greifswald, die höhere landwirtschaftliche Lehranstalt zu Proskau bei Oppeln, die höhere landwirtschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

6. Die Institute zur Beförderung des Gartenbaues, nämlich der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den kön. Staaten, die kön. Gärtnerlehranstalt in Sanssouci, die kön. Landesbaumschule in Potsdam.

7. Die 3 Hauptgestüte und die 8 Landgestüte.

8. Die Stammschäferei zu Frankenfelde bei Wrietzen.

9. Die Generalcommissionen und die landwirtschaftlichen Regierungsabtheilungen. Die Generalcommissionen sind durch Edict vom 14. September 1811 eingeführt, ihre Organisation aber durch die Verordnung vom 20. Juni 1817, die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, die Verordnungen vom 30. Juni 1834, vom 27. Juni und 4. Juli 1840 und 22. November 1844 genauer festgesetzt worden. Sie sind bestellt zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Aufhebung von Grundgerechtigkeiten und Zusammenlegung von Grundstücken, der Ablösung von Diensten und anderen Reallasten, zur Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, sowie überhaupt zur Regulirung aller anderweitigen Rechtsverhältnisse bei Gelegenheit der Auseinandersetzungen. Die Generalcommissionen sind collegialisch formirt und unterstehen unmittelbar den Oberpräsidenten der Provinzen. In einigen Landestheilen sind ihre Geschäfte den Regierungen übertragen, welche dann hiefür eine eigene „landwirtschaftliche Abtheilung“ besitzen; die Entscheidung der hiebei vorkommenden Streitigkeiten erfolgt durch ein Spruchcollegium, das wie die Generalcommission zusammengesetzt ist. Organe der Generalcommissionen und landwirtschaftlichen Abtheilungen zur Regulirung selbst und zur Verhandlung mit den Betheiligten sind die Specialcommissionen, deren Verhandlungen als öffentliche Urkunden erscheinen, die Districtscommissionen zur Feststellung der Normalpreise und Normalmarktorte, die Feldmesser, welche die bei der Auseinandersetzung erforderlichen Messungen vornehmen. Generalcommissionen bestehen zur Zeit 7, nämlich zu Berlin für die Kurmark Brandenburg (mit 17 Specialcommissarien), zu Stargard für die Provinz Pommern (mit 15 Specialcommissarien), zu Breslau für die Provinz Schlesien (mit 30 Specialcommissarien), zu Posen für die Provinz Posen (mit 19 Specialcommissarien), zu Stendal für den Regierungsbezirk Magdeburg (mit 20 Specialcommissarien), zu Merseburg für die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, für Anhalt-Bernburg und beide Fürstentümer Schwarzburg (mit 38 inländischen und 2 ausländischen Specialcommissarien), zu Münster für die Provinz Westfalen (mit 15 Specialcommis-

sarien). Landwirtschaftliche Regierungsabtheilungen bestehen bei 6 Regierungen, nämlich: bei der Regierung in Frankfurt an der Oder (mit 23 Specialcommissarien) für die Neumark und Niederlausitz, bei den Regierungen in Königsberg (mit 9 Specialcommissarien), Gumbinnen (mit 3 Specialcommissarien), Danzig (mit 4 Specialcommissarien) und Marienwerder (mit 7 Specialcommissarien) für die betreffenden Regierungsbezirke, bei der Regierung zu Koblenz (mit 1 Specialcommissarius) für den Ostrhein. In den hohenzollern'schen Landen werden die den Generalcommissionen zustehenden Geschäfte von der Regierung zu Sigmaringen wahrgenommen. In den Landestheilen des linken Rheinufers werden die Gemeinheitstheilungsgeschäfte durch von der Regierung bestellte Commissarien besorgt und die dabei vorkommenden Streitigkeiten von den Landgerichten entschieden (Gesetz vom 19. Mai 1851).

Justizverwaltung.

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, keiner andern Autorität, als der des Gesetzes, unterworfene Gerichte im Namen des Königs ausgeübt.

Im preussischen Königsstaate sind drei Rechtsbezirke zu unterscheiden, nämlich a) der Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln, welcher sich über die Rheinprovinz, mit Ausschluss des ostrheinischen Theils des Regierungsbezirks Koblenz erstreckt, in welchem das französische Recht gilt; b) der Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein (ostrheinischer Theil des Regierungsbezirks Koblenz), Neuvorpommern nebst Rügen, die hohenzollernschen Lande und das Jahdegebiet, wo das gemeine deutsche Recht gilt; c) die übrigen Landestheile, wo das preussische Recht gilt. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofs Köln kömmt der Code Napoléon in seinen 5 Büchern, in den unter b. benannten Landestheilen das deutsche Recht mit den betreffenden Landesverordnungen zur Anwendung, in den übrigen Landestheilen dagegen bestehen folgende Gesetzbücher: 1. das (durch die neuere Gesetzgebung bereits in Vielem abgeänderte und modificirte) „allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten" vom 5. Februar 1794, das allgemeine Gesetzbuch des Königreichs, das nicht blos Civilrecht ist, sondern auch staatsrechtliche Bestimmungen enthält. Das allgemeine Landrecht ist ein subsidiarisches Recht, das nur in Ermangelung der Provinzialrechte zur Anwendung kömmt. Vollständige Provinzialgesetzbücher gibt es dermalen nur zwei, nämlich das ostpreussische von 1801 und 1802 und das westpreussische von 1844. Provinzialrechte gibt es sehr viele; selbst in der Rheinprovinz bestehen solche. 2. Die „allgemeine Gerichtsordnung für die preussischen Staaten" vom 6. Juli 1793, mit seinem Anhange vom 4. Februar 1815, der Processordnung vom

21. Juli 1846 und der Concursordnung vom 8. Mai 1855. 3. Die Hypothekenordnung vom 20. December 1783 (verbessert durch Gesetz vom 24. Mai 1853); 4. die Depositalordnung vom 15. September 1783 (modificirt durch Verordnung vom 18. Juli 1849); 5. die Criminalordnung vom 11. December 1805, modificirt durch Gesetz vom 17. Juli 1846, Verordnung vom 3. Januar 1849 und Gesetz vom 3. Mai 1852 (diese modificirte Strafprocessordnung gilt für den ganzen Staat, ausgenommen den Bezirk des kölner Appellationsgerichtshofs); 6. das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, geltend für den ganzen Umfang der Monarchie, mit den dasselbe ergänzenden und abändernden Gesetzen vom 22. Mai 1852, 25. April 1853, 4. Mai 1853, 6. März 1854 und 14. April 1856. Sonstige wichtige hieher gehörige Gesetze sind: die Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichte und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte, ergänzt und modificirt durch Gesetz vom 26. April 1851, vom 17. März 1852, vom 5. März, 18. April und 12. November 1855; das Gesetz über die Bildung der Geschworenengerichte vom 3. Januar 1849 mit Zusatzgesetz vom 3. Mai 1852; das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851; das Gesetz vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand; das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand; das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850; das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse; die Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847; das Gesetz vom 2. Juni 1852, betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten; die (deutsche) Wechselordnung vom 15. Februar 1850; das Zollgesetz und die Zollordnung vom 23. Januar 1838 und das Gesetz von demselben Datum wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

Für die Rechtspflege ist verfassungsmässig der Grundsatz der Oeffentlichkeit gewährleistet; in Strafsachen insbesondere muss der Fällung des Urteils bei Strafe der Nichtigkeit ein mündliches öffentliches Verfahren vorangehen.

Die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Justizverwaltung steht dem Justizministerium (neu organisirt durch kön. Erlass vom 1. September 1848) zu. Zu dem Geschäftskreise desselben gehören: die Oberaufsicht über die gesammte Civil- und Strafrechtspflege, das Anstellungswesen der Justizbeamten und die Aufsicht über die dienstliche und ausserdienstliche Führung derselben, die Vorbereitung der in das Gebiet der Justiz einschlagenden Gesetzentwürfe, die Lehnsangelegenheiten, die Thronlehen und Standessachen in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern, die Oberaufsicht über die Militär-Justizverwaltung gemeinschaftlich mit dem Kriegsministerium, die Aufsicht über Geschäfts- und Dienstführung des Revisionscollegiums für Landes-

culturaachen in Berlin in Gemeinschaft mit dem Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten. Bei diesem Ministerium wird die allgemeine Justiz-Offiziantenwitwenkasse verwaltet. Von dem Justizministerium ressortiren unmittelbar: das Obertribunal zu Berlin und die Immediat-Justiz-Examinationscommission zu Berlin.

Die höchste Gerichtsinstanz in Civil- und Strafrechtssachen ist das Obertribunal zu Berlin (gest. 1782), mit welchem zufolge Gesetzes vom 17. März 1852 der „rheinische Revisions- und Cassationshof" vereinigt wurde. Das Obertribunal besteht aus 6 Senaten, von denen 5 das Recht der östlichen Provinzen, Westfalens, des Justizsenatsbezirks Ehrenbreitstein, der Kreise Rees und Duisburg und der hohenzollern'schen Lande wahrnehmen, der sechste aber ausschliesslich für die Rheinprovinz bestimmt ist. Das Obertribunal entscheidet in Civil- und Strafsachen auf das Rechtsmittel der Revision resp. der Nichtigkeitsbeschwerde (erstere findet nur in Civilprocessen statt), auf alle Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in processualischen Angelegenheiten (Civil- und Strafsachen) in letzter Instanz, die Competenzstreitigkeiten der Appellationsgerichte und der in den verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken liegenden Untergerichte, auf die Berufungen gegen Erkenntnisse erster Instanz in Disciplinaruntersuchungen gegen Beamte der Justizverwaltung, gegen Mitglieder des Revisionscollegiums für Landesculturaachen, der Generalcommissionen und landwirtschaftlichen Abtheilungen der Regierungen, sowie gegen Auditeure. Die ausschliessliche Competenz des rheinischen Senats ist auf die nach rheinischen Gesetzen zu entscheidenden Civilsachen und auf die Disciplinarsachen gegen nicht richterliche Beamte aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofs zu Köln beschränkt und vertritt derselbe die Stelle des frühern Revisions- und Cassationshofs. Infolge besonderer Staatsverträge ist das Obertribunal auch zum obersten Gerichtshofe für Waldeck und Anhalt-Bernburg bestimmt.

In den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Preussen, Sachsen und Westfalen, in den Kreisen Rees und Duisburg der Rheinprovinz, in dem auf dem rechten Ufer des Rheins gelegenen Theile des Regierungsbezirks Koblenz (Justizsenat Ehrenbreitstein) und in den Fürstentümern Hohenzollern sind die Gerichte zweiter Instanz die Appellationsgerichte und die Gerichte erster Instanz die Kreis- und Stadtgerichte. Zu den Appellationsgerichten kömmt das Kammergericht zu Berlin und der Justizsenat in Ehrenbreitstein.

Die Appellationsgerichte bilden für den Umfang ihres Bezirks (der meistens dem Regierungsbezirke entspricht) die Appellations- und Recursinstanz in Civil- und Strafsachen, die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für die in ihrem Bezirke befindlichen Gerichte erster Instanz, die Disciplinargerichte für ihre Mitglieder (mit Ausschluss der Präsidenten und Directoren) sowie für sämmtliche Justizbeamte ihres Departements; ferner gehören zu ihrem Geschäftskreise die Bearbeitung der Lehns-, Familienfideicommiss- und

Familienstiftungssachen, die Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen, Justizvisitationen, Disciplinar- und Anstellungssachen. Die Appellationsgerichte zerfallen in 2 Senate: den Civil- und den Criminalsenat.

Den Appellationsgerichten sind die Kreisgerichte, Stadtgerichte oder Stadt- und Kreisgerichte, sämmtlich Collegialgerichte erster Instanz untergeordnet. Der Jurisdictionsbezirk eines Kreisgerichts soll 40.000 bis 70.000, durchschnittlich 50.000 Einwohner umfassen und sich der Kreiseintheilung möglichst anschliessen. In Städten von 50.000 und mehr Einwohnern bestehen Stadtgerichte und, soferne sich ihr Gerichtssprengel über den städtischen Bezirk hinaus erstreckt, Stadt- und Kreisgerichte. Jedes Kreis oder Stadtgericht zerfällt in 2 Hauptabtheilungen, von denen die erste die streitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen (mit Einschluss der Credit- und Subhastationssachen), die zweite alle übrigen Gegenstände der Justizverwaltung (die nicht streitige und die freiwillige Gerichtsbarkeit) zu behandeln hat; das Stadtgericht zu Berlin zerfällt in 3 Abtheilungen: 1. für die Civilsachen, 2. für die Vormundschaftssachen, 3. für Untersuchungssachen. Wenn im Sprengel eines Kreisgerichts sich Orte befinden, welche früher Sitze grösserer Gerichte waren oder sonst wegen zu grosser Entfernung vom Gerichtssitze sich ein erhebliches Bedürfniss sich dazu ergibt, werden einzelne stehende Richter (Bezirksrichter und Gerichtscommissarien) für einen Sprengel von durchschnittlich 7.000 Einwohnern bestellt. Diese Commissarien sind ständige Deputirte und Mitglieder des betreffenden Kreisgerichts und stehen unter Leitung und Aufsicht des Kreisgerichtsdirectors. An solchen Orten sind aber auch in manchen Districten Gerichtsdeputationen, als Abtheilung der Kreisgerichte für die collegialisch zu behandelnden Sachen, angeordnet, welche beständige sind, oder von Zeit zu Zeit von mehreren Gerichtscommissarien gebildet werden. Besondere Geschäftsverwaltungsorgane der Kreisgerichte sind endlich noch die Gerichtstagscommissionen, die aus einem Mitgliede des Kreisgerichts und einem Gerichtsschreiber bestehen und von Zeit zu Zeit nach jenen Orten, wo es das Bedürfniss erfordert, zur Abhaltung eines Localgerichtstags deputirt werden. Die Gerichtscommissionen haben Bagatell- und Injuriensachen, geringere Civilrechtssachen, Forstrügesachen, gewisse Polizeiübertretungen und Vergehen, Untersuchungssachen und die Erledigung von Aufträgen des Kreis- oder Appellationsgerichts zu bearbeiten. Für die Erledigung dieser geringeren Rechtsangelegenheiten werden auch bei den Kreis- und den Stadtgerichten ständige Commissare als Einzelnrichter ernannt.

Zur Geschäftsverwaltung der Gerichte erster Instanz gehört auch die Abhaltung der Schwurgerichte. Diese werden bei den Stadtgerichten und den vom Justizministerium bezeichneten (jetzt bei 74) Kreisgerichten in bestimmten Zeitabschnitten abgehalten und bestehen aus einem Vorsitzenden, 4 beisitzenden Richtern und 1 Gerichtsschreiber, welche den Schwurgerichtshof bilden, und aus 12 Geschworenen, die das Schwur- oder Geschworenengericht

im engern Sinne repräsentiren. Die Schwurgerichte sind bei Verbrechen competent, mit Ausnahme bei Verbrechen des Diebstahls und der Hehlerei und bei Verbrechen von Personen unter 16 Jahren, ferner mit Ausnahme der (durch Gesetz vom 25. April 1853) dem Kammergerichte überwiesenen Staats- und politischen Verbrechen.

Der Gerichtsorganismus in den vorher erwähnten Provinzen (1856) wird aus folgender Uebersicht ersichtlich:

Provinz oder Landestheil	Apellationsgericht	Stadtgerichte	Kreisgerichte	Stadt- und Kreisgerichte	Gerichtscommissionen	Gerichtsdeputationen	Schwurgerichte
Brandenburg	Berlin [1]) . . .	1	13	—	44	5	7
	Frankfurt a. d. O.	—	15	—	31	6	5
Pommern	Stettin . . .	—	8	—	19	5	4
	Köslin . . .	—	9	—	12	1	3
	Greifswald . .	—	3	—	8	—	2
Schlesien	Breslau . . .	1	22	—	21	5	5
	Glogau . . .	—	14	—	19	—	5
	Ratibor . . .	—	16	—	22	1	4
Posen	Posen	—	17	—	2	2	4
	Bromberg . .	—	9	—	6	—	3
Preussen	Königsberg . .	1	13	—	28	5	7
	Insterburg . .	—	16	—	11	—	4
	Marienwerder .	—	17	1	20	3	8
Sachsen	Magdeburg . .	—	9	1	17	2	2
	Halberstadt . .	—	6	—	11	2	2
	Naumburg . .	—	15	—	50	—	4
Westfalen, die rhein. Kreise Rees u. Duisburg u. Hohenzollern	Münster . . .	—	9	—	13	—	1
	Paderborn . .	—	8	—	18	1	2
	Hamm [2]) . . .	—	10	—	11	4	3
	Arnsberg [3]) . .	—	6 [4])	—	18	3	3
Ostrheinischer Theil des Reg. Bez. Koblenz	Ehrenbreitstein [5])	—	3	—	8	—	1

[1]) Kammergericht.
[2]) Zugl. für die rhein. Kreise Rees und Duisburg.
[3]) Zugl. für die hohenzollern'schen Lande.
[4]) Darunter das Kreisgericht in Hechingen für Hohenzollern.
[5]) Justizsenat.

Seit Einführung des Anklageprocesses und der Schwurgerichte wurde auch das Institut der Staatsanwaltschaft eingerichtet. Der Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft erstreckt sich vorzugsweise auf die Strafrechtspflege, bei welcher sie die strafbaren Handlungen überhaupt, sowie die Amtsvergehen der Beamten insbesondere zu ermitteln und zu verfolgen hat; bei der Civilrechtspflege beschränkt sich ihre Wirksamkeit auf die Processe, welche die Scheidung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe betreffen. Bei dem Obertribunale ist ein Generalstaatsanwalt und eine Anzahl von Oberstaatsanwälten, bei jedem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Schwurgerichte und den grösseren Kreisgerichten ein Staatsanwalt angestellt. Bei den übrigen Kreisgerichten ist entweder ein Staatsanwalt für 2 Gerichte in Function oder die Functionen der Staatsanwaltschaft werden von Staatsanwaltsgehilfen versehen. Bei den vor die Einzelrichter verwiesenen Strafsachen werden die Geschäfte des Staatsanwalts von Beamten (Polizeianwälten) verwaltet, welche der Regierungspräsident commissarisch ernennt.

Zur Unterstützung und Vertretung der Parteien in Rechtsangelegenheiten sind die Rechtsanwälte bestimmt, deren Geschäftskreis auf einen bestimmten Gerichtsbezirk beschränkt ist. Zur Processpraxis sind die Rechtsanwälte entweder nur für das Obertribunal, oder nur für ein Appellationsgericht, oder nur für ein Gericht erster Instanz, oder nur für Gerichtscommissionen oder Deputationen autorisirt. Die Competenz der Notarien erstreckt sich auf die amtliche Aufnahme und Ausfertigung aller Urkunden, für welche nicht die gerichtliche Verlautbarung und Ausfertigung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Das Notariat ist meistens mit dem Amte eines Rechtsanwalts verbunden. Bei dem Obertribunale sind 15 Rechtsanwälte zur Ausübung der Praxis befugt, bei den übrigen Gerichten der nichtrheinischen Provinzen fungiren 1.209 Rechtsanwälte und Notarien.

Rheinische Justizverwaltung. Die Rheinprovinz (mit Ausschluss des auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theiles des Regierungsbezirks Koblenz und der zum Regierungsbezirke Düsseldorf gehörigen Kreise Rees und Duisburg) hat, zufolge der in ihr geltenden französischen Gesetzgebung, eine von den übrigen Provinzen wesentlich verschiedene Rechtsverfassung, welche sich durch eine strengere Scheidung der administrativen und rechtsprechenden Justiz und eine abweichende Organisation der Behörden manifestirt. Als höchste Instanz fungirt auch hier das Obertribunal zu Berlin (rheinischer Senat), welches über alle Cassationsgesuche in Civil- und Strafsachen, über Revisionsgesuche, über Competenzconflicte zwischen Gerichten, über Syndicatsklagen entscheidet etc. und das Disciplinargericht in erster und einziger Instanz über seine eigenen Mitglieder und die Präsidenten des Appellationsgerichtshofs bildet. Unter demselben steht der Appellationsgerichtshof zu Köln, welchem 9 Landgerichte und diesen wieder 125 Friedensgerichte unterstehen.

Der Appellationsgerichtshof ist das einzige rheinische Appellationsgericht. Er bildet die zweite Instanz in Civilstreitigkeiten, welche von den Landgerichten, den Handelsgerichten, den Rheinzollgerichten und dem bonner Universitätsgerichte entschieden sind. In Strafsachen erkennt derselbe als Anklagesenat über die Statthaftigkeit der Anklage und verweist die Sache zur Aburteilung vor die Schwurgerichtshöfe (doch nur wenn diese durch die Ratskammern der Landgerichte vor ihn gebracht ist); der Anklagesenat ist zugleich die zweite Instanz für die Ratskammern der Landgerichte rücksichtlich der gegen dieselben erhobenen Einsprüche. Der Appellationsgerichtshof besteht aus 4 Senaten (3 Civilsenaten und 1 Anklagesenate) und ist zugleich Disciplinargericht I. Instanz über seine Mitglieder (mit Ausnahme der Präsidenten) und der Richter seines Sprengels und in II. Instanz über die Erkenntnisse in Disciplinarsachen Seitens der Landgerichte und des Disciplinarrats der Advocaten.

Jedes Landgericht zerfällt, nach dem Umfange der Geschäfte, in mehrere Abtheilungen (Kammern). Das Landgericht bildet für die Civilsachen, welche in erster Instanz vom Friedensgerichte beurteilt sind, die Appellationsinstanz, in allen übrigen Civilsachen, insoferne sie nicht an besondere Behörden gewiesen sind, die erste Instanz; auch sind ihm einige nicht streitige Angelegenheiten übertragen, wie die Berichtigung der Personenstandsregister, Abwesenheitserklärungen, Bestellungen von Curatoren für vacante Nachlassenschaften etc. In Strafsachen fungiren beim Landgerichte Untersuchungsrichter zur Voruntersuchung, die Ratskammer, welche darüber Beschluss fasst, die Zuchtpolizeikammer (correctionelles Gericht), als zweite Instanz für Frevel, als erste Instanz für Vergehen, worauf die Berufung an die Zuchtpolizei-Appellationskammer des Landgerichts geht. Ueber Verbrechen urteilen beim Landgerichte die Schwurgerichte (Assisen). Das Landgericht ist auch Disciplinargericht erster Instanz für die Notare, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher seines Sprengels, sowie für Advocaten und Anwälte, wenn deren Zahl zur Bildung eines eigenen Disciplinarrats nicht hinreicht. Bei einzelnen Landgerichten bestehen auch besondere ausserhalb des Gerichtssitzes residirende Untersuchungsämter (gegenwärtig 2). Die Assisen werden in jedem Landgerichtsbezirke alle 3 Monate abgehalten. Die Assisenhöfe bestehen aus einem Rate des Appellhofs als Präsidenten, aus 4 Mitgliedern des am Orte residirenden Landgerichts als Richtern und aus 12 Geschworenen und erkennen über alle Verbrechen, die mit einer Criminalstrafe bedroht sind.

Die Friedensgerichte bestehen aus einem Einzelrichter (Friedensrichter, für welchen 1 oder 2 Ergänzungsrichter bestellt sind) und einem Gerichtsschreiber. Sie erkennen in Civilsachen über alle blos persönlichen und Mobiliarklagen, ohne Appellation, bis zum Werte von 20, und mit Vorbehalt der Appellation bis zum Werte von 100 Thlrn.; ferner ohne Appellation bis

zum Werte von 20 Thlrn., und mit Vorbehalt der Appellation ohne Beschränkung des Werts, über schleunig an Ort und Stelle zu erledigende Sachen, zumal über Klagen wegen Schäden an Feldern etc., Grenzverrückungen, Entschädigungen der Pächter und Mieter, Verhältnisse der Herrschaft und des Gesindes, Verbalinjurien etc. Als Vergleichsbehörden haben sie in den ihre Competenz übersteigenden Sachen die Sühne zu versuchen; sie fungiren bei einigen nicht streitigen Verhältnissen, besonders solchen, welche Familienverhältnisse betreffen, sowie auch unter ihrer Mitwirkung manche Executionen erfolgen. In Strafsachen entscheiden sie über Frevel (Uebertretungen).

Die Staatsanwaltschaft (oder das öffentliche Ministerium) in der Rheinprovinz besitzt eine weit ausgedehntere Wirksamkeit, als jene der übrigen Landestheile. Sie ist das Organ der Staatsregierung zur Aufrechthaltung und Geltendmachung des Gesetzes und der öffentlichen Ordnung überhaupt. Insbesondere hat sie die umfassendste Thätigkeit bei der Handhabung der Strafrechtspflege, der Uebung der Disciplin über die ministeriellen Beamten zu entwickeln, auch die Sorge für die ordnungsmässige Ausführung mannigfacher nicht streitiger Jurisdictionalien. Durch die Beamten des öffentlichen Ministeriums kann in jedem dazu geeigneten Falle, wenn die Parteien ein Rechtsmittel nicht haben oder nicht anwenden, die Cassation beantragt werden. Keine Sitzung eines Gerichts, ausgenommen der Friedensgerichte für Civilsachen und der Gewerbe- und Handelsgerichte, darf ohne Beisein eines Beamten der Staatsanwaltschaft stattfinden. Zur Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Functionen sind bei dem Appellationsgerichtshofe in Köln ein Generalprocurator, 3 Generaladvocaten und 3 Staatsprocuratoren, bei jedem Landgerichte 1 Oberprocurator und 2—4 Staatsprocuratoren angestellt. Bei den Polizeigerichten hat ein Polizeicommissar oder ein Bürgermeister, bei den Rheinzollgerichten ein von der Regierung zum Fiscal bestellter Verwaltungsbeamter die Functionen der Staatsanwaltschaft auszuüben. Organe der Staatsanwaltschaft sind die Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei: die Polizeicommissarien, die Bürgermeister, die Feld- und Waldhüter, die Friedens- und Untersuchungsrichter etc.

Die Beistände der Parteien, welche ihnen Rat ertheilen und für sie Vorträge in den Gerichten halten sind die Advocaten; aus ihnen werden die Advocatanwälte bestellt, welche ausserdem noch befugt sind, Processhandlungen vorzunehmen, Processschriften einzureichen und die Parteien vollständig zu vertreten. Das Notariat ist von der Advocatur strenge gesondert; ausser der Aufnahme von öffentlichen Urkunden, von Inventarien etc. liegt den rheinischen Notarien besonders die Abhaltung von Versteigerungen ob, und zwar ausschliesslich die freiwillige Auction von Immobilien. Man zählt 143 Advocatanwalte und 230 Notarien.

Ein eigentümliches Institut der rheinischen Justizverwaltung ist das Amt der Gerichtsvollzieher. Diese haben ausser den gewöhnlichen Functionen

der Ladungen etc. und dem innern Dienste, auch das Recht Wechselproteste aufzunehmen und öffentliche Versteigerungen von Mobilien, Früchten und Holz vorzunehmen.

Besondere Justizbehörden in der preussischen Monarchie sind:

1. Der Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte, der mit dem Staatsrate in enger Verbindung steht und die Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu entscheiden hat. Er besteht aus dem Präsidenten des Staatsrats, aus dem Staatssecretär und 9 anderen Mitgliedern des Staatsrats, von denen 5 Justizbeamte, die anderen 4 Verwaltungsbeamte sein müssen.

2. Der Gerichtshof zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen. Auf Grundlage der Verfassungsurkunde und des Gesetzes vom 21. Mai 1852 ist das Kammergericht zu Berlin für den Umfang der ganzen Monarchie zum Gerichtshofe wegen der Staatsverbrechen durch das Gesetz vom 25. April 1853 bestimmt worden. Zu diesem Zwecke werden 2 Senate gebildet, von denen der eine die Versetzung in den Anklagestand, der andere, auf Grund mündlicher öffentlicher Verhandlung, jedoch ohne Mitwirkung von Geschworenen, über Schuld und Strafe zu erkennen hat. Gegen die Erkenntnisse ist nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

3. Die Disciplinargerichte. In Disciplinarsachen entscheiden: a) für richterliche Beamte: das Obertribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Directoren der Appellationsgerichte, und die Appellationsgerichte in Ansehung ihrer Mitglieder ausschliesslich der Präsidenten und Directoren und in Ansehung sämmtlicher übriger Richter ihres Departements; — b) für nicht richterliche Beamte, mit Einschluss der Beamten der Staatsanwaltschaft: in erster Instanz: die vorgesetzte Provinzialbehörde, sobald der Beamte weder vom Könige, noch einem Minister ernannt oder bestätigt ist; bedarf es dieser, so tritt der Disciplinarhof zu Berlin als entscheidende Behörde ein (der aus einem Präsidenten und 10 Mitgliedern — worunter wenigstens 4 dem Obertribunale angehören — besteht); in zweiter Instanz: das Staatsministerium; — c) für Geistliche und Kirchenbeamte und zwar für evangelische in erster Instanz die Provinzialconsistorien und Regierungen, in zweiter Instanz: der evangelische Oberkirchenrat, resp. der Minister der geistlichen Angelegenheiten; für katholische Geistliche die geistlichen Gerichte. — d) Für die Rechtsanwalte und Notare besteht in den einzelnen Appellationsgerichtsbezirken ein Ehrenrat von 6—10 Mitgliedern als Disciplinargericht, von dessen Entscheidungen die Berufung an das Obertribunal geht; in der Rheinprovinz besteht bei jedem Landgericht ein solcher oder es tritt eine Civilkammer des Landgerichts an dessen Stelle. Durch Gesetz vom 26. März 1856 wurde auch ein Ehrenrat (von 5 Mitgliedern) für die Rechtsanwälte beim Obertribunal eingeführt. — e) Für die Militärbeamten wirkt insbesondere eine für jedes Armeecorps bestellte Militär-Disciplinarcommission.

4. Der mit dem Kammergerichte verbundene geheime Justizrat, bei welchem die Mitglieder der königl. Familie und die hohenzollern'schen Fürstenhäuser ihren persönlichen Gerichtsstand haben. Die erste Instanz wird von 5, die zweite von 7 Mitgliedern des Kammergerichts gebildet (Gesetz vom 26. April 1851).

5. Die Militärgerichte (über diese siehe „Militärverwaltung").

6. Die Universitätsgerichte, bestehend aus dem Rector, Senat und Universitätsrichter, welche theils zusammen, theils vereinzelt wirksam sind. Vor das Universitätsgericht gehören Disciplinarsachen und geringere Vergehen, Klagen wegen Schulden, Schadenersatz, Aufnahme von Contracten, Ertheilung von Beglaubigungen. Appellationen und Recurse in Civilsachen gehen an die betreffenden Appellationsgerichte, in Strafsachen an das Unterrichtsministerium, sobald auf consilium abeundi oder Relegation erkannt ist (Reglement vom 18. December 1810 und vom 18. November 1819).

7. Die katholisch-geistlichen Gerichte. Die Competenz der katholisch-geistlichen Gerichte beschränkt sich auf die Disciplin sowol gegen Kirchenbeamte, als gegen Laien und auf Sponsalien- und Ehesachen, insoferne die rein kirchliche Seite derselben in Betracht kommt (Verordnung vom 2. Januar und Rescript vom 12. April 1849). Die Einrichtung der geistlichen Gerichte, sowie deren Hierarchie ist in den einzelnen Diöcesen verschieden. Das exemte Bistum Ermland hat für die erste Instanz das bischöfliche geistliche Gericht, für die zweite das Generalofficialat, für die dritte das Prosynodalgericht. Im Bistume Kulm ist eine gleiche Einrichtung, jedoch mit dem Unterschiede, dass für die zweite Instanz das Metropolitangericht zu Gnesen eintritt, infolge des Suffraganverhältnisses von Kulm zu Posen-Gnesen. Die Erzbistümer Gnesen und Posen haben als erste Instanz die besonderen Metropolitangerichte in den beiden erzbischöfl. Generalofficialaten und Consistorien; die beiden Metropolitangerichte bilden dann gegenseitig die zweite Instanz für einander; die dritte Instanz ist das gemeinschaftliche Prosynodalgericht zu Posen. Im Bistume Breslau besteht als Ehegericht das Consistorium, das eine erste Instanz, eine zweite oder Appellationsinstanz und eine dritte oder Revisionsinstanz hat, für die übrigen Angelegenheiten das General-Vicariatamt, das gleichfalls 3 Instanzen zählt. Für die Grafschaft Glatz, welche unter dem Erzbischofe zu Prag steht, wird die geistliche Gerichtsbarkeit vom Grossdecanate in Ebersdorf, und für den District Katscher in Oberschlesien im Auftrage des Erzbischofs zu Olmütz von dem fürsterzbischöflichen Commissariate in Katscher wahrgenommen. Für das Erzbistum Köln fungirt als erste Instanz das erzbischöfl. Officialat, als zweite das erzbischöfl. Metropoliticum in seiner zweiten Abtheilung, während die erste Abtheilung desselben die zweite Instanz für sämmtliche Suffraganbistümer der Erzdiöcese (Münster, Paderborn und Trier) bildet, die dritte Instanz ist das Prosynodalgericht. Bei den Bistümern Münster und Paderborn sind die

bischöfl. General-Vicariate die geistlichen Gerichte erster Instanz, beim Bistume Trier das bischöfl. Officialat. In der Provinz Sachsen besteht ein geistliches Gericht zu Erfurt, das von dem bischöfl. Stuhle zu Paderborn ressortirt.

8. Die landwirtschaftlichen Justizbehörden. Zur Ausführung der unter dem Namen „Agrargesetzgebung" zusammengefassten Gesetze bilden die Generalcommissionen und die Spruchcollegien bei der landwirtschaftlichen Abtheilung der Regierungen die richterlichen Organe erster Instanz. In den Landestheilen des linken Rheinufers sind zur Entscheidung der hiebei vorkommenden Streitigkeiten die Landgerichte competent. Von den Erkenntnissen der ersteren geht die Berufung an das Revisionscollegium für Landescultursachen, von den Erkenntnissen der Landgerichte an den Appellationsgerichtshof zu Köln. In dritter Instanz entscheidet das Obertribunal.

9. Handelsgerichte. Hieher gehören: a) die 7 Handelsgerichte der Rheinprovinz, die in allen Streitigkeiten competent sind, welche sich auf Verbindlichkeiten oder Verträge zwischen Kauf- und Handelsleuten beziehen oder bezüglich abgeschlossener Handelsgeschäfte unter anderen Personen bestehen. Auch bilden sie die zweite Instanz für die Entscheidungen der Gewerbegerichte. In Orten, wo keine Handelsgerichte bestehen, üben die Landgerichte die Functionen der Handelsgerichte aus. Gegen die Entscheidungen der Handelsgerichte geht die Berufung an den kölner Appellationsgerichtshof. b) Die Commerz- und Admiralitätscollegien zu Königsberg und Danzig, welche die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit in allen Handels- und Schifffahrtssachen ausüben; in Strafsachen sind sie nur competent, soweit die Strafe sechsmonatliches Gefängniss nicht übersteigt. Sie stehen unter Aufsicht der Appellationsgerichte, in deren Departement sie ihren Sitz haben. c) Die Gerichtsabtheilungen für Handels- und Schifffahrtssachen bei den Kreisgerichten in Memel und Stettin [1]).

10. Gewerbegerichte. In der Rheinprovinz bestehen kön. Gewerbegerichte (gegenwärtig 11, 2 zu Köln und Aachen und 9 im Regierungsbezirke Düsseldorf), gebildet aus Fabrikanten, Werkmeistern und Handwerkern, zur Entscheidung von Streitigkeiten der Standesgenossen, sowie zur Feststellung des Thatbestandes, sobald die Gewerbepolizei verletzt, Veruntreuungen durch Arbeiter, fälschliche Waarenbezeichnungen, Nachahmungen von Dessins oder Fabrikzeichen vorgekommen sind. Die vor die Gewerbegerichte gebrachten Civilstreitigkeiten müssen erst zu ihren Vergleichskammern gelangen. (Verordnung vom 7. August 1846.) Die Gewerbegerichte gehören zum Ressort der Regierungen. Durch die Verordnung vom 9. Februar 1849 sind auch in den älteren Landestheilen der Monarchie Gewerbegerichte eingeführt worden. Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen

[1]) Die Verordn. v. 2. Jan. 1849 stellt die Errichtung weiterer Handelsgerichte in Aussicht; sieh' auch Gesetz vom 3. April 1847.

Verkehrs ein Bedürfniss zu einem Gewerbegerichte obwaltet, soll auf den Antrag von Gewerbtreibenden mit königl. Genehmigung ein solches Gericht errichtet werden. Bis jetzt bestehen nur an wenigen Orten solche Gerichte.

11. Stromzollgerichte, welche in Gemässheit mit anderen Staaten abgeschlossener Conventionen für die Elbe, die Weser und den Rhein bestehen. Ihre (durch das Gesetz vom 26. April 1851 unverändert erhaltene) Competenz begreift die Zollcontraventionen und Defraudationen, Streitigkeiten wegen der verschiedenen Gebühren, die aus Waarensendungen entspringen, über die Hemmung des Leinpfades etc. Gegen ihre Entscheidung geht die Berufung an die entsprechenden Appellationsgerichte. Elbzollgerichte bestehen in Mühlberg (Departement Naumburg) und Wittenberge (Departement Berlin), Weserzollgerichte in Minden und Beverungen (Departement Paderborn); als Rheinzollgerichte fungiren 15 Friedensgerichte und 6 Kreisgerichtscommissarien.

12. Dorfgerichte. Diese bestehen nur in gewissen Landestheilen, in welchen das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat und sind aus dem Schulzen und den Schöppen des Dorfs und der Gemeinde gebildet. Sie können nur solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörige Handlungen vornehmen, bei welchen es nicht auf Rechtserkenntnisse, sondern nur auf Beglaubigungen ankommt (Instructionen von 1842 und 1843).

13. Im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein bestehen collegialische Voluntärgerichte (Instruction vom 5. Juni 1852), die viele Aehnlichkeit mit den Dorfgerichten haben. Sie sind: Schöffengerichte (27 an der Zahl) in den vormals kurtrier'schen und kurkölnischen Landestheilen (Verordnung vom 15. December 1853), Kirchspielsgerichte in der Grafschaft Wied, Schultheissereien und Feldgerichte im Kreise Altenkirchen und Feldgerichte im Kreise Wetzlar. Ausser der eigentlichen freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört auch die Führung der Contracten- und Hypothekenbücher in ihr Ressort.

14. Der Schöppenstuhl zu Halle an der Saale. Dieser ist ein Spruchcollegium zur Abgabe von Rechtsgutachten und zur Abfassung von Erkenntnissen für Dicasterien derjenigen deutschen Staaten, in welchen gemeines Recht gilt und die Actenversendung an Facultäten und Schöppenstühle zulässig ist.

15. Schiedsrichter und Schiedsmänner. Erstere erkennen auf Grund eines Compromisses von Parteien. In manchen Fällen ist der Gebrauch von Schiedsrichtern vor der Entscheidung der ordentlichen Gerichte vom Gesetze als Regel vorgeschrieben, wie für Assecuranzstreitigkeiten, in Feuersocietäts-, Eisenbahn-, Versicherungsangelegenheiten, bei der Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, für die Rheinprovinz bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Handelsgesellschaft u. a. Die Schiedsmänner haben die Parteien, die sich freiwillig an sie wenden, zu vereinigen zu suchen

(Instruction vom 1. Juli 1841 u. a.); auch müssen Klagen über Ehrenverletzungen und leichte Misshandlungen, soferne sie nur im Wege des Civilprocesses verfolgt werden, früher von dem Schiedsmanne vermittelt werden, ehe sie zu den ordentlichen Gerichten gelangen. Das Institut der Schiedsmänner besteht nur in den 6 östlichen Provinzen und im Kreise Tecklenburg der Provinz Westfalen, während im rheinischen Departement die demselben obliegenden Functionen von den Friedensrichtern verrichtet werden. Die Schiedsmänner werden von den Stadtverordneten auf 3 Jahre gewählt und vom Appellationsgerichte bestätigt. Die Schiedsrichter werden von den Parteien gewählt.

Durch kön. Verordnung vom 12. November 1855 wurde der privilegirte Gerichtsstand für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen wiederhergestellt. In Civilrechtssachen ist dasjenige Gericht competent, in dessen Gerichtssprengel die Standesherren in Hinsicht auf ihren Wohnort oder nach den übrigen, bei der Sache eintretenden Verhältnissen, zufolge der Landesgesetze gehören. In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der im königl. Dienste begangenen Verbrechen, geniessen die Häupter der vormals reichsständischen Familien, soferne sie nicht den Gerichtsstand eines Obergerichts vorziehen, einen privilegirten Gerichtsstand vor Austrägen. Wählt der Angeschuldigte statt des Austrägalgerichts den Gerichtsstand vor einem Obergerichte, oder handelt es sich um ein im königl. Dienste begangenes Verbrechen oder Vergehen, oder gehört der Angeschuldigte nicht zu den Häuptern, sondern nur zu den Mitgliedern einer vormals reichsständischen Familie, so ist der Gerichtsstand in peinlichen Sachen — Militärverbrechen ausgenommen — vor jenem Obergerichte begründet, zu dessen Bezirke das Gericht gehört, welches zur Führung der Untersuchung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen competent sein würde. Die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz bildet der Justizminister.

Resultate der Strafrechtspflege.

Im Jahre 1851 belief sich die Zahl der bei den Gerichten I. Instanz in sämmtlichen Provinzen des preussischen Staats, mit Ausnahme des Departements des Appellationsgerichtshofs zu Köln, anhängigen Untersuchungen auf 525.261; davon waren: Untersuchungen wegen Verbrechen und wegen der zur Competenz der Schwurgerichte gehörigen politischen und Pressvergehen 5.240, Untersuchungen wegen anderer Vergehen 72.961, Untersuchungen wegen Uebertretungen 144.258, Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldproducten 301.050, wirkliche Criminaluntersuchungen 1.264, polizeimässig geführte Untersuchungen 101, fiscalische Untersuchungen 387. Bei den zum Bezirke des Appellationsgerichtshofs zu Köln gehörigen Gerichten

erster Instanz waren im Jahre 1851 anhängig: Anklagen bei den Assisenhöfen 452 (Zahl der Angeklagten 633, Zahl der Verurteilten 403); Geschäfte der Zuchtpolizeikammern: anhängige Zuchtpolizeisachen 14.887 (Zahl der Beschuldigten 19.322, Zahl der Verurtheilten 14.590); bei den Friedens- und Polizeigerichten verhandelte Strafsachen 127.530 (Zahl der Beschuldigten 152.504, Zahl der Verurteilten 135.536).

Die Gesammtzahl der bei den Gerichten I. Instanz, mit Ausschluss des Departements des Appellationsgerichtshofs zu Köln sowie der hohenzollernschen Lande, anhängigen Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen belief sich im Jahre 1851 auf 78.201, davon waren überjährig 14.073, und aus dem Jahre 1851: 64.128. Die letztere Ziffer vertheilte sich nach den einzelnen Gattungen der Verbrechen und Vergehen also: Diebstahl (excl. Holzdiebstahl) 24.619, Vergehen gegen die öffentliche Ordnung 13.529, Körperverletzungen 5.111, vierter und fernerer Holzdiebstahl 4.060, Widerstand gegen die Staatsgewalt 3.853, andere Verbrechen und Vergehen, auf welche besondere, neben dem Strafgesetzbuche geltende Strafgesetze zur Anwendung kommen, 2.818, Vermögensbeschädigung 1.513, Betrug 1.270, Verbrechen und Vergehen gegen die Post-, Steuer- und Zollgesetze 903, Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit 866, strafbarer Eigennutz 720, Verletzung der Ehre 703, Unterschlagung 656, gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen 540, Urkundenfälschung 457, Meineid 455, Verbrechen und Vergehen gegen das Leben 444, Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit 286, Verbrechen und Vergehen im Amte 281, Raub 176, Hehlerei 135, Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des königlichen Hauses 131, Untreue 125, falsche Anschuldigung 117, Münzverbrechen 91, Vergehen, die sich auf die Religion beziehen, 85, Erpressung 57, Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand 48, Bankerutt 46, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf staatsbürgerliche Rechte 18, Hochverrat 10, Zweikampf 3, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten 1, Landesverrat 1. Unter der Hauptsumme (64.128) waren 160 Pressvergehen, von denen 65 gegen die öffentliche Ordnung. Mit Rücksicht zur Bevölkerungsziffer kömmt auf 210 Bewohner 1 Verbrechen und Vergehen.

Bei den dem Appellationsgerichtshofe zu Köln unterstehenden Gerichten kamen im Jahre 1851 142.424 strafbare Handlungen neu zur Untersuchung. Von diesen betrafen: 100.988 Holzdiebstahl, Forst-, Jagd- und Feldfrevel, 2.815 Diebstahl, 2.086 körperliche Beschädigung, 802 Beleidigungen von Beamten als solchen, 655 Zoll- und Steuerdefraudationen, 298 thätliche Widersetzlichkeit, 242 Betrug, 119 Fälschung, 81 fleischliche Verbrechen, 49 medicinische Pfuscherei, 39 Münzverbrechen, 38 Brandstiftungen, 35 Bankerutt, 28 Amtsvergehen, 28 Meineid, falsches Zeugniss und Zeugenbestechung, 26 Majestätsbeleidigung, 18 Todtschlag, 15 Kindesmord, 14 Mord, 14 Strassenraub, 13 Tumult und Aufruhr, 7 Wucher, 3 Abtreibung der Leibesfrucht,

1 Hochverrat, 1 Landesverrat, 1 Duell, 1 Raub, ferner andere strafbare Handlungen: 26 Verbrechen, 3.939 Vergehen und 30.042 Contraventionen.

Bei den im Jahre 1851 von sämmtlichen Gerichten I. Instanz — mit Ausnahme Rheinlands und Hohenzollerns — beendigten Untersuchungen waren angeschuldigt

	Individuen			Individuen	
	männlich	weiblich	zusammen	unter 16 Jahren	über 16 Jahren
wegen Verbrechen . . .	7.070	1.061	8.131	153	7.978
„ Vergehen	66.200	13.655	79.855	2.864	76.991
zusammen . .	73.270	14.716	87.986	3.017	84.969
darunter:				Christen	Juden
wegen Verbrechen				8.043	88
„ Vergehen				78.638	1.217
			zusammen . . .	86.681	1.305

Wegen Verbrechen wurden verurteilt 6.487 und von denselben freigesprochen 1.558, wegen Vergehen wurden verurteilt 65.468 und freigesprochen von denselben 13.453.

Die Gesammtzahl der Beschuldigten bei allen im Laufe des Jahres 1851 beendigten Untersuchungen bei den rheinländischen Gerichten betrug 171.263; davon waren 119.600 männlichen, 51.663 weiblichen Geschlechts, 12.905 im Alter von unter 12 Jahren, 26.354 von 12 bis 16 Jahren, 132.004 über 16 Jahre, 169.702 christlicher und 1.561 jüdischer Religion.

Finanzverwaltung.

Das Ministerium der Finanzen (dessen Organisation auf den Anordnungen des Jahres 1808 und vielen späteren Modificationen beruht) hat die gesammten Einnahmen des Staats aus den Domänen und Forsten, aus den Steuern, den Staatsmonopolen und Regalien festzustellen und zu berechnen, die Staatsausgaben im Verhältniss zu Einnahme und Bedürfniss des Staats festzusetzen, und den Fiscus zu verwalten und zu vertreten. Das Finanzministerium besteht aus 3 Abtheilungen, von denen die erste für die Verwaltung der Steuern, die zweite für das Kassen- und Etatswesen und die dritte für Domänen und Forsten bestimmt ist.

Zum Ressort der Abtheilung für die Verwaltung der Steuern gehören sämmtliche Angelegenheiten der directen und indirecten Besteuerung. Von ihr ressortiren: das Hauptstempelmagazin zu Berlin, welches die Centralstempelsteuerverwaltung repräsentirt und die Anschaffung des erforderlichen Stempelmaterials für die ganze Monarchie zu besorgen hat; das Stempelfiscalat und die Erbschaftsstempelverwaltung für Berlin

das Stempelfiscalat für den Regierungsbezirk Potsdam, ausschliesslich Berlins; die Provinzialsteuerkasse für die Provinz Brandenburg und Realisationskasse der Kassenanweisungen; die Salzfactorei in Berlin; das Hauptsteueramt für inländische Gegenstände in Berlin, mit welchem das Wechselstempelamt verbunden ist; das Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände in Berlin; das Hauptsteueramt für directe Steuern in Berlin; die Einschätzungscommission für die classificirte Einkommensteuer; der Generalinspector des thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt.

Die Ministerialabtheilung für das Kassen- und Etatswesen hat die ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Etats zusammenzustellen, die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben nach den wirklichen Ergebnissen der Verwaltung und die Uebersichten des Staatsvermögens zu bewirken. Mit dieser Abtheilung ist die Generalstaatskasse verbunden, in welcher sich das gesammte Staatseinkommen concentrirt, worauf die nach den Etats der einzelnen Behörden und Institute ausgesetzten Bedarfssummen für sämmtliche Ausgabezweige angewiesen werden. Die Generalstaatskasse steht in unmittelbarem Verkehre mit den Generaleinnahmekassen (d. i. mit den Regierungshauptkassen, der Generalpost-, der Generallotterie-Kasse und der Kasse der Porzellan- und Gesundheitsgeschirrmanufactur) und den Generalausgabekassen (d. i. der Generalmilitärkasse, der Staatsschuldentilgungskasse und der Generalkasse des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten). Für die übrigen Einnahme- und Ausgabekassen wird der Verkehr mit der Generalstaatskasse durch die Regierungshauptkassen vermittelt. Von der Abtheilung für das Kassen- und Etatswesen ressortiren unmittelbar: die General-Lotteriedirection zu Berlin für die Verwaltung des Lotteriewesens, die Generaldirection der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt zu Berlin und das geheime Ministerialarchiv.

Die Abtheilung des Finanzministeriums für Domänen und Forsten ist die Central-Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für alle Domänen und Forsten der preussischen Monarchie, welche als Staatseigentum anzusehen sind. Von ihr ressortirt direct die höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.

Unmittelbar dem Finanzminister untergeordnet sind die Seehandlung und das kön. Leihamt zu Berlin.

Der obern Leitung des Finanzministers unterliegt als eine, von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte, selbstständige und für gewisse Geschäfte unbedingt verantwortliche Behörde: die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu Berlin, welcher die Staatsschuldentilgungskasse, die Controlle der Staatspapiere und die Staatsdruckerei

untergeordnet sind. Die fortlaufende Controlle über alle der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte übt die Staatsschuldencommission aus, welche aus 3 Mitgliedern des Herrenhauses, 3 Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten und dem Chefpräsidenten der Oberrechnungskammer gebildet ist.

Die Provinzialbehörden für die Finanzverwaltung sind die Regierungen und die Provinzialsteuerdirectionen. Die Regierungen haben eine besondere Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten, vor welche sämmtliche Angelegenheiten gehören, die sich auf das Staatseinkommen aus den Grund- und Personalsteuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domänen und Forsten und solcher Regalien, welche bisher mit der Domänen- und Forstverwaltung verbunden waren, insbesondere auch die landesherrliche Forst- und Jagdpolizei. Für die directe Steuerverwaltung in den Kreisen bestehen die Kreiskassen (mit Kreissteuereinnehmern oder Kreisrendanten; in Hohenzollern Bezirkskassen), welche unmittelbar den Regierungen untergeordnet sind. In Berlin besteht ein besonderes Hauptsteueramt für directe Steuern, das unmittelbar vom Finanzministerium dependirt. Die Steuererhebung erfolgt durch die Communen; in den westlichen Provinzen sind Elementar-Steuereinnehmer bestellt. Die Communal- und sonstigen Steuerreceptoren liefern die vereinnahmten Steuergelder an die Kreiskassen ab, welche ihrerseits, nach Bestreitung bestimmter auf ihre Einnahmen angewiesener Verwaltungskosten, die Einnahmeüberschüsse an die Regierungshauptkassen (von denen bei jeder Regierung eine besteht; in Hohenzollern Landeskasse) abzugeben haben. In Westfalen und der Rheinprovinz sind (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Koblenz) keine Kreiskassen vorhanden und es stehen hier die Elementarsteuereinnehmer mit den Regierungshauptkassen in directer Verbindung. Für Berlin vertritt die Kasse des Domänenrentamts die Stelle der Kreiskasse; in der Provinz Sachsen stehen einige Kreiskassen unter Districtscontrolleurs. In der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz endlich besteht für die Grundsteuerverwaltung die von den Oberpräsidenten unmittelbar ressortirende Generaldirection des Grundsteuerkatasters für die westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen zu Münster und sind hier den Regierungen besondere Katasterinspectionen und Katasterbeamte untergeordnet.

Die Einkünfte der Domänenverwaltung fliessen sämmtlich zu den Regierungshauptkassen und bestehen theils aus den Pachtgeldern für verpachtete Domänengüter (Domänenpachtämter), theils aus den Revenuen von kleineren Domänengrundstücken, aus Domänengefällen, Geld- und Naturalabgaben etc. Die Pachtgelder werden von den Generaldomänenpächtern unmittelbar an die Regierungshauptkasse gezahlt, die Einziehung, Vereinnahmung, Versilberung und Ablieferung der übrigen Domäneneinkünfte aber wird

in der Regel von Domänenrentämtern besorgt. Zur Bewirtschaftung der Domänengrundstücke von Seiten des Staats sind Domänenintendanten bestellt.

Für die Forstverwaltung ist bei allen Regierungen ein Oberforstmeister angestellt, welcher die Leitung des ganzen technischen Theils der Forstverwaltung, die Disciplin über die Forstbeamten seines Bezirks und die Vollziehung der forstlichen Localrevisionen wahrzunehmen hat, und zu dessen Geschäftskreise auch die Jagdverwaltung gehört, soweit sie mit der Forstwirtschaft in Verbindung steht. Die Regierungsbezirke zerfallen in Forstinspectionen, diese in Oberförstereien und Forstreviere, deren Beamte die Forstinspectoren oder Forstmeister, die Oberförster und Revierförster sind. Die eigentliche Betriebsverwaltung der Forst- und Jagdreviere liegt den Oberförstern und Revierförstern und unter deren Leitung den Forstschutzbeamten (Förstern, Forstaufsehern, Forsthilfsaufsehern und Waldwärtern) ob. Seine selbstständige Verwaltung hat das Forstkassen- und Forstrechnungswesen.

Der Verwaltungsorganismus in Bezug auf directe Steuern, Domänen und Forsten wird aus folgender Tabelle ersichtlich:

Regierung	Districts-Controleure	Kreiskassen	Kataster-Inspect.	Catasterbeamte	Domän-Pachtämt.	Domän-Rentämt.	Domän-Polizeiämt.	Oberforstmeister	Forstinspectionen	Oberförstereien	Forstkassen
Potsdam	—	14	—	—	13	12	4	1	5	37	20
Frankfurt an der Oder . .	--	16	—	—	48	18	—	1	4	31	20
Stettin	—	12	—	—	6	7	—	1	3	26	13
Köslin	—	10	—	—	—	8	—	1	2	9	5
Stralsund	—	4	—	—	—	—	—	1	—	6	6 [1])
Breslau	—	22 [2])	—	—	26	12	—	1	3	15	4
Liegnitz	—	19 [3])	—	—	8	2	9	1	—	6	6
Oppeln	—	16	—	—	10	8	—	1	2	14	9
Posen	—	17	—	—	22	3	—	1	1	11	10
Bromberg	—	9	—	—	12	6	—	1	2	11	8
Königsberg	—	19 [4])	—	—	6	23	3	1	5	25	14
Gumbinnen	—	16 [6])	—	—	—	16 [5])	—	1	4	23	12
Danzig	—	7 [6])	—	—	2	10	—	1	2	12	7
Marienwerder	—	13	—	—	27	19	—	1	3	19	10
Magdeburg	3	12	—	—	54	20	—	1	3	20	16
Merseburg	1	12	—	—	38	14 [7])	—	1	5	23	15
Erfurt	1	8	—	—	12	7	—	1	2	14	6
Münster	—	—	1	7	—	2	—	1	—	1	1
Minden	—	—	1	9	—	11 [8])	—	1	2	7	11
Arnsberg	—	—	1	12	—	6	—	1	2	9	7
Köln	—	—	1	17	—	4	—	1	—	4	4
Düsseldorf	—	—	1	9	—	3	—	1	—	5	4
Koblenz	—	2	1	30	—	2	—	1	3	8	5
Aachen	—	—	1	11	—	—	—	1	2	8	5
Trier	—	—	1	30	—	—	—	1	3	15	11
Sigmaringen	—	7 [9])	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Hiezu kommen noch: das Domänenrentamt, die Mühlenadministration und die Thiergartenverwaltung in Berlin, welche von dem Präses der Ministerial-Militär- und Baucommission ressortiren, 2 der Regierung zu Königsberg untergeordnete Oberfischmeister, 3 der Regierung zu Breslau und 2 der Regierung zu Merseburg untergeordnete Flössenadministrationen.

Die Provinzialverwaltung der indirecten Steuern erfolgt durch die Pro-

[1]) Darunter 5 zugleich Kreiskassen.
[2]) Bei 11 Kassen ist die Erhebung der directen und indirecten Steuern vereinigt.
[3]) „ 7 „ „ „ „ „ „ „ „ „
[4]) Darunter je 1 mit einem Hauptsteuer- und einem Hauptzollamte verbunden.
[5]) Domänenintendanten.
[6]) Darunter 1 mit einem Hauptsteueramte verbunden.
[7]) Nebst 3 Domänenrecepturen.
[8]) Darunter 1 Domänenadministration.
[9]) Bezirkskassen.

vinzial-Steuerdirectionen, welche, den Regierungen nebengeordnet, unter Controlle der Oberpräsidenten stehen, sonst aber dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet sind (Kabinetsordre vom 2. November 1822). Nur in der Provinz Brandenburg ist die Verwaltung der indirecten Steuern mit den Regierungen vereinigt, und wird für Berlin von (pag. 839 angegebenen) unmittelbar dem Finanzministerium untergeordneten Behörden, in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt an der Oder von der IV. Regierungsabtheilung für die indirecten Steuern, in den hohenzollern'schen Landen von der Regierung wahrgenommen. Die Verwaltung der Stempelsteuer wird von einem oder mehreren (Provinzial-) Stempelfiscalen aus der Anzahl der Räte der Provinzial-Steuerdirectionen, resp. der Regierungsabtheilungen besorgt, welche über die Beobachtung der Stempelsteuergesetze und den Verbrauch der Stempel zu wachen haben.

Den Provinzial-Steuerdirectionen, resp. den Regierungsabtheilungen, sind sämmtliche in den Provinzen bestehende Aemter und Organe der indirecten Steuerverwaltung untergeordnet. Hieher gehören im Grenzbezirke: die Hauptzollämter, die Nebenzollämter I. und II. Classe, die Ansageposten, die Legitimationsscheinsexpeditionsstellen und die Grenzaufseher; im Innern des Landes: die Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter, die Zoll- und Steuerämter, die Steueraufseher, die Wasserzollämter, die Hypothekenämter, die Hauptsalzämter, die Salzmagazine, Salzfactoreien, Salzniederlagen, Salinencontrolleurs etc. Die gesammte indirecte Steuerverwaltung wird wahrgenommen von 8 Provinzial-Steuerdirectionen und 3 Regierungen, 42 Hauptzoll- und 68 Hauptsteuerämtern, 5 grösseren Salzmonopols-Verwaltungsämtern, 2 selbständigen Stempelfiscalaten, 4 Wasserzollämtern, 21 Hypothekenämtern, 96 Nebenzollämtern I. und 83 Nebenzollämtern II. Classe, 564 Untersteuerämtern, 313 Thorcontrolleurs, 177 Obergrenzcontrolleurs, 280 Obersteuercontrolleurs, 341 berittenen und 2.199 unberittenen Grenzaufsehern, 483 berittenen und 1.362 unberittenen Steueraufsehern. Die Grenzaufseher (Grenzwache) üben die Aufsicht auf den Waarenein- und Ausgang längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke, die Steueraufseher die Waarencontrolle im Binnenlande. Die oberen Provinzialbehörden für die indirecte Steuerverwaltung und die Zahl der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst.

Provinzial-Oberbehörde für die indirecten Steuern				Haupt-Zoll-ämter	Haupt-Steuer-ämter
Regierung zu Potsdam				3	5
Regierung zu Frankfurt an der Oder				—	5
Provinzial-Steuerdirection	zu	Stettin		9	3
„	„	„	Breslau	5	9
„	„	„	Posen	4	5
„	„	„	Königsberg	7	5
„	„	„	Danzig	2	4
„	„	„	Magdeburg	—	12
„	„	„	Münster	2	5
„	„	„	Köln	7	13
Regierung zu Sigmaringen				—	—

Der Provinzial-Steuerdirection zu Stettin ist 1 Salzmagazin, jener zu Königsberg ist 1 Hauptsalzamt, jener zu Danzig sind 2 Hauptsalzämter, der Provinzial-Steuerdirection zu Köln 5 Stempelfiscalate, 21 Hypothekenämter, 2 Rheinzollämter und 2 Ruhrschifffahrts-Gefällsämter direct untergeordnet. Von der Provinzial-Steuerdirection zu Münster wird die Zoll- und Steuerverwaltung im Fürstentume Lippe respicirt und untersteht derselben das fürstl. Hauptsteueramt zu Lemgo. Die Provinzial-Steuerdirection zu Magdeburg ist zugleich Zolldirection der indirecten Steuern in beiden anhalt'schen Herzogtümern.

In Bezug auf das Kassenwesen sind die Regierungshauptkassen in den einzelnen Regierungsbezirken (in Hohenzollern die Landeskasse) die Provinzialorgane. Ihr Ressort erstreckt sich fast über alle der Provinzialverwaltung zugewiesenen Einnahme- und Ausgabezweige, sie vermitteln alle Kassengeschäfte der General-Einnahme- und Ausgabekassen in den Provinzen, nehmen alle Ueberschüsse der Specialkassen aller Verwaltungszweige in sich auf und verausgaben alle Zuschüsse, deren die Specialverwaltungen in den Provinzen bedürfen. Das Kassen-, Etats- und Rechnungswesen wird bei jeder Regierung von einem Kassenrate besorgt. Der bei der Ministerial-Militär- und Baucommission für Berlin bestehenden vereinigten Kasse ist schon früher erwähnt worden. Bei der Regierung zu Frankfurt an der Oder besteht auch eine „Kasse der landwirtschaftlichen Abtheilung“, sowie eine „Hauptinstituten- und Communalkasse“, bei der Regierung zu Posen eine „Provinzialinstituten- und Communalkasse.“

Die oberste Centralrevisionsbehörde für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen des Staats ist die Oberrechnungskammer zu Potsdam (Kabinetsordre vom 29. Mai 1826), an deren Spitze ein Chefpräsident steht. Sie ist eine selbstständige, den Ministerien coordinirte, Behörde, welche

die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat prüft und feststellt und die gesammte Staatswirtschaft controllirt. Mit ihr ist eine Commission zur Revision der Rechnungen der Bank und der Seehandlung, sowie zur Bearbeitung anderer, zum Ressort der Oberrechnungskammer gehörenden, in Berlin zu erledigenden Rechnungsangelegenheiten verbunden.

Endlich ist noch der preussischen Bank zu erwähnen. Diese ist ein selbstständiges Staatsinstitut (Kabinetsordre vom 3. November 1817) und untersteht einem Bankcuratorium. Sie besteht aus der Hauptbank zu Berlin und den Bankanstalten in den Provinzen (vergl. pag. 733).

Staatshaushalt.

Die Staatseinnahmen des preussischen Staats fliessen aus dem Staatseigentume, dem Besteuerungsrechte, den nutzbaren Regalien und Monopolen und verschiedenen anderen, hierunter nicht begriffenen Quellen [1]). Das Staatseigentum besteht unter Anderm aus den Domänen und Forsten, deren Ertrag aus der Benutzung der Grundstücke, aus Geld- und Naturalgefällen und aus anderen nutzbaren Rechten und Leistungen z. B. Jagd- und Fischereipachtungen, Spann- und Handdiensten, fliesst, wozu auch die Einnahmen aus dem Verkaufe des Staatseigentums gehören. Das Besteuerungsrecht besteht in der Erhebung der directen und indirecten Steuern. Die directen Steuern werden von den zu ihrer Zahlung Verpflichteten aus ihrem Grundeigentume, Gewerbe oder sonstigen Einkommen unmittelbar entrichtet, beruhen auf dem Ertrage des Vermögens oder Einkommens und theilen sich in Grund-, Classen-, Einkommen- und Gewerbesteuern. Die indirecten Steuern werden von ausländischen Producten und Waaren und dem innern Verbrauche, sowol der nötigen Lebensbedürfnisse, als auch der Luxusartikel erhoben; ihnen gehört auch die Stempelsteuer an und können einige Regalien beigezählt werden. Die nutzbaren Regalien und Monopole bestehen in der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, in der Verwaltung der Posten, in der Verwaltung der Lotterie und in dem Salzverkaufe. Die in vorstehenden nicht begriffenen Einnahmen aus landesherrlichen Rechten und anderen Nutzungen entspringen: a) aus der Befugniss des Staats, herrenlose Sachen in Besitz zu nehmen, verwirkte Güter einzuziehen, Geldstrafen aufzulegen u. s. w., b) aus anderen Verwaltungsnutzungen, als Kanzleisporteln der Ministerien und der Regierungen u. s. w.

Die Ausgaben werden vom preussischen Staatshaushaltsetat in fortdauernde und einmalige oder ausserordentliche unterschieden. Die ersteren zerfallen in drei Hauptabtheilungen, nämlich in Betriebs-, Er-

[1]) Vergleiche „Frhr v. Reden, allgem. vergleichende Finanzstatistik" II. Band 2. Abtheilung Preussen. Darmstadt 1856.

hebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige (Gewinnungskosten), in Dotationen (öffentliche Schuld und Landtag) und in eigentliche Staatsverwaltungsausgaben.

Die hohenzollern'schen Lande haben ihren besondern Finanzetat.

Nach dem Finanzgesetze vom 14. Mai 1856 betrugen für das Jahr 1856 die Einnahmen und Ausgaben der preussischen Monarchie:

a) Staatseinnahmen.

	Thaler
I. Finanzministerium	77,828.056
nämlich:	
1. Domänen und Forste	9,451.877
2. Directe Steuern	26,814.197
davon:	
Grundsteuer	10,086.826
classificirte Einkommensteuer	3,118.000
Classensteuer	10,199.000
Gewerbesteuer	2,894.000
Eisenbahnabgabe	491.248
verschiedene andere Einnahmen	25.123
3. Indirecte Abgaben	31,085.167
hierunter:	
Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben	11,610.000
Rübenzuckersteuer	2,000.000
Conventionsmässige Schifffahrtsabgaben	450.000
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	6,300.000
Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier	1,100.000
Mahlsteuer	1,480.000
Schlachtsteuer	1,600.000
Stempelsteuer	3,450.000
Chausseegelder	1,310.000
Brücken-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle	870.000
4. Salzmonopol	8,564.720
5. Lotterie	1,236.000
6. Verschiedenes und Verwaltung	676.095
II. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	27,127.138
1. Post-, Gesetzsammlungs-, Zeitungs- und Telegraphen-Verwaltung	9,861.376
2. Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten	267.278
3. Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen	11,239.520
hierunter:	

	Thaler
von den Gruben	6,194.279
„ „ Hütten	2,855.795
„ „ Salinen	1,240.698
4. Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten	5,758.694
III. Justizministerium	8,851.323
IV. Ministerium des Innern	751.345
V. Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten	1,212.619
VI. Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	87.020
VII. Kriegsministerium	264.560
VIII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	8.530
Summe	116,130.591
An Rückständen aus dem Jahre 1854 und zurück	2,527.194
in den hohenzollern'schen Landen	206.286
Hauptsumme der Einnahmen	118,864.071

b) Staatsausgaben.

aa) Fortdauernde Ausgaben:

I. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige	34,742.958
nämlich:	
1. Finanzministerium	11,645.780
hierunter:	
Domänen und Forste	3,578.390
directe Steuern	1,075.343
indirecte Steuern	3,905.167
Salz und Lotterie	3,008.920
2. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	23,097.178
nämlich:	
Post-, Gesetzsammlungs-, Zeitungs- und Telegraphenverwaltung	8,234.804
Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten	195.000
Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen	8,822.640
Eisenbahnverwaltung	5,844.634
II. Dotationen	13,184.519
Oeffentliche Schuld	12,944.750
Landtag	239.769
III. Staatsverwaltungsausgaben	62,664.581
nämlich:	
1. Staatsministerium	246.575
2. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	809.705

	Thaler
3. Finanzministerium	6,055.197
4. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	5,262,022
5. Justizministerium	10,767.292
6. Ministerium des Innern	4,812.272
7. Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten	1,934.256
8. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	3,522.059
9. Kriegsministerium	28,700.672
10. Marine	554.531
IV. An Rückständen aus dem Jahre 1854 und zurück	2,527.194
V. Hohenzollern'sche Lande	188.966
Summe der fortdauernden Ausgaben	113,308.218
bb) Einmalige und ausserordentliche Ausgaben:	
Herrenhaus	40.000
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	150.490
Finanzministerium	546.102
Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	1,782.000
Justizministerium	400.000
Ministerium des Innern	200.000
Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten	269.435
Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	601.060
Kriegsministerium	799.446
Marine	751.000
Für die hohenzollern'schen Lande	17.320
Summe der einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben	5,555.853
Hauptsumme der Ausgaben	118,864.071

Staatsschuld.

Nach dem Etat für 1856 war der Stand der preussischen Staatsschuld folgender:

	Thaler
I. Verzinsliche Schulden:	
1. Allgemeine Staatsschulden	191,065.355
nämlich:	
consolidirte Staatsschuld vom 2. Mai 1842	97,526.300
freiwillige Anleihe von 1848	8,942.820

	Thaler
Anleihe von 1850	16,994.400
Anleihe von 1852	15,310.100
Anleihe von 1853	4,892.900
Anleihe von 1854	14,839.500
Prämienanleihe von 1854	15,000.000
Eisenbahnanleihe von 1855	7,800.000
Cautionen	7,066.000
Prämienanleihe der Seehandlung	1,619.935
Forderung der Militärwitwenkasse	890.400
Forderung des Steuerbeamten-Witwen- und Waisen-Unterstützungsfonds	183.000
2. Provinzielle Staatsschulden	5,768.107
3. Eisenbahnschulden	20,175.700
Summe der verzinslichen Schulden	217,009.162
II. Unverzinsliche Schulden:	
Kassenanweisungen	30,842.347
Gesammtsumme der Staatsschuld	247,851.509

Im Jahre 1807 belief sich die preussische Staatsschuld auf 53,494.914, 1820 auf 217,845.558, 1833 auf 174,868.839, 1843 auf 150,103.434, 1848 auf 166,423.493 Thlr.

Zur Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Staatsschuld waren im Jahre 1856 12,944.750 Thlr. erforderlich.

Militärverwaltung.

Die oberste Leitung aller Angelegenheiten des Heeres ruht in der Hand des Königs, des obersten Befehlshabers des Heeres und obersten Kriegsherrn. An der Spitze der Militärverwaltung steht das Kriegsministerium (Publicandum vom 24. Februar 1809 und Departementseintheilung vom 28. August 1814), welches aus der Centralabtheilung, 2 Departements und 3 unmittelbar unter dem Kriegsminister stehenden Abtheilungen besteht. Zur Centralabtheilung gehören der Justitiarius des Kriegsministeriums, der Ministerial-Baurat, das Curatorium der geheimen Registraturen und der geheimen Kanzlei und das Archiv des Ministeriums. Das erste Departement ist das allgemeine Kriegsdepartement, welches aus drei Abtheilungen besteht: 1. Abtheilung für die Armeeangelegenheiten, 2. Abtheilung für die Artillerieangelegenheiten, 3. Abtheilung für die Ingenieurangelegenheiten; das zweite Departement, das Militär-Oekonomiedepartement, hat 4 Abtheilungen: 1. Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen, die zugleich die Militärwitwenkassenangelegenheiten besorgt, 2. Abtheilung für die Naturalverpflegungs-, Reise- und

Vorspannangelegenheiten, 3. Abtheilung für die Bekleidungs-, Feldequipage- und Trainangelegenheiten, 4. Abtheilung für das Servis- und Lazarethwesen. Unmittelbar unter dem Kriegsminister stehen: die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten, zu welcher die geheime Kriegskanzlei gehört, die Abtheilung für das Invalidenwesen und die Abtheilung für das Remontirungswesen.

Neben dem Kriegsministerium besteht der Generalstab der Armee, eine rein technische Behörde, die unmittelbar dem Könige untergeordnet ist. Der Generalstab bestimmt, leitet und begutachtet alle Bewegungen des Heeres im Kriege und im Frieden, sowie die Existenz der Armee in allen ihren Verhältnissen. Er besteht aus dem grossen Generalstab zu Berlin (welchem die trigonometrische Abtheilung, die topographische Abtheilung, die Plankammer und das lithographische Institut beigegeben sind) und den Generalstäben beim koblenzer Militärgouvernement, bei der Generalinspection der Artillerie, beim Garde- und den 8 Armeecorps und den 16 Divisionen der Armee. Zum Dienste beim Könige, den kön. Prinzen, beim Kriegsminister, bei den commandirenden Generalen, Divisionscommandeuren etc., sowie zur Ueberbringung und Ausführung von Befehlen, im Kriege zu Recognoscirungen und Berichterstattungen ist die Adjutantur bestimmt, zu welcher Offiziere der einzelnen Truppengattungen berufen werden.

Vom Kriegsministerium ressortiren:

1. Das Generalauditoriat, welches der oberste Militärgerichtshof ist und das gesammte Militärjustizwesen leitet.

2. Die Generalinspection der Artillerie zu Berlin, die Oberbehörde für das Artilleriewesen. Dieser unterstehen a) 4 Artillerieinspectionen und zwar: die erste zu Stettin mit 2, die zweite zu Berlin mit 2 Artillerie-Regimentscommanden und dem Gardeartillerie-Regimentscommando, die dritte zu Breslau mit 2 und die vierte zu Koblenz mit 2 Artillerie-Regimentscommanden und dem Commando der combinirten Festungsartillerieabtheilung. b) Das Commando der Feuerwerksabtheilung zu Spandau; c) die Inspection der Artilleriewerkstätten zu Berlin, welcher die Directionen und Revisionscommissionen der 4 Hauptartilleriewerkstätten, die Directionen der 3 Gewehrfabriken, die 2 Gewehrrevisionscommissionen, die Gewehrreparaturanstalt in Neisse, die Directionen der 2 Pulverfabriken, die Direction der Geschützgiesserei zu Spandau, und das Feuerwerkslaboratorium zu Spandau entstehen; den Gewehrfabriken ist seit 1856 eine Inspection der Gewehrfabriken zu Berlin übergeordnet worden; d) die Verwaltungen der 33 Artilleriedepôts; e) die Artillerieprüfungscommission zu Berlin, die Gewehrprüfungscommission zu Spandau, die Prüfungscommission für Artillerie-Premierlieutenants zu Berlin; f) die Direction der Oberfeuerwerkerschule zu Berlin.

3. Die Generalinspection des Ingenieurcorps und der Festungen zu Berlin. Dieser sind untergeordnet: a. die drei Ingenieur-

inspectionen, und zwar: die erste zu Berlin mit 3 Festungsinspectionen und 1 Pionnierinspection (1 Gardepionnier- und 2 Pionnierabtheilungen), die zweite Ingenieurinspection zu Breslau mit 2 Festungsinspectionen und 1 Pionnierinspection (3 Pionnierabtheilungen), die dritte Ingenieurinspection zu Koblenz mit 2 Festungsinspectionen und 1 Pionnierinspection (3 Pionnierabtheilungen und die Reservepionniercompagnien); b) das Modellhaus für Festungsmodelle in Berlin; c) die Prüfungscommission für Ingenieur-Hauptleute und Premierlieutenants zu Berlin.

4. Die Inspection der Jäger und Schützen zu Potsdam.

5. Die Remonteinspection, welcher 3 Remonte-Ankaufcommissionen (für die östlichen Provinzen jenseits der Weichsel, für die mittleren Provinzen und für die westlichen Provinzen) und 8 Remontedepóts-Administrationen (5 im Regierungsbezirke Gumbinnen, je 1 in den Regierungsbezirken Potsdam, Stettin und Arnsberg) unterstehen.

6. Die Generalinspection des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens; von dieser ressortiren: a) die Militärstudiencommission zu Berlin, welche den Stand und Fortschritt der militärischen Wissenschaft zu verfolgen und zu begutachten hat; b) die Ober-Militär-Examinationscommission zu Berlin, welche die Centralbehörde für die Prüfung der Offiziere der Cavallerie und Infanterie ist; von dieser dependiren die 9 Examinationscommissionen für Porte-d'Epée-Fähnriche (1 beim Gardecorps und 8 für die einzelnen Armeecorps). c) Die Militär- und die Studiendirection der allgemeinen Kriegsschule; d) die Studiencommission der Divisionsschulen und die Directoren der 9 Divisionsschulen (1 für das Gardecorps und 8 für die 8 Armeecorps); e) das Curatorium und die Inspection der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule; f) die Commission für die Aufnahme von Knaben in das kön. Kadettencorps; g) das Commando des Kadettencorps, welchem das Hauptinstitut oder das Kadettenhaus zu Berlin und 4 Provinzialkadettenhäuser unterstehen.

7. Das Directorium des potsdam'schen grossen Militärwaisenhauses zu Berlin mit dem Knabenhause in Potsdam und dem Mädchenhause zu Schloss Pretsch.

8. Das Militärknaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg. Ausser diesem bestehen noch das Soldatenkinderhaus zu Stralsund und 15 Garnisonschulen.

9. Die Centralturnanstalt zu Berlin.

10. Die Direction der Militärreitschule zu Schwedt.

11. Der Medicinalstab der Armee, als die dem Kriegsministerium zunächst stehende höchste Behörde des Medicinalwesens des Heeres. Ihm ist der Generalstabsarzt der Armee vorgesetzt. Diesem unterstehen die 9 Generalärzte des Garde- und der 8 Armeecorps, die Oberstabsärzte, Stabs-

ärzte, Oberärzte und Assistenzärzte, welche als Corps-, Regiments-, Garnisons- und Bataillonsärzte angestellt sind, die Chirurgen und Lazarethgehilfen, der Oberrossarzt des Gardecorps und die Rossärzte der Cavallerie und Artillerie.

12. Das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-institut und die medicinisch-chirurgische Akademie für das Militär, beide zu Berlin, welche unter dem Curatorium des Kriegsministers und unter dem Directorium des Generalstabsarztes stehen.

13. Der evangelische und der katholische Feldpropst, welche die oberste Leitung des Militärkirchenwesens üben. Ihnen sind die evangelischen und die katholischen Divisions- und Garnisonsprediger untergeordnet.

14. Die Etappeninspectoren zu Hildesheim, Hersfeld und Wetzlar. Diese haben die Etappenstrassen, welche die militärische Verbindung des Ost- und Westtheils Preussens durch hannöver'sches und kurhessisches Gebiet herstellen, zu beaufsichtigen, das Marsch- und Einquartierungswesen in den fremdherrlichen Gebieten zu vermitteln und zu ordnen, und mit den betreffenden Regierungen Abrechnung über die conventionsmässigen Entschädigungen zu halten.

15. Das Commando des reitenden Feldjägercorps zu Berlin, das Commando der Landgensd'armerie mit 8 Brigadecommanden, und die Commanden der Hafengensd'armerie zu Memel und Swinemünde.

16. Die Generalmilitärkasse zu Berlin, welche das allgemeine Kasseninstitut für das gesammte Militärwesen ist und in zwei Abtheilungen zerfällt, deren erste eine Unterabtheilung für das Invalidenwesen und in der Militärpensionskasse hat und deren zweite zugleich die Geschäfte der Militärwitwenkasse besorgt. Zu Luxemburg und Mainz befinden sich detachirte Militärkassen; erstere wird von dem dortigen Proviantamte, letztere von der dortigen Garnisonverwaltung mitverwaltet.

17. Die Ober-Examinationscommission für Militärintendantur-Beamte.

18. Das Obercommando in den Marken zu Berlin, welchem der Befehl und die Aufsicht über sämmtliche in den Marken stehenden Truppen beigelegt ist.

19. Das Militärgouvernement in der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen zu Koblenz. Dieses ist eine stehende Administrativ-Oberbehörde, zu deren Ressort alle militärischen Angelegenheiten der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen gehören.

20. Die Generalcommandos der Armeecorps, welche die Provinzialbehörden für die rein militärischen Angelegenheiten in den Bezirken der 9 Armeecorps des Heeres sind. (Ihr Geschäftsgang ist seit 1828 neu geregelt.) Jedes Generalcommando besteht aus dem commandirenden General und dem

Generalcommando	Divisionscommanden	Infanterie- Brigade- Commanden	Infanterie- Regiments- Commanden	Infanterie- selbstständige Bataillons- Commanden	Cavallerie- Brigade- Commanden	Cavallerie- Regiments- Commanden	Artillerie- Inspection	Artillerie- Regiments-Commanden	Jäger- und combinirte Reserve-Bataillons- Commanden	Pionnier-Abtheilungs- Commanden	Invaliden- Haus- Commanden	Invaliden- Compagnie- Commanden
Commando des Gardecorps zu Berlin	1. Gardedivision zu Potsdam	2	5	1	1	4	II.	1	—	1	1	1
	2. „ „ Berlin	2	4	1	1	4						
Commando des I. Armeecorps zu Königsberg	1. Division zu Königsberg	2	4	2	1	4	I.	1	2	1	—	1
	2. „ „ Danzig . .	2	4	—	1	4						
Commando des II. Armeecorps zu Stettin	3. Division zu Stettin . .	2	4	—	1	4	I.	1	2	1	1	1
	4. „ „ Bromberg .	2	4	—	1	4						
Commando des III. Armeecorps zu Berlin	5. Division zu Frankf. a. d. O.	2	4	—	1	4	II.	1	2	1	—	1
	6. „ „ Brandenburg	2	4	1	1	4						
Commando des IV. Armeecorps zu Magdeburg	7. Division zu Magdeburg	2	4	—	1	4	II.	1	2	1	—	1
	8. „ „ Erfurt . .	2	4	—	1	4						
Commando des V. Armeecorps zu Posen	9. Division zu Glogau . .	2	4	—	1	4	III.	1	2	1	—	1
	10. „ „ Posen . .	2	4	—	1	4						
Commando des VI. Armeecorps zu Breslau	11. Division zu Breslau .	2	4	1	1	4	III.	1	2	1	—	—
	12. „ „ Neisse . .	2	4	—	1	4						
Commando des VII. Armeecorps zu Münster	13. Division zu Münster .	2	4	—	1	4	IV.	1	2	1	—	—
	14. „ „ Düsseldorf	2	4	4	1	4						
Commando des VIII. Armeecorps zu Düsseldorf	15. Division zu Köln . .	2	5	—	1	4	IV.	1	2	1	—	1
	16. „ „ Trier . .	2	6	—	1	4						

Generalcommando	Divisionscommando
Commando des Gardecorps zu Berlin	1. Gardedivision 2. "
Commando des I. Armeecorps zu Königsberg	1. Division 2. "
Commando des II. Armeecorps zu Stettin	3. Division 4. "
Commando des III. Armeecorps zu Berlin	5. Division 6. "
Commando des IV. Armeecorps zu Magdeburg	7. Division 8. "
Commando des V. Armeecorps zu Posen	9. Division 10. "
Commando des VI. Armeecorps zu Breslau	11. Division 12. "
Commando des VII. Armeecorps zu Münster	13. Division 14. "
Commando des VIII. Armeecorps zu Düsseldorf	15. Division 16. "

Stabe; dieser besteht aus dem Generalstabe, der Adjutantur, der Militärintendantur, dem Corpsauditeur, dem Generalarzte des Corps und dem Militäroberprediger. Alle Geschäfte zerfallen in 4 Sectionen: 1. Section: Geschäfte des Generalstabs; 2. Section: Geschäfte der Adjutantur; 3. Section: Geschäfte des Auditoriats; 4. Section: Geschäfte der Intendantur. Der Militäroberprediger leitet alle kirchlichen Angelegenheiten und Schulen des Corps, der Generalarzt leitet die Sanitätssachen. Den Generalcommanden unterstehen die Divisionscommandos, deren jedes einen Generalstab, eine Adjutantur, 2 Divisionsauditeure, 1—2 Divisionsprediger, einige auch 1 katholischen Militärgeistlichen zugewiesen haben. Den Divisionscommanden unterstehen die Brigadecommanden (blosse Aufsichtsbehörden), diesen die Regiments- und selbstständigen Bataillonscommanden. Den Generalcommanden sind ferner (doch nur in tactischer Beziehung) die Artillerieregimentscommanden mittels der Artillerieinspectionen und die Pionnierabtheilungscommanden untergeordnet, sowie von den Divisionscommanden das Invalidenwesen dependirt. Die Jägerbataillone (mit Ausnahme jener der Garde) und die combinirten Reservebataillone unterstehen unmittelbar dem Generalcommando. Die den Generalcommanden untergeordneten Commanden der Truppen sind aus nebenliegender Tabelle zu entnehmen:

Dem Commando des Gardecorps sind ausserdem die Commanden des Lehrinfanteriebataillons, der Schulabtheilung, der Garde-Unteroffiziercompagnie und der Leibgensd'armerie untergeordnet; zum 8. Armeecorps gehören noch die Besatzungsbrigade der Bundesfestung Mainz mit 3 und die Besatzungsbrigade der Bundesfestung Luxemburg mit 2 Infanterieregimentern.

Die Provinzialverwaltungsbehörden der gesammten Militärökonomie sind die Militärintendanturen, deren je 1 beim Gardecorps und jedem Armeecorps besteht. Sie haben die Aufsicht und Controlle über das ganze Oekonomiewesen der Truppen, über alle Magazine und Depóts, über Garnison- und Lazarethverwaltung, über Kassen- und Rechnungssachen und über alle die Militärökonomie betreffenden Bauangelegenheiten. Sie sind die alleinigen Zwischenbehörden zwischen dem Militärökonomiedepartement des Ministeriums und den unteren Militärökonomiebehörden in den Provinzen. Von den Militärintendanturen ressortiren die Proviantämter und Magazinverwaltungen, die Garnison- und Lazarethverwaltung, die Train- und die Montirungs-Depóts. Die Zahl der hieher gehörigen Aemter gibt folgende Uebersicht an:

Intendanturbereich	Proviant-Aemter	Reserve- Magazine	Depot- Magazine	Inspectionen für die Garnison-Verwaltung	Inspectionen für die Lazareth-Verwaltung	Train- Depot's	Montirungs- Depot's
Gardecorps . .	2	—	—	2	2	1	1
I. Armeecorps	6	2	6	6	4	1	1
II. „	3	1	4	3	3	1	—
III. „	3	3	3	4	4	1	—
IV. „	4	2	8	5	4	1	—
V. „	3	—	3	4 [1]	3	1	—
VI. „	6	1	1	8	6	1	1
VII. „	4	1	2	8	4	1	1
VIII. „	7	1	1	11 [2]	7 [3]	1	—

Garnisonslazarethe bestehen im Ganzen 169.

Zu Berlin, Potsdam und Köln sind für die örtlichen Militär-Angelegenheiten besondere Militär-Baubeamte angestellt. Im Kriegsministerium fungirt 1 General-Proviantmeister.

Den Generalcommanden sind ferner die Traincommanden (1 beim Gardecorps und 8 bei den 8 Armeecorps), die Gouvernements und Commandaturen in den Festungen und Städten untergeordnet. Gouvernements bestehen nur zu Luxemburg und Mainz; Commandaturen sind zu Berlin, Breslau, Danzig, Weichselmünde und Neufahrwasser, Erfurt und Petersberg, Glatz, Glogau, Graudenz, Jülich, Koblenz und Ehrenbreitstein, Köln, Kolberg, Königsberg, Kosel, Küstrin, Magdeburg, Memel, Minden, Neisse, Pillau, Posen, Potsdam, Saarlouis, Schweidnitz, Silberberg, Spandau, Stettin, Stralsund, Thorn, Thorgau, Wesel und Wittenberg. Ausser dem Commandanten (Gouverneur) und dessen Adjutanten besteht jede Commandatur (oder jedes Gouvernement) aus dem Platzmajor, Garnisonsauditeur, Garnisonsarzt, Garnisonsprediger, wozu bei einigen noch ein katholischer Militärgeistlicher kommt.

Militärrechtspflege. Den Militärgerichten sind alle Straf- und Injuriensachen der Militärpersonen zugewiesen, während in allen Civilrechtsangelegenheiten die Civilgerichte competent sind. Die Militärgerichtsbarkeit verwalten: 1. das Generalauditoriat, der oberste Militärgerichtshof; dieser ist die zweite Instanz in Strafsachen der Militärbeamten, die Recursinstanz in den Fällen des gesetzlich zugelassenen Recurses, die begutachtende Behörde, sobald Urteile zur Bestätigung des Königs oder Kriegsministers gelangen sollen und die vorgesetzte Dienstbehörde der Auditeure. 2. Die Militärgerichte,

[1]) Darunter 2 zugleich für die Lazarethverwaltung.

[2]) Darunter 1 zugleich für die Lazarethverwaltung und je 1 in Luxemburg und Mainz.

[3]) Darunter je 1 in Luxemburg und Mainz.

nämlich: Corpsgerichte (der commandirende General des Armeecorps als Gerichtsherr und der Corpsauditeur), Divisionsgerichte (der Commandeur der Division und die Divisionsauditeure), Garnisonsgerichte (der Commandant des Ortes und der Garnisonsauditeur), Regiments- und Bataillonsgerichte (der Commandeur des Regiments, resp. Bataillons und der untersuchende Offizier). Die letzteren verwalten die niedere, die beiden ersteren die höhere, die Garnisonsgerichte die niedere und höhere Gerichtsbarkeit. Für die zum Dienstbereich des Divisions- oder Generalcommando's gehörigen Militärpersonen, die zu keinem Regimentsgerichte gehören, üben die Divisions- und Corpsgerichte auch die niedere Gerichtsbarkeit aus. Die höhere Gerichtsbarkeit umfasst alle Strafsachen der Offiziere und höheren Militärbeamten, sowie die Strafsachen der Unteroffiziere, Gemeinen und niederen Militärbeamten, wenn die Strafe härter ist als Arrest, Degradation oder Versetzung in die zweite Classe; alle übrigen Fälle gehören zur niedern Gerichtsbarkeit. Die Militärgerichte fungiren als Untersuchungs- und als Spruch- (Kriegs- oder Stand-) Gerichte. Die Untersuchung wird von besonderen Untersuchungsgerichten geführt, das Urteil gegen Soldaten von einem Kriegsgerichte (fünf Richterclassen und der Auditeur), im Falle der niedern Gerichtsbarkeit von einem Standgerichte (fünf Richterclassen und der Auditeur oder der untersuchende Offizier) gefällt. Die Erkenntnisse sind nicht angreifbar, bedürfen aber der Bestätigung, und zwar in den Sachen der Offiziere und bei härteren Fällen durch den König. Ist der Angeschuldigte nicht Soldat, sondern ein Militärbeamter, so erkennen Instanzgerichte, gegen deren Urteil die Appellation an das Generalauditoriat zulässig ist. Die Auditeure der Gouvernementsgerichte zu Luxemburg und Mainz fungiren in Bezug auf Civilrechtssachen zugleich als Commissarien des Kreisgerichts zu Wesel. 3. Ausserordentliche Kriegsgerichte, die nur in Orten und Districten, welche in Belagerungszustand erklärt sind, angeordnet werden (Gesetz vom 4. Juni 1851) und aus 5 Mitgliedern (2 Civilrichtern und 3 Offizieren) bestehen. 4. Die Ehrengerichte, welche die gemeinsame Ehre der Genossenschaft der Offiziere, sowie die Ehre des einzelnen Offiziers zu wahren haben und aus Offizieren der einzelnen Waffengattungen bestehen. Bei einem jeden Ehrengerichte wird jedesmal auf ein Jahr ein Ehrenrat gewählt für die Untersuchung der vor die Ehrengerichte gehörigen Handlungen (Verordnung vom 20. Juli 1843).

Die allgemeine Strafgesetzgebung für das Heer enthält folgende Gesetze: die Verordnung vom 21. October 1841, betreffend die Disciplinarbe trafung in der Armee, nebst dem allerh. Erlasse vom 7. October 1851, die Kriegsartikel vom 9. December 1852, das Strafgesetzbuch für das Heer vom 3. April 1845, das Gesetz vom 15. April 1852 betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militärstrafgesetzen nebst allerh. Erlasse vom 18. Mai 1852.

Die Landmacht.

Preussen besitzt nach Russland, Oesterreich und Frankreich die stärkste Landmacht in Europa.

Die Wehrpflicht in Preussen wird durch das Gesetz vom 17. Juli 1813, vom 3. September 1814 und die Landwehrordnung vom 21. November 1815 bestimmt. Jeder Preusse, sobald er das 20. Lebensjahr erreicht hat, ist militärpflichtig; von der Leistung der Militärpflicht entbindet nur körperliche oder sonstige Untauglichkeit. Die bewaffnete Macht besteht aus folgenden 4 Abtheilungen: 1. dem stehenden Heere. Zum Dienste in diesem ist jeder diensttaugliche Preusse verpflichtet, der das 20. Lebensjahr erreicht hat; die Dienstzeit in demselben währt bis zum 25. Lebensjahre, also 5 Jahre, wovon 3 Jahre bei den Fahnen und 2 Jahre in der Kriegsreserve zugebracht werden. Die Ergänzung erfolgt entweder durch Ausgehobene oder durch Freiwillige. Der freiwillige Dienst dauert nur 1 Jahr oder die gewöhnliche Dienstzeit, je nachdem die Freiwilligen einen bestimmten Bildungsgrad erreicht haben oder nicht. Der freiwillige einjährige Dienst ist nur gestattet Studirenden und Anderen, die sich einer höhern Ausbildung oder Kunst widmen, kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, deren Stellen nicht leicht durch Andere ersetzt werden können, endlich ausgebildeten Steuerleuten und solchen Personen, welche auf den Schifffahrtsschulen im Seeschifffahrtswesen unterrichtet worden sind. Der einjährige Dienst kann vom vollendeten 17. bis zum noch nicht vollendetem 23. Lebensjahre angetreten werden; während des Dienstes hat der Freiwillige sich selbst zu beköstigen und zu bekleiden, erhält aber Waffen, Lederzeug und Quartier vom Staate. Andere als einjährige Freiwillige haben sich vom 17. bis 20. Lebensjahre zu melden und haben keine anderen Vortheile, als den frühern Antritt des Militärdienstes und demzufolge die frühere Entlassung aus demselben. — 2. Der Landwehr ersten Aufgebots. Diese besteht aus allen jungen Männern vom 20.—25. Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen, aus denjenigen, die in den Jäger- und Schützenbataillons ausgebildet worden und aus der Mannschaft von dem 26. bis zum zurückgelegten 32. Lebensjahre; sie ist zur Verstärkung und Unterstützung des stehenden Heeres bei Kriegs- oder anderen Operationen bestimmt. In Friedenszeiten thut sie nur insoferne Dienst, als sie zu jährlichen Uebungen einberufen wird, die in der Regel 2 bis 4 Wochen dauern. 3. Der Landwehr zweiten Aufgebots, welche alle aus der Landwehr ersten Aufgebots ausgetretenen Männer bis zum zurückgelegten 39. Lebensjahre umfasst. Sie wird nur im Kriege zusammenberufen, dient dann vorzugsweise in Garnison und zur Besetzung der Festungen, und wird nur im Notfalle auch zur Verstärkung der im Felde stehenden Truppen ver-

wendet. Beide Landwehren werden, wenn sie nicht zusammenberufen sind, durch einen Landwehrstamm des ersten Aufgebots vertreten. Sobald sie zusammenberufen sind, treten sie in Sold, unter die militärischen Gesetze und unter militärische Disciplin; in der übrigen Zeit erhalten sie keinen Sold und stehen unter den gemeinen Gesetzen und gewöhnlichen Gerichten. — 4. Dem Landsturm. Dieser begreift alle aus der Landwehr ausgeschiedenen Männer, sowie auch alle rüstigen Jünglinge, die ersteren bis zum 50. Lebensjahre, die letzteren vom 17. Jahre an. Der Landsturm wird nur im Kriege, und zwar im Falle der äussersten Not provinzenweise durch besondern Befehl des Königs zusammenberufen und zwar nur, wenn der Feind das Land betreten hat. Der Landsturm theilt sich in Bürgercompagnien in den grössern Städten und in die Landcompagnien des platten Landes oder in kleinen Städten.

Zur Gestellung, Prüfung und Auswahl der Ersatzmannschaften tritt in jedem Regierungsbezirke eine Departements-Ersatzcommission und in jedem Kreise eine Kreis-Ersatzcommission alljährlich zusammen.

Das Heer steht unter dem Oberbefehle des Königs und zerfällt zuvörderst in das Garde- und in das Feldcorps. Ersteres bildet einen in sich geschlossenen, selbstständigen Truppenkörper, der vorzugsweise zur Besatzung von Berlin, Potsdam und Spandau bestimmt ist und seine Ersatzmannschaft aus den wohlgebildetsten Militärpflichtigen der ganzen Monarchie erhält. Das Feldcorps zerfällt in 8 Armeecorps, deren jedes sich sowol hinsichtlich seiner Garnison als seiner Ersatzmannschaft über eine Provinz des Staats erstreckt. Das Gardecorps entspricht einem Armeecorps. Die Bestandtheile des Heeres sind:

a) Die Generalität, nämlich (1856): 1 Generalfeldmarschall, 1 Generaloberst der Infanterie, 1 Generalfeldzeugmeister der Artillerie, 19 Generale, 38 Generallieutenants, 74 Generalmajore.

b) Die Adjutanten des Königs (8 Generaladjutanten, 4 Generale à la suite und 11 Flügeladjutanten) und der königl. Prinzen (13 Offiziere).

c) Der Generalstab der Armee: 2 Generale, 66 Generalstabsoffiziere, 5 Ingenieur-Geographen.

d) Die Gouvernements und Commandaturen.

e) Das reitende Feldjägercorps (zum Courierdienst bestimmt), 81 Mann.

f) Die Leibgensd'armerie.

g) Die Garde-Unteroffiziercompagnie, welche zur Bewachung der königl. Schlösser bestimmt ist, 70 Mann.

h) Die Infanterie und zwar vom stehenden Heere: 2 Garderegimenter zu Fuss, 2 Grenadierregimenter der Garde, 1 Garde-Reserveinfanterieregiment, 1 Gardejäger- und 1 Gardeschützenbataillon, 1 Lehrinfanteriebataillon, 1 Schulabtheilung (in 3 Compagnien, 449 Mann); 32 Infanterieregimenter der Linie, 8 Reserveregimenter der Linie, 8 combinirte Reservebataillons und 8 Jäger-

bataillons; — von der Landwehr I. Aufgebots: 4 Garde-Landwehrregimenter, 32 Landwehrregimenter, 8 Landwehrbataillons der 8 Reserveregimenter; — von der Landwehr II. Aufgebots: 4 Garde-Landwehrregimenter, 32 Landwehrregimenter und 8 Landwehrbataillons der Reserve. Jedes Infanterieregiment zählt 2 Musketier- (bei der Gafde Grenadier-) und 1 Füsilier-Bataillon; die Reserveregimenter haben nur 2 Bataillone (Musketiere, bei der Garde Grenadiere) und die Landwehrregimenter 3 Musketier- (bei der Garde Grenadier-) Bataillons. Jedes Bataillon besteht aus 4 Compagnien und ist c. 1.000 Mann stark. Die 8 combinirten Reservebataillons dienen zur Aufnahme der als Halbinvaliden aus den Truppentheilen scheidenden Soldaten, sowie zur Beaufsichtigung und Führung der 25 Strafsectionen; sie bilden den Stamm zu 36 Ersatzbataillonen im Kriege (je 1 für jede Infanteriebrigade). Für die 10 Jäger- und Schützenbataillone werden 10 Ersatzcompagnien im Kriege errichtet. Das Gardejäger- und Gardeschützenbataillon besteht ganz, die anderen Jägerbataillone bestehen theilweise aus gelernten Jägern und Forstleuten, deren Dienstverpflichtung 20 Jahre dauert, wofür sie dann in Staatsforstdiensten angestellt werden. Die Stärke der Infanterie im completen Stande ist:

	Mann
aa) stehendes Heer:	
4 Garderegimenter á 3.000 Mann	12.000
1 Gardereserve-Regiment zu 2.000 Mann	2.000
1 Gardejäger- und 1 Gardeschützenbataillon à 1.000 Mann	2.000
32 Linienregimenter à 3.000 Mann	96.000
8 Reserveregimenter à 2.000 Mann	16.000
36 Ersatzbataillone der Infanterie à 1.000 Mann	36.000
8 Jägerbataillone à 1.000 Mann	8.000
10 Ersatzcompagnien der Jäger und Schützen	1.600
Infanterie des stehenden Heeres	173.600
bb) Landwehr I. Aufgebots:	
4 Garde-Landwehrregimenter à 3.000 Mann	12.000
32 Landwehrregimenter à 3.000 Mann	96.000
8 Landwehrbataillone der Reserveregimenter à 1.000 Mann	8.000
Infanterie der Landwehr I. Aufgebots	116.000
cc) Landwehr II. Aufgebots:	
4 Garde-Landwehrregimenter à 2.400 Mann	9.600
32 Landwehrregimenter à 2.400 Mann	76.800
8 Landwehrbataillone der Reserveregimenter à 800 Mann	6.400
Infanterie der Landwehr II. Aufgebots	92.800
Gesammtsumme der Infanterie	382.400

Die Reserveregimenter, die Ersatztruppen, die Landwehrbataillone der Reserve und die Landwehr II. Aufgebots sind als Garnisonstruppen (zusammen 154.400 Mann) bestimmt, während die übrigen (228.000 Mann) in's Feld rücken.

i) Die Cavallerie, nämlich im stehenden Heere: 1 Regiment der Gardes du Corps, 1 Gardekürassier-Regiment, 1 Gardedragoner-Regiment, 1 Gardehusaren-Regiment, 2 Gardeulanen Regimenter, 8 Kürassier-, 4 Dragoner-, 12 Husaren- und 8 Ulanen-Regimenter; — in der Landwehr I. Aufgebots: 2 Gardelandwehr-Cavallerieregimenter, 8 schwere Landwehr-Reiterregimenter, 4 Landwehr-Dragonerregimenter, 12 Landwehr-Husarenregimenter, 8 Landwehr-Ulanenregimenter, 8 Escadronen der 8 Landwehrbataillons; — in der Landwehr II. Aufgebots: 104 Escadronen. Jedes Cavallerieregiment zählt 4 Escadrons und c. 800 Mann (740 Pferde). Im Kriege werden überdies 55 Ersatzescadronen gebildet. Die Stärke der Cavallerie ist:

	Mann
aa) stehendes Heer:	
38 Regimenter à 800 Mann	30.400
55 Ersatzschwadronen à 120 Mann.	6.600
Cavallerie des stehenden Heeres und Ersatz . . .	37.000
bb) Landwehr I. Aufgebots:	
34 Regimenter à 800 Mann	27.200
8 Escadronen der Landwehrbataillons der Reserve à 200 Mann	1.600
Cavallerie der Landwehr I. Aufgebots . . .	28.800
cc) Landwehr II. Aufgebots:	
104 Escadronen à 120 Mann	12.500
Gesammtsumme der Cavallerie . . .	78.300

Mann oder c. 70.000 Pferde. Die in's Feld rückende Cavallerie zählt 58.400 Mann, während die in den Garnisonen zurückbleibende (4 Landwehr-Escadronen, 55 Ersatzschwadronen und 104 Escadronen Landwehr II. Aufgebots) 19.900 Mann begreift.

k) Die Artillerie. Diese besteht aus 1 Garde-Artillerieregimente, 8 Artillerieregimentern, 1 combinirten Festungsartillerieabtheilung von 5 Compagnien und 1 Feuerwerksabtheilung von 2 Compagnien, den Artillerieoffizieren der Plätze (28 an der Zahl), dem Zeugpersonale (47 Zeugoffiziere, 52 Zeugschreiber, 48 Zeugdiener und 30 Zeughausbüchsenmacher). Die Artillerieregimenter gliedern sich in 4 Abtheilungen: 1 reitende Abtheilung, 2 Fussabtheilungen und 1 Festungsabtheilung, und 1 Handwerkscompagnie. Die reitende Abtheilung zerfällt in 3 (sechspfündige) Batterien, die erste Fussabtheilung in 2 zwölfpfündige, und 2 sechspfündige Batterien, die zweite Fussabtheilung in 1 zwölfpfündige, 2 sechspfündige und 1 Haubitzbatterie, die Festungsabtheilung in 4 Compagnien. Jede Batterie zählt 8 Geschütze. Im Felde bildet ein Artillerieregiment 4 Abtheilungen und zwar: 2 Fussabtheilungen, 1 reitende Abtheilung und die Colonnenabtheilung, bestehend aus 8 Munitionscolonnen, 1 Laboratoriencolonne, 1 Handwerkscolonne und 1 Reservecompagnie (mit 204 Mann). Die Stärke eines Artillerieregiments im Felde beträgt 4.000 Mann und 3.500 Pferde; die Stärke der gesammten Feldartillerie ist 36.000 Mann und 792 Feldgeschütze (nebst 7.500 Trainsoldaten).

Die combinirte Festungsartillerieabtheilung zählt im Frieden 1.000 Mann, die Feuerwerksabtheilung 200 Mann. Im Kriege wird für jedes Artillerieregiment 1 Ersatzabtheilung von 500 Mann (2 Fuss- und 1 reitende Batterie) gebildet und jede Festungs- und Handwerkscompagnie auf 200 Mann vermehrt. Die Landwehrmannschaften der Artillerie bilden keine besonderen Truppenkörper, sondern dienen zur Verstärkung und Completirung der Batterien und Festungscompagnien. Im Frieden bilden sämmtliche Landwehrartilleristen eines Landwehrbataillonsbezirks eine Landwehrartilleriecompagnie, die jedes Jahr geübt wird. Die gesammte Artillerie zählt im Kriege (ohne Train) 36.000 Mann Feldartillerie, 4.500 Mann Ersatz, 8.200 Mann Festungsartillerie, 1.800 Mann Handwerksartillerie und 200 Mann Feuerwerksabtheilung, zus. 50.700 Mann.

l) Das Ingenieurcorps. Das Ingenieurcorps besteht aus dem Stabe (4 Generalen und 200 Ingenieuroffizieren), 1 Gardepionnierabtheilung, 8 Pionnierabtheilungen und 2 Reserve-Pionniercompagnien. Jede Pionnierabtheilung besteht aus 2 Compagnien, wozu im Kriege eine dritte Ersatz- (Landwehr-) Compagnie kömmt. Ferner tritt im Kriegsfalle zur vollständigen Besatzung der Festungen eine Vermehrung von 1.400 Pionnieren zweiten Aufgebots ein, so dass die Kriegsstärke der Pionniere folgende ist:

	Mann
9 Pionnierabtheilungen à 460 Mann	4.140
9 Ersatz- (Landwehr-) Compagnien à 230 Mann	2.070
2 Reserve-Pionniercompagnieen à 125 Mann	250
Pionniere der Landwehr II. Aufgebots	1.400
Summe . . .	7.860

Bei jeder Pionnierabtheilung befindet sich 1 Pontontrain mit 126 Trainsoldaten.

m) Krankenträgercompagnien. Im Falle eines Kriegs soll bei jedem Armeecorps eine Krankenträgercompagnie von 210 Mann organisirt werden; 9 Compagnien = 1.890 Mann.

n) Train der Armee. Jedes Armeecorps hat ein besonderes Trainbataillon, und im Ganzen zählt die Armee 45.000 Trainsoldaten.

o) Landgensd'armerie in 8 Brigaden, 2.079 Mann; Hafengensd'armerie in 2 Stationen, 124 Mann.

p) Invaliden. Es bestehen 1 Invalidenhaus zu Berlin (1 Bataillon mit 8 Compagnien) 427 Mann, 1 Invalidenhaus zu Stolp, 84 Mann, 1 Gardeinvalidencompagnie zu 80 Mann und 6 Invalidencompagnien (3 à 80 und 3 à 100 Mann).

q) Das Kadettencorps mit der etatsmässigen Stärke von 840 Zöglingen, bestehend aus dem Kadettenhause zu Berlin und 4 Provinzial-Kadettenhäusern.

Im Frieden umfasst jedes Armeecorps 2 Divisionen, 1 Artillerieregiment, 1 Pionnierabtheilung, 1 Jägerbataillon und 1 combinirtes Reservebataillon

(dies fehlt seit 1848 bei der Garde); Abnormitäten sind: bei dem Gardecorps hat die 1. Division ein Jäger-, die zweite ein Schützenbataillon: bei dem 8. Armeecorps befinden sich die 2 Besatzungsbrigaden der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg. Die Division wird in ihrer normalen Friedens-Gliederung von 2 Infanteriebrigaden und 1 Cavalleriebrigade gebildet; anomal ist die Unterordnung einer Invalidencompagnie. So ist der 1., 4., 6., 7., 9. und 15. Division je 1 Invalidencompagnie zugewiesen; das Invalidenhaus bei Berlin ist als selbstständiger Truppenkörper dem Gardecorps, das Invalidenhaus zu Stolp der 8. Infanteriebrigade (4. Division) und die Gardeinvalidencompagnie der 1. Gardeinfanteriebrigade zugetheilt.

Jede Infanteriebrigade umfasst der normalen Formation nach 1 Linien- und 1 Landwehrregiment; Anomalien sind: zur 1. und 3. Gardeinfanteriebrigade gehört das Gardejäger-, resp. Gardeschützen-Bataillon, zur 2. das Garde-Reserveinfanterieregiment, zur 1. das Lehrinfanteriebataillon und die Schulabtheilung; zur 1., 2., 11., 21. und 27. Infanteriebrigade gehört je 1 Landwehrbataillon (des betreffenden Reserveregiments), zur 28. drei Landwehrbataillone; die 30., 31. und 32. Infanteriebrigade sind um je 1 (Reserve-) Regiment stärker. Die Besatzungsbrigade der Bundesfestung Mainz zählt 3, jene von Luxemburg 2 Infanterie-(Reserve-)Regimenter. Jede Cavalleriebrigade besteht aus 4 Regimentern, von welchen 2 zur Linie und 2 zur Landwehr gehören; nur die Gardecavalleriebrigaden sind anomal gebildet, indem sie je 3 Linien- und 1 Landwehr-Cavallerieregiment haben. Zum Gardecorps gehören überdem noch die Garde-Unteroffiziercompagnie und die Leibgensd'armerie.

Im Frieden ist ein Infanteriebataillon c. 600, ein Jägerbataillon c. 500 Mann stark, ein Cavallerieregiment bei 600, ein Artillerieregiment 1.650, eine Pionnierabtheilung 240 Mann stark. Die Landwehr I. und II. Aufgebots ist, solange sie nicht zu activem Dienste bei den Fahnen oder zur Uebung zusammenberufen ist, nur durch besoldete Stämme und Cadres repräsentirt und auch dies nicht in allen Truppengattungen, sondern nur bei der Infanterie und Cavallerie. Die Controllen für die Cavallerie, Artillerie und Pionniere der Landwehr werden von und bei den Bataillonscommanden der Landwehrinfanterie geführt. Die 32 Landwehrinfanterieregimenter entsprechen den 32 Linieninfanterieregimentern, sowie den 32 Cavallerieregimentern der Linie 32 Landwehr-Cavallerieregimenter derselben Cavalleriegattungen zur Seite gestellt sind. Den 4 Garderegimentern entsprechen ebensoviele Gardelandwehrregimenter, den 6 Gardecavallerieregimentern aber nur 2 Gardelandwehr-Cavallerieregimenter. Bei den Landwehrinfanterieregimentern sind die Bataillone, bei Landwehrcavallerieregimentern die Escadrons durch besoldete Stämme im Frieden repräsentirt. Die 8 Reserveinfanterieregimenter sind bei der Landwehr durch 8 Landwehrbataillone vertreten; bei der Landwehrcavallerie entsprechen diesen 8 Bataillonen 8 Escadrons Landwehrulanen. Die combinirten Reservebataillone haben keine Landwehr. Die Jäger werden, wenn sie in die

Landwehr treten, den leichten (Füsilier-) Bataillons der Infanterieregimenter eingereiht. Die Landwehr II. Aufgebots ist, namentlich bezüglich des Offiziercorps, bei der Infanterie und Cavallerie unvollständig, bei der Artillerie und den Pionnieren fast gar nicht organisirt, und schliesst sich beinahe in allen ihren Verhältnissen der Landwehr I. Aufgebots an.

Im Kriege besteht 1 Armeeçorps aus 2 Infanteriedivisionen (à zu 6—7 Bataillonen, 2—4 Schwadronen, 8 Geschützen), 1 Cavalleriedivision (zu 4—6 Regimentern und 1 reitenden Batterie), der Reserveartillerie (2 reitende und 5 Fussbatterien) und der Pionnierabtheilung. Es zählt jedes Armeeçorps an Feldtruppen 25 Bataillons, 32 Escadrons, 96 Geschütze, 1 Pionnierabtheilung; an Ersatztruppen: $4^1/_4$ Bataillon, 6 Escadrons, 1 Artillerieersatzabtheilung, 1 Pionniersatzabtheilung; an Besatzungstruppen: 15 Bataillone II. Aufgebots, 17 Escadrons Cavallerie, dann die nötige Artillerie und Pionniere.

Die Armee zählt auf dem Kriegsfusse über 600.000 Mann; auf dem Friedensfusse c. 140.000 Mann (worunter 4.000—5.000 Mann Landwehrstämme).

Tapferkeit und strenge Disciplin, sowie hohe geistige Bildung der Offiziere zeichnet die Armee höchst vortheilhaft aus. Jeder Unteroffizier oder Soldat, der sich zur Beförderung zum Fähnrich eignet, muss sich dem Portepée-Fähnrichsexamen, jeder Fähnrich, der Offizier werden will, muss sich dem Offiziersexamen unterziehen, von welchen Bestimmungen nur im Kriege abgesehen werden kann.

Ueber die Militärlehranstalten wurde bereits pag. 754 das Nötige besprochen. Zur Förderung von Gleichmässigkeit und Uebereinstimmung im Dienste und in den Exerzirübungen schickt jedes Infanterieregiment jährlich eine bestimmte Anzahl an Mannschaft zum Lehrinfanteriebataillone nach Potsdam.

Das Invalidenwesen für die Unteroffiziere und Mannschaft wurde durch das Gesetz vom 4. Juni 1851 neu organisirt. Halbinvalide Soldaten werden entweder einem Garnisonstruppentheile überwiesen, oder mit Pension entlassen oder im Civildienste angestellt. Ganzinvaliden erhalten entweder eine Invalidenpension oder eine Civilversorgung, oder sie werden in ein Invalidenhaus oder eine Invalidencompagnie aufgenommen. Für die Offiziere gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Jeder brav gediente Offizier ist nach 15jähriger Dienstzeit zur Pensionirung berechtigt. Die Pensionen werden aus dem Militärpensionsfond gezahlt und nach dem Pensionsreglement vom 13. Juni 1825 bestimmt. Auch die Offiziere haben gesetzlich bestimmte Ansprüche auf Civilversorgung. Invalidenhäuser gibt es zu Berlin und Stolp, Invalidencompagnien zu Potsdam, Drengfurth, Schneidemühl, Prenzlau, Eisleben, Löwenberg und Siegburg. Nach dem Etat von 1853 wurden 3.882 pensionirte Offiziere und 29.111 pensionirte Invaliden (ausserhalb der Invalidenhäuser und Compagnien) gezählt. Das Unterstützungswesen für Militärpersonen und deren Angehörigen ist musterhaft

eingerichtet. Jeder Offizier, der sich verheiratet, muss der Militärwitwenkasse beitreten.

Zur Aufnahme und Verwaltung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen bestehen die Montirungsdepôts zu Berlin, Breslau, Düsseldorf und Graudenz, zur Aufbewahrung und Instandhaltung aller Gegenstände, welche die Truppen zu ihrer vollständigen Ausrüstung im Falle der Mobilmachung bedürfen, dienen die 9 Traindepôts, für die Pflege der Remonten sorgen die 8 Remontedepôts.

Zeughäuser und Artilleriedepôts bestehen in allen Festungen und in den Städten Berlin, Breslau, Münster und Trier; das merkwürdigste und reichhaltigste Zeughaus ist zu Berlin. Zu Spandau ist ein Feuerwerkslaboratorium. Hauptartilleriewerkstätten bestehen in Berlin, Deutz, Neisse und Danzig; Gewehrfabriken zu Spandau, Saarn, Danzig, Sömmerda, Suhl und Neisse; kön. Pulverfabriken bei Spandau und bei Neisse (ausserdem noch mehrere Privat-Pulverfabriken); eine Geschützgiesserei zu Spandau, Kugelgiessereien bei 5 Staatseisengiessereien und andern Hüttenwerken. In den Staatseisengiessereien zu Gleiwitz und Malapane, sowie im Dorfe Sayn werden eiserne Geschütze gegossen.

Preussen besitzt 30 Festungen, die nach ihrer Wichtigkeit in 3 Classen zerfallen. Festungen erster Classe sind: Stettin, Köln mit Deutz, Danzig, Magdeburg, Posen, Koblenz mit Ehrenbreitstein und Königsberg; Festungen zweiter Classe: Stralsund, Torgau, Saarlouis, Thorn, Kolberg, Glogau, Glatz, Neisse, Minden, Wesel, Jülich und Erfurt; Festungen dritter Classe: Kosel, Schweidnitz, Wittenberg, Graudenz, Pillau, Küstrin, Spandau, Silberberg, Swinemünde, Marienburg und Feste Boyen. Im Bau ist die Burg Hohenzollern (Festung 3. Classe) begriffen. Das Besatzungsrecht hat Preussen in den deutschen Bundesfestungen (erster Classe) Mainz und Luxemburg.

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. Sie kann weder in noch ausser dem Dienste beratschlagen, oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Verwaltung für die Marineangelegenheiten.

Die oberste Leitung der Marineangelegenheiten, welche früher provisorisch mit dem Kriegsministerium vereinigt war, ist (zufolge allerh. Ordre vom 14. November 1853) auf eine selbstständige Centralbehörde, die Admiralität zu Berlin, übergegangen. Chef derselben ist ein Minister, unter dessen oberer Leitung der Oberbefehlshaber der Marine die specielle Leitung der Geschäfte führt. Der Chef der Admiralität hat die Marineangelegenheiten im Staatsministerium und in dem Landtage zu vertreten, concurrirt bei allen,

ausser bei rein militärischen Angelegenheiten und contrasignirt die in Marineangelegenheiten ergehenden königl. Befehle. Ohne seine Zustimmung dürfen keine Beschlüsse der Admiralität ausgefertigt werden. Der Oberbefehlshaber der Marine verfügt in Commandoangelegenheiten selbstständig, ist rücksichtlich derselben dem Könige unmittelbar verantwortlich und fungirt als Generalinspecteur des gesammten Marinewesens.

Die Admiralität besteht aus 3 Abtheilungen: 1. für die Commandoangelegenheiten, 2. für technische Angelegenheiten, 3. für allgemeine und Verwaltungsangelegenheiten, und übt auch die oberste Verwaltung (im Einvernehmen mit den betreffenden Ministerien) über die zwei preussischen Gebietstheile am Jahdebusen aus.

Der Admiralität unterstehen:

1. Das Commando der Marinestation zu Danzig, als Commando und Verwaltungsbehörde für die preussischen Küsten an der Ostsee. Dasselbe zerfällt in 3 Abtheilungen: für Commando-, technische und Verwaltungsangelegenheiten. Ihm ist das Marinedepôt zu Stralsund untergeordnet [1]).

2. Das Seekadetteninstitut zu Berlin.

3. Die Hafenbaucommission des Jahdegebiets zu Heppens.

4. Das Admiralitätscommissariat zu Oldenburg, die Oberbehörde für das preussische Gebiet an der Nordsee und die oldenburgische Küste; ihm sind untergeordnet als untere Verwaltungsbehörden: das Amt des westlichen Jahdegebiets zu Jever und das Amt des östlichen Jahdegebiets zu Burhave. Diese beiden Aemter sind zugleich erste Instanz in Justizsachen, während als höhere Gerichtsinstanzen die grossh. oldenburg'schen Gerichte commissarisch fungiren [1]).

5. Das Commando des Seebataillons zu Danzig.

6. Die Commission zur Prüfung der Marine-Intendanturbeamten.

Das Personale der Marine untersteht in Strafsachen besonderen Gerichten, als welche das Admiralitätsgericht (Oberbefehlshaber und Auditeur der Admiralität) und das Marinestationsgericht (Marinestationschef und Marineauditeur) fungiren. Marineärzte sind 6, Marineprediger 2 angestellt.

Der Stand der Kriegsmarine war im Jahre 1856 folgender:

	Geschütze
2 Segelfregatten, à zu 48 und 38 Kanonen	86
1 Schraubencorvette, im Baue	28
1 Dampfcorvette .	12
1 Segelcorvette .	12

[1]) Nach dem Organisationsreglement für die Marinestationscommandos v. 28. Juni 1854 sind die Küsten Preussens und Oldenburgs (über welche letztern Preussen Schutz gewährt) in 2 Marinestationen, die der Ostsee und die der Nordsee, getheilt. Jede Station steht unter einem Marinestationscommondo (das Gebiet an der Nordsee einstweilen unter dem Admiralitätscommissariate zu Oldenburg).

	Geschütze
1 Wachtschiff	9
1 Transportschiff	6
3 Schooner	6
1 Dampfer, Bugsirboot	—
36 Kanonenschaluppen à 2 Kanonen	72
6 Kanonenjollen à 1 Geschütz	6
Summe: 53 Kriegsfahrzeuge	237

Das Personale der Marine (ohne Beamte) besteht (1856) aus: 1 Admiral der preussischen Küsten und Oberbefehlshaber der Marine, 1 Contreadmiral, 71 Seeoffizieren, 1.100 Mann Matrosencorps, Werftcorps und Maschinistencorps und 1 Seebataillon (zu 3 Compagnien) mit 518 Mann. Auf dem Kriegsfusse zählt man im Ganzen c. 3.500 Mann.

Kriegshäfen sind Danzig, Swinemünde und Dänholm. Zu Danzig ist eine Schiffswerfte.

Die preussische Kriegsflagge ist weiss mit dem gekrönten preussischen Adler und dem eisernen Kreuze in der obern Ecke.

Das Ersatzwesen für die Marine ist durch allerh. Erlass vom 4. April 1854 und vom 3. Februar 1855 geordnet. Seedienstpflichtig sind bis zum vollendeten 39. Lebensjahre alle diejenigen, welche freiwillig im Matrosencorps gedient haben, alle jene, die beim Eintritte in das dienstpflichtige Alter als Schiffsmannschaften mindestens zwei Jahre auf preussischen Seeschiffen gefahren und nicht vorher freiwillig in die Armee zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind; ausnahmsweise dürfen angehende preussische Seeleute bei der betreffenden Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen nach Ableistung derselben zur Classe der Seedienstpflichtigen gerechnet werden. Bei der Marine können auch Freiwillige eintreten. Die Dienstzeit regelt sich nach den für die Armee geltenden Bestimmungen. Diejenigen Mannschaften, die ihrer Dienstpflicht in der Marine genügt haben, ohne ihr als seedienstpflichtig anzugehören, bleiben derselben nach vollendeter Dienstzeit in einem ihrer Corps als Marinereserven und Seewehr I. und II. Aufgebots in gleicher Art verpflichtet, als solches für die Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots einer Waffe der Armee der Fall ist.

Verwaltung für die auswärtigen Angelegenheiten.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erstreckt seinen Geschäftskreis auf alle diplomatischen Angelegenheiten, sowol dem deutschen Bunde, als auch dem Auslande gegenüber und auf alle Gegenstände überhaupt, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten betreffen. Die Ge-

schäfte werden in zwei Abtheilungen bearbeitet, von denen die erste die äusseren Angelegenheiten des Staats im Allgemeinen, die Communication mit den fremden Geschäftsträgern, ihre Legitimation und Präsentation, sowie die Instruction der preussischen Gesandtschaften über die höhere Politik umfasst, die zweite Abtheilung alle Geschäfte des auswärtigen Departements, welche sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats, oder auf den Handel und die Privatangelegenheiten der Unterthanen beziehen, Consulat-, Grenz-, Post- und andere Sachen, welche nicht zu den höheren politischen Angelegenheiten gehören, zu bearbeiten hat. Verhandlungen mit der römischen Curie werden gemeinschaftlich mit dem Cultusministerium erledigt. Von diesem Ministerium ressortiren die preussischen Gesandtschaften und Consulate. Bei der Bestellung der Consulate concurrirt das Handelsministerium. Unter der Leitung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten steht die Prüfungscommission für das diplomatische Examen. Ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister hält Preussen in: Belgien, Baden, am deutschen Bundestage, in Kurhessen (zugleich für beide Lippe und Waldeck), in den Niederlanden, in Hannover (zugleich für Braunschweig und Oldenburg), in Dänemark, in Grossbritannien, in Spanien, in Bayern, in Neapel, in den vereinigten Staaten von Nordamerika, in Frankreich, in Russland, im Kirchenstaate, in der Schweiz, in Schweden-Norwegen, in Württemberg, im Königreiche Sachsen (zugleich für die anhaltischen, reussischen, herzogl. sächsischen und schwarzburgischen Staaten), in Sardinien, in Oesterreich und in der Türkei; Ministerresidenten in Brasilien, im Grossherzogtume Hessen (zugleich für Nassau), in Frankfurt am Main, in Griechenland und in Mexiko; Geschäftsträger in Centralamerika und Neugranada, in Chili, in Hamburg (zugleich für Bremen, Lübeck und beide Mecklenburg), in Portugal und in Toskana (zugleich für Modena und Parma).

Die Zahl der kön. preussischen Consularbeamten (Anfangs 1856) im Auslande ist nach den einzelnen Ländern folgende:

Fremde Länder	General-Consuln	Consuln	Vice-Consuln	Consular-Agenten	Consular. Privat-Bevollmächtigte
Belgien	1	3	—	—	—
Brasilien	—	5	2	—	—
Bremen und Oldenburg .	—	1	1	—	2
Buenos-Ayres	—	1	—	—	—
Centralamerika und Neu-Granada	1 [1])	—	4	1	—
Chili	1 [2])	1	—	—	—
China	—	1	—	1	—

[1]) Zugleich Geschäftsträger.
[2]) Zugleich Geschäftsträger.

Fremde Länder	General-Consuln	Consuln	Vice-Consuln	Consular-Agenten	Consular-Privat-Bevollmächtigte
Dänischer Staat	1	11	3 [1])	—	—
dänische Antillen	—	1	—	—	—
St. Domingo	—	1	—	—	—
Frankfurt am Main	1	—	—	—	—
Frankreich	—	10	13	—	4
Algier	—	1	—	—	3
Griechenland	—	4	—	—	—
Grossbritannien	1	2	53	—	1
britische Besitzungen	—	23	—	—	—
Hamburg	1	—	2	—	—
Hannover	—	3	—	—	—
Haiti	—	3	—	—	—
Kirchenstaat	—	3	—	—	—
Lübeck	—	1	—	—	—
Mecklenburg-Schwerin	—	2	—	—	—
Mexiko	1	7	—	—	1
Neapel und Sicilien	—	3	5	—	—
Niederlande	1	3	2	—	3
Vereinigte Staaten von Nordamerika	1	9	3	—	1
Oesterreich	1	2	2	—	—
Portugal	—	3	1	—	1
Russland	2	10	2	—	2
Sardinien	—	3	—	—	—
Schweden und Norwegen	1	16	1	1	4
Spanien	2 [2])	17	1	—	1
spanische Besitzungen	—	2	—	—	—
Toskana	1	—	—	—	—
Türkei	2	10	4	—	—
Uruguay	—	1	1	—	—
Venezuela	—	2	—	—	—

Von fremden Staaten sind am preussischen Hofe durch Gesandtschaften vertreten: Anhalt-Dessau-Köthen, Baden, Bayern, Belgien, Brasilien, Braunschweig, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Hamburg, Hannover, Kurhessen, Grossherzogtum Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mexiko, Niederlande, nordamerikanische Union, Oesterreich, Oldenburg, Parma, Por-

[1]) 2 dependiren vom Generalconsul zu Hamburg.
[2]) 1 zugleich für Portugal.

tugal, beide Reuss, Russland, Königreich Sachsen, die grossh. und herzogl. sächsischen Staaten, Sardinien, beide Schwarzburg, Schweden-Norwegen, Sicilien, Spanien, Türkei und Württemberg. Consuln und Handelsagenten sind in der preussischen Monarchie von der argentinischen Conföderation, von Bayern, Belgien, Brasilien, Bremen, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, Hamburg, Hannover, Grossherzogtum Hessen, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Mexiko, Neapel, Niederland, von der nordamerikanischen Union, von Oesterreich, Oldenburg, Parma, Portugal, Russland, Sardinien, Schweden-Norwegen, Türkei, Uruguay und Württemberg angestellt.

Staatsverträge.

Die wichtigsten Friedensverträge, die Preussen in neuester Zeit (von 1740 an) geschlossen hat, sind: der berliner Friede mit Oesterreich vom 28. Juli 1742, der dresdener Friede vom 25. December 1745 mit Oesterreich, der St. Petersburger Friede mit Russland vom 5. Mai 1762, der hamburger Friede mit Schweden vom 23. Mai 1762, der hubertsburger Friede mit Oesterreich und Sachsen vom 15. Februar 1763, der teschner Friede mit Oesterreich vom 13. Mai 1779, der baseler Friede mit Frankreich vom 5. April 1795, der luneviller Friede mit Frankreich vom 9. Februar 1801, der memeler Friede mit Grossbritannien vom 28. Januar 1807, der tilsiter Friede mit Frankreich vom 9. Juli 1807, der erste pariser Friede mit Frankreich vom 30. Mai 1814, der berliner Friede mit Dänemark vom 25. August 1814, der Friedens- und Freundschaftstractat mit dem Königreiche Sachsen vom 18. Mai 1815 (mit der Convention vom 28. August 1819), der zweite pariser Friede mit Frankreich vom 20. November 1815, der berliner Friede mit Dänemark (zugleich im Namen des deutschen Bundes) vom 3. Juli 1850. Unter den Allianzen und Bündnissen machen wir namhaft: die Allianz mit Frankreich vom 24. Februar und 5. März 1812, den kalischer Friedens-, Freundschafts- und Allianzvertrag mit Russland vom 16./28. Februar 1813, die beiden teplitzer Freundschafts- und Defensiv-Allianztractate vom 9. September 1813 mit Oesterreich und Russland, die Allianz mit Grossbritannien, Oesterreich und Russland zu Chaumont vom 1. März 1814, die wiener Allianz mit Grossbritannien, Oesterreich und Russland vom 25. März 1815, die heilige Allianz mit Oesterreich und Russland vom 26. September 1814 (unter dem successiven Beitritte aller christlichen Monarchen Europa's, mit Ausnahme des Papstes und des Königs von Grossbritannien), die Allianz mit Grossbritannien, Oesterreich und Russland vom 20. November 1815, die Allianz zwischen den Grossmächten und der Türkei vom 15. Juli 1840, das Schutz- und Trutzbündniss mit Oesterreich vom 20. April 1854.

Cartelconventionen bestehen mit allen deutschen Bundesstaaten, mit Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und Russland, Verträge wegen Auslieferung der Verbrecher mit den deutschen Bundesstaaten, mit Belgien, Frankreich, Niederland und Russland; Territorialverträge (ausser dem frankfurter Territorialrecesse vom 20. Juli 1819) mit Hannover (1815 und Grenzvertrag von 1837), Kurhessen (1815), Grossh. Hessen (1815), Hohenzollern (1850), Lippe (1850), Mecklenburg-Strelitz (1816 und 1819), Nassau (1815), Oesterreich (1742 und 1815, 1816, 1818, 1819, 1828), Oesterreich und Russland (Vertrag in Betreff des Herzogtums Warschau 3. Mai 1815), mit Oldenburg (1853), mit Königreich Sachsen (1815), Sachsen-Koburg-Gotha (1834), Sachsen-Weimar (1815), beiden Schwarzburg (1816), Dänemark (1815), Frankreich (Grenzvertrag 1829), Niederland (1815 und 1816), Russland (Grenzverträge 1814 und 1835), Schweden (1815); mit der Schweiz und den Grossmächten vom 26. Mai 1857, wegen Verzichtleistung von Seite Preussens auf den schweizer Kanton Neuenburg; — Durchmarsch- und Etappenconventionen [1]) mit den anhaltischen Herzogtümern, mit Braunschweig, Hannover, Kurhessen, Grossh. Hessen, Lippe, Nassau, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Weimar;

[1]) Dem Königreiche Preussen stehen vertragsmässig in fremden Staaten folgende Etappenstrassen zu: a. in Hannover: Von Wolfenbüttel über Gross-Lafferde nach Hildesheim, und von da nach Alfeld auf Eschershausen, nach Koppenbrügge auf Oldendorf; von Heiligenstadt über Nörthen, Einbeck, Alfeld, Koppenbrügge auf Oldendorf; b. in Sachsen-Koburg-Gotha: Militärstrasse von Erfurt über Gotha nach Eisenach; c. in Kurhessen: Von Heiligenstadt über Witzenhausen und Kassel nach Warburg; von Koppenbrügge über Oldendorf nach Minden; von Erfurt über Berka oder Vacha, Hersfeld, Alsfeld nach dem Rheine; d. im Grossherzogt. Hessen: erfurt-koblenzer Militärstrasse über Hersfeld, Alsfeld, Grünberg, Giessen, Braunsfeld; koblenz—mainzer Militärstrasse über St. Goar und Bingen; Militärstrasse von Mainz nach Trier, Luxemburg und Saarlouis; e. in Nassau; erfurt—koblenzer Militärstrasse über Montabaur und Limburg als Hauptetappenplätze; f. in Braunschweig: Hauptstrasse über Halberstadt und Hildesheim mit der Hauptetappe Wolfenbüttel; Strasse für Remontecommandos von Grosslafferde über Lehndorf, sowie über Lehre und Versfelde nach Orbisfelde; Strasse von Höxter nach Hildesheim mit Hauptetappe Eschershausen; g. in den anhaltischen Landen: magdeburg-wittenberger Strasse über Koswig, Rosslau, Zerbst als Etappen; magdeburg-hallesche Strasse über Bernburg und Förderstädt; h. in dem oldenburg. Fürstent. Birkenfeld: Etappe Birkenfeld auf der Strasse von Saarbrück nach Saarlouis; i. in Lippe-Detmold: eine Hilfsmilitärstrasse bei Märschen von Köln nach Hameln, von Magdeburg nach Paderborn, von Paderborn nach Hameln; k. in Sachsen-Weimar: Heerstrasse zwischen Erfurt und Naumburg über Stotternheim, ausnahmsweise auch-Etappenstrasse über Buttstedt; erfurt-koblenzer Militärstrasse über die Etappen Eisenach und Vacha; Militärstrassen nach dem neustädter Kreise sind vorbehalten.

Dagegen stehen durch das preussische Gebiet folgenden Staaten Militär-,Durchmarsch- und Etappenstrassen zu: a. Hannover: die Strasse von Osnabrück nach Bentheim über die Etappen Ippenbühren und Rheine; b. Kurhessen: die Militärstrasse von Karlshafen nach Rinteln mit den Etappen Höxter und Ludge; c. Sachsen-Koburg-Gotha: Etappenstrasse durch den preussischen Theil der Grafschaft Henneberg über Suhl und Schleusingen; d. Sachsen-Weimar: weimar-eisenachsche Strasse über Erfurt als Etappe; e. anhalt-bernburgischen Truppen ist bei dem Marsche von Bernburg nach Ballenstedt und umgekehrt der Durchmarsch durch Aschersleben gestattet.

Verträge zur Beförderung der Rechtspflege: mit Anhalt-Bernburg, Braunschweig, Oesterreich, den beiden reussischen Staaten, dem Königreiche Sachsen, mit Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Weimar und beiden Schwarzburg; Verträge in Bezug auf die Ausübung der Justizhoheit: mit Anhalt-Bernburg und Waldeck; Conventionen zur Verhütung der Forst- und Jagdfrevel mit den anhaltischen Staaten, mit Bayern, Braunschweig, Hannover, den drei hessischen Staaten, mit Lippe, mit beiden Mecklenburg, Nassau, Oldenburg, Reuss j. L., Königreich Sachsen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen Meiningen, mit Schaumburg-Lippe, beiden Schwarzburg, Waldeck und Niederland; wegen der Jagd-, Forst- und Fischereifrevel mit Luxemburg, wegen der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel mit Oesterreich; wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen mit: den anhaltischen Staaten, Bayern, Braunschweig, Hannover, Kurhessen, Grossh. Hessen, Lippe, beiden Mecklenburg, Nassau, Oldenburg, beiden Reuss, dem Königreiche Sachsen, mit Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Schaumburg-Lippe, mit beiden Schwarzburg, mit Waldeck und Württemberg; — wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Unterthanen (eisenacher Convention vom 11. Juli 1853) mit sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme Hamburg's, Hessen-Homburg's, Holstein-Lauenburg's, Liechtenstein's und Luxemburg-Limburg's; — die Passkartenconvention (vom 21. October 1850) zwischen Preussen, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, beiden Reuss, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg, Kurhessen, Nassau, beiden Schwarzburg und Lübeck; — Uebereinkünfte über den Schutz der gewerblichen Waarenbezeichnungen bestehen mit dem Königreiche Sachsen, mit Reuss j. L., Bayern und Braunschweig; — Verträge zur Unterdrückung des Nachdrucks mit den deutschen Staaten und mit Grossbritannien; — Verträge über kirchliche Verhältnisse mit dem Kirchenstaate (Bulle de salute animarum 16. Juli 1821) und mit Oldenburg (Staatsvertrag vom 10. Mai 1837 wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse in Bezug auf den Anschluss des katholischen Oldenburg an die Diöcese Münster); — Erbverträge: die naumburger Erbverbrüderung zwischen Brandenburg, Hessen und Sachsen von 1614, die Verträge mit Mecklenburg von 1442 und 1693, die Expectanzverleihung Kaiser Maximilians II. auf Grubenhagen von 1564 und auf Braunschweig und Grubenhagen von 1574, der Vergleich mit Anhalt von 1681.

Als europäische Grossmacht nimmt Preussen Theil an der wiener Congressacte vom 9. Juni 1815, am Vertrage in Betreff der jonischen Inseln vom 5. November 1815, am Vertrage in Bezug auf die Neutralität der Schweiz vom 10. August 1816, am Vertrage wegen Luxemburg vom 12. März 1837,

am Vertrage wegen der Trennung Belgiens von den Niederlanden vom 15. November 1831 und 19. April 1839, am Vertrage wegen Unabhängigkeit Griechenlands vom 30. October 1832, an der Convention wegen der Passage der Dardanellen vom 13. Juli 1841, am Tractate wegen Unterdrückung des Sklavenhandels vom 20. December 1841, am Vertrage wegen Ordnung der dänischen Thronfolge vom 8. Mai 1852 und am pariser Staatsvertrage vom 30. März 1856 bezüglich der türkischen Angelegenheiten. Wegen der Accession Krakau's von Seiten Oesterreichs besteht mit Oesterreich und Russland ein Vertrag vom 6. November 1846, wegen der Besatzung von Mainz mit Oesterreich vom 11. August 1817, wegen der Besatzung von Luxemburg bestehen die Verträge mit den Niederlanden vom 31. Mai 1815, 8. November 1815 und 12. März 1817.

Zoll- und Handelsverträge sind: der (den deutschen Zollverein begründende) Zollvereinigungsvertrag mit Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Bayern und Württemberg vom 22. März 1833 [1]) (verlängert 8. Mai 1841); diesem traten bei: Königreich Sachsen 30. März 1833, der Zoll- und Handelsverein der thüringischen Staaten 11. Mai 1833, Schwarzburg-Rudolstadt 25. Mai 1833, Schwarzburg-Sondershausen 8. Juni 1833, Baden 12. Mai 1835, Nassau 10. December 1835, freie Stadt Frankfurt 2. Januar 1836, Anhalt-Dessau und Köthen (erneuert) 26. Januar 1836, oldenb. Birkenfeld (erneuert) 31. December 1836, Waldeck (erneuert) 9. Januar 1838, Anhalt-Bernburg (erneuert) 11. Juli 1839, Hessisch-Meisenheim (erneuert) 5. December 1840, Braunschweig 19. October 1841, die kurhessische Grafschaft Schaumburg 13. November 1841, Lippe 18. October 1841, Pyrmont 11. December 1841, Grossherzogtum Luxemburg 8. Februar 1842, Hannover 7. September 1851, Oldenburg 1. Mai 1852; eine Erneuerung des Zollvereins erfolgte durch Vertrag vom 4. April 1853; — der Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853, dem unterm 4. April 1853 sämmtliche Staaten des Zollvereins, Liechtenstein, Modena und Parma beitraten; — der (auf Grundlage des Postvertrags vom 6. April 1850 erfolgte) revidirte deutsch-österreichische Postvereinsvertrag vom 5. December 1851 mit sämmtlichen Staaten des deutschen Bundes, der deutsch-österreichische Telegraphenvereinsvertrag vom 25. Juli 1850 mit Oesterreich, Bayern und Königreich Sachsen (mit

[1]) Als Verträge, welche die Bildung des Zollvereins vorbereitet haben, sind anzuführen a. Anschlussverträge an das preuss. Zoll- und Steuersystem vor 1833: Schw. Sondershausen wegen der Enclaven (1819), Schw. Rudolstadt desgl. (1822), S. Weimar wegen Allstedt und Oldisleben (1823), A. Bernburg wegen Mühlingen und des obern Herzogtums (1823), Lippe-Detmold wegen der Enclaven (1826), A. Bernburg wegen des untern Herzogtums (1826), M. Schwerin wegen der Enclaven (1826), A. Köthen und Dessau wegen der Hauptlande (1828), S. Koburg-Gotha wegen Volkenrode (1829), Reuss j. L. (1829), Hessen-Homburg wegen Meisenheim (1829), Oldenburg wegen Birkenfeld (1830), Waldeck wegen Waldeck (1831), A. Bernburg, erneuerter Anschluss (1831), S. Weimar (1831), b. der preuss.-hessische Zoll- und Handelsverein: Hessen-Darmstadt 1828 und Kurhessen 1831.

den Nachtragsverträgen vom 10. October 1851, 23. September 1853 und 29. Mai 1855), dem Württemberg unterm 14. October 1851, Hannover 2. September 1853, Mecklenburg-Schwerin 1. April 1854, Baden 1. Juli 1854, die Niederlande 2. September 1853 beitraten, ferner Modena 4. Juni 1851, Parma 15. September 1851, die Schweiz 26. April 1852, Sardinien 28. September 1853, Russland 19. November 1854, Frankreich und Belgien 15. November 1855, der Kirchenstaat 5. Mai 1856, Spanien und beide Sicilien 1856; — die Schifffahrtsverträge mit Mecklenburg-Schwerin vom 19. December 1826, mit Oesterreich vom 1. Mai 1831, Oldenburg vom 26. Juli 1830, Niederland vom 3. Juni 1837; die Handelsverträge mit Dänemark vom 17. Juni 1818, erneuert 26. Mai 1846, mit Grossbritannien vom 2. April 1824; die Handels- und Schifffahrtsverträge mit den Hansestädten vom 4. October 1828, mit Griechenland vom 31. Juli 1839, mit der nordamerikanischen Union vom 1. Mai 1828, Portugal 20. Februar 1844, Schweden-Norwegen vom 14. März 1827; die Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsverträge mit der nordamerikanischen Union vom 10. September 1785 und 11. Juli 1799, mit der Türkei vom 12. März 1761 [1]); — Handels- und Schifffahrtsverträge des deutschen Zollvereins mit Grossbritannien vom 2. März 1841, mit den Niederlanden vom 31. December 1851, mit Sardinien vom 23. Juni 1845 mit Additionalvertrag vom 20. Mai 1851 und Zusatz vom 12. Juni 1856, mit Sicilien vom 27. Januar 1847 (mit Nachtrag vom 7. Juli 1856), mit der Türkei vom 10. October 1840, mit Toskana von 1853, mit Uruguay vom 23. Juni 1856; der Vertrag zwischen dem Zollvereine und Bremen über die Zollverhältnisse und über die Beförderung des gegenseitigen Verkehrs vom 26. Januar 1856; der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollvereine und Mexiko vom 10. Juli 1855; das Uebereinkommen mit Belgien wegen Besteuerung der Handelsreisenden vom 2. Januar 1855; die Uebereinkunft zwischen Preussen und den Niederlanden vom 16. Juni 1856 wegen Zulassung preussischer Consuln in den niederländischen Kolonien und das Abkommen mit Belgien vom 30. October 1856 wegen der Festnahme entwichener Seeleute; der wiener Münzvertrag v. 24. Januar 1857 zwischen Zollverein und Oesterreich.

Preussen nahm endlich auch an der Abschliessung des Vertrags mit Dänemark einerseits, und Oesterreich, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Niederland, Russland, Schweden-Norwegen und den Hansestädten andererseits, wegen Aufhebung und Ablösung des Sundzolls vom 14. März 1857 Theil. Ueber die Zahlungsweise der Sundzollablösungssumme schloss Preussen mit Dänemark eine besondere Convention am 25. April 1857.

[1]) Infolge Reciprocität sind die päpstlichen Schiffe hinsichtlich aller Schifffahrtsabgaben den preussischen gleichgestellt (Minist. Bekanntm. v. 22. Sept. 1834).

Verträge wegen der Flussschifffahrt sind: die Elbeschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 (welche durch das Schlussprotokoll der Elbe-Schifffahrts-Revisionscommission vom 18. September 1824 und die Additionalacte vom 13. April 1844 eine weitere Fortbildung erfahren hat), zwischen Preussen, Oesterreich, Königreich Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt, Hamburg und Lübeck; die Verträge vom 17. Juli 1828 und 17. Mai 1831 mit den anhaltischen Herzogtümern wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbezolle und wegen ermässigter Schifffahrtsgebühren auf der Saale; der Staatsvertrag vom 13. April 1844 zwischen den Elbe-Uferstaaten wegen Regulirung des brunshäuser Zolles; — der Emsschifffahrtsvertrag vom 13. März 1843 mit Hannover; — die Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831 (mit Ergänzungen vom 1. December 1834, 1. August 1837, 17. Juli 1838, 27. Juli 1839, 8. October 1841, 4. Juli 1845, 30. April 1846, 10. September 1849, 21. Juli 1851 und 31. December 1851) zwischen Preussen, Bayern, Baden, Grossherzogtum Hessen, Nassau, Niederland und Frankreich; — der Vertrag über die Schifffahrtsverhältnisse auf der Lahn vom 16. October 1844 mit Hessen-Darmstadt und Nassau; — die Weserschifffahrtsacte vom 10. September 1823 (nebst Ergänzungen vom 21. December 1825 und 16. August 1839) zwischen Preussen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, Lippe und Bremen; — der Vertrag zwischen Preussen, Hannover, Kurhessen und Bremen wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar 1856, welchem Braunschweig, Oldenburg und Lippe beigetreten sind; — der Vertrag mit Oesterreich in Betreff der Oder vom 6. August 1839, der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Oesterreich in Bezug auf die ehemals zu Polen gehörigen Provinzen (wegen Weichsel und Warthe) vom 22. März 1817; — der Vertrag mit Sachsen-Meiningen vom 14. Juli 1834 wegen der Werra.

Eisenbahnverträge bestehen mit Bayern, Braunschweig, Dänemark, Hannover, Hamburg, Kurhessen, Hessen-Homburg, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Schaumburg-Lippe und Russland; für den internationalen Eisenbahndienst ein Reglement zwischen Preussen, Frankreich und Belgien vom 8. October 1848; Postverträge (ausser dem deutsch-österreichischen) mit Frankreich, Schweden-Norwegen, den Niederlanden, Belgien, Russland und Spanien, wegen Ausübung des Postregales mit den anhaltischen und schwarzburgischen Staaten, mit Sachsen-Weimar, Waldeck, Oldenburg, Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Schwerin.

V.

Politische Stellung.

Preussen ist nicht nur durch den Umfang seines Gebiets und die Zahl seiner Bewohner, sondern noch weit mehr durch seine industrielle Entwickelung und durch die geistige Bildung seiner Bürger eine europäische Grossmacht. Schon die Stellung seines Ländercomplexes, von dem der grössere Theil im Osten, der kleinere von ersterem getrennte im Westen liegt, die Eigentümlichkeit, dass zu Preussen die äussersten Puncte Deutschlands in Nord, Ost und West gehören, lässt den Gang der preussischen Politik erkennen und würdigen. Preussen ist so nicht nur der Vermittler zwischen Ost und West, sondern auch das natürliche Bollwerk, das sich in erster Linie den von Frankreich oder von Russland etwa gehegten feindseligen Absichten in Bezug auf Deutschland entgegenstellt.

Hiemit ist auch schon Preussens Verhältniss zu Deutschland gekennzeichnet. Es befindet sich in einer Doppelstellung mit zweifachen Gesichtspuncten und Interessen, Ansprüchen und Verpflichtungen; als europäische Grossmacht und als deutscher Bundesstaat; es muss den Erfordernissen der einen und des andern gerecht zu werden trachten. Wenn Preussen die mit den seinigen so sichtlich verknüpften deutschen Interessen in Acht nimmt, so wahrt es seine Stellung und seinen Nutzen als Grossmacht und umgekehrt. Die Grossmacht Preussen kommt um so eher zur Geltung, je fester sie in Deutschland und je besser es um Deutschland steht. Andererseits theilt ganz Deutschland den Gewinn oder den Schaden, je nachdem Preussen seiner Stellung als Grossmacht gerecht wird, oder nicht. Ein beiderseitiges Verhalten nach diesem Gesichtspuncte führt unzweifelhaft zum Ziele, sollten auch beiderseits einige Unbequemlichkeiten oder einzelne untergeordnete Nachtheile ertragen werden müssen.

Ein anderes Verhältniss ist das der Rivalität zwischen Oesterreich und Preussen. Man muss einräumen, dass Rivalität sehr enge mit der Coexistenz der Grossstaaten im Bunde verknüpft ist, dass sie unvermeidlich sei. — Aber wie kann eine wirkliche Scheidung Deutschland's in ein nördliches und südliches erfolgen? Soll Preussen oder Oesterreich aus dem Bunde ausscheiden, soll aus dem Bunde eine Gegenstellung der deutschen, sollen aus den vereinigten feindliche deutsche Staaten werden? Soll Deutschland Oesterreich oder Preussen, das heisst, sich selbst aufgeben, weil daran, dass zwei Grossstaaten in ihm stehen, eine Rivalität sich knüpft, welche einen verderblichen Gegensatz schaffen könnte? — Doch die Geschichte lehrt, dass die einseitige Rivalität einer Zu- und Abnahme ihrer Natur nach unterworfen ist; sie verschwindet bei gegenseitiger Berücksichigung ganz, sie weicht der Eintracht, sie wandelt sich in Wetteifer; der Dualismus ist nicht mehr Dissonanz, er löst sich harmonisch, und eben darin liegt das Eigentümliche der angedeuteten Verhältnisse, dass der ausgesprochene Dualismus, wenn er nur, wie im normalen Menschen, ein befriedigendes Gleichgewicht gefunden hat, zur Natur, zur Gesundheit und zur Bedingung des Fortbestehens nicht nur der beiden Staaten, sondern ganz Deutschlands gehört. Die Weisheit der Männer, welche die beiden gewaltigen Staaten lenken, wird sicherlich jenes Verhältniss befestigen, erhalten und weiter entwickeln, welches zum Nutzen beider Staaten und zum Heile für Deutschland gereicht.

Wir haben Eingangs darauf aufmerksam gemacht, dass Preussen durch die Unterbrechung seines Ländercomplexes und durch den Besitz der äussersten Puncte Deutschlands in einer etwas schwierigen Position gegenüber dem Auslande sich befinde. Zwar haben die Eisenbahnen seine Länder einander vollkommen genähert; nichts desto weniger ist Preussen genötigt, sowol gegen den Osten als auch gegen den Westen sich geschützt zu erhalten. Diese grosse Aufgabe löst das preussische Heerwesen, die begeisterte Liebe und Treue der Bürger für Fürst und Vaterland, welche sich so herrlich in der schwersten, aber auch glanzvollsten Zeit, in den Befreiungskriegen, zum Nutzen und Frommen Preussens und Deutschlands bewährte! Eine Concentration der gesammten Kräfte der Nation in das nationale Institut der Wehrmacht erhält Preussen auf der Höhe, zu welcher es durch das Genie seiner Könige und die Tapferkeit seiner Bürger gelangte.

Preussen ist an Umfang und Bewohnerzahl kleiner als die anderen Grossstaaten, aber es ersetzt den beschränkten Umfang durch eine treffliche Ausnützung seines Bodens und seiner Producte, durch eine schon jetzt hoch gestiegene industrielle Thätigkeit, welche nicht nur in vieler Beziehung vom Auslande es unabhängig macht, sondern auch reichen Gewinn dem eigenen Lande trägt. Die geringere Zahl seiner Bewohner wird hingegen durch eine desto grössere Volksbildung compensirt. Das preussische Volksschulwesen, das als Muster für viele andere Staaten dient, ist ein ebenso nationales

Institut, wie das Heerwesen; es entwickelt, stärkt und potenzirt die geistigen Kräfte des Volks, wie das Heerwesen dessen materielle. Dass Preussen auch in den reinen Wissenschaften und in der Kunst eine hoch hervorragende Stelle einnimmt, braucht nicht erst durch Beispiele erhärtet zu werden.

So vereinigt sich Vieles in diesem Staate, um ihm eine würdige Stellung nach Aussen und eine höchst nützliche Entwickelung geistiger und materieller Wohlfahrt im Innern zu sichern. Eine erhöhte Bedeutung gewinnt Preussen auch noch dadurch, dass es der natürliche Hort und Schutz des Protestantismus ist, von dessen Lebensanschauung es durchdrungen, von dessen Principe es getragen wird!

Preussen steht mit Oesterreich in der Mitte von Europa; es ist mit diesem der Wächter dieses Erdtheils gegen aggressive Pläne. Beobachtet Preussen oft eine grosse Mässigung, ja selbst Zurückhaltung in den allgemeinen europäischen Fragen, so ist dies eine natürliche Folge seiner Lage. Tritt es aber vom ernsten Bewusstsein seiner Pflicht erfüllt, in die Schranken, dann steht es mit der ganzen Macht ein, über welche es verfügt und der Zurückhaltung folgt ein rasches, begeistertes Handeln, das kein Opfer scheut, um das Ziel zu erreichen, welches als ein gerechtes anerkannt wurde.

Preussen hat mit Oesterreich im grossen Ganzen gleiche Aufgaben zu erfüllen. Preussen, Oesterreich und Deutschland vereinigt, zur Realisirung derselben strebend: und der mächtigste Bund der Welt steht unbezwinglich und der Ewigkeit trotzend da! —

Nachträge und Verbesserungen.

Zum ersten Band.

Der deutsche Bund.

Zu Seite 18, Zeile 14 von oben. Nach 36. setze Braunschweig-Grubenhagen, 38.

Zu Seite 21, Zeile 3 von oben. Nach „Commenden des deutschen Ordens“ setze hinzu „die westrheinischen Besitzungen des Johanniterordens“. — Zeile 7 v. o. Statt „Sporheim“ lies: „Sponheim.“ — Zeile 12 v. o. Nach „Salm-Kyrburg“ setze „die Fürsten und Grafen von Leiningen“ hinzu. — Zeile 14 v. o. lies: „und noch 28 andere fürstliche, gräfliche und freiherrliche Häuser“.

Zu Seite 22, Zeile 10 v. o. Nach „ein kleiner Theil“ setze „an Bayern, Oettingen-Wallerstein und“. — Zeile 15 v. o. Nach „Bopfingen“ setze „Dinkelsbühl, Weissenburg, Windsheim“.

Zu Seite 23, Zeile 5 v. o. Statt „Nassau-Diez“ lies „Nassau-Oranien“. —Zeile 11 v. u. setze nach: „Reichsstadt Buchau“ hinzu: „die Fürsten von Hohenlohe erhielten die würzburgischen Aemter Haltenbergstetten, Lautenbach, Jaxtberg und Brannsbach nebst einigen Dörfern.“ — Zeile 6 v. u. setze nach „des Bistums Wertheim“ „an der Grafschaft Wertheim“.

Zu Seite 24, Zeile 11 v. o. Statt „Trier“ lies „Köln“. — Zeile 13 v. o. statt dem „Fürsten von Metternich“ lies dem „Grafen von Metternich“. — Zeile 20. Statt „die Abtei Roth und ein Dorf“ lies die Abtei Roth, dem Grafen von Sickingen ein Dorf“. — Zeile 23 v. o. Statt „für eine Herrschaft in Böhmen“ lies „für 2 Herrschaften in Ungarn“.

Zu Seite 25, Zeile 15 v. o. Statt „des deutschen Ordens“ lies „des deutschen und Johanniter-Ordens“. — Zeile 13 v. u. Statt „der Kurfürst von

Baden als Grossherzog“ lies „der Kurfürst von Baden und der Landgraf von Hessen-Darmstadt als Grossherzoge“.

Zu Seite 26, Zeile 17 v. o. Nach „Bondorf“ setze „die Städte Tuttlingen,“. — Zeile 25 v. o. Setze hinzu: Sämmtliche Rheinbundsglieder mediatisirten die in ihren Gebieten befindlichen Reichsritter. — Zeile 5 v. u. Nach „Waldeck“ setze: „nach dem Kriege traten noch bei“.

Zu Seite 29, Zeile 5 v. o. Nach „Goslar,“ setze „Lingen, niedere Grafschaft“. — Zeile 23 v. o. Statt „Wesel“ lies „Mosel“.

Zu Seite 30, Zeile 12 v. o. Nach „Oesterreich“ setze „Preussen“.

Zu Seite 31, Zeile 6 v. o. Die Hoheit über Isenburg überliess Oesterreich an Hessen, die über Leyen an Baden.

Zu Seite 33, Zeile 12 v. u. Statt „19. November“ lies „29. November“.

Zu Seite 52, Zeile 15 v. o. Statt „32“ lies „23“. — Zeile 9 v. o. Statt „Halle“ lies „Halte“.

Zu Seite 77. Die gemeinschaftlichen Einnahmen des Zollvereins waren im Jahre 1856:

	Bruttoeinnahme Thlr.	Reineinnahme Thlr.
Eingangsabgaben	25,549.599	22,816.154
Ausgangsabgaben	227.086	510.253
Durchgangsabgaben	380.356	
Rübenzuckersteuern	4,684.235	4,497.732
zusammen	30,841.276	27,824.139
Aversum und Nachschuss für Frankfurt a. M.	—	199.380
Hauptsumme	30,841.276	28,023.519

Die gemeinschaftlichen Lasten beliefen sich auf 3,017.137 Thlr. (worunter 199.380 Thlr. Aversum etc. für Frankfurt am Main).

Zu Seite 85, Zeile 16 v. u. Statt „16 deutsche Postverwaltungen“ lies „17 deutsche Postverwaltungen“, indem noch die Postverwaltung von Holstein-Lauenburg (Dänemark) hinzuzufügen ist.

Zu Seite 89. Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857. Zwischen Oesterreich und Liechtenstein einerseits und den deutschen Zollvereinsstaaten andererseits wurde unterm 24. Januar 1857 ein Münzvertrag zu Wien geschlossen, nach welchem das Zollpfund (in der Schwere von 500 Grammen) in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage zu dienen hat und als ausschliessliches Münzgewicht eingeführt wurde. Als Landesmünzfuss hat zu gelten: im Königreiche Preussen, mit Ausschluss der hohenzollernschen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, in Kurhessen, im Grossherzogtume Sachsen, in Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, in Schwarzburg-Sondershausen, der Unterherrschaft des Fürstentums

Schwarzburg-Rudolstadt, den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont, Reuss ä. L. und Reuss j. L., Schaumburg-Lippe und Lippe der Dreissig-Thalerfuss (Thalerwährung — an Stelle des bisherigen 14-Thalerfusses; 30 Thaler aus dem Pfunde feinen Silbers); im Kaisertume Oesterreich und im Fürstentume Liechtenstein der Fünfundvierzig-Gulden-Fuss (österreichische Währung; — zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers); in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Grossherzogtümern Baden und Hessen, in Sachsen-Meiningen, Sachsen Koburg, den hohenzollernschen Landen Preussens, im Herzogtume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt der Zweiundfünfzig- und einhalb-Guldenfuss (süddeutsche Währung — an Stelle des bisherigen $24^1/_2$-fl.-Fusses; $52^1/_2$-Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers). Es werden zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs zwei Hauptsilbermünzen, „Vereinsthaler“, ausgeprägt, nämlich das Einvereinsthalerstück (= 1 Thlr. = $1^1/_2$ fl. österr. = $1^3/_4$ fl. süddeutsch) und das Zweivereinsthalerstück (= 2 Thlr. = 3 fl. österr. = $3^1/_2$ fl. süddeutsch). Die sonstige Courantausmünzung besteht: nach dem 30-Thalerfusse: in $^1/_6$-Thalerstücken und für das Königreich Sachsen zugleich in $^1/_3$-Thalerstücken, nach dem 45 fl.-Fusse: in 2 fl. Stücken, in 1 fl.-Stücken und in $^1/_4$ fl.-Stücken, nach $52^1/_2$ fl.-Fusse: in 2 fl.-Stücken, in 1 fl.-Stücken, in $^1/_2$ fl.-Stücken und in $^1/_4$ fl.-Stücken. Ausnahmsweise ist es Oesterreich vorbehalten, sogenannte „Levantiner Thaler“ als Handelsmünze auch in Zukunft auszuprägen. Die auszuprägenden Scheidemünzen dürfen sich im Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Couranttheilstücks, beim Kupfer nicht über bez. 6- und 5-Pfennig-, sowie über bez. 4 Hunderttheil- und 2 Kreuzerstücke erheben. Die Silberscheidemünze darf in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichtern Münzfusse als zu $34^1/_2$ Thaler, $51^3/_4$ Gulden österreichisch oder $60^3/_8$ fl. süddeutsch geprägt werden und bei Ausprägung der Kupferscheidemünze ist das Nennwertverhältniss von 112 Thlr., 168 fl. österr. und 196 fl. süddeutsch niemals zu überschreiten. Die vertragenden Staaten prägen auch Vereinshandelsmünzen in Gold aus und zwar: „Kronen“ zu $^1/_{50}$ des Pfundes feinen Goldes und „halbe Kronen“ zu $^1/_{100}$ des Pfundes feinen Goldes. Andere Goldmünzen werden nicht geprägt; nur Oesterreich hat sich die Ausprägung von Ducaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 vorbehalten. Die Dauer des Vertrags wurde zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alsdann derselbe, insoferne der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von 5 zu 5 Jahren als verlängert angesehen werden.

Zu Seite 90. In Hamburg ist seit 1856, in Lübeck seit 1857 der 14-Thalerfuss eingeführt.

Zu Seite 111, Zeile 16 v. u. statt „gemeiner Verbrecher" lies „politischer Verbrecher"; — Zeile 15 v. u. statt „politischer Verbrecher" lies „gemeiner Verbrecher".

Zu Seite 115, Zeile 14 v. u. Statt „Fürstentümer Lippe" lies „das Fürstentum Schaumburg-Lippe".

Zu Seite 125. Liechtenstein lies 11 kr. statt 44 kr.

Zu Seite 126. Die fünf ersten Abschnitte der Bundes-Kriegsverfassung vom 12. April 1821 sind durch die Bundesbeschlüsse vom 4. Januar und 15. November 1855 revidirt worden. Diesen zufolge betragen die Contingente für jeden Bundesstaat an streitbarer Mannschaft im Hauptcontingente $1\frac{1}{6}$, im Reservecontingente $\frac{1}{3}$, im Ersatzcontingente $\frac{1}{6}$ der Bevölkerung nach der Bundesmatrikel vom 14. April 1842. Das numerische Verhältniss der Reiterei des Bundesheeres ist auf $\frac{1}{8}$, das der Pionniere und Pontonniere (wie bisher) auf $\frac{1}{100}$ der Gesammtzahl eines jeden Contingents, das der Jäger und Schützen auf $\frac{1}{15}$ der Infanterie festgesetzt. Für je 1.000 Mann des Haupt- und Reserve-Contingents werden $2\frac{1}{2}$ Stück Geschütz gerechnet (30 Mann pr. Geschütz). Die Vertheilung der Feldgeschütze nach dem Kaliber und die Bestimmung über den Belagerungspark verblieb im frühern Verhältnisse. Dagegen hat in Hinkunft ein jedes Armeecorps einen Brückentrain für eine Flussbreite von 400 Fuss und eine birago'sche Brückenequipage von 150 bis 200 Fuss Länge zu stellen. — Die Dienstverpflichtung eines in die Bundescontingente einzurechnenden Mannes beträgt mindestens 6 Jahre, die Gesammtpräsenz bei der Cavallerie und der reitenden Artillerie wenigstens 3, bei der Infanterie und den übrigen Waffengattungen wenigstens 2 Jahre.

Das Kaisertum Oesterreich.

Zu Seite 188, Zeile 8 v. o. Nach dem neuen Volkszählungsgesetze vom 23. März 1857 finden alle 6 Jahre Volkszählungen statt.

Zu Seite 198, Zeile 18 v. o. Wien hatte Ende 1856 innerhalb der Stadt-Linien eine Bevölkerung von 471.442 Seelen.

Zu Seite 212, Zeile 3 v. u. Statt 2,063.737 lies 2,073.737.

Zu Seite 226. Pferdezucht. Zufolge allerh. Entschliessung vom 27. Januar 1857 werden in Wien, Pest, Pardubitz, Lemberg und Klausenburg jährlich Pferderennen abgehalten, mit welchen Preis- und Prämienvertheilungen verbunden sind.

Zu Seite 267, Zeile 6 v. u. Unterm 18. Februar 1857 wurde für Dalmatien ein neuer Zolltarif erlassen.

Zu Seite 269. Menge und Wert des Handels des allge-

Zur Seite 881.

Benennung der Gegenstände	Menge										Wert	
	der Einfuhr					der Ausfuhr					der Einfuhr	der Ausfuhr
	Zoll-Centner	Stück	Kubikfuss	Tonnen Tragfähig.	Gulden	Zoll-Centner	Stück	Kubikfuss	Ton. Tragfähigkeit	Gulden	Gulden in Conv. Münze	
Kolonial-Waaren und Südfrüchte	1,556.935	105.443	—	—	—	13.570	—	—	—	—	23,394.773	83.122
Tabak und Tabakfabrikate	292.954	—	—	--	—	34.733	—	—	—	—	10,205.172	982.970
Garten- und Feldfrüchte	8,533.106	—	—	—	—	5,845.001	—	—	—	—	23,660.399	20,752.974
Thiere	184.423	2,066.742	—	—	—	11.229	672.489	—	—	—	17,508.915	5,565.692
Thierische Producte	193.375	46	—	—	—	106.241	—	—	—	—	7,182.633	5,262.718
Fette, und fette Oele	787.826	—	—	—	—	49.434	—	—	—	—	18,316.766	1,230.378
Getränke und Esswaaren	820.153	—	—	—	—	298.387	—	—	—	—	4,728.403	3,344.611
Brenn- Bau- und Werkstoffe	2,852.410	—	19,882.593	—	—	4,256.211	—	28,843.690	—	—	7,803.783	13,650.465
Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe- und chemische Hilfsstoffe	1,227.493	—	—	—	—	1,299.310	—	—	—	—	19,490.081	3,680.074
Metalle, vererzt, roh und als Halbfabrikat	1,110.349½	—	—	—	1,517.140	278.747¾	—	—	—	3,099.508	43,151.366	8,747.258
Webe- und Wirkstoffe	1,167.204	—	—	—	—	334.126	—	—	—	—	37,414.465	76,884.200
Garne	232.967	—	—	—	—	20.921	—	—	—	—	17,467.095	1,402.765
Webe- und Wirkwaaren	34.417	532	—	—	992	135.745	—	—	—	—	14,652.118	36,167.725
Waaren aus Borsten, Bast, etc. Papier- und Papierwaaren	25.299	—	—	—	—	88.769	—	—	—	—	2,034.913	4,527.812
Leder und Lederwaaren, Kürschnerarbeiten etc.	58.564	—	—	—	—	20.036	—	—	—	—	8,678.730	7,639.490
Bein-, Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren	148.759	—	—	—	8.194	356.941	—	—	—	—	4,961.081	18,817.075
Metallwaaren	53.531	—	—	—	—	124.780	—	—	—	—	3,762.512	6,468.938
Land- und Wasserfahrzeuge	—	1.233	—	3.022	—	—	3.830	—	93.393	—	3,502.090	2,890.860
Instrumente, Maschinen und kurze Waaren	127.422	—	—	—	405	39.582	—	—	—	—	8,834.112	19,413.080
Chemische Producte, Farb-, Fett- und Zündwaaren	84.125	—	—	—	—	69.522	—	—	—	—	2,749.643	3,083.375
Literarische und Kunstgegenstände	23.504	—	—	—	—	11.320	—	—	—	—	6,119.440	3,130.700
Abfälle	606.061	—	—	—	—	118.347	—	—	—	—	313.331	195.547
Summe:	20,120.877½	2,173.996	19,882.593	3.022	1,526.731	13,512.952¾	676.319	28,843.690	93.393	3,099.508	285,931.821	243,921.829

Zoll-Centner	Benennung der Gegenstände
1.356.935	Kolonial-Waaren und Südfrüchte
362.954	Tabak und Tabakfabrikate
8.331.106	Garten- und Feldfrüchte
188.423	Thiere
198.315	Thierische Produkte
782.828	Fette und fette Oele
920.158	Getränke und Esswaaren
2.852.410	Brenn-, Bau- und Werkstoffe
	Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerbe- und chemische Hilfsstoffe
1.227.493	Metalle, unedel, roh und als Halbfabrikat
1.110.349	Gespinnst- und Webstoffe
1.167.204	Garne
232.067	Webe- und Wirkwaaren
34.417	Waaren aus Borsten, Bast, etc. Papier- und Papierwaaren
25.299	Leder und Lederwaaren, Kürschnerarbeiten etc.
36.364	Holz-, Bein-, Glas-, Stein- und Thonwaaren
146.759	Metallwaaren
53.531	Land- und Wasserfahrzeuge
127.492	Instrumente, Maschinen und kurze Waaren
84.125	Chemische Produkte, Farb-, Fett- und Zündwaaren
23.504	Literarische und Kunstgegenstände
636.064	Abfälle
[illegible]	Summe

meinen österreichischen Zollverbandes im Sonnenjahr 1856 sind aus nebenstehender Tabelle zu entnehmen:

Zu Seite 281. Die österreichische Handelsmarine zählte am Schlusse des Jahres 1856 10.006 Fahrzeuge mit 380.469 Tonnen Gehalt und 36.802 Mann Equipage; davon waren:

	Schiffe	Tonnen	Mann
Segelschiffe weiter Fahrt	651	233.973	6.804
Grosse Küstenfahrer	499	44.241	2.930
kleine "	2.244	36.596	7.223
Fischerbarken	2.683	11.788	8.816
Numerirte Barken und Lichterschiffe . .	3.823	11.448	8.915
Disarmirte Schiffe	38	3.340	—
zusammen Segelschiffe . . .	9.938	341.386	34.688
Dampfschiffe	68	39.083	2.114
Hauptsumme . . .	10.006	380.469	36.802

Die Dampfschiffe hatten 13.240 Pferdekraft.

Zu Seite 285. Die Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd besass zu Anfang des Jahres 1857 68 Dampfer mit 39.260 Tonnen.

Zu Seite 289 u. folg. Die lombardisch-venetianischen Eisenbahnen sind seit 1857 Privatbahnen. Dem Verkehre eröffnet wurden die Eisenbahnstrecken Laibach-Adelsberg, $8^3/_4$ Meilen und Raab-Neu-Szöny, $5^3/_8$ Meilen. Von auszuführenden Bahnen wurden concessionirt: die Strecken Wien-Oedenburg-Grosskanisa-Essek, Neuszöny-Stuhlweissenburg-Essek, Ofen-Grosskanisa-Pöltschach (an der südlichen Staatsbahn), Essek-Semlin mit einer Zweigbahn nach Fünfkirchen; Pest-Miskolcz, Miskolcz-Kaschau, Miskolcz-Tokai-Debreczin, Arad-Szolnok, Kaschau-Galizien; Lemberg-Przemysl, Lemberg-Brody-russischeGrenze, Lemberg-Czernowitz-moldauische Grenze; Marburg-Klagenfurt-Villach-Lienz-Brunecken zur Einmündung in die tiroler Bahn, mit Flügel Villach-Udine; Prag-Pilsen-bayerische Grenze, mit einer Flügelbahn von Hollaubkau nach Radnitz und Wegwanow, Pilsen-Eger-bayerische Grenze, Pilsen-Budweis, Eger-Karlsbad.

Zu Seite 292 und 293. Neu vollendete Telegraphenlinien sind: von Bodenbach über Aussig, Töplitz, Saatz, Karlsbad und Marienbad nach Franzensbad und von da in der Richtung auf Hof bis zur bayerischen Grenze; von Bergamo über Lecco und Chiavenna zur schweizerischen Grenze bei Castasegna; von Padua über Rovigo zur römischen Grenze in der Richtung auf Ferrara, zum Anschlusse an die päpstlichen Telegraphenlinien; von Orsova nach Turn-Severin; von Zloczow an der Linie Lemberg-Tarnopol nach Brody; von Debreczin nach Kaschau; von Püspök-Ladany, zwischen Debreczin nach Szolnok, nach Grosswardein.

Zu Seite 294. Zu Fiume, Debreczin und Reichenberg bestehen jetzt gleichfalls Bankfilialen.

Zu Seite 296. Den Versicherungsgesellschaften ist die „nuova società commerciale di assecurazioni" in Triest beizufügen. — Seit 1. Januar 1856 ist in Lussin grande eine „società navale di Lussin grande" zur Anfertigung und Bemannung grosser Handelsschiffe in's Leben getreten.

Zu Seite 303. Mit 1. October 1856 wurde zu Pest eine Lehrerbildungsanstalt für männliche Lehramtszöglinge eröffnet.

Zu Seite 307. Seit 15. October 1855 besteht zu Pest ein evangelisch-reformirtes theologisches Collegium.

Zu Seite 309. Höhere Handelslehranstalten bestehen zu Prag (seit 1856), zu Wien und zu Pest (seit 1857).

Zu Seite 328, Zeile 4 v. u. Nach „Augarten-Hofgebäude-Inspection" setze: die Schlossinspection in Ofen und Prag, das Hofbauamt in Prag, 2 Schlossverwaltungen.

Zu Seite 336 und 337. Der Geschäftskreis der lombardisch-venetianischen Centralcongregationen wurde durch kaiserl. Verordnung vom 2. November 1856 auf die Angelegenheiten der neuerrichteten Landesfonds erweitert, ferner sind dieselben einzuvernehmen bei jenen auf das Vermögen der Gemeinden und öffentlicher wohlthätiger Anstalten bezüglichen Angelegenheiten, worüber die Statthalterei zu entscheiden oder die höhere Genehmigung einzuholen hat, und bei der Feststellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der königlichen und sonstigen mit Municipalcongregationen versehenen Städte.

Zu Seite 355. Mitglieder der Ministerconferenz sind ausser den Ministern der erste Generaladjutant des Kaisers und der Chef der obersten Polizeibehörde. Zur Dienstleistung ist der Ministerconferenz die Ministerconferenz-Kanzlei beigegeben und untergeordnet.

Zu Seite 355. Die „Conferenz der Sectionschefs des Armee-Obercommando's" ist zu streichen. — Zeile 9 v. u. Den höchsten Verwaltungsbehörden ist das Marine-Obercommando hinzuzufügen. — Zeile 7 v. u. An der Spitze des Armee-Obercommando's steht ein General der höchsten Generalsgrade.

Zu Seite 357. Dem Ministerium des Innern ist auch die aus Abgeordneten der Ministerien und der obersten Polizeibehörde zusammengesetzte ständige Commission für Vereinsangelegenheiten beigegeben.

Zu Seite 359. Mit allerh. Kabinetsschreiben vom 16. November 1856 wurde der Wirkungskreis des Generalgouvernements für Ungarn und der 5 ungarischen Statthaltereiabtheilungen neu geregelt. Das Generalgouvernement ist die oberste politische Behörde im Königreiche Ungarn, welcher alle politischen und Polizeibehörden des Landes speciell untergeordnet sind, und welche auch auf die übrigen Zweige des öffentlichen Dienstes einen bestimmten

Einfluss nimmt. Das Generalgouvernement vereinigt in sich alle aus den Wirkungskreisen der Ministerien und der obersten Centralbehörden ihm übertragenen Befugnisse und hat an die betreffende oberste Verwaltungsbehörde nur vorzulegen: alle der allerhöchsten Schlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten, Anträge auf organische oder legislative Bestimmungen, auf Mehr-Auslagen im Jahresvoranschlage, alle Angelegenheiten, worüber eine Rücksprache der betreffenden Centralbehörde mit dem Finanzministerium, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dem Armee-Obercommando oder der obersten Rechnungscontrollsbehörde zu pflegen ist, Anträge zu Bauführungen und sonstigen nicht systemisirten Auslagen auf Rechnung der politischen Fonde, besonders wichtige Verfügungen, Vorschläge zu gewissen Dienstbesetzungen u. a. Aehnlich ist der mit allerh. Kabinetsschreiben vom 30. Januar 1856 für das lombardisch-venetianische Generalgouvernement erflossene Wirkungskreis.

Zu Seite 357. Mit allerh. Kabinetsschreiben vom 16. November 1856 wurde für die Landeschefs in Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien, in der serbischen Wojwodschaft mit dem temeser Banate und in Dalmatien der Titel „Gouverneur" anstatt „Statthalter" angeordnet. — Zeile 7 und 1 v. u. Statt „Civil- und Militärgouverneur" lies „General-Gouverneur". Der General-Gouverneur des lombardisch-venetianischen Königreichs residirt abwechselnd zu Mailand und Venedig.

Zu Seite 360. Zur Leitung der Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter sind ständige Landescommissionen mit der unmittelbaren Unterordnung unter das Ministerium des Innern bestellt (Ministerial-Verordnung vom 19. Januar 1853).

Zu Seite 365. Unmittelbar dem Ministerium des Innern sind untergeordnet: die Grundentlastungsfonds-Directionen und die Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landescommissionen in den deutsch-slavischen Kronländern und die Grundentlastungs-Landescommissionen und Fondsdirectionen in den ungarischen Ländern und Siebenbürgen.

Zu Seite 362, Zeile 4 v. u. Statt „Militär- und Civilgouvernements (Landes-Generalcommanden)" lies „Landes-Generalcommanden".

Zu Seite 363, Zeile 2 und 3 v. o. Statt „unter den Militär- und Civilgouverneuren (commandirenden Generalen)" lies „unter den landescommandirenden Generalen". Die Brigadecommanden in der Militärgrenze sind politische Verwaltungsbehörden 2. Instanz.

Zu Seite 364. Der Statthalterei-Abtheilung zu Grosswardein sind 7 (statt 6) rein politische und 30 (statt 31) gemischte Bezirksämter untergeordnet.

Zu Seite 364. Statt „Sitz des Militär- und Civilgouvernements" lies „Sitz des Landes-Generalcommando's".

Zu Seite 367. Durch kaiserl. Verordnung vom 9. Februsr 1857

wurde ein neues Passsystem (mit wesentlichen Erleichterungen für den Verkehr) eingeführt.

Zu Seite 381. Die Direction für Staatseisenbahnbauten zu Verona ist mit 1. Mai 1857 aufgehoben worden und an deren Stelle ein exponirtes Eisenbahnbauinspectorat getreten. Der Geschäftskreis der Centraldirection für Eisenbahnbauten zu Wien erstreckt sich nun auf den ganzen Umfang des Kaiserreichs.

Zu Seite 383. Mit allerh. Entschliessung vom 11. September 1856 wurde eine neue Vorschrift für die Theiss-Regulirung genehmigt. Dieser zufolge steht die Leitung und Ueberwachung der Theiss-Regulirungsarbeiten den politischen Landesbehörden und die oberste Leitungen den Ministerien des Innern und des Handels zu. Für die technischen Geschäfte ist das Centralinspectorat zu Ofen bestellt, das der politischen Landesstelle und mittels derselben dem Handelsministerium untersteht. Der Theissfluss ist in 6 Sectionen abgetheilt, für deren jede ein Sectionsbauamt bestellt ist, das ausschliesslich vom Centralinspectorate abhängt. — Die Eisenbahnbetriebsdirection in Verona (mit ihren Bahnämtern) ist, infolge der Uebergabe der lombardisch-venetianischen Bahnen an Private, aufgehoben. — Mit allerh. Entschliessung vom 6. Juli 1856 wurde die k. k. Staatstelegraphenanstalt organisirt. Das Handelsministerium ist die oberste Behörde für das Telegraphenwesen und untersteht demselben direct die Direction der k. k. Staatstelegraphen in Wien als unmittelbare aufsehende und vollziehende Oberbehörde. Derselben unterstehen 9 Inspectoren der Staatstelegraphen (mit beigegebenen Commissären) zu Wien für Niederösterreich und Steiermark, zu Triest für Kärnten, Krain und Küstenland, zu Verona für das lombardisch-venetianische Königreich, zu Innsbruck für Tirol, Salzburg und Oberösterreich, zu Prag für Böhmen, Mähren und Schlesien, zu Lemberg für Galizien und die Bukowina, zu Pest für Ungarn, zu Temesvár für Siebenbürgen, die Wojwodina und die banatisch-serbische Militärgrenze, zu Zara für Kroatien, Slavonien, die kroatisch-slavonische Militärgrenze und Dalmatien. Als Telegraphenkassiere fungiren die Postdirectionskassiere. Die Telegraphenstationen sind entweder Hauptstationen oder Zwischenstationen.

Zu Seite 385. Unterm 8. October 1856 ist ein, im Einklange mit dem Concordate stehendes, Ehegesetz für die Katholiken in Oesterreich erflossen.

Zu Seite 387, Zeile 8 v. o. Der Strafgerichtshof zu Mantua wurde mit allerh. Entschliessung vom 25. Januar 1857 aufgehoben.

Zu Seite 388. Die geistlichen Gerichte sind: a) bei den Katholiken: in erster Instanz die bischöflichen und erzbischöflichen Consistorien für ihre Sprengel; in zweiter Instanz für die bischöflichen Consistorien die erzbischöflichen und für ein erzbischöfliches Consistorium ein anderes erz-

bischöfliches als delegirtes Gericht; in dritter Instanz: der päpstliche Stuhl; b) bei den Lutheranern in Siebenbürgen: in I. Instanz die Capitel, in II. Instanz die Synode, in III. Instanz der Landesfürst; c) bei den Reformirten in Siebenbürgen: in I. Instanz die Unterconsistorien, in II. Instanz das Oberconsistorium, in letzter Instanz der Landesfürst; d) bei den Unitarien in Siebenbürgen: in I. Instanz die Diöcesansynoden, in II. Instanz die Generalsynode, in letzter Instanz der Landesfürst; e) bei den nichtunirten Griechen in den ungarischen Ländern und in Siebenbürgen: in I. Instanz die bischöflichen Consistorien, in II. Instanz das Metropolitan-Consistorium in Karlowitz, in letzter Instanz der Landesfürst.

Für die Katholiken des Heeres ist bei dem apostolischen Feldvicariate das geistliche Gericht constituirt.

Zu Seite 392. Bei „Oberlandesgericht Grosswardein", Zeile 6 v. u. lies 5 Comitatsgerichte, 6 städtisch-delegirte Bezirksgerichte, 30 Bezirks-(Stuhlrichter-) Aemter und 5 Comitatsgerichte als Handelsgerichte.

Zu Seite 393. Von den drei städtisch-delegirten Bezirksgerichten in Pest sind 2 mit der Ausübung der Civil- und 1 mit der Ausübung der Strafrechtspflege beauftragt.

Zu Seite 396. Nach der Referatseintheilung des k. k. Finanzministeriums im Jahre 1857 besteht dieses Ministerium aus dem Präsidium und folgenden 6 Sectionen: 1. für Staatsschulden- und Kasse-Wesen, 2. für directe Steuern und Katastralangelegenheiten, 3. für indirecte Besteuerung, Finanz-Landes- und Bezirksbehörden, 4. für Staatseigentum und Monopole, 5. für Salinen- und Montanwesen, Münz- und Punzirungswesen, 6. für Staatsausgaben. Zur Durchführung, Handhabung und Ausbildung des Handels- und Zollvertrags mit den Zollvereinsstaaten und der Zolleinigungsverträge mit Modena, Parma und Liechtenstein besteht bei dem Finanzministerium eine besondere Zollcommission.

Zu Seite 402. Zufolge der an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahngesellschaft erfolgten Uebergabe der Aerarial-Steinkohlenbergwerke bei Mährisch-Ostrau hat das Bergamt zu Mährisch-Ostrau im August 1856 zu bestehen aufgehört.

Zu Seite 403. Die marmaroser Cameraladministration in Szigeth ist durch allerh. Entschliessung vom 22. October 1856 in eine Berg-, Salinen-, Forst- und Güterdirection umgestaltet und dem Finanzministerium unmittelbar unterstellt worden.

Zu Seite 405. Zwischen Zeile 19 und 20 von oben schalte ein: „die Berghauptmannschaft zu Laibach", Zeile 20 lies statt 2 „1", Zeile 21 statt 4 „1" expon. Bergcommissariat, Zeile 33 lies statt 7 „6 expon. Bergcommissariate".

Zu Seite 405. Das Bergcommissariat zu Radaboje ist aufgehoben und an dessen Stelle ein exponirter Bergcommissär in Agram mit der Unterordnung unter die Berghauptmannschaft in Laibach aufgestellt worden.

Zu Seite 406. Die Finanzprocuratursabtheilung in Krakau und die fünf ungarischen Finanzprocuratursabtheilungen sind in selbstständige Finanzprocuraturen, die Fiscalämter in Temesvár und Agram gleichfalls in Finanzprocuraturen umgestaltet worden.

Zu Seite 410. Staatshaushalt für das Verwaltungsjahr 1856:

	fl.
I. Staatseinnahmen:	
1. Ordentliche Staatseinnahmen:	
a) directe Steuern:	
Grundsteuer	61,350.610
Häusersteuer	11,638.941
Erwerbsteuer	9,997.709
Einkommensteuer	9,020.773
andere Steuern	123.779
Summe a)	92,131.812
b) indirecte Abgaben:	
Verzehrungssteuer	32,816.444
Zoll	20,541.310
Salz	29,725.358
Tabak	24,625.621
Stempel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	29,976.663
Lotto	5,856.875
Post	2,293.806
Mäute	2,685.626
andere Gefälle	363.756
Summe b)	148,885.459
c) Einnahmen vom Staatseigentume, dem Münz- und Bergwesen:	
Staatsgüterertrag	2,830.581
Staatseisenbahn-Betrieb	3,623.624
Staatstelegraphen-Betrieb	160,500
Staatsfabriken	1,123.941
Bergwesen	1,261.271
Münzwesen	475.383
sonstige	30.859
Summe c)	9,506.159
d) Ueberschüsse des allgemeinen Tilgungsfonds und des lombardisch-venetianischen Amortisationsfonds	10,088.692
e) Verschiedene Einnahmen	7,896,674
Summe 1	268,508.796
2. Ausserordentliche Einnahmen	4,653.480
Gesammtsumme der Staatseinnahmen	273,162.276

II. Staatsausgaben.	fl.
1. Ordentliche Ausgaben:	
Hofstaat	6,420.623
Kabinetskanzlei des Kaisers	38.199
Ministerconferenz	31.170
Reichsrat	177.391
Ministerium des Aeussern	2,497.202
Ministerium des Innern	28,336.757
Ministerium der Finanzen	28,197.555
Ministerium der Justiz	15,425.421
Ministerium des Cultus und Unterrichts	5,276.025
Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten	22,336.541
Armee-Obercommando	109,695.558
Oberste Polizeibehörde	10,897.169
Controllsbehörden	4,015.403
Erforderniss der Staatsschuld	88,032.650
Summe 1.	321,377.664
2. Ausserordentliche Ausgaben:	
ausserordentlicher Militär-Aufwand	14,138.279
Gesammtsumme der Staatsausgaben	335,515.943
III. Durch Creditsoperationen bewirkte besondere Zuflüsse und deren Verwendung.	
1. Zuflüsse:	
Vermehrung der fundirten Schuld	123,595.832
Vermehrung der schwebenden Schuld	4,554,789
vom Eisenbahnverkaufe	18,967.983
Grundentlastungsfonds-Ueberschüsse	7,910.985
Saldo der Urbarial-Vorschüsse	2,840.185
zusammen	157,869.774
Abgang, gedeckt durch Kassarest	3,473.658
Hauptsumme	161,343.432
2. Verwendung der Zuflüsse:	
zur Deckung des Deficits	62,353.667
zur Verminderung der fundirten Schuld	10,560.763
Rückzahlung von Votivkirchebaugeldern	112.404
Einlösung von Staatspapiergeld	3,674.310
Rückzahlung an die Nationalbank	36,821.970
Berichtigung von Daz- und Laudemial-Entschädigungs-Capitalien	7,375.213
Eisenbahnen und Telegraphen	36,733.351
zu Wechselgeschäften	3,711.754
Zusammen	161,343.432

Zu Seite 416. Die im Umlaufe befindlichen ungarischen Münzscheine beliefen sich zu Ende Juni 1857 auf 5,155.233 fl.

Zu Seite 418. Für die Rechnungscontrolle des k. k. Heeres besteht bei der obersten Rechnungscontrollsbehörde die derselben unmittelbar untergeordnete General-Rechnungsinspection. — Die Hofkriegsbuchhaltung trat unter der Benennung „Central-Militär-Rechnungsdepartement" aus der Dependenz der obersten Rechnungscontrollsbehörde, wogegen dieser die neu errichtete Marine-Buchhaltung in Wien unmittelbar unterstellt wurde. — Zeile 1 v. u. Statt „Armee-Obercommando (III. Section 1. Abtheilung)" lies „Central-Militär-Rechnungsdepartement".

Zu Seite 419. Die Aenderungen, welche das neue Organisations-Statut für die k. k. österreichische Armee vom 25. Januar 1857 im Verwaltungs- und Verfassungs-Organismus des österreichischen Heeres in's Leben rief, machen eine Umänderung der Capitel „Militärverwaltung" und „Landmacht" erforderlich.

Es ist daher zuvörderst das Seite 419 bis Seite 425 „Gesetze für das Militär" über die Militärverwaltung Gesagte zu streichen und durch folgendes zu substituiren.

Militärverwaltung.

Die österreichische Armee umfasst Truppen, Armeeanstalten, Armeebehörden und den Armeestab.

Den Oberbefehl über die gesammte bewaffnete Macht zu Lande und zur See führt der Kaiser. Mit der Ausführung der allerhöchsten Befehle ist die Militär-Centralkanzlei Sr. k. k. apostol. Majestät beauftragt, welche zugleich zur Centralleitung und Ueberwachung des Armeedienstes in seiner höchsten Spitze im vollsten Umfange berufen ist. Vorstand der Militär-Centralkanzlei ist der erste Generaladjutant des Kaisers und der Armee, welcher in der Ministerconferenz als deren Mitglied mit der Vertretung der Angelegenheiten der Armee beauftragt ist.

Als oberste Militärbehörde ist das Armee-Obercommando bestellt, bei dem sich sowol in militärischer, als auch in administrativer Beziehung das Ganze der Leitung des Heeres concentrirt. Demselben ist ein General der höchsten Generalsgrade vorgesetzt, dem ein Präsidialbureau beigegeben ist. Zur unmittelbaren Besorgung der verschiedenen Dienstzweige zerfällt das Armee-Obercommando in 27 Abtheilungen, welche in 8 Sectionen, 4 Generaldirectionen und den obersten Militär-Justizsenat vertheilt sind. Die Generaldirectionen sind: die Generaldirection für Militär- und Justizangelegenheiten (mit 2 Sectionen und 6 Abtheilungen), die General-Artilleriedirection (mit 2 Sectionen und 4 Abtheilungen), die General-Geniedirection (mit 2 Sectionen und

4 Abtheilungen), die Generaldirection für ökonomische Angelegenheiten (mit 2 Sectionen und 8 Abtheilungen). Der oberste Militär-Justizsenat (in 5 Abtheilungen zerfallend) ist als Militär-Gerichtshof in letzter Instanz bestellt. Zur organischen Gliederung des Armee-Obercommando's gehören endlich die Manipulationsämter desselben (Einreichungsprotokoll, Expedit und Registratur).

Dem Armee-Obercommando unterstehen unmittelbar: a) die demselben beigegebenen militärwissenschaftlichen Bureaus und Comités, nämlich: die Generalquartiermeisterstabs-Direction (bestehend aus dem Personalbureau, dem Militär-Landesbeschreibungs-Bureau, dem statistischen Bureau, dem Evidenzbureau und dem kriegsgeschichtlichen Bureau), das Kriegsarchiv, das Artillerie-Comité, das Genie-Comité und das Militär-Sanitätscomité, alle zu Wien, — b) die Hilfsbehörden des Armee-Obercommando's, nämlich: die General-Remontirungsinspection, die General-Verpflegsinspection, die General-Montursinspection, die General-Fuhrwesensinspection, die Armee-Waffeninspection, alle zu Wien, Pionnier- und Flottillencorps-Commando zu Klosterneuburg, das Central-Militär-Rechnungsdepartement und das apostolische Feldvicariat des k. k. Heeres zu Wien. Unter der Armee-Waffeninspection stehen die Waffeninspectoren in den Provinzen, von denen für jeden Landes-Generalcommando-Bezirk je einer (der kroatisch-slavonische Waffeninspector zugleich für Dalmatien) und für österreichischen Besatzungstruppen in den deutschen Bundesfestungen gleichfalls einer bestellt ist, c) die Evidenthaltungscommission der auf Civil-Staatsbedienstungen aspirirenden Mannschaft (zusammengesetzt aus Vertretern sämmtlicher höchster Verwaltungsbehörden).

Für die höhere Leitung des militärischen und administrativen Dienstes der Armee ist die Monarchie geographisch in 10 Bezirke, Generalate, eingetheilt, und in jedem derselben als militärische Oberbehörde ein Landes-Generalcommando aufgestellt, welchem, mit der unmittelbaren Unterordnung unter das Armee-Obercommando, in dem geographisch abgegrenzten Bezirke das militärische Commando und die administrative Gewalt über alle daselbst dislocirten Truppen, Armeeanstalten und Armeebehörden zusteht. Die Landes-Generalcommanden sind: zu Wien für Nieder- und Ober-Oesterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol, zu Prag für Böhmen, zu Brünn für Mähren und Schlesien, zu Verona für die Lombardie, Venedig, Kärnten, Krain und das Küstenland, zu Ofen für Ungarn, zu Hermannstadt für Siebenbürgen, zu Lemberg für Galizien und die Bukowina, zu Agram für Kroatien, Slavonien und die kroatisch-slavonische Militärgrenze, zu Temesvár für das Banat, die serbische Wojwodschaft und die serbisch-banatische Militärgrenze, zu Zara für Dalmatien. An der Spitze eines jedes Landes Generalcommando's steht ein

höherer General, als „commandirender General". Zum Behufe des Dienstbetriebs ist ein jedes Landes-Generalcommando in 3 Sectionen gegliedert, von denen die I. Section für den militärischen und juridisch-administrativen, die II. für den operativen und die III. für den administrativen Dienst bestimmt ist. Die I. Section zerfällt noch weiter in 2, die III. Section in 3 Geschäftsabtheilungen. Bei den Landes-Generalcommanden zu Agram und Temesvár erscheint noch eine 6. Geschäftsabtheilung für den Grenz-Verwaltungsdienst, welche in die I. Section eingereiht ist. In den Organismus der Landes-Generalcommanden gehören auch die 3 Manipulationsämter derselben (Einreichungsprotokoll, Expedit und Registratur). Im Frieden wird die Leitung des Landes-Generalcommando's zu Wien vom I., zu Verona vom II., zu Ofen vom III., zu Lemberg vom IV. Armeecommando, und die Leitung der Landes-Generalcommanden zu Prag, Brünn und Hermannstadt von den in diesen Stationen eben verlegten Armeecorps-Commanden besorgt.

Den Landes-Generalcommanden gleichstehende und mit denselben Befugnissen, wie diese, versehene Behörden sind: das Festungsgouvernement oder Festungscommando zu Mainz und die Gensd'armerie-Generalinspection zu Wien. Das Festungsgouvernement in der deutschen Bundesfestung Mainz ist abwechselnd durch 5 Jahre österreichisch, durch 5 Jahre preussisch, und übergeht im letztern Falle das Festungscommando an Oesterreich. Das österreichische Festungsgouvernement in Mainz führt den militärischen Befehl über die Besatzungstruppen daselbst und administrirt die österr. Truppen und Armeeanstalten zu Mainz, Ulm und Rastatt. Es ist in 4 Abtheilungen gegliedert, deren 1. für den militärischen, die 2. für den administrativen Justiz-Dienst, die 3. für den ökonomisch-administrativen und den Naturalverpflegs-Dienst, die 4. für den Sanitätsdienst bestimmt ist. Sobald das Festungsgouvernement an Preussen übergeht, tritt das österreichische Brigadecommando zu Mainz als Festungscommando in Wirksamkeit und übernimmt die Leitung des höhern administrativen Dienstes in Bezug auf die österreichischen Besatzungstruppen in den nichtösterreichischen deutschen Bundesländern. Die Gensd'armerie-Generalinspection steht als Oberbehörde zwischen der obersten Polizeibehörde und den Gensd'armerie-Truppen und Behörden und ist in 3 Departements getheilt: das Militär-, das ökonomische und das Justiz Departement.

Mit Ausnahme der in Kroatien, Slavonien, Dalmatien und der Wojwodina befindlichen Truppenkörper (welche sich blos in Brigaden und Divisionen formiren), dann mit Ausschluss der österreichischen Besatzungstruppen in den deutschen Bundesfestungen, sind die übrigen Truppen des österreichischen Heeres in 4 Armeen, diese in 13 Armeecorps (12 Infanterie- und 1 Cavallerie-Armeecorps), diese in Truppendivisionen und diese in Brigaden aufgestellt. Zur Führung des Befehls über diese Armeeabtheilungen sind die Armee-, die Armeecorps-, die Truppendivisions- und die Brigade-Commanden berufen.

Die Armeecommanden sind im Frieden rein militärische, im Kriege auch administrative Behörden. Das Armeecommando besteht unter dem Armeecommandanten im Frieden aus der Generaladjutantur und der Operationskanzlei, im Kriege aus diesen, der Feldartilleriedirection und der Feldgenieinspection und ist unmittelbar dem Armee-Obercommando untergeordnet. Zum Behufe des administrativen Dienstbetriebs gelangt im Kriege — als Organ des Armeecommandanten — das Armee-Generalcommando zur Errichtung, welches den Landes-Generalcommanden ähnlich gegliedert ist. Das mobile Armeecommando bildet mit allen im Kriege ihm zugewiesenen Organen, Hilfsbehörden und Anstalten das operirende Hauptquartier der mobilen Armee.

Die Armeecorps-Commanden (in administrativer Beziehung den Landes-Generalcommanden, in militärischer [1]) und im Kriege auch in administrativer Hinsicht den Armeecommanden unterstellt) sind im Frieden rein militärische, im Kriege auch administrative Behörden und bestehen unter dem Armeecorps-Commandanten im Frieden aus der Corpsadjutantur und der Operationskanzlei, im Kriege aus diesen und den Artillerie-, administrativen, Verpflegs-, Sanitäts- und Justiz-Organen. Die dem Armeecorps-Commando im Kriege beigegebenen Behörden, Anstalten und Organe bilden mit jenem das Hauptquartier des mobilen Armeecorps.

Die Truppendivisions-Commanden sind rein militärische Behörden und haben nur insoferne einen administrativen Wirkungskreis, als sie für den schlagfertigen Zustand der unterstehenden Truppen in höherer Linie verantwortlich sind. Jene derselben, deren Truppendivisionen bei den Armeecorps eingetheilt sind, unterstehen unmittelbar dem betreffenden Armeecorps-Commando, die uneingetheilten Truppendivisions-Commanden in Kroatien, Slavonien, Dalmatien und der Wojwodina dem bezüglichen Landes-Generalcommando.

Die Brigadecommanden sind militärische und administrative Behörden. Es sind ihnen, ausser denjenigen Truppen und Abtheilungen, die den eigentlichen, für den Kriegsfall zur Mobilisirung bestimmten Truppenkörper formiren, im Frieden auch die im Brigaderayon verlegten Truppen und Armeeanstalten in der Regel unterstellt, rücksichtlich welcher sie unmittelbar dem betreffenden Landes-Generalcommando, sonst dem Truppendivisions-Commando unterstehen. Die Brigadecommanden in der Militärgrenze haben einen ausgedehnteren Wirkungskreis, indem sie den Grenztruppen gegenüber als politische Verwaltungsbehörden zweiter Instanz erscheinen. Für die Genietruppen und die Artillerie bestehen besondere Brigadecommanden. Genietruppen-Brigadecommanden bestehen 4 zu Krems, Ofen, Verona und Krakau; zu Verona und Ofen ist das Genietruppen-Brigadecommando mit der Genie-

[1]) Von dieser Unterordnung sind blos jene Armeecorps-Commanden ausgenommen, die gleichzeitig Landes-Generalcommanden sind.

inspection, zu Krakau mit der Geniedirection vereinigt. In Bezug auf alle in ihrer Dislocationsstation befindlichen uneingetheilten Artillerie-Truppen und Anstalten obliegt den Landes-Artilleriedirectionen, den Feld-Artilleriedirectionen zu Verona, Lemberg und Ofen und der Artillerie-Arsenalsdirection zu Wien die Vornahme der Brigadeagenda.

Die sonstigen Armeebehörden sind:

1. Die zum Stande der Truppen und Armeeanstalten gehörigen Behörden, nämlich die sämmtlichen in den Standesverband der Truppen gehörigen Commanden der Truppenkörper, die Commanden, Directionen und Verwaltungen der Armeeanstalten, die Commanden und Directionen der Militär-Bildungsanstalten. Die ersten unterstehen unmittelbar den Brigadecommanden, die beiden letzteren theils mittelbar, theils unmittelbar den Landes-Generalcommanden, die Commanden etc. der im Kriege zur Errichtung gelangenden mobilen Armeeanstalten dem bezüglichen mobilen Armeecommando. Einem jeden Linien-Infanterieregimente, dem tiroler Jägerregimente, dem 1. und 2. Banal-Grenzregimente, einem jeden Cavallerie- und Feldartillerie-Regimente, dem Küstenartillerie- und dem Raketeur-Regimente ist — ausser dem Obersten und Regimentscommandanten — ein Oberst-Regimentsinhaber vorgesetzt, der in Bezug auf sein Regiment gewisse Befugnisse ausübt und so eine behördliche Stellung einnimmt. Mit Ausübung der Inhabersrechte sind sonst betraut: der Chef des Adjutantencorps über dieses, der Chef des General-Quartiermeisterstabs über das Corps dieses Stabs und über das Militär-Ingenieur-Geographencorps, der General-Gensd'armerieinspector über die Gensd'armerieregimenter und das Militär-Polizeiwachcorps.

2. Die Localbehörden, nämlich:

a) Die Ergänzungsbezirks-Commanden, welche zur Vermittlung der Heeresergänzung, Evidenthaltung und Einberufung der Urlauber und Reservemänner etc. bestimmt sind. Mit Ausschluss des lediglich zur Ergänzung der Grenztruppen bestimmten Militärgrenzlandes ist das Gebiet der Monarchie in 64 Haupt- und 8 selbstständige Aushilfs-Ergänzungsbezirke eingetheilt; die kroatisch-slavonische Militärgrenze hat 10, die banatisch-serbische 5 Ergänzungsbezirke. Ergänzungsbezirkscommanden bestehen im Landes-Generalcommando-Bezirke Wien 7, Verona 12 (mit 9 Filialen), Ofen 13 (mit 5 Filialen), Lemberg 11, Brünn 4, Hermannstadt 5, Prag 7, Temesvár 3, Agram 1, Zara 1. Commanden selbstständiger Aushilfs-Ergänzungsbezirke bestehen im ofner Generalate 6, im agramer 2.

b) Die Platz-, Stadt-, Forts- und Festungs-Commanden, unmittelbar den Landes-Generalcommanden untergeordnet, als die militär-polizeilichen Behörden, die beiden letzteren jedoch zugleich für rein militärische Sachen. Solche Commanden bestehen:

Generalat	Platz-	Stadt-	Festungs- und Forts-
	Commanden		
Wien	9 [1]	2 [2]	3
Prag	—	1	4 [3]
Brünn	3	—	1
Verona	17 [4]	—	12 [5]
Ofen	7 [6]	1 [7]	2
Hermannstadt	3 [8]	—	4
Lemberg	4	—	2
Agram	5	—	5
Temesvár	1	—	3
Zara	6	—	4
Mainz (Festungsgouvern.)	1	—	—

Im Kriege vereinigen diese Commanden die volle militärische Gewalt in dem betreffenden Platze. Diesen Commanden sind für die Justizpflege die Garnisonsauditore, für die Sanitätssachen die Garnisons- oder Spitals-Chefärzte, für die geistlichen Angelegenheiten die Garnisons- oder Spitalscapläne, für die ökonomischen Angelegenheiten die respicirenden Kriegscommissariate beigegeben. Bei der Versetzung einer Armee oder einzelner Heerestheile auf den Kriegsfuss, gelangen mobile Platzcommanden zur Errichtung. Als Platzcommando im Arsenale zu Wien erscheint die dortige Artillerie-Arsenaldirection.

c) Die Militär-Stationscommanden (vereinigt mit Truppencommanden) und die Militärinspectionen in den Badeorten (bleibende: 1 in Nieder-Oesterreich, 1 in Schlesien und 1 im Banate; blos auf die Dauer der Badeperiode aufgestellte: 2 in Ober-Oesterreich, 5 in Böhmen, 1 in Galizien, 4 in Ungarn, 1 in Krain, 2 im Venetianischen und 1 in der Banal-Militärgrenze) für die militärische Ortspolizei, erstere in jenen Orten, wo keine Platzcommanden sich befinden, letztere in Badeorten.

3. Die Baubehörden, und zwar: die Genieinspectionen, welche die technisch-administrativen Bauoberbehörden in den Generalaten sind und als Hilfsbehörden den Landes-Generalcommanden unmittelbar unterstehen. Ihnen sind die Geniedirectionen als locale Baubehörden und die zeitlichen Befestigungs-Baudirectionen und Bauleitungen untergeordnet. Die Zahl der bleibend aufgestellten Baubehörden ist:

[1]) Darunter 1 Grenz-Passcommando. — [2]) Darunter 1 Stadt- und Kastell- und 1 Stadt- und Platzcommando. — [3]) Darunter 1 Stadt- und Festungscommando. — [4]) Darunter 1 Thalsperre-Commando. — [5]) Darunter die Festungscommanden zu Ferrara und Piacenza und 1 Fortscommando. — [6]) Darunter 1 Platz- und Schlosscommando. — [7]) Stadt- und Platzcommando. — [8]) Darunter 1 Grenzcommando. —

Genie-Inspection	Genie-Directionen	Genie-Filialen	Genie-Inspection	Genie-Directionen	Genie-Filialen
Wien	7	21	Brünn	2	14
Verona	12 [1])	38	Hermannstadt . .	3	9
Ofen	3	18	Temesvár	4	6
Lemberg	2	13	Agram	4	5
Prag	4	32	Zara	5	8

Im Kriege werden die Feld-Genieinspectionen und Feld-Geniedirectionen errichtet.

4. Die Artilleriebehörden, und zwar:

a) Die Feld-Artilleriedirectionen zu Wien, Verona, Ofen und Lemberg und die Landes-Artilleriedirectionen zu Prag, Brünn, Hermannstadt, Temesvár, Agram und Zara, welche zur Inspicirung und Ueberwachung sämmtlicher Artillerieabtheilungen aufgestellt und als Hilfsbehörden den Landes-Generalcommanden untergeordnet sind. Unmittelbar dem Armee-Obercommando untersteht in technischer Beziehung das Raketen-Zeugsartilleriecommando. Die Feld-Artilleriedirectionen werden bei der Versetzung der Armee auf den Kriegsfuss als Dienstkörper in den organischen Verband des mobilen Armeecommando's aufgenommen und an ihre Stelle Landes-Artilleriedirectionen errichtet.

b) Die Artillerie-Arsenalsdirection zu Wien, welche theils dem Armee-Obercommando, theils dem Landes-Generalcommando zu Wien unmittelbar untersteht.

c) Die Festungs-Artilleriedirectionen zu Mainz und Ulm mit dem Wirkungskreise von Feld- oder Landes-Artilleriedirectionen. Erstere ist Hilfsbehörde des Festungsgouvernements oder Festungscommando's zu Mainz.

5. Die Controllsbehörden. Die Localcontrolle wird von den respicirenden Kriegscommissariaten, die Rechnungscontrolle von den Militär-Rechnungsdepartements ausgeübt. Erstere sind den Landes-Generalcommanden unmittelbar untergeordnet und es bestehen im

Generalate	Respic. Kriegscommissariate	Generalate	Respic. Kriegscommissariate
Wien	11	Brünn	4
Verona	11	Hermannstadt	5
Ofen	13	Temesvár	7
Lemberg	11	Agram	7
Prag	7	Zara	3

Dem Festungsgouvernement oder Festungscommando zu Mainz untersteht das dortige respicirende Kriegscommissariat. Im Kriege wird die Zahl dieser Kriegscommissariate für den Dienst bei der mobilen Armee verhältnissmässig vermehrt.

[1]) Darunter je 1 zu Piacenza und Ferrara.

In jedem Generalate besteht ein Landes Militärrechnungsdepartement (Hilfsbehörde des Landes-Generalcommando's und unmittelbar dem Armee Obercommando untergeordnet), zu Wien das Central-Militärrechnungsdepartement (Hilfsbehörde des Armee Obercommando's) und bei der obersten Rechnungs-Controllsbehörde die General-Rechnungsinspection.

6. Die Militär-Gerichtsbehörden, und zwar: als Gerichte erster Instanz: die Gerichte im Verbande der Truppen und Militärakademien, die Invalidenhausgerichte, die Garnisonsgerichte, die Landes-Militärgerichte und die im Kriegsfalle aufzustellenden Feld-Stabsauditoriate und Armeecorps-Auditoriate; als Gerichtshof zweiter Instanz: das Militär-Appellationsgericht zu Wien, als dritte und letzte Gerichtsinstanz: das Armee-Obercommando (oberster Militär-Justizsenat).

7. Die geistlichen Behörden der Armee, nämlich als oberste geistliche Instanz der Armee das apostolische Feldvicariat des k. k. Heeres zu Wien, welchem in ecclesiasticis die Feldsuperiorate und diesen die im Standesverbande der Truppen und Armeeanstalten befindlichen Militärseelsorgen und die Garnisonsseelsorgen untergeordnet sind. Mit Ausnahme der Landes-Generalcommanden in Temesvár und Zara — für welche das Feldsuperiorat zu Agram bestellt ist — ist im Bereiche aller übrigen Landes-Generalcommanden und zwar im Sitze derselben ein Feldsuperiorat bleibend aufgestellt, welche im administrativen Dienste den Landes-Generalcommanden (als Hilfsbehörden) unterstehen. Die übrigen Militärseelsorgen unterstehen in dieser Beziehung den betreffenden Commandanten. Garnisonsseelsorgen und zwar katholische bestehen: 2 im wiener, 1 im brünner, 1 im prager, 10 im veroneser (je 1 in Piacenza und Ferrara), 4 im ofner, 1 im hermannstädter, 4 im zaraer und 1 im mainzer Generalate; griechisch-nicht-unirte 1 im ofner und 1 im zaraer, evangelische 1 im veroneser Generalate.

Im Kriege wird bei jedem Armee-Generalcommando ein Feldsuperiorat aufgestellt und treten die Feldspitals-Seelsorgen und beim Ausmarsche der Grenztruppenkörper aus ihrer Heimat die Bataillons-Seelsorgen dieser letzteren in Wirksamkeit.

Armeeanstalten sind:

1. allgemeine Armeeanstalten.

a) Die Kriegskassen, und zwar: das (dem Armee-Obercommando unmittelbar untergeordnete) Universal-Kriegszahlamt und die Universal-Depositenadministration zu Wien und die (den Landes-Generalcommanden unmittelbar unterstehenden) 15 Kriegskassen (3 im wiener, 1 im prager, 1 im brünner, 1 im lemberger, 2 im ofner, 2 im veroneser, 1 im agramer, 1 im temesvárer, 1 im hermannstädter und 1 im zaraer Ge-

neralate und 1 zu Mainz, dem dortigen Festungsgouvernement unterstellt). Auch die Marine-Kriegskasse leistet Zahlungen für die Landarmee. Im Kriege werden mobile Feld-Operationskassen errichtet.

b) Die Verpflegsmagazine. Die Monarchie ist in 58 Verpflegsbezirke eingetheilt, in deren jedem ein Regie- und Verrechnungs-Hauptmagazin, mit der Unterordnung unter das betreffende Landes-Generalcommando, sich befindet. Die Vorrats-Verpflegsmagazine sind Filialanstalten. Man zählt

im Generalate	Regie- und Verrechnungs-Hauptmagazine	Verpflegs-magazine in Festungen	Vorrats-magazine
Wien	9	1	4
Verona	3	6 [1])	—
Ofen	10	—	2
Lemberg	9	—	3
Prag	6	1	—
Brünn	3	—	—
Hermannstadt	4	—	—
Temesvár	3	1	4
Agram	3	—	2
Zara	3	1	—

Zu Mainz besteht gleichfalls 1 Hauptmagazin mit 2 Verpflegsmagazinen (zu Rastatt und Ulm). Im Kriege gelangen bewegliche Colonnen-Verpflegsmagazine, Nachschubs-Verpflegsmagazine mit Feldbäckereien, und Haupt-Vorrats-Verpflegsmagazine zur Errichtung.

c) Die ärarischen Fleischregieanstalten im Kriege, nämlich die Corps-Schlachtvieh-Vertheilungsdepóts, die Armee-Schlachtvieh-Vertheilungsdepóts und das Schlachtvieh-Einlieferungs- und Nachtriebsdepót.

d) Die Bauverwaltungen, als welche die Geniedirectionen fungiren.

e) Die (den Landes-Generalcommanden untergeordneten) Monturs-Oekonomie-Commissionen, nämlich die Monturs-Oekonomie-Hauptcommission zu Stockerau (mit 1 Filialdepót) und 7 Monturs-Oekonomie-Commissionen zu Prag (mit 1 Filialdepót zu Mainz), Brünn, Altofen, Gratz (mit 1 Filialdepót), Venedig, Jaroslau und Karlsburg. Auf dem Kriegsfusse gelangen bewegliche Colonnen-Montursmagazine, Monturs-Felddepóts und Monturs-Hauptdepóts zur Errichtung.

f) Die Militär-Spitalsanstalten, und zwar: die Garnisonsspitäler (5 im wiener [mit 2 Filialen], 5 im prager, 2 im brünner, 3 im lemberger, 4 im ofner, 1 im hermannstädter, 2 im temesvárer, 1 im agramer, 6 [mit 3 Filialen] im veroneser Generalate), die Truppenspitäler, die

[1]) Darunter je 1 zu Piacenza und Ferrara.

Marodehäuser, die Militär-Badehäuser (2 im wiener, 2 im prager, 1 im lemberger, 1 im veroneser, 1 im temesvárer und 1 im agramer Generalate und 1 Trinkkuranstalt zu Recoaro bei Vicenza), und die im Kriege zu errichtenden beweglichen Feld-Aufnahmsspitäler und Feldspitäler.

g) Die Militär-Medicamentenanstalten. Unter Leitung der Medicamenten-Regiedirection bestehen: das Hauptmedicamentendepót zu Wien, 10 Medicamentendepóts mit Garnisonsapotheken, 30 Festungs- und Garnisons- und 3 Invalidenhaus-Apotheken und im Kriege die Medicamenten-Felddepóts und Feldapotheken.

h) Die Transportssammelhäuser. Selbstständige oder stabile (den betreffenden Stadt- oder Festungscommanden untergeordnete) Transportssammelhäuser bestehen 2 im wiener, 1 im prager, 2 im brünner, 8 im veroneser, 2 im ofner, 1 im lemberger, 1 im hermannstädter, 1 im temesvárer Generalate). Im Kriege werden mobile Armee-Transports-Sammelhäuser errichtet.

i) Die 6 Disciplinar-Compagnien (à 238 Mann) zu Komorn, Mantua, Karlsburg, Temesvár, Olmütz und Theresienstadt, den betreffenden Festungscommanden unmittelbar untergeordnet.

k) Die 41 Garnisons-, 17 Festungs-, die Truppen- und im Kriege die mobilen Feld-Stockhäuser.

2. Besondere Armeeanstalten:

a) Die technische Artillerie, welche aus 18 Zeugsartillerie-Commanden (worunter 1 Feuergewehr-, 1 Geschütz- und 1 Raketen-Zeugsartillerie-Commando) besteht, zu welchen im Kriege noch die Feld-Zeugs- und Arbeits-Compagnien kommen. Der Stand ist verschieden und beträgt bei einem Commando 85—1.111 Mann im Frieden und 108—1.563 Mann im Kriege, bei einer Zeugscompagnie 32—197, bei einer Arbeitscompagnie 276 Mann.

b) Die Fuhrwesens-Material-, die Pionnier-Zeugs- und die Flottillen-Zeugs-Depóts, sowie die Brückenzeugsreserve im Kriege.

c) Die Beschäl- und Gestütsanstalten, nämlich: die 10 Beschäl- und Remontirungs-Commanden zu Schlosshof, Gratz, Nimburg, Brünn, Drohobycze, Radautz, Stuhlweissenburg, Grosswardein, Szepsi-Szent-György und Agram und die 6 Militärgestüte zu Mezöhegyes, Babolna, Kisbér, Radautz, Piber und Ossiach. Der Stand eines Commando's variirt von 59—707, jene eines Gestüts von 118—1.224 Mann.

d) Das (dem Generalquartiermeisterstabe unmittelbar unterstehende) militär-geographische Institut zu Wien.

e) Die Militär-Invalidenhäuser (den Landes-Generalcommanden untergeordnet) zu Wien (mit 1 Filiale), Prag, Tyrnau (mit 3 Filialen), Pettau und Padua. Bei jedem Invalidenhause befindet sich ein Militärspital und eine

Interimal-Versorgungsanstalt (für die Aufnahme von Soldaten-Witwen und Kindern), beim tyrnauer Invalidenhausspitale eine eigene Irrenabtheilung.

f) Die Militär-Lehranstalten: die Kriegsschule in Wien, der höhere Artillerie- und Geniecurs, das Militär-Lehrerinstitut, die Militär-, die Genie- und die Artillerie-Akademie, die 4 Kadetteninstitute, das Militär-Central-equitationsinstitut, das Artillerie-Equitationsinstitut, die medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie, das wiener Thierarzneiinstitut, die militär-administrative Lehranstalt, das Offizierstöchter Erziehungsinstitut zu Hernals nächst Wien, alle unmittelbar dem Armee-Obercommando untergeordnet; ferner die 10 Militär-Ober- und 10 Untererziehungshäuser, die 15 Schulcompagnien, die 2 Schulescadronen und die 2 Mannschaftstöchter-Erziehungsinstitute.

3. Die Artillerie-Reserveanstalten im Kriege, nämlich: die Armeecorps-Munitions-Unterstützungsreserven, die Armee-Munitions-Hauptreserven, die Armee-Munitions-schweren Reserven, die Artillerie-Felddepôts und die Artillerie-Hauptfelddepôts.

Militärrechtspflege. Die gesammten zum Standesverbande der k. k. Armee gehörigen Individuen, sowie die Militärgrenze, unterliegen der militärischen Gerichtsbarkeit. Die höchste Gerichtsinstanz ist das Armee-Obercommando (oberster Militär-Justizsenat) zu Wien. Die zweite Gerichtsinstanz ist das Militär-Appellationsgericht zu Wien, welchem auch die Ueberwachung der Justizpflege bei den Gerichten erster Instanz obliegt. Während in der 2. und 3. Instanz die Straf- und Privat-Rechtspflege vereinigt ist, ist in der ersten Instanz dies nur bei den Gerichten im Verbande der Truppen und Militärakademien und den Invalidenhausgerichten der Fall, während die Garnisonsgerichte nur die Strafrechtspflege, die Landes-Militärgerichte nur die Privat-Rechtspflege auszuüben haben. Die Strafrechtspflege erster Instanz wird überall im Namen eines Gerichtsherrn ausgeübt, dem das Recht der Urteilsbestätigung, Strafmilderung oder Begnadigung zusteht. Gerichtsherren sind die Regimentsinhaber, der Chef des Adjutantencorps, der Chef des Generalquartiermeisterstabs, der Gensd'armerie-Generalinspector, die Hauptleute der Garden und der Capitän der Leibgardegensd'armerie, und für alle nicht zum Standesverbande der Regimenter oder dieser Corps gehörigen Militärindividuen, sowie für die Chargen vom Obersten aufwärts die landescommandirenden Generale und bei den mobilen Armeen die Armeecommandanten.

Eigene Gerichte der Truppen sind bei den Linien-Infanterieregimentern, den Grenzregimentern, dem titler Grenzbataillone, dem tiroler Jägerregimente, den Cavallerie- und Feldartillerié-Regimentern, dem Küstenartillerie- und dem Raketeur-Regimente und bei allen Gensd'armerieregimentern aufgestellt. In Straffällen, welche die Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt überschreiten, entscheidet das aus Individuen desselben Truppenkörpers zusammengesetzte Kriegsrecht.

Ueber alle im Bereiche eines Landes-Generalcommando's dislocirten und nicht der Truppen- oder Militärakademie-Jurisdiction unterstehenden Truppen, Anstalten und Militärindividuen steht dem landescommandirenden General die Strafgerichtsbarkeit zu, welche derselbe mittels der Garnisonsauditoriate (theilweise mittels der Invalidenhaus-Auditoriate) ausübt. Garnisonsgerichte bestehen 7 im wiener, 11 im veroneser, 10 im ofner, 7 im lemberger, 6 im prager, 3 im brünner, 2 im hermannstädter, 3 im temesvárer 2 im agramer und 2 im zaraer Generalate. In Bezug auf alle der Strafgerichtsbarkeit den Garnisonsgerichten unterstehenden Truppen, Armeeanstalten und Militärindividuen obliegt die Privatrechtspflege den Landes-Militärgerichten, deren je eines am Sitze eines jeden Landes-Generalcommando's sich befindet. Im Kriege gelangen als Gerichte erster Instanz noch die Armeecorps-Auditoriate bei den Armeecorpscommanden und das Feld-Stabsauditoriat im operirenden Hauptquartiere zur Errichtung.

In der Militärgrenze bilden für die Bewohner der Stadtcommunitäten die Magistrate derselben, für alle übrigen Bewohner die betreffenden Grenzregimentsgerichte die zuständigen Gerichte. Mit dem Magistrate zu Zengg ist zugleich das Handels- und Wechselgericht für die Militärgrenze vereinigt und als Berggerichte für dieselbe fungiren das Landes-Militärgericht zu Agram und das illyrisch-banater Regimentsgericht zu Weisskirchen. Eine Art Schiedsgerichte bilden für das Grenzland die Compagniecommanden.

Zu Seite 426. Verwaltung der Militärgrenze. Den Regimentscommanden sind die Brigadecommanden, und zwar in der kroatisch-slavonischen Militärgrenze zu Gospic, Karlstadt, Belovar, Petrinia und Vinkovce, in der banatisch-serbischen zu Semlin, Pančova und Karansebes, übergeordnet, welche als politische Verwaltungsbehörden in zweiter Instanz erscheinen und in dieser Eigenschaft den bezüglichen Landes-Generalcommanden mittels der Truppendivisions-Commanden untergeordnet sind. — Zeile 17 v. o. Streiche die Worte „Militär- und Civilgouvernements“.

Zu Seite 427. Das Seite 427 bis 429 („die Militärpflicht ist allgemein etc.“) Gesagte ist durch Folgendes zu ersetzen:

Die Landmacht.

Oesterreich ist nach Russland die stärkste Landmacht in Europa. Seine Truppen sind, mit Ausnahme der in Kroatien, Slavonien, Dalmatien und der Wojwodina befindlichen, welche sich blos in Brigaden und Divisionen formiren, und der österreichischen Besatzungstruppen in den deutschen Bundesfestungen, in 4 Armeen taktisch gegliedert. Eine Armee wird durch 3—4 Armeecorps, ein Armeecorps durch 2—3 Truppendivisionen, eine Division durch 2—3 Brigaden, eine Infanteriebrigade durch 4—5 Bataillone Fuss-

truppen und 1 Fussbatterie, eine Cavalleriebrigade durch 2—3 Cavallerieregimenter und 1 Cavalleriebatterie gebildet. Im Frieden ist das I. Armeecommando zu Wien, das II. zu Verona, das III. zu Ofen und das IV. zu Lemberg bleibend verlegt, die Dislocation der Armeecorps-,Truppendivisions- und Brigade-Commanden aber veränderlich.

Die österreichische Heeresmacht zählt im Frieden c. 400.000, im Kriege 700.000 bis 800.000 Mann.

Die Truppen Oesterreichs zerfallen in:

1. k. k. Leibgarden, zur Bewachung des Kaisers und der kaiserlichen Familie bestimmt. Diese sind: a) die erste Arcieren-Leibgarde, gebildet aus Offizieren, 164 Mann; b) die Trabanten-Leibgarde, 94 Mann; c) die Leibgarde-Gensd'armerie, 218 Mann und 119 Pferde; d) die Hofburgwache, 305 Mann.

2. Die Infanterie, 238.456 Mann im Frieden und 519.617 Mann im Kriege, und zwar:

a) Linieninfanterie in 62 Regimentern. Auf dem Friedensfusse besteht jedes Linieninfanterie-Regiment aus: dem Regimentsstabe und 4 Feldbataillonen zu 6 Compagnien, zusammen aus 2.830 Mann; auf dem Kriegsfusse aus: dem Regimentsstabe, 4 Feldbataillonen zu 6 Compagnien und 1 Depôtbataillon zu 4 Compagnien und wird ausserdem über Befehl des Kaisers bei jedem Regimente 1 Grenadierbataillon zu 4 Compagnien (900 Mann) aufgestellt, mit welchem das Regiment dann 6.886 Mann und 76 Pferde zählt. Solange die Grenadierbataillone nicht aufgestellt sind, bestehen die ersten Compagnien der 4 Feldbataillone nicht und sind an deren Stelle die 4 Grenadiercompagnien einrangirt. Zusammen zählt die Linieninfanterie 175.460 Mann im Frieden und 426.932 Mann im Kriege.

b) National-Grenzinfanterie in 14 Regimentern und 1 selbstständigen (titler) Bataillone formirt. Ein jedes Grenzregiment besteht aus dem Regimentsstabe, 2 Feldbataillonen zu 6 Compagnien, 1 Reservebataillon zu 4 Compagnien und 1 Grenzartilleristen-Abtheilung; das titler Grenzbataillon aus dem Bataillonsstabe, 1 Feldbataillone zu 6 Compagnien und 1 Reservedivision. Die Reserveabtheilungen sind im Frieden in der Regel ausser Activität. Auf dem Kriegsfusse zählt jedes Grenzregiment 3.880 Mann und 38 Pferde, das titler Grenzbataillon 1.934 Mann und 22 Pferde. Die National-Grenzinfanterie zählt im Kriege 56.254, im Frieden c. 40.000 Mann.

c) Die Jägertruppen, 20.268 Mann im Frieden und 32.961 Mann im Kriege. Diese formiren: aa) das tiroler Kaiser-Jägerregiment, bestehend aus dem Regimentsstabe, 7 Feldbataillonen (6 zu 4, 1 zu 6 Compagnien) und 1 Depôtbataillon (zu 3 Compagnien), 4.538 Mann im Frieden, 6.966 Mann und 138 Pferde im Kriege; bb) 25 Feld-Jägerbataillone, und zwar: 5 Bataillone, jedes bestehend aus dem Bataillonsstabe und 6 Compagnien, wozu im Kriege noch 1 Depôtcompagnie kömmt, 846 Mann im Frieden und

1.427 Mann und 23 Pferde im Kriege, — 20 Bataillone, jedes bestehend aus dem Bataillonsstabe und 4 Compagnien und für je 2 im Kriege 1 Depótcompagnie, 575 Mann im Frieden und 874 Mann und 19 Pferde im Kriege, wozu noch die Depótcompagnie mit 138 Mann kömmt.

d) Die Sanitätstruppen, 2.728 Mann im Frieden und 3.470 Mann im Kriege. Diese bestehen mit der Unterordnung unter 3 Sanitätstruppen-Inspectionen aus 14 selbstständigen Compagnien. Eine Sanitätstruppen-Inspection zählt 4 Mann, eine Sanitätscompagnie im Frieden 194 Mann, im Kriege 247 Mann und 83 Pferde.

3. Die Cavallerie, 66.120 Mann im Frieden, 70.912 Mann im Kriege, und zwar:

a) Schwere Cavallerie (20.016 Mann im Frieden, 21.712 Mann im Kriege): 8 Kürassier- und 8 Dragoner-Regimenter; im Frieden besteht jedes Regiment aus dem Regimentsstabe, 6 Escadronen und 1 Depótcadre, 1.251 Mann und 1.051 Pferde, im Kriege aus dem Regimentsstabe, 6 Escadronen und 1 Depótescadron, 1.357 Mann und 1.157 Pferde.

b) Leichte Cavallerie (46.104 Mann im Frieden, 49.200 Mann im Kriege): 12 Husaren- und 12 Ulanen-Regimenter; jedes Regiment besteht im Frieden aus dem Regimentsstabe, 8 Escadronen und 1 Depótcadre, 1.921 Mann und 1.639 Pferde, im Kriege aus dem Regimentsstabe, 8 Escadronen und 1 Depótescadron, 2.050 Mann und 1.770 Pferde.

Je 2 Escadronen bilden bei der Cavallerie 1 Division.

4. Die Feldartillerie, 27.953 Mann im Frieden, 54.503 Mann im Kriege. Diese formirt:

a) 12 Feldartillerie-Regimenter, deren jedes im Frieden aus dem Regimentsstabe, 4 sechspfünder und 3 zwölfpfünder Fussbatterien (à 8 Geschütze), 5 Cavalleriebatterien (à 8 Geschütze) und 3 Compagnien, im Kriege aus dem Regimentsstabe, 1 Ergänzungsabtheilung, 4 sechspfünder, 3 zwölfpfünder Fussbatterien (à 8 Geschütze), 6 Cavalleriebatterien (à 8 Geschütze), 1 langen Haubitzbatterie (à 8 Geschütze) und bei 3 Regimentern aus 5, bei 9 Regimentern aus 4 Compagnien besteht. Im Frieden zählt jedes Regiment 2.000 Mann und 365 Pferde, im Kriege bei 3 Regimentern 4.104 Mann und 2.289 Pferde, bei 9 Regimentern 3.878 Mann und 2.289 Pferde.

b) 1 Küstenartillerie-Regiment, bestehend aus dem Regimentsstabe und 3 Bataillonen, von welchen ein jedes im Frieden mit 4, im Kriege mit 5 Compagnien aufgestellt ist, 1.854 Mann im Frieden und 3.439 Mann im Kriege.

c) 1 Raketeur-Regiment, formirt im Frieden aus dem Regimentsstabe, 18 Raketenbatterien (zu 8 Wurstfahrzeugen) und 2 Compagnien, 2.099 Mann und 484 Pferde, im Kriege aus dem Regimentsstabe, 20 Raketenbatterien (zu 8 Wurstfahrzeugen) und 3 Compagnien, 3.850 Mann und 2.476 Pferde.

Im Kriege werden 18pfünder Positions- und Mörserbatterien aufgestellt.

5. Die technischen Truppen (12.955 Mann im Frieden, 24.253 Mann im Kriege), nämlich:

a) Die Genietruppen (6.936 Mann im Frieden, 11.232 Mann im Kriege) formirt in 12 Geniebataillonen, jedes bestehend aus dem Bataillonsstabe und 4 Feldcompagnien, wozu im Kriege noch 1 Depôtcompagnie kömmt, 578 Mann im Frieden und 936 Mann nebst 30 Pferden im Kriege.

b) Die Pionniertruppen (4.273 Mann im Frieden, 10.000 Mann im Kriege), formirt in 6 Bataillonen, von denen jedes im Frieden aus dem Bataillonsstabe und 4 Feldcompagnien, 610 Mann, im Kriege aus dem Bataillonsstabe, 4 Feldcompagnien, 6 Kriegsbrückenbespannungen und 1 Depôtcompagnie, 1.435 Mann und 606 Pferde, besteht. 3 Bataillone führen überdies noch 1 Brückenbespannungsdepôt und 1 Pionnierzeugsdepôt im Stande und jeder mobilen Armee wird eine Pionnierzeugsreserve zugewiesen.

c) Das Flottillencorps, formirt in 3 Flottillen — die Donau-, Lagunen- und Binnenseeflottille —, deren jede im Frieden aus dem Flottillenstabe und 3 Compagnien (die Donauflottille überdem 1 kaiserl. Yacht, diese und die Lagunenflottille je 1 Flottillen-Artillerieschule, die Binnenseeflottille 1 Maschinistenschule), im Kriege aus dem Flottillenstabe und 6 Compagnien besteht; zusammen 1.746 Mann im Frieden und 3.021 Mann im Kriege. Der Stand der Fahrzeuge ist; 1 kaiserl. Yacht, 23 Kriegsdampfer, 38 Kanonenboote, 1 Raketenboot, 38 Patrouilleschiffe, 13 Schleppschiffe, 7 schwimmende Batterien, 2 Transportsdampfer und 28 Rudertransportsschiffe.

6. Das Militär-Fuhrwesenscorps, formirt in: 7 Landesfuhrwesenscommanden (à 11—24 Mann), zu Wien, Prag, Brünn, Verona, Pest, Hermannstadt und Lemberg, 24 Fuhrwesens-Transportsescadronen (à 95 Mann und 82 Pferde im Frieden und 156 Mann und 228 Pferde im Kriege), 12 Fuhrwesens-Standesdepôts und 9 Fuhrwesens-Materialdepôts, wozu im Kriege die Armee-Fuhrwesenscommanden, die Fuhrwesens-Feldinspectionen, die notwendige Vermehrung der Transportsescadronen, die Park- und die Felddepôts, die Kassa- und Kanzlei-, Sanitäts-, Aufnahmsspitals- und Feldbacköfen-Bespannungsescadronen, die Fuhrwesens-Ergänzungsdepôts der Armee und der Armeecorps kommen.

7. Die im Kriege zur Errichtung gelangenden Truppenkörper, nämlich die Stabsinfanterie und die Stabsdragoner, die Freibataillone, die irreguläre leichte Cavallerie, die 7 Divisionen leichter Grenzreiterei und die 7 berittenen Sereschanerdivisionen der Militärgrenze.

8. Die Landes-Sicherheitstruppen, nämlich 19 Gensd'armerieregimenter (zu verschiedenem Stande), 18.985 Mann und 1.919 Pferde, und das Militär-Polizeiwachcorps in 23 Abtheilungen, 5.947 Mann und 164 Pferde. Gensd'armerieabtheilungen verrichten im Kriege Botenjägerdienste.

Der Landmacht sind noch beizufügen:

1. Der Armeestab, welcher besteht:

a) aus der Generalität, den Stabs- und Oberoffizieren, nämlich:

aa) Generalität; diese zählte im Sommer 1856: 5 Feldmarschälle, 44 Feldzeugmeister und Generale der Cavallerie, 192 Feldmarschalllieutenants und 277 Generalmajore. bb) Adjutantencorps (12 Generale und Obersten, 114 Stabs- und Oberoffiziere im Frieden). cc) Corps des Generalquartiermeisterstabs (127 Generale, Stabs- und Oberoffiziere im Frieden und 181 im Kriege). dd) Militär-Ingenieur-Geographencorps — 44 Stabs- und Oberoffiziere. ee) Specialstäbe: Artillerie-, Genie-, Pionniercorps- und Flottillen-, Fuhrwesensstab. ff) Die ausserhalb der Truppe auf systemisirten Posten angestellten Infanterie- und Cavallerieoffiziere. gg) Die Stabs- und Oberoffiziere in Friedensanstellungen.

b) aus den Militärparteien (Militärgeistlichkeit, Kriegscommissariat, Auditoriat, Feldärzte und Militärthierärzte).

c) aus den Militärbeamten und endlich

d) aus den Militär-Unterparteien und Armeedienern.

2. Die Offiziere und Mannschaft bei den (pag. 895 u. folg. erwähnten) Armeeanstalten.

Zu Seite 430, Zeile 4 v. o. Statt „Werbbezirke" lies „Ergänzungsbezirke". — Selbstständige Ergänzungsbezirke, aus welchen ausschliesslich sie ihren Mannschaftsabgang durch Recruten zu decken haben, besitzen blos: die Linien-Infanterieregimenter, das tiroler Jägerregiment, das 24. Feldjägerbataillon, die National-Grenzregimenter und das titler Grenzbataillon. Alle übrigen Truppenkörper erhalten den Ersatz für die abgängigen Leute entweder unmittelbar durch Zuweisung von Recruten aus einem oder mehreren der erwähnten Ergänzungsbezirke, oder aber mittelbar, durch Zutransferirung bereits dienender Mannschaft aus dem Stande anderer Truppenkörper.

Zu Seite 431. Die Tabelle über die Mannschaftsergänzung ist dahin zu verbessern, dass Oesterreich unter und ob der Ens mit Salzburg jetzt 4 Jägerbataillone, Steiermark 2 Infanterieregimenter und 2 Jägerbataillone, Kärnten, Krain und Küstenland 3 Infanterieregimenter und 2 Jägerbataillone und mit Steiermark 1 Kürassier- und 1 Dragonerregiment, Böhmen 4 Jägerbataillone und keine Ulanenregimenter, Lombardie-Venedig 5 Jägerbataillone und 4 Ulanenregimenter, Ungarn 13, Siebenbürgen 5 Infanterieregimenter stellt.

Zu Seite 433. Mit allerh. Entschliessung vom 5. August 1856 erhielt das Marine-Obercommando die Stellung und den Wirkungskreis einer selbstständigen obersten Centralbehörde in Marine-Angelegenheiten; sein Sitz ist Triest. Es besteht aus 3 Sectionen: I. Marine-Adjutantur, Militär-Referat, Justiz und Sanität mit der Präsidialkanzlei und 3 Abtheilungen, II. technischer

Zweig mit 4 Abtheilungen, III. Administration mit 2 Abtheilungen. Dem Marine-Obercommando unterstehen: das Marine-Schiffbaucorps-Commando, das Matrosencorps-Commando, das Marine-Artillerietruppen-Commando, das Marine-Infanterie-Regimentscommando, die Marine-Akademie-Direction, das Marine-Schulcompagnie-Commando, das Marine-Superiorat, alle zu Triest, die Marinekanzlei zu Wien, welche die vermittelnde Stellung zwischen dem Kaiser und dem Marine-Obercommando einnimmt, die Marine-Kriegskasse, das Marine-Rechnungsdepartement, das Marine-Bauinspectorat zu Triest, die Hafenadmiralate zu Triest, Venedig und Pola. Den Hafenadmiralaten unterstehen die Commanden der im betreffenden Bezirke stationirten Kriegsfahrzeuge, die Arsenalausrüstungs- und Marine-Bau-Directionen.

Zu Seite 434. Die österreichischen Gesandtschaften in auswärtigen Staaten sind: der Botschafter in Rom, die ausserordentl. Gesandten und bevollmächtigten Minister in Baden, Bayern, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, in Hannover, Braunschweig und Oldenburg, in Kurhessen, im Grossh. Hessen und Nassau, in den Niederlanden, in Preussen und Mecklenburg, in Russland, in Sachsen, in Schweden, der Schweiz, beiden Sicilien, Spanien, Toskana und Württemberg, der bevollmächtigte Minister und Präsidialgesandte am Bundestage, der Internuntius in der Türkei, die Geschäftsträger in den anhaltischen, reussischen und schwarzburgischen Landen, bei der freien Stadt Frankfurt, die Ministerresidenten in Brasilien, den Hansestädten, in Modena und Parma und in den vereinigten Staaten von Nordamerika.

Zu Seite 434, Zeile 6 v. u. Nach „Mecklenburg" setze „Modena".

Zu Zeite 436, Zeile 24 v. o. Verträge wegen Auslieferung der Verbrecher bestehen auch (seit 1856) mit den nordamerikanischen Freistaaten und mit dem Kirchenstaate.

Zu Seite 438. Unterm 5. Mai 1856 trat die päpstliche Regierung, in demselben Jahre Spanien und Sicilien dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereine bei. Am 17. Januar 1856 wurde ein Handelsvertrag mit Tunis, am 15. Mai 1856 mit den Niederlanden ein Handels- und Schifffahrtsvertrag, sowie eine Convention wegen Aufstellung österreichischer Consularämter in den niederländischen Kolonien, am 14. März 1857 zwischen Oesterreich, Preussen, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Niederland, Russland, Schweden-Norwegen und den Hansestädten einerseits und Dänemark andererseits ein Vertrag über Aufhebung und Ablösung des Sundzolles, abgeschlossen. Der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Griechenland von 1835 erhielt Additionalartikel unterm 12. Juli 1856. An dem Staatsvertrage vom 26. Mai 1857 zwischen den Grossmächten und der Schweiz wegen Verzichtleistung Preussens auf Neuenburg nahm Oesterreich gleichfalls Theil.

Zu Seite 439. Eisenbahnverträge bestehen ferner mit Bayern vom

21. April 1856, mit Sardinien vom 19. Juni 1856, ein Telegraphenvertrag mit Sardinien vom 3. October 1856.

Zu Seite 289. Die Eisenbahnstrecke Laibach-Triest wurde Ende Juli 1857 dem allgemeinen Verkehre eröffnet.

Das Königreich Bayern.

Zu Seite 456. Die Bevölkerung des Königreichs Bayern betrug nach der Zählung vom December 1855: 4,541.556 Bewohner (2,229.225 männlich, 2,312.331 weiblich), nämlich in Oberbayern 744.151, Niederbayern 554.013, Oberpfalz und Regensburg 471.906, Oberfranken 499.913, Mittelfranken 533.587, Unterfranken und Aschaffenburg 589.076, Schwaben und Neuburg 561.576, Pfalz 587.334 Individuen.

Zu Seite 459. München zählte im December 1855: 132.112 Bewohner.

Zu Seite 466. Den landwirtschaftlichen Versicherungsanstalten füge die (unterm 16. Juni 1856 errichtete) neue bayerische Hagelversicherungsgesellschaft bei.

Zu Seite 467. Für das Verwaltungsjahr $18^{54}/_{55}$ waren die Ergebnisse des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebs im Königreiche Bayern folgende:

Man zählte an im Betriebe stehenden Gruben: 36 für Gold (Waschgold), 2 für Gold- und silberhaltige Erze, 95 für Eisenerze, 2 für Bleierze, 3 für Quecksilbererze, 1 für Kupferkiese, 1 für Kobalt und Fahlerze, 3 für Antimonerze, 2 für Magnet- und Schwefelkiese, 42 für Ocker- und Farbenerden, 95 für Stein- und Braunkohlen, 43 für Grafit, 29 für Porzellan-, 1 für Schmirgel-, 42 für Thonerde, 1 für Speckstein, 3 für Gyps, 6 für Dach- und Tafelschiefer, 9 für Schwer-, Fluss- und Feldspat, sowie Quarz; an im Betriebe stehenden Hüttenwerken: 111 für Eisen und Stahl, 1 für Antimonium, 2 für Alaun, Vitriol und rote Farbe; an Salinen 7. Ferner standen im Betriebe: 51 Hohöfen, 16 Blauöfen, 23 Kupolöfen, 4 Flamm-, 4 Tiegel-, 31 Puddling-, 15 Schweissöfen, 199 Frisch- und Streckfeuer, 1 Rohstahlfeuer etc. Die Production betrug: 330 Kronen Waschgold, 3.223 Zollcentner gold- und silberhaltige Erze, 1,404.673 Zollctr. Eisenerze, 1.494 Zollctr. Bleierze, 55 Zollctr. Quecksilbererze, 118 Zollctr. Kupferkiese, 168 Zollctr. Kobalt und Fahlerze, 638 Zollctr. Antimonerze, 27.504 Zollctr. Magnet- und Schwefelkiese, 4,420.581 Zollctr. Stein- und Braunkohlen; — 457.610 Zollctr. Roheisen in Gänzen und Masseln, 549 Zollctr. Rohstahleisen, 107.518 Zollctr. Gusswaaren aus Erzen, 32.243 Zollctr. Gusswaaren aus Roheisen, 392.053 Zollctr. Stab- und gewalztes Eisen, 24.274 Zollctr. Eisenblech, 15.869 Zollctr. Eisendraht, 1.398 Zollctr. Stahl, 51 Zollctr. Antimon, $116^1/_2$ Zollctr. Alaun, 5.805 Zollctr. Vitriol, 3.365 Zollctr. rote Farbe; — 34.202 Zollctr. Steinsalz, 865.625 Zollctr. Kochsalz, 58.548 Zollctr. Viehsalz und 26.957 Zollctr.

Dungsalz. — Bei den Berg- und Hüttenwerken und Salinen waren im Jahre $18^{54}/_{55}$: 10.280 Arbeiter (mit 22.472 Familiengliedern) beschäftigt.

Zu Seite 477. Eine neue Telegraphenlinie führt von Nürnberg und Bamberg nach Fürth.

Zu Seite 478. Seit 1. Juli 1857 besteht zu Lindau eine Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Zu Seite 483. Mit k. Entschliessung vom 1. December 1856 wurde eine Artillerie- und Genieschule errichtet.

Zu Seite 519. Durch Gesetz vom 1. Juli 1856 sind einzelne Abänderungen in der Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheins eingetreten. Diesem zufolge wurden in jedem Kreise eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Bezirksgerichten errichtet, welche die gesammte Competenz der bisherigen Kreis- und Stadtgerichte besitzen, jedoch für diejenigen Geschäftszweige, welche einzelnrichterlich zu behandeln sind, die Benennung „Bezirksgericht als Einzelnrichteramt" führen. Die collegiale Verfassung der Landgerichte wurde aufgehoben. Von den bisher zu dem Wirkungskreise der Landgerichte gehörigen Rechtssachen verblieben denselben nur diejenigen, welche in der ersten Instanz durch Einzelnrichter zu erledigen sind, während alle übrigen an die betreffenden Bezirksgerichte übergingen. Durch Einzelnrichter sind in erster Instanz bei den Bezirks- und Landgerichten zu erledigen: Klagen wegen Ehrenverletzungen, Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten, Vermietern und Mietern von Wohnungen, Reisenden und Wirten oder Fuhrleuten etc., Handelsstreitigkeiten auf Messen und Märkten, Entschädigungsklagen, Klagen unter 150 fl. Geldwert, gewisse Concursprocesse u. s. w. Die Voruntersuchungen über Verbrechen und Vergehen fallen in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte; doch können für dieselben auch besondere Criminalbezirke (mit ständigen Bezirksuntersuchungsrichtern) gebildet werden. Die Untersuchung und Aburteilung der Uebertretungen gehört an den Bezirks- und Landgerichten zur Zuständigkeit der Einzelnrichter; die Aburteilung in II. Instanz erfolgt durch die Bezirksgerichte. Administrativ-contentiose Rechtssachen und polizeiliche Untersuchungssachen werden bei den Landgerichten einzelnrichterlich beschieden.

Zu Seite 527. Durch k. Verordnung vom 10. Januar 1857 wurde die Eintheilung des Kriegsministeriums in 6 Sectionen aufgehoben und sind dem Kriegsminister der General-Verwaltungsdirector, der Generalsecretär und die für die verschiedenen Dienstzweige bestimmten Referenten (mit Ausnahme jener für die Administration, welche dem General-Verwaltungsdirector untergeordnet sind) unmittelbar unterstellt worden.

Zu Seite 528, Zeile 8 v. o. Statt „Zeughaushauptdirectoren" lies „Zeughaushauptdirection". — Zeile 13 v. o. Statt „Ingenieurcorpscommando" lies „Geniecorpscommando" und Zeile 14 v. o. lies statt „Ingenieurberatungscommission" „Genieberatungscommission".

Zu Seite 530, Zeile 9 v. u. Statt „bis zum vollendeten 60. Lebensjahre“ lies „bis zum vollendeten 55. Lebensjahre“; — Zeile 2 v. u. statt „60. Lebensjahre“ lies „55. Lebensjahre“.

Zu Seite 531. Durch kön. Verordnung vom 17. November 1856 traten folgende Aenderungen in der Formation des Heeres ein: Von den 16 Infanterieregimentern besteht jedes aus dem Stabe und 3 Bataillonen (2 à 5 — worunter 1 Schützencompagnie —, 1 à 4 Compagnien), 3.541 Mann im Kriege, 3.481 Mann im Frieden; von den 6 Jägerbataillonen jedes aus dem Stabe und 5 Compagnien, 980 Mann im Kriege und 969 Mann im Frieden; von den 2 Kürassier- und 6 Chevauxlegers-Regimentern jedes aus dem Stabe und 6 Escadronen, 1.138 Mann mit 916 Pferden im Kriege und 1.126 Mann mit 675 Pferden im Frieden. Die 2 Ouvrierscompagnien wurden in eine (mit 285 Mann) vereinigt und die Genietruppen formirt in das Geniecorpscommando (5 Mann), den Geniestab (54 Offiziere) und das Genieregiment (in der bisherigen Formation). Der totale Kriegsstand der Armee beläuft sich jetzt auf 86.787 Mann (ohne Gensd'armerie, Hartschiere, Invaliden und Generalität). Die Reserve zählt 62.489 Mann Infanterie, 10.384 Mann Cavallerie, 8.816 Mann Artillerie, 1.000 Mann Geniereservebataillon, zusammen 82.689 Mann. Der Präsenzstand ist viel geringer als der Friedensstand.

Zu Seite 532. Die Landwehrartillerie im diesseitigen Bayern zählt 969 Mann.

Das Königreich Württemberg.

Zu Seite 548. Nach der Zählung vom 3. December 1855 betrug die Bevölkerung des Königreichs Württemberg 1,669.720 Individuen (801.199 mänlich und 868.521 weiblich), nämlich im Neckarkreise 478.826, im Schwarzwaldkreise 418.809, im Jagstkreise 366.508, im Donaukreise 405.577 Bewohner.

Zu Seite 549. Stuttgart zählte im December 1855: 46.507 Bewohner.

Zu Seite 559. Von Plochingen nach Reutlingen ist eine Eisenbahn im Baue.

Zu Seite 579. Zwischen der Krone Württemberg und der römischen Curie fand eine Vereinbarung statt, welche am 5. Juni 1857 durch den Austausch der Ratificationsurkunden zum endgiltigen Abschlusse gelangte. Dieser zufolge hat in Hinkunft über alle katholisch-kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, der Gerichtshof des Bischofs zu erkennen und wird in kirchlichen Angelegenheiten der wechselseitige Verkehr des Bischofs, des Klerus und des Volkes mit dem päpstlichen Stuhle, sowie des Bischofs mit dem Klerus und dem Volke völlig frei sein. Die kön. Verordnung vom 30. Januar 1830 wurde aufgehoben.

Zu Seite 593. Alle das Truppencorps betreffenden Verordnungen werden seit 1. Januar 1857 in einem „militärischen Verordnungsblatte“ bekannt gegeben.

Zu Seite 594. Der jetzige Stand der württembergischen Armee ist:

	Kriegsfuss Mann	Friedensfuss Mann
Infanterie	15.676	6.042
Disciplinarcompagnie	107	107
Leibgarde-Schwadron	152	151
Feldjägerabtheilung	52	42
Reiterei	2.429	1.779
Artillerie:		
Stab	7	7
2 reitende, 2 leichte Fussbatterien, 2 (im Kriege $2^1/_2$) schwere Fussbatterien, 2 Compagnien Munitions- und Belagerungs-Artillerie, 3 Festungsbatterien	2.409	1.126
Armeetrain	600	25
Arsenaldirection und 1 Garnisonsartilleriecompagnie	208	158
Generalquartiermeisterstab	39	33
2 Pionniercompagnien	310	192
Corpscommando, Kriegsministerium, Adjutantur	21	21
Ehreninvalidencorps	137	137
zusammen	22.153	9.820
Hiezu Nicht-Streitbare	—	199

Das Grossherzogtum Baden.

Zu Seite 603 u. d. folg. Nach der Zählung vom December 1855 hatte das Grossherzogtum Baden eine Bevölkerung von 1,314.837 Bewohnern (637.508 männlich und 677.329 weiblich), nämlich im Mittelrheinkreise 445.068, im Unterrheinkreise 340.953, im Oberrheinkreise 334.750, im Seekreise 194.066 Bewohner. Die Auswanderung im Jahre 1854 zählte 21.561, im Jahre 1855 3.334 Personen.

Zu Seite 606. Karlsruhe hatte im December 1855 25.163 Bewohner.

Zu Seite 608. Die Ernte des Jahres 1847 ergab: 2.068.772 Malter Dinkel, 370.656 Malter Weizen, 567.263 Malter Roggen, 466.389 Malter Mischfrucht, 794.427 Malter Gerste, 854.894 Malter Hafer, 29.293 Malter Einkorn, 152.664 Malter Hülsenfrüchte, 3,648.692 Malter Kartoffeln.

Zu Seite 614. Die neue Telegraphenlinie durch das Kinzigthal über Donaueschingen an den Bodensee nach Konstanz und Stockach wurde am 1. Mai 1857 dem Verkehre übergeben.

Zu Seite 614. Seit 1855 besteht in Karlsruhe eine Handwerkerbank, und seit 1856 in Mannheim eine Gesellschaft zur Versicherung gegen Handelsverluste.

Zu Seite 619, Zeile 8 v. o. Regent Prinz Friedrich von Baden hat durch Patent vom 5. September 1856 die mit dem Thronanfalle ihm überkommene grossherzogliche Würde angenommen.

Zu Seite 627. Jede evangelische Gemeinde des Landes verwaltet durch einen von ihr erwählten Kirchenältestenrat die sittlichen, religiösen und kirchlichen Angelegenheiten. Diese Räte treten alle 3 Jahre zu Specialsynoden zusammen. Die Generalsynode repräsentirt die gesammte evangelische Landeskirche und wird gebildet: aus 1 geistlichen Abgeordneten von je 2 Diöcesen, aus 1 weltlichen Kirchenvorstande von je 4 Diöcesen, aus 2 geistlichen und weltlichen Gliedern der evangelischen Ministerialbehörde, aus 1 vom Landesherrn zu ernennenden Gliede der heidelberger theologischen Facultät und aus dem landesherrlichen Commissär als Präsidenten.

Zu Seite 630. Das Siechenhaus in Pforzheim ist in eine Heil- und Pflegeanstalt umgewandelt, die Verwahrungsanstalt in Pforzheim nach Kislau verlegt worden.

Zu Seite 631. Das Grossherzogtum Baden zählte zu Ende des Jahres 1855: 427 Aerzte, 86 Chirurgen, 8 Zahnärzte, 169 Thierärzte, 187 Apotheken.

Zu Seite 632, Zeile 14 v. u. Statt 33 Sparkassen lies 48 Sparkassen (im Jahre 1853).

Zu Seite 633. Zufolge einer landesherrlichen Verordnung v. Juli 1857 wird die Rechtspflege der Bezirksämter mit 1. September 1857 von selbstständigen (den Hofgerichten untergeordneten) Amtsgerichten ausgeübt werden.

Zu Seite 635, Zeile 11 v. o. Ein zweites Kreisgefängniss besteht zu Müllheim.

Zu Seite 635. Forstinspectionen bestehen jetzt 8, denen 109 Bezirksforsteien untergeordnet sind.

Zu Seite 636. Finanzbudget für 1857:

a) Etat der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben.

	Einnahmen	Ausgaben: Lasten und Verwaltungskosten	Ausgaben: eigentlicher Staatsaufwand
	fl.	fl.	fl.
Justizministerium	225.330	167.619	933.923
Ministerium des Innern	523.805	162.975	3,686.785
Finanzministerium	14,667.507	4,805.244	2,247.434
Kriegsministerium	44.200	1.650	2,449.465
Staatsministerium	—	—	1,049.471
Ministerium des grossh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	110.600
zusammen . . .	15,460.842	5,137.488	10,477.606
		15,615.094	

b) Umlaufende Betriebsfonds: 4,594.100 fl. Activa, 191.000 fl. Passiva, daher Rest: 4,403.100 fl. Activa.

c) Etat der ausserordentlichen Ausgaben (für die Jahre 1856 und 1857): 2,193.503 fl. 18 kr.; ausserordentliche Ausgaben auf das Domänengrundstockvermögen (für 1856 und 1857): 68.544 fl. 19 kr.

d) Specialetats: Einnahmen: 10,125.393 fl., Ausgaben: 10,351.045 fl. — Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung (für 1856 und 1857): 965.040 fl. Activa und 104.150 fl. Passiva, Rest der Activa: 860.790 fl.

Der Gesammtschuldenstand des Grossherzogtums betrug am 1. Januar 1856:

1. Staatsschuld	32,747.697 fl. 40 kr.
Papiergeld	3,000.000 „ — „
zusammen	35,747.697 fl. 40 kr.
2. Eisenbahnschuld	40,580.493 „ 23 „
Hauptsumme	76,328.191 fl. 3 kr.

Zu Seite 638. Der Friedens- und Kriegsstand des badischen Armeecorps ist folgender:

	Frieden Mann	Krieg Mann
Generalstab, Feldgensd'armerie, Stabscompagnie, Kadettencorps	75	281
1 Pioniercompagnie	141	150
Infanterie:		
Divisions- und Brigadestab	6	6
1 Grenadier- und 3 Infanterie-Regimenter, 3 Füsilierbataillons, 1 Jägerbataillon	5.051	11.329
3 Bataillons Ersatzmannschaft (Depótbataillone)	—	1.455
Reiterei:		
Brigadestab	3	3
3 Dragonerregimenter	1.458	1.866
1 Regiment Ersatzmannschaft (zu 3 Depótschwadronen)	—	234
Artillerie:		
1 Regiment mit 1 reitenden, 4 Fuss-, 3 Festungsbatterien, 4 Munitionscolonnen, 1 Zeughaushandwerkercompagnie und der Ersatzmannschaft	1.000	1.868
zusammen	7.734	17.292
hiezu 1 Invalidencompagnie und die Nichtstreitenden	200	1.408

Zu Seite 638, Zeile 14 v. o. Das Jägerbataillon hat 4 Compagnien. — Zeile 23 v. o. Das Gensd'armeriecorps zählt 492 Mann.

Das Grossherzogtum Hessen.

Zu Seite 645. Die Bevölkerung des Grossherzogtums Hessen betrug nach der Zählung vom December 1855 836.424 Seelen (412.656 männlich, 423.768 weiblich).

Zu Seite 652. Concessionirt ist (seit 1856) die Eisenbahnstrecke von Alzey über Alsheim zur Einmündung in die hessische Ludwigsbahn (bei Guntersblum).

Zu Seite 653. Das Grundcapital der darmstädter Bank ist im Januar 1857 von 25 Mill. fl. auf 50 Mill. fl. erhöht worden.

Zu Seite 661. Unterm 6. September 1856 wurde ein neues Gesetz über die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten erlassen. Diesem zufolge bestehen die beiden Kammern der Ständeversammlung aus den durch die Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 bestimmten (und Seite 660 und 661 angeführten) Mitgliedern. Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden geschieht durch zwei Wahlen, deren erste die Wahlmänner bestimmt, von welchen die Abgeordneten gewählt werden. Bei beiderlei Wahlen sind nur Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, stimmberechtigt. Stimmberechtigt (Urwähler) bei der Wahl der Wahlmänner sind diejenigen Staatsbürger, welche Personalsteuer entrichten. Die Stimmberechtigung kann nicht ausgeübt werden von jenen und Mitglieder weder der ersten noch der zweiten Kammer können nicht sein, welche in der Ausübung des Staatsbürgerrechts gehindert sind, oder infolge strafrechtlicher Verurteilungen von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind, oder wegen einer entehrenden Vergehung verurteilt wurden, oder welche eine öffentliche Armenunterstützung geniessen. Wählbar zum Wahlmanne sind die stimmberechtigten Urwähler, welche in der Wahlgemeinde ihren Wohnsitz haben und an directen Steuern mindestens den einem Normalsteuercapital von 118 fl. entsprechenden Betrag jährlich entrichten.

Die geborenen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben; die übrigen Mitglieder der ersten Kammer, sowie die Mitglieder der zweiten Kammer müssen das 30. Lebensjahr erreicht haben. — Stimmberechtigt und wählbar bei den Wahlen des Adels sind diejenigen adeligen Grundeigentümer, die an Grundsteuer den einem Normalsteuercapital von 1.770 oder 1.180 fl. entsprechenden Betrag jährlich entrichten. Als Abgeordnete der Städte und Wahlbezirke können nur solche Staatsbürger gewählt werden, welche an directer Steuer mindestens den einem Normalsteuercapital von 550 fl. entsprechenden Betrag jährlich entrichten, oder als grossh. Beamte oder Offiziere oder als

Geistliche einen ständigen jährlichen Gehalt von mindestens 1.000 fl. beziehen, oder ein jährliches Einkommen von wenigstens 1.000 fl. aus Zinsen tragenden grossherzogl. Staatspapieren nachzuweisen im Stande sind. Mitglieder der Ministerien und gewisse Justiz- und Verwaltungsbeamte können nicht zu Abgeordneten für die zweite Kammer gewählt werden. Active grossh. Beamte, Offiziere und Geistliche, welche zu Abgeordneten gewählt werden, bedürfen zum Eintritte in die Ständeversammlung des Urlaubs der Staatsregierung.

Die Wahlmänner und die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Zu Seite 670, Zeile 19 v. o. Statt „eigene Ortspolizei" lies „eigene Ortspolizeibehörde".

Zu Seite 672, Zeile 5 v. o. Statt „im Namen des Grossherzogtums" lies „im Namen des Grossherzogs".

Zu Seite 677. Der Schuldenstand war zu Ende 1855:

Eigentliche Staatsschuld (nach Abzug der Activa)	3,438.390 fl.
Eisenbahnschuld	11,848.607 „
Grundrentenscheine	2,000.000 „
zusammen . . .	17,286.997 „

Zu Seite 679, Zeile 13 v. o. Statt „1.088 Mann" lies „1.170 Mann" — Zeile 23 v. o. statt „10.600" lies „10.700".

Die Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Zu Seite 682. Die Bevölkerung der Landgrafschaft betrug Ende 1855 25.132 Seelen.

Zu Seite 686. Nach dem Budget für 1856 betrugen die Staatseinnahmen 349.500 fl. $5^3/_4$ kr., die Staatsausgaben 343.219 fl. $41^1/_4$ kr.; die Capitalactiva am 1. Februar 1856: 191.545 fl. 17 kr., die Capitalschulden am 1. Februar 1856: 1,076.908 fl. $52^3/_4$ kr.

Die freie Stadt Frankfurt am Main.

Zu Seite 688. Die Bevölkerung belief sich nach der Zählung vom December 1855 auf 76.146 Seelen.

Zu Seite 690. Die unterm 4. November 1856 concessionirte Versicherungsgesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M. umfasst alle Arten von Versicherungen und Rückversicherungen.

Zu Seite 691, Zeile 2 v. u. Das organische Gesetz trat nebst dem Gerichtsverfassungsgesetze am 1. Januar 1857 in Wirksamkeit.

Zu Seite 697. Nach dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben für 1856 beliefen sich erstere auf 1,886.300 fl., letztere auf 1,881.749 fl. 34 kr. Die Staatsschuld betrug 1856: 5,815.000 fl., die Eisenbahnschuld 6,613.000 fl.

Das Herzogtum Nassau.

Zu Seite 701. Die Bevölkerung des Herzogtums Nassau betrug nach der Zählung vom December 1856: 428.237 Seelen.

Zu Seite 706. Im September 1856 wurde der nassauische Creditverein für Handel, Industrie und Gewerbe (Grundcapital: 12 Mill. fl.) concessionirt.

Zu Seite 709, Zeile 17 u. 18 v. o. Statt „das Militärdienstehrenkreuz" lies „die Dienstehrenzeichen für Offiziere nach 50 und 25 Dienstjahren, das Dienstehrenzeichen für Unteroffiziere und Soldaten".

Das Grossherzogtum Luxemburg und das Herzogtum Limburg.

Zu Seite 729. Nach der Zählung vom December 1855 belief sich die Bevölkerung des Grossherzogtums Luxemburg auf 189.480 Individuen.

Zu Seite 733 u. folg. Die Verfassungsurkunde vom 9. Juli 1848 wurde revidirt durch kön. Verordnung vom 27. November 1856. Dieser zufolge wird bei Minderjährigkeit oder Regierungsunmöglichkeit des Königs-Grossherzogs die Regentschaft in Gemässheit des Hausvertrags ausgeübt. Für jedes Gesetz ist die Zustimmung der Ständeversammlung erforderlich. Der König-Grossherzog theilt der Ständeversammlung die Vorschläge oder Gesetzentwürfe mit, die er ihrer Annahme unterwerfen will. Die Ständeversammlung hat das Recht, dem König-Grossherzog Gesetzentwürfe vorzuschlagen. Die Ständeversammlung vertritt das Land und besteht nach der Verordnung vom 7. Juni 1857 (die Wahlen zur Ständeversammlung betreffend) aus 31 Abgeordneten, von welchen 16 von den Kantonswählern und 15 von den Districtswählern direct gewählt werden. Um Stimmberechtigter oder Wähler zu sein, muss man Luxemburger von Geburt oder naturalisirt sein, die bürgerlichen und politischen Rechte geniessen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Grossherzogtume ansässig sein, ferner, um Stimmberechtigter zu sein, an den Staat die Summe von 10 bis 125 Francs an Grund-, Mobiliar- oder Patentsteuer, um Districtswähler zu sein, mehr als 125 Francs an denselben

Steuern zahlen. Jeder Gerichtskanton bildet einen Wahlkanton. Die Kantonswähler werden aus den Stimmberechtigten oder den Districtswählern entnommen, die in den Gemeinden ihren wirklichen Wohnsitz haben; auf je 500 Seelen wählen die Stimmberechtigten 1 Wahlmann. Die Wahlmänner bilden dann die Wahlcollegien für den Zeitraum von sechs Jahren. Die Deputirten werden auf 6 Jahre gewählt, aber alle 3 Jahre zur Hälfte erneuert. Beamte bedürfen zur Annahme der Wahl der Erlaubniss der Regierung. Die Mitglieder der Ständeversammlung werden auf Treue dem Grossherzoge und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen beeidigt. Der König-Grossherzog hat das Recht, bei jedem Landtage den Präsidenten der Ständeversammlung aus deren Mitgliedern zu ernennen. Die Stände werden jedes Jahr zum ordentlichen Landtage (im November) versammelt; die Dauer dieser Versammlung darf 40 Tage nicht überschreiten. Spätestens binnen 3 Monaten nach Auflösung der Ständeversammlung durch den König-Grossherzog muss zu neuen Wahlen geschritten werden. Der König-Grossherzog regelt die Organisation seiner Regierung. Neben der Regierung soll ein Rat bestehen, welchem es obliegt, über die Gesetzentwürfe und die zu denselben beantragten Verbesserungsvorschläge, sowie über die, die Gesetzmässigkeit der allgemeinen Beschlüsse und Reglements betreffenden Streitigkeiten zu beraten, die Competenzconflicte und die administrativen Streitigkeiten zu regeln, und sein Gutachten über alle sonstigen Fragen zu ertheilen, welche ihm vom König-Grossherzog oder durch die Gesetze zugewiesen werden. Die ständige Gesetzgebungscommission ist aufgehoben.

Die Steuern und Gebühren zu Nutzen des Staats werden solange erhoben, als das Gesetz, welches sie angeordnet hat, nicht aufgehoben oder abgeändert ist. Das Budget der gewöhnlichen und ständigen Einnahmen und Ausgaben wird auf permanente Weise, jenes der nicht ständigen jedes Jahr durch Gesetz festgestellt. Jedes Jahr werden die Rechnungen des Staats durch Gesetz abgeschlossen.

Die Bürgermeister in den einzelnen Gemeinden werden vom König-Grossherzoge ernannt.

Es kann an der Verfassung keine Abänderung eingeführt werden, wenn nicht dieselbe durch zwei Abstimmungen, die auf zwei verschiedenen Landtagen und mit einem Zwischenraume von wenigstens 40 Tagen stattgefunden haben, angenommen worden ist.

Zu Seite 736. Beratende Behörde ist der Staatsrat (seit Juli 1857) welcher aus wenigstens 9 und höchstens aus 15 Räten besteht, die vom Könige ernannt werden. Der Präsident wird jährlich vom Könige bezeichnet. Jeder 30jährige Luxemburger kann Mitglied dieser Körperschaft werden, mit Ausnahme der Minister und Deputirten. Ein besonderes Comité von 5 bis 7 Mitgliedern, die in der Hauptstadt wohnen müssen, entscheidet über die Conflicte.

Nach der kön. Ordonnanz über die neue Organisation der Regierung

besteht diese (statt der „Generaladministratoren") aus einen Staatsminister als Präsidenten, 2 — 3 Generaldirectoren und 2 — 3 Regierungsräten. Jedes Mitglied der Regierung leitet ein ministerielles Departement.

Zum zweiten Band.

Das Königreich Sachsen.

Zu Seite 9 u. folg. Nach der Zählung vom 3. December 1855 hatte das Königreich Sachsen eine Bevölkerung von 2,039.176 Individuen (1,995.894 Lutheraner, 3.459 Reformirte, 36.582 Römisch-Katholische, 1.752 Deutsch-Katholische, 143 Anglikaner, 146 Griechen, 1.200 Juden), nämlich 535.531 im dresdener, 467.040 im leipziger, 741.754 im zwickauer und 294.851 Bewohner im bautzner Regierungsbezirke. Die Zahl der bewohnten Gebäude betrug 230.244, der unbewohnten Gebäude 11.063, der Familienhaushaltungen 430.815.

Zu Seite 11. Dresden hatte zu Ende 1855: 108.966, Leipzig 69.746 Bewohner.

Zu Seite 26. Telegraphenlinien führen ferner zwischen Dresden, Tharandt und Freiberg, zwischen Chemnitz, Glauchau und Zwickau, zwischen Annaberg und Zwickau. Eine sächsische Vereinslinie führt von Gössnitz (an der Leipzig-Hofer Linie) über Gera, Roda, Jena nach Weimar. Zwischen Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Reuss jüng. Linie besteht seit 1856 ein Telegraphenvertrag.

Zu Seite 61. Ende 1855 bestanden 114 Sparkassen.

Zu Seite 69. An die Stelle des bisherigen Hauptsteueramts in Leipzig traten mit 1. Februar 1857 ein Hauptsteueramt und ein Hauptzollamt.

Zu Seite 73. Seit Februar 1857 begann die Ausgabe neuer sächsischer Kassenbillets (gegen Einziehung der früheren) im Gesammtbetrage von 9 Mill. Thaler.

Das Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Zu Seite 82. Nach der Sexualverschiedenheit war die Bevölkerung des Grossherzogtums Ende 1855 geschieden in 129.141 männliche und 134.614 weibliche Individuen.

Zu Seite 85. Im Jahre 1857 wurde das Zollgewicht als Landesgewicht eingeführt.

Zu Seite 104. Zeile 8 von unten. Die im Jahre 1850 aufgehobene Stellvertretung wurde im Juli 1857 wieder eingeführt.

Das Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Zu Seite 131. Die Bevölkerung zählte im Dezember 1855: 165.662 Bewohner, nämlich 81.087 männlich, 84.575 weiblich, ferner 163.374 Evangelische, 764 Katholiken, 71 Monniten und 1.453 Juden. Gebäude wurden in derselben Zeit 60.289 gezählt.

Zu Seite 133. Seit 1854 besteht auch zu Pössneck ein Gewerbeverein.

Zu Seite 136. Zeile 15 von unten. Statt „Oberstallmeister" lies „Oberhofmeister." — Dem Hofstaate des Herzogs gehört auch das Kabinet des Herzogs an.

Zu Seite 144. Krankenhäuser bestehen ferner in Salzungen, Eisfeld, Pössneck und Kamburg.

Zu Seite 147. Zeile 4 von oben. Statt „Hildburghausen" lies „Untermassfeld."

Zu Seite 147. Zeile 2 von unten. Auser den 14 mit Mitgliedern der Amtseinnahmen besetzten Steuerämtern besteht eine Steuerreceptur zu Pössneck.

Zu Seite 148. Zeile 4 von oben. Statt „Schweina" lies „Bad Liebenstein."

Das Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Zu Seite 152. Der im Januar 1857 im Herzogtume Sachsen-Altenburg gebildete Verein der Rittergutsbesitzer hat ausser Wahrung der politischen und materiellen Rechte und gegenseitiger Unterstützung in Unglücksfällen, auch den Zweck, gemeinnützigen Unternehmungen auf land-

und forstwirtschaftlichem Gebiete, insonderheit durch Begründung einer Credit- und Vorschusskasse, an die Hand zu gehen.

Zu Seite 158. Durch Gesetz vom 1. Mai 1857 wurden einzelne Bestimmungen des Grundgesetzes (§§. 162—198) revidirt, die dem Grundgesetze beigegebene Wahlordnung und die Verordnung vom 12. März 1855, sowie alle sonstigen Wahlvorschriften aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt. Diesem Gesetze zufolge bestehen die Landstände aus 25 Abgeordneten, und zwar: 8 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, 8 Abgeordneten der Städte, 8 Abgeordneten des Bauernstandes und 1 Abgeordneten des Handels- und Fabriksstandes. Die Landstände bilden eine Kammer und üben ihre Wirksamkeit in der vollen Versammlung des Landtags aus. Der Landtag wird mindestens einmal in jeder Finanzperiode einberufen. Als Abgeordneter kann nur der gewählt werden, der das dreissigste Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt und nach jedem Landtage zur Hälfte erneuert. Ein Rittergut ist nur dann landtagsfähig, wenn es mit mindestens 3.000 Grundsteuereinheiten versteuert wird. Die Wahlmänner in den Städten müssen an Steuern entweder Grund- oder Vieh- oder Gewerb- oder Personalsteuer entrichten. Der Betrag an zu entrichtenden directen Steuern für einen städtischen oder bäuerlichen Abgeordneten beträgt $2^1/_2$—23 Thlr. Mit dem Gesetze vom 1. Mai 1857 ist auch eine landschaftliche Wahlordnung erflossen; doch wird das Verfahren bei der Wahl des Abgeordneten für den Handels- und Fabriksstand durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

Zu Seite 169. Im Januar 1857 wurde die Stellvertretung im Frieden wieder eingeführt und die Dauer der Militärdienstzeit im Hauptcontingente auf $4^1/_2$ Jahre, in der Reserve auf $2^1/_2$ Jahre festgesetzt.

Das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Zu Seite 174 und folg. Unterm 8. Juli 1857 wurde ein neues Landesgrundgesetz für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen erlassen und dadurch das Verfassungsgesetz vom 12. December 1849 mit den Gesetzen vom 2. August 1852 und 28. März 1854 aufgehoben. Die constitutionellen Garantieen, welche die bisherige Verfassung enthielt, sind in diesem neuem Gesetze im Wesentlichen enthalten und nur hie und da im Sinne des monarchischen Princips modificirt. Das Alter der Grossjährigkeit und Regierungsfähigkeit des Fürsten wurde auf das zurückgelegte 18. Jahr, die Anordnung neuer Wahlen im Falle der Auflösung des Landtags auf die Zeit von 4 Wochen festgesetzt.

Das abgeschafft gewesene Jagdregal wurde im Juli 1857 wieder hergestellt.

Auch eine neue Städte-, Landgemeinde- und Bezirksordnung wurde im Juli 1857 erlassen. Der Name „Bezirksvorstand“ wurde entfernt, und an seine Stelle der Titel „Landrat“ gesetzt.

Das Fürstentum Reuss älterer Linie.

Zu Seite 196. Die Bevölkerung belief sich nach der Zählung vom December 1855 auf 39.397 Individuen.

Das Fürstentum Reuss jüngerer Linie.

Zu Seite 203. Nach der Zählung vom December 1855 zählte das Fürstentum 80.203 Bewohner.

Das Kurfürstentum Hessen.

Zu Seite 218. Kurhessens Bevölkerung betrug nach der Zählung vom December 1855: 736.392 Individuen.

Das Herzogtum Braunschweig.

Zu Seite 259. Die Bevölkerung betrug im December 1855: 269.911 Seelen.

Zu Seite 263. Den Eisenbahnen ist hinzuzufügen die (1856 eröffnete) braunschweigische Südbahn von Börssum (an der Wolfenbüttel-Harzburg-Bahn) nach Kreiensen (an der Hannover-Göttingen-Bahn), 8 Meilen lang.

Zu Seite 264. Nach dem Vertrage vom 7. November 1856 wird in Braunschweig, Hannover, Oldenburg, Hamburg, Bremen und Schaumburg-Lippe vom 1. Juli 1858 ab das Pfund von 500 Grammen (= Zollvereinspfund) als Gewichtseinheit eingeführt. 100 Pfd = 1 Ctr., 1 Pfd = 10 Neuloth á 10 Quint á 10 Halbgramm.

Das Königreich Hannover.

Zu Seite 292. Die Bevölkerung des Königreichs im December 1855 war: 1,819.777 Seelen (906.998 männlichen und 912.779 weiblichen Geschlechts).

Zu Seite 305. Die hannöversche Handelsflagge ist rot, hat in der obern Ecke ein blaues Viereck, auf welchem auf einander gelegt ein rotes, weiss eingefasstes Kreuz und ein dergleichen Andreaskreuz, in dessen Mitte ein weisses Pferd, erscheinen.

Zu Seite 310, Zeile 10 v. o. setze hinzu: das Gesetz vom 24. März 1857 die Einführung eines neuen Finanzcapitels der Landesverfassung betreffend.

Zu Seite 312. Statt den ersten 4 Zeilen lies: Zur Deckung der Bedürfnisse des Königs, der Königin, sowie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, ist (ausser den Zinsen des in den englischen dreiprocentigen Stocks belegten, aus Einnahmen der königl. Kammer erwachsenen Kapitals von 600.000 Pfund Sterling), die Summe von 600.000 Rthlr. festgestellt, welche aus dem k. Fideicommiss (den kön. Domänen und Regalien) bestritten wird. Ueber Appanagen, Jahrgelder und Deputate der sonstigen kön. Prinzen und Prinzessinnen, über Wittümer, über das Privatvermögen des Königs und der Mitglieder des kön. Hauses, sowie über das kön. Familien- und Hausfideicommiss gelten die Bestimmungen des Hausgesetzes vom 19. November 1836.

Zu Seite 339 u. 340. Nach Gesetz vom 24. März 1857 sind die bestandene königliche Kasse und die Landeskasse in eine einzige Generalkasse vereinigt, in welche alle die Einnahmen, welche der kön. Kasse und der Landeskasse nach dem Systeme der Kassentrennung gebührten, fliessen und aus der alle die Ausgaben bestritten werden, zu deren Leistung die kön. Kasse und die Landeskasse verpflichtet waren. Nur die Bedarfsummen für den König und das königliche Haus werden von den Aufkünften der Domänen und Regalien unmittelbar abgezogen und gehen nicht in die Generalkasse.

Zu Seite 343. Nach Gesetz vom 24. März 1857 hat das Schatzcollegium die Rechnungen der Generalkasse und der Schuldentilgungskasse zu prüfen, die Verwaltung des Staatsschuldenwesens zu führen und (mit Ausschluss des Präsidenten) bei verfassungswidriger Aufhebung der Verfassung, den König um Aufrechthaltung der Verfassung zu bitten oder nötigenfalls den Schutz des deutschen Bundes anzurufen.

Zu Seite 348. Die Bürgerwehr wurde im April 1857 aufgehoben.

Das Herzogtum Anhalt-Dessau-Köthen.

Zu Seite 363. Das Oberlandesgericht ist in Civil- und Criminalsachen II. Instanz, I. Instanz in Rechtssachen der herzogl. Familie und das Forum für die Collegien der Untergerichte.

Zu Seite 366. Die Invalidenabtheilung in Zerbst besteht nicht mehr.

Das Herzogtum Anhalt-Bernburg.

Zu Seite 377. Nach dem Hauptfinanzetat für 1857 sind die Staatseinnahmen zu 1,051.593 Thlr., die Staatsausgaben ebenso hoch veranschlagt.

Das Fürstentum Waldeck.

Zu Seite 379. Der Staat zählt (1857) 14 Städte und 107 Dörfer. Von den Städten haben (Ende 1855) über 1.000 Einwohner: Arolsen 1.723, Mengeringhausen 1.739, Landau 1.225, Rhoden 1.885, Korbach 2.320, Nieder-Wildungen 1.928, Sachsenhausen 1.018 und Pyrmont 1.254 Einwohner.

Zu Seite 379. Die Bewohner Waldecks sind nördlich vom Ederstrom niedersächsischen, südlich davon fränkischen Stammes.

Zu Seite 380. Quäcker und Mennoniten kommen vereinzelt vor.

Zu Seite 380. Kupfergruben bestehen mehrere.

Zu Seite 381. Die Ohm hat 4 Anker à 25 Mass à 4 Schoppen. — Durch Gesetz vom 9. Mai 1857 wurde das deutsche Zollpfund als waldeck. Landesgewicht eingeführt.

Zu Seite 381. Ausser dem Landesgymnasium zu Korbach bestehen (1857) 124 öffentliche Schulen im Lande. Waisenhäuser sind zu Nieder-Wildungen und Pyrmont. Ausserdem bestehen noch Fortbildungs-, Näh- und Strickschulen und einige Kleinkinderschulen.

Zu Seite 383. Zu Korbach besteht kein Schloss mehr.

Zu Seite 383. Der Hofstaat des Fürsten besteht aus dem Hofmarschallamte, der fürstl. Revenuenverwaltung, der fürstl. Jagd- und Fischereiverwaltung, dem fürstl. Marstallamte, der Verwaltung der Hofbibliothek und Antiken- etc. Sammlungen.

Zu Seite 383. Die Landesfarben sind schwarz, rot und gelb.

Zu Seite 386. Kreisgemeinden. Die zu einem Kreise gehörenden Ortsgemeinden bilden in ihrer Vereinigung die Kreisgemeinde, die in allen inneren Angelegenheiten durch den Kreisvorstand als die beschliessende und durch den Kreisrat als die ausführende Behörde vertreten wird. Der Kreisvorstand besteht aus 6 Abgeordneten der Kreisgemeinde, deren Wahl auf 6 Jahre durch von den Gemeinderäten der Ortsgemeinden ernannte Wahlmänner erfolgt. Mitglieder der Gerichtsbehörden und Mitglieder de Gemeindevorstandes können nicht gewählt werden. Der Kreisrat hat als Organ der Regierung die gesammte Verwaltung der inneren Landesangelegenheiten zu führen und wird hierin vom Kreisvorstande unterstützt.

Zu Seite 386 u. 387. Ausser der Regierung zu Arolsen, dem Obergerichte zu Korbach, dem Consistorium und dem Militärcommando zu Arolsen bestehen noch folgende Behörden für die Centralverwaltung: die Staatskassenverwaltung, die Staatsschuldenverwaltung, die Landrentenbank, das Bergamt, das Bauamt, die Katastercommission, das Staatsarchiv, das Oberlandphysicat, der Obervorsteher der milden Stiftungen, die Generalarmendirection, alle zu Arolsen, das Landgestüt zu Korbach, der Inspecteur der Gensd'armerie zu Mengeringhausen, der Vorstand des Landesgymnasiums in Korbach, die Staatsanwaltschaft zu Korbach, die Direction der Strafanstalt zu Schloss Waldeck, die Lehns-Allodifications Commission zu Arolsen. — Für die innere und Polizeiverwaltung besteht in jedem Kreise eine kreisrätliche Behörde mit dem Kreisrate als Vorstande, welcher 1 Kreisphysicus, 1—2 Kreischirurgen, 1 Kreisthierarzt, 1 Kreisbauführer und 1 Ablösungscommission beigegeben sind. Im Kreise der Twiste hat diese Behörde ihren Sitz zu Mengeringhausen, im Kreise des Eisenbergs zu Korbach, im Kreise der Eder zu Nieder-Wildungen, im Kreise Pyrmont zu Pyrmont. Für polizeiliche Zwecke stehen jedem Kreisrate zwei Gensd'armen zur Disposition. — Für die Domanial-, Forst- und Finanzverwaltung fungiren: 4 Kreisforstinspectionen mit 24 Revierförstereien, 7 Rentereien, die Salinenadministration zu Pyrmont, der Brunnendirector zu Pyrmont, 4 Steuerämter (die Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern wird von Preussen durch gemeinschaftliche Beamte geführt), für die Postverwaltung 2 (preuss.) Postämter und 6 (preuss.) Postexpeditionen. — Dem Consistorium untergeordnet sind für das Kirchen- und Schulwesen: die 4 Superintendenturen (1 in jedem Kreise), die 4 Kreisschulvorstände, das Curatorium und der Director des Gymnasiums zu Korbach. Evangelische Geistliche zählt man (1857) 57, katholische 2. Zur Hebung des Volksschulwesens und Aufbesserung der Lehrergehalte besteht eine aus Staatsmitteln dotirte „Landesschulkasse". Milde Stiftungen und Institute sind: 2 Hospitäler, 2 Waisenhäuser, 1 Krankenhaus und 2 Kranken-, Armen- und Arbeitshäuser.

Die Anklage gegen die verantwortlichen Mitglieder der Regierung wird bei dem kön. Obertribunale zu Berlin erhoben.

Zu Seite 388, Zeile 10 v. o. statt 65.575 lies 67.575, statt 71.200 lies 88.645. — Der besondere Staatshaushaltsetat des Fürstentums Pyrmont beträgt für die Finanzperiode 1854, 1855 und 1856 in der Einnahme jährlich 53.115 Thlr. (24.820 Thlr. Landeseinnahmen und 28.295 Thlr. Domanialeinnahmen), in der Ausgabe jährlich 54.595 Thlr. (23.730 Thlr. Landesausgaben und 30.865 Thlr. Domanialausgaben).

Das Fürstentum Lippe.

Zu Seite 398 und 399. Zufolge eines zwischen Lippe und Hannover geschlossenen Vertrags vom 1. October 1857 an das kön. hannoveri'sche Oberappellationsgericht zu Celle als oberster Gerichtshof in allen Civil- und Criminalrechtssachen des Fürstentums Lippe erkennen.

Das Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Zu Seite 402. Die Bevölkerung des Fürstentums Schaumburg-Lippe betrug Ende 1855: 29.848 Seelen.

Das Grossherzogtum Oldenburg.

Zu Seite 433, 434 u. 435. Durch Gesetz vom 27. April 1857 wurden die Postsachen und das Telegraphenwesen von dem Geschäftskreise der Regierung getrennt und der Postdirection, als einer unmittelbar unter dem Staatsministerium stehenden obern Behörde überwiesen, die Commissionen zur Wahrnehmung des landesherrl. Hoheitsrechts über die römisch-katholische Kirche und des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals aufgehoben und deren Geschäfte der Regierung übertragen, endlich an die Stelle des Deichamts eine Direction des Wasser-, Weg- und Brückenbaues, an die des Bauamts eine Direction des Hochbaues, an die der Forstinspection eine Forstdirection gesetzt. Zur Bewirkung der Nutzbarmachung unbebauter Flächen ist für das Herzogtum eine besondere Behörde bestimmt, als welche eine Abtheilung der

Regierung fungirt, die unmittelbar dem Staatsministerium untergeordnet und vom Plenum des Regierungscollegiums unabhängig ist.

Die freie und Hansestadt Bremen.

Zu Seite 458. Im März 1857 hat sich eine bremer Rhedereigesellschaft zu Betreibung von Rhederei mit Segelschiffen (Grundcapital: 1 Mill. Thlr. Gold), im April desselben Jahres ein Creditverein zur Uebernahme der Garantie für den richtigen Eingang jeglicher, gegen bremische Staatsgenossen im bremischen Staate fällig werdender Forderungen (Grundcapital: 500.000 Thlr. in Ld'or) gebildet.

Die freie und Hansestadt Lübeck.

Zu Seite 504. Nach dem neuen Münzgesetze vom 15. December 1856 bildet die Grundlage des lübeckischen Münzwesens fortan die deutsche Münzmark. Als Courantmünzen (im 14-Thaler- oder 35-Markfusse) sollen geprägt werden: Thalerstücke oder Stücke zu 2 Mark 8 Schillingen, als Theilungsmünzen: Acht- und Vier-Schillingsstücke ($\frac{1}{5}$- und $\frac{1}{10}$-Thalerstücke), als Scheidemünzen: Schillinge ($\frac{1}{40}$-Thalerstücke), halbe Schillinge oder Sechslinge und $\frac{1}{4}$-Schillinge oder Dreilinge, alle in Silber.

Das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Zu Seite 564. Eine neue Telegraphenlinie führt von Güstrow über Teterow, Malchin, Ravenhagen und Neubrandenburg nach Neustrelitz mit einer Seitenlinie von Ravenhagen nach Waren.

Das Königreich Preussen.

Zu Seite 736. Mit allerh. Erlass vom 13. Mai 1857 wurden die Statuten des neuen Creditvereins für die Provinz Posen genehmigt.

Zu Seite 737. Die Handelskammer zu Liepnitz wurde mittels königl. Erlasses vom 4. Mai 1857 aufgehoben.

Zu Seite 815. Zu Ende des Jahres 1855 zählte die preussische Monarchie 4.201 Civil- und Militärärzte, 905 Wundärzte I. Classe, 666 Wundärzte II. Classe, 1.145 Heilgehilfen, 1.523 Apotheken, 11.466 Hebammen, 998 Thierärzte, 684 öffentliche Krankenanstalten.

Zu Seite 818. Zeile 11 von oben. Setze hinzu: r) die königl Direction der Wilhelmsbahn in Ratibor.

60L, 2BL, 2ST.
3KAR. ra 4BR
1 " " 2 "
1/4 ST.

Gedruckt bei Jos. Stöckholzer v. Hirschfeld in Wien.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brachelli, Hugo Franz <<von>>,

Deutsche Staatenkunde ein Handbuch der Statistik des deutschen Bundes und seiner Staaten mit Einschluss der nichtdeutschen Provinzen Österreichs und Preussens
Bd.: 2

Wien 1857

Germ.g. 48 i-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10015391-3